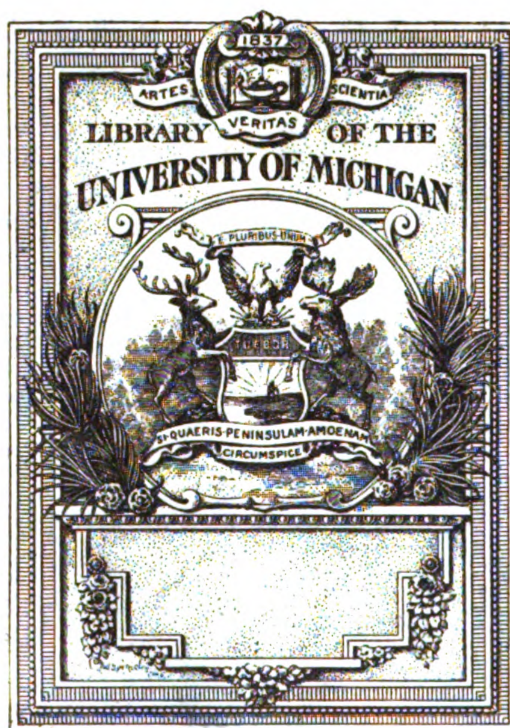
PAGE NOT AVAILABLE


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHZIGSTER BAND.

(Mit 7 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des sechzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 10. Dezember 1914.

Original-Arbeiten. Seite

I. „Jurist und Psychiater". Von Dr. jur. E. Mezger 1
II. Ein merkwürdiger Fall von Diebstahl aus Gegenstandsfetischismus. Von Oberarzt Dr. R. Hahn 5
III. Über Handschriftenmessungen. Zugleich Kritik des Langenbruchschen geometrisch-mathematischen Identifizierungsverfahrens. (Mit 2 Abbildungen.) Von Dr. jur. Hans Schneickert 49
IV. Kriminalistische Mitteilungen. Vom Ersten Staatsanwalt Dr. Erwein Höpler 67
V. Der Beweis der Anwesenheit des Blutes in verdächtigen Flecken, und die Determinierung der Herkunft desselben. Von D. W. Sutherland 77
VI. Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat. (Mit 2 Abbildungen). Von Heinrich Kalmann 88
VII. Das Aussehen von Sprengstoffen. Von H. Groß 94
VIII. Fetischismus. Von Dr. jur. Max Rudolf Senf 99
IX. I. Die intellektuellen Verbrechensmotive 104
II. Zum Problem der Individualität. Von Dr. E. Hurwicz . . 114
X. Welcher Strich wurde zuerst gemacht? Von Prof. Dück. (Mit 2 Abbildungen) 120
XI. Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe III. Von K. Boas . 125
XII. Schuldgedanke und Zweckmaxime. Studien zur Schuldlehre. Von Dr. Günther Nemanitsch 141
XIII. Richterpsychologie. Von Dr. Friedrich Sturm 206

Zeitschriftenschau 215

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 31. Dezember 1914.

Original-Arbeiten.

XIV. Über Fürsorgezöglinge und Erfolge der Fürsorgeerziehung. Von Prof. Dr. E. v. Grabe 225
XV. Der Kindesmord und seine forensische Bedeutung. Von Dr. med. W. Kürbitz 278

Seite
XVI. Studien zum Abortusproblem. Von Dr. J. R. Spinner 307
XVII. Mitteilung Nr. 11 bis 13. Von H. Groß:
Überstrichenes lesbar zu machen 343
Zerkautes Papier 345
Gaunerzinkenlösung (Mit 1 Abbildung) 349
XVIII. Von der Strafgerichtsbarkeit innerösterreichischer Taidinge im 17. Jahrhundert. Von Dr. Method Dolenc 350
XIX. Belauschung fremder Intimitäten. Von Prof. Dr. H. Reichel . 360
Kölner Handels-Hochschul-Fortbildungskurse 362

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Hans Reichel:
1. Falscher Diebstahlsverdacht 363
2. Zur Psychologie der Gerüchtbildung 364
3. Mitleid im Gerichtssaal 364

Von Dr. Max Marcuse.
4. Über den Selbstmord als soziales Sicherheitsventil 365
5. Psychopathologie und Selbstmord 366
6. Umschwung in der gerichtlichen Beurteilung der Homosexualität durch das Luzerner Obergericht 366
7. Über den Kindesmord 366

Bücherbesprechungen.

Von Karl Birnbaum:
1. A. Marie: „Der Mystizismus in seinen Beziehungen zur Geistesstörung“ 368
2. Aronsohn: „Der psychische Ursprung des Stotterns“ . . . 368
3. Cimbal: „Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten“ 369
4. Gaupp: „Zur Psychologie des Massenmords“ 369
5. Martius: „Konstitution und Vererbung in ihren Beziehungen zur Pathologie“ 370
6. Mosse und Tugendreich: „Krankheit und soziale Lage“ 370
7. Mercklin: „Die Psychosen unserer kleinstädtischen Bevölkerung“ 371
8. Mönkemöller: „Die forensische Bedeutung der Neurasthenie“ 371
9. Kastan: „Kriminalität und exogene Erregbarkeit bei angeborenen psychischen Defekten“ 372
10. H. Krüger: „Zur Frage nach der vererbbaren Disposition zu Geisteskrankheiten und ihren Gesetzen“ 372

Von H. Groß.
11. Magnus Hirschfeld: „Die Homosexualität des Mannes und Weibes“ 372
12. R. Mothes: „Das Recht an Schrift und Kunstwerken“ . . 373
13. Neue Folge österreichischer Statistik 373
14. R. A. Reiß: „Constitution à la Réorganisation de la police“ 373
15. Dr. L. Ebermayer: „Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches“ 374

Seite
16. Otto Lipmann: „Grundriß der Psychologie für Juristen" 374
17. Dr. Wilh. Haldy: „Die Wohnungsfrage der Prostituierten" 374
18. Dr. J. R. Spinner: „Ärztliches Recht unter besonderer Berücksichtigung deutschen, schweizerischen, österreichischen Rechts" 374
19. Prof. Dr. James Goldschmidt: „Der Notstand, ein Schuldproblem" mit Rücksicht auf die Strafgesetzentwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz" 375
20. Dr. Richard Frank: „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" 375
Zeitschriftenschau 376

I.

Jurist und Psychiater.

Von

Dr. iur. E. **Mezger** in Stuttgart.

Jurist und Psychiater haben in Bd. 49 und 50 dieses Archivs einen Streit ausgefochten, in dem mit seltener Schärfe und Deutlichkeit die gegensätzlichen Anschauungen hervorgetreten sind. Ich meine die Abhandlung von Landrichter Dr. Voss in Hamburg in Bd. 49, S. 133 ff. „Zur forensischen Kasuistik des sog. neurasthenischen Irreseins“, die er selbst als einen „Beitrag zur Methode psychiatrischer Begutachtung“ bezeichnet, und die Erwiderung von Oberarzt Dr. Schäfer in Bd. 50, S. 160ff. Die prinzipielle Wichtigkeit der angeregten Fragen mag ein kurzes Zurückgreifen auf diesen Streit rechtfertigen.[1])

Auch als Jurist vermag ich der Auffassung von Voss im Hinblick auf das geltende Recht nicht beizutreten. Voss fordert, daß „überhaupt jede psychiatrische Begutachtung mit normalpsychologischer Betrachtung und Tatbestandsanalyse einsetze“; unter Anwendung dieser Methode gelangt er in dem von ihm besprochenen Fall zu dem Resultat, daß die „Aneinanderreihung der Tatsachen keinerlei zwingende Anhaltspunkte für irgend eine Abnormität des D.“ biete und daß deshalb die Anwendung des § 51 StGB. zu Unrecht erfolgt sei. Schon aus methodischen Gründen muß die Forderung von Voss Bedenken erwecken; nicht ob wir eine bestimmte Tat und ihre näheren Umstände möglicherweise normalpsychologisch konstruieren können, wollen wir wissen, wir wollen vielmehr erforschen, wie sich ihre psychologische Motivierung tatsächlich gestaltet hat. Aber auch aus Gründen des geltenden Rechts scheint mir die Ansicht von Voss nicht haltbar zu sein. Nicht ob die konkrete Straftat „zwingende Anhaltspunkte für irgend eine Abnormität des Täters“ bietet, entscheidet nach § 51 StGB. die Frage der Zurechnungsfähigkeit; maß-

1) Vgl. auch Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. VIII, S. 622 und Bd. IX, S. 244.

gebend ist nach dem Gesetz vielmehr, ob sich der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung „in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war". Auf den psychischen Gesamtzustand des Täters zur Zeit der Tat kommt es also an. Und ebenso wenig dürfen nach der herrschenden Praxis „zwingende" Anhaltspunkte für eine geistige Störung gefordert werden; im Anschluß an die Entscheidung des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 23. Okt. 1890 (Bd. 21, S. 131) sollen schon begründete „Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit" des Angeklagten die Freisprechung tragen. Handelt es sich aber um einen Fall, in dem zwar sichere Anzeichen psychischer Abnormität vorliegen, in dem aber die konkrete Straftat trotzdem sehr wohl eine normalpsychologische Erklärung zuläßt, so werden durch diese letztere Tatsache die „Zweifel" niemals ausgeschlossen. In dieser Beziehung schließen wir uns durchaus den Ausführungen Aschaffenburgs in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (2. Aufl.) S. 36 an: „Es ist unmöglich, den Anteil jedes einzelnen Motivs auf das Zustandekommen des Entschlusses abzumessen; das gilt schon für den geistig Gesunden, dessen Fühlen und Denken eine Vergleichbarkeit mit dem eigenen Ich zuläßt, erst recht aber bei dem Geisteskranken."

Vermag ich so die Ansicht von Voss im Hinblick auf das geltende Recht nicht zu teilen, so scheinen mir doch seine Ausführungen de lege ferenda, für eine etwaige Strafrechtsreform oder vielleicht auch nur für eine Änderung der herrschenden Praxis, sehr wohl Beachtung und Erwägung zu verdienen. Es geht nicht an, diese Ausführungen einfach mit dem Schlagwort „naive Volksauffassung, nur in etwas gebildeterer Redewendung" abzutun. Schäfer will damit zum Ausdruck bringen, es sei der bestehende Rechtszustand der einzig mögliche, er sei so sehr im Wesen der Sache begründet, daß eine Änderung desselben vernünftigerweise gar nicht denkbar wäre. Dies ist nicht richtig. Gewiß wird sich beim Vorhandensein sicherer Symptome einer geistigen Störung des Individuums eine abnorme Motivierung auch einer anscheinend durchaus vernünftigen oder erklärlichen Tat niemals sicher ausschließen lassen. Umgekehrt werden wir aber auch bei einer großen Zahl Geisteskranker normalpsychologische Motivierung einzelner Taten niemals absolut leugnen können. Dies gibt auch Aschaffenburg a. a. O. zu in den Worten: „Es ist ja nicht zu bestreiten, daß ein Gewohnheitsverbrecher, trotz einer in späterem Alter auftretenden Psychose in seiner (sc. früheren) Laufbahn fortfahren kann." So gut nun aber das geltende Recht sagen

kann: wenn die Tat möglicherweise (infolge anderweitiger Krankheitssymptome) krankhaften Ursprungs ist, exkulpieren wir den Täter stellen also die Interessen des Kranken voran, könnte es auch sagen: wenn die Tat möglicherweise (trotz anderweitiger Krankheitssymptome) wie beim Normalen motiviert, also ohne Mitwirkung der pathologisch veränderten Seelenvorgänge zustande gekommen sein kann, ziehen wir den Täter in irgend einer Form zur Rechenschaft und stellen so die Interessen der Gesellschaft denjenigen des Individuums voran. Es handelt sich also bei der einen oder andern Regelung durchaus um eine Frage des positiven Rechts. Und gerade wenn eine immer feinere Entwicklung der psychiatrischen Wissenschaft immer neue „Zweifel" an normaler psychischer Konstitution auch in Fällen erweckt, in denen früher niemand an Geistesstörung gedacht hat (Gewohnheitsverbrecher, sexuelle Abweichungen usw.), gerade dann wird möglicherweise eine andere Stellungnahme des Gesetzes oder der Praxis zum Schutze der Allgemeinheit notwendig werden. Sind es doch gerade neben Juristen zahlreiche Mediziner, die in anerkennenswerter Weise die Notwendigkeit stärkeren sozialen Schutzes betonen.

Schäfer begnügt sich nun aber nicht mit einer Widerlegung der Vossschen Ansicht im einzelnen Fall; ganz allgemein erhebt er den Vorwurf, „daß Voss in der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände, statt sich der Führung des doch gerade wegen seiner größeren Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiete zugezogenen Sachverständigen anzuvertrauen, darauf besteht, seinen eigenen Weg zu gehen." „Auf wessen Arbeiten ist denn aber die ganze Kriminalpsychologie aufgebaut? Sind es nicht fast alles Psychiater, denen erst später einige andere, die Interesse an der Sache genommen hatten, gefolgt sind?" — Er ist immer mißlich, wissenschaftliche Fragen nach Gesichtspunkten der Autorität entscheiden zu wollen. Wir Juristen anerkennen gerne die großen Verdienste der Mediziner um die Entwicklung der Kriminalpsychologie; wir anerkennen gern die großen Vorzüge physiologischer Vorkenntnisse und klinischer Beobachtung auf Seiten des Psychiaters und wollen uns in rein klinische Fragen, wie die einer Abgrenzung von „einfacher" und „schwerer" Neurasthenie, nicht einmischen. Aber es entspricht nicht den Grundsätzen wissenschaftlicher Methode, die Mitarbeit anderer zur Förderung schwieriger Fragen durch die Berufung auf die eigene Geheimwissenschaft zurückzuweisen. Die Erfahrungen und Beobachtungen des Juristen auf dem Gebiete der „zweifelhaften Geisteszustände" mögen anderer Art als diejenigen des Psychiaters sein; aber auch sie dienen der Vervollständigung des gesamten Bildes, und gerade in diesem un-

ablässigen Bemühen um neue und neugeartete Erfahrungen und um immer erneute Prüfung alter Fragen besteht das Wesen und die Stärke wissenschaftlicher Arbeit. Auch darf nicht vergessen werden, daß bei der von Schäfer ins Auge gefaßten „Beurteilung“ (also nicht bloßen Erforschung) zweifelhafter Geisteszustände neben die rein individuelle Betrachtung stets auch soziale Gesichtspunkte, also Gesichtspunkte juristischer Natur treten müssen.

Einen wunden Punkt psychiatrischer Begutachtung, in dem vielleicht gerade der Jurist zu umfassenderer Mitwirkung bei der „Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände“ berufen sein mag, berührt Voss meines Erachtens mit vollem Recht. Er sagt S. 140: „Was die objektiven Grundlagen des Anstaltsgutachtens betrifft, so beruht die Annahme einer leichten erblichen Belastung auf Angaben des D. Diese ganz allgemeinen, übrigens vom Verteidiger extrahierten Angaben sind auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft worden.“ Ob und inwieweit diese Behauptung gerade für den besprochenen Fall zutrifft, entzieht sich selbstverständlich meiner Beurteilung. Ganz allgemein aber wird es notwendig sein, den Blick auf eine kritische Würdigung dieser „objektiven Grundlagen“ der ärztlichen Gutachten zu lenken. Immer und immer wieder begegnen uns in der Praxis Fälle, in denen dieser Gesichtspunkt zu wenig beachtet wird. Der Arzt, als natürlicher Vertrauter seines Patienten, ist naturgemäß wenig geneigt, in dessen Glaubwürdigkeit Zweifel zu setzen, und wird diese Gewohnheit gern auch auf die Angaben des Angeklagten und der Zeugen im Prozeß übertragen (obgleich die gesteigerte Gutachtertätigkeit der Ärzte in Versicherungsangelegenheiten hier langsamen Wandel schafft). Umgekehrt ist es seit Jahrhunderten die Aufgabe richterlicher Entscheidung, unter Würdigung aller Umstände aus dem Gewirre der Behauptungen und Meinungen im Prozesse den wahren Sachverhalt zu eruieren. In diesem Punkt wird Schäfer dem Juristen Erfahrungen und Kenntnisse nicht absprechen können. Und wenn so die beiderseitige Erfahrung von Jurist und Psychiater bei Beschaffung und Sichtung der „objektiven Grundlagen des Gutachtens“ zusammenwirkt und zu einer schärferen Abgrenzung des Tatbestandes und zu einer genaueren Aussprache über die Bedeutung der einzelnen Tatsachen für das schließliche Gutachten (also zu einer eingehenderen Zergliederung desselben) führt, wird die „Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände“ hiervon nur Förderung erfahren können.

II.

Ein merkwürdiger Fall von Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus.

Von

Oberarzt Dr. **R. Hahn**, in Hochweitzschen (Sa.).

Vor einer Reihe von Monaten wurde in der sächsischen Presse eine kurze Notiz über einen eigenartigen Kriminalfall gebracht. Ein Mann in mittleren Jahren war der Entwendung von Bettzeug aus einem Kinderwagen angeklagt und wurde am Verhandlungstage mit Gefängnis bestraft. Als erschwerendes Moment kam der Zeitungsnotiz nach in Betracht, daß der Inkulpat „wegen ganz ähnlicher, zum Teil mit großem Raffinement ausgeführter Diebstähle schon mehrfach vorbestraft" gewesen sei. Andersartige Delikte habe er sich niemals zu schulden kommen lassen. Nähere Mitteilungen über seinen Lebensgang, seinen Beruf, seine geistigen Qualitäten, seine Vita sexualis etc. fehlten; ebensowenig war von einer etwa erfolgten gerichtsärztlichen Expertise die Rede. Da auch in der Folgezeit nichts Näheres von Belang über den eigenartigen Fall in Erfahrung gebracht werden konnte, so muß es zweifelhaft bleiben, ob derselbe nicht etwa gar identisch war mit einem anderen vor mehreren Jahren gerichtsärztlich begutachteten Fall, dessen interessante Krankengeschichte unter Weglassung aller für Beurteilung des Falles belanglosen Details nachstehend ausführlicher mitgeteilt und besprochen werden soll.

Es handelte sich um einen Tischler T., der seinerzeit gleichfalls bei der Entwendung von Kinderbettzeug ertappt worden war und deshalb in Haft genommen wurde. Im Verlaufe der Untersuchung stellte es sich heraus, daß Inkulpat, ein im übrigen völlig unbescholtener Mensch, bereits mehrfach wegen der gleichen Delikte vorbestraft war und daß er die Diebstähle, die auffälligerweise immer nur Kinder-

bettzeug betrafen, niemals aus eigentlicher Bereicherungsabsicht, sondern aus einem, wie es schien, sexuell betonten abnormen Antriebe heraus begangen hatte. Er wurde infolgedessen gerichtsärztlich untersucht und begutachtet.

Die damals vorgenommene eingehende Untersuchung und Exploration ergab, von belanglosen Einzelheiten abgesehen, im wesentlichen folgendes:

T. wurde am 6. Februar 1880 geboren. Sein Vater war Trinker und psychisch nicht normal; er starb 1902, 57 Jahre alt. Ein Bruder des Vaters ist geisteskrank gestorben. Die Mutter lebt noch und ist körperlich und geistig angeblich durchaus gesund. Von T.s 8 Geschwistern leben noch 3; in psychischer und sonstiger Beziehung ist über sie nichts auffälliges zu erweisen gewesen, speziell auch nichts Abnormes bezüglich ihrer vita sexualis.

T. ist 166 cm. groß, von gedrungenem, kräftigem Körperbau; er macht einen gesunden Eindruck. Der Kopf zeigt regelmäßige Form, ist normal behaart, frei von Narben und nur dem Körper gegenüber etwas groß; die Stirn ist niedrig. Der Puls ist regelmäßig und kräftig, aber dauernd etwas beschleunigt, seine Frequenz beträgt 96—104 Schläge in der Minute. Unter der linken Brustwarze bemerkt man eine rundliche Narbe, die angeblich von einem Revolverschuß herrührt. T. will in der Gegend des linken Schulterblattes öfter Schmerzen verspüren, die er auf die eingedrungene, wie er behauptet, nicht entfernte Revolverkugel schiebt. Das Epigastrium erscheint leicht druckempfindlich. Links besteht ein durch Bruchband zurückgehaltener Leistenbruch. Der Penis ist normal groß, kolbenförmig, derb, die Vorhaut hinter der Eichel zurückgeschoben. Der Schnurrbart ist dürftig entwickelt, im übrigen ist die Behaarung überall eine normale. Die Kremasterreflexe sind nicht zur Auslösung zu bringen, Störungen der Reflexerregbarkeit, der Motilität und Sensibilität sind im übrigen nicht vorhanden. Auffällige Stigmata degenerationis fehlen; auch sonst ergibt die körperliche Untersuchung, von bestehendem Plattfuß abgesehen, nichts Bemerkenswertes weiter.

Der Gesichtsausdruck ist leicht gedrückt, verdrossen und verrät nur wenig geistige Lebendigkeit. T. erscheint aber durchaus klar, orientiert und besonnen und gibt auf alle an ihn gerichteten Fragen zuverlässige und bestimmte Antworten. Eine Neigung zur Vorspiegelung falscher Tatbestände, zum Fabulieren und Lügen etc. ist nicht festzustellen, ebensowenig verrät er nähere Bekanntschaft mit der sexualpathologischen Literatur oder irgendwelche suggestive Beeinflussung durch dieselbe. Seine Kenntnisse im allgemeinen sind wenig ausge-

breitet und beschränken sich auf elementare, alltägliche Dinge, sind aber im ganzen wohl kaum geringer als die seiner meisten Standesgenossen; sein Urteilvermögen im Rahmen dieser beschränkten Kenntnisse erscheint normal.

Sein Lebensgang bietet nichts Auffälliges dar. Er gibt an, in seinem 12. Lebensjahre durch Zufall, resp. durch die verhängnisvolle Wirkung eines besonderen Erlebnisses zur Onanie gekommen zu sein. Es sei ihm damals ein die ehelichen und geschlechtlichen Verhältnisse in allen Details enthüllendes Buch in die Hände gefallen, durch dessen Lektüre er sexuell in hohem Grade erregt worden sei. Gerade um diese Zeit sei seine hochschwangere Schwester nach Hause gekommen und habe die Bettchen und das sonstige Kinderzeug für das erwartete Kind zurechtgemacht. Das Zusammentreffen jener Lektüre mit dem Anblick der schwangeren Schwester und der Kinderwäsche hätten einen außerordentlich starken Eindruck auf ihn gemacht, lebhafte Erektion bei ihm hervorgerufen und ihn dazu gedrängt, den sexuellen Antrieb durch Masturbation zu befriedigen, und zwar sei er darauf geraten, durch welche besonderen Erwägungen wisse er selbst nicht, zu diesem Zwecke das Kinderzeug zu verwenden. Seitdem onanierte er fast täglich und benutzte dazu möglichst immer die Steckbettchen der Schwester, da mit Hilfe derselben, wie er bald bemerkt habe, der Genuß für ihn ein größerer gewesen sei. In der Folgezeit habe sich dann die geschlechtliche Erregung immer enger mit dem Gedanken an das Kinderzeug und den Anblick desselben verknüpft.

Nach erfolgter Konfirmation erlernte er das Tischlerhandwerk. Er habe stets befriedigende Arbeit geleistet und ein im ganzen solides, ordentliches Leben geführt, eine Angabe, die in den ihm ausgestellten Zeugnissen durchweg Bestätigung fand; speziell hat er niemals groben Mißbrauch mit alkoholischen Getränken getrieben oder Intoleranz dagegen gezeigt oder seine strafbaren Handlungen etwa unter dem Einfluß einer Alkoholintoxikation begangen. Als Lehrling und Geselle fuhr er fort, in exzessiver Weise zu onanieren. Wiederholt versuchte er, wie er beteuerte, sich von seiner verderblichen Gewohnheit zu befreien; angeblich gelang es ihm auch, sich mit aller Anstrengung einige Wochen lang des Lasters zu enthalten; darnach aber wuchs der Trieb, wie er immer wieder in der gleichen Weise berichtete, zu erhöhter Stärke an, so daß er in verdoppeltem Maße masturbierte. Dabei sei er bei Befriedigung seines sexuellen Triebes immer an den Gebrauch von Steckbettchen, bzw. Kinderwäsche gebunden geblieben. Wiederholt kaufte er sich solche zum Zweck der Masturbation; da er aber dasselbe Bettchen nicht gern längere Zeit benutzte, auch nicht

immer Geld zum Ankauf übrig oder zur Verfügung hatte und der Anreiz von solchem gekauften Zeug überhaupt niemals so mächtig war wie von solchem, das bereits benutzt war, so sei er schließlich dazu gekommen, sich Steckbettchen und Kinderzeug auf widerrechtlichem Wege anzueignen, sofern sie seinem Zugriffe nur irgendwie zugänglich gewesen wären.

Am 5. November 1898 habe er versucht, sich aus Verzweiflung über sein widernatürliches Triebleben mittels Revolvers ins Herz zu schießen.

Mit einem Mädchen habe er niemals ein Verhältnis gehabt. Da er überhaupt kein sehr lebhaftes Bedürfnis nach Umgang mit dem weiblichen Geschlechte empfunden habe, habe er auch niemals einen Tanzboden besucht. Mit 19 Jahren habe er freilich zum ersten Male mit Hilfe einer Prostituierten einen Koitus zustande gebracht. Seit 1903 habe er dann öfter — im ganzen aber doch nur ziemlich selten — ein Bordell frequentiert. Wiederholt habe er dort auch den Koitus in der gewöhnlichen Weise vollzogen; doch habe er es immer nur mühsam zu Erektion und Ejakulation gebracht, in der Regel auch nur so, daß er sich Steckbettchen vorstellte und die Spitze am Kopfkissen der betreffenden Prostituierten (es scheint immer dieselbe gewesen zu sein) ins Auge faßte. Wirkliche Befriedigung habe er aber niemals dabei gefunden; meist habe er die sexuellen Triebe nach dem Koitus noch durch Masturbation befriedigt. Jedenfalls sei durch diese Versuche normaler Geschlechtsbetätigung seine Lage nicht im mindesten gebessert und sein leidenschaftlicher Drang nach Befriedigung am Kinderzeug in keiner Weise gemindert worden. Er habe seine Versuche normaler Geschlechtsbetätigung daher auch bald wieder ganz aufgegeben.

Selbst nach mehrfach erlittenen, zum Teil recht empfindlichen Gefängnisstrafen, die er wiederholt wegen Entwendung von Kinderbettzeug akquiriert hatte, kehrte der Drang, sich Steckbettchen zu verschaffen, mit unwiderstehlicher Gewalt immer aufs neue zurück. Wenn er nur irgendwo Steckbettchen und Kinderzeug erblicke, so dränge es ihn, sich dieser Dinge zu bemächtigen. Er zwinge sich, vorbeizugehen; zwei-, dreimal kehre er um, schließlich könne er doch nicht widerstehen. Er habe sich schon den schwersten Mühen unterzogen, habe oft die größten Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, sich oft sogar den drohendsten Gefahren ausgesetzt, um zum Ziele zu gelangen. So habe er z. B. — und alles das fand sich in den Akten durch Zeugenaussagen und sonstige Erhebungen bestätigt — aus den Etagen heraus die am Fenster hängenden Bettchen heruntergeholt,

ohne daran zu denken, daß er dabei gesehen werden könnte; auch Leitern habe er gelegentlich zu solchem Zwecke herbeigeschafft, oder er sei über Zäune u. dgl. geklettert und in fremde Grundstücke und Wohnungen eingestiegen usw., nur um sich in den Besitz des Kinderzeugs zu setzen. Oft habe ihn dabei eine fast fieberhafte Erregung befallen, die erst zur Lösung gelangte, wenn er in den Besitz des begehrten Bettchens gelangt war. Nie habe sich sein Drang, sich fremde Gegenstände anzueignen, auf etwas anderes erstreckt; nie habe er sich durch diese Diebstähle etwa zu bereichern gestrebt; nie habe er sich in anderer Weise bisher jemals etwa strafbar gemacht. Die entwendeten Sachen habe er stets mit nach Hause genommen; schon ihre Erlangung habe ihm innere Befriedigung und hohen Genuß verschafft, meist habe es ihn aber noch zur Masturbation daran gedrängt; zu Hause habe er sie gewöhnlich eine Zeit lang irgendwo verborgen gehalten und zur Onanie benutzt; dann habe er sie schließlich immer vernichtet, weil sie ihn stets nur einige Zeit zu reizen vermochten.

Insgesamt konnten ihm etwa 80—90 derartige, zum Teil unter großen persönlichen Beschwerden und Gefahren ausgeführte Diebstähle nachgewiesen werden.

Nur Steckbettchen mit rotem oder allenfalls rot- und weißgestreiftem Inlet, mit geblümtem Überzug und Spitzenbesatz reizten ihn geschlechtlich so, daß er bei ihrem Anblick schon Erektionen bekomme und nun keinen anderen Gedanken weiter habe, als sich an ihnen zu befriedigen. Diese Vorliebe für so beschaffene Steckbettchen führt er darauf zurück, daß seine Schwester, wie er sich noch sehr genau erinnern könne, seinerzeit ganz ähnliches Kinderbettzeug verwendet habe. Je größer die Ähnlichkeit damit sei, um so lebhafter fühle er sich dadurch gereizt und zur Aneignung derselben um jeden Preis angestachelt. Steckbettchen mit blauem, braunem oder irgendwie anders beschaffenem Inlet ließen ihn stets ganz kalt. Beim Anblick entsprechender Bettchen dagegen komme der Trieb immer ganz plötzlich und mit unwiderstehlicher Gewalt über ihn; er könne dann nicht erst nach Hause gehen, um sich Geld zum Ankauf entsprechender Bettchen zu holen, es treibe und dränge ihn dann geradezu zu seinem widernatürlichen Handeln; aber wenn er auch sein Unrecht einsehe — meist freilich komme ihm das Verwerfliche seines Tuns erst hinterher so recht zum Bewußtsein — so wisse er doch nicht, wie er sich vor seinem unglückseligen Drange schützen könne; ja er fürchte, daß er wie bisher so auch in Zukunft wohl immer wieder rückfällig werden würde. Habe er die Bettchen einige Zeit besessen, so reizten sie ihn nicht mehr, dann müsse er immer wieder

neue haben. Er habe sich, das könne er bestimmt versichern, schon oft aufs ernsthafteste bemüht, seinen unnatürlichen Geschlechts- und Stehltrieb, über den er tief unglücklich sei, zu beherrschen, zu unterdrücken und zurückzudrängen; aber wenn ihm das auch mit Aufbietung aller Energie vielleicht einmal auf einige Wochen gelungen sei, beim Anblick entsprechenden Kinderbettzeugs verfalle er eben doch immer wieder seinem Triebe. Selbst in seine Träume verfolge ihn seine unglückselige Leidenschaft; er erlebe darin oft ganz ähnliche Situationen, wie er sie schon wiederholt durchgemacht habe, während er sich an andersartige sexuelle Träume nicht zu erinnern vermöchte, und erwache dann nicht selten mit Erektion oder nach eingetretener Ejakulation. Für ihn wäre es wohl, erklärt er unter Tränen, das beste gewesen, er hätte seinerzeit Erfolg mit seinem Selbstmordversuch gehabt; ob er jetzt noch einmal den Mut fände, zum Revolver zu greifen, wisse er nicht recht; so aber sei er ja doch zu nichts mehr nütze auf der Welt!

Da das damals eingeforderte ärztliche Gutachten, dem sich das Gericht anschloß, die Zurechnungsfähigkeit des Inkulpaten nicht für ausgeschlossen erachtete, so wurde er zu erneuter längerer Gefängnisstrafe verurteilt. Im Untersuchungsgefängnisse wurde er wiederholt beim Onanieren betroffen; im übrigen blieb er stets bei seinen oben skizzierten Aussagen. Sein Geschick selbst schien er mit innerer Gefaßtheit zu ertragen. Ausgesprochene psychische Störungen wurden bei ihm niemals konstatiert. Über das weitere Schicksal des Inkriminierten konnte Näheres leider nicht in Erfahrung gebracht werden.

Bevor wir in eine genauere Analyse und Beurteilung des Falles eintreten, seien die Hauptmomente der Krankengeschichte nochmals kurz hervorgehoben und zusammengestellt.

Zweifellos liegt nach der Familienanamnese *erbliche psychopathische Belastung* insofern vor, als der trunksüchtige Vater und der Onkel des Kranken psychisch abnorm gewesen sind. Aber diese hereditäre Belastung machte sich bei ihm nicht etwa speziell in der Richtung des Sexualtriebes geltend — in dieser Beziehung ließen sich weder in der Aszendenz noch in der Deszendenz oder in der kollateralen Verwandtschaft abnorme Züge eruieren — vielmehr würde im vorliegenden Falle dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend wohl nur die Vererbung einer konvulsiblen neuro-, bezw. psychopathischen Konstitution in Betracht gezogen werden können. Auf von vornherein bestehende Defekte deutet in der Krankengeschichte nichts hin; was allein in die Augen fällt, sind die *abnorme Art des geschlechtlichen Fühlens* und die dadurch beeinflußten

abnormen Triebbetätigungen. Der im 19. Lebensjahre unternommene Selbstmordversuch des Kranken dürfte als eine bloße Folgewirkung davon, als eine sozusagen physiologische Verzweiflungsreaktion betrachtet werden können.

Bis zum 12. Lebensjahre scheint der Kranke von geschlechtlichen Regungen frei geblieben zu sein; erst durch die Lektüre eines die Geheimnisse des Ehelebens in drastischer Weise schildernden Buches gelangten sie zur Auslösung. Mit der sexuellen Erregung traf zeitlich die Wahrnehmung der Schwangerschaft der Schwester und ihrer für das erwartete Kind getroffenen Vorbereitungen zusammen. Den erregten Trieb befriedigte T. nun mit den ihm in die Hände geratenen Steckbettchen. Nachdem er auf diese Weise erst einmal zur Onanie gelangt war, machte sich das Bedürfnis nach Erneuerung erotischer Wollustgefühle immer von neuem aufs lebhafteste geltend; jedenfalls scheint T. nach dem erwähnten maßgebenden Erlebnisse in ziemlich exzessiver Weise masturbiert zu haben. Aber das Auffälligste dabei ist, daß von dem Verirrten immer wieder gerade das Kinderbettzeug in das erotische Empfinden und Handeln einbezogen wird, daß ihm die Befriedigung seines Sexualtriebes seit jenem zufälligen Jugenderlebnisse dauernd daran gebunden erscheint und nur Kinderbettzeug noch als mächtiges Stimulans zur Ausübung der Onanie auf ihn wirkt. So erhält sein sexuelles Empfinden und Handeln durch die auffällige Sucht nach den Steckbettchen ein ganz spezifisches Gepräge; ja die Erinnerung an das Jugenderlebnis wirkt so intensiv nach und greift in dem Maße bestimmend in sein sexuelles Fühlen ein, daß ihn nur Steckbettchen, deren Aussehen möglichst der seinerzeit von der Schwester benutzten Kinderwäsche entsprach, in stärkere sexuelle Erregung zu versetzen vermochten, während ihn anders beschaffene und ausgestattete Kinderwäsche durchaus „kalt" ließ.

Wiederholt unternommene Versuche, sich von seiner verderblichen Gewohnheit zu befreien, schlugen fehl. Es gelang ihm zwar, sich mit Aufbietung der äußersten Energie einmal etliche Wochen hindurch seiner abnormen Triebbetätigung zu enthalten, dann aber trat der perverse Drang in verstärktem Maße von neuem hervor. In der daraus resultierenden verzweifelten Stimmung unternahm er, wie erwähnt, im 19. Lebensjahre einen Selbstmordversuch. Bald darauf nahm er zum ersten Male normalen geschlechtlichen Verkehr auf. Aber wenn der Koitus für ihn auch nicht unmöglich war, so war er doch immer nur mühsam herbeizuführen; in der Regel bedurfte er zur Erzielung von Erektion und Ejakulation der Zuhülfenahme entsprechender Phantasievorstellungen. Bezeichnender-

weise knüpften diese aber gleichfalls stets an jenen sexuell betonten zufälligen Jugendeindruck insofern an, als T. sich, um zum Ziele zu gelangen, immer wieder Steckbettchen vorstellen und während des Aktes die Spitze am Kopfkissen der betreffenden Prostituierten fixieren mußte. Selbst der so erzwungene Koitus blieb indessen ohne Befriedigung für ihn, so daß er, um die fortbestehende sexuelle Spannung voll zur Lösung zu bringen, darnach in der Regel noch zur Masturbation zu schreiten gezwungen war. Da sein Sexualdrang im übrigen überhaupt nicht sehr lebhaft auf normale Betätigung gerichtet war und die in dieser Richtung unternommenen Versuche andererseits seinen leidenschaftlichen Drang nach Befriedigung am Kinderbettzeug in keiner Weise zum Schweigen zu bringen vermochten, so gab er sie schließlich wieder ganz auf.

Die fortbestehende Intensität seines perversen Dranges sollte ihm jedoch bald insofern verhängnisvoll werden, als sie ihn immer aufs neue dazu führte, sich auf gesetzwidrigem Wege in den Besitz der von ihm zu masturbatorischen Zwecken begehrten Stücke des Kinderbettzeugs zu setzen. Selbst wiederholte Bestrafungen mit Gefängnis waren insofern erfolglos, als sie ihn, der sonst unbescholten und gut beleumundet war, nicht vor Rückfällen zu schützen vermochten. Insgesamt konnten ihm gegen 80—90 Diebstähle nachgewiesen werden, die immer die gleichen Objekte betrafen. Bei ihrer Begehung ließ er oft selbst die einfachsten Vorsichtsmaßregeln außeracht; nicht selten zeigte er dabei eine „fieberhafte Erregung". Bereicherungsabsicht lag ihm dabei stets völlig fern; immer handelte es sich lediglich um eine beim Anblick von Steckbettchen der erwähnten ganz bestimmten Art und Austattung auftretende mächtige sexuelle Erregung und einen damit sich verbindenden lebhaften Drang nach deren Besitz, um daran schließlich einen masturbatorischen Akt vorzunehmen.

Ausgesprochene körperliche oder geistige Abnormitäten konnten im übrigen nicht konstatiert werden; selbst auffälligere Stigmata degenerationis fehlten; ebensowenig lag Alkoholismus bei ihm vor. Geistig erschien er zwar nicht besonders geweckt, im ganzen aber entsprach sein Wissen und Können demjenigen der Mehrzahl seiner Standesgenossen.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Fall seiner ganzen Eigenart nach dem viel umstrittenen Gebiete der sexuellen Psychopathologie zuzuweisen ist. Bekanntlich hat v. Krafft-Ebing, der verdienstvolle Begründer der modernen Sexualpathologie, die Gesamtheit der sexuellen Perversionen, Aberrationen, Abnormitäten

und Irrationalitäten im wesentlichen nach symptomatologischen Gesichtspunkten gruppiert und benannt und hat darnach z. B. unterschieden die konträre Sexualempfindung, den Exhibitionismus, die Sodomie, den Sadismus und Masochismus, den Fetischismus usw. Diese Einteilung ist bis heute die maßgebende geblieben; nur pflegt heute von den Fachsexologen für „konträre Sexualempfindung" oder „konträres Sexualgefühl" meist der Ausdruck „Homosexualität" und für „Sadismus" und „Masochismus", die in engster Beziehung zueinander stehen und nach Rohleder u. a. als bloße bestimmte Modulationen und Variationen einer und derselben geschlechtlichen Perversion aufzufassen sind, nach dem Vorschlage v. Schrenck-Notzings vielfach die gemeinsame Bezeichnung „Algolagnie" gebraucht zu werden. Da bei dieser Einteilung der speziellen Äußerungsweise der sexuellen Abnormität eine nicht selten ausschlaggebende Bedeutung beigemessen wird und das Augenmerk überhaupt leicht auf äußerliche und unwesentliche Momente beschränkt bleibt, während die genaue Feststellung der Genese jedes einzelnen Falles und seiner klinisch-psychiatrischen Bewertung nicht immer die gebührende Beachtung findet, hat Ziehen unlängst eine neue Einteilung der sexuellen Perversionen nach streng ätiologischen Gesichtspunkten vorgenommen, um dadurch den Arzt von vornherein daran zu gewöhnen, in jedem konkreten Falle das gewissenhafte Studium der psychischen Gesamtpersönlichkeit als seine Hauptaufgabe zu betrachten und nicht etwa sich damit zu begnügen, lediglich die sexuelle Abnormität als solche ins Auge zu fassen; denn diese kann ja bekanntlich an sich noch nicht als Ausfluß einer krankhaft gearteten Persönlichkeit angesehen werden. In Analogie zu den Ausdrücken Paraesthesie und Paralgesie, welche in der Neurologie und Psychiatrie ja fest eingebürgert sind, will Ziehen für alle sexuellen Perversionen die gemeinsame Bezeichnung Parhedonieen angewandt wissen. Je nach ihrer Entstehung kann es sich dann handeln 1) um Parhedonieen, die in der sexuellen Veranlagung begründet sind, d. h. um sogen. konstitutionelle Parhedonieen, 2) um assoziative, d. h. auf abnormen Assoziationen beruhende Parhedonieen, 3) um implantierte, d. h. durch Nachahmung, Verführung oder Suggestion entstandene Parhedonieen und 4) um kompensatorische, d. h. durch Mangel oder Nichtausreichen der normalen Sexualbefriedigung entstandene Parhedonieen. Aber diese prinzipiell neue Einteilung ist, soviel wie sehen, bis jetzt nur vereinzelt angenommen worden, so mit der Modifikation einer Zusammenfassung der 3. und 4. Gruppe Ziehens seitens Raeckes; in der überwiegenden

Mehrzahl aller sonstigen einschlägigen Publikationen dagegen ist bis heute noch immer die Einteilung v. Krafft-Ebings trotz aller ihrer Mängel und Einseitigkeiten maßgebend geblieben, und so wollen auch wir unseren Fall im Rahmen der herkömmlichen Nomenklatur zu besprechen und ihn dem Schema der v. Krafft-Ebingschen Aufstellungen einzureihen versuchen.

In erster Linie ist da wohl der „sexuelle Fetischismus" in Betracht zu ziehen.

Der Begriff selbst geht bekanntlich auf Binet und Lombroso zurück und bezeichnet nach den Darlegung v. Krafft-Ebings und seiner Nachfolger[1]) die schon normalerweise oft angedeutete Erscheinung, daß für gewisse Menschen an einer begehrten Person des anderen Geschlechts zunächst nicht die gesamte Persönlichkeit, sondern nur einzelne bestimmte Körperteile, einzelne bestimmte physische oder psychische Qualitäten, ja auch die besondere Art der Kleidung und der Stoff derselben, die Schuhe, das gewöhnlich gebrauchte Parfüm u. ä. m. anziehend und faszinierend, bezw. sexuell anreizend wirken. v. Krafft-Ebing hielt eine direkte Beziehung der als „Fetisch" wirksamen Körperteile zum Sexus für ausgeschlossen. Wenn aber die sexuellen Anreize beim Körperteil-Fetischismus erfahrungsgemäß auch in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle von mehr indifferenten Teilen des Körpers auszugehen pflegen, so können gelegentlich doch auch gewisse den Geschlechtscharakter tragende Körperpartien, wie M. Hirschfeld, Merzbach, Bloch und andere neuere Autoren bestätigen, zu sexuellen Fetischen werden. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, der sexuelle Reizwert eines Weibes von manchen dem „Busenfetischismus" huldigenden Männern lediglich nach der Fülle und Festigkeit der Brüste beurteilt und dem entsprechend zuweilen sogar — Coitus intermammarius bevorzugt[2])!

Es würde zu weit führen, hier alle überhaupt nur möglichen Nüancierungen der fetischistischen Triebrichtung ausführlich zu besprechen; die vorliegende schon sehr reiche Kasuistik läßt jedenfalls erkennen, daß nahezu alle Körperteile, alle auffälligen Besonderheiten einer begehrten Person, alle Gebrauchsgegenstände ihrer Toilette, die von ihr bevorzugte Mode, ja selbst ihre körperlichen Fehler und Mißbildungen diesem Zwecke dienstbar werden können und daß die Objekte der fetischistischen Triebrichtung bald noch innerhalb, bald aber auch völlig außerhalb des Kreises normaler Reize

1) Vgl. außer v. Krafft-Ebings grundlegender „Psychopathia sexualis" insbesondere noch die im Literatur-Verzeichnis angeführten Arbeiten und Werke.
2) Vgl. Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin 1910. S. 534.

für den Geschlechtstrieb liegen. Folgen wir Blochs Aufstellungen, so fungieren als sexuelle Fetische in der Hauptsache: 1) Körperteile, 2) Körperfunktionen und Emanationen und 3) Gegenstände, die zum Körper in irgendeiner Beziehung stehen[1]).

Nun weisen die sexuellen Fetische, wie die Erfahrung lehrt, in der Tat meist noch mehr oder minder nahe Beziehungen zum Körper einer begehrten Person, resp. zu bestimmten Teilen desselben und zu deren anderweitiger symbolischer Bedeutung auf. Aber die Beziehung zu einer konkreten Person, kann doch gelegentlich auch eine so weitgehende Lockerung erfahren, daß es den Anschein gewinnt, als hätte sie zuweilen von Anfang an sogar ganz gefehlt. Schon beim Körperteil-Fetischismus wird ja die Person selbst dem wirksamen Fetisch gegenüber oft überhaupt nicht mehr beachtet und begehrt. Es genügt dem Haarfetischisten z. B. nicht selten irgendeine Manipulation an dem ihm attraktiv erscheinenden Haare behufs Herbeiführung sexueller Befriedigung, etwa ein einfaches Durchwühlen desselben, ja eventuell schon ein bloßes Betrachten und Beriechen desselben; auch der vom lebenden Weibe abgelöste Zopf, selbst eine im Schaufenster eines Friseurs befindliche Perücke bildet gelegentlich schon ein so starkes sexuelles Stimulans für ihn, daß das Weib als solches daneben kaum noch Beachtung findet. Hatte es ein solcher Fetischist, wie Wulffen[2]) erwähnt, doch zu einer Perückensammlung von 72 Stück gebracht! Ebenso wirken in manchen Fällen von Kleider-, Wäsche-, Unterrocks-, Schürzen-, Taschentuch-, Schuh- und Handschuh-Fetischismus schon diese Objekte für sich allein, ohne jede Beziehung zu einem bestimmten persönlichen Besitzer, in hohem Grade sexuell erregend, wie namentlich die Fälle beweisen, in denen diese Objekte noch nie in Benutzung, noch nie im Besitze konkreter Personen sich befanden und die wollüstige Ekstase schon vor Schaufenstern mit Frauenhemden, -Schürzen, -Schuhen und anderen mehr oder minder intimen Kleidungs- und Gebrauchsstücken der weiblichen Toilette voll zur Auslösung gelangt. Noch größerem Zweifel begegnet die Beziehung zu einer konkreten Persönlichkeit in denjenigen Fällen, in denen die sexuelle Erregung durch noch unverarbeitete oder unbenutzte Stoffe, aus Sammet und Seide zumal, oder durch Pelzwerk oder, wie beim Tierfetischismus, bei der Zoophilia erotica v. Krafft-Ebings[3]), durch das bloße Streicheln von Hunden und Katzen u. ä. m.

1) Vgl. die Liste in Blochs Werk „Das Sexualleben unserer Zeit". 4.–6. Aufl. S. 672.

2) Wulffen, l. c. S. 535.

3) Die echte Zoophilie, d. h. die sexuelle Neigung zu Tieren ohne direkte geschlechtliche Betätigung, ist als eine ausschließlich den sexuellen Vorstellungs-

zur Auslösung gelangt. Allerdings könnte in diesen Fällen ja ursprünglich vielleicht noch eine Beziehung zu einer konkreten begehrten Persönlichkeit vorhanden gewesen sein[1]), eine Beziehung, die nur vielleicht im Verlaufe der Zeit wieder verloren gegangen oder in Vergessenheit geraten und durch die stetig zunehmende Überschätzung und ans Schwärmerische streifende Verehrung des als Fetisch wirksamen Objekts allein allmählich zur völligen Verdrängung gelangt ist. Bedenkt man indessen, in wie jugendlichem Alter oft schon die fetischistische Triebrichtung in die Erscheinung tritt, dann gewinnt die Anschauung an Wahrscheinlichkeit, daß das betreffende Objekt ursprünglich oft nicht eigentlich in Assoziation mit einer konkreten begehrten Persönlichkeit getreten war, sondern nur ganz allgemein mit den Vorstellungen über das Geschlechtsleben überhaupt in Beziehung steht. Konkrete Sexualobjekte zur regulären Betätigung pflegen ja dem jugendlichen Fetischisten im allgemeinen zunächst noch zu fehlen; solange er aber ihre wirkliche Bekanntschaft noch nicht gemacht hat, wird sein sexueller Fetisch auch kaum schon in Beziehung gesetzt werden können zu einer konkreten begehrten Persönlichkeit, sondern nur ganz allgemein zu den seine Phantasie erfüllenden lasziven Vorstellungen und erotischen Gedankengebilden überhaupt. Die von Bloch und Hirschfeld gegebene Definition, daß die sexuellen Fetische zu betrachten seien „als die im jeweiligen Falle besonders geeigneten Symbole des Wesens der geliebten Person, an die die Vorstellung des ganzen Typus am leichtesten anzuknüpfen vermag", erscheint uns daher zu eng gefaßt; wir sind vielmehr anzunehmen geneigt, daß auch diejenigen Fälle mit Fug und Recht dem sexuellen Fetischismus zuzurechnen sein dürften, in denen die Phantasie und Empfindung an dem erotisch wirkenden Teil oder Gegenstand allein haften bleibt und letzterer nicht eigentlich mit einer begehrten Person, sondern nur mit dem noch unpersönlich gefärbten, noch objektlos gebliebenen Geschlechtsleben überhaupt in Assoziation tritt. Es bedarf wohl auch nicht erst, wie Bloch will, einer „Beseelung" und „Personifizierung" des isoliert

---

kreis eines Menschen beherrschende Perversion entschieden sehr selten. Außer dem auch von Krafft-Ebing zitierten Falle Hancs (1887) kommen hier noch zwei von Bloch beobachtete Fälle in Betracht. Vgl. „Das Sexualleben unserer Zeit", S. 703—705.

1) Beim Tierfetischismus z. B. insofern, als etwa während der ersten erotischen Erregung gerade ein weibliches Wesen beim Streicheln eines Schoßtieres beobachtet wurde. Freilich sind solche Beziehungen in den bisher publizierten Fällen unseres Wissens nicht nachzuweisen gewesen.

wirksamen Fetischobjektes, einer Quasi-Verwandlung desselben in eine geliebte, sexuell erregende Person, sondern nur einer assoziativen Verknüpfung desselben mit den Vorstellungen über das Geschlechtsleben überhaupt. Daß die entscheidende Assoziation selbst dabei absolut nicht immer durch einen Zusammenhang der Beschaffenheit des Objektes mit normaliter erregenden Dingen herbeigeführt zu werden braucht, daß auch nicht immer bloß die Idealisierung, Verschönerung, Vergrößerung und Akzentuierung bestimmter, die Sinne stark affizierender Teile des Körpers[1]) zu einer Heraushebung derselben aus der Gesamtvorstellung führt und deren Erhebung und Umwandlung in „Fetische" vorbereitet, daß das Gelüste gelegentlich vielmehr allein durch die zeitliche Koinzidenz der ersten geschlechtlichen Erregung mit einem unter Umständen ganz heterogenen und zufälligen Eindruck determiniert werden kann, hat schon v. Krafft-Ebing betont und durch zwei charakteristische Beispiele aus der Literatur illustriert. War doch in dem einen dieser beiden Fälle, der von Charcot und Magnan mitgeteilt wurde, der Fetischismus aus der assoziativen Verknüpfung einer erotischen Erregung mit dem ganz zufälligen Anblick einer Nachtmütze bzw. Nachthaube hervorgegangen, während sich in dem zweiten von Hammond angeführten Falle die sexuelle Potenz bei einem im übrigen ganz gesunden und psychisch normalen, verheirateten Manne von 30 Jahren an die Wiederherstellung einer gewohnten Schlafzimmereinrichtung geknüpft zeigte.

Daß übrigens vorzugsweise der Mann dem sexuellen Fetischismus oder, wie man ihn auch wohl genannt hat, dem Partialismus, der Teilanziehung, dem Idolismus ergeben ist, hängt nach Wulffen wohl damit zusammen, daß das Weib viel mehr als der Mann die Gesamtpersönlichkeit ins Auge zu fassen pflegt. Indessen bleibt doch auch das Vorkommen des Fetischismus als einer vorwiegend heterosexuellen Perversion nicht ganz ohne Ausnahme; gelegentlich ist er ja auch schon bei homosexuellen Männern und Frauen zur Beobachtung gelangt! Ebenso kommt er zuweilen noch mit anderen Abnormitäten des sexuellen Trieblebens kombiniert vor, besonders oft, wie die einschlägige Kasuistik lehrt, mit aktiver oder passiver Algolagnie, mit der gewisse Formen des Fetischismus,

1) Die hohe Bedeutung dieses allgemein anthropologischen Phänomens für die Entwicklung der Kleidung und Mode und damit gewiß auch für manche Fälle von sexuellem Fetischismus soll im übrigen nicht geleugnet werden. Vgl. hierzu Bloch, l. c. S. 144 ff. und S. 672.

namentlich der Fuß- und Schuh-Fetischismus, ja vielleicht sogar von vornherein in innerem Zusammenhange stehen, nach v. Krafft-Ebings Ansicht wegen der daran sich knüpfenden masochistischen Wollust der Unterwerfung.

Wenden wir uns nach dieser orientierenden Übersicht unserem Falle zu, so zeigt sich der Sexualtrieb hier, soweit neben der autoerotischen überhaupt noch anderweitige geschlechtliche Betätigung zur Ausübung gelangte, im allgemeinen stets aufs weibliche Geschlecht gerichtet. Niemals macht sich auch nur andeutungsweise „konträres Sexualgefühl" bemerkbar; immer bleibt die Beziehung zum weiblichen Geschlecht bewahrt, wenn der Kranke sich auch im ganzen nur selten zu regulärem Sexualverkehre bereit fand. Auch Kombinationen mit anderen Abnormitäten des sexuellen Trieblebens, von Masturbation abgesehen, werden vermißt, so daß also von vornherein lediglich eine heterosexuelle, durch die eigentümliche Sucht nach Kinderbettzeug ausgezeichnete Perversion in Frage kommen kann. Aber darf diese mit Fug und Recht dem oben umschriebenen Begriffe des sexuellen Fetischismus subsumiert werden? Wie die Krankengeschichte zeigt, führten die durch die Lektüre des Buches, durch den gleichzeitigen Anblick der schwangeren Schwester und durch die Wahrnehmung der für das erwartete Kind vorbereiteten Wäsche angeregten lüsternen Vorstellungen bei T. alsbald ja zur Befriedigung des erregten Sexualtriebes an den ihm in die Hände geratenen Steckbettchen. Liegt es bei dieser Sachlage nicht vielleicht näher anzunehmen, daß sich bei der in der Folgezeit offenbar ziemlich häufig erfolgten Wiederholung dieser Prozedur alle jene Momente für T. allmählich so fest untereinander verknüpften, daß dem sexuell Verirrten die Befriedigung seiner Lust schließlich einzig noch an das Kinderbettzeug gebunden erschien und nur letzteres noch als mächtiges Stimulans zur Ausübung der Onanie wirkte? Mit anderen Worten, ist das abnorme Tun und Handeln T.s nicht vielleicht nur als Onanie aufzufassen, hat die auffällige Sucht nach den Steckbettchen seiner geschlechtlichen Verirrung nicht vielleicht äußerlich nur ein besonderes Gepräge verliehen, handelt es sich, um es kurz zu sagen, bei T. im Grunde nicht vielleicht nur um eine modifizierte Form der Onanie?

Schon früher (1896) hat G. Weber in einem in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden gehaltenen Vortrage [1]) nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß viele perverse sexuelle Akte an

1) Diebstahl aus sexuellen Motiven. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 55, S. 177.

und für sich noch keine „pathologisch“ zu bewertenden Erscheinungen darstellen dürften, sondern nichts weiter seien als modifizierte Formen der Onanie. Auch Hoche[1]) hat sich dahin ausgesprochen, daß die geschlechtlichen Abweichungen „in größerem Umfange, als dies gewöhnlich geschieht, als mannigfach gestaltete, modifizierte onanistische Akte aufzufassen sind“. Ebenso hat ganz neuerdings wieder Stier[2]) auf die große Bedeutung einer früh begonnenen und lange Zeit fortgesetzten Onanie für die Entwicklung pathologischer Vorstellungsbeziehungen aufmerksam gemacht.

Sicher ist wohl, daß sich bei der ubiquitären Verbreitung der Onanie die Mehrzahl der Heranwachsenden gelegentlich nicht ganz frei davon hält. Es ist deshalb auch ohne weiteres klar und bedarf keiner weiteren Ausführung, das einzelne onanistische Akte an sich noch nicht als geschlechtliche Perversionen betrachtet werden können. Indessen fällt doch gelegentlich schon die gewöhnliche Onanie mehr oder weniger aus dem Rahmen noch physiologisch zu nennender sexueller Betätigung heraus und kann dann unter Umständen sogar ganz den Charakter einer pathologischen Erscheinung gewinnen. Unumwunden wird wohl auch zugegeben werden müssen, daß die Onanie unter gewissen Verhältnissen in mehr oder minder hohem Grade schädigend auf die Entwicklung der sexuellen Triebrichtung wirken kann. Sicher ist es von großer Bedeutung, wie lange und häufig der lasterhaften Gewohnheit gefrönt wird, ob früher oder später normaler Geschlechtsverkehr aufgenommen wird oder nicht, ob sie durch letzteren definitiv verdrängt wird oder ob neben normalem Verkehr die Onanie etwa fortgetrieben wird. Nicht der Onanie an sich kommt ein spezifischer Einfluß auf die spezielle Art sexueller Entwicklung zu — sonst müßte sie bei ihrer ubiquitären Verbreitung ja auch für viele Fälle späterer regulärer Entwicklung der Sexualität verantwortlich gemacht werden! — sondern nur die exzessiv betriebene, pathologisch zu nennende Onanie stellt, wie wir glauben, zuweilen vielleicht einen nicht zu vernachlässigenden Faktor in der schließlichen Ausgestaltung der speziellen Sexualitätsform dar. Wo sie mit der Aufnahme normalen Geschlechtsverkehrs schwindet — und das ist ja bekanntlich die Regel — ist sie wohl stets nur als eine aus präpubischen, noch undifferenzierten Sexualdrängen, resp. aus noch nicht genügend geregelter Sexualität hervorgegangene Surro-

---

1) Hoche, Handb. d. gerichtl. Psych., 2. Aufl., S. 512.

2) Stier, Zur Ätiologie der konträren Sexualgefühle. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol., Bd. 32, S. 221. Vgl. dazu aber auch Hirschfelds und Burchards Erwiderung, ebendort, S. 549.

gathandlung aufzufassen; wo sie lange Zeit exzessiv weiter getrieben wird, vermag sie, wie gewiß nicht ohne Berechtigung geltend gemacht worden ist, von allerhand nervösen Störungen abgesehen, gelegentlich vielleicht auch eine Wandlung im geschlechtlichen Empfinden anzubahnen, vor allem vielleicht, wie Hoche[1]) sich ausdrückt, dadurch, daß allmählich „eine Lockerung der sonst vorhandenen Vorstellungsbeziehungen zwischen dem Geschlechtsdrang und seinem normalen Gegenstande“ eintritt. Lange exzessiv betriebene Onanie ruft ja, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten eine schwer zu überwindende Scheu vor dem regulären Geschlechtsverkehr, ja schon vor dem gewöhnlichen Umgang mit dem anderen Geschlechte hervor und hält so die Entstehung normaler Beziehungen mehr oder weniger hintan. Die lange Gewohnheit des Unterliegens beim Auftreten sexuellen Dranges, die oft gemachte Erfahrung des vergeblichen Ankämpfens gegen die verderbliche Neigung, die dadurch immer mehr abnehmende Energie zur Unterdrückung des Triebes, die damit zugleich oft eintretende Schädigung der Potenz, aber auch schon die Furcht vor einem etwaigen Fiasko sind diesem Zwecke gleichfalls nur wenig förderlich und treiben den Onanisten allen guten Vorsätzen zum Trotz immer aufs neue zu seiner widernatürlichen geschlechtlichen Befriedigung an. Die durch häufige Wiederholung der masturbatorischen Prozeduren sich bald geltend machende Abstumpfung der normalen Sensibilität kann dann aber leicht auch dazu führen, behufs Erzielung von Orgasmus immerer stärkerer und seltsamerer Anreize sich zu bedienen. So mag in der Tat der Entwicklung pathologischer Vorstellungsbeziehungen und sexueller Aberrationen bei Onanisten unter gewissen Umständen Tür und Tor geöffnet sein. Aber wo es dazu kommt, dürfte letzten Endes doch wohl die psychische Gesamtkonstitution den Ausschlag geben. Nur wo diese von vornherein der Entwicklung einer bestimmten sexuellen Perversion günstig war, wird im allgemeinen auch die Neigung mit besonderer Intensität hervortreten, mit den lasziven Phantasiegebilden gerade an perverse Vorstellungen anzuknüpfen. Vor allem aber werden dauernd pervers gerichtete Triebbetätigungen selbst bei sehr exzessiver Onanie in der Regel wohl nur auf dem Boden einer von vornherein bestehenden Disposition erwachsen können. Nur bei irgendwie Prädisponierten wird die Onanie unserer Meinung nach also als ätiologisches Moment für die Entwicklung und Ausgestaltung geschlechtlicher Aberrationen zuweilen von besonders verhängnisvoller Wirkung sein können. Man wird sich denken können,

1) Hoche, l. c. S. 512.

daß, wo unter irgendeinem besonderen Anlaß erst einmal sexuell perverse Vorstellungsreihen aufgetaucht und sozusagen auf sympathischen Boden verpflanzt worden sind, dieselben gerade vom Onanisten besonders hartnäckig festgehalten und betont und im Verlaufe der Zeit eventuell sogar ins Exorbitante fortentwickelt werden, vielleicht nicht unterschiedslos in allen überhaupt in Betracht kommenden Fällen sexueller Perversion [1]), aber doch immerhin wenigstens in der großen Mehrzahl derjenigen Fälle, bei denen man der Wirksamkeit äußerer Faktoren überhaupt einen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung und Ausgestaltung sexueller Aberrationen einzuräumen geneigt ist. Die psychische Gesamtverfassung, die auf sexuellem Gebiete eingetretene Abstumpfung gegen normale Reize, die hinzugekommene physische oder psychische Impotenz, die allmählich immer auffälliger hervortretende Loslösung des Triebes von seinem natürlichen Objekt, die eintretende Gewöhnung an die geübte Prozedur u. ä. m. lassen den Onanisten schon unter gewöhnlichen Verhältnissen, noch leichter aber bei etwa erfolgter Entwicklung pathologischer Vorstellungsbeziehungen zu dem gelangen, was Hoche [2]) treffend als „Reizhunger", als Bedürfnis nach immer stärkeren Reizen und immer wirksameren Variationen bei Befriedigung der sexuellen Triebe bezeichnet hat.

Aber mit Recht weist Bloch [3]) darauf hin, daß das Variationsbedürfnis in Verbindung mit dem sexuellen Reizhunger wohl meist erst für das Auftreten gewisser sexueller Perversionen beim Erwachsenen und im späteren Lebensalter Bedeutung gewinnt; namentlich auch beim geschlechtlich Übersättigten, der im regulären sexuellen Verkehre nicht mehr die genügende Befriedigung findet, dürfte dieses wachsende Reiz- und Variationsbedürfnis als ätiologisches Moment für die Entwicklung zahlreicher Anomalien des sexuellen Trieblebens gewiß eine nicht allzu gering zu veranschlagende Rolle spielen; für die schon im jugendlichen Alter auftretenden Triebabweichungen wohl charakterisierter Art dagegen kommt es ätiologisch wohl zunächst nur wenig in Betracht. Auch kann speziell für unseren Fall nicht wohl angenommen werden, daß dem Triebe seine eigenartige, schon früh aufgetretene Richtung und Betätigungsform lediglich durch Onanie erst gegeben worden ist. Ist hier die

---

1) Zweifelhaft ist das z. B. für viele Fälle echter Homosexualität. Vgl. darüber die Arbeiten Hirschfelds, Blochs, Naeckes u. a.

2) Hoche, l. c. S. 505. Derselbe, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurol. Zentralbl. 1896, S. 58.

3) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit. S. 515.

Onanie doch nicht eigentlich als Ursache der hervorgetretenen perversen Triebrichtung zu betrachten, sondern vielmehr als deren bloße Begleiterscheinung; die Onanie und der seltsame perverse Drang entstammen eben hier offensichtig derselben Quelle und können, wie wir glauben, auf die gleiche psychologische Wurzel zurückverfolgt werden. Maßgebend war hier, wie die Krankengeschichte mit Evidenz erkennen läßt, von vornherein das erotisch betonte zufällige Jugenderlebnis; immer wurde seitdem die sexuelle Triebabweichung in der gleichen Weise festgehalten und selbst die spätere Aufnahme normalen Geschlechtsverkehrs hatte keine bemerkenswerte Abänderung derselben zur Folge; eine Steigerung der abnormen Sexualbetätigung aber und eine deletäre Modifizierung und Fortentwicklung derselben durch Onanie oder durch ein dadurch etwa gewecktes erhöhtes Reiz- und Variationsbedürfnis ist in unserem Falle nicht zu konstatieren gewesen. Wohl werden die Steckbettchen in der Regel zu masturbatorischen Akten benutzt, aber auch beim regulären Koitus noch spielten sie insofern eine maßgebende Rolle, als derselbe im allgemeinen nur mit Zuhilfenahme entsprechender Phantasievorstellungen erzwingbar war. Will man in unserem Falle also von „modifizierter Onanie“ sprechen, so müßte man auch von modifizierter regulärer Geschlechtsbetätigung überhaupt sprechen; bei beiden Akten aber machte sich immer wieder in der gleichen Weise die auffällige Sucht nach den Kindersteckbettchen bemerkbar, und diese Sucht, die dem ganzen sexuellen Triebleben sein charakteristisches Gepräge gegeben hat, ist, wie die Krankengeschichte zeigt, nicht erst eine späte Folgewirkung exzessiv betriebener Onanie, sondern beherrscht von allem Anfange an alles sexuelle Fühlen, ohne späterhin noch eine wesentliche Abänderung zu erfahren.

Diese absonderliche Betätigungsform der sexuellen Abirrung läßt sich aber unseren obigen Ausführungen gemäß auch unschwer dem Begriffe des Fetischismus angliedern und scheint uns diese Bezeichnung jedenfalls mit vollem Rechte zu verdienen. Freilich „Symbole“ eines Verehrung heischenden Wesens waren die Kindersteckbettchen für T. zunächst wohl nicht. Niemals hat sich mit den Steckbettchen etwa der Gedanke an eine sexuell begehrte oder zu begehrende Person für ihn verknüpft. Nicht die Benutzerin der Kinderwäsche hat ihn gereizt, immer war es ihm vielmehr lediglich um Erlangung der letzteren allein zu tun. Schon ihr Anblick rief den lebhaftesten sexuellen Drang in ihm wach, ihre Erlangung bereitete ihm großes sinnliches Vergnügen, besonders hohen Genuß bereitete ihm aber stets die Vornahme eines masturbatorischen Aktes an den Steckbett-

chen. Alles sexuelle Interesse blieb dauernd durchaus nur auf sie beschränkt, auf Objekte also, die auf normale Individuen nicht im geringsten sinnlich erregend zu wirken pflegen und ganz außerhalb des Kreises adäquater Sexualreize liegen; die vom Weibe als solchem ausgehenden sinnlichen Reize ließen ihn stets völlig kalt, wie er sich dem weiblichen Geschlecht gegenüber überhaupt stets ziemlich gleichgültig verhielt. Vereinzelt freilich wurden reguläre Kohabitationsversuche unternommen; aber diese vermochten ihm keine ausreichende Befriedigung zu gewähren, waren auch nicht imstande, den lebhaften Drang nach Steckbettchen und nach Vornahme masturbatorischer Akte an ihnen zum Schweigen zu bringen; zudem pflegten sie überhaupt nur dann von Erfolg gekrönt zu sein, wenn es ihm gelang, die Steckbettchen während des Aktes mit Hilfe seiner Phantasie als sexuell erregende Medien zu benutzen. Man wird um so mehr berechtigt sein, den Fall seiner ganzen Eigenart nach als sexuellen Gegenstands-Fetischismus in Anspruch zu nehmen, als er auch in genetischer und sonstiger Beziehung alle dafür geltend gemachten charakteristischen Kennzeichen darbietet.

Während bezüglich mancher Abnormitäten des geschlechtlichen Empfindens und der sexuellen Betätigung, namentlich bezüglich der Homosexualität, die Frage bekanntlich noch immer nicht als endgültig gelöst betrachtet werden kann, ob es sich dabei um angeborene oder erworbene Erscheinungen handelt[1]), ob sie Ausdruck der psychischen Gesamtkonstitution, der ureigensten Anlage eines Menschen sind oder erst unter der Einwirkung des Lebens zur Entwicklung gelangen, stimmen die Meinungen der Autoren bezüglich der psychologischen Genese der fetischistischen Triebrichtung wohl im großen und ganzen untereinander überein. Fast allgemein findet sich die Ansicht vertreten, daß bei dieser sexuellen Aberration nicht eigentlich eine angeborene, sondern eine erworbene Abnormität geschlechtlichen Empfindens und Handelns vorliegt. Zum mindesten handelt es sich hier der allgemein verbreiteten Annahme gemäß nicht etwa um eine angeborene sexuelle Abnormität in dem Sinne, daß der Fetischist seine nach bestimmter Richtung hin abnorm entwickelten Triebe schon mit auf die Welt brächte, oder in dem Sinne, daß dieselben im Hinblick auf seine eigenartige psychische Gesamtkonstitution mit Sicherheit zur Entwicklung gelangen müßten; vielmehr ist hier

1) Aus der lawinenhaft angeschwollenen Literatur darüber sei nur hingewiesen auf die erst kürzlich wieder entstandene Kontroverse zwischen Stier, Hirschfeld-Burchard und Naecke bezüglich der Ätiologie der Homosexualität.

wohl allgemein die bereits von Binet, v. Schrenck-Notzing, v. Krafft-Ebing u. a. vertretene Meinung akzeptiert worden, daß der Inhalt der fetischistischen Vorstellungen und Triebbetätigungen erst durch bestimmte Erlebnisse determiniert wird. Ausschlaggebend sei die zeitliche Koinzidenz einer sexuellen Erregung mit der Wahrnehmung eines die Aufmerksamkeit stark fesselnden Objekts und die assoziative Einbeziehung des letzteren in das sexuelle Empfinden. Die Gelegenheit, bei der die Assoziation entstand, werde nicht selten vergessen, oft aber bleibe sie dauernd lebendig und sei dann auch später noch nachweisbar. Am deutlichsten erhalte sich die Erinnerung an dieses folgenschwere Erlebnis wohl da, wo es besonders lebhaft zur Geltung gelangte oder in eine relativ späte Altersperiode fiel; in der Regel jedoch sei es in die Jugend zurückzuversetzen und falle es mit dem ersten Erwachen der Vita sexualis zusammen.

Daß in der Tat gerade das kindliche Geistesleben zur Zeit des Gehirnwachstums, resp. zur Zeit nur mäßig entwickelter Denkkraft in hohem Grade zur Verarbeitung aller äußeren Eindrücke geneigt ist, bedarf wohl kaum weiterer Ausführung. Schon Al. v. Humboldt erinnert im „Kosmos"[1]) an die bekannte Erfahrung, „daß oft sinnliche Eindrücke und zufällig scheinende Umstände in jungen Gemütern die ganze Richtung eines Menschenlebens bestimmen". In neuerer Zeit hat namentlich auch Freud und seine Schule nachdrücklichst die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, daß in der Kindheit empfangene Eindrücke oft die tiefsten Spuren in unserem Seelenleben hinterlassen und einen bestimmenden Einfluß auf unsere ganze spätere Entwicklung gewinnen können, daß sie nicht selten sozusagen das Schicksal selbst darstellen. Scheinbar vergessen und verdrängt, wirken sie oft unbewußt oder unterbewußt fort, um unter Umständen unwillkürlich wieder aufzutauchen und ans helle Licht des Tages zu treten. Gerade auch die während der Pubertät bestehende mächtige Sexualspannung pflegt von einer erheblichen Steigerung der Vorstellungstätigkeit begleitet zu sein. Fällt nun eine sexuelle Erregung zeitlich zufällig mit irgendeinem eindrucksvollen äußeren Erlebnisse zusammen, so stellt sich als Reaktion darauf leicht und schnell eine assoziative Verknüpfung der beiden Vorgänge ein, und so können eben unter Umständen auch perverse assoziative Verknüpfungen sexuellen Inhalts zustande kommen. Die Erinnerung reproduziert diese Assoziation nicht nur immer aufs neue, sondern fixiert sie mit

1) Bd. II. Stuttgart und Tübingen 1847. S. 5.

der häufigen Wiederholung und der allmählich eintretenden Gewöhnung daran auch immer mehr und vermag nun, willkürlich oder zufällig hervorgerufen, auch ihrerseits wieder sexuellen Drang zu erwecken. Handelte es sich dabei um perverse assoziative Verknüpfungen, so ist die Abnormität fertig, die bei der Unbekanntschaft mit dem Geschlechtsleben lange keine Korrektur erfährt und so immer mehr befestigt wird.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieser psychogenetische Erklärungsversuch sehr überzeugend erscheint. Speziell unser Fall wird, wie wir glauben, als ein ganz besonders eklatantes Beispiel für die Erfahrung herangezogen werden dürfen, daß der bis zur Pubertät noch latente Geschlechtstrieb in seiner späteren Betätigung durch die äußeren Umstände und Eindrücke maßgebend beeinflußt werden kann, unter denen er zuerst erregt und befriedigt worden ist. Denn offenbar hat sich hier der Umstand, daß die hochschwangere Schwester des Kranken für das erwartete Kind Bettchen und Wäsche vorbereitete, mit den durch die Lektüre des Buches angeregten lüsternen Vorstellungen zu einer erotisch betonten Gesamtvorstellung über die Vorgänge des Geschlechtslebens überhaupt assoziiert. Die erneute Wahrnehmung der Steckbettchen aber rief dann immer wieder die zuerst assoziierten Vorstellungen hervor, immer wieder wurde daher gerade das Kinderbettzeug in das sexuelle Empfinden und Handeln einbezogen, so daß nur dieses noch als mächtiges Stimulans zur Ausübung der Onanie für den Verirrten wirkte. Auch sonst trifft die oben skizzierte Psychogenese, wie die Krankengeschichte mit Evidenz erkennen läßt, für unseren Fall in jeder Hinsicht zu. Die Erinnerung an das folgenschwere Jugenderlebnis ist unserem Kranken durchaus erhalten geblieben und fiel dasselbe nachweislich mit dem ersten Erwachen der Vita sexualis zusammen; es wirkte sogar so intensiv nach, daß ihn immer nur Steckbettchen ganz bestimmter Art in Erregung zu versetzen vermochten, nämlich Steckbettchen, deren Aussehen und Ausstattung möglichst der seinerzeit von der Schwester benutzten Kinderwäsche entsprach. Für die Annahme aber, daß es sich bei unserem Kranken etwa um eine angeborene Abnormität sexuellen Fühlens und sexueller Betätigung gehandelt haben könnte, liegen keinerlei sichere Anhaltspunkte vor; alles deutet vielmehr auf eine in der geschilderten Weise erworbene Anomalie sexueller Triebbetätigung hin. Würde man den Fall dem Schema der Ziehenschen Aufstellungen einzugliedern versuchen, so käme lediglich dessen zweite Gruppe in Betracht und müßte der Fall mithin als „assoziative Parhedonie“ bezeichnet werden; aber

auch gegen die im Rahmen der v. Krafft-Ebingschen Nomenklatur gewählte Bezeichnung „sexueller Gegenstands-Fetischismus“ wird sich weder in klinischer noch in pathologischer Beziehung unseren bisherigen Ausführungen gemäß etwas Wesentliches einwenden lassen.

Wenn nun aber Bloch mit v. Schrenck-Notzing u. a. meint, daß perverse assoziative Verknüpfungen als Reaktion auf lebhafte äußere Eindrücke nicht nur bei prädisponierten, sondern auch bei an sich ganz normal veranlagten Individuen zustande kommen können, so ist diese Anschauung wohl noch nicht als einwandfrei erwiesen zu betrachten. Speziell beim sexuellen Fetischismus liegt nach der bisher beigebrachten Kasuistik wohl fast stets zum mindesten eine konvulsible psychopathische Konstitution vor, wie nach der Anamnese entschieden auch in unserem Falle; in vielen Fällen hat es sich sogar um ausgesprochen psychotische Persönlichkeiten gehandelt, es ist also der Fetischismus nur Symptom einer mehr oder minder schweren allgemeinen Psychoneurose, resp. einer allgemeinen Degeneration gewesen.[1]) Wir glauben uns daher der im übrigen von fast allen Autoren vertretenen Meinung anschließen zu dürfen, daß für die Entwicklung der fetischistischen Triebrichtung zwar das erste Erwachen des Sexuallebens, die zeitliche Koinzidenz einer sexuellen Erregung und eines lebhaften äußeren Eindrucks, sowie die assoziative Einbeziehung dieser Vorgänge in das sexuelle Empfinden von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß aber solche perversen assoziativen Verknüpfungen sich nur bei irgendwie Disponierten dauernd festsetzen und dann dauernd das gesamte Geschlechtsleben beherrschende Faktoren bilden. Der Sexualtrieb erhält also unseres Erachtens beim Fetischisten seinen zugeordneten Vorstellungsinhalt erst im Verlaufe der individuellen Entwickelung;

1) Steckel hat kürzlich an der Hand zweier Fälle den Nachweis zu führen versucht, daß es sich beim Fetischismus nicht bloß um Fixierung eines starken infantilen Eindrucks, sondern um den Ausbau eines religiös-erotischen Wahnsystems handelt: der Fetischist schaffe sich sozusagen eine neue Religion insofern, als er sich vor dem Weibe als dem vermeintlichen Inkarnat der Sünde zu sichern und durch allerlei Entbehrungen usw. ewige Seligkeit zu verschaffen versuche. Aber in diesen Fällen hat es sich wohl nicht um typische Fetischisten, sondern um Kombinationen mit schweren Psychoneurosen gehandelt, wie auch in der Diskussion zu dem in der Jahresversammlung des Internationalen Vereins für medizinische Psychologie und Psychotherapie in Wien im September 1913 gehaltenen Vortrage hervorgehoben wurde. Vgl. darüber das Referat im Neurol. Zentralbl. 1913, Nr. 22, S. 1468.

was aber von vornherein als abnorm hervortritt und als ein Anzeichen der vorhandenen konvulsiblen psychopathischen Konstitution, resp. der Entartung betrachtet werden kann, ist die sexuelle Hyperästhesie solcher Individuen oder, mit Hoche[1]) zu sprechen, „eine das gewöhnliche Maß überschreitende Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebs durch zufällige erste Eindrücke und eine vom Gewöhnlichen abweichende Gefühlsbetonung, durch welche Lust und Unlust nicht von denselben Eindrücken hervorgerufen werden wie bei der Mehrzahl der übrigen Menschen.“ Daß daneben gewiß auch noch der Onanie eine gewisse Bedeutung für die weitere Ausgestaltung der Perversion beizumessen ist, soll im übrigen keineswegs geleugnet werden. Vor allem dürfte sie dadurch verhängnisvoll werden können, daß sie, von allerhand in ihrem Gefolge hervortretenden nervösen Störungen abgesehen, ihrerseits wieder die Anbahnung regulärer Sexualbeziehungen hintanhält, zur Gewöhnung an die geübten Prozeduren führt und der Fixierung der abnormen Vorstellungsbeziehungen in hohem Grade Vorschub leistet. Wäre aber die Disposition dazu nicht von vornherein vorhanden gewesen, so hätten solche perversen Vorstellungsbeziehungen wohl überhaupt nicht erst so fest Wurzel zu fassen vermocht, da Ereignisse der hier beobachteten Art für an sich gesund veranlagte, psychisch wohlorganisierte Menschen doch erfahrungsgemäß durchaus gleichgültig zu bleiben pflegen und jedenfalls niemals eine so weittragende Bedeutung für die Ausgestaltung ihres sexuellen Trieblebens gewinnen dürften.

Aber mag es sich auch fast ausnahmslos um Individuen handeln, die durch mangelhafte psychische Organisation zur Fixierung perverser sexueller Vorstellungsbeziehungen disponiert erscheinen, die vorhandene Disposition allein beweist noch nicht ohne weiteres die abnorme Beschaffenheit der psychischen Gesamtpersönlichkeit, liefert an sich noch keinen Maßstab für die psychologische Beurteilung und Bewertung der Gesamtpersönlichkeit; die entscheidende Frage bleibt vielmehr die, ob die sexuelle Perversion, bei einer psychopathisch belasteten Person zur Entwicklung gelangt, schon für sich genügt zur Annahme eines eigenen Krankheitszustandes, oder ob sie als Folgezustand einer allgemeinen psychischen Minderwertigkeit, als bloßes Symptom eines allgemeineren, noch durch andere Erscheinungen charakterisierten Krankheitszustandes nachgewiesen werden muß.

Nun wird allerdings nicht wohl bezweifelt werden können, daß

1) Hoche, l. c. S. 516.

der sexuelle Fetischismus, wie bereits v. Krafft-Ebing betont hat und die vorhandene einschlägige Kasuistik auch aufs deutlichste erkennen läßt, schon an sich die Grenzen des Physiologischen vielfach überschreitet. Von den Fällen, wo neben der sexuellen Perversion noch ausgesprochene Geisteskrankheit oder wenigstens hochgradigere intellektuelle Minderwertigkeit in Verbindung mit sonstigen Zeichen stärkerer psychischer Entartung vorlag und mithin die psychische Gesamtpersönlichkeit sich von vornherein als im tiefsten Grunde abnorm erwies, soll dabei ganz abgesehen werden. Aber auch beim Mangel schwererer psychischer Störungen ergibt sich ja der pathologische Einschlag ohne weiteres schon daraus, daß an Stelle der eigentlichen adäquaten Sexualreize durchaus abnorme, paradoxe, perversen sexuellen Ideenassoziationen entspringende Reize treten, daß nur das zum Fetisch gewordene Objekt noch sexuellen Drang wachzurufen vermag, während der weibliche Gesamtkörper, resp. die unter normalen Verhältnissen in erster Linie sinnlich reizenden Teile desselben keine erotische Wirkung mehr ausüben, daß der Fetisch alles sexuelle Interesse allein auf sich konzentriert, obschon dessen Objekt in der Regel keinerlei direkte Beziehungen zum Sexus aufweist, ja oft völlig aus dem Kreise normaler Reize für den Geschlechtstrieb herausfällt, daß als eigentliches Ziel der sexuellen Befriedigung nicht der Koitus mit einer konkreten Person des anderen Geschlechts erstrebt wird, sondern irgendeine Manipulation an dem Fetisch, ja daß der Koitus beim Mangel des Fetischs nicht selten ganz unmöglich wird und nur mit Zuhilfenahme entsprechender Fetisch-Phantasiebilder noch erzwingbar ist, selbst dann aber unbefriedigend bleibt u. ä. m. Alle diese von v. Krafft-Ebing u. a. aufgestellten Kriterien des Pathologischen an sich treffen auch für unseren Fall zu: die als Fetische wirkenden Objekte standen hier wohl noch in Beziehung zum weiblichen Geschlecht, wenigstens insofern noch, als es sich um spezifisch weibliche, dem Sexualleben des Weibes besonders eng verbundene Gebrauchsobjekte handelte, im übrigen aber wurde hier jede engere Beziehung zu einer konkreten begehrten Persönlichkeit vermißt; alles sexuelle Interesse zeigte sich hier im Prinzip immer nur auf Kindersteckbettchen beschränkt, auf Objekte also, die bei normalen Individuen in keiner Weise sinnlich zu wirken pflegen und in der Regel wohl auch ganz aus dem Rahmen normaler Reize für den Geschlechtstrieb herausfallen; als eigentliches Ziel der sexuellen Befriedigung wurde hier fast stets ein masturbatorischer Akt am Fetisch selbst erstrebt; reguläre sexuelle Beziehungen fehlten zwar nicht ganz, abgesehen davon aber, daß das Verlangen nach regulärer

sexueller Betätigung sich hier nie sehr lebhaft geltend machte, zeigten sich die seltenen Kohabitationsversuche meist auch nur bei Anwesenheit des wirksamen Fetisch-Objekts, resp. bei Zuhilfenahme darauf bezüglicher Phantasievorstellungen von Erfolg begleitet, blieben aber selbst dann noch unbefriedigend; immer riefen hier nur Kindersteckbettchen, die in ihrem Aussehen und in ihrer Ausstattung möglichst den beim ersten Erwachen der Vita sexualis wahrgenommenen Objekten entsprachen, sexuellen Drang der lebhaftesten Art hervor, während das Weib als solches den Kranken im allgemeinen erotisch gleichgültig ließ. Auch die in unserem Falle fetischistisch gerichteten sexuellen Träume, die Näcke bekanntlich als „das feinste Reagens für die Art des sexuellen Empfindens“ bezeichnet hat, würden sich hier vielleicht für die pathologische Grundlage der Perversion mit heranziehen lassen. Trotzdem tragen wir Bedenken, diese Erscheinungen an sich schon für ausreichend zu erklären, um daraus einen geistig abnormen, die Zurechnungsfähigkeit ohne weiteres ausschließenden Zustand abzuleiten. Garnier, Moll u. a. sind zwar geneigt, die sexuellen Perversionen als eigene Erkrankungen hinzustellen; doch wird von der überwiegenden Mehrzahl der Autoren dieser der überwundenen Lehre von den Monomanien, von den isolierten Trieberkrankungen sich bedenklich nähernde Standpunkt abgelehnt und wohl mit Recht verlangt, daß noch weitere krankhafte Symptome vorhanden sein müssen, wenn bei einer etwa vorkommenden forensisch wichtigen Handlung die Zurechnungsfähigkeit für ausgeschlossen oder beeinträchtigt erachtet werden soll.

Auch in unserem Falle kann weder von ausgesprochener Geisteskrankheit, noch von hochgradigerer intellektueller Minderwertigkeit, noch von Zeichen stärkerer psychischer Entartung die Rede sein; was aber dem Falle gleichwohl noch ein besonders auffälliges Gepräge verleiht, ist die trotz wiederholter Bestrafungen immer wieder hervorgetretene Neigung, sich auf gesetzwidrigem Wege in den Besitz der für ihn so attraktiven Objekte zu setzen. Da es sich im übrigen um einen sonst unbescholtenen und gut beleumundeten Menschen handelte, dem speziell auch Bereicherungsabsicht bei diesen immer die gleichen Objekte betreffenden Diebstählen völlig fern lag, so erhebt sich die Frage, ob nicht vielleicht gerade in dieser sonderbaren Kleptomanie noch weitere krankhafte Momente zur Geltung gelangen, die den Fall in ein besonderes Licht zu rücken geeignet erscheinen.

Schon die an sich normal beschaffene Sexualität stellt unter besonderen Umständen einen nicht zu vernachlässigenden Faktor in der Ätiologie gewisser auffälliger Diebstähle dar. Fühlte sich doch be-

reits der originelle G. Chr. Lichtenberg[1]) veranlaßt, dem in England gemachten Vorschlage beizustimmen, die Diebe zu — kastrieren, „da der Geschlechtstrieb so häufig zu Diebereien verleite". Namentlich bei manchen von Kindern und Frauen begangenen Diebstählen scheinen sexuelle Motive nicht selten die allein ausschlaggebende Rolle zu spielen. Nach Steckels Überzeugung[2]) werden Kinder fast durchweg durch die latent und unbewußt in ihnen wirkenden sexuellen Energieen zu kleptomanischen Betätigungen gedrängt, und Bloch[3]) meint, daß die infantile Sexualität als Faktor bei der Verübung von Diebstählen besonders dann in Betracht kommt, wenn der Geschlechtstrieb „zuerst in der Pubertät in die Erscheinung tritt, bzw. später durch irgendwelche Umstände gesteigert wird oder Veränderungen erleidet". Beispiele für die Tatsache, daß sonst unbescholtene Frauen immer nur während der Menses oder im Verlaufe einer Gravidität oder im Klimakterium zu Diebstählen gelangen, wurden bereits früher von Worbe, Gönner, Schmidtlein, Unzer, Häußler, Lombroso und Ferrero mitgeteilt[4]); in neuerer Zeit haben insbesondere die in den großen Warenhäusern beobachteten Diebstähle zur Feststellung solcher Zusammenhänge Gelegenheit gegeben. Fielen nach Legrand du Saulle doch von 56 in Pariser Magazinen verübten Diebstählen durch Damen 35 in die Zeit der Menses, und findet sich doch auch nach anderer Autoren Erfahrung die enge Beziehung zwischen Gelegenheitsdiebstahl und Menstruation bzw. Gravidität und Klimakterium bei weitem häufiger bestätigt, als man gegenwärtig meist noch anzunehmen geneigt ist.[5])

---

1) Lichtenberg, Vermischte Schriften. Göttingen 1801. Bd. II, S. 447.

2) Steckel, Die sexuelle Wurzel der Kleptomanie. Ztschr. f. Sexualwissenschaft I, 597.

3) Bloch, Beiträge z. Ätiologie d. Psychopathia sexualis. Bd. II, S. 114. Hier auch Literaturzusammenstellung.

4) Vgl. Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, S. 635, und Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 345.

5) Vgl. dazu u. a. Gudden, Referat über Zurechnungsfähigkeit bei Warenhausdiebstählen. 78. Versammlg. d. dtsch. Naturforscher u. Ärzte. Stuttgart 1906. L. Laquer, Der Warenhausdiebstahl. Halle 1907. Bd. 7 der Altschen Sammlg. Hoche, Handb. d. gerichtl. Psych., 2. Aufl., S. 423. Hübner, Lehrb. d. forens. Psych. Bonn 1914. S. 12, 13 u. 1009. Speziell über die bei manchen Frauen allein zur Zeit einer Gravidität hervortretende Neigung zur Kleptomanie hat M. Fischer zugleich unter ausführlicher Schilderung eines sehr instruktiven Falles seiner Beobachtung eine interessante Studie veröffentlicht. Vgl. seinen Artikel: Schwangerschaft und Diebstahl. Allg. Ztschr. f Psych., 1904, Bd. 61, S. 312. Siehe auch Zolas Roman: Au paradies des dames.

Von Bereicherungsabsicht kann bei solchen Diebstählen nicht wohl gesprochen werden. Oft handelt es sich um durchaus wohlsituierten Kreisen angehörige Frauen, die außerhalb der kritischen Perioden ihres Sexuallebens nicht die geringste Neigung zu diebischen Betätigungen erkennen lassen, ein Beweis mehr für ihre sexuelle Grundlage; auch sind es fast stets durchaus minderwertige Sachen, die wahl- und zwecklos zusammengestohlen werden, um dann nutzlos aufgestapelt und gesammelt oder ihrer Unverwendbarkeit wegen schon bald nach der Tat wieder fortgeworfen und vernichtet zu werden. Bei Kindern pflegt der befremdliche Drang in der Regel nur bis nach erfolgtem Abschluß der Entwicklungsjahre, resp. bis nach eingetretener Regelung ihrer Sexualität hervorzutreten, während sie sich dann niemals wieder an fremdem Eigentum vergreifen, ja nicht selten sogar ein besonders peinliches Rechtsgefühl offenbaren.[1]) Eine genauere Analyse solcher Fälle führt dann auch meist zu dem Ergebnisse, daß dabei nicht eigentlich die Betätigung „übler" Charaktereigenschaften in Frage kommt, sondern daß hier dunkle, unklare Triebe, eigentümliche innere Erregungen, Spannungen und Impulse in Wirksamkeit treten, deren sexuelle Natur, bei Kindern zumal, keineswegs immer deutlich zum Bewußtsein zu gelangen braucht, im übrigen aber kaum in Zweifel gezogen werden kann. Stets gewährt hier schon der Akt der Wegnahme selbst Befriedigung und damit zugleich sexuelle Entspannung, und auf diesen Effekt zielt der seltsame kleptomanische Betätigungsdrang im Grunde genommen auch allein ab. Zuweilen läßt sich auch ein triebartiges Auftreten des Dranges beobachten; er pflegt dann mit einem eigentümlichen Zustand ängstlicher Spannung und Verstimmung einherzugehen, unter Umständen zu einer ganzen Serie von Diebstählen zu führen, die nicht selten die heterogensten Dinge betreffen, um immer erst dann zur Lösung zu gelangen, wenn der Zweck, die Erzielung von Befriedigung, von Wollustgefühl, ja von Orgasmus und damit zugleich von Erleichterung und Befreiung aus einem quälenden inneren Spannungszustande heraus, erreicht ist. Typi-

---

1) Wo der Drang auch über die Pubertät hinaus in unverminderter Stärke fortbestehen bleibt, wird es sich zumeist wohl um sexuell stark erregbare, oft vielleicht sogar um mit allerhand abnormen und perversen Neigungen und Strebungen behaftete Kinder handeln, bei denen unter Umständen außerdem noch der verhängnisvolle Einfluß eines geschwächten Willens und eines ungünstigen Milieus zur Geltung gelangt. Solche jugendlichen Diebe wird man dann allerdings nicht selten in die Laufbahn des gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechers einbiegen und immer von neuem im Gefängnisse oder im Zuchthause landen sehen, wie Wulffen aus reicher persönlicher Erfahrung heraus zu bestätigen in der Lage war. Vgl. „Der Sexualverbrecher," S. 346.

sche Fälle dieser Art sind z. B. von Zingerle und Försterling beschrieben worden, scheinen jedoch, wie Hoche und Hübner wohl mit Recht betonen, nicht allzu häufig vorzukommen.[1])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier vielfach schon fließende Übergänge zu denjenigen Fällen vorliegen, in denen der Kleptomanie eine fetischistische, unter Umständen auch eine mit Algolagnie kombinierte perverse sexuelle Triebrichtung zugrunde lag. Basieren viele der kindlichen Diebstahlsfälle nach Wulffen[2]) doch auf der Wirksamkeit sadistischer Gelüste und wird doch auch der von Zingerle mitgeteilte Fall als ein zum Sadismus hinüberführendes Bindeglied betrachtet werden können, während der von Försterling beschriebene Fall von Stehltrieb eine masochistisch veranlagte, degenerierte Frau betraf.[3]) Ein wesentlicher Unterschied den vorerwähnten, vorzugsweise bei Frauen beobachteten Fällen gegenüber ergibt sich aber beim typischen sexuellen Fetischismus von vornherein schon daraus, daß hier fast ausnahmslos Männer zu Delinquenten werden und der krankhafte Stehltrieb sich hier nicht auf alle möglichen wertlosen Gegenstände erstreckt, sondern auf ganz bestimmte, dem wirksamen Fetisch entsprechend wechselnde, bei den einzelnen Individuen sich aber stets gleich bleibende Objekte beschränkt. Berüchtigt sind in dieser Hinsicht namentlich die Kleider- und Gegenstands-, aber auch die Haarfetischisten. Werden die letzteren zu Zopfabschneidern, so liegt juristisch allerdings nicht eigentlich Diebstahl vor, auch nicht Sachbeschädigung, sondern Körperverletzung bzw. Beleidigung[4]); psychologisch dürften sie aber doch wohl mit den fetischistischen Wäsche-, Schuh- und Taschentuchdieben usw. auf die gleiche Stufe zu stellen sein, wenngleich hier vielfach vielleicht noch ein algolagnisches Motiv mitspricht.[5]) Selbstverständlich können ähnliche Delikte gelegentlich auch auf nicht fetischistischer Grund-

1) Vgl. Zingerle, Beiträge zur psycholog. Genese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 1900, XIX, 353. Försterling, Genese einer sexuellen Abnormität bei einem Falle von Stehltrieb. Allg. Ztschr. f. Psych. 1907, Bd. 64, S. 935. Hoche, Handb. d. gerichtl. Psych., S. 524. Hübner, Lehrb. d. forens. Psych., S. 1009.

2) Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 343 ff.

3) Auch der Marquis de Sade kennt und schildert solche Diebstähle aus sexuellen (sadistischen) Motiven. Er betrachtet Machtgenuß als ihre Ursache und läßt z. B. den Romanhelden Dorvol in „Juliette“ erklären, obwohl er reich sei, stehle er, weil der Diebstahl ihm einen „choc voluptueux“ bereite und so seinen Geschlechtsgenuß steigere.

4) Wulffen, l. c., S. 540.

5) Vgl. darüber Wulffen, l. c., S. 541.

lage begangen werden, etwa aus bloßer Bereicherungsabsicht heraus oder aus Übermut, Schadenfreude, Rache und ähnlichen, nicht sexuellen Motiven; ja Alzheimer und Kurella[1]) haben sogar schon einen Fall beschrieben, in dem der Fetischismus als bequemes Entlastungsmittel bei gewöhnlichem Diebstahl, bzw. als Mittel zur gewerbsmäßigen Verübung von Betrügereien an Ärzten benutzt wurde. Wo aber wirklicher sexueller Fetischismus vorlag, hat es sich nach der vorliegenden Kasuistik in der Regel um mittellose Individuen gehandelt, bei denen der Drang, sich in den Besitz der für sie speziell anziehenden Dinge zu setzen, immer dann aufs lebhafteste in die Erscheinung trat, wenn sie der betreffenden Objekte zufällig ansichtig wurden. Da ihnen das Manipulieren an ihrem Fetisch erfahrungsgemäß stets das größte Vergnügen bereitete, so suchten sie sich diesen Genuß auch möglichst oft immer aufs neue zu verschaffen; so wurden sie, weil ihnen die Erlangung der für sie erotisch wirksamen Objekte nach Lage der Verhältnisse auf einwandfreiem Wege nicht möglich war, zu Gewohnheitsdieben. Dem Haarfetischisten ist es dabei. wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nur um die Erlangung von Zöpfen zu tun, die einem lebenden Weibe angehören; den Kleider- und Gegenstandsfetischisten hingegen reizen besonders von konkreten Personen gebrauchte Objekte, vielleicht weil hier noch andere sexuelle Reize, z. B. spezifische Geruchseindrücke u. ä. m., steigernd hinzutreten. Da indessen, wie oben bereits erwähnt wurde, auch Fälle bekannt sind, in denen Perrücken und andere leblose, noch nie von konkreten Personen benutzte Dinge als sexuelle Fetische fungierten, so ist es nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Haarfetischist gegebenenfalls auch einmal einem Friseur usw. Zöpfe oder Perrücken von bestimmter, ihm zusagender Beschaffenheit zu entwenden versucht oder daß ein Wäsche-, ein Gegenstands-, ein Stoffetischist zum Dieb in einem entsprechenden Geschäfte wird. In der Literatur wird über solche Fälle freilich nicht ausdrücklich berichtet; doch liegt im übrigen eine reiche Kasuistik über fetischistische Zopfabschneider, Wäsche-, Unterrocks-. Schürzen-, Taschentuch-, Schuh- und Stiefeldiebe vor.[2])

Die Diebstähle selbst wurden zum Teil mit dem denkbar größten Raffinement ausgeführt, weibliche Toilettenstücke mehr oder minder

1) Alzheimer, Ein „geborener Verbrecher", und Kurella, Fetischismus oder Simulation? Arch. f. Psych. 1896, Bd. 28, S. 327 u. 964.

2) Vgl. außer den im Text angeführten Fällen auch die im Literatur-Verzeichnis und in den zusammenfassenden Werken über Psychopathia sexualis enthaltenen Fälle.

intimer Art z. B. aus Kommoden, Schränken, von der Leine in Höfen oder auf Trockenböden, von öffentlichen Trockenplätzen usw. geraubt, Schuhe und Stiefel aus Hotelkorridoren entwendet, Taschentücher Passanten aus der Tasche gezogen u. ä. m.; ja zuweilen schien es fast, als würden persönliche Gefahren dabei sogar mit Vorliebe gesucht und übte die Überwindung derselben bei Begehung der Diebstähle eine sexuelle Reizsteigerung aus, wie es u. a. auch bei der von Zingerle beschriebenen Kleptomanie beobachtet wurde. In einigen ganz besonders krassen Fällen handelte es sich um passionierte, unverbesserliche Gewohnheitsdiebe, in deren Behausung sich dann meist mehr oder minder zahlreich weitere Objekte der speziell beliebten und begehrten Art vorfanden. So zitiert v. Krafft-Ebing einen von Voisin, Jocquet und Motet begutachteten, 40 Jahre alten, erblich belasteten Kunstschlosser mit schwer geschädigtem Zentralnervensystem, in dessen Besitz sich noch 65 abgeschnittene Zöpfe und Haarflechten, in Paketen sortiert, vorfanden. Ein seinerzeit in Berlin in flagranti ertappter 23 Jahre alter, später in Hamburg rückfällig gewordener Zopfabschneider besaß noch 31 Zöpfe, alle fein säuberlich verpackt, mit bunten Bändern geschmückt und mit dem Datum des Tages versehen, an dem sie abgeschnitten wurden.[1]) Ein von Passow, Krauß und v. Krafft-Ebing geschilderter, resp. angeführter 45 Jahre alter Schuhmacher ohne Degenerationszeichen stahl seit seinem 13. Lebensjahre Frauenwäsche und hatte es zu einer Sammlung von etwa 300 Toilettestücken gebracht, bestehend außer aus Frauenhemden und Beinkleidern auch aus Nachthauben und Strumpfbändern, ja sogar aus einer Puppe; als er verhaftet wurde, trug er gerade ein Frauenhemd auf dem Leibe. Ein von Charcot-Magnan beobachteter und gleichfalls von v. Krafft-Ebing erwähnter, geistig schwach begabter, 37 Jahre alter Schürzenfetischist aus schwer belasteter Familie beging seit seinem 15. Lebensjahre „endlose" Schürzendiebstähle. Ein zunächst von Zippe beschriebener, später auch von Fritsch begutachteter schwachsinniger, fetischistischer Bäckergehilfe, der ganz ähnlicher Delikte wegen schon wiederholt vorbestraft worden war, hatte nach und nach wieder 446 Damentaschentücher an sich gebracht und überdies angeblich noch zwei Bündel solcher Corpora delicti verbrannt. Thoinot teilte einen Fall

1) Ein zu gleicher Zeit in Berlin sein Unwesen treibender Zopfabschneider hatte 17 noch in seinem Besitze befindliche andere Zöpfe angeblich gekauft, darunter denjenigen eines — Chinesen. Vgl. hierüber und über den oben erwähnten Fall Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, S. 677—680, und Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 536—540.

von ca. 100, Siemerling einen solchen von 28, Schneider einen solchen von 35 bis 40 Taschentuchdiebstählen mit, die im letzterwähnten Falle allerdings von einem alten Manne mit beginnender seniler Demenz verübt wurden. Der von Siemerling[1]) geschilderte Fall läßt zugleich erkennen, daß gelegentlich auch andere im Besitz der betreffenden Person befindliche Objekte mitwandern können; fanden sich doch hier zugleich noch zwei fremde Portemonnaies bei der Haussuchung vor. Auch sonst sind mehrfach schon Fälle beobachtet worden, in denen Fetischisten zur Entwendung ganz heterogener, nur zufällig in Ideenassoziation mit dem Geschlechtsleben getretener Objekte gelangt waren; so hat Jastrowitz einen fetischistischen Portemonnaiedieb beschrieben, hat Bloch[2]) den höchst eigenartigen Fall eines 13jährigen Mädchens mitgeteilt, das aus krankhafter Neigung zu — Pferden dazu gedrängt wurde, unbeaufsichtigt dastehende Pferde beim Zügel zu ergreifen, sie in ihre Gewalt zu bringen und auf diese Weise eine ganze Reihe von Fuhrwerken von Ort und Stelle weggeführt hatte, wie es sonst nur raffinierte Fuhrwerksdiebe zuwege bringen, hat endlich Kersten über einen 53 Jahre alten Fabrikarbeiter berichtet, der immer nur Bettstücke aus Puppenwagen stahl und sich dadurch wiederholte Bestrafungen zugezogen hatte. Natürlich liegt es stets nahe, in Fällen, wo sich die Diebstähle immer nur auf wertvollere Objekte, immer nur auf Portemonnaies, auf an sich gut brauchbare, womöglich sogar vom Delinquenten selbst verwertete, selbst getragene oder weiter verkaufte Sachen u. dgl. m. erstreckten, zunächst nicht auf sexuelle Motive, sondern auf Bereicherungsabsicht usw. zu rekurrieren; indessen wird es angesichts solcher Fälle, wie sie oben zitiert wurden, auch immer geboten sein, die Frage nach sexuellem Fetischismus aufzuwerfen, wenn etwa ein Dieb ohne nachweisbare Bereicherungsabsicht in gehäufter Weise gleichartige Gegenstände stiehlt und ansammelt; kann dann, wie in den oben erwähnten Fällen wohl durchweg, durch eingehende psychoanalytische Erhebungen der Nachweis erbracht werden, daß die betreffenden Objekte stets in engste Assoziation mit dem Geschlechtsleben zu treten pflegten, so wird die fetischistische Grundlage der diebischen Betätigungen kaum noch in Zweifel gezogen werden können und nun nur noch zu erörtern sein, inwieweit der Delinquent für sein seltsames Tun überhaupt zur Verantwortung zu ziehen ist.

1) Siemerling, Handbuch d. gerichtl. Medizin von A. Schmidtmann, Bd. III, S. 697 ff. Berlin 1906.

2) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, S. 704/5. Über die übrigen Fälle vgl. die im Literatur-Verzeichnis angeführten Arbeiten.

Es ließen sich hier noch weiterhin eine Reihe von Fällen namhaft machen, in denen fetischistische Triebe, mit algolagnischen und anderen pervers-sexuellen Motiven kombiniert, zur Begehung von strafbaren Handlungen drängten und mit dem Diebstahl etwa Sachbeschädigung u. dgl. m. sich verband[1]); da aber in unserem Falle, wie bereits ausgeführt wurde, lediglich eine fetischistische Triebrichtung sich vorfand, so soll hier nicht näher auf solche Fälle eingegangen werden und nur ausdrücklich noch hervorgehoben werden, daß ein Vergleich unseres Falles mit der herangezogenen Kasuistik von sexuell motivierten Diebstählen bezüglich der strafbaren Handlungen selbst kaum etwas Besonderes ergeben dürfte. Auch die in unserem Falle beobachtete Beschränkung auf so seltsame, relativ wertlos und für den Delinquenten sonst nicht weiter verwendbar erscheinende Objekte begegnet uns in ähnlicher Weise schon in dem von Kersten berichteten Falle; sie erklärt sich ohne weiteres wohl aus der hier zur Ausbildung gelangten speziellen Form der fetischistischen Triebrichtung und ist gerade besonders charakteristisch für deren einseitig bestimmenden Einfluß. Ebenso teilt unser Fall die Erfolglosigkeit aller Bestrafungen mit den oben erwähnten Fällen. Doch muß gerade diese ununterdrückbare Neigung zur beständigen Wiederholung der gleichen Delikte von vornherein in dem Maße auffallen und sonderbar erscheinen, daß die Frage ohne weiteres gegeben ist, ob nicht gerade hierin noch irgendwie krankhaft zu bewertende und eventuell exkulpierend wirkende Momente entscheidend mit ins Gewicht fallen.

Relativ einfach liegen die Verhältnisse natürlich da, wo neben der sexuellen Perversion und der inkriminierten Handlung noch ausgesprochene Geisteskrankheit nachzuweisen ist, etwa eine progressive Paralyse, wie z. B. in einem von Naecke mitgeteilten Falle. Hier

---

1) Ein solcher Fall von Fetischismus mit Zerstörungsdrang wird z. B. von v. Krafft-Ebing in seiner Psychopathia sexualis ausführlich beschrieben. Auch in den von Heilbronner, Jolly und de Moor publizierten Fällen bestand Idealkonkurrenz zwischen Diebstahl und Sachbeschädigung. Boas teilte den Fall eines mäßig begabten Schürzenfetischisten mit, der sich selbst folterte, wenn er Schürzen angezogen hatte. In einem Falle Nowotnys hatte ein schwachsinniger Fetischist einen Raubmord begangen u. ä. m. Meist machen sich solche algolagnisch veranlagte sexuelle Fetischisten nur der Sachbeschädigung schuldig, indem sie z. B. Wäschestücke zerreißen, zerknittern und beschmutzen oder sich auf belebten Straßen und Plätzen, resp. im Menschengewühl an Mädchen herandrängen, um ihre Kleider mit Tinte, mit ätzenden Säuren u. dgl. m. zu übergießen. Solche Handlungen werden u. a. von Arndt, Boas, Cramer, Garnier, Moll und v. Waweren mitgeteilt; vgl. Literatur-Verzeichnis.

wird ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die gesamte Persönlichkeit des Delinquenten bei Begehung der strafbaren Handlung unter dem unwiderstehlichen Zwange krankhafter Gefühle, Vorstellungen und Willensantriebe gestanden hat und demzufolge auf Unzurechnungsfähigkeit zu erkennen ist. Schwieriger schon liegen die Verhältnisse da, wo nur eine beginnende, noch nicht voll ausgeprägte Psychose oder irgendeine andere nur mäßig entwickelte Psychopathie oder Schwachsinn leichteren Grades oder etwa gar nur ein angeborener oder erworbener neuropathischer Zustand ganz allgemeiner Art neben der sexuellen Perversion und der Straftat vorhanden ist. Am schwierigsten aber fällt die Entscheidung naturgemäß stets da, wo außer einer konvulsiblen, durch Heredität bedingten neuro- bzw. psychopathischen Konstitution nichts weiter vorzuliegen scheint als die Perversion auf sexuellem Gebiete und die daraus hervorgegangenen Diebstähle, wie eben in unserem Falle. Daß weder sexuelle Perversionen noch darauf basierende abnorme Handlungen irgendwelcher Art an sich schon für ausreichend erachtet werden können zur Ableitung eines geistig abnormen, die Zurechnungsfähigkeit ohne weiteres ausschließenden Zustandes, wird wohl übereinstimmend von allen deutschen Autoren betont. Indessen bedürfen doch stets auch noch die im speziellen Falle hervorgetretenen abnormen Handlungen selbst einer tiefer schürfenden Analyse, sei es eventuell auch nur, um die Wirksamkeit weiterer krankhafter Motive und Zustände mit Sicherheit ausschließen zu können. Bei Anwesenheit irgendwelcher psychopathischen Momente wird zwar oft vielleicht nicht gesagt werden können, daß schon ausgesprochene Geisteskrankheit vorliegt, es wird aber doch oft vielleicht gesagt werden müssen, daß die psychische Gesamtverfassung sich bei Begehung der Tat bereits mehr oder weniger weit von der untersten Grenze des noch der Breite des Gesunden angehörigen Seelenzustandes entfernte. Da unser deutsches Strafgesetzbuch in seiner gegenwärtig gültigen Form den fließenden Übergängen zwischen der Breite der Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit, wie sie die psychiatrische Wissenschaft doch in reicher Fülle kennt, nur unvollkommen gerecht wird und eigentlich nur zwei Extreme, nämlich aufgehobene oder erhaltene Zurechnungsfähigkeit, nicht aber eine den Übergangszuständen entsprechende „geminderte Zurechnungsfähigkeit" anerkennt, so machen sich bei der Begutachtung einschlägiger Fälle nicht allzu selten Kompromisse erforderlich, um sich auf Grund des ermittelten psychischen Gesamtzustandes für oder gegen ein Erhaltengebliebensein der Zurechnungsfähigkeit bei Begehung der inkriminierten Handlung zu er-

klären; man müßte es denn vorziehen, sich bei solchen an der Grenze psychischer Gesundheit und Krankheit stehenden Individuen stets nur zweifelhaft und unbestimmt über deren geistige Zurechnungsfähigkeit auszusprechen. Auf alle Fälle dürften in solchen Fällen Erwägungen darüber nie ganz zu umgehen sein, ob und in welchem Umfange etwa noch Störungen allgemeiner Art im Ablauf der psychischen Funktionen bei Begehung der strafbaren Handlungen zu verhängnisvoller Wirksamkeit gelangten, ob und inwieweit etwa die Widerstandskraft gegen die perversen Antriebe im speziellen Falle herabgesetzt war oder moralisch-ethische Gegenvorstellungen und andere regulierende Hemmungen in Wegfall kamen oder das inkriminierte Tun durch Unwiderstehlichkeit der Triebe, durch erleichterte Bestimmbarkeit des Willens, durch gesteigerte Affekte und Impulse u. ä. m. beeinflußt war.

Lassen wir von diesem Gesichtspunkte aus die Kasuistik der sexuell motivierten Diebstähle Revue passieren, so ergibt sich, daß „Zustände von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit“, durch welche die „freie Willensbestimmung“ des Täters zur Zeit der Handlung ohne weiteres für ausgeschlossen erachtet werden konnte, nur in einem Teil der Fälle vorlagen; meist konnte keine ausgesprochene Geisteskrankheit, wohl aber eine Reihe mehr oder minder ausgeprägter psychopathischer und nervöser Erscheinungen konstatiert werden, welche den Delinquenten als weniger widerstandsfähig, leichter bestimmbar u. dgl. m. erscheinen ließen und so unter Umständen doch noch die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Exkulpation lieferten. So ist z. B. geltend gemacht worden, wenn auch nicht im Tenor des Gutachtens, so doch bei Entwicklung der Untersuchungsresultate, daß das weibliche Geschlecht schon normalerweise oft während der Menstruation, in der Schwangerschaft und im Klimakterium mehr oder weniger bedenklichen Schwankungen im psychischen Verhalten ausgesetzt ist, daß bei der Frau vielfach schon physiologischerweise während dieser kritischen Perioden ihres Sexuallebens Debilität besteht, die sie dann nicht immer ganz frei in ihrem Empfinden und Denken und in ihren Entschlüssen und Handlungen erscheinen lassen, daß dazu aber sich im vorliegenden Falle etwa noch manische Erregungen, degenerativ-psychopathische, insbesondere hysterische Züge u. dgl. m. steigernd hinzugesellt und mithin Zustände vorgelegen hätten, während deren sich ja erfahrungsgemäß nicht nur die Libido und die Begehrlichkeit überhaupt häufig erhöht zeige, sondern zugleich auch die Widerstandsfähigkeit gegen augenblickliche Gelüste und lockende Verführungen nicht unerheblich herabgesetzt erweise. Ebenso vermag natürlich die mangelhafte Entwicklung der

dem erwachsenen Menschen normalerweise innewohnenden hemmenden psychischen Kräfte im gegebenen Falle einen mannigfach beeinträchtigenden Einfluß auf die individuelle Widerstandsfähigkeit auszuüben, nicht nur bei kongenital intellektuell und ethisch defekt veranlagten Individuen, sondern namentlich z. B. auch bei jugendlichen Personen, bei denen sittliche Gegenvorstellungen, Erwägungen der Folgen usw. noch nicht hinreichend entwickelt sind. Nicht minder verhängnisvoll können dann erfahrungsgemäß nicht selten auch die während der Pubertät erfolgenden vielfachen somatisch-psychischen Umwälzungen werden. Des weiteren können gelegentlich etwa noch konkurrieren: Dämmerzustände bei epileptisch veranlagten Individuen, Bewußtseinstrübungen vom Typus pathologischer Rauschzustände, Alkoholismus, Neurasthenie, transitorische Steigerungen andauernder neuropathischer Zustände infolge der Entwicklung nervös erschöpfender Momente, z. B. infolge von Schlafmangel, Nachtwachen, Ernährungsstörungen u. ä. m.

Solche die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger in Frage stellenden nervös-psychopathischen Störungen der erwähnten Art begegnen uns nun vielfach auch in den auf Grund fetischistischer Triebrichtung begangenen Diebstahlsfällen, wie ein Blick auf die bisher beigebrachte reiche Kasuistik erkennen läßt.[1]) In unserem Falle freilich wurden sie, wie auch sonst mehrfach in den publizierten Fällen, vermißt: T. erschien zwar geistig nicht besonders geweckt, im ganzen aber entsprach sein Wissen und Können demjenigen der Mehrzahl seiner Standesgenossen; obwohl seit Jahren in exzessivem Maße der Onanie ergeben, bot er doch keine auffälligen Störungen in nervöser oder psychischer Beziehung dar, erwies sich auch sonst trotz vorhandener neuro- bzw. psychopathischer Belastung frei von auffälligeren Zeichen allgemeiner Degeneration; ebensowenig lagen Bewußtseinstrübungen, Alkoholismus und allgemeinere Erschöpfungszustände usw. vor. Indessen scheint doch immerhin durch gewisse bei Begehung der strafbaren Handlung hervorgetretene Besonderheiten von vorn-

1) Schwachsinn und Psychopathie lag u. a. vor in Fällen von v. Krafft-Ebing, Boas, Kersten, Naecke, Nowotny und Schneider, Alkoholismus in Fällen von Weber, Wille und v. Krafft-Ebing, Neurasthenie in Fällen von Jastrowitz, Siemerling und Boas. In dem von Siemerling geschilderten Falle trat der perverse Trieb nur passager im Gefolge einer Verschlimmerung der Neurasthenie auf; der von Boas erwähnte Neurastheniker stahl immer nur dann, wenn er keine Arbeit hatte, ein von v. Krafft-Ebing publizierter Fall betraf einen beschränkten Menschen, der in nüchternem Zustande noch genügende Widerstandskraft besaß, die Diebstähle zu unterlassen, und ähnliche Beobachtungen mehr.

herein der Verdacht nahegelegt, daß auch in unserem Falle noch Momente wirksam geworden sein könnten, die den Kranken vielleicht nicht immer ganz frei in seinem Empfinden, Denken und Handeln erscheinen ließen; insbesondere wird nach Lage der Dinge noch zu erörtern bleiben, ob die inkriminierten Diebstähle hier nicht vielleicht aus plötzlich und intensiv aufgetretenen unwiderstehlichen Impulsen, resp. aus Zwangsantrieben hervorgegangen sind, die es verhinderten, daß genügende hemmende Kräfte zur Geltung gelangten.

Im allgemeinen pflegen als Zwangshandlungen solche Handlungen bezeichnet zu werden, „die nicht aus dem gesunden Denken und Fühlen hervorwachsen, sondern von dem Kranken gegen seinen Willen und trotz lebhaften inneren Widerstrebens ausgeführt werden".[1] Als ihr Hauptkriterium wird seit Westphal[2]) zumeist das Vorhandensein der Krankheitseinsicht, resp. das Bewußtwerden des Zwanges betrachtet; wo das Gefühl des Überwältigtwerdens, des Bezwungenwerdens fehlt und auch der Zwangsantrieb selbst nicht als etwas Fremdartiges empfunden wird, da soll von vornherein nicht eine Zwangshandlung, sondern eine impulsive Handlung, eine einfache krankhafte Triebhandlung anzunehmen sein. In der Tat pflegen etwa auftauchende impulsive Triebe im Augenblick meist nicht als aufgezwungen, als fremdartig und krankhaft, sondern als natürliche Äußerungen des Seelenzustandes empfunden zu werden, selbst dann noch, wenn Erfahrungen und Überlegungen zur Erkenntnis des Gegensatzes den gesunden Mitmenschen gegenüber geführt haben sollten. Der bei der Zwangshandlung in der Regel vorhandene psychisch qualvolle Kampf der Motive mit zweifelhaftem Ausgange fehlt bei der impulsiven Handlung zumeist; die Ausführung einer solchen, verständlicher Beweggründe entbehrenden Handlung geschieht hier meist schnell und heftig, noch ehe Gegenmotive wachgerufen werden; jedes entgegenstehende Hindernis wird rücksichtslos überwunden; die Tat

---

1) Vgl. Kraepelin, Psychiatrie, 8. Aufl., Leipzig 1909, Bd. 1, S. 393 ff. Loewenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. Wiesbaden 1904. Hoche, Handb. d. gerichtl. Psych., S. 532 ff. Hübner, Lehrb. d. forens. Psych., S. 25 ff. S. 54 ff. u. a.

2) C. Westphal, Über Zwangsvorstellungen. Berl. klin. Wochenschr. 1877, Nr. 46. Er bezeichnet als Zwangsvorstellungen „solche, welche bei übrigens intakter Intelligenz und ohne durch einen Gefühls- oder affektartigen Zustand bedingt zu sein, gegen und wider den Willen des betreffenden Menschen in den Vordergrund des Bewußtseins treten, sich nicht verscheuchen lassen, den normalen Ablauf der Vorstellungen hindern und durchkreuzen, welche der Befallene stets als abnorm, ihm fremdartig anerkennt und denen er mit seinem gesunden Bewußtsein gegenübersteht".

selbst geht nicht selten mit dem Gefühle der Befriedigung einher und führt zugleich zur Befreiung von qualvollem inneren Drucke; oft gehen ihr aber auch Angstempfindungen oder sonstige Beunruhigungen voraus, die erst bei Ausführung derselben oder selbst erst nach ihrer Vollendung schwinden. Eine umfassendere Analyse aller in Betracht kommenden Fälle führt indessen, wie außer Kraepelin z. B. auch Löwenfeld in seiner monographischen Bearbeitung der Zwangserscheinungen meint, zu dem Ergebnisse, daß sich die Grenzen zwischen Zwangshandlungen und anderen Außerungen krankhafter Triebe nicht selten verwischen und im speziellen Falle alle seit Westphal geltend gemachten unterscheidenden Merkmale versagen können, und so wollen wir uns hier nicht weiter um scharfe Begriffsabgrenzungen bemühen, sondern uns einfach die Frage vorlegen, ob in unserem Falle wie auch sonst in Fällen von sexuellem Fetischismus mit Diebstahlsneigung Momente hervorgetreten sind, die den Verdacht auf zwangsmäßig oder impulsiv erfolgte Handlungen von vornherein nahezulegen geeignet erscheinen konnten.

Schon Magnan nahm für einzelne Fälle seiner Beobachtung Zwangsimpulse als auslösendes Moment für die begangenen Diebstähle an, und von dem gleichen Gesichtspunkte aus wurden auch in zahlreichen anderen forensisch anhängig gewordenen Fällen die kleptomanischen Gelüste der sexuellen Fetischisten dem psychologischen Verständnisse nahe zu rücken versucht, namentlich auch von seiten französischer Autoren. Garnier geht sogar soweit, für die Mehrzahl aller sexuell-abnormen Triebäußerungen von vornherein Zwangsvorgänge vorauszusetzen, ja er hat geradezu Typen von sexuell-perversen Zwangsmenschen aufgestellt, während v. Krafft-Ebing Zwangsantriebe nur als zuweilen wirksam anerkennt und jedenfalls im konkreten Falle immer erst ihren ausdrücklichen Nachweis fordert. Und in der Tat wird sich bei genauer Beachtung der Begleitsymptome des abnormen Handelns für die Mehrzahl der forensisch anhängig gewordenen Fälle von Diebstahl aus sexuellem Fetischismus die Annahme nicht wohl zurückweisen lassen, daß dabei Zwangsimpulse in Wirksamkeit traten. Fast immer handelte es sich, wie die einschlägige Kasuistik lehrt, um sonst unbescholtene Individuen, denen allein ihr individueller sexueller Fetisch zum Verhängnis wurde, während sie bei ihrer sonstigen ethisch-rechtlichen Veranlagung völlig frei von Konflikten mit dem Strafgesetzbuche blieben. Der Anblick ihres speziellen Fetisches brachte momentan eine mächtige erotische Empfindung zur Auslösung; infolge derselben wurde der Besitz des attraktiven Objektes auf alle Fälle erstrebt. Zu einer Ab-

wägung der Motive gelangten sie dabei oft gar nicht erst; die zum Diebstahl drängenden psychischen Kräfte setzten sich vielmehr fast augenblicklich, noch ehe sie im Bewußtsein zu voller Klarheit gelangt waren, in die Tat um. Nicht selten wurden die das Bewußtsein völlig beherrschenden pervers-sexuellen Triebe und kleptomanischen Gelüste aber auch als fremdartig und abnorm, als dem sonstigen Vorstellungsinhalt diametral entgegengesetzt empfunden, ohne daß ihre Unterdrückung möglich gewesen wäre; trotz allen inneren Protestes, trotz allen inneren Ankämpfens dagegen schritten sie dann schließlich doch zum Diebstahl. Während dieses Ringens und Kämpfens mit dem bösen Antriebe entwickelte sich oft auch ein Zustand der Angst, Unruhe und Beklemmung, der als peinlich und quälend empfunden wurde und sich in der Regel in dem Maße zu steigern pflegte, als die Befriedigung des Dranges eine Verzögerung erlitt. Die Ausführung der Tat selbst aber, die nicht selten unter Beiseitesetzung aller persönlichen Gefahren erfolgte und nicht immer mit klarer Erkenntnis der Situation und mit Voraussicht der eventuellen trüben Folgen einherging, pflegte fast immer ein Gefühl der Erleichterung und Befriedigung zu bringen, das sich nicht selten bis zum Orgasmus steigerte; erst hinterher wurde vielfach die Situation klar erkannt und eventuell auch Reue über die Tat empfunden.

Ein ähnlicher Mechanismus des Handelns läßt sich bei genauerer Prüfung nun auch in unserem Falle ermitteln. Auch hier handelt es sich um einen sonst unbescholtenen und gut beleumundeten Kranken, den lediglich sein perverser Drang nach Kindersteckbettchen zum Gewohnheitsdieb werden läßt. Selbst mehrfach erlittene empfindliche Gefängnisstrafen vermögen ihn nicht von seinem seltsamen Drange zu befreien. Der zufällige Anblick von Kindersteckbettchen der speziell begehrten Art löst stets sofort eine mächtige innere Erregung bei ihm aus. Er zwingt sich vorbeizugehen, zwei-, dreimal kehrt er um, immer wieder treibt und drängt es ihn zu seinem widernatürlichen Handeln, schließlich vermag er nicht mehr zu widerstehen und wird so oft unter Überwindung großer persönlicher Gefahren und Schwierigkeiten, nicht selten auch unter Beiseitesetzung aller Vorsicht zum Dieb. Dabei befällt ihn nicht selten eine „fast fieberhafte Erregung“, die erst zur Lösung gelangt, wenn er das begehrte Bettchen in seinen Besitz gebracht hat. Aber schon der Moment ihrer Erlangung bereitet ihm große Befriedigung und hohen Genuß. Hinterher sieht er sein Unrecht wohl ein, ist auch unglücklich und verzweifelt darüber und begeht in solcher Stimmung im 19. Lebensjahre sogar einen Selbstmordversuch; aber wenn es ihm mit Aufbietung aller

Energie auch einmal gelingt, sich für einige wenige Wochen seines „Lasters“ zu enthalten, die beim Anblick entsprechender Kinderbettchen auftretende mächtige sexuelle Erregung und deren Begleitsymptome lassen ihn doch immer aufs neue zum Rückfallsdieb werden. Wir werden nach alledem also wohl auch für unseren Fall ein Handeln aus Zwangsimpulsen anzunehmen berechtigt sein.

Über die Beurteilung solcher forensisch wichtigen Zwangsantriebe gehen die Meinungen noch vielfach auseinander. Während die meisten französischen Autoren, wie z. B. Magnan, Moreau und Garnier, die Feststellung eines einfachen Zwangsantriebes für ausreichend erachten, um daraus Unzurechnungsfähigkeit abzuleiten, fordern die deutschen Autoren fast allgemein in jedem konkreten Falle noch den besonderen Nachweis einer Unbezähmbarkeit und Unwiderstehlichkeit des krankhaften Antriebes. Wann aber ist eine solche anzunehmen? Löwenfeld, Raecke u. a. machen wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß die Zwangsantriebe zwar häufig auf eine verbrecherische Handlung gerichtet sind, daß sie aber doch nur höchst selten zu Konflikten mit dem Strafgesetz führen, da die Impulse in der Regel durch Gegenvorstellungen noch überwunden werden können. Indessen ist doch die Möglichkeit einer auf Zwangsimpulsen beruhenden strafbaren Handlung gelegentlich immerhin gegeben, wie wohl auch fast allgemein zugestanden wird. Daß freilich die Art der Handlung selbst und ihre gehäufte Wiederholung beim Fehlen aller sonstigen krankhaften Momente an sich niemals als Beweis für die unbezwingbare Gewalt der Triebe in Anspruch genommen werden können, wird von Siemerling[1]) wohl mit Recht hervorgehoben; sonst müßten ja jedem Gewohnheitsverbrecher von vornherein zum mindesten stets mildernde Umstände zuerkannt werden! Gleichwohl wird nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden können, daß der Einfluß der Überlegung um so geringer und die Hemmung der sich vorbereitenden Tat um so schwieriger sein wird, je stärker der Drang zum Handeln zur Geltung gelangt; erfahrungsgemäß aber üben gerade die sinnlichen Gefühle und unter ihnen namentlich die sexuell betonten Gefühle eine besonders intensive Wirkung auf gewisse damit in Zusammenhang stehende Willensantriebe aus. Der Nachweis einer abnormen Stärke des Triebes wird also immerhin eine wichtige Stütze für die Beurteilung abgeben müssen, wie u. a. auch Hübner[2]) anerkennt. Nach v. Krafft-Ebing, Cramer u. a. läßt

1) Siemerling, Streitige geistige Krankheit. Schmidtmanns Handbuch Bd. 3, S. 680.

2) Hübner, Lehrb. d. forens. Psych. S. 1010.

sich die Unwiderstehlichkeit erst aus einem vorausgegangenen verzweifelten Kampfe mit dem als abnorm und krankhaft empfundenen Zwangsantriebe folgern. Löwenfeld, Siemerling, Hoche u. a. aber fordern eine Durchkreuzung des gewöhnlichen Vorstellungsablaufs durch die Zwangsantriebe, resp. eine Verminderung der Widerstandskraft oder einen Wegfall der Hemmungen und Gegenmotive durch Momente krankhafter Art und vindizieren in dieser Beziehung, von ausgesprochener Geisteskrankheit abgesehen, insbesondere noch der Pubertät, einer etwa vorhandenen intellektuellen Minderwertigkeit, einer allgemeinen Psychopathie auf degenerativer Basis, einem Erschöpfungszustande, einem chronischen Alkoholmißbrauch und ähnlichen Momenten mehr eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Immer also wird es auf eine sorgsame Abwägung aller begleitenden Umstände ankommen, ob im konkreten Falle die Möglichkeit gegeben ist, auf eine Unwiderstehlichkeit der sexuell-abnormen Triebhandlungen und auf Unzurechnungsfähigkeit bezüglich der inkriminierten Tat zuzukommen.

Fassen wir die Hauptergebnisse unserer obigen Ausführungen kurz zusammen, so dürfte sich für die forensisch-psychiatrische Beurteilung unseres Falles etwa das folgende ergeben: Da weder eine ausgesprochene Geisteskrankheit noch sonstige Besonderheiten im Krankheitsbilde vorhanden waren, die auf eine abnorm starke Beeinträchtigung aller psychischen Funktionen hinzudeuten schienen, so wird das Bestehen eines die freie Willensbestimmung ohne weiteres ausschließenden Zustandes von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs zunächst wohl negiert werden müssen. Bei voller Würdigung aller in Betracht kommenden Faktoren der Krankengeschichte wird man aber doch wohl sagen können: als absolut gesund, als psychisch vollwertig ist T. gleichfalls nicht zu betrachten; zum mindesten dürfte er nach seiner ganzen Konstitution und nach seinem psychischen Verhalten während der Begehung der strafbaren Handlungen nicht immer völlig frei in seinem Fühlen und Denken, in seinen Entschlüssen und Handlungen gewesen sein. Das Pathologische der Gesamtpersönlichkeit geht unseres Erachtens besonders deutlich aus den nachstehenden Hauptmomenten der Krankengeschichte hervor: Erblich psychopathisch belastet, zeigte sich der Kranke schon seit seinem 12. Lebensjahre in seinem sexuellen Triebleben durchaus pervers gerichtet, und darin führte auch die später gelegentlich erfolgte reguläre geschlechtliche Betätigung keinen nachhaltigen Wandel herbei. Seine Intelligenz war zwar nicht auffällig stark herabgesetzt, aber auch nicht sonderlich

hoch entwickelt. Die starke Suggestibilität durch einen zufälligen Jugendeindruck und die dauernde Fixierung seiner damals aufgetretenen abnormen Ideenassoziationen deutet gleichfalls auf seine im tiefsten Grunde krankhafte psychische Veranlagung hin. Vor allem aber enthält auch die hier zur Entwickelung gelangte Form des sexuellen Fetischismus selbst, wie oben dargelegt wurde, eine stattliche Reihe krankhafter Züge und Eigentümlichkeiten. Die jahrelang fortgesetzte exzessive Onanie dürfte vor allem wohl insofern verhängnisvoll für unseren Kranken geworden sein, als sie einer fortschreitenden Schwächung seines Willens und seiner Energie Vorschub leistete. Der im 19. Lebensjahre unternommene Selbstmordversuch dagegen scheint uns auf eine oft stark alterierte Stimmung hinzuweisen, wie sie sich aus seinem verzweifelten, aber vergeblichen Ankämpfen gegen seine verderblichen Gewohnheiten ergeben haben dürfte. Die Intensität seines perversen Sexualtriebes und die Stärke seines daraus resultierenden Stehldranges aber ergibt sich ohne weiteres schon daraus, daß alle guten Vorsätze nichts halfen, daß der sonst unbescholtene und gut beleumundete Kranke trotz seiner wiederholten gerichtlichen Bestrafungen beim Anblick der für ihn so attraktiven Objektive immer wieder rückfällig wurde, daß er vor keiner Mühe und Gefahr zurückschreckte und sich selbst mit Aufbietung der äußersten Energie immer nur auf ganz kurze Zeit seiner sonderbaren Leidenschaft zu enthalten vermochte. Zu alledem kommt schließlich noch der entschieden impulsive, resp. zwangsartige Charakter seiner Handlungen, der eine sichere Erfassung der Situation im Augenblicke der Tat, eine vernunftgemäße Überlegung und Abwägung der Motive des Handelns und eine klare Voraussicht der eventuellen Folgen seines Tuns von vornherein erschwerte. Das seinerzeit erstattete gerichtsärztliche Gutachten hielt die Zurechnungsfähigkeit des Inkulpaten für nicht beeinträchtigt, so daß seine abermalige Aburteilung wegen Rückfallsdiebstahls erfolgte. Bei voller Würdigung aller vorstehend geltend gemachten Faktoren wird man unseres Erachtens aber doch wohl eine gewisse Herabsetzung der Widerstandskraft und ein erschwertes Funktionieren der regulierenden Hemmungen bei ihm anzunehmen berechtigt sein. Jedenfalls möchten wir in Fällen wie dem vorliegenden für eine gewisse Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bei Begehung der strafbaren Handlungen plaidieren und sind daher geneigt, solchen Individuen gegenüber die Zubilligung mildernder Umstände bei Festsetzung des Strafmaßes für durchaus angezeigt zu halten.

Daß der Kranke fast ausschließlich durch bereits benutzte

Kindersteckbettchen sexuell in stärkerem Maße erregt wurde und daß er sein Augenmerk immer nur auf Steckbettchen mit rotem oder allenfalls mit rot- und weißgestreiftem Inlet, mit geblümtem Überzug und Spitzenbesatz richtete, hängt gewiß mit der bei ihm vorhandenen speziellen Eigenart seiner perversen Ideenassoziationen zusammen. Einesteils dürfte hier wohl die immer lebendig gebliebene Erinnerung an sein verhängnisvolles Jugenderlebnis ausschlaggebend gewesen sein, andernteils liegt es nahe anzunehmen, daß sich hier mit der ursprünglich angeregten und dann zur dauernden Fixierung gelangten Ideenassoziation noch weitere sexuelle Reizmomente verknüpft haben. Wissen wir doch, daß speziell die rote Farbe eine große biologische und ethnologische Bedeutung für die Sexualität hat, und zeigt die Erfahrung doch, daß beim sexuellen Gegenstands-Fetischismus bei weitem am häufigsten gerade solche Objekte begehrt zu werden pflegen, die sich bereits in Benutzung befanden, vielleicht wegen der ihnen anhaftenden spezifischen Gerüche. Beide Momente führten möglicherweise auch in unserem Falle zu einer mächtigen sexuellen Reizsteigerung. Ob es sich bei den den Kindersteckbettchen anhaftenden spezifischen Gerüchen um „Kaprylgerüche" gehandelt hat, möge dahingestellt bleiben; doch steht es außer Frage, daß gewisse Gerüche — und ganz besonders die sogenannten Kaprylgerüche — mächtige sexuelle Stimulantien bilden und daß sie speziell auch beim sexuellen Fetischismus nicht selten starke sexuelle Reizmittel abgeben.[1])

Literatur-Verzeichnis.

Die einschlägige Literatur findet sich größtenteils in den zusammenfassenden Werken über sexuelle Probleme verarbeitet und erwähnt; speziell angeführt seien hier die folgenden Arbeiten und Schriften:

Alzheimer, Ein „geborener Verbrecher". Arch. f. Psych. 1896. Bd. 28, 327.

Arndt, Freie Willensbestimmung oder nicht. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 17.

Binet, Le fétichisme dans l'amour. Rev. philosoph. 1887. Bd. 24.

Bloch, Iw., Beiträge z. Ätiologie d. Psychopathia sexualis. 2 Tle. Dresden 1902 u. 1903.

— Das Sexualleben unserer Zeit. 4—6. Aufl. Berlin 1908.

Boas, Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter. H. Groß' Arch. 32, 175.

— Forensisch-psychiatrische Kasuistik. Ebenda 35, 195 u. 37, 1.

1) Vgl. über die sexuelle Bedeutung der Gerüche und Farben u. a. Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, S. 17ff, 55, 684 und Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 46, 76, 79, 541, 543 usw.

Boas, Kriminalistische Varia. Ebenda 39, 1.
— Kriminalistische Aufsätze. Ebenda 40, 187.
Buchholz, Ein Haarfetischist. Ärztl. Sachverst. Ztg. 14, 419.
Cramer, Gerichtl. Psychiatrie. 4. Aufl. 1908.
Havelock Ellis, Das Geschlechtsgefühl. Würzburg 1903.
— Geschlechtstrieb und Schamgefühl. Würzburg 1901 und andere Schriften von ihm.
Fischer, M., Schwangerschaft und Diebstahl. Allg. Ztschr. f. Psych. 1904. Bd. 61, 312.
Försterling, Genese einer sexuellen Abnormität bei einem Falle von Stehltrieb. Allg. Ztschr. f. Psych. 1907. Bd. 64, 935.
Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Leipzig u. Wien 1905 und andere seiner Arbeiten.
Garnier, Les fétichistes, pervertis et invertis sexuels. Annal. d'hygiène publique. 1895, 349.
— Le Sadi-fétichisme. Ebenda 1900, 97.
— Des perversions sexuelles obsédantes et impulsives au point de vue médico-légal. Arch. d' anthropol. crim. 1900, 604.
Gudden, Zurechnungsfähigkeit bei Warenhausdiebstählen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 33, Supplement S. 64.
Heilbronner, Beitr. z. klin. u. forens. Beurteilung gewisser sexueller Perversitäten. Vierteljahrsschr. f. ger. Mediz. 3. F. Bd. 19. 1900. S. 276.
Hirschfeld, M., Geschlechtsübergänge. Leipzig 1905. Der urnische Mensch u. a.
Hirschfeld-Burchard, Zu Dr. Stier's Artikel. Erwiderung. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. 1912. 32, 549.
Hoche, Handb. d. gerichtl. Psych. 2. Aufl. Berlin 1909.
— Zur Frage der forens. Beurteilg. sexueller Vergehen. Neurol. Zentralbl. 1896, 58.
Hübner, Lehrb. d. forens. Psych. Bonn 1914.
Jastrowitz, Dtsch. mediz. Wochenschr. Ref. Neurol. Zentralbl. 1884. S. 300.
Jolly, Perverser Sexualtrieb u. Sittlichkeitsverbrechen. Klin. Jahrb. 11, 199.
Kersten, Diebstahl aus Fetischismus. H. Groß' Arch. 23, 365.
— Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus. Ebenda 25, 281.
v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 1. Aufl. Stuttgart 1886, 14. Aufl. 1912.
— Lehrb. d. gerichtl. Psychopathologie. 3. Aufl. 2. Ausg. 1900.
— Über sexuelle Perversionen, welche, in Gestalt von Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen sich entäußernd, gerichtl.-medizinisch von Bedeutung sind. Refer. 1900. Neurol. Zentralbl. S. 1127.
Kraepelin, Psychiatrie. 8. Aufl. Bd. 1. Leipzig 1909.
Kurella, Fetichismus oder Simulation? Arch. f. Psych. 1896. Bd. 28, 964.
Laquer, L., Der Warenhaus-Diebstahl. Halle 1907. Bd. 7 der Altschen Sammlung.
Lippmann, Ein Haarfetischist. Ärztl. Sachverst. Ztg. 1906. S. 105.
Lombroso, Einleitung der italien. Ausg. der 2. Aufl. von v. Krafft-Ebings Psychopathia sexualis.
Löwenfeld, Sexualleben u. Nervenleiden. 4. Aufl. 1906.
— Die psych. Zwangserscheinungen. 1904.
Magnan, Psychiatr. Vorlesungen. Dtsch. von Möbius. Heft II, III. Leipzig 1892.
Merzbach, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Wien u. Leipzig 1909.

Moll, Gutachten üb. e. Sexualperversen. Ztschr. f. Medizinalbeamte. 1900. S. 409.
— Untersuchungen über die Libido sexualis. Berlin 1897.
Moor, de. Note sur un cas de fétichisme. Bull. de la soc. de méd. ment. de Belgique 1903.
Moreau, Des aberrations du sens génésique. Paris 1887.
Näcke, P., Merkwürdiger Fall von Fetischismus. H. Groß' Arch. 26, 359.
— Über Kleiderfetischismus. Ebenda 37, 160.
— Einiges zur Lehre von der Homosexualität. Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 1913. Bd. 15, 537.
— Die diagnostische u. prognostische Bedeutung d. sexuellen Träume. Ärztl. Sachverst. Ztg. 1911, Nr. 2 u. zahlr. andere Arbeiten.
Nowotny, Der Kretin als Raubmörder u. Fetischist. H. Groß' Arch. 23, 337.
Pilf, Ein eigenartiger Fall von Fetischismus. Ztschr. f. Medizinalbeamte. 1909. S. 581.
Raecke, Zwangsvorstellungen und Zwangsantriebe vor dem Strafrichter. Arch. f. Psych. 43, 1251.
— Zur psychiatr. Beurteilung sexueller Delikte. Ebenda 49, 25.
Rohleder, Vorlesungen über das ges. Geschlechtsleben des Menschen. Berlin 1907.
Schneider, Ein Kleiderfetischist. Der Pitaval der Gegenwart. 1904. S 327.
v. Schrenck-Notzing, Die Suggestionstherapie bei den krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. 1892.
— Beiträge z. forens. Beurteilg. von Sittlichkeitsvergehen. H. Groß' Arch. 1898.
Siemerling, Streitige geistige Krankheit. Schmidtmanns Handb. d. gerichtl. Medizin. Bd. 3. Berlin 1906.
Stier, Zur Ätiologie des konträren Sexualgefühls. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. 1912. Bd. 32, 221.
Steckel, Die sexuelle Wurzel der Kleptomanie. Ztschr. f. Sexualwissenschaft. I, 597.
— Zur Psychologie des Fetischismus. Ref. Neurol. Zentralbl. 1913. S. 1468.
Thoinot, Attentats aux mœurs et perversions du sens génital. Paris 1898.
Waweren, v., Ein Fall von Salisomanie. H. Groß' Arch. 36, 71.
Walther, Fetischismus u. Psychose. Diss. Rostock 1905.
Weber, Diebstahl aus sexuellen Motiven. Allg. Ztschr. f. Psych. 1898. Bd. 55, 177.
Westphal, C., Über Zwangsvorstellungen. Berl. klin. Wochenschr. 1877. Nr. 46.
Wille, The medico-legal Journ. Ref. Allg. Ztschr. f. Psych. 43, Lit. S. 22.
Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin 1910.
Ziehen, Zur Lehre von den psychopath. Konstitutionen. Charité-Annalen. Bd. 34. Lehrb. d. Psych. 4. Aufl. 1911.
Zingerle, Beitr. z. psychol. Genese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 1900. XIX, 353.
Zippe, Ein Fall von Taschentuchdiebstahl. Wiener med. Wochenschr. 1879. Nr. 23.

III.

Über Handschriftenmessung.

Zugleich Kritik des Langenbruchschen geometrisch-mathematischen Identifizierungsverfahrens. Vergl. Archiv Band 56, Seite 336—357.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

In den nachstehenden Zeilen soll das von W. Langenbruch in dieser Zeitschrift (Bd. 56, S. 336 ff.) mit Musterbeispielen veröffentlichte Verfahren der Graphometrie einer eingehenden Kritik unterzogen werden, um so zu ermitteln, welchen Wert dieses Verfahren als Schriftidentifizierungsmethode zu beanspruchen hat. Im voraus sei bemerkt, daß eine Nachprüfung der Meßresultate auf Grund des Artikels und seiner Beispiele nicht gut möglich war, weshalb ich mich persönlich an Herrn Langenbruch wandte, der mir unter Aushändigung der unten besprochenen Originalbeispiele noch die zur Nachmessung nötigen Erklärungen gab.

Was bisher auf dem Gebiet der Handschriftmessung geleistet worden ist, sei vorausgeschickt:

1. Die Schriftwinkelmessung zur Feststellung der Schriftlage. In den seinerzeit von der „Deutschen graphologischen Gesellschaft" (Sitz München) herausgegebenen „Graphologischen Monatsheften" und „Berichten" ist wiederholt von diesem Verfahren die Rede, sodaß es bei seiner Einfachheit hier nicht weiter erörtert zu werden braucht. Jedenfalls ist der Wert dieses Verfahrens zu Identifizierungszwecken sehr gering. Vergleiche auch die Kritik dieses Verfahrens in meinem Buche „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht", Seite 54.

2. Die durch besondere Umstände bedingte Messung absoluter Größen und Längen in der Handschrift bei Fälschungen mittels Durchpausens.[1])

---

1) Vgl. Osborn, Questioned documents, Rochester 1910, Kap. XVI. Traced forgeries.

3. Die Messung des Schreibdruckes und der Schreibschnelligkeit mit Hilfe der Kraepelinschen Schriftwage; davon weiter unten noch einige Worte.

4. Die von Dr. med. Hammer (Berlin) in der Zeitschrift „Der Menschenkenner“, Leipzig 1908, S. 40 ff. vorgeschlagene mathematische Handschriftenbetrachtung, für die zwei Arten von Zahlen wesentlich sind:

a) absolute, durch Messung gewonnene Zahlen („Maßzahlen“),

b) verhältnismäßige (relative), durch Rechnung gewonnene Zahlen („Verhältniszahlen“). An Stelle der Schätzungswerte: dünn, zart, dick, groß, klein sollen Verhältniszahlen treten, die durch Multiplikation oder Division der absoluten Zahlen zu gewinnen sind. Diese Verhältniszahlen bleiben stets gleich, wenn das Buchstabenbild das gleiche bleibt. Beispiel: Jemand, der die Oberlängen einmal 2 cm, dabei die Mittellängen 1 cm, die Unterlängen 0,75 cm hoch werden läßt, hat einen Höhenquotient von $2:1:0{,}75 = 2^2/_3$. — Diese Zahl $2^2/_3$ bleibt dieselbe auch dann, wenn die absoluten Maßzahlen einer an die Wandtafel entsprechend größer geschriebenen Schrift entnommen werden, und z. B. lauten $12:6:4{,}5 = 2^2/_3$. Der Höhenquotient ist hier derselbe wie in der kleineren Schrift. Hier haben wir es also schon mit einer ausgesprochenen mathematischen Berechnung der Proportionsverhältnisse in der Handschrift zu tun.[1])

5. Die von dem Nervenarzt Dr. G. Lomer in die psychiatrische Graphologie eingeführte Berechnung des Schriftgrößenkoëffizienten (Länge $\times$ Breite): vergleiche seine Arbeit „Ein Fall von zirkulärer Psychose, graphologisch gewürdigt“ in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. XX, Heft 4, S. 447—487 (1913). In einer anderen Arbeit desselben Verfassers „Über graphologische Kennzeichen des Schwachsinns“ im „Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten“, Bd. 53, Heft 1, S. 1—73, ist ein weiteres Verfahren beschrieben, den Verbundenheitsgrad der Handschrift zu berechnen mit Hilfe der Formel: $Z. A : Z. C = 1 : x$, oder

1) Albert Osborn, der berühmte New-Yorker Schriftsachverständige, hat in seinem grundlegenden Handbuch der gerichtlichen Schriftvergleichung (Questioned documents) S. 215 f. ebenfalls auf die Bedeutung der proportionalen Schriftverhältnisse hingewiesen, was vor allem aus folgender Stelle hervorgeht: „Wenn eine Person in einem bestimmten Schriftsystem unterrichtet wurde, bis seine Schrift eine bleibende Gestalt angenommen hat, so ist es sehr schwierig, die Verhältnisse der langen und kurzen Buchstaben zueinander zu ändern; die andauernde und konsequente Abweichung von diesen Proportionen in einem längeren Schriftstück wäre als ein sicheres Merkmal der Nichtidentität auszulegen.“ Auch das Kapitel IX handelt u. a. von „Proportions of writing“.

in Worten: Die Zahl der Anstriche verhält sich zur Zahl der Continua, wie 1 zu x, wobei jeweils unter x eine Ziffer zu verstehen ist, die größer als 1 ist.

6. Schließlich, und damit kommen wir auf das uns heute ganz besonders interessierende Gebiet der Messung der Proportionen in der Schrift, oder wie Langenbruch es genannt wissen will, zur Messung des individuellen Rhythmus der Handschrift. Langenbruch beruft sich hierbei auf den Münchener Schriftpsychologen Dr. Ludwig Klages, der bereits in früheren Arbeiten von einer „relativen Konstanz der individuellen Rhythmik“ spreche. Wollen wir zunächst dieser Quelle nachgehen. Schon vor zehn Jahren hat Dr. Klages auf Grund seiner Handschriftenforschungen auf das Gesetz der relativen Konstanz der Proportionen hingewiesen (vgl. Grapholog. Monatshefte 1904, S. 20) und zwar mit den Worten: „Die Proportionen bleiben innerhalb meist recht enger Grenzen die nämlichen. Sie weisen uns unmittelbar nicht auf die Größe der Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin, der auch in sonstigen Körperfunktionen wahrgenommen wird und weit mehr als die Intensitäten organisch gebunden scheint.“ Diesen Gedanken hat Klages in seinem für die Festlegung der graphologischen Prinzipien so wertvollen Buche: „Die Probleme der Graphologie. Entwurf einer Psychodiagnostik“ (Leipzig 1910) weiter ausgeführt und zwar in etwa folgenden Gedanken (S. 34 ff.): Die Ausgiebigkeit einer Schreibbewegung entspricht einer Stärke, der Unterschied dieser Bewegungsausgiebigkeiten einer Periodizität des Kraftaufwandes, die Ausdehnungsproportionen entsprechen der Besonderheit eines Rhythmus. Aus dem Gesetz, daß bei Schriftverstellung eine Eigenschaft umso schwieriger herzustellen sei, je weniger sie ein Ausdruck des Willens sei, folge der Satz von der relativen Konstanz der individuellen Rhythmik. Das Walten einer Rhythmik sogar für die Zone der schlechthin unterbewußten Impulse werde durch die Versuche mit der Kraepelin schen Schriftwage bewiesen, die ergeben, daß jede Person einen bleibenden Druckkurventypus besitze, der in seiner besonderen Gestalt noch deutlich erkennbar bleibt, auch wenn nur Punkte vom Schreibenden aufs Papier gebracht werden. Wie sehr auch bekanntlich der Druck für verschiedene Schriftstücke zumal sensibler Personen die allerverschiedensten Durchschnittswerte annehme, in der Art der gegen das Papier gerichteten Bewegung sei gleichwohl ein individueller Rhythmus anzutreffen, der allem Anschein nach nur äußerst variiere. Was also mit Hilfe der Kraepelin schen Schriftwage gemessen werden kann und was Klages unter dem indi-

4*

viduellen Rhythmus, der relativ konstant bleibe, verstanden wissen will, geht aus seinen Ausführungen zur Genüge hervor. Daß dieser individuelle Schriftrhythmus aber mathematisch gemessen werden könnte, wird Klages wohl nicht anerkennen wollen.

Um zu wissen, ob es in der Handschrift einen „Rhythmus" gibt, müssen wir uns andererseits erst einmal an die bisherige Bedeutung dieses Begriffes und seine Anwendung erinnern. Wir verstehen unter Rhythmus eine taktmäßig abzumessende Bewegung, wie sie beim Tanzen und gewissen Arbeiten, z. B. beim Rudern, auch bei manchen Berufsarbeiten (z. B. des Webers, des Schmiedes, des Pflasterers) deutlich wahrnehmbar in Erscheinung tritt. Auf die Musik übertragen bedeutet Rhythmus den Wechsel von Zeitteilen verschiedener Längen und Kürzen innerhalb des Taktes, in der Poesie die Gruppierung der Silben nach ihrer Quantität, d. h. ebenfalls nach Längen und Kürzen und nach der Betonung (Akzent, Hebung, Senkung). Das Prinzip des Rhythmus ist also eine zeitliche, nicht räumliche Bewegungseinteilung. Der Rhythmus kommt zum Ausdruck bei der Bewegung und kann reproduziert werden durch Wiederholung oder Nachahmung gleicher Bewegungen. Soweit die Handschrift als eine Bewegung (nämlich Schreibbewegung) aufgefaßt wird, kann ihr Rhythmus bei und während der Bewegung, also bei der Niederschrift selbst gemessen werden. Und dies ist bisher auch nur experimentell möglich gewesen durch Anwendung der Kraepelin'schen Schriftwage, mit deren Hilfe man die zeitliche Dauer einer Schreibbewegung und in Verbindung mit der Länge des Schreibweges die Schreibgeschwindigkeit berechnen kann. Jedenfalls registriert sie nur die individuelle Druckkurve während des Schreibens, wie man neuerdings auch in ähnlicher Weise den individuellen Gang eines Menschen zu messen in der Lage ist. Bei einer einmal fixierten Schreibbewegung, wie sie uns das fertige Schriftstück darstellt, gibt es demzufolge keine Möglichkeit, die zeitlichen und für den Rhythmus eben wesentlichen Faktoren der abgelaufenen Schreibbewegung zu registrieren oder zu messen, wir sind vielmehr auf die bloße Abschätzung dieser Verhältnisse, also der Schreibschnelligkeit, beschränkt, die auch in den meisten Fällen annähernd richtig zu beurteilen ist.

Bei der Handschrift haben wir nach dem Gesagten also zu unterscheiden: Schreibdauer und Schreibweg, zeitliche und räumliche Maße der Schrift. Wie es mit den zeitlichen Maßen hier steht, liegt klar, dagegen steht nichts dem Versuch im Wege, die räumlichen Verhältnisse in der Schrift zu ermitteln, wenn sie für irgendeinen

Zweck nutzbar zu machen wären. Wenn sich also die zeitlichen Maße aus einer Handschrift demnach nicht zirkelmäßig ermitteln lassen können, so kann dies wohl geschehen hinsichtlich der räumlichen Maße. Die Versuche, die nach diesen Richtungen bereits mit Erfolg gemacht worden sind, habe ich oben erwähnt: auf der einen Seite der von Klages aufgestellte Satz der relativen Konstanz des individuellen Rhythmus, auf der anderen Seite die zahlenmäßige Berechnung der Schriftproportionen durch Dr. Hammer und der Schriftgröße durch Dr. Lomer. Nun kommt dazu ein dritter Versuch, wie ihn uns Langenbruch vorschlägt, die Messung der proportionalen Schriftlinien mit Hilfe des „Proportionszirkels“[1]). Daß dies möglich ist, kann auf Grund der früheren Feststellungen anderer Forscher nicht als Wunder aufgefaßt werden. Langenbruch hat uns durch seine Entdeckung nur einen Weg gezeigt, wie jene etwas umständlichen Berechnungen mit Hilfe von Koëffizienten leichter und einfacher mit Hilfe eines verstellbaren Proportionszirkels ohne solche mathematischen Berechnungen, also mechanisch zu bewerkstelligen sind. Es bedarf aber noch weiterer Untersuchungen, um diese proportionalen Linien für die Praxis der gerichtlichen Schriftvergleichung verwertbar zu machen, wenn ihnen ein tatsächlicher Identitätswert zukommt.

Langenbruch kommt bereits zu folgendem apodiktischen Schluß: „Wo die proportionalen Verhältnisse, wie sie durch die Rhythmuslinien auf das genaueste bestimmt werden, übereinstimmen, da liegt positiv Identität vor und umgekehrt.“ „Der Richter kann mit dem Zirkel in der Hand jede Behauptung der Sachverständigen kontrollieren. Er ist nicht mehr auf den Glauben an die Zuverlässigkeit der Experten angewiesen. Die Graphometrie liefert exakte, leicht nachprüfbare Beweise.“

Ehe wir dem Richter zumuten wollen, mit dem Zirkel in der Hand jede Behauptung der Sachverständigen zu kontrollieren, wollen zunächst wir einmal den Zirkel zur Kontrolle der Behauptungen des Sachverständigen Langenbruch zur Hand nehmen.

Es standen mir zur Nachprüfung die Originaltafeln (mit Zirkeln) der a. a. O. wiedergegebenen Beispiele II, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X zur Verfügung.

Zur Orientierung seien noch einige kurze Bemerkungen über die Anwendung des Proportionszirkels beim objektiven Meßverfahren vorausgeschickt. Die Grundeinstellung des Zirkels erfolgt in der

1) In Zeichenhandlungen als „Reduktionszirkel“ käuflich.

Regel so, daß an dem Versuchswort der anerkannten Schriftprobe zunächst die größten Längen (horizontaler und diagonaler Richtung) und zwar am ganzen Wort wie auch an einzelnen Wortteilen mit dem einen Schenkelpaar des Zirkels abgesucht und die gleichen Linien mit dem anderen Schenkelpaar am gleichen Wort und den gleichen Wortteilen der zu identifizierenden Schrift abgemessen werden. Solange hierbei noch Differenzen sich ergeben, wird durch eine Verstellvorrichtung des Zirkels das Verhältnis der Längen der beiden Schenkelpaare so oft abgeändert, bis die Differenzen bei der Linienmessung und -vergleichung beseitigt sind. Dem ganzen Verfahren der Proportionsmessung entspricht es natürlich, das längere Schenkelpaar des Zirkels an dem längeren, das kürzere Schenkelpaar an dem kürzeren Wort oder Wortteil anzulegen. Neben den proportionalen Linien, von denen also die eine stets länger als die andere sein muß, werden nach fertiger Grundeinstellung des Zirkels auch die direkt meßbaren, also die absolut gleichen oder kongruenten Linien in den Schriftausdehnungsverhältnissen berücksichtigt.

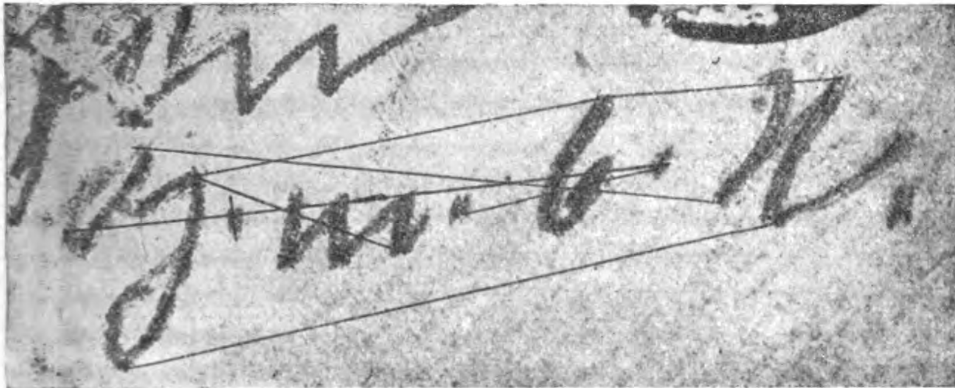
Zu Beispiel II.

Etwa 9 proportionale Linien wurden hier festgestellt. An diesem Beispiel soll ferner das Gesetz des Diagonalwechsels nachgewiesen werden. Weil die linkshändige Schrift steil, die rechtshändige rechtsschräg geschrieben ist, so muß aus geometrischen Gründen ein Umtausch der Hauptdiagonalen stattfinden. Das behauptete Gesetz wollen wir zunächst einmal als Hypothese gelten lassen. Wie soll aber die Linie vom höchsten Punkt des O bis zum tiefsten Punkt des g sich als proportional übereinstimmend mit der Linie vom tiefsten Punkt des g bis zum äußersten höchsten Punkt des ß (der rechtshändigen Schriftprobe) erweisen? Wenn der Diagonalwechsel aus geometrischen Gründen hier zu berücksichtigen wäre, so müßte die korrespondierende Diagonale doch innerhalb der gleichen Buchstabengruppe: „Osterg“ zu suchen sein, aber nicht innerhalb der zweiten Buchstabengruppe: „gruß“. Ich halte diese Annahme für direkt irrtümlich, denn aus logischen Gründen kann eine Proportionslinie oder ein Rhythmus der ersten Hälfte eines Wortes nicht in der zweiten Hälfte des Vergleichswortes gefunden werden.

Beispiel IV.

Dieses Beispiel, das ebenfalls einige proportionale Linien in beiden Schriftproben durch Abmessung feststellen läßt, kann als

Musterbeispiel zum Nachweis der Rhythmushypothese nicht gelten; denn abgesehen von der nicht einwandfreien Feststellung der identischen Punkte in den beiden H, von denen das eine deutsch, das andere lateinisch geschrieben ist und ganz andere Schreibbewegungen und daher andere Proportionslinien bedingen, ist die (a. a. O. S. 347) erfolgte Erklärung des Schnittpunktes im G der authentischen Schriftprobe (d. h. der Stelle, an der sich Auf- und Abstrich der zweiten Hälfte des Buchstabens G treffen, siehe Abbildung) als identischer



Anonym.

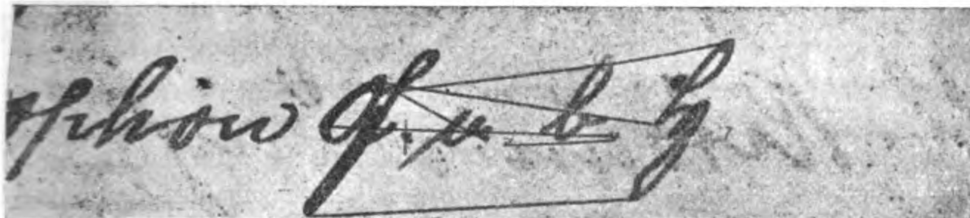


Fig. 1. Authentisch.

Punkt mit der korrespondierenden Ecke des G der anonymen Schriftprobe als entschiedener Irrtum anzusehen, und zwar aus folgenden Gründen: Das G der anonymen Schrift weist an der Spitze des zweiten Teiles keine Schleifenbildung auf, gleichwohl zeigt es an dieser Stelle einen ungefähr gleichlangen Schreibweg nach rechts aufwärts, gemeint ist der sogen. Brückenzug, der Verbindungsstrich zwischen dem ersten und zweiten Teil des G; da wo sich Auf- und Abstrich (des zweiten G-Teiles) treffen, ist sowohl der Schnittpunkt, wie auch der Umwendepunkt der Schreibbewegung, beide Punkte fallen aber im G der anon. Schrift zusammen. Und mit diesem Punkt identisch ist aber nicht der Schnittpunkt, sondern der an der

höchsten Spitze liegende Wendepunkt des G's der authent. Schrift, wenigstens nach der Logik der Schreibbewegung als einer rhythmischen Ausdrucksbewegung. Es darf also nicht der erwähnte Schnittpunkt des authent. G's, sondern nur dessen höchste Spitze als identischer Punkt der höchsten Spitze des zweiten G-Teiles der anonymen Schriftprobe angenommen und als Ausgangspunkt für Messungen benutzt werden. Wenn dadurch die Messungen keine brauchbaren Resultate ergeben, so liegt dies hier wohl in erster Linie an der geringen Mustergiltigkeit des gewählten Beispieles.

Beispiel V.

Hier werden die längeren Diagonallinien des steilgeschriebenen kürzeren Wortes mit dem längeren Schenkelpaar des Proportionszirkels gemessen, das bei der Grundeinstellung an das längere Wort der authentischen Schriftprobe (S. 348 oben) angelegt worden war, sodaß also die Linien im umgekehrten Sinne proportional übereinstimmen. Es findet hier, wie es in der Erläuterung zu diesem Beispiel S. 347 heißt, ein so vollkommener Ausgleich statt, daß die Summe aller Linien des einen Wortes absolut übereinstimmt mit der Summe der entsprechenden Linien des Vergleichswortes. Ich habe bei der zweimal vorgenommenen Ausmessung der im Beispiel S. 348 eingezeichneten Linien und ihrer Addition jedesmal eine Differenz von etwa 9 mm erhalten. Es handelt sich hier um eine verstellte Schrift. Das „Ausgleichsgesetz" trete bei erheblicher Verstellung vielfach in Kraft, immer in Begleitung von kongruenten oder diagonalen oder von einem Gemisch aus beiden Arten (S. 347)[1]. Ich kann in diesem Beispiel die Messungen nicht als richtig anerkennen, einmal wegen der oben bereits erwähnten Differenzen der Summenergebnisse aller Linien, sodann weil die von der L-Spitze zu den zwischen dem r und z stehenden Grundstrichen gemessenen Linien gar nicht identisch sind, vergleiche namentlich die im ersten Wort nach dem zweiten e-Strich des n gezogene Linie, die im zweiten Wort überhaupt nicht gezogen wurde; auch die Verschiedenheit der r-Form hat eine abweichende Messung erfahren.

Beispiel VI.

Hier stimmen etwa 14 proportionale Linien überein. An diesem Beispiel, das sonst gute Meßresultate liefert, wurde versucht, mit Hilfe der Koëffiżientenberechnung die Meßresultate mathematisch nachzuprüfen. Die Summe der 12 Linien des authentischen Wortes

1) Das von L. aufgestellte „Ausgleichsgesetz" halte ich für das Produkt unberechenbarer Willkür.

beträgt 545 mm, die Summe der entsprechenden 12 Linien des anonymen Wortes 645,2 mm, der Koëffizient ist: 1,183; nach der Summe der zwölf Einzelkoëffizenten beträgt er aber 14,011 : 12 = 1,1676, eine nicht unerhebliche Differenz beider Ergebnisse. Daraus ergibt sich zunächst die Tatsache, daß eine mathematisch genaue Berechnung der Proportionslinien der Handschrift überhaupt nicht möglich ist, weil vor allem die als Grenzpunkte angenommenen Stellen der Handschrift durchaus nicht gleichwertig sein können mit den scharf fixierten Punkten geometrischer Figuren. Die Handschrift ist so reich an Kurvenbildungen, daß die Festsetzung identischer Punkte von vornherein großen Schwierigkeiten ausgesetzt ist; außerdem spielt auch die Schriftstärke keine unwesentliche Rolle bei der Festsetzung identischer Punkte. Andererseits kann aber trotz der obigen Differenzen nicht bestritten werden, daß die durch Proportionalmessungen gefundenen Annäherungswerte ohne Bedeutung wären. Der durch Zirkelmessung ermittelte Befund der Gleichheit oder Ähnlichkeit zweier Wörter entspricht sicher dem bisher nur durch Abschätzung gewonnenen Resultat proportionaler Schriftlinien. Diese Abschätzung wird durch die Zirkelmessung erleichtert und verbessert, doch sind die Befunde gleichwohl keine absoluten Werte, sondern bleiben nach wie vor relative, die den sonstigen Identitätsbefund wohl unterstützen, aber niemals ersetzen können. Davon weiter unten noch einige Worte.

Beispiel VII.

Die S. 350 abgebildete obere Schriftprobe ist die längere, die untere die kürzere, gleichwohl finden sich im längeren Wort kürzere und umgekehrt im kürzeren Wort längere Linien, sodaß ein häufiger Wechsel im Anlegen der ungleichen Schenkelpaare des Zirkels stattfinden muß. Dieses, wie auch das vorausgehende Beispiel widerlegt das Gesetz des „Diagonalwechsels", denn in beiden Beispielen wechselt innerhalb des Wortes die Schriftlage ganz erheblich, ohne daß darauf bei der Ermittelung der proportionalen Linien, wie im Beispiel II und VIII, Rücksicht genommen worden wäre. Wo soll also die Grenze der Anwendung dieses Gesetzes sein? Auffallend ist auch, daß bei der Messung und Vergleichung der Buchstaben B, f, H, d, l der beiden Schriftproben dieses Beispiels VII weder kongruente, noch proportionale Linien zu finden sind, während solche das Beispiel X enthält.

Beispiel VIII.

Die Nachmessung der im Diagonalwechsel zu suchenden Linien hat an mehreren Stellen eine Willkür in der Annahme identischer

Punkte ergeben. Die anonyme Schrift ist derart verstellt und zeigt an den Buchstaben e, h, d wesentliche Unterbrechungen in der Schreibbewegung, folglich auch im Rhythmus[1]), sodaß an diesem Beispiel in überzeugender Weise die Gesetze des Rhythmus und der Proportionalität nicht nachzuweisen sind.

Beispiel IX.

Von diesem Beispiel ist dasselbe zu sagen. Trotzdem entgegengesetzte Schriftlagen hier vorkommen, tritt, wie S. 352 gesagt wird, ein eigentlicher Diagonalwechsel nicht ein; doch eine „erhebliche Annäherung“ daran liegt vor. Mit einer solchen Erklärung, die einem angeblichen Gesetze widersprechen, läßt sich dieses doch nicht beweisen.

Beispiel X.

Auch in diesem Beispiel sind, wie im Beispiel VI, eine ganze Reihe proportionaler, wie kongruenter Linien in den mit a und b bezeichneten Schriftproben zu finden, deren Identität sich auch im Vergleich zu der nichtidentischen Unterschrift c ohne Schwierigkeit nachweisen läßt.

Wenn ich nunmehr meine hier und da bereits eingestreuten kritischen Bemerkungen über das in vorliegender Arbeit gewürdigte Verfahren der Graphometrie[2]) zusammenfasse, so ergeben sich folgende Leitsätze:

1. Den Rhythmus einer Handschrift kann man an einem fertigen Schriftstück nicht feststellen, dagegen proportionale Linien; daneben auch kongruente Linien, die aber an sich nichts beweisen könnten.

2. Diese proportionalen Linien müssen in ihrer Anzahl in einem gewissen Verhältnis zum Wortumfange stehen, denn es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich solche Linien im gleichen Worte verschiedener Urheber finden lassen.

---

1) S. 354 sagt L.: „Man darf nicht außeracht lassen die Wirkung von Zufallsstörungen beim Schreiben (Unterbrechung im Federzuge durch das Material Tintenpartikelchen, Papierfasern, Erschütterungen, plötzliche laute Geräusche, Anrufe usw.), wodurch momentan der Rhythmus in seiner Betätigung behindert wird.“ Hiermit wird zugegeben, daß es Fälle gibt, in denen der individuelle Rhythmus graphometrisch nicht mit Zuverlässigkeit festzustellen sei. Wie sollen aber alle diese Zufallsstörungen in einem fertigen Schriftstück erkannt und zeitlich bewertet werden, und wie steht es mit der Störung des Rhythmus durch psychisch wirkende Einflüsse (Gemütserregungen jeder Art) und durch Willkür?

2) Unter Graphometrie ist nicht, wie Langenbruch S. 355 meint, sein Meßverfahren allein zu verstehen, da Graphometrie nicht ein Wort ist, das erst entdeckt zu werden brauchte, und das nur eine bestimmte Art der Messung bedeute.

3. Die identischen Linien sind nicht immer an den gleichen Schriftverhältnissen festzustellen, d. h. wenn eine Person dasselbe Wort dreimal schreibt (W 1, W 2, W 3), so sind die identischen Linien nicht dieselben in allen drei Wörtern, sondern man muß die Proportionsverhältnisse zwischen W 1 und W 2, zwischen W 2 und W 3, sowie zwischen W 1 und W 3 einzeln feststellen.

4. Aus diesem Grunde ist die arithmetische oder zirkelmäßige Ermittelung der Proportionslinien einer Handschrift keine direkte, sondern eine indirekte Messung oder Berechnung, die daher auch keine absoluten, sondern nur relative Werte ergeben kann. Daraus folgt weiter, daß die Schriftmessung keine absoluten, sondern nur relative Identitätswerte bieten kann.

5. Die Möglichkeit des graphometrischen Verfahrens wird durch die bereits bekannten Gesetze der rhythmischen, oder besser proportionalen Linien der Handschrift bestätigt, durch die von Langenbruch angeführten Musterbeispiele allein wäre dieser Nachweis überzeugend nicht zu führen, da sie zu viel Widerspruchvolles enthalten.

6. Wenn die Proportionslinien in der Handschrift eines Menschen nunmehr auch zirkelmäßig zu messen sind, so gilt dies zunächst nur einmal von den unverstellten Schriften. Problematisch ist und bleibt das Verfahren, trotz einiger günstiger Resultate, bei verstellten Handschriften; denn wie man alle Ausdrucksbewegungen eines Menschen nachahmen kann, so kann man auch die Handschrift, ihren „Rhythmus" und ihre Proportionen nachahmen, jedenfalls kann man sich ihrer auch entäußern. Vergleiche die mehrfach vorgenommenen Schreibversuche in der Hypnose, sodann die Experimente des in den „Graphologischen Monatsheften" (Jahrgang 1903) eingehend besprochenen „Handschriftenkünstlers".

7. Gegen die so bedingte Anwendung des graphometrischen Verfahrens bei der Schriftvergleichung läßt sich nichts einwenden; daß es aber alle bisherigen Schriftidentifizierungsverfahren ersetzen könnte und als absolut sichere Identifikationsmethode gelten könnte, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen. Jedenfalls hat das graphometrische Verfahren Langenbruchs seine Feuerprobe als sicheres und zuverlässiges Identifizierungshilfsmittel noch keineswegs bestanden. Wenn man an die zahlreichen Zweifel und Einwände denkt, die das anthropometrische[1]) und selbst das daktylo-

1) L. sagt, S. 355, daß die Graphometrie von der Anthropometrie genau in dem Maße sich unterscheide, wie Körper und Geist. Die Möglichkeit der Anthropometrie begreife jeder sofort, weil sie von fixierten, unwandelbaren

skopische Identifizierungsverfahren früher, ja sogar heute noch zu gewärtigen hat, so muß man bei der völligen Verschiedenheit in der Bewertung der Meßresultate (nämlich bei den beiden letzteren Verfahren absolute, bei der Schriftmessung aber relative Werte) erst recht solche Zweifel gelten lassen. Ehe die Graphometrie als einigermaßen sicheres Identifizierungshilfmittel für die gerichtliche Schriftvergleichung empfohlen werden kann, muß sie durch systematische Versuche erst erprobt sein. Als solche Versuche könnten z. B. die folgenden gelten: Feststellung der proportionalen und kongruenten Linien und ihre mathematische Berechnung an etwa 100 Beispielen des gleichen Wortes einer Person, sowie andererseits verschiedener Urheber, einmal zu gleicher Zeit, einmal zu ganz verschiedenen Zeiten entstanden, einmal verstellt, einmal unverstellt geschrieben. Ein solches Material wäre umfangreich genug, den Wert der Graphometrie als Identifizierungshilfsmittel zu ergründen. Solange solche Ergebnisse noch nicht vorliegen, kann von einer „wissenschaftlichen Exaktheit" der Methode noch keine Rede sein; der Richter wäre nach wie vor auf den „Glauben an die Zuverlässigkeit der Experten", welche eine noch nicht in allen ihren Konsequenzen erforschte Identifikationsmethode anwenden würden, angewiesen. Wenn auch die Graphometrie exakte, leicht nachprüfbare Beweise liefert, so muß doch bei der ersten, logisch und wissenschaftlich nicht erklärbaren Ausnahme die ganze Exaktheit und Kontrollierbarkeit des Verfahrens in Frage gestellt werden. Außerdem sind diese „exakten, leicht nachprüfbaren Beweise" nur als Indizienbeweise juristisch zu bewerten weil nicht nur das Verfahren selbst auf indirekten Messungen beruht, sondern auch die Beweiskraft der Meßresultate von einer Verhältniszahl abhängig ist.[1])

Nachtrag.

Während der Vorarbeiten zum obigen Thema gingen mir von zwei gerichtlichen Schriftsachverständigen nachstehende Mitteilungen zu:

A. Fuchs, Schriftsachverständiger beim Landgericht Frankenthal, stellte mit Hilfe von proportionalen Schriftlinien folgende Rechenversuche an: er mißt die einzelnen Längen, sucht das Verhältnis der Gesamtlängen, multipliziert die ein-

Punkten ausgehe. In der Handschrift gebe es solche Punkte nicht, alles fließe. Mit dieser unleugbaren Tatsache steht aber doch eigentlich die Ermittelung bestimmter Maße in der Handschrift und ihre Auslegung als absolute Werte in ogischem Widerspruch!

1) L. nimmt Identität beim Vorhandensein von mindestens ebensovielen Linien an, als das der Messung unterzogene Wort Buchstaben hat.

zelnen korrespondierenden Linien mit dem aus dem Verhältnis der Gesamtlängen sich ergebenden Koëffizienten und findet so die Längen, die sich bei genauer Proportionalität ergeben müßten. Bei früheren genauesten Messungen fand er bei unverstellten Unterschriften nur geringe Unterschiede zwischen Wirklichkeitslängen und berechneten Längen. Jetzt aber fand er an einem Beispiel aus der Praxis, daß drei anerkannte Unterschriften aus verschiedener Zeit (1905, 1906, 1907) außerordentlich große Unterschiede aufwiesen.

Professor Dück, Schriftsachverständiger in Innsbruck, teilt mir folgende Erfahrung mit: „Vor zwei Jahren habe ich die Idee der relativen Konstanz der Schriftproportionen nachgeprüft. Ich glaubte damals gefunden zu haben, daß wenigstens bei einem längeren Schriftsatz die durchschnittlichen Verhältnisse der c-Striche zu den Ober- und Unterlängen selbst bei noch so verstellter Schrift gleich bliebe. Es hat sich aber gezeigt, daß das nur für die unverstellte Schrift mit größerer Sicherheit zutrifft, bei der mit möglichst großer Verstellung geschriebenen aber in der Regel doch eine zu große Schwankung besteht, als daß man darauf ein sicheres Erkenntnismittel gründen könnte." —

Meine obigen Ausführungen beschäftigen sich in objektiver Weise mit dem von Langenbruch beschriebenen und als Stein der Weisen gepriesenen geometrisch-mathematischen Verfahren der Schriftidentifizierung. Das Verhalten des Erfinders L. gegenüber der von mir angekündigten Kritik seines Verfahrens zwingt mich, aus meiner Reserve nunmehr ganz herauszutreten und sein Verfahren auch etwas nach der subjektiven Seite hin zu beleuchten: Bürgen wissenschaftliche Qualitäten des Graphologen Langenbruch für die Zuverlässigkeit seiner neuen Methode? Zur Begründung der Berechtigung meiner nachfolgenden Polemik muß ich zunächst einige Tatsachen anführen. Der Berliner Nervenarzt und Schriftsachverständige Dr. Lomer, der sich in der letzten Zeit, namentlich in medizinischen Zeitschriften, der Weiterentwicklung der psychiatrischen Graphologie mit vielem Eifer und Erfolg gewidmet hat, schreibt im „Hamburger Fremdenblatt" Nr. 165 vom 17. Juli 1914, daß der so bekannte Graphologe Langenbruch die Unvorsichtigkeit begangen habe, in dem von ihm geübten Verfahren der Proportionsmessungen ein absolut gültiges Mittel der Schriftidentifizierung öffentlich zu empfehlen, das nach seiner Meinung jede Schriftverstellung nachzuweisen gestatte. Das Verfahren besteche zunächst in seiner Einfachheit; es habe aber einen, aber gewichtigen Nachteil, daß seine Richtigkeit bisher durch nichts bewiesen sei, als durch die Behauptung des Erfinders. Von fachmännischer Seite seien auch bereits eine Reihe von Einwänden erhoben worden, bis zu deren Widerlegung vor dem Forum der Wissenschaft die Gerichte mit der Anwendung dieser Methode energisch zurückhalten sollten. Daraufhin hat Langenbruch in einem Antwortartikel in der gleichen Zeitung vom 2. August 1914 sich einen gehässigen Angriff auf mich erlaubt und mir, noch bevor von meiner Seite in dieser Angelegenheit irgend etwas veröffentlicht worden war, die Zuständigkeit und Fähigkeit, sein neues Verfahren einer Kritik zu unterziehen, abgesprochen. Ein Urteil darüber überlasse ich dem Leser selbst, dem ich durch meine obigen, nach eingehendem Studium gemachten Ausführungen das mysteriöse Dunkel der Langenbruchschen Behauptungen und Andeutungen in seinem Artikel dieses Archivs, Bd. 56, etwas zu entschleiern versucht habe.

Was uns Langenbruch in seiner Entgegnung im „H. F. Bl." als Beweismittel für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Methode noch weiter anführt, ist für die Einschätzung der Arbeitsweise dieses Erfinders ebenfalls von

Bedeutung: Seit er sein Verfahren anwende, habe er bereits sechs Geständnisse erzielt. Ferner: Eine große Anzahl von Schriftsachverständigen habe ihm ihre Zustimmung ausgesprochen, dabei mit Ausdrücken, wie wunderbar, verblüffend, unheimlich nicht gespart. Von solchen Sachverständigen führt er 12 mit Namen an, von denen als wissenschaftliche Autorität auf diesem Gebiet nur Dr. Meyer bekannt ist, dessen Stellungnahme in dieser Angelegenheit ich aber zufällig besser kenne, als L. selbst. Alle die Sachverständigen, die sich an L. gewandt haben, möchten ohne Ausnahme die Graphometrie anwenden, und mehrere boten ihm sogar Lizenzzahlungen an. „Eine Zustimmung, die an den eigenen Geldbeutel greift, ist jedenfalls die echteste", meint L. Dieses Argument der L.schen Beweise ist aber doch das allermerkwürdigste und zeigt, daß L. mehr kaufmännische als logische und psychologische Begabung besitzt: Diejenigen der zujubelnden Sachverständigen, die L.s Artikel in diesem Archiv gelesen haben oder die durch völlig kritiklose Reklameartikel in Tageszeitungen veranlaßt den Wunsch geäußert haben, sein Verfahren näher kennen zu lernen, konnten ohne eine gewisse captatio benevolentiae von dem Erfinder selbst doch überhaupt nichts erreichen. Wie sich einige Sachverständige gar zu Lizenzzahlungen erboten haben sollen, kann ich mir nicht anders erklären, als durch den von L. auf den Separatabdrücken seines Archivartikel gemachten Stempelaufdruck: „Patentamtlich geschützt". Mit einem patentamtlichen Schutz hat nun allerdings L. gerechnet, doch ohne Erfolg, nachdem er erfahren hat, daß der von Technikern und Architekten schon längst angewandte und überall käufliche „Reduktionszirkel" denselben Zweck erfülle, als der von ihm konstruierte Zirkel. Weiter führt L. eine Anzahl von Amts- und Landgerichten an, von denen das neue Verfahren bereits „erprobt" sei, sodaß Lomers Warnung schon viel zu spät komme. Es habe, da die Schriftvergleichung nie sichere Beweise erbringen könne, wohl aber die Graphometrie, sich schon jetzt bei manchen Gerichtsbehörden die Gepflogenheit herausgebildet, in Fällen, daß Schriftsachverständige sich widersprechen, die Graphometrie als oberste Instanz anzurufen. Heute brauche der Richter sein Urteil nicht mehr von seinem Zutrauen abhängig zu machen, das er dem Gutachter entgegenbringe, sondern er könne es sich mit dem Proportionszirkel in der Hand selbst bilden. Im übrigen werde das neue Verfahren stets in Verbindung mit der Formenvergleichung von ihm angewandt, schon darin liege eine große Sicherheit, er sei nicht nur der „so bekannte und praktisch tüchtige Graphologe", sondern der älteste und erste, der für die Schriftvergleichung in Deutschland vereidigt worden sei. Das erste grundlegende wissenschaftliche Werk über Graphologie von Prof. Preyer sei ihm persönlich gewidmet. Wenn L. nicht immer wieder mit solchen selbstbiographischen Mitteilungen und Anerkennungen hervorkäme, könnte er ja leicht in Vergessenheit geraten. L. scheint in der gerichtlichen Vereidigung ein wesentliches Merkmal der Sachverständigenbefähigung zu erblicken, bei der Logik L.s, der Prämissen und Konklusionen ständig miteinander verwechselt, ist dies auch nicht weiter auffallend. Da die gerichtliche Vereidigung bis jetzt aber noch ohne jede sachliche Nachprüfung erfolgt, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geschieht, ist es doch sicher kein besonderes Verdienst, gerichtlich vereidigter Sachverständiger zu sein. Das beweist allein schon die Tatsache, daß sich sehr viele Gerichte unter Umgehung ihres am Orte gerichtlich vereidigten Schreibsachverständigen an auswärts tätige Sachverständige wendet, gleichgültig, ob sie vereidigt sind oder nicht. Im Gegenteil muß, als Folge der Logik L.s, gerade derjenige Sachverständige, der

nicht gerichtlich vereidigt ist und gleichwohl mit Begutachtungen beauftragt wird, ein größeres Vertrauen besitzen, als der vereidigte und übergangene Sachverständige des betreffenden Gerichts.

Schließlich kann ich nicht, da ich nun gerade bei der Sache bin, unterlassen, die „wissenschaftliche" Bedeutung des Graphologen Langenbruch etwas zu beleuchten. L. hat vor etwa 4 Jahren ein 280 Seiten starkes Buch veröffentlicht: „Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift", das der „Berliner Lokal-Anzeiger", dem L. geschäftlich nahe stand, für seine Abonnenten als Weihnachtsprämienbuch zu 3 M. eine Zeit lang feilhielt. Spricht schon dieser Umstand für den rein populären, keineswegs wissenschaftlichen Charakter dieses Buches, so brauchen wir nur einige wenige Stichproben vorzunehmen, um dies auch Fernerstehenden zu beweisen. Auf Seite 90, 91 vertritt L. den von der Wissenschaft streng abgelehnten Standpunkt, daß man aus der Handschrift Statur und Haarfarbe des Schreibers bestimmen könne; es könne, wie er meint, der Kriminalistik nicht gleichgültig sein, wenn die Handschrift eines unbekannten Verbrechers es ermögliche, die Nachforschung (durch derartige Personenbeschreibungen) auf den richtigen Weg zu lenken. Die Kriminalistik verzichtet aber mit gutem Recht auf einen durch solchen Dilettantismus hervorzurufenden Wirrwarr. — Genau so verhält es sich mit seinem Kapitel über „Erkrankungen in der Handschrift" (Seite 185—200); wir hören da, daß man Magen- und Unterleibsleiden, Asthma, Herzkrankheiten u. a. m. aus der Handschrift bestimmen könne. Und was bezweckt L. eigentlich mit diesem Kapitel in einem populären Lehrbuch der Handschriftdeutung? Es soll, wie er S. 185 erklärt, dazu dienen, rechtzeitig vorzubeugen und dazu Veranlassung geben, einen erfahrenen Arzt zu konsultieren, sobald Schriftstörungen der beschriebenen Art auftreten. Um pathologische Erscheinungen, namentlich psychiatrischer Natur, aus der Handschrift diagnostizieren zu können, muß man in erster Linie überhaupt auch medizinische Kenntnisse besitzen. Es bedeutet daher ein dilettantischer Übergriff in ein ganz fremdes Gebiet, wenn sich ein Laie derartige Aufgaben und Forschungen zum Ziele steckt.

Was hat nun eigentlich der älteste und so bekannte Graphologe Langenbruch an der Weiterentwickelung der wissenschaftlichen Graphologie getan? Aus seiner kaum zwei Seiten umfassenden „Geschichte der Handschriftenkunde" oder aus dem Kapitel „Beginn der systematischen Schriftdeutungskunde" (S. 13—15) ist zu entnehmen, daß er sich um die wirklichen Forschungsergebnisse der Neuzeit (außer Preyer) überhaupt nicht gekümmert hat. Er treibt also eine Art Eigenbrödelei. Doch die Führerschaft der populären Handschriftendeutungskunde, der veralteten Zeichendeuterei, die er mit der einen Hand schlägt, mit der anderen aber liebkost, wollen wir ihm nicht streitig machen. So weiß dann wenigstens jeder, wohin er gehört.

Welcher Logik Langenbruch fähig ist, zeigt noch folgendes: „Im Tag" vom 6. Juni 1905 erklärt er, wie im gleichen Sinne auch heute noch: „Gerade diejenigen Eigentümlichkeiten, die für den Sachverständigen wegen ihrer Seltenheit den größten Wert haben müssen, gerade diese kann der Richter nicht selbständig bewerten. Er muß dem Experten glauben oder nicht, wenn dieser behauptet, ein bestimmtes Schriftmoment sei sehr selten oder gar einzigartig. Ob es wirklich so ist, kann der Jurist nicht beurteilen". Nunmehr mutet er aber dem Richter zu, die von ihm gemessenen und vom Richter nachzumessenden proportionalen Schriftlinien als ein so einzigartiges Moment derart zu bewerten, daß ein Zweifel an der Identität zweier Handschriften nicht mehr zulässig sei.

Eine lächerliche Zumutung. So anspruchsvoll war nicht einmal der alte Sachverständige Grabow, der in seiner Winkelmessungstheorie ein Non plus ultra der Schriftidentifizierung sah; im Grunde liegt der gleiche Fehler vor: Die Winkel, die er (G.) in zwei Handschriften feststellte, waren auch für jeden Richter mit dem Winkelmesser in der Hand nachprüfbar, aber die Bewertung der übereinstimmenden Schriftwinkel war falsch, das Beweismittel der Winkelmessung wurde überschätzt, ebenso wie es jetzt Langenbruch mit seiner Proportionsmessung tut, ganz abgesehen von der größeren Bedeutung der Schriftausdehnungsverhältnisse, die ja die Winkelverhältnisse auch umfassen müssen.

Langenbruch, der den Sachverständigenleistungen des Verfassers in nicht mißzuverstehender Weise nur eine „Durchschnittsbedeutung" zugesteht, hätte seine persönlichen Angriffe im „H. F. Bl." vor Bekanntgabe der Einwände gegen seine Methode besser unterlassen, dann wäre es nicht notwendig gewesen, die Leser an seine Rolle zu erinnern, die er (L.) in dem bekannten Lemgoer Prozeß gegen Frau Kracht gespielt hat. Das Nähere lese man in den Ausführungen von Dr. G. Meyer im „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen" (Heft 2, vom März 1908, S. 132.) nach.

Noch einen einzigen Beweis dafür, daß das L.sche geometrisch-mathematische Schriftidentifizierungsverfahren in seinen Schlußfolgerungen falsch ist, bin ich dem Leser schuldig. Ich bringe ihn jetzt, da er in der ganzen Entwickelung dieser Angelegenheit auch erst jetzt für unbedingt notwendig gehalten wurde. Wenn mich meine Überprüfung des Verfahrens zu dem sicheren Schluß geführt hat, daß nur von einer relativen Konstanz der Schriftausdehnungen die Rede sein könne, ein Gesetz, das durch die nunmehrige Zirkelmessung lediglich bestätigt, keineswegs aber überholt worden ist, etwa in der Weise, daß aus der relativen nun auf einmal eine absolute Konstanz als vorhanden anzusehen sei, so war dies für mich so klar, daß auf Einzelbeweise verzichtet werden konnte. Die Einzelbeweise hätten darin bestehen müssen, die Behauptung L.s, daß mehr als drei gleiche Linien in nicht identischen Schriften (d. h. im Umfange von zwei Vergleichswörtern) bisher überhaupt noch nicht gefunden worden sind, als eine durchaus irrtümliche zu erklären, sowie darin, daß, wie ich behauptet habe, nicht nur die Schriftformen, sondern auch die hier zu beurteilenden Schriftausdehnungsverhältnisse nachahmbar sind. Ich habe vor einigen Jahren Versuche machen lassen, die Handschrift einer dritten Person möglichst genau, auch hinsichtlich der Schreibschnelligkeit, nachzuahmen, und zwar freihändig und ohne jedes Hilfsmittel. Von diesen Versuchsproben nahm ich eine gutgelungene heraus, es handelt sich um die Abschrift des § 263 St. G. B., und die Nachahmung dieser Abschrift durch einen anderen Schreiber, und wählte vom Schluß die drei Wörter: „Betruges mit Gefängnis". Das Ergebnis der nach L.s Verfahren an den Originalschriften vorgenommenen Messungen bei einer einzigen Grundeinstellung des Zirkels war folgendes: Obwohl es sich um bestimmt nicht identische Handschriften handelt, wurden 15 kongruente und 15 proportionale Schriftlinien festgestellt. Die im beifolgenden Beispiel eingezeichneten 15 Linien sind die proportionalen, die 15 kongruenten (mit jedem Zirkel, auch z. B. einer Scheere oder Millimetermaß meßbaren) Linien werden hier besonders aufgezählt:

1. Linie: vom ersten i-Punkt zum Ansatz der ä-Striche.
2. Linie: Längenausdehnung des G.
3. Linie: vom g- zum s-Ende (im Wort: Betruges).

4. Linie: vom B-zum G-Anfang.
5. Linie: vom Anfang des u-Hakens zum nächsten i-Punkt.
6. Linie: Abstand der beiden i-Punkte.
7. Linie: vom B-Anfang zum Schluß des ersten s.
8. Linie: von der oberen B-Spitze zum Schluß des ersten s.
9. Linie: vom äußersten Punkt der B-Basisschleife zur unteren G-Spitze.
10. Linie: von der Spitze des ersten t zum nächsten i-Punkt.
11. Linie: vom Ansatz der ä-Striche zum (zweiten) i-Punkt.
12. Linie: von der oberen B- zur oberen f-Spitze.
13. Linie: von der (oberen) Spitze des ersten t zur (oberen) f-Spitze.
14. Linie: von der unteren Spitze des ersten g zur unteren f-Spitze.
15. Linie: von der unteren Spitze des ersten g zur oberen f-Spitze.



Fig. 2.

Die proportionalen Schriftlinien der authentischen Schriftprobe sind mit dem längerem, die der nachgeahmten (enger geschriebenen) Schriftprobe mit dem kürzeren Schenkelpaar zu zu messen, mit Ausnahme der Linien 3. 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13, die hier mit dem längerem Schenkelpaar zu messen sind.

Wenn die Proportionsmessungen bei unverstellten Handschriften verhältnismäßig günstige und brauchbare Resultate erzielen können, die immer aber nur einen sekundären, einen den übrigen Befund unterstützenden Wert haben, so wird die Proportionsmessung bei verstellten und insbesondere nachgeahmten Schriften, wie sie gerade bei Unterschriftfälschungen die Regel bilden,

recht problematische, ja meist sogar irreführende Resultate ergeben, wie das obige Beispiel nur zu deutlich zeigt. Die Annahme, daß und inwieweit eine Handschrift verstellt oder nachgeahmt ist, kann aber nicht zu einer sicheren Grundlage für die Messungen und deren Bewertung angenommen werden, da ja diese Annahme erst als Tatsache zu beweisen ist, was in vielen Fällen nicht oder nur mit schwankender Sicherheit geschehen kann.

Nachdem ich zu alledem noch als Obergutachter in einer Strafsache eines schlesischen Landgerichts ein Langenbruch'sches Meßgutachten als Fehlgutachten nachgewiesen habe, bleibt mir nur noch die dringende Mahnung übrig, das Langenbruchsche Meßverfahren aus dem Gerichtssaal zu verbannen.

IV.

Kriminalistische Mitteilungen.

Vom

Ersten Staatsanwalt Dr. **Erwein R. v. Höpler**, Graz.

Eine eigenartige letztwillige Anordnung.[1])

Der am 11. November 1847 geborene, kinderlose und geschiedene Waldaufseher M. L. starb am 10. Januar 1914 mit Hinterlassung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung, die folgendermaßen beginnt:

G.	S.	M.	S.	G.
S.	S.	E.	S.	S.
M.	E.	M.	E.	M.
S.	S.	E.	S.	S.
G.	S.	M.	S.	G.

dann folgt die Aufklärung dieser Buchstaben:

Gott sei mir Sünder gnädig
So stirbt ein Sünder selig
Mein ew'ger Mittler erlöse mich
So stirbt ein Sünder selig
Gott sei mir Sünder gnädig!

Die nun folgenden Verfügungen über geringwertige Habseligkeiten sind ohne Interesse. Dagegen ist die regelmäßige Anordnung der Buchstaben beachtenswert; die erste, die letzte Zeile, die Anfangs- und Endbuchstaben ergeben sowohl von rechts nach links, als umgekehrt, von oben nach unten und umgekehrt, endlich auch bei diagonaler Lesung von den 4 Eckbuchstaben aus den ersten Vers.

1) Solche Buchstabenspielereien, die an das Abrakadabra und ähnliches erinnern, kommen auch in kriminellen Fällen vor, welche durch obige Mitteilung Lösung und Erklärung finden können.

Auch die übrigen Verse ergeben sich stets bei Lesung von oben, unten, rechts und links, wenn man von dem bezüglichen Anfangsbuchstaben ausgeht.

Über die Persönlichkeit des Erblassers ist folgendes bekannt. Er hat bis zum Jahre 1906 im ganzen 16 Strafen wegen verschiedener Ubertretungen, darunter meistens wegen Ehrenbeleidigung und Wachebeleidigung aber auch wegen Diebstahls und Betruges erlitten. Im Jahre 1900 wurde er wegen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft, weil er eine Frauensperson unsittlich betastet hatte. Ende 1913 stand er wegen Verbrechens der Schändung in Untersuchung; ein 7 jähriges Mädchen hatte behauptet, der Angezeigte habe es in seine Wohnung gelockt, dort bewirtet und dann unzüchtig betastet. Das Verfahren endete mit der Einstellung, weil der leugnende Angezeigte durch die allein zur Verfügung stehende Aussage des Kindes nicht überwiesen werden konnte.

Kurze Zeit darauf wurde gegen M. L. abermals eine Anzeige wegen Schändung eines Mädchens erstattet; nach Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens wurde L. am 7. Januar 1914 wegen Verbrechens der Schändung begangen an den beiden Mädchen angeklagt. L. hatte rücksichtlich des Mißbrauches des einen Mädchens ein Geständnis abgelegt.

Noch vor Zustellung der Anklageschrift erstatteten die Eltern eines der geschändeten Mädchen bei der Gendarmerie die Anzeige, L. sei am 5. Januar bei ihnen erschienen, habe mit einem Revolver herumgespielt und gedroht: Ihr habt mir das Genick gebrochen, ich werde Euch erschießen. Als die Gendarmerie am 9. Januar in der Wohnung des L. erschien, um über diese neue Anzeige Erhebungen zu pflegen, hörten die Gendarmen 2 Schüsse und fanden den L. im Bette mit 2 Schußverletzungen in der Herzgegend. Der unter dem Bette liegende Revolver enthielt noch 4 scharfe Patronen. L. gab als Grund des Selbstmordversuches die ihm bevorstehende Strafe an.

Auf dem Tisch seiner Stube lag die oben beschriebene vom 8. Januar 1914 datierte letztwillige Anordnung, die die Schriftzüge des L. zeigte.

Am 10. Januar erlag L. seinen Verletzungen.

II. Blutglaube und Irrsinn.

Der 28 Jahre alte, 5 mal wegen Körperbeschädigung vorbestrafte Arbeiter M. war im Jahre 1913 wegen boshafter Beschädigung fremden Eigentums, Körperverletzung und gefährlicher Drohung zu einer mehr-

monatlichen schweren Kerkerstrafe verurteilt worden. Die Drohung hatte er dadurch begangen, daß er seiner Geliebte, die ihn aufgegeben und sich mit einem anderen Manne verlobt hatte, mündlich und schriftlich die Ermordung angekündigt hatte.

Schon aus der Strafhaft, während deren Verbüßung sich nichts Nennenswertes ereignete, hatte M. versucht, auf seine gewesene Geliebte dahin einzuwirken, daß sie ihm treu bleibe.

Am 14. Febr. 1914 aus der Strafe entlassen, erfuhr er von der Verheiratung seiner Geliebten. Er begann mit neuerlichen mündlichen und schriftlichen Drohungen und schrieb der Frauensperson, er müsse sie und ihren Gatten vernichten, wenn sie nicht sofort zu ihm ziehe; es liege ihm nichts daran, wenn er auf 10 Jahre eingesperrt werde, er halte es ohne sie nicht aus, sei ohne sie verzweifelt.

Infolgedessen wurde M. am 24. Febr. 1914 neuerlich verhaftet und in Untersuchung gezogen. Schon vorher hatte er Anzeigen erstattet, daß er von seiner gewesenen Geliebten vergiftet worden sei: diese habe ihm nämlich in einem Gasthause Menstrualblut in den Wein gemischt, dadurch sei er derart verrückt geworden, daß er von ihr nicht lassen, ohne sie nicht leben könne.

Das eigenartige Benehmen des M. während der Haft und die Art seiner Verantwortung gab Anlaß, M. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im folgenden Befunde niedergelegt:

M. schildert ganz ausführlich, wie er schon während der Strafhaft in der Zelle stets genau gespürt habe, wann seine Geliebte die Periode habe, wann sie begattet werde, wie sie ein Kind bekam u. s. f. Er verspürte angeblich genau zur gleichen Zeit ganz charakteristische schmerzhafte sowie unangenehme Gefühle im Körper und in seinem Gliede.

Zeitlich und örtlich gut orientiert und aufmerksam, gab M. an: Er sei am 9. Januar 28 Jahre alt geworden.

Sein Vater habe sich, 46 Jahre alt, im Jahre 1907 aufgehängt. Er habe vom Trinken seinen Verstand verloren, früher einmal habe er auch an Typhus gelitten.

Die Mutter, 49 Jahre alt, sei im Jahre 1908 gestorben.

Er sei von seinen Geschwistern (2 Brüdern und 2 Schwestern, sämtlich gesund und ordentlich) der älteste, 2 Brüder seien als Kinder gestorben.

Der väterliche Grund sei, da M. zur Zeit des Todes des Vaters

zur Übernahme zu jung war, verkauft worden. Bei der Verteilung habe er 400 Gulden bekommen, die er bereits verbraucht habe.

Er habe bis zum Tode der Eltern stets zu Hause gelebt, die Schule besucht, könne lesen und schreiben. Im Jahre 1907 sei er zum Militärdienst gekommen, habe im Infanterie-Regimente Nr. x durch 4 Monate und 14 Tage gedient und sei wegen seines leidenden linken Fußes — es handle sich um ein „Krachen" im Knie infolge eines Sturzes — superarbitriert worden.

Nachdem er dann noch eine Zeit bei seiner Tante gelebt, sei er auf Arbeit gezogen. Er erwähnt, daß er 3 Jahre als Knappe in verschiedenen Bergwerken gearbeitet habe.

Daß er oft betrunken gewesen sei, gibt er sofort zu.

Warum er jetzt hier sei? „wegen gefährlicher Drohung." Er habe „einen Brief geschrieben an den Vinzenz und die Rosa B.".

Dann fährt er fort: „Ich werde sagen aufrichtig" (steht dabei stramm auf) „wir haben 2 Wochen gut verkehrt, ich hab' gehört, sie ist nichts nutz, habe sie wollen lassen. Am 23. Juni im Wirtshaus — ich war früher da — kommt eine Frau und ein Herr und dann kommt sie herein (er zeigt an dem Tisch die Sitzordnung, nach welcher er an der Schmalseite, die „Rosa" links von ihm, dann die beiden andern an der Längsseite saßen) — dann will sie Kracherl und Semmel selbst zahlen, aber ich hab' alles gezahlt, was — Landsmännin — sie hat sich immer umgedreht und unter dem Tisch was gemacht — hab' sie gefragt, sagt geht Dich nichts an — ich denke, trink aus und geh' in den Abort — ich steh' auf und sehe, wie sie den Kittel so hoch hebt, denk' sie tut Strumpfbandel anhängen — ich komm' vom Abort — zurück und sie schüttet Kracherl hinein und hat den beiden Herrn und Frau zu trinken geben wollen, die haben aber nicht getrunken, sie sagt, trink aus und gehen wir heim — ich bin dumm und trink', sie lacht hinten und wir gehen fort". Dann kommt er rasch redend darauf, daß er ihr „eine Watschen" gegeben habe und Strafe bekommen habe.

Die Verhandlung sei am 17. Febr. gewesen, voriges Jahr. Am 14. Febr. dieses Jahres sei er entlassen worden.

Während seiner Strafhaft „gerade am 4. Juni v. J. früh" habe er im Schlaf gespürt, daß es ihn „drückt" (er deutet in die Magengrube und gegen das Brustbein hinauf, dann hinunter gegen den Unterleib): „jetzt hab' ich geschwind gespürt, hat sie gewiß Kinder gemacht und mir ist die Natur gekommen". Auf die Frage, ob er auch gespürt habe, wenn „sie gebraucht wurde", wird er lebhaft erregt: „ja freilich, (deutet mit den Händen gegen seinen Kopf und schüttelt

seine Hände zu beiden Seiten herum) da ist's losgegangen und „gestanden", zuerst im Kopf dann hinunter, dann hat gestanden, dann ist die Natur gekommen".

Ob er derlei nur nachts gespürt? „nur nachts, meistens abends". Ob er dabei sich selbst befriedigte? „nein, nein". Dann beschreibt er, daß, wenn bei ihr die Zeit (Menstruation) kommt, „so hab' ich gewußt, hat mich in der Brust gebrennt und er ist gestanden und ist Natur gekommen, wie Wasser. „Wie ihr Geliebter sie gebraucht hat — jetzt hab' ich gehört, sind schon verheiratet, hab' ich immer gespürt".

Als er aus der Strafe entlassen wurde, sei er sofort nach F. gefahren und zum Gendarmerieposten gegangen „anzeigen, was hat mir gemacht die Rosa und der Vinzenz B. — er (Gendarm) hat gesagt, daß er gesagt hat, schießt mich nieder, wenn ich herauskomm, das muß ich lassen beim Doktor visitieren; ich hab' gesagt, hab' ich anzeigen wollen," — „Hab' mich aber gefürchtet, bin wieder zum Gendarmen, hab' gesagt möcht' um Arbeit umschauen. Dann ist der Gendarm zum B. gegangen, ich aber in die Fabrik". „Dann sagt der Wachtmeister, ich soll bis Montag warten, daß der Arzt mich untersucht, Montag bin ich zum Gericht gegangen anzeigen. Der sagt auch muß mich visitieren lassen vom Doktor" — „ich hab' kein Geld, darauf sollen mich beim Gericht visitieren".

Auf die Frage, warum er die beiden verklagen wollte? „Weil sie mir das angetan, ich bin nicht imstande, sie stehen zn lassen".

„Der B. ist daran nicht schuldig, der hat nur gesagt, wird mich schießen, deswegen hab' ich anzeigen wollen."

„Dann sagt der Untersuchungsrichter, er kann nichts machen — dann fahr' ich nach B., wo ich Arbeit bekommen habe, bin zum Bezirksarzt gegangen, hab' alles erzählt — der sagt kann nichts machen, muß bei Gericht anzeigen. Bin zum Gericht, hat man mich zum Gendarm geschickt, da hab' ich Papier gekauft und hab' die gefährliche Drohung gemacht — damit das Gericht das aufnimmt und weil ich immer bin abgewiesen worden." Jetzt, seit er wieder eingesperrt sei, spüre er nicht „wenn sie gebraucht wird", „aber am 24, 25. und 26. auch 27." habe er gespürt, daß sie ihre „Zeit" hatte, da habe es ihn „gekitzelt und sei abgegangen gerade wie Wasser". Die letzten 2 Tage seien wieder „besser" gewesen.

Die Frage, ob „sie" ihm etwa auch nachts erscheine, ob er ihre Nähe merke, etwa ihre Stimme höre oder Gerüche verspüre? verneint er. Er merke nur am „Gefühl" ihren Einfluß.

Die Gerichtsärzte gaben auf Grund obigen Befundes folgendes Gutachten ab:

Beschäftigt man sich intensiv und nur immer wieder mit den gleichen Gedanken, so gewinnen diese, besonders wenn man dazu noch der Phantasie die Zügel schießen läßt, alsbald im Bewußtsein die Oberhand und arten zu Zwangsideen aus. Bei ungünstigen äußeren Verhältnissen und defekter Veranlagung entwickeln sich schließlich mitunter daraus sogar auch Wahnideen.

Dies beobachtet man am häufigsten in Strafanstalten bei den zu lebenslänglichen oder vieljährigen Kerkerstrafen Verurteilten, die in dem eintönigen Getriebe ihres Daseins sich fortwährend nur mit ihrer eigenen Person beschäftigen können. Dabei kommt es so leicht zu Fälschungen der Erinnerung und sodann zu querulanter Betätigung ihrer überwertig gewordenen Lieblingsideen. Werden diese schließlich auch noch durch die Umgebung genährt sowie gezüchtet, so kristallisiert sich daraus bald der Kerkerwahnsinn.

M. grübelte gewiß in der ersten Zeit seiner Strafe sehr darüber nach, wie es denn kommt, daß er stets nur an seine geliebte Rosa denken müsse, und bei seinem geistigen Tiefstande drängte sich ihm die Vermutung auf, daß sie ihn durch eine Sympathiemittel verhext habe. Seine durch die sexuelle Abstinenz bedingten nervösen Störungen und unbehaglichen Gefühle erklärte er sich daher als Wirkung des ihm tückisch einverleibten Giftes, und so kam er in seinen Wachträumereien zur Überzeugung, daß all sein Unglück nur von ihr ausgehe und er nur durch ihren Besitz von seinen Qualen erlöst werden könnte.

Bei seinen brutalen und niedrigen Charaktereigenschaften wollte er sich, da seine Klagen keine Abhilfe erzwecken konnten, sebst Errettung von seiner Marter schaffen und sie daher zwingen, zu ihm zu kommen, oder sie samt ihrem Gatten vernichten. Zunächst erstrebte er seinen Zweck nur durch Drohungen, in Kürze aber würde er sicherlich zu Gewalttaten schreiten.

Deswegen muß M. als gemeingefährlich erklärt und somit in einer Irrenanstalt versorgt werden.

Daß er im Sinne des Gesetzes wahnsinnig ist, erweist sich durch die in Frage stehende Strafsache sowie durch den konstatierten psychischen Befund wohl in für jedermann überzeugender Weise von selbst und bedarf daher keiner weiteren Beweisführung.

III. Erschwerte Beweisführung.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, wie außerordentlich wichtig es ist, daß alle mit der Strafrechtspflege betrauten Personen

gleich beim ersten Einschreiten mit aller Umsicht, Gründlichkeit und Genauigkeit vorgehen; gerade die ersten Amtshandlungen sind es meistens, welche für den Erfolg von einschneidender Bedeutung sind.

Welche Schwierigkeiten für die Wahrheitsfindung erwachsen, wenn bei dem ersten behördlichen Einschreiten Fehler begangen wurden, beweist der folgende Straffall:

Am 30. August (einem Sonntag) gegen 1 Uhr nachmittags fand ein Bauer abseits von einem Feldwege eine an einem Fichtenbäumchen hängende Frauenleiche, die bereits stark verwest und von Maden bedeckt war; er erstattete beim nächsten Gendarmeriepostenkommando die Anzeige, und gegen 1/2 7 abends desselben Tages langte ein Gendarm in Begleitung des Gemeindevorstehers am Fundorte ein. Der Gendarm schnitt die Leiche ab, ließ den am Baume angebrachten Knoten des Strickes hängen, durchsuchte die Kleider der Leiche, ließ letztere in die Totenkammer schaffen und erstattete noch spät abends die Anzeige beim zuständigen Bezirksgerichte. Daselbst erhielt er den Auftrag, den Gemeindearzt als Totenbeschauer zu verständigen und diesem allfällige weitere Verfügungen zu überlassen. Der Arzt besichtigte die Leiche am nächsten Vormittag oberflächlich, stellte Selbstmord fest und ließ die Leiche beerdigen. Später tauchten Gerüchte auf, daß die Verstorbene eine überaus lebenslustige Frau gewesen und ein Selbstmord nicht anzunehmen sei; ihr Mann, der sich seit Wochen um die Familie nicht gekümmert hatte und daher zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verurteilt worden war, hatte am 26. August sein Weib besucht; die Ehegatten hatten sich in den ersten Nachmittagsstunden dieses Tages vom Haus entfernt, weil der Mann wieder mit der Bahn an seinen früheren Arbeitsort verreisen und die Frau ihn zum Bahnhof begleiten wollte, und seither waren beide Ehegatten nicht mehr gesehen worden. Jetzt erst wurde die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und die Vornahme eingehendster Erhebungen angeordnet. Insbesondere wurde die Durchführung eines Lokalaugenscheines und und die gerichtliche Leichenöffnung verfügt.

Schon der Lokalaugenschein stieß auf Schwierigkeiten, denn es mußte erst durch Vernehmung des Gendarmen und des Gemeindevorstehers das festgestellt werden, was eigentlich der Richter auf Grund seiner eigenen Wahrnehmung hätte feststellen und verwerten sollen. Hinzu kam, daß das für die Frage, ob Mord oder Selbstmord vorliegt, hochwichtige Beweisstück, nämlich jenes Stück des Strickes, das verknotet an dem Fichtenaste angebracht und vom Gendarmen auf dem Aste hängen gelassen worden war, nicht mehr gefunden

wurde. Die späteren Erhebungen ergaben diesbezüglich folgendes: Am Tage nach dem Leichenfunde gingen ein Bauernknecht und eine Bauernmagd an der Fundstelle vorüber und besichtigten dieselbe aus Neugierde. Der Knecht entdeckte hierbei den am Ast hängenden Strick und suchte mit demselben zum Scherze die Magd zu schlagen. Entsprechend dem herrschenden Aberglauben, die Berührung mit einem Selbstmordwerkzeug mache krank, hat die Magd den Knecht, den Strick nur ja weit wegzuwerfen, damit sie nicht krank werde, worauf der Knecht den Strick in die nächste bereits gemähte Wiese warf, von welcher am folgenden Vormittage das Heu eingeführt wurde. Das Strickende wurde nicht mehr gefunden. So konnte der Lokalaugenschein, der, rechtzeitig vorgenommen, überaus wichtige Feststellungen hätte ergeben müssen, nur das eine festlegen, daß an der Fichte in einer Höhe von 167 cm Frauenhaare hingen, welche — wie später festgestellt wurde — von der Toten herrührten, die nur eine Größe von 162 cm gehabt hatte. Gleiche Haare fanden sich an dem Aste, an dem die Leiche laut Aussage der Zeugen gehangen war. Die fragliche Fichte selbst war die kleinste der Baumgruppe und 267 cm hoch. Durch die Vernehmung der Zeugen wurde festgestellt, daß das am Aste befindliche Strickende 2 Doppelknoten enthalten hatte, in welchen Frauenhaare eingebunden waren, und daß der Strick eine sogenannte Zuckerschnur war.

Bei der Leichenöffnung, die am 1. September, also 2 Tage nach der Beerdigung und wahrscheinlich 6 Tage nach dem Tode stattfand, ereigneten sich abermals Versehen, die darin mit ihren Grund hatten, daß die Ärzte den von einem derselben, dem Totenbeschauer, geschehenen Fehler offenbar nicht einbekennen wollten. Es wurde nur der Mangel jeder äußeren Verletzung, der Lauf der Strangulierungsfurchen festgestellt, die Untersuchung der Halsknochen unterblieb, ebenso wie die genaue Untersuchung der Blutverteilung im Körper, und das Gutachten sprach sich dahin aus, daß der Tod „durch Erhängen eingetreten“ sei, und daß der „Befund der Schädeldecke für Erstickung spreche“.

Indessen hatten genaue Erhebungen im Arbeitsorte des Gatten stattgefunden, die zur Verhaftung führten. Der Mann hatte ein Liebesverhältnis mit einer Arbeiterin unterhalten und dieser die Ehe unter der Vorgabe versprochen, seine Frau sei sterbenskrank und werde nicht lange leben. Ein Brief wurde gefunden, in dem scheinbar die Gattin dem Verhafteten schreibt, sie wolle sich aufhängen. Dieser Brief, den der Verhaftete seiner Geliebten mit dem Bemerken gezeigt hatte, er fahre auf kurze Zeit zu seiner Frau, wies deutlich die

Schriftzüge des Verhafteten auf; am 27. August war dieser zu seiner Geliebten mit den Worten zurückgekehrt: „Jetzt können wir heiraten". Nach diesen Ergebnissen war die Annahme eines Selbstmordes völlig unhaltbar, zumal hervorkam, daß die Frau in fröhlichster Stimmung die Wohnung verlassen und ihre baldige Rückkehr nach Abgang des Zuges angekündigt hatte.

Es handelte sich nun darum, das ärztliche Gutachten mit dem übrigen Ergebnis der Untersuchung in Einklang zu bringen.

Mit Rücksicht auf die unvollständige Befundaufnahme bei der Leichenöffnung wurde das Aussehen der Leiche anläßlich deren Fundes durch Zeugenvernehmungen festgestellt und hierdurch der Befund ergänzt. Diese Beweise ergaben, daß die Leiche in knieender Stellung aufgefunden wurde, daß die unteren Extremitäten blau verfärbt waren, die Kniee scharfe weiße Flecken zeigten, die Unterschenkel eng aneinander mit gleichmäßig nach aufwärts gerichteten Fersen lagen, die Kopfhaare stark zerzaust waren und die Zunge nicht vorgestreckt gefunden wurde. Der Strick war 2 mal um den Hals gewunden. Eine abermalige Enterdigung der Leiche vermochte infolge der indessen eingetretenen Fäulnis die Mängel des ersten Befundes nicht mehr zu ersetzen. Auf Grund dieses Aktenmateriales erklärten die nunmehr gehörten Ärzte am Gerichtshofe einen Selbstmord für höchst unwahrscheinlich, während die Ärzte des Bezirksgerichtes bei ihrem Gutachten mit dem Beifügen festhielten, es spreche nichts gegen einen Selbstmord.

Nach langwierigen weiteren Erhebungen, die gleich einer feinen Mosaikarbeit durchgeführt werden mußten, legte der Beschuldigte ein Geständnis ab, das zwar gewiß noch nicht der vollen Wahrheit gleich, ihr aber ziemlich nahe kam. Beschuldigter war in seiner Ehe unglücklich; er war vor der Eheschließung mit einer anderen Frauensperson verlobt gewesen, das Verhältnis war jedoch in die Brüche gegangen zu einer Zeit, da er schon die Möbel für den künftigen Hausstand angeschafft hatte. Zu diesen nun vorhandenen Möbeln suchte der Beschuldigte baldmöglichst eine Frau zu bekommen und wurde durch Vermittlung eines Freundes mit seiner späteren Gattin bekannt, von der er genau wußte, daß sie unsauber, leichtsinnig sei und daß er in der Ehe auch die Mutter und eine andere Verwandte seiner Gattin werde erhalten müssen. Nach etwa 1 jähriger Ehe ging der Beschuldigte seiner Frau durch, suchte anderwärts Arbeit und knüpfte ein Verhältnis mit einer Arbeiterin an. Als er sich nun durch Zustellung des Erkenntnisses, mit dem er zur Unterhaltsleistung für seine Frau verhalten worden war, auch in seiner Zukunft beengt

sah, faßte er den Plan, seine Frau zu töten. In dieser Absicht reiste er zu ihr, überredete sie am Vortage des Mordes, mit ihm auf der Bahnstrecke zu gehen, um Gelegenheit zu finden, sie vor die fahrende Lokomotive zu stoßen. Als ihm dies nicht gelang, bewog er sie am nächsten Tage, ihn zur Bahn zu begleiten, „und dressierte sie so lange, bis sie den Kopf in die Schlinge eines von ihm mitgebrachten auf einen Baum gehängten Strickes legte, worauf er dann mit beiden Händen die Schultern seiner Gattin niederdrückte und die Flucht ergriff.“ Vorher hatte er seine Geliebte auf den bevorstehenden Tod seiner Frau vorbereitet und jenen Brief nachgemacht, der den beabsichtigten Selbstmord der Frau vortäuschen sollte.

Bezeichnend für das Gutachten der Landärzte war es, daß nach Vorhalt dieses Geständnisses einer derselben erklärte, das Gutachten der Ärzte am Gerichtshofe sei nunmehr genügend begründet, während der andere — der Totenbeschauer — jede weitere Begutachtung verweigerte.

Die Anklage lautete auf tückischen Gattenmord und ging noch einen Schritt weiter als das Geständnis des Beschuldigten, indem sie an der Hand des Beweisverfahrens behauptete, Beschuldigter habe — möglicherweise unter Benutzung der Abschiedsstimmung der Frau und Heucheln von Liebe — seine Gattin mit der Schnur erdrosselt und dann die Leiche auf den Fichtenbaum gehängt, um Selbstmord vorzutäuschen.

Die Verhandlung endete mit dem einstimmigen Schuldspruch des Angeklagten im Sinne der Anklage.

Der Fall scheint mir durch die vielen begangenen Fehler lehrreich, lehrreich aber auch deshalb, weil er wieder einmal zeigt, daß Richter und Staatsanwalt die Pflicht haben, Befunde und Gutachten der Sachverständigen an der Hand der Aktenlage zu überprüfen, daß ein Sachverständigengutachten nie etwas anderes sein darf, als eine jener Erkenntnisquellen, welche dem Richter und Staatsanwalt zur Verfügung stehen, die er seiner Erwägung und Beurteilung mit zugrunde legen muß, ohne jedoch an sie gebunden zu sein. Er darf nie vergessen, daß er auch stets mit den menschlichen Schwächen zu kämpfen hat, und daß es die Eitelkeit so manches verletzt, soll er einen begangenen Fehler oder Irrtum einbekennen.

V.

(Aus dem kais. serologischen Laboratorium in Kalkutta. Direktor. Oberstleutnant Dr. W. D. Sutherland.)[1]

Der Beweis der Anwesenheit des Blutes in verdächtigen Flecken, und die Determinierung der Herkunft desselben.

Von

D. W. Sutherland.

Hier haben wir ziemlich viele Erfahrung betreffend die gerichtsärztliche Untersuchung von verdächtigen Flecken, und sind wir der Meinung, daß das von uns benützte Verfahren guten Dienst geleistet hat und anderen Fachmännern von Interesse sein kann.

Wahrnehmung von Flecken. Obwohl viele Autoritäten behaupten, daß Blutflecken auf dunkel gefärbten Gegenständen besser bei künstlicher Beleuchtung oder durch eosin-tingiertes Glas ausfindig gemacht werden können, sind wir hier in den Tropen, wo das Sonnenlicht alles intensiv beleuchtet, niemals genötigt, anders als bei Tageslicht die blutgefärbten Gegenstände zu untersuchen. Selbst bei dunkelrot bzw. braun gefärbtem Tuch konnten wir immer die darauf zu findenden Flecken sofort wahrnehmen.

Blutbeweis. Aus dem verdächtig gefärbten Zeug — Tuch, Holz, Erde usw. — nimmt man ein kleines Stückchen, nicht einmal halb so groß wie ein Stecknadelkopf, und legt es auf einen Objektträger, der vorher mit einigen Tropfen 10 proz. Zyankalilösung befeuchtet worden ist. Wenn die Lösung schwächer als 10 proz. ist, so löst sich das Blut, falls welches vorhanden, zu schnell, und wir haben keine Stelle, wo die Farbenelemente konzentriert stehen bleiben; wenn aber die Lösung stärker ist, so nimmt das Verfahren zu viel Zeit in Anspruch, um drängende Arbeit bequem zu vollenden.

---

1) Die Aufnahme dieser Arbeit wurde lange vor der englischen Kriegsklärung, und zwar nach meinem Briefbuche am 5. Juli, versprochen. H. Groß.

Zum Präparat fügt man ein paar Tropfen einer gelben Lösung von Schwefelammoniak hinzu. Bei schwacher Vergrößerung untersucht man das so behandelte Präparat, und wenn man irgendwo eine kirschrot gefärbte Stelle findet, legt man das Okular des Mikroskops beiseite, nachdem man die starke Vergrößerung angewandt hat, und fügt den langen Schenkel eines mit Wellenlängeskala versehenen Browningschen Spektroskops ein.[1])

Wenn die — schwach oder stark — kirschrot gefärbte Stelle des Präparats die Absorptionsbänder des Zyanhämochromogen liefert, dann haben wir einen sicheren, ganz einwandfreien Beweis, daß der von uns untersuchte Fleck durch Blut erzeugt worden ist.

In wenigen Fällen, wegen der minimalen Quantität von Blut, kann nur ein Absorptionsband wahrnehmbar sein, und zwar das Band, das zwischen λ 570 und λ 550 liegt; das andere Band, das zwischen λ 540 und λ 525 liegt, ist in den meisten Fällen auch wahrnehmbar.

Mikroskopische Determinierung der Herkunft der Blutflecken. Man bringt ein kleines Stückchen des Materials auf einen mit Vibertscher[2]) Lösung befeuchteten Objektträger, zerfasert bzw. zerreibt das Präparat und läßt es eine halbe Stunde stehen. Dann untersucht man es durch das Ölimmersionsobjektiv. In allen Fällen sind wir imstande gewesen, wo nur ein paar Blutkörperchen vorhanden waren, ein definitives Urteil darüber abzugeben: d. h. zwischen Säugetier- und Vogel- bzw. Fischblut zu unterscheiden. In einigen Fällen konnten wir nur das Vorhandensein von Blutelementen bestätigen, da die Blutkörperchen so disintegriert waren, daß kein definitives Gutachten mehr darüber zu geben war.

Falls das Urteil lautet: „Vogelblut", soll man damit nicht allzu befriedigt sein, sondern die Untersuchung ruhig weiter machen. Einmal ist es uns gelungen, Säugetierblut und Vogelblut auf einem Körnchen Paddy (roher Reis) zu finden.

Determinierung der Herkunft von Säugetierblut. Bekanntlich hat das Verfahren mittels eines präzipitierenden Antiserum, das von Wassermann und Schütze und — unabhängig von diesen Forschern — auch von Uhlenhuth ersonnen worden ist, überall

1) Hankins Verfahren.

2) Viberts Lösung besteht aus Kochsalz 2,0, Quecksilbersublimat 0,5, destilliertem Wasser 100,0. Masson hat diese Lösung sehr hoch gelobt, und mit Recht. Von allen bisher erfundenen Lösungen zur Behandlung von alten Blutflecken für mikroskopische Untersuchung ist, unserer Meinung nach, Viberts Lösung bei weitem die beste.

die befriedigendsten Resultate gegeben. Vor einiger Zeit dachten die Forscher in Europa, daß dieses Verfahren einen sicheren Beweis des Vorhandenseins von Menschenblut liefere, falls Affenblut ausgeschlossen sei. Wir sind aber der Meinung, daß die von uns gemachten Versuche diese Frage gelöst haben[1]) und daß dieses biochemische Verfahren, unter allen Kautelen durchgeführt, niemals im Stich läßt, da die vielen von uns untersuchten Affenblutflecken immer einen großen Unterschied erwiesen haben, so daß wir niemals den Zweifel hegten, daß die untersuchten Flecken durch Menschenblut erzeugt worden waren und umgekehrt.

Das Komplementablenkungsverfahren glauben wir, der Meinung Uhlenhuths zustimmend, als nur confirmans, nie aber als corrigens betrachten zu sollen.

Übrigens sind wir hier gegen Fehler bei der Erörterung dieser Frage in der gerichtsärztlichen Praxis geschützt, erstens weil Affen gar keine Haustiere sind, obwohl jedes Dorf, das in der Nähe eines Waldes liegt, eine Schar von Affen besitzt; zweitens weil die Hindu den Affengott verehren und glauben, daß das Töten eines Affen ein Verbrechen mindestens gleich einem Menschenmord sei.

Unsere Antisera sind von mit den verschiedenen Haustierseris behandelten Hühnern gewonnen. Kaninchen sind hier nicht leicht zu bekommen, deshalb waren wir gezwungen, Versuche mit Hühnern zu unternehmen, und fanden, daß diese letzteren ein hochwertiges Antiserum liefern.

Alle von uns gekauften Hühner werden während 14 Tage isoliert, da wir im Anfang böse Erfahrungen wegen Pasteurellose unter unseren Hühnern gemacht haben. Jetzt erkranken keine mehr daran, dank der Isolierung, die uns vom Direktor der hiesigen tierärztlichen Hochschule empfohlen wurde.

Die Hühner bekommen eine Injektion von 5 ccm des Serums in die Flügelvene und nach drei Tagen eine von 5—10 ccm in die Flügelvene der anderen Körperseite. Dann nach vier Tagen bekommen sie eine intraabdominale Injektion von 10 ccm und werden entblutet am 14. Tage nach dieser letzten Injektion. Nur 25 Prozent der so behandelten Hühner versagen, uns ein hochwertiges spezifisches Antiserum zu liefern. Zu den genannten Quantitäten sind wir nach zahlreichen Versuchen gekommen und glauben, daß diese am besten ge-

---

1) Sutherland: The applicability to Medico-legal practice in India of the biochemical tests for the origin of Bloodstains. Calcutta 1910 (Scientific Memoirs. New Series. Nr. 39).

eignet sind für die Behandlung der Hühner — wenigstens hier in Kalkutta.

Wir haben gefunden, daß ein polyvalentes präzipitierendes Antiserum in den meisten Fällen brauchbar gemacht werden kann, wenn man es mit dem normalen Serum der Lieferantentierart verdünnt.

Zum Beispiel nehmen wir an, daß ein Antimenschhühnerserum Mencheneiweiß 1—20000, Pferdeeiweiß 1—5000, Rindereiweiß 1—4000 präzipitiert. Bekanntlich können wir das Antiserum mit Kochsalzlösung so verdünnen, daß seine Artspezifität erhalten bleibt, seine Nebenwirkungen aber verloren gehen. Das so verdünnte und korrigierte Serum muß aber hier sofort gebraucht werden: wenn man es gefrieren läßt und nach etwa 14 Tagen gebraucht, so kann man unangenehme Enttäuschungen erleben. Auf der anderen Seite kann man dieses polyvalente Antiserum mit normalem Hühnerserum so verdünnen, daß die Nebenwirkungen völlig verschwinden und das Antiserum nur artspezifisch und zwar hochwertig genug für gerichtsärztliche Zwecke gemacht wird. Ein so behandeltes Serum bleibt im gefrorenen Zustand monatelang brauchbar.

In den fünf folgenden Fällen ist das Blutspektrum vollkommen verloren gegangen, obwohl Blut vorhanden war, wie wir bei der mikroskopischen Untersuchung feststellen konnten. In einem Fall war die zur Tingierung des betreffenden Tuches gebrauchte Farbe daran schuld. Die Ursache des Verschwindens der Absorptionsbänder des Zyanhämochromogens in den anderen Fällen können wir nicht erklären.

Fall 608. Mordprozeß aus Allahabad. 6. XII. 1913. Uns sind folgende Gegenstände zur Untersuchung zugesandt worden:

a) Vier Stückchen Bambusrohr: Blutbefund ganz negativ.
b) Ein Paar Schuhe, dem Angeklagten gehörend: auf dem rechten Schuh ein kleiner Fleck, der kein Blutspektrum lieferte, aber bei mikroskopischer Untersuchung sich als ein Säugetierblutfleck und bei der biochemischen Probe als ein Menschenblutfleck entpuppte. Auf dem linken Schuh kein Blut.

Fall 743. Mordprozeß aus Seoni. 5. II 1914. Zur Untersuchung ist uns ein rotgefärbter Turban zugesandt worden. Wir fanden, daß die Farbe eine so intensive Absorption des Spektrumgrüns erzeugte, daß die Absorptionsbänder des Blutspektrums gar nicht zu sehen waren. Die mikroskopische Untersuchung ergab das Vorhandensein von Säugetierblutkörperchen. Die biochemische Probe erwies, daß diese von Menschenblut herstammten.

Fall 785. Mordprozeß, auch aus Allahabad. 20. II. 1914. Ein Tuch, das offenbar gut gewaschen war, hatte einige Flecken, die kein Blutspektrum lieferten, aber als Säugetierblutflecken festzustellen waren bei der mikroskopischen Untersuchung und bei der biochemischen Probe erwiesen sie sich als Menschenblutflecken.

Fall 931. Mordprozeß aus Shillong. 15. IV. 1914. Folgende Gegenstände untersucht:

a) ein Stückchen „Fleisch" mit einem Fingernagel dazu,

b) ein Hemd,

c) ein Stein,

d) eine Nuß des Elaeocarpus ganitrus (Roxb.).

a) ist als Menschenhaut und Nagel festgestellt worden.

b) hat kein Blutspektrum geliefert, ist aber als mit Säugetierblut befleckt bei der mikroskopischen Untersuchung erwiesen. Der Extrakt der Flecken hat uns eine völlig negative Reaktion mit Antimensch-Hühnerserum gegeben, dagegen aber eine stark positive mit Antiziegen-Hühnerserum.

c) ein kleines Fleckchen von Säugetierblut. Näheres konnten wir nicht berichten, da die mit verschiedenen Antiseris gemachte biochemische Probe versagte.

d) Befund wie bei c. Die Nuß war aus einem Rosenkranz.

Fall 953. Mordprozeß aus Gudscherat, Pandschab. 24. IV. 1914. Folgende Gegenstände.

a) ein Turban,

b) ein Rock,

c) ein Tuch,

d) dito.

e) ein Turban,

f) ein Rock,

g) ein Tuch,

h) ein Turban,

i) ein Rock,

j) ein Stück Holz.

Auf b, d, f, h und j war gar kein Blut zu finden; a, c, g und i lieferten ein gutes Blutspektrum und Säugetierblut; Menschenblut war in den Flecken leicht festzustellen. Die Flecken auf e lieferten kein Blutspektrum, waren aber bei der mikroskopischen Untersuchung als durch Säugetierblut erzeugt festzustellen. Der Fleckextrakt gab eine stark positive Reaktion mit Antimensch-Hühnerserum.

Fall 1137. Mordprozeß aus Barrackpore, Bengalen. 4. VI. 1914.

Nur etwas verdächtig gefärbte Erde zur Untersuchung zugesandt. Blutspektrum negativ; Säugetierblutkörperchen waren aber vorhanden, und die biochemische Probe hat das Blut als Menschenblut erwiesen.

Folgende Fälle beweisen die großen Schwierigkeiten, die die Justiz hier zu überwinden hat, um den wahren Tatbestand ausfindig zu machen.

Fall 11. Aus Tschanda, Zentralprovinzen. 4. II. 1913. Der Gerichtshof hat die Erde aus einer angeblichen Tigertatzenspur zur Untersuchung geschickt. Wir fanden weder Menschen- noch Wiederkäuerblut in dem Objekt.

Fall 166. Verbrechen gegen Personen aus Saran. 14. V. 1913. Die Polizei hat uns zwei Proben von Erde zugesandt mit der Vermutung, daß die erste mit Menschenblut und die zweite mit Ziegenblut befleckt war. Die biochemische Probe hat gezeigt, daß die erste Probe wirklich mit Menschenblut befleckt war; in der zweiten aber fanden wir Menschen- und auch Ziegenblut.

Fall 170. Mordprozeß aus Diamond Harbour. 16. V. 1913. Eine Prostituierte wurde ermordet aufgefunden, und ihr letzter Besucher der offen angab, daß er einen Streit mit ihr gehabt hatte, wurde als verdächtig festgenommen. Auf seinem Lendentuch fand man Blutflecken. Von diesen behauptete er, sie seien Vogelblut. Er sagte die Wahrheit, die wir bei der mikroskopischen Untersuchung der Flecken bestätigen konnten.

Fall 201. Viehverletzungsprozeß aus Purnea. 29. V. 1913. Die Polizei hat uns einige Pflanzen zugesandt mit der Vermutung, daß sie mit Rinderblut besudelt seien. Wir haben diese Vermutung durch die Ergebnisse der biochemischen Probe bestätigen können.

Fall 218. Einbrecherprozeß aus Murschidabad. 11. VI. 1913. Die Polizei hat uns a) etwas Paddy (roher Reis) und b) Erde zugesandt mit der Frage, ob diese Gegenstände mit Menschen- bzw. Vogelblut verunreinigt waren.

a) war mit Vogel- und Menschenblut,

b) war nur mit Vogelblut befleckt.

Fall 224. Sittlichkeitsdelikt mit einem Kalbe aus Sind. 14. VI. 1913. Der Angeklagte behauptete, daß der Hauptzeuge gegen ihn falsches Zeugnis gegeben hatte, weil er (Angeklagter) der Liebhaber der Frau des Zeugen war. Um die Blutflecken auf seinen Beinkleidern befragt, antwortete er, daß diese durch das Menstrualblut seiner Geliebten erzeugt waren. Die biochemische Probe hat erwiesen, daß die Beinkleider durch Menschen- und Rinderblut befleckt waren.

Fall 230. Raubprozeß aus Tschaibassa. 14. VI. 1913. Ein Reisender behauptete, daß er von Räubern überfallen und verwundet worden war. Die Polizei nahm an, daß er sich selbst die Wunde zugefügt hatte, und bat uns, seine Kleider auf Menschen-, Schaf- und Vogelblut zu untersuchen, da er vor kurzem ein Schaf, und seine Frau ein Huhn geschlachtet hatte.

Auf dem Lendentuch und dem Hemd konnten wir nur Säugetierblut finden, und dies als Menschenblut erweisen. Die Anklage ist vom Gerichtshof als völlig unbegründet verwiesen worden.

Fall 410. Mordprozeß aus Madras 17. IX. 1913. Der Mord ist angeblich in einem Ziegenstalle geschehen und ein Stück Mörtel aus der Mauer ist uns zugesandt worden zur Untersuchung der darauf zu findenden Blutflecken. Natürlich haben wir Antimensch- und auch Antiziegenhühnerserum bei der biochemischen Probe angewandt, mit dem Resultat, daß der Fleckenextrakt eine negative Reaktion mit ersterem, eine positive aber mit letzterem gegeben hat.

Später haben wir mehr vom betreffenden Mörtel erhalten und untersucht, mit dem gleichen Resultat. Ein Paar Tropfen Menschenblut auf ein Stück dieses Mörtels gegossen und nach vier Tagen untersucht gab mit Antimenschserum allein eine positive Reaktion.

Fall 487. Mordprozeß aus dem Pendschab. 20. X. 1913. Die Leiche des Ermordeten war angeblich an einem bestimmten Ort gefunden. Die Verteidigung behauptete, daß wenn in der aus diesem Orte ausgegrabenen Erde Blut wirklich vorhanden war, so müßte dasselbe Vogelblut sein. Diese Behauptung ist durch die Ergebnisse der Untersuchung der Erde vollkommen bestätigt worden.

Fall 501. Schweinediebstahlsprozeß aus Palamau, Bengalen. 21. X. 1913. Die Polizei hat uns geschickt:

a) Gesalzenes Fleisch
b) Erde vom angeblichen Situs des Schlachtens
c) Einen Stein
d) Zwei Äxte
e) einen Korb.

Auf c und d fanden wir keine Blutflecken; a konnten wir nach seiner Herkunft nicht bestimmen, da nach wiederholten Versuchen wir nicht imstande waren, einen für die biochemische Probe geeigneten Extrakt des Fleisches zu bekommen. Auf b und c war Schweineblut deutlich erwiesen. Auf e war ein Spürchen Blut, dessen Herkunft aber nicht zu bestimmen war, da die Blutkörperchen völlig zerstört waren, und der Fleckextrakt sehr viel zu wünschen übrig ließ.

Fall 551. Mord aus Manbhum. 17. XI. 1913. Ein Mann war ermordet, und ein gewisser J. hatte im Wirtshaus gesagt, ein gewisser X. habe ihm gestanden, daß er den Mord begangen hatte, und zwar mittelst einer Axt. Natürlich wurde diese Nachricht der Polizei mitgeteilt, und im Haus des X. hatte man in einer Ecke eine deutlich mit Blut besudelte Axt gefunden, und uns zur Untersuchung geschickt. Wir fanden, daß die reichlichen Blutflecken aus Säugetierblut bestanden, und ein Paar Haare vom Ohr einer schwarzen Ziege enthielten. Die biochemische Probe fiel mit Antimenschserum ganz negativ, mit Antiziegenserum aber stark positiv aus.

Fall 576. Mordprozeß aus Bannu, Pendschab. 25. XI. 1913. Der Angeklagte, der des Mordes von zwei Männern beschuldigt war, behauptete, daß das auf seinen Lendentuch und Rock zu findende Blut von einer von ihm am Bakr Id[1]) geopferten Kuh herstammte.

Die biochemische Probe fiel positiv mit Antimensch- sowie mit Antirinderserum aus, deshalb ist zu vermuten, daß der Angeklagte die Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit gesagt hatte.

Fall 629. Notzuchtsprozeß aus Bulandshahr. 13. XII. 1913. Die Klägerin behauptete, daß die Notzucht an einem gewissen Orte stattgefunden und daß sie dort viel Blutverlust gehabt hatte. Die Erde der angeblichen Stelle des Attentats haben wir untersucht, und gefunden, daß der Extrakt derselben eine ganz negative Reaktion mit Antimenschserum, eine stark positive aber mit Antiziegenserum lieferte!

Fall 689. Verbrechen gegen Personen aus Bakargandsch. 13. I. 1914. Die eine Partei behauptete, daß auf einer gewissen Stelle die Anhänger der anderen Partei einen Mann schwer verwundet hatten, und die Erde dieser Stelle mit dem aus seinen Wunden ausgeflossenen Blut besudelt worden war.

In einer Probe dieser Erde haben wir reichliche Säugetierblutkörperchen gefunden. Die biochemische Probe fiel ganz negativ mit Antimenschserum, stark positiv aber mit Antihundserum aus.

Fall 753. Viehdiebstahlsprozeß aus Ingabu, Birma. 7. II. 1914. Die zur Untersuchung zugesandten Gegenstände waren blutbefleckte Stückchen aus dem Hemd und dem Lendentuch des Angeklagten. Das Blut erwies sich als das von einem Wiederkäuer, dessen nähere Bestimmung unmöglich war.

Fall 797. Viehdiebstahlsprozeß aus Hanthawaddy, Birma. 24.

1) Mohamedanischer Feiertag zur Erinnerung der angeblichen Absicht Abrahams, seinen Sohn Isaak zu opfern.

II. 1914. Ein Stückchen des Fells eines Tieres ist uns zugesandt worden mit der Bitte, es nach seiner Herkunft zu bestimmen, ob es von einer Katze oder einer Ziege sei. Der Regierungsarzt hatte die Vermutung ausgesprochen, daß das Fell das eines Eichhörnchens war, und auf den ersten Blick dachten wir, daß er Recht hatte; aber die Untersuchung der Haare erwies, daß diese Katzenhaare waren, und das Fellextrakt reagiert mit Antikatzenserum sehr stark positiv.

Fall 814. Wilddiebstahlsprozeß aus Khulna, Bengalen. 3. III 1914. Uns war etwas Fleisch zugesandt, mit der Bitte, dessen Herkunft zu bestimmen. Das Fleischextrakt reagierte stark positiv mit Antiziegenserum und minder positiv mit Antibüffelserum. Deshalb war es wahrscheinlich das Fleisch eines Wildes, wie der Staatsanwalt behauptete.

Fall 881. Viehverletzungsprozeß aus Madras. 27. III. 1914. Etwas Erde, die vermutlich mit Rinderblut befleckt war, haben wir als wirklich mit solchem Blut besudelt erwiesen.

Fall 896. Mordprozeß aus Betul. 31. III. 1914. Über eine Axt und ein Messer, die deutlich mit Blut befleckt waren, haben wir berichtet, daß diese mit dem Blut eines Wiederkäuers, dessen nähere Bestimmung uns versagte, befleckt waren.

Fall 908. Mordprozeß aus Tanakel, Madras. 9. IV. 1914. Die Klinge eines großen Messers war mit Schaf- bzw. Ziegenblut befleckt. Trotz wiederholten Versuchen waren wir nicht imstande, ganz genau den Wiederkäuer (ob Schaf oder Ziege) zu bestimmen. Wir konnten aber berichten, daß das Blut von einem Rind nicht herstammte.

Fall 927. Mordprozeß aus Terumangalam, Madras. 15. IV. 1914. Ein Stückchen Tuch ist uns zugesandt worden mit der Vermutung, daß es mit Menschen- und Schafsblut befleckt sei. Diese Tatsache konnten wir mittels der biochemischen Probe vollkommen bestätigen. In diesem Fall hatte der Mörder wahrscheinlich das vorhandene Menschenblut zu verbergen versucht.

Fall 1021. Mordprozeß aus Asamgarh. 8. V. 1914. Uns war ein Stück Haut zugesandt. Es war stark getrocknet und mit Erde besudelt, so daß es wie ein Stück Krokodilleder aussah. Wir haben die Haut sorgfältig gereinigt und zerschnitten, in physiologischer Kochsalzlösung eine Stunde lang stehen lassen, und das somit gewonnene Extrakt mehrmals filtriert und zentrifugiert. Darnach hat es mit Antimenschserum stark positiv reagiert.

Fall 1047. Mordprozeß aus Rae Bareli. 15. V. 1914. Der Rock des Angeklagten war offenbar mit Blut befleckt. Er behauptete

daß die Flecken vom Blut irgend eines Wasservogels erzeugt worden waren.

Bei der mikroskopischen Untersuchung ergab es sich, daß gar keine Vogelblutkörperchen, dagegen aber reichliche Säugetierblutkörperchen in den Flecken vorhanden waren. Die biochemische Probe hat das Blut als Menschenblut erwiesen.

Fall 1957. Mordprozeß aus dem Pendschab. 16. V. 1914. Uns sind folgende Gegenstände zugesandt worden:

a) Ein Baumzweig.
b) Erde.
c) Ein Stein.

Die Polizei vermutete, daß diese Gegenstände vielleicht mit Ziegenblut befleckt waren. Wir haben aber erweisen können, daß a und b mit Menschenblut allein, und c mit Ziegenblut allein besudelt waren. Auf c haben wir ein Paar Ziegenhaare gefunden.

Fall 1075. Mordprozeß aus Raipur. 19. V. 1914. Der Angeklagte hat zugegeben, daß sein Lendentuch mit Blut befleckt war, behauptete aber, daß dies durch das zerreiben von Wanzen oder anderen blutsaugenden Insekten verursacht war. In den Flecken konnten wir keine Bestandteile eines Insekts wie Tracheae resp. Stacheln erweisen; auch waren die Flecken viel zu groß, um auf diese Weise erzeugt zu sein. —

Im ganzen bis 17. VI. 1914 haben wir 2862 Gegenstände in 1191 Kriminalfällen untersucht. Darunter sind folgende Gegenstände und deren Zahl bemerkt:

Äxte	70	Kleinode	14
Backsteine	13	Knochenreste	3
Bambusrohre	106	Kuhmiststücke	2
Brechstangen	2	Matratzen, Bettücher usw.	100
Dachsbeile	3	Matten	25
Degen, Tulwars u. dgl.	22	Meißel	2
Tulwarscheiden	3	Menschenhaut	2
Dolche	9	Messer: Rasierm.	5
Erde	317	Taschenm.	94
Fischspeere	2	Größere M. zum Abschneiden	
Fleisch	4	von Baumästen usw.	108
Haare	10	Opferm.	2
Holz	70	Papier	5
Hüte, Turbane u. dgl.	32	Pfeil	1
Kleiderstücke	1172	Pflanzen	11

Pfriemen	3	Sicheln	49
Scheeren	2	Speere	9
Schuhe	13	Steine	70
Seilen	19	Stöcke	43
Tierfell	1		

Die Tatsache, daß hier in Indien der Boden des Hofes und aller Zimmer im Grundstock eines Hauses mit sehr wenigen Ausnahmen aus Erde besteht, erklärt die Häufigkeit des Vorkommens von Erde unter den von uns untersuchten Gegenständen.

VI.

(Aus dem k. k. Krim. Universitätsinstitut Graz.)

Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat.

Denkfehler bei sinnreicher Konstruktion.

Mit 2 Abbildungen.

Von

Heinrich Kalmann, Assistent am k. k. kriminalistischen Institut der Universität Graz.

Bei der mannigfaltigen Entstehungsart von Bränden wird es in der Regel unverhältnismäßig schwieriger sein als bei andern Geschehnissen, die kriminell relevant werden können, die richtige Entstehungsursache zu finden. Wie schwer aber das ist, zeigen die Statistiken über Brände, in denen immer eine auffallend hohe Prozentzahl für Brände mit unbekannter Entstehungsursache angeführt wird.

Eine Untersuchung verlangt von den Organen viel Unvoreingenommenheit und Sachkenntnis, weil einerseits die Grenze zwischen Dolus und Fahrlässigkeit oft schwer zu finden ist, andrerseits aber der dolose Täter nicht selten versucht, in oft verblüffend scharfsinniger Weise durch klug erdachte Konstruktion von Brandlegungsvorrichtungen sich ein Alibi zu verschaffen oder andre zu unwissenden Helfern zu machen.

Vor allem aber sind es zwei Momente, die die behördlichen Organe irreführen können: das sind die ungewöhnlichen, oft nur schwer oder gar nicht zu erklärenden Selbstentzündungen, die leicht den Verdacht auf einen Unschuldigen lenken können, bei dem zufällig einige Indizien stimmen, und dann als zweites der vielleicht noch wichtigere Umstand, den auch Prof. Hans Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ betonend hervorhebt, daß eine verhältnismäßig überraschend große Anzahl von Bränden durch Kinderhand entsteht. Das kann wiederum bei nicht ganz vorurteilsfreier und genauer Prüfung oft dazu führen, daß man nach dem wirklichen Täter nicht weiter sucht.

Diesen letzten Umstand hat in dem hier zu besprechenden Fall der Verbrecher versucht, sich zunutze zu machen. Er hat gleichzeitig die Möglichkeit gewonnen, sich in Sicherheit zu bringen und hätte im Falle des Gelingens seines Planes gegen den möglicherweise entstehenden Verdacht seiner Täterschaft wahrscheinlich ein stichhaltiges Alibi erbringen können. —

In den Sammlungen unseres Institutes befindet sich neben vielen andern mit geringen Abweichungen sich meist wiederholenden primitiven Brandlegungsvorrichtungen wie: ein Brett mit geteertem Werg, ein Holzwollknäul mit Watte und Schwefelhölzchen, Feuerschwämme, Kerzen und ähnlichen auch ein Apparat, der einerseits wegen seiner eigenartigen und originellen Zündkonstruktion Beachtung verdient, andrerseits durch den nicht minder eigenartigen Mechanismus auffällt, mit dem die Zündvorrichtung in Tätigkeit gesetzt werden soll.

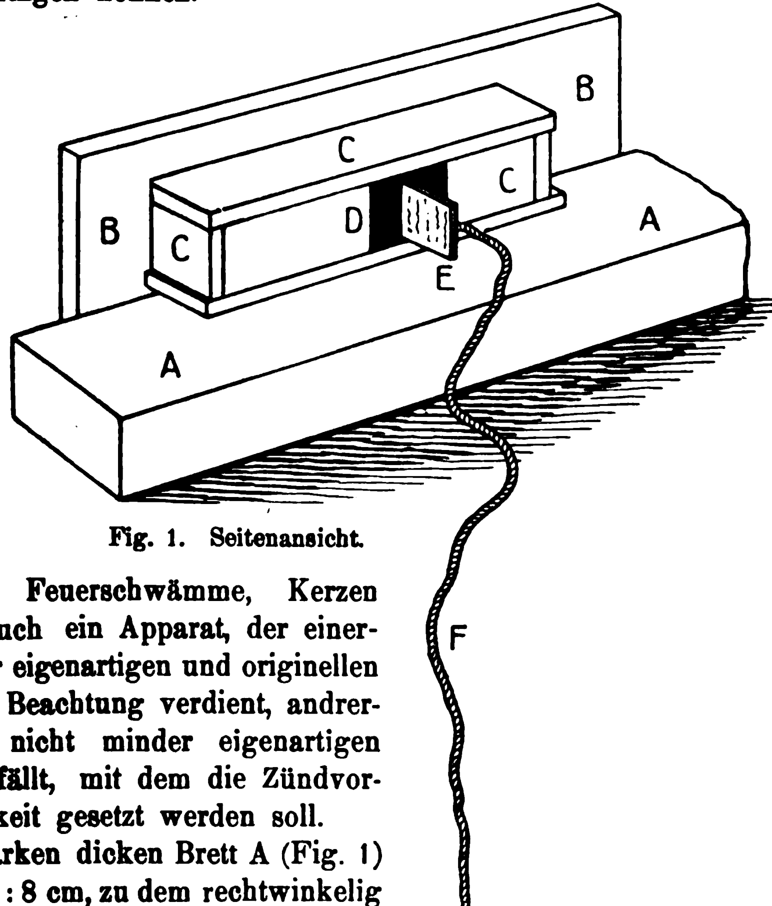


Fig. 1. Seitenansicht.

Auf einem starken dicken Brett A (Fig. 1) im Ausmaß von 24 : 8 cm, zu dem rechtwinkelig als Rückenwand ein zweites Brettchen B befestigt ist, wurde durch Annageln von drei Seiten — und einem Deckbrettchen (c) ein kleiner kistenartiger Hohlraum geschaffen, dessen vierte rückwärtige Wand das früher erwähnte Brettchen B bildet. In der vorderen Wand ist eine kleine viereckige Öffnung D angebracht. Der hohle Raum ist gerade so breit und so hoch, daß darin zwei Zündholzschachteln Platz finden und zwischen den beiden Schächtelchen noch ein freier schmaler Raumstreifen senkrecht auf der Rückwand bestehen bleibt.

In den hohlen Raum wurden nun zwei gefüllte Zündhölzchenschachteln, von denen man so viel der Schachtelwände entfernt hat

daß die Köpfchen frei zu liegen kommen, derart eingelegt, daß die Zündhölzchen mit den Köpfchen einander gegenüber angeordnet erscheinen (Fig. 2).

In den zwischen den beiden Köpfchengruppen befindlichen schmalen freien Raum wurde ein doppelseitiger Reibkörper E eingezwängt, der aus zwei mit den rauhen Flächen nach außen aneinander geklebten Zündflächen einer andern Zündholzschachtel hergestellt wurde und der bei einigermaßen kräftigem herausziehen beide Zündholzköpfchengruppen zur Entzündung bringen sollte. Um dies zu ermöglichen, hat der Täter an das schmale Zündstück eine lange Spagatschnur F befestigt.

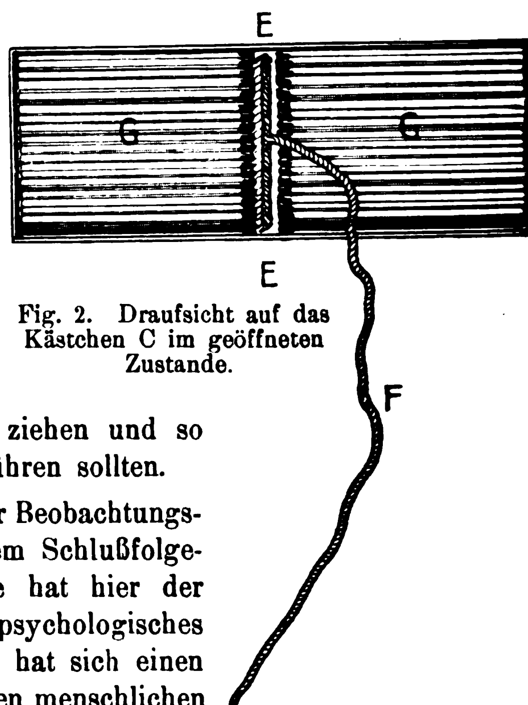


Fig. 2. Draufsicht auf das Kästchen C im geöffneten Zustande.

Nach dem offensichtlichen Plan des Verbrechers war dieser Apparat bestimmt, durch Kinder in Tätigkeit gesetzt zu werden, die die Schnur an einer auffallenden Stelle finden, an ihr ziehen und so den gewünschten Erfolg herbeiführen sollten.

In einer von überaus scharfer Beobachtungsgabe und überraschend richtigem Schlußfolgerungsvermögen zeugenden Weise hat hier der Verbrecher ein interessantes psychologisches Moment für sich ausgewertet. Er hat sich einen der ursprünglichsten und stärksten menschlichen Triebe, die Neugierde zunutze gemacht und dabei einen um so sicheren Weg eingeschlagen, als er mit Kindern rechnete, auf die gleichzeitig der Verdacht fallen konnte, sie hätten den Brand verursacht.

Tatsächlich hat der Täter den Apparat in einer Tenne unter angehäuftem altem Dachstroh derart angebracht, daß er die Schnur aus dem Stroh heraus durch eine kleine Öffnung im Tennentor auf einen freien Platz hinleiten konnte, wo — wie er gewußt zu haben scheint, jeden Tag Nachbarskinder zum Spiel zusammenkamen. Nur durch ein unerwartetes Ereignis ist dieser Plan des Täters vereitelt worden. Das Stroh wurde von einem Manne, der es dem Eigentümer des Anwesens abgekauft hatte, weggeräumt und bei dieser Arbeit hat man den Brandlegungsapparat gefunden.

Aber auch wenn die Kinder die Schnur gefunden, daran gezogen

und so die Entzündung herbeigeführt hätten, so wäre, wie später versucht werden wird darzulegen, durch das Abbrennen der Zündhölzchen trotz der kleinen dabei entstehenden Stichflamme wegen mangelhaften Baues der Zündanlage nur unter ganz besonders günstigen Umständen ein Brand entstanden.

Für unsere Betrachtung ist es aber ganz belanglos, ob bei dieser Anlage der Zündvorrichtung unter günstigen Begleitumständen, wie sie später ausführlich besprochen werden sollen, ein Brand hätte entstehen können. Uns interessieren nicht Nebenumstände, an die der Täter nicht gedacht hat, sondern ausschließlich die Überlegungen des Verbrechers, sein planmäßiges Vorgehen, die Tatsache, wie weit, wie sorgfältig und genau er seine Vorbereitungen durchdacht und ausgeführt hat, um den nach seinem Urteil bestmöglichen und sichersten Erfolg zu erreichen.

Bei genauer Untersuchung des in Rede stehenden Brandlegungsapparates tritt uns eine Tatsache vor Augen, die bei aller Schlauheit und Sorgfalt, mit der der Apparat konstruiert erscheint, doch ein bedenkliches Licht auf die verbrecherische Intelligenz des Verfertigers wirft.

Es scheint, als ob der Verbrecher, ganz gefangen von der Idee, auf die früher erörterte Weise andre zu unwissenden Tätern zu machen, ganz vergessen hätte, seinen Apparat so auszustatten, daß mit ihm halbwegs sicher der beabsichtigtigte Erfolg herbeigeführt werden könnte. Denn so sorgfältig und mit wie feiner Berücksichtigung psychischer Momente der äußere Mechanismus, überhaupt das Prinzip des Apparates ausgedacht ist, so unbeholfen und mangelhaft ist die Einrichtung der Zündanlage.

Wenn auch die zwischen den beiden Zündhölzchengruppen liegende doppelseitige Reibfläche durch ziehen an der Schnur herausgerissen, die Köpfchen zur Entzündung bringt, so ist doch, wie wiederholte Versuche bewiesen haben, die innerhalb des Apparates auftretende Explosionsflamme und die kleine Stichflamme, die gleichzeitig aus der Öffnung D des Apparates hervorspringt, nie groß und heftig genug, also ganz außerstande, den hölzernen Apparat zum Brennen zu bringen. Daß aber der Täter das beabsichtigt und gar nicht mit einer immerhin möglichen direkten Zündwirkung der Stichflamme gerechnet hat, beweist der Umstand, daß sich in einer der gefüllten Zündholzschachteln ein kleines salpetergetränktes Stück Feuerschwamm fand, offenbar absichtlich zu dem Zwecke beigegeben, den Brand des hölzernen Apparates zu fördern. Der Verbrecher scheint also fest gehofft zu haben, daß durch die Explosion der Apparat

selbst Feuer fangen werde. Ein einziger Versuch hätte ihn von der Unmöglichkeit dieses Erfolges überzeugen müssen.

Ein paar Zündhölzchen vor der Öffnung, durch die das Reibungsstück herausgerissen werden muß, ein dünner Stoff, der den Apparat umhüllt, hätten genügt, unfehlbar die gewünschte Wirkung herbeizuführen. Im Apparat ist weder Vorsorge getroffen für einen den kleinen Brand im Entstehen fördernden Luftzutritt, noch hat ihm sein Verfertiger irgend welche leicht brennbaren Substanzen wie ölgetränkte Textilfasern, Heu, Schwefel u. a. beigegeben.

Es besteht also zwischen der Konstruktion der eigentlichen Zündanlage und der Konstruktion der Vorrichtung, mit der diese Zündanlage in Tätigkeit gesetzt werden soll, ein so wesentlicher Unterschied, daß sich notwendig die Frage aufdrängt, wie es denn geschehen kann, daß ein und derselbe Verfertiger einen Teil seines Apparates geradezu ausnehmend klug und berechnend baut, während er sozusagen die andere Hälfte seiner Arbeit so ungeschickt und mangelhaft als nur irgend möglich ausführt, also alles eher als konsequent bei der Durchführung seiner Idee bleibt.

Zweierlei Möglichkeiten gibt es, diese offenkundig vorhandenen Widersprüche im Aufbau des Apparates zu erklären.

Entweder hat der Täter den ungewissen Erfolg seiner verbrecherischen Handlungsweise gewollt, also die Entstehung des Brandes einem Zufall, einem glücklichen Zusammentreffen von besonders günstigen Umständen aus was immer für Ursachen, vielleicht aus abergläubischen Motiven anheimgegeben, oder aber liegen uns noch unbekannte seltsame Fehler in der Kette von logischen Schlußfolgerungen vor, die nicht auffallen würden, wenn nicht der Verbrecher einerseits gute Beobachtung und seltenen Scharfsinn im Erfassen und Verwerten psychologischer Erscheinungen bezeigen, andrerseits aber ein so auffallend fehlerhaftes Schlußvermögen, ein fast ganz unverständliches Übersehen der notwendigsten und einfachsten Folgen erkennen lassen würde.

Man ist geneigt, die zweite Erklärungsmöglichkeit für die wahrscheinlichere zu nehmen. Dieses plötzliche Fehlen jedes Kombinationsvermögens, das Aussetzen aller richtigen, logisch klaren Überlegung und das Auftreten von so groben Denkfehlern sind eine Erscheinung, die sich so oft bei Verbrechern findet. Es ist „die eine große Dummheit“ von der auch Prof. Hans Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ spricht und über die E. Sello in seinem Werk „die Irrtümer der Strafjustiz“, mehrere interessante Fälle berichtet.

Es handelt sich hier um gedankliche Gegensätze, die so ungewöhnlich und in krassen Fällen so unerklärlich und fremd sind, daß man, wenn man nicht an das Einwirken und Mitwirken eines andern Individuums glauben will, Störungen und Fehler im Gehirn anzunehmen gezwungen ist, die uns immer wieder und immer eindringlicher darauf hinweisen, daß wir es beim Verbrecher vielleicht doch nicht so sehr mit einem moralisch verkommenen, als vielmehr mit einem in gewisser Richtuug intellektuell minderwertigen Menschen zu tun haben.

VII.

Nr. 13. Aus dem kk. Kriminalistischen Universitätsinstitute in Graz.

Das Aussehen von Sprengstoffen.

Von

Hans Gross.

Die moderne „Erscheinungslehre des Verbrechens" hat es sich vorerst zur Aufgabe gestellt zu untersuchen und festzustellen, wie die Verbrechen sinnlich wahrnehmbar werden; es genügt aber nicht, dies im Großen durchzuführen, die Frage des Erscheinens muß auch auf die einzelnen Momente durchgeführt werden, namentlich auf die Mittel, ihre Folgen und Wirkungen, man muß wissen, was der Verbrecher macht, wie er es tut, was er verwendet, wie das Verwendete wirkt, woher er es nimmt und wie es beschaffen ist. Erst wenn man das kennt, weiß man auch, was man mit den Worten zu tun hat, die in den vielen Paragraphen stehen. Um diesem realen Bedürfnisse abzuhelfen, haben die modernen kriminalistischen Institute u. a. auch große Sammlungen, in welchen möglichst viele Dinge, die der Kriminalist kennen soll, zusammengetragen und vorgezeigt werden, so daß er ihr Aussehen und Wesen kennen lernen, aber auch im Bedarfsfalle das fragliche Vergleichsobjekt aufsuchen kann.

Es hat mir einen nachhaltigen Eindruck gemacht, als ein hoher Justizbeamter bei Besichtigung unserer reichen Sammlung von Giften und Abortiven ausrief: „Ach — so sieht der Sadebaum, Segenbaum aus, wegen welchem ich unzählige Weiber verurteilt habe!" Zweifellos kann man die Paragraphen über Abtreibung auch richtig anwenden, wenn man die einzelnen Abortiva nie gesehen hat, aber man sollte meinen, daß sich bei Besprechung des Vorganges mit Zeugen und Beschuldigten wiederholt die Notwendigkeit ergibt, über das verwendete Mittel zu sprechen, und. das, über was man spricht, sollte man eigentlich kennen. Nehmen wir an, es müssen Zeugen darüber befragt werden, ob die Beschuldigte im Besitz von z. B. Sadebaum getroffen wurde — wie will man da fragen, wenn man das Ding nie gesehen hat?

Ärger war es, als ein Gerichtsbeamter erzählte, er habe vor zwei Tagen einen Mann verhaftet, der im Verdachte stand, Jemanden ver-

giftet zu haben; der Verstorbene hatte Erscheinungen von Strychnin-intoxikation gezeigt und die Verhaftung erfolgte, weil der Verdächtigte im Besitze einer „großen Düte“ voll „Krähenaugen“ (Strychnos nux vomica) getroffen wurde. Ich äußerte mein Erstaunen über einen so reichen Fund, da die Bauern (zum Vergiften von Raubzeug) höchstens 1, 2 Stück Krähenaugen besitzen. Als mir die „große Düte Krähenaugen“ gezeigt wurde, waren es — Galläpfel!

Hätte sich der Mann einmal in unserer Giftsammlung die verschiedenen Sorten von Krähenaugen aus Guayana, Java und vom Orinoko angesehen, so wäre der arme Galläpfelbesitzer nicht verhaftet worden.

Wie hilflos tut sich mancher Kriminalist mit einem aufgefundenen Geschoß, einer Patrone — unsere Sammlungen besitzen fast alle gebräuchlichen Patronen mit den nötigen Daten, in einer Minute muß das bestimmende Vergleichsobjekt gefunden sein.

Eine interessante und gerade in unseren Tagen wichtige Zusammenstellung besitzen unsere Sammlungen in einer Reihe von „Sprengstoffen“, welche in gefahrlosen Imitationen, aber genau so aussehend, wie wirkliche Sprengstoffe [1]), vorhanden sind. Gerade jetzt sind Haussuchungen nach Sprengmitteln häufig, aber die wenigsten Juristen wissen, wie z. B. Ekrasit oder Rhexit oder Amberit aussieht. Wie soll er dann nach solchen Dingen suchen, zumal die meisten dieser Dinge so harmlos als möglich aussehen. Als man vor vielen Jahren nur nach dem gutmütigen alten Schießpulver zu suchen hatte, gab es keine Schwierigkeiten, das kannte jedes Kind; seidem es aber die zahllosen, so furchtbar nervösen Vettern unseres alten Schwarzpulvers gibt, ist das Suchen nicht einfach, wohl aber recht gefährlich, zumal man nur ausnahmsweise einen Sachverständigen zur Verfügung haben wird.

Freilich wird auch hier eine alte Regel gelten, die man z. B. für Haussuchungen nach Gift, Abortiven usw. aufgestellt hat: „Alles nehmen, was Pulver, Medikament, Tee, Pflanze, Lösung, Samen, Mineral usw. ist“ — alles kann Gift sein. Ebenso könnte man auch hier sagen: „Alles nehmen, was Pulver, Körner, Plättchen usw. darstellt“. Aber einerseits könnte dies doch zu weit gehen, und andererseits sind ja oft vom Auffinden von Verdächtigen manche einschneidende Maßregeln (weitere Erhebungen gegen Andere, Verhaftungen,

1) Kieselguhr mit Sprengöl befeuchtet sieht z. B. genau so aus, wie Kieselguhr mit Glyzerin — kein Sachverständiger kann sie durch bloßes Ansehen unterscheiden. Aber ersteres ist ein kräftiges Sprengmittel, letzteres ist völlig harmlos.

Behandlung der gefundenen, vielleicht höchst gefährlichen Substanz) abhängig, so daß man doch wenigstens einigermaßen wissen sollte, womit man es zu tun hat und ob die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß das Vorgefundene ein Sprengmittel ist oder nicht.

Für besondere Fälle stehen den Behörden die Objekte unserer Sammlungen leihweise zur Verfügung, es dürfte aber zweckmäßig sein, im nachfolgenden darzustellen, wie die einzelnen Sprengstoffe aussehen, um gegebenenfalls wenigstens ungefähr zu wissen, ob man es mit einem Sprengstoff zu tun hat und welcher es etwa sein möchte.[1]) Selbstverständlich kann die Beschreibung nur ganz ungefähr sein, zum Teil weil die entsprechenden Vergleichsobjekte nicht zu finden sind, zum Teil weil die meisten Sprengstoffe in verschiedenen, wechselnden Farben erzeugt werden. Diese Farbe ist entweder der Masse selbst beigemengt oder außen aufgetragen (z. B. Graphit, um die Körner glatt und nicht aneinander haftend zu machen).

Wenn also hier eine Farbe angegeben wird, so ist damit die gemeint, in welcher der Sprengstoff gewöhnlich erscheint; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er auch anders gefärbt wird.[2])

Bezüglich der Anordnung des Stoffes glaubte ich, dem Zwecke dieser Zeilen entsprechend, am besten zu verfahren, wenn ich die grobe, äußere Erscheinungsform als Einteilungsgrund wähle.

A. Flüssige Form.

Nitroglycerin ist, wenn ganz rein, wasserhell, ölig, geruchlos. Gewöhnlich aber verunreinigt und dann weingelb bis schmutziggelb, in der Konsistenz wie gewöhnliches Glycerin.

B. Formlos.

Melinit: Angeblich geschmolzene Pikrinsäure, oder krystallisierte Pikrinsäure mit Schießbaumwolle gemengt. Pikrinsäure ist gelbes trockenes, grobkörniges Pulver.

Schießbaumwolle sieht aus, wie gewöhnliche Baumwolle, auch unterm Mikroskop. Letztere im polarisierten Licht gelb, rötlich,

1) Die Zusammenstellung erfolgte zum Teil nach den in unseren Sammlungen befindlichen Proben, zum Teil nach den Angaben verschiedener Lehr- und Handbücher für die vorliegende Frage, namentlich nach O. Guttmann „Schieß- und Sprengmittel", Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1900, Brunswig „Die Explosivstoffe", Leipzig 1907, und „Chemische Technologie der Neuzeit", herausgegeben von Dr. Otto Dammer, Stuttgart, Ferd. Enke 1910 (Escales „Explosivstoffe", I. Band, S. 553 ff.), Literaturangabe daselbst S. 578.

2) Die Patronen, in welchen die Sprengstoffe verwahrt werden, sind meistens etwa spannlange, daumendicke Röhren aus Papier oder Pappe, bisweilen mit Paraffin oder Staniol überzogen.

erstere irisiert; diese Schießbaumwolle ist spröder, rauher und wird, zwischen den Fingern gerieben, elektrisch.

Ekrasit schwefelgelb, fettliche Masse.

Knallquecksilber weiß oder weißgrau; wegen Feuchtigkeit stets in Büchsen aus Papiermaché oder ähnlichem Stoff verwahrt.

C. Prismen

etwa in der Größe einer Schachtel mit schwedischen Zündhölzern:
Dynamit I braunrot, undurchsichtig;
Dynamit II ebenso;
Sprenggelatine grünlich durchscheindend (etwa wie Glycerinseife), biegsam, schneidbar;
Amongelatine braunrot, undurchsichtig;
Pannonit ebenfalls braunrot, undurchsichtig.

D. Mehrfach durchlochte kleine Prismen (sechseitig).

Maxim-Pulver;
Schupphaus-Pulver.

E. Nadelförmige Kristalle.

Trinitrokresol, gelb, nadelförmig.

F. Gekörnt.

Schwarz, bröselig, wie frische Gartenerde: Dynamit II B, III;
wie trockener Kaffeesatz: Rhexit;
rötlich, grob, mehr trocken: Guhrdynamit;
dunkelgelb, trocken, grob: Pikrinsäure;
rosafarb, großgekörnt: Amberit;
Kohlenwetterdynamit: rotbraun, trocken, grob;
grau, kleingekörnt: Walsrode K.;
weiß, kleingekörnt: Walsrode R. P.;
braun: Plastomenit;
weiß, grobgekörnt: Cooppalpulver;
gelblich bis bräunlich, grob, bröselig, durch Feuchtigkeit bald fest zusammengebacken (daher in paraffinierten oder staniolbezogenen Patronen): Roburit, Bellit, Jndurit, Securit, Westphalit, Dahmenit, Progressit, Köln-Rotweiler Sprengpulver, Ammonit, Kohlenkarbonit, Sodawetterdynamit, Grisoutit, Plastomenit usw., glänzende Körner im Durchmesser von 1—1,6 mm: Poudre pyroxylée;
gelb, grau oder orange und nach Kampher riechend: E. C.-Pulver.

G. Stäbchenform.

Verschiedene amerikanische Pulver aus Nitroglycerin und Schießbaumwolle.

H. Splitterform.

Französisches Jagdpulver „I“, grünlichbraun.

I. Zylindersegmente.

Cannonit, schwarz, rauh.

K. Schnurpulver.

Von Faden- bis Schnurdicke; dünne heißen Filite, dicke Cordite. Gelochte Schnüre in Macaroniform (Österreich, Deutschland, England), dazu die röhrenförmigen Maximite.

L. Blätterpulver.

Heute eine verbreitete Form. Die Blättchen sind vier- oder sechseckig oder rund, in der Regel im Durchmesser von $1^1/_2$ mm und 0,3 mm Dicke. Farbe wechselnd, undurchsichtig oder hornartig durchscheinend. Manchmal bleiben sie in Bandform.

Dünne Blättchen, graphitiert: Jagdballistit.

Dünne Blättchen, matt: Försters Jagdpulver.

Licht- bis dunkelbraun: die Riflite.

Weiß, holzartig: Schultze's Pulver.

Runde Scheibchen: Öster. Militärpulver.

Graphitierte, stärkere Blättchen: ZZ-Pulver.

Kleine Blättchen, viereckig: sog. Normalpulver; in Deutschland und Frankreich Militärpulver.

Die vorliegende Zusammenstellung wäre vor Augen zu halten, wenn bei einer Haussuchung usw. ein Gegenstand als Explosivstoff erkannt oder vermutet werden soll. Es wird also alles verdächtig erscheinen, was in einer der unter A—L genannten Formen auftritt. Allerdings kann es vorkommen, daß etwas in noch anderer Form (Streifen-, Ring- Knollenform) auftritt und auch ein Explosivstoff ist.

Wird etwas solches gefunden, so ist wegen Anfassen, Mitnehmen und Transportieren dieser äußerst reizbaren Dinge die denkbar größte Vorsicht zu empfehlen. In den meisten Fällen wird nichts anderes übrig bleiben, als das Gefundene zu belassen, wo es ist und eine verläßliche Bewachung zu verfügen. Sohin muß mit tunlichster Schnelligkeit im Wege des nächsten Militairkommandos ein Sachverständiger beschafft werden, welchem das weitere zu überlassen ist. —

VIII.

Fetischismus.

Von

Dr. jur. **Max Rudolf Senf** in Schmölln, Sachsen-Altenburg.

Vor kurzem ist mir in meiner Praxis ein Fall vorgekommen, welcher wesentliche Behauptungen zu belegen scheint, die ich früher insbesondere auch über die Entstehung von Perversitäten und Perversionen aufgestellt habe und welcher daneben wieder bestätigt, daß der Sexualverbrecher im Interesse der Erreichung des Untersuchungszweckes einer besonderen sachkundigen Behandlung bedarf:

Ein Gendameriewachtmeister führte mir einen etwa dreißigjährigen landwirtschaftlichen Arbeiter zur Verhaftung vor, der des Diebstahls verdächtig war. Der Gutsbesitzer, bei dem der Mann diente, hatte gesehen, daß dieser fünf weiße Frauenunterröcke, eine Damenuhr mit Kette und zwei Damenledertasche mit sich führte und hatte deswegen Anzeige erstattet.

Ich betrachtete mir den Mann: er hatte eine kräftige Gestalt (wie ich später feststellte, hatte er einige Zeit bei der Infanterie gedient) und ein seltsames Gesicht, die oberen Partien einschließlich der Nase waren auffällig regelmäßig, fast schön; die unteren (Mund und Kinn) tierisch. Ein Brief, den er an seine Mutter nach Bayern gerichtet hatte und den er noch bei sich trug, fiel mir auf, weil er in einem so überschwänglichen sentimentalen Tone gehalten war und so seltsame Gedanken enthielt, daß niemand ohne weiteres angenommen haben würde, er sei von einem durchaus ungebildeten dreißigjährigen Knechte an seine Mutter, eine alte, ebenso ungebildete Häuslerin, geschrieben worden.

Ganz im Gegensatz zur Gewohnheit derartiger Leute, sich nur für sie wesentliche Tatsachen mitzuteilen, enthielt der Brief zu dem nichts Tatsächliches: Er sprach im Anfang von einem „tiefen Un-

glück", weswegen der Schreiber „sein Herz ausschütten" möchte, pries dann in vagen Ausdrücken „das Mutterherz" und gipfelte in der Hoffnung, daß der Schreiber einmal nach Hause kommen würde und daß dann für alle „ein neuer Liebesfrühling anbrechen würde, wie ihn die Dichter besingen." —

Gegen den Wachtmeister hatte sich der Mann sehr verstockt gezeigt und ihm jede Auskunft über den Erwerb der Frauensachen verweigert.

Alle diese Festsellungen wiesen mich auf meine frühere Erfahrung hin, daß ungewöhnliche Charakterzüge vielfach neben einer abnormen Sexualveranlagung in dem betreffenden Individuum zu finden sind, und daß eine besondere Verstocktheit stets beim sexuell Abnormen insbesondere der unteren Klassen bemerkbar wird. Ich sollte auch noch eine weitere Erfahrung, die ich im Verkehr mit Sexualverbrechern früher gemacht hatte, bestätigt finden, daß nämlich solange gelogen wird, bis sie ein Verständnis wittern, daß sie aber danach alles wahrheitsgetreu sagen, was sie sexuell fühlen und denken. Ich möchte einschalten, daß es bei der Explorierung von Homosexuellen ebenso geht, auch diese lügen nur solange, bis sie instinktiv fühlen, daß man sich nicht belügen läßt.

Der Mann redete mir zunächst vor (und zwar in sehr drastischen Worten, die mir deutlich zeigten, wie unkritisch und rein animalisch er seinem Geschlechtsleben gegenüber stand, deren Wiedergabe ich hier aber doch wohl vermeiden muß), wenn er kein Mädchen habe, dann begnüge er sich mit den Röcken. Ich glaubte ihm jedoch nicht, daß er sich mit Mädchen überhaupt einlasse; denn ich sagte mir, wenn ein derartig urwüchsiger ungebildeter (also jeglicher Sublimierungsresultate barer) Mensch mit fünf Frauenröcken im Koffer umherreist und diese in sein Bett legt, während er auf dem Lande jeden Tag Gelegenheit hat, sich eine Magd mitzunehmen, dann wird sein Geschlechtsleben wohl so völlig unter „dem Einzeleindruck der realen Begleiterscheinung" (wie ich es früher nannte [1])) stehen, daß es restlos darin aufgeht.

Und so war es: Der Mann, der sich offenbar zunächst geschämt hatte, gab mir unter Tränen zu, daß er in seinem Leben noch niemals mit einem Weibe Geschlechtsverkehr gehabt habe trotz mannigfachster Gelegenheit.

Ich erfuhr dann von ihm weiter: Im Alter von etwa sechs

1) Vgl. meine Arbeit: Geschlechtstrieb und Verbrechen im 48. Bande dieses Archivs.

Jahren habe er sich mit gleichaltrigen Knaben und Mädchen — er war in einem bayrischen Dorfe als Sohn armer Eltern aufgewachsen — die Geschlechtsteile gezeigt. Wenig später, spätestens aber im achten Jahre seien bei ihm Erektionen aufgetreten. Dann habe er stets eine Zudecke, die mit Federn vollgestopft war, umarmt und dabei auf ihr phantasielos onaniert; niemals habe er sich einem Menschen genähert oder auch nur Lust dazu gehabt. Mit etwa dreizehn Jahren sei er, ohne zu wissen warum, plötzlich darauf verfallen, Unterröcke von seiner Mutter oder Schwester mit ins Bett zu nehmen, diese Röcke zwischen die Beine zu klemmen und darauf zu onanieren. Das habe er bis heute fortgesetzt. Samenerguß sei bei ihm spät, etwa erst im sechzehnten Jahre aufgetreten. Zu jener Zeit sei er in eine Fabrik gegangen, habe aber zu Hause gewohnt und habe jeden Tag mit einem Frauenrock in der beschriebenen Weise geschlechtlich verkehrt (der Mann sagte mir wörtlich: „Die Zudecke und später der Frauenrock sind für mich wie Mädchen"). Er habe bei seinen Akten auch nie Phantasien nötig gehabt, er denke dabei an gar nichts und fühle sich sehr wohl (das Unglück, von dem er in jenem Briefe schrieb, fand er nicht etwa, wie ich zunächst dachte, in seiner sexuellen Veranlagung, sondern darin, daß er manchmal arbeitslos war). Schon seit seinem sechzehnten Jahre errege es ihn geschlechtlich bis zur Erektion, wenn er in einem Schaufenster Frauenröcke liegen sähe; um sich nun befriedigen zu können, habe er die bei ihm vorgefundenen Röcke heimlich von zu Hause mitgenommen und sie nun seit Jahren mit sich herumgetragen und täglich gebraucht (er zeigte mir darin die Samenflecken). Als er beim Militär gewesen sei, habe er keine Röcke gehabt, da habe er faute de mieux wieder die Zudecke umarmen müssen.

Auf meine Frage, ob ihn Frauen, wenn er sie in ihren Röcken auf der Straße sähe, erregten, erwiderte er, wenn sie besonders schöne Röcke hätten, dann gerate er in große Erregung, während welcher ihn ein unbestimmtes Verlangen ergreife, die Frauen zu gebrauchen, er wisse aber, daß er das gar nicht könne und daß es ihm nur auf die Röcke ankomme.

Diese Antwort war mir sehr charakteristisch; sie zeigt deutlich, daß sich der Mann den Akt lediglich als Mittel vorstellt, um einen höheren Genuß aus der Herrschaft jenes Einzeleindrucks zu erzielen, auf welche sein Geschlechtsleben aufgeht (sie bestätigt damit das, was ich schon früher in der Arbeit über Geschlechtstrieb und Verbrechen — a. a. O. S. 20 — behauptet habe); sie zeigt aber weiter, wie selbst bei ihm, bei dem doch die Dissolution des Aktes als sexuelles Erlebnis

zugunsten der Herrschaft des Einzeleindrucks vollständig abgeschlossen ist, sich der Zusammenhang zwischen der erregenden Wirkung des Rockes und der Existenz des weiblichen Körpers immerhin noch fühlbar macht in dem Verlangen, den Körper um des Rockes willen zu gebrauchen und spricht damit für die Richtigkeit der früher von mir über die Entstehung des Fetischismus aufgestellten Behauptungen.

Ich hatte den Mann nun weiter von vornherein in dem Verdacht, daß er sich in der Nähe auch anderer von Frauen gebrauchter Sachen wohl fühle, also ferner zu dem von mir so genannten Milieufetischismus neige und daß er darum eine übrigens ganz und gar wertlose Damenuhr mit Kette und eine Damentasche bei sich führe; er wollte das aber nicht recht Wort haben, wie mir jedoch schien nur deshalb, weil er sich darüber selbst nicht klar werden konnte, da er infolge seiner Kritiklosigkeit eben überhaupt nur von dem wußte, was ihn psychisch vollständig beherrschte.

Wichtig war mir wieder, daß auch in diesem Falle reinster fetischistischer Veranlagung, die in frühester Jugend auftrat, ohne jede Schwankung herrscht und das sexuelle Leben vollständig ausfüllt, sich noch ein Zusammenhang mit der Grundlage zeigt, von der ihre Entwicklung vielleicht vor Generationen ausgegangen ist: Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen bin ich der Meinung, daß übrigens jeder sexuell Abnorme mehr oder weniger deutlich Züge aufweist, welche sich als Zusammenhangs- und Übergangserscheinungen in dem psychischen Entwicklungsgang seiner Neigung darstellen; dies trifft, wie ich an anderen Stellen näher ausgeführt habe, namentlich auch für die Homosexuellen zu.

Die Würdigung dieser Tatsache hat mir mit zu der Ansicht verholfen, daß die Perversitäten wie die Perversionen vom psychologischen Standpunkt aus allerdings nur als „phylogenetische Wiederholungen abnormer Einzelvorgänge" begriffen werden können.[1])

Das Mittel der Fortentwicklung liegt in der zwingenden Kraft und der gestaltenden Wirkung, welche Assoziationsvorgänge in gewissen Menschen zu haben vermögen (eine ganz andere Frage ist, warum diese Kraft wirkt, inwieweit ihre Wirksamkeit abhängig ist von physiologischen Vorgängen und welcher Art diese im einzelnen sind). Auch für diese gestaltende Kraft der Assoziation finde ich übrigens im beschriebenen Falle wieder ein Beispiel, insofern der Mann, nachdem er in frühester Jugend aus reinem Zufall dazu ge-

---

1) Vgl. meine Arbeit: „Nochmals der Ursprung der Homosexualität" im Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 1914, Heft 2.

kommen war, unter Umarmung einer Zudecke zu onanieren, schließlich nach vielen Jahren, als seine Neigung sich längst nach der fetischistischen Richtung fixiert hatte, faute de mieux wieder zur Zudecke greifen und in ihrer Umarmung geschlechtliche Befriedigung finden kann. Daß die Zudecke ihm dabei nicht etwa als Fetisch diente, gab er selbst zu, ihr Anblick erregte ihn gar nicht; die frühere Gewöhnung allein hatte es vielmehr fertig gebracht, für die Entspannung eine Bahn zu schaffen, welche in der Erinnerung an frühere sexuelle Erregungen, ohne daß es irgendwelcher Phantasie bedurfte, für den Mann ohne weiteres beschreitbar war.

Ich kann nicht verschweigen, daß mir im Laufe jahrelanger Beobachtungen die wichtige Rolle, welche für die Gestaltung von Neigungen der Gewöhnung zukommt, immer klarer geworden ist; die Gewöhnung ist eben nur der besondere Name für die Erschaffung eines psychischen Zwanges aus der ständigen Wiederholung der gleichen Assoziation.

IX.

I. Die intellektuellen Verbrechensmotive.

Von

Dr. E. Hurwicz in Berlin-Schmargendorf.

Die kriminalanthropologische Schule, aber auch die neuere kriminalpsychologische Abart derselben erblicken die subjektiven Bedingungen des Zustandekommens von Verbrechen vornehmlich in der Gefühlsbeschaffenheit des Täters. Diese Auffassung ist freilich nicht zufällig, sondern für die genannten Richtungen auch innerlich begründet, da die affektive Seite des Seelenlebens diejenige ist, die deren physiologischer Seite am nächsten steht, von jener daher die Verbindung mit dieser dementsprechend am bequemsten versucht werden kann, — ein methodischer Zusammenhang, der z. B. in den Darlegungen von Kurella[1]), Ölzelt-Newin[2]) und Garofalo[3]) leicht erkennbar ist. — Aber auch in der populären Psychiologie, in der allgemein verbreiteten Ansicht überwiegt diese Auffassung des Verbrechens von seiner Gefühlsseite aus.

Diese Auffassung muß uns indessen schon angesichts des ständigen Zusammenhangs von Gefühl und Vorstellung, den uns die wissenschaftliche Psychologie überall dartut, unglaubhaft erscheinen. Der genannte Zusammenhang stellt aber nur den elementaren Ausdruck des Zusammenhangs zwischen der affektiven und der intellektuellen Seite des psychischen Lebens überhaupt. „Die psychologische Analyse — sagt Wundt in seinen „Grundzügen der physiologischen Psychologie“ [4]) — zeigt, daß die Gefühle, Affekte und Triebe nicht nur untereinander, sondern auch mit den Vorstellungsprozessen innig

1) Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. 1893.

2) Ölzelt-Newin, Über sittliche Dispositionen. Graz 1892.

3) Garofalo, Criminologie. 4. éd. Paris 1895.

4) 5. Aufl. B. III. S. 209.

zusammenhängen. Die Vorstellungen wie der Wechsel derselben, ihre Assoziationen und Apperzeptionen sind überall von Gemütsbewegungen begleitet, und dieses Begleiten bedeutet nirgends eine bloße regelmäßige Coexistenz an sich trennbarer Zustände, sondern einen einheitlichen Zusammenhang, aus dem erst unsere abstrahierende Analyse die einzelnen aussondert." Dieser Zusammenhang kehrt insbesondere auch bei den Willensvorgängen wieder. „Wie Vorstellung und Gefühl überhaupt, so sind auch die Vorstellungs- und Gefühlselemente der Willensmotive — d. h. der im Affekte gegebenen Bedingungen, die seine eigene Lösung herbeiführen — zusammengehörige Seiten eines und desselben psychischen Inhaltes, die eigentlich erst durch unsere abstrahierende Analyse gesondert werden"[1].

Auf das Verbrechen angewandt, bedeutet dies aber, daß das Verbrechen nicht nur in dem emotionellen, sondern auch in dem intellektuellen Leben des Verbrechers zum Ausdruck gelangen muß, es bedeutet, daß das Verbrechen nicht nur Impuls, sondern auch Gedanke ist, der sich der geistigen Seite des Seelenlebens des Delinquenten als Glied einer Kette einordnet. Es bedeutet mit anderen Worten, daß eine objektive Analyse der Verbrechensgenesis neben den bisher fast ausschließlich betonten Gefühlsmotiven des Verbrechens, weiterhin neben den bisher gleichfalls fast die ausschließliche Aufmerksamkeit beanspruchenden organischen, insbesondere pathologischen Ursachen des Verbrechens, seine intellektuellen Motive hervorheben muß. Diese Motive steigern sich[2] oft über die Bedeutung der die konkrete verbrecherische Lösung herbeiführenden Bedingungen hinaus zu deren Rechtfertigungsgründen, d. h. zur Einordnung der konkreten verbrecherischen Handlung in einen allgemeineren Zusammenhang, und dann tritt die Beziehung zu der intellektuellen Seite des Seelenlebens noch ausgeprägter hervor.

Während für Lombroso die „Kerkerpalimpseste[3]" im Grunde genommen nur die Bedeutung eines Materials zum Beweis seiner These vom Verbrecher als niederem anthropologischen Typus haben, sind es von den neueren Darstellungen der Kriminalätiologie meines Wissens nur zwei, die die Bedeutung der hier zur Untersuchung stehenden Faktoren in prinzipieller Weise erkannt und bewertet haben. Es sind das Havelock Ellis' „Verbrechen und Verbrecher[4])", wo der

1) a. a. O. 6. Aufl. B. III. S. 225.

2) Dieses tritt in den von Wundt a. a. O. gewählten Beispielen einer verbrecherischen Handlung nicht hervor.

3) Deutsch von Kurella, Hamburg 1899.

4) 1894, S. 211ff.

Verfasser sagt: „Eins der interessantesten und lehrreichsten Gebiete der kriminellen Literatur ist dasjenige, welches sich damit beschäftigt, wie der Verbrecher selbst sich zu Verbrechen stellt. Bei der Untersuchung des Problems der Verbrechen und ihrer Unterdrückung ist es von großer Wichtigkeit, einen klaren Begriff von der sozialen Sanktion zu haben, die das Verbrechen in den Augen des Verbrechers besitzt". Und Manzini, der in seinem Trattato del furto[1]) in der Ätiologie des Diebstahls einen besonderen Raum den „aberrazioni e pervertimenti etico-giuridici" widmet, schickt diesen seinen Darlegungen den Ausspruch von Tolstoi voran: „Um wirken zu können, muß jeder Mensch das, womit er sich befaßt, für wichtig und gut erachten. Daraus folgt, daß welche immer die Lage eines Menschen sei, er sich naturgemäß eine seiner Lebenstätigkeit billigende Anschauung bildet" („Auferstehung" I XLIV). —

Die Untersuchung der intellektuellen Elemente der Verbrechensgenesis darf jedoch, wie dies auf allen übrigen Gebieten der Kriminalätiologie gilt, die Mannigfaltigkeit der sich bietenden Spielarten nicht übersehen, die namentlich sowohl den Grad der Manifestation jener Elemente bei verschiedenen Verbrecherarten als deren Verhältnis zu den physiologischen Faktoren oder organischen Zuständen betrifft.

1. In ersterer Hinsicht interessiert vor allen anderen jene Kategorie von Verbrechern, deren Seelenleben unserem Verständnis die größte Schwierigkeit bereitet und die man nicht mit Unrecht als dämonische Naturen bezeichnet.[2]) Ihre hervorstechendsten Züge sind besondere Hartnäckigkeit und Zielsicherheit des Vorgehens, damit sich oft paarende Grausamkeit und Reuelosigkeit, zugleich aber eine Ataraxie selbst angesichts des Todes, die, wie ein Autor bemerkt, einem Schüler Zenos Ehre machen würde, — ihre Beweggründe im intellektuellen Sinne aber bleiben uns verborgen, sei es, daß sie uns diese vollständig vorenthalten oder daß diejenigen, die sie uns vorschützen, offenbar den Charakter der Unwahrheit an sich tragen. Gelänge es, in das ganze Vorstellungsleben dieser Art von Verbrechern, in die Eigenart ihrer Apperzeptions- und Assoziationsverbindungen voll einzudringen, so würde sich uns das Geheimnis des Verbrechens enthüllen. Dieses Ziel wird aber wohl für immer unerreicht bleiben. Worauf wir hier angewiesen sind, das sind vielmehr Vermutungen und psychologische Analogien. Und hier scheint es mir, daß — wie wir bereits oben der Ataraxie mancher Verbrechernaturen gedacht

1) parte seconda, vol. primo 1905, p. 497 ff.

2) Vgl. z. B. H. Seyfarth, Hinter eisernen Gittern. Zuchthausstudien eines Strafanstaltsgeistlichen. Leipzig 1898.

haben — die von gar manchen Beobachtern gezogenen Vergleiche, namentlich die ihnen aufgefallene Ähnlichkeit gewisser Züge dieser Naturen mit denen gewisser Weltanschauungen, die in philosophischen Systemen zu ihrem höchsten Ausdruck und tiefster Begründung gelangen — das nietzscheanische Gebahren der einen, die stoische *ἀταραξία* der andern, die epikureische Sorglosigkeit der dritten —, mir scheint, daß diese Analogien nicht des tieferen Sinnes entbehren. Gewiß waltet hier ein gewaltiger Unterschied in betreff der logischen Prämissen und geistigen Interessen ob; er kann aber eine im Endergebnisse formell übereinstimmende psychische Struktur nicht verhindern. Daß hier wie dort der Mensch mit seiner ganzen Handlungsweise oft wie aus einem Stück gegossen erscheint, das kann vielmehr nur auf der tiefen Beeinflussung des Seelenlebens durch die Macht gewisser zentraler Ideen beruhen, die sich andersartige Vorstellungen und Gefühle assimilieren. So steht die oft völlige Negation des Mitleids bei dieser Verbrecherart, wie bei Nietzsche, im organischen Zusammenhange mit der ganzen individualistischen Richtung ihres Geisteslebens, sie ist ein logischer Ausfluß der Ich-Vorstellung, die im Zentrum ihrer ganzen Denkart steht und die auch als ein gewissermaßen als naturnotwendig gedachtes und empfundenes Ziel ihrer Entwicklung oder Zukunft erscheint, in dessen Schatten die Mitleidsvorstellungen treten. So wird sich ferner die *ἀταραξία* wohl, wie bei den Stoikern, aus den besonders intensiv ausgebildeten (übrigens vielfach auch ausdrücklich von Verbrechern ausgesprochenen) Schicksalsvorstellungen ergeben, die Sorglosigkeit, wie bei den Epikureern, aus der (gleichfalls uns oft offenbarten) rein atomistischen Weltanschauung, die in der Welt nichts als ein Spiel des Zufalls, des Glückes zu erblicken vermag.

2. Viel deutlicher, ja zum Teil mit voller Klarheit treten dann die intellektuellen Bedingungen des Verbrechens bei einem großen Teil der übrig bleibenden Delinquenten uns entgegen. Die Bedeutung dieser Bedingungen sei an der Hand der Beobachtungen von Valentini illustriert. So berichtet dieser z. B. von dem des Meineids schuldigen Delinquenten: „Es ist Tatsache, daß in allen Zuchthäusern, ganz besonders in Schlesien, Posen und Preußen, viele Meineidige ihre Strafe verbüßen, die entweder von der Bedeutung des Eides gar keinen oder einen falschen Begriff gehabt haben, die z. B. der bestimmten Überzeugung lebten, falsch schwören, um jemand zu helfen, sei nichts Schlimmes, nur um anderen zu schaden, dürfe man es nicht tun“[1]); von den Brandstiftern: „Es ist oft der wenn auch irregeleitete

1) Das Verbrechertum im preußischen Staate, S. 113.

Erhaltungstrieb, welcher diese Subjekte selbst vor einem Betrug nicht zurückschrecken ließ. Überdies ist ihr Urteil, so paradox es klingt, in gewissem Maße irritiert durch die Erwägung, daß es ja nur ihr eigenes Besitztum gewesen sei, welches sie zerstört hätten, und daß die Versicherungsgesellschaft es ja kaum fühle, wenn sie solche Kleinigkeiten zu bezahlen habe." [1]) — In seiner Untersuchung über den in der Gegenwart geradezu einen Massencharakter annehmenden Liebesmord-Selbstmord sagt Proal [2]): „Lorsque deux amants se tuent, ils ne trouvent pas seulement une consolation dans la pensée qu'ils vont être réunis dans la tombe; chacun d'eux est encore heureux de voir que l'autre l'aime si ardemment qu'il préfère la mort à la séparation; cette pensée leur rend douce la mort. Les nombreux documents judiciaires que j'ai consultés, les enquêtes personnelles que j'ai faites établissent, en effet, que les amants préparent, en général, leur double suicide avec une insouciance, une gaiete surprenante." Die vielfach maßgebende Bedeutung der geistigen Faktoren selbst beim schwersten Verbrechen — beim Mord — hebt auch Holtzendorff in seinen Schriften über die Psychologie des Mordes hervor. „Bedeutsam für den Kulturhistoriker" — sagt er [3]) — „sind solche Verbrechen, die nachweisbar ihren Stammbaum nicht bloß auf die eigentümliche Beschaffenheit der Individuen, sondern außerdem in weiter aufsteigender Linie auf die Macht ererbter und in der Gesellschaft verbreiteter Vorurteile zurückführen können. Die genauere Betrachtung dieser Verhältnisse erhebt gewisse Erscheinungen des Mordes zu einer völkerpsychologischen Tatsache". Hierher gehören z. B. außer der Blutrache, die „nicht nur als Recht, sondern als Pflicht der nächsten Verwandten" erscheint, das Duell, bei dem ein Gegner „im guten Glauben an seine Ehrenpflicht" „in Gemäßheit eines Volksvorurteils" den andern tötet. In eine analoge Kategorie gehören „die aus religiösem Fanatismus verübten Mordtaten. [4]) Insbesondere der politische Mord ist oft durch die immer wieder auflebende antike Vorstellung von der Verdienstlichkeit des Tyrannenmordes bedingt. „Im Zusammenhange der europäischen Kultur hat die Erscheinung des politischen Verbrechens dadurch eine bestimmte Gestalt gewonnen, daß der Einzelne als Verteidiger wirklicher oder vermeintlicher Volksrechte, als Anwalt der

---

1) A. a. O. S. 119.

2) Le double suicide d'amour, Archives d'anthrop. crim. 1897, p. 556.

3) Psychologie des Mordes, S. 22 ff.

4) Über die Bedeutung religiöser Vorstellungen als Verbrechensbedingungen vgl. auch Tarnowsky, Archives d'anthropologie criminelle 1899, p. 263.

Freiheit, das Rächeramt gegen wirkliche oder vermeintliche Despoten an sich reißt." [1] [2])

3. Wenden wir uns nunmehr der chronischen Kriminalität zu, so fließt das hierher gehörende, keineswegs dürftige Material aus verschiedenen Quellen: teils unmittelbaren Beobachtungen Außenstehender, teils den Bekenntnissen der Verbrecher selbst, die sich wiederum in verschiedenen Quellen finden: in Gesprächen der Verbrecher untereinander, in ihren autobiographischen Berichten, in den Statuten verbrecherischer Banden, nicht zuletzt aber auch in den Mauerinschriften der Gefängnisse (charakterisieren doch auch die Klosettinschriften der vom sogenannten anständigen Publikum besuchten Lokale ihre Verfasser besser, als deren äußeres Betragen in der Gesellschaft.)

Übersieht man dieses Material, so möchte man bei näherer Betrachtung auch in dieser Verbrecherwelt die Widerspiegelung der allgemeinen Volkscharaktere wahrnehmen: während in der besonderen Expansivität und Pathetik der romanischen „Verbrecherphilosophie", ja in der Mitteilsamkeit und Offenheit selbst Fremden gegenüber sich die charakteristischen Züge des romanischen Wesens kundgeben, zeigt der deutsche Gauner mit seinem nüchternen Ton, seiner Sachlichkeit, der Dürftigkeit seiner Mitteilungen gegenüber Außenstehenden wiederum nur gewisse Züge des allgemeinen Nationalcharakters, — und nach den auf unmittelbarer Beobachtung beruhenden Angaben Flynts spiegelt der kalkulierende amerikanische Verbrecher den allgemeinen Typus seiner Landsleute in sich wieder.

Die verschiedenen Darstellungen der Gedankenwelt der chronisch Kriminellen lassen im übrigen übereinstimmende Gedankenreihen erkennen, die daher eine gesetzmäßige Bedeutung besitzen. Wir lassen hier vor allem die so lebensvollen, die Sammelkanäle und öffentliche Wärmestuben Wiens samt ihren Bewohnern so plastisch darstellenden Schilderungen Klägers [3]) folgen, der selbst (wie Flynt [4])) als Landstreicher verkleidet seine Beobachtungen aus der Urquelle schöpfte.

---

1) Politischer und gemeiner Mord in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 253, 263.

2) Daß sogar Sittlichkeitsverbrechen ihre Verübung nicht nur der physiologischen Beschaffenheit des Delinquenten, sondern auch deren Vorstellungen verdanken, zeigt Leppmann in seiner Untersuchung über die Sittlichkeitsverbrecher in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, Bd. XXIX, Heft 2. (Glaube, durch Entjungferung seine venerische Krankheit zu heilen u. dgl. m.)

3) E. Kläger, Durch die Wiener Quartiere des Elends und des Gefängnisses. Wien 1908.

4) Tramping with tramps. Deutsch von Lili du Bois-Reymond.

Was uns hier besonders auffällt, ist die Kritik der Rechtsordnung durch die Verbrecher, namentlich der von ihnen lebhaft empfundene Unterschied zwischen formellem und materiellem Recht, oder besser gesagt, zwischen formeller und materieller Gerechtigkeit. „Es is ja gar kan Gerechtigkeit. Es is ja nur 's Gesetz," sagt einer dieser Verbrecher in einem vom Verfasser belauschten Gespräch[1]), und es muß zugegeben werden, daß der genannte Unterschied nicht drastischer ausgedrückt werden könnte. Derselbe Verbrecher entwickelt folgende Anschauung vom Gesetze: „Sixt, dös is g'rad so wie mit'm Geld. Ma gibt d'r an Guld'n und sagt: So, dös san hundert Kreuzer, und du gibst 's an andern und der nimmt's wieder für hundert Kreuzer, und alle glaub'n ihr ganzes Leb'n lang, sie hab'n mit d'n Gulden hundert Kreuzer. So steht's drauf . . . Aber hamli is' was abzwackt von der hundert Kreuzer, und du merkst's net und kaner merkt's net und kaner kennt's, so rund is's und glanzt's und dann die schöne stolze Schrift drauf . . . So is's a mit d'r Gerechtigkeit. Ma sagt d'r, da hast Gerechtigkeit und gibt d'r was Großartig's, Stolzes, was d'r imponiert. Aber hamli is was abzwackt davon." — Analoge Vorstellungen hat ein anderer der Verbrechertypen: „. . . Der Paragraph, der stimmt d'r immer . . . Hast an Orbat g'sucht? fragt di der Richter. Sog eahm, daß du drei Täg' rumg'rennt bist wia a Viech, daß d'r da Schwitz nur a so obag'runna is. Sag eahm, daß d' nix z' fress'n g'habt hast, nit amol a Stückel Brot, und daß, wiast am vierten Tag aufg'standen bist in d'r Röhr'n, dir d'r Mag'n nur a so g'want hat, daß d' net auf d' Füaß hast steh'n kinna, und da hättst d' oan Orbat suach'n soll'n. Sag eahm's wannst willst, i tua's net, und nutz'n tuat's a nix." — „Is jo ollas ans. Dös G'scheit'ste is drum, ma stiehlt si z'samm', was ma zum Leb'n braucht," sagte der Zeitungsleser eigentümlich ruhig. „Brummen tuast d' a so und a so, ob weg'n ans oder an andern Paragraph'n, kann da Butt'n sein." Seine eigenen Eindrücke resümiert der Verfasser wie folgt: „Verlotterte Menschen, die das Gerichtsverfahren als bloße Förmlickeit hassen und fest daran glauben, daß es nur den Sinn hat, der staatlichen Sorge Unbequeme in den Arrest zu liefern," und sagt selbst: „Ich erkannte bald: die Wage hier arbeitet zu hastig, um Gründlichkeit zu ermöglichen. Abgehetzte Menschen, die oft andere Sorgen haben, fassen ihre Überzeugungen rasch, denn der Zulauf ist allzugroß. Das Zünglein bewegt sich kaum, noch sind nicht alle Gewichte aufgelegt, der Bevollmächtigte der Frau Justitia

1) A. a. O. S. 40ff.

aber muß das fertige Menschenschicksal ausrufen." [1]) — Hier wird die reformatorische Wirksamkeit der soziologischen Strafrechtsschule mit der gründlicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, noch mehr aber mit der nachgerichtlichen informativen und fürsorgenden Tätigkeit spezieller Organe heilsamen Wandel schaffen. Sie wird somit eine Wendung von dem von den Verbrechern beklagten bloß formellen Recht oder formeller Gerechtigkeit zur materiellen Gerechtigkeit herbeiführen.

Das Bewußtsein der Klassengegensätze erscheint als ein weiteres, vielfach wiederkehrendes Leitmotiv in der Gedankenwelt der Verbrecher. Mit den folgenden Worten schildert uns z. B. Valentini das Vorstellungsleben des nach seiner Überzeugung weitaus überwiegenden Teils der Diebe: „Von der Wiege an hat ihnen die Sonne des Lebens nicht gelächelt, nur dessen rauhe Seite, seine Nacht und seine Stürme sind ihnen zugekehrt gewesen. Sie sind von Geburt an nicht Kinder des Lichtes, des Glückes, der Freude. Dieses Gegensatzes, dieses unverdienten, fluchbeladenen Loses sind sie sich bewußt gewesen, solange sie denken können; sie, die Leibeigenen der Not und der Verwahrlosung, blicken mit dem angeborenen Gefühl des Neides auf ihre unverdient, zufällig glücklicheren Nebenmenschen, und zu diesem Neide gesellt sich der Haß ob deren Fühllosigkeit und Stolz, der sehr natürliche Haß dafür, daß jene mit Hochmut auf sie herabblicken, als wäre der beiderseitige Platz die Folge eigenen Verdienstes oder eigener Verschuldung ... Wo bei den Glücklichen und Reichen so viel Unglauben — wie sollen die Kinder jener Nacht zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe kommen?" [2])

Mit besonderer Schärfe und Gewalt tritt dieses Bewußtsein der Klassengegensätze in der romanischen Verbrecherwelt hervor. Es paart sich hier teils mit kommunistischen Naturrechtsanschauungen, die nicht selten auch praktisch betätigt werden, indem die Besitzlosen verschont werden oder sogar positive Hilfe erhalten, teils aber mit anarchistischen Anschauungen vom Naturrecht als Recht des Stärkeren. Zahlreiche Beispiele dieser „aberrazioni e pervertimenti etico-giuridici" sowohl bei Einzelverbrechern wie bei Verbrecherbanden finden wir in dem bereits oben genannten Werk von Manzini. So sagt u. a. ein Räuber und Dieb: „Rubare vi par bella cosa? No, perchè uno che lavora rubargli i

1) A. a. O. S. 28.
2) A. a. O. S. 141 f.

soldi è una porcheria; se è uno povero diavolo allora il rimorso c' è; ma se è un signore, no." [1]) Nachdem er den oben wiedergegebenen Ausspruch von Tolstoi zitiert hat, sagt Manzini: „Questa generale suggestione professionale si rispecchia anche nel senso morale dei ladri, che vengono per tal modo a considerare il furto come un' azione punita delle legge soltanto perchè è dannosa ai ricchi ed a coloro che comandano. Giova ricordare che negli statuti della associazioni di malfattori, da noi più dietro citati, so trova la prova di una legittimazione morale e sociale del furto, tentata dai legislatori delle varie bande." [2])

4. Jn eine ganz andere Kategorie gehören jene Kriminellen, bei denen die vorgeschützten Motive und Rechtfertigungsgründe ihres Handelns offenbar in keinerlei unmittelbarem Kausalzusammenhang mit diesem stehen, vielmehr den Charakter des nachträglich und künstlich Erdachten an sich tragen, während die primäre Rolle angeborenen oder erworbenen Trieben zukommt. Sommer [3]) spricht hier treffend vom „Primat des Trieblebens" und „retrospektiver Motivierung. Als besonders charakteristischer Typus dieser Verbrecherkategorie erscheinen vielfach die Arbeitsscheuen, die bekanntlich in allen Spielarten und Spezialitäten des Verbrechens anzutreffen sind. Schon Valentini spricht hier von einer „Sophistik, um die leibliche Trägheit zu beschönigen" [4]); ebenso Kläger vom „künstlichen Zynismus", „von philosophischer Begründung der Faulheit". [5]) Beim Zustandekommen der verbrecherischen Tat sinkt hier die Rolle intellektueller Motive wohl auf das Minimum, das Bewußtsein steht unter der Herrschaft eines eindeutig gerichteten Triebes, und die Deliktstat hat den Charakter einer Triebhandlung (im Wundtschen Sinne, vgl. gleich unten) (die sich von den pathologischen Triebhandlungen durch das Vorhandensein des ungetrübten Bewußtseins im Momente der Verübung unterscheidet).

5. Eine minimale Beteiligung intellektueller Motive sehen wir auch bei jener psychologischen Erscheinung, die auch auf dem Gebiete des Verbrechens, namentlich des chronischen, vertreten ist, und zwar bei der Mechanisierung eines Willensvorganges. Ursprünglich kann also hier das Verbrechen wohl eine Willkür- oder sogar Wahlhandlung gewesen sein, d. h. mehrdeutig gerichtete Bewußtseins-

1) A. a. O. S. 504.
2) A. a. O. p. 423 ff.
3) Kriminalpsychologie und Psychopathologie, S. 370 f.
4) A. a. O. S. 145 f.
5) A. a. O. S. 28.

funktionen darstellen, bei denen die Neben- oder Gegenmotive entweder von Anfang an oder aber nach einem Streit mit dem zuletzt ausschlaggebenden Motiv in den Hintergrund treten[1]), sodaß hier auch die intellektuellen Motive zu deutlicher Wirksamkeit gelangen, — im Laufe der inviduellen Entwicklung aber infolge der Einübung wird sie mechanisiert und zu einer Triebhandlung, bei der die Triebempfindungen die Haupt-, die intellektuellen Elemente des Bewußtseins aber eine verschwindende Rolle spielen.[2]) Auf diese Weise können wir uns z. B. die psychologische Entwicklung eines zum Verbrechen zuerst Verleiteten denken.

6. Eine Übermacht des Triebes stellen nun vollends die pathologischen Fälle dar, als deren besonders charakteristisches Beispiel das sogenannte impulsive Handeln angeführt werden kann.[3]) Aber auch z. B. beim Zwangshandeln, wo ein innerer Kampf der Tat vorangeht, erklärt sich doch das Zustandekommen derselben eben durch das Überhandnehmen des organischen Zwanges.[4])

So erklärt sich denn auch das Übersehen der intellektuellen Momente der Verbrechensentstehung wohl dadurch, daß man bei der psychologischen Analyse vorwiegend oder auch ausschließlich Gewohnheits-, insbesondere aber pathologische Verbrecher im Auge hat.

Zum Schlusse sei noch kurz auch der Zusammenhang hervorgehoben, der zwischen den intellektuellen Elementen der Verbrechensgenesis und der Reue besteht. Die (z. B. von Bär[5]) beobachtete) Erscheinung, daß die Reue viel häufiger ist bei Verbrechern, die sich der Personendelikte, als bei denen, die sich der Vermögensdelikte schuldig machen, sie beruht nicht nur darauf, daß die ersteren Delikte sich den Nerven des Täters viel intensiver einprägen, als die zweiten, sondern auch auf dem Bewußtsein, auf der Reflexion über den unpersönlichen, unschuldigeren Charakter der letzteren. „Ô mai fatto dei ferimenti, da avere rimorsi“, sagt ein Dieb bei Manzini[6]).

Auch auf dem untersuchten Gebiete offenbart sich uns, wie auf allen anderen Gebieten der Kriminalätiologie, bei näherer Betrachtung

1) Wundt, a. a. O. S. 233 f.

2) Wundt, a. a. O. S. 254.

3) Vgl. darüber Krafft-Ebing, Lehrb. d. Psychopath. 3. Aufl. und Hoche in Aschaffenburgs Handb. der ger. Psych.

4) Vgl. darüber die in der vorigen Note Zitierten.

5) Der Verbrecher in anthropol. Beziehung.

6) a. a. O. S. 504.

die Wirkung von zweierlei Faktoren. Die Kindesmörderin, die ihr Verbrechen unter dem Drucke gesellschaftlicher Vorurteile über Unehelichkeit begeht, die Diebe und Landstreicher, die sich als Opfer wirtschaftlicher Mißstände betrachten und zu betrachten sind, — sie offenbaren uns, wenn auch in verschiedenem Maße, vorwiegend die Wirksamkeit sozialer Faktoren, sei es geistiger oder materieller Natur. Aber das Liebespaar, das nur in einem doppelten Morde für sich einen Ausweg erblickt, das verbrecherisch-legale Doppelleben eines arbeitsamen Handwerkers, — sie enthüllen uns unmittelbar die Wirkungen jener Kraft, die wir als Individualität ansprechen und der wir die folgenden Betrachtungen widmen wollen.

II. Zum Problem der Individualität.

Überall im Laufe dieser Untersuchungen [1]) sind wir letzten Endes der Einwirkung jener angeborenen oder erworbenen, psychischen und physischen Kräfte begegnet, die wir zusammenfassend als Individualität zu bezeichnen pflegen. Wir haben gesehen, daß die Bedeutung der letzteren bereits in dem grundlegenden Vorgange alles psychischen Lebens: in der Reaktion auf äußere Reize zutage tritt und daß daher durch sie die abweichende Wirkung eines und desselben äußeren Faktors auf verschiedene Individuen sich erklärt — die richtig verstandene Individualität schließt somit nach unserer Auffassung keine Negation der Wirkungen äußerer Faktoren, vielmehr deren Bejahung in sich. Auch hier, wie auf so manchem Gebiete der Kriminalpsychologie, bietet letztere ferner eine Analogie mit der Psychopathologie, in der die „persönliche Eigenart" für die Entstehung des Irreseins eine ungemein wichtige Rolle spielt. [2])

Nach der ganzen methodischen Auffassung der soziologischen Strafrechtsschule, wonach das Verbrechen das gesetzmäßige Resultat individueller und sozialer Faktoren darstellt, erscheinen nun diese beiderseitigen Elemente des Verbrechens als rationelle, wissenschaftlich erkennbare (und kriminalpolitisch bildsame) Größen; das Individuum erscheint in dieser wissenschaftlichen Anschauung gewissermaßen als eine in seine Grundelemente immer zerlegbare und aus diesen wieder

1) Der vorliegende Aufsatz stellt, wie der ihm vorangehende, den Teil einer größeren Arbeit dar. Indessen möge es verstattet sein, die — hier kaum wohl störenden — einleitenden Worte beizubehalten.

2) Vgl. Kräpelin, Psychiatrie, 8. Aufl. Bd. I S. 206 ff., vgl. auch Binswanger, Über einige Beziehungen zwischen moralischem Irresein und erblich degenerat. Geistesstörung, S. 9 f., Gaetano Angiolella in der Mon. f. Kriminalpsych. II 249, Flechsig, Gehirn und Seele, S. 95 ff.

zusammensetzbare Formel.[1]) Im Gegensatz zu diesem Erkenntnisoptimismus erschien uns der individuelle Faktor zum Teil als der wissenschaftlichen Zerlegung, der rationellen Analyse zugänglich, zum anderen aber als die Grenze, hinter der das Irrationale des Verbrechensproblems beginnt. Unter diesem letzteren Gesichtspunkte wenden wir uns auch im Folgenden der Betrachtung dieses Problems zu.

Bricht die Erkenntnis des Einflusses der Individualität auf die Entstehung der Verbrechen sich auch bei verschiedenen Forschern Bahn, so ist doch andererseits ihre Auffassung der eigentlichen Bedeutung dieses Problems oft unklar, sowie die Erkenntnis, worin sein Kern besteht, unvollständig.

In erster Beziehung ist besonders interessant und wohl auch für viele Kriminalisten typisch die Auffassung Manzinis. In seinen Untersuchungen (über die Ätiologie des Diebstahls) widmet er einen besonderen Raum der Darstellung der „Genesi individuale della delinquenza", die gewissermaßen den Abschluß seiner Ätiologie bildet.[2]) Er fragt hier: „Durante la nostra lunga indagine sociologica non abbiamo trovato fuori del campo patologico alcuna causa necessaria di delinquenza, neppure l'estremo bisogno ... È dunque ben giustificata la domanda che ci mosse un nostro critico, invitandoci a dare ragione del fatto «che a parità di condizioni alcuni rubino e i più si mantengano onesti, alcuni rubino una volta sola ed altri siano più e più volte recidivi, alcuni rubino ed altri uccidano e così via»."[3]) Er erklärt selbst den Unterschied durch die Unterschiede der Gefühlsweise, die ihrerseits auf solche des Temperaments und der Erziehung zurückführen, meint jedoch, das Problem der Individualität sei letzten Endes „metafisica sia essa antropologica o spirituale".[4])

Zwischen diesem Schluß und seinen Darlegungen besteht jedoch offenbar ein Widerspruch. Unter Metaphysik verstehen wir den Hintergrund, das Jenseits der Dinge, das sich von deren Erscheinung, von der Phänomenologie unterscheidet. Eine metaphysische Instanz vermag daher nicht in diese Erscheinungswelt einzugreifen, und erweist sich die Individualität nach den eigenen Darlegungen Manzinis als ein aktuelles, immanentes Prinzip der Erscheinungen des Verbrechens, so kann sie nicht ein metaphysisches Prinzip sein. —

1) Vgl. z. B. Manouvrier, La genèse normale du crime, Bulletins de la société d'anthropologie de Paris 1893, p. 405 ff.; idem, Les aptitudes et les actes, ibid. 1890, p. 918 ff.

2) Op. cit. p. 574 ff.

3) Franchi, Scuola positiva 1903, n. 7—8 p. 496.

4) Op. cit. p. 579.

In dieser wahren, immanenten Bedeutung tritt die Individualität bei G. Tarde hervor. „Ne m'objectez pas — sagt er in seiner psychologischen Analyse des „Liebesdelinquenten" Wladimiroff[1]) (und seine Worte können als eine schöne Kritik der oben gekennzeichneten analytischen Auffassung der Kriminalsoziologen gelten und sind wohl auch in dieser Absicht geschrieben): ne m'objectez pas qu'après tout le délinquant ne s'est pas fait lui même, qu'il est une simple résultante de facteurs physiques climatériques, biologiques, sociologiques, momentanément concentrés en son activité individuelle. De quel droit refusez-vous à ce qui est individuel le titre de réel? de quel droit jugez-vous les éléments plus vrais que leur combinaison? Pourquoi ne voulez-vous voir dans l'individu que la dissémination, antérieure à lui, des atomes et des molécules, dont il est l'agregat inexplicable, au lieu de ne voir à cette poussière d'autre raison d'être que sa concentration sous forme animée?"

Diese Erwägung Tardes konstatiert aber nur die Realität der Individualität, gibt uns aber noch nicht ihre Erklärung. Sie erinnert uns an L. Feuerbachs Darlegungen über den „Individualismus als Organismus", in denen dieser gleichfalls die Realität oder Lebendigkeit des Individuellen betont und in denen das Individuum als „unbegreiflich, undefinierbar, Gegenstand nur sinnlicher, unmittelbarer, anschaulicher Erkenntnis" ist.[2])

Eine Erklärung des Phänomens der Individualität können wir m. E. nur in der eigentlichen Psychologie suchen. Sie ergibt sich daraus, daß die Individualität ihrem Wesen nach als eine Einheit als ein Komplex von Eigenschaften erscheint. Diejenigen Merkmale daher, die die Eigenart „psychischer Verbindungen" überhaupt bestimmen, werden hier in gesteigertem Maße das Kennzeichen bilden. Namentlich ist es m. E. wohl das von Wundt sogenannte „Prinzip der schöpferischen Resultanten" oder der „schöpferischen Synthese", welches uns auch das Rätselhafte des Individualitätsproblems zu erklären geeignet ist. Danach wird das Wesen der Individualität dadurch bestimmt sein, daß jede psychische Eigenschaft nicht isoliert, sondern erst in einem Konnex mit einer anderen ihre Wirksamkeit entfaltet und damit im Zusammenhang steht der weitere hervorstechende Charakterzug der psychischen Verbindungen, daß das aus einer Anzahl von Elementen entstehende Produkt mehr ist als die bloße Summe der Elemente und mehr ist als ein diesen Elementen gleichartiges Gebilde, sondern ein neues,

1) Études pénales et sociales, Paris, Malvine 1892, p. 179.

2) Bd. X der Neuausgabe seiner Werke von Jodl und Bolin, S. 143 f.

nach seinen wesentlichsten Eigenschaften mit den Faktoren, die bei seiner Bildung zusammenwirkten, unvergleichbares, in ihnen vorbereitetes, aber nicht vorgebildetes Erzeugnis[1]), — eine Erscheinung, die das hervorstechendste Kennzeichen des Seelenlebens bildet, in dem somit das materielle Prinzip der quantitativen Äquivalenz von Ursache und Wirkung keine Anwendung findet: „denn nirgends läßt sich hier der Effekt einer Reihe von Ursachen auf eine bloße Transformation quantitativ unverändert bleibender Energiegrößen zurückführen, sondern die Wirkung erscheint als ein neues Erzeugnis, das zwar bestimmte Ursachen fordert, niemals aber zu diesen in ein Verhältnis quantitativer Äquivalenz gebracht werden kann. So besitzt schon die räumliche Wahrnehmung im Vergleich mit den sie bedingenden Lokalzeichen und Bewegungsempfindungen den Charakter eines schöpferischen Erzeugnisses, und auf den höheren Stufen des geistigen Lebens wiederholt sich dieser Grundzug geistiger Kausalität in immer ausgeprägteren Formen.“ [2])

Wir sehen daher, daß Tarde Recht hat, wenn er das Wesen der Persönlichkeit in der Verbindung, in der Einheit ihrer Elemente erblickt und die Realität dieser Einheit nachdrücklich betont; wir sehen aber zugleich, daß seine Anschauung unvollständig ist, weil die Persönlichkeit nicht nur eine Verbindung von Elementen ist, sondern darüber hinaus diese Verbindung die Bedeutung einer modifizierenden und schöpferischen Synthese hat. Darauf beruht u. A. auch eine bereits von Liszt betonte Erscheinung, daß eine und dieselbe Eigenschaft bei verschiedenen Individuen bald in verbrecherischer, bald in rechtmäßiger Form sich offenbart[3]), — da diese Eigenschaft nicht nur unter der Einwirkung äußerer Reize, sondern schon innerlich je nach dem verschiedenen seelischen Konnex, in dem sie mit anderen Eigenschaften bei verschiedenen Individuen steht, auch eine verschiedene Bedeutung besitzt.[4]) Dadurch endlich, daß das Prinzip der schöpferischen Resultanten das materielle Prinzip der quantitativen Äquivalenz von Ursache und Wirkung auf psychischem Gebiete durchbricht, erklärt sich auch die verschiedenartige Wirkung derselben äußeren Bedingunegn auf verschiedene Individuen, wie insbesondere die Tatsache, daß es keine einzige absolute verbrechenserzeugende Ursache gibt

In wesentlicher Übereinstimmung mit dem oben gegebenen Er-

---

1) Wundt, Grundz. der physiol. Psychologie, 6. Aufl. Bd. III S. 755 ff.

2) Wundt, a. a. O. S. 290 f.

3) Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Bd. II S. 189 f.

4) Vgl. bei Wundt, a. a. O. über das mit unserem Prinzip aufs engste zusammenhängende Prinzip der beziehenden Relationen.

klärungsversuch steht, wie mir scheint, auch die Theorie Höffdings. Auch bei ihm besteht das Wesen der Individualität in der synthesischen Einheit, die sie darstellt, und mit besonderem Nachdruck hebt auch er das hiermit verbundene Irrationale für unsere Erkenntnis hervor. Er sagt[1]: „Kant charakterisierte mit Recht das Bewußtsein als eine Synthese, als einen zusammenfassenden Prozeß .... Zuweilen wird man von physischen oder physiologischen Analogien geleitet. Zwei Sandhaufen können durch Vereinigung einen dritten bilden; zwei organische Zellen können zu einer neuen Zelle verwachsen .... Die Bewußtseinsynthese kann nicht durch bloße Verbindung einzelner Teile entstehen. Hierdurch ist geistiger Zusammenhang gerade vom körperlichen Zusammenhange verschieden .... Freilich läßt sich sagen, daß es in der Natur ein Gesetz der Individualität gebe, insofern die Entwicklung auf allen Gebieten den Charakter der Differenzierung hat, zur Bildung von Verschiedenheiten und individuellen Eigentümlichkeiten führt. Es ist aber gerade die Aufgabe der Forschung, die Elemente, aus denen diese Totalitäten gebildet werden, und die Gesetze, denen gemäß sie entstehen, ausfindig zu machen. Die Forschung kann und muß gestehen, daß es ihr nicht gelingt, bei dem Individuellen den Tüttel über das Jotta zu setzen, daß es hier stets etwas gibt, das ihr entschlüpft, daß die Individualität deshalb als eine irrationale Größe erscheint, die sich nur annähernd bestimmen läßt .... Von einem psychologischen Standpunkt aus müssen wir noch einen Schritt weiter gehen. Selbst wenn der individuelle Organismus, der trotz seiner Totalität und relativer Abgeschlossenheit dennoch eine Republik von Zellen ist, als aus Elementen zusammengesetzt erklärt würde und sein Ursprung durch das Gesetz der Erhaltung der Energie verständlich wäre, so wäre hiermit das individuelle Bewußtsein, die Bildung eines eigentümlichen Mittelpunktes der Erinnerung, des Wirkens und des Leidens doch nicht erklärt .... Jeden einzelnen Zug, jede einzelne Eigenschaft können wir uns vielleicht durch die Macht der Erblichkeit und den Einfluß der Erfahrungen erklären; die innere Einheit aber, die sich in der Synthese äußert, und durch die die Individualität eine psychische Individualität wird, stellt sich uns als ein ewiges Rätsel dar .... Die psychische Individualität ist einer der faktischen Grenzpunkte der Wissenschaft."

Als grundlegend erscheint im engsten Zusammenhang mit dem Prinzip der schöpferischen Synthese das Prinzip der beziehenden Relationen auch in den charakterologischen Untersuchungen Paulhans[2]:

1) Psychologie in Umrissen. Dritte deutsche Auflage 1901, SS. 69, 186, 470.

2) Les caractères. 2me éd. Paris 1902, p. 6 f.

„La grande loi d'associations des éléments psychiques les plus simples pour former les éléments supérieurs et de ceux-ci pour former les tendances, des tendances pour constituer la personnalité, la loi qui domine toute la vie d'esprit, c'est la loi d'association systématique qui exprime l'aptitude du chaque élément, désir, idée ou image, à susciter d'autres éléments qui puissent s'associer à lui pour une fin commune, et qui indique aussi ce fait que chaque élément est un composé unifié d'éléments d'un ordre inférieur, associés de façon à constituer une unité supérieure à eux même et qui les synthétise. Cette loi se complète par la loi d'inhibition systématique qui exprime l'arrêt que chaque élément psychique tend à imposer à tout élément qui ne peut s'associer harmoniquement à lui. Du jeu combiné de ces lois dérivent la loi du contraste qui est la troisième grande loi de la vie mentale, et enfin les lois d'associations par contiguïté et ressemblance."

Endlich auch in der neuerdings insbesondere unter der Anregung von W. Stern aufblühenden „differentiellen Psychologie" nimmt das Problem der Korrelation der psychischen Eigenschaften, in dem die Eigenart der Persönlichkeit ihren Ausdruck findet, eine zentrale Stellung ein. Korrelation ist der Zusammenhang der verschiedenen Eigenschaften eines Individuums untereinander. Nach Stern[1]) „stehen zwei Merkmale dann in Korrelation, wenn bestimmte Varianten des einen bestimmten Varianten des anderen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zugeordnet sind". Die Variation braucht nicht gerade in gleicher Richtung bei beiden zu erfolgen, sie brauchen nicht gleichmäßig mit einander zu wachsen oder abzunehmen, sondern es kann auch mit dem Wachstum der einen der Rückgang der anderen vorhanden sein. In beiden Fällen aber hat man bloß Wahrscheinlichkeit, nicht Gewißheit, wie in der Naturwissenschaft, wo man sicher aus der gleichzeitigen Variation zweier Phänomene auf ihren Zusammenhang schließt, entweder auf Abhängigkeit von einem äußeren Faktor oder auf gegenseitige Einwirkung oder auf Einwirkung eines derselben auf das andere. Hier kann man nämlich die beiden Glieder isolieren, andere Einflüsse ausschalten: psychische Eigenschaften sind aber so innig in einem Individuum verwachsen, daß man nicht sicher entscheiden kann, ob nicht andere, dritte Faktoren ihren Einfluß geltend machen.[2])

1) Die differentielle Psychologie in ihren methodischen Grundlagen, Leipzig 1911.

2) Vgl. Gutberlet, Differentielle Psychologie, Philosoph. Jahrbuch 1913, S. 1 ff.

X.

Welcher Strich wurde zuerst gemacht?

(Ein typischer Fall aus der Praxis)

Von

Professor **Dück**, Innsbruck.

In der Praxis des Gerichtssachverständigen kommt nicht selten der Fall vor, daß er die Frage beantworten soll, welcher Teil einer Schrift auf einer Urkunde früher und welcher später entstanden ist. Erfahrungsgemäß ist leider noch allzusehr die Meinung verbreitet, daß die Wissenschaft auch heute noch ziemlich hilflos einer solchen Frage gegenüberstehe, günstigenfalls wohl subjektiv, nie aber objektiv den richtigen Tatbestand einwandfrei nachweisen könnte. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ist in den letzten zehn Jahren durch mehrere Publikationen — ich nenne nur Dennstedt und Voigtländer,[1]) das „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchung" und Osborn[2]) — dargetan worden, Werke, die eben dem Laien fast immer unbekannt sind. Es wird daher gewiß von Interesse sein, wenn ich einen diesbezüglich typischen Fall aus meiner Praxis samt Abbildung in diesem Archiv veröffentliche. Allerdings kommen hier nur Kreuzungen oder wenigstens Berührungen in Betracht, was aber meistens zutrifft.

Der Fall liegt so: Ein Reisender hatte bei einem Bäckermeister ein neues, gewaltigen Nutzen versprechendes Mittel abgesetzt und nach Angabe des Bäckermeisters ein Wechselformular vorgelegt, wo er nur „K. 100" oben links einsetzte, ohne weiteren Text; dieses also nur sehr spärlich ausgefüllte Formular wurde unterschrieben. Am Fälligkeitstage wurde aber der Wechsel präsentiert, der ganz regelrecht auf „Kr. 400" lautete. Der Bäckermeister protestierte dagegen und so erhielt der Verfasser vom Gericht den Auftrag, zu untersuchen, ob die betreffende Zahl ursprünglich 100 oder 400 gelautet habe.

---

1) Der Nachweis von Schriftfälschungen usw. Braunschweig 1910.

2) Queshioned documents, Rochester, N. Y. 1908.

Bei dem Wechsel wurden von der fraglichen Stelle und von einer weiteren Vergleichsstelle, wo von der gleichen Hand die Ziffer 4 geschrieben war, photographische Vergrößerungen (16 fach linear) im durchfallenden Licht bei Aufhellung mit Vaselinöl gemacht (vergleiche die zwei beigegebenen Abbildungen), worauf sich Befund und Gutachten wie folgt ergaben.

Befund.

Das Papier des fraglichen Wechsels ist sehr gut, sogenanntes Büttenpapier; infolgedessen sind auch die Striche der einzelnen Buchstaben sehr klar und nicht durch Faserung beeinträchtigt.

Die fragliche Schrift „Kr. 400" ist mit sehr kräftigen Zügen auf das Papier gesetzt und gehört unzweifelhaft derselben Hand an, welche den weitaus größten Teil des Wechsels geschrieben hat, insbesondere auch die beiden Zeilen „10. Januar 1914" und „1. April 1914". Das ist wegen der darin vorkommenden Ziffer 4 von großer Bedeutung.

Aus diesen beiden Zeilen ergibt sich nun, daß der betreffende Schreiber die Gewohnheit hatte, zuerst den Haken „⁄-" und dann den Grundstrich „ı" bei der Ziffer 4 zu schreiben. Ferner ist aus der Tintenbeschaffenheit der Ziffer 4 bei „1. April 1914" deutlich zu ersehen, daß die Ziffer 4 hier in ganz unmittelbarer Aufeinanderfolge der Striche geschrieben wurde, weil eben der erste Teil noch naß war, so daß ein Ineinanderfließen der Tinte erfolgte.

Anders ist das bei der fraglichen Ziffer, welche zum genauen Studium der Bauart vom Unterzeichneten mit Vaselinöl aufgehellt wurde, das dann wieder entfernt wurde. Hier ist zunächst festzustellen, daß die Federfurchen mit ihrer etwas stärkeren Tintenanhäufung beim Grundstrich noch deutlich sichtbar sind, und zwar, wenn auch nicht ganz so deutlich und kräftig, auch an der Kreuzungsstelle. Es ergibt sich aber weiter, daß auch die Ränder des den Grundstrich kreuzenden Querstrichs noch wahrgenommen werden können, allerdings ohne die scharfen Federfurchen, wie das ja aus der Federhaltung ohne weiteres erklärlich ist. Daraus ergibt sich aber auch der zwingende Schluß, daß der eine Teil der Ziffer bereits eingetrocknet gewesen sein muß, als der andere geschrieben wurde, weil eben sonst, wie in dem oben angeführten Falle, ein Ineinanderfließen der Tinte diese beiden deutlichen Randbildungen nicht zugelassen hätte. Bei etwa 50 facher Vergrößerung — eine stärkere ist nach Sachlage unzweckmäßig — kann man auch erkennen, daß die Tintenschicht des Querstriches über der Tintenschicht des Grundstriches liegt, daß also zuerst der Grundstrich, dann erst der Querstrich gemacht wurde,

und zwar im Gegensatz zu den andern Ziffern „4“ von der gleichen Hand auf demselben Wechsel.

Eine Zusammenstellung des Befundes ergibt also:

1. Der Grundstrich der fraglichen Ziffer „4“ war bereits trocken, als der Querstrich angesetzt wurde.

2. Die Tintenschicht des Querstriches lagert über der Tintenschicht des Grundstriches.



Fig. 1.

Somit ergibt sich folgendes

Gutachten.

Der unterzeichnete Sachverständige ist vollkommen davon überzeugt:

1. daß zuerst der Grundstrich allein (also die Ziffer „1“) geschrieben wurde;

2. daß einige Zeit, wenigstens soviel, als zum Eintrocknen nötig war, verging, bis der zweite Teil aufgesetzt wurde, der aus dieser „1“ eine „4“ machte.

Zur Erläuterung und zur augenfälligen Darstellung sind zwei Abzüge ein und derselben photographischen Vergrößerung im durchfallenden Licht (16 fach) beigegeben.[1])

Man wird zugeben müssen, daß hier ganz objektiv in einwandfreier Weise der gewünschte Nachweis erbracht wurde; wenn sich auch das Ergebnis für den Sachverständigen bei Besichtigung unter

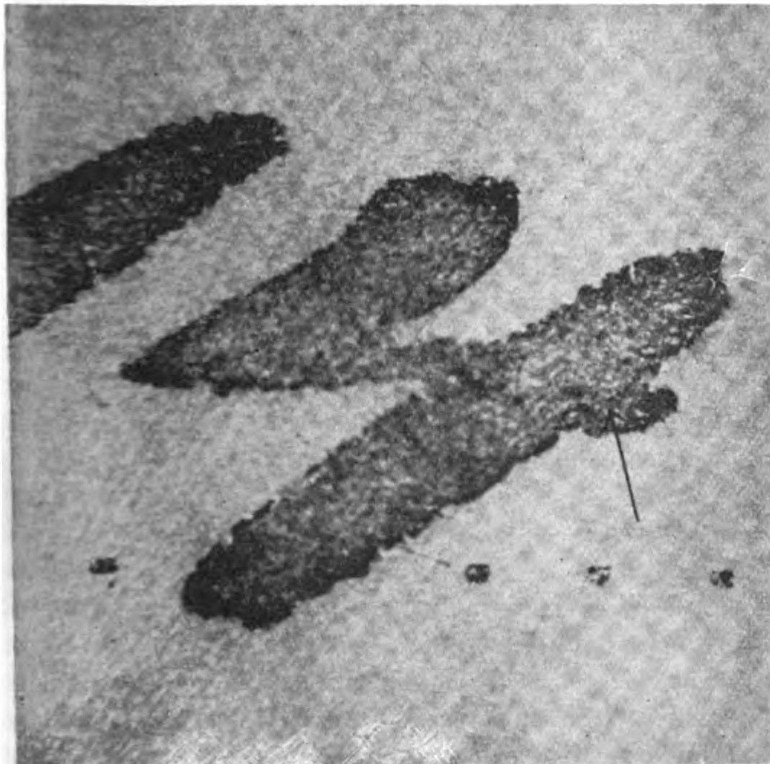


Fig. 2.

der Lupe beziehungsweise unter dem Mikroskop ebenso sicher zeigt, so ist doch die Beigabe der photographischen Vergrößerungen wünschenswert, weil ja der Sachverständige nicht bloß ein Gutachten abzugeben hat, sondern — was manchmal übersehen wird — auch überzeugen soll; das geschieht am besten, wenn er Richter und Geschworene in die Lage versetzt, soweit als möglich die Angaben des Sachverständigen selbst nachprüfen zu können und sich ein selb-

1) Nämlich die eine mit roten Eiezeichnungen und Hinweisen, die andere ohne solche.

ständiges Urteil zu bilden. Das ist um so wichtiger, als wir ja freie Beweiswürdigung haben und nicht bloß die große Masse, sondern leider auch noch mancher Jurist dem Gutachten des Schriftsachverständigen skeptisch gegenübersteht. Wenn vollends ein gewandter Verteidiger dieses nun einmal immer noch bestehende Vorurteil geschickt ausnutzt, ist ein derartiger augenfälliger Nachweis unbedingt nötig. Auf diese Weise wird es vielleicht doch noch gelingen, nach und nach ein größeres Vertrauen den Sachverständigen gegenüber zu erzielen, welche gemäß ihrem Eid „nach dem derzeitigen Stande ihrer Wissenschaft“, also unter Ausnutzung aller erreichbaren Literatur und technischen Hilfsmittel arbeiten.

XI.

Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe. III.

Von

K. Boas in Halle a. d. S.

---

1. Zur Bekämpfung des Hundegebells bei der Dressur von Polizeihunden.

Immer mehr und mehr kommt der Wert der Polizeihunde bei der Exploration forensischer Fälle zur Geltung, sodaß wir dieses Faktors schon heute nicht mehr gut entraten möchten. Eine selbstverständliche Vorbedingung ist eine absolut tadellose Ausbildung der Polizeihunde. Eine besondere Schwierigkeit stellt, wie die Erfahrung von Polizeihundezüchtern immer wieder lehrt, das Hundegebell dar. Es wird daher manchem Leser dieses Archivs, der selbst in der Praxis steht und mit Polizeihunden operiert, von Interesse sein, ein einfaches Dressurmittel gegen das Hundegebell kennen zu lernen, auf welches vor kurzem Helly[1]) aufmerksam gemacht hat.

Es besteht darin, daß die Hunde, sobald sie zu bellen beginnen, mit einem kräftigen Wasserstrahl aus einem Spritzenschlauch bedacht werden. Die Wirkung ist nach den Erfahrungen des Verfassers zumeist eine augenblickliche, allerdings aber zunächst nur vorübergehende. Sobald man sich entfernt hat, beginnt der Hund nach einiger Zeit wieder zu bellen. Nun wiederholt man die Prozedur, und so, wenn nötig, noch einige Male. Der Erfolg ist dann unausbleiblich: der Hund lernt sehr rasch den Zusammenhang zwischen dem Bellen und der ihm unangenehmen Bespritzung kennen und läßt dasselbe dauernd bleiben. Gelegentlich muß das Verfahren an ein oder zwei aufeinander folgenden Tagen wiederholt werden. Für die

---

1) Helly, Ein einfaches Dressurmittel gegen das Hundegebell. Zeitschr. f. experimentelle Pathologie und Therapie 1913. Bd. XII.

Folgezeit kann man dann sicher sein, daß der Hund nur mehr wieder bellt, wenn an seiner Wartung oder Umgebung etwas nicht in Ordnung ist, sei es, daß die Fütterung unterblieben ist, sei es, daß Fremde sich den Käfigen nähern usw.

Das beschriebene Dressurmittel ist natürlich dem Tier weiter in keiner Weise schädlich, kann selbst bei sehr jungen Exemplaren angewendet werden, entbehrt sonach jedes Beigeschmackes der Tierquälerei.

Vielleicht macht einer oder der andere der in der Praxis stehenden Leser einmal von diesem Rezepte Gebrauch und berichtet an dieser Stelle über seine Erfahrungen zu Nutz und Frommen der anderen.

2. Zur forensischen Ermittelung von Milchverfälschungen.

Vor kurzer Zeit[1]) haben wir aus den Untersuchungen Heims[2]) in der Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Milchserums ein Mittel zum Nachweis der Milchverfälschungen kennen gelernt. In rastloser Arbeit sinnt die Hygiene nach immer neuen Methoden, um den Milchfälschern und Milchpanschern auf Grund der mannigfachsten Methoden das Handwerk zu legen. Hatte sich bereits Heim hierzu eines Mittels aus der Physik bedient, so machen auch Schütz und Wein[3]) eine Anleihe bei der gleichen Wissenschaft und zwar legen sie ihrer Methode zur Beurteilung der Milchverfälschung die Lichtbrechung des Milchserums zugrunde. Im folgenden seien kurz die Ergebnisse mitgeteilt, die sie mit Hilfe der genannten Methode erhielten:

1. Die Genauigkeit bei der Bestimmung der Lichtbrechung ist bei dem Chlorcalciumserum und Tetraserum, exaktes Arbeiten vorausgesetzt, gleich.

2. Eine Erhöhung der Refraktometerzahl des Chlorcalciumserums tritt außer bei der Säuerung der Milch auch auf, wenn das Serum längere Zeit mit dem Coagulum in Berührung bleibt. Die Ursache ist in beiden Fällen eine Wiederauflösung beim Kochen ausgeschie-

1) Boas, Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe I. Dies Archiv Bd. III. 1913. Heft 3/4.

2) Heim, Über das spezifische Gewicht des Milchserums und seine Bedeutung für die Beurteilung der Milchverfälschungen. Inaugural-Dissertation. Stuttgart 1912.

3) Schütz und Wein, Beiträge zur Beurteilung der Milchverfälschung auf Grund der Lichtbrechung des Serums. Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. Bd. XXVI. Heft 4. S. 177. 1913.

dener Kalksalze. Um Fehler bei der Bestimmung der Refraktometerzahl der Chlorcalciumseren zu vermeiden, ist daher die Kühldauer möglichst nicht über 1/2 Stunde auszudehnen.

3. Die Erhöhung der Refraktion durch das Altern der Milch läßt sich durch Zusatz von 3—4 Tropfen Formalin zu 100 ccm Milch bis zu 12 Tagen zurückhalten, da der Formalinzusatz ohne Einfluß auf die Lichtbrechung ist, wohl aber die Säuerung der Milch verhindert.

4. Diesen nach Pfyl und Turnauer hergestellten Tetraseren ist zwar der Wert größerer Wissenschaftlichkeit und weiterer Verwendbarkeit zuzusprechen, in Bezug auf einen Wasserzusatz zur Milch bieten sie jedoch für die allgemeine Milchkontrolle keinen wesentlichen Vorteil, zumal die Herstellungsweise der Chlorcalciumseren rascher und handlicher ist.

3. Beitrag zur forensischen Toxikologie: Über einen Fall von Suicidversuch mittels Digalen.

Anscheinend der erste Fall, in welchem Digalen in selbstmörderischer Absicht getrunken war, wird von Krönig[1]) publiziert. Da hiermit das genannte Präparat für die forensische Toxikologie praktisch von Bedeutung wird, so dürfte eine kurze Analyse des erwähnten Falles willkommen sein.

Es handelte sich um einen 33jährigen Kaufmann, der nach einem ehelichen Auftritt eine 15 ccm Digalen enthaltende Flasche austrank. Auffallend war die im Verhältnis zur genommenen Digalenmenge geringe Wirkung. Außer der Pulsverlangsamung auf 52 Schläge in der Minute und der vermehrten Harnentleerung traten keinerlei Symptome auf, obgleich ca. die siebenfache Maximaldosis genommen wurde, was nach den Angaben der herstellenden Firma 4,5 g Digitoxin entsprechen würde.

Nach einer Veröffentlichung eines Falles von Digalenvergiftung nach dreifacher Maximaldosis[2]), wo der Patient eine schwere Digitalisvergiftung erlitt mit Unruhe, dauerndem Erbrechen, Unklarheit des Sensoriums und Heruntergehen des Pulses auf 30 Schläge in der Minute reagierte, waren in dem Falle von Krönig stürmischere Erscheinungen zu erwarten, zumal es sich um einen Patienten handelte, der durch eine floride Lues und eine schwere, schon seit Jahren bestehende Mitralstenose am Herzen geschädigt war.

---

1) Krönig, Suicidversuch mittels Digalen. Münchner med. Wochenschrift 1914. Nr. 13.

2) Münchner medizinische Wochenschrift 1911. S. 1012.

Eine Erklärung für dieses abweichende Verhalten vermag Krönig nicht zu geben. Sie liegt meines Erachtens in folgendem:

ad 1) bestand bei dem Patienten bereits eine Gewöhnung an das Mittel, insofern dieser bereits früher Digalen und zwar genau dieselbe Dosis wie die in selbstmörderischer Absicht genommene verordnet erhalten hatte. Allerdings verteilte sich das gleiche Quantum — 15 ccm Digalen — damals auf 10 Tage. Dieselbe Medikation wurde dann auch später noch einmal verordnet.

Nun ist uns ja von den Narkoticis aus der Toxikologie bekannt, daß ihre Toxicität bei Angewöhnung an das betreffende Schlafmittel vermindert wird. Ein ähnliches Verhalten dürfte auch hier mutatis mutandis vorliegen.

ad 2) ist die syphilitische Infektion des Patienten als ein die toxische Wirkung verminderndes Agens heranzuziehen. Dadurch, daß der gesamte Körper mit Spirochäten übersät war, hatten sich gleichzeitig auch Abwehrstoffe gegen andere Infektionen und Intoxikationen im Blute gebildet, welche die toxische Entfaltung der Digalenwirkung nicht aufkommen ließen.

Hiermit dürfte die Sachlage im wesentlichen geklärt sein.

4. Zur forensischen Bedeutung der Cevidalli'schen Adrenalinreaktion.

Vor einer Reihe von Jahren (1908) beschrieb Cevidalli die Adrenalinreaktion zur Feststellung des plötzlich oder langsam eingetretenen Todes. Er fand bei plötzlich Verstorbenen eine intensiv rote Farbenreaktion, wohingegen bei langsam erfolgtem Tode eine proportional an Intensität abnehmende Reaktion.

Aus diesem empirisch an Hand von 50 Fällen festgestellten Resultat zog Cevidalli die oben erwähnten für den Gerichtsarzt naturgemäß eminent wichtigen Schlüsse.

Die Veröffentlichung Cevidallis, die sich in erster Linie an die Kliniker und Physiologen richtete, blieb bisher von den gerichtlichen Medizinern ziemlich unbeachtet, bis kürzlich Rind[1]) auf Anregung Straßmanns im Berliner Institut für gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde eine Nachprüfung der Cevidalli'schen Angaben vornahm, deren Resultat, wie wir gleich eingangs vorwegnehmen wollen, dem Verfahren nicht gerade günstige Auspizien in bezug auf seine praktische Verwertung eröffnen.

1) Rind, Die Bedeutung der Adrenalinreaktion Cevidallis zum Zweck gerichtsärztlicher Feststellung eines plötzlich oder langsam eingetretenen Todes (Inaugural-Dissertation 1913 Berlin).

Ich darf wohl um so eher auf dieses Thema eingehen, als ich mich selbst im nämlichen Jahre wie die eingangs erwähnte Publikation Cevidallis mit der Methodik des Adrenalinnachweises[1]) beschäftigte, indem ich die auch von Rind erwähnte Commessatische Reaktion zum Nachweis des Adrenalins vom physiologischen Standpunkt einer Nachprüfung unterzog, deren Resultat in eine Ablehnung derselben ausklang. (Meine Publikation wird in der Arbeit von Rind nicht erwähnt.) Auch die darauf erschienene Erwiderung von Comessati[2]) hat an diesem Ergebnis nicht das Mindeste ändern können; vielmehr wurden meine Resultate auch von anderer Seite (Fränkel und Allers[3])) durchaus bestätigt und damit war die Unzuverlässigkeit der Comessatischen Adrenalinprobe sichergestellt.

An eine forensische Verwertung dachte damals kein Mensch.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu der Arbeit Rind's zurück. Rind ging in etwas anderer Methodik vor und unterwarf dieselbe ebenfalls einem Material von 50 Fällen, den verschiedensten Altersstufen und beiden Geschlechtern angehörig. Teils handelte es sich um Individuen, bei denen intra vitam zuletzt Krankheiten der allerverschiedensten Art bestanden hatten, teils um solche, bei denen dieses nicht der Fall war. Auch die Übersicht der Todesursachen ergibt ein durchaus mannigfaltiges Bild. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Zustande der Nebennieren (dem Sekretionsorgan des Adrenalins) geschenkt im Hinblick auf die Angabe Cevidallis, daß dem Adrenalin eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Zersetzungen zukomme. Weiterhin wurde die Zeit zwischen dem Tode und dem Eintritt der Reaktion festgestellt. Bis auf einige Fälle, in denen dieses Resultat nicht zu ermitteln war, wurden Zeiten von 1×24 Stunden bis zu 10×24 Stunden festgestellt. Was den Ausfall und die Schärfe der Adrenalinreaktion anbetrifft, so wurden empirisch 4 Grade (bezeichnet als I, II, III, IV) unterschieden, hin und wieder auch Abstufungen wie III—IV u. ä. eingeführt.

Was nun die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen anbelangt, so ist daraus folgendes zu schließen:

---

1) Boas, Zur Methodik des Adrenalinnachweises. Zentralbl. f. Physiologie 1909. Nr. 26.

2) Comessati, Über die Sublimatreaktion des Adrenalins (Rotfärbung). Ebenda. Bd. XXVI S. 175 (daselbst ein Verzeichnis der früheren Publikationen des Verfassers).

3) Fränkel und Allers, Über eine neue charakteristische Adrenalinreaktion. Biochemische Zeitschrift. Bd. XVIII. Heft 1/2.

1. Die Cevidallische Adrenalinreaktion fiel an sämtlichen anderen sonst noch nachgeprüften Organen (Pankreas, Lunge, Leber, Niere) negativ aus, mit Ausnahme der Milz, die eine ganz schwach positive Reaktion zeigte.

2. Verweste Nebennieren zeigen eine sehr unsichere Farbenreaktion. So war z. B. in einem Falle die Reaktion nach

1 × 24	Stunden	I
3 × 24	„	I
5 × 24	„	I—II
10 × 24	„	IV
4 Wochen		IV.

Schon durch dieses Resultat dürfte die praktische Bedeutung der Cevidallischen Reaktion eine erhebliche Beschränkung erfahren, die noch stärker zutage tritt, wenn wir

3. die Angabe des Autors nachprüfen über das Verhältnis der Reaktion bei plötzlich oder langsam eingetretenem Tode.

Plötzliche Todesfälle				Langsam eingetretene Todesfälle			
Positive Fälle 25			Negative Fälle 12	Positive Fälle 3			Negative Fälle 8
Art des Ausfalls			Art des Ausfalls	Art des Ausfalls			Art des Ausfalls
I	II	III	IV resp. III—IV	I	II	III	IV
8	10	7		—	3	—	8

Aus dieser Tabelle dürfte mit ziemlicher Sicherheit eine Ablehnung der Cevidallischen Angaben herauszulesen sein.

Die Cevidallische Reaktion besitzt demnach nur einen bedingten und im Vergleich zu anderen Hilfsmitteln untergeordneten Wert bei der differentialdiagnostischen Entscheidung der Frage, ob im gegebenen Fall der Tod plötzlich oder langsam eingetreten sei. Eine weitere Einschränkung des Wertes muß getroffen werden für die Fälle, in denen eine erhebliche Verwesung der Nebennieren besteht, ferner für diejenigen Fälle, bei denen wegen der bei der Sektion angetroffenen umfassenden organischen Läsionen (z. B. Syphilis, Phthisis pulmonum) eine Veränderung der Nebennieren besteht.

Man hätte also all diese Fälle, die doch gewiß ein Gros der forensischen Praxis — man denke nur, um an das kurz vorher erwähnte anzuknüpfen, an Suicid und Syphilis! — darstellen, von vornherein

zu abstrahieren, und so blieben nur die Fälle von gesunden Individuen mit gesunden Nebennieren in Betracht, bei denen die Adrenalinreaktion alsbald anzustellen wäre.

---

5. Zur forensischen Beurteilung der Frage: War ein Verstorbener geistig gesund oder krank? Auf Grund des Gehirnbefundes an der exhumierten Leiche.

Wie bei der Behandlung des vorhergehenden Kapitels handelt es sich auch hier um eine Frage, die forensisch von Bedeutung nach den verschiedensten Richtungen ist. Zivilrechtlich und strafrechtlich. Erstens kann die Frage nach der Testierfähigkeit eines Verstorbenen akut werden. Zweitens könnte die Frage nach der Zeugnisfähigkeit eines Verschiedenen aufgeworfen werden. Drittens und letztens könnte der Verstorbene selbst als Täter irgendeines Verbrechens oder Vergehens in Betracht kommen und es dabei von Interesse sein, ob man es hier mit den Akten eines Unzurechnungsfähigen oder eines geistig Normalen zu tun hatte.

Wären nun die Spuren einer überstandenen Geisteskrankheit noch bei der Exhumierung, d. h. im Zustande einer längere Zeit andauernden Verwesung, im Gehirne an derartiger Leiden Verstorbener nachweisbar, so wäre damit für die forensische Praxis außerordentlich viel gewonnen.

Derartige Untersuchungen, deren Schwierigkeit man sich bewußt sein muß, lagen in der Literatur bisher nicht vor, so daß Fischer[1]) ein entschiedenes Verdienst hat, als erster diese Frage behandelt zu haben. Leider nur vom experimentellen Standpunkte aus. Dieses ist so zu verstehen, daß Fischer nicht an wirklich ausgegrabenen Leichen gearbeitet hat, sondern die Verhältnisse im Grabe in sinnreicher, aber vielleicht doch der Wirklichkeit nicht ganz entsprechender Weise zu kopieren versucht hat. Wenn demnach seinen Untersuchungen auch die volle Beweiskraft ermangelt, so bedeuten sie dennoch einen energischen Schritt weiter vorwärts in der Lösung der eingangs aufgeworfenen Frage.

Über die nähere Technik der Untersuchungen brauche ich mich wohl an dieser Stelle nicht weiter zu verbreiten und möchte nur auf deren Ergebnisse, die mir für die forensische Medizin von eminenter Wichtigkeit erscheinen, etwas ausführlicher eingehen.

---

1) Fischer, Ein Beitrag zur forensischen Bedeutung der histopathologischen Untersuchung des Gehirns. Prager medizinische Wochenschrift 1914. Nr. 2.

Um das Gesamtresultat gleich vorweg zu nehmen, so fand Fischer die außerordentlich wichtige Tatsache, **daß man auch noch bei recht lange nach dem Tode exhumierten Leichen eine histopathologische Untersuchung des Gehirns mit Erfolg ausführen kann.**

Fischer ging dabei so vor, daß er seinen histopathologischen Untersuchungen die Gehirnsubstanz von an Paralyse und Dementia senilis Verstorbenen zugrunde legte. In beiden Fällen konnte er deren charakteristischen Elemente nachweisen: In dem Gehirn der Paralytiker konnte er noch nach drei Wochen nach dem Tode die spezifisch paralytischen entzündlichen Veränderungen in den Meningen und um die Rindengefäße, sowie die Nisslschen Stäbchenzellen nachweisen. Die Veränderungen der Ganglienzellen und der Glia waren in dem Stadium bereits nicht genau darstellbar, doch blieb die diffuse entzündliche Veränderung noch so typisch, daß es ein leichtes war, auch aus solchen Schnitten die Paralyse zu diagnostizieren. Dabei ließ sich auch die interessante Tatsache beobachten, daß die Intensität der entzündlichen Infiltrate allmählich abnahm, d. h. 2—3 Wochen nach dem Tode waren die Exsudatzellen durch langsamen und histologisch nachweisbaren Zerfall beträchtlich vermindert. In dem Gehirn der puresbyophrenen Demenz konnte Fischer die spezifischen Drusen in nur wenig verändertem Zustande noch nach 14 Tagen nachweisen.

Die praktische Bedeutung derartiger Befunde liegt auf der Hand. Es erhebt sich nun zunächst die weitere Frage, ob sich dieser Nachweis wie ein „Reagenzglas“versuch, um mich bildlich auszudrücken, erstens tatsächlich auch bei exhumierten Leichen bewährt und zweitens, wie lange die Frist eines derartigen Nachweises anhält. Obgleich schon der 14tägige bis 3wöchige Nachweis für die forensische Praxis sich von Nutzen erweisen würde, so wäre naturgemäß die forensische Ausbeute noch weit größer, wenn dieser Nachweis sich noch nach einem halben Jahre oder noch länger führen ließe. Betrüge die Nachweisfrist nur, wie Fischer experimentell gefunden hat, 14 Tage bis 3 Wochen, so wäre damit der Nutzen erstens schon recht eingeschränkt, zweitens aber dürfte sich bei einem klinisch mit Hilfe der neuesten Methoden (Spirochätennachweis im Gehirn nach Probepunktion, Wassermannsche Reaktion im Blut und Liquor cerebrospinalis), namentlich in den Endphasen relativ leicht diagnostizierbarem Krankheitsbilde, wie es die Dementia paralytica ist, ein histopathologischer Nachweis der Erkrankung nach dem Befunde in der Gehirnsubstanz eo ipso erübrigen. Eine Ausnahme davon dürften allein die unter dem vagen Bilde einer Neurasthenie

regelnden Frühfälle der Paralyse machen, die Fälle des sogenannten pseudoneurasthenischen Stadiums (Ziehen), bei denen sich histopathologisch bereits rudimentär die nämlichen Veränderungen feststellen lassen wie in den späteren Stadien. Gerade für diese Fälle, die sich jedoch meist noch zur vollen Höhe des paralytischen Krankheitsbildes entwickeln und nicht gleich zu Beginn der Erkrankung mit dem Tode abgehen, wären die Fragen nach der Testier- und Zeugnisfähigkeit, ferner nach der eventuellen Täterschaft — bekanntlich kommen oftmals zu Beginn der Paralyse alle möglichen Vergehen und Verbrechen zur Beobachtung (vgl. darüber meine frühere ausführliche Arbeit in diesem Archiv[1]) und die nachstehenden Erörterungen im folgenden Kapitel) — von außerordentlicher Wichtigkeit und im Falle eines sich doch ereignenden Todesfalles an einer interkurrenten Erkrankung, z. B. einer Pneumonie, nur auf Grund des Befundes auf dem Sektionstische resp. an der exhumierten Leiche zu entscheiden. Wie angedeutet würde die Entscheidung derartiger Fragen jedoch meist schon bei der Leicheneröffnung aufs Tapet kommen und es würde damit nicht erst tage- und wochenlang nach der Beerdigung gewartet werden.

---

6. Über die Eigentumsdelikte der Paralytiker.

In einer längere Zeit zurückliegenden Arbeit haben wir uns an dieser Stelle mit der Kriminalität der Paralytiker[2]) beschäftigt und dabei auch zu den Eigentumsdelikten derselben Stellung genommen. Es dürfte deshalb von Interesse sein, unsere damaligen Ausführungen durch eine kurze Besprechung einer neuerdings darüber erschienenen Arbeit von Kirchberg[3]) zu ergänzen.

Kirchberg stützt sich auf ingesamt sieben von ihm eingehend beobachtete Fälle, die eine Reihe von gemeinsamen Charakterzügen aufweisen. Bei einer vergleichenden Betrachtung der aufgeführten Fälle sind als gemeinsame Züge einerseits die Unverfrorenheit, fast möchte man sagen Unverschämtheit, mit welcher die Delikte begangen wurden, andrerseits die schwachsinnigen Entschuldigungen der Angeklagten hervorzuheben.

Die ausführliche Besprechung der einzelnen Fälle des Verfassers darf ich wohl an dieser Stelle übergehen, trotzdem sie auch für den

1) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik II. Dies. Archiv.

2) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik. II. Dies Archiv.

3) Kirchberg, Über Eigentumsvergehen bei Dementia paralytica. Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten. Bd. XL. Heft 3. 1913.

Kriminalisten vielerlei Interessantes und Bemerkenswertes bieten. Aus den Fällen des Verfassers und aus einer Übersicht über die Literatur[1]) ergibt sich ungezwungen eine Zweiteilung der bei Paralytikern vorkommenden Eigentumsvergehen. Der Diebstahl ist entweder der Ausfluß des Sammeltriebes oder (was häufiger der Fall ist) der Täter befindet sich in einem maniakalischen Erregungszustand, in dem erhöhtes Selbstgefühl und Betätigungsdrang oder Größenwahnideen ihn zum Diebstahl veranlassen.

Für den Kriminalisten ist die Kenntnis dieser Dinge praktisch von großer Wichtigkeit, da ihm in manchen Fällen, namentlich bei Personen im paralysegefährlichen Alter, d. h. ausgangs des dritten und zu Beginn des vierten Lebensdezenniums, allein die Art der Begehung der Tat Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters aufkommen lassen wird. Im übrigen brauche ich diese Gedankengänge an dieser Stelle nicht weiter auszuführen, sondern verweise auf meine früheren ausführlichen Ausführungen an dieser Stelle.

---

7. Über ungewöhnliche Verletzungen beim Tentamen abortus provocandi.

Vor kurzem haben wir uns an dieser Stelle[2]) mit der kriminellen Fruchtabtreibung zu beschäftigen gehabt. Eine jüngst erschienene kasuistische Mitteilung Ludwig's[3]), die wegen ihres entlegenen Publikationsortes kaum die ihr zukommende Beachtung finden dürfte, gibt uns Veranlassung, die forensischen Mediziner und Kriminalisten mit einer ungewöhnlichen Verletzung beim Tentamen abortus provocandi bekannt zu machen, deren Seltenheit wohl daraus am besten hervorgeht, daß Ludwig behauptet, in der einschlägigen Literatur nur einen einzigen, dem seinen analogen Fall beschrieben gefunden zu haben.

Es handelt sich in dem Falle von Ludwig sowohl wie in dem früher beschriebenen Falle von Rathenow[4]) um das Auftreten von Ureterblasenscheidenfisteln nach der Vornahme des kriminellen Abortus.

Bei der Wichtigkeit dieser Dinge in praxi dürften einige kurze

---

1) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl. 1903. S. 305.

2) Rathenow, Ein seltener Fall von traumatischer Ureterverletzung mit Fistelbildung. Inaugural-Dissertation. Rostock 1909.

3) Ludwig, Ureterblasenscheidenfistelbildung nach kriminellem Abort. Zeitschrift für urologische Chirurgie. 1913. Bd. I. Heft 5. S. 459.

4) Boas, Weitere Beiträge zur forensen Gynäkologie. Dies Archiv 1914. Bd. LIX. Heft 3/4.

Betrachtungen über den vom Verfasser geschilderten Fall gewiß von Interesse sein:

Ein 25jähriges Dienstmädchen, das bereits seit dem 22. Lebensjahre an Blasenbeschwerden und zwar an häufigem Harndrang und Brennen beim Urinieren gelitten haben will, kaufte sich 14 Tage, bevor sie in die Behandlung des Verfassers trat, wegen Ausbleibens der Regel ein armiertes Bougie. Sie fühlte sich schwanger. Seit 10 Wochen circa war die Periode weggeblieben. Sie führte das Bougie zum Zwecke der Fruchtabtreibung an drei aufeinanderfolgenden Tagen langsam, aber fest in die Scheide ein. Gewalt will sie dabei nicht angewendet haben, beim Verspüren von Schmerzen will sie das Bougie sofort wieder herausgenommen haben. Seit dieser Zeit bestehen bei der Patientin folgende Beschwerden:

Sie hat ähnlich wie früher, aber diesmal in heftigerem Maße Beschwerden beim Wasserlassen. Außerdem gibt sie an, daß sie jeden Augenblick Drang verspüre, ihre Blase zu entleeren. Der Urin wurde in der letzten Zeit ganz trüb-eitrig, dazu gesellte sich ein stark übelriechender, geradezu stinkender Fluor, sodaß Patientin zwischen den Beinen ganz wund wurde. In den letzten Tagen soll der eitrige Ausfluß einen starken urinösen Geruch angenommen haben; gleichzeitig seien auch krampfartige Schmerzen in der Unterbauchgegend aufgetreten.

In eine ausführliche Erörterung der medizinischen Diagnose sowie des Entstehungsmechanismus des vorliegenden Falles soll hier nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei erwähnt, daß man zunächst die Entstehung der Blasenscheidenfistel annehmen mußte. Diese kam zustande durch das allzu rohe Vorgehen bei dem Einführen des Bougie. Man muß sich vorstellen, daß letzteres durch die Vaginalwand in die Harnblase eindrang. Zum zweiten kam es zur Bildung der Ureterblasenfistel und zwar, wie Ludwig annimmt, auf folgende Art und Weise: Bei dem erneuten Einführen des Bougie wurde die Vaginalwand offenbar an einer zweiten Stelle lädiert und kam dasselbe zufällig gerade zwischen Blase und Ureter zu liegen. Durch besondere Umstände, die hier nicht der Erörterung bedürfen, kam es dann noch zur Entwicklung einer Uretervaginalfistel.

Von besonderem Interesse ist in dem vorliegenden Falle der Umstand, daß bei der Patientin trotz der ausgedehnten Verletzungen, welche der Abortversuch zur Folge hatte, die Schwangerschaft ruhig weiter fortbestand, und die Geburt am Ende der Schwangerschaft ganz spontan und ohne irgendwelche Komplikationen eintrat. Nicht einma der ausgedehnte operative Eingriff während der Schwangerschaft war imstande, einen Abortus hervorzurufen.

Nachtrag zu Seite 133.

Im Abschnitt 6 der vorliegenden Arbeit wurde auf Grund einer Arbeit von Kirchberg[1]) erneut zu den Eigentumsdelikten der Paralytiker Stellung genommen. Während wir dort gewisse Diebstahlstypen kennen gelernt haben, die uns in der psychiatrisch-gerichtlichen Praxis fast von Fall zu Fall begegnen, erscheint uns ein nach Abschluß dieser Arbeit von Stein[2]) mitgeteilter atypischer Fall von Eigentumsdelikten bei einem Paralytiker einer ausführlichen Besprechung an dieser Stelle wert. Wir geben zunächst die Krankengeschichte des Falles, so wie sie von Stein berichtet wird, ausführlich wieder, damit der Leser sich über den Fall und dessen Deutung ein eigenes Bild machen kann, um hernach die Frage anzuschneiden, worin angeblich das Atypische dieses Falles besteht und ob Stein tatsächlich das Recht hat, von einem atypischen Diebstahlsdelikt zu sprechen.

Die Krankengeschichte lautet:

Der Fall des Verf.'s einen 32 jährigen Lokomotivheizer betreffend, kam am 14. August 1913 zur Klinik; im Aufnahmsdokument hieß es, daß der Patient in der letzten Zeit Zeichen von geistiger Verwirrtheit (Kleptomanie) zeigte; der Patient, der sich bei der Einbringung ganz ruhig verhielt, zeigte sich anfangs durchaus komponiert, zeitlich und örtlich vollkommen orientiert. Er äußerte, über die Ursache seiner Einbringung befragt, etwa folgendes: „Ich leide an Kleptomanie; ich bin ja ganz abnormal; ich stehle und weiß gar nicht, was es ist; ich mache ja Dinge . . .!" Er schilderte dann eine Reihe von Diebstählen, die er ausgeführt hätte, von denen er aber erst durch Mitteilung seiner Frau erfahren zu haben vorgibt. — Der Beschreibung des weiteren Verlaufes soll hier kurz die aus den Angaben der Frau und mehrerer Akten zusammengestellte Anamnese vorausgeschickt werden.

Franz Gr., pensionierter Lokomotivheizer; 1881 als ältester von fünf Geschwistern geboren, über Heredität nichts bekannt. Gr. besuchte nach der Volksschule ein theologisches Seminar, da er Geistlicher werden sollte, er gab jedoch diesen Vorsatz nach zwei Jahren auf und ging zur Bahn; er akquirierte mit 19 Jahren einen „Schanker", der in wenigen Tagen verheilte — er schmierte vier Touren. Von Rezidiven weiß er nichts; blieb bis 1901 bei der Bahn, rückte dann, 21 Jahre alt, zur Marine ein, kehrte 1906 zurück, trat wieder bei der Bahn ein und heiratete seine jetzige Frau; aus dieser Ehe stammen zwei gesunde Kinder. Kein Abortus. Der Mann, der in den ersten Jahren der Ehe ein mäßiger, sparsamer, ehrlicher, wahrheitsliebender Mensch war, fiel schon 1911

---

1) l. c.

2) Stein, Ein ungewöhnlicher Fall von Diebstahl bei progressiver Paralyse als Beitrag zur Lehre vom Krankheitsbewußtsein in derselben Prager medizinische Wochenschrift 1914 No. 9.

seinem Lokomotivführer dadurch auf, daß er diesem Dinge erzählte, die sich später als unwahr herausstellten — so, daß sein Vater ein Bruder der Millionäre „von Gr." sei, daß er ein Vermögen von 10 000 K erheiratet habe, ferner, daß er, was auch nicht wahr, ausgelernter Schlosser sei u. dgl. m. – Erscheinungen, die, wenn man die Angaben über das frühere Verhalten des Patienten in Betracht zieht, bereits auf die Paralyse bezogen werden müssen. Wie sich später herausstellte, knüpfte Pat. im Sommer 1912 eine Bekanntschaft mit einem Dienstmädchen an, verführte die Betreffende unter Zusage der Ehe und hielt sie, indem er ihr verschwieg, daß er bereits verheiratet sei, immer wieder mit allen möglichen Ausreden und Lügen durch fast ein Jahr hin; diese Vorhaltungen, die er äußerte, tragen so ganz den Charakter des Einfallsweisen, daß sie sich schon dadurch bei katamnestischer Betrachtung als paralytisch verraten. Unser Patient wurde auch in Unkenntnis der Beweggründe, die ihn zu seinem ungesetzlichen Verhalten bewogen hatten, zu drei Wochen Arrest verurteilt.

Im November 1912 erlitt Pat. einen Unfall; er fiel beim Putzen von der Lokomotive herab und zog sich außer geringfügigen Kontusionen am Kopfe eine Luxation des rechten Ellenbogengelenkes zu; wie so häufig scheint auch hier der Unfall zu einer Exazerbation der Paralyse beigetragen zu haben, wenigstens geht ein derartiger Sachverhalt aus den Angaben der Frau hervor, die berichtet, daß Pat. nach dem Unfall unregelmäßig aß und schlief und neben einer motorischen Unruhe, die ihn besonders zu unsinnigen Triebhandlungen verleitete, auch in seinen sprachlichen Äußerungen auffiel; er produzierte vielfache Konfabulationen mit leichten Größenideen — in Gasthäusern, wo Pat. jetzt, im Gegensatz zu früher, viel verkehrte, fiel er durch sein ungeordnetes zerfahrens Benehmen auf, welches darin sich äußerte, daß er ein Mädchen nach dem anderen zum Tanze aufforderte, um sie alsbald wieder stehen zu lassen; er klaubte alle Zigarrenstummel zusammen, trug Stöcke und Schirme der Gasthausbesucher auf einen Haufen zusammen; es soll vorgekommen sein, daß er mit einer größeren Zeche durchbrennen wollte; gelegentlich eines Wirtshausbesuches wurde Pat. dabei erwischt, als er ein Geldtäschchen verschwinden ließ — trotzdem er fast auf frischer Tat ertappt wurde, stellte er es entschieden in Abrede, ließ sich auch eine Taschendurchsuchung ruhig gefallen, bei welcher sich prompt das Geldtäschchen fand; Gr., der sich darüber sehr verwundert zeigte, behauptete, darüber, wie die Geldbörse in seine Tasche gelangt ist, keine Auskunft geben zu können; ebenso mühelos wie die Verführungsgeschichte läßt sich dieser Diebstahl aus der moralischen Verstumpfung des Pat. erklären, mit welcher die Paralyse eingesetzt zu haben scheint; diese ethische Defektbildung imponierte umso weniger als Krankheit im Sinne einer Paralyse, als sie nicht, wie dies gewöhnlich der Fall ist, mit einer intellektuellen Abnahme Hand in Hand ging — dieses letztere ist deshalb nicht anzunehmen, weil sich Pat. gelegentlich eines Verhörs, das mit ihm von Seiten der Bahnbehörde wegen der Verführungsgeschichte angestellt wurde, durchaus unauffällig benahm. Mit dieser intellektuellen Integrität steht in krassem Gegensatz die moralische Stumpfheit, die bei den gleich zu schildernden Ereignissen noch deutlicher in Erscheinung tritt, als bei dem oben erwähnten Dieb-

stahl. Gr. hatte sich nach der eben erwähnten Kommissionssitzung nicht, wie dies anzunehmen gewesen wäre, aus dem Direktionsgebäude entfernt, sondern sich in die leerstehenden Bureauräume begeben und von dort eine Zeitung, ein Handtuch, Seife, ein Glas Tinte, mehrere Briefbeschwerer weggenommen; er begab sich mit diesen Gegenständen nach Hause, stellte sie auf die Sofalehne und legte sich schlafen; den Diener der am nächsten Tage die Sachen holen kam — es war der Verdacht gleich auf Gr. gefallen — führte er, über die Frage, wo er die am Vortage gestohlenen Sachen hingegeben hätte, ins Zimmer und forderte ihn auf, selbst die Sachen zu nehmen, die er genommen haben sollte; von seiner Frau befragt, wie er dazu gekommen sei, diese Dinge zu nehmen, sagte Pat.: „Das weiß ich selber nicht, da müßte ich dich anlügen.“

Nach dem der Klinik von der Bahndirektion übermittelten Bericht hat Gr. in einem mit ihm angestellten Verhöre zugegeben, an dem betreffenden Tage die erwähnten Gegenstände aus der Kanzlei entwendet zu haben; er behauptete erst, er habe die Dinge genommen, weil sie ihm gefallen hätten, dann wieder, er habe die Bureauräume betreten, in der Absicht zu stehlen, und meinte schließlich, in die Enge getrieben: Er sei seit dem Unfalle nicht mehr ganz normal, er leide an Kopfschmerzen und Ohrenreißen, läßt sich aber durch Suggestivfragen dazu bewegen, einzugestehen, Kleptomanie fingiert zu haben, um den Eindruck zu erwecken, er sei nicht ganz normal, und bittet schließlich, ihn mit Rücksicht auf seine Familie nicht zu entlassen, sondern seinen freiwilligen Dienstaustritt zu genehmigen, welchem Verlangen auch entsprochen wird. Pat., der dann längere Zeit postenlos zu Hause blieb, wurde schließlich wegen zunehmender Roheit — er mißhandelte Frau und Kinder — zur Klinik gebracht. Hier war er zunächst ruhig und geordnet, produzierie jedoch bald, besonders in Gesprächen mit anderen Pat. Konfabulationen leicht megalomaner Art; der sprachliche Ausdruck war formal korrekt, die Sprache selbst zeigte im starken Affekt leichtes Beben, manchmal auch eine Andeutung von Silbenstolpern, war hastig, überstürzt, während sie bei gewöhnlicher ruhiger Konversation grammatikalisch und artikulatorisch durchaus korrekt und unauffällig war — von sonstigen somatischen Stigmen fanden sich: Das Ausmaß der Lichtreaktion beider Pupillen stark verringert, starker feinschlägiger Tremor der Zunge und der ausgestreckten Hände, besonders lebhaft gesteigerte, auch von der Patella auslösbare Patellarsehnenreflexe, im Serum und Liquor stark positiver Wassermann, positiver Nonne-Apelt, positiver Pandy, Pleozytose des Liquors von 99 Zellen.

Der Pat., der sich seither auf der Klinik befindet, zeigt, bis auf eine Zunahme der Sprachstörung, die jetzt ganz exquisit ist, keine Veränderung — über den letzten Diebstahl examiniert, bleibt Pat. dabei, er sei seit dem Unfalle „kopfkrank“, nicht normal, er habe nicht gewußt, was er tue. Er queruliert ständig, verlangt nach Hause, wird häufig rabiat, richtet an die Bahndirektion und die Unfallsgenossenschaft in drohendem Tone gehaltene Briefe, in denen er verlangt, man solle für Frau und Kinder sorgen — er macht häufig widersprechende Angaben: Einmal behauptet er, er sei wegen der Verführungsgeschichte entlassen worden, ein andermal wieder, man habe ihm wegen der Diebstähle gekündigt; bestreitet entschieden, selbst die Entlassung bei der Bahn genommen zu haben.

Er entwendet oft anderen Pat. verschiedene Kleinigkeiten, gibt sie aber über Verlangen zurück und rechtfertigt sich immer dahin, er habe geglaubt, die Sachen gehörten ihm. Bemerkenswert erscheint, daß auch jetzt noch die Intelligenz des Pat. im Vergleich zu seiner gemütlichen Verstumpfung recht wenig affiziert erscheint.

Wenn wir den Fall einer kurzen Analyse unterwerfen, so finden wir, daß die Begehung der einzelnen Eigentumsdelikte an sich durchaus typisch ist. Diese erfolgten in den allerersten Anfängen der Erkrankung, als von einer ausgebildeten Paralyse noch keine Rede sein konnte. Die unvorsichtige Art des Diebstahls, das Fehlen jeglichen Motivs zum Diebstahl ließen von vornherein den Gedanken einer paralytischen Erkrankung aufkommen. Soweit hält sich alles im gewohnten Gleise. Das neue Moment wird in die Krankengeschichte hereingebracht durch die teilweise Krankheitseinsicht des Patienten, oder wie Stein sich anders ausdrückt, durch sein „Pseudokrankheitsbewußtsein". Der Patient erklärte spontan, er leide an einem „krankhaften Stehltrieb", er wisse nicht, was er tue; er sei nicht ganz normal.

Das Atypische des Falles von Stein ist also in dem Vorhandensein des Krankheitsgefühls gegeben, welches bei der Paralyse im allgemeinen vermißt wird. Der forensische Experte wird diesem Umstande Rechnung tragen müssen und darin umlernen müssen, daß das Fehlen des Krankheitsbewußtseins kein notwendiges Attribut der Paralyse darstellt.

Trotz der Angaben des Patienten läßt sich bezweifeln, ob hier tatsächlich eine chtes Krankheitsbewußtsein besteht. Ich möchte diese Frage nicht unbedingt bejahen. Im Beginne der Paralyse erleidet das geistige Inventar, und hierzu ist doch auch das Krankheitsgefühl zu rechnen, kaum eine erhebliche Einbuße. Wenn ein psychisch Kranker so allgemeine Angaben vorbringt, er sei nicht ganz normal, er wisse nicht, was er tue — darüber hinaus geht das Krankheitsbewußtsein des Patienten Steins kaum —, so spricht das nicht unbedingt für ein echtes Krankheitsbewußtsein. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Patient einen Unfall erlitten hat und daß Unfallspatienten ein besonders geschärftes Beobachtungsvermögen für Veränderungen in ihrem somatischen und psychischen Befinden zu eigen ist.

Mehr Gewicht wäre im Sinne eines vorhandenen Krankheitsgefühls auf die Angabe des Patienten zu legen, er leide an krankhaftem Stehltrieb. Aber sucht sich nicht jeder Kriminelle durch derlei herauszureden in der Hoffnung, in psychiatrische Evidenz zu kommen und auf Grund des psychiatrischen Votums freizukommen.

Mit welchem Recht kommt ferner Stein dazu, die teilweise

Krankheitseinsicht nicht tatsächlich als echtes Krankheitsgefühl gelten zu lassen sondern von „Pseudo“krankheitsbewußtsein zu reden? Ich glaube, daß der letztere Ausdruck keine tatsächliche Berechtigung hat, und wenn ein Krankheitsgefühl und ein Pseudokrankheitsgefühl tatsächlich existieren, hier fließende Übergänge gegeben sind, welche die Wagschale in manchen Fällen mehr nach der einen Seite, in anderen Fällen mehr nach der anderen Seite sinken lassen.

Es will mich daher bedünken, daß die Annahme eines Krankheitsbewußtseins, das bei dem Patienten, wie bei anderen Psychischkranken manchmal geradezu etwas Einstudiertes hat, das die Kranken auf der Abteilung rasch erlernen, in dem Falle Stein auf recht schwachen Füßen steht.

Noch eine kurze psychiatrische Randbemerkung möge mir zu dem Falle Stein gestattet sein. Es handelt sich hier um eine sogenannte traumatische Paralyse. Daß das Trauma nicht die auslösende Ursache der geistgen Erkrankung gewesen sein kann, liegt durchaus auf der Hand: dafür spricht, ganz abgesehen von dem serologischen Befunde, der einen absolut sicheren Schluß auf eine frühere luetische Erkrankung des Patienten zuläßt, die Angabe des Patienten selbst, daß er einen Schanker durchgemacht habe. Eine kurze Erörterung verlangt aber die Frage, ob der Unfall nicht selbst als eine Folge der Paralyse aufzufassen ist. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, den Unfall als einen Ausfluß des Schwindelgefühls aufzufassen, Zeigt doch die Mehrzahl der Patienten ein deutliches Romberg-sches Phänomen. Es ist also der Sturz von der Lokomotive als eine Art von unfreiwilligem Romberg aufzufassen.

XII.

Schuldgedanke und Zweckmaxime.

Studien zur Schuldlehre.

Von

Dr. Günther Nemanitsch.

Dem Zuge unserer Zeit mit ihrem Hange zum Rationalismus, mit ihrer Betonung des bewußt Zweckmäßigen hat sich auch die Strafrechtstheorie nicht entziehen können. Deutlich hat beispielsweise Löffler die „Zweckmaxime“ als Grundlage seiner Anschauungen über das Strafrecht formuliert[1]): „Ich betrachte das Strafrecht als reine Zweckmäßigkeitseinrichtung; es dient in erster Linie der Generalprävention, in zweiter Linie der Spezialprävention; die volkstümliche Auffassung, daß die Strafe gerechte Vergeltung sei, hat der Gesetzgeber — wo sie noch vorhanden ist und den Zweck des Strafrechts fördert — als wertvollen Bestand der Volkspsyche zu schonen; als Grundlage eines strafrechtlichen Systems scheint sie mir nicht brauchbar.“ Dieser Satz entspricht ungefähr dem Programm der soziologischen Strafrechtsschule, er hat aber in weniger extremer Form wohl ziemlich allgemeine Geltung für die Tendenzen der modernen Strafrechtstheorie. Diese immer deutlichere und ausgeprägtere Stellungnahme eines überwiegenden Teils der Theorie zu der Frage: Vergeltungs- oder Zweckstrafe? bildet eine interessante Phase in dem Ringen zwischen der Vergeltungsidee, dem ursprünglicheren, intellektuell nicht begründeten Prinzip und dem Zweckgedanken, der reinen Intellektsbildung, um die Vorherrschaft im Strafrecht.

Die historische Erfahrung lehrt, daß gewisse „soziale Instinkte“ immer und überall zutage traten, wo Menschen in Gemeinschaften

---

1) Österreichische Zeitschrift für Strafrecht. II. Jahrg. 1911, S. 132 f.

lebten.[1]) Einer dieser „sozialen Instinkte" ist aus der Tatsache erkennbar, daß stets vor und außer jedem staatlichen Strafrecht gewisse Tatbestände, gewisse „Untaten" eine kollektive Reaktion ohne intellektuelle Begründung von seiten der Gemeinschaft gegen den Täter auslösten. Wo losere soziale Gruppen sich zu einem Staatsgebilde zusamenschlossen, wo später vor allem eine starke zentrale Staatsgewalt, ein „Gehirn des Staates" entstand, wurde diese unbewußte Funktion des Instinkts nach und nach von einer zweckgeleiteten Tätigkeit der Staatsorgane abgelöst, das Strafrecht wurde staatlich monopolisiert. Die Geschichte zeigt nun, daß die „öffentliche Meinung" sich diesem Monopolstrafrechte des Staates anfangs stets feindlich gegenüberstellte. Es mußte sich seine Stellung Schritt für Schritt erobern; erst konnte es nie viel mehr als ein Surrogat für das Instinktstrafrecht sein, der Staat mußte sich damit begnügen, dem Rechtsinstinkte des Volkes den Arm zu leihen, seine Anschauungen zu rezipieren und zu vollziehen. Erst nach und nach begann dann die Staatsgewalt auch ihre eigenen Wünsche durchzusetzen und das Instinktstrafrecht des Volkes zum Staatsstrafrecht umzumodeln.

Das Staatsstrafrecht war immer mit dem Zweckgedanken verknüpft. Das liegt in der Natur der Sache, denn eine straffere Zentralgewalt legt Aufgaben in die Hand von einzelnen, die früher die ganze Masse des Volkes, geleitet vom „sozialen Instinkt", besorgte und der Intellekt des Gesetzbildners hat jetzt die Rolle, die früher das Volksempfinden einnahm. Naturgemäß mußte bei dieser Entwicklung stets eine gewisse Rivalität zwischen dem durch die neue Lösung nicht immer ohne weiteres befriedigten Instinkt und der Staatsgewalt entstehen, die darin gipfelte, daß das Endprodukt einer Strafgesetzgebung ein gewisses Zwischending, eine Resultierende aus zwei Komponenten, die selten ganz parallel arbeiten, eben dem Rechtsinstinkte und dem Zweckgedanken wurde. Die Folge dieser Zweiheit der Wurzeln der Strafgesetze ist die Unklarheit, die Zwiespältigkeit vieler strafrechtlicher Begriffe und Prinzipien, von denen kaum eines, als historisches Endprodukt aufgefaßt, die Züge des reinen Zweckbegriffes oder der unvermischten Instinktbildung zeigt. Alle diese Begriffe sind in ihrer Endform synkretistische; ihre eigentliche Wurzel ist oft nicht leicht zu finden. Sieht man aber einen strafrechtlichen Begriff regelmäßig

1) Die Frage, ob diese Instinkte und das von ihnen beherrschte Handeln qualitativ oder nur graduell von bewußtem Handeln verschieden sind, sei hier übergangen. Tatsächlich sind diese Instinkte eine vom Intellekt wohl unterscheidbare Erscheinung.

erst zur Zeit der Staatsstrafrechte auftauchen, so kann man ihn wohl mit Sicherheit als Zweckbegriff ansprechen, während bei einem schon im vorstaatlichen Strafrechte meist auftauchenden Satze die Vermutung für sein wurzeln im Strafrechtsinstinkte eine starke ist.

Wenden wir nun dieses Kriterium historischer Betrachtung auf das Prinzip des inneren Verschuldens, das Gegenstand dieser Arbeit sein soll, an, so finden wir, daß es stets erst bei einer fortgeschritteneren Stufe staatlicher Strafjustiz auftritt. Wir werden daher wohl nicht fehl gehen, einen Zweckgedanken als seine Wurzel aufzufassen, insbesondere, als sich gerade bei diesem Prinzipe im Laufe der historischen Entwicklung besonders deutlich zeigte, wie sich mit dem Schwanken des staatlichen Einflusses auf das Strafrecht ein Vor- und Zurücktreten des Zweckgedankens verbindet. Ein kurzer Überblick über die Geschichte der deutschen Strafrechte[1]) von diesem Standpunkte aus fördert folgendes zutage:

Die erste Phase, das außerstaatliche Racherecht, zeigt natürlich die reine Erfolgshaftung, ein Gedanke, der auch in den nationalen Epen (das bekannte Beispiel aus „Beowulf[2]) usw.) zum Ausdruck gelangt. Nicht besser ist es bei der ersten staatlichen Stufe des Strafrechts, den Volksrechten, die mit ihrem Kompositionensystem nicht mit Unrecht als verstaatlichtes Racherecht bezeichnet wurden. Die Monopolisierung ging eben nur schrittweise vor sich. Erst die sogenannten Friedensrechte zeigen einen Fortschritt, der sich darin kennzeichnet, daß der Zweckgedanke für die Friedloslegung Absicht des Untäters bei der Begehung seiner Tat fordert. Der erstarkende Zentralismus, der in der karolingischen Zeit kulminierte, war wohl die letzte Ursache dieses Durchbruchs der Schuldmaxime. Wie der zentralistische Reichsgedanke ging dann im Partikularismus des späteren Mittelalters auch mit dem Zweckgedanken das Schuldprinzip unter, das Staatsstrafrecht war in Wirklichkeit durch Fehde und Blutrache sehr eingeschränkt, die private Vergeltung herrschte. Mit der erstarkenden Landesherrlichkeit entstanden nun partikuläre Zentren strafferer Staatsgewalt. Mit dem Recht im allgemeinen erholte sich auch das Strafrecht jetzt von seiner grenzenlosen Zersplitterung, und der Rezeption des Verschuldenprinzips aus dem römischen Rechte

1) Die Entwicklung besonders der Strafrechte gestaltet sich bei verschiedenen Völkern merkwürdig ähnlich, sodaß dieses gegebene Beispiel mehr als nationale Bedeutung hat. Über diesen interessanten Paralellismus der Rechte siehe Löffler, die Schuldformen des Strafrechts, Leipzig 1895, S. 13 ff. Ebendort findet sich auch eine ausführlichere historische Entwicklung des Schuldprinzips, der die Daten für die folgenden Ausführungen entnommen sind.

2) Siehe Löffler, l. c. S. 33.

war der Boden geebnet. Seither hat das Schuldprinzip im Strafrecht dauernd festen Fuß gefaßt und die weitere Entwicklung bis auf unsere Tage zeigt im ganzen eine beharrliche Vertiefung und Ausbildung dieses Gedankens, eine immer weitergehende „Subjektivierung" der Strafgesetze unter der mehr oder weniger ausgesprochenen Herrschaft der Zweckmaxime. Das gefühlsmäßige, „instinktive" Strafen ohne intellektuelle Begründung seines Zwecks, das sich jetzt beim Kulturmenschen, abgesehen vom Lynchgericht u. dgl., vor allem in der bloß metaphysisch erklärten und nicht logsich begründbaren Vergeltungsidee zeigt, wird immer mehr zurückgedrängt und bekämpft.

Geht man von der Ansicht aus, daß das Strafrecht nur dem bewußten Zweck des Staatswohls durch Unterdrückung des Verbrechens dient, so ist die Bekämpfung des Gefühlsmäßigen berechtigt, wie es ja überhaupt eine Konsequenz fortschreitender geistiger Entwicklung der Menschheit ist, daß an Stelle unbewußt und direkt zum Handeln bestimmender Gefühle gewisse Erkenntnisse treten, die das weitere Handeln in eine bewußte und gewollte Richtung treiben, wobei m. E. jedoch das ursprüngliche unbewußte Gefühl immer noch das eigentliche Agens, die Hauptrichtungskonstante, bleibt und sich so aus seiner das Handeln beherrschenden Stellung nicht auf die Dauer vertreiben läßt.

Ob nun der „Strafrechtsinstinkt." denn so nenne ich das psychische Agens, das uns ohne intellektuelle Begründung gegen Untaten, die uns nicht individuell treffen, reagieren läßt, seine Rolle ganz ausgespielt hat und ob er je ganz von der Bildfläche verschwinden wird, ist noch eine Frage. Vorerst ist festzustellen, daß weder der österreichische noch der deutsche Vorentwurf eines Strafgesetzes mit der Erfolgshaftung als Folge der Vergeltungsidee gebrochen hat. Interessant ist die Begründung dafür, warum z. B. der deutsche Vorentwurf im § 81 bei der Strafbemessung innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen die Folgen der Tat auch ohne Rücksicht auf eine subjektive Beziehung des Täters zu deren Schwere berücksichtigt. Die Motive rechtfertigen diesen Rückfall zur Erfolgshaftung mit dem „Rechtsempfinden der Bevölkerung"[1]).

Auch der österreichische Vorentwurf hat, wie gesagt, die Erfolgshaftung nicht ganz ausgeschaltet[2]), wenn auch die Ansichten seiner Autoren in diesem Punkte fortschrittliche genannt werden müssen.

1) Begründung I, S. 316, 323.

2) Z. B. bei den durch den Erfolg qualifizierten Vermögensdelikten, der boshaften Sachbeschädigung usw., wird die Voraussehbarkeit der schweren Folgen als Begründung erhöhter Strafe nicht erfordert. Siehe auch § 8, 2. Abs. dieses Entwurfs.

Trotz aller Zweckmaximen übt also der Strafrechtsinstinkt, das „Rechtsbewußtsein des Volks", noch immer seinen Einfluß auf das Zustandekommen eines Strafgesetzes aus. Nichts ist schwieriger, als die genannten beiden Faktoren der Strafrechtsbildung zu werten und kriminalpolitisch zu beurteilen. Ein wenig Klarheit kann vielleicht hier eine Betrachtung des Strafrechtsproblems von teleologischen Gesichtspunkten geben.

Der bewußte Zweck des Staatsstrafrechts, der Zweckmaxime, ist die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung, das Staatswohl. Der unbewußte Zweck des Strafrechtsinstinkts, scheint mir die Arterhaltung und Verbesserung zu sein.

Mag man auch neuerlich den Begriff der Zweckmäßigkeit als einer zu anthropomorphen Gedanken auf naturwissenschaftlichem Gebiete bekämpft haben, so scheint doch die Erfahrung die alte Anschauung zu stützen, daß Instinkte wenigstens im menschlichen Sinne nützlich sind und ich glaube, daß ich nicht auf Widerspruch stoßen werde, wenn ich behaupte, die Gefühlswirkungen im Strafrecht, der soziale Strafrechtsinstinkt, seien stets artnützlich.

Vom Intellekt kann man dies gewiß nicht behaupten. Er sucht zum Handeln gewisse Motive, Erfolge, deren Erreichung dem Individuum wünschenswert erscheint. Diese bewußten Ziele sind aber erfahrungsgemäß nicht immer nützlich, am wenigsten artnützlich. Der Einzelne sucht sich verstandesgemäß solche Ziele aus, deren Ausführungsvorstellung ihm Lustgefühle bereitet und der artnützliche Instinkt ist in dem Einzelnen nicht immer stark genug vorhanden, um diese Lust- und Unlustgefühle stets in die artnützliche Bahn zu weisen. Eine rein zweckmäßige intellektuelle Ausbildung des Strafrechts, von einzelnen ausgeklügelt, würde gewiß nicht immer das bestimmen, was fürs „allgemeine Wohl" das Beste ist, was dem genus humanum unter gegebenen Bedingungen am nützlichsten wäre, sondern eben bestenfalls das, was den Ideen der Gesetzgeber über das Staatswohl oder die soziale Ordnung usw. entspricht.

Wo nun ein Staatsstrafrecht, von Ideengängen einzelner mißgeleitet, artschädliche Wege geht, schreitet der Instinkt ein und das „Rechtsgefühl des Volks" wehrt sich durchschnittlich ohne intellektuelle Begründung und stets ohne intellektuelle Ursache gegen die artschädliche Neuerung. Zweckgedanke und Strafrechtsinstinkt widerstreiten sich also als Prinzipien nach der Meinung des Autors nicht, sie ergänzen sich gegenseitig. In komplizierten sozialen Verhältnissen, in welchen ein reines Gefühlsstrafrecht nicht mehr möglich ist, tritt mehr und mehr das bewußte systematische Strafrecht in den Vordergrund;

wo aber dieses intellektuelle Strafen mit dem „gesunden Sinne der Massen für das nützliche und schädliche“ in Konflikt gerät, tritt der Strafrechtsinstinkt in einer seiner vielen Formen (Vergeltungsidee, Lynchgericht usw.) in Tätigkeit und weist die Strafjustiz in die artnützliche Bahn zurück.

Wenn trotz der eben vorgebrachten Einschätzung des Instinkts Autor in dieser Arbeit sich dem, man darf wohl sagen allgemeinen Zuge zum zweckmäßigen Ausbau des Strafrechts anschließt, ja, versuchen will, auf sein Thema, den Schuldgedanken, die Idee der bewußten Zweckmäßigkeit auf das konsequenteste anzuwenden, so hat dies zwei Gründe. Einerseits ist eine juristisch exakte Behandlung des Instinkts und seiner Wirkungen unmöglich. Es ist daher gewiß im Interesse der Klärung der in Frage stehenden Probleme gelegen, daß man diesen unsicheren Faktor, auf dessen praktische Wirksamkeit ein Einfluß der Theorie ohnedies nicht möglich ist, theoretisch einmal ganz ausschaltet.

Andererseits scheint das ganze Schuldgebiet, in dessen Behandlung anerkanntermaßen ein ungeheueres Durcheinander herrscht, einer einheitlichen und konsequenten Bearbeitung dringend zu bedürfen. Konsequenz und Einheitlichkeit lassen sich aber von dem Fehler der Einseitigkeit nicht trennen und dieser muß bei der Beleuchtung des Schuldproblems vom strengen Standpunkte der Zweckmaxime aus in Kauf genommen werden. Theorie und Praxis müssen hier getrennt beurteilt werden. Erkenntnisse der Theorie können nur durch Einseitigkeit, durch eine Konsequenz gewonnen werden, die der Praxis zu konsequent ist und deshalb hoffe ich eben durch einseitige Betonung der Zweckmaxime in das Dunkel des Schuldproblems etwas Licht bringen zu können und das um so eher, als der Gedanke des inneren Verschuldens, wie schon gesagt, in seinen Wurzeln ein Zweckgedanke ist.

Die Schuldhaftung ist, wie bekannt, dem Strafrechte nicht ursprünglich eigen gewesen. Erst bei einer relativ hohen Stufe der bewußten staatlichen Strafjustiz sehen wir ihre ersten Spuren auftreten. Bis zur Erhebung des Begriffs, der seine Herrschaft kasuistisch immer weiter ausdehnte, zum herrschenden Prinzip im Strafrecht war dann allerdings noch ein weiter Weg, an dessen Endziel auch unsere Zeit noch nicht angelangt ist.

Die Theorie hat als Ergebnis ihrer Erkenntnisse auf diesem Gebiet das Postulat formuliert: „Keine Strafe ohne Schuld.“ Die gesetzgeberische Praxis hat diesen Satz fast ganz rezipiert und ist

auf dem Wege, ihn immer konsequenter durchzuführen. Nur hat der Satz in praxi eine kleine Modifikation erfahren. Nach der Schuld frägt ausdrücklich kein Gesetz. Als Surrogat dafür nehmen sie alle die Schuldform, in der Meinung, Schuldform und Schuld seien identische Begriffe. Um von älteren Gesetzen abzusehen, sei hier nur ein krasses Beispiel, die Verschuldensparagraphen des österr. Vorentwurfs, dafür gegeben. Die Überschrift des 4. Abschnittes dieses Entwurfs lautet: „Verschulden". Was Verschulden ist, wird allerdings nicht definiert, sondern der Abschnitt fängt dann mit § 7 an: „Strafbar ist nur, wer vorsätzlich handelt, es sei denn ausdrücklich bestimmt, daß auch der fahrlässig Handelnde bestraft werden soll." Ist also Vorsatz und Fahrlässigkeit der Inhalt des Begriffs „Verschulden"? Nach der erwähnten Formulierung möchte man fast meinen, daß die Redaktoren des Entwurfs dieser Ansicht waren. Und doch enthält auch er, wie alle neueren Entwürfe und Gesetze einen tatsächlichen, von den Schuldformen wohl unterschiedenen Schuldbegriff, der fast ausschließlich Grundlage und Voraussetzung der Strafbarkeit ist, ohne daß er je in einem Gesetze oder Entwurfe definiert würde. Dieser Zwiespalt zwischen der halbempirisch gefundenen Grundlage der Strafbarkeit und der Mangelhaftigkeit ihres Ausdrucks, kurz der Mangel einer brauchbaren Schulddefinition, ist einer der Hauptfehler der bisherigen Strafgesetze.

Die Methode, um den Begriff der Schuld zu finden, ist die induktive. Allgemeine Begriffe im Strafrecht haben sich stets erst in praxi am besonderen erprobt, ehe sie zum Prinzip erhoben wurden. Aprioristische Theorien können in einer so eminent praktischen, mit den tausend Eventualitäten des Lebens verwobenen, vom Kampf der Parteien umstrittenen Materie, wie es das Strafrecht ist, keine Lebenskraft haben. Aufgabe der Strafrechtstheorie ist es, die Entwicklungstendenzen im Rechte zu erfassen, die allgemeinen Begriffe, welche die Praxis gebildet hat, aus der kasuistischen Umhüllung herauszuschälen und sie zweckgemäß auszubilden.

Das Strafrecht perhorresziert gewisse Erfolge, die dem „sozialen Frieden" abträglich sind. Diese Erfolge auszuschließen, ist daher seine letzte Aufgabe. Um diese Erfolge zu bekämpfen, müssen natürlich ihre Ursachen reprimiert werden. Als Mittel der Repression dient die Strafe. Jeder Erfolg in der Außenwelt ist von einer Reihe von Ursachen bedingt. Von diesen Ursachen interessieren das Strafrecht nur jene, denen es mit seinem Mittel, der Strafe, beikommen kann. Strafrechtlich relevante Erfolge müssen daher von einem Menschen verursacht sein. Die Strafe wirkt aber auf die Psyche des Menschen,

folglich kann sie mit Erfolg nur diejenigen Ursachen der Verbrechen bekämpfen, die in der Psyche des Menschen liegen.

Jeder Erfolg ist nun psychisch nicht etwa durch eine Ursache allein bedingt, sondern es sind in der Seele des Täters stets eine ganze Reihe von Ursachen vorhanden, deren Schlußeffekt eben der Erfolg ist. Jede dieser Ursachen ist als conditio sina qua non den anderen gleichwertig und es scheint mir daher logisch gänzlich unrichtig, eine einzelne aus dieser Vielheit von Ursachen herauszuheben und etwa das Wollen des Erfolgs als die Schuld zu bezeichnen.

Die Tatsache, daß der Täter einen rechtswidrigen[1]) Erfolg wollte, ist m. E. weder die einzige noch die strafrechtlich relevanteste psychische Ursache dieses Erfolgs, das kann auch eine Weltanschauung, die den Willen metaphysisch betrachtet und für „frei bestimmbar" erklärt, nicht leugnen, sobald sie zugibt, das dieser Wille Motiven zugänglich ist. Im Gegenteile, mir scheint, wenn man in der Schuld das sucht, was die Strafe bekämpfen kann, also psychische Ursachen eines r. w. Erfolgs, muß man meinen, daß die Tatsache, daß der Täter den Erfolg wollte, an Wichtigkeit hinter der Frage, warum er ihn wollte, weit zurücksteht und daß daher die Mit- und Vorursachen dieses letzten Gliedes der Kausalkette zum Erfolg mindestens ebensoviel Beachtung beanspruchen, wie eben das Wollen, die „Schuldform" selbst.

Die Anschauung, daß die Schuldformen allein schon den Inhalt der Schuld ausmachen, die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten[2]) mit Recht bezweifelt wurde, ist also gewiß unrichtig.

Auf Grund dieser Ausführungen komme ich zu folgendem Satze: Schuld ist die Gesamtheit der psychischen Ursachen eines rechtswidrigen Erfolgs beim Täter. Das Strafrecht soll aber als Zweckeinrichtung nicht das ideale Ziel verfolgen, utopisch vollkommene Menschen zu erziehen, ihm genügt das Aufrechterhalten des „sozialen Friedens", die Verhinderung der Angriffe auf geschützte Rechtsgüter, ein Ziel, welches normale Staatsbürger ohne weiteres realisieren. Nicht der Täter soll gestraft werden, der ohne „verbrecherische Neigungen" dem Ansturm der „Versuchung" unter besonders widrigen Umständen erlegen ist, seine Durchschnittsmoral, die außergewöhnlichen Anforderungen nicht gewachsen war, soll nicht zum Tugendheroismus hinaufgestachelt werden. Dieses Ziel wäre ein praktisch unerreichbares. Nur der Unternormale,

---

1) Von jetzt ab stets nur „r. w."

2) Siehe u. a. R. Frank, Aufbau des Schuldbegriffs, Gießen 1907. S. 7.

dessen Eigenart, dessen „schwache Moral“ schon normaler Versuchung, normalen Motiven unterlag, soll durch die Strafe zum Durchschnittsstaatsbürger sozial gebessert werden. Das ist das wenigstens theoretisch erreichbare Ziel jedes Strafrechts.

Denselben Gedanken drückt treffend Wahlberg[1]) aus: „... es (das Strafrecht) verlangt kein ideales soziales Verhalten, sondern nur ein mittleres Durchschnittsmaß an Einsicht und Aufmerksamkeit, an Pflichtbewußtsein und Verleitbarkeit.“

Lehrt doch schon die Erfahrung, daß auch die drakonischesten Gesetze nicht imstande sind, aus den Staatsbürgern etwas anderes zu machen, als sie normalerweise sind, nämlich Durchschnittsmenschen. Wie gesagt, liegt es ja auch gar nicht im Interesse des Staates, mehr aus ihnen zu machen, den normalen bonus pater familias zum Helden zu „bessern“, der lieber stirbt, als etwas rechtswidriges begeht. Will nun eine Definition der Schuld einen tatsächlich zweckmäßigen, rein strafrechtlichen Begriff aufstellen, muß sie dies berücksichtigen. Denn eine Schulddefinition, die nur mit Einschränkungen praktische Geltung im Strafrecht hat, ist eben vielleicht eine ethische, aber gewiß keine strafrechtliche Schulddefinition.

Die eben gegebene Schuldformel modifiziert sich also noch weiter durch die Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetz nur einen gewissen mittleren Maßstab der „Eigenart“, der Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchungen des Lebens, „der sozialen Gesinnung“ von den Staatsbürgern verlangen und erreichen kann. Dieses Mittelmaß an psychischer Eigenart oder vielmehr an seelischem Verhalten im Einzelfall ist auch das Maß der Schuld. Wer dieses Maß besitzt und trotzdem strauchelt, den hat die Gewalt der widrigen Umstände zu Boden gedrückt, die Strafe kann und braucht ihn nicht zu bessern, weil er eben nicht „schlecht“ ist.

Ich komme also zur endgiltigen Schulddefinition: Schuld ist die Gesamtheit der psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs beim Täter, wenn sie als unternormal beurteilt werden kann.

Der Ausdruck „unternormal“ verlangt eine Erklärung. Er setzt eine Norm voraus; welche ist diese? Meines Erachtens keine ethische, keine normative, sondern eine tatsächliche, d. h. das tatsächliche Durchschnittsverhalten des Staatsbürgers, wie es uns allen stets eine geläufige Vorstellung ist, die allerdings mit den Zeiten wechselt. Das

1) Zitiert nach Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, Berlin 1900. S. 122. Vgl. auch Ofners „soziales Charakterminimum“. Öst. Zeitschr. f. Strafr. I. Jahrg. 1910. S. 102ff.

Schuldurteil ist ein Vergleichsurteil, das tatsächliche psychische Verhalten eines Täters wird mit einem anderen psychischen Verhalten verglichen, m. E. soll dies aber nicht mit einem konstruierten, sondern mit einem erlebten, nicht mit einem ethischen Idealverhalten, sondern mit einem tatsächlichen Normalverhalten geschehen, das gewiß auch die Quelle des normativen ethischen Idealverhaltens ist. Allerdings würde es hierbei die Praxis mit sich bringen, daß bei der Beurteilung der psychischen Ursachen einer Tat der angelegte Maßstab ein etwas strengerer wäre, als ihn das tatsächliche Normalverhalten des Durchschnittsstaatsbürgers ergibt und so entstünde dann doch wieder eine gewisse Idealverhaltensnorm, die aber eine zweckmäßige, strafrechtliche und keine ethische Verhaltensnorm vorstellen soll, und nur dann als tatsächliche soziale Norm in Kraft tritt, wo das ihr widersprechende psychische Verhalten einen r. w. Erfolg verursachte, die also eine negative, rein strafrechtliche Norm vorstellt. Auf sie soll noch zurückgekommen werden. Einige Beispiele mögen zeigen, daß in praxi auch bisher die Schuld stets oder fast immer als ein Vergleich des seelischen Verhaltens beim Täter mit einem anderen seelischen Verhalten behandelt und von der Schuldform wohl geschieden wurde.

Warum spricht der Richter den Dieb, der sich durch seine Tat vor dem Verhungern schützt, frei? Formell wird die Antwort richtig lauten: weil für ihn der Schuldausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs spricht. Schuldausschließungsgrund — es ist also keine Schuld des Täters gegeben? Er hat aber doch mit dolus den objektiven Tatbestand des Diebstahls realisiert! Ist dolus und Schuld also doch nicht dasselbe? Der genannte Schuldausschließungsgrund hat eben empirisch die Zweckdefinition des Verschuldenbegriffs teilweise realisiert. Wo die Motive so stark sind, daß jeder Normalmensch ihnen unterlegen wäre, hört sich die Schuld auf, denn die „Hauptursache" der Tat ist nicht im Täter gelegen und diejenigen Ursachen der Tat, die in ihm liegen, den mangelnden Tugendheroismus, kann, braucht die Strafe nicht zu bekämpfen. Das Wort vom „unwiderstehlichen Zwang", das als veraltet seither durch andere Begriffe und Definitionen ersetzt worden ist, besagt auch nicht, daß der Zwang tatsächlich „vis absoluta" gewesen sein müsse. Einen psychischen tatsächlich unwiderstehlichen Zwang gibt es erfahrungsgemäß nicht. Dem Ausdrucke kann also in Wirklichkeit nur ein Zwang entsprechen, dem der Durchschnittsmensch nicht zu widerstehen pflegt.

Daß die bisherigen empirisch gewonnenen Schuldausschließungs-

gründe durch ihre Enge, durch den Mangel einer Direktive, einer bewußten, einheitlichen Begründung, den sie aufweisen, starr und nicht immer praktisch sind, zeigt sich in vielen Fällen.

Nur ein Beispiel: Kein Richter wird einen Arzt, der eine Fruchtabtreibung vornimmt, um das Leben der Mutter zu retten, verurteilen, trotzdem der objektive und subjektive Tatbestand des § 144 öst. a. St. G. vorliegt. Ist hier „unwiderstehlicher Zwang" gegeben? Meines Erachtens nicht. Aber der Durchschnittsmensch hätte an Stelle des Arztes ebenso gehandelt. Das heißt, er hätte vielleicht aus Bedenken vor dem Strafgesetze nicht so gehandelt. Jedenfalls würden wir ihn aber, wenn er so gehandelt hätte, deswegen nicht als irgendwie abnormal bezeichnen, kurz, er würde sich durch seine Handlung nicht als auf den Durchschnitt „hinauf zu besserndes" Mitglied der menschlichen Gesellschaft zeigen. Daß auch der Begriff des Notstands, der teilweise den alten „unwiderstehlichen Zwang" ersetzt, diesem Fall nicht ganz gerecht werden kann, zeigt der österr. Vorentwurf, dessen § 295 lautet: „Der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden, ist wegen Abtreibung nicht strafbar." Wenn man davon ausgeht, das der Arzt in diesem Falle nicht schuldhaft handelt, was wohl zweifellos ist, muß man eine solche kasuistische Regelung als Verlegenheitsmaßregel empfinden. Diese Ausnahme läßt sich allerdings mit der Behauptung teilweise decken, daß man damit nur einen objektiven Tatbestand um die Fälle, die eines Rechtsschutzes nicht bedürfen, eingeengt habe. Daß die Redaktoren des Entwurfs die Angelegenheit aber als eine Schuldfrage betrachteten, zeigen deutlich die „Erläuternden Bemerkungen"[1]) die zu § 295 sagen[2]): „. . die Voraussetzungen, unter denen er dies tut, sind sonst der Voraussetzung des Notstands gleich." Ohne mich hier bei dem Notstandsbegriffe und ähnlichen Problemen länger aufzuhalten, will ich noch ein praktisches Beispiel für das tatsächliche Wirken der oben beschriebenen Schuldidee bringen.

Der Besitzer eines Bergwerks weiß z. B., daß auf 10000 Schichten in seiner Grube durchschnittlich zwei tötliche Unglücksfälle kommen. Er läßt den Betrieb natürlich dennoch weitergehen. Wird man bei einem, im sonstigen nicht durch besondere Unvorsichtigkeit verursachten Unfalle ihn wegen seiner Wissentlichkeit als bewußt fahrlässig oder gar dolos Handelnden zur Verantwortung ziehen? Gewiß

1) Wien 1909. Herausgeg. vom kk. Justizministerium.

2) S. 259.

nicht! Was aber, wenn die Mine immer gefährlicher wird, der Unfallprozentsatz steigt, wann beginnt da seine Schuld? Zweifellos wird der Richter da den „Menschen, das Maß aller Dinge“ oder vielmehr den Durchschnitt des menschlichen Verhaltens zum Maßstabe nehmen und bei einer gewissen Größe der dem Werksbesitzer bekannten Gefahr sagen: „hier hätte die Vorstellung des Eintritts eines Unfallserfolgs normalerweise den Werksbesitzer zum Aufgeben des Betriebs bewegt, es ist nicht normal, also schuldhaft, bei einem solchen Gefahrenzustand die Grube noch befahren zu lassen.“ In der gesetzestechnischen Praxis entspricht diesem Durchschnittsmaß z. B. der bewährte Begriff der „verkehrsmäßigen Sorgfalt“, auf den später zurückgekommen werden soll.

Schon die wenigen gegebenen Beispiele zeigen, daß sich der Gedanke, Schuld sei unternormales seelisches Verhalten, in der Gesetzgebung wie in der Iudikatur unerkannt und empirisch schon lange als unentbehrlicher Behelf durchgesetzt hat.

Das unwillkürliche Maß der Schuld beim Richter wie beim Gesetzgeber ist das Verhalten des Durchschnittsmenschen. Aus erlebten Beispielen, aus dem Vergleich mit der eigenen Gesinnung, baut sich die Anschauung über dieses Handeln des Durchschnittsmenschen auf, die in praxi allerdings auch stets von ethischen Gedanken beeinflußt wird. An diesen Durchschnittsmaßstab wird nun das Verhalten des Täters im Einzelfall vergleichend angelegt und dieses synkretistische Maß und nicht die Lehren der Ethik allein sind tatsächlich das tertium comparationis für die Beurteilung der Schuld.

Die vielen Definitionen der Schuld, welche die Theorie aufgestellt hat, hier einzeln zu würdigen, würde keinen Fortschritt bringen[1]. Sie sind so heterogen, daß es schwer wäre, sie in ein auch nur loses System zu bringen. Ein Fehler verbindet sie alle, sie sind Kompromisse zwischen ethischen und strafrechtlichen Verschuldenbegriffen.

Die Schuld im strafrechtlichen Sinne ethisch auffassen, heißt die Sache am verkehrten Ende anpacken. Die Entwicklung des bewußten Strafrechts zeigt ein immer eingehenderes, tieferes Forschen nach der Wurzel des auszurottenden Übels, des Verbrechens. Charakteristisch beginnt dieses Forschen mit den bewußten Bildungen im Strafrecht,

1) Eine knappe Übersicht der Autoren und Theorien bringt v. Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Aufl. Berlin 1914, S. 162ff. Eine interessante kritische Behandlung der wichtigsten Schuldtheorien siehe bei A. Baumgarten, Der Aufbau der Verbrechenslehre, Tübingen 1913, S. 243ff.

mit den staatlichen Strafgesetzen. Seine Grundlage ist der Zweckgedanke.

Man begann sich bald nicht mehr mit dem äußeren Kausalnexus, den Tat und Täter als loses Band umschlingt, zu begnügen, sondern erwog, daß zur Erreichung des Endzwecks, der Ausrottung der Verbrechen, eben nur das eine Mittel, die Strafe, zur Verfügung stehe, daß daher nur jene Ursachen eines verpönten Erfolgs als bekämpfbar in Betracht kämen, welche das gegebene Mittel beeinflussen könne, also die psychischen Ursachen. Mit der Vervollkommnung der Strafgesetze sehen wir also einerseits ein immer intensiveres Forschen nach den zu bekämpfenden Wurzeln der Verbrechen einhergehen, anderseits trachtet auch das Humanitätsprinzip der Ökonomie mit dem malum passionis der Strafe immer exakter nur denjenigen zu treffen, der die Strafe „verdient", d. h. auf den ihre Wirkung tatsächlich nötig und zweckmäßig ist. Diese beiden Prinzipien arbeiten in derselben Richtung und ihnen verdanken wir die immer konsequenteren Subjektivierungstendenzen, die sich erst in der Strafrechtstheorie und dann auch in den Entwürfen und Gesetzen zeigten.

Sehen wir also den strafrechtlichen Schuldbegriff vom besonderen, vom verpönten Erfolge, ausgehend zu den Ursachen dieses rechtswidrigen Geschehens emporsteigen, so packt anderseits die Ethik ihr Problem beim anderen Ende an. Sie stellt absolute Moralsätze auf und erklärt schon Gesinnungen, schon inneres psychisches Verhalten für gut oder böse. Ist nun eine ethisch schlechte Gesinnung Ursache eines strafrechtlich verpönten Erfolgs, so scheint eine lückenlose Brücke von der ethischen Schuld zur Strafe zu führen. Wären die Tatbestände des Strafrechts alle im Sinne der Ethik aufgestellt, so wäre die Täuschung eine vollkommene, als sei auch die strafrechtliche Schuld ein ethischer Begriff, als würde nur ethisch Böses mit Strafe bedroht.

Da das Strafrecht aber seine Tatbestände teils aus demselben Born, wie die Ethik, nämlich aus dem Arterhaltungsinstinkt der menschlichen Gesellschaft, teils aber aus ganz bewußten sozialen und staatlichen Opportunitätsquellen schöpft und nur in einer geringen Zahl von Fällen die Exekutivgewalt der Ethik ist, so zeigt sich deutlich, wie es die Dinge eben doch nach seiner eignen „Ethik" beurteilt, ebenso wie es seinen Schuldbegriff nicht namens der Ethik führt, sondern denselben aus dem Zwecke seiner Institutionen gebildet hat.

Auch der strafrechtliche Schuldspruch enthält eine Mißbilligung, ein Unwerturteil über den Täter, aber eben ein strafrechtliches und kein ethisches Unwerturteil.

Über dieses Unwerturteil wäre noch einiges zu sagen. Ich habe mich bisher bemüht, induktiv aus der Entwicklung des Strafrechts und aus der Eigenart seines Mittels, der Strafe, den Begriff der Schuld zu finden, der mit ebensolcher innerer Notwendigkeit von der Verantwortlichkeit für jeden kausierten Erfolg zum Zweckbegriffe des inneren Verschuldens sich entwickelt hat, wie das Strafrecht von der instinktmäßigen Reaktion zur Zweckeinrichtung aufgestiegen ist. Ich will nun zeigen, daß der auf der genannten Basis gewonnene Schuldbegriff keineswegs den vielen verschiedenen Vorstellungen, die sich bisher mit dem Ausdruck „strafrechtliches Verschulden" verbanden, widerspricht, sondern im Gegenteil imstande ist, sie alle zu verdeutlichen und in ihrem innersten Wesen zu beleuchten.

Wenn einem Ausdrucke so viele verschiedene Begriffe unterstellt werden, wie den Worten „strafrechtliches Verschulden" in unserem Falle, so bleibt, um seiner tatsächlichen Bedeutung auf die Spur zu kommen, nichts übrig, als die gemeinsamen Faktoren aller der ihm unterstellten Begriffe zu suchen. Findet man dann solch einen gemeinsamen Nenner, auf den sich alle Definitionen des Begriffs bringen lassen, so ist zur Klärung des Problems die Grundlage gewonnen. Untersucht man die materiellen Definitionen des strafrechtlichen Verschuldens auf dergleichen gemeinsame Faktoren, so findet man vor allem den heute anerkannten Satz: Schuld ist ein Etwas in der Psyche des Täters. Dies wäre der erste gemeinsame Faktor. Ebenso anerkannt ist aber eine zweite Tatsache, die so selbstverständlich ist, daß sie oft, ja meist, nicht direkt ausgesprochen wird: dieses psychische Etwas beim Täter muß einen rechtswidrigen Erfolg verursacht haben. Mag man die Kausalbeziehung wie M. E. Mayer in der Schuldformel ausdrücken[1]), mag man, wie Löffler, Kohlrausch und andere von subjektiven Beziehungen zur Tat reden, oder wie v. Liszt in seiner materiellen Schulddefinition[2]), diese Kausalbeziehung, weil sie selbstverständlich ist, ganz mit Stillschweigen übergehen, immer und überall wird das psychische Etwas, das Schuld genannt wird, um relevant zu sein, dem r. w. Erfolg kausal gewesen sein müssen. Eine Definition wäre also schon gefunden, die allen Schuldbegriffen gemeinsames enthält: Schuld ist ein psychisches Etwas beim Täter, das einen r. w. Erfolg verursacht hat.

1) „Schuld ist eine pflichtwidrige Willensbetätigung, die einen r. w. Erfolg zur Wirkung hat."

2) „Schuld ist die aus der begangenen Tat (dem antisozialen Verhalten) erkennbare antisoziale Gesinnung des Täters." Diese ist natürlich nur dann aus der Tat erkennbar, wenn sie derselben kausal war.

Noch ein Faktor verbindet aber alle Vorstellungen vom Begriffe der strafrechtlichen Schuld. Das genannte psychische Etwas wird von allen verdammt, ausdrücklich oder stillschweigend für schlecht von irgendeinem Gesichtspunkte aus gefunden, über dasselbe wird ein Unwerturteil gefällt. Mit diesem dritten Faktor erschöpft sich das Gemeinsame der Schuldbegriffe. Die drei gefundenen Bestandteile bilden meines Erachtens die Gleichung der Schuld, die bei allen Werten des X stets glatt aufgehen und eine logisch richtige Lösung geben muß. Schuld ist ein psychisches Etwas beim Täter, das einen r. w. Erfolg verursacht hat plus einem Unwerturteil. Diese Gleichung hat vorderhand noch zwei Unbekannte, das unbekannte psychische Etwas und das variable Unwerturteil. Die erste dieser Unbekannten scheint nur eine solche zu sein, hat aber tatsächlich gezwungenermaßen einen positiven Wert. Ebenso wie sich aus dem Satze, daß Schuld etwas psychisches sei, die logische Folgerung ergibt, daß dieses psychische Etwas dem r. w. Erfolge kausal gewesen sein muß, um strafrechtlich relevant zu sein, ebenso gewiß ist es nach den Regeln der Logik und den Erfahrungen der Psychologie, daß diese psychische Ursache nicht eine Einzelursache, nicht ein einzelner seelischer Vorgang gewesen sein kann. Jede Handlung ist subjektiv, wie objektiv stets von einer unendlichen Reihe von conditiones sine quibus non bedingt. Nicht die mit oder ohne Lustgefühl bestehende Vorstellung des r. w. Erfolgs allein ist es, die den Erfolg subjektiv verursacht, sondern eine unendliche und in ihren Ausläufern unübersehbare Kausalkette bewußter und unbewußter seelischer Vorgänge, Eigenschaften und Erlebnisse beim Täter, die bei den ersten Kindheitseindrücken anfängt und bis zum Enderfolg, der Tat, reicht. Theoretisch in diese Kausalkette eine Grenze zu legen, ist natürlich ausgeschlossen, es muß der gesetzgeberischen und richterlichen Praxis überlassen bleiben, festzulegen oder zu beurteilen, welche Ursachen als zu entfernte praktische irrelevant sind und welche nicht. Die einzig mögliche theoretische Begrenzung wäre es hier, die letzten Glieder der Kausalkette, die Schuldformen, z. B. die Absicht und das Wissen des Erfolgs, als die allein relevanten Ursachen des r. w. Erfolgs zu beurteilen. Dies wäre deshalb möglich, weil die Schuldstufe, die von den genannten beiden psychischen Erscheinungsformen der Absicht und des Wissens charakterisiert ist, eines von diesen Bestimmungsstücken stets enthalten muß, weil sie ihm eben normativ aufgezwungen sind. Andere gemeinsame psychische Faktoren enthält aber die Schuld nicht, daher gibt es bei ihr auch keine andere Handhabe zum Generalisieren und Schematisieren als eben die Schuldformen der Ab-

sicht und der Wissentlichkeit. Doch von diesem später. Diese einzige Möglichkeit, die psychische Ursachenkette eines r. w. Erfolgs generalisierend abzugrenzen, d, h. also die Schuldformen als die Schuld zu bezeichnen, ist, wie schon oben (S. 148) erwähnt, wissenschaftlich nicht haltbar.

Nach alledem bleibt also nichts übrig, als alle Ursachen eines r. w. Erfolgs in der Seele des Täters zur Schuld zu rechnen. Hiermit ist die zweite Unbekannte aus der Gleichung der Schuld eliminiert und diese lautet: Schuld = die psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs beim Täter + einem Unwerturteil. Von Bedeutung ist in dieser Gleichung vor allem das Unwerturteil, die Variable, von deren Besprechung wir hier ausgegangen sind. Sie ist die Grundlage der Verschiedenheit in den Schuldanschauungen. Sie gibt die Möglichkeit verschiedener Betrachtungsweise des Schuldproblems, von denen keine als falsch wegbewiesen werden kann, die nur verschieden fruchtbar und praktisch sind. Bewußte und unbewußte Mischungen von Ethik und Zweckprinzip haben bisher die Basis für das genannte Unwerturteil abgegeben. Dieses drückt der ganzen Schuld seinen Stempel auf. Man mag die seelischen Ursachen eines r. w. Erfolgs von moral-, von sozialethischen oder von anderen Standpunkten aus verdammen, ein tatsächlicher konkreter Schuldbegriff wird stets existent.

Nach der Ansicht des Verfassers, der hier das Strafrecht als reine Zweckeinrichtung betrachtet, gibt es allerdings nur einen wahrhaft fruchtbaren Standpunkt zur Fällung dieses Unwerturteils: es soll kein ethisches, kein soziales Urteil sein, sondern eben — ein strafrechtliches d. h. zweckmäßiges. Zweck des Strafrechts ist es, Verbrechen zu verhindern, indem es die Staatsbürger zu normalem Verhalten zwingt, Ausgangspunkt für das Unwerturteil über die psychischen Ursachen eines Verbrechens ist also das Normalverhalten des Staatsbürgers. Für dieses Normalverhalten gibt es keine andere tatsächlich existierende positive Norm, als eben das wirkliche Normalverhalten des Durchschnittsstaatsbürgers. Richter oder Geschworene, die sich ihr Schuldurteil etwa nach einem Lehrbuche über Sozialethik bilden, werden wohl kaum zu treffen sein und die Grundlage des Vergleichs des seelischen Verhaltens des Täters werden stets auch in praxi Beispiele, nicht Ideologieen sein. Die Ethik allein wird das Strafrecht nie beherrschen können und eine aus Zweckprinzipien und Ethik gemische Anschauung der Theorie kann eine einheitliche Behandlung und Klärung der in Betracht kommenden Phänomene nicht geben, die eben nur bei einem einheitlichen Standpunkt möglich ist.

An der Verquickung des „unbewußten Zwecks" der Ethik mit dem bewußten Zweck des Strafrechts hat die Theorie der Schuld von jeher gelitten. Die gesetzgeberische Praxis wird sich allerdings dem Drucke der öffentlichen Meinung in manchen Instinktsfragen schwer je entziehen können und wird oft „ethischen Postulaten" genügen müssen, ob zum Nachteile der Allgemeinheit, bleibe dahingestellt. Die Wissenschaft aber soll trachten, jene Begriffe, die ihrem Wesen nach Zweckbegriffe sind, wie die strafrechtliche Schuld, auch als Zweckbegriffe darzustellen und auszubauen.[1])

Allerdings kann dem verfeinerten Ausbau des Schuldbegriffs gerade vom Standpunkte des Zweckgedankens ein gewichtiges Argument entgegenhalten werden.

Die Schuld als Zweckbegriff setzt eine Besserbarkeit des Verbrechers, wenn auch nur im Umfange einer sozialen Besserung, voraus. Bisher hat aber die Praxis sattsam gezeigt, daß unsere Strafmethoden in dieser Richtung bedauerlich geringen Erfolg hatten. Was bisher am besten erreicht wurde, war die Generalprävention, der „psychologische Zwang" Feuerbachs. Ist es da noch gedeihliche Arbeit, so frägt man, mit mühevoller Genauigkeit jedem Täter das exakte Maß an Strafe zumessen zu wollen, das seiner Schuld gebührt. Ist die abschreckende Wirkung auf die Allgemeinheit nicht dieselbe, ob der mehr oder weniger schuldige Dieb 2 oder 3 Jahre im Kerker sitzen muß?

Trotzdem nun die Praxis die Zweckbestrebungen in der Schuldlehre derart desavouiert hat, ist meines Erachtens doch auf dem Postulat zu beharren, daß die Strafe der Schuld adäquat sein muß. Und zwar vor allem aus Gründen der Ökonomie. Die Strafen der Spezialprävention, die der Höhe der jeweiligen Schuld entsprechen sollen, sind auch das ökonomischste Mittel zur Generalprävention. Ein plus wie ein minus könnte hier dem „psycho-

1) Ein höchst charakteristisches Beispiel dafür, daß andere als Zweckbegriffe im Strafrecht nie konsequent als Prinzip dargestellt werden können, waren die vergeblichen Versuche, eine „natürliche" oder ethische Definition des Verbrechens zu finden. Der verbrecherische Tatbestand bestimmt sich eben auch nach den Zwecken, die der Gesetzgeber im Auge hatte und nur zufällig gehen auch hier Ethik und Staatsnotwendigkeit hie und da parallel. Deswegen gibt es gewiß auch „ethische Verbrechen", die oft den strafrechtlichen zum Verwechseln ähnlich sehen.

Ebenso existiert sicher ein ethischer Schuldbegriff, der auf die Ausbildung des strafrechtlichen einen bedeutenden, wahrscheinlich grundlegenden Einfluß nahm. Trotzdem ist es deutlich, daß beide Begriffe, die, wie oben erwähnt, auch von ganz anderen Standpunkten ausgehen, nicht vermengt werden dürfen.

logischen Zwang“ nicht viel nützen und müßte der individuellen Besserung schaden oder der Humanität zuwiderlaufen.

Aber auch eine zweite Erwägung spricht für die Abstufung der Strafe nach der Schuld. Viel, unendlich viel ist noch am Vollzuge der Strafe zu verbessern und gewichtige Gründe sprechen dafür, daß auch die Mangelhaftigkeit des Strafvollzugs die Erreichung des Besserungszweckes im ethischen wie im sozialen Sinne bisher fast illusorisch gemacht hat.

Es ist also nicht berechtigt, die Hoffnung auf bessere Erfolge hier ganz aufzugeben.

Wenden wir uns nun der Behandlung der Schuld in den Strafgesetzen zu, so finden wir überall eine gleichmäßige Auffassung des Problems. Im Vordergrunde stehen stets die sogenannten Schuldformen. Historisch haben sich ihrer zwei entwickelt, der dolus und die culpa, deren Besprechung ich mich jetzt widmen will.

Die erste der beiden, der dolus, verlangt, wie allgemein zugegeben ist, als essentiale, daß der Täter vor seinem Handeln eine Vorstellung vom Eintritte des r. w. Erfolgs als Folge seiner Handlung hatte. Der Streitfrage, ob diese Vorstellung allein schon genügt, um dolus zu begründen, will ich nicht vorgreifen. Diese Vorstellung vom Erfolge kann in der Seele des Täters Lust oder Unlustgefühle erwecken, oder ihn auch gleichgiltig[1]) lassen. Erweckt sie in ihm Lustgefühle, so können diese unter Umständen (stets in Verbindung mit andern psychischen Ursachen) so stark werden, daß sie den Anstoß zur Innervierung der Muskeln, also zu Handlungen geben, welche den Eintritt des r. w. Erfolgs bewirken. In diesem Falle sagt man, der Täter habe den Erfolg gewollt oder direkt beabsichtigt.

Die zweite Möglichkeit ist die, daß dem Täter der r. w. Erfolg gleichgültig war. (Ob dies psychologisch tatsächlich möglich ist, scheint, wie gesagt, zweifelhaft.) In diesem Falle kann die Vorstellung des Erfolgs als Ursache keine Rolle spielen. Damit das Subjekt den Erfolg herbeiführe, muß es seine Absicht auf einen anderen Erfolg gerichtet haben, dessen Vorstellung, mit Lustgefühlen verknüpft, den r. w. Erfolg mit verursachen mußte. Auch in diesem Falle, wenn also der Täter einen Erfolg beabsichtigte, der von dem r. w. verschieden ist und gleichzeitig einen anderen, rechtswidrigen, mit dem

1) Es ist sehr zweifelhaft, ob eine Vorstellung ganz ohne Empfindung bestehen kann. Die Frage ist strafrechtlich übrigens von untergeordneter Bedeutung.

ersten verbundenen, bewußt kausierte, kann man von einer psychischen Beziehung des Täters auch zum r. w. Erfolge sprechen. Jeder Unbefangene muß aber zugeben, daß es heißt den Sprachgebrauch ins Gesicht schlagen, wenn man sowohl in diesem als im nächsten zu besprechenden Falle von einer, wenn auch indirekten Absicht auf den r. w. Erfolg spricht.

Die letzte Möglichkeit besteht darin, daß die Vorstellung vom Bewirken des r. w. Erfolgs dem Täter Unlustgefühle bereitete, die er erst überwinden mußte, um denselben zu kausieren. Also auch hier ist ein zweiter, ein „Hilfserfolg", notwendig, der dem Täter Lustgefühle genug gab, um ihn die Hemmungen, die ihm die Vorstellung vom unerwünschten r. w. Erfolg verursachte, überwinden zu lassen.

Worin besteht nun die Schuld, in den beschriebenen drei Kategorien von Fällen?

Gewiß nicht im Wollen oder der Vorstellung des Erfolgs allein.[1]) Diese letzten, äußersten Glieder der psychischen Kausalkette sind weder die einzigen Ursachen des Erfolgs, noch zeigen sie den Punkt, in dem der Hebel der Strafe angreifen kann. Denn die Tatsache, daß der Täter den Erfolg gewollt und bewirkt oder gewußt und bewirkt[2]) hat, gibt noch keinerlei brauchbares Kriterium für die Qualität der Ursachen des rechtswidrigen Geschehens.

---

1) Daß nicht die Schuldform des Vorsatzes auch die Schuld selbst, d. h. das normwidrige seelische Verhalten ist, hat u. a. auch Friedrich Sturm in seiner interessanten Abhandlung, die strafrechtliche Verschuldung (Belings strafrechtliche Abhandlungen, Heft 41, Breslau 1902) richtig bemerkt. Er sagt (III. S. 47): . . . „sollte hier (beim Vorsatz) der psychologische Zustand des Täters, der Wille, mit der Schuld selber identisch sein oder soll etwa auch hier diese wo anders liegen?" Später (S. 48): Es sind demgemäß die Begriffe: „Vorsatz und Schuld durchaus nicht identisch. Der Vorsatz ist nicht die Schuld selber." Sturm sieht die eigentliche Schuld beim Vorsatze im Nichtunterdrücken der verbrecherischen Regungen und sagt (S. 47): „Somit übertritt der vorsätzlich Handelnde, ebenso wie der Fahrlässige, die positive Norm: Du sollst."

2) Ich kann die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, ohne ein charakterisches Beispiel für die bisherige Betrachtungsweise der Theorie zu geben. Ich habe mit Absicht: gewollt und bewirkt, gewußt und bewirkt gesagt, weil gegen eine Theorie einmal der Einwand erhoben würde, daß die Vorstellung eines Erfolgs doch keine Schuld sei. Ist etwa das Wollen des Erfolgs allein schon strafrechtliche Schuld, auch im Sinne der bisherigen Theorie? Schließt der Umstand, daß sich die „innere Schuld" nicht geäußert hat, nur zufällig die Strafbarkeit aus? Wo keine Ursache, ist keine Wirkung. Wo keine Wirkung, kein r. w. Erfolg, ist aber auch keine Ursache, keine Schuld, und das „Wollen" bleibt unberücksichtigt.

Die drei oben zusammengefaßten Fälle bilden nur eine einheitlich behandelte Mehrheit von Erscheinungsformen der Schuld oder vielmehr von psychischen Erscheinungsformen, die in der Regel für das Vorhandensein von Schuld (und zwar von im Vergleich zur unbewußten culpa schwererer Schuld) symptomatisch sind.

Was aber in allen diesen Fällen die Schuld selbst ist, läßt sich so einfach nicht sagen. Denn Schuld ist kein einheitlicher, beschreibbarer psychischer Vorgang, nichts selbständig existierendes, sondern erst ein Vergleichsbegriff, ein Urteil ex post. Die psychischen Vorgänge nun, die als Ursachen eines r. w. Erfolgs Gegenstand dieser Beurteilung sein können, lassen sich nicht generalisierend definieren und können ungeheuer verschieden, können nichts einfaches, nichts einheitliches sein.

Nichts einfaches, denn der Ursachen sind stets viele: Charakteranlage, Erziehung, Reiz der Gelegenheit, Vorstellungen und Gefühle der verschiedensten Art wirken in der Seele des Täters in jedem Falle bewußt und unbewußt zusammen, um den Effekt, den r. w. Erfolg, hervorzubringen. Aus demselbe Grunde läßt sich der dem Begriff der Schuld zugrunde liegende psychische Vorgang nicht einheitlich fassen, weil es eben Tausende von psychischen Vorgängen gibt, die Schuld sein können. Vom Zweckstandpunkt, von der Erwägung der Ziele des Strafrechts aus, unter Berücksichtigung der Wirkung seines Mittels, der Strafe, kann man alle diese psychischen Ursachen einheitlich dann als Schuld bezeichnen, wenn sie im konkreten Fall unternormal waren, d. h. wenn der normale Staatsbürger unter denselben äußeren Umständen, beeinflußt von denselben äußeren Eindrücken, nicht so gehandelt hätte, wie der Täter.

Eine tatsächliche positive Definition der Schuld als psychischer Vorgang, ja auch nur eine Beschreibung des psychischen Vorgangs oder vielmehr der Vorgänge, die als unternormales seelisches Verhalten beurteilt werden können, generell zu geben, ist demnach nicht möglich. Die Seelenvorgänge, die Ursachen des r. w. Geschehens und als unternormal zu beurteilen sind, können nur im Einzelfall aufgezählt werden. Generell läßt sich das psychische Verhalten, das wir Schuld nennen, eben nur negativ charakterisieren als der Mangel an dem, was die Strafe geben kann, als Mangel an Gegenmotiven im geeigneten Moment. Ob diese Quasidefinition des psychischen Äquivalents der Schuld aber zu der oben gegebenen tatsächlichen Definition des praktischen, des wirklich vorhandenen lebenden Schuldbegriffs

noch etwas hinzufügen kann, ob sie überhaupt Bedeutung hat, scheint mehr als zweifelhaft.

Die Theorie und die Praxis haben aus den drei früher erwähnten Beziehungen zum Erfolge, wie gesagt, eine Schuldform, den dolus, gemacht, doch meistens direkten und indirekten dolus unterschieden, je nachdem die Vorstellung vom r. w. Erfolg Beweggrund zum kausierenden Handeln des Täters war oder nicht. Direkte Absicht kann folglich nur da vorhanden sein, wo die Vorstellung vom Eintritte des r. w. Erfolgs für den Täter mit Lustgefühlen verbunden war.

Im allgemeinen herrscht die Ansicht, daß dieser direkte dolus an sich seiner Qualität nach die schwerste Erscheinungsform der Schuld ist. Die Berechtigung dieser Behauptung ist nicht erwiesen. Selbst vom Standpunkt der Ethik aus ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß z. B. der Brandleger, der im Zorn das Haus anzündet, in dem er einen Nebenbuhler weiß, verwerflicher sein muß, als derjenige, welcher aus Mutwillen oder Rache ein Gebäude anzündet, trotzdem er weiß, das darin eine ihm vollkommen fremde Person zugrunde gehen wird.

Die Schuld bei der Absicht liegt eben nicht in der Absicht, so wenig als die Schuld bei der Wissentlichkeit im Wissen liegt. Daher ist die Behauptung und wohl auch teilweise Grundlage der falschen Anschauung über die Wertung des dolus indirectus, Absicht sei doch mehr als Wissen, hinfällig.

Die Lehre von der schwereren Schuld beim dolus directus stützt sich aber vielleicht auch auf den Irrtum, daß der Täter dabei mit malitia, bewogen eben durch den Gedanken der Rechtswidrigkeit, handle, während bei dolus indirectus ein anderes Motiv der Handlung vorhanden sei. Das einzige, was genauer Betrachtung dieser Anschauung standhält, ist die Tatsache, daß bei direkter Absicht ein eingehenderes Verweilen bei der Vorstellung vom r. w. Erfolge wahrscheinlicher ist als bei einem „indirekten Wollen", daher zu präsumieren wäre, daß dem direkt Wollenden die Rechtswidrigkeit seines Tuns eindringlicher vor Augen trat und er deswegen auch strafbarer ist.

Vermag aber diese schwächliche Präsumption wirklich dergleichen Unterschiede in den Strafmaßen zu rechtfertigen, wie wir sie beispielsweise zwischen dem Mord und dem Totschlag des österr. St. R. finden? Wessen Schuld ist schwerer, die des Mörders, den die Umstände zu dem schweren Entschlusse der Tat drängten oder die des gefährlichen Raufbolds, dem ein Menschenleben gleichgültig ist oder der doch seine

Bedenken vor den Folgen seiner Rauflust leicht überwand? Welcher von beiden, frägt man sich, wird leichter Gegenmotiven, die ihm die Strafe geben soll, zugänglich sein, wessen psychisches Manko ist größer, bei welchem sind die psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs leichter zu bekämpfen? Durch diese Beispiele soll allerdings nicht etwa behauptet werden, die Fälle des dolus indirectus, der Wissentlichkeit, seien stets als schwerer zu beurteilen, wie die direkte Absicht. Nur die Ansicht soll bekämpft werden, als sei der dolus indirectus eine mindere, leichtere Schuldform, die sich an die Fälle der direkten Absicht unten anschließe. Doch ich will hier meinen späteren Ausführungen über die Wertung der Schuld nicht weiter vorgreifen.

Wie bekannt, ist in Bezug auf die Schuldlehre die Literatur in zwei Lager gespalten. Im Jahre 1890 hat Reinhard Frank[1]) die Bezeichnungen Vorstellungs- und Willenstheorie aufgebracht. Er war dabei der Meinung, damit nicht einen tieferen Gegensatz der Anschauungen, sondern eher einen Unterschied in der Terminologie zu bezeichnen. Das Schlagwort machte aber sein Glück und bildete bald den Kampfruf in einer wissenschaftlichen Fehde, die nicht beendet ist.

Auch jetzt noch wird von manchen Schriftstellern behauptet, der Streit drehe sich nur um einen Namen. Das stimmt aber nicht, der Streit dreht sich sogar um eine ganze Weltanschauung. In diesem Punkte treffen nämlich Deterministen und Indeterministen, Materialismus und theologische Weltanschauung aufeinander. In den Meinungen und Systemen, die über das schwierige und abstrakte Problem aufgestellt wurden, herrscht ein ungeheures Durcheinander. Nicht einmal die Zugehörigkeit der einzelnen Schriftsteller zur einen oder zur anderen Richtung steht ohne weiteres fest und mancher Vorstellungstheoretiker mußte aus dem eigenen Lager den Vorwurf hören, er gehöre eigentlich der anderen Partei an und umgekehrt. Die Theoretiker können sich in diesem Punkte über die einfachsten Fragen nicht einigen, sie sprechen aneinander vorbei, um mit F. Sturm einen treffenden Ausdruck der Psychiatrie zu zitieren und zu irgendeinem Fortschritt kommt es nicht. Das liegt einerseits an der zweideutigen Terminologie, andrerseits aber vor allem an der verwirrenden Vielheit der möglichen Standpunkte, solange man nicht einsieht, daß eine theoretische Klärung der Sachlage nur dann möglich ist, wenn man das Problem konsequent entweder im Sinne der Ethik oder im Sinne des Zweckgedankens anpackt, statt mit einem Gemisch beider zu

1) Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch. Bd. 10, S. 168 ff.

arbeiten. Die Mühe, auch nur einen knappen Überblick über all die Anschauungen, die auf diesem Gebiete entwickelt worden sind, zu geben, glaube ich mir ersparen zu können. Nur die Grundgedanken der beiden Richtungen seien hier entwickelt und, soweit sie mir falsch erscheinen, bekämpft.

Wie bemerkt, ist der Streit der beiden Theorien im Grunde genommen ein Streit zweier Weltanschauungen. Die Willenstheoretiker stehen auf dem Standpunkte, daß der Wille frei sei, d. h. daß die Handlungen des Menschen dem Gesetze vom Kausalzusammenhange, das nach unseren Erfahrungen die ganze Natur beherrscht, nicht unterworfen sind, während die Vorstellungstheoretiker keinen Grund für diese Ausnahme finden und sagen, das menschliche Handeln werde notwendig durch Motive und Veranlagung beeinflußt und unterliege daher dem genannten Gesetze. Keine der Parteien hat allerdings einen exakten positiven Beweis für ihre Behauptungen, denn für derlei psychische Vorgänge gibt es nur den der eigenen Erfahrung, der naturgemäß nicht mehr als ein subjektiver Überzeugungsbeweis sein kann. An sich wäre der Gegensatz kein Grund dafür, die Strafbarkeit von r. w. Erfolgen verschieden zu beurteilen, denn beide Parteien sind sich darin einig, daß der „freie" oder „unfreie" Wille des Menschen Motiven, die ihm durch die Strafe oder deren Androhung eingeimpft werden, zugänglich ist. Die Gegensätze beginnen erst bei späteren Konsequenzen der beiden Lehren.

Beide Teile sagen, daß der Wille ein besonderer psychischer Akt sei, wie etwa das Gefühl oder die Vorstellung. Strittig ist nur, welches psychische Phänomen als Wille bezeichnet wird. Die strenge Vorstellungstheorie sagt, wollen könne man nur Körperbewegungen, nennt also den psychophysischen Vorgang des Innervierens der motorischen Nerven Willensakt. Dieser enge Begriff widerspricht dem Sprachgebrauche, der mit Willen ein viel komplizierteres psychisches Phänomen als das bloße Innervieren meint. Die Willenstheorie hingegen sieht im Willen ein selbständiges psychisches Phänomen viel umfassenderer Bedeutung. Sie schafft den bislang der Psychologie nicht bekannten Begriff des „Wollens eines Erfolgs" [1]). Diese geheimnisvolle Relation der Psyche zu einem Erfolge ist etwas durchaus metaphysisches. Denn das Wollen ist ein psychischer Akt, Erfolg ist etwas objektives, ersteres ist ein Präsens, letzteres ein Futurum.

---

1) Schon R. Frank hat in seiner oben zitierten Abhandlung (S. 207) gesagt: „.. daß es auch nicht bei einem einzigen (Psychologen) statthaft erscheint, von einem Wollen des Erfolgs zu sprechen."

Welche Brücke führt von dem psychischen Akt zu dem objektiven Geschehen?

In der Psyche des Täters können neben dem psychischen Phänomen des Wollens allerdings subjektive Vorstellungen des objektiven Erfolgs vorhanden sein und diese beiden psychischen Phänomene können gewiß in ein Verhältnis zu einander treten. Richtig müßte es also heißen: Gewollt sein kann die Vorstellung des Erfolgs oder genauer die Vorstellung der Realisierung des Erfolgs.[1]) Die Erscheinung des Innervierens und der Handlung kann hier ganz außer Acht gelassen werden, sie ist nur die (einzige) Brücke, die von der Psyche in die objektive Außenwelt führt, wie die Sinneswahrnehmung und Vorstellung die einzige Eingangspforte aus der Außenwelt in unser Innenleben ist. Was hier interessiert, ist die Ursache dieser Innervierung. Welche ist nun diese Ursache? Die eine Theorie sagt, daß die mit Lust- oder Unlustgefühlen verbundenen Vorstellungen des Erfolgs und seiner Nebenumstände als Motive und Gegenmotive gegeneinander wirken, bis als Resultante ein pro oder contra Motiv überbleibt, welches dann automatisch die Handlung auslöst oder nicht. Die Willenstheorie kann diesen Kampf der Motive zwar nicht leugnen, glaubt aber, daß sie den „freien Willen" nur teilweise und nicht zwingend beeinflussen (d. h. also beeinflussen, ohne ihn zu beeinflussen?) und daß dann dieser „freie Wille" sich frei (d. h. wohl ohne Rücksicht auf die Motive, die ihn beeinflußt haben?) für Handlung oder Nichthandlung entscheidet.

Richtig ist das, was der Sprachgebrauch Willen oder Absicht nennt, ein tatsächlicher seelischer Zustand, der sich am deutlichsten da zeigt, wo die Handlung noch in suspenso bleibt. Z. B. der Täter hat nach langer Überlegung und „Kampf der Gefühle" beschlossen, seinen Gegner, wenn er abends vorbeikommt, zu erschießen. Der Zustand, der in der Seele des Täters jetzt herrscht, die „Stimmung"[2]) die ihn beseelt, wird er mit den Worten ausdrücken: „Ich will den Gegner ermorden." Tatsächlich sind in seinem Innern die Gegenmotive niedergekämpft, es ist nur mehr die Vorstellung der Realisierung des r. w. Erfolgs, verbunden mit einem

---

1) Daher richtig Sturm. l. c. S. 11: Da nun aber der Erfolg mit dem Willen überhaupt vorgestellt ist, so ist er auch gewollt, und zwar genau genommen nicht der konkrete in der Außenwelt wirklich eintretende Erfolg, sondern der abstrakte Erfolg, der „Erfolg in der Vorstellung."

2) Ich schreibe hier einen Ausdruck meines verehrten Lehrers, Prof. Dr. Hans Groß.

positiven Wertgefühl vorhanden[1]). Ein Grund, anzunehmen, daß zu diesem Entschluß außer den, den Täter bewußt oder nicht bewußt kausierenden Vorstellungen und Gefühlen noch ein drittes, metaphysisches Etwas, der „freie Wille" dazukommen müsse, um die Handlung auszulösen, ist meines Erachtens nicht vorhanden. Wie also gesagt, objektive Erfolge selbst können nicht gewollt sein, wohl aber kann im Menschen sich die Vorstellung von der Realisierung eines Erfolgs mit einem Lustgefühl verbunden, nach Überwindung der Gegenmotive festsetzen und bereit sein, beim Eintreten einer neuen Vorstellung (im angeführten Beispiele das Erscheinen des Gegners) die Muskeln zu innervieren. Diese fixierte Endvorstellung nennt man Entschluß, Willen oder Vorsatz. Sie setzt sich aus Vorstellung und Gefühl zusammen und es ist meines Erachtens nach keine Notwendigkeit gegeben, ein neues psychisches Phänomen zu ihrer Erklärung heranzuziehen.

Bevor ich mich nun dem dolus indirektus und eventualis zuwende, sei einiges zur Terminologie[2]) dieser Begriffe gesagt. D. indirektus ist hier nicht der Begriff des österreichischen Strafrechts, sondern wie oben (S. 161) definiert, die psychische Beziehung zu einem gleichgültigen oder unerwünschten r. w. Erfolge, der nur zusammen mit einem Hilfserfolge „beabsichtigt" ist. Der Ausdruck dolus eventualis wird ebenfalls verschieden gebraucht. Sein Name würde besagen, daß darunter jeder als nur möglich vorgestellte Erfolg zu verstehen sei; da aber die beiden Theorien darin einig sind, daß erwünschte Erfolge stets, wenn auch nur als möglich vorgestellt, als dolos zu beurteilen sind, können wir den Begriff, wie dies die meisten Schriftsteller tun, auf gleichgültige und unerwünschte, nur als möglich vorgestellte Erfolge beschränken. Natürlich gilt jedem Schriftsteller nur dieser Teil der eben charakterisierten Fälle als dolus eventualis, die er noch zum Vorsatz zählt. Im Sinne dieser Arbeit umfaßt der Begriff also das ganze Gebiet, soweit die Vorstellung reicht.

Hat sich gezeigt, daß dem theoretischen Begriffe des direkten Wollens oder Vorsatzes ein tatsächlicher seelischer Vorgang entspricht, der im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch als Wille oder Vorsatz bezeichnet wird, so ist anderseits, wie schon oben angedeutet, fest-

1) Allerdings kann mit jedem Augenblicke ein neues Motiv in die Seele des Täters treten und das Gleichgewicht stören, oder ein bereits vorhandenes Motiv mit demselben Effekt sich stärker geltend machen.

2) Näheres über die Zerfahrenheit dieser Terminologie siehe bei Sturm, Die strafrechtliche Verschuldung, Breslau 1902 (Beling, H. 41) S. 71 ff.

zustellen, daß der Begriff vom indirekten Wollen im Sprachgebrauche keine Parallele hat.

Der unvorsichtige Schütze, der über das Ziel hinaus eine Fensterscheibe trifft und annahm, daß dies geschehen könne, wird auf die Frage, ob er diesen letzten Effekt wollte, gewiß nicht antworten: „Ja, ich habe ihn gewollt" oder „ich habe ihn indirekt gewollt", sondern sich entschuldigen: „es war nicht meine Absicht, das Fenster zu treffen", oder sagen, „es war mir gleichgültig, ob dieser Erfolg eintritt" oder dgl., sich aber gegen die Zumutung, er habe also doch gewollt, gewiß energisch verteidigen.

Die Tatsachen psychischen Geschehens sind Erfahrungstatsachen jedes Einzelnen; wenn nun schon der Sprachgebrauch so deutlich die öffentliche Meinung ausdrückt, daß wissentlich bewirkte, nicht begehrte Erfolge nicht gewollt sind, wo findet dann, so fragt man sich, die Willenstheorie die Begründung dafür, sie doch als tatsächlich gewollt zu bezeichnen? Um den Umfang eines Begriffs über den anerkannten Sprachgebrauch ausdehnen zu dürfen, muß man gewichtige Gründe haben, die hier nicht erwiesen sind.

Wäre nach der Anschauung der Willenstheorie der Wille ein kompliziertes Gebilde, dessen Umfang der Laie nicht überblicken kann, den nur logische Spekulation erkennt, dann ließe sich unter Umständen behaupten, daß der übliche Umfang des Begriffs korrekturbedürftig sei.

Die Willenstheorie betrachtet aber eben den Willen als einen primitiven seelischen Akt, als einen der einfachen Bausteine des Seelenlebens. Das Vorhandensein von solchen „Atomen der Psyche" läßt sich doch wohl nicht beweisen, wie ein mathematischer Satz. Wenn das unbefangene Individuum erklärt, es habe nicht gewollt, so hat es eben nicht gewollt, ebensowenig wie dem Manne, der behauptet, er habe etwas nicht gesehen, logisch aufdisputiert werden kann, er habe doch gesehen.

Gewiß ist die als dolus indirectus bezeichnete Erscheinungsform der Schuld verschieden von dem Begriffe des Willens. Löffler hat sie unter dem Namen „Wissentlichkeit" als dritte Schuldform vorgeschlagen [1]). Die vielen Bestrebungen, ein einheitliches Prinzip in der Schuldlehre zu finden, haben es verschuldet, daß auch theoretisch der direkte und indirekte dolus, die praktisch eine gleiche Behandlung vertragen, in einen Topf geworfen wurden.

1) A. Löffler, die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung, Leipzig 1895, Vorrede und mehrere spätere Publikationen desselben Autors.

Auf der einen Seite versuchte die Willenstheorie alle Schuld als Willensschuld hinzustellen und kam zu der bekannten und mehrerwähnten Vergewaltigung des Sprachgebrauchs, anderseits dehnte die Vorstellungstheorie das Begriffsmerkmal des dolus indirectus, das Voraussehen des Erfolgs, auch über die direkte Absicht aus. Das ist nun an sich richtig, denn das Bindeglied zwischen Absicht und Wissentlichkeit ist die Vorstellung des Erfolgs, die bei beiden vorhanden sein muß, unterstützte aber wieder die schon erwähnte falsche Anschauung, daß die Absicht, da bei ihr zur bloßen Wissentlichkeit noch das aggravierende Moment des Bezweckens des r. w. Erfolgs trete, an sich eine schwerere Schuldform als der dolus indirectus sei und daß die Qualität der Schuld von der direkten Absicht in stetigem Abfall bis zum dolus indirectus sinke, der an die leichtesten Fälle der Absicht „unten“ angrenze und an den die Fahrlässigkeit sich wieder unten angliedere.

Die drei Schuldformen, Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit lassen sich theoretisch nun einmal nicht unter einen Hut bringen, sie sind voneinander ganz getrennt und selbständig, sie sind ein Nebeneinander, kein Untereinander. Sie zu vereinheitlichen, liegt kein Grund vor; was sie verbindet, ist nur die Schuld, die in allen drei Fällen vorhanden sein muß, um Strafbarkeit zu begründen. Die Formen selbst sind nur ein Differenzialsymptom für schwerere oder leichtere Schuld, d. h. ceteris paribus ist die Schuld des Täters, der einen Erfolg bewußt oder absichtlich kausierte, schwerer als die des anderen, der den Erfolg schuldhaft ohne Wissen und Willen verursachte.

Interessant ist die Art, wie beide Theorien das dolus-Gebiet abgrenzen. Es handelt sich hier um die „untere Grenze“, also um die Ausscheidung von Fällen, die wegen zu geringer Schuld nicht mehr als dolos gestraft werden sollen. Beide Theorien sind sich darin einig, daß die direkte Absicht stets, d. h. bis an die unterste Grenze der Intensität des Wollens oder der Vorstellung dolusstrafbar sei.[1]) Es ist auch ganz richtig, daß die Schuldform so weit geht. Eine andere Frage ist es jedoch, ob auch die

1) Eine Zweiteilung der Absicht in die Fälle, wo der r. w. Erfolg Zweck, d. h. seine Vorstellung Hauptmotiv war, und in die Fälle, wo dies nicht zutrifft, ist m. E. wissenschaftlich unhaltbar, da es eben keine Haupt- und Nebenursachen gibt, sondern nur Ursachen und Nichtursachen. Der Unterschied, der im täglichen Leben eine Rolle spielen mag, ist strafrechtlich unverwertbar und es besteht keine Notwendigkeit, ihn heranzuziehen, wie etwa beim Begriffe der Gefahr, der auch kein wissenschaftlich faßbarer ist, aber doch im Strafrechte seinen Platz ausfüllt.

Schuld stets bis an diese Grenze vorhanden ist. Die Praxis anerkennt dies auch. Wer z. B. seinem Feind sein Automobil zur Verfügung stellt, in der Hoffnung, er werde einen Unfall erleiden, wer seinen Erbonkel auf eine Bergpartie mitnimmt, mit der, mit einem Lustgefühle verbundenen Vorstellung, daß er bei dieser Gelegenheit abstürzen werde, hat bei tatsächlichem Eintritt des erwünschten Erfolgs ihn gewiß mit direkter Absicht kausiert, ob aber auch strafrechtlich schuldhaft, bleibt doch sehr dahingestellt. Ich zweifle, daß sich ein Richter finden wird, der einen dieser Fälle straft. Doch die Tatsache, daß die Absicht unten nicht an die Wissentlichkeit, sondern auch an die Schuldlosigkeit angrenzt, ist praktisch relativ bedeutungslos.

Größere Schwierigkeiten bereitete der Theorie die untere Abgrenzung des dolus indirectus. Sie ist das bekannte Problem κατ' ἐξοχήν in der Schuldlehre geworden. Beide Schuldtheorien sind sich darin einig, daß beim d. i. der dolus früher aufhört als die Vorstellung, d. h. daß hierbei nicht jeder r. w. Erfolg, der tatsächlich vorgestellt war, auch dolos oder „mit Willen“ bewirkt ist, wobei allerdings beide Theorien auch die Begründung dieser Anschauung schuldig bleiben. Es ist sicher, daß ein Täter, vor allem in den Fällen, wo der r. w. Erfolg nicht ein erwünschter ist, also in den Fällen des dolus indirectus, wo er seine Tat nicht wegen des rechtswidrigen, sondern wegen eines anderen, vielleicht erlaubten Erfolges begeht, von dem r. w. Nebenerfolg seines Tuns als Folge seines Handelns nicht immer eine deutliche Vorstellung zu haben braucht. Die Zahl der Möglichkeiten ist da eine unendliche: er kann positiv wissen, daß der Erfolg eintreten wird, glauben, daß er ausbleiben werde, der Überzeugung sein, daß er ausgeschlossen ist usf.

Ein triftiger Grund für die Annahme, daß bei einer gewissen geringen Intensität dieser Voraussicht die Wissentlichkeit aufhöre, ist nicht vorhanden. Die Erscheinungsform des Wissens hat tatsächlich nur eine Grenze, den Punkt, wo keine Spur einer Vorstellung vom Eintritte des Erfolgs mehr vorhanden ist. Das ist wohl ohne weiteres klar. Die „Schuldform“ der Wissentlichkeit geht also begrifflich gewiß bis zur untersten Grenze der Vorstellung. Beide Schuldtheorieen haben aber in diese Schuldform eine Grenze hineingelegt, allerdings von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Der Fehler bei diesen Abgrenzungsversuchen liegt meistens darin, daß sie glauben, die Schuld abzugrenzen und doch nur eine willkürliche Grenze der psychischen Erscheinungsform, die keine natürliche Grenze hat, aufstellen.

Die Willenstheorie hatte es hier noch leichter; sie stützte sich auf

den falschen Gedanken, die psychische Erscheinungsform, der Wille, sei auch gleichzeitig die Schuld und hatte eine gewisse metaphysische Phrase von der Verdammbarheit des bösen Willens als das Wort bereit, das sich einzustellen pflegt, wo Begriffe fehlen. Sie begnügte sich also mit der Konstatierung, daß dolusstrafbar sei, wer einen r. w. Erfolg mit Willen verursacht habe und mußte diesen einfachen Begriff des Willens auch konsequenterweise undefiniert lassen, da sie ihn ja als ein primitives Element des Seelenlebens betrachtete. Solange die Willenstheorie an diesem Prinzip festhielt, konnte sie sich bewähren. Denn der Richter erachtete, frei von Beweisregeln und Formeln, in den zweifelhaften Fällen des dolus indirectus den Willen dann für gegeben, wenn ihm die Schuld dolusstrafbar erschien und die Trennung von dolus und culpa war so im Wege der Judikatur und nicht der Gesetzgebung in zweckmäßiger Weise durchgeführt. Als man aber die durch diese Dehnbarkeit des Willensbegriffs allzusehr erweiterte richterliche Freiheit einschränken wollte und Formeln aufstellte, die zeigen sollten, wie weit der Wille gehe, beging man einen argen Fehler: jede dieser Formeln wurde eine Bankrotterklärung der ganzen Willenstheorie. Wenn die Formel z. B. besagt, nicht direkt beabsichtigte Erfolge seien gewollt, wenn der Täter in sie eingewilligt habe, so heißt das doch nur wieder: einwilligen = wollen, wenn der Satz: dolus = Wille aufrecht bleibt, und die Formel lautet, ihres verschämten dialektischen Mäntelchens beraubt, nur wieder: der Erfolg ist gewollt, wenn er gewollt ist und so oder ähnlich beurteilen sich alle Abgrenzungsformeln der Willenstheorie.

Viel böser aber ist die Unlogik der Vorstellungstheorie. Ihr fehlt auch das Schlagwort von der Strafbarkeit des bösen Willens. An ihr wäre es gewesen, den Unterschied zwischen Schuld und psychischer Erscheinungsform zur Grundlage ihrer Erwägungen zu machen, da es doch von vornherein klar sein mußte, daß das Wissen allein nicht die Schuld sein könne. An ihr wäre es ferner gewesen, wenigstens theoretisch klipp und klar zu erklären, daß die psychische Erscheinungsform der Wissentlichkeit bis zur untersten Grenze der Vorstellung reiche. Statt dessen hat diese Theorie es unternommen, in die Wissentlichkeit eine Untergrenze zu legen. Praktisch ist dies allerdings de lege lata notwendig, denn die Strafminima für dolose Verbrechen, wie sie unsere Strafgesetze aufweisen, sind für die geringe Schwere schwächerer Grade der bewußten Schuld zu hoch. Der normale, konsequente Weg wäre nun gewesen, zu erklären, eine positive, normative Grenze müsse aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Gebiet der Schuld bei der Wissentlichkeit gelegt werden und diese Grenze

müsse den gegebenen Strafminimis für doloses Handeln entsprechen. So wäre diese Grenze gewiß leicht in brauchbarer Weise und ohne bedeutende Kontroversen gefunden worden. Statt dessen, statt also aus dem Grunde der Zweckmäßigkeit eine Grenze auch zweckmäßig zu normieren, suchte man tastend und vorsichtig, ob in dem Gebiete der Wissentlichkeit nicht vielleicht eine Grenze sei. Und da fast jeder der Schriftsteller diese Grenze anderswo „entdeckte", kam es zu dem sattsam bekannten Durcheinander der Meinungen auf diesem Gebiete. Allerdings wäre es m. E. auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ein Unterfangen mit recht zweifelhaftem Erfolge, eine normative Grenze in das Gebiet der Schuld, das vom Wissen des unbeabsichtigten Erfolgs charakterisiert ist, zu legen. Denn die Schuld ist, wie schon oben gesagt, etwas so Vielseitiges und Wandelbares, ein solcher Proteus psychischer Erscheinungen, daß eine Formel der Abgrenzung, die immer nur einen Faktor, z. B. die Intensität der Vorstellung berücksichtigt, viel zu starr wäre. Da scheint es mir immer noch besser, die Abgrenzung ganz dem Richter zu überlassen, wenn das Wissentlichkeitsgebiet schon unbedingt abgegrenzt werden muß. Denn konsequenterweise müßte die Vorstellungstheorie das Gebiet der Schuld bei der Wissentlichkeit auch durch die Intensität der Wissentlichkeit abgrenzen, da bei dieser ganzen Kategorie von Schuldfällen der einzige gemeinsame Faktor eben das Wissen ist. Die Intensität des Wissens sinkt hier in einem Kontinuum bis auf Null. Der Praxis in diesem Kontinuum eine Grenze vorzuschreiben, heißt aber, das Calvus- oder Acervussophisma der griechischen Philosophie lösen wollen.

Wieviel Haare, lautet es, darf ein Mensch noch auf dem Kopfe haben, um kahl zu sein; wieviel Körner müssen beisammen liegen, um einen Haufen zu bilden? Erinnern die Rechnereien der Theorie mit ihrem „als möglich, als nicht unwahrscheinlich voraussehen", hier nicht in bedenklicher Weise an das erwähnte Sophisma?

Derlei Fragen haben eben nur eine praktische Lösung, und dem Richter zeigt sein Menschenverstand und sein Empfinden, von allen Formeln unverwirrt, die Grenze, wo die Dolusstrafbarkeit aufhören soll. Formeln können hier auch als bloße Anleitungen für die Praxis wenig helfen. Ich bezweifle sehr, daß z. B. der Beobachter eine Anleitung braucht oder auch nur benutzen kann, um festzustellen, ob die Gerste, die vor ihm auf dem Tische liegt, schon ein Haufen ist oder erst ein paar Körner. Ich glaube, man kann sogar die Behauptung wagen, daß alle Abgrenzungsformeln des dolus, die bisher Gesetz geworden sind, sich deswegen bewährten, weil die Praxis sich nicht an sie hielt.

Kurz, die Erfahrung zeigt, wie die Überlegung, daß die Abgrenzung der Dolusschuld nach unten, die in ihrer bisherigen Form nichts anderes ist, als das Abtrennen eines Teils von der Wissentlichkeit, weder praktisch noch theoretisch einen Erfolg aufweist noch aufweisen kann. Daß man das Problem der Schuldformen aber restlos lösen kann, wenn man der Wissentlichkeit ihren ganzen Umfang läßt, will ich später zeigen.

Bevor ich mich jetzt mit dem Schicksal des vom dolus indirectus abgetrennten Teils beschäftige, wende ich mich der Schuldform der Fahrlässigkeit zu. Trotzdem die culpa weit eher den Titel einer einheitlichen Schuldform verdient, als der hergebrachte Begriff des dolus, der in Absicht und Wissentlichkeit zerfällt, ist oft an ihrem Charakter als solche gezweifelt worden. Gewiß mit Unrecht. Ihr Begriff kann ein einheitlicher sein, nur ihre Behandlung in den Strafgesetzen war oft eine stiefmütterliche. Die moderne Theorie mit ihrer Subjektivierungstendenz hat alle Ursache die culpa auszubauen und darauf hinzuwirken, daß sie in künftigen Gesetzen neben dem dolus eine gleichberechtigte Stellung einnehme.

Die Erkenntnis der Schuldform ist bei der culpa auf anderem Wege fortgeschritten als beim dolus. Verlangte die Strafgewalt beim Verbrechen im engeren Sinne ein positives Requisit, das Wollen des Erfolgs, so war für die jetzt kulposen Fälle ursprünglich das negative Erfordernis gemacht, daß sie nicht gewollt seien (varelosigkeit = doli absentia). Richtig müßte es heißen, daß der Erfolg bei der culpa auch nicht gewußt, nicht vorausgesehen sei, denn logisch fassen und entwickeln läßt sich die Fahrlässigkeit nur als unbewußte Schuld, da die bewußte culpa nur ein Stückchen denaturierter dolus ist. Ich werde auf dieselbe noch zurückkommen und will sie vorderhand ganz aus dem Spiele lassen.

Wie gesagt, ist die culpa von der Erfolgshaftung aufgestiegen. Der Vergeltungsidee genügte die Bestrafung gewollt bewirkter Erfolge nicht, sie bestand auf Bestrafung aller objektiven Untaten. Der Zweckgedanke hinwieder drängte immer energischer dem Ziele zu: „Keine Strafe ohne Schuld.“ Sollte man bei der Haftung für alle Erfolge bleiben, oder nur gewollte Taten strafen? Da zeigte sich ein Ausweg. Auch nicht gewollte Taten, ja nicht vorausgesehene Erfolge können schuldhaft bewirkt sein. Gibt man der Wissentlichkeit ihren natürlichen Umfang, nennt man alle vorgestellten Erfolge wissentlich bewirkt, so ist das Wesen der Fahrlässigkeit zu charak-

terisieren mit den Worten: schuldhaftes Verursachen ohne Wissen und Wollen des Erfolgs.

Das wäre also die Schuldform der Fahrlässigkeit. Aber kann man hier wirklich noch von Schuldform reden? Eigentlich eher als bei Absicht und Wissentlichkeit, denn diese beiden psychischen Vorgänge, das Wollen und die Vorstellung ohne Wollen sind nicht Formen der Schuld, da sie nicht selbst Schuld sind, sondern Formen psychischer Vorgänge, an die sich die Möglichkeit und Präsumption schwerer Schuld, d. h. eines psychischen Mankos im Vergleich zum Normalen, knüpft. Bei der culpa fehlen aber eben diese psychischen Vorgänge, sie müssen fehlen, denn das ist ihr negatives Erfordernis, und was übrig bleibt, ist nur das seelische unternormale Verhalten, also die Schuld selbst ohne erschwerendes Symptom. Allerdings, die Terminologie „Schuldformen", hat sich für dolus und culpa so eingelebt, daß sie nachgerade unumgänglich geworden ist, trotzdem sie ungleiche Begriffe unter einem gemeinsamen Namen vereinigt. Man hat versucht die culpa zu definieren und hat sie „Unaufmerksamkeit", „Mangel pflichtgemäßer Sorgfalt" genannt. Der erste Begriff kann Verwirrung anrichten, denn er verleitet zu der Annahme, daß er der psychische Zustand sei, der dem Wollen oder Wissen beim dolus entspricht. Unaufmerksamkeit im Sinne von „Zerstreutheit" ist gewiß ein psychischer Zustand, wenn auch kein so scharf umgrenzter wie etwa die Vorstellung oder der Wille. Die culpa verlangt diesen Seelenzustand aber gar nicht. Er kann allerdings die schuldhafte Ursache culposer Erfolge sein, es ist aber irrtümlich, anzunehmen, daß Fahrlässigkeitsdelikte „Zerstreutheitsdelikte" sein müßten. Fahrlässigkeit ist jedes kausieren eines rechtswidrigen Erfolgs durch ein psychisches Verhalten, „das der Normalmensch im selben Falle nicht gehabt hätte", also durch Schuld, aber ohne Wissen und Willen. Dieses psychische Verhalten kann sich ebensogut als Leichtsinn charakterisieren wie als Zerstreutheit, Mutwillen, Zorn u. a. m. Der Enderfolg aller dieser psychischen Ursachen wird stets ein Nichtbedenken, was andere bedacht hätten, ein Mangel an Gegenmotiven gegen gewisse Handlungen sein, die dann den Erfolg kausieren. Stets muß vor allem das Urteil möglich sein: der Normalmensch hätte sich da bedacht, er hätte im entscheidenden Moment Gegenmotive gehabt, kurz, es muß Schuld nachgewiesen sein. Wo diese Schuld bei Abwesenheit von dolus einen r. w. Erfolg kausierte, ist sie als Fahrlässigkeit strafbar. Der Terminus „Mangel an Aufmerksamkeit" aber kann irreleiten und wäre daher m. E. lieber zu vermeiden. Besser ist da schon der zweite zitierte Ausdruck:

„Mangel pflichtgemäßer Sorgfalt". Zwar das Wort Pflicht hat an sich eine zu spezielle Bedeutung, es läßt an eine gesetzte Norm denken, die hier gar nicht gemeint ist. In der genannten Culpaformel soll es wohl die „allgemeine Menschenpflicht" zum normalen Verhalten bedeuten, also eine Norm, die gar nicht positiv existiert, die eben wieder nichts anderes ist als der tatsächliche Durchschnitt menschlichen Verhaltens. Noch deutlicher zeigt dies der Ausdruck „Mangel verkehrsmäßiger Sorgfalt", der eben jene Sorgfalt verlangt, welche die Menschen im Verkehre anzuwenden pflegen. Damit wären diese Definitionen schon als identisch mit der hier gegebenen Culpadefinition aufgedeckt. Mangel normalen psychischen Verhaltens ohne Wollen (und Wissen) des Erfolgs ist also als Ursache eines r. w. Tatbestands Fahrlässigkeit.

Die culpa ist demnach an sich ein einfacher und einheitlicher Begriff. Verwirrt wurde diese Einfachheit erst durch die „bewußte Fahrlässigkeit". Oben bei der Besprechung des dolus wurde erwähnt, daß die Theorie dem Gebiete des dolus indirectus „unten" ein Stückchen wegdisputiert hat, bei welchem die Schuld für Dolusstrafbarkeit im Sinne der bestehenden Gesetze zu gering erscheint. Dieses Stück wurde nun ohne weiteres der culpa als deren schwerster Teil zugeschrieben. Mit welchem Rechte, bleibt fraglich. Soweit man in der Fahrlässigkeit nur die praktische Konsequenz der leichteren Strafbarkeit sieht, ist dieser Zuwachs eines Dolusabfalls zur culpa eine ganz brauchbare Lösung. Mit der Schuldform der Fahrlässigkeit, der Schuld ohne Wissen und Willen, hat aber diese „bewußte culpa" gar nichts zu tun, sie ist gar keine Fahrlässigkeit.

Wie schon Friedrich Sturm in seiner höchst beachtenswerten und klaren Arbeit „die strafrechtliche Verschuldung" [1]), betont, kann die bewußte culpa, das ist derjenige Teil des d. ev., bei welchem der Erfolg zwar vorgestellt, aber nicht gewollt (Willenstheorie), oder nicht mehr genügend intensiv vorgestellt ist (Vorstellungstheorie), zur culpa nicht wegen ihres Vorstellungselements, sondern trotz desselben gerechnet werden, d. h. natürlich nur dann, wenn sie die andere Bedingung der culpa, nämlich Schuld zu sein, erfüllt.

Der heutige Stand der Schuldformenfrage zeigt also eine Menge von ungelösten Problemen und unbefriedigenden Halbheiten.

Auf der einen Seite sehen wir einen Dolusbegriff, der sich be-

1) Beling's strafrechtliche Abhandlungen, Heft 41, Breslau 1902. Schade, daß der Eindruck des sonst streng wissenschaftlichen, trefflichen Werks durch die Einleitung, eine Auslassung über die Willensfreiheit des Menschen, gestört wird.

müht, einheitlich zu sein, aber doch aus Absicht und Wissentlichkeit, von welch letzterer ein Stückchen ohne inneren Grund wegdisputiert wird, zusammengesetzt ist. Auf der anderen Seite einen dem Wesen nach einheitlichen Fahrlässigkeitsbegriff, der sich allmählich als allgemeine Schuldform durchsetzt, aber mit dem Abfall des dolus unter dem Titel „bewußte culpa“ gekrönt und dadurch zum Stückwerk gemacht wird.

Der Grund dieser Unordnung liegt, wie gesagt, darin, daß sich der Umfang der Schuldformen nach dem Umfang der Strafrahmen für dolose Verbrechen einerseits und Vergehen und Übertretungen anderseits richtete.

Die wichtigste Aufgabe der Schuldformentheorie war es bisher, eine reinliche Grenze zwischen dolus und culpa zu legen, da dem großen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen — Übertretungen in Strafart und Strafdauer in der Schuld das Kriterium des dolus, der für jedes Verbrechen verlangt wird, entsprach.

Die Art, wie die Praxis diese Aufgabe stellte, war allerdings eine falsche. Sie gab der Theorie zwei Strafrahmenkategorieen, die Strafen für dolose und culpose Delikte, und verlangte von ihr nun, einen dolus und eine culpa zu finden, die in diese Rahmen hineinpaßten. Die Theorie fand sich damit zurecht und löste die Aufgabe, indem sie dem Gebiete der bewußten Schuld, deren Größe ja bekanntlich unter sonst gleichen Umständen mit dem Sinken der Intensität des Vorstellungselements sinkt, den „untersten“ Teil wegdisputierte, der seiner Wertung nach in die gegebenen culpa-Strafrahmen zu gehören schien, und ihn einfach als „bewußte Fahrlässigkeit“ erklärte.

Es ist bekannt, was für eine Menge von Begründungen die Theorie für diese Inkonsequenz gefunden hat. Merkwürdig aber ist es, daß fast alle diese Begründungen glauben machen wollen, daß die so gewonnenen Schuldformen wirklich ihren natürlichen, begrifflichen Umfang haben. Der Weg, den sich die Theorie bei der Forschung auf diesem Gebiet nachgerade angewöhnt hatte, ist, wie gesagt, ein verkehrter. Statt nach dem Inhalte der Schuldformen zu forschen und dann aus diesem Inhalt deren Umfang zu bestimmen, übernahm sie den Umfang als etwas bereits Gegebenes und zwängte den Inhalt in das gefundene Prokrustesbett.

So kam der eine Fehler der Schuldlehre zustande, ein Fehler, der allerdings auf dem Wege ist, überwunden zu werden[1]).

1) Siehe u. a. die obzitierten Arbeiten von R. Frank und F. Sturm.

Ein zweiter, auch praktisch oft empfundener Mangel liegt in dem Fehlen jeder Einheitlichkeit und jeden Systems in der Behandlung der „subjektiven Faktoren" im Strafrecht. Daß diese sich in den Schuldformen nicht erschöpfen, ist ja genugsam bekannt und unbestritten. Alles, was außer der Schuldform auf die Strafbemessung von Einfluß sein kann, was die Tat verschieden beurteilen läßt, Erschwerungs und Milderungsumstände, Schuldausschließungsgründe usw. kurz, die ganzen „subjektiven Faktoren" im Strafrecht sind in den Strafgesetzen ausnahmslos mit unglaublicher Systemlosigkeit kompiliert, empirisch bestimmt und bunt durcheinandergewürfelt, so daß die moderne gesetzgeberische Praxis mit ihren Subjektivierungstendenzen nicht weiß, wo sie das Problem anpacken soll, und den Faden nicht finden kann, der sich durch dieses ganze Gebiet ziehen sollte. Umsomehr als die Theorie hier bisher versagte. Es fehlte ihr die Richtungskonstante, sie konnte den einheitlichen Standpunkt nicht finden, von dem aus das Gewirr sich lösen läßt. Diesen Standpunkt kann nur der Zweckgedanke geben. Nur er gestattet es, eine brauchbare, „zweckmäßige" Schulddefinition zu finden, und um diese Schulddefinition lassen sich dann, immer konsequent vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt betrachtet, alle „subjektiven Faktoren" im Strafrecht einheitlich und klar aufbauen und beurteilen.

Was die Praxis von der Schuldlehre verlangt, sind Gesichtspunkte zur Abstufung der Strafe für r. w. Tatbestände.

Drei allgemeine Strafabstufungskategorieen lassen sich im Strafrecht erkennen: Erstens die Abstufung nach den objektiven Tatbeständen, zweitens die Abstufung nach den Schuldformen und endlich die nach den Milderungs- und Erschwerungsumständen.

Der erste der Abstufungsfaktoren ist, wie gesagt, in den verschiedenen Strafsätzen oder vielmehr Strafrahmen gelegen, die für verschiedene unerlaubte Tatbestände angedroht sind.

Eine ganze Skala von Strafsätzen durchzieht jedes Strafgesetz, meist mit der Todesstrafe beginnend und bei geringfügigen Geldstrafen endigend. Zweifellos ist diese Skala eine Bewertungsskala. Von irgend einem Standpunkte aus wird die Tat oder die Schuld oder das verletzte Rechtsgut verschieden eingeschätzt nach der Verschiedenheit des „objektiven Tatbestands". Was ist nun hier das Eingeschätzte, Gewertete? Sollte die Wertskala eine ethische Einschätzung der Verwerflichkeit der verschiedenen Verbrechen vorstellen? Zweifellos finden wir teilweise in den Strafgesetzen die ethisch verwerflichere Tat auch mit schwererer Strafe bedroht. Aber doch nur teilweise. Denn anderseits stimmt es mit der Ethik bei-

spielsweise gar nicht überein, daß etwa jede Form des Hochverrats schwerer bestraft wird als gemeiner Diebstahl. Also kann die Ethik (nebenbei bemerkt, leugne ich den Bestand einer „objektiven" Ethik, es gibt eine Anzahl ethischer Ideensysteme, niemand gibt uns das Recht, eines hiervon als „das richtige" zu bezeichnen) nicht die Ursache und Grundlage der Wertskala im Strafrecht gewesen sein.

Was bedeutet die Wertskala nun? Es wäre naheliegend, hier an das Prinzip der Talion zu denken: Auge um Auge, Zahn um Zahn, so daß das verletzte Rechtsgut Gegenstand der Bewertung wäre. Wie bestimmt sich aber der Wert der einzelnen Rechtsgüter? Man fühlt sich verleitet, an eine objektive Wertskala zu denken und zu sagen, die Strafsätze für die einzelnen Tatbestände richteten sich nach dem objektiven Werte des verletzten Rechtsguts. Dies wäre aber unrichtig, denn Werturteile sind etwas rein Subjektives, und bei verschiedenen Personenklassen sind gewiß die einzelnen Rechtsgüter verschieden bewertet. Da aber, nicht nur in unserer parlamentarischen Ära, auf das Zustandekommen eines Strafgesetzes verschiedene Personenklassen und Parteirichtungen, die auch verschiedene Wertanschauungen besitzen, einen Einfluß haben, muß die Wertskala im Strafrecht notwendig ein Kompromiß der verschiedenen Werturteilsskalen vorstellen. Soweit eine Analyse hier möglich ist, ist sie am übersichtlichsten, wenn man die die Strafsatzskala bildenden Einflüsse nicht nach den Parteirichtungen, von welchen sie vertreten, sondern nach den Ideen, von welchen sie beherrscht werden, ordnet. Wir finden hier also vor allem das staatlich-fiskalische Interesse, das für gewisse Verbrechen, die dem Staatsleben besonders abträglich sind oder den Fiskus schädigen, besonders schwere Strafen verlangt (Hochverrat, Münzverfälschung usw.); anderseits sieht man moralethische und religiöse Einflüsse im selben Sinne tätig (Sittlichkeitsverfehlungen, Religionsdelikte usw.), am wichtigsten scheint der Einfluß des allgemeinen sozialen Interesses, das für eine Menge von Tatbeständen Sühne verlangt. Eine vollständige Aufzählung aller hier wirkenden Ideen ist natürlich hiemit keineswegs gegeben. Vielfach greifen diese Einflüsse auch übereinander. Jede dieser Ideen hat nun beim Zustandekommen eines Strafgesetzes unter den Faktoren, die einen Einfluß auf die Entstehung des Gesetzes nehmen, gewisse menschliche Fürsprecher, ja ganze Parteien für sich, in jeder von welchen allerdings sich meist mehrere Ideenkreise überkreuzen dürften. In jedem der oben angedeuteten Ideenkreise liegt eine ganze Wertskala der strafbaren Tatbestände oder vielmehr der durch sie ver-

letzten Rechtsgüter. In jedem der menschlichen Faktoren, die auf das Entstehen des Strafgesetzes Einfluß haben, entsteht nun wiederum aus den einzelnen Ideenkreisen, die ihn beherrschen, eine Kompromißwertskala, ein Endprodukt aus dem Kampfe der Ideen in ihm, und aus allen diesen im Parlament, in der Literatur, in der Presse, in den Beratungen der Gesetzgebungskommission vertretenen Wertskalen entsteht dann endlich die Resultante, die Wertskala des Gesetzes, deren Grundlage wohl immer historisch übernommen und daher bis zu einer gewissen Grenze unelastisch ist. Sie ist also weder eine ethische noch eine objektive Bewertungsskala, sondern ein im freien Wettbewerb der Einflüsse gebildetes Endresultat aus den Anschauungen aller Interessenten, wobei allerdings der jeweils Stärkere auch den größeren Einfluß entwickelt. Hiemit ist aber nur die gegenseitige Abschätzung der einzelnen objektiven Tatbestände erklärt und damit auch die relative Höhe der angedrohten Strafsätze. Wie der Nullpunkt in diese Skala kommt, läßt sich nur vermuten. Am wahrscheinlichsten spielt sich die Sache so ab, daß ein Strafsatz als Null- oder vielmehr Normalpunkt dient, um den sich die übrigen nach oben und unten anschließen. Wenn also erst einmal ein Strafsatz gefunden ist, ist auch die absolute Höhe aller anderen Strafsätze bestimmt. Meist werden sogar mehrere solcher Normalpunkte aus bereits bestehenden Gesetzen übernommen werden können, wenn ein neues Strafgesetz entsteht, und auch sonst würde stets in einem oder dem anderen Falle etwa der Talionsgedanke irgend eine absolute Strafsatzhöhe finden lassen (z. B. Mord — Todesstrafe), um welche als Normalpunkt dann die Wertskala die weiteren Strafsätze aufbaut. Auf diese Weise ungefähr entsteht also die Stufenleiter der Strafsätze. Hierbei spielt wohl auch viel das Trägheitsmoment des Festhaltens am Hergebrachten und Willkür des Einzelnen mit, anderseits nimmt auch die strafrechtliche Theorie und mit ihr der Zweckgedanke einen Einfluß auf die Gestaltung der Skala; allerdings hat die Wissenschaft hier keine gewichtigere Stimme, als sie ihr der Einfluß ihrer Vertreter auf die Strafgesetzbildung geben kann.

Die einzelnen Wertskalen, die als Komponenten die Endresultante im Strafgesetz geben, werden in ihrem inneren Aufbau zweifellos nicht nur von den Werturteilen über die verletzten oder bedrohten Rechtsgüter beeinflußt, sondern auch von ethischen Erwägungen usw. Die Grundlage und das wichtigste Element ist aber doch stets der Wert des verletzten Rechtsguts, also ein Vergeltungsgedanke, und die anderen abstufenden Momente sind nur subsidiärer Natur. Davon, daß auch einzelne Schuldelemente ihren Weg in die

objektiven Tatbestände gefunden haben (vgl. Mord-, Totschlag u. a. m.) soll hier ganz abgesehen werden.

Vom Standpunkte des Schuldgedankens aus läßt sich zur Wertskala der strafbaren Tatbestände, wie sie oben analysiert wurde, folgendes sagen: Es ist gewiß, daß die Tatsache der dem Täter bekannten höheren Wertschätzung eines strafrechtlich geschützten Gutes die Möglichkeit einer schwereren Schuld bei dessen Verletzung im Vergleich zur Verletzung eines minder geschätzten Rechtsguts zuläßt. Denn der Täter, der sich durch die Vorstellung von der Verletzung eines ihm als wichtig bekannten Interesses von seiner Tat nicht abhalten ließ, zeigt gewiß eine gefährlichere Eigenart als der Verletzer eines minder geschätzten Gutes, wenn die übrigen Bedingungen des Verschuldens gleich sind. Auch im Sinne des Schuldgedankens ist es daher nicht unberechtigt, dem höher geschätzten Rechtsgute bei seiner Verletzung einen höheren Strafsatz entsprechen zu lassen. Auch bei Delikten mit abgestuftem Erfolge, bei denen der Wert des verletzten Rechtsguts ein verschieden großer sein kann (z. B. Eigentums- und Körperverletzungsdelikte) kann dem größeren Erfolge eine höhere Schuld entsprechen. Wohlgemerkt: kann, denn das neuerdings betonte Postulat, daß der schwere Erfolg nur dann strafschärfend wirken dürfe, wenn sein zu erwartender Eintritt dem Täter bekannt war, ist zweifellos zu billigen, nur scheint es mir etwas gedankenlos, dies nur bei den Tatbeständen mit abgestuftem Erfolge zu verlangen, da es genau genommen ebenso logisch wäre, zu verlangen, daß ein Täter nur dann wegen Münzverfälschung schwerer gestraft werden dürfe als wegen Diebstahls, wenn er wußte, daß das Interesse, das er bei der Münzfälschung verletzt, ein wichtigeres sei, als das durch den Diebstahl verletzte Rechtsgut. Schon dieses Beispiel zeigt, daß die Vergeltungsidee und die Erfolgshaftung doch nie ganz aus dem Strafrecht entfernt werden können und daß die Wertskala der Strafsätze eben doch nur eine Vergeltungsskala bleibt, wenn man auch versucht, sie zu „subjektivieren", wie es beispielsweise durch das erwähnte Erfordernis der Voraussicht des höheren Schadens bei den Delikten mit abgestuftem Erfolge geschehen könnte.

Wohlgemerkt beweist, wie schon erwähnt, die höhere Wertschätzung eines Rechtsguts aber für die Schuldhaftung bloß, daß die Möglichkeit einer relativ höheren Schuld gegeben sei. Berechtigt ist daher nur eine Abstufung der Strafmaxima nach der Wertung der verletzten Rechtsgüter. Da aber jedes Delikt mit einer sehr verschieden zu bewertenden Schuld begangen werden und dem schwersten objektiven Tatbestand ein recht geringes Schuldmaß entsprechen kann,

muß sich an jeden Strafsatz als dem Strafmaximum ein Strafrahmen für die leichteren Schuldmöglichkeiten anschließen.

Diese Strafrahmen können nun nicht in allen Fällen gleich weit sein, d. h. die Linie der Strafminima wird der Skala der Strafmaxima nicht parallel gehen, denn der Strafrahmen wird bei höher geschätzten Rechtsgütern im allgemeinen tiefer hinuntergehen müssen, als bei weniger geschätzten, da beispielsweise ein sehr geringer Grad der Vorstellung eines Körperverletzungserfolgs den Täter normalerweise von seiner Handlung hätte abhalten sollen und im Gegenfalle einen, wenn auch geringen Grad der Schuld vorstellt, während dieselbe Größe der Vorstellung eines vermögensverletzenden Erfolgs ceteris paribus schon als Nichtschuld zu beurteilen sein wird. Das Schuld- und mit ihm das Strafminimum wird also bei dem höher geschätzten Rechtsgut im allgemeinen tiefer herabgehen als beim minder geschätzten. Im sonstigen läßt sich wenig Generelles über die Schuld- und folglich Strafminima bei den einzelnen objektiven Tatbeständen sagen. Es ist Aufgabe der Kriminalpsychologie, diese untersten Schuldmöglichkeiten in allen Fällen ausfindig zu machen, sie zu werten und nach dieser Wertung ihre Postulate für die Strafminima zu stellen.

Der Zweckgedanke im Strafrecht erschöpft sich aber nicht in der Schuldidee, es gibt noch einen anderen Standpunkt zur Einschätzung der Wertskala im Strafrecht, und zwar erhellt dieser aus den Wirkungen der Strafe. Die unmittelbare Wirkung der Strafe auf die menschliche Psyche als Vollzug oder Drohung ist das Erwecken von Vorstellungen, die mit Lust- oder Unlustgefühlen verbunden sind. Objekte dieser Wirkungen sind einerseits Einzelindividuen, andrerseits die Gesamtheit der Staatsbürger. Unlustgefühle erweckt die Strafe sowohl beim Täter, den sie trifft, als auch (in Form der Drohung) bei der Gesamtheit der Staatsbürger, betrachtet als — sit venia verbo — eventuelle künftige Verbrecher.

Zweck der Wirkung ist in diesen beiden Fällen das Einimpfen von Gegenmotiven gegen das künftige Wiederholen eines Verbrechens oder gegen das Begehen einer strafbaren Handlung überhaupt beim Täter wie bei der Menge, also Spezial- und Generalprävention. Die zweite tatsächliche Wirkung der Strafe ist das Erzeugen eines Lustgefühls einerseits beim Individuum, das gegebenenfalls direkt durch die verbotene Tat geschädigt war, andrerseits bei der Öffentlichkeit, diesmal aber nicht als Verbrechenskandidat, sondern als Geschädigter betrachtet. Diese letzteren beiden Wirkungen der Strafe entsprechen der vielverkannten Vergeltung. Von einer Ver-

geltung dem Täter gegenüber zu reden, ist von anderen als metaphysischen Standpunkten aus unzulässig, Vergeltung ist das Wiederherstellen eines gestörten Gleichgewichts, das Befriedigen eines Verlangens. Deswegen ist auch die Anschauung, die Tat, die Schuld oder der Täter schrieen nach Vergeltung, falsch. Der Schaden, oder vielmehr der Geschädigte verlangt nach Vergeltung, das mag man allerdings gelten lassen. Durch eine ungesühnte Untat entsteht ein unverschuldetes, „ungerechtes" Unlustgefühl beim Geschädigten, unter Umständen auch ein ähnliches Gefühl, verbunden mit dem Verlangen, es zu beseitigen, bei der Gesamtheit; wenn diese das Gefühl nicht selbst, wie zur Zeit des Rache- oder Instinktstrafrechts oder im Lynchgerichte, befriedigen soll, muß der Staat, der das Strafrecht monopolisiert hat, dieser Forderung nach Sühne gerecht werden. Ist nun dieses „Begehren nach Sühne" gestillt, ist dem Unlustgefühl, das die Tat auslöste, das Lustgefühl der Befriedigung über die Bestrafung des Täters als Gegengewicht gesetzt, so ist das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt. Daß aber auch in der Psyche des Täters eine Gleichgewichtsstörung vor der Sühne für seine Tat besteht, daß ein je nach der Schwere der begangenen Rechtswidrigkeit abgestufter „Übermut", also ein Lustgefühl nach Ausgleichung durch das entsprechende Unlustgefühl, die Strafe, verlange, kann wohl ernstlich nicht aufrechterhalten werden.

Was nun das Verhältnis der aufgezählten vier Wirkungen der Strafe zu der Wertskala im Strafrecht betrifft, so kann die erste dieser Wirkungen, die den Täter betrifft, gleich ausgeschaltet werden, weil auf sie das über den Schuldgedanken Gesagte zutrifft. Für die zweite Wirkung, die Generalprävention, gilt nicht ganz dasselbe wie für die Spezialprävention. Zwar, es wurde oben (S. 157) gesagt, daß die Spezialprävention das ökonomischeste Mittel zur Generalprävention sei; damit ist aber nicht behauptet, daß sie auch das wirksamste ist. Mit dem Zweckgedanken stände es gewiß nicht im Widerspruche, wenn eine weniger humane Ära, die mit der menschlichen Freiheit weniger ökonomisch wirtschaftet, einmal die Generalprävention zur Losung nähme und von ihr beherrscht würde, wie unsere Zeit von der Schuldmaxime. Der Generalprävention nun ist die Abstufung der Strafe nach einer Wertskala der verletzten Rechtsgüter ein wertvoller Behelf. Dem höher geschätzten Gute die stärkeren Gegenmotive zum Schutz! Der jetzt bestehende Zustand ist allerdings deswegen ein recht stabiler und ausgeglichener, weil er eine Art von Kompromiß zwischen General- und Spezialprävention vorstellt. Das Strafmaximum dient gleichzeitig als Strafe für die höchstmögliche Schuld

und als Drohung zur Generalprävention, die Strafrahmen sollen der Ökonomie der Spezialprävention dienen. Dieser Zustand ist nun gewiß nicht auf bewußtem Wege, um den beiden genannten Zwecken zu genügen, erzeugt worden. Die beiden Kräfte, die durch diametrales Entgegenwirken diese Resultante gaben, sind Vergeltungsidee und Zweckgedanke gewesen. Dieser suchte die Strafe auf das zweckmäßige, weil ökonomische Minimum der gerade noch ausreichenden Wirkung zu drücken, jene strebte instinktmäßig die höchste Vergeltung für die in Frage kommende Verletzung an.

Um nun auf die Vergeltungswirkungen der Strafe zu kommen, kann gesagt werden, daß die Vergeltung dem geschädigten Individuum gegenüber nach der Auffassung unserer Zeit im allgemeinen nicht Sache des Straf- sondern des Zivilrechtes ist. Die Vergeltung der Gesamtheit der Staatsbürger, als getroffen von der Untat, gegenüber tritt, wie schon am Anfang dieser Arbeit bemerkt, als gewollter und bewußter Zweck des Strafrechts vor anderen Zielen immer mehr zurück. Ihre Berücksichtigung war der Kaufpreis, den der Staat für die Monopolisierung des Strafrechts zahlte. Auch der Theorie, die nur nach bewußten und intellektuell faßbaren, nach „praktischen" Zielen strebt, kann die Vergeltung heute nicht viel sein. Und doch war und ist der Vergeltungsgedanke das unbewußte treibende Agens im ganzen Strafrecht, das immer auf dem qui vive steht und eingreift, wo die Triebkraft der Idee und des naheliegenden bewußten Zweckes versagen. Sein Einfluß z. B. auf das Zustandekommen der Wertskala ist, wie schon angedeutet, ein großer, und im Wettbewerb um die Wertung der Rechtsgüter ist seine Stimme die ausschlaggebende. Die Theorie, die auf ihn keinen Einfluß hat, muß ihn als gegebenen Faktor hinnehmen.

Um also zusammenzufassen: die Wertskala im Strafrecht entsteht unter dem Drucke der Vergeltungsidee im freien Wettbewerb der Einflüsse; der Schuldgedanke verlangt nicht zu knappe Strafrahmen in allen Fällen, absolute Strafen sind zu verwerfen.[1]) Die untere Grenze der Strafrahmen zu bestimmen, ist Sache der Kriminalpolitik, die unter Berücksichtigung aller Schuldfaktoren und der Wirkungen der Strafe dies bei jedem einzelnen Tatbestand zu besorgen hat. Alles dies gilt wohlgemerkt nur für die bewußte Schuld, also für dolus und Wissentlichkeit.

Bei der unbewußten Schuld, der culpa, hingegen läßt sich vom Standpunkte des Schuldprinzips aus eine objektive Wert

1) Ein Tatbestand, mit dem unter allen Umständen dasselbe Maß von Schuld verbunden sein müßte, ist nicht denkbar.

skala, wie sie auch auf diesem Gebiete bisher regelmäßig besteht, in keiner Weise rechtfertigen. Es wird kaum nötig sein, noch durch ein Beispiel zu erläutern, daß die Möglichkeit schwerster unbewußter Schuld bei jedem Tatbestande in gleicher Weise gegeben ist. Der rechtswidrige Erfolg steht hier mit seinen unternormalen psychischen Ursachen in keinerlei Zusammenhang, als dem des objektiven Kausalnexus. Im Lichte des Zweckgedankens mit Rücksicht auf die oben entwickelten vier Wirkungsarten der Strafe untersucht, stellt sich die Bedeutung der Wertskala bei der unbewußten Schuld folgendermaßen dar: die Spezialprävention kann als eben besprochen und die Vergeltung dem einzelnen Geschädigten gegenüber als bedeutungslos übergangen werden. Was die Generalprävention betrifft, so ist unzweifelhaft auch für sie ein Abstufen der Strafe nach dem Erfolge in unserem Falle unzweckmäßig. Denn der — sit venia verbo — Generalprävenierte weiß ja gar nicht, wann er den „sittlichen Hebel der Willenskraft" ansetzen soll, wann die Gegenmotive, die die Strafdrohung ihm gab, in Kraft treten sollen, da, bevor er selbst delinquiert und zwar auch unbewußt schuldhaft, er von dem künftigen Erfolge keine Ahnung hat. Um die Staatsbürger aber zu einer allgemeinen Aufmerksamkeit, zur „verkehrsmäßigen Sorgfalt" zu erziehen, dazu braucht es wahrlich keiner abgestuften Strafen. Die Abstufung dient also hier nur der vierten Wirkung der Strafe, der Vergeltung gegenüber der Gesamtheit. Hier scheint es mir am Platze und auch aussichtsvoll für die Theorie, der Vergeltungsidee entgegenzutreten. Aussichtsvoll deshalb, weil in jahrhundertlangem Ringen der Zweckgedanke der Vergeltungsidee, die ihm oft geradezu entgegenarbeitete, eben auf dem Gebiete der unbewußten Schuld Terrain abgerungen hat und ihren Talionsforderungen seine Minimalstrafmaße entgegengesetzt hat.

Das Postulat für die unbewußt-schuldhaft gesetzten Tatbestände lautet also: durchwegs gleiche Strafrahmen, das heißt, es würde so lauten, wenn sich nicht eine andere Abstufungsmöglichkeit nach objektiven Merkmalen böte. Diese Möglichkeit ist die Gefährlichkeit des Anlasses. Die Tatbestände bei unbewußter Schuld könnten zu Gruppen zusammengefaßt werden, die sich durch gleiche erkennbare Gefährlichkeit der äußeren Umstände bei der Begehung der Handlung mit strafbaren Folgen kennzeichnen müßten. Detaillierte Vorschläge hierfür würden über die Absicht dieser Arbeit hinausgehen.[1])

1) Zweifellos ließe sich eine solche „Maximalschuldskala" unschwer aufstellen. Als Faktoren hierzu will ich nur beispielsweise die Betriebe des § 85c, ö. a. St. G., das Beachten besonderer Vorschriften, Stand und Gewerbe des Täters, besondere Sorgfaltspflicht in concreto angeben.

Jedenfalls würde diese Art der Abstufung mehr Berechtigung haben, als die bisherige. Die Möglichkeit höherer Schuld ist entschieden bei mangelnder Sorgfalt unter gefährlicheren Umständen gegeben, und der Generalprävention wäre auf das beste gedient, wenn bei gewissen gefährlichen Situationen die Drohung höherer Strafe die Staatsbürger zu sorgfältigerem Verhalten erziehen würde.

Der zweite Abstufungsfaktor im Strafrecht sind die Schuldformen. Ich habe dieselben schon oben eingehend erörtert und über die Irrtümer der Theorie in Bezug auf sie gesprochen. Dabei bin ich zu dem Ergebnisse gekommen, daß der Umfang dieser Formen verkannt wurde und zu korrigieren wäre. Die Schuld an dieser oben entwickelten herkömmlichen falschen Ausdehnung liegt wohl an der Willenstheorie. Diese dehnte, im Bannkreise des dolus indirectus (diesmal im Sinne des österr. Strafgesetzes), dieses sorgfältig gehüteten Vermächtnisses aus dem Mittelalter des Covarruvias und Thomas von Aquin, stehend den Willensbegriff auf einen Teil der Wissentlichkeit aus. Diesem falschen oder vielmehr unnatürlichen Umfange des dolus-Begriffs schmiegten sich dann die Strafrahmen an. Die Vorstellungstheorie hinwieder wies das Wollen in seine natürlichen Schranken als Absicht zurück und kompilierte den dolus aus Absicht und Wissentlichkeit, aus Willen und Wissen, schränkte aber den letzteren Begriff ganz willkürlich deswegen ein, weil sie den von der Willenstheorie gefundenen falschen Umfang der schweren Verschuldensform nicht missen wollte und auch wegen der entsprechenden Strafrahmen nicht missen konnte.

Ich will nun den natürlichen Umfang der Schuldform des dolus an einem Beispiele entwickeln, indem ich eine der Vorsatzformeln im bisherigen Sinne kritisch analysiere und umforme. Ich wähle den Vorsatzparagraphen des deutschen Strafgesetzentwurfs, der meiner Ansicht nach eine wahre Musterkarte von Unrichtigkeiten ist. Er lautet: „§ 59 Abs. 2. Wissen und Willen des Täters liegt auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden und, soweit zu dem gesetzlichen Tatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, diesen als nicht unwahrscheinlich eintretend ansieht.“ Jedem Nichtjuristen wird die Unlogik in diesem Satze in die Augen springen. Er wird sagen: Wissen liegt vor, wenn ich den Erfolg gewußt habe, mag das Wissen noch so gering gewesen sein, und Willen, solange ich ihn beabsichtigt, ihn gewollt habe. Es ist ebenso unrichtig, daß ich einen Erfolg gewollt habe, wenn ich ihn nur wußte, ohne ihn zu begehren, als es falsch ist, daß ich einen Erfolg nur

dann gewußt habe, wenn ich ihn als nicht unwahrscheinlich voraussah. Ein Erfolg ist gewollt, solange er als Vorstellung mit Lustgefühlen beim Täter vorhanden, und ist gewußt, solange er vom Täter irgendwie vorgestellt ist. Von diesen beiden Begriffen den einen auszudehnen oder den andern einzuschränken, ist ein Sophisma. Typisch für das Bewußtsein der eigenen Schwäche ist der Ausdruck der Formel: „Wissen und Willen". Wenn auch das „nicht unwahrscheinlich vorausgesehene" gewollt ist, was soll dann noch das Wissen? Wenn aber die Absicht, das direkte Wollen, ganz zum dolus gehört, die Wissentlichkeit nur bis zum „nicht unwahrscheinlich vorausgesehenen", dann muß es doch deutlich heißen, Willen oder Wissen bis zu dieser Grenze. Dieser Zwitter zwischen Wissen und Willen sieht denn doch fast wie ein bewußtes Verwirren der Begriffe aus. Läßt man in der vorliegenden Formel dem Willen seinen normalen und üblichen Sinn, d. h. betrachtet man sie vom Standpunkte der Vorstellungstheorie aus, so muß sie konsequent und ehrlich folgendermaßen lauten: „Die schwerere Schuldform verlangt Willen oder Wissen des Erfolgs. Das Wissen des Erfolgs unterliegt nur dann der schwereren Strafbarkeit, wenn der Täter alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden . . . ansieht." Der falsche, unnatürliche Umfang, von der Willenstheorie übernommen, ist in dieser Abänderung beibehalten, nur ist der Fehler umgangen, den fast alle Formeln der Vorstellungstheorie haben, daß sie nämlich die Abtrennung eines Teils vom dolus, die deswegen nötig ist, weil die Minima der Verbrechensstrafen zu hoch für die tatsächlichen Minima der Wissentlichkeitsschuld sind, aus der Natur der Wissentlichkeit vornehmen wollen, statt aus der Höhe der Schuld. Es ist doch einfach unsinnig, zu sagen: der Täter, der einen rechtswidrigen Erfolg als nur unwahrscheinlich voraussah, hat eine nicht sehr schwere Schuld auf sich geladen, deswegen hat er den Erfolg nicht vorausgesehen. Die Abgrenzung kann hier, wenn sie nötig ist, nur die Abgrenzung der Schuldhöhe und nicht eine Abgrenzung der psychischen Erscheinungsform sein, da eine Abgrenzung der Erscheinungsform gar keinen Sinn hat, außer wenn man den so gebräuchlichen Fehler der Theorie mitmacht, und die Begriffe Schuld und Schuldform nicht auseinanderhält.

Die Vorstellungstheorie ist, wie schon früher erwähnt, der Aufgabe, die sie zu erfüllen gehabt hätte, nicht gerecht geworden. Ihre Pflicht wäre es gewesen, sobald sie die Wissentlichkeit als Schuldform erkannte, dieser in ihrer neu erfaßten ganzen natürlichen Aus-

dehnung Geltung zu verschaffen, statt sie um des Umfangs willen, den der Dolusbegriff oder vielmehr die Strafrahmen der Willenstheorie hatten, zu verstümmeln. Dem Irrtum, daß ein Teil der Wissentlichkeit culpa sei, kam die oft große Ähnlichkeit der psychologischen Vorgänge bei geringer Wissentlichkeit und bei der Fahrlässigkeit zu Hilfe. Wer einen Erfolg kausiert, trotzdem er ganz schwach die Vorstellung hatte, daß derselbe eintreten könne, der war doch unaufmerksam auf diese Vorstellung, so räsonierte man, in der Anschauung, daß Fahrlässigkeit, culpa, ein tatsächlicher psychischer Vorgang, die Unmerksamkeit, sei, während sie nur ein reiner Vergleichsbegriff, ein Abweichen von der Norm des Handelns ist, dem verschiedene psychische Vorgänge zugrunde liegen können.

Das Postulat, das die Vorstellungstheorie so lange zu stellen versäumt hat, beeile ich mich jetzt aufzustellen: Jeder Schuldform ihren Umfang. Gewollt ist ein Erfolg, solange er beabsichtigt, d. h. solange er mit Lustgefühlen als kausiert vorgestellt ist, gewußt ist er, solange die Vorstellung von seinem Verursachen beim Täter vorhanden ist. Die dritte Schuldform ist nur negativ zu definieren. Fahrlässig bewirkt ist ein Erfolg, wenn er schuldhaft ohne Wissen oder Willen verursacht wurde. Was die Abgrenzung nach unten der drei Schuldformen betrifft, sei zuerst gesagt, daß sie alle an die Schuldlosigkeit angrenzen und nicht, wie bisher oft angenommen, die eine an die andere. Daß der dolus indirectus mit ebenso schwerer Schuld verbunden sein kann wie die Absicht, habe ich oben (S. 161) erwähnt. Die Annahme, daß ceteris paribus die Absicht schwerere Schuld begründe als die Wissentlichkeit, ist meines Wissens nicht begründet. Nehmen wir einmal cetera paria. Ein Mann schießt auf einen Unbekannten, um sein neues Gewehr zu versuchen. Er hat nicht die Absicht, den Mann zu töten, weiß aber, so sicher man wissen kann, daß der Erfolg eintreten wird. Wenn derselbe Täter nicht einen Unbekannten, sondern seinen Todfeind, dessen Tod ihm Befriedigung gewährt, töten will und ihn erschießt, ist da seine Schuld schwerer als im ersten Falle? Die größte Schuldmöglichkeit beim dolus directus und indirectus scheint mir so ziemlich zusammenzufallen. Deshalb vertragen beide auch, wie bisher, eine gemeinsame Behandlung. Nach unten hin reichen beide, wie gesagt, so weit als die betreffende psychische Erscheinungsform, also an die Grenze der Absicht und der Vorstellung. Die Absicht hat zwei Komponenten, ein Gefühl und eine Vorstellung, sie geht durch Mangel der einen Komponente, des Gefühls, in die Wissentlichkeit über, aber nicht in die schwerste Form derselben nicht oben tritt sie in diese ein, sondern

dort, wo sie die Intensität der bei ihr vorhandenen Vorstellung hinweist. Ist das Gefühl, ich meine das Lustgefühl, erregt durch die Vorstellung vom Verursachen des r. w. Erfolgs, vorhanden und sinkt die Intensität der Vorstellung, so geht die Absicht in unmerklichen Graden in die Nichtabsicht, in das Fehlen der Schuldform über. Die Wissentlichkeit ihrerseits geht über die unendliche Skala der Intensitäten der Vorstellung vom Eintritt des r. w. Erfolg als vom Täter verursacht ebenfalls nach und nach in die Nichtwissentlichkeit, in die Nichtvoraussicht des Erfolgs über. Bevor aber Absicht und Wissentlichkeit durch Mangel an Vorstellung aufhören, hört schon die Schuld bei beiden auf. Denn das Verhalten des Normalmenschen ist hier die Grenze. Wenn die Vorstellung vom Eintritte des Erfolgs so klein war, daß jeder andere auf sie hin auch gehandelt hätte, hört die Schuld auf. Dies wird bei der Absicht gewiß bei einer geringeren Vorstellungsintensität der Fall sein, als beim dolus indirectus. Denn wenn bei größerer Intensität der Vorstellung vom Eintritte des r. w. Erfolgs die Schuld bei Absicht und Wissentlichkeit keine merkbaren Differenzen zeigt, so tritt beim Sinken der Intensität der Vorstellung meines Erachtens eine Diskrepanz zugunsten der Wissentlichkeit auf. Wenn die bloße Möglichkeit des Eintritts eines Erfolgs dem Geiste vorschwebt, so klammert sich die Hoffnung, im Falle der Erfolg erwünscht ist, an den ersehnten Eintritt desselben, wenn er aber unerwünscht ist, an die Erwartung von seinem Nichteintritte. Dieses Gefühl der Hoffnung erzeugt bei gleicher Größe der Vorstellung einen Unterschied in den Größen der Absichts- und der Wissentlichkeitsschuld. Sie wirkt als Vergrößerungsglas und übertreibt in dem einen Falle die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, im anderen die des Nichteintritts des Erfolgs. Daher ceteris paribus größere Schuld in dem einen, geringere im anderen Falle.

Formeln für die Abgrenzung der bewußten Schuld gegen die Schuldlosigkeit zu geben, ist nicht in der Absicht dieser Arbeit gelegen, die nur die theoretischen Grundlagen des Schuldproblems beleuchten möchte. Nur ein Postulat soll hier gestellt werden. Wenn man annimmt, daß die bewußte Schuld früher aufhört, als das Bewußtsein, als die Vorstellung, so muß man diese Erkenntnis auch festhalten und eine Grenze der Schuld beim Wissen, nicht aber eine Grenze des Wissens suchen. Soweit ich sehe, stehen zu dieser Abgrenzung zwei Wege offen. Der erste gibt dem Richter die Abgrenzung anheim. Als Beispiel will ich eine Formel in diesem Sinne anführen: „Zu jeder Strafbarkeit wird Schuld des Täters erfordert. Das psychische Verhalten eines Täters ist dann

schuldhaft, wenn es unter der Norm psychischen Durchschnittsverhaltens steht und einen r. w. Erfolg verursacht hat. Der schwereren Strafbarkeit unterliegt, wer den r. w. Erfolg beabsichtigte oder wußte, daß seine Handlungen denselben verursachen würden."

Der zweite Weg, der die Freiheit des Richters mehr einschränkt, ist der einer objektiven Festlegung der Grenzen der Schuld. Möglichkeiten gibt es bei dieser Art der Abgrenzung viele; ich will auch hier eine Formel als Beispiel anführen: „Zur schwereren Strafbarkeit wird erfordert, daß der Täter den r. w. Erfolg beabsichtigte oder voraussah, daß seine Handlungen ihn verursachen würden. Die schwerere Strafbarkeit tritt nur dann ein, wenn die Möglichkeit der Realisierung des Erfolgs dem Täter deutlich bewußt wurde". Hierbei sei ausdrücklich bemerkt, daß die Abgrenzung, die der letzte Satz enthält, nicht sagen soll, daß die Absicht oder die Voraussicht aufhören, wenn der Erfolg dem Täter nicht mehr deutlich bewußt ist, sondern daß dann der gesetzlichen Vorschrift nach präsumiert wird, daß der Täter, wenn er doch handelte, nur das tat, was an seiner Stelle auch jeder andere getan hätte, und folglich nicht schuldhaft handelte[1]).

Die erste der Abgrenzungsmöglichkeiten hätte den Vorzug größerer Schmiegsamkeit. Die Untergrenze der Schuld hängt nie von einem Faktor allein ab (in dem zweiten Beispiel ist der einzige Abgrenzungsfaktor die Intensität der Vorstellung des r. w. Erfolgs), und bei der unendlichen Vielseitigkeit der Schuld als psychische Erscheinung (d. h. der psychischen Erscheinungen, die Ursachen eines r. w. Erfolgs wurden) ist nur der nicht von Formeln eingeschränkte Richter imstande, in jedem einzelnen Falle die Frage, ob noch Schuld vorhanden ist oder nicht, richtig zu entscheiden. Allerdings kann man sich nicht verhehlen, daß gerade die Ungebundenheit des Richters auch eine Quelle bedeutender Fehler und Unsicherheiten sein kann. Diese Fehler wären bei der zweiten, objektiven Abgrenzungsmethode vermieden. Der Richter hätte nicht zu prüfen, ob der Täter sich seelisch unternormal verhielt, sondern nur, ob sein psychisches Verhalten dem in der Formel postulierten entsprach, und muß, wenn dies zutrifft, Schuld als gegeben annehmen. Diese Methode hätte den Vorzug größerer Gleichmäßigkeit und den Nachteil ihrer Starrheit. Die Frage, ob Einschränkung oder größere Freiheit des richterlichen Ermessens zweckmäßiger ist, will diese Arbeit nicht anschneiden.

1) Im gegebenen Beispiele ist also durch eine Intensitätstufe der psychischen Erscheinungsform, des Wissens, die Schuld abgegrenzt. Diese Grenze ist hier aber keine tatsächliche, natürliche, sondern eine normative, willkürliche. Über die Unmöglichkeit, hier eine exakt-objektive Grenze zu normieren, vgl. übrigens das unten S. 189 gesagte.

Gibt man den Schuldformen ihren natürlichen Umfang, d. h. rechnet man jede Intensität der Wissentlichkeit zum dolus, so ist die Folge in praxi eine allerdings recht einschneidende Forderung, deren Durchführung mir jedoch nicht unmöglich erscheint. Ich meine die Ausdehnung der Dolusstrafrahmen nach unten. Es ist zweifellos, daß besonders die Verbrechensstrafrahmen bei viel zu hohen Minimis abschließen. Denn die geringeren Grade der Wissentlichkeit, die aus eben diesen Gründen bisher der culpa zugeschrieben waren, sind graduell eine recht geringe Schuld, ebenso wie die bis jetzt vernachlässigten, weil in praxi gewiß überaus selten oder gar nicht nachweisbaren geringen Grade der Absicht. Gegen diese Ausdehnung der Strafrahmen sprechen meines Erachtens keine gewichtigen praktischen Gründe, da sich der Strafrechtsinstinkt für diese geringen Strafmaße nicht interessiert und sein Sprachrohr, die öffentliche Meinung, oder das „Rechtsbewußtsein des Volkes" um mit den Motiven zum deutschen Strafgesetzentwurf zu sprechen, zu der Frage wohl schweigen wird. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wären nur gesetzestechnischer und vielleicht auch prozessualer Natur, also solche, die sich beheben ließen[2]. Ob die Vorteile bei einem Durchsetzen der hier als theoretische Grundlage der Schuldlehre entwickelten Ideen diese Schwierigkeiten an Nutzen aufwiegen würden, kann ich nicht entscheiden.

Wenn aber der status quo aufrechterhalten bleibt, wenn Fälle der Wissentlichkeit der culpa zugeschrieben werden, so muß die Abgrenzung von dem Standpunkte ausgehen, daß die Höhe der Schuld dem Grade nach nur bis zu einem gewissen Punkte der schwereren Strafbarkeit unterliegt, nicht aber kann behauptet werden, daß die Wissentlichkeit, eine psychische Erscheinungsform, deren Intensität allmählich bis auf Null sinkt, eine natürliche Grenze enthält. Die Schuld muß begrenzt werden, nicht die Form. Ob dies normativ in brauchbarer Weise möglich ist, scheint mir zweifelhaft. Wenn die Abgrenzung aber vorgenommen wird, wenn man die Scheidung der Fälle schwererer von denen leichterer Strafbarkeit nicht dem reinen Ermessen des Richters überlassen will, so soll sie nur das sein, was sie unerkannt ohnehin ist, nämlich eine willkürliche Grenze, die sich nach dem Umfang der Strafrahmen richtet, und ich kann das Postulat wieder-

2) Daß eine Verschiebung der Ausdehnung der Strafrahmen schon in Erwägung gezogen wird, zeigen die Entwürfe. Siehe bei Exner, in der österr. Ztschr. f. Strafrecht, Bd. I, 1910, S. 413 eine Zusammenstellung der Strafrahmen für dolose und culpose Delikte im österr. Vorentwurf.

holen, das ich in einer früheren Arbeit [1]) aufgestellt habe, daß die Untergrenze des dolus gesetzlich und objektiv festgestellt werde. Die Grenze kann nur eine normative und nie eine psychologische sein.

Allerdings wird diese Abgrenzung ohne Unlogik durch einen psychischen Faktor erfolgen können. Für die Abgrenzung eines Stücks von der bewußten Schuld kommen natürlich nur solche Faktoren in Betracht, die allen Fällen der bewußten Schuld gemeinsam sind. Es scheint also am konsequentesten, die Schuld, die durch Wissen des Erfolgs charakterisiert ist, auch durch eine Intensitätsstufe dieses Wissens abzugrenzen. Tatsächlich führt dies, wie oben (S. 170) angeführt, wenigstens theoretisch zu Unmöglichkeiten (Acervusproblem). Der einzige gemeinsame Faktor, der alle Fälle bewußter Schuld verbindet, ist aber außer dem Wissen nur noch die Tatsache, daß diese Wissentlichkeit Schuld d. h. daß sie psychische Ursache eines r. w. Erfolgs, verbunden mit einem Unwerturteile, sei. Das variable Moment in dieser „Gleichung", das verschiedene Intensitätsstufen annehmen kann, ist, wie schon erwähnt, das Unwerturteil. Es gibt die letzte Möglichkeit, eine Grenze in die Wissentlichkeit zu legen. Tatsächlich ist es auch der in der Praxis benutzte Abgrenzungsfaktor. Wenn der Richter zu der Erkenntnis kommt, daß einer der „Grenzfälle" des dolus eventualis verdammbarer sei, so heißt er ihn dolus, wenn er ihn milder beurteilt, bewußte culpa. Normativ läßt sich aber auch dieser Faktor nicht zu einer exakten Abgrenzung verwenden, da man Intensitätsstufen eines Werturteils, das stets subjektiv ist, nicht objektiv festlegen kann. Es ist daher das Scheitern aller Versuche, die Fälle der bewußten culpa von dem dolus, zu dem sie ja gehören, exakt abzugrenzen, auch theoretisch erklärbar, und mit obigen Ausführungen scheint mir die Unmöglichkeit einer unanfechtbaren normativen Abgrenzung des dolus gegen die bewußte culpa nachgewiesen.

Die dritte oder praktisch die zweite der Schuldformen hat, wie schon gesagt, ihren Inhalt auf negativem Wege erhalten und kann auch negativ definiert werden und zwar als schuldhaftes Verhalten ohne Wissen und Willen, das einen r. w. Erfolg verursacht hat. Diese Definition ist praktisch bereits existent, allerdings mit einer objektiven Formel als Untergrenze, nämlich der „verkehrsmäßigen Sorgfalt". Diese Lösung, die ungeteilten Beifall findet, ist eine durchaus glückliche, denn dem theoretischen Begriff des normalen psychischen Verhaltens entspricht kein praktischer in ähnlich restloser Weise als eben die „verkehrsmäßige Sorgfalt". Ich brauche wohl nicht erst

---

1) Diese Zeitschrift, Bd. 46, S. 259.

zu betonen, daß für bewußte Schuld in dieser Culpadefinition ein Platz nicht mehr ist. Denn diejenigen Reste der Wissentlichkeit, die wegen zu kleiner Wissensintensität nicht mehr Dolusschuld sind, können sicher unter Umständen culpos schuldhaft sein, aber doch gewiß ohne Rücksicht auf ihr Wissenselement, das, wenn überhaupt berücksichtigenswert, sie ohne weiteres zum dolus einreihen würde.

Was die Wertung der Fahrlässigkeit als Ganzes betrifft, so ist der Anschauung, daß ihre Schuld im ganzen geringer als die des dolus sei, beizupflichten, nur empfiehlt es sich, diese Anschauung korrekter auszudrücken, als dies gewöhnlich geschieht, und zu sagen, daß Wissen und Willen, wo sie zur Schuld treten, richtige Symptome für ceteris paribus schwereres Verschulden sind. Ein Grund, die Strafrahmen für culpose Delikte zu erhöhen, um dem in letzter Zeit aufgestellten Postulate des Übergreifens der Strafsätze für dolose und culpose Taten gerecht zu werden, ist m. E. nicht vorhanden. Der Zweckgedanke soll das hier der Vergeltungsidee abgerungene Gebiet nicht preisgeben. Das Übergreifen der Strafrahmen hat vor allem von oben her durch Erniedrigen der Strafminima für dolose Delikte zu erfolgen.

Nach der Bestimmung des Umfangs und nach der Wertung der Schuldformen als Ganzes wäre die Strafabstufung nach dem Inhalt der Schuld zu behandeln. Alle hier in Betracht kommenden Faktoren werden gesetzestechnisch und auch in der Literatur bei den Strafbemessungsumständen abgesondert und ohne inneren Zusammenhang mit der Schuldlehre oder wenigstens ohne systematischen Anschluß an diese behandelt. Ihnen ist der letzte Abschnitt dieser Arbeit vorbehalten. Hier bei der Behandlung der Schuldformen will ich nur die Möglichkeiten verschiedener Bewertung der Schuld nach dem Inhalt der psychischen Erscheinungsformen des Wollens und des Wissens besprechen. Das Charakteristikum der Absicht im Vergleiche zur Wissentlichkeit, das mit der Vorstellung vom Eintritt der Tat verbundene Lustgefühl, kann in seiner Intensität nicht Beurteilungsfaktor für die Schwere der Schuld sein, da wir die Grade der Intensität eines Gefühls überhaupt nicht bestimmen und werten können. Es bleibt also der Faktor der Vorstellung, der Absicht und Wissentlichkeit verbindet. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird auch diese nicht als Wertungsfaktor in Betracht kommen, da sie im Durchschnittsmaß vorhanden ist. Grade der Vorstellung vom Eintritte des Erfolgs, die über dem Durchschnittsmaße stehen, also besonders vielfach begründete deutliche Vorstellung vom Kausieren des Erfolgs (nicht etwa von dessen Tragweite, das wäre eine andere Frage) sind

nicht abgesondert zu werten, da die durchschnittliche deutliche Voraussicht das **praktische** Maximum der Vorstellungsintensität ist. Beginnt die Intensität der Vorstellung abzunehmen, d. h. betrachtet der Täter das Eintreten des Erfolgs nur mehr als wahrscheinlich, möglich, unwahrscheinlich u. s. f., so sinkt ceteris paribus die Schuld und zwar, wie schon erwähnt, bei der Absicht in geringerem Maße als bei der Wissentlichkeit, da in einem Falle die Hoffnung des Eintritts das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit erhöht, im anderen Falle die entgegengesetzte Hoffnung dasselbe erniedrigt. Noch bevor die Vorstellung ganz aufhört, hat schon in beiden Fällen die Schuld aufgehört, weil ganz geringe Möglichkeitsvorstellungen eines r. w. Erfolgs auch den Normalmenschen, der nicht durch Strafe gebessert zu werden braucht, nicht vom Handeln abhalten und daher dann der Erfolg keine strafrechtlich relevanten psychischen Ursachen hat, d. h. strafrechtlich Zufall ist. Hiermit erschöpfen sich die in den Erscheinungsformen des Wissens und Willens gelegenen Schuldbewertungsfaktoren. Bei der Fahrlässigkeit gibt es eine einheitliche psychische Erscheinungsform, die als Bewertungsfaktor dienen könnte, nicht. Eine Parallele zur Wertung der bewußten Schuld nach der Intensität des Vorstellungselements könnte hier in der Intensität der Vorstellung der Gefährlichkeit der Situation, in der die Handlung begangen wurde, gefunden werden.

In den Schuldformen liegt also bloß ein einziger, praktisch selten bedeutungsvoller Abstufungsfaktor, die Intensität der Vorstellung des r. w. Erfolgs. Schon hierdurch ist die Ansicht, Schuld und Schuldformen seien identische Begriffe, ad absurdum geführt. Die Schuld zweier doloser Täter, die den Erfolg mit gleicher Vorstellungsintensität voraussahen, wäre demnach die gleiche!

Und nun zur letzten Abstufungskategorie, den Strafmilderungs- und Erschwerungsumständen. Man darf wohl sagen, daß ihre Behandlung bisher eine rein empirische war; ohne Rücksicht auf innere Zusammengehörigkeit wurden sie im Kapitel „Bemessung der Strafe“ einfach kompiliert, und von einer Systematik ist bei ihnen keine Rede. Meines Erachtens zeigen schon die Namen **Straf**milderungs- und Erschwerungsumstände bzw. **Straf**mehrung und **Straf**minderung den falschen Standpunkt in dieser Sache. Als mittlerer Normalpunkt wird das mittlere Strafmaß genommen und dann die Strafe empirisch nach oben und unten erhöht und gemildert. Auch hier zeigt sich die Tendenz zu dem Fehler, wie er bei der Umfangsbestimmung der Schuldformen mitspielte, nämlich die Strafe als das Primäre zu behandeln, statt sie als Funktion der Schuld darzustellen. Nach dem

Grundsatze „jeder Schuld die angemessene Strafe“, der als natürliche Folge aus dem anderen Satze „keine Strafe ohne Schuld“ hervorgeht, müssen alle diese Milderungs- und Erschwerungsumstände nicht als Strafbemessungs-, sondern in erster Linie als Schuldbeurteilungsumstände betrachtet und ausgebaut werden. Oben, bei der Entwicklung der „Gleichung der Schuld“, wurde gesagt, daß die st. r. Schuld stets ein Unwerturteil enthält. Dieses Unwerturteil hat zwei Funktionen, eine qualitative und eine quantitative. Erstere kommt bei der Frage: Schuld oder Nichtschuld? in Betracht und tritt praktisch bei den Grenzfällen, bei der Abgrenzung der Schuld von der Unschuld, in Tätigkeit. Nach dem Zweckgedanken ist das Unwerturteil in diesem Sinne an den Vergleich der gesamten psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs beim Täter mit dem gedachten seelischen Verhalten des Durchschnittsstaatsbürgers in derselben Lage geknüpft. Praktisch mindestens ebenso wichtig scheint mir die zweite, quantitative Funktion des Unwerturteils. Wie sollen die vielfältigen psychischen Vorgänge, die den tatsächlichen Inhalt der Schuld ausmachen, beurteilt werden? Von welchen Gesichtspunkten aus soll man innerhalb des Rahmens der Schuldform die Schuld werten, die Strafe zumessen? Diese Fragen sollen hier untersucht werden.

Objekt der Beurteilung ist als Schuld, wie mehrerwähnt, die Gesamtheit der psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs beim Täter. Bei der Besprechung des Schuldbegriffs wurde gesagt (S. 156), daß eine Grenze in die unendliche Kausalkette der psychischen Ursachen eines Erfolgs theoretisch nicht gelegt werden könne und daher die Gesamtheit der psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs Schuld genannt werden müsse. Praktisch wäre solch eine Abgrenzung allerdings möglich.

Betrachten wir beispielsweise die Grundsätze der Strafbemessung im österr. Vorentwurfe eines Strafgesetzes. Sein § 43 sagt, daß die Höhe der Strafe nach dem „Verschulden und der Gefährlichkeit“ des Täters bemessen werden soll. Wie sich diese beiden Begriffe zueinander verhalten, darüber geben uns weder der Vorentwurf selbst noch die „Erläuternden Bemerkungen“ befriedigende Aufklärung.

Meines Erachtens ist vom Standpunkte der Zweckmaxime aus der einzig mögliche Bewertungsfaktor des Schuldinhalts dessen Gefährlichkeit. Dieser Ausdruck verlangt eine kurze Erklärung. Spricht man im allgemeinen von der Gefährlichkeit einer psychischen Ursache (d. h. eines psychischen Vorgangs, der einen Erfolg kausierte), so ist damit die Wahrscheinlichkeit gemeint, daß diese psychische Ursache nochmals einen Erfolg kausieren werde, über den von irgend einem

Standpunkte aus ein Unwerturteil gefällt wird. Spricht man von strafrechtlicher Gefährlichkeit, die hier allein in Betracht kommt, so st damit die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung eines Erfolgs ausgedrückt, über den ein strafrechtliches Unwerturteil gefällt wird, also die Gefahr des Kausierens eines rechtswidrigen Erfolgs. Diese strafrechtliche Gefährlichkeit einer psychischen Einzelursache eines r. w. Erfolgs kann nun in sich begreifen die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung eines dem ersten kausierten Erfolge gleichen oder eines anderen r. w. Erfolgs.

Bei der Beurteilung strafrechtlichen Verschuldens kommt meiner Ansicht nach vor allem die Beurteilung der str. r. Gefährlichkeit einer psychischen Ursache vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung desselben r. w. Erfolgs in Betracht, da es Aufgabe der General-, nicht der Spezialprävention ist, den Täter im allgemeinen vom Delinquieren abzuhalten; erst in zweiter Linie wird die Gefährlichkeit in Bezug auf andere Delikte die Schuld schwerer beurteilen machen. In praxi wird die Trennung dieser beiden Arten der Gefährlichkeit allerdings kaum konsequent durchführbar und ohne große Bedeutung sein.

Bewertungsfaktor für die einzelnen psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs ist also die strafrechtliche Gefährlichkeit dieser Ursachen. Sind demnach Verschulden und Gefährlichkeit identische Begriffe? Nein, keineswegs; sie sind nicht einmal gleichartig, und es ist eigentlich ein logischer Fehler, sie konjunktiv zu verbinden, wie dies der obzitierte österr. Vorentwurf tut. Denn nach dem Gesagten ist Verschulden ein qualitativer, Gefährlichkeit aber ein quantitativer, graduell abgestufter Begriff. Die psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs sind Schuld, weil und wenn über sie als Ganzes ein strafrechtliches Unwerturteil zulässig ist, die strafrechtliche Gefährlichkeit hingegen ist eine Eigenschaft, hier eine Eigenschaft dieser einzelnen Ursachen, eine Eigenschaft der Schuld, vom Standpunkte des Zweckgedankens ist sie das einzige Abstufungsmoment für die Schuld des Täters.

Im zitierten Entwurf nun hat der Ausdruck „Gefährlichkeit" des § 43 eine andere Bedeutung. Er bezeichnet nicht eine Eigenschaft der Schuld, sondern eine Eigenschaft des Täters. Da der genannte Paragraph wohl eine Art von Kompromiß zwischen der klassischen und der soziologischen Strafrechtsschule vorstellt, dürfte die Auslegung der Intentionen der Redaktoren dann eine richtige sein, wenn man annimmt, auf die Bemessung der Strafe solle einerseits im Sinne des

Zweckgedankens die Gefährlichkeit, also die Einschätzung des Täters, anderseits aber die ethische Wertung seines Verschuldens, seines psychischen Verhaltens, Einfluß nehmen. Die Bemessung der Strafe nach dem „Verschulden“ des Entwurfs ist nun bei dem Mangel einer Schulddefinition etwas recht Vages und Zweifelhaftes. Soll die Strafe etwa nur nach der „Größe“ der Absicht oder der Fahrlässigkeit bemessen werden?

Betrachtet man den § 43 des österr. Vorentwurfs vom reinen Zweckstandpunkt aus, so ist vor allem zu konstatieren, daß die Strafe in diesem Sinne sich nie nach dem Geschehenen, nach dem „Verschulden“ des Täters richten darf, sondern nur nach dem zu Erwartenden, d. h. nach der Größe der Wahrscheinlichkeit des Wiederdelinquierens, den dieses Verschulden beim Täter aufzeigt. Also auch das „Verschulden“ des Entwurfs müßte dann nur als Symptom für die strafrechtliche Gefährlichkeit des Täters aufgefaßt werden.

Worin besteht nun der Unterschied zwischen den solchermaßen im Sinne des Zweckgedankens aufgefaßten Begriffen „Verschulden“ und „Gefährlichkeit“? Etwa darin, daß die strafrechtliche Gefährlichkeit, die in letzter Linie beurteilte Eigenschaft des Täters, nur in dem einen Falle, beim „Verschulden“ aus einem psychischen Verhalten des Täters hervorgeht? Zweifellos nicht, denn auch auf die Gefährlichkeit schließen wir aus psychischen Tatsachen. Oder ist etwa dieses psychische Verhalten, das also in beiden Fällen Grundlage der Beurteilung des Täters ist, nur beim „Verschulden“ Ursache des r. w. Erfolgs, nicht aber bei der „Gefährlichkeit“? Auch dies scheint mir nicht richtig, da es, wie später ausgeführt werden soll, dem Zweckgedanken widerspricht, ein seelisches Verhalten zur Grundlage der Strafbemessung zu machen, das mit dem in Zukunft zu verhindernden Erfolge gar nichts zu tun hat.

Wo liegt nun der Unterschied zwischen „Verschulden“ und „Gefährlichkeit“ im Sinne des Zweckgedankens? Müssen wir alles, was zur Beurteilung des Täters herangezogen wird, als wenn auch entfernte psychische Ursache dem „Verschulden“ subsumieren oder das ganze „Verschulden“ auch nur als „Gefährlichkeit“ des Täters, d. h. eigentlich als Zeichen dieser Gefährlichkeit auffassen? Meines Erachtens besteht hier eine Möglichkeit, praktisch eine Grenze in die Kausalkette der psychischen Ursachen zum Erfolg zu legen, die mit der Auffassung des Praxis ungefähr übereinstimmt. Man kann diese Ursachen nämlich nach ihrem Erkenntnisgrunde in solche einteilen, die aus der Tat und dem Verhalten des Täters bei derselben hervor-

gehen, bei denen also der Kausalzusammenhang Ursache-Erfolg Erkenntnisgrund war, und in solche, bei denen der Erkenntnisgrund für die Ursachen ein anderer war und nur umgekehrt aus ihrem Vorhandensein geschlossen wird (und im Sinne der Kausaltheorie geschlossen werden muß), daß sie Mitursachen des Erfolgs waren. Die ersteren wären dann das „Verschulden", die letzteren die „Gefährlichkeit" d. h. eigentlich Symptome der Gefährlichkeit. Hier wäre also eine praktische, empirische Grenze in die unendliche Kausalkette der psychischen Ursachen gelegt. Naturgemäß muß die Grenze zwischen den beiden Begriffen eine durchwegs fließende und unscharfe sein.

Einerseits beurteilt sich also nach dem Gesagten die Stärke der Repression der Strafe nach der Größe der zu reprimierenden Ursachen, also nach der strafrechtlichen Gefährlichkeit des Täters. Anderseits soll aber auch berücksichtigt werden, daß die Wirkung der Repression auf die verschiedenen Täter eine sehr verschiedene ist, und der Täter muß auch von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Nicht nur seine Gefährlichkeit soll bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, sondern auch seine größere oder geringere Widerstandsfähigkeit gegen die Wirkungen der Strafe. Ich will hierauf noch zurückkommen.

Als Demonstrationsbeispiel für ein Strafbemessungskapitel will ich den I. Abschnitt des III. Hauptbuchs (Bemessung der Strafe, allgemeine Grundsätze) im österr. Vorentwurf eines Strafgesetzes[1]) teilweise analysieren. Ich will die Behandlung des Problems im Vorentwurf hiermit aber keineswegs als eine ideale hinstellen, obwohl zugegeben werden muß, daß sie von der erfreulichen Tendenz geleitet ist, nur im Täter gelegene, subjektive Strafbemessungsgründe zu berücksichtigen. Vom Hauptfehler aller bisherigen Behandlung dieses Abschnitts der Strafgesetze, der Systemlosigkeit, dem Empirismus. ist natürlich auch unser Beispiel beherrscht und muß es mangels einer exakten Grundlage, welche die Theorie bisher nicht geliefert hat, auch sein. Ich will die in den §§ 44 und 45. l. c. demonstrativ angeführten mildernden und erschwerenden Umstände einmal nach dem Erkenntnisgrunde in „Verschulden" und „Gefährlichkeit" trennen, wobei ich mir wohl bewußt bin, daß diese Trennung nicht im Sinne der Redaktoren liegt. Eine konsequente Analyse der Strafbemessungsumstände ist aber im Sinne der Redaktion des Entwurfs und im Sinne des ihn beherrschenden Kompromisses schon wegen des Fehlens einer Definition des Begriffs „Verschulden" im

---

1) Amtliche Ausgabe, Wien, Sept. 1909. §§ 43—46.

Entwurf unmöglich. Wie schon gesagt, dient das zu behandelnde Strafbemessungskapitel hier nur als Beispiel.

Die Gefährlichkeit des Täters, die aus seinem „Verschulden“ erkannt wird, stuft sich im österr. Vorentwurf nun ab

1. nach der Intensität der Vorstellung vom Eintritte des r. w. Erfolgs. Hier finden wir den Milderungsumstand der Aufregung und die Erschwerungsumstände: „reifliche Überlegung und Vorbereitung der Tat“.

2. Abstufungsfaktor ist auch das Bewußtsein der Folgen der Tat. Je größer und schädlicher der Erfolg war, durch dessen Vorstellung der Täter sich nicht von seiner Tat abhalten ließ, für desto gefährlicher muß man ihn halten. Hier führt der Entwurf an: „Größe der Verletzung oder Gefährdung, soweit der Umstand auf ein größeres Maß des Verschuldens hinweist und Empfindlichkeit des zugefügten Schadens für den Verletzten nach dessen, dem Täter bekannten Verhältnissen“, anderseits „Geringfügigkeit der Verletzung oder Gefährdung, soweit dieser Umstand auf ein geringeres Maß des Verschuldens hinweist“.

3. Nächster Schuldbewertungsfaktor ist der Beweggrund der Tat. Was im Entwurf damit gemeint ist, ist kein exakt faßbarer, sondern ein empirischer Begriff. Es ist die „psychische Hauptursache“ des r. w. Handelns, d. h. von den conditiones sine quibus non die sinnfälligste, die dem Urteil des Beobachters am meisten hervortritt. Hier bringt der Entwurf: verwerfliche Beweggründe, besondere Roheit, groben Eigennutz, Schamlosigkeit, Arbeitsscheu,“ anderseits „Notlage“ und den „Umstand, daß der Täter zur Tat angestiftet oder durch eine besonders günstige Gelegenheit verleitet wurde“.

4. Endlich finden wir eine Kategorie von Schuldwertungsfaktoren die man mit: „geringere oder größere Energie zum r. w. Handeln“ bezeichnen könnte. Hierzu gehören im Entwurf: „Verletzung besonderer Pflichten, Verübung der Tat bei Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes“, auf der anderen Seite „geringes Maß der Teilnahme, Verbleiben beim Versuch, soweit dieser Umstand auf ein geringeres Maß des Verschuldens hinweist“. Je mehr Gegenmotive vorhanden waren, trotz denen der Täter die Handlung beging, desto gefährlicher ist er, je weiter er von der vollen Ausführung des Verbrechens entfernt blieb, desto geringer kann seine verbrecherische Energie gewesen sein.

Die hier systemisierten Kategorien sind natürlich gegeneinander nicht fest begrenzt und greifen oft ineinander über, sie sind mehr als

Übersicht denn als strikte Einteilung der Bemessungsumstände gedacht.

Auch der Übergang vom „Verschulden" zur „Gefährlichkeit" d. h. zu den Umständen die, aus einer anderen Quelle als der Tat erkannt, einen Schluß auf die strafrechtliche Gefährlichkeit des Täters zulassen, kann kein schroffer sein, da dieselben psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs aus verschiedenen Erkenntnisquellen sichtbar werden können.

Im österr. Vorentwurf finden wir nun als „Gefährlichkeit" im oben entwickelten Sinne:

I. Das Vorleben des Täters (unbescholtener oder liederlicher Lebenswandel, Arbeitsscheu, vorhergegangene Bestrafung).

II. Gewisse psychische Eigenschaften und Altersstufen, die solche bedingen (Schwäche der Einsicht oder des Willens, Alter zwischen 18 und 20 Jahren, Greisenalter).

III. Endlich das Verhalten des Täters nach der Tat (Reue über die Tat, Bestreben, den Schaden nach Kräften gutzumachen, vorwurfsfreies Verhalten nach der Tat während eines der Verjährungszeit nahekommenden Zeitraumes).

Eine besondere Stellung nehmen die Erschwerungsumstände: „Anstiftung eines anderen, Verbindung mit anderen zur Ausführung der Tat, Begehung der Tat durch einen Unmündigen, Anstiftung eines Jugendlichen, Verwendung eines Jugendlichen als Gehilfen" ein. Richtig sind dies lauter besondere objektive Tatbestände, sie alle gehören nicht zu den eigentlichen Erschwerungsumständen, sie sind nur, da sie zu fast allen Tatbeständen der bewußten Schuld hinzutreten können, aus gesetzestechnischen Gründen bei der Strafbemessung eingereiht. Auch der Milderungsumstand des Geständnisses nimmt eine eigenartige Stellung ein. Man könnte ihn zwar als Symptom geringerer Gefährlichkeit der Kategorie III zuschreiben, der Rolle nach, die er in Wirklichkeit spielt, kann man ihm aber eine andere als prozessuale Bedeutung nicht zusprechen.

Trotzdem schon bei diesem einfachen Zusammenfassen und beiläufigen Ordnen der Schuldbemessungsgründe des Entwurfs sich eine Menge der auffallendsten Lücken zeigen, habe ich es doch unterlassen, hier eine Kritik zu üben und zwar einerseits, da aus dem Worte „insbesondere" in den §§ 44 und 45 l. c. die Absicht der Redaktoren, Strafbemessungsumstände nur demonstrativ aufzuzählen, hervorgeht, anderseits, da eine Kritik des einzelnen weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausginge, die es im folgenden nur versuchen

will, dem Ausbau der „Strafbemessungsumstände“ eine systematische Grundlage zu geben.

Eine kurze Analyse der eben aufgezählten Strafbemessungsumstände des österr. Vorentwurfs zeigt, daß in denselben enthalten sind als Beurteiltes 1. psychische Ursachen des r. w. Erfolgs. Diese Ursachen können sowohl aus der Begehung erkannt werden (Eigennutz, besondere Roheit, Notlage usw.) als auch aus anderen Umständen (liederlicher Lebenswandel usw.). Als Beurteiltes finden wir 2. den Täter und zwar einerseits direkt nach seiner Gefährlichkeit (die Frage bleibt hier offen, ob damit nur die strafrechtliche oder jede Art von Gefährlichkeit gemeint ist), anderseits nach der voraussichtlichen Wirkung der Strafe auf ihn (siehe besonders die betreffenden Bestimmungen in § 43). Interessant ist nun die Beobachtung, in welcher Weise das Werturteil an die einzelnen „Umstände“ geknüpft ist. Werturteil, denn wenn erwähnt wurde, daß die Schuld stets ein Unwerturteil enthalten müsse, so ist damit noch nicht gesagt, daß über jedes Element der Schuld, über jede der psychischen Einzeltatsachen, die als Gesamtheit der Ursachen eines r. w. Erfolgs Schuld im strafrechtlichen Sinne sein können, auch ein Unwerturteil gefällt werden müsse.

Allerdings, über die Gesamtheit der psychischen Ursachen muß dieses Unwerturteil zulässig sein, damit sie qualitativ Schuld sind, die quantitative Höhe dieser Schuld bestimmt sich aber synthetisch aus den Werturteilen über ihre einzelnen Komponenten.

Im Vorentwurf wie in den bisherigen Strafgesetzen sind diese Werturteile einerseits schon an die daselbst aufgezählten psychischen Ursachen geknüpft, die als „gute“ oder „schlechte“ mildernde oder erschwerende Umstände vorstellen. Anderseits verbinden sich die Werturteile jedoch auch mit einem psychischen Verhalten, das dem r. w. Erfolge nicht kausal gewesen ist, dessen Vorhandensein nur Symptom für die größere Gefährlichkeit entweder der psychischen Ursachen des Erfolgs oder des Täters selbst zu betrachten ist. Solch ein Symptom schwererer Schuld haben wir schon in den Schuld- oder besser psychischen Erscheinungsformen der Absicht und der Wissentlichkeit gefunden. In ganz analoger Weise finden wir nun unter den Strafbemessungsumständen des österr. Vorentwurfs psychische Tatsachen, die dem Erfolge zwar nicht kausal waren, die aber doch brauchbare Symptome für die Größe dieses Verschuldens, d. h. für dessen Gefährlichkeit abgeben. Als Beispiel aus den einzelnen Bemessungsumständen der § 44 und 45 will ich nur die „reifliche Überlegung und Vorbereitung der Tat“ und das Bewußtsein der Folgen erwähnen.

Eine eingehendere Kritik des eben behandelten Strafbemessungskapitels würde über das Ziel dieser Arbeit hinausgehen. Um die Strafbemessung in wissenschaftlich exakter und rationeller Weise zu begründen, muß m. E. vor allem Bewertetes und Werturteil getrennt werden.

Bewerteter, also Objekt der Werturteile, ist in letzter Linie der Täter. Er, in dessen Individualität alle die psychischen Ursachen der Tat vereinigt sind, den die Strafe mit ihrem Unlustgefühle trifft, muß beurteilt werden.

Daß dieses Urteil im Sinne der vorliegenden Arbeit nur ein Urteil über die strafrechtliche Gefährlichkeit, über die Wahrscheinlichkeit des Wiederdelinquierens sein kann, und daß hier nicht der unsichere subjektive Maßstab der Ethik Anwendung zu finden hat, wurde schon erwähnt, ebenso, daß der Täter auch von einem zweiten Standpunkte aus, nämlich in bezug auf sein Verhalten der Strafe gegenüber beurteilt werden muß.

Die Beurteilung des Täters nach der strafrechtlichen Gefährlichkeit ist nun m. E. als direkte Beurteilung so gut wie unmöglich. Denn einerseits scheint es sehr zweifelhaft, ob man aus generellen Momenten eine strafrechtliche Gefährlichkeit des Täters mit Sicherheit erkennen und vor allem abstufen kann. Anderseits ist diese direkte Beurteilung des Täters neben der Beurteilung der psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs beim Täter überflüssig. War ein Umstand, der den Täter als gefährlich erkennen läßt, dem Erfolg, wegen dessen er gestraft wird, nicht kausal, so trifft diesen Umstand der Tadel, der in der Strafe liegt, gar nicht. Ein Sittlichkeitsverbrecher beispielsweise, der wegen einer Diebstahlsvorstrafe schwerer gestraft wird, wird durch die schwerere Strafe zweifellos nicht weniger eigentumsgefährlich, und das für seine Repression als Sittlichkeitsverbrecher notwendige Strafmaß wird wegen seiner Eigentumsgefährlichkeit auch kein größeres sein müssen.

An Stelle der direkten Täterbeurteilung hätte daher die Beurteilung des Inhalts seiner Schuld zu treten. Die qualitative Vorfrage, ob Schuld oder Nichtschuld, nehme ich als zu ungunsten des Täters entschieden an. Es entsteht nun die Frage, wie hoch seine Schuld einzuschätzen ist. Die Antwort kann, wie gesagt, nur auf synthetischem Wege gegeben werden. Eine Unmenge einzelner psychischer Tatsachen bilden zu jedem Erfolg, den ein Mensch kausiert, die Vorbedingungen, die Ursachen. Diese Ursachen zu reprimieren, ist vom Zweckstandpunkte aus die Aufgabe des Strafrechts der Schuldmaxime. Die Abkehr von der Erfolgshaftung mag verschieden begründet worden sein, die zweck-

mäßige Bedeutung der Haftung für inneres Verschulden beruht doch auf dem Gedanken, daß eine strafrechtlich bekämpfbare Ursache eines r. w. Erfolgs nur in der Psyche des Täters liegen kann.

Da nun die einzelnen Ursachen des r. w. Erfolgs in der Seele des Täters bekämpft werden sollen, sind sie auch das im Täter zu Bewertende. muß ihre Gefährlichkeit, je nachdem sie geringer oder größer ist, geringere oder energischere Repression erleiden, muß nach ihrer Beurteilung der Täter schwerer oder leichter gestraft werden. Kurz, das Gesamturteil über die strafrechtliche Gefährlichkeit des Täters muß sich aufbauen aus den einzelnen Urteilen über die psychischen Ursachen seiner Tat, mögen dieselben aus der Tat selbst oder aus einer anderen Quelle erkannt sein.

Als direkten Gegenstand der Beurteilung finden wir also die psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs. Ob sich der Gesetzgeber bemühen soll, dem Richter ein möglichst vollkommenes Verzeichnis aller denkbaren Komponenten, die in der Seele eines Täters an einem verbrecherischen Enderfolg mitschuldig sein können, zu geben, gewissermaßen einen Katalog aufzustellen, der alle möglichen psychischen Verbrechensursachen enthält oder ob die Erforschung dieser Ursachen im Einzelfalle dem Richter vollkommen überlassen sein soll, bleibt eine offene Frage. Jedenfalls hätte die Kriminalpsychologie die Pflicht, theoretisch einen solchen Katalog aufzustellen, und die gesetzgeberische Praxis könnte sich aus diesem dann ihren Bedarf decken und sich diejenigen psychischen Ursachen, die praktisch erkennbar zu sein pflegen, zur näheren Betrachtung auswählen.

Hierin sehe ich eine der großen Aufgaben der Kriminalpsychologie und der Strafrechtswissenschaft: ein möglichst vollständiges und praktisch brauchbares Register der häufigsten psychischen Verbrechensursachen aufzustellen. Damit wäre zur Beurteilung des Schuldinhalts die Grundlage, das heißt dieser Schuldinhalt selbst gefunden.

Einerseits sehen wir also als bei der Strafbemessung Beurteiltes die psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs, d. i. den Inhalt der Schuld selbst, anderseits ergibt sich, wie schon gesagt, aber auch die Notwendigkeit, den Täter direkt zu beurteilen. Eine direkte Beurteilung der strafrechtlichen Gefährlichkeit des Täters halte ich für zu unsicher und für überflüssig, wie ich bereits erwähnte. Von einem anderen Standpunkte aus ist allerdings eine direkte Beurteilung des Täters notwendig und möglich. Sein Verhalten der Strafe gegenüber muß beurteilt und abgeschätzt werden. Es ist zweifellos, daß ein sicheres Urteil über die Stärke und Art der Wirkungen der Strafe auf einen

Täter nicht oft erreichbar sein wird. Ist diese Beschränktheit des zu erreichenden Zieles aber ein hinreichender Grund dafür, daß man hier einfach die Hände in den Schoß legt und Freiheits- und Geldstrafen, die auf den Reichen und Armen, den Unbescholtenen und Vorbestraften, den Bürger und den Vagabunden so unendlich verschiedene Wirkungen ausüben, schablonenmäßig gleichartig über alle niedergehen läßt, ohne sich darum zu bekümmern, daß der Arrest dem einen ein bequemes Winterquartier ist, dem anderen aber ein qualvolles beschämendes Übel?[1])

Eine zweite wichtige Aufgabe der Kriminalpsychologie ist es also, die Wirkungen der Strafe auf den Täter zu studieren und in ein System zu bringen, um der Praxis Anhaltspunkte für eine Formulierung dieser Strafbemessungsumstände zu geben. Mit der Schuld haben sie allerdings gar nichts zu tun. Es erscheint mir jedoch opportun, sie mit der Beurteilung des Täters aus seinem Verschulden verbunden der gesetzlichen Regelung und der richterlichen Erwägung zu überlassen.

Im Kapitel Strafbemessung innerhalb der Strafrahmen erscheint daher als Gegenstand der Beurteilung der Täter einerseits direkt nach der wahrscheinlichen Wirkung der Strafe auf ihn, anderseits indirekt nach seiner Schuld d. h. nach der Wertung der einzelnen psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs in ihm. Eine direkte Beurteilung des Täters in Bezug auf seine Gefährlichkeit ist, wie gesagt, meines Erachtens überflüssig.

Bei der Beurteilung des Täters nach der Wirkung der Strafe auf ihn kommt es zur Bildung eines eigentlichen Werturteils nicht, wohl aber, wie mehrerwähnt, bei der Einschätzung der einzelnen psychischen Ursachen des Erfolgs. Eine historisch-psychologische Analyse der Werturteile im Strafrecht würde gewiß interessante Resultate bringen. Ethische Prinzipien, überhaupt verschieden begründete Ausflüsse des Strafrechtsinstinks sind praktisch zweifellos an der Bildung dieser Werturteile stets beteiligt gewesen. Der Zweckgedanke aber verlangt im Interesse der Einheitlichkeit und Konsequenz in der Beurteilung an Stelle dieses subjektiven, unsicheren Maßstabs, dessen Tätigkeit in praxi nie zu verhindern sein wird, als theoretische Grundlage dieses Werturteils die zweckmäßige Beurteilung der strafrechtlichen Gefährlichkeit der psychischen Einzelursachen des r. w. Erfolgs. Hier sei nur kurz erwähnt, daß zur zweckmäßigen Bewertung psychischer Ursachen zwei Gegenpole in Betracht kommen: die Ursache, die in der Eigenart des Täters begründet ist und die, welche rein akzidentell in einem Falle in seine Seele trat. Zwischen diesen beiden Extremen der höchsten und der geringsten Gefährlichkeit

1) Auch hier muß der österr. Vorentwurf lobend erwähnt werden. In seinem § 43 zeigt sich das Bestreben zu einer Besserung auf diesem Gebiete.

schwankt die Beurteilung einer psychischen Ursache. Psychische Ursachen, die in der Eigenart des Täters begründet sind, können ihn zum Gewohnheitsverbrecher stempeln, solche, die zufällig in ihm auftauchten und deren Wiederholung daher nicht zu befürchten ist, zeigen ihn als bloßen Gelegenheitsverbrecher, ja sie können als „unwiderstehlicher Zwang" ihn unter Umständen auch qualitativ schuldfrei machen. Zwischen beiden Extremen des Gewohnheits- und des Gelegenheitsverbrechers liegt die Skala der verschiedenen Beurteilungen des Täters. Dies wäre eine kurze Skizzierung der theoretischen Grundlagen eines Strafbemessungskapitels im Sinne des Zweckgedankens.

Die Praxis kann sich ihre Werturteile nicht immer so leicht und einfach bilden, da ein direkter Einblick in die Seele des Verbrechers, wie ihn die Theorie konstruiert, tatsächlich unmöglich ist. Die Praxis braucht daher gewisse reale Anhaltspunkte: Symptome für die größere und geringere Schuld des Täters, für die größere und geringere Gefährlichkeit der psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs. In den Schuldformen der Absicht und Wissentlichkeit haben wir zwei solche Symptome schwerer Schuld bereits kennen gelernt. Aber auch bei der Bemessung der Strafe innerhalb des Rahmens der Schuldform kann die Praxis solcher Symptome nicht entraten. Es ist daher noch eine zu lösende Aufgabe der Kriminalpsychologie, die auch hier direkt der Gesetzestechnik in die Hand arbeiten kann, alle diejenigen psychischen Tatsachen und Vorgänge, die richtige Symptome für geringere oder größere Gefährlichkeit der Schuld des Täters sind, zu katalogisieren und zu systemisieren, so daß die Praxis sich daraus brauchbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der psychischen Ursachen im einzelnen und des Täters im ganzen entnehmen kann.

Was vom Schuldproblem noch zu behandeln erübrigt, sind die Schuld- und Strafausschließungsgründe. Eine scharfe Scheidung der beiden genannten Kategorien aus inneren Gründen ist wohl unmöglich. Zu den Strafausschließungsgründen mag man diejenigen Fälle rechnen, bei denen Schuld gegeben, der Täter aber der Wirkung des Strafgesetzes entzogen ist, also die Fälle der Strafunmündigen, und der aus staatsrechtlichen Gründen dem Strafgesetz Entzogenen. Da gegen beide ein strafrechtliches Verfahren von vornherein unzulässig ist, sollte diese ganze Kategorie nur im Strafprozesse behandelt werden. Zweifelhaft ist die Stellung der Geistesschwachen, Geisteskranken und mit Bewußtseinsstörungen Behafteten. Einerseits ist bei solchen unter Umständen zweifellos eine Schuld möglich. Durchaus nicht krankhaft entstandene psychische Ursachen können auch bei einem Geisteskranken einen r. w. Erfolg kausieren. Beispielsweise:

ein an Verfolgungswahn leidender Monomane kann eine Veruntreuung begehen, die mit seinem Leiden nicht im geringsten Zusammenhange steht. Anderseits geht aber in unmerklichem Übergange die Schuld doch verloren, wo die psychischen Ursachen des r. w. Erfolgs krankhafte werden und daher nicht der gewöhnlichen Beurteilung unterliegen können. Vor allem aber in den Fällen, wo von einer Psyche im normalen Sinne nicht mehr gesprochen werden kann (vertierte Geisteskranke, Volltrunkene), ist von einer Schuld keine Rede. Der Übergang von der Möglichkeit zur Unmöglichkeit der Schuld ist nur ein allmählicher, und wenn eine scharfe Unterscheidung zwischen Straf- und Schuldausschließung notwendig sein sollte, müßte die Grenze normativ gezogen werden.

Auf Grund der Definition, daß Schuld die Gesamtheit der psychischen Ursachen eines r. w. Erfolgs beim Täter, falls sie als unternormal beurteilt werden, sei, kann man die Schuldausschließungsgründe leicht deduzieren.

Wenn das Verhalten, das den r. w. Erfolg kausierte, kein psychisches war, ist keine Schuld gegeben. In diesem Falle spricht man von Zufall in bezug auf den Täter (vgl. § 2 lit. f. des österr. allgemeinen Strafgesetzes).

Der wichtigste Schuldausschließungsgrund, der gesetzestechnisch verschiedene Formen annimmt, ist das Fehlen des Unwerturteils über die psychischen Ursachen des Erfolgs. Da dieses Unwerturteil im Sinne des Zweckgedankens kein ethisch-theoretisches, sondern zweckgemäß an den Vergleich des psychischen Verhaltens des Täters mit dem Verhalten des Durchschnittsbürgers geknüpft ist, wäre dieser Schuldausschließungsgrund zu bezeichnen als der des normalen psychischen Verhaltens. Hierher zählt vor allem die Untergrenze der culpa. Hat der Täter mit „verkehrsmäßiger Sorgfalt" gehandelt, so ist er schuldfrei. Aber auch die Grenze zwischen bewußter Schuld und Schuldlosigkeit wird in dieser Weise bestimmt. Wenn das Wissen des Erfolgs oder die Absicht eine so geringe ist, daß sie auch der Normalmensch im selben Falle gehabt und trotz des Wissens gehandelt hätte, so ist der Täter schuldlos trotzdem die Schuld*form* der Absicht oder Wissentlichkeit noch, wenn auch in geringem Maße, vorhanden ist.

Relativer Schuldausschließungsgrund ist ferner auch das Fehlen der Vorstellung und der Absicht bei einem Delikt, für welches bewußte Schuld verlangt wird. Auch der Irrtum über Tatbestandsmerkmale kann dem Nichtwissen des Erfolgs unter Umständem gleichgeachtet werden.

Die eben genannten Untergrenzen der bewußten und unbewußten Schuld sind jedoch nur die *eine* Möglichkeit der Schuldausschließung

mangels unternormalen Verhaltens. Auch wenn die Schuldform in normaler Stärke vorhanden ist, kann die Schuld fehlen. In den Gesetzen finden wir hier den Schuldausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs, der in neuerer Zeit meist durch den Begriff des Notstands abgelöst ist, und die Notwehr. Die ursprüngliche Schuldausschließungsursache aller dieser Fälle ist zweifellos der Mangel unternormalen Verhaltens. Wo jeder Normale gleich gehandelt hätte, kann von einer Schuld nicht die Rede sein. In alle die Probleme die mit diesem vielumstrittenen Gebiete zusammenhängen, einzugehen, würde hier zu weit führen. Eine Tendenz ist in der legislatorischen Behandlung dieser Schuldausschließungsgründe sichtbar. Es zeigt sich immer mehr die Absicht, sie zu objektivieren, aus der Entschuldigung ein Recht zu machen. Ein Notrecht ist aber rechtlich nicht mehr als Schuldausschließungsgrund sondern als Mangel eines objektiven Tatbestandsmerkmals, der Rechtswidrigkeit, aufzufassen. Je mehr nun Notstand und Notwehr von ihrem Ausgangspunkte abrücken, je mehr sie objektiviert werden, desto notwendiger zeigt es sich, neue Schuldausschließungsgründe mangels unternormalen Verhaltens zu bringen. Der alte Begriff des „unwiderstehlichen Zwangs" deckte mit seinem etwas vagen Umfange vieles Rücksichtswürdige, das sich dem Begriffe Notstand nicht subsumieren läßt.

Inwieweit allerdings der Schuldausschließungsgrund des normalen psychischen Verhaltens auch in der Praxis Geltung haben soll, ob er in vollem Umfange ins Gesetz aufgenommen werden kann, ob man ihn doch nur vorsichtig dosiert und in einzelne Kategorien gespalten in Wirkung treten lassen soll, ist ebenfalls noch eine offene Frage, die Gegenstand kriminalpolitischer Erwägungen sein könnte.

Die Absicht dieser Arbeit war vor allem, zu zeigen, daß in dem scheinbaren Gewirr der „subjektiven Faktoren im Strafrecht" doch ein System steckt. Daß es bisher nicht gefunden wurde, liegt vor allem am Mangel einer Schulddefinition. Die Idee der Willenstheorie, daß Wollen des Erfolgs die Schuld sei, hat ihren unheilvollen Einfluß auch auf die Vorstellungstheorie ausgedehnt, die, unbewußt immer noch unter der Hypnose des Willensbegriffs stehend, den sie leugnet, es unterließ, die Begriffe der Schuld und der Schuldformen streng zu scheiden. Ohne eine brauchbare Schulddefinition ist aber eine einheitliche Beurteilung der „subjektiven Faktoren" begreiflicherweise unmöglich, da der gemeinsame Stamm, von dem sie sich verästeln, eben nur der Schuldbegriff ist. In praxi ist nun dieser Schuldbegriff stets ein synkretistischer, die Beurteilung des Verschuldens

eines Täters erfolgt immer im Lichte ethischer Gedanken und bewußter Zweckprinzipien der verschiedensten Art. Will man nun einen solchen synkretistischen Begriff fassen und systematisch verwerten, so stößt man, falls man ihm seine vage praktische Form läßt, stets auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Es zeigt sich daher die Notwendigkeit, ihn von irgend einem bestimmten einheitlichen Standpunkte aus, unter Vernachlässigung seiner diesem Standpunkt fremden Elemente zu behandeln. Wenn, wie aus dieser Arbeit wohl hervorgehen dürfte, eine Beleuchtung des Problems vom Standpunkte der Zweckmaxime eine weitgehende Übereinstimmung der gewonnenen Resultate mit den tatsächlichen Folgen des Schuldgedankens in der Praxis zeigte, so liegt dies nach meiner Ansicht vor allem daran, daß die Praxis in richtigem Empfinden unbewußt oder bewußt das Unzweckmäßige aus den Schuldfaktoren ausgeschaltet hat, und auch daran, daß die ganze Idee des inneren Verschuldens in ihrer Wurzel ein bewußter Gedanke des Intellektstrafrechts, der staatlichem Strafjustiz, ja geradezu direkt ein Zweckgedanke ist. Wie schon erwähnt, verkenne ich dennoch nicht die Bedeutung der Vergeltungsidee. Sie zu bekämpfen, liegt mir fern; sie ist ein Gefühlsausdruck und als solcher etwas tatsächlich Existentes, das zu bekämpfen ganz aussichtslos und überflüssig wäre. Eben so falsch ist es aber, sie zu verteidigen. Der ganze Streit um sie ist so müßig, wie etwa ein Streit um das Recht des Staates, zu strafen. Ein wissenschaftliches System auf sie zu bauen, scheint mir aber vor allem deswegen unrichtig, weil die Wissenschaft als Intellektsäußerung doch wieder Zweckprinzipien in das Problem bringen muß und der Erfolg des dann entstehenden Gemisches von Zweckgedanken und Vergeltungsbegehren kein brauchbarer sein kann, wie auch die Erfahrung gelehrt hat.

Vieles in dieser Arbeit mußte skizzenhaft bleiben; eine vollständige Schuldlehre würde an Umfang den Rahmen eines Archivs weit überschreiten. Viele wichtige Differenzierungen und Ideen konnten nur gestreift werden, so der Unterschied des psychisch abnormalen und des unternormalen oder zwischen den psychischen Ursachen eines Erfolgs und dem Beweggrund (Motiv) einer Tat u. a. m.

Trotzdem hofft Autor, daß es ihm gelungen ist, zu zeigen, wie er sich die Schulddefinition des Zweckgedankens in ihrer Anwendung auf ein Strafgesetz denkt, und zu beweisen, daß eine einheitliche, systematische Behandlung der „subjektiven Faktoren“ im Strafrecht keine Unmöglichkeit ist.

XIII.

Richterpsychologie.

Von

Dr. **Friedrich Sturm**, Rechtsanwalt in Breslau.

Zu den beiden Zweigen der für den Juristen bedeutsamen Psychologie, der Zeugen- und der Verbrecherpsychologie, tritt als dritte die Richterpsychologie [1]). Während dort andere Seelen der richterlichen als Forschungsobjekt gegenüber stehen, ist hier das beobachtete Objekt mit dem beobachtenden Subjekt identisch. Die Richterpsychologie bildet sonach eine eigenartige Doppelpsychologie, die aus einer höheren Auffassung der Richtertätigkeit heraus sich selbst objektiviert; sie ist nicht subjektive psychologische Tätigkeit, sondern Beurteilung derselben als Objekt. Wie der Richter die Zeugen- und die Verbrecherseele zum Gegenstande seiner psychologischen Beurteilung machen soll, so auch seine eigene Richterseele.

Es erscheint freilich diese Art Psychologie als eine für den Richterberuf nicht besonders typische, sondern auch mehr oder weniger bei anderen Berufen zutreffende; — sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von den beiden anderen Zweigen, die nur juristisch sind. Wie eine Richterpsychologie können wir auch eine Gelehrten-, eine Geistlichen-, eine Lehrer-, eine Ärztepsychologie aufstellen. Immerhin erforscht aber die Psychologie keine andere Tätigkeit so stark wie gerade die des Richters. Es liegt dies einmal daran, daß sie besonders viel geistig verschiedenartige Materien und Tätigkeitsgebiete in sich birgt, ferner daß gerade der Richter besonders viel mit den Seelen der anderen Menschen zu tun hat. Der Richterberuf ist erfüllt von psychologischen Wechselwirkungen mannigfachster Art.

Von der Richterpsychologie begrifflich zu scheiden ist die Richterbildung, wenn auch die Grenzen flüssig sind. Diese betrifft mehr den Verstand, jene den Willen; diese die dem Richter bewußten Motive

---

1) Vgl. Hans Gross „Kriminalpsychologie". F. C. W. Vogel, Leipzig. 2. Auflage 1905; Hans Reichel, „Forensische Psychologie", Beck, München 1910; Albert Hellwig, Gerichtssaal 82.

seines Spruchs, jene die unbewußten. Beschäftigt sich die Richterbildung mit den seelischen Vorgängen im Richter, die zu seinem Berufe erforderlich sind und die im Einzelfalle das Falsche treffen können, so die Richterpsychologie mit denen, die als solche nicht passend sind und die als solche auszuscheiden ihre Aufgabe ist. Es gehört beispeilsweise zu der Frage der Richterbildung, ob er den Charakter des Angeklagten richtig beurteilt, zur Frage der Richterpsychologie, wenn er den Straffall nach dem ihm mehr oder weniger sympathischen Charakter des Verteidigers behandelt. Mit dem richterpsychologischen Moment wissen namentlich die Anwälte in kleinen Städten zu rechnen, wo sie ihre Richter kennen und danach verschieden behandeln. Imponieren sie beispielsweise dem einen durch energisches oder selbstbewußtes Auftreten, so treiben sie den anderen gerade dadurch in Opposition.

Vom Standpunkt der Richterbildung und Richterpsychologie ist die jetzt viel erörterte Frage der Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Zivilprozesses verschieden zu beantworten. Die Richterpsychologie lehrt uns, daß erst das mündliche Verfahren den Richter auf Erwägungen bringen kann, die ihm beim schriftlichen entgehen würden.

Aus dem Gesichtspunkt der Richterbildung ist jedenfalls die Einrichtung der Laienrichter zu verwerfen, da nur der Berufsrichter die erforderlichen Kenntnisse hat; anders aus dem Gesichtspunkt der Richterpsychologie, die die Einseitigkeit der Gefühls- und Willenseigenschaften des Richterberufs berücksichtigt. Entsprechend ist die neuerdings erörterte Frage zu beantworten, ob auch die niederen Volksschichten zum Richteramt herangezogen werden sollen. Ist dies abzulehnen aus dem Grunde, daß das Richteramt Intelligenz und Bildung verlangt, so anzunehmen aus dem Grunde, daß die höheren Volksschichten zu wenig mit den unteren Schichten Fühlung haben.

Auf beiden Gründen abwechselnd beruht die Verweisung durch das Revisionsgericht an ein anderes Gericht als die Vorinstanz. Sie kann geschehen, weil die obere Instanz die Vorrichter wegen der ersten Entscheidung für unfähig zur Entscheidung hält, also aus dem Grunde der Richterbildung; oder weil sie sie durch die erste Entscheidung für befangen hält, also aus dem Grunde der Richterpsychologie.

Die Wahl zwischen sofortiger Entscheidung und Verkündungstermin ist ebenfalls aus beiden Momenten zu treffen. Die Entscheidung des Augenblicks kann im Einzelfall falsch sein, weil nachträglich noch die abgeklärte Überlegung kommt, oder auch weil nachträglich impulsive Gefühle zurücktreten. Der Verkündigungstermin

kann darum nicht bloß mit Rücksicht auf die Gesetzesauslegung am Platze sein, sondern auch das Strafmaß; seltener allerdings wohl wegen des Beweises. Falsche Motive sind oft ein Produkt des Augenblickes, die nachträglich abebben.

Zur Frage der Richterbildung, nicht der Richterpsychologie gehört auch die psychologische Ausbildung der Richter. Es verlangt aber die Richterpsychologie, daß der Richter sie selbst gleich der Zeugen- und Verbrecherpsychologie und überhaupt gleich der Gesetzes- und Wirtschaftskunde zum Gegenstande seiner objektiven Beurteilung und damit auch Ausbildung macht. Die Richterpsychologie ist Objekt der Richterbildung.

Die Richterpsychologie kann durch die Richterbildung ungünstig einseitig beeinflußt sein. Die Überspannung des juristischen Denkens kann den Richter verleiten, die Akte der Parteien wie solche von Juristen zu beurteilen, von ihrer Willenserklärung zu ihrer Gültigkeit und Auslegung Korrektheit zu verlangen, wie sie ihm selbst nur wegen seines Juristentums eigen. In Übertragung seiner juristischen Denkweise auf die Rechtshandlung der juristisch ungebildeten Parteien beurteilt er diese zu streng nach juristischem Maßstabe; sieht Unvollkommenheiten, die objektiv juristisch vorhanden sind, die aber für die Auslegung des subjektiven Willens nicht bestehen. Er überträgt seine eigene juristische Persönlichkeit in die laienhafte der Partei.

Das Überjuristentum hemmt die Jurisprudenz in ihrer freiheitlichen Fortentwicklung. Die modernen wirtschaftlichen und seelischen Strömungen im Recht hatten schon längst in den Laienkreisen Boden gewonnen, ehe der Jurist ihm zuneigte und die bisher unklaren Gefühle des Laien in schärfere Formen faßte. Die Übertreibung des juristischen Denkens findet in ihren Abstraktionen ihren Selbstzweck, die über die wirtschaftlichen wie seelischen Tatsachen und Wirkungen hinwegsieht.

Sie gefährdet aber auch die ethischen Nebengebiete des Richtertums, insofern als auf diese das Juristentum einseitig erstreckt wird. Der Richter denkt moralisch oft anders als die anderen Menschen, weil er den Zwiespalt zwischen Gesetz und Moral durch Zurücksetzung des letzteren überwinden soll. Diese Übung veranlaßt ihn aber oft, nun auch auf den gesetzesfreien ethischen Gebiete die gesetzliche Norm entsprechend anzuwenden und das juristisch unbeeinflußte moralische Urteil aufzugeben.

Zur Befriedigung über ihre eigene Tätigkeit suggerieren sich ferner häufig die Richter die vollkommen moralische Verwerflichkeit der von ihnen Verurteilten; ähnlich wie die Menschen überhaupt zur

Befriedigung ihres Gerechtigkeitsgefühls einem schuldlos Leidenden gern eine Schuld unterzuschieben suchen. Die moralische Verwerflichkeit des Verurteilten braucht aber nicht zu bestehen und die harte Strafe nur die bittere Notwendigkeit zur Erhaltung des geordneten Weltlebens gewesen zu sein. Die wirkliche Moral kann überhaupt nicht verurteilen, sondern nur entschuldigen und die Fehler der Welt zuschreiben. Der Einzelmensch ist gut, aber die Welt ist böse. Der Mensch ist das Opfer für die Sünden der Menschheit.

Die moralische Suggestion der Richter ist aber verhängnisvoll. Sie ist ein störendes Moment in sein rein ethisches Urteil, das er neben dem rein juristischen für sein Amt braucht. Der Richter muß sich mit dem Gedanken abfinden, daß sein Beruf wie vielleicht jeder andere aus einer höheren Blickwarte große Unvollkommenheiten in sich birgt. Darum darf er auch andererseits nicht einen zu idealen Maßstab an sein Urteil legen. Die wahre Lebensweisheit besteht nicht darin, die Weltverhältnisse zu kritisieren, sondern sich in ihnen, wie sie nun einmal liegen, zurecht zu finden. Hinter Idealismus verbirgt sich manchmal Beschränktheit. Die Idealisten haben schon viel Glück in die Welt gebracht — aber auch Unglück.

Aus dem Gesichtspunkt der Richterpsychologie ist schließlich auch das von mir schon wiederholt als falsch bezeichnete Rechtsmittel der Revision im Strafverfahren zu verwerfen. Es beeinflußt den Richter, den Schwerpunkt allein auf das Gesetz zu legen und Beweis und Strafmaß in den Hintergrund zu drängen. —

Die richterliche Tätigkeit steht unter dem Erfordernis, nach positivem Ergebnisse zu kommen. Damit sie sich nicht zu einer meist negativen verflüchtige, hat der Richter auch bei dem unbestimmteren Wissen bestimmte Aussprüche zu machen. Es unterscheidet sich der Richter hierdurch von dem forschenden Gelehrten, für den gerade die entgegengesetzte Pflicht besteht, sein unbestimmtes Wissen offen zu bekennen. Diese richterliche Pflicht stärkt zwar die Entschlußkraft, kann aber die ungünstigen psychologischen Folgen der Selbstsuggestion und der Voreingenommenheit haben, wie wir sie auch tatsächlich bei vielen Richtern finden.

Die Selbstsuggestion ist ein seelischer Gewaltakt; ihr treibendes Moment ist nicht die Überlegung, sondern der unbewußt motivierte Wille. Bei dem Verhandlungsleiter ist ihr Eintreten unschwer an den plötzlich tendenziös geänderten Fragen zu erkennen; der Leiter hascht nach Antworten, die mit der gefaßten Meinung im Einklang stehen, und drängt die anderen zurück.

Voreingenommenheit, insbesondere solche, die von vornherein im Beschuldigten den Verbrecher sieht, ist bei den Richtern sehr verbreitet. Das richterliche Dasein ist bei ihr dann zwecklos; die Bedeutung des Richtertums liegt gerade darin, das Vorurteil durch das richterliche zu ersetzen.

Die richterlichen Erwägungen und Untersuchungen haben andererseits ihr Grenzgebiet; ins Uferlose durchgeführt, führen sie in das negative Gebiet des mangelnden Entschlusses oder der Pedanterie. Die ausschlaggebenden Momente für eine Handlung liegen oft im Unbewußten. Wir wissen beispielsweise nicht, warum wir auf unserem Spaziergange gerade in dem betreffenden Momente umkehren und warum wir das Bierlokal gerade in dem betreffenden Augenblicke verlassen. Entsprechend ist es bei den richterlichen Entscheidungen; und zwar nicht nur bei denen über Beweis und Strafmaß, sondern auch der Gesetzesauslegung. Wie der Spaziergänger oder der Kneipenbesucher, der maßgebend überlegte Momente für den Schluß sucht, durch das Übermaß der Überlegung gerade in das Gegenteil des pedantischen Mechanismus verfällt, so auch der Richter, der alle Triebfedern seiner Entscheidung aufzudecken suchte.

Das Verantwortlichkeitsgefühl, das den Richter zu größerer Sorgfalt und Vorsicht ansporut, nimmt ihm andererseits einen Teil seiner freien Unbefangenheit. In offizieller Ausübung denkt der Mensch anders als im gewöhnlichen Leben; darum der Richter anders am Bürotisch als am Biertisch, er selbst anders als der Rechtsanwalt und als die Presse und Parlament. Der Mensch hat zwei Seelen in sich: die offizielle und die inoffizielle. So läßt sich beispielsweise immer wieder beobachten, daß derselbe Mensch bei offizieller Ausübung Handlungen und Ansichten moralisch verlangt, die er bei anderer Gelegenheit als weltfremd belächelt. Renommiert er dort mit Sittlichkeit, so hier mit Welterfahrung.

Die offizielle Rechtsansicht wird meist die relativ bessere sein; manchmal aber umgekehrt. Die offizielle ist zwar die weniger leichtfertige, aber die weniger unbefangene. Es sind der Zwang und die Freiheit zweischneidige Schwerter. Nimmt jener die Oberflächlichkeit im Denken und die gefährliche Gefühlsentscheidung, so schaltet er in seiner übertriebenen Anwendung diese nicht zu entbehrenden richterlichen Faktoren aus. Die bloßen Gedanken des Menschen sind unvollkommen, da er nicht fähig ist, zu allen Punkten sich zur Klarheit durchzuringen, und das Gefühl ihn unterstützen muß. Darum sind die Rechtsanwälte und selbst Parlament und Presse, soviel Schaden letztere auch manchmal durch ihre Oberflächlichkeit stiften, als Organe

der Rechtspflege nicht zu entbehren. Sie sind die maßgebenden Faktoren für den Rechtsfortschritt, von denen auch — und seltener von den Richtern — die durchgreifenden Rechtsreformen ausgegangen sind. Namentlich sind die Rechtsanwälte ein notwendiges Gegengewicht gegen die offizielle Beamteneigenschaft des Richtertums. Sie sind die berufenen Kritiker der Rechtsprechung, da auch die oberen Instanzen in der offiziellen Befangenheit wirken. Man mag die Überzahl der heutigen Rechtsanwälte bedauern und als einen Schaden für die Rechtsprechung ansehen; das heutige Richtertum ist aber blind für seine eigenen Fehler, wenn es bestrebt ist, die Rechtsanwälte wie überflüssige Mittelspersonen zwischen Volk und Richtertum allmählich zu beseitigen. Die Verstaatlichung aller Juristen wäre für die Rechtspflege das größte Unglück, das bald zu ihrer völligen Verknöcherung führen würde.

Die staatliche Machtstellung der Richter erklärt den Bürokratismus. Dieser hat seine psychologische Wurzel im Egoismus, in der mangelnden Rücksicht auf die Lage des Vertreters aus dem Publikum und der Stellung der eigenen Person in die Mitte. Macht macht egoistisch. Die Kunst des Richters liegt aber gerade im Ausschalten des Interesses an der eigenen Persönlichkeit. Für das wahre Richtertum ist nur der Fall selbst, nicht auch seine Behandlung zum Objekt der Beobachtung zu machen; seine Kunst liegt in der klaren begrifflichen Scheidung zwischen dem zu beurteilenden Vorgang und dem Urteil über ihn, zwischen der Tätigkeit des Angeklagten und des Richters, dem Verbrechen und dem Prozeß. Darum ist insbesondere die wirklich praktische Behandlung in der Würdigung des Falles als solchen, nicht in der Einrichtung der Richtertätigkeit als solcher zu erblicken. Es kommt für die wahrhaft praktische Art nur darauf an, wie man der Wahrheit am nächsten kommt, nicht wie ihre Findung sich am glattesten gestaltet.

Die jedem Menschen angeborene Abneigung, eigene Fehler und Versehen zu erkennen, ist dem Beamten und damit dem Richter besonders eigen, da hier als zweites unterstützendes Moment die Wahrung der Staatsautorität hinzukommt. Der Bürokratismus offenbart sich hier besonders stark. Die richterliche Gewohnheit, nach außen eine Unfehlbarkeit geltend zu machen, hat dabei im verhängnisvollen Circulus die ungünstige seelische Wirkung, daß der Richter an sie schließlich selbst glaubt und der anderweitigen Belehrung unzugänglich ist.

Zur Abänderung der eigenen Entscheidung, wie wir sie bei der Beschwerde, dem Wiederaufnahmeverfahren und der Tatbestands-

berichtigung haben, findet sich darum selten ein Richter bereit; zu letzterer am allerwenigsten und zwar deshalb, weil sie der oberen Kontrolle nicht unterworfen ist. Gegen sich selber gerecht zu sein ist die erste Forderung des gerechten Urteils.

Auch die obere Instanz handelt ähnlich; so mancher Rechtsanwalt hat schon erfahren, wie er eine Entscheidung in ihren Gründen in die Enge trieb, so daß diese gar nicht mehr zu halten waren, wie aber dann die obere Instanz aus anderen Gründen, die viel leichter hätten widerlegt werden können, die Entscheidung doch aufrecht erhielt. In solchen Fällen kann man bedauern, wenn es keine dritte Instanz gibt, da zum dritten Male neue Gründe anzuführen das Gericht zurückschrecken würde. Hier käme ihm zu deutlich die bloße Absicht, die erste Entscheidung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten, in das Bewußtsein. Es würde so mancher Instanzenweg sich erübrigen, wenn die Richter häufiger Gründe, die von den Parteien selber noch nicht herangezogen sind, diese vor der Entscheidung zur vorherigen Erörterung mitteilten.

Dieses Streben nach Aufrechterhaltung der eigenen wie fremden Entscheidung ist freilich zum Teil auch berechtigt und zwar in beiden Fällen aus dem objektiven Grunde zur Erhaltung des Glaubens der Rechtssicherheit, in ersterem Falle auch noch aus dem subjektiven zur Erhaltung der Entschlußfähigkeit. Die heutige Praxis geht aber wohl zu weit.

Im übrigen gibt es auch vereinzelt Richter, die psychologisch entgegengesetzt geartet sind, die weniger bestrebt sind, die Gerichtsautorität dem Publikum zu zeigen, als die Autorität der oberen Instanz der unteren, und darum gerade gern aufheben. —

Die psychologischen Eigenschaften der Richter in ihrer Wirkung auf die Rechtsprechung sind verschieden nach Vorleben, Vermögen, sozialer Stellung, Alter, Geschlecht, Beamteneigenschaft.

Ein Leben, das an Unglück und Unrecht reich ist, schafft eine tiefere Veranlagung. Unrecht leiden macht gerecht. Die Unterdrückten denken objektiv. Darum können wir auch häufig beobachten, daß Richter, die von vornherein von ihrer vorgesetzten Behörde immer begünstigt worden sind und die vielleicht von Geburt aus tüchtige Personen und tiefere Naturen waren, dadurch zu oberflächlichen gemacht werden.

Vermögen und soziale Stellung beeinflussen namentlich die Beurteilung von Vermögensdelikten; das Alter von Roheits- und Geschlechtsdelikten. Das gleiche tritt bei Frauen ein. Die Frage des

weiblichen Richtertums ist für die Aburteilung des Geschlechtsdeliktes, wie der Frauen und Jugendlichen nicht ohne weiteres abzulehnen.

Die mit der Beamteneigenschaft gesicherte Position ist für die Unabhängigkeit des Richtertums zwar nicht zu entbehren, sie ist aber psychologisch bedeutsam, insofern als sie den Richter oft nicht befähigt, sich in den harten Daseinskampf der übrigen Menschheit versenken zu können. Auch aus diesem Grunde ist die Entnahme von Richtern aus dem Rechtsanwaltsberufe zu befürworten. Im Interesse des Richtertums ist sie jedenfalls, nicht freilich im Interesse der Rechtsanwaltschaft, der dadurch ihre Unabhängigkeit, die ihr heute schon teilweise durch das Notariat geschmälert ist, noch mehr verloren gehen würde.

Die Richterpsychologie ist ferner eine verschiedene bei dem Vernehmungsrichter und dem Spruchrichter; dort wieder verschieden zwischen ersuchtem Richter und Ermittellungsrichter und Untersuchungsrichter, hier zwischen Einzel- und Kollegialrichter, Vor- und Beisitzenden; und im einzelnen wieder verschieden einmal bei Vorsitzenden des Schwurgerichts Schöffengerichts, Strafkammer, ferner bei Berufsrichtern, Schöffen und Geschworenen. Der Berufsrichter wird namentlich durch das Mitwirken der Laien unbedenklicher: Bedenken, die er als Beisitzer in der Strafkammer haben würde, existieren für ihn oft nicht, wenn er dem Schwurgericht vorsitzt.

Die Richterpsychologie äußert sich ferner verschieden bei den einzelnen Staffeln der Richtertätigkeit: der Vorbereitung, der Verhandlung, der Beratung, der Urteilsverkündung und der Urteilsausfertigung; entsprechend bei den drei Begriffsgebieten der Richtertätigkeit: der Beweiswürdigung, der Gesetzesauslegung, der Strafabmessung. Es ist zweifellos, daß sie bei der Beweiswürdigung und namentlich Strafabmessung eine größere Rolle spielt als bei der Gesetzesauslegung; es liegt dies an der größeren Freiheit, die der Richter dort für die Betätigung seiner Persönlichkeit hat. Aber auch die Gesetzesauslegung wird nicht nur durch die objektive Wirklichkeit, sondern auch die subjektive Persönlichkeit bestimmt; und umgekehrt bei den anderen Tätigkeiten, deren stärkere wissenschaftliche Ojektivierung gerade neuerdings erstrebt wird.

Schließlich ist die Richterpsychologie auch eine verschiedene bei den drei Rechtsgebieten: dem Strafrecht, dem streitigen Zivilrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar in absteigender Bedeutung. Die verschiedenen Rechtsgebiete wirken bei der Behandlung durch denselben Richter psychisch aufeinander günstig oder ungünstig; beispielsweise kann die seelische Auffassung, die der Grundbuchrichter

sich angewöhnen muß, sich auf seine ganz andersartige strafrichterliche Tätigkeit erstrecken. Die moderne Frage der Trennung der Justizgewalten ist darum nicht nur eine solche der Richterbildung, sondern auch der Richterpsychologie. —

Der Aufsatz hat wesentlich die Schäden des Richtertums aufgedeckt, wobei dessen überwiegende Vorzüge nicht bestritten werden sollen. Es liegt aber gerade im Begriff der Richterpsychologie, die psychologisch störenden Prozesse aufzudecken, entsprechend wie bei der Zeugenpsychologie für die Zeugenaussage und der Verbrecherpsychologie für das Verbrechen.

Zeitschriftenschau.

Von **Nippe**, Königsberg.

Herzkontraktionen nach dem Tode.

Försterling: Spontan auftretende Kontraktionen am rechten Atrium bei einer Leiche.

F. stellt zunächst einmal die Literatur, welche das Überleben des Herzens behandelt, zusammen und teilt dann selbst einen einschlägigen Fall mit. Die Sektion fand 6 1/2 Stunden nach dem Tode statt. Kurze Zeit vorher hatte der Leichendiener den langen Sektionsschnitt vorgenommen und die Rippenknorpel durchschnitten. Es handelte sich um einen 65 jähr. Mann, ein lebenslänglicher Zuchthäusler mit Begnadigungswahn. Die Kontraktionen traten an der Vorderfläche des rechten Vorhofs auf, dauerten ca. 1/4 Stunde und betrafen nur den rechten Vorhof. Bemerkenswert ist noch, daß die Herzmuskulatur iu diesem Falle eine schwere Degeneration aufwies. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 46. Bd. 2. H.)

Ameisensäurevergiftung.

Lutz: Zur Kenntnis der Ameisensäurevergiftung.

Vergiftungen mit Ameisensäure sind kaum bekannt. Der von L. mitgeteilte Fall ereignete sich durch einen Unfall im Destillierraum für Ameisensäure einer chemischen Fabrik. Die Vergiftung kam dadurch zustande, daß dem Arbeiter wahrscheinlich infolge einer unvorsichtigen Manipulation unter erhöhtem Druck aus nächster Nähe die Ameisensäure ins Gesicht gejagt wurde. Die Obduktion und die mikroskopische Untersuchung ergab Verätzung und Epithelabschilferung im Verdauungstraktus und in den Luftwegen, weiter wassersüchtige Schwellung und Abgestorbensein des darunterliegenden Bindegewebes sowie Hyperämie und Blutung mit geringer Entzündung. Stellenweise war auch die Muskelschicht nekrotisch, während die innern Organe nur sehr geringgradige Veränderungen zeigten. In konzentrierter Form muß die Ameisensäure zu den stark ätzenden Giften gerechnet werden.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 46. Bd. 2. H.)

Simulation.

Mönkemöller: Zum Kapitel der Simulation.

M. berichtet ausführlich einen Fall, in dem die Heldin der Simulationskomödie ihre kriminellen Taten im großen Stile beging, zur Erhärtung ihrer angeblichen Geisteskrankheit die heroischsten Mittel wählte, einer ganzen Anzahl Ärzte zu schaffen machte und ihre Rolle jahrelang mit dem größten Geschicke spielte. M. schließt an den äußerst interessanten Fall, der im Original nachgelesen werden muß, noch einige allgemeine Ausführungen über die Entlarvung Geisteskrankheit Simulierender, über die Rolle, welche das Pflegepersonal dabei spielt usw.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 46. Bd. 2. H.)

Feststellung sexueller Störungen.

Porosz: Gerichtsärztliche Feststellung der Impotenz und Perversität.

P. behandelt dieses für den ärztlichen Sachverständigen u. U. recht schwierige Kapitel an der Hand von ihm begutachteter Fälle, indem er die Wege angibt, welche diese Frage zur Entscheidung bringen können. Er weist auf die Wichtigkeit der digitalen Untersuchung im After hin, durch welche eventuell die gefüllten Samenblasen gefühlt werden können, und weist auf andere Umstände, auf einander fernliegende Symptome, auf die „Prostataerschlaffung" hin und zeigt, wie so „ex adjuvantibus" die Diagnose gestellt werden kann.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 46. Bd. 2. H.)

Säuglingssterblichkeit.

F. Strassmann: Kindersterblichkeit in gerichtlich-medizinischer Beziehung.

Str. berichtet in diesem Referat, welches auf dem Londoner Kongresse 1913 gehalten wurde, über seine Erfahrungen über die kriminalistisch wichtigen Todesarten, die nur oder wenigstens ganz überwiegend bei Kindern und nicht bei Erwachsenen vorkommen. Er hebt hervor, wie wenig die so häufig angenommene Erstickung der Kinder im Bett in Wirklichkeit gefunden wird, vielmehr sich stets andere krankhafte Prozesse, welche den plötzlichen Tod der Kinder erklären, finden. Er bestreitet nicht die Möglichkeit eines plötzlichen mechanischen Thymustodes (Vergrößerung der inneren Brustdrüse), wenn er auch der Ansicht ist, daß dieser Todesursache eine erhebliche Rolle nicht zukommt. Er bespricht weiter den Status thymicus und hebt dann die Wichtigkeit des Bronchialkatarrhs und des Magendarmkatarrhs zur Erklärung plötzlicher Todesfälle im Säuglingsalter hervor. Weiter folgt eine Würdigung des großen Berliner Materials. Er geht dann noch auf etwaige gesetzliche Maßnahmen, welche etwa die Frauen zum Stillen zwingen könnten, ein, von denen er sich wenig verspricht.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 47. Bd. 1. H.)

Spättod nach Erwürgung.

O. Ziehe: Die Erscheinungen und der Spättod nach Erwürgungsversuchen.

Z. teilt einen interessanten einschlägigen Fall ausführlich mit, bei dem es sich um einen Erwürgungsversuch eines unehelichen Kindes seitens seines Vaters, eines Studenten, handelt, und trägt die einschlägigen Fälle der Literatur zusammen, um sie einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen. Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: Luftröhrenringbrüche sind als sehr gefährlich anzusehen. Auch bei schweren Verletzungen im Luftröhrengefüge können noch längere Strecken Weges zurückgelegt werden. Ergüsse in die Gefäßwand oder Risse derselben nach Erwürgen sind bei älteren Individuen auf krankhafte veränderte Beschaffenheit der Gefäße zurückzuführen, bei Neugeborenen auf die Zartheit der Wandungen dieser selben Gefäße. Ein selbst mit starkem Druck auf lebenswichtige Halsnerven einhergehender, bei einem neugeborenen Kinde gleich nach der Geburt unternommener Würgeversuch führt infolge geringer Erregungsfähigkeit des Nervensystems bedeutend später zu Bewußtlosigkeit als beim Erwachsenen. Bewußtlosigkeit tritt nicht immer ein. Psychische Erscheinungen sind häufig als traumatische Neurose aufzufassen. Die Lungenkongestion ist eine Folge der Lähmung des Nervus vagus.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 47. Bd. 1. H. S. 20.)

Blutaustritte im Herzen beim Verblutungstode.

Stoll: Zur Frage der subendokardialen Ekchymosen beim Verblutungstod.

St. teilt zunächst Beobachtungen an Schlachttieren mit, aus denen hervorgeht, daß die Todesstarre des Herzens keineswegs die Veranlassung der subendokardialen Ekchymosen abgibt; denn diese fanden sich auch bei Herzen, welche sehr bald nach dem Schlachten in noch nicht totenstarrem Zustand den Tieren entnommen wurden. Er berichtet sodann über eigene Untersuchungen, deren Resultate er dahin zusammenfaßt: 1) Subendokardiale Ekchymosen werden beim Verblutungstod sehr häufig gefunden, und zwar 2) anscheinend nie bei sehr rascher, dagegen häufig bei langsamer Verblutung. 3) Man findet solche Ekchymosen (Blutaustritte) in vollständig schlaffen Herzen, ja auch in Herzen, welche bis zum Augenblick des Aufschneidens geschlagen haben; sie sind also ganz sicher vital zustande gekommen. 4) Sie kommen in allen Herzabschnitten vor, am häufigsten im linken Ventrikel. 5) Die bisherigen Erklärungen des Zustandekommens der Ekchymosen sind nicht haltbar. 6) Eine vollständig befriedigende Erklärung zu geben ist auch jetzt noch nicht möglich. Es scheint, daß zur Erklärung die eigenartigen Wechselbeziehungen zwischen den Gefäßen des Herzens und des Körpers berücksichtigt werden müssen. 7) Es liegt nahe, anzunehmen, daß subendokardiale („Verblutungs"-) und subseröse („Erstickungs"-) Ekchymosen in letzter Linie durch dieselben Faktoren bedingt werden.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 47. Bd. 2. H. S. 53.)

Bericht über den Inhalt der „Sexualprobleme" 1913.

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Zschadnau bei Colditz i. S.

Fehlinger: Gedanken über sexuelle Anpassung.

Fehlinger nimmt an, daß die sekundären Geschlechtsmerkmale, wie alle anderen Körperformen auch durch Anpassung abänderungsfähig sind, — daß auf eine Änderung der Lebensbedingungen eine Auslese folgt, wobei jene erhalten bleiben, welche für die neuen Bedingungen die passendsten sind. Die Meinung, daß die Frauenbewegung die Ursache der „Vermännlichung des weiblichen Geschlechts" sei, sei falsch. Die Frauenbewegung sei nur ein Ausdruck dieser Vermännlichung, die besonders durch die wirtschaftlichen Zustände (Verkehr, Industrie, Arbeitsteilung) begünstigt werde. Durch ihren Arbeitsverdienst und ihre Ersparnisse werde heute nun auch das Weib mit unvollkommenen sekundären Geschlechtsmerkmalen als Ehefrau begehrt und vererbe so ihre Geschlechtsmängel auf die Töchter. So trüge die durch wirtschaftliche Zustände bedingte Begünstigung der weiblichen Personen mit stark reduziertem Mutterschaftstrieb das meiste bei zu der zunehmenden Ehe und Kinderlosigkeit, wie nicht minder zum Rückgang der Geburtenfrequenz. Die sexuell schwach Empfindenden seien gegenwärtig die besser Angepassten, denn die Übervölkerung der Industrieländer erfordert eine geringe Geburtenfrequenz." Wirtschaftliche Zustände, öffentliche Meinung und Gesetzgebung begünstige die Erhaltung der Personen mit schwachem Geschlechtstrieb und bewirke — zusammen mit Einflüssen rein ökonomischer Natur — die Hinausschiebung des Heiratsalters und damit eine Verminderung der Geburtenhäufigkeit. Erstrebenswert sei die Hebung der Geburtenzahl durch rechtzeitigen Geschlechtsverkehr und rechtzeitige Zeugung; sie seien aber mit künstlichen Mitteln nicht zu erzielen, wohl aber durch Wiederherstellen natürlicher Zustände. Verfasser kritisiert noch die Meinung, daß die Landestemperatur die Ursache der Verschiedenheit des Eintrittsalters der Pubertät bei den Völkern sei; nein, auch sie sei nur ein Ergebnis der sexuellen Anpassung.

Peschke: Die Nötigung zur Unzucht mit Dritten.

Peschke liefert einen Beitrag zur Strafrechtreform, indem er die strafrechtlichen Vorschläge, die sich mit der Nötigung zur Unzucht mit Dritten beschäftigen (allgemeine Nötigungsvorschrift, Kuppelei) bespricht. Er schließt: „Ich möchte mich hier im wesentlichen mit dem Vorschlage des Gesetzentwurfes (§ 249) einverstanden erklären und nur den bestraft wissen, der eine weibliche Person in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieser Absicht zur Auswanderung oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestimmt". Das Prinzip der Geschlechtsfreiheit weise einer Strafrechtsreform den Weg, mit den rückständigen und vielfach so absurden Bestimmungen über Kuppelei, Zuhälterei und Frauenhandel fertig zu werden.

Kossak, Margarethe: Sexuelle Verführung der Kinder durch Dienstboten und ihre Bekämpfung.

Als hauptsächlichste Mittel, um unsere Kinder vor Verführung durch Dienstboten zu schützen, gibt Margarethe Kossak an: Erstens dürfen wir

sie nicht nachts mit den Dienstboten schlafen lassen, zweitens sollen wir hinreichend für Gespielen sorgen, drittens sollen wir ihren Stolz wecken, um sie mit der Überzeugung zu durchdringen, daß es erniedrigend ist, mit den Dienstboten Geheimnisse zu haben, und viertens sollen wir die Liebe zu Tieren und die Freude, sie zu pflegen, in ihnen entwickeln.

Ostwald, Hans: Wandernde Frauen.

Warum wird ein Weib Landstreicherin? Ekel vor dem Dirnentum hat sie sicherlich nicht auf die Landstraße getrieben, meint Ostwald. Eher könnte man bei mancher Tippelschickse annehmen, sie sei wegen ihrer Unfähigkeit, aus ihrem Geschlecht Kapital zu schlagen, in die Tippelei geraten. Denn die meisten geben sich dem Landstreicher ohne Entgeld hin. Nun, fast alle Tippelschicksen hat die ausgeprägte Faulheit und Unfähigkeit, die Furcht vor der Sittenpolizei und die nicht zu bezwingende Leidenschaft zum Wandern auf die Landstraße getrieben. Meist sind es ehemalige Dienstmädchen, die den Bauern wegen zu schlechter Behandlung und zu dürftiger Kost weggelaufen sind. Auch wo die Prostitution nichts rechtes einbringt, im Erzgebirge, in den Weberdistrikten des Erzgebirges und ähnlichen anderen azuren Bezirken, kann man oft größere Gruppen wandernder Mädchen finden. Solche weibliche Kunden schließen sich besonders gern Leiermännern an. In Mittel-, Süd- und Westdeutschland trifft man häufig wandernde Mädchenbanden, die singend und musizierend oder auch wahrsagend die Messen und Märkte bereisen. Was der Landstreicher fast nie tut, die Tippelschickse stiehlt bei Gelegenheit. Alle werden endlich stumpf und gleichgültig. „Wie viele Landstreicherinnen aber wollen ihrem Unglück entwandern und schleppen es doch mit sich von Dorf zu Dorf! Wie viele von denen auch, die zu Tippelschicksen geboren scheinen!"

Rundschau-Bibliographie. Aus Vorträgen, Versammlungen und Vereinen. Sprechsaal. (In letzterem interessante Äußerungen zu dem Artikel von Dr. **Max Marcuse** über die christlich-jüdische Mischehe.)

Februarheft 1913.

Steckel: Über larvierte Onanie.

Steckel vertritt die Ansicht, daß alle Menschen ohne Ausnahme onanieren und daß die Onanie ein physiologischer Vorgang, der dem infantilen Individuum in einem gewissen Alter unentbehrlich ist. Ja auch für viele Erwachsene sei sie unentbehrlich, weil sie die einzige adäquate Form der Sexualbefriedigung darstelle. Wenn dann Menschen, die viel onaniert hätten, zu onanieren aufhörten, erkrankten sie an Angstneurosen. Also nicht weil sie onaniert hätten, wie ihre Ärzte dann meist meinten, sondern weil sie die Onanie aufgegeben hätten, seien sie erkrankt. Die meisten Selbstmörder seien Menschen, die einen Kampf gegen die Onanie geführt und denen ein Leben mit der Onanie infolge der damit assoziierten Angst und Schuldvorstellung unmöglich werde. Töte sich doch keiner selbst, der

nicht einen andern hätte töten wollen. Verfassser belegt seine Lehren mit verschiedenen Beispielen und versucht zu zeigen: Die Onanie ist der Träger aller Schuldgefühle. Sie übernimmt Schuldgefühle, die aus anderen Quellen stammen, aber nicht bewußt werden dürfen und können. Die Onanie ist der Repräsentant aller Schuld". Was nennt aber Verfasser nicht alles Onanie! Die häufigste Form der „unbewußten" Onanie ist für ihn sogar die Pollution! Sie sei die von allen Neurotikern ersehnte „Lust ohne Schuld". Alle scheinbar Abstinenten trieben irgend eine Form der unbewußten (larvierten) Onanie. Selbst im Akte mit dem Weibe fänden manche nur eine Komponente ihrer Erotik erfüllt, bei weitem nicht aber ihre Phantasien, die bei der Onanie immer ins Verbotene mündeten; daher sei der normale Geschlechtsverkehr nicht immer ein Heilmittel gegen Onanie, ja nicht einmal gegen Pollutionen. Neben der Pollution sei die Onanie in hysterischen Anfällen eine weitere Form unbewußter Onanie. Mäßige Onanie bringe aber keinen Schaden. Verfasser hebt hervor: „Ich habe noch nie einen Schaden von der Onanie beobachten können bei Menschen, die an den Schaden nicht geglaubt haben." Manche „süße Ohnmacht" der Frau sei der Endakt einer unbewußten oder nur halbbewußten Onanie nach dem Treten der Nähmaschine, einem automatischen Spiel mit dem Täschchen, das auf und zu gemacht und wobei der Finger hineingesteckt werde u. ä. m. Eine andere Form larvierter Onanie äußere sich in Hautjucken. Jede erogene Zone könne eben zur Onanie benutzt werden. Spermatorrhoiger, Stuhlhypochonder, Wonnesauger, sie alle könnten verkappte Onanisten sein. Ja gerade die negative Beschäftigung mit der Erotik in Form von Ekel, Abscheu und Entrüstung sei eine Form der geistigen Onanie, die in unserer Zeit der Heuchelei und Prüderie ungemein verbreitet sei. Die vergewaltigte Natur setze sich gegen den Willen des Kämpfers im Unbewußtsein durch. Daher böten auch eine Reihe von Zwangsvorstellungen Ersatz für die Onanie. Gerade Arithmomanie (Zählmanie) sei bei Onanisten häufig. Alles in allem: Warum wollten die Ärzte nicht sehen, daß es auch einen Nutzen bei der Onanie gebe — daß der Autoerotismus zahllosen Witwen, alten Jungfern, Hagestolzen die einzig mögliche, sozial mögliche Form der Sexualbetätigung darstelle? Er schließt: „Die Onanie hat in diesem Sinne eine wichtige soziale Bedeutung. Sie ist gewissermaßen ein Schutz der Gesellschaft gegen unglückliche Menschen mit übermächtigen Trieben und allzuschwachen ethischen Hemmungen. Würde man die Onanie vollkommen unterdrücken, die Zahl der Sittlichkeitsdelikte würde ins Unglaubliche steigen. So tobt der Onanist sich in seiner Phantasie aus und ist sozial ungefährlich. Es gibt unzählige Menschen, die sich die Onanie nicht abgewöhnen können, weil sie die einzige mögliche Form der Befriedigung ihrer Triebrichtung darstellt. Die Menschen zum Aufgeben der Onanie durch Abschreckungsmittel zu zwingen, ist zum mindesten grausam und überflüssig." Es gebe ein Recht auf Onanie.

Rohleder: Das Sexuelle im Leben Napoleons I.

Rohleder beleuchtet die intimste Seite des Lebens des großen Napoleon, seine sexuelle. Er untersucht, wie es kommen konnte, daß dieser große Menschenkenner, dem eine Welt von schönsten und feurigsten Frauen sich

hingab, eine kaltveranlagte und kühl berechnende Josephine Beauharnais, die Gattin eines simplen Ehemannes, ehelichte. Er sieht den Hauptpunkt darin, daß Napoleon sich in einem gewissen sexuellen Rauschstadium befand, als die die Männerwelt berückende Josephine sich ihm nicht spröde entzog, wie alle Frauen bisher. Denn Napoleon sei in puncto Liebe verbittert gewesen. Als Korse habe er nicht als legitimer Franzose gegolten, sein äußeres sei dem jugendlichen weiblichen Geschlecht zum mindesten gleichgültig, wenn nicht direkt abstoßend gewesen, er habe ungeschickt, ja lächerlich gewirkt und sei wie so viele Herrscher auf dem Gebiete des Geistes und Verstandes ein schlechter Gesellschaftsmensch gewesen. Kaum war er aus seiner Unbekanntheit ans helle Licht des Ruhms getreten, da fiel er nur allzuleicht in die plumpe Falle der Geliebten Barras', „der auf Fang lauernden Katze". Später allerdings wurde er zum Don Juan der unterjochten Länder, und sein Siegeszug durch Frankreich glich einem sexuellen Siegesrausch durch die schönsten Mädchen und Frauengalerien dieses Landes. Er siegte aber nicht als Adonis, sondern als Gewaltmensch, als krasser Egoist mit maßlosem Ehrgeiz und unumschränkter Herrschsucht, die ihm alle schönen Frauen als sexuelles Spielzeug gerade gut genug erscheinen ließ. Er verstand aber nicht nur Kriegskontributionen zu erpressen, sondern auch seine schönen Maitressen reichlich zu beschenken. Liebe als Sklavin der Macht, das ist das Motto in dem Sexualleben dieses einzigen Mannes, rauschende Entschädigungen für die Entbehrungen der Jugend. Seine politische Machtstellung war auch das Mittel seiner sexuellen Macht. Allein dieser, nicht seinen persönlichen Eigenschaften, verdankt Napoleon sein „Glück" bei den Frauen, das eben kein Glück, sondern Ehrgeiz der letzteren war.

Martha Kassel-Mühlfelder: Wedekinds Erotik.

Für den Dichter Wedekind gibt es nur körperliche Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sagt Martha Kassel-Mühlfelder. Wie er Persönlichkeit im eigentlichen Sinne nicht kennt, fehlt auch seiner Liebe das Persönlichste. Die Hidalla-Idee, die Idee vom „Bund zur Züchtung von Menschenrassen" konnte nur in einem Hirn entstehen, dem der Begriff des Individuums fremd ist. Keuschheit und Scham haben in dieser Welt keine Stelle. So wird denn bei ihm die Bewunderung dieser im tiefsten Grunde „problematischen" Natur für die animalische Skrupellosigkeit der Rassenmenschen (Lulu, Anna, Franziska) immer leidenschaftlicher, während er selbst bleibt, was er von Anfang an war, der doktrinäre, ewig suchende Theoretiker der Liebe und des Lebens, auf den die eigenen Worte passen:

„Die vom Schicksal mir bestimmt,
Unerreichten Truggebilden krampfhaft nachzujagen."

Bruno Meyer: Zum I. Deutschen Kinokongress.

Die „Kintoppseuche" gibt sich ostentativ den Anstrich der Ernsthaftigkeit und der Ehrbarkeit und organisiert Kongresse mit dekorativem Ehrenkomitee und Teilnahme der Reichs- und Staatsbehörden. Bruno Meyer

will die Angelegenheit hier soweit besprechen, wie sie eine sexuelle Seite hat, was er selbst bedauert, da „die verheerende, volksverderbliche Wirkung der Kintöpperei ein Entsittlichungskapitel mörderischen Umfangs bilde, von dem sich nur die Dummen dadurch ablenken ließen, daß man ihnen den alten Zopf der Gefahr für die Sittlichkeit" — das sei natürlich wie gewöhnlich, nur die geschechtliche! — vorhielte, auf den sie natürlich — unschädlich anbissen! Von der Filmzensur hält Meyer nicht viel. Es kommt bei der Zensur lang wie breit nichts heraus. Die kastrierten Films verlieren kaum etwas an ihrer suggestiven Wirkung, aber wohl immer an vernünftigem Zusammenhang und Abrundung. Das Publikum wehrt sich gegen ungebührliche Zumutungen selber und wird dadurch hundertmal so gut geschützt und in seinem Charakter gestärkt, wie durch polizeiliche Bevormundung; und wenn es sich Schlechtes gefallen läßt, so ist an ihm nichts zu verderben und es sucht und findet nachhaltigere Stimulantien als die geduldigen (und sich unglaublich schnell abstumpfenden!) Papierblättchen, die ihm die Polizei — nämlich doch nicht abjagen kann".

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Sprechsaal. Daselbst Fortsetzung der Diskussion über die Beurteilung der Mischehen.

Märzheft.

Senf: Narzismus.

Senf hält es für möglich, daß einst, ähnlich wie in der Chemie schließlich Formeln für die psychischen Zusammensetzungen aufgestellt werden könnten, und glaubt, daß in diesem Zeichen einer exakten „Psychoanalyse" insbesondere auch der Kriminalist siegen müsse. Nun, was Senf in dieser Beziehung schon bringt, ermutigt nicht gerade zu dieser Hoffnung, es sind unwirkliche Konstruktionen mit abstraktesten Begriffen, wie „Integritätserotik" (Drang nach Unberührtheit, nach dem Niemalsunterliegen, um die eigene sexuelle Anziehungskraft zu wahren und zu steigern) — „Inspirationserotik" (die Quelle aller Wollust und sexueller Entspannung wird in dem eigenen seelischen Wirken gefunden) — „Konturerotik" (ein seltsames Gefühl des eigenen Körpers, welches dem normalen Menschen völlig fremd ist, vermittelt die sexuelle Entspannung — Körperpflege, das Sichkleiden, der eigentliche Narzismus). — Soweit es sich um die Integritätserotik handele, scheine der Grund in einer angeborenen Frigidität zu liegen; bei der Inspirationserotik werde das Individuum von der Kompliziertheit seines psychischen Wirkens so ausgefüllt, daß für die Liebe kein Raum zu bleiben scheine, und die Konturerotik schließlich bedeute einen Entwicklungsstandpunkt, wo das Liebesgefühl sozusagen schon begrifflich ausgeschaltet sein müsse. Bei allen drei Arten sei ein homosexueller Einschlag möglich, und gerade auch bei der Entstehung narzistischer Neigungen scheine der homosexuelle Faktor in der Aszendenz seine Rolle gespielt zu haben.

Hallermeyer: Rassenveredelung und Sexualreform.

Hallermeyer legt dar, daß die Erbanlagen des heutigen Kulturmenschen, welche unzweifelhaft seinen kulturellen Aufstieg bedingten, einem langsamen,

aber stetigen Verfall entgegengehen. Es scheine, als ob der Arier das Schicksal der meisten kulturtragenden Rassen teilen solle. Aber die Menschheitsgeschichte biete uns doch auch das tröstliche Beispiel eines Volkes, das bei hoher Kultur in unverminderter Rassenkraft durch Jahrtausende hindurch gediehen sei — die Chinesen. Bei ihnen sei noch der Wille zur Fortplanzung erhalten und habe seine religiöse Einkleidung im Ahnenkultus gefunden, nach welchem es das schlimmste Verbrechen sei, keine Nachkommen zu hinterlassen und so die Ahnenreihe abzubrechen. Um die Entartung der Arier als Rasse aufzuhalten, müßte ein System der sozialen Auslese durchgeführt werden, welches auf das Prinzip der Bevorzugung der Tüchtigsten ohne Rücksicht auf nichtsachliche Beziehungen aufgebaut sei. Verfasser bespricht die diesbezügl. Vorschläge Kossmanns (Bildung einer Aristokratie der Erbmasse bei aufgehobenem Erbrecht — Privateigentum fällt nach dem Tode des Besitzers dem Staate zu —) und Ehrenfels' (Polygynie der Tüchtigsten, um ihnen eine größe Fortpflanzungsquote zu sichern). Auf jeden Fall müßte zunächst der fortschreitenderen rasslichen Entartung der arischen Rasse Einhalt geboten werden, was nur dadurch möglich sei, daß sich die menschliche Vernunft auch der Sphäre der Fortpflanzung bemächtige und die planmäßlge Züchtung starker und schöner Menschen einleite. Verfasser gibt einen historischen Rückblick über derartige Pläne und Versuche (Plato. Sparta). Das größte Hindernis jeglicher Rasseveredelung sei die lebenslängliche Einehe. Wohl verkennt Hallermeyer nicht ihre großen kulturellen Vorzüge, macht sie aber verantwortlich für einen um sich greifenden kontraselektonischen Neomalthusianismus, für die Ächtung der unehelichen Mutterschaft und das schädigende Ideal der vorehelichen Keuschheit. Demgegenüber sei die Wiederbelebung des virilen Auslesefaktors der einzige Weg zur Rassebesserung. Unter dem katalysatorischen Einfluß von Ostwalds Sonntagspredigt: „Ein monistisches Kloster“ ist Verfasser zu der Idee der „Eugenischen Lebensgemeinschaft“ gelangt, die er nun entwickelt. Sie müßte sich als gleichgesinnte freiwillige Züchtungsgemeinschaft gründen, ohne Zwang zur Einehe mit Kommunismns und Arbeitsteilung. Die Form des sexuellen Lebens müßte die streng monogame Zeugungsehe von je nach den Verhältnissen wechselnder Dauer sein. Nach seiner Meinung wäre die Allgemeinheit ebenso verpflichtet, derartige Gemeinschaften zu dulden, wie sie es zulasse, daß Menschen ganz auf Fortpflanzung verzichteten und sich in Klöstern zusammenschlössen. — Utopie. —

Ahlenstiel: Über sexuellen Rhythmus.

Versuch Ahlenstiels für aufgezeichnete masturbatarische Akte einen gewissen Rhythmus aufzustellen. Es träte nach seinen Kurven die Tendenz hervor, in möglichst kurzen Zwischenräumen abzuladen und dann zu ruhen. „Der für die normale Entleerung biologisch bedeutsame Rhythmus bestimmt darnach sogar das Tempo dieser Notbehelfsentleerungen.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Aus Vorträgen, Versammlungen, Vereinen. Sprechsaal.

Aprilheft.

Hallermeyer: Rassenveredelung und Sexualreform.
Schluß (siehe vorher).

Hirschfeld und Burchard: Zur Frage der psychischen Impotenz als Folgeerscheinung sexueller Totalabstinenz beim Manne.

Im Anschluß an ein mitgeteiltes Gutachten (Anfechtung der Ehe auf dem Klagewege aus § 1333 BGB.: Die Ehefrau behauptete, ihr Mann leide an einer auf abnormer Anlage beruhender Impotenz) machen Hirschfeld und Burchard auf die psychische Impotenz beim Manne, auf eine Frigidität des Mannes aufmerksam, wie sie nicht so selten als Folgeerscheinung sexueller Totalabstinenz einzutreten pflege. Die bis zur Ehe durchgeführte Totalabstinenz des zu Begutachtenden bedingte naturgemäß einen Zustand geschlechtlicher Übererregbarkeit und Überempfindlichkeit, den ungünstige Momente in einen sexuellen Schwächezustand umsetzen mußten (hier erster mißglückter ehelicher Verkehr von einem durch die Genitalblutung der Frau beim Manne hervorgerufenen Widerwillen herrührend, reflektorische Hemmung durch Bedenken über eine etwaige Konzeption, starke sinnliche Begehrlichkeit der Frau; — die sexuellen Illusionen des lange Abstinenten weichen einem „sexuellen Gruseln". —). Diese äußeren Umstände sind behebbar, der Patient ist heilbar. Von einem absichtlichen Verschweigen einer sexuellen Störung oder Schwäche kann hier keine Rede sein. Es bestehen also keine Scheidungsgründe aus § 1333.

Heim: Sexuelle Verirrungen bei Vögeln in den Tropen.

Heim teilt abnorme Paarungen zwischen domestizierten Vögeln und anderen Haustieren unter dem Einfluß tropischen Klimas mit, Liebesverirrungen faute de mieux, wie sie in der freien Natur nicht vorzukommen scheinen.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Sprechsaal. Darin weitere Diskussion über die Frage der Bedeutung der Mischehen zwischen Juden und Christen.

XIV.

Über Fürsorgezöglinge und Erfolge der Fürsorgeerziehung.[1]

Von

Prof. Dr. E. v. Grabe, Hamburg-Friedrichsberg.

So außerordentlich umfangreich die Literatur über Fürsorgezöglinge, deren Vorleben und körperliche und geistige Verfassung ist, so verschwindend klein ist das, was über die späteren Lebensschicksale der Zöglinge veröffentlicht worden ist. Erst im Jahre 1911 erschien, im Königlich Preußischen Ministerium des Innern bearbeitet, eine sehr eingehende „Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung“[2]) bei den in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen; und neuerdings erschien eine Fortsetzung über die Erziehungserfolge bei den vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 zur Entlassung gekommenen Zöglingen. Auf diese beiden Statistiken wird am Schluß meiner Arbeit einzugehen sein. Ich selbst bin veranlaßt worden, dieser Frage näher zu treten, durch eine Arbeit, die ich vor 2 Jahren über Puellen gemacht habe.[3]) Aus meinem Material von 62 Prostituierten ergab sich die allerdings schon bekannte Tatsache, daß ein ganz erheblicher Teil von ihnen sich aus früheren Fürsorgezöglingen rekrutiert hatte, 17 waren in Zwangs- bezw. Fürsorgeerziehung gewesen, bei einer 18. war eine solche schon angeordnet und bei einer weiteren in Aussicht genommen gewesen, aus äußeren Gründen aber

---

1) Nach einer im Wintersemester 1913/14 gehaltenen Vorlesung.

2) Erschienen Rawitsch, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.

3) Prostitution, Kriminalität u. Psychopathie, dieses Archiv Band 48.

Anmerkung: Entsprechend dem von andern Autoren in der einschlägigen Literatur gebrauchten Ausdruck, Fürsorgezögling bezw. Fürsorgeerziehung sind diese Bezeichnungen auch in der vorliegenden Arbeit beibehalten; doch handelt es sich hier mit ganz wenigen Ausnahmen, im Sinne des Hamburger Gesetzes, um Zwangszöglinge bez. Zwangserziehung.

nicht eingeleitet worden. Dieser große Prozentsatz, so weit bei verhältnismäßig so kleinen absoluten Zahlen von einer Prozentberechnung gesprochen werden darf, gab mir Veranlassung, die Lebensschicksale einer Reihe Hamburger Fürsorgezöglinge eingehend durchzugehen, und in liebenswürdigst entgegenkommender Weise wurden mir von Herrn Dr. Petersen, Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und Herrn Hartmann, Direktor des hiesigen Werk- und Armenhauses die Akten zur Verfügung gestellt. Zu weiterem Dank bin ich verpflichtet allen den Behörden, ohne deren Entgegenkommen es mir natürlich gar nicht möglich gewesen wäre, den nötigen genauen Einblick in das Vorleben, die Familienverhältnisse und die späteren Schicksale der Fürsorgezöglinge zu erhalten; das war um so mehr nötig, als ich natürlich nicht alle in Betracht kommenden Mädchen persönlich habe kennen lernen können, so weit ich sie nicht auf meiner Abteilung in der Irrenanstalt als Kranke oder Wärterin oder auf der polizeilichen Abteilung des Herrn Oberarzt Dr. Hahn untersuchen konnte.

Selbstverständlich wirken Forschungsergebnisse um so überzeugender, je größer das zu Grunde gelegte Material ist, hier also je größer die Zahl der beobachteten Fürsorgezöglinge ist. Mit wachsender Zahl wachsen aber auch die Schwierigkeiten, und schließlich kann das Material nur noch in statistischer Weise bearbeitet werden, während nur ein genaues Eingehen auf den einzelnen Fall all die komplizierten Zusammenhänge zu klären vermag. Ich wollte an der Hand meines Materials nicht nur einen Einblick in die sozialen und familiären Verhältnisse der Fürsorgezöglinge erhalten, sondern auch die inneren Zusammenhänge der die Verwahrlosung bedingenden Momente beleuchten, um schließlich einen Blick auf die Erfolge der Fürsorgeerziehung zu werfen.

Ich habe mich auf weibliche Fürsorgezöglinge beschränkt; das Material, das meinen Ausführungen zu Grunde liegt, besteht aus 100 Mädchen, von denen 50 unmittelbar der Zentralstelle für die öffentliche Jugendfürsorge unterstanden, die anderen 50 dem Werk- und Armenhaus überwiesen gewesen sind. Letztere wurden mit verschwindenden Ausnahmen auf behördlichen Beschluß ins Werk- und Armenhaus eingewiesen, nur ganz vereinzelt auf Antrag der Eltern und auch dann handelte es sich ebenso wie bei den anderen Zöglingen des Werk- und Armenhauses um „Führung eines liederlichen Lebenswandels“ und zwar meistens um schwere sittliche Verwilderung und Haltlosigkeit. Unter den anderen 50 befinden sich auch solche Kinder, die wegen Diebstahls „Schulenlaufen“

und dergl. der Fürsorgeerziehung anheimfallen mußten. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die erste Gruppe ein viel schwierigeres, spröderes Element darstellte, das wegen der Art ihrer Vergehungen, vorwiegend sittliche Verwahrlosung, nicht nur gelegentliche Entgleisungen auf sexuellem Gebiet, auch an sich schon eine weniger gute Prognose gibt, zumal die Mehrzahl, 30 von ihnen, also $^3/_5$ schon in höherem Lebensalter, d. h. 17 Jahre und älter dem Werk- und Armenhause zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurde, während von der zweiten Gruppe 33, also $^2/_3$ noch unter 17 Jahren waren, z. T. schon als kleine Kinder von der Waisenpflege übernommen worden sind. Darauf wird noch später eingegangen werden müssen. Die beiden Gruppen lassen sich aber nicht einander gegenüberstellen, schon deswegen nicht, weil auch die Kinder der zweiten Gruppe in sexueller Hinsicht durchaus nicht einwandfrei waren; eine Gruppenteilung kann nur von verschiedenen anderen Gesichtspunkten aus unternommen werden, das ganze vorliegende Material konnte daher von mir als ein einheitliches bearbeitet werden.

Abgesehen davon, daß für derartige Bearbeitungen die Zahl von 100 Fürsorgezöglingen klein genannt werden muß, ergeben sich auch andere Schwierigkeiten bei der Vergleichung der hier gewonnenen Resultate mit denen anderer Autoren. Sie liegen z. T. in der Verschiedenartigkeit der einschlägigen Landesgesetzgebung und ihrer Handhabung, z. T. in der meiner Arbeit zu Grunde liegenden Fragestellung, hauptsächlich aber in der Verschiedenartigkeit des Materials begründet, verschieden je nach dem Rekrutierungsbezirk, der Art der Unterbringung und Versorgung usw. Ganz außerordentlich eingehend sind die Untersuchungen von Gruhle[1]) über 105 Badische männliche Fürsorgezöglinge in Flehingen. Auf diese Arbeit werde ich noch des öfteren zurückkommen müssen.

Das vorliegende Material von 100 Zöglingen hat darin eine besondere Note, daß es sich zum allergrößten Teil aus der Großstadt rekrutiert, stammen doch 82 von ihnen aus Hamburg, Berlin, München, Magdeburg, Kiel, Celle, Lübeck, Altona und Wandsbeck, welch letztere Stadt man zwanglos zu Hamburg rechnen kann, da die sozialen Verhältnisse in dem Städtekomplex Hamburg-Altona-Wandsbek wohl so ziemlich als gleichartig angesehen werden können. Hamburg allein ist für 67, also genau für $^2/_3$ und mit Altona und Wandsbek zusammen für 71 der Zöglinge der Geburtsort. Seit wann die übrigen

1) Hans W. Gruhle: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin, Julius Springer 1912.

in Hamburg lebten, habe ich nicht immer feststellen können, ein großer Teil von ihnen ist jedoch anscheinend schon in frühem Alter nach Hamburg gekommen, praktisch also auch als „Hamburgisch" zu bezeichnen, jedenfalls war der Staat Hamburg für sie fürsorgepflichtig.

Ein ganz eigenartiges Bild erhält man, wenn man den Geburtsort der Eltern betrachtet. Nach den „schulärztlichen Untersuchungen in den Hamburger Volksschulen," Heft 2 1908/09 stammen in den einzelnen Stadtteilen Hamburgs, mit Ausnahme der Veddel, zwischen 47 und 56 Proz., also etwa die Hälfte der Einwohner aus Hamburg selbst. Es ist mir gelungen, in den meisten Fällen den Geburtsort der Eltern der 71 in Hamburg-Altona-Wandsbek geborenen Fürsorgezöglinge festzustellen, es handelt sich nach Abzug von 17, deren Geburtsort nicht feststellbar war, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß 10 Uneheliche nur einen Elter hatten, in Summa um 115 Eltern. Von 33 Zöglingen sind beide Eltern — also 66 außerhalb Hamburgs geboren, von 10 der Vater, von 16 die Mutter; nur von 4 Zöglingen stammen beide Eltern aus Hamburg, von 7 der Vater, von 8 die Mutter; in Summa stehen also 23 hier geborene Eltern 92 auswärts geborenen gegenüber. Daß der Zustrom fremder Leute nach Hamburg ein außerordentlich großer ist, scheint mir keine ausreichende Erklärung für diese Tatsache abzugeben, der Unterschied der oben angeführten Schulstatistik von ungefähr 1 : 1 und der vorliegenden Verhältniszahl 1 : 4 ist doch zu groß, um sie nur einem Zufall zuzuschreiben, auch wenn diese Ziffern nicht einwandfrei als miteinander vergleichbar gelten sollten. Mit so kleinen Zahlen kann man der Lösung schwerer komplizierter Fragen der Volksbewegung nicht viel näher kommen, doch läßt sich nicht übersehen, daß es vielfach gerade die ruheloseren und psychopathischen Elemente sind, die der Großstadt zuströmen und ihre Kinder nicht nur in einem schädlichen Milieu aufwachsen lassen, sondern ihnen auch eine psychische Haltlosigkeit als Erbteil lassen. Von autoritativer Seite ist mir bestätigt worden, daß weniger die Kinder der alten Stadtteile, in denen die alten Hamburger sitzen, verkommen sind, als die der neuen, in denen die Neuankömmlinge wohnen. Es scheint fast, als seien die längere Zeit ansässigen Hamburger Familien wenigstens für einige Generationen widerstandsfähiger gegen die Schäden der Großstadt, sei es durch Auslese, sei es durch Gewöhnung. Mutatis mutandis wird es sich auch in anderen Großstädten ähnlich verhalten.

Weiteres Material über die Familien der Eltern meiner Fürsorgezöglinge stand mir nicht zur Verfügung, insbesondere nicht, ob sie ehelich geboren waren oder nicht; das zu wissen wäre deshalb von

Interesse gewesen, weil die Zahl der unehelich geborenen unter meinen 100 Zöglingen eine außerordentlich große ist, nämlich 27 — außerdem ist es bei einer fraglich, da die Eltern ein Eheschließung nicht nachweisen konnten, sondern nur von einem Wanderprediger in der Schweiz getraut sein wollten. Allerdings sind einige wenige vom Erzeuger nach Eheschließung mit der Mutter legitimiert, doch übersteigt die angeführte Ziffer so sehr das statistisch für die Bevölkerung ermittelte Verhältnis von ehelichen zu unehelichen Geburten, daß auch hier sicher kein Zufall vorliegen kann. Nach dem „Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates“ wurden im Jahre 1894 auf 1000 Einwohner 36,5 Kinder geboren, darunter 4,33 unehelich, also weniger als 12 Proz. Die Fürsorgezöglinge, die mein Material bilden, stammen aus den Jahren 1888 bis 1893, die aus der Gegenüberstellung der verschiedenen Jahrgänge 1888 — 1893 einerseits auf 1894 anderseits sich ergebende Fehlerquelle kann also nicht allzugroß sein. Gruhle hat freilich Recht, wenn er bei der Beurteilung des Milieus, unter dem die Kinder aufwachsen, in Betracht zieht, ob sie „dauernd unehelich“ bleiben oder nachher legitimiert werden; er spricht daher auch von einer „rein formalen Unehelichkeit“, und diese findet er bei seinem Material von 105 männlichen Fürsorgezöglingen in 25, 71 Proz., das deckt sich also ungefähr mit der von mir gefundenen Zahl. Gruhle zitiert auch Schmetzer[1]), der für die Jahre 1905—09 für die in Bayern der Zwangserziehung überwiesenen Mädchen 25,3—30,5 Proz. unehelich geborene berechnet.

Ich möchte hier einige Vergleichszahlen geben: unter den von mir untersuchten 62 Puellen[2]) fand ich 8 unehelich geborene, was mit den Beobachtungen Bonhoeffers[3]) und Müllers[4]) beinahe übereinstimmt; unter 530 im Jahre 1880 und später geborenen Geisteskranken meiner Abteilung aus den letzten Jahren sind nur 27 und unter 278 Wärterinnen 22 unehelich geboren. Die auffallend geringe Zahl unter meinen Geisteskranken von fast genau 5 Proz. deckt sich beinahe mit der von Bolte[5]) gefundenen, der unter 5820 Insassen der Bremer Krankenanstalten 4,7 Proz. unehelich fand. Bolte kommt zu folgendem Schluß: „Wenn aber auch die Beziehungen zwischen unehelicher

1) Schmetzer: Die Zwangserziehung minderjähriger Personen in Bayern. Zeitschrift d. k. bayr. stat. Landesamtes 1911.

2) l. c.

3) Bonhoeffer: Zeitschrift für d. ges. Strafwissenschaft Bd. 23.

4) Müller: Referat im Neurologischen Zentralblatt 1908.

5) Bolte: Uneheliche Herkunft und Degeneration. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 3, 1906.

Herkunft und Kriminalität und Prostitution in vieler Hinsicht sozial begründet sind, so muß doch theoretisch eine ererbte bez. anerzeugte entsprechende zerebrale Disposition gefordert werden."

Man könnte dem einfach entgegenhalten, daß die unehelich Geborenen eben durch den Mangel einer väterlichen Erziehung auf Abwege geraten sind, doch scheint mir das deswegen nicht ausreichend zur Begründung der hohen Zahl 27 oder 28 auf 100, weil in den Kreisen, aus denen die Zöglinge stammen, die Väter mit der Erziehung der Kinder meist herzlich wenig zu tun haben, ihre Anwesenheit im Gegenteil oft wenig zuträglich sein kann, wenn sie Trinker, Rechtsbrecher, Bummler oder dergleichen sind, und das trifft, wie wir sehen werden, oft zu. Ob der Umstand, daß in diesen sozialen Kreisen eine alleinstehende Frau mehr außer dem Hause arbeiten muß als eine verheiratete, also ob dieser Umstand ausreicht, um so viel Kinder verwahrlosen zu lassen, wage ich nicht zu entscheiden, ich möchte es aber bezweifeln, da auch sehr viele verheiratete Frauen noch mitverdienen müssen, außer dem Hause arbeiten und es dann mit einer sorgsamen Erziehung der Kinder überhaupt so eine Sache ist. Sie allein tut es nicht, ebensowenig allein das böse Beispiel der Umgebung, sonst müßten sich die verkommenden Kinder mehr aus den üblen Gegenden z. B. aus den jetzt abzubrechenden Stadtvierteln Hamburgs rekrutieren, was aber keineswegs der Fall ist. Natürlich spielt Verführung eine große Rolle, es muß aber auch der geeignete Boden dafür da sein. Ein innerer Zusammenhang zwischen unehelicher Geburt und späterer Verwahrlosung ist anscheinend nicht zu bestreiten, doch erscheint mir die Berechtigung sehr fraglich, die Unehelichkeit lediglich als Milieuschädigung anzusehen.

Die Frage, was wichtiger einzuschätzen ist; Milieu oder persönliche Anlage, ist überhaupt nicht so präzise zu beantworten, und es bedarf einer Voreingenommenheit, um dem einen dieser beiden Faktoren eine ausschließliche Bedeutung beizumessen. Die zahlreichen Fehlerquellen bei der Beurteilung dieser Frage hat Gruhle[1]) in anschaulicher Weise dargelegt, er selbst kommt bei eingehender Würdigung jedes einzelnen seiner 105 Fälle zum Resultat, daß er (ich runde die Zahlen nur wenig ab) in 18 Proz. allein oder hauptsächlich im Milieu die Ursache der Verwahrlosung sieht, in 41 Proz. sowohl im Milieu als in der Anlage und in 41 Proz. allein oder hauptsächlich in der Anlage; vorweggenommen sei schon hier, daß Gruhle in der ersten Gruppe die Hälfte abnorm findet, dieser Abnormität jedoch

1) l. c. pag. 205.

keine oder nur eine geringe ursächliche Rolle bei der Verwahrlosung beimißt. Von der zweiten Gruppe bezeichnet er 2/3 und von der dritten wieder etwa die Hälfte, 20 Proz. der Gesamtzahl, als abnorm geartet; auch Siefert[1]) hält die Verwahrlosung und das Milieu im Vergleich zur individuellen Anlage der Persönlichkeit für weniger ausschlaggebend.

Zeitweilig, z. Zt. der großen Pädagogen schien man den Begriff der abnormen Anlage des Kindes völlig zu übersehen und sah in jedem neugeborenen Kinde ein an sich gutgeartetes Geschöpf, das in geeigneter Erziehung auch gut bleiben müßte; man übersah das alte Bibelwort „das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf". Auch der bekannte Pädagoge Salzmann nahm einmal Gelegenheit, Friedrich dem Großen seine uns fast naiv anmutenden Ansichten über die angeborene Gutheit der Kinder darzulegen, der köngliche Philosoph aber erwiderte ihm: „Salzmann, er kennt die Kanaille nicht."

Eine genaue Abgrenzung, wieviel der Anlage und wieviel dem Milieu die Schuld an der Verwahrlosung der Mädchen, die mein Material bilden, beizumessen ist, ist mir kaum möglich, da ich, wie gesagt, nicht alle persönlich kennen gelernt habe.

Daß sich unter meinen 100 Fürsorgezöglingen in der überwiegenden Mehrzahl Kinder der unteren sozialen Gesellschaft vorfinden, findet nicht ausschließlich darin seine Erklärung, daß die „kleinen Leute" die absolute Mehrheit der Bevölkerung bilden, sondern auch darin, daß bei den sozial Höherstehenden das Milieu, im weitesten Umfange des Begriffs, natürlich viel seltener, vielleicht kann man sagen nur ausnahmsweise, zur Verwahrlosung beitragen wird, so daß man schon a priori wird annehmen dürfen, daß bei Fürsorgezöglingen, die den besseren Ständen entstammen, die Anlage das Hauptmoment der Verwahrlosung bilden muß; umgekehrt bei den Kindern der niederen Volksklassen das Milieu eine größere Rolle spielt. Und doch sehen wir, daß das Hauptkontingent nicht die Kinder ungelernter Arbeiter stellen; unter den 81 Vätern, deren Beruf angegeben ist, finden sich nur 20, die man als ungelernte Arbeiter bezeichnen muß, 32 Handwerker, 9 Spezialarbeiter, unter den 20 übrigbleibenden finden sich 2 Kutscher, Zigarrenarbeiter, 2 Maschinisten, 1 Lokomotivführer, Musiker, Händler, Agent, Zollaufseher, Mühlenbesitzer usw. — allerdings treffen in manchen Fällen die in den Akten verzeichneten Berufe der Väter nicht genau zu. Diese Herzählung beweist nur, daß es nicht vorzugsweise die unterste soziale Schicht ist, um die es

1) Siefert: Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge, Marhold 1912. ref. dtsch m. W. 1913 pag. 1224.

sich handelt; das muß jedoch andererseits mit Vorsicht eingeschätzt werden, da die pekuniäre Lage dadurch nicht geklärt wird; das mir vorliegende Material reicht nicht aus, um z. B. festzustellen, wieviele der Familien und welche von ihnen der Armenpflege anheimgefallen sind. Bei den unehelich Geborenen tritt noch das Moment hinzu, daß nicht immer einwandfrei feststeht, in welchen Verhältnissen sich die Mutter zur Zeit der Gravidität und Niederkunft befand.

Auffallend oft schien mir aus den Akten hervorzugehen, daß die Zöglinge Stiefeltern hatten, sei es eine Stiefmutter, sei es, daß sie als uneheliche Kinder nachher in die Ehe mitgebracht wurden oder sonstwie einen Stiefvater hatten. Trotzdem ich in dieser Hinsicht die Akten nicht für lückenlos halte und trotzdem ich die außerehelichen, aber die Kinder nachträglich legitimierenden Väter nicht alle mitzähle, finden sich unter meinen 100 Mädchen 18, die einen Stiefvater, und 13, die eine Stiefmutter hatten. Wenn mir auch Durchschnittszahlen für die allgemeine Bevölkerung und damit ein Vergleichsobjekt fehlt, so scheinen mir diese Ziffern doch außerordentlich hoch; sie in ihrer tieferen Bedeutung einzuschätzen muß ich mir versagen, da mir die Kenntnis eines wichtigen Faktors abgeht, nämlich in welchem Lebensalter die Kinder Halbwaisen wurden und wie die einzelnen Fälle dadurch beeinflußt wurden. Die absolute Ziffer von 31 Proz. kommt aber der in der Literatur veröffentlichten sehr nahe, so fand Mönkemöller[1])[2]) in Berlin 38 Proz. Halbwaisen und in Hannover 32,1 Proz. Halb- oder Ganzwaisen.

So zerstörend der Verlust eines der Eltern für die Familie und die Kindererziehung sein kann, in manchen Fällen werden die häuslichen Verhältnisse eher noch erleichtert, wenn z. B. das Ausscheiden des verkommenen Vaters für die Familie eine Erlösung bedeutet.

Geschieden waren oder getrennt lebten die Eltern — einschließlich Stiefeltern — von 23 Zöglingen; auch diese Zahl entspricht meines Erachtens wohl nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da die Aktenangaben natürlich nur auf einen bestimmten Termin Bezug haben und gelegentlich auch lückenhaft sein werden; trotzdem übertrifft diese Zahl die von Mönkemöller[3]) gefundene von 7,5 Proz. ums dreifache. Aus der Tatsache allein, daß die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, läßt sich natürlich noch kein weitgehender

1) Mönkemöller: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56.

2) Derselbe: Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover. Zeitschr. f. die Erforschung u. Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. 1897.

3) Derselbe: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgem. Zeitschr. f. Psych. B. 56.

Schluß ziehen, inwiefern das schädlich auf das Kind gewirkt hat; meist fehlen objektive Momente, die die Sachlage klären und die Schuldfrage lösen, denn nur in dem Falle wird man in der Lage sein, richtig einzuschätzen, ob durch die Tatsache der elterlichen Trennung die äußeren Erziehungsverhältnisse ungünstiger wurden oder im Gegenteil ein schädlicher Einfluß des einen Elters, meist wohl des Vaters, dadurch eliminiert wurde. Ganz allgemein gesprochen, ließe sich nur der Schluß ziehen, daß auffallend viel Ehen als „ungeordnet" gelten müssen. Aus den mir vorliegenden Akten ersieht man mehrfach, daß bei Trunksucht des Ehemannes das Ehepaar sich trennt, wieder zusammenzieht, sich wieder trennt usw., so daß der Begriff „Getrenntleben der Eltern" in seiner Wirkung auf das Familienleben ziffernmäßig und nach Prozenten schwer zu fassen ist, erst recht dann nicht, wenn die Stelle des getrennt lebenden Ehegatten provisorisch durch einen anderen Mann ersetzt wird. Es kommen dann Verhältnisse heraus, deren einzelne Komponenten tatsächlich sehr schwer gegeneinander abzuwägen sind: so lebte in einem Fall die Mutter eines Zöglings vom Ehemann getrennt, die Personalkarte ergab weiter „Mutter lebt in wilder Ehe, Mutter und Zuhälter sind dem Trunke ergeben", dieser wilden Ehe entstammten zwei Kinder. Nimmt man noch dazu die Tatsache, daß die Mutter ihre eigene Schwester beschuldigte, mit ihrer Tochter, dem hier in Frage kommenden Zögling, gemeinsam der Unzucht nachgegangen zu sein, also Tante und Nichte, so ist das eine Summe von Schädlichkeiten, wie sie nur selten zusammentreffen, aber die Tatsache, daß die rechten Eltern getrennt lebten, ist als solche fast ohne Bedeutung. Trotz dieses Milieus scheint aus dem Kinde doch noch was Leidliches geworden zu sein. Auf die Lebensschiksale der Zöglinge nach erreichter Volljährigkeit muß aber erst später im Zusammenhang eingegangen werden. Ob man die beiden Halbgeschwister dieses ehelich geborenen Mädchens als unehelich bezeichnen will — ich meine natürlich nicht vom Standpunkt des Standesamtes — ist fast als Geschmacksache zu bezeichnen; in meinem sonstigen ganzen Material ist aber die Zahl der unehelich Geborenen sehr groß, deren Mütter mehrfach unehelich geboren haben. Von den 27 unehelichen meiner 100 Zöglinge haben nicht weniger als 11 uneheliche Geschwister, in 3 Fällen je 3 und in 2 Fällen je 2. Von zwei weiteren Fällen ist ausdrücklich in den Akten vermerkt, daß die beiden Kinder von verschiedenen Vätern stammen; aber auch sonst wird man oft nicht fehl gehen, wenn man sagt: pater incertus est.

Ich glaube nicht, daß in den unteren Ständen eine uneheliche

Abstammung sonderlich als Pudendum empfunden wird, zumal in einer Großstadt; man bricht auch nicht mehr so leicht den Stab über eine außerehelich niedergekommene Frau; unter einem ungünstigeren Gesichtswinkel erscheinen aber mehrfache uneheliche Geburten, ungünstig nicht nur im Hinblick auf die Qualitäten der Mutter, sondern auch im Hinblick auf die Erziehung der Kinder.

Aufgefallen ist mir unter diesen Zöglingen, die mehrere uneheliche Geschwister hatten, die große Zahl der Schwachsinnigen.

Fall 1.

S. P., geboren 1889 in Hamburg, ist die vierte uneheliche Tochter, alle werden nachher legitimiert, dann wird ein ehelicher Bruder geboren. Eine ältere Schwester hat 2 uneheliche Kinder. Der Bruder und die hier in Frage kommende Schwester litten an Krämpfen, waren in der Schule nur bis zur 4. bez. 5. Klasse gekommen, der Zögling kam 1912 zwecks Beobachtung des Geisteszustandes auf meine Abteilung und wurde wegen Schwachsinns und epileptischer Dämmerzustände, in denen sie Delikte begangen hatte, nach § 51 StGB. freigesprochen und blieb in Anstaltsbehandlung.

Fall 2.

K. E., geboren 1891 in Hamburg, ist das dritte von vier vorehelichen Kindern. Sie kam in der Schule nur bis zur 4. Klasse und auch das nur „wegen ihrer Größe und des schlechten Einflusses auf die kleineren Kinder“. Sie wurde von der Konfirmation zurückgewiesen. Sie trieb sich in den übelsten Lokalen herum, bummelte mit Halbstarken, entwich aus der Erziehungsanstalt.

Fall 3.

S. M., geboren 1890 in Hamburg, hat einen älteren außerehelichen Bruder; nachher heiratete die Mutter, trennte sich von dem Mann und kam wieder zweimal außerehelich nieder. M. verging sich im Alter von 9 Jahren an kleinen Knaben unsittlich, war in der Hilfsschule, galt auch in der Erziehungsanstalt, für „stark zurückgeblieben“.

Fall 4.

F. M., geboren 1892 in Celle, hatte zwei außereheliche Geschwister; über ihre Leistungen in der Schule konnte ich nichts in Erfahrung bringen, doch war sie auffallend verlogen, so naschhaft, daß sie sich einmal durch Antipyrinplättchen eine Vergiftung zuzog, sie war schwächlich: mit 2 Jahren „konnte sie noch nicht stehen“.

Fall 5.

H. C., geboren 1889 in Hamburg, hatte zwei außereheliche Geschwister, war in der Schule „schwach beanlagt“ bei gutem Fleiß und gutem Betragen, wurde aus der 4. Klasse mit der Reife eines 11 jährigen Kindes entlassen; beging im Dienst mehrfach Brandstiftung, wurde wegen mangelnder Erkenntnis freigesprochen; in sittlicher Hinsicht lagen keine wesentlichen Klagen vor.

Fall 6.

M. A., geboren 1889 in Hamburg, kam in der Schule nur bis zur 4. Klasse und hatte im Abgangszeugnis für Leistungen fast nur die Note mangelhaft; sie galt im Magdalenenstift für „geistig nicht normal“,

im Werk- und Armenhaus für „erheblich schwachsinnig“, ein Urteil, das ich im Laufe einer persönlichen Unterredung mit ihr bestätigt fand.

Fall 7.

M. P., geboren 1891 zu Hamburg, hat einen unehelichen Bruder; kam in der Schule bis zur zweiten Klasse, Leistungen meist mangelhaft, wurde vom Stiefvater seit ihrem 9. Lebensjahr geschlechtlich mißbraucht. Sie wurde nicht konfirmiert, weil sie sich schon als Schulmädchen mit Soldaten herumtrieb. In der Erziehungsanstalt galt sie für geistig gering befähigt. Der Vertrauensmann auf dem Lande, ein Pastor, hatte den „Verdacht auf Wandertrieb“. In diesem Falle findet sich in den Akten die Notiz, daß die Mutter beschränkt ist.

Zwei weitere mit gleichfalls unehelich geborenen Geschwistern kamen bis in die zweite Klasse, die eine galt für „geistig nicht stark“, hatte im Rechnen 5, allerdings anscheinend noch nicht am Schluß der schulpflichtigen Zeit; die andere hatte trotz „sehr guten“ Betragens ausschließlich „genügende“ Leistungen, im Rechnen mangelhaft. Erst nach der Konfirmation fing sie zu bummeln an, trat als Ringkämpferin auf, entwich schließlich nach Antwerpen.

Von den beiden letzten, die außereheliche Geschwister hatten konnte ich kein einwandfreies Material erlangen, um ein Urteil über ihre geistige Befähigung zu fällen.

Leider ist mein Material nicht ausreichend, um sich ein Bild von der geistigen Befähigung dieser mehrfach außerehelich niedergekommenen Mütter bilden zu können, auf ihre sittlichen Qualitäten komme ich später aber zurück.

Aus diesen Angaben über die genannten 11 Zöglinge, die sowohl selbst unehelich waren, als auch uneheliche Geschwister hatten, geht deutlich hervor, daß unter ihnen der größte Teil nachweislich intellektuell niedrig stand; von den wenigen, von denen ich das nicht belegen kann, fehlen mir Schulzeugnisse oder andere in dieser Frage brauchbare Notizen, so daß es auch nicht feststeht, daß sie befriedigende Leistungen aufzuweisen hatten. Ich wage aus dieser Feststellung natürlich keine weitergehenden Schlüsse zu ziehen, immerhin ist die Tatsache auffallend.

Unter den übrigen 16 unehelich Geborenen finden sich sowohl unintelligente Mädchen als solche, die bis zur ersten Klasse der Volksschule gekommen sind. Eine der letzteren ist deswegen besonders erwähnenswert, weil sie bei „guten“ Leistungen in die erste Klasse gekommen war trotz ausdrücklichem Vermerk, daß der häusliche Fleiß „kaum genügend“ war.

Meines Erachtens illustriert dieser letzte Fall, daß ein Kind bei normaler intellektueller Beanlagung in der Schule trotz „nicht befriedigenden“ Betragens gut fortkommen kann, ohne noch zu Hause

zu arbeiten; die Lehrmethoden sind in neuester Zeit vielleicht noch besser, waren aber eben schon in der hier in Frage kommenden Zeit von etwa 1895—1905 derart ausgebildet, daß ein Kind allein durch den Schulbesuch es zur regelmäßigen Versetzung bringen konnte.

Es geht nun selbstverständlich nicht an, so ohne weiteres aus einmaligem oder mehrmaligem Sitzenbleiben eines Kindes auf eine intellektuelle Schwäche zu schließen; es spielen da noch manche anderen Faktoren mit, so Krankheit (in einem meiner Fälle 3 Jahre dauernd) oder häufiges Umschulen oder das beliebte Schulschwänzen, hier „Schulenlaufen" genannt. Aber auch Gruhle, der dieser Frage außerordentlich kritisch, ja skeptisch gegenübertritt, kommt schließlich auf Grund seines Materials doch zur Überzeugung, „daß das häufige Sitzenbleiben der verwahrlosten Jungen ... doch hauptsächlich auf geringe Begabung, viel seltener auf Schwänzen usw. zurückzuführen ist"; er bezeichnet von seinen Zöglingen 45 Proz. als unter dem Durchschnitt begabt, darin 19 Proz. als angeboren schwachsinnig.

Auch von Lehrern habe ich mir mehrfach bestätigen lassen, daß bei einem Kinde, das nur bis zur 3. Klasse kommt, fast stets eine intellektuelle Schwäche zu finden ist.

Ich habe oben über die minderwertigen intellektuellen Fähigkeiten eines Teiles der unehelich geborenen Zöglinge gesprochen, jetzt muß ich noch auf das Gesamtbild aller 100 Zöglinge eingehen, so weit man sich darüber an Hand der Schulzeugnisse und anderer Urteile klar werden kann.

Von 21 ist es mir nicht gelungen, einwandfreies Material über den Erfolg ihres Schulbesuches zu erlangen; ich rechne als nicht beweisend dazu auch mir persönlich von den Mädchen gemachte Angaben, falls diese nicht aktenmäßige Bestätigung finden. 8 Schulzeugnisse kann ich nicht verwerten, da sie kein vergleichbares Resultat geben, sei es daß sie aus Privatanstalten stammen, sei es aus einem anderen Grunde.

Von 53 Mädchen liegen mir einwandfreie Berichte vor, fast ausschließlich Schulzeugnisse: nach diesen haben nur 8 die erste Klasse, 21 die zweite, 10 die dritte, 11 die vierte und drei gar nur die fünfte Klasse erreicht. Von letzteren war die eine epileptisch und schwachsinnig, eine „beschränkt und noch mit 10 Jahren Bettnässerin", die dritte „schwer von Begriff".

Von den 11 bis zur vierten Klasse gekommenen werden zwei als aufgeweckt oder recht gut begabt bezeichnet, bei zweien fehlt darüber eine besondere Notiz, bei den übrigen sieben findet sich stets auch noch eine aktenmäßige Bemerkung, daß sie beschränkt oder

schwachsinnig sind. Ebenso findet sich bei sechs von den bis zur dritten Klasse gekommenen ein gleicher Vermerk.

Es deckt sich dieser Befund also im großen und ganzen mit der vorhin erwähnten verbreiteten Anschauung, daß ein nicht über die 3. Klasse einer Volksschule gekommener Schüler fast stets intellektuell niedrig steht.

Unter den 18 noch übriggebliebenen, von denen ich gar keine Schulzeugnisse erhalten konnte, finden sich 2, die fünf Jahre zur Absolvierung zweier Klassen brauchten, 9 sind als beschränkt oder schwachsinnig bezeichnet.

Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß derartige Vermerke subjektive Äußerungen darstellen, mit deren Verwendung man äußerst vorsichtig sein muß. Ich möchte aber betonen, daß ich mich in keinem Falle, in dem ich die früheren Zöglinge persönlich habe untersuchen können, veranlaßt gesehen habe, das aus den Schulzeugnissen und den subjektiven Aktennotizen sich ergebende Bild einer Korrektur zu unterziehen.

Im ganzen genommen ergibt sich jedenfalls, daß die Schulleistungen dieser Kinder ganz erheblich hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurückbleiben. Nach dem „Jahresbericht der Hamburger Oberschulbehörde über das Unterrichtsjahr 1911/12“ wurden am Schlusse des Schuljahres entlassen in Prozenten:

	1909	1910	1911	1912
aus der Selekta oder der 1. Klasse	61,5	62,0	63,3	64,2
aus der 2. Klasse	22,9	23,0	22,7	21,9
„ „ 3. „	12,3	11,7	11,0	10,9
„ „ 4. „	3,0	3,0	2,8	2,8
aus noch tieferen	0,35	0,22	0,22	0,24

Die Zahlen sind nur auf Dezimalstellen abgerundet, sie beziehen sich auf Knaben und Mädchen gemeinsam, eine gesonderte Berechnung für 1912 ergibt so geringfügige Unterschiede, höchstens handelt es sich um wenige Dezimalstellen, daß sie an dieser Stelle unbeachtet bleiben können.

Nach Gruhle zitiert, wurden im Jahre 1906 in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, die als größere Städte einigermaßen mit Hamburg verglichen werden dürfen, 29,2 Proz. bis 33,8 Proz. Mädchen aus der ersten Klasse entlassen, die Zahlen für Knaben sind bedeutend höher.

Auf 100 berechnet sind von meinen Fürsorgezöglingen jedoch nur etwa 15 Proz. bis zur ersten Klasse gekommen. Die Zahlen stellen sich also folgendermaßen, wenn man das Hamburger Jahr

1909 zu Grunde legt: (die in Klammern vergleichsweise beigefügten Zahlen sind Angaben von H. F. Stelzner[1]))

	Hamburg	Baden	Zöglinge
1. Klasse	61, 5	29, 2—33, 8	15, 0 (25)
2. „	22, 9	45, 4—53, 3	40, 0 (30, 5)
3. „	12, 3	9, 3—17, 2	19, 0 (21, 5)
4. „	3, 0	3, 9—5, 9	21, 0 (14)
tiefere Kl.	0, 35	0—1, 1	5, 0 (8)

Die Mißlichkeit zugegeben, aus der relativ kleinen Zahl von 100 Mädchen zahlenmäßig ausdrückbare Folgerungen zu ziehen, würde man für die 2. und 3. Schulklasse keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Zöglingen und dem Durchschnitt der sonstigen Volksschülerinnen nachweisen können, aber die großen Unterschiede für die erste, für die vierte Klasse und gar für die noch tieferen Klassen sind sicher keine zufälligen Befunde, sondern beweisen, daß die Fürsorgezöglinge intellektuell unter dem Durchschnitt der Volksschule stehen, wenn auch selbstverständlich Intelligenz und Schulerfolg einander nicht daraus bedingen müssen.

Der Faktor des Schulenlaufens, des Schwänzens, ist natürlich von erheblicher Bedeutung insofern, als die Kinder sich dadurch der Möglichkeit berauben, durch die Schulstunde, auch ohne häusliche Arbeit, den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen zu können; man kann sich daher nicht wundern, wenn die Schulenläufer sitzen bleiben; aber die Beurteilung kompliziert sich dadurch, daß normale Kinder eben selten dauernd Schulschwänzer sind. Diese kommen in der Schule nicht nur wegen der zahlreichen versäumten Stunden, sondern auch wegen ihrer Veranlagung nicht vorwärts, sei es, daß sie schwachsinnig sind oder andere Defekte haben.

Gruhle kommt bei seinen 105 Knaben auf etwa 58 Proz. Schulschwänzer, betont aber ausdrücklich, daß das eine Minimalzahl ist. Unter meinem Material finde ich eine große Anzahl als Schulenläufer bezeichnet, ich unterlasse aber eine Zahlenangabe, da in dieser Frage mein Material schon aus dem Grunde lückenhaft ist, weil ein großer Teil der Mädchen erst nach der Entlassung aus der Schule der Fürsorgeerziehung anheimgefallen ist, dieses Moment in den Akten also nicht immer ausreichend berücksichtigt sein kann; überdies fehlt auf den mir überlassenen sonst sehr genauen Schulzeugnissen fast durchgängig ein Vermerk über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

1) H. F. Stelzner: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziale Bedeutung. Berlin 1911.

Mit welchen Schwierigkeiten die Schule oft zu kämpfen hat, sei an einem Beispiel gezeigt:

Fall 8.

S. A. geboren 1892, Zigeunerblut. Der Vater führt als Hausierer ein nomadenhaftes Leben, kann seinen Namen nicht schreiben, machte seinen Militärdienst ohne Strafe durch, ist aber später bestraft wegen Unterschlagung, Körperverletzung, groben Unfugs, Tragens verbotener Waffen, außerdem wegen Schulversäumens des Sohnes. Die Mutter ist Analphabetin, bestraft wegen Bettelns und Diebstahls. Das Kind hat 6 Geschwister, von ihnen ist ein Mädchen Herumtreiberin. Die Familie ist oft von der allgemeinen Armenanstalt unterstützt. Die Eltern lebten wiederholt getrennt. Ein jüngerer Bruder schwänzte dermaßen systematisch die Schule, daß er schließlich, ebenso wie die Schwester, durch einen Schutzmann zur Schule geholt werden mußte und Zwangserziehung in Aussicht genommen wurde. In der Familie wohnte noch eine Schwägerin, die zweimal unehelich geboren hat. Die Großmutter stand im Verdacht, das Kind zum Betteln ausnutzen zu wollen. Als unser Zögling 9 Jahre alt war, wurde die Familie vom Gerichtsvollzieher ausgesetzt, „logierte" obdachlos und mittellos in einem Kellereingang. S. A. lief „fast andauernd" Schule, „kam nur selten", und dann schlief sie, weil sie sich halbe Nächte lang herumtrieb; ihre Leistungen waren daher auch nur „für die 4. Klasse befriedigend". Die geistige Befähigung galt für schwach. Schon mit 14 ½ Jahren wurde sie polizeilich der Erziehungsanstalt überwiesen, da sie meist in Treppenhäusern für Entgelt geschlechtlich verkehrte, nachdem sie sich nach Angabe der Mutter schon ein halbes Jahr vorher wochenlang mit der älteren Schwester herumgetrieben hatte; angeblich ist sie einmal nach Holland entlaufen und hat sich einem Zirkus angeschlossen. In der Erziehungsanstalt wurde sie viermal disziplinarisch bestraft. Dort und im Waisenhaus heißt es von ihr: „Typ einer Vagabondin" — „verdirbt uns hier alle Mädchen"; vorübergehend schien sie etwas ruhiger und bescheidener, sonst waren die regelmäßigen Berichte denkbar schlecht: diebisch, klatschsüchtig, verlogen, träge, unsauber, frech, heuchlerisch. Mehrfach ist S. A. von den ihr besorgten Dienststellen entlaufen, machte auch im Krankenhaus einen Fluchtversuch. In der Zeitung fand ich kürzlich einen Bericht, nach dem ein Mann gleichen Namens wie dieses Mädchen, augenscheinlich ihr Bruder, und zwei Genossen ohne Ursache Passanten mit Revolvern beschossen haben und erst mit Hilfe von Polizei und gerade anwesenden Soldaten überwältigt werden konnten. Das Mädchen stellt freilich in Abrede, daß ihr Bruder in diese Angelegenheit verwickelt ist.

Ich habe diesen Fall etwas ausführlicher referiert, weil er außerordentlich instruktiv ist und zeigt, wie das Schulenlaufen nicht nur eine der Ursachen für das Zurückbleiben in der Schule ist, sondern selbst schon als ein Symptom der degenerativen Veranlagung eingeschätzt werden muß — das trifft auch bei dem Bruder zu. Dieser Fall zeigt weiter, wie außerordentlich oft sich schwere Schädlichkeiten summieren können, die sowohl in der Familienveranlagung als im

Milieu ihren Grund haben. Der Fall liegt allerdings ganz besonders kraß, man darf ihn vielleicht auch nur vorsichtig bewerten, da es sich um ein rassenfremdes Kind handelt, doch wirkt er gerade in seiner grellen Beleuchtung instruktiv und wird in mancher Hinsicht von einigen anderen Fällen nicht nur erreicht, sondern fast übertroffen.

Dieser Fall führt mich denn auch dazu, auf Grund meines umfangreichen Aktenmaterials den Familienverhältnissen der Zöglinge und dem Milieu, in dem sie aufgewachsen sind, nachzugehen. Auf die Frage der ehelichen oder unehelichen Abstammung ist schon oben eingegangen worden, desgleichen auf den Umstand, daß die Eltern so oft geschieden waren oder getrennt lebten.

Mit Gruhle und vielen anderen Autoren bin auch ich der Ansicht, daß mit der kurzen Angabe, daß der Vater eines Zöglings Trinker ist oder war, nicht allzuviel anzufangen ist; es gehört dazu eine genaue Analyse, ob und wie dadurch das Milieu beeinflußt worden ist, ob der Vater schon z. Zt. der Zeugung des Kindes trank und ob er tatsächlich der leibliche Vater war. Weiterhin ist aber zu beachten, von wem die Diagnose „Trinker" gestellt ist, es kommen da oft Übertreibungen vor, andrerseits finden sich manche wirkliche Potatoren nicht als solche in den Akten verzeichnet. So wird man nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Stiefvater eines unehelichen Kindes, der mit der Frau zusammen die Kinder mißhandelt, dafür mit Gefängnis bestraft ist, schon früher wegen Bettelns und Diebstahls bestraft, nachher geschieden wird, daß dieser Mann Trinker ist, auch wenn die Akten keine positiven Angaben darüber enthalten. Überdies ist der Begriff Trinker sehr dehnbar, die vox populi deckt sich keineswegs stets mit dem medizinischen wissenschaftlichen Begriff. Es kann daher auch nicht weiter wunder nehmen, daß, wieder nach Gruhle, die Angaben der verschiedenen Autoren über Alkoholismusbelastung bei Fürsorgezöglingen zwischen 11 und 83 Proz. schwanken, ein Zeichen, wie schwer der Begriff Alkoholismus fest zu umgrenzen ist. Ich möchte daher auf das Herzählen der verschiedenen veröffentlichten Statistiken verzichten und über mein Material berichten, das ich nach einem besonderen Gesichtspunkt ausgesichtet habe, nämlich darnach, wie weit behördliche Akten, insbesondere Polizeiakten, Bericht über den Alkoholismus geben. Wenn ich nun die Fälle ausscheide, in denen nur kurz berichtet wird, daß der Vater des Zöglings Trinker sei, oder gelegentlich über den Durst trinke, oder nur bei besonderen Gelegenheiten Trinkexzesse sich leiste, oder einmal wegen Körperverletzung bestraft und Trinker sein soll — wenn ich ferner zwei Fälle ausschalte, in denen die von der

Polizei vorgenommenen Sistierungen der Betrunkenen in eine Zeit fielen, die keinen Einfluß auf die Kinder haben konnte, so finden sich in 23 Fällen polizeiaktenmäßige Belege für Alkoholismus der Väter der Zöglinge und zwar alle in einer die Erziehung der Kinder gefährdenden Zeit. Allerdings zähle ich einige wenige Fälle zu den Trinkern, in deren Akten dieses Wort vielleicht nicht vorkommt, die aber die ganz typischen Delikte aufweisen, dazu rechne ich Hausfriedensbruch, Beamtenbeleidigung, Körperverletzung, vor allem aber Mißhandlung der Familie. Wenn ein Mann polizeilichen Vermerk hat oder bestraft ist wegen Beleidigung, Obdachlosigkeit, strafbaren Eigennutz, Widerstand, je zweimal wegen Hausfriedensbruch und Betteln, und wenn die Frau genötigt ist bei der Polizei um Schutz nachzusuchen, weil der Ehemann sie roh mißhandle und sie mit einem Messer bedrohe, so ist dieser ganz ohne Zweifel Trinker, auch wenn dieser Ausdruck nicht als solcher aktenmäßig figuriert.

Naturgemäß kommen in die Polizeiakten meist nur die böseren Fälle, so daß die Menge der wirklichen Trinker bedeutend höher sein muß; ich erwähnte schon, daß ich selbst recht erhebliche Abzüge gemacht habe, nämlich 9 Fälle, und so handelt es sich bei der Zahl 23 um eine Minimalzahl, die in der Wirklichkeit sicher weit übertroffen wird. Verhältnismäßig wenige der Mütter sind es, die laut Akten als trunksüchtig anzusprechen wären; hier verzichte ich auf jede Zahlenangabe.

Daß Trunksucht eines oder beider Eltern geradezu deletär wirken kann, was das Milieu, in dem die Kinder aufwachsen, anlangt, bedarf keiner näheren Ausführung, und doch scheint mir von noch größerer Tragweite die Tatsache, daß Trunksucht der Eltern an sich schon in der Mehrzahl der Fälle als ein Degenerationszeichen angesehen werden muß; sicher ist meist das Trinken nicht die Folge ehelicher Zerwürfnisse und wirtschaftlichen Zurückgehens, sondern die Ursache.

In meinem Material handelt es sich darum, daß die 23 Väter, die während der in Frage kommenden Zeit polizeiaktenmäßig Trinker sind, bis auf einen Fall als eheliche Erzeuger zu gelten haben oder die Kinder nachher als ihre eigenen Sprößlinge anerkannt haben; in dem letzten Fall heißt es, daß das Kind legitimiert ist, es stammt also wahrscheinlich auch von dem alkoholischen Vater. In dieser ganzen, wie immer wieder zu betonen keineswegs die wirkliche Anzahl der Trinker erschöpfenden Rubrik spielt der Alkoholismus also nicht nur eine Rolle als Schädiger des Milieus, sondern er muß auch als psychopathische Anlage und demnach als erblich belastendes Moment angesehen werden.

Ehe ich hier auf die Gesamtkriminalität der Eltern eingehe, möchte ich speziell ein Delikt vorwegnehmen, und zwar die Blutschande: Es kommen unter meinem Material von 100 Zöglingen tatsächlich 7 Fälle in Betracht.

Fall 9.

Der Zögling K. A. hat immer wieder behauptet, daß der Vater sowohl mit ihr als mit einer zweiten Tochter geschlechtlich verkehrt hat. Die Klage mußte wegen mangelnder Beweise 1908 fallen gelassen werden. Die Mutter ist unbestraft, starb 1902. Der Vater ist zweimal wegen Trunkenheit von der Polizei aufgegriffen, sonst ist er nur wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung bestraft. Eine ältere Schwester der A. war zeitweilig zur Besserung gleichfalls im Werk- und Armenhaus. K. A. ist nur wegen Trunkenheit sistiert gewesen, sonst nicht bestraft; sie ist wegen epileptischen Schwachsinns seit einem halben Jahr in der Irrenanstalt; sie bleibt auch jetzt bei ihrer Behauptung.

Fall 10.

R. E. wurde schon im Alter von 10 1/2 Jahren ins Waisenhaus übernommen, weil sie zu Unsittlichkeiten neigte, „sie wußte damals mehr als eine erwachsene Person". Die Ehe der Eltern wurde geschieden, die Mutter behauptete, der Ehemann habe mit der Tochter geschlechtlich verkehrt; er verließ Deutschland, es wurde angeblich in der Zeit ein Steckbrief hinter ihm erlassen, von einer Bestrafung enthalten die Akten jedoch nichts, ebenso nichts über den Ausgang einer Untersuchung wegen Meineids. Die Mutter ist unbestraft. Der Zögling ist mit 18 Jahren zweimal wegen gewerbsmäßiger Unzucht mit Haft bestraft. Wenige Wochen nach erreichter Volljährigkeit bezw. beendeter Fürsorgeerziehung wurde sie Kontrollmädchen. Bei einer kürzlich mit ihr stattgehabten Unterredung erzählte sie mir, im Alter von 8 Jahren sei sie von dem Vater, im Alter von 15 Jahren vom Stiefvater geschlechtlich benutzt worden.

Fall 11.

C. H. galt für beschränkt; stand schon mit 15 Jahren im Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht. Die Mutter hat nur wegen Skandalierens eine Geldstrafe erlitten. Der Vater ist bestraft wegen strafbaren Eigennutzes, Diebstahls, Entwendung von Genußmitteln, ist betrunken aufgegriffen worden, hat zugestandenermaßen einer Leiche Uhr und Kette abgenommen und versetzt; wurde von der Ehefrau verklagt, weil er sie mißhandelte. Die Frau hatte ferner angezeigt, daß er an der Tochter sich vergangen habe. Diese bestätigte es. Über eine Bestrafung findet sich in dieser Sache nichts. C. H. hat nachher geheiratet. Sie ist jetzt 1 3/4 Jahr nach Beendigung der Fürsorgeerziehung noch unbestraft, auch nicht verwarnt.

In den bisher referierten drei Fällen ist es zu einer gerichtlichen Bestrafung nicht gekommen; es ist einerseits ganz bekannt, daß derartige Beschuldigungen oft fälschlich erhoben werden, sei es von degenerierten Mädchen, sei es aus Rache oder aus irgend einem anderen Grunde; andrerseits sind die Gerichte aber außerordentlich vorsichtig,

was ich noch kürzlich als Sachverständiger selbst habe beobachten können, als ein verhältnismäßig kleiner Widerspruch in der Aussage des Kindes die Freisprechung des Angeklagten bewirkte. Die drei eben angeführten Fälle wird man also nicht einfach streichen, sie jedoch mit einem Fragezeichen versehen. In den anderen vier Fällen sind aber Zuchthausstrafen erkannt, die Schuldfrage kann man hier also als positiv nachgewiesen ansehen.

(Vergl. Fall 7)

M. P. zweites uneheliches Kind; wurde von ihrem Stiefvater von ihrem 9. Lebensjahre an mehrere Jahre geschlechtlich mißbraucht, der Stiefvater, der vorher nur eintägige Haftstrafe wegen Bettelns erlitten hatte, wurde noch während der Schulzeit des Kindes zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Kind erhielt im Alter von 15 Jahren einen Verweis wegen Diebstahl. Die Mutter hat keine Polizeiakte.

Fall 12.

G. O. ehelich geboren. Stiefmutter siebenmal vorbestraft wegen Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Übertretung. Vater potator strenuus mißhandelte die Familie fortwährend, wurde betrunken aufgegriffen, neunmal vorbestraft wegen Betteln, Diebstahl, Eigennutz, Widerstand, Hausfriedensbruch, versuchter Gefangenbefreiung, Körperverletzung. Das Mädchen wurde von den Eltern mißhandelt. Eltern trennten sich. Das Kind wurde im Alter von 11 Jahren vom Großvater geschlechtlich mißbraucht, er erhielt 6 Jahre Zuchthaus Das Kind fiel der Fürsorge anheim wegen Unehrlichkeit, Schulenlaufen, Umhertreiben. Leistungen in der Schule ausreichend. In der Fürsorge führte das Kind sich so gut, daß es schon mit 19 1/2 Jahren aus der Pflege entlassen wurde. Das Mädchen ist jetzt 4 1/2 Jahre nach Beendigung der Fürsorgeerziehung unbestraft, auch nicht verwarnt.

Fall 13.

B. F. ehelich geboren. Zwei ältere Brüder in Zwangserziehung. Mutter ohne Polizeiakte. Vater wegen Trunksucht entmündigt. mit 2 Jahren Arbeitshaus wegen Bedrohung, öffentlicher Erregung eines Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen, Landstreichens. 19mal wegen Bettelns bestraft. Schließlich wurde er wegen Sittenverbrechens, an der 12 jährigen Tochter begangen, mit 1 3/4 Jahren Zuchthaus bestraft. Das Kind kam in der Schule bis zur 2. Klasse. Wurde mit 14 1/2 Jahren in Fürsorgeerziehung genommen, war gutmütig, arbeitswillig, gewissenhaft, aber ohne sittlichen Halt, entwich mehrere Male. Sie ist jetzt 2 3/4 Jahre nach beendeter Fürsorgeerziehung weder bestraft noch verwarnt.

Fall 14.

K. M. ist vorehelich geboren. Kam in der Schule bis zur 1. Klasse. Mutter einmal wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft, als M. schon 15 Jahre alt war. Vater war Trinker, war Soldat 2. Klasse; mißhandelte seine Familie; mehrfach wegen Trunkenheit aufgegriffen, obdachlos, begibt sich in Schutzhaft, kommt in die Arbeiterkolonie. Wegen Sittenverbrechens angeklagt wurde er zuerst mangels Beweise freigesprochen dann aber

mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft, weil er eingestandenermaßen mit dem Kinde 3 Jahre lang, von dessen 11.—14. Lebensjahr geschlechtlich verkehrt hatte. Außerdem ist er 7mal bestraft wegen Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Mißhandlung und Sittenverbrechen in einem anderen Falle. — Der Vater soll die Kinder unter Drohungen zum Stehlen angehalten haben, so mußten sie angeblich vom Tanzboden mindestens einen Regenschirm mitbringen; einmal sollen sie in einem Wartepavillon übernachtet haben, weil der Vater sie aus der Wohnung hinausgeworfen hatte. Das Kind wurde schon während seiner Schulzeit mehrfacher Diebereien überführt, hat auch später Schmucksachen, Kohlen, Postmarken, ein Jacket gestohlen, ist aber offiziell für Diebstahl nur einmal mit einem Verweis und einmal mit 3 Mark wegen Lärmens bestraft. Das Mädchen heiratete später und treibt jetzt mit dem Ehemann gemeinsam Karrenhandel.

Ich habe diese Fälle etwas eingehender geschildert sowohl zur Illustrierung dessen, wie außerordentlich schweren Schädigungen manche Kinder ausgesetzt sind gerade auf dem sexuellen Gebiet, als auch um zu zeigen, unter welchen üblen Verhältnissen sie oft aufwachsen müssen. Zu beachten ist hier allerdings, daß außer der einen Stiefmutter die Mütter keine oder nur unwesentliche Strafen erlitten haben; das würde vielleicht einen Beitrag zur Erklärung dafür liefern, warum von diesen Mädchen trotz der schweren sexuellen Traumen nur eine völlig auf Abwege geraten, d. h. Kontrollmädchen geworden ist. Die eine noch jetzt in Irrenanstaltspflege befindliche Epileptika fällt natürlich bei der Beurteilung aus. Von den anderen fünf hat sich bei keiner ein nennenswerter Grad von Schwachsinn feststellen lassen, die eine (Fall 14) ist sogar bis zur ersten Klasse gekommen und hat im Betragen die Schulnote „fast ohne Tadel“, zwei andere haben die Note „gut“. Das würde entweder dafür sprechen, daß die Kinder bei aller Verlotterung noch so viel Haltung hatten, um sich in der Schule unauffällig zu benehmen, oder das asoziale Verhalten ist bei ihnen erst nach der Schulzeit, vielleicht mit der Pubertät, aufgetreten.

Mit diesen 7 angeführten Fällen ist die Liste derjenigen Mädchen, mit denen Blutschande getrieben worden ist, zweifellos nicht erschöpft, heißt es doch z. B. in den Akten eines weiteren Mädchens, dieses sei im Alter von 7 Jahren das Opfer eines Sittenverbrechens geworden; näheres darüber ist jedoch nicht bekannt. Zur Anzeige oder gerichtlichen Bestrafung gekommen sind eben nur die genannten 7 Fälle, die Zahl der wirklichen Opfer ist gewiß bedeutend größer. Wie sollte es auch anders sein, wenn häufig die ganze Familie in einem Bett schläft; die Akten ergeben denn auch ganz trübe Bilder in sexueller Hinsicht, nicht nur, daß der meist betrunkene Vater die Tochter mißbraucht, sondern in andern Fällen betätigen sich auch die

Geschwister untereinander sexuell, sei es, daß eines der Mädchen den kleineren Bruder zu Kohabitationsversuchen veranlaßt, sei es, daß die Mädchen sich der sexuellen Angriffe der älteren Brüder zu erwehren haben.

Im folgenden muß etwas näher auf die Frage der Gesamtkriminalität der Eltern eingegangen werden. Als unbestraft sehe ich die Personen an, über die weder in den Akten ihrer Kinder, der Fürsorgezöglinge, etwas darüber vermerkt steht noch bei der Polizei eine Akte vorhanden d. h. angelegt ist. Da hier ferner noch die Akten derjenigen Väter in Betracht kommen, die längere Zeit als Stiefväter mit der Familie gelebt hatten, so handelt es sich nach Abzug von zweien, die je zwei Kinder in der Fürsorge hatten, also sonst zweimal vertreten sein würden, um 81 Väter, über die ich näheres feststellen konnte; bis auf vier sind es die leiblichen Väter. Unter diesen 81 sind 44, also über die Hälfte bestraft, außerdem findet sich bei dreien nur der polizeiliche Bericht, daß sie betrunken aufgegriffen worden sind. Wenn in weiteren Fällen einigen Vätern die elterlichen Rechte entzogen sind, so spricht das auch nicht gerade sehr für ihr allgemeines sozial gutes Verhalten, doch müssen sie eben mangels positiver Berichte als unbestraft gelten. Die Zahl 44, also fast 54, 5 Proz. ist auch hier gewiß nur als Minimalzahl anzunehmen, da sich besonders unter den von auswärts Zugezogenen vielleicht einige befinden, deren frühere Bestrafungen hier nicht bekannt sind; sehr groß kann dieser Fehler aber nicht sein, da die Fürsorgeerziehungsakten gerade in dieser Frage anscheinend außerordentlich genau geführt sind und manche positive Notiz enthalten, auch wenn die Polizei noch keinen Anlaß bekommen hat, von den Betreffenden eine Akte anzulegen.

Desgleichen habe ich von den Müttern zwei, die je zwei Töchter unter meinen Zöglingen haben, nur je einmal gezählt. Von diesen 98 Müttern habe ich in 94 Fällen näheres über ihre Kriminalität feststellen können, und von diesen sind 29, also fast 31 Proz. kriminell geworden, oder vielmehr, sie sind bestraft; auch hier wird die Wirklichkeit kaum erreicht sein, denn wenn z. B. von einer Frau berichtet wird, daß ihre Schwester als Kontrollmädchen zeitweilig bei ihr wohnte und daß sie nicht nur verbotenerweise Bier schenkte, also Schankkontravention, sondern dazu ein Animiermädchen dabei hatte — also Kuppeleiverdacht — so dürfte diese Frau gewiß unter die kriminellen zu rechnen sein, auch wenn ihr nichts nachzuweisen war und sie demnach unbestraft geblieben ist.

Ganz außerordentlich hoch ist die Zahl der Mädchen, deren beide Eltern vorbestraft sind, handelt es sich doch um 14 kriminell

gewordene Eheleute, ferner um zwei Mütter unehelicher Kinder, deren Stiefväter gleichfells bestraft sind. Fast möchte ich hierher noch die Mutter rechnen, die wegen schwerer Kuppelei bestraft ist, während dem Ehemann nur vom Amtsgericht die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist; er scheint also auch nicht den Titel eines Ehrenmanns verdient zu haben. Da zwei weitere bestrafte Mütter unehelich geboren und nicht geheiratet haben, so bleiben also tatsächlich nur 10 Frauen übrig, die bestraft sind, ohne daß der Ehemann ein Register hat — also als bessere Hälfte bezeichnet werden darf.

Um aber ein wirklich zutreffendes Bild von der Kriminalität zu erhalten, müssen die einzelnen Straftaten durchaus auf ihre Tragweite und ihre Bedeutung gesichtet werden, auch käme in Betracht, wie oft und in welchen Zwischenräumen die Betreffenden bestraft sind. Fürs erste sei es gestattet unter Würdigung aller schon angedeuteten kritischen Einschränkungen einige Vergleiche mit den erwähnten trockenen Ziffern anzustellen.

Rekapituliert finden sich bei meinem Material unter den Eltern 54,5 Proz. bestrafte Väter (berechnet aus 81 bekannt gewordenen Akten) und 31 Proz. vorbestrafte Mütter (berechnet aus 94 bekannt gewordenen Akten), dabei sind in 17 Fällen beide Eltern bestraft, eine Zahl, die sich in Prozent nicht ganz richtig ausdrücken läßt, da sie sich nicht auf die gleiche Zahl von Vätern und Müttern bezieht, höchstens dürfte man eine Prozentberechnung von dem Gesichtspunkt aus vornehmen, daß unter 80 Fällen, in denen mir über beide Eltern näheres bekannt wurde, 17 mal beide, einschließlich der Stiefväter und des einen zur Erziehung nicht geeigneten Vaters, vorbestraft sind, also über 20 Proz. Diese Zahlen sind aber absolut genommen zweifellos zu klein, und trotzdem übertreffen sie die, die von der offiziellen preußischen Statistik in Prozenten berechnet worden sind, nämlich für die Jahre 1901, 1905 und 1909 auf 14,7, — 11,8 — 12,1 Proz.

Gruhle, dem ich diese Angaben entnehme, berechnet für seine Knaben etwa 32 Proz., deren beide Eltern bestraft sind.

Wenn frühere Veröffentlichungen unter den Eltern der Fürsorgezöglinge ganz wenig bestrafte Personen angeben, z. B. nur 4 Proz. bestrafte Väter, so gibt es dafür nur die Erklärung, daß die Fürsorgeakten in dieser Frage völlig ungenau waren. Auch die offizielle preußische Statistik kommt zu Zahlen, die anscheinend nicht die Wirklichkeit erreichen, es sei denn, daß die Berechnung nach der Zahl der Zöglinge und nicht nach der Zahl der ermittelten Register gemacht worden ist. Meine Zahlen erreichen auch noch nicht diejenigen Gruhles, der unter den aktenmäßig ermittelten Vätern über

70 Proz. und unter den Müttern über 42 Proz. bestrafte findet, während die entsprechenden Prozentzahlen bei mir 54,5 bez. 31 sind. Der immerhin nennenswerte Unterschied findet seine Erklärung vielleicht durch 3 Faktoren; erstens durch die verhältnismäßig kleine Zahl von 105 untersuchten Kindern bei *Gruhle* und 100 bei mir; ferner handelt es sich bei *Gruhle* um Knaben, während mein Material nur aus Mädchen besteht, deren Delikte bez. Anlaß zur Übernahme in Fürsorgeerziehung verschieden von denen bei Knaben sind. Bei Mädchen handelt es sich zum großen Teil um sittliche Verwahrlosung auf sexuellem Gebiet, es erscheint mir daher gar nicht ausgeschlossen, daß diese Mädchen eine andersartige Belastung aufweisen als die Knaben, deren Vergehen auf anderen Gebieten liegen; drittens muß ich aber zugeben, daß mir in manchen Fällen nicht das gerichtliche Strafregister, sondern nur die Polizeiakten vorgelegen haben.

Die ganze Frage der Kriminalität kann nun garnicht kritisch genug beurteilt werden, da die einzelnen Faktoren so kompliziert sind, daß man außerordentlich leicht zu Fehlschlüssen kommt. In sehr instruktiver Weise ist die Frage von *Finkelnburg*[1]) beleuchtet worden; um nur ein Beispiel herauszugreifen, werden leichte Körperverletzungen, soweit sie im Privatklagewege abgeurteilt werden, dem Strafregister gar nicht gemeldet. *Finkelnburg* kommt nach sehr vorsichtiger Berechnung zu folgendem Resultat: von der deutschen Bevölkerung des Reiches, soweit sie strafmündig ist, ist jede zwölfte Person bestraft. Getrennt berechnet

von	Mädchen im Alter von 12 bis unter 18 Jahren	jedes	213
„	Knaben „ „ „ „ „ „ „ „	jeder	43
„	Frauen im Alter von 18 und mehr Jahren	jede	25
„	Männern „ „ „ „ „ „ „	jeder	6

und zwar nicht nur einmal, sondern *mindestens* einmal.

Das hört sich geradezu fürchterlich an, und doch werden diese Zahlen von den von mir gefundenen noch übertroffen und zwar so bedeutend, daß das nicht nur in dem Umstand seine Erklärung findet, daß die Eltern meiner Zöglinge schon ältere Personen sind, mithin schon mehr Zeit und Gelegenheit gehabt haben, mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten, als der Durchschnitt der strafmündigen Personen der ganzen Bevölkerung.

Bei kleinen Ziffern spielt der Zufall eine große Rolle, wie sehr kommt es darauf an, ob z. B. ein Dienstmädchen bei kleinen Veruntreuungen sofort rigoros verklagt oder nur gerügt oder aus dem Dienst

1) *Finkelnburg*, die Bestraften in Deutschland. J. Guttentag. Berlin 1912.

entlassen wird. Ich erinnere an den Fall, in dem das Mädchen trotz zahlreicher Diebstähle nur einen Verweis wegen Diebstahls erhalten hat (Fall 14).

Von allergrößter Wichtigkeit neben der absolut hohen, jeden Vergleich erdrückenden Zahl der Vorbestraften ist eine eingehendere Analyse ihrer strafbaren Handlungen bezw. deren Bewertung dahin, welche Rückschlüsse aus ihrer Art gezogen werden dürfen.

So betont z. B. Finkelnburg, daß es sich auch bei sechsmal und häufiger bestraften Gesetzesverletzern keineswegs immer um Gewohnheitsverbrecher handelt. Finkelnburg führt ein Strafregister als typisch für die „immer wiederkehrende bloße Aneinanderreihung von Bagatellkriminalität" an, bei denen es sich um längere Zeit auseinanderliegende Verfehlungen handelt, die im Affekt, unter Alkoholwirkung usw. begangen wurden; fast stets findet man die gleichen typischen Delikte wie: Körperverletzung, Diebstahl, Widerstand, Sachbeschädigung, Beleidigung, soweit sie eben nur die Verhängung eines milderen Strafmaßes gestatteten und nicht qualifiziert waren.

Wenn in einem Fall der Vater in seinem 21. Lebensjahr wegen Diebstahls zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sonst aber ebenso wie die Mutter unbestraft geblieben ist, oder wenn der Vater zu einer Zeit als die Tochter, unser Zögling, schon mündig geworden war, zweimal wegen Übertretung des Baupolizeigesetzes mit kleinen Geldstrafen belegt wurde, so sind das schlechterdings ganz irrelevante Sachen, desgleichen eine einmalige Geldstrafe in Höhe von 60 M. wegen Körperverletzung, oder eine einmalige Haftstrafe wegen Bettelns. Schwerwiegender scheint mir das Delikt Hehlerei, doch auch hier kommt es auf den einzelnen Fall an, ebenso bei der Erpressung und beim „strafbaren Eigennutz"; dieses letztere Delikt findet sich bei einer Frau und bei 13 Männern, ist also außerordentlich häufig; von den 13 ist einer viermal und ein zweiter zweimal deswegen bestraft. Worum es sich im einzelnen Fall gehandelt hat, ist mir allerdings nicht bekannt, doch kommen dabei sicher auch schwerere Fälle vor, denn der viermal wegen strafbaren Eigennutzes Bestrafte hat in einem Falle ein halbes Jahr Gefängnis dafür erhalten.

Mit dem Arbeitshaus hat nur ein Mann Bekanntschaft gemacht, der neunzehnmal wegen Bettelns bestraft ist, wegen Trinkens entmündigt war, wegen öffentlicher Erregung eines Ärgernisses 15 Monate und wegen Sittenverbrechens, begangen an seiner zwölfjährigen Tochter (cf. Fall 13), 1 3/4 Jahre Zuchthaus erhielt, sonst ist re wegen Bagatellsachen bestraft. Die Tochter, unser Zögling, dessen zwei Brüder

gleichfalls in Zwangserziehung waren, kam mit 14 1/2 Jahren in Fürsorge, hielt sich ganz leidlich und ist nicht verkommen.

Außer diesem haben noch 5 Väter Zuchthausstrafen erlitten, also im ganzen 6.

b) Dieser Fall ist schon als Fall 14 besprochen, es handelt sich um einen vielbestraften Mann, der wegen Blutschande 2 Jahre Zuchthaus erhielt. Das sicher intelligente Mädchen ist verheiratet, treibt gemeinsam mit dem Ehemann Karrenhandel.

c) Der dritte Fall ist gleichfalls schon erwähnt als Fall No 7. Der Stiefvater ist bestraft wegen Bettelns, und wegen Sittenverbrechens an der Stieftochter mit 3 Jahren Zuchthaus. Das Mädchen ist mit 15 Jahren wegen Diebstahls mit einem Verweis bestraft, kam in Zwangserziehung, erhielt Stellung auf dem Lande, entlief mehrmals, hielt sich aber sonst sehr gut, man war „völlig zufrieden". Die Polizeiakten enthalten seit dem Diebstahl bis jetzt, also viele Jahre keine Eintragung mehr.

Fall 15.

d) M. S. der Vater des Zöglings ist wegen Bettelns und strafbaren Eigennutzes bestraft. In seinem Ehescheidungsprozeß beeinflußte er die Zeugen und wurde bestraft wegen Anstiftung zum Meineid in 2 Fällen zu 3 Jahren Zuchthaus, Ehrverlust und dauerndem Verlust der Fähigkeit, Zeuge zu sein. Das Kind hatte sich herumgetrieben, hatte geboren, kam erst mit 19 Jahren in Fürsorgeerziehung, scheint hysterische Erscheinungen gehabt zu haben, hielt sich zeitweilig nicht gut. hat aber laut Melderegister schließlich mehrere Jahre auf einer Stelle ausgehalten. Sie ist bisher unbestraft.

e) ist schon als Fall 3 behandelt, hat 3 uneheliche Geschwister, war in der Hilfsschule; kam mit 9 1/2 Jahren in Fürsorge wegen Diebereien und sittlicher Verwahrlosung; sehr schwierig zu nehmender Zögling — seit der Kindheit erotische Neigungen — auf den Dienststellen wechselndes Verhalten; war schließlich mehrere Jahre auf einer Stelle. Der Onkel ist mit Zuchthaus bestraft, der Vater viel vorbestraft, auch wegen Diebstahls mit einer 13monatigen Zuchthausstrafe, die er im ersten Lebensjahr des Kindes antreten mußte; verließ 3 Jahre später seine Familie. Das Kind ist mit der Polizei nicht in Berührung gekommen, auch nach erreichter Volljährigkeit nicht; sie hat geheiratet.

Fall 16.

f) S. E. kam mit 13 Jahren wegen Führung eines liederlichen Lebenswandels in Fürsorge, war damals schon wegen Diebstahl beim Beischlaf und Unterschlagung mit einer Woche Gefängnis bestraft und soll schon Straßenräubereien begangen haben. Mit 19 Jahren entlassen verfiel sie wieder der Unzucht, wurde deswegen verwarnt und wegen Unterschlagung mit einer Geldstrafe belegt, kam wieder in Fürsorge, hielt sich wechselnd. Noch kein Jahr nach Erreichung der Mündigkeit wurde sie Kontrollmädchen. Der Vater ist 6 Jahre vor der Geburt dieser Tochter wegen Einbruchdiebstahl mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft, in späteren Jahren hat er nur zweimal Geldstrafe gehabt.

Im vorstehenden habe ich kurz die 6 Fälle berührt, in denen die Väter, in einem Fall der Stiefvater, Zuchthausstrafen erlitten haben.

Zuchthausstrafen werden im allgemeinen in Deutschland nicht häufig verhängt, nach Finkelnburg im Jahre 1909 unter 544183 verhängten Strafen nur 7758 mal und unter ihnen Zuchthausstrafen von 5 und mehr Jahren nur in 782 Fällen. Bei der Unmöglichkeit, einzelne Strafen daraufhin zu prüfen, wie sie vom moralischen Gesichtspunkt aus zu bewerten sind, und das ist für uns doch das Wichtige, habe ich hier die sechs Zuchthäusler gesondert hervorgehoben, in der Meinung, daß man solche Leute mit einer gewissen Sicherheit als schwer kriminell betrachten darf. Und doch ist von ihren Töchtern, soweit sie zu meinen 100 Zöglingen zählen, eine einzige Kontrollmädchen geworden, während die anderen fünf unwesentlich oder gar nicht bestraft sind und sich nach Beendigung der Fürsorge alle unbeanstandet geführt haben.

Ein gleiches findet sich bei den zwei mit Zuchthaus bestraften Müttern; auch auf diese muß ich etwas genauer eingehen.

a) ist schon als Fall 5 in einer anderen Frage hervorgehoben: schwachsinniges Mädchen, hat zwei gleichfalls außerehelich geborene, später legitimierte Geschwister, kam schon mit fünf Jahren in Fürsorge, wegen mangelnder Erkenntnis mit 14 Jahren freigesprochen, hatte mehrmals Feuer angelegt, kam mehrmals in Fürsorge. Eltern scheinen sehr unverständig, querulierten fortwährend um Entlassung der Tochter. Der Vater, Gelbgießer, ist Trinker, seit 1887 zehnmal wegen der typischen Delikte bestraft, mißhandelt die Familie. Die Mutter stand zeitweilig unter Polizeiaufsicht, ist seit 1883 sechsmal wegen Diebstahl (beim Verkehr mit fremden Männern) und sechsmal wegen Eigennutz, Beleidigung, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Widerstand und Betteln bestraft, einmal mit einem Jahr und zehn Monaten Zuchthaus. Die Tochter ist nicht bestraft, ist, wie schon gesagt, einmal als Kind nach § 56 St. G. B. wegen mangelnder Erkenntnis freigesprochen und hat überhaupt keine Polizeiakte; über sittliche Verfehlungen ist nichts aktenmäßig bekannt. Sie arbeitet jetzt als Schneiderin.

Fall 17.

b) R. A. unehelich geboren 1888. Die Mutter heiratete nachher und hatte noch 5 eheliche bezw. voreheliche Kinder. R. A. scheint erst mit 17 Jahren aufgefallen zn sein, es finden sich aus der Zeit an sie gerichtete Briefe, in denen von einem Schäferstündchen die Rede ist; andere Liebesbriefe fallen durch ihren anständigen und ernstgemeinten Ton auf. Mit 19 Jahren wurde sie wegen ihres unzüchtigen Lebenswandels, gewerbsmäßiger Unzucht verwarnt, nachdem sich eine schwere Kuppeleisache vorher vor Gericht abgespielt hatte; eine damals 13 1/2 Jahre alte, jüngere Schwester trieb sich mit mehreren später auch in

Zwangserziehung kommenden Mitschülerinnen herum und war als Objekt in eine Angelegenheit verwickelt, die seinerzeit viel Staub aufgewirbelt hat; diese schon für Entgelt sich prostituierende und die ältere hier besonders in Betracht kommende Tochter wurden angeblich von der Mutter verkuppelt, alle drei nahmen sich gleichzeitig Männer in die Wohnung mit, die Töchter sollen dann einen Teil des Geldes der Mutter abgegeben haben. Diese, bis dahin noch unbestraft, wurde wegen schwerer Kuppelei und gewerbsmäßiger Unzucht zu 2 Jahren Zuchthaus und 14 Tagen Haft verurteilt. Das uns hier interessierende Mädchen kam ins Werk- und Armenhaus und führte sich von dem Augenblick an musterhaft, es wiederholen sich ausschließlich die Berichtsurteile: fleißig, sauber, bescheiden, tadelfrei, nur wurde sie anfangs für heuchlerisch gehalten, sehr bald hieß es aber nur: verschlossen, undurchdringlich, rätselhaft, Wesen unbekannt und das blieb so trotz größerer ihr gewährter Freiheiten bis zur Entlassung nach fast 2 Jahren. Wenige Monate später wurde sie wegen Bummelns verwarnt, kam ein Jahr darauf unter Kontrolle, erwirkte sich aber schon nach weniger als vier Wochen erleichterte Kontrolle und hat dann nach einigen Monaten geheiratet. In diesem Mädchen steckte jedenfalls ein gar nicht schlechter Kern: trotz des miserablen Einflusses der ganz üblen Mutter ist sie anscheinend viel später auf Abwege geraten als die jüngere Schwester; nur als subjektiver Eindruck sei erwähnt, daß sie im Gegensatz zur Schwester auch einen garnicht schlechten, fast sympathischen Gesichtsausdruck hatte. Augenscheinlich hat die Verhängung der Zwangserziehung auf sie einen großen Eindruck gemacht, was die glänzenden über sie erstatteten Berichte beweisen; ist sie doch nach beendeter Erziehung noch freiwillig einige Wochen im Werk- und Armenhause als Stationsmädchen geblieben; wenn sie dann auch rückfällig wurde, so muß man ihr als mildernden Umstand zubilligen, daß sie nach der langen Freiheitsentziehung in Erinnerung an das frühere Leben wohl wieder der Versuchung erliegen konnte, aber sehr schnell hat sie sich wieder aufgerafft, nahm in der leichten Kontrolle Stellung an und hat, was meines Erachtens als gutes Symptom einzuschätzen ist, sich sogar rechtzeitig vorher entschuldigt, wenn sie einmal nicht zur Untersuchung kommen konnte. Trotz der zeitweilig über sie verhängten Kontrolle kann ich die Fürsorgeerziehung bei diesem Mädchen durchaus nicht als erfolglos ansehen. Sie ist noch beim Manne und hat Kinder.

Zurückgreifend ersehen wir, daß die acht Zöglinge, deren Eltern (6 Väter und 2 Mütter) mit Zuchthaus bestraft worden sind, bis auf eine, die noch jetzt Puella ist, sich nachträglich ganz gut gehalten d. h. keinen Anstoß durch unsittlichen Lebenswandel erregt haben, und auch nicht oder nur unwesentlich bestraft worden sind.

Soweit sich aus diesen freilich nur wenigen Fällen ein Schluß ziehen läßt, braucht die Schwere der Kriminalitat der Eltern keineswegs von besonderer Bedeutung für die Verwahrlosung bez. die Fürsorgeerfolge der Kinder zu sein, ich glaube, man muß zugeben, daß die acht Zuchthäusler kriminell die schwerste erbliche Belastung für die Kinder bedeuten müßten. Zu einem ähnlichen Resultat ist Bon-

hoeffer[1]) gekommen, der der Kriminalität der Eltern seiner Landstreicher nur „eine geringe Rolle“ beimißt, und Petersen[2]) zieht aus einer Arbeit über 700 Lebensläufe von Waisenzöglingen unter anderem folgenden Schluß: „kriminelle Belastung der Eltern hat keinen Einfluß auf die Erziehungserfolge, wenn die Kinder im jugendlichen Alter von den Eltern entfernt werden. Diese Schlußfolgerung ist nur mit Vorsicht zu ziehen.“

Auf Grund des vorliegenden Materials wage ich nicht, mich auf hypothetische Erklärungsversuche einzulassen, die Verhältnisse liegen sicherlich außerordentlich kompliziert und die Tatsache, daß die Kinder durch die Eliminierung des schädlichen Einflusses des im Zuchthaus sitzenden Elters vor endgültiger Verwahrlosung bewahrt worden sind, kann als ausreichende Erklärung nicht angesehen werden, allein schon deshalb, weil der Zeitpunkt der Strafverbüßung einige Male gar nicht so lag, daß er von Einfluß auf das Kind sein konnte, und weil die Dauer der Zuchthausstrafe in anderen Fällen durch Gefängnis- und Haftstrafen übertroffen wurden. Kuppelei als solche ist übrigens keineswegs ohne weiteres immer so schwer einzuschätzen, hat doch in einem Falle sogar das Gericht für Kuppelei der Mutter nur eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen auferlegt. Es ist ja bekannt, daß in einigen Gegenden kein Bauersohn heiratet, ehe er sich durch Schwängerung seiner Verlobten davon überzeugt hat, daß er Leibeserben zu erwarten hat; wie leicht kann da Duldung eines solchen Gebrauches eine Anklage wegen Kuppelei konstruieren lassen. Im Anschluß daran sei nur noch ein Fall erwähnt, in dem eine Mutter wegen schwerer Kuppelei ein Jahr Gefängnis erhielt.

Fall 18.

S. P., die bis dahin unbestrafte Mutter und die Tochter waren von auswärts nach Hamburg gekommen und hier gemeinsam auf den Bummel gegangen, hatten auf der Straße Herrenbekanntschaften gemacht und in einem Zimmer mit ihnen verkehrt, anscheinend ohne sich viel vor einander zu genieren. Die Mutter erhielt 1 Jahr Gefängnis, die damals 18jährige Tochter kam in Fürsorge, die eintägige wegen gewerbsmäßiger Unzucht verhängte Haftstrafe wurde im Gnadenwege erlassen. In der Fürsorge hielt das Mädchen sich „dauernd gut“ — „zuverlässig“, erhielt in der Stadt zwei Dienststellen, die sie beide nur aus äußeren Gründen verließ; die häuslichen Verhältnisse auf der einen Stelle sind mir zufällig

---

1) Bonhoeffer: Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtwissenschaft, Bd. 21.

2) Petersen, Direktor der öffentl. Jugendfürsorge in Hamburg. 700 Lebensläufe von Waisenzöglingen. Zeitschrift für das Armenwesen, Jahrgang XII, Heft 3.

gut bekannt. Die Berichte der Dienstherrschaft lauteten „sehr gut" — „denkbar bester Eindruck" — „frischer, netter Eindruck". Das Mädchen ist in Berlin verheiratet, ihre Polizeiakten sind, schon 3 Jahre seit Beendigung der Fürsorgeerziehung sauber.

Dieser und der vorhergehende Fall scheinen mir Typen dafür zu sein, welch ein Einfluß auch schlechtes Milieu, wozu ja Verführung durch die Mutter zu rechnen ist, auf die Kinder auszuüben vermag, und doch wird man zugeben müssen, daß auch in diesen beiden Fällen die Veranlagung nicht einflußlos gewesen sein wird.

Eine genaue Scheidung zwischen Anlage und den Wirkungen eines schädlichen Milieus wird weiter erschwert, wenn man die Tatsache näher beurteilen will, daß in den Familien unserer Zöglinge so viel mißratene Glieder anzutreffen sind. Über die Eltern ist schon gesprochen worden, ich verzichte hier auch auf eine Feststellung, wie oft die Mutter durch mehr oder weniger auffallende sexuelle Ausschweifungen dem Kinde ein schlechtes Beispiel gegeben oder ihre eigene psychische Haltlosigkeit dokumentiert hat. Derartige Verfehlungen kommen schließlich nur zu einem geringen Teil zur Kenntnis.

Als Tatsache ergibt sich aus den vorliegenden Akten, daß sich unter den nächsten Angehörigen der Zöglinge eine außerordentlich große Zahl unsozialer oder abnormer Leute findet.

In zwei Fällen sind beide Eltern geistig abnorm, in dem einen starb der Vater in Friedrichsberg, die Mutter befindet sich noch jetzt auf meiner Abteilung, auch die Tochter — der Zögling selbst — war zeitweilig hier in der Anstalt; und eine Schwester ist gleichfalls Fürsorgezögling. In einem anderen Fall war der Vater „beschränkt", trank, wurde entmündigt, die Mutter war während der Fürsorgeerziehung der Tochter gleichfalls mehrere Wochen in der hiesigen Anstalt auf meiner Abteilung; ein Bruder des Zöglings war auch in Zwangserziehung, die ganze Familie galt als „Diebsfamilie". In einem dritten Fall ist die Mutter des Mädchens geisteskrank und seit 11 Jahren in Friedrichsberg bzw. Langenhorn. Die Mutter einer weiteren galt als „mit Kleptomanie belastet" was natürlich nicht als Geistesstörung sui generis aufzufassen ist.

Der Vater eines angeblich normal veranlagten Kindes wurde für geisteskrank erklärt, als die Tochter 6 Jahre alt war, 8 Jahre später aber für verantwortlich gehalten und wegen Betrugs bestraft. Das Kind begann schon mit 9 Jahren Straßenräubereien.

Die Zahl der Fürsorgezöglinge unter den Geschwistern meiner Zöglinge ist überhaupt sehr groß, wobei ich die einfache Waisenhauspflege selbstverständlich gar nicht mitzähle. Habe ich doch bei 15

meiner Mädchen den Aktenvermerk gefunden, daß auch Geschwister von ihnen der Zwangserziehung anheimgefallen sind, und zwar in mehreren Fällen 2 und sogar 3 Geschwister, in Summa 21 Kinder. Dazu kommen noch Zwangszöglinge unter den Vettern und Cousinen, Puellen unter den Schwestern, Rechtsbrecher unter den Geschwistern, uneheliche Schwangerschaften der Schwestern; von einem Kind, Schwester eines unserer Zöglinge, wird berichtet, daß es schon im Alter von 9 Jahren sich herumtrieb und Diebereien beging. In einem anderen Falle beschwerte sich der Zögling vor seiner Aufnahme, daß sie mit ihren vier Brüdern in einem Zimmer schlafen müsse, der eine 15jährige griffe sie unanständig an, wenn er getrunken habe. Ein Beispiel von der Degeneration der ganzen Familie:

Fall 19.

N. P. Die Eltern leben in ärmlichen Verhältnissen, wurden 3 Jahre von der allgemeinen Armenanstalt unterstützt; der Vater ist wegen Widerstands und groben Unfugs und mit der Mutter zusammen wegen gemeinschaftlicher Kuppelei mit 6 Wochen Gefängnis bestraft (Strafe wurde durch Amnestie erlassen) und wegen Vergehen gegen das Zwangserziehungsgesetz mit 15 M.; sie hatten die Tochter verborgen gehalten. Von den 7 Kindern sind eine Tochter und ein Sohn schwachsinnig und in der Hilfsschule, zwei andere Töchter, außer dem Zögling, geraten in Fürsorgeerziehung; die eine beging schon als Schulkind Diebereien, bestahl eine kranke Frau vor deren Augen um 2 M., duldete gegen Entgelt unsittliche Angriffe gegen ihre Person, trieb in der Anstalt mit anderen Mädchen unsittliche Handlungen und verführte sie. Die Berichte über die andere Schwester lauteten ähnlich, sie prügelte im Waisenhaus kleinere Mädchen und hat einmal auf dem Korridor in einen Trinkbecher uriniert. Der Zögling selbst ist gleichfalls schwachsinnig, kam nur bis zur 4. Klasse, hatte nur die notwendigsten Begriffe von Lesen und Schreiben, trieb sich schon als Schulkind mit Seeleuten herum, verführte später ein anderes Mädchen zu perversen Handlungen mit Männern und nahm ihr die Hälfte des damit erworbenen Geldes ab. In der Fürsorge machte sie zahlreiche Fluchtversuche, war kein gutes Element, hielt sich jedoch erträglich. Seit 13 Monaten ist sie aus der Fürsorge entlassen. Sie zog zu ihren Eltern, schien sich anfangs zu halten, hat sich aber in den letzten Monaten nicht gut geführt, ist deswegen auch polizeilich verwarnt worden.

Ich wende mich nun zu den Zöglingen selbst und will zuerst nur mit wenigen Worten auf einige Tatsachen eingehen, deren Erwähnung an späterer Stelle den Gang der Darstellung stören würde. Wie außerordentlich groß die Zahl derjenigen ist, die den Anforderungen der Schule nicht gewachsen waren, habe ich schon ausgeführt. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich dabei um geringere oder erheblichere Grade von Schwachsinn, doch mag immerhin zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen die Insuffizienz weniger durch ein

Manko des Intellekts als durch die schlechten Folgen einer abnormen Anlage auf dem Gebiete anderer psychischer Funktionen bedingt waren. So finden wir denn auch bei einer größeren Anzahl von den Mädchen Störungen körperlicher, nervöser und psychischer Natur. Wenn nur bei 6 Mädchen tuberkulöse Lungen- oder Knochenleiden in den Akten verzeichnet sind, so ist das zweifellos eine viel zu geringe Zahl, auch wenn man in Betracht zieht, daß Hamburg keine übermäßig durch Tuberkulose heimgesuchte Stadt ist.

Drei sind als Bettnässerinnen bezeichnet, ohne daß sonstige epileptische Anzeichen notiert sind, zwei von diesen sind allerdings notorisch schwachsinnig. Vier sind wegen Hysterie in Krankenhäusern gewesen oder litten an hysterischen Anfällen; bei zwei bestanden Symptome der Basedowschen Krankheit, bei einer Anzeichen der kongenitalen Syphilis. Drei Zöglinge sind im Laufe der Zeit in die Irrenanstalt gekommen, zwei sind zurzeit noch in Anstaltspflege als schwachsinnige Epileptiker bzw. epileptische Schwachsinnige; die dritte war vorübergehend hier; beide Eltern waren gleichfalls in Friedrichsberg; das Mädchen, Mischblut, war phantastische Lügnerin, hat mehrere Suicidversuche begangen, mit Revolver geschossen, in der Erziehungsanstalt neigte sie zu Liebesverhältnissen mit anderen Zöglingen. Als letzte sei ein Mädchen angeführt, das Sammeltrieb zeigte, Scherben, Eierschalen, Lumpen usw. im Bett und Koffer sammelte, sie ist als „geistig minderwertig“ bezeichnet.

Ich verlasse diese die Sache selbstverständlich durchaus nicht erschöpfende Aufzählung und wende mich zu einigen anderen auffallenden Erscheinungen, und da kommt zuerst eine außerordentlich große Impulsivität, Labilität und Beeinflußbarkeit in Betracht.

Der schon als Fall 15 erwähnte Fall zeigt, wie es unter Mädchen geradezu zu einer psychischen Infektion kommen kann. Das in sehr unglücklichen Familienverhältnissen aufgewachsene Kind — der Vater mit Zuchthaus bestraft, die Stiefmutter unmoralisch — geriet früh auf Abwege, war in allen kleinen Wirtschaften Barmbecks zum Teil als Animiermädchen bekannt, wurde schwanger, lebte zeitweilig in wilder Ehe, kam erst mit 19 Jahren in Fürsorgeerziehung. Sie soll schon früher öfters „aus dem Fenster gegangen sein“, versuchte das auch im Waisenhaus und wurde, wie die Akten sagen, „sehr aufgeregt“, als sie daran gehindert wurde; dabei bekamen einige Mädchen eine Art von Wutanfällen, „die entschieden hysterischer Art waren“; sie hatten vorher an einer musikalischen Veranstaltung teilgenommen, und schon im „Festsaal brachen drei oder vier Mädchen in Tränen aus und steckten durch diese trübe Stimmung weitere Mädchen an“.

Der hier in Betracht kommende impulsive haltlose Zögling, der das auslösende Moment für diese Szenen gebildet hatte, war wie gesagt 19 Jahre alt, die psychischen Entladungen sind demnach wohl kaum mehr als Pubertätserscheinungen anzusehen.

Daß bei Mädchen mit solcher Veranlagung häufig impulsive oder Affekthandlungen zu beobachten sind, kann nicht weiter wunder nehmen, die Polizeiakten enthalten so manche Notiz, die derartiges illustriert; so heißt es von einer, sie habe vor einem Café in einer Droschke getobt, Scheiben entzweigeschlagen und auf der Polizeiwache „wie eine Wahnsinnige“ getobt, in der Zelle hätte sie geschrieen, sie wolle sich erdrosseln; sie wurde später einmal mit Zuhältern zusammen sistiert und kam unter Kontrolle. Auch dieses Mädchen entstammte einer schwer belasteten Familie: der Vater war Zuchthäusler, ein Bruder kam in die Strafschule, später war er in der Arbeiterkolonie, die Verwahrlosung des Mädchens sollte nach einem Bericht des Bezirksvorstehers „ein Erbfehler von der verstorbenen Mutter sein“. Das Kind stahl schon mit 12 Jahren, beging Straßenräubereien; hielt sich als Dienstmädchen auf dem Lande gut, verfiel aber in der Stadt der Unzucht. Als Fall 16 ist auf sie schon Bezug genommen.

Wenn bei diesen Mädchen die sexuellen Verfehlungen erst in späteren Jahren in übler Form zutage traten, so sehen wir in zahlreichen anderen Fällen schon in früher Kindheit sexuelle Reizerscheinungen auftreten; es ist dabei natürlich nicht immer mit Sicherheit auseinanderzuhalten, ob die frühzeitige Neigung zu sexuellen Dingen eine Folge von in früher Jugend erlittenen sexuellen Reizen und Traumen ist, oder ob sie in einer schon in der Anlage begründeten zu frühen Entwicklung der Sexualsphäre begründet ist. Ob dabei abnorm früh auftretende Sekretionsvorgänge eine Rolle spielen, kann hier nicht weiter erörtert werden. Ich glaube, ein psychisch normales Kind verträgt auch ein sexuelles Trauma, ohne so völlig auf Abwege zu geraten wie die meisten unserer Zöglinge vor der Fürsorgeerziehung, was würde denn sonst aus dem Gros der Kinder der alleruntersten sozialen Bevölkerungsschicht werden, die doch Dinge zu sehen und zu hören bekommen, von denen die Kinder besser situierter Kreise keine Ahnung haben.

Es muß doch auffallen, wenn ein allerdings schon erwachsenes Mädchen als „unheimlich sinnlich“ geschildert wird oder wenn es von einem anderen, damals 17 Jahre alten Mädchen heißt „geriet förmlich in Aufregung, wenn männliche Personen ins Haus kamen“. Hier handelt es sich freilich um schon erwachsene Mädchen mit lebhafter auffallender libido, diese beiden sind aber auch nicht verkommen, die

eine ist verheiratet, die andere nach New-York gegangen und hat von dort aus günstige Nachrichten gegeben. Ganz anders und meiner Ansicht nach eben prinzipiell völlig anders stellt sich die Sache dar, wenn grobe sexuelle Regungen schon in einem Lebensalter auftreten, in dem normalerweise die Sphäre noch wenig entwickelt ist. So kam ein Mädchen mit 10½ Jahren ins Waisenhaus, weil es, wie es in der Akte heißt, schon als Schulkind sinnlich war und bereits damals zu Unsittlichkeiten und zu schlüpfrigen Erzählungen neigte; nachher verbummelte sie völlig, kam mit 15¾ Jahren in Fürsorgeerziehung, hielt sich einigermaßen, war aber 9 Wochen nach erfolgter Entlassung schon unter Kontrolle. Es ist dieses das schon als Fall 10 erwähnte Mädchen, das sowohl vom Vater als vom Stiefvater geschlechtlich benutzt worden sein soll. Sie macht einen mäßig intelligenten Eindruck. gab mir aber geordnet Auskunft und ließ sich willig von mir prüfen, z. B. nach der Ebbinghausschen Methode. Bestraft ist sie ausschließlich wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften.

Fall 20.

B. M., ein weiteres Mädchen, deren Mutter unheilbar geisteskrank ist, deren Vater nur einmal an einem Weihnachtsabend sinnlos betrunken aufgegriffen wurde (die Tochter war damals schon erwachsen), sonst keine polizeilichen Aktenvermerke hat. B. M. mußte 3 Jahre in der 3. Klasse sitzen; im Alter von kaum 13 Jahren kroch sie zum 11 jährigen Bruder ins Bett und versuchte mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Sie kam auf den Bummel, schrieb ganz ungewöhnlich ordinäre Briefe, kam in Fürsorgeerziehung; in den Dienststellen auf dem Lande war sie fleißig und tüchtig, wurde von einem Knecht geschwängert. Anfang dieses Jahres ist sie zum zweiten Male niedergekommen. Im Krankenhaus hatte sie typische hysterische Aufälle. Das Mädchen ist seit 2½ Jahren mündig; es existiert über sie keine Polizeiakte; sie ist in Hamburg in Stellung.

Wir sehen, daß allein aus dem Bestehen einer auffallenden sexuellen Frühreife prognostisch noch keine sicheren Schlüsse zu ziehen sind.

Ein sehr bedenkliches Zeichen ist es aber, wenn die sexuelle Veranlagung sich, ich möchte sagen in rücksichtsloser Manier, in völliger Schamlosigkeit zeigt und die äußersten Konsequenzen mit einer absoluten Selbstverständlichkeit gezogen werden. Nicht die sexuelle Betätigung als solche ist das charakteristische für eine Puella, sondern diese rücksichtslose Selbstverständlichkeit, die bei einer ganzen Anzahl der Zöglinge sich darin zeigte, daß sie nicht nur überhaupt unter Kontrolle kamen, sondern sich schon in verhältnismäßig frühem Lebensalter so völlig mit dem Gedanken, Dirne zu werden, vertraut gemacht hatten, daß sie sich schon lange vor erreichter Volljährigkeit zur Kontrolle

drängten oder diesen Entwicklungsgang als selbstverständlich voraussahen.

Fall 21.

R. A., das unehelich geborene Mädchen war eine gute Schülerin, kam bis zur ersten Klasse, trieb sich aber herum, „stahl, was vorkommt", kam in Strafschule, hatte einen Zuhälter, hatte in der Erziehungsanstalt einen schlechten Einfluß, und wie es heißt „mit Vorliebe verbotene Freundschaft mit Mädchen", es findet sich in den Akten ein schwer eifersüchtiger Brief an ein anderes Mädchen. Den Eltern schrieb sie aus dem Krankenhaus — in dem sie übrigens sieben mal wegen Geschlechtsleidens war — im Alter von 17 3/4 Jahren einen sehr logisch und klar gehaltenen Brief, in dem sie mitteilt, daß sie sich entschlossen habe, unter Kontrolle zu gehen. Sechs Tage nach erreichter Volljährigkeit und Entlassung aus der Erziehungsanstalt war sie tatsächlich an diesem Ziel angelangt; freilich ist sie nach vierjährigem Dirnenleben wieder aus der Kontrolle gestrichen und hat geheiratet.

Fall 22.

B. A. Eine andere erschien im Alter von 18 1/2 Jahren, ein halbes Jahr nach der erstmaligen Entlassung aus der Erziehungsanstalt bei der Polizei und bat, der Kontrolle unterstellt zu werden; in der Erziehungsanstalt, in die sie dann zum zweiten Male eingewiesen wurde, hielt sie sich durchaus befriedigend. Unmittelbar nach der Entlassung, als sie volljährig geworden war, trieb sie sich umher, war 5 Monate später unter Kontrolle; nach 1 1/2 Jahren heiratete sie allerdings und wurde gestrichen.

Fall 23.

H. M., war als „Soubrette" tätig, mit 17 Jahren hielt sie sich 3 Tage „mit einer Freundin in einem Freudenhause Altonas auf", meldete sich zur Kontrolle, wurde natürlich abgewiesen und kam in Fürsorgeerziehung. Nach der Entlassung trieb sie sich sofort herum, meinte selbst „arbeiten mag ich nicht", wurde Bardame, 7 Monate nach der Entlassung meldete sie sich wieder und jetzt mit Erfolg zur Kontrolle. Bei einer Unterredung mit mir war sie manierlich, machte einen geweckten Eindruck, beträgt sich im Krankenhaus bescheiden und ordentlich.

Der Zögling M. A. (cf. Fall 6) erklärte schon mit 18 Jahren, daß sie nach erlangter Volljährigkeit sich der Kontrolle unterstellen würde. Sie hatte bisher keine Polizeiakte, ist aber zur Zeit nach eigener Angabe in eine recht üble Sache verwickelt; sie ist beschuldigt, daß bei ihr ein Mann verprügelt und ausgeraubt worden ist; allerdings bestreitet sie es; doch wird sie allem Anschein nach in nächster Zeit unter Kontrolle kommen. Eine persönliche Unterredung mit ihr bestätigte das aus den Akten sich ergebende Bild eines erheblichen Schwachsinnes.[1])

1) Wie ich nachher in Erfahrung brachte, ist sie trotz zugegebener mehrwöchiger gewerbsmäßiger Unzucht dieses Mal mit einer Verwarnung davongekommen.

Fall 24.

C. B., unehelich geboren, wurde schon mit 14 Jahren verführt, hielt sich dann ein Jahr gut, fing dann an zu bummeln, wurde mit 15 Jahren ausgehalten, kam in Fürsorge; sie ist mindestens siebenmal entlaufen, trieb sich herum, stellte sich mit 16 Jahren zur Kontrolle; sie war theatralisch, verlogen, fingierte Ohnmachten und Ertränkungsversuch. Nach einer Entweichung schloß sie sich einer Truppe an, trat in 13 verschiedenen Städten als Sängerin und Tänzerin auf. Vier Wochen nach erreichter Volljährigkeit stand sie unter Kontrolle.

Wenn wir die als vorletzte geschilderte mit als Puella ansehen, was meines Erachtens unbedenklich geschehen kann, so zeigt sich dadurch bestätigt, daß alle diese Mädchen, die schon frühzeitig zur Kontrolle drängen, ausnahmslos tatsächlich später Kontrollmädchen geworden sind.

In meinen Akten finden sich noch zwei geschildert, von denen die eine mit 15 Jahren der Unzucht verfallen und bald in Fürsorge übernommen war, mit $17^1/_2$ Jahren aus dem Waisenhaus entwich und sofort in Anstaltskleidung mit einer Droschke in eine verrufene Straße fuhr. Sie ist nach erfolgter Volljährigkeit nach Altona verzogen und hat sich seitdem, 2 Jahre, einwandfrei gehalten.

Die letzte, die noch in Frage kommt, war eine leistungsfähige Schülerin, mußte aber bald in Fürsorge genommen werden; mit $15^1/_2$ Jahren stand sie unter dem Verdacht der Abtreibung, ein halbes Jahr später meldete sie sich zur Kontrolle; sie ist zahlreiche Male entwichen, war in Kiel, Leipzig, Hamburg, Amsterdam, kam in eine Dienststelle, brannte wieder durch, angeblich nach Dänemark; seitdem ist nichts wieder über sie bekannt geworden.

Daß die letzte gleichfalls Kontrollmädchen geworden ist, bezweifle ich persönlich nicht, sie muß aber in suspensu bleiben, da es nicht positiv feststeht, was aus ihr geworden ist, jedenfalls widerspricht sie aber auch nicht meiner vorhin geäußerten Ansicht von der fast deletären Prognose; von allen sieben ist nur eine einzige nachweislich in geordnete Verhältnisse geraten.

Einzuschalten wäre noch ein sehr schwachsinniges Mädchen, das in Begleitung eines anderen Zöglings entwich und in eine üble Straße ging; nach der ganzen Darstellung ist jedoch anzunehmen, daß dieses Mädchen einfach mitgegangen war und nicht zielbewußt gehandelt hat; sie gab an, sich im Bordell andere Kleider haben besorgen zu wollen; übrigens ist sie im letzten Sommer wieder einmal entwichen. Wie ich noch nachträglich feststellen konnte, ist sie kürzlich, 4 Monate nach erreichter Volljährigkeit wegen Verdachts der Unzucht verwarnt worden.

Diese bei so manchen der Mädchen zutage tretende Ruhelosigkeit läßt sie uns in einzelnen Fällen dem Vagabundentum verwandt erscheinen.

Im allgemeinen jedoch finden sich unter meinen 100 Zöglingen nur sehr wenige, die man als Landstreichernaturen bezeichnen könnte. Der Begriff Vagabundennatur ist überhaupt kein einheitlicher, es finden sich unter den Vagabunden bekanntlich ganz verschieden zu beurteilende Typen, insbesondere Schwachsinnige, Epileptische und Präcoxkranke, und Alkoholisten, wenn man den Alkoholismus bei den Vagabunden nicht lieber richtiger nur als Symptom einschätzen will. Behalten wir aber den Begriff der Vagabundennatur bei, so ergibt sich folgendes: In einer früheren Arbeit habe ich schon ausgeführt, daß unter den Puellen verhältnismäßig wenig Vagabundennaturen sind, und gleicherweise finden wir sie auch hier nur vereinzelt; vielleicht ist das als vorletztes erwähnte Mädchen dazu zu zählen, ferner die, die siebenmal entlaufen ist und mit einer Truppe als Tänzerin und Sängerin durch das Land zog, weiter die schon früher erwähnte Zigeunerin, die gleichfalls oft entwich, sich einem Zirkus anschloß und als „Typ einer Vagabondin" bezeichnet wird; schließlich gehört hierher noch ein Mädchen, das schon von früher Jugend an einen unüberwindlichen Hang zum Artistentum zeigte und anscheinend von der Pflegemutter darin unterstützt als Sängerin und Athletin auftrat; aus der Fürsorge entwich sie und fuhr nach Antwerpen; weiteres ist nicht bekannt geworden. Antwerpen ist überhaupt in mehreren Fällen das Ziel der Ausreißer gewesen.

Mehr anekdotenmäßig sei erzählt, daß eine dieser Antwerpenfahrerinnen hier in Hamburg einmal in Begleitung eines Herrn sistiert wurde, der dem Kriminalschutzmann unter dem Namen „die zerbrochene Kommode" bekannt war, er wurde weiter gar nicht befragt, da dem Schutzmann schon aus früheren Affären bekannt war, daß er doch keine Auskunft gebe. Das wirft nur ein kleines Streiflicht auf die eigenartigen Existenzen dieser Verkehrskreise.

Ein sehr trübes Kapitel ist die Frage der Zuhälterei: haben doch zehn der Zöglinge laut Aktenausweis in Beziehung zu Zuhältern gestanden, von ihnen sechs vor Verhängung der Fürsorgeerziehung im Alter von 16—20 Jahren, bevorzugt war das 17. Lebensjahr; vier weitere haben sich nach beendeter Fürsorgeerziehung in mehr oder weniger enge Abhängigkeit von Zuhältern begeben, die eine von ihnen hat sogar einen solchen geheiratet, dieser stand auch nachher noch in begründetem Verdacht, von dem Erlös des Unzuchtsbetriebes seiner Frau unterstützt oder unterhalten zu werden. Bei der Affinität, die

bekanntermaßen Degenerierte zueinander zieht, ist es daher nicht wunderbar, daß gerade unter den sich mit der Sippe der Zuhälter abgebenden Mädchen schwer Degenerierte zu finden sind, befinden sich unter den zehn Genannten doch fünf spätere Kontrollmädchen, auch unter den fünf anderen sehen wir Mädchen, die zum Teil in besonders auffallender Weise sich asozial gezeigt haben, sowohl in der Art und Weise, wie sie sich herumgetrieben, als auch dadurch, daß sie in erheblicherem Maße Diebstähle begangen haben.

Ich komme nun zur Besprechung der Frage, aus welchem Anlaß die Mädchen der Fürsorgeerziehung überwiesen worden sind, und da stehen alle anderen Verfehlungen weit überragend die Verfehlungen auf dem sexuellen Gebiet; in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle ist das auch in präziser Form in den Akten als Hauptgrund zum Verfahren zwecks Einleitung der Fürsorge angegeben. Ich glaube auch die Fälle zwanglos mit einreihen zu dürfen, wo das Delikt unter die Rubrik „Umhertreiben" gerechnet ist, denn es ist an sich schon mehr als unwahrscheinlich, daß Mädchen sich „herumtreiben", ohne der sexuellen Verführung zu verfallen, ferner wird aber auch einmal, ohne daß ausdrücklich von Umhertreiben die Rede ist und ohne daß die Akten etwas von sexuellen Verfehlungen berichten, bei einem Mädchen ein Geschlechtsleiden festgestellt. So ergibt sich, daß unter allen 100 Zöglingen tatsächlich nur in 5 Fällen die Akten gar keine Berichte über sittliche Verwahrlosung enthalten; bei diesen 5 handelt es sich um Diebstahl, Brandstiftung, Betrügereien Straßenraub mit Mordversuch, bei einer sechsten enthalten die Akten keine eingehende Schilderung, da die Vormundschaftsbehörde den Antrag auf Verhängung der Zwangserziehung schließlich ablehnte, es heißt von diesem Mädchen nur in der Akte der Schwester, auch sie finge an, sich umherzutreiben.

Mögen nun kleine Fehler bei der Feststellung der Zahl der unsittlich gewordenen Mädchen hier mit unterlaufen, das ist doch zweifellos, daß sexuelle Verfehlungen absolut vorherrschen, in manchen Fällen freilich verbunden mit Diebstahl, Schulenlaufen usw. In der Art dieser Verfehlung liegt es gewiß auch begründet, daß die Mädchen erst so spät in Fürsorgeerziehung geraten, besonders diejenigen, die sich auf sittliche Verwahrlosung beschränken und nicht fremde Leute durch Diebstähle oder sonstige Schädigungen mehr materieller Natur ärgern.

Auch die Behörden stehen gelegentlich auf dem Standpunkt, daß der Verkehr eines Mädchens mit einem Manne noch nicht an sich schon die Verhängung der Fürsorgeerziehung rechtfertigt, so erhoben

sich in einem Falle deshalb prinzipielle Schwierigkeiten zwischen zwei Behörden, weil das Mädchen nicht der Unzucht nachgegangen, sondern nur ein „Verhältnis wie viele andere“ gewesen war.

Ziemlich auffallend muß das Benehmen der Mädchen schon sein, ehe die Polizei sich einmischt, und von seiten der Angehörigen wird bei sittlichen Ausschweifungen auch erst sehr spät Fürsorge beantragt, einfach deshalb, weil in der Bevölkerung derartige Verfehlungen gar nicht so schlimm angesehen werden, solange sie monogamer Natur sind oder wenigstens scheinen.

Paul Göhre[1]) der bekanntlich einige Monate als Fabrikarbeiter gelebt hat, um die Bevölkerung wirklich kennen zu lernen, beschuldigt zum Teil die Tanzböden als Ursache der allgemeinen laxen sittlichen Auffassung „ich behaupte, daß infolgedessen kaum ein junger Mann oder ein junges Mädchen aus der Chemnitzer Arbeiterbevölkerung, das über 17 Jahre alt ist, noch keusch und jungfräulich ist .... das 6. Gebot existiert in diesem Sinne da unten nicht; zwar mit Huren, die sich bezahlen lassen, gibt man sich fast nie ab“, ferner „gleichwohl hat auch die schon einen kleinen Makel in vieler Augen an sich, die sich gleich bei der ersten Bekanntschaft gebrauchen läßt.“ Als Illustrierung dieser weit verbreiteten Ansicht und nicht als Anekdote oder Witz möchte ich hier einen Fall, der übrigens nichts mit meinen 100 Zöglingen zu tun hat, anführen, in dem ein Mädchen wegen eines Aborts in ein Hamburger Krankenhaus kam und dort nichts davon wissen wollte, geschlechtlich verkehrt zu haben; als Beweis für die Unmöglichkeit dieser Annahme führte sie an, sie habe den Herrn ja erst 14 Tage gekannt, und „so schnell läßt man es doch nicht dahin kommen“.

Wie wenig streng die sittliche Führung der Mädchen oft von den Angehörigen beurteilt wird, dafür sei noch ein Beispiel gebracht:

Fall 25.

S. H. Das betreffende Mädchen kam im Alter von unter 14 Jahren wegen Umhertreibens, Diebstahls und Schwindeleien in Fürsorgeerziehung; auf verschiedenen Dienststellen führte sie sich gut, nahm aber schließlich einen Mann zu sich ins Zimmer, darauf wurde sie wieder in die Zentrale versetzt. Der Vormund wollte sie wieder heraus haben, in der schriftlichen Reklamation findet sich folgender Satz: „.... nur der Vorwurf wurde ihr gemacht, daß sie keine Ausnahme sei d. h. ein Mädchen von 19 Jahren ohne Herz; nun gut, sie hat Gegenliebe gefunden usw. In ihrer Stellung hat sie nichts versäumt noch etwas versalzen, nur den Bräutigam wollte man nicht dulden, das ist das ungehörige, großartige

1) Drei Monate Fabrikarbeiter, von Paul Göhre. Leipzig, Fr. W. Grunow.

Verbrechen. Wie sagt gleich ein Dichter: ist denn Liebe ein Verbrechen usw."

Die Folge dieser weitverbreiteten großen Toleranz in sexuellen Dingen ist daher, wie schon gesagt, oft ein erst recht spätes Einschreiten, das Umhertreiben muß schon einen recht hohen Grad erreicht haben, ehe die Angehörigen Maßregeln ergreifen, und erst recht spät bietet sich der Polizei ein triftiger Anlaß zuzufassen; dann allerdings kommen oft geradezu phantastische Auswüchse des Leichtsinns zu Tage, Auswüchse des schrankenlosen Austobens, der völligen Haltlosigkeit.

Fall 26.

Ein Beispiel: S. F. Das Mädchen, das sich stets gern umhergetrieben und anscheinend verstanden hatte, immer wieder die Aufmerksamkeit der Burschen auf sich zu lenken, so daß der Dienstherr diese kaum vertreiben konnte, wurde schwanger, kam in einen anderen Dienst, schien dort „mannstoll", verlobte sich aber mit einem gut beleumundeten Maurergesellen; bei einem Ausflug, den sie erlaubterweise mit diesem nach Hamburg machte, bandelte sie in St. Pauli sofort mit anderen Leuten an, versetzte den Bräutigam und verschwand mit drei fremden Leuten. Auch später, nach beendeter Fürsorgeerziehung hat dieses Mädchen „keinen besonders guten Lebenswandel" geführt und sich recht wahllos mit Männern abgegeben, so daß sie damit auf dem Lande Anstoß erregte.

Dieses Beispiel ist ja verhältnismäßig harmlos und zeigt besonders nur das leichtfertige Wesen, das den ordentlichen Verlobten so leicht und in so rücksichtsloser Form einem augenblicklichen Einfall folgend aufgeben läßt. In anderen Fällen entrollen sich aber Bilder von einer großen Düsterheit, einer völlig haltlosen moralischen Stumpfheit, so, wenn es von einem Mädchen heißt, daß sie ihre Stelle verlassen mußte „weil sie Nächte bei einer Kolonne fremder Arbeiter zubrachte"; ebenso widerwärtig wirkt es auch, wenn von einem anderen Mädchen berichtet wird, daß sie besonders gern Negerkneipen frequentierte. Weiter sich aus den Akten ergebende Einzelheiten brauche ich nicht eingehender anzuführen, nur noch die Bemerkung sei gemacht, daß es oft heißt, die Mädchen übernachten in Treppenhäusern.

Verfehlungen auf dem Gebiet der Sittlichkeit sind dermaßen überwiegend, daß alle anderen dagegen an Zahl fast verschwinden, mit Ausnahme des Deliktes Diebstahl oder Unehrlichkeit, das sich in 33 Fällen unter den die Fürsorgeerziehung begründenden Vergehungen verzeichnet findet, meistens in Verbindung mit Umhertreiben und Unsittlichkeit. Es handelt sich da um Unredlichkeiten, die oft schon in frühester Jugend begangen wurden und durch die fortgesetzte Wiederholung oder durch ihre ganze Art eben nicht mehr als

kleine kindliche Entgleisungen betrachtet werden konnten; wenn ein sonst normal veranlagtes Kind schon mit 9 Jahren Diebereien und Straßenräubereien begeht und angeblich von den Eltern dazu veranlaßt wird zu betteln, so wiegt das nicht so leicht, ebenso wenn von einem anderen gleichfalls neunjährigen Kind berichtet wird, daß es wiederholt in der Schule Apfelsinen, Federwischer, Schlüssel, Geld entwendete und drei Jahre später, wieder wegen mehrerer Diebstähle in die Strafschule kam. Dieser Fall interessiert noch aus einem anderen Grunde, das Mädchen gehört nämlich zu den Brandstifterinnen.

Dieses Delikt bedarf noch einer besonderen Beleuchtung, da es von nicht weniger als fünf Mädchen begangen worden ist. Ich will die Fälle nicht einzeln ausführlicher behandeln, sondern nur im allgemeinen auf einiges ihnen Gemeinsame hinweisen, und da fällt sofort in die Augen, daß es sich bei allen fünf ausnahmslos um zum Teil ganz erheblichen Schwachsinn handelt. Welcher Art der Schwachsinn war, das heißt auf welcher Grundlage er sich entwickelt hatte, ist mir nicht bekannt, nur von einer ist es sicher, daß sie kongenital luetisch ist. Bei zweien heißt es „geistige Befähigung sehr schwach" und „geistig wenig beanlagt"; eine weitere ist zwei Jahre in der 6. und drei Jahre in der 5. Klasse gewesen, die beiden letzten sind bis zur 5. bezw. 4. Klasse „mit der Reife eines 11 jährigen Kindes" gekommen. Diese Feststellung kann trotz ihrer kleinen Ziffer doch als neue Bekräftigung der in psychiatrischen Kreisen längst feststehenden Ansicht dienen, daß bei Brandstiftungen von Kindern stets eine ärztliche Beobachtung erforderlich ist; mußten doch zwei dieser Übeltäterinnen wegen fehlender Erkenntnis nach § 56 St. G. B. freigesprochen werden, die eine im Alter von 14, die andere von $14^1/_2$ Jahren. Erstere legte drei Jahre später noch zweimal Feuer an; beiläufig bemerkt befand sich ihre Schwester gleichfalls in Fürsorgeerziehung. Die drei letzten begingen das Delikt im Alter von $13^1/_2$, 14 und 20 Jahren, letztere gleich dreimal, diese wie auch eine andere waren Bettnässerinnen, doch finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte, um den Verdacht zu erhärten, daß es sich um epileptische Kranke gehandelt hat. Die häuslichen Verhältnisse waren in drei Fällen außerordentlich schlecht, die Väter sind schwer bestraft, zwei von ihnen tranken; schwer bestraft waren auch zwei von den Müttern, die eine mit Zuchthaus. Bei diesen Brandstifterinnen fällt noch etwas anderes auf: nur bei einer einzigen handelt es sich bei der Übernahme in Fürsorge auch um Umhertreiben, diese hatte vorher schon wegen Betrugs einen Verweis erhalten und beging im Alter

von fast 20 Jahren die Brandstiftung dreimal; sie wurde mit 1 1/2 Jahren Gefängnis bestraft; bei den vier anderen treten sexuelle Verfehlungen erst späterhin auf; die Fürsorgeerziehung wurde wegen Diebereien, Verlogenheit oder Brandstiftung verhängt, oder die letztere erst in der Anstalt begangen. Weitere Schlüsse wage ich freilich nicht zu ziehen, aber bei dem sonstigen Vorwiegen der sexuellen Verfehlungen ist ihr anfängliches Fehlen bei vier von den Brandlegerinnen wohl kaum ein Zufall. Über die Motive zu den Brandstiftungen läßt sich nur angeben, daß sie die gleichen sind, die in solchen Fällen immer angegeben werden: Rache — oder um fort zu kommen — oder weil eine Freundin bestraft worden war.

Fall 27.

Auf einen Fall sei hier noch näher eingegangen, weil er wohl ganz einzigartig ist, handelt es sich doch darum, daß ein noch nicht 12jähriges Mädchen eines Mordversuches beschuldigt wird. Das Kind und dessen 9jährige Schwester „zwei Mädchen schlimmster Sorte" bestahlen schon in der 7. Klasse die anderen Kinder, verprügelten sie, nahmen Kindern auf der Straße Geld ab, hatten schließlich zusammen mit einer Freundin einem 3jährigen Kinde Ohrringe geraubt und das Kind in eine Bedürfnisanstalt geworfen, wo es nach mehreren Stunden bis zum Hals versunken erschöpft gefunden wurde. Der mit einem anderen Kind unternommene gleichartige Versuch wurde rechtzeitig gestört. Die ältere von den oben erwähnten Schwestern stand schon 3 Jahre früher im Verdacht, eine andere Schülerin ins Kloset gestoßen zu haben. Sie galt als geistig schwach begabt. Diese beiden Kinder kamen also sehr frühzeitig in Fürsorge, die jüngere hielt sich anfangs wenig gut; dann wurden ihnen Stellen besorgt, und beide gaben weiterhin keinen Anlaß zu Tadel, die jüngere war nach dem Bericht des Vertrauensmannes „gut ohne Einschränkung, folgsam, fleißig, ehrlich, anständig", so daß sie im Alter von weniger als 18 Jahren aus der Fürsorge entlassen wurde; auch die ältere hielt sich „nett, fleißig, brav, uneingeschränkt gelobt, häuslich", so daß ihr für gute Führung ein Legat zugesprochen wurde, das letztere wurde allerdings später aus einem besonderen Grunde, einer grundsätzlichen Bestimmung des Legates wegen, rückgängig gemacht; auch diese ältere Schwester konnte dreiviertel Jahre vor erreichter Volljährigkeit aus der Fürsorge entlassen werden. Die erwähnte Genossin der beiden Schwestern befindet sich zur Zeit auf meiner Abteilung, sie hat im Affekt wegen eines Streites mit ihrem Liebhaber einen Selbstmordversuch gemacht, sie ist übrigens schon früher von der Fürsorgeanstalt aus in die Irrenanstalt versetzt gewesen, wurde aber nach längerem Aufenthalt wieder entlassen.

Die Veranlassung, Mädchen der Fürsorgeerziehung zu überweisen, deckt sich im großen und ganzen natürlich auch mit den Delikten, durch die sie mit den Gesetzen in Konflikt geraten sind, doch sind von den 100 Zöglingen immerhin 66, also genau 2/3 vor der Übernahme durch die Fürsorgebehörde noch unbestraft gewesen; aber

es gehören zu diesen auch so schwere Übeltäterinnen wie das eben besprochene Schwesternpaar, das wegen seiner großen Jugend nicht gerichtlich oder polizeilich bestraft wurde und demnach aktenmäßig als unbestraft gilt. Ferner habe ich schon darauf hingewiesen, daß bekanntlich durchaus nicht jede geringfügige Unterschlagung oder z. B. ein kleiner Diebstahl eines Dienstmädchens zur Anzeige gebracht wird, so daß die wirkliche Kriminalität keineswegs in der angeführten Ziffer seinen Ausdruck findet. Nicht gerechnet habe ich Verwarnung vor der Zwangserziehung.

Unter den 34 laut Akten Vorbestraften handelt es sich in ausgesprochener Weise immer nur um die sogenannte kleine Kriminalität, wobei ich Polizeistrafen mit dazu rechne: einmal Haft wegen Bettelns, zweimal Strafen wegen böswilligen Verlassen des Dienstes, ferner wegen Obdachlosigkeit und Unterschlagung; ein Mädchen ist im Alter von 12 Jahren wegen Raubes zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt, dann begnadigt, sonst handelt es sich in immer wiederkehrender Weise um ruhestörenden Lärm, groben Unfug, öffentliche Erregung eines Ärgernisses, Betrug und besonders natürlich um Unzuchts- und Diebstahlsstrafen.

Nicht weniger als sechs Mädchen sind wegen mangelnder Erkenntnis nach § 56 St. G. B. freigesprochen: vier waren wegen Diebstahls, je eine wegen Brandstiftung und Betrug angeklagt. Von diesen sechs haben vier keine sonstigen Strafen erlitten, so daß sie eigentlich von den 34 Bestraften noch in Abzug kommen müßten; eine weitere hat sonst nur mit 14 Jahren einen Verweis wegen Beleidigung erhalten.[1])

Die Zahl ist so klein, daß ich es mir versage, eine Zusammenstellung darüber zu machen, in welchem Lebensjahr die ersten Delikte begangen wurden; soweit es sich um besonders frühzeitig zu Tage tretende asoziale Erscheinungen handelt, ist es bei den einzelnen Fällen erwähnt worden.

Ein anderes Moment scheint mir jedoch beachtenswert und das ist die Tatsache, daß gerade von den Mädchen, die später Kontrolle hatten, die allermeisten keine ernsteren Vorstrafen in den Akten verzeichnet haben. . 14 sind Kontrollmädchen geworden, mit 4 Ausnahmen bisher auch geblieben, einige andere werden aller Wahrscheinlichkeit nach noch unter Kontrolle geraten. Von den 14

1) Wie mir vom Direktor der Hamburger öffentlichen Jugendfürsorge mitgeteilt wird, kommen Überweisungen auf Grund des § 56 St. G. B. jetzt kaum mehr vor.

bisherigen Puellen sind neun ganz unbestraft, drei haben nur Unzuchtsstrafen, eine ist wegen groben Unfugs bestraft und nur eine ist erheblicher kriminell geworden, es ist die oben erwähnte, die wegen Unterschlagung mit 10 M. und wegen Raub im Alter von 12 Jahren zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist.

Auch eine Zusammenstellung der Berufe der einzelnen Mädchen zur Zeit der Übernahme in Fürsorge scheint mir zwecklos: ein Teil lebte bei den Angehörigen, ein weiterer Teil war arbeitslos, trieb sich obdachlos umher, und wenn die Rubrik mit der Frage nach dem Beruf ausgefüllt werden mußte, so gaben in den meisten Fällen die Mädchen an, daß sie Dienstmädchen seien; das entspricht wohl meistens auch den Tatsachen, denn die Mehrzahl hat nach der Schulzeit sich als Dienstmädchen versucht; man kann selbstverständlich daraus nicht den Schluß ziehen, daß Dienstmädchen besonders gefährdet sind, ebensowenig wie man die Kellnerinnen der hiesigen kleinen Lokale als durch ihren Beruf gefallen ansehen darf.

In der Erziehungsanstalt sind laut Akten verhältnismäßig nicht sehr viele diszipliniert, es handelt sich immer um die gleichen Vergehen: Ungehorsam, Arbeitsverweigerung, Fluchtversuche, Urlaubsüberschreitung, Heftigkeitsausbrüche. Die Strafen halten sich entsprechend dem Menschenmaterial, das diese Mädchen darstellen, in mäßigen Grenzen, nur bei zweien sind Schläge verzeichnet und eine ist in 2 ¼ Jahren 130 mal diszipliniert.

Ein häufig wiederkehrendes Vergehen bilden Entweichungen und Fluchtversuche, sei es aus der Anstalt, sei es von den den Mädchen von der Behörde besorgten Dienststellen, finden sich doch bei 40 Mädchen dahingehende Aktenvermerke. Bei einigen wiederholen sich solche Entweichungen unzählige Male.

Große Schwierigkeit bieten außerordentlich viele Zöglinge durch ihre Neigung zu Perversitäten oder zu Unsittlichkeiten untereinander; es berührt ganz eigenartig, wenn ein Mädchen sich in einem Brief als der „Männe“ der Adressatin bezeichnet, oder eine andere einen schwer eifersüchtigen Brief schreibt und die Adressatin vor die Wahl stellt, sie oder die Nebenbuhlerin. Ein weiterer zärtlicher Brief bildet das Begleitschreiben zu einer Sendung von Haar. Die Briefe sind gelegentlich glühend geschrieben, aber nur ausnahmsweise in ordinären Ausdrücken abgefaßt. Ebenso wie perverse Betätigung unter den Puellen an der Tagesordnung ist, trotzdem die Puellen doch nicht unter Klausur stehen, und diese Betätigung keineswegs stets als perverse Veranlagung angesehen werden darf, ebenso verbreitet sind Unsittlichkeiten unter Fürsorgezöglingen

wie in Alumnaten usw.; unter den Zöglingen werden gewiß manche pathologisch Veranlagte sein, in den meisten Fällen wird es sich wohl um Surrogat handeln für diejenigen, die der früher in rücksichtsloser Weise ausgenutzten Freiheit eben beraubt sind.

Von den Akten über meine 100 Fürsorgezöglinge enthalten 13 Notizen über perverse Betätigung, das ist natürlich eine an die Wirklichkeit bei weitem nicht heranreichende Zahl. Bemerkenswert erscheint mir, daß sich unter diesen 13 nur drei Mädchen befinden, die später unter Kontrolle gekommen sind.

Daß bei dem Vorherrschen sexueller Verfehlungen ein recht großer Teil der Mädchen gravid geworden ist, ist verständlich. Nicht weiter in Betracht kommen die Schwängerungen nach erreichter Volljährigkeit der Zöglinge, aber eine ganz beträchtliche Zahl der Mädchen ist in minderjährigem Alter gravid geworden, zum großen Teil vor der Zeit der Übernahme in Fürsorge; immerhin haben aber auch Schwängerungen unter Fürsorge stehender Mädchen stattgefunden. Einige haben die durch eine Entweichung gewonnene Zeit oder einen unbefristeten bei den Eltern zugebrachten und von diesen nicht genügend beaufsichtigten Urlaub benutzt, um gravid zu werden; in mehreren Fällen handelt es sich jedoch darum, daß die Mädchen auf ihren meist ländlichen von der Behörde vermittelten Dienststellen sich mit den Burschen eingelassen hatten. Daß der Maßstab der Sittlichkeit nicht ausschließlich nach der Keuschheit bemessen werden darf, dafür habe ich schon oben ein begründetes Urteil von Göhre zitiert, das die Fabrikbevölkerung von Chemnitz betrifft. Auch hier auf dem Lande wird die Strenge der Auffassung nicht überall die gleiche sein; auch wenn die Familien, denen die Zöglinge anvertraut werden, möglichst sorgfältig mit Hilfe der Vertrauensmänner ausgesucht werden, so ist eine Beaufsichtigung der Mädchen nicht absolut streng durchzuführen und die an Liebeleien gewöhnten Mädchen sind oft genug der erneuten Verführung ausgesetzt. Auch in Dörfern gibt es Don Juans; ein Knecht unterhielt gleichzeitig mit zwei Mädchen ein Verhältnis und schwängerte sie beide. Von einem anderen Knecht, der einen Zögling dermaßen belästigte, daß das Mädchen sich bei einer Gelegenheit vom Gendarm nach Hause bringen ließ, berichtete der Vertrauensmann, daß er „Schwängerer eines und Galan zweier anderer Mädchen“ sei.

Der Umstand, daß eine Anzahl von Mädchen auf ihren Dienststellen gravid geworden ist, läßt die sehr nahe liegende Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßiger erscheint, alle weiblichen Fürsorgezöglinge dauernd in der Anstalt zu erziehen. Daß das viel teurer

wäre, käme natürlich nicht ausschlaggebend in Betracht. Ich verweise hier auf eine Arbeit des kürzlich verstorbenen Direktors der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg Dr. Petersen[1]), der in klarer Weise dartut, wie weder Familienpflege noch Anstalt das Allheilmittel ist, sondern daß man individualisieren muß und daß für Familienpflege Geeignete durch dauernden Anstaltsaufenthalt leicht geschädigt werden können. Uneheliche Schwangerschaften sind gewiß dazwischen eintretende höchst unliebsame Begleiterscheinungen der Familienpflege, aber gerade wenn man das vielgestaltige und doch spröde Material der Zöglinge kennt, so kann man nur zu der Überzeugung kommen, daß derartige mißliche Erscheinungen doch bedeutend weniger wiegen, als die Schädigungen durch eine für alle verallgemeinerte Anstaltserziehung. Die Verhütung von Schwangerschaften darf nicht das A und O der Fürsorgeerziehung sein, wenn man das nur durch eine dauernde Internierung auch der Mädchen erreichen kann, die sonst als geeignet erscheinen, sich in Familienpflege an eine geordnete Lebensführung zu gewöhnen, und in jedem Falle mit 21 Jahren doch sich selbst überlassen werden müssen. Zum Vergleich darf doch auch nicht die erhebliche Quote der unehelichen Geburten im Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung vergessen werden. Die Tatsache einer außerehelichen Gravidität allein darf unter keinen Umständen schon als ein Mißerfolg der Fürsorgeerziehung eingeschätzt werden.

Daß gerade die unehelich geborenen Zöglinge ihrerseits eine größere Zahl unehelicher Mütter stellt, als dem Durchschnitt entspricht, findet sich in meinem Material nicht bestätigt.

Eine generell durchgeführte Anstaltserziehung würde nicht nur der Gewöhnung an Arbeit in der Freiheit hinderlich sein, sondern bei der psychischen Veranlagung der Zöglinge außerordentliche Mißstände schaffen, das was Fürstenheim unter dem Begriff „Erziehungsschaden" zusammenfaßt, d. h. die Folgen absoluter und relativer Erziehungsfehler.

Die Allgemeinerfolge der Familienerziehung sind zweifellos befriedigendere; nach Petersen haben bisher nur Hamburg und Hessen die Mehrzahl ihrer Pfleglinge in Familien untergebracht, es handelt sich hierbei freilich zum Teil um „gute Kinder schlechter Eltern", während meine 100 ausnahmslos verwahrlost waren.

Wenn man die Erfolge, die die Fürsorgeerziehung bei diesen 100 Mädchen erreicht hat, betrachtet, so darf man natürlich nicht

1) Dr. Petersen: Die Methode der Fürsorgeerziehung. Monatsschrift für Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform 10. Jahrg. 5/6.

das Resultat erwarten, daß die Kinder zu Idealgestalten werden; auch wird gar manche, die gebessert schien, wieder rückfällig werden; aber auch hier dürfen wir die Anforderungen nicht zu hoch spannen und wenn sich die Zöglinge auch nur einige Jahre selbständig halten, so war die Fürsorge nicht erfolglos. Petersen führt sehr anschaulich aus, wie durch eine strenge Fürsorgeerziehung nicht fehlende ethische Vorstellungen hervorgerufen werden, sondern „auf Gewöhnung gegründetes soziales Verhalten" anerzogen wird. Wie sehr das zutrifft, wird aus den von Vertrauensleuten oder Anstaltsbeamten erstatteten regelmäßigen Berichten ersichtlich, die in zahlreichen Fällen eine stetig fortschreitende Besserung der Urteile zeigen, freilich nicht überall, und gerade die bis zum Schluß unbeeinflußbaren Mädchen werden prognostisch gewiß am bedenklichsten zu beurteilen sein, ganz einerlei ob diese Unbeeinflußbarkeit auf Schwachsinn oder auf degenerativen Erscheinungen beruht.

Eine wichtige Wirkung der Fürsorgeerziehung besteht darin, daß den Mädchen, falls sie rechtzeitig übernommen werden, nach Möglichkeit über die kritische Zeit der Pubertät hinübergeholfen wird, über die Zeit der Pubertät mit ihrem Kraftgefühl, Trotz, Tatendrang und der Umwälzung auf dem Gebiet der Sexualsphäre, wodurch gerade diese so vielfach defekten Kinder zur Entgleisung und endgültigen Verwahrlosung kommen. Je mehr die Haltlosigkeit nur eine Erscheinung der Pubertät ist und nicht vorwiegend in der ganzen psychischen Veranlagung begründet ist, um so eher wird man sich einen Erfolg von einer Fürsorgeerziehung versprechen dürfen, und gleicherweise wird das bei den Kindern der Fall sein, die man als Milieukinder bezeichnen kann, d. h. Kinder deren Veranlagung im Gegensatz zum Milieu wenig oder keinen ursächlichen Einfluß auf die Verwahrlosung gehabt hat.

Zahlenmäßig genau ausdrücken kann ich es nicht, ob und in welchem Grade Milieu oder Veranlagung hier anzuschuldigen sind. Aber aus dem Material, so wie ich es von verschiedenen Gesichtspunkten aus und in Einzelbildern dargestellt habe, muß man gewiß den Eindruck erhalten, ein wie steiniger Boden es ist, der hier bearbeitet und gepflegt werden soll.

Auch die Fürsorgedame der Ortsgruppe Hamburg des deutsch-evangelischen Frauenbundes klagt im Bericht 1910—13: „wenn man versucht, die Ursachen zu erforschen, welche zur Prostitution führen, so drängt sich immer zuerst der große Prozentsatz der geistig Minderwertigen auf".

Auch wissenschaftliche Veröffentlichungen betonen die große

Zahl der Anormalen unter den Fürsorgezöglingen, so fand Major[1]) 84 Proz. defekte Kinder, Schnitzer[2]) 62,8 Proz. mit krankhaften Störungen, Rizor[3]) unter den Fürsorgezöglingen Westfalens 53,5 Proz. und Siefert[4]) schätzt unter 54000 Fürsorgezöglingen Preußens 10 Proz. geistesgestört, 30 Proz. psychopathisch, 30 Proz. minderwertig und nur 30 Proz. normal. Zu ähnlichen Resultaten kommen weitere zahlreiche Autoren wie Thoma, Mönkemöller, Dannemann usw. Die Zahlen sind sehr groß, auch wenn beträchtliche Differenzen unter ihnen bestehen; diese beruhen zum Teil gewiß auf persönlicher Auffassung; daher kommt Cimbal[5]) auch nur zur Zahl 15 Proz. Psychopathen.

Die Erziehung eines psychisch so minderwertigen Materials kann auch große Enttäuschungen bereiten — wer wollte das bezweifeln, zumal ein großer Teil, wie ich bereits sagte die Hälfte, schon über 17 Jahre alt gewesen, als sie in Fürsorge kamen, und ein Teil aus äußeren Gründen so kurze Zeit drin gewesen, daß von Erfolg einer Erziehung nicht die Rede sein kann; wohl aber kann bei psychisch einigermaßen normal veranlagten Kindern, die mehr ein Opfer des Milieus gewesen sind, bloß die Tatsache der einstweiligen Internierung schon eine heilsame Aufrüttelung bedeuten.

Von meinen 100 Zöglingen sind 14 Kontrollmädchen geworden, vier jedoch wieder aus der Kontrolle gestrichen, die eine hat in kürzester Frist sich wieder herausgearbeitet, hat geheiratet und lebt auch jetzt noch auf dem Lande mit dem Manne und hat Kinder. Eine zweite hat gleichfalls geheiratet ist unbekannt wohin mit dem Manne verzogen; eine dritte führte einem Herrn die Wirtschaft, hat ihn dann geheiratet und ist laut Polizeiakte ganz aus der Kontrolle gestrichen; auch die vierte ist kürzlich gestrichen, da sie Haushälterin geworden ist.

Was hat nun diese Mädchen dazu gebracht, sich unter Kontrolle zu stellen? Zweifellos nicht mangelnde Intelligenz, denn ganz sicher stehen diese 14 nicht unter dem Durchschnitt der Schulleistungen der anderen Zöglinge; freilich finden wir unter ihnen sowohl intelli-

---

1) Major: Fürsorgeerz. u. Heilpädagogik. Zeitschrift für Psychotherapie, Bd. III.

2) Schnitzer: Zeitschr. für d. Erforschung u. Behandlung des jugendlichen Schwachsinns, Bd. V.

3) Rizor: Dieselbe Zeitschrift, Bd. III.

4) Siefert: Psychiatrisch neurologische Wochenschrift, XII.

5) Cimbal: 13. Jahresversammlung norddeutscher Psychiater und Neurologen 1913.

gente als auch schwachsinnige, und das entspricht ganz den Ergebnissen, zu denen ich schon in einer anderen Arbeit gekommen bin und die auch sonst schon bekannt waren. Die Frage, ob diese Puellen bei frühzeitigerer Verhängung der Fürsorge ordentlich geblieben wären, ist schwer zu entscheiden, man kann aber zweifelhaft werden, da die Puellen durchschnittlich nicht später als die anderen Mädchen Zöglinge geworden sind; daß von einem Einfluß der Erziehung keine Rede sein kann, wenn ein Mädchen erst mit $20^2/_3$ Jahren in Fürsorge kommt, ist selbstverständlich, aber bei nur oberflächlicher Durchsicht des schwierigeren, aus dem Werk- und Armenhaus stammenden Materials finde ich 11 Zöglinge, die bei der Übernahme in Fürsorge gleichfalls älter, zwischen 17 und 20 Jahren alt waren und trotzdem nach Beendigung der Fürsorge sich einwandfrei geführt haben, alle schon über 3 bis 5 Jahre. Bei den 14 Puellen fällt weiter auf, daß nur eine einzige vor der Fürsorgeerziehung erheblicher kriminell geworden ist. Meines Erachtens darf das aber nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß Prostitution ein Äquivalent für die Verbrechen bei den Männern ist, denn auch Puellen beteiligen sich durchaus an Diebstählen usw., wenn sie auch häufig in der ersten Zeit nur mit Unzuchtsstrafen und Strafen wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften zu tun haben. Von den 14 Puellen ist die schon genannte einzige Vorbestrafte seit Unterstellung unter Kontrolle ohne irgendeine Strafe geblieben, zehn haben Haft oder Verweise bez. Verwarnungen erhalten wegen Übertretung der Vorschriften, die eine mit Anschluß einer sechsmonatigen Korrektionshaft; eine andere hat achtmal Haft und sechs Verwarnungen erhalten; von diesen zehn ist eine außerdem noch wegen Unfugs und Lärmens dreimal bestraft, eine zweite wegen Diebstahls mit Gefängnis und eine weitere wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung mit Geld und zweimal wegen Diebstahls mit Gefängnis. Weiter möchte ich bemerken, daß unter den 14 Puellen gewordenen nur vier unehelich Geborene sind.

Wie ich aber schon an anderer Stelle hervorgehoben habe, ist wichtig die Selbstverständlichkeit, mit der ein großer Teil der späteren Puellen sich schon in jugendlichem Alter zur Kontrolle drängt. Diese Mädchen haben sich nach erreichter Volljährigkeit oder beendeter Fürsorge zum Teil sehr schnell der Prostitution ergeben, hat es die eine doch fertig gebracht, sechs Tage nach der Entlassung aus der Fürsorge der Kontrolle zu unterstehen, eine zweite brauchte dazu sechs Wochen, die anderen etwas länger, doch nur wenige über ein Jahr und das Maximum ist $1^3/_4$ Jahr. Herumgetrieben hatten sie sich natürlich schon viel früher, waren zum Teil

auch schon vorher verwarnt worden. Nur eine kam etwa drei Jahre nach Entlassung aus der Fürsorge unter Kontrolle, doch hatte sie sich schon 2¼ Jahre früher selbst gemeldet, war aber mit einer Verwarnung abgewiesen. Es scheint mir das eine Bestätigung dessen zu sein, daß die Mädchen, die überhaupt verkommen, auch sehr schnell verkommen.

Ganz unzutreffend ist die weitverbreitete Ansicht, daß so viele Puellen aus Not ihrem Gewerbe verfallen sind. Bei meinem Material trifft das bestimmt nicht zu, haben die meisten doch anfangs gar kein oder nur geringes Entgelt erhalten, in einem Fall enthalten die Akten die Notiz, daß die Gegenleistung in einem Korb Äpfel bestanden hat. Diese Mädchen sind eigentlich nicht Puellen geworden, sondern man muß sagen geblieben. Die Fürsorgeakten dieser Mädchen haben einen ganz eigenartigen Anstrich, so daß man fast regelmäßig mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ihren Verfall voraussagen kann, auch wenn man nichts von den späteren Akten kennt. Nur in drei Fällen habe ich die Prognose gut stellen zu können geglaubt, und die nachher ordentlich gewordene und verheiratete gehört zu diesen. Die anderen 11 Fälle erschienen ohne weiteres nach den Fürsorgeakten ungünstig und das keineswegs wegen besonders mißlicher äußerer Umstände. Ich komme auch hier wieder zu einer Bestätigung dessen, daß Puellen fast ausnahmslos unter die Degenerierten zu zählen sind, und das tritt schon in den Fürsorgeakten deutlich zu Tage.

Außer diesen Puellen sind noch 9 Zöglinge nach der Entlassung aus der Fürsorge wegen Unzucht bestraft oder verwarnt, es ist daher nicht ausgeschlossen, daß eine oder die andere von ihnen noch Puella wird, von der einen schon gelegentlich hervorgehobenen läßt sich das fast mit Sicherheit erwarten. Bedenklich scheint auch die Prognose bei einem Mädchen, das wenige Tage vor erreichter Mündigkeit von ihrer Dienststelle entwich und eine Nacht bei ihrer der Kontrolle unterstehenden Freundin übernachtete. Sonst finden sich eigentlich nur wenige Strafen, die die Mädchen nach der Entlassung erhalten haben; vier von den wegen Unzucht Verwarnten oder Bestraften sind außerdem noch wegen Diebstahls bestraft, zum Teil mehrfach und mit mehreren Monaten Gefängnis, ferner sind drei weitere ein- bis zweimal nur wegen Diebstahls in Strafe genommen und eine letzte wegen des gleichen Deliktes nach § 51 StGB. freigesprochen.

Ich wende mich zum Schluß zur Frage nach den Erfolgen der Fürsorgeerziehung bei den 100 Zöglingen; soweit ich feststellen konnte — mein Material ist Ende 1913 sogut wie abge-

schlossen gewesen — ist noch keines der Mädchen gestorben [1]). Die Nachforschungen nach dem Verbleib und der Führung der früheren Zöglinge konnten natürlich nur mit der allergrößten Vorsicht vorgenommen werden, damit nicht ihre Stellungen gefährdet würden; betont doch schon die am Anfang meiner Arbeit angezogene im Königlich Preußischen Ministerium des Innern bearbeitete Statistik, daß grundsätzlich alles zu vermeiden war, was den früheren Zöglingen irgendwie hätte nachteilig werden können, daher die Mitwirkung untergeordneter Polizeiorgane ausgeschlossen gewesen wäre. Aus dem gleichen Grunde habe ich, allerdings nur in wenigen Fällen, von Nachforschungen Abstand genommen; andererseits habe ich durch die Liebenswürdigkeit mehrerer Kollegen wichtige Berichte erhalten. Von zwölf früheren Zöglingen habe ich keine Angaben über ihre weitere Führung erhalten können, aber auch von ihnen kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß mindestens ein Teil sich bewährt hat, heißt es doch am Schluß der Fürsorgeerziehung von einer, daß man „völlig zufrieden“ sei, von einer anderen „tadellos“, eine weitere erhielt wegen ihrer einwandfreien Führung sogar eine Prämie. Für irgendwelche Berechnungen müssen sie aber natürlich mangels sicherer späterer Nachrichten fortfallen. Zwei weitere fallen aus, da sie sich anscheinend für immer in der Irrenanstalt befinden, beide sind schwachsinnig und epileptisch.

14 sind Kontrollmädchen geworden, aber auch von diesen sind vier wieder gestrichen, drei wegen Verheiratung; die Prognose bei diesen vieren ist aber keineswegs gleich zu stellen, so hat eine von ihnen es doch zustande gebracht, ihr 14 Tage altes Kind in einem Treppenflur auszusetzen, eine andere aber hat sich in der Fürsorge so vorzüglich geführt und ihre Kontrollmädchenzeit war von so kurzer Dauer, daß meines Erachtens die Fürsorgeerziehung bei ihr zweifellos von ausschlaggebendem rettenden Einfluß gewesen ist, trotzdem sie bei der Übernahme in Fürsorge schon über 19 Jahre alt war.

Acht haben sich nur soweit gehalten, daß sie nach beendeter Fürsorgeerziehung nicht bestraft sind wohl aber sonst zu ernsten Einwendungen Anlaß gegeben haben, meist schon verwarnt worden sind.

---

1) Von den 88 Mädchen, über die ich näheres habe erfahren können, haben bisher 32 geheiratet; für viele ist das sicher der Halt gewesen, doch nicht immer schlägt das günstig ein — häufig vielleicht durch die Ungeeignetheit der Männer — denn nachweislich leben drei Paare schon wieder getrennt, eine dieser Frauen steht im Verdacht der Unzucht, die beiden anderen sind schon formell verwarnt, eine von ihnen außerdem mehrfach wegen Diebstahl schwer bestraft.

Vier sind sowohl wegen Unzucht als auch wegen Diebstahls bestraft, wegen letzteren Deliktes mit schwerer Strafe, zwei von ihnen schon je viermal.

Drei weitere haben nur einmalige Gefängnisstrafen wegen Diebstahls erhalten; es erscheint mir fraglich, hier von einem völligen Versagen der Fürsorge zu sprechen, da es sich bei dem einen Mädchen um eine Gefängnisstrafe von nur zwei Tagen, bei dem zweiten um eine Woche handelt, es also wohl mehr Bagatellsachen gewesen sind; die eine hatte laut Gerichtsakten Wäsche usw. gestohlen.

Von einem Mädchen wurde mir berichtet, daß es sich keines guten Lebenswandels in sexueller Hinsicht befleißigt und anscheinend recht wahllos mit Männern verkehrt hat.

Bei den übrig gebliebenen 56 früheren Zöglingen darf man ausnahmslos von guten Ergebnissen sprechen; über sieben habe ich günstige private Berichte erhalten, und bei den anderen 49, von denen ein Teil schon sehr günstige Schlußurteile erhalten konnte oder die ausdrückliche Bemerkung, daß „der Zweck der Fürsorge erreicht" sei, oder daß sie in „Anerkennung der einwandfreien Führung und guten Leistungen" Prämien erhalten oder vorzeitig aus der Fürsorge entlassen werden konnten, also bei den letzten 49 habe ich dann eine befriedigende Lebensführung angenommen, wenn mir ihr Wohnort auf behördlichem Wege bekannt geworden war und laut Polizeiakten der betreffenden Städte nicht das geringste gegen das Mädchen vorlag. Und mehr darf man bei dem Menschenmaterial doch nicht verlangen, als daß sie so weit soziale Haltung haben, wie die sonstigen gut d. h. nicht schlecht beleumundeten Frauen, gegen die „Nachteiliges nicht bekannt ist", um einen beliebten Ausdruck aus den Akten zu gebrauchen.

Die Bewährungsfrist dieser 56 früheren Zöglinge gerechnet vom Zeitpunkt erreichter Volljährigkeit oder vorzeitiger Entlassung aus der Fürsorge beträgt

bis zu einem Jahr in	7	Fällen
über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	13	„
„ 2 „ „ „ 3 „	12	„
„ 3 „ „ „ 4 „	16	„
„ 4 „ „ „ 5 „	6	„
„ 5 „	2	„

Nicht mitgerechnet bei dieser Zusammenstellung ist die Zeit, in der die Mädchen sich noch als Zöglinge auf ihren Dienststellen gut geführt haben, und diese Zeit beläuft sich in manchen Fällen auf mehrere Jahre.

Unter diesen 56 früheren Zöglingen, die fast alle über ein Jahr, zum großen Teil aber noch länger sich wenigstens nach außen einwandfrei gehalten haben, sind 26 zur Zeit der Übernahme in Fürsorge schon 17 Jahre oder noch älter, bis über 20 Jahre alt gewesen. Ein vorgeschritteneres Alter der Verwahrlosten scheint die Prognose für die Fürsorge also keineswegs aussichtslos zu gestalten, es handelt sich hier um Mädchen, von denen ohne diesen Eingriff zweifelsohne viele völlig und endgültig verkommen wären. Bei Besserungserfolgen ist es schließlich gleichgültig, ob die Internierung an sich eine heilsame Wirkung ausgeübt hat oder die zwangsweise Ruhe (regelmäßiger Schlaf) und in manchen Fällen auch Entalkoholisierung, oder ob der späteren Erziehung der günstige Einfluß beizumessen ist. Die Wirkung der letzteren wird man dann nicht überschätzen dürfen, wenn die Mädchen nur ganz kurze Zeit der Fürsorge unterstanden, sei es, weil sie in kürzester Frist volljährig wurden, sei es, weil sie aus irgendeinem anderen Grunde entlassen werden mußten. Daß ceteris paribus die Aussichten für einen günstigen Erfolg der Fürsorgeerziehung um so größer sind, je früher die verwahrlosenden Kinder den Schädlichkeiten entzogen werden, liegt auf der Hand.

Prognostisch von vornherein ungünstig erscheinen die Fälle, in denen die Mädchen völlig haltlos, ohne irgendeine Scham oder Rücksicht bummeln, sich herumtreiben und schon frühzeitig dirnenhaften Eindruck machen; aber auch diese Mädchen gewöhnen sich gelegentlich doch noch an ein geordnetes Leben.

Soll nun aus meinem Material endlich noch ein statistischer Schluß gezogen werden, so müssen die beiden in der Irrenanstalt befindlichen Mädchen und die zwölf, von denen weitere Nachrichten fehlen, abgezogen werden, es kommen demnach für diese Berechnung 86 frühere Zöglinge in Betracht, und es handelt sich dann um Gegenüberstellung von 56 nach beendeter Fürsorge sich einwandfrei haltenden Mädchen und 30, gegen die irgendetwas Ungünstiges vorgelegen hat; um jede Künstelei zu vermeiden, rechne ich zu diesen 30 auch diejenigen Puellen, die nachher doch noch ein geordnetes Leben angefangen haben, ebenso das Mädchen, das wegen leichten Diebstahls mit nur 2 Tagen Gefängnis bestraft worden ist. Das Endresultat besagt dann, daß sich 65,1 Proz. der früheren Zöglinge gut gehalten haben; aber auch von den anderen ist eine Anzahl als sozial brauchbar zu bezeichnen.

Statistische Zahlen in solchen Fragen lassen sich natürlich nur dann vergleichen, wenn das Material ein gleichwertiges und die Hand-

habung der Fürsorge einigermaßen gleichgeartet ist. Wie sehr es darauf ankommt, daß Statistiken von einem und demselben Gesichtspunkt aus durchgeführt werden, erhellt aus der Gleichartigkeit der Resultate der schon angezogenen großen preußischen Statistik, die bei ihren 1904—1909 entlassenen früheren weiblichen Zöglingen die Führung

genügend bis gut in 68,7 Proz.
zweifelhaft „ 11,9 „
ungenügend bis schlecht „ 19,4 „ findet

und fast genau die gleichen Erfolge für das folgende Jahr feststellt, und speziell für die der Unzucht verfallen gewesenen Mädchen konnte in 65,2 Proz. eine spätere befriedigende Führung verzeichnet werden.

Wenngleich mein Material von 100 Zöglingen an sich nicht groß ist, so gewinnt das Endresultat durch die fast völlige Übereinstimmung mit der großen preußischen Untersuchung an Beweiskraft, besonders aber im Hinblick darauf, daß mein Material zweifellos ein ungünstigeres ist, als es dem Allgemeindurchschnitt aller Fürsorgezöglinge entspricht. Je weiter man aber dahin kommen wird, nicht nur die schon verwahrlosten Kinder, wie meine 100 sie darstellen, sondern möglichst schon die „gefährdeten“ der Fürsorge teilhaftig werden zu lassen, um so berechtigtere Hoffnungen wird man hegen dürfen, noch bessere Resultate zu erzielen. Man wird nicht erwarten dürfen, aus den zahlreichen Degenerierten ethisch hochstehende Menschen zu machen, wohl aber wird es immer mehr gelingen, die Zöglinge, um mit Petersen zu sprechen, zu einem „auf Gewöhnung gegründeten sozialen Verhalten“ zu bringen.

XV.

(Aus der Kgl. Sächs. Heil- u. Pfleganstalt Sonnenstein).

Der Kindesmord und seine forensische Bedeutung.

Von

Dr. med. W. Kürbitz.

Unterzieht man die einschlägige Literatur über den Kindesmord einer Durchsicht, so macht man die Erfahrung, daß trotz der relativen Häufigkeit derartiger Verbrechen genaue und kritische Mitteilungen über die Täterinnen nicht allzureich sind.[1]) Und doch können sie für den ärztlichen Sachverständigen sowohl, wie für den erkennenden Richter eventuell Momente bieten, die für die Beurteilung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Unter diesen Umständen erschien es mir nicht unangebracht, in die Betrachtung der nachstehenden Fälle einzutreten, nach deren Besprechung noch einige allgemeine Schlußfolgerungen angefügt seien.

Daß während der einzelnen Generationsphasen des Weibes — Pubertät, Gravidität, Partus, Laktation und Klimakterium — mannigfache körperliche Veränderungen statthaben, in deren Verlauf besonders bei disponierten Individuen psychische Störungen aufzutreten vermögen, ist eine schon längst bekannte Erfahrungstatsache. Wenn wir im Nachstehenden speziell die Geburt mit ihren Vor- und Nachperioden ins Auge fassen, so finden wir eingehende Schilderungen hierüber schon im Jahre 1837 bei Jörg[2]), der als damaliger Direktor der Leipziger Frauenklinik wohl Erfahrungen auf diesem Gebiete sammeln konnte. Er machte die Beobachtung, daß die Frauen kurz vor, während und nach dem Durchschneiden des kindlichen Kopfes durch die mütterlichen Weichteile nur unvollkommen bei Bewußtsein waren; er

---

1) Die ausführliche Arbeit von König: „Beiträge zur forensisch-psychiatrischen Bedeutung von Menstruation, Gravidität und Geburt“ (Archiv für Psychiatrie, 1914) erschien erst nach Abfertigung des Manuskripts.

2) Jörg: Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. Leipzig, 1837.

sah neben allgemeiner Unruhe und Angst Konvulsionen, die eventuell in Starrkrampf im Momente des Austrittes übergingen, und Ohnmachten, „die“, so sagt er — „wenn sie auch nicht immer ganz das Bewußtsein unterdrücken, so benehmen sie doch die Macht, die Gebote des Willens auszuführen; diese Ohnmacht bleibt auch öfters halbe und ganze Stunden zurück“. Wenn wir Jörg infolge mancher Verallgemeinerungen usw. heute auch nicht in allem zu folgen vermögen, so besitzen seine Darlegungen doch auch nicht nur historischen Wert, wie Bischoff[1]) z. B. annimmt. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß im Anschluß an die Geburt tatsächlich die mannigfachsten psychischen Störungen auftreten können.

In diesem Archiv bin ich[2]) bereits früher auf die einzelnen Möglichkeiten eingegangen; es sei deshalb hier nur noch einmal kurz wiederholt, daß es zwar eine Generationspsychose sui generis nicht gibt, daß aber Dementia praecox, manisch-depressive Zustände, Amentia, Epilepsie usw. sich einzustellen vermögen; manchmal sogar zum erstenmal im Leben (E. Meyer u. a.); der Gebärakt ist hier also gewissermaßen der Schlußstein für die Möglichkeit einer manifesten Geistesstörung gewesen; daneben ist daran zu erinnern, daß für die Beurteilung des Seelenzustandes einer Gebärenden das Bestehen von Imbezillität, Paralyse, Hysterie, Eklampsie usw. von größter Bedeutung ist. Dabei kann der Gebärakt einmal eine Psychose unbeeinflußt lassen oder sie verschlimmern, ja hin und wieder vorübergehende Besserungen bedingen.[3]) Ferner muß man stets im Auge behalten, daß es eventuell nur kurz dauernde, transitorische Störungen sind, die sich einstellen, worauf in jüngster Zeit erst wieder Kirchberg[4]) aufmerksam gemacht hat — Anomalien, die natürlich eine besondere Beachtung in foro verdienen.

Im folgenden seien nun einige Fälle von Kindesmörderinnen[5]) wiedergegeben, die in den letzten Jahren im Kgr. Sachsen zur richter-

1) Bischoff: „Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden“. Groß-Archiv, 29. Bd.

2) Kürbitz; „Der Geisteszustand der Kindesmörderinnen“, dieses Archiv, Bd. 52, daselbst auch Literaturangaben.

3) Giesler: „Psychose und Geburt“, Allgem. Zeitschrift fur Psychatrie, 71. Bd., 1. Heft.

4) Kirchberg: „Psychische Störungen während der Geburt“. Archiv für Psychiatrie, 52 Bd., Heft 3.

5) Auf einzelne dieser Fälle hatte ich bereits in diesem Archiv, Bd. 52, S. 55, kurz hingewiesen.

lichen Untersuchung kamen, und deren Akten mir durch Vermittelung des Herrn Generalstaatsanwaltes zugänglich gemacht wurden.[1])

Dabei seien in Teil I diejenigen Fälle (Nr. 1—3) besprochen, die im unmittelbaren Anschluß an die Geburt gemäß § 217 StGB. sich ereigneten, also die Kindesmorde im engeren Sinn, während Teil II die Erörterung von Morden an Kindern gewidmet ist, bei denen der Partus ohne direkten Einfluß war; Teil III sei dann noch allgemeinen Betrachtungen vorbehalten.

I.

Fall 1.

Die ledige Fabrikarbeiterin Schüler[2]) war geboren am 11. März 1886 und machte am 14. Juni 1910 ihren ersten Partus durch, während die Mutter auf dem Wege zur Hebamme war. Bei der Rückkehr trafen beide einige Zeit später die Schüler nur mit dem Hemd bekleidet in einer großen Blutlache stehend an. Von einem Kind will sie nichts wissen, nur Blut sei ihr abgegangen. Die Hebamme sowohl, wie ein inzwischen herbeigerufener Arzt konstatieren dann eine große, weitgeöffnete Gebärmutter und einen seitlichen Scheidenriß. Die Schüler leugnet unausgesetzt weiter, bis man schließlich das Kind sorgfältig in Papier gewickelt auf den Bettbodenbrettern vorfindet. Gleich darauf verfällt sie in Krämpfe, die längere Zeit andauern. Sie wird in die Frauenklinik zu L. überführt, von wo sie wegen heftiger Erregung nach einigen Tagen in die psychiatrische Klinik gebracht wird, und von dort kommt sie später in die Irrenanstalt zu D.

Die nun vorgenommene Sektion des Kindes ergab, daß es sich um ein 46 cm großes und 1750 Gramm schweres Neugeborenes handelt, das lebensfähig war und geatmet hat. Als Todesursache fand sich, obwohl äußerlich keinerlei Verletzungen am Schädel zu konstatieren waren, eine hochgradige Zertrümmerung des knöchernen Schädeldaches, besonders auf der linken Seite. Hier waren nämlich am seitlichen Wandbein zwei große Löcher, die auch die Dura zum Einreißen gebracht hatten. Am rechten Seitenwandbein fand sich ein Stirnbruch mit fünf Bruchstellen (zwei Brüche nach hinten, zwei nach oben, einer nach vorn).

Über ihr Vorleben ist die äußerst wichtige Tatsache zu berichten, daß sie seit ihrem 14. Lebensjahre an epileptischen Krämpfen litt, die erst seltener, dann zwei bis drei mal wöchentlich auftraten. Sie wurde reizbar und streitsüchtig und ging psychisch sehr zurück, so daß sie schließlich nicht einmal mehr Wolle zur Zufriedenheit sortieren konnte. — An ihren Partus kann sie sich gut erinnern und gibt schließlich noch an, sie habe den Drang gehabt, das Kind möglichst bald los zu sein, mehr wisse sie jedoch nicht, da gleich nachher ein Anfall eingesetzt habe.

Eine genauere Untersuchung ergibt, daß sie sehr schwer auffaßt, nicht einmal mit einstelligen Zahlen rechnen kann, die Himmelsrichtungen nicht kennt, und dergleichen mehr. Auch in der Anstalt hat sie mehrere

1) Herrn Generalstaatsanwalt Graf Vitzthum v. Eckstädt möchte ich auch an dieser Stelle für sein gütiges Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

2) Sämtliche Familiennamen sind willkürlich gewählt.

Krampfanfälle mit tonisch-klonischen Zuckungen und Bewußtlosigkeit durchgemacht; der Urin ging ihr dabei unwillkürlich ab und die Lichtreaktion war aufgehoben.

Der Gutachter kommt nach alledem zu dem Schluß, daß die häufigen epileptischen Krampfanfälle im Laufe der Jahre allmählich Schwachsinn verursacht hätten, der im wesentlichen in einem tiefgehenden Intelligenzdefekt und einer dauernden starken Einengung des Bewußtseins und des geistigen Interessekreises bestand. Auf Grund dieser hochgradigen psychischen Erregbarkeit im Anschluß an Epilepsie erachtete er § 51 StGB. für vorliegend und erklärte die Schüler für anstaltsbedürftig. Diesen Ausführungen schloß sich das Gericht voll und ganz an.

In diesem Falle haben wir also eine 24jährige Person mit erheblicher postepileptischer Demenz vor uns, die insofern eine gewisse erbliche Belastung aufweist, als die Mutter „kopfleidend“ und deren Vater geisteskrank war. Bereits mit 14 Jahren setzten Krampfanfälle ein, erst seltener, dann 2—3mal wöchentlich, verbunden mit einer reizbaren, zu Gewaltakten neigenden Stimmung. Unter dem schädigenden Einflusse der zahllosen epileptischen Anfälle nahm die Intelligenz immer mehr ab, so daß die Schüler schließlich nicht einmal mehr Wolle in zufriedenstellender Weise zu sortieren vermochte.

Während die Mutter auf dem Wege zur Hebamme ist, versteckt sie das inzwischen geborene Kind, indem sie es samt der Nachgeburt in Kleiderstoff wickelt, das Paket zuschnürt und es auf die Bettbodenbretter legt, nachdem sie es vorher offenbar mit dem Kopfe auf dem Fußboden oder an der Wand aufgeschlagen hat. Diese Handlung ist eine durchaus zweckmäßige und richtig durchgeführte, jedoch darf man aus ihr allein nun keineswegs auf eine normale Psyche schließen. Wie irrig eine derartige Erwägung — nur auf Grund einer anscheinend korrekten Tat zu urteilen — ist, das lehrt uns unser Fall selbst in hinreichendem Maße. Mit blutendem Genitale steht die Schüler, nur mit dem Hemd bekleidet, in einer großen Blutlache da und bestreitet eine Geburt, nur Blut sei ihr abgegangen! Daß eine derartige Ausflucht sofort durch die Hebamme erkannt wird, kommt ihr anscheinend nicht in den Sinn.

Bald darauf setzen dann bei der Entdeckung der Leiche Krämpfe ein, die eine Überführung in die Frauenklinik und später infolge dauernder Erregung den Transport in die psychiatrische Kinik zu L. und sodann in die Anstalt zu D. nötig machen. Ob während der relativ raschen Geburt Krämpfe bestanden, wie die Schüler behauptet, darüber ist nichts bekannt; sehr wahrscheinlich ist es nicht, da ja die Schüler das Kind noch sorgfältig verstecken konnte, auch fehlt jegliche Erinnerungslücke; zur Beurteilung der Psyche ist ein Anfall mit

anschließender Bewußtlosigkeit auch gar nicht notwendig, denn ein sicheres, abschließendes Urteil ist schon durch den ausgesprochenen Schwachsinn der Schüler, der die einfachsten Fähigkeiten fehlen, in hinreichender Weise gegeben; ein Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit dürfte wohl kaum bestehen, denn es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß ein solch hochgradiger Intelligenzdefekt nicht nur zur Zeit der Untersuchung bestanden, sondern auch das gesamte Tun und Handeln der Schüler bei der Geburt beeinflußt hat. Wir können also das scheinbar so zweck- und sinngemäße Tun bei der Tötung des Kindes nur als eine mehr oder weniger mechanische, automatenhafte Handlung ansehen, bei der unter den obwaltenden Umständen von einem mit Verständnis ausgeführten Verbrechen absolut keine Rede sein kann. Vielleicht käme eher noch ein zornmütiger Affekt über das die Schmerzen verursachende Kind bei der an sich zu Erregungen und Gewaltakten neigenden Person in Frage.

Verweilen wir noch bei der Epilepsie und dem Schwachsinn, die wir bei Fall Schüler gemeinsam in innigem Konnex miteinander angetroffen haben. In der Literatur sind Kindesmörderinnen mit dem einen oder dem anderen oder mit beiden Krankheitsbildern wohl bekannt. Ich erinnere hierbei nur an den von Siemerling[1]) beschriebenen Fall einer ledigen Mutter mit hysterischen und epileptischen Anfällen, zerebraler Kinderlähmung und Demenz; auch ihr mußte der Gutachter Unzurechnungsfähigkeit zubilligen.

Eine besondere Beachtung verdienen dann noch die epileptischen Dämmerzustände, in denen sich die Kranken in einer halbtraumhaften, verworrenen Bewußtseinsverfassung mit Angst und Illusionen und Halluzinationen befinden, und in denen sie dann nur zu leicht gefährliche Handlungen ausführen können. Daß eine Geburt mit ihren mannigfachen körperlichen und seelischen Insulten für diese Dämmerzustände ein durchaus geeignetes auslösendes Moment darstellen kann, liegt auf der Hand, und derartig disponierende geistige Anomalien muß man naturgemäß bei der Beurteilung von Kindesmörderinnen mit in den Kreis seiner Erwägungen ziehen. Solche epileptische Dämmerzustände während der Geburt sind mehrfach beschrieben worden, z. B. von Siemerling, Raecke, E. Meyer. —

Wohl bekannt ist auch die Tatsache, daß relativ häufig schwachsinnige Mütter zur Tötung ihres Kindes schreiten, wie sich z. B.

1) Siemerling in Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, 3. Band.

auch aus dem Material von M. Meier[1]) ergibt, die unter 11 Frauen Schwachsinn 6 mal vertreten fand, 3 litten an anderen geistigen Störungen und nur 2 waren nicht schwachsinnig. Die Erklärung für die starke Beteiligung derartiger Persönlichkeiten dürfte in dem Umstand zu suchen sein, daß Schwängerungen bei ihnen nichts Seltenes sind, daß sie oft von der Geburt überrascht werden und sich in der neuen Situation mit den auf sie einstürmenden Ereignissen nicht zurechtfinden, vielmehr ratlos und ängstlich sind; oft kommt dann auch noch maßlose Wut über die Wehenschmerzen hinzu. All das drängt sie dann dazu, sich an dem Neugeborenen zu vergehen.

Eine höchst interessante Persönlichkeit lernen wir sodann kennen in

Fall 2.

Das Dienstmädchen Steiger, 20 Jahre alt, steht unter dem Verdacht, ihr neugeborenes Kind vorsätzlich umgebracht zu haben. Aus den mehrfachen Vernehmungen und Erhebungen ergibt sich folgendes: Bereits vor einigen Jahren hatte sie ein uneheliches Kind geboren und hatte während dieser Schwangerschaft zeitweise Erregungszustände. Die Eltern mußten sie dann im Bett festhalten, und es zuckten ihr alle Glieder; dabei war sie äußerst erregt, zitterte am ganzen Körper; zu anderen Zeiten wieder fühlte sie sich äußerst schwach und matt, schrie auch zeitweise sehr laut, phantasierte, wollte in den Bach gehen und schlug wild um sich. Dieser Zustand, der auch durch ärztliche Mitteilungen sicher gestellt ist, währte etwa 8 Tage. Ein derartiger Zustand setzte z. B. ein, als sie von dem Schwängerer, einem Nachbarssohn, auf ihren Brief keine Antwort erhielt. Sie ging dann später nach Berlin und wurde im Februar 1911 abermals schwanger, wie sie selbst an dem Ausbleiben der Menses sehr richtig erkannte. Über die Schwängerung selbst macht sie später allerlei lügenhafte Angaben, zuerst verlegt sie den Termin in den März, um dadurch glaubhaft zu machen, daß sie die Entbindung noch nicht habe erwarten können. Dann erzählt sie bei wiederholten Vernehmungen eine lange Geschichte von einer angeblichen Vergewaltigung. Eines Sonntags sei ihr bei der Rückkehr zu ihrer Dienstherrschaft ein Unbekannter in das Haus gefolgt und habe sie vergewaltigt. Sie habe sich zwar mit Händen und Füßen dagegen gesträubt, er aber sei stärker gewesen, habe sie in die Ecke gedrückt, ihr die Röcke hochgehoben und den Beischlaf mit ihr ausgeführt. Geschrieen habe sie nicht, das hätte auch keinen Sinn gehabt, da im Parterre dieses Hauses gar kein Mensch gewohnt habe. Durch Ermittelungen der Berliner Kriminalpolizei ergibt sich einmal, daß das Haus auch im Parterre von mehreren Parteien bewohnt ist und ständig, auch nachts, ein sehr reger Verkehr im Hausflur herrscht. Aber auch die übrigen Angaben erweisen sich als gar nicht der Wahrheit entsprechend. Sie ist an dem bewußten Sonntag überhaupt nicht nach Hause gekommen, sondern hat bis zum frühen Morgen bei ihrem Schatz, einem Sergeanten,

---

1) M. Meier: „Beitrag zur Psychologie des Kindesmords". Dieses Archiv, 26. Band.

verweilt, der selber zugibt, damals mit ihr geschlechtlich verkehrt zu haben. Während ihrer Schwangerschaft, die sie geheim hält, geht sie mit ihrer Herrschaft von Berlin nach Bad Elster. Da sie ihre Entbindung nun in Berlin bei einer Hebamme, deren Adresse sie aus der Zeitung kennt, durchmachen will, so verfällt sie auf ein ganz eigenartiges Mittel, dieses Ziel zu erreichen: Sie will ihrer Herrschaft den Aufenthalt in Elster verleiden und sie dadurch zur Rückkehr nach Berlin bewegen. Zu diesem Zweck verursacht sie nachts auf dem Boden und in unbenutzten Wohnräumen allerlei Spuk, beschmutzt Wände und Türklinken mit Kot, ja, schreibt sogar Drohbriefe, die sie dann auf Geheiß ihrer Herrin selbst auf die Polizei bringt. Oft sitzt sie mit der äußerst ängstlichen Dame halbe Nächte zusammen und bestärkt und verängstigt diese immer mehr. Eines Abends kommt sie von Besorgungen nach Hause zurück und erzählt, ein Kaufmann hätte zwei heruntergekommene Individien belauscht, die vom Einbruch bei ihnen gesprochen hätten, und nachts rumorte sie dann viel in der Wohnung herum, um einen Einbruch vorzutäuschen. Ein andermal begibt sie sich zu einem angeblichen Rendezvous, wobei in der Nähe Schutzleute aufgestellt sind, um die angeblichen Anstifter abzufangen. Daß diese nicht kommen, erklärt sie dadurch, daß die Schutzleute nicht vorsichtig genug sich an den Ort der Zusammenkunft begeben hätten und dadurch die Verbrecher verscheucht hätten. Schließlich macht sie dann am 27. Oktober 1911 ihre Geburt durch, nachdem sie noch bis zum Nachmittag Kohlen in die Wohnung geschafft und auch sonst ihrer Arbeit noch vollständig nachgegangen ist. Sie legte sich ins Bett, wo die Wehen schnell stärker einsetzten und das Kind bald darauf geboren wurde. Obwohl sie neben dem Zimmer ihrer Herrin schlief, kann sie doch den ganzen Vorgang verheimlichen, da sie sich so in der Gewalt hat, daß man keine Schmerzensäußerungen von ihr hört. Sie gibt dann an, gleich nach der Entbindung sehr müde und matt gewesen zu sein, und ein unbestimmtes Angstgefühl mit kaltem Schweißausbruch habe sie überkommen, sie habe keinen klaren Gedanken fassen können, auch das Kind nicht abgenabelt, sondern sei schließlich vor Erschöpfung eingeschlafen. Gegen morgen sei sie aufgewacht und habe den kalten Kindeskörper zwischen ihren Schenkeln gespürt. Jetzt erst habe sie mit den Händen die Nabelschnur durchgerissen, das Kind in ihre Bettdecke gewickelt, in eine Kammer geschafft und es einige Tage später von dort in die Schleuse in der Waschküche niedergelegt. Angeblich hat sie das Kind gar nicht angesehen, sodaß sie auch nicht sagen kann, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts war. Am nächsten Tage hat sie dann fleißig ihre Arbeit wieder verrichtet mit der Nachgeburt im Leibe, die erst gegen 5 Uhr nachmittags ausgestoßen wurde. Ihrer Herrin fiel die blasse Gesichtsfarbe auf, die sie aber mit starkem Unwohlsein entschuldigte.

Bei der Sektion ergab sich, daß das Kind tatsächlich gelebt hat, die Lungen und der Magen schwammen in Wasser, die Schädelknochen waren unversehrt.

In der Haft ist ihre Stimmung wechselnd, vorwiegend aber gleichgültig, auch jetzt lügt sie noch unausgesetzt. Ihre Intelligenz erweist sich nicht sonderlich abgeschwächt, die erworbenen Schulkenntnisse haften noch gut. Recherchen bei ihren früheren Herrschaften ergeben, daß die Steiger

unglaublich viel gelogen hat, ohne irgend welche Veranlassung dazu zu haben. Sie erzählte von ihren reichen Eltern, von 12 Pferden, die ihr Vater im Stall hätte, von 21000 Mark, die sie erben würde, und dergleichen mehr.

Der Gutachter kommt zu dem Schluß, daß die Steiger an schwerer Hysterie leidet und daß neben dieser geistigen Erkrankung zweifellos ein Zustand der Erschöpfung gleich nach der Entbindung zu einer vollkommenen Bewußtlosigkeit geführt habe. Man könne ihr also weder den Kindesmord, noch die Sachbeschädigung und die anderen Taten anrechnen, da sie sich zur Zeit der Tat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch den ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Daraufhin wurde das Verfahren gegen die Steiger eingestellt und sie nach Hause zu ihren Eltern gebraucht.

Ein oberflächlicher, laienhafter Beobachter würde sicherlich an der Steiger nichts wesentlich Abnormes gefunden, geschweige denn Unzurechnungsfähigkeit vermutet haben; vor einem Irrtum kann hier nur eine sorgfältige psychiatrische Untersuchung schützen, und nur das Gesamtbild, das Zusammenfassen all der verschiedenen krankhaften Momente ermöglicht ein klares Urteil; aus diesem Grunde mußte auch das Leben und Treiben der Steiger in den Hauptzügen hier wiedergegeben werden.

Bereits die Zustände während der ersten Gravidität weisen auf eine kranke Persönlichkeit hin: aus ziemlich nichtigen Motiven treten heftige Angst- und Erregungszustände auf, auch hören wir von Ohnmachtsanwandlungen und Weinkrämpfen; das sind Bilder, wie wir sie erfahrungsgemäß nicht so selten bei der Hysterie antreffen. Diese Diagnose findet nun noch weitgehende Unterstützung in dem ferneren Gebaren und Verhalten der Steiger. Vergegenwärtigt man sich die oben kurz wiedergegebenen Tatsachen, so fällt ohne weiteres die große Lügenhaftigkeit auf; nie ist sie um eine Ausrede verlegen, so z. B. entschuldigt sie einst ihr „frühes" Nachhausekommen mit der Erkrankung ihres Onkels in Groß-Lichterfelde, während sie tatsächlich in Berlin mit ihrem Geliebten bis zum Morgen zusammen war! Der angebliche Überfall mit nachfolgender Kohabitation und Konzeption mutet direkt wie ein Roman an, usw.; an dem Bestehen einer sogenannten Pseudologia phantastica ist wohl nicht zu zweifeln, besonders wenn wir noch der Spukgeschichte gedenken. Oft kann bei Hysterischen im Einzelfall die Unterscheidung zwischen bewußter Lüge und pathologischer Störung der Reproduktion recht schwierig sein, bei der Steiger dürfen wir aber wohl das letztgenannte Moment ausschließen.

Ein Meisterstück ihres durchtriebenen chikanösen Verhaltens

liefert die Steiger aber, als sie ihrer Herrin den Aufenthalt in Bad Elster verekeln will; sie hofft, dadurch eine Übersiedelung nach Berlin zu ermöglichen, und will dann, das ist der Endzweck ihres Strebens, dort bei einer Hebamme ihre Niederkunft erwarten; im übrigen trifft sie aber keine Vorbereitungen für das Kind, kündigt auch nicht ihre Stelle usw. Um zu dem erhofften Ziele zu gelangen, inszeniert sie in frecher Weise einen Spuk, wirft Fenster ein, beschmiert Gegenstände mit Kot und schreibt Drohbriefe, die sie dann auf Geheiß ihrer Herrin selbst zur Polizei bringt! Ein ander Mal belauscht sie angeblich in einem Laden ein Gespräch zweier Männer und kündet für die kommende Nacht allen möglichen schreckhaften Spuk an; dann wieder begibt sie sich zu einem angeblichen Rendevous unter Aufsicht der in der Nähe versteckten Schutzleute!

Aber so ist die Steiger nicht immer, sondern sie zeigt sich — und das ist höchst charakteristisch — ihrer Dienstherrin auch noch von einer anderen Seite. Jeden Wunsch sucht sie ihr von den Augen abzulesen; am Tage vor dem Partus bringt sie noch 50 Zentner Kohlen ins Haus, und wenige Stunden nach der Entbindung, noch mit der Plazenta im Leibe, ist sie schon wieder tätig und scheuert die Treppe! Der Gutachter hat nicht so unrecht, wenn er von zwei Seelen, die in ihr wohnen, spricht, und dieser außerordentlich grelle Unterschied in ihrem Wesen ist nicht nur auffallend, sondern muß direkt als krankhaft angesprochen werden im Verein mit ihrem sonstigen Verhalten.

Macht nun eine derartig pathologisch veranlagte Persönlichkeit heimlich einen Partus durch, wobei sie sich krampfhaft bemüht, jede Schmerzensäußerung zu vermeiden und jede Entdeckung zu verhüten, ist sie dann noch mehr oder weniger erschöpft, so wird man a priori nicht unbedingt auf Fahrlässigkeit schließen dürfen, wenn das Neugeborene zwischen den Schenkeln der Mutter erstickt: die schwere Hysterika kann vielmehr durch die Geburt mit all ihren mannigfachen Aufregungen und Schmerzen körperlich und seelisch derartig mitgenommen sein, daß sie sehr wohl zu einem ruhigen Überlegen und einem geordneten Handeln außer stande ist, ein Zustand, der den Schutz des § 51 StrGB. rechtfertigt. Für einen höheren Grad der Erschöpfung spricht übrigens auch der Umstand, daß sie erst am folgenden Morgen beim Erwachen die Nabelschnur durchtrennt.

Jedenfalls läßt das eingehende Studium dieser kriminellen Handlung und die genaue psychiatrische Untersuchung der Täterin die Wichtigkeit und die Notwendigkeit der Herbeiziehung eines ärztlichen Sachverständigen erkennen, ohne den wohl kaum die Sachlage in genügender Weise ihre einwandfreie Klärung gefunden hätte. Denn

einmal ist die Begutachtung, wie gesagt, nicht so einfach, sodann sind aber auch, wie Runge[1]) sehr richtig bemerkt, hysterische Verwirrtheitszustände als Generationspsychosen wenig beschrieben. Schon bei einer normalen Gravidität finden sich mancherlei nervöse Störungen, z. B. Reizbarkeit, unruhiger Schlaf, Angst usw., die bei hysterisch veranlagten Personen eine erhebliche Steigerung erfahren können, wie uns ja die Steigersche erste Schwangerschaft selbst lehrt. In analoger Weise liegen auch die Verhältnisse z. Zt. des Gebäraktes, wo langdauernde Schmerzen, Furcht vor Entdeckung usw. die Psyche solcher Frauen stark in Mitleidenschaft ziehen und zu Verwirrtheitszuständen führen können, oder auch zu Erschöpfung mit und ohne Ohnmachten, wie vermutlich in unserem Falle Steiger. In strafrechtlicher Beziehung dürften wohl derartige Änderungen der Psyche gleich gewertet werden, insofern § 51 StrGB. als vorliegend erachtet werden muß.

Fall 3.

Frau Kolbe gebar ihr 10. Kind mitten bei der Feldarbeit, nachdem sie etwas abseits gegangen und sich auf die Knie niedergelassen hat. Sie behauptet, es sei tot gewesen, darauf habe sie es in eine Schürze gewickelt und mit nach Hause genommen, nachdem sie sich von einer „Benommenheit“, die gleich nach der Geburt eingesetzt habe, erholt hatte. Beim Erwachen sei, wie gesagt, das Kind tot gewesen. Beim Reinigen des Kindes sei sie abermals ohnmächtig geworden.

Zwei Zeugen bekunden dagegen, daß sie aus der Entfernung wahrgenommen hätten, wie Frau Kolbe auf einen Gegenstand eingeschlagen habe. Sie wird ins Gefängnis abgeführt, wo sie mehrere „nervöse Anfälle“ hat, bei einer richterlichen Vernehmung ist sie einer Ohnmacht nahe.

Die gerichtsärztliche Sektion ergibt, daß das Kind neugeboren, reif und lebensfähig war, daß am Hals mannigfache Kratzer vorhanden waren und daß sich in der Kopfschwarte zahlreiche Blutergüsse fanden. Auf beiden Seiten erwies sich die 5. Rippe gebrochen und die Leber rupturiert.

Zur Beobachtung wird Frau Kolbe der Landesanstalt A. überwiesen. Sie ist eine kleine, blasse und äußerst schwächliche Person, die Pupillen reagieren normal, die Kniesehnenreflexe sind gesteigert, die Sensibilität ist ungestört. Ständig klagt sie über Ohrensausen, Kopfschmerzen und Herzbeklemmung, oft sitzt sie still und weint, nur selten beschäftigt sie sich; auf Befragen gibt sie stets an, sie habe ihr Kind nie töten wollen. Weder Alter noch Geburtsort kennt sie, hat auch keine Schule besucht (Polin!). Sechs ihrer Kinder leben, vier sind gestorben, an welchen Krankheiten, weiß sie nicht. Der Zweck ihres jetzigen Aufenthalts ist ihr völlig unbekannt. Wiederholt hat sie kurz dauernde Anfälle durchgemacht, die sich in leichtem Schwindel, abnormen Sensationen im linken Auge und in dem Gefühl des Herzkrampfes äußern, das Bewußtsein war dabei klar;

1) Runge: „Die Genernationspsychosen des Weibes“. Archiv f. Psych. 48. Bd.

nach dem Anfall stellte sich regelmäßig starkes Zittern ein. Oft hat sie ängstliche Träume, sie fürchtet, ihren Kindern stoße etwas zu oder ihrem Bruder. Oft wird ihr finster vor den Augen und sie glaubt sich einer Ohnmacht nahe; Gesichtshalluzinationen stellt sie in Abrede, desgleichen die Absicht einer Kindestötung, die sie stets mit lebhaftem Effekt zurückweist, sie könne nicht einmal einen Vogel umbringen.

In dem Anstaltsgutachten wird ausgeführt, daß bei Frau Kolbe zur Zeit der Untersuchung nicht § 51 vorliege, daß jedoch durch den allgemeinen Zustand des Nervensystems und durch die heftigen Wehen bei ihr höchstwahrscheinlich eine Psychose mit Trübung des Bewußtseins und starker motorischer Erregung seinerzeit ausgelöst war; daher habe vermutlich zur Zeit der Tat § 51 vorgelegen.

Das Gericht stellte daraufhin das Verfahren ein.

Wir haben es hier mit einer Polin zu tun, die weder Alter, noch Geburtsort kennt, keine Schule besucht hat, die in der Anstalt zwar zeitlich und örtlich orientiert ist, aber keine Ahnung von dem Zwecke ihres Aufenthalts hat. Sie will viel an Krämpfen mit Bewußtlosigkeit leiden, doch ist deren Natur mangels des Nachweises objektiver Symptome unbekannt.

Gesichtshalluzinationen hat sie zwar nicht, wohl aber leidet sie an ängstlichen Träumen und hat kurzdauernde Ohnmachtsanfälle mit Schwindel und allerlei abnormen Sensationen. Wie erwähnt, kommt der Gutachter zu dem Resultat, daß die Kolbe zwar während der Anstaltsbeobachtung nicht im Sinne des § 51 StrGB. krank sei, jedoch sei es „in hohem Grade wahrscheinlich“, daß z. Zt. der Entbindung eine Psychose vorgelegen habe. Ausgelöst wäre diese offenbar einmal durch den allgemeinen schlechten Zustand des Nervensystems und sodann hätten die heftigen Wehen eine starke motorische Erregung mit gleichzeitiger Trübung des Bewußtseins bedingt. Diese Ausführungen sind als durchaus möglich anzuerkennen und sie finden ihre Stütze auch in anderen ähnlichen Mitteilungen, die sich in der Literatur finden. Es ist seit langer Zeit bekannt, und schon Jörg (l. c.) wies darauf hin, ferner später Krafft-Ebing[1]), Siemerling (l. c.) u. a., daß im Anschluß an den Geburtsakt transitorische Störungen des Bewußtseins auftreten können von bald kürzerer, bald längerer, bis zu Stunden währender Dauer mit nachfolgender Amnesie. Vornehmlich stellen sich derartige Verwirrtheitszustände ein bei Personen mit epileptischer, hysterischer oder neuropathischer Konstitution, und einer dieser Gruppen müssen wir auch Frau Kolbe mit ihren zahlreichen „Anfällen“ zuzählen, wenngleich sich auch mit Sicherheit keine bestimmte Diagnose stellen läßt. Die bei der Geburt, be-

1) Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie, 3. Aufl.

sonders bei ledigen Müttern, so häufig anzutreffende Angst, Furcht, Schmerzen usw. sind sicherlich Faktoren, die bei disponierten Persönlichkeiten in erheblichem Maße zur Entwickelung einer Psychose beizutragen vermögen; ebenso sind große körperliche Schwäche, wie sie z. B. Frau Kolbe nach ihren 10 Partus aufwies, gleichfalls für das Zustandekommen derartiger Zustände von Bedeutung. Erst in jüngster Zeit hat Kirchberg (l. c.) einige gut beobachtete Fälle mitgeteilt, in denen die Angst für die Entstehung einer transitorischen Verwirrtheit offenbar eine große Rolle spielte, worauf ich später noch eingehen werde. Das anscheinend zweckmäßige Handeln bei einer Kindestötung ist, wie ich auch bereits früher (l. c.) zu betonen schon Gelegenheit hatte und bei Fall 1 schon erwähnte, absolut kein Gradmesser für eine mehr oder minder große Bewußtseinsklarheit. Man braucht dabei nur an die sicherlich nicht seltene Möglichkeit zu denken, daß z. B. eine Mutter während der Gravidität den Gedanken erwog, das zu erwartende Kind später umzubringen, und dieser in gesunden Tagen erdachte Plan wird nun in den pathologischen Seelenzustand mit hinübergenommen und verwirklicht. Die später angegebene Erinnerungslosigkeit darf man keineswegs ohne weiteres als Simulation ansprechen, vielmehr ist sie für derartige Krankheitsbilder direkt als zugehörig zu betrachten.

II.

Während die soeben geschilderten 3 Fälle Kindesmorde sensu strictiore darstellen, seien im folgenden Tötungen besprochen an Kindern, die nicht soeben erst geboren waren, bei denen also der Partus als direktes auslösendes Moment nicht in Frage kommt; daß dementsprechend auch ihre Beurteilung in foro eine grundverschiedene sein muß, sei in Teil III dargetan.

Fall 4.

Die Fabrikarbeiterin Boblas, 1886 geboren, wird beschuldigt, am 13. März 1909 ihr am 16. Februar 1909 geborenes Kind umgebracht zu haben. Nach anfänglichem Leugnen gibt sie dies zu und sagt aus, sie habe ein Gummihütchen dem Kind in den Hals geschoben und ihm dabei Mund und Nase solange zugehalten, bis es erstickte. Sie begründet ihre Tat mit der Befürchtung, mit dem Kinde nicht fertig zu werden und mit ihm durchzukommen. Ferner berichtet sie, was auch mehrere Zeugen bekunden, daß sie einige Zeit früher einen schrecklichen Traum hatte, in dem sie eine Frau sah, die sie verfolgte. Das hat sie so geängstigt, daß sie fluchtartig das Haus verließ. Dieser Traum erschreckte sie in der Nacht zwischen dem vierten und fünften Tage post partum, ferner sah sie in jener Nacht 2 Kinder zusehends wachsen, die sie anspuckten und sie verspotteten. Eine hochgradige Angst packte sie daraufhin und ließ

sie nicht wieder los. In den nächsten Tagen war sie hochgradig erregt und mußte gehalten werden, dabei war sie körperlich äußerst schwach, beim Aufstehen wurde ihr schwindelig, und sie mußte ins Bett zurückgebracht werden. Auch am Tage vor der Tötung befand sie sich in hochgradiger Aufregung. Sie schimpfte auf ihren Bräutigam und ihre Verwandten, trotzdem diese immer freundlich zu ihr waren. Nach der Tötung ließ die große Angst nach, nur saß sie noch still da und weinte vor sich hin.

Wichtig sind sodann noch ihre hereditären Verhältnisse: Ihr Vater ist leicht reizbar, und er glaubt stets, er sei samt seiner Familie verhext, auch soll er oft längere Zeit zum Fenster hinausstarren und Selbstgespräche führen. Der Großvater mütterlicherseits stand wegen Unzurechnungsfähigkeit unter Vormundschaft. Der Bruder ihres Vaters, seine Mutter und deren Schwester waren ebenfalls zeitweise geistig nicht normal; ein Neffe väterlicherseits starb als Kranker in einer Irrenanstalt. Übereinstimmend wird von allen Zeugen angegeben, daß die Boblas vor dem Traume äußerst liebevoll zu ihrem Kinde war, aber seitdem äußerste Ängstlichkeit an den Tag legte und nach der Beerdigung große Gewissensbisse empfand.

Bei der ärztlichen Untersuchung zeigt sich, daß es sich um eine kleine, schwächliche Person handelt mit seltenem Lidschlag und Flexebilitas cerea; sie ist ratlos, perseveriert häufig und fühlt sich in der Einsamkeit am wohlsten. Die Mißhandlungen an ihrem Kinde übertreibt sie maßlos. Einst unternahm sie einen Selbstmordversuch, so berichtet sie selbst, weil ein Stern plötzlich still stand und der Gesang einer Lerche ihr in den Ohren gellte. Ihre Intelligenz ist ungeschwächt, ihr Gesichtsausdruck oft ein maskenartiger, häufig lächelnd, selbst wenn sie von ihren Gewissensbissen erzählt.

In dem Gutachten werden die maßlosen Selbstbeschuldigungen über die Mißhandlungen des Kindes als Versündigungsideen einer Melancholischen hingestellt; pathologisch sei ferner das Mißverhältnis zwischen schweren Gewissensbissen und dem gleichgültigen, oft heiteren Gesichtsausdruck. Eine psychische Erregung sei sicher am 5. Tage nach der Entbindung ausgebrochen und der Traum sei wohl tatsächlich schon eine Äußerung der melancholischen Verstimmung und des sie beherrschenden Angstgefühls gewesen; jedenfalls liege eine Puerperalpsychose vor, und das Gericht stellte daraufhin das Verfahren sofort ein.

Hier setzt die Psychose erst in der Nacht zum 4. und 5. Tage post partum ein, die schwächliche, erblich sehr belastete Kranke wird erregt und ängstlich, sie hat Gesichts- und Gehörshalluzinationen, glaubt sich erwerbsunfähig, fürchtet, mit dem Kinde nicht durchzukommen, und tötet es schließlich mit einem Gummihütchen, ihr Kind, das sie vor dem Traum, also vor der psychischen Erkrankung, liebevoll und zärtlich behandelt hat.

Die eigentliche Todesursache konnte bei der gerichtlichen Leichenöffnung ½ Jahr später zwar nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden; wenn wir aber den Angaben der Boblas an sich Glauben schenken,

so müssen wir doch auf Grund der in den Akten gemachten ärztlichen Mitteilungen sagen, daß sie die Mißhandlungen an ihrem Kinde erheblich übertreibt, eine Beobachtung, die man auch sonst bei Melancholischen antrifft, die in ihren Selbstanklagen und Versündigungsideen direkt selbstquälerisch wühlen und sich in ihre düsteren Gedankengänge immer mehr verstricken. Auch die Begründung ihres früheren Selbstmordversuches, der „gellende“ Schrei der Lerche, weist ohne weiteres auf ein krankhaftes Gemüt hin.

Zweifellos ist, daß bei der Boblas ein schwerer Depressionszustand im Verlauf des Wochenbettes eingesetzt hat, der die freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat. Dabei ist es an sich gleichgültig, ob diese Verstimmung mit Angst und Halluzinationen dem manisch-depressiven Irresein angehört hat oder ob sie dem Jugendirresein (Dem. praecox) zuzurechnen ist; für diese letztere Annahme würde einmal der maskenartige Gesichtsausdruck sprechen, das Lächeln bei ernsten, traurigen Gesprächen, und ferner Perseveration, Flexebilitas cerea und der seltene Lidschlag. Im Wochenbett kann sowohl die eine, wie die andere Seelenstörung auftreten; es gibt auch hier, analog den geistigen Erkrankungen während Schwangerschaft und Geburt, keine bestimmte Psychose sui generis. Als auslösendes Moment ist sicherlich der große Niedergang der Körperkräfte bei der Generationstätigkeit anzusehen, um so mehr, als es sich um eine von Haus aus schwächliche, erblich stark belastete Person handelt, die durch Geburt und Stillen des Kindes aufs Äußerste strapaziert wird.

Auch bei den beiden folgenden Morden an Kindern (Fall 5 und 6) finden wir eine erhebliche pathologische Verstimmung bei den Müttern, die auf die Tat selbst keineswegs ohne Einfluß geblieben ist.

Fall 5.

Frau Wetzel, 1872 geboren, gebar am 30. Dezember 1911 ihr 4. Kind, das am 3. April 1912 starb. Bald nach der Entbindung, schon im Januar 1912, wird sie äußerst niedergeschlagen und mißgestimmt. Sie sucht ihren Mann zum Verkauf seiner Wirtschaft zu veranlassen, ist ruhelos und kann ihren häuslichen Pflichten nicht mehr in alter Weise nachkommen. Bald nach dem Tode ihres Kindes stöhnt und jammert sie viel, äußert wiederholt, die Verhältnisse wüchsen ihr über den Kopf; oft sagt sie, sie wolle durch Gift oder durch Erhängen ihrem Leben ein Ziel setzen, und wirklich macht sie auch einen Strangulationsversuch. Tatsächlich war sie auch nicht mehr fähig, wie bisher in sorgfältiger und gewissenhafter Weise ihrer Wirtschaft vorzustehen. Als Todesursache gibt sie an, sie habe dem Kinde ein Gummibütchen in den Hals gesteckt; nähere Angaben fehlen, da leider keine gerichtliche Sektion vorgenommen wurde.

Gemäß § 81 der Str.-P.-O. wird sie der Landesanstalt G. zugeführt, wo sie ein typisch-melancholisches Bild darbietet. Sie hat stets einen bekümmerten Gesichtsausdruck, läuft jammernd und händeringend umher, findet nirgends Ruhe und macht sich dauernd Vorwürfe. Über den Tod des Kindes macht sie verschiedene Angaben. Ihr Körpergewicht sinkt innerhalb 4 Wochen von 92 Pfund auf 80 Pfund.

Nach dem ärztlichen Gutachten handelt es sich um eine ausgesprochene Melancholie, dabei ist es zweifelhaft, ob die Selbstbezichtigungen der Wirklichkeit entsprechen, da gerade Melancholische sich gern schwerer Verbrechen bezichtigen und eine Tötung des Kindes durch nichts sicher gestellt ist. Bald nach dem Tode sprang sie auch aus dem 2. Stock barfuß auf die Straße herab und lief ins Wasser, später fand man sie in einem Zimmer eingeschlossen mit einem Fläschchen Salzsäure vor dem Munde. Da Frau Wetzel bereits im Januar 1912, also mehrere Wochen vor dem Tode des Kindes ein verändertes Wesen darbot, so nimmt der Gutachter an, daß sie, falls sie wirklich am 3. April 1912 ihr Kind umgebracht hat, dies zweifellos in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit tat.

Eine schwere traurige Verstimmung mit ernsten Selbstmordversuchen zeigt sich einige Zeit nach der Entbindung bei Frau Wetzel. In einer derartigen seelischen Verfassung mag ihr vielleicht manchmal der Gedanke an den Tod des Kindes gekommen sein, und diese Idee hat sich dann immer mehr bei ihr festgesetzt; und als es nun tatsächlich starb, beschuldigte sie sich selbst der Tat. Infolge des Unterlassens einer gerichtlichen Leichenöffnung ist nichts über die Todesursache bekannt, diese ist aber für eine vollständige Beurteilung der Wetzel unentbehrlich. Da sie aber noch einige Zeit später während des Anstaltsaufenthaltes das Bild schwerster Melancholie bot, das bereits vor dem Todestag bestand, so kann man wohl annehmen, daß sie die Tat — vorausgesetzt, daß sie diese wirklich beging — unter dem bestimmenden Einfluß dieser seelischen Störung ausgeführt hat. Andrerseits ist aber, wie gesagt, auch die zweite Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Wetzel in ihrer lange bestehenden, schweren depressiven Stimmung sich fälschlicherweise der Tat beschuldigte. Diese Vermutung liegt auch deshalb schon nahe, weil sie über die Art und die Ursache des Todes ihres Kindes verschiedene Angaben gemacht hat. Mag nun die eine oder die andere Möglichkeit zu Recht bestehen, jedenfalls ist soviel sicher, daß ein strafbares Verschulden bei der geisteskranken Wetzel nicht vorgelegen hat.

Auch in diesem Falle gehen wir wohl in der Annahme nicht fehl, daß zwischen Gebärakt und Geisteskrankheit medizinisch ein gewisser ursächlicher Zusammenhang besteht. Ist es doch sicher, daß bald nach der Entbindung bereits die ersten Zeichen von psychischer

Anomalie auftraten, und daß die Wetzel sich in ihrer Wirtschaft körperlich sehr anstrengen mußte, was natürlich für die Entwicklung einer Psychose nur förderlich war, da ja der Körper dadurch noch mehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. In welch hohem Maße übrigens auch umgekehrt die starke traurige Verstimmung das körperliche Befinden beeinflussen kann, ersehen wir an dem Rückgang des Körpergewichtes trotz der Pflege in der Anstalt.

Fall 6.

Frau Meister erscheint eines Tages vor Gericht und behauptet, vor einer Stunde ihren drei Jahre alten Knaben getötet zu haben, indem sie ihn mittelst eines um den Hals gelegten Strickes erwürgte, eine Angabe, die sich als richtig erwies.

Über die familiären Verhältnisse ist zu sagen, daß der Vater ein Spieler und Trinker war, der für seine Familie nicht sorgte und durch Suicid endete; der Großvater mütterlicherseits war verkommen und verschollen; ihr Ehemann hatte sie seit längerer Zeit verlassen. Mit ihren fünf Kindern war sie im Armenhaus untergebracht und mußte oft betteln, um den größten Hunger zu stillen. Vor 5/4 Jahren setzten die Wechseljahre ein, und seit dieser Zeit litt sie an heftigen Kopfschmerzen, besonders Stichen im Kopfe. Infolge ihrer großen Not habe sie schon oft an Selbstmord gedacht. Der Gedanke des Erdrosselns kam ihr oft, besonders wenn die Kinder sich im Spiel die Schlinge um den Hals legten und „Pferdchen" spielten. Am Morgen der Tat gingen die älteren Kinder fast hungrig zur Schule, und da habe der Gedanke, den Knaben zu erwürgen, sie immer mehr beherrscht; es habe richtig in ihr „gekocht", trotzdem sie gegen den Mord ankämpfte. Als das Kind zu essen verlangte und sie keine Nahrungsmittel mehr hatte, sei sie ganz verzweifelt gewesen, und sie habe schließlich einen Strick genommen, ihn um den Hals des Kindes gelegt und ihn mehrmals herumgedreht. Ein furchtbare Angst und ein heftiges Zittern habe sie ergriffen; wie lange die Tat gedauert, darüber könne sie keinerlei Angaben machen. Schließlich habe sie das Kind zurückgelegt mit den Worten: „so, mein Kind, du hast nun ausgelitten auf dieser Welt, nun lebe wohl", und habe es geküßt. Ein Stunde sei sie dann ratlos im Zimmer hin und hergelaufen und stellte sich schließlich der Behörde mit der wiederholten Angabe, „aus Liebe" zu ihrem Kinde habe sie es umgebracht.

In der Nacht vorher empfand sie große Hitze, und Kopfschmerzen plagten sie. Die Kinder schrieen nach Brot, von dem sie nichts mehr im Hause hatte.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab Erstickung infolge Umschnürung des Halses mittelst einer Schnur.

Die Geschworenen verurteilen Frau Meister wegen vorsätzlichen Mordes zum Tode. Der König begnadigt sie zu lebenslänglichem Zuchthaus, und nach ihrer Einlieferung in dasselbe wird sie äußerst unruhig und unstät und verlangt aufs Schafott geführt zu werden, sieht das Bild ihres toten Knaben usw. Die ärztliche Untersuchung ergibt Melancholie auf schwachsinniger Basis, und die Kranke wird daraufhin der Landes-

anstalt C. zugeführt. Bis auf den heutigen Tag, also seit 19 Jahren, bietet sie unausgesetzt dasselbe Bild, sie weint Tag und Nacht viel, verlangt aufs Schafott geführt zu werden, schreibt Briefe an den König und das Gericht mit der Bitte um Hinrichtung, ist äußerst ängstlich und deprimiert. Als Grund für ihre verbrecherische Handlung gibt sie nach wie vor an „aus Liebe" zu ihrem Kind habe sie es getan; ein andermal erzählt sie, eine Stimme habe ihr zugerufen: „Tue es, tue es". Oftmals sieht sie in der Anstalt schwarze Männer an ihrem Bett, die über sie herstürzen, auch wünscht sie ihren anderen Kindern ein baldiges Ende.

Hier sind es offenbar die Wechseljahre, die für die Entstehung der Psychose ätiologisch in Frage kommen. Kopfschmerzen setzten in dieser Zeit ein, Selbstmordideen gesellten sich später hinzu, die Grundstimmung war eine ausgesprochen depressive, wie so häufig im Klimakterium. Unter ihrem Einfluß nahm der Plan, sich an ihrem Kind zu vergehen, immer festere Gestalt an, während zu gleicher Zeit die häusliche Not, die also im Gegensatz zu Fall 5 hier tatsächlich vorhanden war, immer mehr zunahm und die Kinder nicht mehr satt gemacht werden konnten; Stimmen imperativen Charakters („tue es") haben sicherlich eine ausschlaggebende Rolle bei der Tat gespielt. —

Für den Laien war die psychische Erkrankung nicht offensichtlich, und dementsprechend verurteilten die Geschworenen Frau Meister zum Tode, ein Urteil, das durch den Landesherrn in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt wurde. In der Strafanstalt wurde dann die Melancholie als solche erkannt und die Kranke einer Anstalt überwiesen, in der sie jetzt nach nunmehr 19 Jahren immer noch depressiv weilt; ein mahnendes Beispiel für die Forderung, bei Kindesmorden jeglicher Art die Mutter einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen! Schließlich sei noch des letzten Falles gedacht.[1])

Fall 7.

Frau Gerres macht am 23. April 1911 ihre erste Entbindung in der Frauenklinik zu D. durch. Am 1. Mai wurde sie entlassen, sie geht zu Bekannten, um eine Ziehmutter für das Kind zu besorgen, trifft jedoch niemand an. Das Armenamt ist geschlossen. Darauf fährt sie trotz des Verbotes zu ihren Eltern, unterwegs kehrt sie aber wieder um, kommt

1) Einen weiteren Fall hatten wir noch unter unserem Material, der aber hier übergangen sei, da die Geistesstörung der Täterin klar zutage lag; die Ehefrau eines Arbeiters hat seit einiger Zeit Beeinträchtigungsideen mannigfacher Art (die Leute sehen sie eigentümlich an, grüßen sie nicht usw.); sie glaubt sich verfolgt usw.; mehrfache Selbstmordversuche unternimmt sie, da sie immer gedrückter und melancholischer wird, auch hat sie unter großer Angst zu leiden; aus „innerem Zwang" schlägt sie dann schließlich ihr 3jähriges Kind mit dem Beil tot.

an einem Teich vorbei und setzt sich nieder. Jetzt erwägt sie zum ersten Male, so berichtet sie bei ihren späteren Vernehmungen, den Gedanken, ihr Kind in dem Teiche zu ertränken. Etwa 1 Stunde überlegt sie hin und her und vollführt dann die Tat, aber nicht ohne vorher die Kleidchen ausgezogen zu haben, da sie sehr teuer waren! Sie begibt sich dann zu ihrer Mutter und behauptet, das Kind in Pflege gegeben zu haben.

Über ihr Vorleben sind folgende Punkte von Wichtigkeit: infolge schlechter Veranlagung kam sie in der Schule nur schlecht fort; als ihr Ehemann im Krankenhause war, verkehrte sie auch noch mit anderen Männern und später trotz eingeleiteter Scheidung auch noch mit ihm wieder. Dieser kümmerte sich aber im übrigen nicht um die schwangere Frau.

Bei der gerichtlichen Sektion fand sich schmutzigtrübe Flüssigkeit im Magen und in den Lungen.

Die Geschworenen erkennen auf Totschlag unter Versagung mildernder Umstände; daraufhin wurde Frau Gerres zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Vis-à-vis de rien steht Frau Gerres, als sie mit ihrem acht Tage alten Kinde aus der Klinik tritt, keine Ziehmutter ermitteln kann und das Armenhaus geschlossen findet. Die von Haus aus offenbar imbezille Person, die von ihrem Manne wegen Ehebruchs verlassen ist, sieht keinen Ausweg aus ihrer schwierigen Lage und wirft deshalb ihr Kind ins Wasser, aber nicht ohne vorher lange Zeit — angeblich eine Stunde — gezögert und überlegt zu haben und nicht ohne vorher noch dem Kinde die Wäsche abgezogen zu haben, die soviel Geld gekostet!

Einen mehr oder weniger direkten Zusammenhang zwischen Geburt und Tötung vermissen wir hier völlig; eher spielt ein gewisser Schwachsinn eine Rolle, da Frau Gerres anscheinend ihre augenblickliche mißliche Situation über den Kopf wächst, obwohl sie noch nicht einmal alle Hilfen in Anspruch genommen hat (Eltern, Schwester usw.). Im Affekt hat sie auch nicht gehandelt, dagegen sprechen einmal ihre eigenen Angaben und sodann auch die Tatsache, daß sie das Kleidchen des Kindes zurückbehält. Die Höhe ihrer moralischen und ethischen Gefühle kennzeichnet auch in greller Weise ihr Ehebruch, der häufige Verkehr mit mehreren Männern und sodann auch wieder mit dem eigenen Mann trotz angestrengter Scheidung.

III.

Fassen wir nun unsere Fälle noch unter gemeinsamen Gesichtspunkten zusammen, so müssen wir zuerst die Sonderung der einzelnen Kindesmorde analog den Abschnitten I u. II begründen. Als Richtschnur hat uns dabei der § 217 StGB. gedient, in dem es bekanntlich heißt:

„Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.“

Zu dieser Kategorie, den Kindesmörderinnen im engeren Sinne, gehören die Fälle Schüler (1) Steiger (2) und Kolbe (3); zeitlich nahe steht ihnen die Puerperalpsychose Frau Boblas (4).

Wenn wir uns mit der Psyche unserer Mütter und mit den psychologischen Momenten, die zur Kindestötung führten, beschäftigen, so könnte ein derartiges Unterfangen nicht ganz einwandfrei erscheinen, da uns ja nur die Akten zur Verfügung standen. In der Regel geben diese ja auch nur ein unvollkommenes Bild der betreffenden Persönlichkeit wieder, vornehmlich deswegen, weil die Schilderungen von Laien stammen und diese sich naturgemäß sehr an Äußerlichkeiten halten. Tat und Täter erscheinen daher oft in einem ganz andren Lichte, als der Befund bei einer sorgfältigen Beobachtung ergibt, und das trübt natürlich erheblich unsere Kenntnis von der Psychologie des Verbrechers.

Bei unserem Material — und das macht es gerade so wertvoll — sind wir aber in der glücklichen Lage, genaue psychiatrische Befunde und Gutachten bei den Akten zu haben (mit Ausnahme von Frau Meister, Nr. 6), und das ersetzt zum Teil eine persönliche Untersuchung, besonders wenn diese nicht bald nach der Tat erfolgen kann.

Die zeitlichen Bedingungen für § 217 StGB. erfüllen, wie gesagt, drei unserer Fälle, doch dürften sie trotzdem wegen ihrer psychischen Anomalien nicht unter diesen Gesetzesparagraphen fallen. Frau Schüler (1) z. B. ist eine Epileptische, bei der diese Hirnerkrankung allmählich immer mehr zur Verblödung geführt und bei der von einer „vorsätzlichen“ Handlung nicht die Rede sein kann. Damit stimmen auch die allerdings nur mit Vorsicht zu verwertenden, aber doch gerade bei geisteskranken Müttern nicht so selten anzutreffenden äußeren Momente überein, nämlich törichtes Leugnen (blutendes Genitale usw.) und nur mangelhaftes Verbergen der Tat (Blutlache im Zimmer!). Die Vorgeschichte mit ihren zahlreichen Krampfanfällen und dem Niedergang ihrer Fähigkeiten selbst bei mechanischen Arbeiten, ferner das Verhalten nach der Tat und die häufig beobachteten Anfälle sichern hier mit Leichtigkeit das gerichtsärztliche Urteil: postepileptische Demenz, § 51 StGB.

Nicht so ganz offensichtlich, wenigstens für den Laien und oberflächlichen Beurteiler, liegen die Verhältnisse bei dem Dienstmädchen Steiger (2). Sie ist bereits das zweite Mal schwanger, kennt also

alle Zustände und Ereignisse genau, sie ist auch über ihre jetzige Lage orientiert, verheimlicht sie aber nach allen Kräften, und zwar auch mit Erfolg. Allein in ihrer Kammer, dicht neben dem Zimmer ihrer Dienstherrschaft, kommt sie nieder, hat sich aber derartig in der Gewalt, daß sie die angeblich nicht übermäßig großen Schmerzen doch völlig unterdrückt, bis das Kind geboren ist. Nach etwa 1/2 Stunde, so schätzt sie, sei sie eingeschlafen, doch habe sie die Geburt so sehr mitgenommen, daß sie in der Zwischenzeit zu einem klaren Gedanken nicht fähig gewesen sei, also auch nicht für das Kind habe sorgen können, vielmehr habe ein großes, unbestimmtes Angstgefühl sie neben der Schwäche beherrscht. Mangels jeglicher Zeugen ist naturgemäß die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen an sich nur sehr schwer sowohl nach der einen, wie nach der andren Seite hin zu entscheiden, wenngleich ja die Tatsache, daß sie die Nabelschnur erst am folgenden Morgen durchtrennt, höchst auffällig und beachtlich ist. Einen bedeutenden Schritt in der Beurteilung kommen wir aber weiter, wenn wir, wie es auch sonst bei psychiatrischen Explorationen notwendig ist, das sonstige Verhalten der Steiger und ihre ganze Persönlichkeit einer kritischen Betrachtung unterziehen, wenn wir einen Längsschnitt ihres Lebens uns herzustellen bemühen und nicht nur die Tat selbst in den Brennpunkt des Interesses und der Beurteilung setzen. Da fällt einmal ihre schwere erbliche Belastung auf; Vater, Großvater und noch ein anderer Verwandter sind geisteskrank. Ferner verdienen Beachtung die Vorgänge während ihrer ersten Gravidität: aus Aufregung über das Schweigen ihres Liebhabers wird sie erregt, gerät in Zuckungen, die Eltern müssen sie im Bett festhalten, Ohnmachten, Schrei- und Weinkrämpfe fehlen nicht. Es handelt sich hierbei, wie oben ausgeführt, um hysterische Zustände, und im Einklang mit diesem Krankheitsbild stehen dann der Stimmungswechsel, die große Lügenhaftigkeit und das so grundverschiedene Verhalten, von einem Extrem zum andern wechselnde Benehmen gegen ihre Dienstherrin. Es dürfte wohl unwidersprochen bleiben, wenn wir den Einfluß eines heimlichen Geburtsaktes mit seinen mannigfachen körperlichen und seelischen Erschütterungen bei solch einer schwer hysterischen Persönlichkeit als nicht gleichgültig erachten; vielmehr wirken erfahrungsgemäß auf einem derartig disponierten Boden alle Schädlichkeiten in erhöhtem Maße ein. Unter diesen Umständen ist das Auftreten einer großen Erschöpfung und die Unfähigkeit zum Handeln an sich nicht unglaubwürdig, versagt doch auch sonst bei Hysterischen die Energie gar leicht in schwierigen Situationen infolge der großen Beeinfluß-

barkeit äußerer Zustände auf Geist und Körper. Für die forensische Beurteilung unseres Falles ist es dabei irrelevant, ob wirklich ein Erschöpfungszustand oder ob ein transitorischer Verwirrtheitszustand auf hysterischer Grundlage das Handeln der Steiger störend beeinflußt hat. Denn ich glaube, unter Berücksichtigung all der erwähnten Umstände muß man zu dem Urteile kommen, daß bei der Steiger unmittelbar nach der Geburt offenbar Verhältnisse vorgelegen haben, die über den Tatbestand des § 217 StGB. hinausgehen und die den Schutz des § 51 StGB. rechtfertigen; diese Auffassung hat auch die Kgl. Staatsanwaltschaft vertreten, indem sie die Anklage wegen § 217 StGB. fallen ließ.

Bot dieser Fall ein hohes forensisches Interesse, so kann man das von Frau Kolbe (Nr. 3) in noch größerem Maße behaupten. Von Wehen mitten bei der Arbeit überrascht, geht sie abseits und gebärt ihr zehntes eheliches Kind, ist dann angeblich benommen und wird beim Reinigen des Kindes nochmals ohnmächtig; es sei sofort tot gewesen, behauptet sie später; von Schlägen, die durch Zeugenaussagen und durch den Sektionsbefund sichergestellt sind, will sie nichts wissen. Tatsächlich hat das Kind gelebt und war durch zahlreiche Gewalteinwirkungen (Leberruptur usw.) zu Grunde gegangen.

Von Wichtigkeit ist es, daß auch hier keine völlig gesunde Frau in Frage kommt, sondern daß es sich um eine kleine, schwächliche Person handelt, die an Ohrensausen, Kopfschmerzen, Herzbeklemmungen leidet und die von nervösen Anfällen befallen wird, in denen leichter Schwindel, abnorme Sensationen im linken Auge auftreten. Am Schlusse derartiger Attacken stellt sich immer starkes Zittern des ganzen Körpers ein; ob das Bewußtsein immer klar geblieben, ist zweifelhaft; möglich ist, daß es sich hierbei um hysterische Anfälle handelt. Während ihres Anstaltsaufenthaltes war sie nicht dem § 51 StGB. zuzurechnen; doch wie liegen bei ihr die Verhältnisse zur Zeit der Tat, also unmittelbar nach der Geburt?

An sich muß man sich natürlich hüten, in zweifelhaften Fällen kritiklos ohne weiteres eine Sinnesverwirrung der Gebärenden anzunehmen und dementsprechend für Exkulpierung einzutreten; die Möglichkeit eines derartigen krankhaft veränderten Bewußtseinszustandes ist aber andrerseits immer mit in Erwägung zu ziehen, besonders wenn es sich um Personen mit einem invaliden Nervensystem handelt. Vorübergehende transitorische Bewußtseinstrübungen sind schon mehr oder weniger seit langer Zeit bekannt. Jörg (l. c.) nimmt diese Störungen fast bei jeder Gebärenden an, das ist entschieden zu weit gegangen, während das andere Extrem, vertreten von Bischoff

und als etwas exzeptionell Seltenes angesehen, wohl auch nicht völlig den tatsächlichen Verhältnissen entspricht; die Wahrheit liegt meines Erachtens auch hier in der Mitte. Von den Juristen steht bekanntlich H. Groß[1]) dieser Frage sehr skeptisch gegenüber. Finden wir in der älteren Literatur, z. B. von Krafft-Ebing (l. c.) Mitteilungen von „Raptus melancholicus", „Mania transitoria nach der Entbindung" usw., so handelt es sich, wie ein Studium seiner Fälle ergibt, wohl um vorübergehende geistige Störungen nach der Geburt bei Personen, die man allgemein als psychopathisch bezeichnen kann, wobei ich seine epileptischen und hysterischen Frauen abgesondert wissen möchte, da hier ja eine besondere Grundlage vorhanden ist, deren Klarlegung gerichtsärztlich im allgemeinen auf keine großen Schwierigkeiten stößt. Nicht ganz so leicht ist dagegen manchmal der Nachweis einer neuropathischen Konstitution zu führen, und ferner ist zu bedenken, daß die Tat gar oft ohne Zeugen vor sich geht, daß man also auf die Angaben der Mutter, die infolge mehr oder weniger großer Amnesie oft noch recht lückenhaft sind, und bei denen man auch mit absichtlich oder unabsichtlich wahrheitswidrigen Schilderungen rechnen muß, angewiesen ist und auf den Obduktionsbefund. Hier finden wir oft zahlreiche, in ihrer Häufigkeit ganz sinnlose Verletzungen am kindlichen Körper, die in uns dann ohne weiteres schon den Verdacht an eine eventuell nicht bei voller geistiger Klarheit vollführte Tat aufkommen lassen. Aber auch ohne ein derartiges Merkmal kann man Angaben über zeitweise Sinnesverwirrung keineswegs a priori in das Reich der Fabel verweisen, denn es gibt eine Anzahl einwandfrei und gut beobachteter derartiger Vorkommnisse. Einmal sind es krankhaft gesteigerte Affekte, die zur Expansion, zur Tat drängen; von dieser Gruppe hat jüngst erst Kirchberg (l. c.) wieder einige Beobachtungen mitgeteilt, in denen ein hochgradiger Angstaffekt starke Erregung mit Desorientiertheit und Halluzinationen und anschließender Amnesie zur Folge hatte; es ist ohne weiteres klar, daß in einem solchen Zustande Kindestötungen leicht möglich sind und daß an eine strafbare Schuld hier nicht gedacht werden kann. Kirchberg führt dann aus der Literatur noch den Nachweis, daß auch andere Autoren ähnliche Wahrnehmungen gemacht haben; seine fünf Fälle haben aber bemerkenswerterweise keine psychopathischen Symptome weder vorher, noch nachher gezeigt[2]).

---

1) H. Groß: „Kriminalpsychologie und Strafrecht," dieses Archiv, 26. Bd., Seite 75.

2) Zu derselben Ansicht kommt auch König in seiner inzwischen erschienenen Monographie (l. c.).

Sind keine Zeugen vorhanden, so ist später ein objektiver Nachweis, wie gesagt, nur indirekt, nämlich am Kind selbst, möglich, im übrigen muß man unter Umständen ein non licet aussprechen. Neben Angst und Ratlosigkeit ist es häufig auch der Schmerz, der bei Disponierten durch die Geburt pathologisch gesteigert werden kann und dann zu abnormen Handlungen führt. Auch Wut und Zorn können bei Frauen, die aufs heftigste von den Wehen gepeinigt sind, eine große Rolle spielen und schließlich zu einer asozialen Tat führen; Straffreiheit wird hier jedoch im allgemeinen wohl nur bei nachweisbarer geistiger Minderwertigkeit auszusprechen sein. Und ich meine, es ist an sich immerhin möglich, Frau Kolbe (3) dieser Gruppe beizuordnen, wie es ja auch der Gutachter auf Grund sechswöchentlicher Beobachtung getan hat. Wie oben dargetan, liegt bei ihr eine psychopathische Konstitution vor, und es erscheint durchaus erklärlich, daß auf einem derartigen minderwertigen Boden heftige Wehenschmerzen naturgemäß eine viel intensivere Wirkung nach der affektiven Seite hin zu erzielen imstande sind, als es sonst unter normalen Verhältnissen möglich ist. Dabei kann vornehmlich bei Frauen mit einer minderwertigen nervösen Konstitution auch das Bewußtsein selber erheblich in Mitleidenschaft gezogen sein, besonders wenn Hirndruck und Blutdruck stark verändert sind[1]), und dies scheint mir bei Frau Kolbe zuzutreffen, die nach der Geburt benommen gewesen sein will. Bei klarer Überlegung würde sie wohl kaum in Sehweite anderer Personen ihr Kind durch Aufschlagen getötet haben und hätte vermutlich auch nicht in solch sinnloser Angst mit dem kindlichen Körper gewütet.

Auch wenn einmal alles zweckentsprechend und planmäßig erscheint, so gestattet das, was ich schon oben ausgeführt habe, doch noch keinen sicheren Anhaltspunkt für den Grad geistiger Klarheit im Momente der Tat, wodurch naturgemäß später eine exakte Beurteilung oft recht erschwert werden kann.

Bei Kindesmörderinnen unter den soeben besprochenen Verhältnissen liegt immer eine aktive Tötung vor; eine Tötung durch Unterlassung wird herbeigeführt durch schwere körperliche Krankheitsbilder, z. B. bei Erschöpfungs- und Ohnmachtszuständen, deren tatsächliches Bestehen aus dem ganzen Geburtsverlauf und dem Befinden nach dem Partus bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht werden und die vermutlich

1) Anton: „Über Geistes- und Nervenkrankheiten in der Schwangerschaft." Veits Handbuch der Gynäkologie 1910.

auch bei der Hysterika Steiger (Fall 2) nicht ohne Bedeutung gewesen sind; neben dem Unvermögen kann dann unter Umständen als erschwerendes Moment bei Erstgebärenden auch noch eine gewisse Unerfahrenheit und Ratlosigkeit hinzukommen. Bei nervöser Erschöpfung, wie z. B. in unserem Falle Steiger (2), leitet die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit auf den richtigen Weg; Entschlußkraft und Erkennen der Gefahr für das Neugeborene haben bei ihr vermutlich gefehlt.

Wenn Bischoff (l. c.) behauptet, durch unterlassene Hilfeleistung sterbe ein Neugeborenes „nur sehr selten“, und die meisten lebensfähigen Kinder blieben am Leben, auch wenn für sie in der ersten Zeit nichts geschehe, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen; Ertrinken in dem Blute der Mutter, Ersticken unter der Bedeckung und vor allem die Gefahr der Abkühlung sind Momente, die den zarten kindlichen Organismus befallen können und die dann oft nur zu schnell einen letalen Ausgang bewirken.

Psychische Störungen bei der Geburt sind sodann noch möglich bei der sogenannten Eklampsie, bei der neben Krämpfen ein kurzdauerndes soporöses Stadium oder ein halluzinatorisches Delirium auftritt; der Urin enthält fast immer längere Zeit Eiweiß, und dieser Umstand läßt später eventuell die Diagnose Eklampsie mit größerer Sicherheit stellen, besonders im Gegensatz zur Epilepsie, bei der meist nur eine vorübergehende Albuminurie anzutreffen ist.

Ferner kann bei Chorea graviditatis z. Z. des Gebäraktes ein deliranter Verwirrtheitszustand sich einstellen (Runge, l. c.) oder ein paralytischer Anfall ausbrechen; eine freie Willensbestimmung liegt dann natürlich nicht vor. Leider enthalten unsere Fälle keine konkreten Beispiele für all diese letztgenannten Erscheinungen; der Vollständigkeit halber mußte ich ihrer aber Erwähnung tun.

Alles in allem müssen wir also unbedingt an dem Zustandekommen transitorischer Verwirrtheit im Anschluß an die Geburt festhalten und müssen bei der forensischen Beurteilung eines Kindesmordes ihrer stets gedenken, besonders wenn es sich um disponierte Individuen oder um normwidrige Geburten handelt.

Liegen aber nicht so hochgradige geistige Störungen vor, so würde wohl § 217 StGB. Platz greifen; die Milde, die ihn kennzeichnet, ist allerdings an gewisse Bedingungen geknüpft, ledig muß die Mutter sein, und das Verbrechen in oder gleich nach der Geburt geschehen. Mit Recht ist der Zeitbegriff nicht näher fixiert, denn die unmittelbaren Wirkungen des Geburtsaktes währen einmal länger, einmal kürzer. Strittig dürfte nur die Frage sein, ob nicht

auch eheliche Mütter eventuell eine Tötung und nicht einen Mord im Anschluß an die Niederkunft begehen. Gewiß ist, daß im allgemeinen eine ledige Person durch äußere Momente (Schande, Not, usw.) psychisch stärker alteriert werden kann als eine verheiratete, bei der diese Schädlichkeiten im allgemeinen fehlen. Aber einmal gibt es auch unter diesen Frauen gar viele, die unter einem schweren sozialen Joch seufzen, und sodann sind oft die Einwirkungen der Geburt außerordentlich gewaltige und durch nichts milder als bei unehelichen Müttern; ich erinnere nur an die Schmerzen, die enorme Muskeltätigkeit, an die Angst und Unruhe über den endlosen Gebärakt usw.; daher würde vom medizinischen Standpunkt aus eine Ausdehnung des § 217 StGB. auch auf eheliche Mütter für besondere Fälle nur wünschenswert erscheinen.

Einige zur Entschuldigung angeführte Behauptungen, die nicht gar so selten vorgebracht werden und die stets der gerichtsärztlichen Nachprüfung bedürfen, seien hier wiedergegeben.

Hierzu gehört einmal der Einwand, von der Gravidität nichts gewußt zu haben, er wurde in unseren Fällen niemals gemacht; in der Tat ist ja auch eine unbewußte Schwangerschaft infolge der mannigfachen körperlichen Veränderungen (Übelkeiten, Stärkerwerden des Leibes usw.) im allgemeinen nicht glaubhaft, wenngleich es auch hier einige wenige Ausnahmen gibt, in denen der Zustand tatsächlich verkannt wurde[1]). Auch spielt hierbei die Suggestion und Autosuggestion eine große Rolle, z. B. wenn der Liebhaber eine Schwängerung bestimmt für ausgeschlossen erklärt, u. dergl. mehr.

Auch die Entschuldigung, die Geburt als solche verkannt zu haben, fehlt bei unserem Material. Dies ist eine Angabe, die sonst gern von den Müttern angeführt wird, und deren Unrichtigkeit keineswegs von vornherein feststeht. Handelt es sich nämlich um geistesschwache oder -kranke Personen, so kann man unter Berücksichtigung des ganzen Falles ihren Worten vielleicht Glauben schenken; aber auch sonst darf man eine derartige Behauptung nicht a limine abweisen. In der Literatur sind nämlich einige Fälle niedergelegt, in denen es sich tatsächlich um ein vollständiges Verkennen des Geburtsaktes gehandelt hat; ich erinnere nur an den Fall von Säxinger[2]), zu dem ein 15jähriges Mädchen mit der Mutter zum Arzt kam wegen Fettleibigkeit, und bei der der kindliche Kopf schon tief im Becken stand und der Muttermund talergroß war!

Das zufällige Ersticken nach der Geburt hatten wir oben be-

1) cf. Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1. Bd.

2) Zitiert nach Schmidtmann. l. c.

reits erwähnt; eine Tötung des Kindes in der Geburt ist etwas äußerst Seltenes, und es sind in der gerichtsärztlichen Literatur nur drei sichere Fälle darüber bekannt. In dem einen, der hier wiedergegeben sei (zit. nach Schmidtmann, l. c.), zog erst die Mutter an dem kindlichen Arm; als sie dadurch die Geburt nicht beendete, ergriff sie ein Brotmesser, führte es in die Vagina ein und durchbohrte die Brust des Kindes.[1])

Eine große forensische Bedeutung kommt sodann noch der Frage zu, lag Kindessturz oder Kindesmord vor. Die Angaben der Mutter sind dann einer genauen Nachprüfung zu unterziehen; die lokalen Verhältnisse sind genau zu erforschen, z. B. kommt oft der Klosettrichter in Frage, dessen Weite dann festzustellen ist und mit dem Umfange des kindlichen Schädels verglichen werden muß; ferner würde das Fehlen einer Kopfgeschwulst den schnellen Verlauf einer Geburt beweisen; auch würden Frakturen an den Scheitelbeinen bei einer gewissen Anordnung für eine Sturzgeburt sprechen, während zahllose, an allen möglichen Teilen des Schädeldaches befindliche Brüche auf gewaltsame, absichtliche Handlungen zurückgeführt werden müssen.

Gehen wir nun kurz auf die Zeit nach der Geburt, auf das Wochenbett und die Laktation und ihre Beziehungen zum Kindesmord ein. Im Puerperium soll sich der geschwächte Körper wieder erholen, der Blutverlust soll allmählich wieder ausgeglichen werden und die mannigfachen Wunden sollen sich schließen; daneben werden aber an ihn schon wieder neue Anforderungen gestellt, und zwar durch das Säugen des Kindes. Es handelt sich also alles in allem noch um eine ziemlich strapaziöse Etappe im Leben des Weibes, und es nimmt nicht wunder, wenn man die Erfahrung macht, daß neben allerlei körperlichen Beschwerden auch psychische Erkrankungen sich einstellen, resp. alte sich von neuem zeigen. Wie die geistigen Störungen während der Geburt nichts Charakteristisches an sich bieten, so auch nicht die Puerperal- oder Laktationspsychosen[2]); in dieser Beziehung besteht eine sinnfällige Übereinstimmung z. B. mit den Kriegspsychosen, die auch einer Summe von inneren und äußerlichen Schädlichkeiten ihren Ausbruch verdanken, und die gleichfalls nicht selbständige Krankheitsbilder darstellen.

Wird eine Frau im Wochenbett psychisch gestört, so würde, falls sie sich an ihrem Kinde vergreift, ihre Tat im Hinblick auf

1) Mitgeteilt von d'Ontrepon, Friedrichs Blätter. 1887.

2) In ausführlicher Weise hat E. Meyer die Puerperalpsychosen besprochen (Archiv für Psychiatrie, 48. Bd.); vgl. auch die Arbeiten von Runge und Jolly über dieses Thema an der gleichen Stelle.

§ 51 StGB. nicht als strafbar anzusehen sein; ein Beispiel hierfür bietet uns Frau Boblas (Fall 4).

Neben der Erschöpfung spielt in dieser Zeit noch eine verhängnisvolle Rolle die Infektion, das sogenannte Kindbettfieber, in dessen Verlauf Delirien die Frauen befallen und sie zu ungewollten Handlungen veranlassen können; und auch hier finden wir eine völlige Analogie zu den übrigen Fieberdelirien, z. B. bei Typhus usw.

Die Generationstätigkeit des Weibes in ihren einzelnen Phasen ist also an sich kaum die unmittelbare Ursache für das Entstehen von Psychosen, wohl aber kann sie infolge ihres Körper- und Nervensystem schwächenden Einflusses zur definitiven Entstehung derartiger Erkrankungen wesentlich mit beitragen; die strafrechtliche Beurteilung der puerperalen geistigen Störungen bietet im allgemeinen keine sonderlichen Schwierigkeiten. Aber nicht nur in mehr oder weniger innigem Zusammenhange mit der Geburt kommen geistige Störungen und eventuell Kindestötungen durch geisteskranke Mütter vor, sondern auch noch später, unabhängig von diesen Zuständen, und deshalb sei nachtragsweise noch einiger Morde an Kindern gedacht, deren Geschichte oben wiedergegeben ist und deren gemeinsames Bild durch eine schwere Melancholie der Mutter charakterisiert ist. Bei der tief depressiven Frau Wetzel (Nr. 5) ist es fraglich, ob sie überhaupt ihr 1/4 Jahr altes Kind getötet hat, oder ob es nicht bloß Selbstbeschuldigungen sind, unter denen sie infolge ihrer kranken Psyche leidet und die sie dann als Tatsachen vorbringt.

Stimmen, die sie zu der verbrecherischen Tat trieben, hörte die erblich belastete, sozial schwer mitgenommene und im Klimakterium befindliche Frau Meister (Fall 6), bei der sicherlich eine melancholische Seelenstörung vorlag, wie wir vorhin ausgeführt haben, durch die ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Bei Selbstanschuldigungen, die tatsächlich zu Recht bestehen, muß man ferner auch an die Möglichkeit denken, daß ein Verbrechen begangen wurde in der Hoffnung, dadurch zum Tode verurteilt zu werden, dem Zuchthause zu verfallen oder dergl.; unsere Frauen wiesen derartige Motive niemals auf.

Unser letzter Fall, Frau Görres (7), illustriert schließlich deutlich, wie eine unglückliche Verkettung von mißlichen Umständen die anscheinend etwas schwach begabte Mutter dazu führen kann, in der Tötung des Kindes den einzigen Weg zur Rettung aus einer momentanen ungünstigen Situation zu sehen. Ohne erreichbare Freunde, ohne Ziehmutter, ohne Unterstützung durch das Armenamt stellen sich an einem Teich zuerst verbrecherische Gedanken gegen

ihr Kind ein. Nach ihrer Angabe überlegt sie etwa eine Stunde lang und wirft schließlich das Kind ins Wasser, nicht ohne ihm noch vorher die Kleidchen abgezogen zu haben, da diese ja viel Geld gekostet haben! § 217 StGB. ist hier nicht anwendbar, da ja 9 Tage nach der Geburt eine direkte Einwirkung nicht mehr vorliegt; aber auch § 51 StGB. ist nicht heranzuziehen, da von der Aufhebung der freien Willenstätigkeit bei Frau Gerres keine Rede sein kann. Wohl aber läßt uns ihre Lebens- und Leidensgeschichte einen tiefen Eindruck tun in die Motive, die zum Morde des Kindes führen können, ohne daß wir deshalb vom rein menschlichen Standpunkte aus etwa die Tat entschuldigen dürften.

Die psychischen Störungen z. Z. der Schwangerschaft seien hier nur noch kurz gestreift, da auch sie eine Mutter zur Tötung des Kindes veranlassen können, wie es z. B. erst kürzlich Fuchs[1]) an einem einschlägigen Falle erörtert hat. Und auch die Steiger (Fall 2) erkrankte während der ersten Gravidität schwer, wenngleich sie auch dank sorgfältiger Pflege nicht kriminell wurde.

Zusammenfassung.

Eine Besprechung unserer Fälle, die fast alle psychiatrisch genau untersucht waren, wodurch der etwaige Nachteil des späteren Aktenstudiums in glücklicher Weise gemildert wird, hat uns gezeigt, daß drei Frauen das Leben ihres Kindes vernichteten zu einer Zeit, als sie zweifellos noch unter dem unmittelbaren Einflusse der Geburt standen. Trotzdem traf aber nicht § 217 StGB. zu, da stets eine völlige Willensunfreiheit vorlag, nämlich postepileptischer Schwachsinn im Falle 1 (Schüler) und starke Erschöpfung einer schweren Hysterika im Falle 2 (Steiger). Forensisch am wichtigsten ist meines Erachtens Fall 3 (Kolbe), da man hier mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen transitorischen Verwirrtheitszustand im unmittelbaren Anschluß an die Geburt bei einer psychopathischen Persönlichkeit annehmen kann. Diese Abweichungen des Sensoriums von der Norm unter dem Einflusse des Partus kommen gerade, wie erwähnt, bei disponierten Personen tatsächlich vor und sind durch mannigfache sorgfältige Beobachtungen sicher gestellt; mit ihnen muß man also bei der Beurteilung von Kindesmörderinnen rechnen. Von großem Werte ist aber ferner die Tatsache, daß in einer Anzahl Fälle auch bei sonst geistesgesunden Frauen vorübergehend Bewußtseinsstörungen intra partum sich einstellen können, wie ein Blick in die Literatur lehrt.

1) Fuchs: „Versuchter Familienmord einer Schwangeren"; dieses Archiv, 55. Bd.

Allzuhäufig dürften sie jedoch nicht sein, wodurch ihre forensische Bedeutung aber keineswegs gemindert wird.

Wochenbettsmelancholie (Frau Boblas, Fall 4) und schwere sonstige Melancholien einige Zeit nach der Geburt (Frau Wetzel, Fall 5) führten die Mütter willenlos zu verbrecherischen Handlungen an ihren Kindern, während bei Frau Meister (Fall 6) ein schwerer Depressionszustand nach Einsetzen der Wechseljahre auftrat; in Fall 7 schließlich waren überhaupt keine psychotischen Symptome vorhanden.

Unsere Erfahrungen können wir mithin in folgende Schlußsätze zusammenfassen:

Die einzelnen Generationsphasen des Weibes sind geeignet, psychische Störungen zu setzen. In besonders hohem Maße gilt dies von dem Gebärakt. Wenngleich dem auch vornehmlich mehr oder weniger kranke Frauen (Epileptische, Hysterische, Psychopathen) ausgesetzt sind, so sind doch andrerseits auch anscheinend gesunde Personen keineswegs immer gegen eine Alteration des Nervensystems in dieser Zeit gefeit.

Forensisch von besonderem Interesse sind einmal schwere Erschöpfungszustände, eventuell mit Ohnmacht, durch die ein selbständiges, dem Neugeborenen zweckdienliches Handeln unmöglich wird, und ferner die Erregungs- und Verwirrtheitszustände im unmittelbaren Anschluß an den Geburtsakt. Diesen selbst muß man unbedingt als auslösendes Moment betrachten, sind doch die körperlichen (enorme Muskelarbeit, Schwanken des Blutdrucks usw.) und seelischen Anstrengungen (große Schmerzen, Scham, Angst und Ratlosigkeit) ganz gewaltige.

Eine mildere Beurteilung ist also analog § 217 StGB. — falls dieser überhaupt in Frage kommt — durchaus berechtigt, nur müßte sie auch auf eheliche Mütter Anwendung finden.

Auch mehr oder weniger lange Zeit **nach** dem Partus können Morde an Kindern begangen werden bei erheblicher Beeinträchtigung des seelischen Befindens, ohne daß dem Laien immer der krankhafte Zustand auffallen müßte. Es ist deshalb durchaus angebracht, wenn bei allen Fällen von Kindesmord ein ärztlicher Sachverständiger hinzugezogen wird, um die geistesgesunden Täterinnen von den kranken zu scheiden.

XVI.

Studien zum Abortusproblem.

I. Die Beseitigung von im Verbrechen erzeugten Früchten.

Von

Dr. J. R. Spinner, Zürich 6.

Man mag über die Berechtigung der Strafbarkeit der Abtreibung denken, wie man will, in einem Punkte müssen alle normalen und logisch denkenden Menschen einig sein, daß die Bestrafung der Abtreibung einer durch ein Verbrechen erzeugten Frucht — ein Rechtsmonstrum ist. Jahrhunderte lang hat sich diese mittelalterliche Praxis durch die Gedankenlosigkeit der Gesetzgeber von Gesetzbuch zu Gesetzbuch weitergeschlichen — und was noch schlimmer ist, sie steht heute im Begriff, sich in die modernsten Strafgesetzbücher der deutschsprechenden Nationen — wieder lautlos hineinzustehlen.

Es gibt keine Gesetzesvorschrift aus dem Strafrecht, die eine derartig grausame Ironie auf das staatliche Schutzprinzip und die logische konsequente Rechtsanwendung darstellt, wie gerade die Bestrafung der Abtreibung verbrecherisch entstandener Leibesfrüchte.

Wir haben bei der Zeugung drei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Zeugung ist gewollt.

2. Die Zeugung ist bei einem gemeinsam gewollten Koitus, aber ev. ohne Zeugungswillen von einer oder beiden Seiten erfolgt. In beiden Fällen ist aber der in Willensübereinstimmung vollzogene Geschlechtsakt das ausschlaggebende Moment, für die Begründung der Verpflichtung zum Austragen eines u. U. entstehenden Zeugungsproduktes.

3. Die Zeugung und der Beischlaf ist entgegen dem Willen der Frau zustande gekommen, indem die freie Willensbestimmung durch physische oder psychische Umstände ganz oder teilweise ausgeschaltet worden ist. Es sind dies die Fälle, in denen an der Frau ein Sittlichkeitsverbrechen begangen worden ist, infolgedessen eine Schwängerung auftrat. Wie bei einer Körperverletzung der Tod, so kann bei einem Sittlichkeitsdelikt Schwängerung die Folge sein.

Die Verpflichtung des Staates, als Gesamtheit jedes einzelne Individuum in seiner Rechtssphäre zu schützen und zu erhalten, ist Staatszweck und wird als solcher kaum bestritten. Verschiedene Rechtsgüter des Einzelindividuums haben einen besonders hohen Schutz durch den Staat zugesichert erhalten, so daß für Verletzung dieser Rechtsgüter die höchst potenzierten Rechtsvorschriften, die Strafgesetze zur Anwendung gelangen. Zu diesen gehören in erster Linie die Integrität des Körpers, der Sexualsphäre, des Eigentums.

Einen Teil der Verpflichtung, die Einzelnen vor diesen Angriffen wirksam zu schützen, müssen wir aber auch darin erblicken, daß der Staat die Verpflichtung übernehmen muß, die Opfer dieser Angriffe vor den Folgen möglichst wirksam zu schützen.

Es wird dies auch vom Staate tatsächlich ausgeführt, in seinem ureigensten Interesse. Wenn bei irgend einer Explosion Dutzende von Leuten durch Metallsplitter schwer verletzt oder durch giftige Gase vergiftet werden, dann werden sie ohne weiteres ärztlich behandelt werden und zwar viel schneller, als der Schuldige an der Katastrophe wegen Verletzung der Rechtsgüter zur Rechenschaft gezogen wird. Der Staat ist hier in seinen Handlungen durchaus logisch und konsequent.

In einem Falle aber verletzt auch der moderne Rechtsstaat seine Staatspflicht, das Individuum vor den Folgen der Rechtsgüterverletzung zu schützen, aufs gröbste. Bei der im Verbrechen geschwängerten Frau.

Jeder Rechtsstaat kennt heute Strafbestimmungen, welche die unter bestimmten Umständen zustande gekommenen Angriffe auf die Sexualsphäre zu treffen suchen.

Wir wollen hier die in Betracht fallenden Delikte nach deutschem, österreichischem und schweizerischem Rechtsentwurfsrechte zusammenstellen, bei denen eine Schwängerung des Opfers möglich ist.

§ 176 RStGb. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum Beischlaf mißbraucht, ...

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, daß er eine Trauung verspricht oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Österreich StGB.

§ 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.

§ 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

§ 131. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und in absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§ 502. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig und mit Arrest bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Unter den Übertretungen werden ferner behandelt Unzucht

zwischen Verwandten und Verschwägerten § 501, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen § 504, Entehrung unter Zusage der Ehe, § 506.

Züricherisches Strafgesetzbuch.

§ 109. Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum außerehelichen Beischlaf zwingt, oder wer sie zu solchem mißbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten, ebenso wer eine Frauensperson zur Duldung außerehelichen Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, macht sich der Notzucht schuldig.

Die Strafe der Notzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Buße verbunden werden kann, sie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn sie Mißhandlung der mißbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachteil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper zur Folge hatte.

§ 110. Die Strafe der Notzucht verwirkt auch, wer ein Mädchen, von dem er weiß oder wissen muß, daß es noch nicht 15 Jahre alt ist, zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 111. Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der Tat geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 112. Wer eine Person, welche offensichtlich mangelhaft entwickelt ist, oder eine Person, deren geistige Gesundheit oder deren Bewußtsein erheblich beeinträchtigt ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 113. Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der Geschädigten statt.

§ 114. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft . . . .

§ 117. Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

§ 125. Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

Von den, teilweise von hervorragend fortschrittlichen Gedanken getragenen Entwürfen hat keiner nach dieser Richtung einen Fortschritt gebracht, vielmehr ist die bedauernswerte Geschwängerte nach wie vor ein hilfloses Opfer des Verbrechens, ohne eine gesetzliche Möglichkeit, von der ihr rechtswidrig aufgedrängten Frucht befreit zu werden.

Der RStGEntw. bestimmt:

§ 243. Wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger, persönlicher Gefahr eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

§ 244. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monate, wird bestraft, wer

1. durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr eine Frauensperson zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;

2. eine bewußtlose oder sonst zum Widerstand unfähige oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht (redaktionell maturiert);

3. mit einem Kinde unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder es zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

§ 246. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer Eheschließung oder sonst durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums bestimmt, indem sie . . . usw. wie bei Art. 179 RStGB. Ausgenommen Milderung des Strafrahmens bei mildernden Umständen auf drei Monate Minimum. Ebenfalls Antragsdelikt.

§ 248. Wer ein unbescholtenes Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Strafbarkeit fällt weg, wenn der Täter mit der Verletzten die Ehe geschlossen hat.

§ 249. Blutschande, Bestrafung wesentlich gleich wie § 173 des RStGB. Wegfall des Verlusts der Ehrenrechte.

§ 180. Der Ehebruch wird, wenn die Ehe deshalb ist, mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Österr. Vorentwurf.

§ 259. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichtete Drohung mit Gewalt zwingt, den außerehelichen Beischlaf zu dulden, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 260. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch zum außerehelichen Beischlafe nötigt, daß er sie oder eine ihr nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff

auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 261. Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder ihr nahestehende Person gerichtete Drohung mit Gewalt zwingt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 262. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch nötigt, sich zur Unzucht mißrrauchen zu lassen, daß er sie oder eine ihr nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff der Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, deren Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 263. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist, oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 264. 1. Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer den Beischlaf mit einer unmündigen Person unternimmt, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 267. Wer den Beischlaf mit einer Person weiblichen Geschlechtes dadurch erschleicht, daß ihr eine Trauung vorgetäuscht, oder sonst ein Irrtum in ihr erregt oder benutzt wird, in dem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält oder die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 271. 1. Wer mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer mit einem Blutsverwandten aufsteigender Linie den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

3. Wer den Beischlaf mit einer Person ausübt, die mit ihm im Verhältnis von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern steht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist wegen der in 2 und 3 bezeichneten Handlungen nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

§ 273. 1. Wer mit seinem minderjährigen Adoptivkinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Mündel, Kuranden, Schüler oder Zöglinge den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

2. der öffentliche Beamte, der mit einer Person weiblichen Geschlechtes, die seiner Obhut anvertraut ist, oder mit der er eine Amtshandlung vornimmt, den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

3. wer anläßlich der Ausübung der Seelsorge mit einer Person weiblichen Geschlechtes den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

4. der Arzt, Angestellte oder Diener einer öffentlichen oder privaten Heilanstalt oder Pflegeanstalt, der mit einer Kranken der Anstalt, und der Arzt, Angestellte oder Diener einer Erziehungsanstalt, der mit einem Zöglinge der Anstalt den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Wer seine Stellung mißbraucht, um die Person sich gefügig zu machen, mit der er die Tat begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 274. 1. Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum außerehelichen Beischlafe bestimmt;

2. wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechts durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlafe bestimmt;

3. wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlafe bestimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Beischlaf ausgeübt wurde.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 254. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begangen, und derjenige, der mit einer verheirateten Person die Ehe gebrochen hat, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft. . . .

Schw. StG.-Entwurf v. 1908.

§ 118. Notzucht. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 120. Unzüchtiger Mißbrauch einer Bewußtlosen oder Wehrlosen. Wer eine bewußtlose oder zum Widerstande unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 121. Schändung. 1. Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Person in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer eine schwachsinnige Person oder eine Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, mit Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 122. Unzucht mit Kindern. 1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder einer ähnlichen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 127. Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen einer Unmündigen arglistig mißbraucht, um sie zum Beischlaf mit ihm zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

§ 128. Verführung einer abhängigen Frau. Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frau arglistig benutzt, um den Beischlaf von ihr zu verlangen, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

§ 137. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 138. Ehebruch. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde, auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

§ 190. Wer an einer Person, die ihm zu ärztlicher Untersuchung oder Behandlung anvertraut ist, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Alle diese Maßnahmen bedeuten einen weitgehenden Schutz der weiblichen Geschlechtsintegrität, aber keiner aller Entwürfe ist zu der klaren, logischen Schlußfolgerung gelangt:

Die im Verbrechen geschwängerte Frau hat ein Recht auf Befreiung von dem kriminellen Zeugungsprodukt.

Sie haben zwar zum Schutze der unehelichen Mutter weittragende Maßnahmen vorgesehen, die aber trotz aller guten Absicht in diesem Falle gerade eine vollkommene Ironie sind. Wir wollen auch diese Maßnahmen im Wortlaut betrachten. Der Reichsstrafgesetzentwurf kennt keine Strafnormen gegen das Verlassen einer Schwangern in hilfloser Lage, wohl aber der von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal

und Goldschmidt aufgestellte Gegenentwurf[1]) in § 234: Wer eine von ihm geschwängerte weibliche Person in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieser Paragraph wurde in Anlehnung an das norwegische Recht aufgestellt, das in Art. 240 diesen Tatbestand schuf.[2]) In gleicher Weise haben der schweizerische und der österreichische Vorentwurf den Tatbestand aufgenommen.

Schw. StG.-Entw. § 141 Verlassen der Geschwängerten.

Wer eine Frau, die von ihm schwanger ist, in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Östr. V. Entw. § 257. Pflichtverletzung gegen eine Schwangere.

Wer eine von ihm geschwängerte Person, die infolge der Schwangerschaft oder des Wochenbettes nicht für sich zu sorgen vermag, der Not oder Hilfslosigkeit preisgibt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Durch diese neuen Bestimmungen ist ein Stück Mutterschutz zu verwirklichen beabsichtigt, indem man die zivilrechtlichen Pflichten, die dem Schwängerer zufallen, unter Strafschutz stellt: §§ 1715, 1716 BGB. §§ 309, 318, 319, 320, 323 ZGB.[3])

---

1) Berlin 1911 bei Guttentag.

2) Vergleiche Begründung zum Gegenentwurf S. 229, sowie Hafter, Mutterschutz und Strafrecht S. 14: Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Mann bestraft, der sich böswillig der Pflicht entzieht, diese von ihm außerehelich geschwängerte Frauensperson, die aus Anlaß der Schwangerschaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, daß die Frauensperson in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, indem sie ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht.

3) Vergl. hierzu auch Egger, Kommentar zum Familienrecht des ZGB., S. 422 ff. Als Verbrechen gilt nicht das strafrechtliche Delikt schlechthin, sondern es muß eine schwere Verletzung der sittlichen Persönlichkeitsgüter der Mutter vorliegen. So ist die strafbare Unzucht, wie sie in den Kantonen Luzern, Obwalden, St. Gallen, Appenzell IRh. noch vorkommt, kein Verbrechen.

Nun sind aber die §§, so sehr ihr Bestreben darauf geht, die Folgen des Verbrechens zu mildern, für das Leben eine ungenügende Maßnahme. Denn sie gehen auf Geld. Und Geld ist es gerade, das von den Sexualverbrechen in der großen Zahl nicht erhältlich sein wird. Gerade die Individuen aber vergreifen sich am ehesten an den Frauen, die entweder keine erotische Motion in der Frau hervorzurufen imstande sind und denen das Geld für die Unterstützung der Werbung fehlt. Männer, die für die Frauen nicht zählen, weil sie häßlich, dumm, und — arm sind, von denen eben — vorkommendenfalls nichts zu holen ist. Die §§ 318 und 323 treffen aber nur den Begüterten, weil nur von ihm die Genugtuung in klirrende Münze umgesetzt werden kann. Was ist aber von dem Landstreicher,

Erwähnenswert in seiner Tendenz ist § 318 des Schw. Z.G.B.

Hat der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen, hat er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht, oder ist sie zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen, so kann ihr der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Ebenso auch § 323.

Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat.

Gegenüber einem Ehemann ist die Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war.

Dieser zivilrechtliche Schutz ist aber vollständig ungenügend, da er nur Besitzende belangen kann.

Auf keinen Fall aber kann man sich darauf berufen, da die Frage im ZGB. geregelt sei, könne man die weitere Ausgestaltung des Strafrechts nach dieser Richtung unterlassen. Gerade das Versagen des Zivilrechts in den krassesten Fällen muß Bedenken darüber erregen, ob nicht die ganze Institution weit hinter dem künstlichen Abort zurückstehe, was die allgemeine Gerechtigkeit anlangt.

Wird das Problem des Aborts verbrecherisch erzeugter Früchte realisiert, dann bleiben die §§ 318 und 323 für die Frauen offen, die von der zugestandenen Abortusmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen.

---

dem gewerbsmäßigen Nichtarbeiter, dem italienischen Handlanger, dem polnischen Wanderarbeiter und allen diesen Existenzen, nicht zu vergessen die pflegebedürftigen halbidioten Armenhäusler und anderen Defekten, die in Freiheit belassen an sich schon den Gemeinden zur Last fallen.

Der § 313 verlockt direkt dazu, unter Umständen einen wohlhabenden „Vater" zu suchen, wenn beim Erzeuger nichts zu holen ist. Man vergleiche unten einen Fall, der diese Tendenz zeigt. So kommt es, daß für die Frau, deren Schwängerer unbemittelt ist, der § 318 nur dem Namen nach existiert.

Auch die Möglichkeit, dem verbrecherischen Vater sein Kind mit Standesfolge zuzusprechen, ist nur gegenüber wohlhabenden und seßhaften Elementen möglich. Wer würde es auch fertigbringen, ein Kind einem Landstreicher zuzusprechen, von dem man kaum das Signalement, geschweige denn die Personalien kennt.

Es werden sich aber daraus auch Fälle ergeben, wie sie E. v. Liszt, in seinen „Pflichten des außerehelichen Konkumbenten“ erwähnt.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie weit die bisherige Rechtspraxis und wie weit das Entwurfsrecht einer durch Verbrechen geschwängerten Frauensperson entgegenkommt, so muß die Antwort lauten:

Bis jetzt in keiner Weise, in Zukunft durchaus ungenügend.

Der Zustand wird, auch wenn alle Bestrebungen der Entwürfe geltendes Recht werden, ungenügend sein; halbe Maßnahmen aber sind immer mit Fluch beladen.

Das Problem der Befreiung einer Frau von einer ihr durch ein Verbrechen aufgedrängten Frucht ist bis jetzt noch nie allein, sondern immer nur im Zusammenhang mit anderen Abortusfragen behandelt worden[1]) und ist deshalb stets als selbstverständliches Postulat übergangen worden. Will man jedoch diese Frage richtig behandeln, dann muß sie allein und erschöpfend behandelt werden.

Das Verbrechen tritt nicht in allen Fällen mit einer Intensität zutage, die eine Abtreibung bzw. Beseitigung der Frucht unter allen Umständen notwendig erscheinen ließe.

Vielmehr werden wir hier Gruppen von Fällen zu unterscheiden haben.

1. Schwängerung eines Mädchens, das noch im unbedingten Schutzalter steht.

2. Schwängerung eines unbescholtenen Mädchens durch Gewalt. Betäubung, bzw. Versetzen in einen hilflosen Zustand.

3. Schwängerung einer Frauensperson, die sich in einem hilflosen Zustand befindet, in den nicht der Täter sie versetzt hat.

4. Schwängerung einer geisteskranken oder schwachen Person.

5. Schwängerung unter Ausbeutung eines Autoritätsverhältnisses, durch Erregen eines Irrtums, Vorspiegeln einer Trauung.

6. Schwängerung in Blutschande.

7. Schwängerung im Ehebruch.

Wohl allen Fällen dürfte der Willen der Schwangerschaftsverhütung gemeinsam sein. — Nicht aber erfolgte der Beischlaf in allen Fällen ohne Willensübereinstimmung; beim Ehebruch, bei der Blutschande ist er gerade direkte Zweckbestimmung. Bei Ehebruch und

1) Ed. v. Liszt: Fruchtabtreibung, S. 503. Fießler: l. c., S. 316. Horch u. Franqué, S. 59. Schneickert: Gr. Arch. 18, S. 131.

Blutschande macht das evtl. Mitverschulden der Frau diese Fälle zweifelhaft und gibt Anlaß, sie unter Umständen von einer Berücksichtigung überhaupt auszuschließen.

Man tut deshalb gut daran, die Betrachtung mit den allerschwersten Formen zu beginnen.

Als solche sind zu betrachten:

a) die Schwängerung eines Mädchens im Schutzalter durch Gewalt oder Versetzen in einen hilflosen Zustand.

b) den gewaltsamen befruchtenden Beischlaf mit einer Geisteskranken oder Schwachen.

c) den Mißbrauch der zustimmenden Geisteskranken oder Geistesschwachen.

Sowohl das junge Mädchen (in Österreich bis 14., in Zürich bis 15., in Deutschland bis 16. Altersjahr) als auch die geisteskranke oder schwache Person genießen eines doppelten, verstärkten Schutzes ihrer Sexualsphäre, einmal als Frau überhaupt und dann als physisch unentwickelte oder psychisch unentwickelte oder kranke Frau. Der Mißbrauch einer solchen Frauensperson ist ein ganz besonders schweres Verbrechen[1]) und wird mit Zuchthaus bestraft (§§ 176, 177 RStGB.; § 125, Österr. StGB., Zürch. StGB., § 109, 110).

Was nun, wenn dieses Notzuchtsdelikt außer dem physischen und psychischen Trauma auch noch eine Gravidität zur Folge hat?

Wenn ein 11, 12, 13, 14jähriges Mädchen durch den Notzuchtsakt auch noch eine Schwangerschaft davonträgt. — Wenn eine Idiotin, eine Kretine, eine schwere Epileptica von einem Verbrecher geschwängert worden ist? Soll man diese Frucht eines Verbrechens ungestört ausreifen lassen, weil sie ein „keimendes Leben" darstellt? Oder hat der Staat nicht auch die Pflicht, die Frau, bezw. das junge Mädchen oder die Idiotin von dieser entsetzlichen Folge eines Verbrechens zu befreien. Bis jetzt hat kein Staat hier die Konsequenz gezogen und erklärt: Diese Frucht des Verbrechens hat keine Existenz-

1) Wobei zwei Klassen von Verbrechen speziell zu beachten sind: 1. die Paedophilie, der Mißbrauch Jugendlicher — nicht als Gelegenheitsobjekt, sondern unter dem Einfluß eines speziell nach dieser Richtung tendierenden Trieblebens, ausschließlich auf der Jagd nach ganz jungen Mädchen und „primeurs", in England Enthüllungen der Pall Mall Gazette, Fall Riedel usw.

2. Abergläubische Geschlechtskranke, die infolge der bestimmten Suggestion: der Coitus mit einem unschuldigen Mädchen heilt die Krankheit, speziell hinter ganz jungen Mädchen her sind, bei denen sie die Virginität voraussetzen können. Man vergleiche hierüber S. 315, der neueste umfassende Zusammenstellung; A. Hellwig: Sittlichkeitsverbrechen und Aberglaube. Vj. f. ger. Medizin III. F. Bd. 47.

berechtigung. Man hat vielleicht im konkreten Fall ein Auge zugedrückt, aber man hat die Gesetze nicht geändert.

Nun soll die Medizin aber nicht dazu verdammt werden, auf Schleichwegen des Rechts Straflosigkeit zu suchen, wo sie im Interesse der kommenden Generation ein Recht hat, zu fordern.

Heute muß vor dem bestehenden Recht ein 12, 13, 14jähriges Kind, das von irgend einem Vagabunden an der Straße vergewaltigt wurde, — Mutter werden, ehe es selbst den Kinderschuhen entwachsen, ehe es selbst nur einen Begriff von der Zeugung, der Mutterschaft hat, und dazu — Mutter eines Verbrecherkindes, dessen Vater vielleicht bereits tausend Meilen weiter die Straße walzt. Oder eine Idiotin trägt als Folge des Gewaltakts einen neuen Idioten unter dem Herzen, den sie dem Staat zur Aufzucht unterbreitet, da sie ihn nicht selbst erhalten kann, ja bereits mit ihrer eigenen Existenz dem Gemeinwesen zur Last fällt. Und derartige Fälle kommen vor. Und leider nicht allzu selten.

Kann ein Rechtsstaat es nun dulden, daß man Minderjährige, Kinder noch, durch Verbrechen schwängert, ihnen außer dem Trauma der Vergewaltigung noch das fortgesetzte physische und psychische Trauma einer Schwangerschaft aufbürdet, sie eine vaterlose Frucht mit ihrem Blute nähren läßt, die ihre Entstehung dem Verbrechen verdankt, für das der Staat so schwere Strafen ausfällt. Muß hier nicht die Strafandrohung auf der Fruchtabtreibung fallen vor dem hohen sittlichen Zweck, den ein Abortus gerade hier erfüllte. Erfüllen sollte!

Wenn auch eingewendet werden dürfte, daß diese jungen Mädchen den Geburtsakt weit besser überstehen, als gemeinhin angenommen werden dürfte, so ist doch die Tatsache, daß man ein zur Mutterschaft[1]) nicht taugendes Geschöpf Mutter werden läßt; deshalb Mutter werden läßt, weil es einem hergelaufenen Vagabunden gefallen hat, seine Samenzellen durch Gewalt diesem jungen Weibe einzuverleiben. Wird denn das Kind nicht, wenn die Vergewaltigung Zerreißungen der Geburtswege event. akquirierte Geschlechskrankheiten zur Folge gehabt hat, von Staats wegen in einem Spital verpflegt, zu heilen gesucht? Ebenso sehr wie der Staat durch seine Gesundheitspflege die Heilung des Opfers von körperlichen Schädigungen zu verwirklichen sucht, hat er auch die Pflicht, das Opfer des verbrecherischen Aktes vor allen Folgen zu beschützen, wenn es in seiner Macht steht. So wenig man eine in diesem Falle akquirierte

1) Mutterschaft ist nicht gleichzusetzen der physischen Gebärfähigkeit.

Gonorrhoe oder Lues unbehandelt läßt, so wenig hat man das verbrecherisch befruchtete Ei zum Foetus, zum Kinde werden zu lassen.

Das Strafgesetz weist hier eine schwere Lücke auf. Aber keine unausfüllbare. Es fehlt hier nur am Wollen, oder an der Einsicht.

Einen Blick auf das Entwurfsrecht und auch auf das Schweiz. Zivilgesetzbuch!

Das Entwurfsrecht (ausgen. das deutsche) bestimmt, daß der Schwängerer bestraft werden soll, der die Geschwängerte zur Zeit der Schwangerschaft und Geburt in hilfloser Lage im Stiche läßt. Diese Bestimmungen versagen hier und müssen versagen, weil — sie eben für andere Fälle bestimmt sind. Der Vagabund, der sich am erstbesten Mädchen vergreift und dafür die Notzuchtsstrafe zu fürchten hat, wird von den geringen Strafandrohungen dieser neuen Paragraphen nicht geschreckt. Dieser Landstreicher ist in dem Zeitpunkt der vorgerückten Schwangerschaft und der Geburt längst vom Tatorte verschwunden; und sitzt er zufälligerweise im Zuchthause, dann kann er sich der Geschwängerten erst recht nicht annehmen. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches §§ 318 und 328 versagen ebenfalls. Von einem Vagabunden wird keine Genugtuungssumme erhältlich sein, und die Mutter wäre zu suchen, die ihr Kind vom Richter einem Landstreicher mit Standesfolge zusprechen ließe, der längst über alle Berge ist. So zeigt sich ein Versagen der neusten Mutterschutzbestimmungen des Zivilstrafrechtes, weil sie auf andere und häufigere Fälle zugeschnitten sind. In unserem Falle hilft nur rücksichtslose Konsequenz in der Prävention — artefizieller Abort.

Ganz anders liegt der Fall bei Geisteskranken und Geistesschwachen. Bei dem jungen Mädchen mag der Fall vielleicht ja einmal so liegen, daß die Großeltern des Fötus der jungen Mutter — vielleicht aus religiösen Gründen — etwas wie Mutterliebe zu suggerieren vermögen, so daß die Frucht des Verbrechens wenigstens zu erziehen versucht wird. Der neugezeugte Geisteskranke ist und bleibt aber gesellschaftlicher Ballast. Ist schon die Mutter nicht oder nur teilweise erwerbsunfähig, so fällt der Fötus, falls man ihn zum Kinde werden läßt, von Anfang an dem Staate zur Last. Ein Staat aber, der solchen Ballast ungehindert entstehen läßt, begeht eine Pflichtverletzung an allen den Staatsinsassen, die aus ihren Mitteln den Ballast füttern müssen, zu ihren eigenen Lasten[1]). Der Staat hat

1) Je rücksichtsvoller, humaner ein Staat diesen Ballast behandelt, um so mehr muß er die vollwertigen Menschen belasten, um so rücksichtsloser müssen diese zugunsten der Drohnen, des Ballastes ausgebeutet, zu Steuern herangezogen werden. Jede Entstehung von Geisteskranken, Krüppeln, die der Staat hätte

deshalb unter allen Umständen die Zeugung von Geisteskranken zu verhüten, da wo sie mit gesetzmäßiger Notwendigkeit entstehen müssen.

Es bleibt noch übrig, nach Gesetzesbestimmungen zu suchen, die einen Abortus unter diesen Umständen möglich machen würden. In Betracht kommen Notstand und Notwehr.

Notstand. Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, aus dem es keine andere Rettung gibt als die Verletzung von rechtlich geschützten Interessen eines anderen (Fr. v. Liszt, Lehrbuch S. 148).

Deutschland anerkennt in § 54 RStGB. die Notstandshilfe nur von seiten „Angehöriger". Österreich kennt einen Notstandsparagraphen überhaupt nicht, im Kt. Zürich läßt der § 46 wegen Nichterfüllung von Tatbestandsmerkmalen einen Abortus nicht zu: § 47 lautet:

Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

Jede verbrecherische Schwängerung wird zwei Tatbestandsmerkmale, nicht zu erfüllen vermögen: die „augenblickliche Gefahr". Die Schwangerschaft kann soweit sie normaler physiologischer Vorgang ist, nicht als eine Gefahr angesprochen werden, und wenn eine solche auch in concreto durch abnorme körperliche Zustände auftritt so wird sie bei restrictiver Interpretation nie „augenblicklich" sein, als eben im Momente einer Geburt. Ich habe auf diesen Umstand bereits a. a. O. hingewiesen, um zu zeigen, daß Notstand beim künstlichen Abortus durch die zeitgenössischen Strafgesetze nicht anwendbar ist[1]).

---

verhindern können, ohne es zu tun, bedeutet ein Verbrechen an allen denen, die sich für diesen Ballast opfern müssen. Wir entfernen uns immer weiter vom Eurotas und den Schluchten des Taygetos, die Zahl derer, die als Ballast auf Kosten der Arbeitenden ein rein vegetatives Dasein führen, und die Lebenshaltung der Arbeitenden niederdrücken, wird größer, weil der Staat keine rationelle Eugenik treibt.

Damit soll nicht etwa die karitative Praxis, wie sie zur Zeit eingesetzt hat, ihres Wertes entkleidet werden. Sie soll aber im Kulturleben lediglich ein Übergang zu der weit höher stehenden Prophylaxe darstellen, die bei gesunder Kulturentwicklung kommen muß.

Man muß nicht dahin tendieren, mehr und mehr Krankenhäuser, Irren- und Krüppelanstalten zu bauen, sondern versuchen, diese unnötig zu machen durch die Prophylaxe, sei das Ideal!

1) Spinner. Ärztliches Recht. 1914. Berlin, Springer S. 383 ff.

Ebensowenig kann auch die Anweisung der Notwehr möglich werden, denn sie setzt überall (§ 53 RStGB., § 2, g ÖstrStGB., § 48 Zürch. StGB.) einen Angriff durch einen injustus agressor voraus, als welchen wir einen Fötus trotz seines Schmarotzertums am mütterlichen Stamm nicht auffassen können.

Weitherzigere Bestimmungen hat zwar das Entwurfsrecht geschaffen, die unter Umständen durch etwelche Erweiterungen auch die Beseitigung des[1] Fötus durch künstlichen Abortus zulassen dürften

§ 27 des Schw. StG. Entwurfs von 1908 lautet:

„Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines anderen Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen."

Auch der neue Reichsstrafgesetzentwurf hat den Notstandsbegriff dahin abgeändert: (§ 67) „Rettung der Person oder des Eigentums seiner selbst oder eines andern aus einer gegenwärtigen ......", steht somit auch, wie der schweizerische Entwurf, auf dem Standpunkt, daß nicht nur Verwandtschaft, sondern die einfache Tatsache, daß man hilft, die Strafausschließung aus Notstand begründet.

Hindernd treten jedoch auch hier die Tatbestandsmerkmale „unmittelbare" bzw. „gegenwärtige" Gefahr auf, die durch „drohende, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr" ersetzt werden sollten, um dem Arzt die Möglichkeit des zweckmäßigen Handelns zu bieten.

Nachdem wir nun gezeigt haben, daß mit der geltenden Strafgesetzgebung die Beseitigung verbrecherisch erzeugter Früchte ausgeschlossen ist, so soll nun auch versucht werden, den Weg zu suchen, um die Beseitigung möglich zu machen.

Es liegt die Gefahr nahe, daß man in der Beseitigung solcher Früchte zu weit gehen könnte, indem man es verantwortungsfeindlichen Individuen erleichtern würde, von unerwünschten Früchten befreit zu werden.

Ed. v. Liszt hat in seiner umfassenden Monographie Die kriminelle Fruchtabtreibung S. 503ff. um dieser Gefahren willen jede Hilfe bei verbrecherischer Schwängerung in Bausch und Bogen verworfen, indem nach seinem Vorschlage der Abortus in einer

---

1) Auch trifft diese Normierung weit eher auf den therapeutisch indizierten Abort zu, als auf unsern Fall.

kurzen Zeitspanne am Anfange der Schwangerschaft erlaubt sein soll, wodurch diese Beseitigung der Früchte ebenfalls gedeckt wäre.

Wir müssen aber, um in dieser Frage etwas zu erreichen, sie nicht am Ende der Abortusdebatte anhängen, sondern vollständig als getrenntes Ganzes zur Sprache bringen. Zumeist ist sie bei den Autoren zu kurz gekommen, gerade weil sie bei näherer Betrachtung so überaus selbstverständlich scheint.

Es ist auch außer dem medizinisch indizierten Abortus derjenige Fall, für den man die Abortusgegner am ehesten zu überzeugen vermag. Über die von E. v. Liszt geäußerten Bedenken, man arbeite damit gewissenlosen Weibern in die Hände, und so würden falsche Notzuchtsanzeigen ins Ungeheuerliche wachsen (l. c. S. 504, ebenso auch Radbruch), werden wir dann hinwegkommen, wenn wir stufenweise vorgehen. Bei diesem Vorgehen, dessen schwerste Fälle wir bereits besprochen haben, könnte sich E. v. Liszt unter Umständen auch einverstanden erklären (l. c. S. 507).

Über eines aber müssen wir uns klar werden: Die Möglichkeit, daß ein gerechtes Institut, wie es der Abortus in diesen Fällen ist, zu mißbrauchen versucht würde, darf uns keinen Moment davor zurückschrecken, uns für dessen konsequente Durchführung zu verwenden. Diese Mißbräuche kann man immer wieder bekämpfen, sie sollen aber nicht Grund oder Vorwand bilden, um die lange vorenthaltene Gerechtigkeit wiederum um eine Kodifikationendauer hinauszuschieben [1].

Und dann dürfen wir bei diesem Problem für den Zeitpunkt der Operation keine Grenze setzen, ohne wieder eine neue Ungerechtigkeit zu begehen. Die hier in Frage kommenden Personen erkennen zumeist die Gravidität sehr spät oder verkennen sie überhaupt.

Die Schwangerschaft kann, wie einwandfreie Feststellungen von

---

1) An dieser Stelle muß noch auf die Gefahr hingewiesen werden, die viele weibliche Geisteskranke und -schwache dadurch bieten, daß sie selbst mit einem starken, hemmungslosen Sexualtrieb angetan, nicht nur den sie attackierenden Männern wenig oder keinen Widerstand entgegensetzen, sondern sogar mittelbar oder unmittelbar zum Geschlechtsverkehr anlocken. Dieser Umstand fällt für den Attentäter als Entlastungsmoment um so mehr in Betracht, je weniger die geistigen Anomalien dem Durchschnittsmenschen ohne weiteres offenbar werden. Auf die verbrecherische Zeugung hat aber das Schuldmoment keinen Einfluß, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß eben durch diesen Verkehr eine rassengefährdende Zeugung entsteht. Es muß wiederum darauf hingewiesen werden, welche Wohltat die Sterilisation solcher Geisteskranken für den Staat bedeuten müßte, wenn man bedenkt, wieviel heute nur um der Voraussehbarkeit der Folgen ihrer Sexualität willen Internierte dann entlassen werden könnten.

seiten der Ärzte und Gerichtsärzte darlegen, verkannt werden, wenn auch diese Fälle Ausnahmen darstellen. Es rechtfertigt sich aber immerhin bei derartigen Angaben ein genaues Zusehen, indem gerade in foro die Tatsache oft von Frauen ins Feld geführt werden will, um gewisse Handlungen zu rechtfertigen (Nichtvorbereiten auf eine Geburt usw.).

Diese unbekannten Schwangerschaften würden auch zweifelsohne durch die Anerkennung des Abortus bei durch Verbrechen geschwängerten Frauen rasch zunehmen, wie sie seit den Zeiten abgenommen haben, wo die Tatsache der Schwangerschaft von Gesetzes wegen anzeigepflichtig war[1]).

Mann[2]) hat in einer längern Arbeit die Möglichkeit dieses Verkennens erörtert.

Ohne weiteres muß das Verkennen zugegeben werden bei Unmündigen, Kindern, die von dem Wesen der Fortpflanzung nichts wissen, die aber zufolge Frühreife geschwängert worden sind. Er erwähnt Fälle von Kussmaul: 8jähriges, Püttel: 9jähriges und Boulet: 10jähriges Mädchen. Hier kann das Erkennen der Schwangerschaft unmöglich vorausgesetzt werden.

Ebenso wenig trifft diese Erkenntnis bei Imbezillen, Schwachsinnigen und Geisteskranken zu, welche in den meisten Fällen die Schwangerschaftsmerkmale nicht zu werten wissen. In der gleichen Lage sind auch Kretins und körperlich Kranke, die alle Symptome, auf das Konto ihres Hauptleidens glauben schreiben zu müssen.

Als Schwangerschaftszeichen kommen die subjektiven und diejenigen objektiven in Betracht, die von der Schwangern selbst oder deren Umgebung wahrgenommen werden können.

Hauptmerkmal für die Frau ist das Ausbleiben der Regel. Je typischer sonst der Verlauf der Periode in genauem zeitlichen Wechel sich vollzieht, desto mehr müssen Ausbleiben und Unregelmäßigkeiten ins Auge fallen. So bildet das Ausbleiben der Regel meist das allererste Symptom einer eingetretenen Schwangerschaft. Nun ist aber medizinisch festgestellt, daß in manchen Fällen die Periode trotz bestehender Gravidität weiterbesteht, in den seltenen Fällen

1) Man vgl. darüber Ed. v. Liszt: Pflichten S. 71.

2) Mann, Fr., Uber das Verkennen der Schwangerschaft seitens der Mutter. FrBl. 53, S. 120.

3) Vgl. ferner Bloch: Sexualleben unserer Zeit. S. 698, 700. Ploss und Bartels: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde.

sogar während der ganzen Dauer der Schwangerschaft[1]). Fehlt nun das Hauptmerkmal eingetretener Schwängerung, dann liegt für die Schwangere der Schluß nahe, daß eine solche nicht eingetreten sei, und sie übersieht oder mißachtet alle weiteren Symptome.

Je unregelmäßiger aber die Periode eintritt, desto später wird die Frau zur Erkenntnis der Schwängerung gelangen, sie wird auch alle andern Symptome als andern Ursprungs deuten. So sind viele Fälle bekannt, wo die Symptome der Verdrängung und des Drucks auf die Bauchorgane als Äußerungen von Blutarmut, Chlorose gedeutet und dementsprechende Kuren mit Eisen, Arsen usw. gemacht wurden. In einem Falle gaben die Eltern einem jungen Mädchen in Unkenntnis des schwangeren Zustandes Hämatogen und wußten die Ursache der angeblichen Anämie nicht bis zum Tage der Geburt.

In gleicher Weise wird auch dem Ausbleiben der Periode bei im Klimakterium stehenden Frauen oft nicht die Bedeutung geschenkt, die diesem Symptome zukommt, im konkreten Falle und außerdem der zunehmende Leibesumfang als Beginn einer allgemeinen Verfettung, wie sie bei Frauen in der Menopause häufig ist, gedeutet.

Es bleibt deshalb vorkommenden Falles festzustellen, wie die Periode bis zum Zeitpunkt der gerichtsärztlichen Untersuchung sich jeweilen abgewickelt hat. Bzw. sind die Untersuchungen darüber zu vermehren, wie sich die Periode zu bestehender Schwangerschaft stellt, in ? Prozenten der Fälle sie nicht zessiert.

Alle andern Veränderungen am Körper, wie Bräunung der Linea alba, der Mamilla, Anschwellen der Brüste, Änderung des Turgor und der Färbung der Vulva und Vagina können von nicht darauf aufmerksamen Personen leicht übersehen werden.

Weitere Symptome, wie das Erbrechen und Ausfluß aus den Brüsten (Colostrum), sind nicht in allen Fällen der Schwangerschaft vorhanden, teils für die betreffende Person an und für sich unauffällig, falls sie Erbrechen als Symptom von Anämie auffassen und das Colostrum sich bereits früher schon aus den Brüsten ausdrücken ließ.

Wichtig und allen Fällen gemeinsam ist die Zunahme des Leibesumfanges. Aber auch hier ergeben sich Unterschiede. Bei an und für sich schon starken, fettreichen Personen fällt dieser Umfang bedeutend weniger auf. Oftmals wurde die Schwangerschaft auch von den Frauen als beginnende Wassersucht betrachtet. Auch die Kinds-

1) Vgl. Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (1887) S. 189ff.

bewegungen werden vielfach mißdeutet, indem sie als Blähungen, Würmer usw. betrachtet werden. Dann ist auch an und für sich die Intensität der Kindsbewegungen durchaus verschieden.

Wenn nun schon von Ärzten Schwangerschaften oft nur schwer oder gar nicht sicher festgestellt werden können, dann kann man es auch Frauen ohne Erkenntnis oder ohne Erfahrung nicht ohne weiteres zumuten, daß sie eine Schwangerschaft rasch richtig einschätzen und erkennen können. Am wenigsten, wenn diese Frauen geistesschwach, oder blödsinnig, oder Kinder sind.

Wenn bei einer Frau nun die Symptome derart sind, daß sie unter den obwaltenden Umständen nicht als von einer Gravidität herrührend betrachtet werden können, so kommt dies auch von im Volksleben bestehenden Suggestionen her: wenn die Periode noch da ist, ist eine Frau nicht schwanger. — Wenn man schwanger ist, muß man erbrechen. — Der erste Coitus hat keine Folgen. —

Diese Suggestionen werden von Mund zu Mund weitergegeben und wachsen sich beim Einzelindividuum, das gewisse Symptome empfindet, zu einer machtvollen Autosuggestion aus, die überhaupt jedes positive Schwangerschaftszeichen negiert. Gerade, daß der erste Coitus folgenlos sei, ist eine Suggestion, die kriminalistisch außerordentlich wichtig ist, indem sie die unerfahrenen Personen, die sich vielleicht gerade deshalb leichter „einmal" hingegeben haben, dazu verleitet, keine Schwangerschaft anzunehmen, und gerade diese Autosuggestion mag wiederum die Ursache sein, daß diese unbewußte Schwangerschaft verhältnismäßig beschwerdelos verläuft.

Umgekehrt können (Mann, l. c., S. 128) durch Autosuggestion bestehende Einzelsymptome zu einem gesamten Schwangerschaftskomplex auswachsen, bei dem es sogar zu Anschwellungen des Bauches, ja sogar zu Wehen kommt, ohne daß im Grunde überhaupt eine Schwangerschaft besteht.[1])

Schwangerschaftssymptome können somit durch psychische Induktion entstehen; dies läßt aber auch umgekehrt den Schluß zu, daß

1) Neumann, G., Zum Kapitel der eingebildeten Schwangerschaft, Fr. Bl. 61, S. 124.

Frau, 37 Jahre. 3 Kinder, 3 Aborte, will auf einmal das Gefühl haben, der Leib werde stärker, sie fühle Kindsbewegungen, die Milch schieße ihr in die Brust, glaubt sich trotz Fortbestehen der Menses im 6. Monat gravid. Befund: einfache Retroflexio uteri. Keine Hysterie nachweisbar.

Frau, 38 Jahre. Fühlt sich schwanger, trotz Fortbestehen der Periode nach ihrer Angabe im 4. Monat. Konsultiert den Arzt bei starker Periode, ob ein Abortus vorliege. Befund ohne alle Besondernheiten.

beim Wegfall dieser Induktion Symptome beim Bestehen einer Schwangerschaft wegbleiben können, bzw. eine negative Induktion durch den „unfruchtbaren ersten Coitus" entsteht.

Die positive Induktion wird vor allem dann wegfallen, wenn der betreffenden Person die Tatsache des stattgefundenen Coitus unbekannt ist. Es umfaßt dies alle Fälle von Schwängerung von Bewußtlosen (Hypnose[1]), Narkose[2]), hochgradigem Rausch[3]), Vergiftung[4]), Scheintod[5]), epileptischen Anfall[6]), Bewußtlosigkeit durch Trauma[7]), retrograde Amnesie nach Trauma, Schlaf[8])).

1) Fälle von Hypnose sind ziemlich zahlreich, so der Fall Czinsky, der ein adeliges Fräulein auf diese Weise sich untertan machte, der des Magnetiseurs Mainone, der sein Opfer in Hypnose deflorierte, und eines gewissen Castellan, der in gleicherweise ein Mädchen mißbrauchte (Vgl. Spinner, Ärztl. Recht, S. 152).

2) Narkosefälle zu diesem Zwecke ausgebeutet sind leider nicht selten, ein solcher Fall hat zur Aufstellung des § 125 des Züricher StGB. geführt. S. oben, S. 310.

3) Alkoholwirkung kann sowohl Hemmungen vermeiden, als auch eine retrograde Amnesie erzeugen. Dieser Umstand wird von Rouées oftmals benutzt, um unerfahrene Mädchen zu verführen, indem sie dieselben mit Champagner berauschen, um sie im berauschten Zustande zu mißbrauchen. Einen Fall von Schwängerung im Rausch vgl. Mann, l. c., S. 146.

4) Vergiftungen zum Zwecke des Mißbrauchs kommen zumeist dadurch vor, daß den Mädchen Kanthariden in Wein gereicht werden, wodurch sowohl Alkohol- als auch namentlich Kantharidenwirkungen auftreten. Mann erwähnt einen Fall (l. c., S. 146), wo ein Mädchen durch einen aus Datura (Stechapfel) bereiteten Trank bewußtlos gemacht, entjungfert und geschwängert wurde. Ebenso hat ein Wirt ein Mädchen durch Morphium im Wein zu betäuben gewußt (Hofmann, Lehrbuch, S. 153).

Reubold, Würzburg, Friedr. Blätter erwähnt folgenden Fall:

20jähriges Mädchen litt an hysteroepileptischen Anfällen. Die Eltern suchten einen Wunderdoktor auf. 44jähriger Mann, betrieb Sympathiekuren, zu denen er Vaginalschleim, Scham- und Achselhaare der betr. Person brauchte. Dieser manipulierte nun an dem Mädchen, das aber unsittliche Angriffe zurückwies. Er ging dann zu Räucherungen über, die mit einem Bügeleisen voll Kohlen und Weihrauch vorgenommen wurden. Das Mädchen wurde betäubt, und der Pfuscher hätte sein unsittliches Ziel beinahe erreicht, wenn die Eltern nicht in diesem Moment dazu gekommen wären. Der Wunderdoktor wurde mit Zuchthaus bestraft.

5) Mann zitiert einen Fall (l. c., S. 148) nach Klose, daß ein kath. Priester ein scheintotes Mädchen, bei dem er hätte Totenwache halten sollen, entjungferte und schwängerte.

6) Daß epileptische Anfälle oftmals von Männern zum Beischlaf mißbraucht werden, ist eine den Gerichtsärzten bekannte Tatsache. Vgl. Hofmann, l. c., S. 161.

7) Schwängerung eines durch Schrecken ohnmächtigen 15jährigen Mädchens bei der Entjungferung. Mann, l. c., S. 145.

Literarisch: von Kleist: Die Marquise von O.

8) Fälle dieser Art, selbst Defloration im Schlafe, erwähnt Mann. Man

Damit soll nun keineswegs bewiesen werden, daß bei der Mehrzahl der im Verbrechen geschwängerten Frauen dieses Verkennen der Schwangerschaft stattfinde, wohl aber, daß dergleichen Fälle ab und zu vorkommen, in denen eine Schwangerschaft erst sehr spät erkannt wird.

Dadurch ist aber auch ohne weiteres klar, daß man für den in solchen Fällen auszuführenden Abortus eine weitere Grenze zu stecken hat, als sie von vielen Autoren gesteckt wird, da sonst gerade die Ärmsten der Armen dieser befreienden Operation verlustig gehen wurden.

Ed. v. Liszt führt in seiner „Fruchtabtreibung" S. 504 aus: Von meinem Standpunkte aus ist die Frage gegenstandslos! Im Anfange der Schwangerschaft wäre demnach die Abtreibung sowieso zu gestatten. Hat die Schwangere diesen Zeitpunkt vorübergehen lassen, so tritt die dem menschlichen Leben geschuldete Rücksicht in ihr Recht. Die bereits bis zu einem gewissen Grade entwickelte Frucht kann ja sozusagen nichts dafür, daß ihre Erzeugung durch ein Verbrechen zustande kam, und unter den meines Erachtens anzustrebenden Rechtsverhältnissen trifft die Schwangere auch selbst die Schuld daran, wenn sie die zur Gutmachung ihres Schadens gewährte Frist nicht benützte."

Diese Frist, auf die Ed. v. Liszt anspielt, hat er in seinem Buche nirgends zeitlich festgelegt, er spricht S. 22 von einer „nicht zu langen, aber auch nicht zu kurzen Frist am Beginne der Schwangerschaft".

Mag nun aber Ed. v. Liszt die Frist so lange ansetzen als möglich, so wird sie nicht ausreichen, um alle Fälle zu umfassen, die zu umfassen sind. Wenn wir die vorstehenden Ausführungen über das Verkennen der Schwangerschaft in Berücksichtigung ziehen, dann müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß wir nicht apodiktisch er-

---

vgl. hierüber auch Hoffmann, Defloration einer Schlafenden. Zeitschr. für Med. Beamte, 1906, Nr. 23. (Ref. Fr. Bl. 58, S. 158.)

Dienstmädchen, das an heißem Tage nichts gegessen, aber viel Alkohol bekommen hatte, will am Tische eingeschlafen sein. Als sie erwachte, lag ihr Dienstherr im Bette auf ihr und war im Begriffe, sie zu deflorieren. An den Schmerzen des Aktes war sie erwacht. Sie habe selten Alkohol zu sich genommen. Der Angeklagte hat später zugegeben, daß die Angaben des Mädchens großenteils der Wahrheit entsprächen. Eine Schwängerung hatte nicht stattgefunden.

Es ist dies ein Fall, der an der Grenze zwischen Schlaftrunkenheit und Trunkenheit liegt und ebenfalls eine Schwängerung zur Folge hätte haben können.

klären dürfen: Eine im Verbrechen geschwängerte Frauensperson, die einen bestimmten Termin verpaßt, hat das Recht auf Befreiung von der Frucht verwirkt, ohne daß wir eine große Ungerechtigkeit begehen. Denn bei der verbrecherisch geschwängerten Frau sind andere Rücksichten ausschlaggehend, als bei allen anderen Zeugungen. Der künstliche Abortus hat bei der verbrecherisch Geschwängerten absolute Berechtigung, daß er so lange ausgeführt werden kann, als nicht bei der Operation ein lebendes Kind, eine Frühgeburt resultiert. Nach diesem Zeitpunkt hat die Operation nur einen zweifelhaften Wert, da die Lebenschancen des Fötus kleiner sind, als wenn man die Schwangere austragen läßt; wird die Operation doch vorgenommen, dann involviert sie gewissermaßen einen Dolus gegen eine extrauterin lebensfähige Frucht.

Von allen bisher gemachten Vorschlägen zur Regelung des Abortus in diesem Falle hatte die Kommission des Vereins Züricherischer Rechtsanwälte die beste progagiert; sie schlägt für den Schweiz. Vorentwurf eine fortschrittliche Fassung; vor:

„die Abtreibung sei straflos zu erklären, wenn sie im ersten evtl. in den zwei ersten Monaten der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen werde.“ Ferner „sei die Abtreibung durch einen patentierten Arzt in allen denjenigen Fällen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schwangerschaft für straffrei zu erklären, wenn die Konzeption erfolgte durch ein Verbrechen, das an der Schwangern begangen wurde“ (Blutschande, Notzucht, Verführung). (Schw. J. Ztg. 1912. H. 10, S. 151.)

Man hat bei diesem Vorschlag ausdrücklich den Abortus in jedem Zeitpunkt anerkannt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schwangerschaft. Diese Normierung ist als zweckdienlichste zu betrachten; für die ärztliche Praxis wird sie in vollem Umfang selten praktisch werden, denn ist einmal der Zeitpunkt der extrauterinen Lebensfähigkeit überschritten, dann wird der Arzt eben den Abortus bzw. die Frühgeburt unterlassen.

Wenn wir die Berechtigung des Abortus bei Verbrechenszeugungen fordern, dann müssen wir sie ganz umfassend fordern. Sowohl Ehefrauen als Mädchen sollen das gleiche Recht auf Befreiung haben, da keiner Frau, sei sie verheiratet oder nicht, die Austragung einer solchen Frucht zugemutet werden kann. So kann der Ehefrau, der als Ehefrau die moralische Pflicht auferlegt ist, die mit ihr erzeugten Kinder auszutragen, nicht eine im Verbrechen gezeugte Frucht als eheliches Produkt zur Austragung zugemutet werden, ebensowenig

als dem unverehelichten Weib, bloß weil ihr Uterus noch niemandem verpflichtet ist.

Am allerwenigsten aber soll eine Frauensperson dadurch, daß ihr die Gravidität zufolge eines Verbrechens erst verhältnismäßig spät zur Kenntnis gelangte, das Recht auf den künstlichen Abort verwirken.

Wir müssen den Satz mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten:

Die Beseitigung der durch ein Verbrechen gezeugten Frucht durch einen patentierten Arzt ist in jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft zulässig.

Es ist klar, daß man versuchen wird, alle möglichen Argumente gegen dieses Postulat mobil zu machen.

In erster Linie wird die katholische Seelentheorie dagegen ins Feld geführt werden. Das kanonische Recht nimmt an, daß der Fötus bis zum 40. Tage nach der Zeugung „seelenlos" sei, am 40. Tage wird der männliche Fötus beseelt, der weibliche erst am 80. Tage.

Diese Fiktion, die die Grundlage bildet für die Bestrafung der Fruchttötung, ist vor der modernen Wissenschaft haltlos. Ein Fötus von 40 Tagen ist noch absolut geschlechtslos[1]), die Unterscheidung kann deshalb nicht vorgenommen werden.

Das kanonische Recht schützt diesen Fötus nun nur mit Rücksicht auf seine Seele und läßt die Vernichtung unter Umständen zu, falls die Seele durch die Taufe von der ewigen Verdammnis befreit wird. Auf die vorhandene Seele der Mutter wird kein Gewicht mehr gelegt. Auch gilt die vita spiritualis des Fötus mehr, als die vita temporalis der Mutter. Daher verlangt die katholische Kirche von der Frau und dem Arzte stets die Aufopferung der Mutter zugunsten des Fötus.

Diese Dogmatik, die im direkten Widerspruch mit den unge-

---

1) Das Geschlecht des Fötus beginnt sich erst im dritten Schwangerschaftsmonat zu differenzieren. Vgl. Fabrice: Die Lehre von der Kindesabtreibung und von Kindesmord, S. 113.

Lehmkuhl, ein Moraltheologist, verwirft den Abortus der durch Verbrechen erzeugten Frucht deshalb, weil die Ehre der Schwangeren ein geringeres Gut sei als das durch die Tat verlorene ewige Leben der Frucht. (Vergl. Ed. v. Liszt.) Der Standpunkt ist falsch, weil nicht bloß die Ehre, mit der manipuliert wird, für die Betrachtung des Problems ausschlaggebend ist, sondern es fällt in erster Linie die verletzte körperliche und Sexualintegrität als Schutzobjekt in Betracht, aus dem die „Ehre" erst abgeleitet wird. Und dann ist für das Strafrecht der Mensch geschützt und nicht die Seele des problematischen Fötus, der ja vielleicht eine Fleischmole ist. Und eine Mole um ihrer Seele willen gegen den mütterlichen Willen zu schützen, ist ein Monstrum der Dogmatik.

schriebenen Gesetzen der Natur steht, hat auch zu unerhörten Grausamkeiten geführt, indem gebärenden Frauen erklärt wird: Außer dem Kaiserschnitt wird keine Operation vorgenommen. (Schule Pinnard). Die Frau muß den Kaiserschnitt dulden oder zugrunde gehen (Spinner: Ärztl. Recht, S. 390, 416).

Nun wird aber bei der kanonischen Medizin die indirekte Fruchttötung unter Umständen zugestanden, falls die Frucht im Mutterleibe getauft wird. Es liegt deshalb auch für die Katholiken bei gutem Willen und liberaler Auffassung nichts im Wege, verbrecherisch erzeugte Früchte lege artis zu beseitigen, indem diese Operation die Nottaufe durch die Bauchdecke der Mutter unter allen Umständen zuläßt. Auf diese Weise ist es möglich, sowohl die Frau von der aufgedrungenen Frucht, wie auch die entstandene Seele von der ewigen Verdammnis zu erlösen.

Auch von nicht katholischen Autoren wird die Heiligkeit des oder die Achtung vor dem keimenden Leben proklamiert und damit die Pflicht der Frau zum Austragen der Frucht zu begründen und der operative Eingriff zu perhorreszieren gesucht. Wenn von wissenschaftlicher Seite derartige Versuche unternommen werden, dann charakterisieren sie sich als eine Verkennung des Problems. Warum muß man nur das keimende Leben, die problematische Existenz, den unsichtbaren Lurch mit den Kiemenspalten in erste Linie setzen? Handelt es sich nicht für unsere Rechtsordnungen in erster Linie um den Schutz des bestehenden Lebens, des Menschen der sichtbaren Person, einer Staatsbürgerin, der der Staat mit seinem Strafgesetzbuch ihre sexuelle Integrität garantiert. Sie ist das Primum, das in Betracht kommt. Sie ist erstes Schutzobjekt. Und hier nun muß vom Staate verlangt werden, daß er nicht das keimende Leben vorschiebt, um der Mutter gegenüber die Garantien der Sexualintegrität nicht erfüllen zu müssen. Der Staat hat in erster Linie für die Bestehenden zu sorgen. Die Werdenden kommen erst in zweiter Linie und dürfen vor allem nicht gegen die Bestehenden ausgespielt werden, am allerwenigsten dann, wenn sie durch ein strafrechtlich zu ahndendes Delikt an den Bestehenden gezeugt werden.

Der Staat begeht eine unkonsequente, ja ruchlose Handlung, wenn er von einer Frau verlangt, daß sie ihr Leben, ihre wirtschaftliche, ihre gesellschaftliche Existenz dem problematischen Fötus, diesem Verbrechensprodukt[1]) zum Opfer bringen soll.

---

1) Und falls sie das Kind zur Welt bringt, aber dann verwirrt durch die Schmerzen der Geburt, im Gedanken an den Gewaltakt, der an ihr begangen,

Neun lange Monate muß heute die Frau die Frucht des Abscheus und der Schande mit sich herumschleppen, in schwerer Stunde muß sie die Frucht, die sie verabscheut, zur Welt bringen, soll sie mit ihrer Milch nähren, soll diesem aufgezwungenen Kinde Mutter sein. Ja der heutige Staat ist bereit, falls sie sich nicht den Pflichten dieser Mutterschaft unterzieht, sie wegen Vernachlässigung der Elternpflichten noch zu bestrafen.

Soweit ist man im Strafrecht hinter der Natur, der Vernunft und der Humanität zurück. Weil man stets nach rückwärts rezipierte, nie nach vorwärts sah. Nirgends ließ sich das Strafrecht derart von der kirchlichen Dogmatik, von der muckerischen Ethik ins Schlepptau nehmen, wie gerade in den Fragen der Sexualität und Fortpflanzung. Das Strafgesetz hinkt stets der Kultur nach, da es stets wieder möglichst konservativ und neuerungsunlustig bearbeitet, vor den Räten kaum nennenswerte Änderungen mehr erfährt.

Auch der Kultus der Zahl, der in Deutschland mit der Erkenntnis des Geburtenrückganges eingesetzt hat, kann für die Begründung der Pflicht zum Austragen der Frucht nicht herangezogen werden. Er darf und kann nicht als Argument gegen die Beseitigung verbrecherisch erzeugter Früchte ausgespielt werden, ohne daß der Staat damit e contrario den Satz ausspielt: Ich billige die verbrecherische Schwängerung, denn sie vermehrt die Zahl der Geburten.[1])

Dann wird, und dies sehr oft, der Standpunkt vertreten, die Frucht könne nichts dafür, daß sie auf verbrecherischem Wege entstanden sei, man dürfe sie deshalb auch nicht an ihrer weiteren Lebensentwicklung hindern. Dieser Standpunkt krankt daran, daß man vom Fötus statt von der Mutter ausgeht. Eine Frau, die widerrechtlich befruchtet worden, hat der Frucht gegenüber die Plicht nicht, dem Fötus in ihrem Leibe das ungestörte Schmarotzerdasein zu gewähren.

Nicht jede erzeugte Frucht hat den Anspruch auf staatlichen

---

an den Verbrecherbastard, dem sie nun Mutter sein soll — dieses Kind tötet — wo findet sich der Richter, der wagt, das volle Schuldmaß über sie auszuschütten. Und derartige Fälle kommen vor!

Man halte sich deshalb auch stets vor Augen, daß der Abortus die Prophylaxe des Kindesmordes ist, ja noch mehr des vollendeten Mordes, der Engelmacherei.

1) Ein Staat, der nur noch den Kultus der Zahl kennt und die Zahl mit allen Mitteln zu steigern sucht, der macht naturgemäß dafür eine progressive, qualitative Unterbilanz, der muß mit der Zeit an seinem gezüchteten wirtschaftlichen Ballast zugrunde gehen, weil das System den Gesetzen der Zuchtwahl widerspricht. Diese Illusion wird sich rächen nicht an denen, die sie ausbauten, sondern an den folgenden Generationen, die ihre wirtschaftlichen Kräfte brauchen, um den Ballast durchs Leben zu päppeln.

Schutz im Mutterleibe; dieses Schutzes entbehrt vor allem dasjenige Zeugungsprodukt, daß durch eine Rechtsverletzung der Mutter entstanden ist. Das verletzte Recht der Mutter ist in diesem Falle der Anspruch auf körperliche und sexuelle Integrität. Dieses Recht ist vom Staate mit dem höchsten Schutze, dem strafrechtlichen bedacht. Das Recht des ungeborenen Menschen ist aber bloß sekundärer Art, es besteht nur soweit, als es nicht mit Rechten der Mutter in Kollision tritt. Diese Kollision ist aber durchaus gegeben, sobald der Fötus unter Verletzung des Rechtes der Mutter auf Sexualintegrität entsteht. Die Mutter hat als Mensch dem Fötus gegenüber die rechtliche Priorität. Dadurch geht der Fotus ohne weiteres seines Anspruches auf ungestörte Entwicklung in utero verlustig, er wird rechtlos. Dieses Recht der Mutter auf Befreiung von der Frucht kann dem Staate gegenüber sowohl geltend gemacht wie auch auf die Geltendmachung verzichtet werden. Wohlverstanden, nur für die normale Frau. Sobald es sich um Frauen handelt, die eines besonderen Schutzes genießen, wie Geisteskranke und -schwache und im Schutzalter stehende Minderjährige, so erwächst die Notwendigkeit des artefiziellen Abortus von sich aus, indem hier noch eine weitere Pflicht des Staates hinzutritt: die eugenische Indikation. Der Staat hat die Entstehung des wirtschaftlichen und kulturellen Ballastes zu verhindern. In allen Fällen, in denen die normale Frauensperson verbrecherisch geschwängert worden ist, wird sie kaum anstehen, von dem ihr zustehenden Rechte auf Befreiung Gebrauch zu machen. Es soll ihr aber selbstverständlich auch nicht benommen werden, das aufgezwungene Zeugungsprodukt auszutragen, falls sie es wünscht.

Auf diesem Wege sollte es nunmehr möglich sein, die nötige Übereinstimmung der Redaktion zu finden.

Und nun zu den in der Literatur angefochtenen Fällen. Wenn man Ed. v. Liszts Pflichten der außerehelichen Konkumbenten gelesen hat, dann wird man auch begreifen, wenn der Verfasser in dem Zugeständnis des Abortus an genotzüchtigte Frauen eine schwere Gefahr erblickt. Auch außer ihm fürchten viele Autoren die Tragweite der Neuerung und mit dem Hinweis darauf lassen sie das Problem unerörtert oder lehnen es überhaupt ab.

Man fürchtet den Zudrang der Frauen unter Vorgabe des Deliktes.

Die als zweite Klasse zu erwähnenden Delikte umfassen:

1. Die Schwängerung der willenlosen oder bewußtlosen erwachsenen Frauensperson.

2. Die an der erwachsenen Frau begangene Notzucht.

3. Beischlaf unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses.

4. Schwängerung durch Erschleichung des Beischlafs.

5. Schwängerung bei Blutschande.

In allen diesen Fällen tritt eine Bestrafung des Deliktes ein, das eine Schwängerung zur Folge haben kann. Es sind in allen diesen Fällen Verletzungen der Sexualintegrität vorgekommen. Diese Verletzung gibt der Frau den bereits erwähnten Rechtsanspruch auf Befreiung.

Der häufigste Fall, die an der erwachsenen Frau begangene Notzucht, hat die genannten Bedenken hervorgerufen, weil das Delikt an jeder Frauensperson, ohne Rücksicht auf die geschlechtliche Unbescholtenheit, begangen werden kann. Notzucht kann auch an der Berufsdirne begangen werden. Man fürchtet deshalb, gestützt auf die bereits bekannte Tatsache, daß viele falsche Notzuchtsanzeigen erstattet werden; daß eine Menge Frauen, die bei der ungehemmten Sexualbetätigung geschwängert worden sind, unter Vorschützung des Notzuchtstatbestandes das Institut des künstl. Abortus für sich in Anspruch nehmen wollten. Um dieser Fälle willen verwirft man das ganze Problem.

Und doch fällt es nicht schwer, die Mißbräuche auf ein Minimum zu reduzieren.

Wenn man sich die Psychologie der anzeigenden Frauensperson vergegenwärtigt, so muß man, namentlich auch gestützt auf die Resultate der Praxis, zu dem Schlusse kommen: Die tatsächlich genotzüchtigte Frauensperson macht von dem Attentat entweder sofort Anzeige, oder sie verheimlicht den Vorfall ganz. Sie reagiert entweder auf das Trauma maximal, oder aber sie gibt den Hemmungen Raum, die sie hindern, sich überhaupt in den Mitttelpunkt eines geschlechtlichen Geschehens zu stellen. Vorab dann, wenn sie die einzige Zeugin des Vorfalles war. Die falsche Denuntiantin wird, soweit es ihr nicht um spezielle Zwecke zu tun ist, erst dann denunzieren, wenn sie ihrer Schwangerschaft sicher ist und für dieselbe eine einigermaßen anständige Begründung braucht; um sich selbst vor den Augen dritter namentl. der Familie keine übermäßige Blöße zu geben. Vielfach ist die Denuntiation auch nur ein Kampf für eine günstigere Operationsbasis im Vaterschafts- und Alimentationsprozeß.

Und gerade diesen Fällen läßt sich dadurch begegnen, daß die Einreichung einer Notzuchtsklage nur dann die Wohltat des Abortus nach sich zieht, falls sie innerhalb 5—10 Tagen nach erfolgtem Attentat erstattet wird.

Auf diese Art wird es ausgeschlossen, daß eine Notzuchtsklage erst dann erstattet wird, wenn der Coitus von einer Schwangerschaft

gefolgt wird; eine Klage, die in alllen Fällen unterbleibt, wenn dem Coitus keine Gravidität folgt.

Es ist in praxi schwer zu bestimmen, wo jener Kampf um Besiegung der natürlichen Hemmungen der Frau beim Coitus aufhört und eine rohe Gewalt, die den ernstlichen Widerstand niederringt, beginnt. Durch diese Anzeigepflicht haben wir aber die Möglichkeit, zu erkennen, als was die Frau den mehr oder minder gewalttätigen Akt aufgefaßt hat. Macht sie keine Anzeige ohne schwerwiegende Gründe (Krankheit) innerhalb der gesetzlichen Frist, dann kann sie sich nachher nicht mehr auf den Zulässigkeits-Paragraphen stützen, indem dann anzunehmen ist, daß sie in den Coitus eingewilligt oder denselben doch gebilligt habe. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß man die Frauen durch einen solchen Paragraphen zum Leichtsinn ermuntern und die Folgen solcher willensübereinstimmenden Handlungen als Verbrechensprodukte beseitigen soll. Alle Frauen, die erst dann zur Erkenntnis kommen, daß an ihnen eine Notzucht begangen worden ist, wenn sie sich schwanger fühlen und nur deshalb, verdienen die Wohltat der Befreiung nicht.

Unter diesen Kautelen wird es vermieden werden können, daß der Paragraph von den Frauen als Leichtsinnsprämie betrachtet und die Untersuchungsorgane mit Notzuchtsklagen überlaufen werden.

Dagegen muß bei richtig angezeigten Notzuchtsfällen dafür gesorgt werden, daß nicht nur die gerichtlich- med. Untersuchungen über unmittelbare Attentatsfolgen, sondern daß auch eine Nachuntersuchung zur ev. Ermittlung einer Schwangerschaft stattfindet.

Es ist noch die Frage zu diskutieren, wann die Berechtigung zum Abortus festgestellt sein soll?[1]) Ob mit der Klage, der abgeschlossenen Untersuchung oder erst mit dem Urteil?

Man kann hier kurzerhand sagen: Die Berechtigung zum künstlichen Abort tritt mit dem Momente ein, wo die Tatsache eines an der Frau begangenen Verbrechens durch die Untersuchung einwandfrei festgestellt oder doch den Umständen nach höchst wahrscheinlich ist.

Je schneller der Fall in die Hände des Gerichtsarztes und der Täter zu Gerichtshanden gelangt, desto eher wird sich die Art und Intensität des Attentats an den Spuren nachweisen lassen (Verletzungen und Abwehrverletzungen); würde man aber bis zum Urteil zu warten,

1) Es ist dabei auch namentlich darauf zu achten, daß ein nicht perforiertes Hymen die Schwägerung nicht ausschließt, so daß die Nachuntersuchung gerade in diesen Fällen angezeigt ist. Man vergl. hierüber Friedr. Bl. 1855. S. 45, wo Fälle erwähnt werden, ferner Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin XIX. N. F. S. 197.

so ergäbe sich für die Schwangere durch den erst in einem vorgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft vorgenommenen Abort eine größere gesundheitliche Gefährdung. Darum soll grundsätzlich so früh als möglich operiert werden.

Es erscheint nicht mehr notwendig, auf den Tatbestand der Notzucht weiter einzugehen, dagegen ist zu den übrigen Tatbeständen noch einiges zu bemerken:

Die Schwängerung der willens- oder bewußtlosen Erwachsenen fällt unter die nämlichen Gesichtspunkte wie an der Minderjährigen, nur handelt es sich um eine dem Schutzalter entwachsene Person.

Der Beischlaf unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses ist deshalb einzuschließen, weil einer Frau nicht zugemutet werden darf, daß sie durch die Mutterschaft noch in eine tiefere Abhängigkeit von dem autoritätsmißbrauchenden Manne geraten müsse, nachdem sie bereits einer psychischen Gewalt weichend, ihre Sexualintegrität aufgeopfert hat.

Der erschlichene Beischlaf könnte, da er weder durch psychische noch durch physische Gewaltanwendung erreicht, sondern in einer durch eine aus Irrtum entstandene Willensübereinstimmung vollzogen worden ist, von der Wohltat der Befreiungsparagraphen ausgeschlossen worden. Es handelt sich dabei ebenfalls nicht um einen prinzipiell abgelehnten, sondern bloß mit Rücksicht auf die Person des Partners abgelehnten Beischlaf, der aber unter Irrtumserregung als mit einer andern Person oder in einem andern Verhältnis zu ihr stehenden Person gestattet wird.

Insofern ist also die Irrtumserregung der Gewaltanwendung gleichzusetzen.

Eine eigentümliche Stellung nimmt die Blutschande bei der Erörterung dieses Deliktes ein, indem hier alle die Fälle möglich sind, welche wir bereits besprochen haben:

Blutschande unter Anwendung von physischer
" " " " psychischer Gewalt
" bei Willensübereinstimmung
" bei Irrtum;

sie kommen jedoch nur für die Strafausmessung in Betracht. Hauptkriterium ist Mißbrauch der Sexualsphäre bei Blutsverwandten.

Außer dem verbrecherischen Momente kommen hinzu die allerdings nicht ganz sicher festgestellten Folgen der Inzucht. Auch ist Blutschande ein Delikt, das wohl in der Mehrzahl der Fälle einen oder beide geistig anormale Teile betrifft und dadurch rassenverderbend wirkt.

Es bleibt als letztes Sexualdelikt der Ehebruch zu erwähnen, der eigentlich ebensogut unter die Delikte gegen die Familie eingereiht werden kann. Der Geschlechtsverkehr ist dabei ein Ausfluß beiderseitiger Willensübereinstimmung, ein Delikt wird an der Frau nicht begangen, eine Schwangerschaft ist hier gleich zu betrachten, wie bei jedem außerehelichen Geschlechtsverkehr, d. h. als von der Frau mitverschuldete Gravidität. Ein Anlaß zur Einleitung des Aborts liegt nicht vor, denn kommt es zur Scheidung, dann liegt kein Grund vor, die Frau von der verschuldeten Gravidität zu befreien. Kommt es nicht zur Scheidung, dann gilt die Praesumptio juris: In der Ehe erzeugte Kinder sind ehelich. Der Nachweis, daß die Gravidität eine Folge des Ehebruches sei, ist auch oft schwer zu führen. Ein Anlaß zur Anerkennung des Ehebruchs als Indikation für den Abort aus verbrecherischen Handlungen liegt nicht vor und ist diese prinzipiell abzulehnen.

Eine Anzahl von Fällen, wie ich sie aus nächster Umgebung und aus der letzten Zeit zusammengesucht habe, mag die Notwendigkeit des präventiven Vorgehens zeigen und zugleich beweisen, daß man keine Fristen ansetzen darf.

Beiläufig gesagt hätte die rationelle Prophylaxe in den meisten Fällen durch Sterilisation eine Schwängerung ausschließen können; namentlich da wo von Seite der Frauen ein abnormer Geschlechtstrieb vorkommt, der den Männern den Sieg so leicht macht, wenn nicht gerade zur Unzucht animiert wird:

Fall I.

Einen typischen Fall finden wir bei Oberholzer, Dauernde Anstaltversorgung oder Sterilisierung? Schw. Z. f. Strafrecht 25. S. 54:[1]) Ein 24 j. dec. schwachsinniger Bruder hatte seine Schwester, eine 20 j. der Sprache kaum mächtige Idiotin geschwängert. Als die Schwangerschaft entdeckt wurde, war sie bereits im 5. Monat schwanger. Diese Idiotin gebar ein Kind, das aber bald nach der Geburt an Lebensschwäche zugrunde ging. Ende des Jahres hatte der Schwachsinnige bereits seine zweitälteste Schwester geschwängert; als es entdeckt wurde, befand sie sich im 7. Monat der Schwangerschaft. Diese Schwester war auch bis zu einem Grade schwachsinnig, der das volle Begreifen der Tragweite und Strafbarkeit der Handlung ausschloß. Sie wurde aber dennoch zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Schwängerer wurde auf freiem Fuße belassen. Ein Gutachten, das sich für den künstlichen Abort aussprach, wurde nicht gehört, ebensowenig wurde die vorgeschlagene Sterilisierung durchgeführt. Der unverantwortliche Bruder kann somit seine heranwachsenden Schwestern sukzessive schwängern, ohne daß man ihn versorgt

1) Vergl. auch Spinner, Ärtzl. Recht. S. 328.

oder sterilisiert. Dafür dürfen die Schwestern dann die imbezillen Inzestprodukte austragen!

Fall II.

In einer Familie mit 9 Kindern entdeckt die Mutter zu Neujahr 1913, daß eine 32 jährige schwachsinnige Tochter schwanger ist. Sie beeinflußt die Tochter, einen im gleichen Dorfe wohnenden, ebenfalls schwachsinnigen, aber wohlhabenden Bauernsohn als Schwängerer anzugeben. Dieser wurde in Untersuchung gezogen, nach ihm noch ein weiterer Bursche. Sogar die ganz kleinen Kinder wurden zu belastenden Aussagen dressiert. Am Ende gab die Schwachsinnige, in die Enge gedrängt, zu, daß ihr 21 jähriger Bruder sie mißbraucht habe, und daß sie seit diesem einen Male her schwanger sei. Als die Schwangerschaft von der hauptschuldigen Mutter, die den ganzen Vorfall zusammenkombiniert und erdichtet hatte, um den schwachsinnigen Bauernsohn als gutzahlenden „Vater“ hineinzulegen, war die Gravidität bereits im 5. Monat. Im 7. Monat gebar die Schwachsinnige eine Mißgeburt, tot, Schädelknochen weit klaffend, Beine verkürzt mißgestaltet, 8 cm lang. Alter 28—29 Wochen.

Der Bruder wurde zu 8 Monaten Arbeitshaus, die Mutter zu 1 Jahr Arbeitshaus verurteilt, die Geschwängerte wurde wegen Geistesschwäche und verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht angeklagt, sondern versorgt. Im Gegensatz zu Fall I, der sich aber im Kanton Schaffhausen abspielte.

Ob hier durch Versorgung das Richtige getroffen wurde, bleibt dahingestellt. Bisher war sie im elterlichen landwirtschaftlichen Betriebe als brauchbar erschienen und wäre, falls man sie sterilisiert statt interniert hätte, wohl auch weiterhin brauchbar erschienen. Ob sie vor den Brüdern sicher gewesen wäre, ist unsicher, ist aber nach dieser die Familie schwer treffenden Strafe anzunehmen.

Fall III.

In die psychiatrische Poliklinik wird eine Schwachsinnige eingebracht, die bereits einmal geboren hat und nunmehr zum zweiten Male von einem Italiener geschwängert worden ist. Der Bezirksarzt wünscht von der Anstalt ein Zeugnis, ob bei dem geistig sehr defekten Mädchen der Abort eingeleitet werden dürfe, was wiederum verneint werden mußte.

Fall IV.

Ein 44 jähriger Mann, Chauffeur, der einen Gehirnschlag erlitten und auf der halben Seite gelähmt ist, hat seine 16½ jährige Tochter geb. am 3. Februar 1897, geschlechtlich am 29. September 1913 mißbraucht, indem er dem Mädchen mit Erschießen drohte. Schon ein Jahr früher habe sie der Vater defloriert November 1912. Der Vater gibt den Akt zu, weiß aber nicht, warum er so gehandelt. Er wird gerichtsärztlich nur für teilweise zurechnungsfähig betrachtet. Am 29. September 1913 wurde von der untersuchenden Ärztin eine Schwangerschaft im 3. Monat konstatiert.

Schwangerschaft vernichtet? aufgehört durch Abort (spontan?).
Mädchen lügt, ist hysterisch.

Fall V.

29 jähriges imbezilles Mädchen wird in einer Anstalt für schwachsinnige Kinder als Dienstmädchen für grobe Arbeiten verwendet. Wegen seiner erotischen Veranlagung wird es möglichst wenig allein gelassen. Nachdem es 4 Jahre in der Anstalt ist, lockt es der Knecht und Portier in einen Abort, wohin es ihm ohne weiteres folgt und sich hingibt. Dies geschieht im beiderseitigen Einverständnis nunmehr öfter, und eines Tages entdeckt die Anstaltsmutter Anzeichen von Schwangerschaft. Diese wird durch den Anstaltsarzt bestätigt. Der verheiratete Anstaltsknecht gibt das Delikt zu und wird zu 7 Monaten Arbeitshaus verurteilt.

Im Momente der unmittelbar folgenden gerichtsärztlichen Untersuchung wird eine Schwangerschaft im 6. Schwangerschaftsmonat festgestellt. Vor seinem Eintritt in die Anstalt ist das Mädchen bereits mehrmals mißbraucht worden, darunter erstmals von seinem 14 jährigen Stiefbruder.

Der Bezirksarzt (Gerichtsarzt) hatte in diesem Falle das richtige Gefühl für die Situation und erkundigte sich bei der kantonalen Irrenanstalt, ob nicht in diesem Falle der Abort ausgeführt werden könnte, was aber verneint werden mußte, da keine gesetzliche Möglichkeit vorhanden sei.

Fall VI.

Der am 9. Oktober 1890 geborene Schreiner Z. J. hat seine am 1. Juli 1894 geborene Schwester Ida Ende November 1911 zweimal mißbraucht. Die geistig mittelmäßige begabte Schwester hatte ihm keinen erheblichen Widerstand geleistet. Ende April wurde die Verwandtschaft auf Schwangerschaftssymptome aufmerksam und erstattete Anzeige. Der Bruder gab das Delikt zu, das Mädchen machte geltend, daß ihr die Strafbarkeit ihres Tuns nicht bekannt gewesen sei. Tuberkulose in der Familie, das Mädchen schwächlich, habitus phtisicus. Der Bezirksarzt stellte eine Gravidität im 6. Monat fest und erklärte sie als haftunfähig. Anfang Juli hat die Schwester dann geboren (näheres unbekannt). Sie wurde vom Schwurgericht freigesprochen, währenddem der Bruder als geständig vom Obergericht mit 1 Jahr Gefängnis bestraft wurde. Das Mädchen war als Opfer des Bruders betrachtet worden.

Fall VII.

Am Morgen des 5. Mai 1913 hat der 1891 geborene Spengler B. K. die geistig mangelhaft entwickelte Taubstumme S. L., in deren Wohnung er eingedrungen ist, geschlechtlich mißbraucht.

Die gerichtsärztliche Untersuchung hat ergeben, daß die L. erotisch sichtbar lebhaft veranlagt, groß und kräftig ist, sodaß angenommen werden darf, daß sie sich gegen den an ihr im Stehen vollzogenen Koitus durch den ihr bekannten K. kaum ernsthaft verteidigt hat, sondern vielleicht sogar Entgegenkommen zeigte. In der Taubstummenanstalt werden die Zöglinge nicht sexuell orientiert, sodaß ihr sexuelles Wissen und ihre Einsicht in die Bedeutung des Geschlechtsaktes nicht festgestellt werden können. Auf jeden Fall werden auf diese Weise keine Hemmungen gegen sexuelles Geschehen erzeugt!

Die Folge dieses Koitus war:

1. Der Täter wurde vom Bezirksgericht, das „keinen schweren Fall von Mißbrauch einer mangelhaft entwickelten Person darin erblickte“, mit dem Strafminimum, einem Monat Gefängnis, bedacht. Die Appellationsinstanz hat jedoch dann auf eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten erkannt. Der Täter aber — ist flüchtig.

2. Bei dem taubstummen Mädchen wurde am 13. Juli 1913 eine Schwangerschaft im 3. Monat festgestellt. Weiteres ist zur Zeit nicht bekannt.

Fall VIII.

Am 15. März 1913 gebar die am 25. Juni 1897 geborene B. J. ein völlig ausgetragenes Kind. Die Schwangerschaft war von den nichtsahnenden Eltern nicht bemerkt worden, ebenso habe die Tochter keine Ahnung gehabt, daß sie schwanger sei. Am 15. März ist die Tochter unwohl geworden, der Arzt erklärte, daß hier nicht er, sondern die Hebamme nötig sei, worauf die Geburt unmittelbar folgte. Die Schwängerung war nach Angabe des Mädchens und den Berechnungen des Arztes Ende Mai bis Anfang Juni 1912 erfolgt und zwar durch den am 26. Mai 1896 geborenen Nachbarssohn T. O., der das Mädchen vor zurückgelegtem 15. Altersjahr bei Kenntnis dessen Alters mißbrauchte. Das Mädchen hatte sich ihm auf Drängen hingegeben, weil es ihn lieb gehabt habe und er gesagt hatte, es mache nichts, „er lasse es daneben“. Der Verkehr fand mehrmals statt.

Das Strafverfahren wurde in diesem Falle sistiert. Die Alimentation ist sichergestellt.

Dieser Fall zeigt das völlige Verkennen der Schwangerschaft sowohl durch die Schwangere selbst, als auch durch deren Umgebung, weil sie nichts ahnten. Zugleich auch für den leichten Schwangerschafts- und Geburtsverlauf bei ganz jungen Mädchen. Dagegen ist es fraglich, ob ein solches Kind Mutter sein kann. Interessant ist noch die Tatsache, daß das Ausbleiben der Periode als Blutarmutsfolge gedeutet und dagegen eine Hämatogenkur angewandt wurde, worauf man fand, daß das Mittel gut gewirkt habe, indem das Mädchen offensichtlich „stärker“ wurde.

Das Hauptgewicht bei der Erörterung des Problems ist darauf zu legen, daß in allen drei deutschsprachlichen Strafrechtsentwürfen anläßlich der Beratung diese Indikation nicht bloß zur Sprache kommt, sondern in das Gesetzbuch aufgenommen wird. Es ist dieses Problem in letzter Stunde mit ganz erfreulicher Intensität aufgegriffen worden, und namentlich in Zürich hat man sich eingehend — auch in Kennerkreisen — mit dieser Frage befaßt. Die vom Verein Zürcherischer Rechtsanwälte propagierte Fassung wurde bereits erwähnt, sie hat aber offenbar in der schweizerischen Expertenkommission nicht genügende Behandlung gefunden, so daß man mit 11:9 Stimmen die Aufnahme in das Strafgesetzbuch abgelehnt hat.

In der Sitzung vom 13. März hat die juristisch-psychiatrische Vereinigung in Zürich nach Anhören eines Referates von Staatsanwalt

Glättli mit 35 gegen 3 Stimmen eine Resolution angenommen, daß man nochmals mit einer Eingabe an die Expertenkommission gelangen solle, um die Straffreierklärung des Abortus bei durch Verbrechen erfolgter Schwängerung zu erwirken.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

An Herrn

Bundesrat Müller, Vorsitzender der Expertenkommission zur Beratung des Vorentwurfs eines schweiz. Strafgesetzbuches.

Wir beehren uns, Ihnen folgende in der März-Sitzung von 1914 der Juristisch-Psychiatrischen Vereinigung in Zürich auf Antrag des Herrn Staatsanwaltes Glättli gefaßte Resolution zu unterbreiten mit der Bitte, sie der Kommission mitteilen zu wollen.

Die Resolution lautet:

1. An die Expertenkommission wird das Ersuchen gerichtet, die Frage neuerdings zu prüfen, ob nicht in den Vorentwurf eine Bestimmung aufzunehmen ist, welche die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft dann als nicht strafbar erklärt, wenn die Frucht infolge eines Verbrechens konzipiert worden ist.

2. Ferner ersuchen wir um Wiederaufnahme der Beratung der Frage, ob nicht zu Art. 68 des Vorentwurfes als Ziff. 6 die Bestimmung aufzunehmen sei: Nicht unter Strafe fällt die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft, welche durch diplomierte Ärzte vorgenommen wird und sich aus ärztlichen Gründen rechtfertigt.

Zu 1. Die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer ist der Überzeugung, daß sich hier eine Strafe unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigt, und ferner, daß ein Hinweis der Bestimmungen des Notstandes und auf das System der Strafmilderungsgründe für die in Frage stehenden Situationen nicht genügt. Die Anhänger einer die Straflosigkeit statuierenden Bestimmung meinen weiter, daß zu den Verbrechen, die da in Frage kommen, jedenfalls gehören: Notzucht, Mißbrauch einer Bewußtlosen oder Wehrlosen, Schändung und die Tatbestände der Schwängerung von nicht urteilsfähigen Unmündigen. Ferner wird die Ansicht allgemein vertreten, daß die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft in diesen Fällen während der ganzen Zeit der Schwangerschaft, solange es sich nicht um eine extrauterin lebensfähige Frucht handelt, straflos sein solle, also nicht nur während einer auf Wochen oder Monate beschränkten Zeit. Die Erlaubnis zur Vornahme einer derartigen Schwangerschaftsunterbrechung soll jedoch beschränkt werden auf diplomierte Ärzte.

Zu 2. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung erscheint als notwendig, weil die Ärzte, die in den Fall kommen, eine medizinisch indizierte Abtreibung vorzunehmen, nur dann ruhig zu überlegen und zu handeln imstande sind, wenn sie durch eine ausdrückliche Bestimmung von der Furcht vor den Unannehmlichkeiten einer Strafuntersuchung und eines Gerichtsverfahrens befreit werden. Der Begriff des Notstandes erscheint als zu unscharf, als daß sich die Ärzte mit dem Hinweis auf ihn beruhigen wollen.

Eine ähnliche Eingabe wurde außer vom Schweizerischen Juristenverein auch von der Union für Frauenbestrebungen an die Expertenkommission adressiert, ebenso bildet sie einen Teil einer Frauenpetition sozialistischer Frauen, die zugleich noch weitere Postulate zur Frage der Abtreibung enthält.

Alle Eingaben sind ein Ausfluß einer Strömung im Volke, die vom Strafgesetzbuch die Regelung einer seit Jahrhunderten vernachlässigten Frage, eine Gerechtigkeit für die Opfer des Verbrechens verlangt, die dem Volke von Kodifikation zu Kodifikation vorenthalten worden ist und mit ihrer grausamen Inkonsequenz einen Schandfleck in der Rechtsentwicklung und eine Ironie auf den im Gesetz enthaltenen Schutz der Sexualsphäre bedeutet. Ein Strafgesetz, das diese Konsequenz nicht zu ziehen vermag, ist nicht reif für den Kulturstand der Gegenwart: es kommt ohne Existenzberechtigung als antiquiertes Produkt zur Welt. Es gibt nur einen Moment, um die Frage in Fluß, den Stein ins Rollen zu bringen; es ist der jetzige, ehe das Gesetz in Deutschland, Österreich und der Schweiz die Räte passiert hat. Denn was wir heute nicht tun, kann vor der, vielleicht 1—2 Generationen später erfolgenden Neu-Kodifizierung nicht mehr geschehen.

Jetzt ist die Zeit da, vom Gesetzgeber ganze Arbeit und konsequente Arbeit zu verlangen, damit wir nicht wieder Jahrzehnte ohnmächtig zusehen müssen, wie arme Frauen eine ihnen durch ein Verbrechen aufgedrängte Frucht der Abscheu und der Schande mit ihrem Herzblut nähren und ein Kind des Verbrechens zur Welt bringen müssen, das allen Sonnenschein im Leben entbehrt, Ehre Gesundheit, ja das Leben einem Verbrechensprodukt zum Opfer bringen muß, bloß weil es dem Gesetzgeber im entscheidenden Moment an Klarheit, Gerechtigkeit und Konsequenz gefehlt hat.

XVII.

Aus dem k. k. Kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Mitteilung Nr. 11.[1])

Überstrichenes lesbar zu machen.

Von

H. Gross.

Von einem Gerichte wurde der Station des Institutes ein Schriftstück übergeben, auf welchem mehrere Zeilen durch Überstreichen unleserlich gemacht waren. Die Sache war sehr wichtig, und so wurden vom Institute Versuche gefordert, welche das Überstrichene lesbar machen sollten.

Eine Besichtigung des Schriftstückes mit unbewaffnetem Auge und durch mehrere Lupen verschiedener Stärke zeigte, daß es sich um eine flüchtige, deutliche Schrift handle, die offenbar mit Anthrazentinte, stark mit Wasser verdünnt, angefertigt war und daß die Überstreichung mehrerer Zeilen mit gutem, chinesischen Tusch bewerkstelligt wurde. Daß es sich um Tusch handelte, konnte man namentlich bei seitlicher Beleuchtung wahrnehmen, bei welcher die Striche jenen eigentümlichen, kupfrigen Glanz zeigten, der für echten Tusch, der in sehr dicken Lagen aufgetrocknet ist, charakteristisch erscheint. Man sieht diesen Glanz besonders deutlich an der Reibfläche eines Tuschprismas nach dem Anreiben in der Tuschschale, nachdem das Farbstück, das Tuschprisma, wieder getrocknet ist.

Das Ausstreichen war auf dem vorliegenden Schriftstücke zweifellos mit einem etwa 4 mm breiten Holzstabe geschehen, dessen splittrige Bruchstellen beim Auslaufen der Striche sehr deutlich zu sehen sind; zwei dieser Splitterspieße müssen stärker hervorgestanden sein, sie zeigten ihre Spuren in zwei, 1 1/2 mm voneinander entfernten, pa-

---

1) Vorausgegangene Mitteilungen des genannten Institutes in: Bd. 50 p. 199; Bd. 52 p. 249; Bd. 52 p. 324; Bd. 54 p. 1; Bd. 54 p. 146; Bd. 55 p. 193; Bd. 55 p. 323; Bd. 56 p. 331; Bd. 58 p. 330; Bd. 59 p. 1.

rallelen in das Papier eingegrabenen Furchen, die sich zweimal wiederholen. Die Tuschfarbe mußte sehr dick sein, da sie, wenigstens an einigen Stellen, fast krustenartig, wenn auch nicht abblätternd, aufgetragen erscheint.

Die erwähnte, das Objekt natürlich nicht im entferntesten schädigende Besichtigung mit verschiedenen Lupen förderte gar nicht, es war also die Tätigkeit des Institutes zu Ende und mußte die Arbeit einem Sachverständigen übergeben werden. Daß ein Chemiker nicht der richtige Mann sein könnte, bewies der Umstand, daß es sich um Tusch handelte, der beseitigt werden sollte, Tusch, als Kohlepräparat gehört aber zu dem gegen chemische Mittel Widerstandsfähigsten, was es gibt. Behandelt aber der Chemiker das Objekt, so ist anzunehmen, daß er jedenfalls die darunter befindliche Schrift viel eher zerstört als die darüberliegende, chemisch kaum angreifbare Tuschschicht. Es mußte also an den wissenschaftlichen Photographen gedacht werden, und da wir als solchen ausgezeichneten Sachverständigen hier den Assistenten am histologischen Universitätsinstitute, Adalbert Hennicke besitzen, so wurde dieser um die Behandlung der Sache ersucht. Dieser versuchte nun photogr. Aufnahmen in allen erdenklichen Beleuchtungen, dann mit Uviollicht, Quarzlinsen, es wurde eine Röntgenaufnahme gemacht, das Schriftstück mit dem Epimikroskop betrachtet usw. — alles war vergeblich, die starke dunkelschwarze Tuschschicht deckte eben die darunter befindliche blasse Schrift vollkommen.

Nun wurde eine andere Überlegung gemacht.

Eine Stahlfeder, namentlich eine recht spitze, wie sie im vorliegenden Falle verwendet wurde, schneidet beim Schreiben in die Oberfläche des Papiers ein und die Tinte dringt in die entstandenen Ritzen ein — die Schrift liegt also, wenn auch kaum meßbar, tiefer als die Papierfläche. Der Mann, der die Schrift unlesbar machen wollte, hat aber, in dem Bestreben, ja recht gründlich zu Werke zu gehen, eine verhältnismäßig dicke Schicht seiner starken Tuschlösung aufgetragen. Das Werkzeug, mit dem er dies machte, ist aber nur an wenigen Stellen mit seinen zwei Splitterspießen in das Papier furchenartig wirkend eingedrungen, im übrigen liegt die Tuschmasse höher als die Papieroberfläche. Es mußte daher versucht werden, die Tuschkruste mechanisch abzuheben, und wenn es gelang, genau nur das zu beseitigen, was höher lag als die Papieroberfläche, ohne das zu ruinieren, was tiefer eingedrungen war, so mußte Tusch beseitigt und Schrift übrig bleiben.

Herr Hennicke suchte dies nun mit den feinsten Skalpellen zu bewerkstelligen. Vom ersten überstrichenen Buchstaben war der An-

fangsstrich freigeblieben; man wußte also die Richtung des Striches und so wurde rechts und links von diesem Striche die Tuschtinte weggeschabt, bis der ganze Buchstabe freilag. Nun hatte man gelernt, und beim nächsten Buchstaben ging es schon leichter. Während der ungemein mühsamen Arbeit wurden fortwährend photogr. Aufnahmen gemacht, um im Falle eines Malheurs wenigstens das schon zustande Gebrachte gerettet zu haben. Aber es geschah nichts, und es gelang in der Tat, alles zu beseitigen, was höher als die Papieroberfläche lag, ohne die tiefer gelegene Schrift nennenswert zu schädigen.

Das Überstrichene ist heute leicht und zweifellos zu lesen. Für wichtige derartige Fälle kann dieser, allerdings außerordentlich mühevolle und schwierige Vorgang empfohlen werden, da er der einzige sein dürfte, der in einem solchen Falle Erfolg verspricht. —

Mitteilung Nr. 12.

Zerkautes Papier.

Der Station des kk. Kriminalist. Universitätsinstitutes Graz wurde von einem Gerichte ein Beutel mit Papierresten übergeben, da die Leserlichmachung des Inhaltes, wenigstens vielleicht, von größter Wichtigkeit sein könnte (August 1914).

Das übergebene Objekt bestand aus einem schwarzen Zeugfetzen, der zu einem walnußgroßen Beutel zusammengebunden war und eine Menge von Knöllchen Papieres enthielt, welche fest zusammengedrückt waren und die Größe von Hanfkörnern bis Erbsen hatten. Dieser Beutel wurde bei einer wegen Spionage verhafteten Person gefunden, die ihn an einer Schnur um den Hals auf bloßem Leibe getragen hatte.

Eine flüchtige Besichtigung des Objektes zeigte, daß die holzharten Knöllchen aus Druckpapier bestanden, das mit cyrillischen Typen bedruckt ist. Das Papier hielt sehr fest aneinander, und man gewann den Eindruck, daß jemand das betreffende Papier in Stücke zerrissen und dann mit sichtlich guten und scharfen Zähnen zerkaut hatte. Nur durch fixes und oft wiederholtes Zusammenbeißen des durch den Speichel befeuchteten Papieres konnten die einzelnen Teile so fest aneinander gepreßt werden. Man muß auch annehmen, daß

das Papier nach und nach in einzelnen, jeweils abgerissenen Fetzen in den Mund gebracht und gekaut wurde, da nur so die vielen einzelnen Knöllchen erklärt werden können. Hätte der Betreffende das Ganze auf einmal in den Mund gebracht, so hätte nur ein einziger oder wenige große Knollen entstehen können.

Bei der Bearbeitung des interessanten Materials ging ich natürlich nach überhaupt diesfalls geltenden Vorschriften zu Werke, d. h. ich fing mit den am wenigsten schädigenden Methoden an und schritt dann immer weiter zu solchen vor, welche immer weniger leicht zu beseitigende Ingredienzien daran brachten. Alle nachstehend beschriebenen Behandlungen wurden unter einem vortrefflichen Präpariermikroskope von C. Reichert in Wien, bei zehnmaliger Vergrößerung und lediglich mit Präpariernadeln und fein zugespitzten Pinzetten vorgenommen.

Gewissermaßen als Versuchsobjekt suchte ich mir vorerst solche Knöllchen aus, welche nicht bedruckt zu sein schienen, die also von den Rändern des Bedruckten herrührten und an deren Verlust, der beim Entrollen eintreten konnte, nicht zu viel gelegen wäre.

Zuerst versuchte ich also das Entfalten (wie gesagt, mit Präpariernadeln unter dem Präpariermikroskop) im völlig trockenen Zustande. Es war aber bald wahrzunehmen, daß sich Staub entwickelte, das Papier also beim Biegen zerfiel, und daß dieses an den Beugestellen abbrach. Außerdem klebte das Papier an den meisten Stellen recht solide zusammen, es scheint also der Speichel des Menschen, der das Zerkauen vorgenommen hatte, von klebriger Beschaffenheit gewesen zu sein. Mit der Arbeit im Trockenen durfte also unbedingt nicht weiter fortgefahren werden. Ich befeuchtete also ein zweites Probeknöllchen mit destilliertem Wasser, aber ohne günstigem Erfolg. Das Stauben und Brechen in den Beugen hörte zwar auf, aber der klebrige Speichel wurde bei kurzer Befeuchtung auffallenderweise nicht gelöst. Ließ ich aber das Wasser länger wirken — etwa eine halbe, ganze Stunde — so wurde zwar der Speichel gelöst, das Papier wurde aber so mürbe, daß auch bei der leisesten schiebenden oder ziehenden Bewegung mit der Nadel sofort kleine Fetzchen vom Papier losließen und abgetrennt wurden. Wie nämlich eine Betrachtung unter bedeutenderer Vergrößerung unter dem Mikroskope lehrte, ist das Papier von eigentümlich filzartiger Beschaffenheit und besteht nur aus winzigen, anscheinend nur mechanisch aneinander haftenden Fäserchen; werden diese lange befeuchtet, so quellen sie, bewegen sich etwas auseinander und man hat nur ein Häufchen lose liegender, gar nicht mehr verfilzter Fasern, die sich bei jeder bewegenden Be-

rührung von einander trennen. Wasser durfte also nicht verwendet werden.

Mit reinem Alkohol ging zwar die Lösung des klebrigen Speichels rasch von statten, aber der Zerfall des Papiers wurde auch noch nachdrücklicher bewerkstelligt, so daß sogar die oberste ganz dünne Schicht mit den Lettern emporgehoben wurde; Alkohol erschien also unbedingt ausgeschlossen.

Mit Öl oder einem anderen Fett zu arbeiten, war von vornherein undenkbar, da das Papier fast durchweg beiderseits bedruckt ist, so daß der Druck von der einen Seite auf der anderen sichtbar wurde und das Lesen zum mindesten wesentlich erschwerte. Außerdem löste Öl, ebenso wie verdunstendes Petroleum usw., den klebenden Speichel nicht auf.

Nicht ungünstig wäre eine 10—15%ige Lösung von Glyzerin in Wasser, da das Papier ziemlich widerstandsfähig blieb und den Speichel gut löste, wenn etwas Alkohol zugesetzt wurde. Aber Glyzerin macht das Papier klebrig, verdunstet nicht und so bleibt auch die Klebrigkeit. Dies macht aber alles Manipulieren, namentlich das Hin- und Herschieben der Papierfetzchen bei den hundertmaligen Versuchen, sie aneinander zu passen, geradezu unmöglich.

Zu diesen Schwierigkeiten kam noch eine neue Wahrnehmung. Ich hatte spät abends noch an einem besonders schwierigen Knöllchen herum probiert und es ziemlich weit entfaltet. Ich ließ es nun zwischen zwei Objektträgern unter dem Mikroskop liegen und ging schlafen. Am nächsten Morgen bemerkte ich sofort, daß die Schrift auf dem Papierfetzchen verblaßt und nennenswert schlechter zu lesen war, als am verflossenen Abende, also wenige Stunden früher. Es war also kein Zweifel, daß auch hier wieder ein Heer von Mikroben an der Arbeit war, um die Oberfläche des Papieres und dieses selbst zu zerstören. Es sind dies jene Bakterien, die sich auf Papier ansammeln, welches längere Zeit mit feuchten organischen Körpern in Berührung war[1]) (Briefe bei Wasserleichen, Schriften in ledernen vergrabenen Taschen usw.). Wird dann solches Papier getrocknet, etwa wieder befeuchtet und neu getrocknet, so beginnen jene Lebewesen ihre zerstörende Tätigkeit.[2]) Es durfte also nicht mehr gezögert werden, eine Konservierung durch Zapon oder Zellit war not-

---

1) Dies trifft hier zu, da der Stoffbeutel mit den Papierfetzen offensichtlich längere Zeit um den Hals am bloßen, schwitzenden Körper getragen wurde.

2) Vgl. mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter usw.“ 6. Aufl., S. 187 und 673, dann dieses Archiv Bd. 43, S. 292.

wendig. Da ersterer äußerst feuergefährlich ist und Spuren von schädigender Salpetersäure entwickelt, so ist Zellit zu wählen, welcher beider bedenklicher Eigenschaften entbehrt. Leider ist Zellit, so viel ich weiß, nur von der Erzeugerin, der Elberfelder Farbenfabrik vorm. Bayer u. Comp., Aktiengesellschaft in Elberfeld zu beziehen. Man erhält zwei Flaschen: eine enthält den eigentlichen, sehr dickflüssigen Zellit, die andere ein Verdünnungsmittel. Mit einer Mischung dieser beiden Substanzen gelang nun die Behandlung des Objektes ganz vortrefflich. Ich betupfte ein Knöllchen mit Zellit, der sich rasch einsaugt, und nun konnte ich die Entfaltung und Ausbreitung des Papiers leicht und rasch vornehmen und hierbei sogar mit der Präpariernadel sehr gröblich vorgehen, da der Stoff recht widerstandsfähig geworden war. Sobald ich ein Papierfetzchen auf dem Objektivträger vollständig ausgebreitet und alle Falten und Überschläge beseitigt hatte, betupfte ich es vorn und hinten abermals mit Zellit, so daß das Papier völlig damit durchtränkt war, und nun trocknete ich es auf Löschpapier. Allerdings mußte jedes Stückchen wiederholt auf eine frische Stelle des Löschpapiers gelegt werden, damit es nicht anklebt, aber das Trocknen geht sehr rasch. Da Zellit nichts anderes ist, als gelöste Holzfaser, so war durch das Tränken mit Zellit jedes Papierstück eigentlich in Holz verwandelt und stellte ein zähes biegsames papierdünnes Brettchen dar, das man recht unsanft behandeln darf; jedes Objekt ist unempfindlich gegen Licht, Luft und Wasser, und alle Bakterien sind gründlich getötet. Ein Neueindringen von Mikroben ist bei der glasglatten Oberfläche des so behandelten Papiers völlig ausgeschlossen. Auch schlägt der Druck nirgends durch, die einzige, nur durch Ansehen, nicht Berühren, wahrnehmbare Veränderung der Objekte besteht darin, daß sie eine schwach gelbliche Färbung, so wie älteres Papier, angenommen haben.

Das Manipulieren mit diesen harten, steifen Brettchen, das Zusammensetzen usw. ist jetzt sehr bequem und gefahrlos. Zuletzt bringt man das zusammengesetzte Mosaik auf eine Glastafel, klebt jedes Papierfetzchen mit dünnem, reinen und klaren Gummi arab. an, läßt vollkommen trocknen, legt eine zweite, gleich große Glastafel darauf und vereinigt beide ringsum mit gummierten, starken Leinwandstreifen. Das Objekt ist völlig gesichert und kann beiderseits gelesen werden.

Mitteilung Nr. 13.

Gaunerzinkenlösung.

(Mit 1 Abbildung.)

Graphische Gaunerzinken sind heutzutage doch nicht so selten geworden, wie man gemeiniglich annimmt[1]), und wer genau zusieht, kann von diesen lustigen, formfreudigen und immer interessanten Dingen noch die Menge finden. Ich habe vor einiger Zeit bei dem Generalinspektorat der österr. Gendarmerie gebeten, die Gendarmen aufzufordern, gelegentlich gefundene Gaunerzinken abzuzeichnen und diese unserm Institute zu senden. Obwohl die Durchführung dieser Bitte in unsere so schwere Zeit gefallen ist, in der die Gendarmen bei uns Wichtigeres zu tun hatten, als nach Gaunerzinken zu sehen, so sind doch in dankenswerter Weise überraschend viele und interessante Gaunerzinken eingelaufen, welche s. Z. einmal einer besonderen Bearbeitung unterzogen werden sollen.

Vor kurzem wurde der kriminalist. Station unseres Institutes ein merkwürdiger Zinken von einem Gerichte zur Lösung eingesendet. Er hatte sich in dem Notizbuch eines höchst fragwürdigen Verhafteten gefunden und sah so aus:

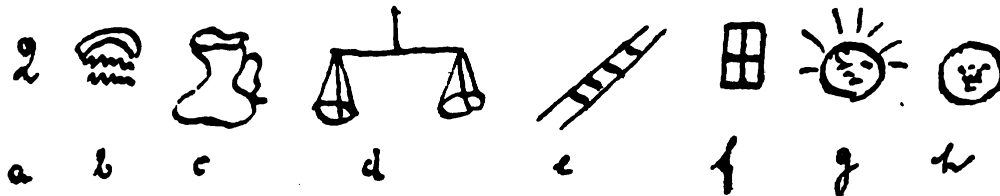


Fig. 1.

Die Lösung war einfach und lautete: „Bei einem Wirt (c, Krug), der zugleich Krämer ist (d, Wage) und der zwei (a) bissige Hunde (b, Hundemaul) besitzt, kann sowohl bei Tag (g, Sonne) als bei Nacht (h, Mond) mit Hilfe einer Leiter (e) durch das Fenster (f) eingestiegen werden.“ (Die Buchstaben sind natürlich nur hier beigesetzt).

Das Auffallende an der Sache ist, daß der Mann nicht alt ist (geb. 1861), daß aber die Typen, Form und Inhalt der Zinken der Mode[2]) vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts entsprechen; es ist daher anzunehmen, daß der Betreffende diese alten Zinken irgendwo gefunden hat, wo sie vor langer Zeit aufgemalt worden sind, und daß er sie aus Interesse in seinem Notizbuch abgezeichnet hat.

1) Vgl. mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter usw.“ 6. Aufl., S. 419.

2) Auch die Zinken haben ihre, nach Zeit und Ort wechselnde sehr charakteristische Mode, die unverkennbar ist.

XVIII.

Von der Strafgerichtsbarkeit innerösterreichischer Taidinge im 17. Jahrhundert.

Von

Dr. Method Dolenc, Graz.

Das Recht, leichtere Kriminalfälle zu entscheiden, besaßen im Mittelalter nur die Klöster auf Grund ihrer Immunitäten und der hohe Adel; außerhalb der Immunitäten und Gutsgebiete (Hofmarken) übten es Dorfgerichte aus. Von diesen sagt Alfons Huber in seiner Österreichischen Reichsgeschichte, daß „sie noch vielfach an die echten Dinge der Karolingerzeit erinnern". Die nachstehenden Ausführungen wollen zeigen, wie zutreffend das Urteil Hubers ist, weiter aber auch, in welchem Maße und in welcher Weise Innerösterreichs Taidinge die niedere Strafgerichtsbarkeit übten. —

Zu Anfang des neuen Zeitalters begannen Innerrösterreichs Weinberggebiete oberhalb Graz in der Semriacher Gegend und zogen sich über ganz Mittel- und Untersteiermark, Krain und Küstenland bis zur Meeresküste. Die Weingartenbesitzer und -bearbeiter — in den Urkunden späterer Zeit, je nachdem sie frei oder an die Scholle gebunden waren, Berggenossen und Bergholden genannt — ein und desselben Weinberggebietes waren aufeinander weit mehr angewiesen, als etwa die Ackerbau treibenden Bauern schlechthin. Sie bildeten untereinander eine engere Gemeinschaft aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der Wege, Zäune u. dgl., an der Abwehr schädlicher Tiere, an der gleichzeitigen Weinlese usw. verband; es muß ihnen aber auch daran gelegen gewesen sein, ihr Abhängigkeitsverhältnis zu dem Bergherrn einheitlich zu gestalten. Diese Zusammengehörigkeit der Insassen einer Weinberggemeinde brachte es mit sich, daß sie sich zu gewissen, bestimmten Zeiten ein- bis zweimal im Jahre, in den Bergtaidingen, d. i. in der Vollversammlung der Berggenossen und Bergholden zur

gemeinschaftlichen Beratung über Dinge, die sie alle betrafen, einfanden.

Wiewohl der Bergherr (Vertreter der Bergobrigkeit) die Bergtaidinge eröffnete und schloß, so griff das Selbstverwaltungsrecht der Weinberggemeinde dennoch so sehr durch, daß sie sich einen eigenen Richter — fast immer den Ortssupan — wählten, der die Beratungen leitete, „gemeine Urteile", d. i. alle Weingärtler bindende Beschlüsse der Versammlung verkündete, schließlich aber auch die Streitigkeiten zwischen den Weingärtlern untereinander, ja auch zwischen dem Bergherrn und den Weingärtlern nach dem Urteile der ihm beigegebenen Beisitzer „verabschiedete".

Es ist erstaunlich, wie lange sich in Innerösterreich solche Bergtaidinge erhalten haben. Wir können sie urkundlich bis knapp ans Ende des 18. Jahrhunderts verfolgen. Einzelne Archive bergen noch Aufzeichnungen von den Verhandlungen bei solchen Bergtaidingen. Dem Verfasser dieser Zeilen sind bisher die Protokolle über die Bergtaidinge der Cistercienser-Abtei in Landstraß (Krain), der Herrschaft Seisenberg (Krain), der Herrschaft Gösting (Steiermark) aus dem 17. Jahrhundert und der Herrschaft Savenstein (Krain) aus dem Ende des 18. Jahrhunderts bekannt geworden. Erst mit Einführung der Napoleonischen Gerichtsverfassung in „Illyrien" haben die Bergtaidinge bis zur Drau aufgehört, nordwärts der Drau erhielten sie sich wohl noch einige Jahrzehnte weiter, so z. B. in Semriach ob Graz. Letztere Kenntnis verdankt der Verfasser der gütigen Mitteilung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Anton Mell, Graz. Von den vorgefundenen Protokollen sind jene der Abtei Landstraß besonders bemerkenswert. Sie reichen vom Jahre 1631 bis zum Jahre 1655 und bieten Aufzeichnungen nicht allein von Bergtaidingen sondern auch von den Gerichtsversammlungen im „Quatemberrecht" weiter von Entscheidungen im „Unparteiischen Recht", und enthalten überdies auch Protokolle über Verlassenschaftsabhandlungen und Vertragsabschlüsse. Das Unparteiische Recht war lediglich ein Schiedsgericht über einen einzelnen Fall. Das Quatemberrecht — so genannt nach der Zeit des Zusammentrittes zum Ding, nämlich in den Quatemberwochen — und die Bergtaidinge befaßten sich aber mit allen Streitigkeiten, die die Dinggenossen vorbrachten. Deren Protokolle bieten ein gutes fast lückenloses Gesamtbild der damaligen Rechtszustände. Das Quatemberrecht war ein den Bergtaidingen ganz ähnlich gehaltenes, wenn man so sagen darf, Volksgericht, es unterscheidet sich von den Bergtaidingen darin, daß es nicht bloß für das engere Weinberggebiet, sondern für das gesamte Herrschafts-

gebiet zuständig war und über alle Streitigkeiten, nicht nur über solche, die mit Weingartenangelegenheiten zusammenhingen, abzusprechen hatte. (In einzelnen Gegenden in Untersteiermark, Krain und Küstenland hießen solche allgemeine Dorfgerichte — Wötschengerichte, vom slawischen veča = Ratsversammlung.) —

In diesen Zeilen soll von den selbstverwaltungsrechtlichen Beschlüssen und Entscheidungen und von den privatrechtlichen Verhandlungen der Bergtaidinge und des Quatemberrechtes abgesehen und nur die Frage aufgerollt werden, nach welchen Grundsätzen die Strafrechtspflege, so wie sie uns in den Landstrasser Gerichtsprotokollen erhalten blieb, geübt wurde.

Vorauszuschicken ist, daß die Bergtaidinge seit 1543 durch die einundfünfzig Bergartikel des Kaisers Maximilian I. geregelt wurden. Allein Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes sind in diesen Bergartikeln nur äußerst spärlich enthalten. Mitten unter den ziemlich kunterbunt zusammengewürfelten allgemeinen Bestimmungen finden sich Normen über strafbare Tatbestände vor. Als strafbar wurde da erklärt, wer einen Schaden im Weingebirg tut; wer sich nicht pfänden läßt und sich dagegen mit Gewalt wehren wollte; wer einen Pölzer oder Baum umhackt; Heu oder Holz wegnimmt; einen Weinstecken stiehlt; die Presse, oder das Haus zertrümmert; mit Gewalt jemanden schlägt; Marksteine ausgräbt, den gewöhnlichen Weg verdirbt oder zunichte macht; Erde, Trauben und andere Frucht stiehlt. Mehr strafbare Tatbestände enthalten die Bergartikel nicht. Als Strafen wurden fast durchwegs Geldbußen angedroht. Nur für den Fall, „wann einer einem einbricht in die Press oder in Kåller vnd mit fråuel auff jn schlecht“ (= schlägt), wurde die Strafe „an Leib und Gut“ schlechtweg angedroht. Eine Alternativstrafe sprach der Bergartikel XL. im nachstehenden Falle aus: „Item wer einem sein Weinper / oder allerley Obst wie es genannt ist / stilt / der ist fällig vier Schilling pfennig / oder ein Ohr abzuschneiden / vnd dem anderen sein Schaden abzulegen.“ — Es fällt sofort auf, daß eine ganze Reihe von Tatbeständen keine Aufnahme gefunden haben; vermißt werden z. B. Bestimmungen über Ehrenbeleidigungen, Betrügereien u. a. m.

Mit diesen dürftigen Bestimmungen hatten also die Taidinge ihr Auskommen zu finden. Sie fanden es, weil sie aus dem Rechtsbewußtsein, aus der Überzeugung des freien Volkes heraus urteilten, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen im Stiche ließen. Daß sie die Bergartikel ganz beiseite gelassen hätten, kann gewiß nicht behauptet werden; im Gegenteil, unsere Gerichtsprotokolle nehmen auf sie wiederholt Bezug. —

Gilt es vorerst die Grenzen zu ziehen zwischen der Strafgerichtsbarkeit der mit dem Blutbann bedachten Herrschaft Landstraß und jener der Bergtaidinge und des Quatemberrechtes, so ist zunächst festzustellen, daß die Herrschaft die causae maiores zu behandeln und hiezu den Bannrichter eines Landes heranzuziehen hatte. Allein nichtsdestoweniger scheint es, daß sich auch die niederen Strafgerichte, die Bergtaidinge und das Quatemberrecht, eine, wenn auch geringe, so doch immerhin in Erscheinung tretende Einflußnahme auf die causae maiores vorbehielten oder auch — anmaßten. So ist am 4. Juni 1653 im Quatemberrecht Peter Suppantschitsch klagbar aufgetreten, „um willen seines von Jensche Sidarisch wie er fürgibt ermordten Stüfsohnes". Mord war unzweifelhaft als eine causa maior bekannt, und doch haben die Quatemberrichter beschlossen: „Erweist der Suppantschitsch, daß sein Sohn von dem Schlag gestorben, so soll den Partheyen ein anderst recht, auch ein von hoher Landobrigkeit Unparteiischer Richter erkhündt werden, in Widrigen sol dieser infam observiert werden." Mithin behielt sich das Quatemberrecht das Beweisverfahren, also die Voruntersuchung vor, obwohl diese Sache von vornherein als ein Blutbannfall zu halten und von der Herrschaft — der Abt war beim Quatemberrecht persönlich anwesend — selbst zu untersuchen war. Weiter finden wir in den Landstraßer Gerichtsprotokollen manche Diebstähle, die nach der C. C. C. unzweifelhaft Verbrechen waren, und doch befaßten sich die Richter der Bergtaidinge und des Quatemberrechtes mit ihnen. Von einem einschlägigen Fall berichtet der Verfasser eines großen Teiles der Gerichtsprotokolle „der Schreyber des Gottshauses Landstraß", Hans Widitsch. Beim Bergtaiding in Slinovetz am 22. September 1649 führte er namens seiner Herrschaft Beschwerde „contra etliche Meäschen und Perkholden die sich zur Abnehmung und Reichung des Perkrechts und Zinsen ungebürlich mit Worten und Werk verhalten haben, Ihro Gnaden der Bergobrigkeit und dessen abgeordneten rebeliert und das Pergrecht gestürmt haben." (Meäschen = Berggenossen, vom slawischen mejaš = Grenznachbar; Perkrecht = jährliche Weinbergabgabe). Das Urteil (Abschied) lautet überraschend genug: Die Rebellion wird nachgesehen werden, wenn sich die Beklagten in 10 Tagen mit der Bergobrigkeit vergleichen, d. h. — zahlen, „im widrigen sollen Ihro Gnaden das Recht haben wider dieselben prozedieren nach eigenem gefallen". Also vindizierten sich die Bergtaidingsrichter das Recht, eine causa maior selbst abzutun, und nur wenn die Voraussetzungen, die sie bestimmt haben, nicht zutreffen sollten, räumen sie dem

Bergherrn das Recht ein — wegen Verbrechens zu „prozedieren“, den Prozeß anzuhängen. —

In Ansehung der leichteren Kriminalfälle, causae minores, soll vorerst betont werden, daß nach dem Urbare der Herrschaft Landstraß aus dem Jahre 1588 über solche leichteren Fälle die Herrschaft allein zu richten hätte. (Der Wortlaut lautet: „Straf Pues vund Wandl. Alle vund jede strafmaßige Überfahrungen, die sich in dieser Herrschaft Lanndtgericht, außer der befraiten Purkhfried, durch angesessene oder andere Vundterthonnen begeben vund zuetragen, hat ein Innhaber bemeldter Herrschaft nach Gelegenheit eines oder des anderen Verprechen vund Ueberfahrung gemainer Landtgerichtsordnung gemäß jederzeit zu Puessen und zu straffen. Als das in mehrbewerter Herrschaft guete Mannszucht erhalten und die mißhandlungen nottürffiglich gestrafft werden“.) Diese Bestimmung half aber nichts; die Bergtaidinge und das Quatemberrecht judizierten unbekümmert um sie, wie aus den Gerichtsprotokollen hervorgeht, noch bis zum Jahre 1655, und allem Anscheine nach auch noch später in den verschiedensten causae minores (Überfahrungen) der Untertanen der Herrschaft Landstraß. Diese Untertanen ließen sich eben ihre althergebrachten Rechte nicht entwinden und straften unentwegt alle kleineren Übertreter selbst, wie eine große Anzahl solcher Fälle, sicher über 200, in den Gerichtsprotokollen dartun.

Zur Charakteristik dieser von den Volksrichtern selbst abgeurteilten Fälle vorerst folgendes: Zwei Besonderheiten dieser Volksjustiz stechen geradez uin die Augen, die patriarchalische Auffassung und die fiskalistische Tendenz der Urteile. Das erste Moment spiegelt sich insbesondere darin wieder, daß die Bergtaidinge und das Quatemberrecht auch für den Gerichtsherrn selbst die Instanz bildeten. Ist er selbst beleidigt worden, so mußte er sich so, wie jeder andere, an die Volksrichter wenden, um den Schuldigen der Strafe zuzuführen; allerdings lautete ihr Urteil stets und ausnahmslos der Beklagte habe sich mit der Obrigkeit zu vergleichen, sonst — Geldbuße. Für die Vergleichung wurden Fristen gesetzt; hie und da recht kurze, z. B. „im wehrenden Rechte“, d. h. noch während der Gerichtsversammlung, hie und da auch längere in 14 Tagen oder gar bis zum nächsten Gerichtstag, also bei Bergtaidingen mindestens auf ein halbes Jahr. Von patriarchalischen Zuständen und vom großen Ansehen der Urteile zeugt die Tatsache, daß es zu „Exekutionen der Geldstrafen“ nur sehr selten kam und auch dies nur auf dem Umwege, daß das Volksgericht für den Fall der Nichtbefolgung

eine weitere, neue Strafe verhängte. Die zweite hervorstehende Eigenschaft der damaligen Rechtspflege war die stets wiederkehrende Verhängung von Geldbußen zu Gunsten des Gerichtsherrn. Es scheint fast, als ob der ganze Apparat mit der Verzeichnung der Klage und des Abschiedes in den Gerichtsprotokollen eben aus dem Grunde so genau geführt wurde, damit die Höhe der Buße und der Zahler beurkundet wurden. Dies kann übrigens gar nicht wunder nehmen, da es doch bekannt ist, welch ausgiebige Einnahmsquelle in dieser Zeitperiode die Ausübung der Gerichtsbarkeit für den Gerichtsherrn bedeutete.

Der größte Teil der strafrechtlichen Prozesse in den Landstraßer Gerichtsprotokollen betrifft Ehrenbeleidigungsfälle. Hier war selbstredend der eigentliche Tummelplatz für Vergleichsgebote und Verhängungen von Geldbußen. Der Abschied lautete oft lakonisch: Die Gegner haben sich zu vergleichen; dem einen oder dem anderen, nicht selten aber auch beiden wurde eine Geldbuße zu Gunsten des Gerichtsherrn auferlegt. Sehr empfindlich waren die Geldbußen, wenn die Beleidigung den Gerichtsherrn, oder den Richtervorsitzenden, den Bergmeister, oder einen Beisitzer betroffen hat. Als eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes ist der häufig ausgesprochene Auftrag zu erachten, der Beleidiger habe dem Beleidigten nebst Leistung der Geldbuße um Verzeihung zu bitten oder auch „christliche Abbitte zu tun“. Bei diesen Abbitten wurden abstufende Unterschiede gemacht, je nach der Schwere der Beleidigung. In einigen Fällen hieß es, die Abbitte habe in Gegenwart von „zwei guten Männern“ zu geschehen, in anderen, sie soll in Gegenwart einiger Beisitzer oder gar im Ringe selbst erfolgen, d. h. in der Vollversammlung der Richter, die ringförmig ihre Plätze eingenommen haben. Neben solchen Abbitten wurden auch Geldbußen verhängt, in einem Falle 30 Taler — „zur Erhaltung guter Freundschaft“. Das ethische Moment der Selbsterniedrigung vor dem Gegner, wohl als Antrieb zur Vermeidung von Wiederholungsfällen gedacht, führte noch zu weiteren: In einem Protokolle steht es, der Beleidiger habe neben der Abbitte „solche verba formalia auf sich anzuwenden“, was wohl nur so verstanden werden kann, er habe sich mit der gebrauchten Verbalinjurie selbst zu bedenken. Die schärfste Steigerung dieser Selbsterniedrigungsstrafe war schließlich der Befehl, der Beleidiger müsse Abbitte leisten und sich selbst „in praesentia der Beysitzer aufs Maul schlagen“. In den Protokollen findet sich diese Strafe in allen 24 Jahren nur dreimal vor, zweimal wegen des Vorwurfes der „Hurerey“ mit dem Dienstboten, einmal wegen des Vorwurfes eines

schweren Diebstahles. Man kann sich denken, wie schwer diese Strafe diffamierte, und kann es ermessen, wie abschreckend sie wirkte.

Amtsehrenbeleidigungen kannten die Taidinge, wie schon angedeutet, noch nicht. Wohl aber bricht sich der Gedanke schon die Bahn, daß gewisse obrigkeitliche Verfügungen erhöhten Schutzes teilhaftig sein müssen. Eine häufig wiederkehrende Beleidigung der Obrigkeit findet man in den Protokollen, die darin bestand, daß jemand den Wachssiegel, der von obrigkeitlichen Abgeordneten auf ein Faß gesetzt wurde, entfernt hat. Für solche Mißachtungen der Obrigkeit wurde häufig „die Beurlaubung vom Perg" angedroht, in einigen Fällen ist sie ausdrücklich ausgesprochen worden und der Berghold hätte den Weingarten zu verlassen. Doch gab man es dem Verurteilten anheim, sich beim Abte die Gnade zu erwirken, um durch Leistung einer ausgiebigen Geldbuße noch auf dem Weinberge zu verbleiben. Eine schwere Vergehung solcher Art bedeutete die Beleidigung des obrigkeitlichen Botschafters. In einem solchen Falle wurde der Beleidiger seines Besitzes entsetzt: „verfallen der Marow" (sc. Meierhof). Ähnlich stand es um die Beleidigung des Bergmeisters. (Dies war eine von der Herrschaft „confirmierte" Aufsichtsperson, die eine gewisse Polizeigewalt innehatte und auf Ordnung im Weinberge schauen mußte. Jemand hat den Bergmeister beleidigt und „ein Messer auf ihn gezückt". Er verlor die ganze Jahresfechsung und wurde „vom Perg beurlaubt", sein Weingarten wurde aber sofort seinem Erben eingeantwortet.

Seltsam berührt es, daß zu diesen Zeiten zumal unter der Herrschaft eines Klosters, die Gotteslästerung für kein schweres Kriminalverbrechen gehalten wurde. In einem solchen Falle verhängten die Richter die geringfügige Geldbuße von 2 Mark. Allerdings dürfte es sich da — der näherere Tatbestand wird im Protokolle nicht angeführt — bloß um eine im Affekte ausgesprochene Blasphemie gehandelt haben.

Neben Ehrenbeleidigungen spielten eine größere Rolle körperliche Mißhandlungen und Raubhändel, kleinere und größere Diebstähle, insbesondere von Holz, Trauben, Kleinvieh; in 2 Fällen war Gegenstand der Abstrafung der außereheliche Geschlechtsverkehr.

Auf sittlichen Anstand der Weinbergbewohner wurde überhaupt strenge gesehen. Brachte man in Erfahrung, daß sich im Weinberge eine „leichtfertige Person" aufhielt, so wurde sie selbst abgeschafft, diejenigen, die sich mit ihr abgegeben haben, verfielen aber empfindlichen Geldbußen. Auch die Eigentumssicherheit wurde strenge

überwacht. Ein Weingärtner hat entwendete Sachen auf dem Weinberg versteckt und den Dieb verhehlt: in drei Tagen mußte er nach dem Urteile der Volksrichter seinen Weingarten verlassen.

Überblickt man die bereits erwähnten verhängten Strafen, so sieht man, daß, sofern von den Abbittegeboten abgesehen wird, nur Vermögensstrafen verhängt wurden. Freiheitsstrafen blieben ganz außer Spiel; Leibesstrafen desgleichen. Insbesondere ist von dem grausamen Ohrabschneiden für Diebstahl in den Landstraßer Protokollen keine Rede mehr. Einer Leibesstrafe wird ein einziges mal Erwähnung getan; in diesem Falle schien sie jedoch mehr als ein patriarchalisches Korrektionsmittel, denn Strafe gewesen zu sein. Die Beklagten haben im Berg allerlei Unfug getrieben; sie bekamen den „Abschied", für ihre „Bubenstücke sollen sie gründlich geschmiert werden".

Über die prozessualen Vorgänge selbst geben die Gerichtsprotokolle nicht viel Aufschlüsse. Sicher ist es aber, daß zwischen Zivilprozessen, die gleichfalls viel Interessantes bieten, und Strafprozessen kein Unterschied gemacht wurde. Die Parteien, die einen Streit zur Austragung bringen wollten, meldeten sich schon vor dem Gerichtstag bei ihrem Ortssupan oder beim Bergmeister; einer der beiden war ja ohnehin dann der erkorene Richter im Taiding. Diese beiden, aber auch der Hofrichter der Herrschaft konnten um Intervention zur Erzielung eines friedlichen Ausganges angegangen werden. Kam es zu einem solchen nicht, so konnte der Kläger von der Herrschaft oder vom Bergmeister begehren, daß der Beklagte zum Gerichtstag geladen wird; freilich mußte er dafür den vorgeschriebenen Obolus leisten. Die Vorladung geschah in der Weise, daß dem Beklagten „Petschaft geschückt" wurde. Da die Leute nicht lesen konnten, wurde ihnen nämlich statt der Vorladung der herrschaftliche Wachssiegeldruck übermittelt und die „Fürforderung" bekannt gegeben. Ist der Vorgeforderte nicht erschienen, so wurde er noch 2 mal geladen. Erschien er das 3. mal nicht, so bekam er eine Geldstrafe von 3 Mark. Für boshaftes Ausbleiben wurde einmal auch eine Leibesstrafe ausgesprochen. Man diktierte dem Beklagten 50 Rutenstreiche; 25 sollten ihm, damit er die Rechte seines Nächsten in Hinkunft zu respektieren wissen werde, vom Kläger selbst, die anderen 25 vom „Diener des Gottshauses Landstraß" verabreicht werden.

Außer diesen Fällen der „Fürforderung" konnte es zur Klage gegen den anwesenden Beklagten im Gerichtstage selbst kommen. Dieser Fall scheint die Regel gewesen zu sein. Der Kläger hatte,

um „das Recht zu reden“ zu erhalten, die Klage vorerst mit einem gewöhnlichen Geldstück (Pfennig) zu belegen.

Oft bedienten sich die Parteien eines Mittelmannes. So beurkundeten die Protokolle sehr häufig, daß z. B. der Bergmeister dutzendweise Klagen für andere einbrachte. Es scheint, daß dies nicht ausgeglichene Fälle aus der Zwischenzeit von einem zum anderen Gerichtstag waren, mit deren Vertretung klägerischerseits der Bergmeister betraut wurde. Aber auch der Bergrichter und die Beisitzer konnten Vertretungen übernehmen. Bei der Zulassung von Parteienvertretern war man überhaupt nicht wählerisch. Verwandte, Nachbarn, Freunde, ja auch Frauen durften für den Kläger erscheinen, aber auch den Beklagten vertreten. Ausgeschlossen war lediglich die Intervention eines Advokaten; dies war für die Bergtaidinge im Bergartikel XXX. ausdrücklich verboten. Wohl aber finden wir einen Berufsvertreter bei dem Quatemberrecht in der Person des Dietrich Rab, „Beistandsherr aus Landstraß“. Drei Jahre hindurch läßt sich sein Wirken in den Protokollen verfolgen. Wurde er mit der Klage abgewiesen, so begehrte er stets Appellation. Es sei aber sofort bemerkt, daß die Richter selbst darüber zu entscheiden hatten, ob dem Abgewiesenen eine Appellation zugestanden werden soll. Hie und da heißt es in den Protokollen, die Appellation wird nicht gewährt, weil die Sache zu klar ist.

Wie über die Klagen verhandelt wurde, darüber geben die Protokolle nur die Auskunft, daß es zu Zeugenvernehmungen, Lokalaugenscheinen, selbst zu eidlichen Vernehmungen der Parteien gekommen ist. Die Zeugen schwörten „bei Ehre, Glauben und Treue“; die Aussage der Partei wurde genauestens aufgenommen. Der diesfällige Vermerk in den Protokollen lautet „Gegner gibt Jurament wördtlich“. Vertagungen waren sehr häufig, insbesondere wenn die Zeugen nicht zur Stelle waren. In solchen Fällen hieß es, die Partei müsse „Jurament praestieren oder genugsame Zeugen beystellen“.

Jedenfalls ging es bei den Verhandlungen feierlich zu. Der Richter befragte wohl in Gegenwart des ganzen Ringes die Beisitzer um ihre Meinung. Die Urteile erfolgten fast immer einhellig; in einem einzigen Falle wurde eine Spaltung der Stimmen vermerkt, wobei die Mehrheitsmeinung als Abschied (Urteil) erklärt wurde. Die Publikation des Urteiles war gewiß eine feierliche; denn bei der allgemeinen Beratung am 27. April 1639 setzte man für die Hinkunft ausdrücklich fest, daß das Urteil „stehender“ gesprochen werden muß.

Ne bis in idem galt nicht; bis zu 5 mal wurde über ein und dieselbe Sache verhandelt. In einem Falle, in dem schon vor

10 Jahren geurteilt wurde, ließ man dennoch eine neue Klage zu, ohne daß zu entnehmen wäre, ob der Kläger irgend etwas Neues zur Klagsbegründung vorgebracht hat. —

Am Schlusse der Skizze nur noch die kurze Bemerkung: So naiv uns die Taidingsjustiz anmutet, einen Achtungswert werden wir ihr nicht versagen können. Von einigen ihrer Einrichtungen dürften wir sogar sagen, es sei bedauerlich, daß sie sich nicht — mutatis mutandis — in die moderne Justiz gerettet haben. Auf alle Fälle, die Rechtspflege in den Taidingen wurde den primitiven Verhältnissen des Weinbergvölkchen gerecht, befriedigte sie vollends, gewiß nicht zuletzt wegen der starken Betonung der volkstümlichen Rechtsprechung. Darin, scheint uns, liegt der Schlüssel zur Frage, wieso sich das karolingische Petrefakt bis ins 19. Jahrhundert hinein am Leben hat erhalten können.

XIX.

Belauschung fremder Intimitäten.

Von Prof. Dr. H. Reichel, Zürich.

In französischen Bordellen soll es Gucklöcher geben, durch die gewisse Lebegreise dem Koitus anderer zuschauen. Man nennt diese Personen „voyeurs“. Sie bilden das Gegenstück zum Exhibitionisten.

Im Jahre 1913 stand im Departement Charente (Südwestfrankreich) folgender Fall zur Untersuchung, der in das gleiche Gebiet gehört.

Ein jüngerer Knecht N., der bei einem Bauern bedienstet war, wurde verdächtigt, ein uneheliches Kind seiner Geliebten in die Abortgrube versenkt zu haben. Dieser Verdacht wurde erweckt durch die zufällige Entdeckung, daß in die Senkgrube eine Leiter hinabgelegt war und die Kleider des N. Spuren von Exkrementen aufwiesen. Die Grube wurde polizeilich ausgeräumt; man fand aber nichts. N. wurde ins Verhör genommen; auf geschicktes Befragen gestand er schließlich, er habe die Leiter schon vor längerer Zeit angelegt und wiederholt benutzt, um die Bauersfrau von unten her bei Verrichtung ihrer Notdurft zu beschauen. Die Bäuerin hatte hiervon nie etwas bemerkt. Die Strafverfolgung wurde mangels strafbaren Tatbestandes sistiert.

Es fällt in der Tat schwierig, eine Bestimmung zu finden, nach der Handlungen der hier vorliegenden Art bestraft werden können. Hausfriedensbruch kommt nur dann in Frage, wenn zum Zwecke der Belauschung ein fremdes Haus betreten wird; einen Fall dieser Art hat Kersten in einem früheren Bande dieses Archivs mitgeteilt. Eine Beleidigung läßt sich nicht konstruieren; denn es liegt kein Angriff auf die Ehre, vielmehr nur ein Angriff auf die Scham vor. Ein Sittlichkeitsdelikt ist ebensowenig gegeben; denn es fehlt die eigene sexuelle Betätigung. Selbst grober Unfug schaltet aus; denn belästigt werden nur einzelne bestimmte Individuen.

Die Römer stellten für solche Fälle die actio iniuriarum aestimatoria zur Verfügung. War diese doch beispielsweise schon dann gegeben, wenn ein Mann eine ehrbare Frau auf der Straße ansprach oder sonst beleidigte (adsectari). Unter den modernen Zivilgesetzbüchern ist vor allem das schweizerische zu nennen: wer in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt wird, kann Genugtuung in Gestalt einer Geldsumme fordern (Oblig. R. Art. 49; vgl. ZGB. Art. 27). Dieser Tatbestand wäre vorliegend unzweifelhaft gegeben.

Psychologisch betrachtet, haben wir es wohl meist mit minderwertigen, insbesondere sexuell mindertauglichen Personen zu tun. Von einer Abminderung der Zurechnungsfähigkeit braucht aber deswegen nicht ohne weiteres gesprochen zu werden. Ja, es liegt auf der Hand, daß das Verhalten des voyeur im Durchschnitt weniger von der Norm abweicht als das viel absonderlichere des Exhibitionisten. Oft dürfte bloße Neugier im Spiele sein.

Es ist bekannt, daß auch die Dichtkunst sich des heiklen Problems bemächtigt hat; ich denke an Hebbels ausgeklügeltes Drama „Gyges und sein Ring". Die Art, wie Hebbel diese Frage dort angefaßt hat, ist dichterisch verschroben und ethisch höchst unbefriedigend.

Zusatz des Herausgebers. — Solch eigentümliches Vorgehen, wie das geschilderte, scheint nicht allzu selten vorzukommen. Ich erinnere mich eines Falles aus meiner Praxis, in welchem ein Bursche wegen Verdachtes eines versuchten Einbruches festgenommen wurde. Er war mit Nachschlüssel in den Keller eines Hauses eingedrungen, in welchem ein großes Warenhaus für Damenkleider usw. untergebracht war. Der Bursche leugnete entschieden, einen Einbruchsdiebstahl beabsichtigt zu haben, er war auch denkbar gut beleumundet, in auskömmlichen Verhältnissen, die Tat war am hellen Tage begangen, kurz, ein Diebstahlsversuch schien unwahrscheinlich. Endlich gelang es, den Burschen zum Sprechen zu bringen. Vor dem großen Auslagefenster des Warenhauses war in den Gangsteig horizontal ein großes eisernes Gitter eingelassen, um für den Keller Licht zu gewinnen; auf diesem, nicht verglasten Gitter standen tagsüber zahlreiche weibliche Personen, welche den ausgelegten Putz betrachteten. Dies hatte der Bursche wahrgenommen und sich hiervon sinnlichen Genuß versprochen. Er verschaffte sich einen Nachschlüssel zum Keller, schlich sich dort ein und vergnügte sich oft damit, von unten durch das Gitter der oben stehenden Weiblichkeit unter die Röcke zu sehen! Wie die Erhebungen ergeben haben, war das erzielte Vergnügen ein äußerst bescheidenes, da man wegen der mangelhaften Beleuchtung höchstens die Waden der obenstehenden Frauen wahrnehmen konnte. Diese fast lächerliche Verantwortung dürfte richtig gewesen sein, ein Diebstahl war sicher nicht beabsichtigt. —

Auch wir wußten damals keine Gesetzesstelle, nach welcher der eingestandene Vorgang hätte bestraft werden können, das Verfahren wurde eingestellt. — H. Groß.

Kölner Handels-Hochschul-Fortbildungskurse.

Um dem Mißverständnis zu begegnen, als ob die Fortbildungs-Jahres-Kurse nur mit den Zielen und Aufgaben der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung zusammenhingen, sind die Kurse vom kommenden Winter-Semester (dem III. ihres Bestehens) ab der Kölner Handels-Hochschule angegliedert worden. Ihr neuer Name, „Fortbildungskurse für Justiz, Verwaltung und Volkswirtschaft" soll deutlicher als seither zum Ausdruck bringen, daß die Einrichtung in erster Linie für Justiz- und Regierungsassessoren und -referendare geschaffen worden ist, die auch von nun an hinsichtlich der Zulassungsbedingungen völlig gleichgestellt sind. Wie seither rechnet man aber von Fall zu Fall auch auf die Teilnahme von Doktoren der Rechte und der Staatswissenschaften und hofft, auch unter den Diplom-Inhabern der Kölner Hochschulen sowie den höheren Polizei- oder Gefängnisbeamten hier und da einen Interessenten zu finden. Der neue Prospekt wird demnächst ausgegeben werden und ist von dem Sekretariat der Kölner Hochschulen unentgeltlich zu beziehen. Die Seminarleiter sind dieselben geblieben, nur ist an Stelle des nach Breslau berufenen Abteilungsdirektors Prof. Dr. Weber Prof. Dr. Thiess getreten, der zusammen mit dem Studiendirektor der Kölner Hochschulen Prof. Dr. Eckert das volkswirtschaftliche Seminar leitet. Die Leitung des juristischen Seminars ist noch in den Händen der Professoren Abteilungsdirektor Dr. Stier-Somlo und Rechtsanwalt Dr. Flechtheim. Dem psychologischen Seminar stehen vor die Professoren Dr. Aschaffenburg und Dr. Friedrich. Letzterer ist auch zu jeder geschäftlichen Auskunftserteilung bereit. Im neuen Programm des volkswirtschaftlichen Seminars sind die Besichtigungen bedeutender industrieller Etablissements, Hafenanlagen, Elektrizitätswerke etc. um eine vermehrt worden, und es zeigt das Bestreben, schwebende Gesetzvorlagen und aktuelle Probleme in noch höherem Maße als seither zu berücksichtigen, wie dies auch im Programm des juristischen Seminars zutage tritt. Das psychologische Seminar hat zum erstenmale auch das Privatrecht in den Kreis psychologischer Beobachtungen und Beschreibungen gezogen und zwar sowohl das Irrenrecht wie das Vertrags-, Testaments-, Entmündigungs- und Eherecht. Aber auch der Psychologie der Aussage und der Bedeutung der Psychologie für die Verbrechensbekämpfung wird gebührende Beachtung geschenkt werden. Hoffentlich wird von dieser Fortbildungsmöglichkeit ein recht umfassender Gebrauch gemacht.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Hans Reichel, Zürich.

1.

Falscher Diebstahlsverdacht. Auf einer Süddeutschen Eisenbahnstrecke ereignete sich Ende Mai 1914 folgender Vorfall.

Eine D-Zugspassagierin der II. Klasse beschwert sich während der Fahrt aufgeregt beim Zugführer, ihr sei aus dem Wagenabteil ihr Handkoffer gestohlen. Der Zugführer sucht den Zug ab und findet den Koffer in einem Abteil III. Klasse bei den Effekten der Passagierin A. Diese selbst, mit Fahrkarte III. Klasse versehen, sitzt ohne Begleitung im Speisewagen. Der Zugführer stellt sie zur Rede: bezichtigt sie unverblümt des Diebstahls. Die A verteidigt sich so: „In III. Klasse war kein Platz; ich habe daher meine 2 Gepäckstücke einstweilen in einem Abteil II. Klasse eingestellt und dies dem Schaffner angezeigt (der Schaffner leugnet dies). Später wurden in III. Klasse Plätze frei. Daher beauftragte ich einen mir bekannten Mitreisenden, Herrn B, der gleichfalls mit Karte III. Klasse versehen, mit mir in II. Klasse gesessen hatte und auch in dasselbe Abteil III. Klasse überging wie ich, meine Effekten in die III. Klasse zu bringen. Er brachte 3 Koffer, darunter den angeblich gestohlenen. Ich sah sofort, daß dies nicht mein Koffer war, sagte aber nichts, da ich annahm, der gehöre Herrn B." B wird geholt und sagt aus: „Fräulein A, die ich kenne und mit der ich zusammenfuhr, beauftragte mich, ihre Koffer aus der II. Klasse in das Abteil III. Klasse zu bringen, in dem wir Platz nehmen wollten. Ich nahm die 3 Koffer, die an der bezeichneten Stelle lagen, vom Netz und brachte sie der A, natürlich in der Meinung, daß alle drei ihr gehörten. Davon, daß einer derselben ihr nicht gehörte, hat sie nichts gesagt." Auf der nächsten Station, auf der A und B ohnedies aussteigen wollten, wurden beide auf Veranlassung des Zugführers festgenommen, jedoch sofort wieder freigelassen und außer Verfolgung gestellt, da es sich um zwei stadtbekannte, in angesehenen Verhältnissen lebende Persönlichkeiten handelt.

Nehmen wir nun an — Hans Groß hat diese Frage wiederholt in ähnlichen Fällen aufgeworfen — A und B wären unbekannt oder gar übel bekannt gewesen: was wäre wohl die Folge gewesen? Wie leicht hätte man auf ein abgefeimtes Komplott schließen können, darauf berechnet, daß die A sich auf B, B aber sich auf die A hinausredete! Und selbst wenn B als gutgläubig angesehen wurde: wie plausibel wäre für eine geschickte Gaunerin der Trik gewesen, die Galanterien eines ahnungslosen Mitreisenden so, wie man dies der A zur Last legte, für die Zwecke eines raffinierten Diebstahls auszunützen!

2.

Zur Psychologie der Gerüchtbildung.[1]) Der praktische Arzt Dr. N. in Y verlobte sich mit einem jungen Mädchen aus anständiger Familie. Kurz nach der Verheiratung lief im Städtchen das Gerücht um, N. habe sich vor der Eheschließung mit seiner Braut auf benachbarten Wiesenfluren herumgetrieben und dort mit ihr näheren Verkehr gepflogen. N. war empört, ging dem Gerücht auf die Spur und ermittelte schließlich einen biederen Mitbürger P., der auch offen zugestand, das Gerücht verbreitet zu haben; doch wollte er durchaus gutgläubig gewesen sein. Gelegentlich einer Zusammenkunft eines gewissen Bürgervereins habe man inter pocula von Dr. N. und seiner damaligen Braut gesprochen. Hierbei habe ein Tischgenosse glaubhaft erzählt, es sei doch schändlich, daß der Mensch mit seinem Mädchen abends auf der Wiese herumliege und ärgerniserregenden Unfug treibe. Daraufhin habe P. sich so berechtigt wie verpflichtet gehalten, seine Mitbürger vor diesem Herrn zu warnen. Man ging nun den Gesprächen jenes Abends auf die Spur und ermittelte folgendes: Am Tisch wurde allerdings von Dr. N., gleichzeitig aber auch — unter anderen Vereinsgenossen — von einem übelbeleumdeten X., gesprochen. Von dem letzteren, der ein stadtbekanntes Verhältnis unterhielt, erzählte man sich das oben Mitgeteilte. P., der schon einiges getrunken hatte, bezog die pikanten Mitteilungen auf Dr. N. und erzählte sie in dieser Verbindung weiter.

Trotz dieser Aufklärung erhob der schwer erbitterte, in seiner beruflichen wie seiner gesellschaftlichen Existenz gleich nachteilig betroffene Dr. N. Strafklage und erzielte die Verurteilung des P. wegen übler Nachrede. Die Verurteilung ist wie juristisch so auch ethisch gerechtfertigt. Die stattgehabte Fehlassoziation und die Umstände, welche sie begünstigten, vermögen P. von dem Vorwurf sträflicher Leichtfertigkeit nicht zu reinigen. Ehe er den bösartigen Klatsch weitertrug, hätte er sich verlässigen können und sollen. Auch wer schuldlos in Irrtum gerät, handelt schuldhaft, wenn er fahrlässig es unterläßt, diesen Irrtum nachträglich aufzuklären.

3.

Mitleid im Gerichtssaal. Im Jahre 1910 ging ein ergreifender Bericht durch die deutschen Zeitungen. Ein bedauernswerter Krüppel, beider Beine beraubt und fast völlig gelähmt, hatte sich wiederholtem polizeilichen Verbot zuwider bettelnd an belebten Straßenecken Berlins aufgehalten. Nachdem er hierfür mehrere polizeiliche Strafmandate erhalten, legte er Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein. Das Schöffengericht konnte zwar nicht umhin, ihn zu verurteilen; der Vorsitzende war indes von dem furchtbaren Jammer so tiefbewegt, daß er nach der Urteilsverkündung dem Unglücklichen eine im Beratungszimmer gesammelte namhafte Geldspende überreichte. Der Fall wurde von der Presse lebhaft aufgegriffen, — nicht ohne einige Seitenhiebe auf die Polizei — und es wurden von ihr Sammlungen für den Krüppel veranstaltet. Die Armenbehörde ließ nunmehr den Fall genau untersuchet. Hierbei wurde folgendes festgestellt. „Der Vater des Krüppels befindet sich seit über 25 Jahren

1) Nach mündlichen Mitteilungen eines beteiligten Richters.

in fester Stellung und verdient wöchentlich über 40 M. Außerdem betreiben die Eltern ein gutgehendes Kohlengeschäft; sie besitzen Pferd und Wagen, womit sie allerlei Fuhren fahren, und sind Eigentümer von zwei Grundstücken. Ein Beweis ihres guten Wohlstandes ist ferner, daß sie Ersparnisse haben und ein Klavier besitzen; eine der Töchter erhält gegenwärtig Klavierunterricht. Trotzdem wird der Krüppel, den die Eltern sehr wohl erhalten könnten, jeden Abend von den Geschwistern auf den Bettelstand gefahren, weil bei der undisziplinierten Wohltätigkeit Berlins die Einnahmen sehr viel größer sind, als sie jede auch noch so wohlwollende Armenpflege oder organisierte Wohltätigkeit zubilligen könnte. Weder für die öffentliche Armenpflege, noch für die Privatwohltätigkeit liegt unter diesen Umständen der geringste Grund zum Einschreiten vor."

Dem Schöffengericht macht sein gutes Herz alle Ehre. Dennoch bleibt ihm der Vorwurf nicht erspart, daß es ohne sachlichen Grund die zuständige Verwaltungsbehörde desavouiert und bloßgestellt hat. Aber auch der richterlichen Autorität ist die mildtätige Spende des Gerichts nicht förderlich gewesen. Denn der Angeklagte war soeben erst von demselben Gericht wegen unbefugter Inanspruchnahme solcher Mildtätigkeit bestraft worden. Das Mitleid ist eine schöne und gute Sache; aber es wären Mittel zur Hand gewesen, um es auf weniger offizielle Weise zu betätigen.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

4.

Über den Selbstmord als soziales Sicherheitsventil äußert sich Kriminalkommissar Freyer in einer Untersuchung über „Selbstmorde verheirateter und eheverlassener Frauen" in der Zeitschrift „Sexual-Probleme". Diese statistische und psychologische Erhebung hat den Verf. zu der Vermutung geführt, daß die Massenerscheinung des Selbstmordes, deren Umfang mit der steigenden Kultur ständig gewachsen ist, selbst einen kulturellen Wert darstellt, der für die Allgemeinheit wie ein schützendes Ventil gegen Verbrechen wirkt. Diese Vorstellung erhält eine besonders starke Stütze durch das Verhalten des weiblichen Geschlechtes in den Fällen, in denen die seelische Verzweiflung, die zu einem letzten entscheidenden Schritt drängt, nicht mit dem Selbstmorde endet. Freyer berichtet über einige derartige charakteristische Fälle, die zum Teil zu den durch die Tageszeitungen bekannten Sensationsprozessen führten, und gelangt zu folgender Beurteilung: „Man darf wohl sagen, daß jedem Menschen ursprünglich ein natürlicher Instinkt innewohnt, der ihn treibt, Rache an dem zu nehmen, dem er die Schuld an einer verzweiflungsvollen Gemütsstimmung beimißt. Dann aber müssen uns nach dem Maßstab einer verfeinerten Kultur die Menschen willkommener sein, in denen der unwiderstehliche Drang zu einer erlösenden Tat den Selbstmord zur Folge hat und damit von dem widerrechtlichen Angriff auf ein fremdes Leben absteht. Die Fälle der letzteren Art sind wohl als die zahlreicheren anzunehmen und sprechen damit zugunsten unseres allgemeinen Kulturniveaus . . ."

5.

Psychopathologie und Selbstmord In seiner Arbeit über „Sozialhygiene und Eugenik" teilt Dr. Schallmayer in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, V, S. 405f. mit, daß die Polizisten in München angewiesen sind, in Fällen, in denen sie mit Personen in Berührung kommen, die soeben einen Selbstmord versucht haben und gerettet wurden, diese jedesmal zunächst in die psychiatrische Klinik zu bringen. Von 124 solcher Personen erwies sich nach den Untersuchungen von Gaup nur eine einzige, ein schwangeres Dienstmädchen, als geistig gesund. 44 waren ausgesprochen geisteskrank, 12 epileptisch, 10 hysterisch, 28 litten an schwerem chronischen Alkoholismus, größtenteils auf Grundlage von Entartung, der Rest litt an pathologischer Aktivität. Aber nur ein kleiner Teil solcher Störungen ist von anatomisch sichtbaren Hirnveränderungen begleitet. Immerhin fand Heller an 129 von 300 Selbstmordleichen (43 Proz.) pathologische Veränderungen im Gehirn von der Art, daß auf verminderte oder aufgehobene Zurechnungsfähigkeit zu schließen war. Ein ähnliches Zahlenverhältnis fand K. Ollendorf.

6.

Umschwung in der gerichtlichen Beurteilung der Homosexualität durch das Luzerner Obergericht. Obergerichtsvizepräsident Dr. Meyer von Schauensee teilt ein Urteil des Luzerner Obergerichts mit, das in mehrfacher Hinsicht interessant ist. Erstens ist darin der „höchst fatale Begriff" der „beischlafsähnlichen Handlung" aus der Praxis des deutschen Reichsgerichts übernommen, während bis dahin nur coitus per anum und — im Gegensatz zum deutschen Strafgesetz, aber entsprechend der speziellen Fassung des Luzerner KSG. § 119 — Tribadie und lesbische Liebesbetätigung als strafbare homosexuelle Handlung aufgefaßt wurden. Im vorliegenden Fall hatte immissio inter femora et in os stattgefunden. Zweitens hat das Gericht hier die „Minderjährigkeit" der Person, mit der der Beschuldigte sich vergangen hat, angenommen unabhängig von der zivilrechtlichen Minderjährigkeit, indem es die Geschlechtsreife als maßgebend für die Volljährigkeit im Sinne des § 120 KStG. — das ein ausdrückliches „Schutzalter" nicht zu kennen scheint — betrachtete und bei dem 16jährigen Partner verneinte. Drittens — und das ist das Wichtigste — hat das Gericht ohne Vernehmung ärztlicher Sachverständigen den homosexellen Trieb eo ipso als krankhaft aufgefaßt und erklärt: „Die ganze Handlungsweise des Beklagten weist auf ein perverses Fühlen und auf eine pathologische Veranlagung hin." Entgegen dem Urteil I. Instanz und dem bis dahin allgemeinen Brauch der dortigen Gerichte gelangte das Obergericht durch solche Motivierung zur Annahme mildernder Umstände und zur Inaugurierung einer prinzipiell milderen Praxis überhaupt, ohne dadurch das Delikt selbst milder aufzufassen.

7.

Über den Kindsmord veröffentlicht in den „Sexual-Problemen" Dr. R. Bloch eine statistisch-kriminologische Studie, aus der hervorgeht, daß i. J. 1911 in Deutschland 141 weibliche Personen wegen Kindestötung

verurteilt wurden, darunter 10 Jugendliche im Sinne des DStGB. (12—18 Jahre alt). „Erfahrungsgemäß ist es aber in einer sehr großen Anzahl von Fällen aus mannigfachen Gründen unmöglich, beim Fund von Kindesleichen die Täterin zu ermitteln oder aber überhaupt Kenntnis von einer begangenen Kindestötung zu erlangen, wenn es der Täterin gelungen ist, die Leiche zu beseitigen.“ Mit diesen Hinweisen von Bloch sind aber die Schwierigkeiten noch lange nicht erschöpft. Dr. Meyer von Schauensee macht in der „Schweizerischen Juristenzeitung“ mit Recht darauf aufmerksam, daß der Beweis, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, oft kaum zu erbringen ist. Andererseits berechtige die heimliche Beseitigung eines lebenden Kindes noch nicht zu der Annahme, daß das Kind nicht eines natürlichen Todes gestorben sei. Der Nachweis des Kindesmordes sei sogar in vielen Fällen, wo es sich um einen aktiven gegen das Leben des Kindes gerichteten Angriff handelt, nicht zu erbringen; noch viel ungünstiger gestalte sich das Verhältnis, wenn Tötung durch Unterlassung des nötigen Beistandes in Frage komme. Prof. Unger bemerkt in einer Abhandlung über fahrlässige Kindestötung und heimliche Geburt in der „Zeitschrift für das gesamte Strafrecht“: „Besonders bedauerlich scheint es mir aber, daß gerade diejenigen, welche in raffinierter und offenbar schlau überlegter Weise die Tötung des Kindes so bewerkstelligen, daß ihre verbrecherischen Handlungen und Unterlassungen keine für die gerichtsärztliche Beweisführung genügenden Spuren hinterlassen, straffrei ausgehen, während die unglücklichen Personen, welche in ihrer Einfalt und im Affekt sich zu Gewalttätigkeiten hinreißen lassen, deren Spuren sofort in die Augen fallen müssen, der Strafe verfallen, ja oft wegen der besonderen Roheit, die sie bei Ausübung der Tat gezeigt haben sollen, eine besonders schwere Strafe erleiden“. Auch in den Fällen, in denen die Mutter angibt, daß sie von der Geburt überrascht worden sei und in den Abort oder in ein mit Flüssigkeit gefülltes Gefäß hineingeboren habe, könne der Tatbestand des Kindesmordes nicht nachgewiesen werden. Die Berufungen auf derartige „Sturzgeburten“ häufen sich und machen Schule. Vizepräsident Dr. Meyer von Schauensee verlangt nun mit Rücksicht auf alle diese Schwierigkeit bei Feststellung eines Kindesmordes, den Tatbestand als Gefährdungsdelikt zu normieren. Jede erwachsene normal entwickelte Schwangere weiß, daß die Gebärende bei der Geburt einer sachverständigen Hilfe oder doch wenigstens eines Beistandes bedarf, wenn nicht das Leben des Kindes gefährdet werden soll. Sie läßt also, wenn sie gleichwohl nicht für Beihilfe bei der Geburt sorgt, die pflichtmäßige Aufmerksamkeit außer acht und einen auf Kindesmord hinzielenden dolus eventualis annehmen. Aber auf diesem Umwege dürfte eine übereinstimmende und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Judikatur kaum zu erzielen sein, so daß Dr. Meyer von Schauensee es für erforderlich hält, die heimliche Geburt als solche unter Strafe zu stellen. Sowohl der neue deutsche als auch der Entwurf für ein österreichisches und schweizerisches Gesetz hat jede solche Bestimmung weggelassen.

Besprechungen.

1.

A. Marie, „Der Mystizismus in seinen Beziehungen zur Geistesstörung. Übersetzt von G. Lomer. Leipzig, Barth 1913.

Verf. versteht unter Religion „die Hypothese, durch welche die Gottheit oder die Gottheiten dem Geiste begreiflich werden". Mystizismus ist nach ihm „die Ausübung dieses Glaubens vermittels des Hirns der Gläubigen unter Heranziehung gewisser Hilfspraktiken (Gebete, asketische Gebräuche, Betrachtungen, Gelübde, Beschauungen, geistige Ansteckungen, Vergiftungen usw.)." Vorausgeschickt ist den Erörterungen über die Beziehungen von Mystik und Geistesstörung eine allgemeine, vorwiegend psychologische Darstellung des Ursprungs der religiösen und mystischen Vorstellungen. Zu dem psychopathologischen Teil vermag ein in den psychiatrischen Anschauungen der deutschen Forschung Herangebildeter nicht gut Stellung zu nehmen. Er muß es als eine recht äußerliche Auffassung der Krankheitserscheinungen und als einen Rückfall in für uns glücklich überwundene wissenschaftliche Anschauungen ansehen, wenn er von mystischen Melancholien mit Ausgang in systematisierte Sekundärdelirien dämonischer Besessenheit, von depressiven religiösen Delirien, von religöser Psychose mit fortschreitender Entwicklung zur Theomanie, von mystischer Demenzformen und dgl. mehr liest.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

2.

Aronsohn, „Der psychologische Ursprung des Stotterns." Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. 11. Band. Heft 1. Marhold, Halle a. S. 1914.

Während als allgemein anerkannt gelten kann, daß psychische Einflüsse beim Stottern eine erhebliche Rolle spielen, geht Verf. soweit, anzunehmen, daß psychische Faktoren die unmittelbaren Ursachen des Stotterns seien. Als entscheidend in dieser Hinsicht sieht er zwei Charaktereigenheiten der Stotterer an: das pflichtgemäße Bestreben, das leicht erregbare Innenleben den kritischen Blicken Fremder unter keinen Umständen preiszugeben, auf der einen und den zumeist ursprünglichen Drang, in eiliger, überhastender, überstürzender Rede den Gedanken Ausdruck zu geben, auf der andern Seite. Die Hemmungen oder Unterbrechungen des Redeflusses zu Anfang des Sprechens erfolgen, damit die Stotterer in der Lage sind, der ursprünglichen Neigung oder Anlage zum Trotz im Benehmen und

Sprechen stets so zu erscheinen, wie es die vermeintliche Pflicht erheischt. — Das Stottern, das bekanntlich als nervöses Entartungszeichen gilt, wäre damit wie manche andere degenerativen Erscheinungen ins Gebiet der psychogenen Störungen eingereiht.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

3.

Cimbal, Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten. Eine Anleitung für Mediziner und Juristen insbesondere für beamtete Ärzte. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Springer 1913.

Das kleine Büchlein, das bereits in zweiter Auflage vorliegt, will die planmäßige lückenlose Untersuchung von Nerven- und Geisteskrankheiten speziell auch zum Zwecke der Begutachtung erleichtern und gibt in systematischer und übersichtlicher Anordnung alles an, was dabei an Gesichtspunkten und Fragestellungen in betracht kommt. Die üblichen Untersuchungsschemata werden ebenso wie die verschiedenen Prüfungsmethoden (des geistigen Besitzstandes, der intellektuellen Fähigkeiten usw.) im einzelnen dargestellt. Für den Juristen, der sich über den Stand der psychiatrischen Untersuchungstechnik orientieren und all die Momente kennen lernen will, auf die es bei der Untersuchung und Begutachtung Nervöser und psychisch Kranker ankommt, wird so ein bequemer und praktischer Leitfaden geboten.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

4.

Gaupp, „Zur Psychologie des Massenmords. Hauptlehrer Wagner von Degerloch.“ Eine kriminalpsychologische und psychiatrische Studie. Nebst einem Gutachten von Wollenberg. Verbrechertypen I. Band. 3. Heft. Berlin, Springer 1914.

Die Arbeit beschäftigt sich mit einem höchst aktuellen und sensationellen Fall: den Brand- und Mordtaten, die im Herbst vorigen Jahres der Hauptlehrer Wagner in Degerloch und Mühlhausen verübte. Er tötete eines Nachts seine Frau und seine sämtlichen vier Kinder, während sie ahnungslos schliefen, fuhr dann nach Mühlhausen, steckte in der folgenden Nacht das Dorf an vier Stellen in Brand und schoß mit 2 Pistolen von den aufgescheuchten Bewohnern auf alle männlichen Personen, die er erreichen konnte. Nachdem er 8 Personen sofort getötet, 12 andere schwer verletzt hatte, wurde er überwältigt. Die Mord- und Brennerarbeit, die er verrichtet hatte, war, wie sich später herausstellte, noch nichts gegen das, was er eigentlich beabsichtigt hatte. Sein Plan ging auf die Vernichtuug von viel mehr Menschenleben, auf weit umfassendere Brandstiftung aus.

Wer nach dieser ganz ungeheuerlichen Tat als Täter einen gefühlsrohen, brutalen, gewalttätigen, sittlichstumpfen Menschen erwartet, sieht sich getäuscht. Es handelt sich um einen ideal veranlagten, übertrieben sensiblen abnormen Mann, der aus einem Wahn heraus zu solchem kriminellen Handeln kam. Unter dem Druck einer schweren Schuld, über die er nicht hinwegkommt — er hatte nach vorausgegangenem Alkoholgenuß sich an Tieren vergangen — und in der ständigen Angst vor der Entdeckung glaubt er allenthalben — nachgewiesenermaßen fälschlich — Andeutungen

über sein Delikt zu hören, Spott und Hohn von seiten der Mühlhausener Bürgerschaft hinter seinem Rücken zu merken. Als er von dort wegkommt, breitet sich sein Beziehungswahn bald weiter aus, er meint sich auch von den Bewohnern des neuen Wohnorts verfolgt. Er leidet schwer darunter, wird dadurch hochgradig erregt und beschließt in seinem Haß den Untergang der männlichen Einwohner von Mühlhausen, daneben auch den der eigenen Familie, damit diese nicht nach seinem Tode den feindlichen Verfolgungen preisgegeben wäre.

Von praktischer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Verfolgungswahn schon über ein Jahrzehnt bestand, ohne daß jemand in Wagner je einen Geisteskranken vermutete, daß der Plan der Vernichtung bereits seit 4 Jahren in allen Einzelheiten ausgearbeitet und schriftlich niedergelegt war, ohne daß auch nur die allernächste Umgebung eine Ahnung davon hatte.

Darüber hinaus bietet der Fall auch ein ungewöhnliches wissenschaftliches Interesse. Wagner hatte mit ungewöhnlich guter Selbstbeobachtung seit Jahren ein autobiographisches Tagebuch geführt, das wertvolle Aufschlüsse über seine abnorme seelische Eigenart sowie die Entstehung und Entwicklung seines Wahns gibt und damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Frage der chronisch systematisierenden Wahnbildungen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

5.

Martius, „Konstitution und Vererbung in ihren Beziehungen zur Pathologie. Enzyklopädie der klinischen Medizin. Allgemeiner Teil. Berlin, Julius Springer 1914.

Das geistvolle Buch verdient es, weit über die Fachkreise hinaus bekannt und gelesen zu werden. Im Gegensatz zu der bestehenden Neigung der Mediziner, die äußeren Krankheitsursachen als die allein wirksamen anzuerkennen, setzt M. die in der Person selbst gelegenen krankmachenden Kräfte, die pathologische Disposition und Konstitution ins rechte Licht. Im Zusammenhang damit wird auch die Frage nach dem Einfluß erblicher Momente auf die Entstehung von Krankheiten ausführlich erörtert. Zum Entartungsproblem wird Stellung genommen und einem sehr ruhigen und beruhigend wirkenden „biologischen Optimismus“ Ausdruck gegeben. So gibt das Werk auch dem Nichtmediziner nach mancherlei Richtung wertvolle Anregungen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

6.

Mosse und Tugendreich, „Krankheit und soziale Lage.“ München, J. F. Lehmann 1913.

Das umfangreiche Werk, das zahlreiche Mitarbeiter zählt, sucht die Einwirkungen der sozialen Lage auf Verhütung, Entstehung und Verlauf der Krankheiten aufzuzeigen und zugleich die Mittel anzugeben, durch welche diese Einwirkungen gemildert oder beseitigt werden können. Bei den engen und mannigfachen Beziehungen, die zwischen sozialer Lage, körperlicher sowie geistiger Erkrankung und Kriminalität bestehen, bietet sich damit auch für die Lehre vom Verbrechen manches Interessante dar.

Auf Einzelheiten einzugehen, würde im Rahmen dieser Zeitschrift zu weit führen. Von Kapiteln allgemeinen Inhalts sei auf die über den Einfluß von Wohnung, Ernährung, Arbeit bezw. Beruf auf Krankheit und Sterblichkeit, sowie über den Einfluß von sozialer Lage auf Schul- und Militärtauglichkeit hingewiesen, von Abschnitten speziellen Inhalts seien die über den Einfluß der sozialen Lage auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten genannt. Eigentümlicher Weise wird ins Gebiet der durch soziale Ursachen bedingten Krankheiten auch das Verbrechen eingereiht und den Beziehungen zwischen sozialer Lage und Verbrechen resp. Prostitution und Landstreichertum eine umfassende Darstellung gewidnet. Von besonderer Bedeutung sind schließlich die der sozialen Therapie der Krankheiten dienenden Abschnitte: Bekämpfung der sozialen Krankheitsursachen durch den Staat, Aufgaben der Gemeinde- und der privaten Fürsorge, Einfluß der sozialen Gesetzgebung auf Verhütung, Erkennung und Verlauf der Krankheiten und schließlich soziale Maßnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsauslese.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

7.

Mercklin, „Die Psychosen unserer kleinstädtischen Bevölkerung." Zeitschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatrie. Bd. 25. Heft. 1 u. 2.

Da der allgemeine Charakter der Geistesstörungen einzelner Bevölkerungsgruppen gewisse Rückschlüsse auf die psychische und sonstige Eigenart dieser Gruppen zuläßt, bietet eine demographische Bearbeitung der Psychosen stets ein gewisses allgemeines Interesse. Bemerkenswert an dem aus pommerschen Kleinstädten stammenden Krankenmaterial Mercklins ist vor allem die Seltenheit der Paralyse und des Selbstmords, was ziemlich im Gegensatz zu den Erfahrungen bei der Großstadtbevölkerung steht. Alkoholismus dagegen ist durchaus nicht selten, steht sogar in der Frequenz an der zweiten Stelle. Den wesentlichen Teil der kleinstädtischen Anstaltsaufnahmen bilden schizophrene, manisch-depressive und senile Kranke.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

8.

Mönkemöller, „Die forensische Bedeutung der Neurasthenie." Archiv für Psychiatrie, Bd. 54, Heft 2. 1914.

M. gibt eine ausführliche Darstellung der einzelnen für die Kriminalität ins Gewicht fallenden Krankheitszüge der Neurasthenie, die ja an sich keine allzugroße forensische Bedeutung beanspruchen kann. Einzelne ausgewählte Beispiele der eigenen Erfahrung erläutern das Gesagte. Die Fälle selbst stellen fast nie reine neurasthenische Bilder dar, gewöhnlich tragen sie noch diese oder jene Züge der angeborenen Psychopathie. Auch der „neurasthenische Dämmerzustand", über dessen Vorkommen die Meinungen noch sehr auseinandergehen, wird ausführlich gewürdigt.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

9.

Kastan, „Kriminalität und exogene Erregbarkeit bei angeborenen psychischen Defekten". Archiv für Psychiatrie. Bd. 54. Heft 2. 1914.

Anführung von psychisch-defekten Individuen, bei denen die abnorme Bereitschaft, auf äußere Reize zu reagieren, für die kriminelle Entgleisung maßgebend war. Die Fälle selbst sind nicht alle genügend charakteristisch und beweiskräftig.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

10.

H. Krüger, „Zur Frage nach der vererbbaren Disposition zu Geisteskrankheiten und ihren Gesetzen. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. 24. Bd. 2. und 3. Heft. 1914.

Eine Arbeit, die speziell im Hinblick auf die früher von Morel aufgestellte Lehre von der fortschreitenden Entartung in degenerierten Familien von allgemeinem Interesse ist. K. kommt auf Grund der Untersuchungen an geisteskranken und psychopathischen Mitgliedern einer Anzahl Familien zu dem Ergebnis, daß in der Vererbung psychischer Erkrankungen ein Polymorphismus von gewisser Progressivität hervortrete: die Tendenz, in der Deszendenzgeneration prognostisch ungünstigere Krankheitstypen hervorzubringen und das Individuum der folgenden Generation frühzeitiger zum sozialen Invaliden zu machen, als es bei dem psychisch abnormen Aszendenten der Fall war. K. stellt dann auch ähnlich, wie früher Morel, eine Stufenleiter der in den verschiedenen Generationen aufeinanderfolgenden Generationen auf: erste Stufe: psychopathische Grenzzustände (psychopathische Konstitutionen, Affektlabile, schwere Neurastheniker, Moralischhaltlose, schwer Migränöse); zweite Stufe: funktionelle Psychosen (manisch-depressives Irresein, Paranoia, Hysterie, Amentiaformen.); dritte Stufe: endogene Verblödungsprozesse (Dementia senilis, Dementia praecox, dazu auch Dementia arteriosclerotica); vierte Stufe: angeborne oder in frühster Kindheit erworbene Schwachsinnsformen und Epilepsie. Auf sie folgt Sterilität und Aussterben des Stammes, soweit das nicht schon vorher geschehen ist.

Man sieht, daß hier auf Grund neuer Untersuchungen die schon längst aufgegebene Morelsche Lehre wieder neu aufgestellt wird. Um ihre Berechtigung über allen Zweifel sicher zu stellen, werden allerdings noch sehr umfassende weitere Forschungen nötig sein, die vor allem auch alle Familienmitglieder, nicht wie hier nur einzelne Kranke berücksichtigen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

11.

Magnus Hirschfeld, „Die Homosexualität des Mannes und Weibes". Louis Marcus, Berlin. 1914.

Der erste Kenner aller Fragen über Homosexualität hat hier so ziemlich alles zusammengetragen, was man auf diesem schwierigen Gebiete weiß. Der unabsehbare Stoff ist geschickt in zwei Hauptgruppen verteilt: homosexuelle Männer und Frauen als biologische Erscheinung und Homosexualität beider Geschlechter als soziologische Erscheinung. In diesen Gruppen werden wieder die einzelnen Momente erschöpfend darge-

stellt. Drei Register machen die Benutzung des Buches bequem; es ersetzt geradeaus fast alles, was über die wichtige Frage geschrieben wurde.
H. Groß.

12.

R. Mothes, „Das Recht an Schrift und Kunstwerken" (Aus Natur- und Geisteswelt). B. G. Teubner, Leipzig.

Diese ausgezeichnete Darstellung ist zwar in erster Linie für Schriftsteller und Buchhändler, denen es in der Tat alles für sie Wissenswerte bringt, bestimmt, aber auch Juristen, namentlich Studenten finden in dem kleinen Buch eine vortreffliche Darstellung des Urheber- und Verlagsrechtes.
H. Groß.

13.

Neue Folge österreichischer Statistik. Herausgegeben von der kk. statistischen Zentralkommission. 6. Band. 1. Heft. Tafelwerk zur österr. Justiz-Statistik. Ein Quellenwerk für justizstatistische Forschungen. Erster Jahrgang 1910. Bearbeitet von dem Büro der kk. statistischen Zentralkommission. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1913. In Komm. bei Karl Gerolds Sohn.

Eine ungeheuere Menge von Zahlen und Zahlen zeugt von mühevollem Fleiße und unabsehbarer Arbeit, womit eine Menge kostbaren Materiales in Ziffern festgelegt wurde. Das Material scheidet sich in 9 Gruppen:

Gerichtsverfassung; Zivilrechtspflege; Konkursverfahren; Gemeinschaftliche Waisenkassen; Das zivilgerichtliche Depositenwesen; Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Liegenschaften; Strafrechtspflege; Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse; Gefällsübertretungen.

Ein zweites Inhaltsverzeichnis behandelt: Zivilrechtspflege; Strafrechtspflege; Verwaltungsstatistische Übersicht der Verhältnisse der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse.

Was für ein riesiges Quellen- und Arbeitsmateriale für Forschertätigkeit in diesem, äußerst zweckmäßig geordneten Zahlenheere liegt, ist nur bei genauester Durchsicht wahrnehmbar. —

Das 2. Heft enthält „Österreichische Krimnialstatistik. Erster Jahrgang 1910". Auch hier ist ungeheure Arbeit aufgewendet, um in den zwei Gruppen (Strafrechtspflege und Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse) alles in Ziffern unterzubringen, was diesfalls strafrechtlich wissenswert ist. — Aus beiden großartigen Heften kann viel an Forschungsergebnissen gewonnen werden.
H. Groß.

14.

R. A. Reiß: „Constitution a la Réorganisation de la police". Paris. Payot u. Co. 1914.

Verf. stellt seine Ansichten in 5 Kapiteln dar: Allgemeine Organisation die Kriminalpolizei, die uniformierte Polizei, die Polizei und die Prostitution und die politische Munizipalpolizei usw.
H. Groß.

15.

Dr. L. Ebermayer, Reichsgerichtsrat und stellvertr. Vorsitzender der Strafrechtskommission „Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches“. Berlin, O. Liebmann, 1914.

Im Vorworte dieser hochdankenswerten Schrift wird gesagt, daß die große Strafrechtskommission ihre Tätigkeit beendet hat, daß eine Veröffentlichung des Entwurfes nicht in Aussicht genommen ist und daß daher nur kurze Notizen das einzige anthentische Material über die Kommissionsarbeiten darstellen. Es ist daher äußerst wertvoll, wenn wir die gegen den Vorentwurf eingetretenen Änderungen und das Endergebnis der Kommissionsarbeiten geschlossen vor uns haben. Sehr glücklich war auch der Gedanke, die Entwicklung der ersten Fassung vom Vorentwurf an durch die einzelnen Lesungen klarzustellen. Ein Studium dieser Arbeit — natürlich an der Hand des Vorentwurfs — ist überaus anregend.

H. Groß.

16.

Otto Lipmann, „Grundriß der Psychologie für Juristen“ mit einem Vorwort von Franz von Liszt. 2. Aufl. Leipzig. J. A. Barth. 1914.

Was ich (dieses Archiv Bd. 31 S. 333) über die erste Auflage gesagt habe: „ich halte es für selbstverständlich, daß jeder Jurist dieses Buch studiert“ wiederhole ich auch über die vorliegende zweite, vermehrte Auflage mit Nachdruck.

H. Groß.

17.

Dr. Wilh. Haldy, Staatsanwalt, „Die Wohnungsfrage der Prostituierten (Kuppeleiparagraph und Bordellwirt). Hannover, Helwing. 1914.

Verf. unterzieht die wichtige Frage einer vergleichenden Untersuchung und führt alle verschiedenen Äußerungen, welche die neue Fassung der betreffenden Gesetzesstellen behandelt haben, eingehend an. Der Schluß, zu dem die vortreffliche Arbeit gelangt, zeigt, daß auch hier eine gewisse Zurückhaltung der staatlichen kriminellen Strafmittel notwendig ist.

H. Groß.

18.

Dr. J. R. Spinner. „Ärztliches Recht unter besonderer Berücksichtigung deutschen, schweizerischen, österreichischen Rechts“ mit einem Vorworte von Prof. Dr. H. Zangger. Berlin. Julius Springer. 1914

Ich weiß nicht, ob der Titel dieses Buches richtig gefaßt ist: es bringt viel mehr, als der Name glauben läßt, es enthält für den Arzt geradezu alles, was ihn an Strafrechtlichem interessieren muß und für den Juristen ebenfalls alles, was für ihn das Strafrecht in medizinischer Richtung enthalten kann. Die Idee, alles dies in einem einzigen Buche zu vereinen, war eine glückliche und denkenswerte, ihre Durchführung eine vortreffliche — weder der

Arzt, der etwas Juristisches, noch der Jurist, der etwas Ärztliches braucht wird vergeblich suchen. Einzelne Teile des umfangreichen (552 pp) Buches zu besprechen, geht nicht an; was es umfaßt wird sichtbar, wenn die Hauptkapitel genannt werden: Approbation; der ärztliche Berufskreis inkl. „Praxis in außereuropäischen Staaten und den Kolonien"; die Kurpfuscherei; der ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen und in die Fortpflanzung; das ärztliche Berufsgeheimnis.

Ich prophezeie dem Buche große Verbreitung. H. Groß.

19.

Prof. Dr. James Goldschmidt, „Der Notstand, ein Schuldproblem" mit Rücksicht auf die Strafgesetzentwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Wien 1913. Manz.

Der Verfasser dieser hochinteressanten Schrift kommt zu dem Schlusse, daß die erheblichen Schwierigkeiten, mit denen die Regelung des „Notstandes" zu kämpfen hat, ihre Ursache in den theoretischen Unklarheiten haben. Es sei auch hier die allgemeine Aufgabe zu lösen: die kollidierenden Interessen der Gerechtigkeit gemäß abzugrenzen, die widerstreitenden Motive der Billigkeit gemäß zu berücksichtigen. Eine ersprießliche Notstandsregelung setzt deshalb voraus ein Ringen nach einer Rechtsweltanschauung insbesondere die Gewinnung der Erkenntnis, daß neben allen Rechtsverboten und -geboten selbständige Pflichtnormen stehen.

Diese Auffassung des Verfassers stellt also doch die vielleicht einmal wichtig werdenden Theorie vom kleineren Übel in allem Recht als richtig dar. H. Groß.

20.

Dr. Reinhard Frank, „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". 11.—14. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913.

Die bekannten Vorzüge dieses ausgezeichneten Kommentars, der namentlich in den ersten Teilen umgearbeitet und ergänzt wurde, zeigen sich auch diesmal. Ich berufe mich auf die Besprechungen der früheren Auflagen in diesem Archive: Bd. 7, S. 181; Bd. 13, S. 181; Bd. 31, S. 202; Bd. 47, S. 174. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Nippe, Königsberg.

Maiheft.

Wolf: Die „Rationalisierung" des Geschlechtsverkehrs in unseren Tagen.

Wolf gibt einen Auszug seiner Publikationen „Der Geburtenrückgang, die Rationalisierung des Sexualproblems in unserer Zeit", Jena, G. Fischer und „Das Zweikindersystem im Anmarsch und der Feldzug dagegen", Berlin, A. Hirschwald. Nicht wachsende Lebensschwierigkeiten fördern das Zweikindersystem immer mehr auch bei den unteren Volksschichten, sondern das Eindringen des rechnerischen Kalküls und daneben die um sich greifende Kenntnis der Präventivtechnik. Die Fortpflanzung hat sich eben immer von der Befriedigung des sexuellen Triebes losgelöst. Bei einer Sterblichkeit, wie wir sie heute in Deutschland haben, sind aber etwa 3,5 Kinder pro fruchtbarer Ehe erforderlich, um auch nur die Bevölkerungszahl von heute für weitere Zukunft zu garantieren. Mag also sozial auch eine geringe Kinderzahl für die große Masse der Familien sicherlich zu wünschen sein, national bedeutet ein Sinken der Kinderzahl unter 3 und 4 zweifellos so lange eine Gefahr als Völker, die unsere Feinde werden können, auf lange hinaus noch über eine größere Kinderzahl verfügen (Rußland). Der Patriot muß also alle allerdings nicht allzu wirksamen Mittel fördern, die den Standard der Geburten pro Familie nicht unter 3—4 Kinder sinken lassen.

Kossak, Margarethe: Sexuelle Unarten der Kinder.

Margarethe Kossak gibt einige pädagogische Ratschläge, wie man sexuellen Unarten bei Kindern, gesunden Kindern, vorbeugen oder begegnen könne. Vor allem dürften die Äußerungen kindlicher Unbefangenheit nicht mißverstanden und in neugierige Befangenheit verwandelt werden. Es sei alles zu vermeiden, womit die Aufmerksamkeit des Kindes auf sexuelle Dinge gelenkt werde. Das Interesse sei anderweitig zu fesseln, Körper und Geist zu beschäftigen. Besonders gefährlich sei der Juckreiz, die „Flohsucht" und das sich gegenseitig die Händekrabbeln junger Mädchen.

Dumont: Das Quedeschenwesen im israelitischen Kanaan.

Nach Dumont sind die alttestamentarischen Legenden nicht imstande, uns darüber zu belehren, ob Hierodulie jemals am jüdischen Kult vor-

handen gewesen ist. Man kann mit Sicherheit weder das eine, noch das andere behaupten, oder — was dasselbe ist — ebensogut den einen oder den anderen Standpunkt einnehmen.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Juniheft.

Fechner: Wie gestaltet sich der Unterhaltsanspruch an den unehelichen Vater, wenn die Kindesmutter oder ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter des Kindes diesen Unterhalt gewährt hat?

Poseck: Welches war die ursprüngliche Bedeutung Massaben?

Birnbaum: Die forensische Bedeutung der sexuellen Psychopathien.
(Juni- und Juliheft.)

Fünfzig Prozent und mehr pathologische Fälle fand man unter den Sittlichkeitsverbrechern in Gefängnissen und Zuchthäusern. Unter ihnen stehen wieder die konstitutionellen Psychopathen, die degenerativen an erster Stelle. Birnbaum unterzieht sie einer eingehenden Betrachtung. Da sind zuerst die mit krankhafter Steigerung des Sexualtriebes, mit einer abnormen Schnelligkeit des Anstieges der sexuellen Erregung oder mit erhöhter oder erweiterter Ansprechbarkeit des Sexualtriebes. Sexuelle Frühreife ist oft für sie charakteristisch, ferner eine Labilität der Seelenkonstruktion, die das Auftreten bisexueller Triebanomalien auslösen und manifest machen. Der Reizhunger sieht gerade in sich entgegenstellenden Hindernissen und Gefahren und den sie begleitenden Affekten wollusterweckende Elemente. Allerdings gibt es auch angeborene Triebanomalien (ein Teil der Homosexuellen). Mit der Feststellung der angeborenen oder erworbenen Natur der Abweichungen ist über Grad und Umfang der Psychopathien und das Maß der Zurechnungsfähigkeit überhaupt nichts gesagt; darüber können erst die sonstigen pathologischen Eigenheiten des Einzelfalles entscheiden. Es gibt aber auch normale Sexualverbrecher und andererseits Psychopathen mit Triebanomalien, die nie kriminell werden (Erschöpfung in ideellen Vorgängen). Häufig finden sich bei Psychopathen mehrere Triebanomalien kombiniert. Nicht immer äußern sich abnorme Sexualneigungen der Psychopathen im kriminellen Leben in unverkennbarer Weise als krankhafter Zwang mit Angst usw. empfunden (Exhibitionismus). Die Zurechnungsfähigkeit ist stets individuell von neuem zu untersuchen, selbst die angeborene Homosexualität kann nicht ohne weiteres entschuldigen. Je mehr sich aber die vom Sexualtrieb beeinflußten kritischen Handlungen vom Typus der Triebhandlungen entfernen, desto weniger kann man dem mitwirkenden Sexualtrieb bei der Zurechnungsfähigkeitsfrage eine besondere Bedeutung beimessen. Entscheidend ist die Gesamtpersönlichkeit. Gegen Strafen sind psychopathische Sexualverbrecher oft refraktär (viel Rückfällige). Bei anderen ist die Strafandrohung doch

eine Hemmung. Gegen dauernd Gemeingefährliche sind nur sichernde Maßnahmen wirksam. Kastrationund Sterilisation sind zweifelhafte Mittel und rechtlich und ethisch bedenklich.

Janke, Erich und Hans: Die Wandervogelbewegung als „erotisches Phänomen".

Die Brüder Janke wenden sich mit vornehmer Kritik gegen das Blühersche Buch: Wandervogel, Geschichte einer Jugendbewegung. Berlin-Tempelhof, B. Weise 1912.

Blüher behauptet darin, daß die hauptsächlichste Triebfeder in der deutschen Wandervogelbewegung die Homosexualität (Inversion) gewesen ist. Mit Recht betonen die Jankes demgegenüber, daß es sich hier vielmehr um eine Umwandlung des Sexualtriebes in Romantik und schwärmerische Freundschaft handele Deshalb sei gerade der Wandervogel offenbar ein ausgezeichnetes Ventil für Pubertätserotik. Gewiß hätten die Invertierten im „Altwandervogel" eine große Rolle gespielt, aber dem Gros der Jugend sei das nie bewußt geworden, sie kennten diese Inversion ja garnicht. Auf sie wirke nur das intensive Mitinteresse an ihren 1000 Wünschen, vielleicht auch der ev. Reichtum des älteren Freundes, den er für sie opfere. Daß aber die Jugend „wiederliebe" sei falsche Annahme Blühers, und auch nicht wünschenswert. Blüher mache Begleiterscheinungen zum Wesentlichen. Nicht sowohl der „Wandervogel" erscheine als erotisches Phänomen, sondern die Invertierten im Wandervogel. Heute werde die Jugend, falls sie von Blühers Theorie erführe, sie in gesunder Gegenwehr stillschweigend ablehnen.

Rundschau. Aus der Rechtsprechung. Kritiken und Referate. Zeitschriftenschau.

Juliheft.

von Hug-Hellmuth: Vom Wesen der Kindesseele.

Wiedergabe der bekannten übertriebenen Behauptungen der Freudschen Schule über die „Sexualität der Kindesseele" (infantile Sexualität) durch von Hug-Hellmuth. Sogar die Todeswünsche des Kindes spielen wieder eine Rolle!

Bloch: Zehn Jahre Zuhälterparagraph.

Berkusky: Der künstliche Abort bei den Naturvölkern.

(Juli und Augustheft.)

Berkusky zeigt, daß aus den mannigfachsten Gründen der künstliche Abort bei manchen primitiven Völkern außerordentlich verbreitet, ja stellenweise geradezu zu einer Volkssitte geworden ist. Interessant ist sein Bericht über die zur Provozierung des Abortes angewandten Mittel und über die rechtliche Auffassung und Bestrafung des Abortes bei den verschiedensten unkultivierten Völkerschaften. Mit Dempwolff weiß er Beispiele zu berichten über ein „bewußtes Erlöschen des Lebensmutes" bei manchen Stämmen, bei denen es — doch wohl nur künstliche Unterbrechung der

Schwangerschaft — in zahlreichen Dörfern überhaupt keine Kinder mehr gibt. Hier ist der Wille zu bewußter Selbstzerstörung letzten Endes die Ursache für das Aussterben so mancher primitiver Völker.

Hanauer: Das rituelle Tauchbad (Mikwe) der jüdischen Frauen.
Rundschau. Reichsgerichtl. Entscheidungen. Bibliographie.

Augustheft.

Löwenfeld: Über Onanie.

Löwenfeld hat gegen Steckels Aufsatz „Über larvierte Onanie" erhebliche Einwände gebracht. Besonders will er die von Steckel verkündete Irrlehre von der allgemeinen Verbreitung der Onanie eingehender beleuchten. Steckels Material von Kranken und Gesunden, an denen er seine Erfahrungen über Onanie sammeln konnte, reiche nicht entfernt aus, allgemeine Schlüsse bezüglich der Verbreitung der Onanie zu gestatten, und seine Meinung, daß alle Menschen ohne Ausnahme onanierten, sei daher nichts weiter als eine völlig unberechtigte Verallgemeinerung des an einem beschränkten Materiale gewonnenen Eindrucks. Besonders sei diese Behauptung, soweit sie das weibliche Geschlecht berühre, eine ungeheuerliche Übertreibung. „Man mag von der Masturbation um die Pubertätszeit recht wenig Aufhebens machen, sie als einen physiologischen und unentbehrlichen Vorgang zu betrachten, gestatten die vorliegenden Erfahrungen nicht." Die Unterscheidung einer larvierten Onanie sei allerdings ein Verdienst Steckels, er dehne aber deren Gebiet in einer Weise aus, die keiner Kritik standhalte. Die unbewußte Onanie dürfe man nicht mit der larvierten in einen Topf werfen. Pollutionen hätten überhaupt mit keiner Art Onanie etwas zu tun. Maßnahmen, die auf Verhinderung oder Einschränkung der Onanie abzielten, halte Löwenfeld gegen Steckel für völlig berechtigt, denn Störungen bei Übermaß von Onanie seien sicher beobachtet. Die Potenz z. B. könne erheblich geschädigt, ja völlig vernichtet werden. Andererseits sei zuzugeben, daß bei der heutigen Lage der Dinge die sog. Notonanie für viele Personen beider Geschlechter eine sehr wertvolle Hilfe gegen übermäßiges Anwachsen sexuellen Dranges sein könne.

Blüher: Zwei psychosanitäre Forderungen.

Blüher hält den Aufsatz Steckels über larvierte Onanie für einen bemerkenswerten Fortschritt in der Anschauung und Wertung der Masturbation. Er selbst möchte nun den Versuch machen, die sich daraus ergebenden psychosanitären Forderungen zu formulieren. Er geht dabei von dem ganz verfehlten Standpunkt aus, in der Freundschaft zwischen Gleichgeschlechtlichen stets auch eine mehr oder weniger große homosexuelle Komponente anzunehmen, und plädiert daraufhin für eine „Milderung der Zensur". Er sagt: „Man lerne zunächst die Lehre von der Inversion gründlich verstehen, und dann sei man nicht unnötig hart gegen den verpönten Endpunkt der Inversion, die Homosexualität"; man treibe nicht oft recht wertvolle Menschen mit ihrem erotischen Einschlag Freunden gegen-

über in die Kompromißbildung der Neurose hinein. Sei doch die Tatsache, daß jemand nur schwer ein adäquates Sexualobjekt finde, oft genug ein Anzeichen höherer Art des Menschen. Für einen solchen sei die Flucht in die Onanie oft geradezu nötig, wobei aber dem Bewußtsein alle Vorstellungsinhalte zugänglich gemacht werden müßten, sogar evtl. kriminelle, damit ein Abreagieren der aufgehäuften Lustwerte erzielt werde. Dadurch werde die Beherrschung der kriminellen Triebe in der Wirklichkeit erleichtert, ein Vorzug, für den man sich ohne Rücksicht bei der Onanie zu bedanken habe.

Meyer, Bruno: Zur Beurteilung der Koedukation.

Gegen Ike Spier verteidigt Bruno Meyer die Koedukation. Er wirft ihm bei der Aufzählung der angeblich schlimmen Folgen dieser Unterrichtsart Kritiklosigkeiten vor. Gerade bei der grundsätzlichen Verschiedenartigkeit der beiden Geschlechter sei die Koedukation von hervorragender pädagogischer Bedeutung, da sie dazu beitrüge, die Einseitigkeiten der Naturveranlagung etwas abzuschwächen, einen relativen Ausgleich in den gegenseitigen Mankos zu schaffen. Das Poussieren gehöre meist zu den Harmlosigkeiten, ernste Verfehlungen seien Ausnahmen, die keineswegs auf die Koedukation zu ihrem Zustandekommen gewartet haben dürften. Daß eine falsche Scheu in dem Verkehr zwischen Jungen und Mädchen bei der Koedukation verloren gehe, sei nur zu begrüßen. Die Suprematie der Frau in Nordamerika habe ganz andere Gründe als die Koedukation. Gewiß sei auch mit einer ausgebreiteteten Koedukation das amerikanische Schulwesen noch kein Ideal und nicht vermögend gewesen, große gesellschaftliche Übelstände zu überwinden, gerade das Mittel dazu sei aber die Koedukation. Verfasser wendet sich dann noch gegen Gurlitt, der die Erziehung der Mädchen gleich den Knaben für nicht naturgemäß hält. Auch von Gurlitt würden die Schwierigkeiten der Koedukation weit überschätzt; die von den Gegnern herangeführten Tatsächlichkeiten würden, wo sie wirklich einigermaßen richtig beobachtet seien, jedenfalls falsch gedeutet und in ihren theoretischen Folgerungen verkehrt ausgebeutet. Für Koedukation spräche z. B. die Feststellung Prof Florence Keys, daß die Ehen, die von ehemaligen Schulkameraden geschlossen würden, die glücklichsten seien, weil die Gatten sich genau kannten und keine unerfüllbaren Ansprüche aneinander stellten.

Rundschau. Rechtsprechung. Kritiken und Referate. Bibliographie. Sprechsaal.

Septemberheft.

Dück: Über den Reizwert geschlechtlicher Anklänge.

Dück unternahm im Sinne Münsterbergs an reiferen Leuten beiderlei Geschlechts Versuche über die Aufnahmefähigkeit von optischen und akustischen Reizen. Unter den zwölf Wörtern für die akustischen Reize befanden sich auch drei mit geschlechtlichen Anklängen (Verlobung, Heirat, Kuß). Es ergab sich, daß diese Wörter bei jungen Männern und Mädchen weitaus am sichersten im Gedächtnis haften blieben, die sexuellen Anklänge also einen ganz ungewöhnlich großen, alles andere weit zurückdrängenden

Reiz ausüben. Verfasser setzt das an der Hand seiner tabellarischen Aufzeichnungen des näheren auseinander.

September und Oktoberheft 1913.

Fritsch: Über Rassenmischung.

Die Frage nach der Wirkung der Rassenmischung muß, sagt Fritsch, eine durchaus abweichende Beurteilung erfahren, je nachdem man sie vom Standpunkt des wirtschaftlichen Interesses der Kolonien oder vom allgemeinen ethnographischen Standpunkt betrachtet. Verfasser will von letzterem Standpunkt ausgehen und zwar mit besonderer Berücksichtigung der historischen Tatsachen. Seine Untersuchungen gipfeln in folgendem Resultat: Überall in der Welt sehen wir in immer sich steigernder Rapidität Rassenmischungen vor sich gehen, und es erscheint so gut wie wie aussichtslos, denselben auf die Dauer einen Damm entgegensetzen zu wollen. Freilich ist damit nicht gesagt, daß wir eine unliebsame, als schädlich für das eigene Volk erkannte Vermischung auch noch durch öffentliche Maßregeln fördern sollen. Es bleibt der nicht zu verachtende Trost, daß nicht jede Rassenmischung mit Notwendigkeit eine Verschlechterung bedeutet und daß manche Beimischungen durch die erleichterte allgemeine Anpassung an die Lebensbedingungen, wie sie die jeweilige Umwelt darbietet, der Nachkommenschaft günstigere Existenzbedingungen zu verschaffen vermag.

Hammer: Mißstände im Ziehkinderwesen der Stadt Berlin.

Um den Fernerstehenden ein Bild zu geben von den Anforderungen und Entlohnungen der Berliner Ziehmütter, teilt Hammer den Hauptinhalt amtlicher Schriftstücke mit und zwar einmal die gedruckten Pflegeverträge und dann die Vorschriften für auswärtige Pflegeeltern, betreffend Kinder von 1—14 Jahren Er charakterisiert sie als „unglaubliche Vorschriften, die bewiesen, daß die Arbeit der Ziehmütter überhaupt nicht bezahlt würde, daß Berlin überhaupt nicht hinreichend für seine Waisenkinder sorgte. Bis 6500 Mark jährlich für eine Oberlehrerin werden in Berliner Vororten bezahlt. Da sollte man wirklich die Erziehertätigkeit der Ziehmütter gerechter einschätzen!“ Man dürfe nicht einfach Leute aus dem Volke zugunsten großenteils in geschlechtlicher Hinsicht übersättigter und verwöhnter Städter ausnutzen und müsse nützliche Nichtbeamte ebenso ausreichend bezahlen wie Beamte und nicht einfach dem scheinbar billigsten die Arbeit übertragen.

Preisendanz:

Preisendanz bespricht ägyptische und griechische Zauberpapyri, soweit sie sich auf Sexuelles beziehen. Auch im antiken und speziell griechischen Liebeszauber dient das Haar gewissen erotischen Zwecken. Haare und Nägel, das einzige was man vom Menschen leicht lösen kann, vertreten beim Zauberopfer die ganze Person.

Rundschau. Darin abgedruckt die sehr lesenswerten Aufsätze von

Kranold: Studentische Sittlichkeit und akademische Freiheit. Münch. akadem. Rundschau vom 10. August 1913 und

Löwenfeld: Der Kampf gegen die „sturmfreien Buden“ und das Problem der sexuellen Höhenentwicklung, ebenda (Münch. akadem. Rundschau vom 10. Juli 1913. Sonderheft). Kritiken und Referate. Bibliographie.

Oktoberheft.

Fuld: Der Entwurf eines neuen Patentgesetzes und die antikonzeptionellen Mittel.

Spier: Lulucharaktere.

Lulu ist bei Wedekind die Personifikation des weiblichen Elementes der rein von allen Zutaten — losgelösten weiblichen Gier und Sexualität, — eine Moral insane. Diese vom Sexualtrieb gepeitsche Dirne besitzt die furchtbare Eigenschaft, allen Männern, die mit ihr in Berührung geraten, den heftigsten Sexualwunsch auszulösen. So schildert Wedekind den unheilvollen Einfluß des rein Tierischweiblichen auf den Mann. Auch die Heldin in Hatvanys: „Die Berühmten“ ist eine Lulunatur. Aus dem endlich errungenen Hafen einer gut bürgerlichen Ehe bricht sie plötzlich wieder aus in ihr früheres Dirnenleben zurück. Sie braucht die sexuelle Freiheit und Auslebemöglichkeit, die Variationsbreite, ohne die für sie der Geschlechtsgenuß beschränkt ist. Die größte Lulunatur der klassischen Literatur ist Klepopatra aus Shakespeares „Antonius und Kleopatra“, sie gibt Lust und Tod, erhebt sich aber auch selbst zu tragischer Höhe, weil sie einmal auch wirklich mit dem Herzen geliebt hat — eine Lulu mit der herrischen Größe der Größe. Nach Ike Spier, der uns diese Lulus analysiert, ist die Lulu ein sexualpathologisches Wesen, die geborene Verbrecherin und Nymphomanin. Verfasser schildert noch die Lulunatur einer „Frau Professor“ und einer „Karusselbesitzerin“, deren Mordprozesse kürzlich durch die Tagespresse gingen. Voll zurechnungsfähig seien diese Lustbestien wohl kaum, willenlos unterlägen diese Haltlosen, Degenerierten ihren Trieben. Aber unschädlich müßten sie gemacht werden. Man könne das, was an Lulu pathologisch sei, aber immer noch als die potenzierte physiologische Eigenschaft des Weibes bezeichnen, als die Sexualität an sich, die eigentlich überall in dem gesunden Weibe stecke, aber doch durch die normalen Hemmungen gedeckt werde. „Die Nacktheit und die Demonstrierung werden das Pathologische, weil die anderen eine Drapierung um die psychische Blöße winden können.“

Janke, Erich: Wilhelm Raabe über Sexual-Probleme.

Aus einem Gespräch mit dem Dichter mitgeteilt.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Aus Vereinen, Versammlungen, Vorträgen, darunter ein sehr instruktiver Bericht über: Die Frage der Geburtenregulierung vor dem Forum der sozialdemokratischen Massenversammlung.

Novemberheft.

Eisenstadt: Sozialpolitik oder Ehereform im Kampfe gegen den Geburtenrückgang. (Heft Nov. und Dez. 1913.)

Eisenstadt kommt zu folgenden Feststellungen: Ursprünglich bedeutet

Sozialpolitik alle die Maßnahmen, die zur Linderung der Not des kinderreichen Proletariats getroffen werden. In der weiteren Entwickelung verliert das Proletariat die Eigenschaft des Kinderreichtums, teilweise infolge der Sozialpolitik. Nun werden sozialpolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Kinderzahl geplant und ausgeführt.

Alle diese Maßnahmen richten sich aber nicht gegen die Hauptursache der Geburtenabnahme, gegen die Spätehe, sondern werden auf Grund einer Revision der sozialen Theorie vorgeschlagen.

Überblickt man nun die Vorschläge zur Ehereform, so lassen sich dieselben in folgenden Thesen zusammenfassen:

Die Frühehe, das ist die Verbindung eines geschlechtlich unberührten Mannes mit einem geschlechtlich unberührten Mädchen, ist physiologisch begründet. Die frühe Mutterschaft bedingt bei einem konstitutionell gesunden Weibe Schutz vor mannigfachen Krankheiten.

Die Monogamie ist der Anfang der Gleichberechtigung zwischen Mann und Weib. Ohne gleiches Recht für Mann und Weib können weder die bisherigen sozialen Errungenschaften behauptet, noch jemals Sozialismus verwirklicht werden. Derselbe wird mit dem gegenwärtigen Verfall der Monogamie ebenso erschüttert, wie durch Aufhebung der Monogamie, Einführung der Polygamie und Weibergemeinschaft gestürzt.

Ohne Reform der Monogamie bleibt der Sozialismus ein utopisches Traumgebilde: Die Völker mit primitivem Typus der Monogamie bedrohen die Existenz der Kulturvölker, welche die Spätehe durchgeführt haben. Die Rückkehr zum primitiven Typus der Monogamie würde wieder Leben und Gesundheit der Frau aufs Spiel setzen, das Recht des Weibes verschlechtern, des Mannes stärken und in wenigen Generationen, sobald sich geringe Sterblichkeit und hohe Fruchtbarkeit addieren, entweder den erreichten wirtschaftlichen Standard oder die bisher erworbene hygienische Kultur beseitigen (Wiedererwachen hoher Allgemeinsterblichkeit).

Die Reform der Monogamie besteht in folgen Hauptzügen: 1. Lebenslängliche Asylierung der Entartungsträger (Grotjahn). 2. Zwang zur Frühehe. 3. Zwang zur Enthaltung vom ehelichen Verkehr während der ganzen Mutterschaft. 4. Unterbringung der Mutter in Mutterschutzgenossenschaften. Dieses Ziel wird erreicht zunächst durch einen Versuch der Selbsthilfe: Bildung freiwilliger Mutterschaftsversicherungen.

Marcuse: Zur Frage der Verbreitung und Methodik der willkürlichen Geburtsbeschränkung in Berliner Proletarierkreisen.

In seinem äußerst instruktiven Aufsatz berichtet Max Marcuse über die ersten 100 „Fälle“ seiner Erhebungen, soweit sie sich auf die Geburten (bezw. Aborten-)häufigkeit und die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl beziehen. Die 100 Proletarierfrauen standen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren; aber nur fünf waren älter als 45 Jahre. Sie sind sämtlich verheiratet oder verheiratet gewesen. Die 100 Frauen umfassen rund 790 Ehejahre und haben 118 (lebende) Kinder; 46 Kinder sind ihnen gestorben, und 76 mal haben sie abortiert oder fehlgeboren; sie haben also insgesamt 260 mal konzipiert. Es kommen im Durchschnitt auf jede dieser Frauen somit 2, 6 Konzeptionen mit 1, 38 (lebenden) Kindern; ein Teil dieser Kinder dürfte auch noch zugrunde gehen. Nach Ehejahren berechnet be-

trägt im Durchschnitt der Prozentsatz der Konzeptionen rund 0,33, der (lebenden) Kinder 0,17 pro anno — bei einem durchschnittlichen Ehealter von 7,9 Jahren! Kinderlos waren zurzeit 30 Frauen, überhaupt nicht bisher konzipiert hatten davon 14 Frauen, nur ein (lebendes) Kind besaßen 36. Diese 66 Frauen ohne Kind oder mit nur einem Kinde zählen zusammen rund 444 Ehejahre. Zwei Kinder hatten 15, drei Kinder 9, vier Kinder 6, fünf Kinder 3 Frauen, sechs Kinder in einem, mehr als 6 in keinem Falle vorhanden — ein Zeichen der Unterfrüchtigkeit auch und des Geburtenrückganges namentlich in den Berliner Proletarierehen. Daß diese geringe Kinder- und Geburtenzahl nicht durch eine allgemeine, totale und relative, natürlich Sterilität der Frau bedingt ist, dürfte sicher sein. Hielt doch Olshausen 80 Proz. der Aborte, die in der Kgl. Universitätsklinik zu Berlin zur Behandlung kamen, für kriminell. Auch von den 100 Frauen Marcuses haben bei 260 Konzeptionen überhaupt und 76 Aborten und den 41 Frauen, die angaben, „gekippt" zu haben, 29 für 54 Aborte die Abtreibung ohne Einschränkung zugegeben. Interessant war die Selbstverständlichkeit und Unbefangenheit, mit der die Frauen die kriminellen Eingriffe dem Arzt zugaben; sie beruht wohl auf dem Mangel an Rechtskenntnissen und vor allem Rechtsvorstellungen hinsichtlich der Fruchtabtreibung. Frauen aus dem Volke begreifen ihre Strafbarkeit gar nicht. Es ist für sie etwas Alltägliches, „Notwendiges", nichts Unsittliches: „Was alle machen, kann nichts Schlechtes sein." Die Männer dagegen antworteten meist leicht abwehrend: „Darum kümmere ich mich nicht"; „weiß nicht" und dgl. Örtliche mechanische Eingriffe wurden noch am ehesten als verboten von den Frauen empfunden.

Was nun die Schutzmittel gegen eine (neue) Schwängerung betrifft, so haben von den 100 Frauen 64 mit Bestimmtheit zugegeben, daß sie oder der Mann sich vorsieht. Hier unterscheidet sich das Verhalten der bürgerlichen und proletarischen Kreise gegenüber dem Präventivverkehr nur in der Auswahl der Mittel: dort vor allem Pessar und Kondom, hier namentlich Ausspülungen und Coitus interruptus.

Dück: Das Weib im morgenländischen Spruchschatz.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Aus Vereinen, Versammlungen, Vorträgen; darunter: Bericht über den dritten Deutschen Kongreß für Jugendbildung und Jugendkunde in Breslau, vom 4.—6. Oktober.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

1947

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 7 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Inhalt des einundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 31. Dezember 1914.

Original-Arbeiten. Seite

I. Über Hephephilie. Eine angebliche Form des weiblichen Fetischismus. Von Kurt Boas 1

II. Der Untersuchungsrichter als Richter der Untersuchung nicht als untersuchender Richter. Von Leo Haber 39

III. Mitteilung Nr. 14: Eine kriminalogische Frage. Von Dr. Hermann Zafita 61

Zweites Heft

ausgegeben am 28. Februar 1915.

Original-Arbeiten.

IV. Mitteilung Nr. 15: Stempelfälschungen. (Mit 2 Abbildungen.) Von Dr. Friedrich Januschke 81

V. Kriminalistische Studien. Von Dr. Albert Hellwig 92

VI. Ein Schema zur Psychologie der Zeugenaussage. Von Dr. E. v. Kármán 167

VII. Weltuntergang am 12. April 1915. Von Dr. Eduard R. v. Liszt 174

VIII. Ein neuer Beweisgrund gegen die Todesstrafe? Von Prof. Dr. Hans Reichel 177

IX. Die Mendelschen Vererbungsgesetze und ihre Bedeutung für die Kriminalistik. Von Hans Fehlinger 180

Forensisch-Psychologische Gesellschaft zu Hamburg 185

Kleinere Mitteilungen.

Vom K. k. kriminalistischen Universitätsinstitut Graz:
Gesuch um Zusendung von auf der Schreibmaschine hergestellten Schriften 186

Von Dr. S. Türkel:
Ein interessanter Fall von Schlaftrunkenheit 186

Von Dr. Method Dolenc:
Selbstverbrennung im religiösen Wahnsinne 187

Mitteilung der Schriftleitung der „Deutschen Juristenzeitung" Berlin . 188

Seite

Bücherbesprechungen.

Von Karl Birnbaum:

1. Pappenheim-Grosz: „Die Neurosen und Psychosen des Pubertätsalters" . . . 189
2. Redlich-Lazar: „Über kindliche Selbstmörder" 189
3. Eduard Hirt: „Wandlungen und Gegensätze in der Lehre von den nervösen und psychotischen Zuständen" 190
4. Gregor: „Lehrbuch der psychiatrischen Diagnostik" . . . 190
5. B. Berliner: „Der Einfluß von Klima, Wetter und Jahreszeit auf das Nerven- und Seelenleben auf physiologischer Grundlage dargestellt" . . . 191
6. Klieneberger: „Über Pubertät und Psychopathie" . . . 191
7. Robert Meyer: „Die Hellseher, ihre Tricks und ihre Opfer 192

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 19. März 1915.

Orginal-Arbeiten:

X. Die Positivistische Strafrechtsschule. Von Ladislaus v. Thót 193
XI. Fälschung bei Maschinenschriften. (Mit 5 Abbildungen.) Von Hans Groß . . . 259
XII. Mitteilung Nr. 16: Leserlicher machen verblaßter Schriften. Von Hans Groß . . . 273
XIII. Kriminalistische Mitteilungen. Vom Ersten Staatsanwalt Dr. v. Höpler . . . 276
XIV. Sterilisation von Verbrechern usw. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Hans Fehlinger . . . 285
XV. F. Rotering. Von Landgerichtsrat Dr. von Holten. . . . 291
XVI. Die Untersuchungen der verschiedenen Klebestoffe. Von Th. Lochte u. E. Danziger . . . 295

Bücherbesprechungen:

Von Karl Birnbaum:

1. Junius und Arndt: „Über die Deszendenz der Paralytiker" 302
2. L. Epstein: „Die überseeische Auswanderung unter irrenärztlichem Gesichtspunkte" . . . 303

Von H. Groß:

3. Dr. Karl Birnbaum: „Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte" . . 304
4. Erich Harnack, Dr. und Prof. der Medizin zu Halle a. d. S., Geh. Med.-Rat, Die gerichtliche Medizin mit Einschluß der gerichtlichen Psychiatrie und gerichtlichen Beurteilung von Versuchs- und Unfallsachen . . . 304

General-Register Band 51—60.

I.

Über Hephephilie.

Eine angebliche Form des weiblichen Fetischismus.

Von

Kurt Boas, Halle a. d. Saale

Galten unsere früheren[1]) Ausführungen in erster Linie dem maskulinen Fetischismus, so werden wir uns jetzt, wie in den einleitenden Bemerkungen zu der gedachten Arbeit angekündigt, dem femininen Typus dieser geschlechtlichen Perversion zuzuwenden haben. Wie ebenfalls schon oben bemerkt, betreten wir hiermit im wesentlichen wissenschaftliches Neuland, welches auch durch die Arbeiten von de Clérambault[2]) und Langlois[3]) noch keineswegs völlig erschlossen daliegt. Während der erstere der beiden genannten Autoren im wesentlichen kasuistisches Material (4 Fälle) zu diesem Kapitel beibringt, sucht der zweite auf Grund einer weiteren Beobachtung die Frage in monographischer Weise zu bearbeiten, wobei er allerdings, was die Psychopathologie der weiblichen Fetischisten anbelangt, nicht sonderlich tief in die Materie eingedrungen ist.

Sowohl die Beobachtungen de Clérambaults, wie diejenigen Langlois' betreffen ausschließlich eine Abart des „Fetischismus", den diese Autoren als „Stofffetischismus" bezeichnen. Während de Clérambault so vorsichtig ist, nur von einer „passion érotique des étoffes" zu sprechen, die Bezeichnung „Fetischismus" also geflissentlich vermeidet und zuletzt die sehr berechtigte Frage aufstellt, ob wir diese Perversion dem echten Fetischismus zuzurechnen haben oder nicht,

1) Boas, K., Forensisch-Psychiatrisches zum Kapitel: Fetischismus. Dies Archiv. 1915. (Erscheint demnächst im Drucke.)

2) de Clérambault, Passion érotique des étoffes chez la femme. Archives d'anthropologie criminelle et de médecine légale. Jahrgänge 1908—1910.

3) Langlois, Une observation de fétichisme des étoffes chez la femme, Thèse de Montpellier 1912, Nr. 51.

spricht Langlois direkt von einem „fétischisme des étoffes" (Stofffetischismus). Es ist mehr als ein Streit um Worte, sondern es handelt sich hierbei um ganz prinzipielle Fragen, wenn wir zunächst darüber diskutieren, ob wir de Clérambaults oder Langlois' Nomenklatur akzeptieren.

Vorher sei noch bemerkt — nur dies wird bei der uns zunächst beschäftigenden Fragestellung mit zu berücksichtigen sein —, daß andere Formen des femininen Typus in der Literatur nicht beschrieben worden sind, daß also der „Stofffetischismus" die einzige Form des weiblichen Fetischismus überhaupt darstellt. Steckel[1]) spricht zwar von einem „Schmuckfetischismus", ohne einen Einzelfall anzuführen oder sich überhaupt näher über die Art des Schmuckgegenstandes auszulassen. Solange hierüber kein kasuistisches Material (Krankengeschichten!) vorliegen, dürfen wir wohl von derartigen Fällen absehen.

Als Stoffe, um die es sich bei dieser Form handelt, kommen hauptsächlich in Betracht Seidenstoffe, Samtstoffe, ferner auch Pelzwerk. Charakteristisch ist, daß alle vier Fälle de Clérambaults Seidenfetischistinnen betrafen. Der Fall von Langlois betraf eine Samtfetischistin.

Wenn wir der Perversion das Attribut Fetischismus beilegen sollen, so werden wir an sie naturgemäß denselben Maßstab anzulegen, die gleichen Kriterien zu stellen haben, wie beim maskulinen Typus des Fetischismus, d. h. wir werden zunächst die völlige Loslösung vom anderen Geschlecht in sexueller Beziehung als obligatorische Forderung aufzustellen haben. Wir werden gleichzeitig dabei in jedem Falle untersuchen, wie die eigenartige Vorliebe für Stoffe entstanden ist. In diesem Punkte lehren nun die Fälle der genannten Autoren folgendes.

Kasuistischer Teil.

Fall I (de Clérambault).

Die erste Patientin de Clérambaults, eine 40 jährige Frau, gab über ihre Vita sexualis folgendes an:

Sie sei mit 15 Jahren aus der Pension gekommen. Mit 16 1/2 Jahren habe sie geheiratet. An dem sexuellen Verkehr mit ihrem Manne habe sie nie Gefallen gehabt, zuletzt sogar Ekel und Abscheu

---

1) Stekel, Zur Psychologie und Therapie des Fetischismus. Zentralblatt für Psychoanalyse und Psychotherapie. 1914. Bd. IV. Heft 3/6; vgl. besonders S. 166.

davor empfunden. Sie hätte sich dann durch Onanie Befriedigung verschafft. Onaniert hat sie bereits vor der Ehe.

Und nun das Wichtigste aus der ganzen Krankengeschichte: Wie steht es mit dem zeitlichen Auftreten der Neigung für Stoffe? Die Kranke gab darüber folgendes an:

Die Onanie hat sie spontan betrieben. Eines Tages war sie allein in ihrem Zimmer. Plötzlich verspürte sie ein eigenartiges wollüstiges Gefühl bei der plötzlichen Berührung eines Stuhles mit ihren Geschlechtsteilen. Sie gibt hierüber folgende Auskunft: „Ich saß nicht aufrecht wie gewöhnlich, sondern zu Pferde. Der Stuhl war mit Samt ausgeschlagen. Da ich an den Gefühlen Wohlgefallen empfand, so habe ich diesen Gebrauch wieder aufgenommen. Ich habe damals über dergleichen sprechen hören, der Gebrauch des Fingers kam mir erst später."

Für die weitere Beurteilung des Falles ist noch folgendes von Wichtigkeit:

Die Patientin machte im ganzen 17 Schwangerschaften durch, darunter vier Aborte. Sie hatte einen Liebhaber, dem sie sehr zugetan war. Der geschlechtliche Verkehr mit diesem befriedigte sie jedoch stets viel weniger als die Masturbation. Jeden Morgen, nachdem ihr Liebhaber weggegangen war, masturbierte sie. Ferner hatte sie häufig erotische Träume, in denen sie sich in einem geschlechtlichen Verkehr mit einem Hunde wähnte oder mit Männern, die mit ihr außerordentliche Dinge trieben („qui lui faisaient des choses épouvantables").

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich noch folgendes:

Die Veranlassung zu der psychiatrischen Beobachtung der Patientin war wiederholter Seidendiebstahl. Sie war bereits viermal wegen Diebstahls von Seidenkupons vorbestraft und zur Zeit wegen Rückfalldiebstahls in Untersuchungshaft. Den ersten Diebstahl beging sie im Alter von 32 Jahren. Irgendwelche Veranlassung dazu hatte sie nicht, da sie genug Seide im Hause hatte. Sie empfand bei dem Diebstahl ein gewisses wollüstiges Gefühl. Dies hatte sie aber nur, wenn sie stahl. Der käufliche Erwerb löste diesen wollüstigen Zustand nicht aus. Nach Ausführung des Diebstahles bringt sie die Seide in Berührung mit ihrem Geschlechtsteile und führt Reibebewegungen aus.

Auch Hinweise auf eine gewisse homosexuelle Neigung finden sich bei der Patientin, indem diese masturbiert und sich dabei ein völlig entkleidetes 16jähriges Mädchen vorstellt.

Auf die Frage, ob sie nicht das Masturbieren lassen könnte, meint

sie, sie fühle nicht die moralische Kraft dazu. Sie wollte davon loskommen und hätte sich zu diesem Zwecke einen Liebsten angeschafft.

Epikrise.

Wir haben hier einen Fall vor uns, dessen Deutung keine besondere Schwierigkeiten bietet:

Ein mit 13 Jahren menstruiertes, offenbar sexuell frühreifes Mädchen verspürt eines Tages beim Sitzen zufällig bei Berührung des mit Samt drapierten Stuhles wollüstige Empfindungen. Sie setzt diese Gepflogenheit fort und ergibt sich erst später der Onanie. (Der erste Reiz, den die Patientin verspürte, ist etwa dem gleichzusetzen, den Knaben beim Stangenklettern oder beim Herunterrutschen eines Geländers verspüren. In beiden Fällen handelte es sich um verdeckte onanierte Manöver.) Mit 16 1/2 Jahren heiratet die Patientin, fühlt sich jedoch von dem sexuellen Verkehr mit ihrem Manne, dem sie im Laufe der Jahre 14 Kinder (bei 17 Schwangerschaften, vier davon Aborte) schenkt, abgestoßen. Sie huldigt weiter der Onanie und zwar teils durch Frottieren der Clitorisgegend und der Scheide mit Samtstoffen, in deren Besitz sie sich durch Diebstähle setzt — erst durch Diebstahl gewinnen sie für sie die Bedeutung eines Fetisches — teils durch manuelle Maßnahmen. Ihre Versuche, mit Hilfe eines Liebhabers von der Masturbation abzukommen, schlagen fehl. Auch die onanistischen Manipulationen seitens des Amators befriedigen sie nicht in dem Maße wie die eigenen. Daneben finden sich Spuren anderweitiger Perversionen angedeutet: homosexuelle Tendenzen und dergleichen mehr.

Daß es sich in diesem Falle nicht um einen reinen Fetischismus handeln kann, liegt klar auf der Hand. Die Patientin hat sich sowohl ehelich wie außerehelich heterosexuell betätigt, wenn auch nicht mit Gelingen. Andrerseits ist die Art ihrer Befriedigung nicht eine einfach fetischistische. Zwar setzt sie sich auch erst mit Gewalt (Diebstahl) in den Besitz eines solchen, wobei sie erst Samt, dann Seide bevorzugt, jedoch ist ihr an diesem selbst offenbar selbst weniger gelegen als an dessen Verwendung als Mittel zur Masturbation. Wir vermissen also bei der Patientin einmal die vollständige Loslösung von jeder geschlechtlichen Verbindung mit dem männlichen Geschlecht, und zweitens ist es nicht der Fetisch an sich, der ihr Sinnen und Denken in geschlechtlicher Hinsicht beherrscht, sondern die Masturbation.

Mithin haben wir kein Recht, den Fall als Fetischismus zu deuten. Nicht einmal die Bezeichnung „Pseudofetischismus" würde

hierfür zutreffen. Dagegen könnten wir sehr wohl mit de Clérambault von einer passion érotique des étoffes sprechen, welche Bezeichnung ja nicht das geringste involviert.

Fall II (de Clérambault).

Die zweite Patientin datiert ihre Vorliebe für Samt und Leinewand bis ins 6. Lebensjahr zurück. Später ging sie zur Seide über und Stoffreiben mit den Seidenabfällen ihrer schneidernden Schwester. Sie fühlte sich dabei vollkommen elend. Dies hörte erst auf, als sie normalen Geschlechtsverkehr unterhielt. Seide kann sie heute nicht mehr tragen, trotzdem es keinen größeren sexuellen Genuß gibt als die körperliche Berührung mit Seidenstoffen. Samt übt keine so große Attraktion auf sie aus. Aus Liebe zur Seide hat sie sich zu wiederholten Malen des Seidendiebstahles schuldig gemacht. Das letzte Mal entwendete sie ein im Schaufenster eines Korsettgeschäftes ausgestelltes seidenes Korsett gemeinsam mit ihrer Tochter. Gegen die Versuchung, Seide zu stehlen, vermag sie nicht anzukämpfen. Von besonderem Reiz für sie sind seidene Bänder, Kupons, Röcke und Korsetts. Wenn sie das Rauschen der Seide verspürt, fühlt sie ein eigenartiges Kribbeln in den Nagelspitzen. Sie kann alsdann nicht widerstehen. Kämpft sie doch dagegen an, so muß sie weinen und fühlt sich erschöpft. Nimmt sie die Seide an sich, so reibt sie sie hin und her, wobei sie ein eigenartig wohltuendes Gefühl in der Magengegend hat. Sie empfindet dann eine Art Wollust, die ihr den Atem anhält. Sie begibt sich darauf an einen einsamen Ort, um mit der Seide allerhand Manipulationen vorzunehmen. Wenn der Sinnenrausch verschwunden ist, fühlt sich die Patientin niedergeschlagen, all ihre Glieder sind matt.

Epikrise.

Der Schlüssel zu dem Verständnis des vorliegenden Falles, dessen Begutachtung auf größere Schwierigkeiten stößt als der vorige, ist im sonstigen geistigen und körperlichen Verhalten der Patientin gegeben.

Die Patientin litt bereits mit 7 Jahren an gewissen Gehirnstörungen, welcher Natur, ist nicht näher ersichtlich, im Anschluß an einen Affekt (Angst). Mit 11 Jahren machte sie einen Typhus durch. Menstruiert wurde sie mit 15 Jahren. Mit 17 Jahren litt sie an einem depressiven Zustand, der durch choreatische Zuckungen und häufige hysterische Anfälle kompliziert war. Ihre fetischistische Neigung hat sie wiederholt in Konflikte mit dem Strafgesetzbuch ge-

bracht. Im ganzen wurde sie innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren 22 mal verhaftet. 15 mal wurde sie wegen Diebstahls verurteilt, 9 mal in Irrenanstalten eingewiesen.

Wenn wir uns von all diesen Episoden ein zusammenfassendes Bild machen, so werden wir wohl am besten den Fall der Patientin als eine typische Hysterie mit neurasthenischem Beiwerk, also als eine Hysteroneurasthenie charakterisieren dürfen. Ein Symptom davon und nichts anderes stellt auch die Vorliebe der Patientin für Samt und Seide dar.

Handelt es sich nun hier unter Berücksichtigung unserer bekannten Kriterien um Fetischismus? Keineswegs! Auch hier finden wir sexuellen Verkehr mit dem Manne, den die Patientin sogar als Heilmittel gegen die Zerrüttung ihrer Nerven durch die Leidenschaft für die Stoffe freudig begrüßte. Und dann war es auch nicht die Seide, die für sie die Rolle der Fetisch spielte, sondern nur Mittel und Zweck zur Onanie.

In manchen Beziehungen bestehen zwischen diesem und dem zuerst geschilderten Ähnlichkeiten. In beiden Fällen ist der „Fetischismus" schon sehr früh aufgetreten, überhaupt die erste Art von sexueller Betätigung gewesen. Erst später wurde der Übergang zum normalen Geschlechtsverkehr vollzogen. Ob die Patientin dabei Befriedigung verspürte, ob sie auch manuell masturbierte, darüber steht in der Krankengeschichte leider nichts, und doch wären diese beiden Punkte für die Beurteilung des Falles von Wichtigkeit. Eine Ähnlichkeit mit Fall 1 besteht auch insofern, als auch wiederholte Konflikte mit dem Strafgesetzbuch bestanden. Während diese Diebstähle jedoch im ersten Fall sich in mäßigen Grenzen halten, sind sie im zweiten von häufigerer Frequenz und unterscheiden sich vor allem durch ihren zwangsartigen Charakter, so daß man hier wohl mit Recht einmal den stark in Mißkredit geratenen Ausdruck „Kleptomanie" anwenden kann.

Für die Straftaten der Patientin wären unter solchen Umständen die Voraussetzungen des § 51 DStrGB. ohne weiteres gegeben. Mithin hätte Freisprechung aus dem genannten Paragraphen zu erfolgen.

Fall III (de Clérambault).

Der dritte Fall betrifft eine 45 jährige Witwe, die mit ihrem Manne stets in glücklichster Ehe gelebt hat, trotzdem sie eine Abneigung gegen den geschlechtlichen Verkehr hatte. In den Jahren 1881—1889 ist Patientin dreimal bestraft, einmal wegen Diebstahl, einmal wegen Fälschung, das dritte Mal aus unbekannten Gründen.

Mit 38 Jahren trat die Cessatio mensium bei ihr ein. Wegen dieser Zustände wandte sie sich dem Genuß von Äther zu, nahm auch Morphium, Kokain, Rum und Rum oder Eau de Cologne mit Äther zu sich. Seit dem Gebrauch von Äther (mit 39 Jahren) hat sie die Sucht, Seide zu stehlen. Sie verspürt dabei eigenartige Wollustgefühle, die sie in charakteristischer Weise mitteilt. Taffet regt sie noch mehr auf, da es feinste Seide ist. Auch für Samt erwärmt sie sich, weniger jedoch als für Seide. Schwere Seidenstoffe schätzte sie weniger, sie würden sie in zu große Aufregung versetzen. Gerne möchte sie in Seide schlafen, hält dies jedoch einer anständigen Frau für unwürdig. Schlafen würde sie dabei allerdings nicht können, sie würde dabei ein brennendes Gefühl verspüren, aufstehen und sich mit Wasser abkühlen müssen. Während sie die Waren stiehlt, verspürt sie ein Angstgefühl, das sich jedoch löst und einer wollüstigen Empfindung Platz macht.

Epikrise.

Auch hier werden wir, um es gleich vorwegzunehmen, die Diagnose „Fetischismus" ohne weiteres ablehnen müssen. Die Begründung hierfür dürfen wir uns ersparen. Sie liegt nach dem in den früheren Epikrisen Ausgeführten direkt auf der Hand. Was allein den Fall interessant macht und auch den letzten Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung der Diagnose „Fetischismus" behebt, ist die Entstehungsursache. Hier ist die „Kleptomanie" — denn um eine solche handelt es sich auch in diesem Falle — in den Wechseljahren aufgetreten. Die Cessatio mensium an sich dürfte wohl nicht für die Diebstähle verantwortlich zu machen, sondern der dauernde Gebrauch toxisch wirkender Substanzen, besonders des Äthers, die die Patientin in einen allgemeinen Erregungszustand versetzte, in dem sie sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewußt war oder direkt in einem Zustand befand, der unter den § 51 unseres Strafgesetzbuches fällt. Eine gewisse, in diesem Falle sicher berechtigte Skepsis ist jedoch durchaus geboten, wenn wir uns den Umstand ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Patientin bereits vorbestraft ist, z. T. auch wegen Diebstahls, allerdings nicht wegen Diebstahls von Taffet und Samt. Und gerade dieser Umstand ist mit in die Wagschale zu werfen, wenn es sich darum handelt, ob man den Angaben der Frau Glauben beimessen soll. Sind doch auch die beiden Frauen der Beobachtungen I und II Warenhausdiebinnen, deren entlastende Angaben ja stets mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sind. So kommt es häufig vor, daß Warenhausdiebinnen mit der Erklärung hervortreten, sie hätten an dem

Tage des betreffenden Diebstahls unter dem psychischen Einfluß der Menstruation gestanden (vgl. darüber Laquers[1]) und meine[2]) Ausführungen). Man wird in solchen Fällen gut tun, das Verhalten intra menses genau zu kontrollieren, um diese Angaben auf das richtige Maß zurückzuführen. In dem erwähnten Fall sind jedenfalls Zweifel an den Angaben der Patientin durchaus berechtigt. Wir würden hier zu einer richtigen Auffassung der Sachlage gelangen, indem wir nach Art des früher empfohlenen „Alkoholversuches“ (Tomaschny[3]), Boas[4]) u. a.) der Patientin in der Beobachtungszeit entsprechende Quanten von Äther usw. verabfolgen würden und zwar in solchen Mengen, wie sie sie angeblich vor Begehung der Tat genossen hat. Wir hätten uns an Hand zuverlässiger psychiatrischer Begutachtung davon zu überzeugen, ob der danach eintretende Zustand tatsächlich den Voraussetzungen des § 51 entspricht, ob tatsächlich ein „Ätherrausch“ vorliegt, der die Patientin der Zurechnungsfähigkeit beraubte.

Eine andere Frage ist die, ob die Patientin tatsächlich nur, um der Liebe zur Seide zu frönen, in der Weise vorgegangen ist, oder ob sie nicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden wollte. Dagegen spricht allerdings ihre bestimmte Angabe, Seidenstoffe wegen der allzu großen Erregung nicht tragen zu können. Hier hätte vielleicht eine tiefer schürfende psychiatrische Exploration der Patientin das Dunkel gelichtet.

Fall IV (de Clérambault).

Der nunmehr zur Diskussion anstehende Fall ähnelt dem eben geschilderten fast aufs Haar. Er betrifft ebenfalls eine 49jährige Witwe, die eine fragwürde Vergangenheit besonders auch in sexueller Beziehung hinter sich hat. Sie ist schwer belastet. Vater und Mutter begingen Suicid, ein Bruder befindet sich in der Irrenanstalt.

Bereits mit 7 oder 8 Jahren legte sich die Patientin aufs Masturbieren, das sie teils allein, teils mit einem kleinen Mädchen betrieb, mit dem sie Vater und Mutter spielte. Mit 12 Jahren trat bei ihr die

---

1) Laquer, Der Warenhausdiebstahl. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII. Heft 5. Halle a. S. 1908. Carl Marhold.

2) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Dies Archiv. Bd. XXXV. 1909. S. 226 u. ff.

3) Tomaschny, Über Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 1906. Bd. LXIII. S. 691.

4) Boas, Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1908. S. 689

Periode ein. Mit 26 Jahren ging sie die Ehe ein, jedoch hat sie niemals eine Befriedigung beim Koitus verspürt. Die Vorliebe für Seide verlegt sie in sehr frühe Zeit (genaue Angaben hierüber fehlen leider). Ihr Motiv zum Heiraten war überhaupt nur, sich in den Besitz einer schwarzseidenen Robe zu setzen. Ihre Worte sind so charakteristisch, lassen sich aber in deutscher Sprache so schlecht wiedergeben, daß ich sie hierher setzen möchte:

„La soie a un froufrou, un cricri qui me fait jouir".

Bereits das Wort Seide oder der Gedanke daran bringt sie in sexuelle Ekstase. Sie empfindet dabei eine „érection des parties sexuelles". Der Orgasmus wird vollends bei ihr ausgelöst, wenn sie die Seide gegen ihre Geschlechtsorgane scheuert.

Nebenbei huldigt sie Alkohol- und Ätherexzessen und betrieb täglich Masturbation.

Wiederholt hat sie sich des Warenhausdiebstahles schuldig gemacht. 1914 brachte sie drei derartige Diebstähle zur Ausführung. Einer davon betraf eine schwarze Robe im Werte von 160 Franks, die sie zusammenraffte und unter ihrem Unterrocke zwischen den Beinen versteckte.

Eines Tages ging sie in demselben Jahre in ein Warenhaus infolge einer plötzlichen Eingebung. Vorher hatte sie Äther zu sich genommen. In der Abteilung für Seidenstoffe erblickte sie ein blauweißes Seidenkleid, das sie in Verzückung versetzte. Sie ließ dasselbe in einer großen Tasche unter ihrem Kleiderrock verschwinden. Dann masturbierte sie öffentlich vor allen Leuten in dem Warenhause.

Die Masturbation an sich schafft ihre keine vollständige Befriedigung, sie muß dabei stets an das Rauschen der Seide denken, um den Orgasmus zu erzielen. Manchmal beschäftigt sie sich beim Masturbieren in ihrer Phantasie auch mit Männern, obgleich diese keine sexuelle Anziehungskraft auf sie ausüben.

Epidemie.

Auch in diesem Falle werden wir nicht von Fetischismus sprechen dürfen. Wir haben eine Frau vor uns, die bereits in sehr frühen Jahren masturbierte und diese Gepflogenheit Zeit ihres Lebens niemals aufgegeben hat. Ging sie anfänglich bei diesen Manipulationen digital vor, so empfand sie später einen größeren Genuß, sich statt der Einführung des Fingers Seidenstoffe zu bedienen, mit denen sie eine Frottierung der Clitorisgegend ausführte. Der eheliche Verkehr brachte ihr nicht die erhoffte normale geschlechtliche Befriedigung, vielmehr ging sie nach wie vor der Onanie nach. Um sich in den

Besitz von Seidenstoffen zu setzen — aus diesem Grunde ist sie nach ihrem eigenen Geständnisse überhaupt nur die Ehe eingegangen — hat sie sich aufs Stehlen gelegt, dem sie mit der Routine einer raffinierten Warenhausdiebin oblag. Es wird uns unter diesen Umständen nicht schwer fallen, unser Votum über diesen Fall abzugeben. Bestand zwar bei der Patientin eine auf den strafbaren Besitz von Seidenstoffen gerichtete Kleptomanie, tritt zwar gewissermaßen als ein entlastendes Moment der Umstand hinzu, daß die Patientin mit den durch Diebstahl erlangten Kleiderstoffen coram populo Masturbation betrieb, so deutet doch das ganze Vorgehen der Täterin, besonders die Präparation ihrer Unterkleidung zur Aufnahme der gestohlenen Ware, darauf hin, daß wir es hier mit einer geriebenen Simulantin zu tun haben, die sich die durch irgendwelche Umstände erlangte Kenntnis vom Wesen der Hephephilie zu Nutzen machte, um gewissermaßen unter der Deckung dieser Flagge Diebestouren zu unternehmen. Daß lediglich dieses das Hauptmoment war, geht auch aus dem Werte der gestohlenen Artikel hervor. Alle diese Erwägungen lassen uns zu dem Schluß gelangen, daß hier keine Spur von einer „passion érotique des étoffes“ vorliegt, sondern das ganze Gebaren nur dazu angetan ist, die Täterin vor der gesetzmäßig zu erwartenden Strafe zu schützen. Zugleich ist an diesem Beispiel in eklatanter Weise dargetan, mit welchen Schwierigkeiten man in solchen Fällen zu kämpfen hat, und wie gut es ist, wenn auch der sachverständige Psychiater über einige kriminalistische Kenntnisse verfügt.

Fall V (Langlois).

Der fünfte Fall von Hephephilie betrifft eine 25 jährige Frau, die seit 5 Jahren verheiratet ist und Mutter von 3 Kindern ist. Über ihre Vita sexualis ist folgendes mitzuteilen:

Das Erwachen des Geschlechtstriebes datiert die Patientin vom 18. Lebensjahre ab, wo bei ihr die ersten Menses auftraten, also zu einem auffallend späten Termin. Bald darauf ergab sie sich der Masturbation, wobei sie sich zuerst des Fingers bediente. Irgendwelche somatische Schädigungen verspürte die Patientin dabei nicht. Eines Tages entdeckte sie ihre eigentümliche Vorliebe für Samtstoffe. Sie empfand, wie sie sich ausdrückte, eine große Freude und geriet in Versuchung beim Hantieren mit Samt. Sie bedauerte teils, teils war sie glücklich, nicht am Samtlager des Warenhauses, an dem sie tätig war, beschäftigt zu sein. Sie meinte, sie hätte, wenn sie

daselbst tätig gewesen wäre, Samt stehlen müssen, wobei ihre Perversion ans Tageslicht gekommen wäre.

Damen ihrer Kundschaft, die in Samt gekleidet kamen, fuhr sie über die Kleider und verspürte dabei wollüstige Gefühle. Eines Tages ging ihr der Gedanke durch den Kopf, wie schön es wäre, mit Hilfe von Samt zu masturbieren. Sie schützte daher wenige Tage vor dem Einsetzen der Periode ein Unwohlsein vor, legte sich auf das Bett und masturbierte unter Zuhilfenahme von Samt. Die Patientin empfand dabei „une sensation indéfinissable qui la transportait et la faisait jouir."

All diese Vorgänge spielten sich in ihrem 18. Lebensjahre ab, und seitdem hat der Trieb nur noch zugenommen. Besonders vor der Periode wird sie davon beherrscht, ohne daß ihre Angehörigen ihr jemals dabei auf die Spur gekommen wären. Sie empfindet dabei ein intensives Juckgefühl an den Genitalien und ein ausgesprochenes Hitzegefühl, die sie immer und immer wieder zur Masturbation veranlassen. Für den normalen Koitus empfindet sie nichts, dagegen malt sie sich (genau wie die vorige Patientin) die Ehe als ein Mittel zur Erlangung ihrer sexuellen Wünsche in Bezug auf den Kauf von Samtkleidern aus.

Die Heirat ging sie auf Wunsch ihrer Eltern ein. Der normale Koitus gewährte ihr keine Befriedigung, sie gab vielmehr auf Drängen ihres Mannes nach. Bei der Beschaffung der Möbeleinrichtung wußte sie es so einzurichten, daß das Schlafzimmer in Samt gehalten wurde. Auch der Bettüberzug wurde auf ihren Wunsch aus Samt hergestellt. Man machte sich über diesen bizarren Geschmack keine weiteren Gedanken, sondern willfahrte den Wünschen der jungen Frau. Für diese bedeutete es das höchste Vergnügen, sich in diesem Samtmilieu allein zu bergen und der Masturbation zu frönen. Die Samtbekleidung nahm sie dabei nicht zu Hilfe aus Furcht, dieselbe bei ihren masturbatorischen Akten zu beschmutzen. Auch legte sie jetzt ständig Samtbekleidung an. Eines Tages hatte sie einen wollüstigen Traum, in welchem sie sich ganz nackt in Samt gehüllt wähnte. In ihren Gedanken ist ein derartiger Traum nicht mehr bei ihr wiedergekehrt. Im Anschluß daran trat sie mit dem Geständnis hervor, ihr Mann würde sie weit eher sexuell anziehen, wenn er Samtkleidung anlegen würde und wäre es auch nur die Tracht der Zimmerleute zum Beispiel. Weiter über diesen Punkt befragt, gab sie noch an, ein anderer wie ihr Mann würde sie selbst in Samtkleidung reizen können. Sie gibt an, daß die Vorstellung ihres Mannes in Samtkleidung ihre sexuelle Erregung beim normalen Koitus

steigern würde. Sie ist der Überzeugung, dabei mehr Wollust zu verspüren als bei der Masturbation mit Samt. Die ausdrückliche Frage, ob sie sich zu Frauen sexuell hingezogen fühle, verneinte sie; ebenso die Frage, ob die Samtmasturbation sie an einen Mann erinnere. Sie gab dazu allerdings ergänzend an, sie würde einen besonderen Genuß dabei empfinden, wenn der Samt die Geschlechtsteile ihres Mannes berührt hätte. Der Ehemann wußte von all diesen perversen Vorgängen gar nichts und führte den Pruritus vulvae bei seiner Frau auf den zu häufigen geschlechtlichen Verkehr zurück anstatt auf die masturbatorischen Akte.

Die Patientin masturbierte meist bei Tage, wenn der Mann infolge seiner Beschäftigung auswärts weilte. Wurde sie dabei erwischt, so schützte sie Migräne als Grund der Bettlägerigkeit vor. Die Patientin zeigte die geschilderte Vorliebe nur für Samt, dagegen nicht für Seide, Pelz oder andere Stoffe. Oftmals beschmutzte sie mit den Vaginalsekretionen die beim Masturbieren verwendeten Samtkupons. Eine gewisse Bedeutung hat die Wahl der Farbe. Am meisten schätzt die Patientin schwarzen Samt. Meist verbrennt sie die Samtlappen, die sie anfänglich gescheut habe, mit den Abgängen aus ihren Geschlechtsteilen zu beschmutzen.

Epikrise.

Der vorliegende Fall trägt in mancher Beziehung eine eigene Note. Wir wollen, um uns nicht in Wiederholungen zu ergehen, einige wesentliche Punkte hervorheben, die ihm ein eigenes Gepräge verleihen.

Da wäre an erster Stelle zu nennen: das späte Einsetzen der Perversion. Während wir in den bisherigen Fällen ein sehr frühzeitiges, oftmals mit den Pubertätsvorgängen gleichzeitig einsetzendes Auftreten konstatierten, sehen wir hier ein retardiertes Verhalten, wie denn überhaupt die ganze geschlechtliche Reife der Patientin zu einem ungewöhnlich späten Termin erfolgte.

ad 2. wäre das Fehlen forensischer Komplikationen zu nennen, denen wir in den Fällen II und III von de Clérambault begegnet sind. Die Frage, ob durch Diebstahl der Stoff einen gesteigerten Reiz für die Patientin erhalte, wird von dieser direkt verneint. Es bestehen daher keine Zwangshandlungen; zum mindesten setzen diese sich nicht wie in den gedachten Fällen in kriminelle Handlungen um. Immerhin gibt die Patientin selbst die Möglichkeit zu, daß dieser Fall hätte eintreten können, wenn sie am Samtlager beschäftigt worden wäre. Sie fühlte sich also selbst nicht ganz sicher, wenn-

gleich sie bisher ihre aufsässige Leidenschaft tapfer niedergekämpft hat. Der echte Fetischist wäre wohl dieser Gefahr nicht aus dem Wege gegangen. Er hätte im Gegenteil alle Hebel in Bewegung gesetzt, alle Mittel und Wege versucht, an das betreffende Lager versetzt zu werden, wo ihm das Frönen seiner Leidenschaft mit geringeren Umständen verbunden gewesen wäre. Er hätte doch vielleicht mit Samtkupons onaniert oder sich solche zu diesem Zwecke mit nach Hause oder auf den Abort mitgenommen.

ad 3. haben wir auch in dem vorliegenden Fall keinen reinen Fetischismus vor uns. Der schlagendste Beweis dafür ist wohl der, daß die Kranke nicht nur nicht die sexuellen Annäherungsversuche ihres Mannes zurückgewiesen hat, wie es das Kriterium des echten Fetischismus erforderte, sondern vielmehr zugab, sie würde einen höheren sexuellen Genuß bei der Berührung mit Samt verspüren, der irgendwie die Sexualorgane ihres Mannes berührt hätte. Hieraus geht überzeugend hervor, daß hier kein ausschließlich taktiler Reiz gegeben ist, daß vielmehr dieser Perversion eine sexuelle Bedeutung innewohnt. Nun darf ein Punkt allerdings nicht außer Acht gelassen werden, der bei Beurteilung von sexuellen Fragen immer wieder und wieder betont werden muß: die Angaben, namentlich weiblicher Kranken, in Bezug auf die Vita sexualis sind mit äußerster Vorsicht aufzunehmen und wissenschaftlich zu verwerten. Viele Patientinnen, besonders Hysterische — und mit diesem Menschenmaterial haben wir es doch bei der vorliegenden Perversion vorwiegend zu tun — gefallen sich darin, den Arzt, namentlich den Seelenärzten oder Psychoanalytikern die Hucke voll zu lügen und ihnen Bären aufzubinden. Und in die wenigen Kranken, die nicht schon von sich aus die Zügel der Phantasie üppig schießen lassen, wird bei den psychoanalytischen und psychotherapeutischen Fragen mehr hineinexaminiert und hineinsuggeriert, als wirklich dahintersteckt. Zu diesen Damen scheint die Patientin Langlois' gehört zu haben, von der dieser berichtet, daß sie mit größter Bereitwilligkeit dem Arzte ihre Vita sexualis offenbart habe, während sie ihrem Manne gegenüber stets verschlossen blieb. Wieviel davon Wahrheit, wieviel Dichtung, ist natürlich für uns sehr schwer zu entscheiden. Infolgedessen gelten alle Ausführungen mit einer gewissen Reserve.

Es ist unter diesen Umständen natürlich sehr schwer, eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Weise wir die masturbatorischen Akte der Kranken zu bewerten haben. Rein taktil wird die Onanie, auch wenn sie digital ausgeführt wird, wohl nie sein. Stets wird das Individuum dabei die sexuelle Phantasie in Anspruch nehmen müssen.

ad 4. Es bestand auch in diesem Fall ursprünglich eine homosexuelle Tendenz, diese war jedoch nicht auf das Geschlecht gerichtet, beschränkte sich vielmehr darauf, mit samtgekleideten Geschlechtsgenossinnen in Kontakt zu treten. Auf diesem Wege gelangte die Patientin zur Selbstbefriedigung und von dort wiederum zur sexuellen Betätigung ihrer Leidenschaft für Samtstoffe.

ad 5. Von Interesse ist die Bevorzugung einer gewissen Farbe bei den masturbatorischen Akten. Die Patientin hat sich schwarz als Lieblingsfarbe erkoren, aus welchem Grunde ist nicht recht ersichtlich. Sicher ist, daß die Kouleur eine große Rolle bei sexuellen Vorgängen spielt, worauf auch schon Näcke vor Jahren hingewiesen hat. Näcke betonte damals die sexuell erregende Bedeutung der roten Farbe. Diese kommt wohl in erster Linie für das männliche Geschlecht in Betracht. Bei den Frauen scheinen andere Farben zu dominieren. Doch läßt sich im Anschluß an einen Einzelfall natürlich nichts Allgemeines darüber aussprechen.

ad 6. Sind schließlich gewisse Degenerationszeichen (Prognathismus, Kieferbau usw.) zu erwähnen, die allerdings wohl nur einen zufälligen Nebenbefund darstellen und mit der allgemeinen schweren hereditären Bedeutung korrespondieren.

In den vorstehend geschilderten fünf Fällen, zu denen die deutsche Literatur keine Analoga aufzuweisen hat, steht im Vordergrunde eine „passion érotique des étoffes", die de Clérambault mit dem wissenschaftlich-sexologischen Terminus technicus „Hephephilie" belegt hat. Wenn wir das Wesen dieser Perversion mit de Clérambault zu erfassen suchen, so finden wir folgendes:

Unsere Fälle sind charakterisiert durch den Versuch, mit bestimmten Stoffen in Berührung zu treten. Der Orgasmus beruht allein auf einer kutanen Berührung. Es besteht eine Vorliebe für diese Art von geschlechtlicher Befriedigung gegenüber jeder anderen, ohne daß diese allein ausschließlich vorhanden ist. Weiterhin existiert ein gleichgiltiges Verhalten gegenüber der Vergangenheit und der auslösenden Bedeutung des Stückes Stoff, um das es sich gerade handelt, das Fehlen einer Anhänglichkeit an das Objekt nach dem Gebrauch, das in der Regel vorhandene Fehlen einer sexuellen Befriedigung durch das andere Geschlecht und schließlich die Kleptomanie.

Wenn wir diese Charakteristik nun zusammenhalten mit dem, was wir früher als echten Fetischismus definierten, so werden wir teils nach der Definition de Clérambaults Anhaltspunkte für, teils gegen die Einreihung der Hephephilie unter die Formen des Fetischismus finden, wobei, wie gleich des Näheren zu zeigen sein wird,

die gegensätzlichen Momente überwiegen. Wir werden ferner zu prüfen haben, ob die Definition vom Wesen der Hephephilie de Clérambaults diese wirklich vollständig erschöpft und wie sich namentlich die vorhin mitgeteilten Krankengeschichten dazu verhalten.

Fragen wir nun zunächst, ob die beiden prinzipiellen Kriterien, auf Grund derer allein wir berechtigt sind, die Diagnose „Fetischismus“ zu stellen, erfüllt sind, so werden wir darauf unbedingt mit einem strikten Nein zu antworten haben. Weder besteht eine vollständige Loslösung vom anderen Geschlecht, noch besteht ein Ausschluß onanistischer oder anderer sexueller Äquivalente an Stelle des normalen Koitus. In der Tat zeigten alle fünf Krankengeschichten dasselbe Bild: Widerwillen vor dem Koitus, infolgedessen Masturbation. Diese wird auch digital betrieben, meist schon in frühester Jugend, später unter Zuhilfenahme des jeweiligen Lieblingsstoffes (Samt, Seide oder Pelzwerk). Wie gering im Grunde die Loslösung vom Manne ist, zeigt auf das eklatanteste der Fall Langlois' selbst. Die Patientin seiner Beobachtung würde an ihrem Mann nur in Samtkleidern sexuellen Gefallen zu finden wissen. Unter diesen Umständen wäre auch der Koitus mit ihm begehrenswert. Also der Boden dieser Perversion ist nicht tief, lange nicht so tief wie etwa beim männlichen Fetischisten. Man sieht ja am besten, wie sie zu verdrängen wäre. Daß dies in der Tat mit einer Konzession des Mannes (nämlich Samtkleidung anzulegen) zu erreichen wäre, geht aus dem Fall Langlois' hervor; daß es auch manchmal nicht an Fehlschlägen fehlt, lehrt ein Fall de Clérambaults, in dem die betreffende Frau auch durch einen Liebhaber, zu dem sie sich im übrigen sehr hingezogen fühlte, nicht von ihrer passion érotique des étoffes abzubringen war. Wie äußerlich der Zusammenhang weiter ist, dafür noch als weiteres Beispiel die Tatsache, daß zwei Patientinnen den beinah naiven Gedanken äußern, sie hätten bloß geheiratet, um Gelegenheit zu haben, sich Samt- und Seidenkleidung anzuschaffen. Nicht ein einziges Moment, das uns dazu berechtigen würde, hier von einer Perversion zu sprechen, hält also einer näheren kritischen Betrachtung stand.

Hätten wir einen echten Fetischismus vor uns, so würden wohl alle anderen Arten von perverser sexueller Betätigung ohne weiteres in Wegfall kommen. Dem ist — wenigstens in einer Beobachtung de Clérambaults — nicht so. Wir finden da homosexuelle (tribadische) Tendenzen, auch an phantastischen sexuellen Ausschmückungen des anderen Geschlechtes, wobei allerdings der Wunsch der Vater des Gedankens ist, d. h. in Wirklichkeit würden diese Vorstellungen gewiß

nicht realisiert werden, mangelt es nicht, was ebenfalls dem Wesen des wahren Fetischismus zuwiderläuft.

Ein anderes Moment, das wir früher als für den echten Fetischismus charakteristisch kennen gelernt haben, fehlt hier ebenfalls: es ist dies der Sammeltrieb des Fetischisten, den wir beileibe nicht mit der Kleptomanie der Hephephilen verwechseln dürfen. Es handelt sich hierbei um zwei ganz grundverschiedene Dinge. Für den männlichen echten Fetischisten ist jeder Fetisch ein sexuelles Ereignis. Jeder Fetisch kommt in seine Sammlung. Wenn wir uns über einen Fetischisten nicht recht im klaren sind, so werden wir oftmals weiter kommen, wenn wir direkt fragen: „Haben Sie eine Sammlung der von Ihnen bezeichneten Gegenstände?" Diese Gegenstände sind, ich möchte sagen, regelrecht erkämpft, sie sind Schlachttrophäen. Der Besitz eines jeden Fetisches bedeutet für den Fetischisten gewissermaßen die Kapitulation einer Festung, nur daß diese normaliter durch die Gewährung normaler geschlechtlicher Beziehungen gegeben ist, beim Fetischisten dagegen durch Auslieferung des ihn jeweils interessierenden Artikels. Zum Diebstahl kommt es nie, höchstens bei der Geliebten. Ich will mich genauer ausdrücken und an das Beispiel des Waltherschen Schürzenfetischisten erinnern. Dieser entwendete heimlich seiner Geliebten, zu der er eine normale sexuelle Empfindung nicht besaß, Schürzen und andere weibliche Toilettegegenstände. Er entwendete auch anderen Frauen und Mädchen die nämlichen Gegenstände, es mußte dazu jedoch stets ein besonderer sexueller Anreiz vorhanden sein. Dieser war z. T. masochistischer Natur. Er empfand eine Art Wollust, sich als Weib mit einer Schürze degradiert zu sehen, noch dazu mit einer schmutzigen Schürze. Andere Fetischisten — wir können dies hier nachholen — sammeln mit besonderer Vorliebe Hemden von Frauen, die durch Menstruationsblut verunreinigt sind, gelegentlich hört man von Waschfrauen und Plätterinnen, daß ihnen in der Praxis Männer bekannt geworden sind, die um jeden Preis derartige beschmutzte Hemden erwerben wollten.

Um das Facit aus den vorstehenden Ausführungen zu ziehen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Sammeltrieb etwas sehr Essentielles darstellt. Und bei der fetischistischen Frau? de Clérambault sagt selbst, der Gegenstand verliere nach dem (masturbatorischen) Gebrauch jeden Wert für sie. Er wandert ins Feuer wie bei der Patientin Langlois'. Es handelt sich hiernach nur um einen Spezialfall der alten Erfahrung: omme animal triste est post coitum propter mulierem et gallum. Erleben wir es ja doch beim normalen Geschlechtsverkehr, daß uns ein weibliches Wesen, an dessen Eroberung wir viel

Mühe gesetzt haben, nach dem Koitus nicht mehr begehrenswert erscheint. Wäre die passion érotique des étoffes echter Fetischismus, so müßten all die hephephilen Frauen, die uns vorher beschäftigt haben, förmliche Samtlager bei sich zu Hause aufgestapelt haben. Aus diesem müßten sie pietätvoll das eine oder andere Stück, das sie früher mit besonderer Wollust erfüllt hat, hervorholen, worauf es, wenn es ein echter Fetisch wäre, sich als ein ebenso starker sexueller Magnet oder Talisman bewähren müßte wie dazumal, als es unter dem Eindruck eines stark sexuell wollustbetonten Ereignisses Aufnahme in die Fetischsammlung fand. Auf nichts dergleichen wiesen die Bekundungen unserer Hephephilen hin. Aber es bestand doch Kleptomanie bei ihnen, wird mir eingewendet werden. Wir berühren hiermit einen Punkt, der forensisch-psychiatrisch betrachtet von großer Wichtigkeit ist, ein interessantes Streiflicht auf die Psychologie der Warenhausdiebinnen wirft. In allen vier Fällen de Clérambaults handelt es sich um solche, die aus dem Untersuchungsgefängnis in die Irrenanstalt eingeliefert waren. Veranlassung dazu war, daß sie angaben, unter einem „fetischistischem Zwange gehandelt, d. h. gestohlen zu haben. Wie bereits oben bei Gelegenheit einer Epikrise betont, haben wir allen Grund, diesen Angaben mit einer starken Portion Skepis gegenüberzustehen. Es könnte somit dahin kommen, daß wir in die Lage versetzt werden, einen großen Teil der Warenhausdiebinnen ex § 51 wegen Hephephilie exkulpieren zu müssen.

Wir werden daher zunächst die Vorfrage zu formulieren haben: Haben die betreffenden Frauenspersonen bereits schon gestohlen und zwar wahllos — d. h. ohne Beziehung auf den Fetischismus — oder nicht? In dieser Hinsicht ist namentlich der eine Fall de Clérambaults sehr lehrreich, indem er uns eine Frau vor Augen führt, die bereits vorher wiederholt wegen Diebstahls und anderer in denselben Rahmen fallender Delikte vorbestraft war und sich einen — angeblich aus „Fetischismus“ dem immerhin recht einträglichen Samt- und Seidendiebstahl ergab, wobei sie es besonders auf recht kostbare Samtroben absah. Eine andere — bezeichnenderweise ebenfalls eine Witwe — legte sich erst von Beginn der Wechseljahre an aufs Stehlen und wollte damit augenscheinlich ein ähnliches exculpierendes Moment ins Feld führen wie die Warenhausdiebinnen, die nur während der Menstruation stehlen. Eine der Patienten gab an, nur bei gestohlenem Samt- und Seidenmaterial einen sexuellen Reiz zu empfinden, was die andere strikte verneint. Die einzige nicht forensich verwickelte „Kleiderfetischistin“, die Patientin Langlois' ist demgegenüber sehr bescheiden. Bei ihr reichen bereits Samtkupons hin, während die an-

deren dazu kompaktere Massen von natürlich auch entsprechend höherem Wert dazu benötigen.

Bedürfte es noch eines Beweises, um darzutun, daß es sich in den Fällen von Clérambaults um einen ganz krassen Betrug handelt, so geht dies aus jenem seiner Fälle ganz deutlich hervor, in welchem die betreffende Patientin mit dem ganzen Raffinement einer in langjähriger Praxis routinierten Warenhausdiebin planmäßig zu Werke ging. Sie hatte präparierte Taschen an ihren Bein- und Unterkleidern angebracht. Sie verfolgte damit augenscheinlich gleichzeitig den Zweck, im Falle der Entdeckung mit der Angabe hervorzutreten, sie wäre dazu von „perversen Empfindungen" geleitet gewesen. Sie tischte dann das Märchen von ihrem Samt„fetischismus" auf, wobei sie nachdrücklich betonte, daß sie ja auch bei der Ausführung des Diebstahls den „Fetisch" in unmittelbarste Nähe ihrer Geschlechtsteile plaziert habe. Und um dem allen die Krone aufzusetzen, masturbierte sie, als sie sich abgefaßt sah, im Warenhaus corum populo! Wenn dem in der Tat so wäre, so könnte sich ja auch jene Heldin, die die gestohlenen Hundertmarkscheine eines betrunkenen Kavaliers in ihre Geschlechtsteile hineinpraktizierte, um vor sofortiger Entdeckung sicher zu sein, damit herausreden, sie hätte damit bloß masturbiert!

Zu meinem großen Bedauern hat Langlois die forensische Seite der Fälle von Hephephilie nicht behandelt, auch in den Fällen de Clérambaults — so weit sie von Langlois in seiner Arbeit wiedergegeben sind, das Original selbst lag mir zur Einsicht nicht vor — finden sich keine Angaben darüber, in welcher Weise sich der Verfasser gutachtlich über die ihm überwiesenen vier Fälle geäußert hat. Ich will nichts präjudizieren, so viel aber ist sicher, daß der zuletzt besprochene Fall entschieden nur auf gröbste Irreführung der Sachverständigen berechnet war. Ein wenig kriminalistische Praxis, die auch den ärztlichen Sachverständigen absolut nichts schaden kann, und ein Blick in H. Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter hätte hier sofort das Richtige getroffen.

In seiner Definition vom Wesen der Hephephilie erwähnt de Clérambault als ein weiteres Kriterium oder zum mindesten vom charakteristischen Moment die Gleichgültigkeit von der Vergangenheit gegenüber („indifférence au passé"). Das hieße, ins Sexuelle übersetzt, die Abkehr von der früheren Art der geschlechtlichen Betätigung. Es käme also im wesentlichen dem „Los vom anderen Geschlecht" nach, welches Moment wir als Haupterfordernis für die Annahme des

wahren Fetischismus hingestellt haben. Aber besteht denn dieses „indifférence au passé“ in den Fällen de Clérambaults und Langlois' tatsächlich? Die Analyse läßt uns darauf mit einem strikten Nein antworten. In allen Fällen ist das Vergangene für die Hephephilie der Frauen die Masturbation, die sie früher digital betrieben, was hier nur als unwesentliches Moment zu betrachten ist! Diese Masturbation, die in frühestem Kindesalter — die Französinnen sind allerdings in geschlechtlicher Beziehung früher entwickelt wie die Mädchen unserer Zonen — bereits bei ihnen Erscheinung hat, wird das ganze Leben hindurch fortgesetzt, nur nicht in der groben Form der Zuhilfenahme der Finger, sondern gewissermaßen verfeinert. Gibt es doch auch sonst männliche Onanisten, die anfangs digital masturbierten und dann dazu übergingen, sich der Hemden oder anderer Kleidungsstücke bei der Masturbation zu bedienen. Es besteht also absolut keine indifférence au passé, dagegen besteht eine sexuelle Anästhesie oder besser gesagt Hypästhesie gegenüber dem normalen Koitus, mit der wir uns bereits oben ausführlich beschäftigt haben.

Weiterhin widerläuft es dem Wesen des echten Fetischismus neben diesem noch anderen Göttern zu huldigen. In diesem Sinne ist der Fetischismus eine Religion und zwar eine monotheistische. Demgegenüber betont de Clérambault in seiner eingangs angezogenen Definition, daß zwar die passion érotique des étoffes die sexuelle Betätigung der Hephephilen par excellence darstellt, aber nicht die ausschließliche. Prüfen wir daraufhin seine Fälle, so sehen wir, daß dem in der Tat so ist. Damit entfallen sie aber gleichzeitig dem Rahmen des echten Fetischismus, der neben sich eine andere Art einer sexuellen Betätigung nicht duldet.

Auch die in der Definition de Clérambault enthaltene Behauptung, daß zum Eintritt des Orgasmus eine Berührung mit dem Stoff der Wahl notwendig sei, muß eine Einschränkung erfahren, da wir ja gesehen haben, daß dieses Ziel auch bei digitaler Masturbation meist erreicht zu werden pflegt. Vielleicht ist die Dauer des Eintritts bei digitalen Manipulationen etwas länger (vor dem Reiz sogar erhöht), im Prinzip dagegen besteht kein nennenswerter Unterschied.

Wir sind nunmehr alle Punkte der Definition de Clérambaults einzeln durchgegangen und müssen nun jetzt fragen, was ist davon übrig geblieben? Eigentlich herzlich wenig, was zu gunsten der Annahme der Hephephilie als einer selbständigen Form des Fetischismus spricht. Wir haben also kein Recht, in diesen Fällen von Fetischis-

mus, nicht einmal von Pseudofetischismus zu sprechen. Es fragt sich nun noch: Dürfen wir die passion érotique des étoffes als eine Perversion sui generis aufrecht erhalten? Auch diese Frage dürfte nach den vorausgegangenen Auseinandersetzungen ohne Zweifel abzulehnen sein. In der Tat ist die Vorliebe für gewisse Stoffe im Grunde gar nicht so charakteristisch. Wäre dies der Fall, so wäre doch sicher dem Manne der Patientin Langlois' das Gebaren seiner Frau auffällig erschienen. Von einer „passion" im Sinne eines leidenschaftlichen Zwanges — und dies ist doch in der Bezeichnung passion zweifellos gegeben — kann hier nicht gut die Rede sein.

Wir haben hiermit unsere Betrachtungen über Hephephilie im wesentlichen zum Abschluß gebracht, können uns jedoch nicht versagen, noch auf einige Ausführungen, die in der Arbeit Langlois' enthalten sind, zurückzukommen. Die jetzt folgenden Auseinandersetzungen stellen also keine organische Fortsetzung der obigen Ausführungen dar, sondern sind gewissermaßen nur Randglossen zu einigen Bemerkungen Langlois', welche die Kritik herausfordern oder uns sonst in irgendwelcher Hinsicht bemerkenswert erscheinen:

Zunächst weist Langlois[1]) auf gewisse ihm ab und zu dienende Formen der Stoffmasturbation hin. So erwähnt er zwei Fälle von Buvat[2]), in denen Frauen der Masturbation mit Zuhilfenahme der sonderbarsten Dinge, auf die sonst kein Mensch verfällt, nachgingen. Die eine derselben masturbierte mit allen Gegenständen, die ihr gerade in die Hände fielen, Tischtüchern usw. Diese Zustände, welche direkt den Eindruck einer Zwangshandlung machten, stellten sich namentlich nach Berührungen der Geschlechtsteile sowie nach normalem Geschlechtsverkehr ein. In dem zweiten Falle masturbierte eine verheiratete Frau, deren Vater und Bruder selbst Onanisten sind, Mutter eines 6jährigen Kindes, drei- bis viermal täglich unter Zuhilfenahme einer Serviette.

Daß hier von Fetischismus oder Pseudofetischismus unter keinen Umständen die Rede sein kann, liegt deutlich auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß die erste Patientin bei Vornahme ihrer Masturbation ihren Akt wahllos, d. h. ohne Bevorzugung eines bestimmten Gegenstandes, vorging. Sehr mit Recht bezeichnet Langlois diese Masturbation als rein „mechanisch", u. a. vergleicht er sie mit der stumpf-

1) l. c., S. 24.

2) Buvat, L' érotisme dans l'hystérie. Revue de Psychiatrie 1906.

sinnigen Onanie der Idioten, die alle paar Stunden mit allen ihnen jeweils zu Gebote stehenden Mitteln der Selbstbefriedigung frönen.

Auch in der Ausführung der Momente, welche wohl diese Frauen — ich habe jetzt die zweite Patientin Buvats vornehmlich im Auge — dazu veranlassen, sich besonderer Hilfsmittel zu bedienen, statt einfach digital vorzugehen, kann man Langlois wohl ebenfalls bedingungslos zustimmen. Wir werden diese erwähnte Vorliebe weniger auf taktile Reize beziehen dürfen, sondern vielmehr annehmen müssen, daß z. B. die Angst vor direkter Berührung der Genitalien mit den Fingernägeln zu dem erwähnten Vorgehen veranlaßt hat.

Mit etwas mehr Reserve sind die Ausführungen Langlois' aufzunehmen, in denen er eine Parallele zwischen dem echten männlichen Fetischismus und der Hephephilie zu konstruieren versucht. Während de Clérambault selbst, wie gleich anzuführen sein wird, sich darüber zurückhaltend ausgesprochen hat, vermag Langlois derartige Parallelen anzuerkennen.

Als übereinstimmende Momente, die bei den Perversionen zu eigen sind, führt Langlois folgende an (S. 25):

1. Das Fehlen des Fetischs führt Frigidität herbei. Bei der Frau ist der normale Geschlechtsverkehr zwar nicht unmöglich, stößt jedoch oft auf Widerwillen. Oft stellt der normale Koitus nur eine schwache Ergänzung oder einen mißglückten Heilungsversuch dar.

2. Beim männlichen Fetischisten sowohl wie bei der Hephephilen tritt die passion érotique des étoffes bereits sehr frühzeitig in die Erscheinung, oftmals vor der Pubertät oder beim Auftreten der ersten Menstruation.

3. Bei beiden Vertretern stellen die Berührung und der Anblick grobe erotische Momente dar, die in unvariabler Weise mit Masturbation unter Zuhilfenahme des betreffenden Stoffes einhergehen. Der Mann kann ohne seinen Fetisch keinen richtigen Koitus ausführen.

An diesen Ausführungen habe ich folgendes zu beanstanden:

ad 1. Wenn Langlois sagt, das Fehlen des Fetischs führe Frigidität herbei, so verwechselt er damit Ursache und Wirkung; zum mindesten hat der Satz für den männlichen Fetischismus umgekehrt zu lauten. Die Frigidität ist meist eine angeborene Eigenschaft, die an sich niemals zum Fetischismus führen kann. Der oder die Frigide sucht naturgemäß nach einem Äquivalent, das die auf normale Weise nicht eintretende Befriedigung verschafft oder kompensiert.

Dies Äquivalent kann natürlich in der allerverschiedensten Art und Weise bestehen, der eine wird aus Frigidität zum Onanisten, ein anderer treibt Cunnilingus, ein dritter ergibt sich Handlungen, die unter die §§ 173—175 fallen, je nachdem der sexuelle Appetit auf das gleiche oder andere Geschlecht gerichtet ist. So kann es natürlich auch vorkommen, daß einer aus Frigidität Fetischist wird, nur werden wir dann nicht von Fetischismus im eigentlichen Sinne reden dürfen, sondern können jene Fälle von erworbener Perversion höchstens als Pseudofetischismus qualifizieren.

Auch insofern wären wir ja in diesen Fällen gar nicht berechtigt, von Fetischismus zu reden, da der normale Geschlechtsverkehr, wenn auch in rudimentärer oder modifizierter Form, weiterbesteht. Während der Terminus rudimentär keines weiteren Kommentars bedarf, wäre vom modifizierten normalen Geschlechtsverkehr in den Fällen zu sprechen, in dem z. B. der Wunsch der einen Hephephilen Langlois' darauf gerichtet war, den normalen Geschlechtsverkehr mit ihrem Manne in Samtbekleidung zu vollziehen. Es handelt sich hier also, um ein charakteristisches Bild anzuwenden, um ein Weiterglimmen eines Funkens unter der Asche.

ad 2. Über den zweiten Punkt können wir uns wesentlich kürzer fassen. In den Fällen von Hephephilie, die de Clérambault und Langlois zu unserer Kenntnis gebracht haben, läßt sich die Vorliebe für bestimmte Stoffe allerdings bis zu einem sehr frühen Lebensalter zurückverfolgen. Diesem Punkte ist aber, wie gleich auszuführen sein wird, keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Ist es doch der den Mädchen innewohnende normale Wunsch, durch Samt- und Seidekleidung sowohl dem anderen wie dem eigenen Geschlecht zu imponieren. Es läßt sich hier also sehr schwer die Grenze ziehen, ob eine derartige Vorliebe für Samt, Seide oder Pelzwerk, wie sie in den Fällen de Clérambaults und Langlois' hervorgehoben ist, an und für sich etwas Pathologisches darstellt oder nicht. Ich persönlich neige der letzteren Ansicht zu, daß das nicht der Fall ist. Zudem muß noch betont werden, im Hinblick auf die von Langlois vermerkte Tatsache, daß die Hephephilie meist schon in der Pubertät oder zur Zeit der ersten Menses zutage tritt, daß auch die Sucht, sich auffällig zu kleiden, gerade ein Charakteristikum der Pubertätsjahre darstellt. Wir werden also in dem zeitlichen Moment des Auftretens der passion érotique des étoffes nichts Besonderes zu erblicken haben.

Wäre wirklich das frühzeitige Auftreten der Hephephilie so charakteristisch, so müßte dieses auch dem männlichen Fetischismus zu eigen sein. Dieses trifft wenigstens in der Regelmäßigkeit, mit

der es sich in den Fällen der beiden französischen Autoren findet, für das männliche Geschlecht nicht zu. Findet es sich jedoch vor, so ist es ein Moment mehr zugunsten des angeborenen echten Fetischismus. In dem Fall Walthers[1]) z. B. trat die fetischistische Neigung für Schürzen schon vor der Pubertät auf im Gegensatz zu den ferneren Fällen, in denen sie allemal erst mit oder nach der ersten Menstruation, jedenfalls aber zu Beginn der Pubertätsjahre, zutage tritt.

Wir werden daher dem zeitlichen Auftreten der Perversion nicht den charakteristischen und entscheidenden Wert beimessen, den ihm Langlois verleiht.

ad 3. Was endlich den dritten Punkt anbelangt, so müssen wir uns diesem gegenüber völlig ablehnend verhalten, da ja nach unserer strengen Definition vom Wesen des Fetischismus sich jede sexuelle Regung, welcher Art sie auch sein mag, ohne weiteres ausschließt. Dazu gehört auch die von Langlois hervorgehobene Zuhilfenahme der Sinnesorgane (Anblick, Berührung usw.), soweit diese direkt zur Erregung des Geschlechtstriebes beitragen. Wir sind hiermit jeder weiteren Diskussion über diesen Punkt enthoben.

Soweit Langlois' eigene Ansichten vom Wesen der Hephephilie. Wie stellt sich nun de Clérambault selbst, der diesen Namen geprägt und zuerst eine zusammenfassende Darstellung ihres Wesens gegeben hat, dazu? Er sagt darüber folgendes (zitiert nach Langlois: Seite 25);

„Bei der weiblichen Masturbation mit Hilfe von Samt oder Seide erscheint das Bild dieses Stoffes dem Geiste der Frau und nicht das dasjenige eines Mannes. Der Stoff ist es, der überwiegt und den Mann ersetzt. Er kann durch seine Berührung sogar den geistigen Eindruck seiner Eigenschaften zum Verschwinden bringen und, sind diese einmal aus der Erinnerung geschwunden, so kann ein männliches Bild auftauchen. Diese stellt jedoch nur eine Art von Surrogat dar und kompliziert einen bereits vollständigen geistigen Zustand."

„Beim Manne bleibt der Stoffetischismus ein von der Frau ausgehender Akt; nur ausgesprochene weibliche Stoffe sind seine Fetische. Es liegt hier genau so eine Perversion vor wie bei dem Fetischisten, der seinen Fetisch erblickt, von ihm träumt oder mit ihm liebkost und auf diese Weise dem weiblichen Geschlechte eine Huldigung darbringt.

1) l. c.

Das Frottieren dieses Fetischs gegen das männliche Sexualorgan stellt weniger eine Masturbation als einen Koitus dar. Er setzt alle physischen und moralischen Faktoren der männlichen Liebe in Aktion, währenddem das Frottieren der Clitoris mittels des Stoffes weit davon entfernt ist, alle Elemente des weiblichen Geschlechtslebens in Aktion treten zu lassen."

Wir werden den vorstehenden Ausführungen, die von hohem psychologischen Verständnis für die in Frage stehende Perversion sprechen, im wesentlichen beitreten können, vor allem schon um deswillen, weil auch de Clérambault das Postulat des vollständigen Los vom anderen Geschlecht mit in seine Definition aufnimmt. Er hätte damit also ein Recht, von „Fetischismus" im wahren Sinne des Wortes zu sprechen. Wenn er doch nicht so weit geht und diese eben beschriebene Perversion lediglich als Zustand beschreibt und mit der dafür angebrachten Bezeichnung „passion érotique des étoffes" belegt, so geht daraus zweifellos hervor, daß er die vorliegende Perversion eben nicht als Fetischismus gelten läßt. Die Gründe dafür deutet er selbst in den letzten Zeilen des ersten Absatzes an. Er sagt, es kann einmal ein männliches Bild auftauchen. Das will doch besagen, daß eine vollständige Löslösung sich vom Manne doch nicht vollzogen hat. Diese Loslösung besteht wohl körperlich, ein intimer Verkehr findet spontan entweder überhaupt nicht oder nur aus Nachgiebigkeit statt, in Wirklichkeit ist der „Fetischistin" eben die Stoffmasturbation die willkommenste sexuelle Befriedigung. Dagegen kann sich die erotische Phantasie doch nicht völlig vom Manne emanzipieren, sie schwelgt in wollüstigen Ideen. Dergleichen haben wir ja auch schon aus dem Munde der oben beschriebenen Patientinnen vernommen.

Auf den zweiten Absatz der Ausführungen de Clérambaults, der eine Antithese zum weiblichen Fetischismus bringt, erübrigt es sich im Hinblick auf unsere eigenen früheren Ausführungen an dieser Stelle des Näheren einzugehen.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung zieht Langlois (S. 26 usf.) aus v. Krafft-Ebings „Psychopathia sexualis" den Fall CXIII heran und gibt ihm die Deutung, daß der betreffende Patient gewisse Beziehungen zeigt zur Hephephilie. Es handelte sich hierbei um einen Menschen, der eine besondere Zuneigung zu Samt- und Plüschstoffen zeigte, die sich jedoch nicht auf die feminine Kleidung bezog, sondern merkwürdigerweise auf Möbelstücke, die aus den betreffenden Stoffen hergestellt waren. Trotzdem erblickt

Langlois auch hierin noch ein sexuelles Motiv, wenn es auch tief verborgen liegt. Daß hier unmöglich ein echter Fetischismus vorliegen kann, ergibt die weitere Tatsache, daß in diesem Falle keineswegs eine Emanzipitation vom anderen Geschlecht in sexueller Beziehung stattfand. Im Gegenteil. Der Fetisch ist also in diesem Fall, den man doch wohl auch zur „passion érotique des étoffes“ unbedingt zurechnen muß, keineswegs die Hauptsache, sondern spielt nur eine sekundäre, vielleicht sogar nur tertiäre Rolle. Eine unmittelbare sexuelle Bedeutung kann ihm in diesem Falle überhaupt nicht zugesprochen werden.

Eine Parallele zu dieser Beobachtung v. Krafft-Ebings stellt, worauf auch Langlois ausdrücklich hinweist, der vierte Fall de Clérambaults sowie der Fall Langlois' selbst dar, insofern nämlich, als sich auch in den beiden zuletzt genannten Beobachtungen — ein Gegensatz zu den Fällen I und II de Clérambault — bisexuelle Tendenzen in sogar recht ausgesprochenem Maße finden. Und weiterhin meint Langlois, worin ich ihm freilich nicht zustimmen kann, die untergeordnete resp. überhaupt nicht vorhandene sexuelle Bedeutung des Stoffetischismus gehe daraus hervor, daß die drei übrigen Patientinnen homosexuelle Tendenzen zur Schau trugen. Dem ist, wie aus den Krankengeschichten selbst und den kurzen, jedem Falle beigegebenen Resumés hervorgeht, keineswegs so. Vielleicht faßt Langlois den Begriff der Homosexualität im Sinne von Masturbation auf, während nach unserem Sprachgebrauch die weibliche Homosexualität mit Tribadie zusammenfällt. Und davon wurde uns doch in der mitgeteilten Krankengeschichte nicht die leiseste Andeutung gegeben. Nicht einmal die leichteste Form der Tribadie, die mutuelle Onanie unter Frauenspersonen, kam zur Beobachtung. Wir haben hier also kein Recht von „Homosexualität“ zu sprechen.

Langlois schließt aus dem Umstande, daß die genannten Stoffe, Samt, Seide, Pelzwerk usw. kein Sexualobjekt an sich darstellen, daß die Berührung mit dem Stoffe für sich allein den Orgasmus bei diesen mehr oder minder hysterisch veranlagten Frauenspersonen zur Auslösung bringt. Wäre das tatsächlich der Fall, so wäre damit auch die letzte Berechtigung, hier von einem Fetischismus oder in objektivem Sinne einer passion érotique des étoffes zu sprechen, abzusprechen. Ja, wir hätten dann nicht einmal das Recht, in solchen Fällen von einer „Perversion“ im sexologischen Sinne zu sprechen, sondern dürften in dem geschilderten Vorgehen der Patientinnen lediglich eine Abart der Masturbation zu erblicken haben. Langlois schlägt sich also mit diesen Ausführungen gewissermaßen selbst ins

Gesicht, und man muß sich erstaunt fragen, wieso er im Titel dazu kommt, von einer „observation de fétischisme des étoffes chez la femme“ zu sprechen.

Auch den strikten Beweis für die hysterische Veranlagung der „Fetischistinnen“, um dieses Wort der Kürze wegen (wenn es auch sachlich falsch ist) auch fernerhin beizubehalten, bleibt uns Langlois schuldig. Wenigstens sind die Anhaltspunkte, die uns de Clérambault sowohl wie seine eigene Kasuistik bieten, viel zu gering und vage. Stellen wir kurz einmal aus den Krankengeschichten, soweit sie uns in der abgekürzten Darstellung Langlois' vorliegen, das einschlägige objektive Material im wesentlichen zusammen. Wir finden dann folgendes:

Im Fall I bestand eine starke hereditäre Belastung. Nähere Angaben über die Art derselben fehlen jedoch. Die Patientin selbst litt in der Kindheit an Krämpfen (welcher Natur wird wiederum nicht gesagt. Spasmophilie? Epilepsie? Dentitionskrämpfe? Hysterie?) Auffallen muß dann noch die Zahl von vier Aborten auf 17 Schwangerschaften, also auf jede vierte Schwangerschaft durchschnittlich ein Abort. Vielleicht war hier Lues mit ihm Spiel. Daraufhin untersucht wurde weder klinisch noch serologisch. Patientin selbst leidet an „Anfällen, die gewöhnlich von Amnesie gefolgt sind und häufig im Verlauf der Schwangerschaften auftreten; excentrisch, impulsiv, abergläubisch“. So weit sich diese Angaben, die einen objektiven Befund sowie eigene klinische Beobachtung von längerer Dauer vermissen lassen, verwerten lassen, werden wir mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus die Diagnose einer Epilepsie ableiten dürfen. Eine solche Diagnose stellt de Clérambault — ich halte mich immer nur an die Darstellung Langlois — augenscheinlich nicht[1]). Die Angaben über das impulsive und exzentrische Temperament sind vielleicht als epileptisches Äquivalent zu deuten. Von den typischen Symptonen der Epilepsie finden wir sonst nur noch die retrograde Amnesie nach den Attacken. Mit der Angabe, die Patientin sei abergläubisch, können wir gar nichts anfangen. Läge nicht die Amnesie vor, so ließe das Zustandsbild, welches die Patientin in somatischer Beziehung darbietet, auch die Deutung einer Hysterie zu.

---

1) In dem kurzen, lediglich aus Schlagworten bestehenden Résumé der Krankengeschichte (vgl. Langlois, S. 15) wird der vorliegende Fall mit der Etikette „Hysterie“ versehen. Gleichzeitig ist auch von „Tendenz zur Depression“ die Rede, wovon jedoch in den „persönlichen Antezedentien“ nichts mitgeteilt wird. Boas.

Unter den obwaltenden Umständen dagegen werden wir wohl eher eine Epilepsie diagnostizieren müssen.

Schon diese erste Beobachtung lehrt, wie ungenügend der Fall klinisch beobachtet ist, wie wenig wir damit anfangen können.

Noch knapper womöglich lautet der objektive Befund im zweiten Falle, über den die verschiedenen Beobachter und Gutachter, unter denen sich psychiatrische Experten von Klang und Namen, wie z. B. Magnan befinden, sich nicht vollständig klar geworden zu sein scheinen.

Auch hier hat eine Belastung vorgelegen, über deren Charakter nähere Einzelheiten fehlen. Von Symptomen von seiten des Nervensystems ist in den Krankengeschichten schon frühzeitig die Rede: Mit 7 Jahren im Anschluß an einen Angsteffekt zerebrale (?!) Störungen. Welcher Natur wird nicht näher gesagt. Augenscheinlich handelt es sich auch nicht um zerebrale Störungen, d. h. organische Zustände, sondern um nervöse Zustände, d. h. eine irgendwie geartete Neurose. Mit 17 Jahren soll dann — die Patientin scheint also die Zeit vom 7—17 Lebensjahre psychisch frei gewesen zu sein — eine depressive Phase aufgetreten sein, gleichzeitig bestanden choreatische Bewegungen und häufige hysterische Krisen (wozu zu bemerken ist, wie selten Chorea minor und Hysterie vorkommt). Die depressive Phase, in der die Patientin auch Taedium vitae und Suicidideen äußerte, soll dann sich später wiederholt haben.

Auch der eben beschriebene Status psychicus läßt sich nach dem herrschenden psychiatrischen System sehr schwer in eines der geläufigen Krankheitsbilder einordnen. Wir finden auf der einen Seite zunächst nervöse Symptome, die einer Chorea minor resp. einer Hysterie zuzurechnen sind, auf der anderen psychische Erscheinungen, von denen wir nicht genau sagen können, ob sie sich in Beziehungen zu den nervösen Symptomen setzen lassen, d. h. ob sie Begleiterscheinungen oder bloß zufälliges Beiwerk sind. Uns sind ja Choreapsychosen bekannt, jedoch kann unseres Erachtens in diesem Falle kaum die Rede davon sein. Auch von einer Hysteriepsychose kann wohl nicht gut die Rede sein.

Im dritten Falle macht es sich der Autor besonders leicht und berichtet lediglich von einer Hysterie und Hypomoralität. Damit kommen wir wissenschaftlich natürlich nicht einen Schritt weiter. Es ist dies, woran ich vielleicht noch einmal erinnern darf, die Kranke die große Mengen nerventoxischer Stoffe (Äther, Rum mit allem möglichen Zusatz) nach dem Eintritt des Klimakteriums zu konsumieren begann. Es könnte sich hier also sehr wohl um eine Intoxikations-

psychose handeln, wenn nicht gerade diesbezügliche Angaben in symptomatologischer Hinsicht fehlen würden. Wir können somit auch hierüber nichts Bestimmtes sagen.

Der vierte Fall zeigt eine erhebliche Belastung, die sich auf die Angabe hin gründet, daß Vater und Mutter Suicid begangen haben. Von hysterischen Zeichen findet sich in der Krankengeschichte, wenn man nicht die frühzeitige und in großem Umfange betriebene Masturbation als ein solches deuten will, was wohl entschieden zu weit gehen würde, nichts was für Hysterie sprechen würde. Für den Nervenstatus kommt einzig und allein noch die Angabe in Betracht, daß die Patientin starken Exzessen in baccho et venere gehuldigt hat.

Machen wir hier nach Erörterung der de Clérambaultschen Kasuistik zunächst ein wenig Haltund betrachten wir die Ausbeute, die wir in bezug auf das Nerven- und Geistesleben unserer „Fetischistinnen" erhalten haben, denen Langlois, wie oben ausgeführt, eine mehr oder weniger ausgeprägte Depression und Hysterie zusprach, so müssen wir diese Behauptung wohl etwas auf das rechte Maß zurückführen. Was wir von Hysterie und anderen nervösen resp. psychischen Erscheinungen bei einer nachprüfenden Analyse gefunden haben, ist in Wirklichkeit recht gering. Außer einigen ziemlich belanglosen Erscheinungen, die im übrigen ebenso gut, wenn nicht vielleicht sogar richtiger als Epilepsie resp. Chorea zu deuten waren, fanden wir nur allgemeine vage Begriffe wie „Depression" usw., die sich zu einer bestimmten psychiatrischen Diagnose nicht verarbeiten lassen.

Von vornherein stand allerdings ja zu erwarten, daß wir bei unseren „Fetischistinnen" keine wesentlichen Abweichungen von der Norm in neurologischer und psychiatrischer Hinsicht finden würden. War doch auch die diesbezügliche Ausbeute bei den männlichen Fetischisten nicht recht umfangreich.

Ein in einer Beziehung von den geschilderten Beobachtungen völlig abweichendes Verhalten bietet der Fall Langlois dar. Insofern, als hier in größerem Umfange somatische Beschwerden und zwar solche des Geniataltraktus vorliegen. Die betreffende Patientin litt nach der Darstellung Langlois' an einer Entzündung des oberen Teils der Scheide, der kleinen Schamlippen, der Clitoris und der Harnwege, welche die Miktion sehr schmerzhaft gestalten. Wenn wir uns der ungemein häufigen Beziehungen zwischen organischen Genitalerkrankungen bei den Frauen und der Hysterie erinnern und uns die Tatsache ins Gedächtnis zurückrufen, daß nach einer früheren Doktrin der Ausgangspunkt einer jeden Hysterie ins weibliche Genitale

verlegt wurde, so werden wir a priori in diesem Falle Erscheinungen von seiten des Nervensystems zu erwarten haben.

In der Tat finden wir solche, wobei wir jedoch vorausschicken wollen, daß bei der Patientin schwere hereditäre Antezedentien vorliegen. Der Vater war Potator, die Mutter soll nach der Geburt der Patientin eine lange manische Krise durchgemacht haben, die zwar nicht ihre Internierung in eine Irrenanstalt, wohl aber unausgesetzt scharfe Bewachung zu Hause notwendig machte. Weiterhin zeigt sich die hereditäre Belastung auch bei zwei Brüdern der Patientin: der eine, 35-jährig, ist pervers, der andere, 39 Jahre alt, böswillig geistesschwach. Die Patientin selbst hat erst relativ spät das Gehen erlernt. Von Kindheit an litt sie an Anfällen, im Anschluß an welche sie einen Strabismus divergens zurückbehielt. Bei der Untersuchung wies die Kranke mehrere Degenerationsmerkmale auf. Als junges Mädchen machte sie dann im Anschluß an eine lebhafte Auseinandersetzung eine „Nervenkrise“ durch, an die sich brüske Bewegungen der Extremitäten anschlossen. Diese Bewegungen wiederholten sich jedesmal unter denselben Umständen, währenddem die Krisen verschwanden. Außerdem litt die Patientin an gewissen Angst- und Zwangszuständen. So fürchtete sie nachts von Männern angegriffen zu werden, die sich unter den Möbeln ihres Schlafzimmers verborgen hielten. Ferner waren gewisse Tiere Gegenstand ihrer Furcht. Sonst ist noch zu erwähnen, daß die Patientin von mäßiger Intelligenz ist, daß sie nur eine Volksschule besuchte, weil sie in einer höheren Mädchenschule nicht recht mitkam, daß sie eine Abneigung gegen jede Art von intellektueller Betätigung hegt. Ihr Charakter wird als apathisch geschildert.

Suchen wir aus dieser mosaikartig entworfenen Schilderung uns ein Gesamtbild herzustellen, so werden wir wohl zu der Diagnose einer Hysterie auf degenerativer Grundlage gelangen.

Wir haben also hier den einzigen beweiskräftigen Fall des Vorliegens einer typischen Hysterie bei femininem „Fetischismus“ vor uns.

Der letzte Teil unserer Ausführungen beschäftigt sich mit der Kritik der epikritischen Betrachtungen Langlois' zu dem von ihm mitgeteilten Falle. (Nr. 5 der vorhergehenden Kasuistik.)

Langlois hebt zunächst hervor, daß die Patientin wie diejenigen de Clérambaults außer der verminderten Moralität eine Hyperästhesie mit besonders starkem Niederschlag auf das Genitale darbieten. Weiter führt er den Nachweis, daß im Gegensatz zu den anderen Fällen die Perversion hier spätzeitig aufgetreten sei.

Langlois versucht dann die Äußerungen seiner Patientin psychologisch zu kommentieren, nach denen ihr die Masturbation mit Hilfe von Samt das Erstrebenswerteste in sexueller Beziehung erscheine, daß sie jedoch die höchste Befriedigung bei der Verwendung von solchem Samt verspüren würde, der in Kontakt mit dem Geschlechtsteil ihres Mannes gestanden hätte. Langlois erinnert des Weiteren in diesem Zusammenhang an die Äußerung der Patientin, sie könnte zu ihrem Gatten Liebe empfinden, wenn letzterer die Samtkleidung gewisser Handwerker anlegen würde.

Langlois bemerkt nun zu all diesen Aussprüchen folgendes: „Dieser Samt (sc. den die Handwerker als Kleidung verwenden) ist ein Widerstandsstoff; er ist weit davon entfernt, den taktilen Eigenschaften zu entsprechen, welche die Kranke im allgemeinen beim Samt erstrebt. Man muß jedoch dabei feststellen, daß diese Art Samt ihr eine gewisse sexuelle Aufregung gewährt, die allerdings schwach erscheint. Man müßte also annehmen, daß besonders der Anblick die sexuelle Erregung hervorruft, die sich vervollständigen würde durch das geistige Bild des im Augenblick des Koitus mit Samt bekleideten Gatten."

Diese Ausführungen verdienen insofern unsere Zustimmung, als hier wohl tatsächlich das von den Sinnesorganen Wahrgenommene im Vordergrunde steht unter Zuhilfenahme der Phantasie. Man darf jedoch hier auch nicht die masochistische Komponente ganz außer Acht lassen, die meines Erachtens darin besteht, daß die Patientin sich ihren Mann in einen Stoff gekleidet zu sehen wünscht, wie ihn die Proletarier bei der Arbeit anlegen. Außer diesem masochistischen Zug liegt weiter noch der Gedanke in der Tiefe verborgen, daß gerade die geschilderte Klasse von Arbeitern im allgemeinen von besonderer Stärke sind, im speziellen gerade aber auch Frauen von den höchsten sexuellen Ansprüchen zu befriedigen vermögen.

Im weiteren führt Langlois (S. 36) dann aus, daß die Patientin ihrem Fetisch gewissermaßen einen Körper gibt oder besser gesagt materialisiert, indem sie ihn erblickt und berührt unter der Form ihres mit Samt bekleideten Gatten. Der Gedanke, den der Verfasser hier auseinandersetzt, ist wenig glücklich in Worte gebracht, birgt aber entschieden eine richtige Vorstellung. Wie schon in der modifizierten Wiedergabe seiner Worte dargestellt, liegt hier eine Materialisation vor, d. h. der Fetisch ist nichts Abstraktes, Totes, sondern er bekommt gewissermaßen Fleisch und Leben durch das, was die Patientin in ihn hineinlegt. Das sind besonders sexuelle Vorstellungskreise, die ihren Ausgang von sinnlichen Wahrnehmungen hernehmen.

Eine Ähnlichkeit zwischen dem Stofffetischismus und dem männlichen Fetischismus erblickt Langlois (S. 36—37) in folgender Tatsache:

„Der peripherische Eindruck verlangt eine mehr oder weniger bewußte Vervollständigung durch eine sexuelle Vorstellung oder den Gedanken an den Koitus. Der Apomorphismus des Fetisches, wenn wir den Gegenstand des Erotismus der Patientin so bezeichnen, sexualisiert sich von jetzt ab. Wir können noch die Onanie dieser Patientin in Parallele setzen zu der fast unterbewußten Sexualisation in dem zitierten Falle von Tarnowsky: Ein 12jähriger Junge empfindet eine taktile wollüstige Erregung durch eine aus Fuchspelz hergestellte Bettdecke; Masturbation im Bett mit dieser Decke. v. Krafft-Ebing fügt anläßlich dieser Betrachtung hinzu, daß die nächtlichen Pollutionen nicht beweisen, daß der Gedanke an den Pelz eine genügende Ursache für das Zustandekommen der Ejakulation darstellen. Ein sexuelles Substrat muß in der Tat trotz seiner geringen Wahrscheinlichkeit auch der Masturbation mittels des Fetisches verliehen werden."

Langlois belegt seine Behauptung, daß bei dem Samtfetischismus seiner Patientin tatsächlich sexuelle Vorstellungskreise — und diese einzig und allein — maßgeblich sind, weiterhin durch die schon mehrfach betonte Vorliebe der Patientin für solche Samtstoffe, die in einem taktilen Verhältnis zu den Genitalien ihres Mannes gestanden hätten.

Dem Wesen des echten Fetischismus konform unseren früher auseinandergesetzten Kautelen laufen nicht nur die eben hervorgehobenen Charakteristika zuwider, sondern auch die weiterhin von Langlois unterstrichene Tatsache, daß die Patientin niemals eine Abneigung gegen den normalen sexuellen Verkehr mit ihrem Manne empfunden habe, wenngleich er eine gewisse sexuelle Indifferenz nicht in Abrede zu stellen vermag.

Langlois verläßt hiermit den Boden der Kasuistik und wendet sich allgemeinen Schlußfolgerungen zu, welche er folgendermaßen forumliert (S. 38):

1. Ohne daß der als Fetisch dienende Stoff die Anregung zu jedem masturbatorischen Akt beim Manne gibt, besitzt er die Fähigkeit, die geschlechtliche Wollust durch bloße Berührung ohne Sexualisation auszulösen.

2. In manchen Fällen ruft der Vorgang, durch die Person des Gatten diesen Samtstoff zu sexualisieren, im Verlaufe der Mastur-

bation eine intensivere Libido hervor, als wenn das männliche Glied nicht produziert wird.

Man wird dieser Einteilung in Fälle ohne und mit sexuellem Einschlag im allgemeinen zustimmen können und müßte die ad. 1 genannte Kategorie zum echten Fetischismus rechnen. Wird doch hier das wesentliche Kriterium erfüllt, daß ein direkter sexueller Vorgang sich an den Fetisch nicht anknüpft. Langlois, der sich hierbei nicht ganz klar ausdrückt, versteht darunter Fälle, in denen es lediglich taktiler Reize bei der Masturbation bedarf. Die Vorstellung eines besonderen sexuellen Objektivs der Phantasie bedarf es nicht. Gerade umgekehrt ist dies das Erfordernis bei der zweiten Gruppe, den Fällen von Stoffmasturbation mit sexueller Note. Man braucht dabei nicht so weit zu gehen wie Langlois und mit ihm eine neutrale Sexualität bei der zuerst erwähnten Gruppe anzunehmen. Für die Vertreter der zweiten Gruppe ist der Samt nicht allein in seiner Eigenschaft als Stoff Gegenstand des sexuellen Appetits, sagt Langlois selbst sehr richtig und fügt diesen Worten die ebenfalls zutreffenden Bemerkungen hierzu (S. 38): Wenn der Kontakt mit dem Stoff eine sexuelle Befriedigung im Anschluß an die Masturbation auslöst, so erheischt diese Befriedigung ihre Ergänzung durch eine mehr oder minder ausgeprägte Vorstellung vom Manne. Langlois glaubt, daß seine Patientin nur darum, weil ihr der ideale Koitus (d. h. mit ihrem Manne in Samtkleidern) nicht erfüllt wird, wie sie ihn sich erträumt hat, so häufig mit dem Stoff onaniert. Ihr Mann selbst führt die Vulvitis, die sie sich zweifellos in Ansehung ihrer masturbatorischen Exzesse zugezogen habe, auf übermäßigen geschlechtlichen Verkehr zurück.

Langlois versucht dann eine Brücke zu schlagen von dem männlichen zum weiblichen Fetischismus. Dabei stellt er die Behauptung auf, daß der männliche Fetischist, wenn auch nicht die Frau liebt, so doch in dem Fetisch etwas liebt, was ihn an das andere Geschlecht erinnert. Was an dieser Behauptung zutrifft, haben wir an anderer Stelle erörtert, so daß wir hier nicht darauf zurückzukommen brauchen.

Langlois weist dann auf die Inkonstanz in dem Wesen des Fetischismus bei seiner Patientin hin. A priori kann nach unseren früheren Ausführungen von einer Inkonstanz des echten Fetischismus nicht die Rede sein. Indessen meint Verfasser damit etwas ganz anderes: er will sagen, daß die Vorstellung des Ehemanns bei Ausübung der Masturbation mittels Samt ein fakultatives ist, genau so wie die geistige Vorstellung des für sie idealen Koitus bei Ausübung des geschlechtlichen Verkehrs.

Diese Angaben des französischen Autors sind im einzelnen durchaus zutreffend. Nur dürfte es falsch sein, in diesem Falle von einer Inkonstanz des Fetischismus zu sprechen. Unsere Terminologie versteht darunter etwas ganz anderes, nämlich eine Richtungsänderung vorübergehender Natur, die mit dem Wesen des echten Fetischismus nicht verträglich ist.

Recht Interessantes weiß Langlois über den Entwicklungsgang der Hephephilie zu berichten, worin ich ihm völlig beistimme. Er meint, es gäbe im Kindesalter eine neutrale Periode für die Masturbation unter Zuhilfenahme von Stoffen. Diese stützt sich lediglich auf die taktilen Eigenschaften des betreffenden Stoffes. Mit dem Einsetzen der Pubertät vollzieht sich in dieser Auffassung sofort eine vollständige Wandlung. Bei der Frau wäre es nicht außergewöhnlich dieses Stadium zu finden, welches lediglich ein Vorbereiten des Stadiums auf dem Wege zu einem noch umfassenden Fetischismus darstellt, und es noch längere Zeit aufrecht erhalten zu sehen, als dies für gewöhnlich beim männlichen Fetischismus der Fall zu sein pflegt. Immerhin scheint Langlois die Entwicklung dieser neutralen Phase ein ziemlich seltenes Geschehnis darzustellen, da er sie in vier von den fünf mitgeteilten Fällen nicht beobachtet hat.

Im übrigen findet Langlois in seinem Falle in somatischer Beziehung eine fast vollständige Übereinstimmung mit denen de Clérambaults. Allen ist eine gewisse hereditäre Belastung teils leichteren, teils schwereren Grades gemeinsam, alle bieten hysterische Merkmale dar. (Was an dem ist, haben wir bereits oben ausführlich erörtert.) Die Angaben der Patientinnen über das Zustandekommen ihrer Perversion findet Langlois stereotyp, nur daß bei einer Patientin der Stofffetischismus auch eine Rolle in den Träumen spielt, in dem wir ja nach Näcke das feinste Reagens auf unterbewußte sexuelle Vorgänge zu erblicken haben. Langlois meint, die Kranke würde dem Fetisch ein Geschlecht beilegen. „Wenn der kutane Kontakt zum Orgasmus hinreicht, fühlt die Kranke, daß es angenehm für sie wäre, wenn sie sich dem Koitus hingeben würde bei Berührung des Stoffes unter der Konsistenz des Mannes (?)."

Ein etwas abweichendes Verhalten seiner Fetischistin von dem Fall I de Clérambaults erblickt Verfasser in deren Angabe, für sie wäre der Koitus, wie sie ihn sich ausmalt, wie sie ihn jedoch niemals auszuführen sich getrauen würde, der höchste Sinnengenuß, währenddem für die früher erwähnte Patientin die Masturbation mittels des Stoffes das erstrebenswerteste Ziel darstellte. Verfasser kommt dann noch einmal auf das Verhalten der Patientin dem eigenen

Geschlechte gegenüber zurück. Es lehnt jede homosexuelle Betätigung ab und erinnert daran, daß die Patientin mit Abscheu an die Berührung seitens ihrer Schulkameradinnen in ihrer ersten Jugend zurückdenke. Es besteht also keine feminine Sexualisation, wiewohl es sich um einen weiblichen Stoff handelt, sondern die Perversion erhält durch die Person des Gatten eine männliche Note. Dabei lenkt Verfasser die besondere Aufmerksamkeit darauf, daß das männliche Geschlecht ausschließlich durch den eigenen Mann repräsentiert wird. Im Gegensatz zu dem Verfasser, der an diese Tatsache allerhand Vermutungen und Fragestellungen knüpft, vermag ich darin nichts Besonderes zu erblicken. Verfasser grübelt viel zu viel, wenn er folgende tiefsinnige Fragen anstellt (ohne sie zu beantworten):

1. Muß man darin eine Folge der Tatsache sehen, daß sie vor Eingehen der Ehe in keinerlei Gemeinschaft mit einem männlichen Wesen gelebt hat und daß sie dieses Geschlecht nur in ihrem Manne erblickt?

2. Muß man dies darauf beziehen, daß, da die Liebe der Frau monogamer Tendenz ist, sie in ihr fetischistisches System keine anderen Elemente des männlichen Geschlechtes Aufnahme gewährt, selbst wenn diese in das System ihrer Perversion eintreten?

3. Muß man nicht einen doppelten Fetischismus des Stoffes und eines besonderen Mannes, in diesem Falle des Ehemannes, annehmen?

Ich glaube, all die genannten Fragen sind mehr müßige theoretisierende Spekulationen, die uns wissenschaftlich nicht weiter helfen.

In dem eben Ausgeführten erblickt Langlois einen wesentlichen Unterschied gegenüber den Fällen de Clérambaults. In diesen geht die wollüstige Erregung allein vom Stoff aus. Verfasser will diese Fälle nicht als eine Hephephilie gelten lassen.

In seinem Falle nimmt er gleichzeitig eine Hephephilie plus Fetischismus an. Die Kranke ist seiner Ansicht nach hephephil, da bei der Masturbation meistens der Gedanke an den Mann fehlt, sie ist aber auch Fetischistin, da die Berührung mit Samt verstärkt wird durch die Vorstellung der männlichen Genitalien oder der Person ihres Gatten, der mit Samt bekleidet wird. Auf diese Weise gewinnt der Stoff nach Ansicht Langlois' an innerem Wert, welcher verstärkt wird durch die Erinnerung an das männliche Geschlecht.

Wir werden dem Verfasser in diesem Gedankengang durchaus folgen müssen, weniger jedoch seine Bemerkungen über diese Ursache dieser Erscheinung billigen können. Verfasser führt sie nämlich zurück auf das geringe sexuelle Bedürfnis der Frau, die seiner Ansicht nach weniger Wirksamkeit und Vollkommenheit hinsichtlich der

Befriedigung erforderlich mache, als beim Manne. Langlois dürfte hiermit wohl nicht das Richtige getroffen haben.

Wie wir den fetischistischen Entwicklungsgang der Patientin verfolgt haben, wird es uns nicht wunder nehmen, im Laufe der Zeit bei der Patientin Träume fetischistischen Inhalts auftreten zu sehen, wie sie auch bei männlichen Fetischisten häufig zu beobachten sind. Dabei ist der Begriff „Traum" cum grano salis zu verstehen. In Wirklichkeit hat die Patientin nur einen solchen Traum durchgemacht, in dem sie sich, wie sie es darstellt, „nackt in den Samt gestürzt habe." In Wirklichkeit stellt ihre ganze Handlungsweise die Realisierung alles dessen dar, was sie erträumt hat. Nur so ist erklärlich, daß sie die Samtbekleidung ihres Zimmers mit glühenden Küssen überhäuft, daß sie im Gegensatz zu früher, wo sie nur bei ihren masturbatorischen Akten ihre Samtkleidung anzulegen pflegte, jetzt ständig in Abwesenheit ihres Gatten Samtkleider trägt. Hierdurch kommt es natürlich zu immer häufigeren masturbatorischen Akten.

Noch eine weitere feine Beobachtung Langlois', die auf das jetzige Verhalten der Patientin gegenüber früher ein interessantes Licht wirft, sei hier angeführt: als junges Mädchen onanierte die Patientin mit Samt, beschmutzte ihn sehr wahrscheinlich, ohne dabei jedoch einen besonderen wollüstigen Genuß zu empfinden. Vielleicht lag das daran, daß sie zu anderen Mitteln griff, um die Beschmutzung zu verhindern. Heute, wo die Kranke genau weiß, daß sie sich beim Masturbieren beschmutzt, scheint sie daran denselben Genuß zu empfinden, wie der männliche Fetischist. Verfasser erblickt darin einen gewissen sadistischen Zug, der in ihren Worten: „sie läßt es sich nicht entgehen" (elle ne s'en prive pas") liegt. Die schmutzige Prozedur scheint also der Patientin Vergnügen zu bereiten.

Ausgangs seiner Ausführungen nennt Langlois (S. 42), die erotische Leidenschaft seiner Patientin hephephil und fetischistisch, wobei er sich auf folgende Bemerkungen de Clérambaults beruft:

„Wenn die Hephephilie nicht schon Fetischismus ist, so verdient sie an dessen Seite und in dessen Hintergrund gestellt zu werden. Alles läßt sich auf einen mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen femininen Fetischismus zurückführen. Diese Fälle von erotischer Leidenschaft für Stoffe stellen eine weibliche Abart des männlichen Fetischismus dar. Dieselben sind sicher weniger paradox und weniger kompliziert, aber sie stellen vielleicht eine gewisse numerische Bedeutung dar, die bisher unterschätzt worden ist."

Wie nach den vorausgegangenen Erörterungen zu erwarten steht

und wie bereits aus dem Titel der vorliegenden Abhandlung hervorgeht, können wir den Standpunkt sowohl de Clérambaults wie denjenigen Langlois' nicht teilen. Wir anerkennen weder einen wirklichen Fetischismus sui generis noch die Hephephilie als eine Abart desselben.

Um die Anschauungen beider Autoren im einzelnen zu kritisieren, so scheint Langlois, der sich hierüber sehr kurz faßt und sich der Schwierigkeit des von dem behandelten Problems nicht völlig klar geworden zu sein scheint, auf dem Standpunkt zu stehen, daß Hephephilie und Fetischismus im Grunde nicht dasselbe zu bedeuten haben, daß vielmehr beide Erscheinungen nebeneinander hergehen können. Lassen wir nun einmal dies gelten, so könnten wir die Hephephilie als erwiesen annehmen, von Fetischismus dagegen hat uns der Verfasser auch nicht die Spur eines Beweises erbracht. Eingangs wurde gleich darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche und (soweit bekannt) auch die ausländische Literatur keinen anderen Typus der weiblichen Fetischismus kennt als die Hephephilie, wie überhaupt außerhalb der Tribadie stehende Perversionen beim Weibe relativ selten zu beobachten sind. Von den Fällen, in denen Frauenspersonen in Männerkleidern umherlaufen, werden auch nur sehr wenige als zur echten Transvestie, wie wir sie bei Männern in letzter Zeit häufiger zu beobachten Gelegenheit hatten, zugehörig zu rechnen sein.

Das Fazit also der vorstehenden Ausführungen ist das, daß man hephephil sein kann, worin de Clérambault und Langlois eine fetischistische Handlung erblicken. Es geht aber nicht an, einen Zustand von Hephephilie plus Fetischismus anzunehmen, ganz abgesehen, daß sich ein fetischistischer Typ mit einem anderen niemals zu komplizieren pflegt. Der Rosenfetischist, den wir an anderer Stelle erwähnt haben, schätzt nur seine Rosen als Fetisch, würde aber niemals diesen Fetisch mit einem anderen vertauschen. Das ist ja gerade das, was uns den Fetischismus als eine Art symbolisierter Religion erscheinen läßt.

Auch den Ausführungen de Clérambaults können wir in diesem Falle nicht recht haltlos beitreten. So müssen wir vor allem seine Anschauung bekämpfen, daß die Hephephilie als Fetischismus oder zum mindesten eine diesem gleichwertige Perversion betrachtet werden müsse. Wie gesagt, fehlt dafür bis jetzt jeder Beweis, und solange ein solcher aussteht, werden wir das Bestehen eines weiblichen Fetischismus auch zu verneinen haben. Wäre wirklich die Zahl der Fälle so groß, wie de Clérambault andeutet, so wäre es ein Leichtes, weiteres kasuistisches Material zu dieser Frage herbeizu-

bringen, auf Grund dessen in eine neue Erörterung des Sein oder Nichtsein in diesem Punkte eingetreten werden könnte. Auffallen muß es jedenfalls, daß bis jetzt bei uns in Deutschland und Österreich, wo wir doch auch über eine Reihe hervorragender Sexualforscher (v. Krafft-Ebing (†), Näcke (†), Moll, Eulenburg, Magnus Hirschfeld, Merzbach, v. Schrenck-Notzing, Iwan Bloch, Marcuse u. a.) verfügen, keinerlei Mitteilungen kasuistischen oder zusammenfassenden Inhalts über das vorliegende wichtige Kapitel der Sexualpsychopathologie vorliegen.

Für Langlois steht also die Tatsache fest, daß seine Beobachtung dem Fetischismus zuzurechnen sind. Das einzige abweichende Moment gegenüber den Fällen seines Kollegen erblickt er darin, daß es sich in seinem Falle um eine Form des Fetischismus mit heterosexuellen Tendenzen handelt, wie man ihn — seiner Auffassung nach — bisher oftmals beim Manne beobachtet habe. Allen Patientinnen sei gemeinsam die Hypermoralität, die manchmal (wie in den Fällen II und III de Clérambaults) bis zur Amoralität gesteigert sei. Die Amoralität erblickt Langlois dabei wohl in der Ausführung der Diebstähle aus passion érotique des étoffes. Als weiter gemeinsam bezeichnet er bei allen „Fetischistinnen" die taktile Hyperästhesie mit sexueller Projektion, deren sich die Patientinnen bereits von Jugend auf bewußt geworden sind. Wie er nachgewiesen hat, hat die Sucht, sich die wollüstige sexuelle Erregung mit Hilfe von Stoffen zu verschaffen, bereits vor Aufnahme des normalen geschlechtlichen Verkehrs eingesetzt und ging parallel mit den ersten sexuellen Erregungen. Die Patientin Langlois' bot insofern ein abweichendes Verhalten, als sie ihren Fetisch individualisiert hat, indem sie ihm eine sexuelle Note gab. Endlich ist noch das allen fünf Fetischistinnen gemeinsam, daß sie hysterische Masturbatorinnen sind.

Auf die Therapie der Hephephilie brauchen wir umsoweniger an dieser Stelle einzugehen, als einmal Langlois dabei ganz auf den vielfach bewährten Pfaden v. Krafft-Ebings wandelt, dann aber jede Therapie von vornherein aussichtslos erscheint. Nur einige Bemerkungen Langlois' bedürfen noch der Richtigstellung: einmal die Angabe, daß die „sexuelle Psychose", wie er sich ausdrückt, häufig in eine allgemeine Psychose aufgehe. Davon kann natürlich keine Rede sein. Es gibt keine „homosexuelle Psychose" mit sich anschließender „allgemeiner Psychose". Es gibt wohl gewisse Perversionen, die zu Beginn einer Psychose auftreten und als Früh-

symptome derselben zu bewerten sind. So habe ich z. B. vor Jahren an dieser Stelle[1]) über einen jugendlichen Homosexuellen berichtet, der vorher vollkommen bisexuell veranlagt war und nach Beginn der bei ihm in Erscheinung tretenden Dementia praecox zum Urning wurde. Diese Notiz, die ich unter dem Titel „Homosexualität und Psychose" veröffentlichte, trug mir bekanntlich einen Angriff des für unsere Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Paul Näcke ein, der kategorisch den Satz aufstellt: Es gibt keine Homosexualität infolge psychischer Erkrankung, einen Satz, den neuerdings auch Helenefriederike Stelzner[2]) bestätigt. Bestehen also schon erhebliche Zweifel an der Koexistenz von Homosexualität und Psychose, die überdies auch ganz zufällig sein kann, z. B. Perversionen im Primärstadium der Dementia paralytica, arteriosclerotica oder senilis, so dürfte jedenfalls die Annahme einer sexuellen Psychose auf entschiedene allgemeine Ablehnung in Fachkreisen stoßen.

Die Internierung wird bei Hephephilen zweifellos in kriminellen Fällen auszusprechen sein. Dies wird in erster Linie bei den hephephilen Warenhausdiebinnen der Fall sein, denen wir zwar den Schutz des § 51 DStGB. zusprechen werden dürfen, vor denen Tun und Treiben dagegen die menschliche Gesellschaft mit ebenso großer Berechtigung unter allen Umständen geschützt werden muß. Unter Umständen kann diese Internierung evtl. Inhaftierung in einer der neuerdings von Cramer (†) u. a. angelegten Zwischenanstalten, Psychopathenheime usw. auf eine gewisse Zeit bemessen werden, jedoch werden wir uns in den meisten dieser Fälle prognostisch außerordentlich zurückhaltend resp. direkt skeptisch auszusprechen haben. Wir werden es wohl in den meisten Fällen erleben, daß die Patientinnen nach Rückkehr in die Freiheit die alte Perversion wieder aufnehmen werden.

1) Boas, Homosexualität und Psychose. Dies Archiv 1909.

2) Stelzner Helenefriederike, Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie 1914.

II.

Der Untersuchungsrichter als Richter der Untersuchung nicht als untersuchender Richter.

aus „Zwanzig Jahre Kriminalistik"

von

Dr. **Gustav Groeger**, k. k. Richter a. D. und Verteidiger in Strafsachen zu Krakau.

Zusammengestellt und deutsch bearbeitet von **Leo Haber**.

Im Jahre 1913 erschien in der polnischen „Zeitschrift für Recht und Verwaltung" unter dem Titel „Zwanzig Jahre Kriminalistik" eine Abhandlung von Dr. Gustav Groeger, kk. Richter a. D. und Verteidiger in Strafsachen.

Die vielen meist sub linea und in Randglossen enthaltenen Bemerkungen, die diese Schrift über die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafprozeß enthält, haben mich veranlaßt, im Einverständnis mit dem Verfasser und mit seiner Hilfe alle diesbezüglichen Stellen seiner Schrift, erläutert durch persönliche Rücksprache[1]), zusammenzufassen und die so entstandene selbständige Abhandlung, ins Deutsche zu übertragen.

Ich hoffe, auf diese Weise vor allem die deutsche wissenschaftliche Welt mit den interessanten und vielfach Neues bringenden Ausführungen über diesen vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstand bekanntzumachen.

Ich habe mich dieser Arbeit mit um so größerer Freude unterzogen, als ich dadurch nicht nur Groegers Meinung vor weiteren Kreisen Gehör verschaffen kann, sondern selbst, wenn auch nur als Übersetzer, über ein Thema zu schreiben Gelegenheit habe, über das ich schon früher eine Abhandlung unter dem Titel „Methode und Kriminalistik" veröffentlichte.

Obgleich ich mit vielen vom Autor vertretenen Ansichten un-

---

1) Demzufolge finden sich in dieser Abhandlung Stellen vor, die in der Originalarbeit gar nicht vorkommen.

bedingt nicht übereinstimmen kann, bringe ich hier die Übersetzung seiner Arbeit ohne jede kritische Bemerkung unter dem vom Verfasser selbstgewählten und seine Ansichten klarlegenden und bestimmenden Titel und werde in einer selbständigen noch unvollendeten Arbeit die von Dr. Groeger ausgesprochenen Meinungen ausführlich zu widerlegen versuchen.

Um jedoch nicht die Kritik durch mangelndes oder zumindest unvollständiges Material zu beinflussen oder zu hemmen, plane ich als Vorarbeit oder Grundlage noch früher die deutsche Übersetzung der ganzen Arbeit Dr. Groegers.

Dem gleichen Zweck einer ausführlichen Stellungnahme sollen noch eine kleinere Arbeit unter dem Titel „Moderne Untersuchung" und die von mir schon in „Methode und Kriminalistik" verheißene umfangreiche Abhandlung „Das Prinzip der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Untersuchung" dienen.

Zum Schluß möchte ich zugleich mit dem Autor der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Abhandlung, — wenn auch in vielem mangelhaft, — doch zur Lösung oder Förderung der strittigen Frage der Voruntersuchung beitragen möge.

Die bemerkenswerte und originelle, aber zugleich auch apodiktische Formulierung der Stellung des Untersuchungsrichters im Vorverfahren des Strafprozesses, wie sie der vorstehende, vom Autor gewählte Titel umfaßt, — befindet sich in der im September 1913 in der polnischen „Zeitschrift für Recht und Verwaltung" („Przeglad Prawa i Administracyi") von Dr. Gustav Groeger, unter dem Titel „Zwanzig Jahre der Kriminalistik („Dwudziestolecie kryminalistyki") publizierten Abhandlung, die nach ihrem Erscheinen als Separatabdruck mir bereits nach der Publizierung meiner im 1. Heft des 57 Bandes des „Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" abgedruckten Arbeit unter dem Titel „Methode und Kriminalistik" — in die Hand gekommen ist, so daß ich sie in der zuletzt genannten eigenen Abhandlung nicht in Betracht ziehen und berücksichtigen konnte.

Bevor ich mich eingehender mit der Stellung des Autors und der daraus resultierenden Fragenerörterung befassen werde, was, wie angezeigt, in einer separaten Abhandlung geschieht, — möchte ich mehreres aus dem Inhalte der genannten Arbeit Dr. Groegers, die in vielen Richtungen Merkwürdiges bringt, hier klarlegen, um durch die interessante Stellung des Autors, mit der ich — und das sei hier schon angedeutet, in mehreren Punkten nicht übereinstimmen kann, eine regere

Diskussion auch in anderen Kreisen hervorzurufen, welchem Zwecke auch die durch mich, nach der mit dem Autor getroffenen Vereinbarung, beabsichtigte Übersetzung der in Rede stehenden Abhandlung ins Deutsche — dienen soll.

Wie gesagt, verdient diese Abhandlung eine besondere Beachtung. In seiner Vorrede zum 1. Band des „Archivs" u. d. T. „Aufgabe und Ziele" hat uns unser hochverehrter Meister darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sammlung[1]) „lediglich im Beobachten, Sammeln und Gruppieren bestehen soll, wobei erörtert werden darf, ob und in welcher Richtung das Gefundene für das Strafrecht verwertet werden könnte".

Die sich bahnbrechende neue Lehre der Untersuchungswissenschaft, die Kriminalistik, findet hier einen der Vorläufer, der auch die polnische Wissenschaft mit der Kriminalistik bekanntmachen will. Aber nicht nur um die Informierung der polnischen Wissenschaft handelt es sich darin, die Abhandlung ist interessant in Bezug auf die Ansichten, die der Autor ausspricht und deren Auslese später angeführt werden soll.

Die Reihenfolge, in welcher der Autor auf die Kriminalistik zu sprechen kommt, stellt sich folgendermaßen dar:

Zuerst ein historischer Rückblick auf die „Untersuchungskunde" bis auf die Zeiten von Prof. Dr. Groß. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß dies die einzige Arbeit dieser Art ist, in der der Autor die Geschichte der neuen „Lehre" vorausschickt, dieselbe mit dem Inquisitions- und Anklageprozesse, über deren Begriffe er sich ausführlicher ausspricht, vergleicht und seine Schlüsse — in weiteren zum eigentlichen Thema[2]) nicht gehörenden und deshalb meistens sub linea angeführten, nichtsdestoweniger aber interessanten Exkursen — in Bezug auf die Stellung des Untersuchungsrichters und auf die Untersuchung im Besonderen — zieht.

Es folgt nunmehr in der Abhandlung das Besprechen der älteren Prinzipien der Strafprozeßordnungen, insbesondere des Inquisitions- und Anklageprinzipes, dann deren streifende Berücksichtigung, durch das Prisma der französischen Revolution gesehen, deren kurze Erwähnung nach der Strafprozeßordnung ex 1877 für das Deutsche Reich, die Vergleichung der Karolina mit der Strafprozeßordnung für Österreich ex 1803, die Vergleichung der letzteren mit der ex 1853,

1) Gemeint ist dieses „Archiv".

2) Der Titel der Abhandlung lautet: „Zwanzig Jahre der Kriminalistik".

die Besprechung der Aussagen der Beschuldigten vom Gesichtspunkte des Beweismittels aus, die Stellung von Kitka in seinem „Leitfaden für den Untersuchungsrichter beim Verhöre des Beschuldigten“ zu dieser Frage, — es folgt dann eine Aufzählung der Bücher, die der alten Untersuchungskunde und der neuen Untersuchungswissenschaft dienen, und endlich bespricht der Verfasser die Stellung Prof. Groß’ als des Begründers der Kriminalistik, sein Handbuch, seine Psychologie u. a. Werke, die Gründung des „Archis“, die Gründung des ersten Kriminalmuseums 1895 und schließlich die des kk. kriminalistischen Universitätsinstitutes in Graz 1911. Die Abhandlung schließt mit den Worten: „Mit diesem Momente, wo schon auf der Universitätsbank die künftige Juristengeneration mit den Grundsätzen der Kriminalistik sich vertraut machen wird, — wird eine neue Ära der Geschichte des Untersuchens der strafbaren Handlungen ihren Anfang nehmen, in der sich der Strafprozeß nicht auf Beschuldigten oder Zeugenaussagen, sondern auf materielle Spuren der strafbaren Handlung „auf Realien des Strafprozesses“ stützen wird“.

Zwecks möglichst treuer Wiedergabe der Ansichten des Autors, die sich, wie der Titel dieser Abhandlung anzeigt, auf die Stellung des UR. im Strafprozeß beziehen, werde ich mich, wie ich schon in der Einleitung hervorhob, auf die rezensionelle Erwähnung dieser Stellen nicht beschränken, sondern werde dieselben in möglichst wortgetreuer Übersetzung, zu deren Vollständigkeit und Richtigkeit meine persönliche Rücksprache mit dem Autor wesentlich beitrug, im folgenden zu wiederholen versuchen.

Der Autor sagt:

„Das Untersuchen (Recherchieren, Erforschen, Entdecken, Erheben) der strafbaren Handlungen ist eine Reihe von Tätigkeiten seitens der staatlichen Organe, die zum Zweck haben, den Täter zu eruieren und Tatsachen (Beweise) für die Frage seiner Schuld zu suchen und zu sammeln.

Vom Gesichtspunkte der Strafprozeßordnung und der Untersuchungswissenschaft ist jede strafbare Handlung eine Veränderung in der Sinneswelt (Außenwelt), die, durch das Handeln des Täters hervorgerufen, gewisse mehr oder weniger fest verbleibende Spuren zurückläßt.

Diese Spuren können entweder materielle sein (— wie Tat und Verbrechensspuren, corpora delicti —), das sind Veränderungen im Wesen, Gestaltung oder Lage der Materie, die durch die Handlung des Täters selbst entstehen, oder aber ein Ausfluß des Mitwirkens

gewisser Umstände, die der Tat voran- oder nachgegangen, oder endlich während derselben geschehen sind, — oder diese Spuren können ideelle sein, das sind Sinneswahrnehmungen (Eindrücke) dritter Personen (Zeugen), Spuren, die entweder auch in dem Handeln des Täters oder im Mitwirken hervorgehobener Umstände ihren Ursprung haben.

Die obenerwähnte Änderung als letztes Glied in der Kette der Handlung des Täters ist auch das letzte Stadium im Zuge der Entwicklung der strafbaren Handlung.

Der Untersuchende (Recherchierende, Erforschende, Entdeckende) begegnet der strafbaren Handlung in der Regel als bereits vollendeter Tat und sieht demzufolge nur deren schließlichen Erfolg als letzte Enden dieser Fäden, die, durch das Labyrinth der strafbaren Handlung vom Momente der Geburt des Vorsatzes an bis zu dessen Krystallisierung nach außen in der Form der vollendeten Tat, führen.

Die Reproduktion dieses Ganges der Entwicklung der strafbaren Handlung sowohl auf seinem inneren (Seele des Täters) wie auch auf äußeren Wege (Außenwelt), diese Rekonstruktion des Verbrechens, ist die eigentliche Aufgabe des Untersuchens (Recherchierens, Erforschens, Entdeckens) der strafbaren Handlungen als wissenschaftlicher Frage.

Ich gebrauche — sagt der Autor — speziell den Ausdruck das Untersuchen (Recherchieren, Erforschen, Entdecken, Erheben) der strafbaren Handlungen anstatt des gebräuchlicheren Ausdruckes „Untersuchung" (= Voruntersuchung), nachdem diese Begriffe rechtlich keineswegs identisch sind. Früher waren diese Begriffe nicht nur linguistisch, sondern auch juristisch von derselben Bedeutung, da nach dem Wortlaut aller Prozeßgesetze mit Ausnahme derer Englands die Untersuchung ein Stadium des Prozesses war, ein Stadium, das der Untersuchung (Recherchierung, Erforschung) der strafbaren Handlungen diente; die Funktion dieses Untersuchens (Recherchierens usw.) versah ein Gerichtsbeamter, welcher Inquirent oder Untersuchungsrichter (auch Kriminalrichter, Kriminalkommissär) hieß. Die Benennung Untersuchungsrichter war aber unrichtig, da, nachdem der Name des betreffenden Organes von seiner Haupttätigkeit stammen soll, dieser Beamte wohl Inquirent heißen konnte, zumal seine Tätigkeit im Inquirieren, d. h. hauptsächlich darin bestand, den Inquisiten zu untersuchen und ihn selbst zum Beweis seiner Schuld zu bringen, nicht aber Untersuchungsrichter genannt werden durfte, da er über nichts richtete, sondern nur recherchierte, nach den Beweisen suchte. Er sollte richtiger der untersuchende (recherchierende) Richter oder noch besser der gerichtliche Untersucher genannt werden, und

so hat ihn auch richtig das russische Recht als „судебный слѣдователь" benannt, was in wortgetreuer Übersetzung der „gerichtliche Untersucher" heißt.

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Fassung des § 213 des österr. Strafgesetzes ex 1803, welches auch den Strafprozeß normiert. Der Paragraph besagt: „Die Kriminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren."

Wenn wir nach der Genesis der genannten Begriffe fragen, so ergibt sich folgendes, was auch der Grund der Verwirrung auf diesem Gebiete geworden ist.

Das Richten ist die Subsumtion der Tatsachen unter das Gesetz. Zu diesem Zwecke müssen die Tatsachen gerichtlich festgestellt werden. Das Feststellen ist also Sache des Gerichtes. Es müssen aber die Tatsachen, welche festgestellt sein sollen, von den Parteien behauptet und deren Feststellung verlangt werden. Es ist nicht Sache des Gerichtes ex offo. nach den rechtlich relevanten Tatsachen zu suchen (zu recherchieren usw.), um dieselben festzustellen. Das war die Pflicht der Gerichte im Inquisitionsverfahren, von der sie aber durch die Schaffung der Staatsanwaltschaft im modernen Akkusationsverfahren enthoben wurden, das den Ausforschungs-(Erhebungs-)dienst den Staatsanwaltschaften und ihren Hilfsorganen (Sicherheitsbehörden) überwies. Richten heißt also feststellen und daraus einen logischen Schluß auf das Gesetz ziehen. Der Ausdruck Untersuchen hat prinzipiell zwei verschiedene Bedeutungen. Im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne bedeutet er so viel, wie nach den Ursachen zu forschen, aus den äußeren Merkmalen zu erkennen, von den Erfolgen auf Ursachen zu schließen. In dieser Deutung umfaßt er diejenige geistige Arbeit, diese Art der logischen Kombination, die der Arzt beispielsweise ausführt, wenn er den Kranken untersucht, indem er aus äußeren Merkmalen der Krankheit, aus ihren Wirkungen und Symptomen, die Krankheit selbst, auf Grund der Lehre von den Krankheiten, den Veränderungen, die sie hervorrufen, und Formen, in denen sie auftreten, zu erkennen sucht, oder die Arbeit, wie sie der Philosoph oder Geschichtschreiber vornehmen, wenn der letztere z. B. von den Wirkungen der politischen Ereignisse auf die Ursachen derselben Schlüsse zieht.

In der anderen u. zw. juristischen Deutung hingegen bedeutet dieser Ausdruck soviel wie suchen, entdecken, recherchieren, ausforschen, erforschen, also eine faktisch mehr physische Arbeit vornehmen, die den Zweck verfolgt, sich Kenntnis zu verschaffen, ob

überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, unter welchen Umständen sie begangen wurde, wer darüber einen Aufschluß erteilen könnte, wer als der Tat verdächtig erscheint, wie die Beweise seiner Schuld zu sammeln sind, kurz diejenigen Arbeiten, die die Staatsorgane verrichten, denen der Ausforschungsdienst (Entdecken, Erforschen, Ausforschen, Recherchieren) der strafbaren Handlungen und ihrer Täter obliegt. Das waren in den älteren Zeiten die Gerichte, nachher die für jeden Bezirk speziell zu diesem Zwecke bestellten Leute, die im Kirchenrechte sogenannten synodalen Zeugen (= testes synodales), Rügezeugen im frankonischen und angelsächsischen Rechte, die späteren promotores inquisitionis im Kirchenrechte und der Inquirent im deutschen Rechte, nachher ein Polizeibeamter (Geheimdetektiv, Gendarm) und zuletzt ein Beamter der Kriminalpolizei (Kriminaldetektiv, Kriminalkommissär).

Bis zu den Zeiten der Entstehung der Kriminalistik war das Untersuchen, obzwar es nie ohne jede Denkarbeit vor sich gehen konnte, doch auf Grundlagen der faktischen Arbeit und nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen und Prinzipien aufgebaut; es war immer eine Arbeit, die mit Hilfe von aus der Praxis gewonnenen Mitteln, nie aber auf wissenschaftlicher Basis mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln vorgenommen werden mußte. — Diese Gebräuche und Mittel waren auch je nach dem allgemeinen Kulturzustande, nach dem jeweiligen Stande des Rechtes und Strafprozesses verschieden (Tortur, Erpressung, evtl. Herauslocken der Aussage oder des Geständnisses, Provokation u. dgl.).

Bis zu diesen Zeiten hat auch das Wort „untersuchen" nur die zweite hier klargelegte Bedeutung gehabt. Erst nachdem die Kriminalistik erwiesen hat, daß das Untersuchen sich mit bloßen empirischen Errungenschaften nicht begnügen kann, sondern daß es alle wissenschaftlichen Errungenschaften und zuvörderst die naturwissenschaftlichen Methoden des Untersuchens und Verfahrens anzuwenden und auszunützen wissen muß, erst seit damals hat das Untersuchen eine neue Form und einen wissenschaftlichen Charakter angenommen, sich somit dem ersten oben klargelegten Begriffe genähert, und auf diese Weise haben die beiden Deutungen heute fast eine Übereinstimmung ergeben.

Untersuchen heißt nunmehr, das Gesuchte und Gefundene einer Prüfung zu unterziehen. Zuerst müssen also relevante Tatsachen gesucht und gefunden werden, und erst nachher müssen dieselben einer Prüfung unterzogen und muß aus ihnen ein logischer Schluß gezogen werden. Dies ist dem Begriff des Untersuchens sowohl im

philosophisch naturwissenschaftlichen wie auch juristischem Sinne gemeinsam. Die zwei verschiedenen Funktionen des Untersuchens, das ist das Suchen und das Prüfen und Schlußziehen, sind im philosophisch naturwissenschaftlichen Sinne des Begriffes gemeint, immer in einer Hand, in der Hand des Untersuchenden (= Untersuchers), im juristischen Sinne dagegen waren diese beiden Funktionen nur in dem auf dem Inquisitionsprinzipe basierenden Strafprozeß in einer Hand, in der Hand des sogen. Inquirenten, Untersuchungskommissärs, Untersuchungsrichters, vereinigt.

Der moderne nach dem englischen Muster auf dem Akkusationsprinzipe aufgebaute und mit der Institution der Staatsanwaltschaft ausgestattete Strafprozeß brachte als Grundprinzip seiner Organisation die Teilung der Funktionen der Anklage, des Richtens und Verteidigens und übergab dieselben verschiedenen voneinander unabhängigen Organen.

Der moderne Strafprozeß brachte auch eine Teilung und Absonderung der Funktionen des Untersuchens mit sich. Die Funktion des Suchens (Recherchierens) nach den rechtlich relevanten Tatsachen (Ausforschungsdienst) als eine außerordentlich wichtige Funktion der Anklage wurde in die Hände des Anklägers (Staatsanwaltes) gelegt. Derselbe kann mit Zuhilfenahme aller staatlichen Organe und speziell der Sicherheitsbehörden und auch ausnahmsweise der Gerichte diesen Dienst durchführen. Die Funktion des Prüfens der durch die Staatsanwaltschaften gefundenen Tatsachen als eine weitere wichtige Funktion des Richtens wurde in die Hände des Gerichtes gelegt.

Auf diese Weise wurde der Begriff des Untersuchens in zwei Funktionen geteilt, und zwar in die des Suchens nach rechtlich relevanten Tatsachen, was identisch ist mit recherchieren, und in die des Prüfens (= Richtens) dieser Tatsachen. Es war ein großer Fehler des modernen Akkusationsprozesses, daß mit der Teilung des Stadiums „Untersuchung“ in „Vorerhebungen“ (Ermittlungsverfahren) und „Voruntersuchung“ (gerichtliche Untersuchung) nicht sofort auch neue Benennungen für die früher einheitlichen, jetzt aber abgesonderten und speziellen Stadien des Strafprozesses geschaffen wurden, sondern das Wort „untersuchen“ und „Untersuchung“ weiter als Bezeichnung der ganzen untersuchenden Tätigkeit sowohl des Staatsanwaltes wie auch des Untersuchungsrichters (Recherchieren und die Stichhaltigkeit der Resultate des Recherchierens zu prüfen, Richten) gebraucht wurde. Es hätte dadurch viel Verwirrnis vermieden werden können. Es wurden zwar die den jetzt abgesonderten Funktionen gewidmeten Stadien des Vorverfahrens verschieden benannt, nämlich im öster-

reichischen Strafprozesse Vorerhebungen und Voruntersuchung, im deutschen Strafverfahren Ermittelungsverfahren und Untersuchung, aber ihr Wesen nicht genau beschrieben und abgegrenzt. Außerdem wurde in derselben österreichischen Strafprozeßordnung ex 1873 die Teilung der Funktionen des Untersuchens und die Übergabe derselben an zwei verschiedene Organe nicht ganz genau expressis verbis ausgesprochen, vielmehr nur angedeutet und dadurch die alte Praxis, die im Untersuchen und Untersuchung beide Funktionen vereinigt zu sehen gewöhnt war, bestehen gelassen.

Im deutschen Strafprozesse ex 1877 dagegen wurde dem Prinzip der Teilung der Funktionen genau genommen überhaupt nicht Rechnung getragen und das Untersuchen im alten Sinne, nämlich beide Funktionen in den Händen des Untersuchungsrichters vereint, weiter gebraucht. Der Funktion der Prüfung der in der Voruntersuchung gesammelten Prozeßmaterialien wurde in Form der Beibehaltung der Anklagekammern Rechnung getragen. Es ist kein Wunder, daß in diesem Zustande Verkehrtheiten und Mißverständnisse nicht zu vermeiden waren.

Wenn wir nun das Gesagte zusammenfassen, so kommen wir zu folgenden Resultaten:

Dem Wortlaute nach bedeutet Untersuchen: das Gesuchte und Gefundene einer Prüfung zu unterziehen, ist also mit recherchieren nicht identisch, weil es außer dem Recherchieren noch das Prüfen umfaßt. Doch hat es in der Sprache des täglichen Lebens und auch sehr oft in der Literatur per abusum die Bedeutung des Recherchierens erlangt. Dies geschah meistenteils dadurch, daß das auf dem Inquisitionsprinzipe basierende Strafverfahren das Untersuchen mit Recherchieren identifizierte und in einer Hand, in der des Untersuchungsrichters, Inquirenten vereinigte. Kein Wunder auch, daß infolgedessen die alte Kunst des Recherchierens „Untersuchungskunde“ hieß und die neue Lehre des Recherchierens — die Kriminalistik „Untersuchungswissenschaft“ benannt wurde.

Die Begriffe „die Voruntersuchung“ und dementsprechend auch das „Untersuchen“ im alten und neuen deutschen, im alten österreichischen und im französischen Strafprozesse sind mit diesen Begriffen des englischen und neuen österreichischen Strafprozesses ex 1873 nicht identisch.

Der Begriff des „Untersuchens“ und der „Untersuchung“ als eines Suchens nach dem Prozeßmateriale, der Begriff also des Recherchierens (deutsche und ältere österreichische wie auch die jetzige irrtümliche Strafprozeßpraxis), hat sich mehr eingebürgert als der

eigentliche Begriff des Untersuchens, des vorläufigen Prüfens, des durch eine andere Person gesammelten Materials. Demzufolge ist auch der Begriff des Untersuchungsrichters identisch mit dem eines recherchierenden Funktionärs, der nur abusiv Richter genannt wird, und nicht identisch mit dem eines richtenden gerichtlichen Funktionärs, des eigentlichen Richters.

Wenn wir also, dem Sprachgebrauch Rechnung tragend, das Recherchieren mißbräuchlich Untersuchen und das Stadium des Recherchierens ebenso unrichtig Untersuchung nennen werden, — dann können wir auch von einem Untersuchungsrichter des englischen und österreichischen Strafprozesses ex 1873 sprechen. Er sollte das auch de lege ferenda allgemein werden, ein Richter der Untersuchung und nicht ein untersuchender Richter, denn er sollte nicht recherchieren (untersuchen), sondern über die Resultate der Recherchen, über die Untersuchung, richten und urteilen. —

Wenn man die geschichtliche Entwicklung dieses so konstruierten Begriffes verfolgt, so ergibt sich folgendes:

Es ist hier zuerst Frankreich zu nennen, welches zur Zeit der großen Revolution von England und Amerika aus für die politische Verfassung Prinzipien verfolgte (aufstellte), die auf dem Konstitutionalismus, der Anerkennung und Garantie der bürgerlichen Freiheitsrechte basieren; Frankreich hat als erste Notwendigkeit die Reform des Strafprozesses im liberalen englischen Sinne anerkannt, die Zulassung der Bevölkerung zu den Gerichten in der Form der Geschwornengerichte ermöglicht und das Verfahren auf den Prinzipien der Öffentlichkeit aufgebaut.

Wie auf mehreren anderen Gebieten bringt das XIX. Jahrhundert auch hier prinzipielle Veränderungen. Die große französische Revolution vom Ende des XVIII. Jahrhunderts — als Folge einerseits des bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit getriebenen Absolutismus und der gänzlich verwirrten, sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnisse, andererseits dagegen der kritischen, die Mängel der damaligen Verwaltung und die Unmöglichkeit des Fortbestandes derselben brandmarkenden Literatur — hat die liberalen Grundsätze des englischen und amerikanischen Rechtes rezipierend, nicht nur in Bezug auf das politische, sondern auch in Bezug auf das strafprozeßrechtliche Gebiet — als eines ihrer ersten Postulate, die Reform der Strafprozeßordnung und insbesondere der Untersuchung — hingestellt. —

Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die in den, den Deputierten erteilten Instruktionen, den sogen. „cahiers“, Ausdruck fand, hat die Konstituante in den Dekreten vom 8. und 9. Oktober

1789 die Teilung der Funktionen der Anklage, des Richtens und der Verteidigung schon im Stadium der Voruntersuchung ausgesprochen, gleichzeitig auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit derselben eingeführt und die Pflicht der Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen für den Angeschuldigten, sofort nach dem ersten Verhöre, statuiert, vor welchem Verteidiger die ganze weitere Untersuchung vor sich gehen sollte und welcher bei allen Untersuchungsakten anwesend sein konnte. Außerdem bezwecken diese Dekrete in einer ganzen Reihe von Vorschriften die Beschränkung der übermäßigen Gewalt des Untersuchungsrichters und der Polizei.[1][2])

Die durch diese Dekrete eingeleitete Reform war aber nicht von langer Dauer. Schon das Dekret vom 29. September 1791 hebt die Öffentlichkeit und die kontradiktorische Untersuchung auf und führt an ihrer Stelle als Schutz der Rechte des Angeschuldigten und als Remedium gegen die übermäßige Gewalt der Untersuchungsrichter und der Polizei die sogenannte Geschwornenanklagebank mit einem Direktor an der Spitze ein, vor welcher Bank die ganze geheime Untersuchung vor sich geht und welche auf Grund der Resultate der Untersuchung auszusprechen hat, ob der Angeschuldigte genügend verdächtig ist, in den Anklagestand versetzt und vor den Richter, das ist die Geschworenenrichterbank, gestellt zu werden.

Die gänzliche Beseitigung der Reform erfolgte unter dem Einflusse der zu Zeiten der despotischen Regierung Napoleons eintretenden Reaktion, die in der StPO. ex 1808, dem sogen. „Code d'instruction criminelle", die Anklagekammer aufhebt und die Nichtöffentlichkeit der Untersuchung aufrechterhält und zugleich die letztere wieder ausschließlich in die Hände des Untersuchungsrichters legt. Die Funktion der Aufsicht über die Untersuchungen, wie auch die Funktion der kritischen Bewertung des Untersuchungsmaterials, welche bis nun durch die Geschwornenanklagebank — welcher dieses ganze Material vorgelegt werden mußte — versehen wurde, — überträgt sie einem Richterkollegium, der sogen. Ratskammer (chambre du conseil) und der sogen. Anklagekammer (chambre d'accusation). Durch die Neuorganisation des öffentlichen Ministeriums (Staatsanwaltschaft) schafft dieses reaktionäre Gesetzbuch einen für die despotische Staatsidee bequemen Strafprozeß, der den neuen liberalen

---

1) Esmein — Histoire de la procedure criminelle en France, Paris 1882 Seligman — La Justice en France pendant la Revolution 1789—1792, Paris 1901.

2) Zu Zeiten der Beratung der Konstituante wurde als Postulat aufgestellt: „il faut restreindre les pouvoirs immenses du juge d'instruction."

Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, des Anklageprinzipes, der Trennung der Funktionen der Anklage, des Richtens und Verteidigens erst in seinem II. Teile, d. i. vom Momente der Einbringung der Anklageschrift an, Rechnung trägt, der aber im I. Teile d. h. im Vorverfahren (Untersuchungsverfahren) zu den alten Prinzipien und Praktiken des inquisitorischen, vorrevolutionären, durch die königl. L'ordonnance von 1670 geregelten Prozesses zurückkehrt, und den er nunmehr in moderne Formen und Namen gekleidet wiedereinführt. —

Der Untersuchungsrichter als Gerichtsbeamter, der mit dem Recherchieren der strafbaren Handlungen zu tun hat (der gerichtliche Untersucher dürfte er eigentlich heißen), bekommt wieder die Fülle derjenigen Macht, die er vor der Revolution gehabt hat. Er ist das ausschließliche, den künftigen Strafprozeß instruierende Organ, er sucht nach seinen Materialien (recherchiert), sammelt sie, recherchiert nach dem ganzen Tatbestande der strafbaren Handlung, nach allen Spuren derselben (corpora delicti), stellt sie mit Beweiskraft für die künftige Verhandlung fest und tut dies alles unter der Kontrolle des Staatsanwaltes, dem er die Ergebnisse seiner Untersuchungsarbeit zur Bewertung vorlegt. Auf ihrer Grundlage baut dann erst der Staatsanwalt die Anklageschrift.

Dieser Untersuchungsrichter ist auch demzufolge gar nicht Richter, da er nicht richtet und nicht über widerstreitende Parteienanträge urteilt, sondern ein gerichtlicher Untersucher, der nur untersucht (recherchiert). Er ist ein Gerichtsorgan der gerichtlichen Polizei, die unter Aufsicht und nach Weisungen des Staatsanwaltes ihr Amt ausübt[1]).

Auf diese Weise ist die gesunde Idee des englisch-amerikanischen Rechtes, nämlich die der Trennung der Funktionen der Anklage, des Sammelns des Materials (Untersuchens) und Richtens u. zw. schon im Untersuchungsstadium und weiter die Übertragung dieser Funktionen in die Hände mehrerer (verschiedener) Organe, die sich gegenseitig kontrollieren können, — in der napoleonischen Strafprozeßordnung ex 1808 verworfen und ihre Entwicklung lahmgelegt worden.

Aber eben dieser reaktionäre und für die Idee des Despotismus bequeme Kodex wird in der Epoche des Liberalismus der achtundvierziger Jahre zum Muster sämtlicher Prozeßgesetze auf dem

---

1) Demzufolge sind auch sein Amt und Funktionen im I. Teil des Gesetzes geregelt, der den Namen: „de la police judiciaire et des officiers de police, qui l'exercent" führt, wogegen der II. Teil, der vom Prozesse von der Einbringung der Anklageschrift an, handelt, „de la justice" betitelt ist. —

Kontinente, er wird die Ursache, daß das Untersuchungsstadium in sämtlichen binnenländischen Gesetzen falsch, unlogisch und der englischen Prinzipien unwürdig, organisiert ist, welche letzteren als unerreichbares Muster der Übereinstimmung des Postulates der Tüchtigkeit im Verfolgen der strafbaren Handlungen mit dem Postulate der Verteidigung und der Achtung der bürgerlichen Freiheitsrechte, — gelten müssen. In Frankreich hat die Opposition gegen den ersten Teil des Strafprozeßgesetzes, d. h. gegen die Organisation der Untersuchung und deren Nichtöffentlichkeit, — nie aufgehört. Schon mit dem Gesetze vom 17/VII 1856 hat man die Institution der „Ratskammer" aufgehoben und deren Funktionen, was ein großer Konstruktionsfehler war, dem Untersuchungsrichter übertragen. Später hat man mit dem Gesetze vom 8/XII 1897 wiederum die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung mit Zulassung der passiven Gegenwart des Verteidigers (zu allen Akten) eingeführt. — Auf dem Kontinente dagegen hat keiner der Staaten, welche ihre Gesetze auf den französischen Kodex stützten, die Nichtöffentlichkeit der Voruntersuchung aufgehoben oder die Mündlichkeit eingeführt, (Es planten dies wohl die deutschen, keineswegs aber die österreichischen Entwürfe.) Wenn wir nun die Entwicklung [der Dinge] in Frankreich ins Auge fassen, so ergibt sich folgendes:

Das französische Gesetz vom 17. Juli 1856 führte folgende Neuerungen ein: Mit der Aufhebung der Ratskammern hat es die Funktionen derselben u. zw. das Untersuchen, ob das in der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter gesammelte Material genügt, — diesem Untersuchungsrichter übertragen.

Von dem richtigen Standpunkte ausgehend, daß diese Prüfung einzig und allein von einem Einzelrichter und nicht von einem Richterkollegium vorgenommen werden kann, verfällt dieses Gesetz in den fatalen Fehler, daß es für das bestentsprechende Organ für dieses Einzelrichten eben den Untersuchungsrichter hält, der das Prozeßmaterial am besten kennt. — Es vergißt ganz darauf, daß dadurch der Untersuchungsrichter zum Richter und Kontrollorgan seiner eigenen Untersuchungstätigkeit und folglich auch ihrer Resultate werden muß und sich auf diese Art widersprechende Funktionen in einer Hand vereinigen. Dieser Fehler des französischen Gesetzes übte auch teilweise einen Einfluß auf die österreichische Strafprozeßordnung ex 1873 aus und trug dazu bei, daß die Institution des Untersuchungsrichters und der Untersuchung unklar und unrichtig interpretiert wurde.

Die österreichische Strafprozeßordnung ex 1873 hat die Tätigkeit des Untersuchens (Recherchierens) in das von ihr neugeschaffene

4*

Stadium der Vorerhebungen hineingeschoben und selbe der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen d. i. den Sicherheitsbehörden und nur ausnahmsweise den Bezirksgerichten und Untersuchungsrichtern überwiesen und dadurch zugleich die Gerichte von der Pflicht des Untersuchens (= Ex-offo-recherchierens) losgesprochen. Nur ausnahmsweise ist die Pflicht des Untersuchens den Gerichten in den Fällen wieder auferlegt, in denen diese die Pflicht haben, die Staatsanwaltschaft in ihrer Tätigkeit des Untersuchens zu unterstützen (Bezirksgerichte laut § 9 Z. 2., § 89 al. 2., Untersuchungsrichter laut § 89 al. 1. der österr. StPO).

Die anderweitige Tätigkeit der Bezirksgerichte und Untersuchungsrichter im Stadium der Vorerhebungen gemäß § 88 al. 1. der österr. StPO kann nie als die Pflicht des Ex-offo oder Auf-Antrag Untersuchens (Recherchierens) gedeutet werden, da sie nur eine Rechtshilfe für die Ex-offo-untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft darstellt.

Gleichzeitig hat die österr. Strafprozeßordnung ex 1873 der „Untersuchung" (= der „Voruntersuchung" des § 91 des StPr.) und dem Untersuchungsrichter eine neue Aufgabe zugewiesen u. zw. diejenige, welche bis nun die sogen. „Anklagekammer" versah, d. i. die durch den Staatsanwalt erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung auf Grund des in den „Vorerhebungen" gesammelten Materials, einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen zum Zweck der Beantwortung der Frage, ob diese Anschuldigung genügend begründet sei. (§ 91 StPO.)

Auf diese Weise erst hat dieses Gesetz den früheren gerichtlichen Untersucher (Inquirenten) in einen wahren Untersuchungsrichter, oder richtiger einen Richter der Untersuchung, und die „Voruntersuchung" in ein Stadium der Prüfung der Ergebnisse des „Untersuchens", (Recherchierens) der „Vorerhebungen" umgewandelt. Der Untersuchungsrichter ist wirklich Richter geworden und hat aufgehört ein Untersucher zu sein, nachdem er über das durch den öffentlichen Ankläger und seine Hilfsorgane gesammelte Prozeßmaterial, auf welches sich die Anklage stützt, nach Erwägung, ob dieses für die Aufrechterhaltung der Anklage und Stellung des Angeklagten vor den Gerichtshof genügt, richtet und Beschluß fällt[1]).

---

1) Dies bezieht sich aber nicht auf den „Untersuchungsrichter" nach dem deutschen Strafprozeßgesetze vom J. 1877, welches, obwohl später als das österreichische entstanden, den Untersuchungsrichter weiter als untersuchenden (recherchierenden) Richter auffaßt, ihm auch die Funktionen der Anklagekammer

Der Untersuchungsrichter hat somit aufgehört, ein Gerichtsorgan zu sein, das das Prozeßmaterial für den Staatsanwalt sammelt, und ist ein Organ geworden, das das durch den Staatsanwalt (selbst oder durch Vermittlung der Sicherheitsbehörde oder der Gerichte) gesammelte Material beglaubigend feststellt und kritisch verwertet; er ist somit ein die Rechte des Bürgers schützendes (wahrendes) Organ vor den Untersuchungsbehörden (Staatsanwalt) geworden, somit das, was der englische Untersuchungsrichter seit jeher war (The judge ist the counsel of the prisoner), wohl nicht in dieser Bedeutung, daß er die Verteidigung des Verdächtigten übernimmt, sondern daß er der Schutz ist, damit seitens der Untersuchungsbehörden (Staatsanwalt, Sicherheitsbehörden) kein Mißgriff auf dem Gebiete des formellen Strafprozesses, des materiellen Strafrechtes, der rechtmäßigen Verteidigung, oder kein Abbruch den bürgerlichen Freiheitsrechten geschehe (neminem captivabimus). Der Untersuchungsrichter ist ein Richter geworden, vor dem die Untersuchung vor sich geht und welcher die Resultate derselben von Amts wegen kritisch feststellt und verwertet; er hat somit aufgehört ein Richter zu sein, der diese Untersuchung führt.

Der Fehler des geltenden Gesetzes war neben dem bereits Hervorgehobenen das Überlassen der Funktionen der Beglaubigung der Resultate der Untersuchung, der sogen. Untersuchungshandlungen, die laut § 97 al. 2. StPO. der Staatsanwalt bei Nichtigkeit nicht vornehmen darf, wie auch das Überlassen der Funktion der kritischen Verwertung derselben in der Hand des Untersuchungsrichters.

Die weitere Evolution muß aber dazu führen, daß diese Funktionen getrennt werden und daß die Beglaubigungsfunktion in die Hände eines besonderen Gerichtsorganes (z. B. eines Bezirks- als Amtsrichters) gelegt wird, welcher auch dieselbe als separate Funktion besorgen könnte und dem Untersuchungsrichter somit allein die Funktion der kritischen Verwertung der Untersuchungsresultate d. h. die Funktion der Anklagekammer verbleibt.

Der obengenannte Fehler stammt aus Frankreich, das im Jahre 1855, als es die Ratskammern aufhob, ihre Funktionen irrtümlicherweise dem Untersuchungsrichter zugewiesen hat.

Trotzdem hat aber das österr. Gesetz ex 1873 den ersten Schritt zur Umwandlung des alten gerichtlichen Untersuchers resp. untersuchenden Richters in einen wahren Untersuchungsrichter oder eigent-

nicht überweist, sondern ihn immer nur als Hilfsorgan des Staatsanwaltes, für welchen er auch arbeitet, betrachtet. Dasselbe Gesetz faßt auch die „gerichtliche Voruntersuchung" nur als ein Stadium der gerichtlichen Recherchen auf. —

lich einen Richter der Untersuchung auf die eben klargelegte Weise getan. In dieser Untersuchung tritt der „Untersuchungsrichter" als gerichtliches Beglaubigungs- und Kontrollorgan auf.

Indem der Untersuchungsrichter als Gerichtsorgan, welches die Entdeckung der materiellen Wahrheit zur Aufgabe hat, das durch den Ankläger zwecks Begründung der Anklage angeführte Prozeßmaterial untersucht, (prüft), ist dieser Untersuchungsrichter auf die kritische Verwertung dieses Materials nicht beschränkt, sondern kann auch weiterhin noch, entweder selbst oder durch jeweilige andere Untersuchungsbehörden (Polizei, Gendarmerie) eine neue ergänzende Untersuchung und Beweisaufnahme durchführen. Seine Funktion ist aber dann ähnlich wie die Funktion des erkennenden Richters (z. B. Vorsitzenden der Verhandlung), der nach dem entsprechenden Paragraphen der öster. StPO. neue Beweiserhebungen anordnet, keineswegs eine untersuchende, sondern eine richterliche und zwar erkennende, da im Verhältnis zum Ganzen die Untersuchung nur ein ergänzender und kontrollierender Teil des Ganzen ist.

Leider ist aber der Wortlaut des Gesetzes in Bezug auf diese Frage unklar und sogar widersprechend (§ 91 al. 2 u. § 96 StPO.), so daß dies die Erhaltung des status quo ante in Bezug auf die Begriffe des Untersuchungsrichters nicht nur ermöglichte, sondern direkt förderte.

Außerdem hat die Praxis in Österreich durch die von seiten der Staatsanwaltschaften geübte übermäßige Inanspruchnahme der Rechtshilfe durch die Untersuchungsrichter im Untersuchen, d. h. Recherchieren, Erheben, Entdecken, also Suchen nach dem Prozeßmaterial und Sammeln desselben im Stadium der „Vorerhebungen" und dadurch, daß sie die Führung derselben den Untersuchungsrichtern gleichsam von Amts wegen auf Grund eines allgemein lautenden staatsanwaltschaftlichen Auftrages übertrug und endlich durch falsche Kumulierung der Funktion des Untersuchens (Recherchierens, Erhebens, Entdeckens — Stadium der Vorerhebungen) und der Funktion des Richtens (Stadium der Voruntersuchung), in den Händen desselben Untersuchungsrichters, diesen in die Rolle des gerichtlichen Untersuchers als staatsanwaltschaftlichen Hilfsorganes zurückgedrängt.[1])

Das Untersuchen (Recherchieren, Erheben, Entdecken) der strafbaren Handlungen bezweckt vor allem das Ausfindigmachen, Sammeln

1) Die nähere Ausführung dieser Ansicht verspricht der Autor in einer separaten Abhandlung über die „Geschichte der Entwickelung des Vorverfahrens im Strafprozesse".

und Feststellen sowohl der materiellen wie ideellen Spuren dieser Tat und die Bewertung derselben vom Gesichtspunkte der Zureichung für die Frage, ob die den Gegenstand des Untersuchens bildende Veränderung in der Außenwelt nach dem geltenden positiven Rechte eine strafbare Handlung begründet (sogen. Tatbestandsfeststellung in Bezug auf die Strafbarkeit), weiter soll das Untersuchen der strafbaren Handlungen von diesen festgestellten Spuren der strafbaren Handlung auf dem Wege des logischen Denkens a posteriori ad prius auf den ganzen Verlauf der Verübung der strafbaren Handlung und der begleitenden Umstände schließen lassen, was man als logisch synthetische Rekonstruktion der strafbaren Handlung bezeichnen könnte; dann soll es die Beziehungen der auf diese Weise rekonstruierten Tat zu einer Person aufdecken und einen Schluß von dem Verhältnis der letzteren zu der verübten Tat zulassen. Man könnte das „das Ausfindigmachen des Täters" nennen. Endlich soll dieses Untersuchen zur Erkenntnis der Art und der rechtlichen Qualifikation der strafbaren Handlung zur sog. Feststellung des Wesens der strafbaren Handlung führen.

Wie aus dem vorher Gesagten erhellt, löst das Untersuchen der strafbaren Handlungen zwei Hauptaufgaben: das Sammeln sämtlicher Spuren der strafbaren Handlung und die richtige Verwertung derselben auf Grund richtig gezogener Schlüsse.

Der Fehler in der einen oder der anderen Richtung führt das ganze Untersuchen auf Irrwege und zu falschen Schlußresultaten.

Die Kunst des Untersuchens[1]) der strafbaren Handlungen ist ebenso alt wie die Strafprozeßordnung. Sie ist zugleich mit ihr ent-

---

1) Das Untersuchen der strafbaren Handlungen d. i. der Inbegriff der Handlungen der Staatsorgane (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Sicherheitsbehörden), die die Eruierung des Täters bezwecken, ist zweifellos eine Kunst, nachdem sie auf der Geschicklichkeit des Vorgehens zur Erreichung eines praktischen Resultates basiert, und sie ist keine Wissenschaft, da diese nur zur Entwicklung einer Fähigkeit in uns dient, irgend etwas zu erkennen, und uns also nur theoretische Kenntnisse verschafft. Die Kunst bezieht sich auf das, was der Mensch kann, d. h. was er durch seine praktischen Fähigkeiten zu leisten imstande ist, die Wissenschaft dagegen auf das, was er weiß, d. h. was er durch seine theoretischen Kenntnisse zu begreifen imstande ist. — Aber wie die Regeln und Prinzipien der Kunst ein Gegenstand der Wissenschaft zu dem Zwecke werden können, damit man diese Kunst andere lehre (es entsteht daraus eine neue „Lehre der Kunst," die sogen. Theorie der Kunst"), so können auch die Regeln der Untersuchungskunst, insoweit sie wissenschaftlich genommen und bearbeitet werden, auch ein Gegenstand der Wissenschaft werden. (V. Kitka, Leitfaden für UR. 1848, S III u. IV.)

standen, und gleichzeitig mit ihrer Evolution und dem Fortschritt hat auch sie ihre eigene Evolution durchgemacht.

Entsprechend dem jeweiligen Stande des Prozesses, seinen Organisationsgrundsätzen und Prozeßformen, war auch das Untersuchen der strafbaren Handlungen organisiert und bewegte sich auch in entsprechenden Formen.

Von diesen Organisationsgrundsätzen und Formen des Strafprozesses haben einen entscheidenden Einfluß auf die Konstituierung des Untersuchens der strafbaren Handlungen, auf ihre Organisation, auf die zu ihrer Führung berufenen Organe, auf die Formen, Ziele und Mittel besonders die geübt, die hier in zwei Fragen formuliert werden sollen.

1. Wer das Recht habe, den Anfang des Strafprozesses zu verlangen, und im besonderen, ob der Staat verpflichtet sei, aus eigener Initiative die strafbaren Handlungen zu verfolgen, — und

2. auf welche Weise die Verfolgung der strafbaren Handlungen eingerichtet und durchgeführt werden solle, d. h. in was für einem prozessualen Verhältnis sich der Richter zum Angeschuldigten zu befinden habe und auf welche Weise überhaupt die Prozeßrollen geteilt und die Prozeßfunktionen des Richters, Anklägers und Angeklagten resp. seines Verteidigers durchgeführt werden sollen.

Die Wissenschaft, Praxis und positive Gesetzgebung haben die erste Frage auf diese Weise beantwortet, daß sie den Strafprozeß entweder auf dem Grundsatze der Verfolgung der strafbaren Handlungen auf privates Verlangen, welches in einer Klage des Beschädigten oder seiner nächsten Familie (Privatanklage), oder in einer Klage eines der Staatsbürger (Popularklage) Ausdruck finden kann — oder aber auf dem Grundsatze der Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amts wegen, aufbauten. Für diesen letzten Fall wurde ein eigenes Organ, die Staatsanwaltschaft ins Leben gerufen, die eine entsprechende Klage vor das Gericht einbringt (öffentliche, staatsanwaltschaftliche Klageverfolgung von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft) oder aber auf der Verfolgung von Amts wegen durch das Gericht, welches die Klage nicht abzuwarten brauchte (Verfolgung von Amts wegen durch das Gericht ohne Klage).

Die zweite Frage haben sie dagegen dadurch entschieden, daß sie den Strafprozeß entweder auf dem Anklage- (Akkusations-) oder auf dem Untersuchungs-(Inquisitions-)prinzipe basierten. Das erste von diesen besteht darin, daß das Gericht bloß die Funktion des Richtens, d. h. der Aburteilung der Anträge des Anklägers (privaten, popularen oder öffentlichen) und des Angeklagten versieht und deshalb

auch für die Erhebung der Anklage, Aufrechterhaltung derselben und für das Sammeln des der Anklage dienenden Materials (Prozeßinstruierung) ein separates, außergerichtliches Organ wie die Staatsanwaltschaft bestehen muß. Das zweite von diesen Prinzipien besteht darin, daß das Gericht in sich sämtliche Prozeßfunktionen vereinigt, d. h. nicht nur richtet (erkennendes Gericht), sondern selbst durch seinen Gerichtsrepräsentanten (Untersuchungsrichter) untersucht und den Prozeß instruiert, d. h. seine Materialien sammelt, dieselben einer kritischen, vorläufigen Bewertung unterzieht und auf ihrer Grundlage die Anklage erhebt.

Die Form des Untersuchungsverfahrens kann auch teilweise mit der Anklageform verbunden werden, indem die Funktion der Prozeßinstruierung, d. h. Sammeln des Prozeßmaterials und seiner kritischen vorläufigen Bewertung, zwar dem Untersuchungsrichter verbleibt, jedoch für die Anklagefunktion ein separates Organ: die Staatsanwaltschaft gebildet wird, die dann nur einen Teil der ihr gesetzlich gebührenden Prozeßfunktionen versieht.

Die Anklageform besteht weiter darin, daß das Gericht das Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nur einleiten kann, wenn der Ankläger (Privatperson oder der Staatsanwalt) eine entsprechende Klage vorlegt, und nur soweit, als das Gericht (Untersuchungsrichter, Ratskammer oder Anklagekammer) auf Grund des durch den Ankläger gesammelten und der Klage als Motivierung vorgelegten Prozeßmaterials — erkennt, daß genügende Gründe vorhanden sind, eine Person der in der Klage enthaltenen Tat zu verdächtigen. Das Gericht kann sich also mit einer strafbaren Handlung erst dann befassen, wenn der Ankläger für sich ohne Beweiskraft für das Gericht die Tatsache der Verübung der strafbaren Handlung feststellt, wenn er das Prozeßmaterial gesammelt, eine bestimmte Person als Täter bezeichnet, sich eine Überzeugung von ihrer Schuld ausgebildet hat und das Gericht seinerseits (Untersuchungsrichter, Rats- oder Anklagekammer) die Anklage als genügend motiviert erachtet. Das Gericht versieht also durch den Untersuchungsrichter als sein Organ die Funktion des Verteidigers des Bürgers vor ungerechtfertigten Anklagen und erkennt durch seinen erkennenden Richter über die Schuld.

Eine vorgreifende gerichtliche (durch den Untersuchungsrichter) Untersuchung darüber, ob die Motivierung der Anklage genügt, ist aber in Sachen geringeren Wertes und geringerer Bedeutung nicht erforderlich, sondern es genügt zur Wahrung der Bürgerrechte, wenn der öffentliche Ankläger selbst die Überzeugung des Genügens des unter seiner Weisung durch seine Hilfsorgane gesammelten Prozeß-

materials gewonnen hat, und er kann demzufolge in solchen Angelegenheiten auf Grund des Materials der Vorerhebungen, ohne gerichtliche Voruntersuchung direkt die Klage vor das erkennende Gericht einbringen, und die vorläufige gerichtliche Voruntersuchung kann nunmehr nur der Angeklagte selbst durch die Erhebung des Einspruches wider die Anklageschrift vor dem Gerichtshofe II. Instanz provozieren.

Was das Verfahren beim Heraussuchen und Sammeln des Prozeßstoffes anbetrifft, so überläßt das Gericht, indem es den Ankläger und Angeklagten als gleichgestellte Prozeßparteien betrachtet, prinzipiell beiden die Obsorge über das Sammeln des Stoffes und Vorlage desselben vor das Gericht, und nur ausnahmsweise auf speziellen Antrag kommt es den Parteien beim Sammeln des Materials zu Hilfe, oder vervollständigt das ihm vorgelegte von Amts wegen. Nur ausnahmsweise, wenn die Besorgnis vorliegt, der Prozeßstoff könne abhanden kommen, und es notweneig erscheint, ihn mit Beweiskraft für zukünftige Verhandlungen festzustellen, können die Parteien diese Funktion, weil sie allzusehr an dem Ausgange interessiert sind, nicht erfüllen, und es versieht dann über ihren Antrag diese Funktion das Gericht (Untersuchungsrichter resp. Bezirksrichter). Das Gericht versieht dann jedoch nur die Funktion der amtlichen, authentischen Feststellung gewisser Tatsachen und zwar mit Beweiskraft für die künftige Verhandlung, geht aber über diesen Rahmen nie hinaus und versieht auch nie die Rolle des Untersuchenden, d. h. des nach dem Material Suchenden.

Das Gericht versieht demnach prinzipiell nur prozeßleitende und die widerstreitende Interessen der Parteien schlichtenden Funktionen. Auf diese Weise hat jede der drei Prozeßfunktionen (Anklage, Verteidigung, Richten) ihre selbständigen Repräsentanten, die sich gegenseitig kontrollieren, und dadurch die Garantie für die entsprechende Erfüllung jeder der drei Funktionen leisten.[1])

Die Inquisitionsform besteht außer dem bereits Hervorgehobenen noch darin, daß das Gericht die Klage des Anklägers zum Einleiten des Verfahrens nicht abzuwarten braucht, sondern auf Grund seines Amtes verpflichtet ist, wenn es auf irgendwelche Weise von der Wahrscheinlichkeit der Verübung einer strafbaren Handlung erfährt, die entsprechenden Schritte auch dann einzuleiten, wenn die Person des Täters noch unbekannt ist, und später, wenn das Material dieser Erhebungen eine Person verdächtigt, gegen dieselbe das Strafverfahren einzuleiten, das das Feststellen der Wahrheit durch Erlangung

1) Die nähere Begründung dieser Ansicht erfolgt in einer besonderen Abhandlung.

[Erreichung] eines Geständnisses zum Zweck hat. Die Klage des Anklägers, wenn sie sogar eingebracht ward, hat nur den Charakter einer Anzeige und ist gleichbedeutend mit anderen Tatsachen, die der Richter von der Verübung der strafbaren Handlung erfahren hat (Prozeßgründe), und sie ist keine Bedingung der gerichtlichen Einleitung des Strafverfahrens. Der Richter wird dadurch das einzige Prozeßsubjekt, er vereinigt in sich alle Prozeßfunktionen und er hat auch alle Prozeßaufgaben zu erfüllen. Er ist der Ankläger, der das Prozeßmaterial sammelt, er ist der Verteidiger, der dieses Material einer Kritik und Bewertung vom Standpunkte der Interessen und Rechte des Bürgers unterwirft, er ist auch zugleich der Richter, der auf Grund dieses Materiales sein Urteil über die Schuld fällt. (Im erkennenden Kollegium hat meistens der Untersuchungsrichter als derjenige, der den Sachverhalt am besten kennt, das Referat.) Was das Verfahren beim Sammeln des Prozeßmaterials selbst, sein Ausreichen wie auch im allgemeinen die Feststellung der materiellen Wahrheit betrifft, so konzentriert der Richter — indem er den Angeklagten nicht als das seine Rechte verteidigendes und dazu ein Recht besitzendes Subjekt sondern indem er ihn als ein ihm unbedingt unterlegenes und bestentsprechendes Objekt zur Feststellung der Wahrheit durch die Erlangung eines Geständnisses aus seinem Munde, wozu auch der Angeklagte rechtlich verpflichtet ist, ansieht — seine ganze untersuchende Tätigkeit hauptsächlich in dieser Richtung, um dieses Geständnis zu erlangen“ [1]).

Soweit die Übersetzung aus der Arbeit Dr. Groegers.

In der Abhandlung folgt nunmehr auf Grund dieser klargelegten Begriffe und Prinzipien — eine Besprechung und Vergleichung der Karolina mit der Strafprozeßordnung ex 1803, die Vergleichung der letzteren mit der ex 1853, die Besprechung der Aussagen der Beschuldigten vom Gesichtspunkte des Beweismittels aus, die Stellung von Kitka in seinem „Leitfaden usw.“ zu dieser Frage, dann folgt eine Aufzählung der Bücher, die der alten Untersuchungskunde und der neuen Untersuchungswissenschaft dienen, und endlich die Besprechung der Stellung von Groß, dem Begründer der Kriminalistik, die Besprechung seines Handbuchs, seiner Psychologie und seiner anderen Werke. Der Verfasser spricht dann über die Gründung des Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, über das erste

1) Die nähere Begründung dieser Ansicht verspricht der Autor in einer separaten Abhandlung.

Kriminalmuseum und schließlich über das kk. kriminalistische Universitätsinstitut in Graz. — Es soll noch hier bemerkt werden, was Groeger über das „Handbuch" schreibt. —

... „wie der Titel der 1. und 2. Ausgabe selbst hinweist, sollte dieses Handbuch nicht nur den Untersuchungsrichtern, sondern auch allen staatlichen Organen dienen, die vermöge ihres Amtes berufen sind, mit dem Untersuchungsrichter im Untersuchen der strafbaren Handlungen mitzuwirken, also: den Staatsanwälten, Bezirksrichtern, Erhebungsrichtern, Polizeibeamten, Gendarmen und allen Organen der Sicherheitsbehörden, welche oft im ersten Prozeßstadium, wo es sich um die Tatbestands- und Wesensfeststellung der strafbaren Handlungen handelt, mehr Anteil haben als der Untersuchungsrichter. Wir können — sagt der Autor weiter — der Ansicht von Groß nicht beistimmen, daß die Funktion des Untersuchens ein Reservat des modernen Untersuchungsrichters ist und speziell des Untersuchungsrichters nach der österr. StPO. sein soll. Wir halten auch demzufolge den Titel des Handbuches für unrichtig; besser sollte er lauten: „Handbuch für die Kriminaluntersuchung" oder „Handbuch für die Staatsanwälte und die Kriminalpolizei" oder „Handbuch für die gerichtliche Polizei" oder endlich „Handbuch für die Kriminalistik —".

Die anderweitige Besprechung der Tätigkeit von Groß möge hier als zum eigentlichen Thema nicht gehörend übergangen werden mit der selbstverständlichen Bemerkung, daß in der beabsichtigten deutschen Übersetzung der eigentlichen Abhandlung Groegers sich für diese genügend Platz und Raum finden wird. —

Dr. Groeger schließt seine Abhandlung mit folgenden Worten, die auch hier zum zweiten Mal wiederholt werden mögen:

„Von dem Augenblicke an, wo schon auf der Universitätsbank die künftigen Juristengenerationen sich mit den Grundsätzen der Kriminalistik vertraut machen werden, wird auch eine neue Ära der Geschichte des Untersuchens der strafbaren Handlungen ihren Anfang nehmen, eine Ära, in welcher der Strafprozeß nicht auf Beschuldigten oder Zeugenaussagen, sondern auf materielle Spuren der strafbaren Handlung „auf Realien des Strafprozesses" sich stützen wird und in der der Untersuchungsrichter nicht ein gerichtlicher, recherchierender (untersuchender) Beamte sein wird, der für den Staatsanwalt das Prozeßmaterial sucht, sammelt und zusammenstellt, sondern ein wahrer Richter, der das ihm vorgelegte Prozeßmaterial — höchstens ergänzend — vom Standpunkte der Forderungen der Kriminalistik beurteilen und würdigen wird."

III.

Aus dem k. k. Kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Eine kriminal-logische Frage.

Mitteilung Nr. 14.

Von

Dr. **Hermann Zafita**, Assistent am Institute.

Von einem auswärtigen Gerichte wurde der „Station" an unserem Institute eine Arbeit zugesendet, durch welche wir die Täterschaft dreier Verdächtigten feststellen sollten.

Einem Weinbauern wurde nachts boshafterweise eine größere Anzahl von starken Weinreben abgeschnitten, wodurch er einen bedeutenden Schaden erlitten hat. Auf dem Tatorte fanden sich drei Fußspuren, die sehr deutlich abgedruckt waren und von der Gendarmerie vortrefflich in Gips abgeformt wurden. Die Schnittflächen an den sehr starken Reben zeigten deutliche Rillen, die von Scharten eines kräftigen, krummen sog. Rebenmessers herrühren mußten.

Drei der Tat verdächtigen Burschen wurden deren Schuhe und einem von ihnen auch ein schartiges, sonst aber sehr scharfes Rebenmesser von den Gendarmen abgenommen. Alle corp. del. wurden unserer Station eingesendet und es wurden uns hierbei zwei Fragen gestellt:

1. Rühren die in Gips abgenommenen Fußspuren von den eingesendeten, den Verdächtigten gehörigen Schuhen her?

2. Läßt sich dartun, daß die Schnitte an den mitfolgenden Rebenstücken gerade von dem mitgesendeten Rebenmesser herrühren, d. h. stimmen die Rillen auf dem Holze mit den Scharten des Messers zusammen?

Die erste Frage konnte mit Rücksicht auf Zahl und Form der Schuhnägel, ihre Entfernung und geometrische Gruppierung, dann nach Größe und Form der Sohle selbst mit nahezu vollständiger Gewißheit bejaht werden.

Auch die zweite Frage, welcher das bekannte, ausgezeichnete Kockelsche Verfahren (s. Bd. 5, S. 126 und Bd. 11, S. 347 dann: Bd. 23, S. 222 und 247, Bd. 28, S. 223 und Bd. 37, S. 133 dieses Archivs) zu grunde gelegt wurde, konnte nach Form, Richtung und Entfernung der Rillen und Scharten mit großer Wahrscheinlichkeit bejaht werden.

Es darf also mit denkbar größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die am Tatorte vorgefundenen Spuren von den Schuhen des Verdächtigten herrühren und daß die Rebenstöcke mit dem eingesendeten Krummesser abgeschnitten wurden. Zur Vereinfachung des Folgenden wollen wir die Identität von Spuren und Schuhen einerseits und von Rillen und Scharten andererseits als mit voller Gewißheit erwiesen annehmen. Weiters wird die keinem Zweifel unterliegende Tatsache festgestellt, daß die Schuhe und das Krummmesser im Besitze des Verdächtigten vorgefunden wurden und daß dieser ihr Eigentümer ist.

Die aus der Messerspurenuntersuchung gewonnenen Daten wurden den Ergebnissen der zuerst durchgeführten Schuhspurenuntersuchung gegenübergestellt, und es wurde dann auf Grund der gemachten Erfahrungen folgendes Gutachten abgegeben: Wie aus den im zweiten Befunde festgestellten Beobachtungen hervorgeht, kann mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß die Schnitte auf den Holzstücken . . . mit dem eingesendeten Krummesser ausgeführt wurden. — Mit Bezugnahme auf das erste (Schuhspurenuntersuchung) Gutachten läßt sich also mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dann, wenn der Besitzer der Schuhe mit dem Besitzer des Krummessers identisch ist, dieser sicherlich der Täter ist.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob ein solcher Schluß vom Standpunkte der Logik aus berechtigt ist, und wenn nicht, welchem logischen Grundgesetze er widerspricht.

Bevor ich mich mit dieser Frage beschäftige, will ich obiges Gutachten einer prozeßrechtlichen Kritik unterziehen.

Durfte der Sachverständige überhaupt zu solchem Schlusse gelangen? Wie aus den Bestimmungen des österreichischen Strafprozesses (§§ 116—126) hervorgeht, hat sich der Sachverständige auf die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen zu beschränken. Er hat zu diesem Zwecke Untersuchungen vorzunehmen, die nur ihm als Fachmann möglich sind und auf Grund der von ihm oder dritten gemachten Wahrnehmungen ein Urteil über die gesammelten Tatsachen zu bilden, aus diesem Urteile unter Heranziehung wissenschaft-

lich begründeter Prinzipien und Grundsätze einen Schluß zu ziehen und diesen zur Beantwortung auf die vorgelegte Frage als Gutachten aufzustellen. Hierbei hat er aber darauf zu achten, daß er seine Kompetenz nicht überschreitet. Eine über das Gutachten hinausgehende Vermutung, die sich nicht mehr streng auf den Gegenstand der Untersuchung bezieht, ist zweifellos verfehlt. Er würde damit an die Stelle des Richters treten.

Wenden wir das Gesetz auf unseren Fall an, so ergibt sich folgendes.

Die vorgelegte Frage geht dahin, ob die am Tatorte vorgefundenen Schuhabdrücke von den Schuhen, die erwiesenermaßen dem Verdächtigten gehören, herrühren, und weiter, ob die Weinrebenstöcke mit dem ebenfalls dem Verdächtigten gehörigen Krummesser abgeschnitten wurden. Ein sorgfältiges und umständliches Verfahren zum Identitätsnachweise der Schuhabdrücke hat deren Übereinstimmung mit den Schuhen des Verdächtigten fast bis zur mathematischen Sicherheit ergeben, und ebenso konnte auch bezüglich der Rillen und Messerscharten eine völlige Übereinstimmung konstatiert werden. Aus den Ergebnissen der Untersuchung konnte also der Schluß abgeleitet werden, daß einerseits die Abdrücke von den Schuhen, andererseits die Holzrillen vom Messer des Verdächtigten herrühren.

Mit diesem Gutachten wäre die Tätigkeit des Sachverständigen abgeschlossen, denn nur soweit ging die Frage, die an ihn gestellt wurde. Jetzt mußte er die Sache dem Richter übergeben, und dieser hätte auf Grund anderwärtiger Erhebungen zu beschließen, ob er das Gutachten als Beweismittel in das Verfahren aufnehmen will oder nicht. Die Frage aber, ob mit den Ergebnissen des Sachverständigen-Befundes die Täterschaft des Verdächtigten erwiesen ist, darf dem Sachverständigen weder direkt noch indirekt vorgelegt werden, noch darf dieser sich die Beantwortung der Frage anmaßen. Denn dies ist Sache der freien Beweiswürdigung, und die steht nur dem Richter, nicht auch dem Sachverständigen, zu. Der Sachverständige hat auf Grund des Befundes ein Gutachten abzugeben, das in jedem Falle, mag es nun positiv oder negativ ausfallen, bis zur obersten Grenze der Wahrscheinlichkeit die vorgelegte Frage beantworten muß. Er darf z. B. nur sagen: die Identität steht „mit größter Wahrscheinlichkeit fest“, oder „es besteht keine Identität“. Ist die Sache nicht spruchreif, sind die Befundobjekte zerstört oder solcherart entstellt, daß eine genaue und fehlerfreie Wahrnehmung nicht gemacht werden kann, dann hat er sich jedes Gutachtens zu enthalten und die Sache mit dem Bemerken zurückzustellen, daß z. B. infolge gänzlicher Ver-

wischung der Spuren ein logisch berechtigtes Wahrnehmungsurteil und auf seiner Grundlage ein solcher Wahrscheinlichkeitsschluß unmöglich ist. Der Sachverständige darf sich bei der Abfassung des Gutachtens nur von empirischer Gewißheitsüberzeugung, d. i. logischer Wahrscheinlichkeitsüberzeugung höchsten Grades leiten lassen und darf dann nur sagen „A ist mit B identisch" oder „A ist nicht mit B identisch". Ein drittes, wie etwa „A könnte mit B identisch sein", gibt es für das Sachverständigengutachten nicht.

Es kommt in diesen Anforderungen an das Gutachten das Gebot der strengsten Exaktheit zum Ausdrucke. Wollte man nun sagen, daß deshalb, weil z. B. die Identität von Spuren und Schuhen des A feststeht, auch die Täterschaft des A feststeht, so wäre dies selbst empirisch nur ein höheres Wahrscheinlichkeitsurteil, logisch aber ohne hinzukommende anderweitige Beweismomente nicht einmal ein Urteil mit höherem Wahrscheinlichkeitszähler, ja in manchen Fällen wohl ganz unzulässig.

Erwägen wir nun, daß das Sachverständigengutachten ein empirisches Gewißheitsurteil beinhalten muß und daß in diesem Falle nur ein unzulängliches Wahrscheinlichkeitsurteil vorliegt, so erhellt daraus, daß ein solches Gutachten vom Standpunkte der Logik des Sachverständigen verfehlt ist, ganz abgesehen davon, daß sich der Sachverständige nur über die ihm vorgelegte Frage äußern darf.

Es wäre somit die Sache insofern erledigt, als mit der Unzulässigkeit eines solchen Gutachtens auch seine logische Berechtigung negiert ist.

Gleichwohl dürfte das oben erwähnte Gutachten als Urteil an sich von Interesse sein, zumal wir dann, wenn wir an Stelle des Richters treten, in den meisten Fällen nur ein empirisches Wahrscheinlichkeitsurteil fällen werden.

Während das Urteil des Sachverständigen eine empirische Gewißheitsüberzeugung voraussetzt, wird eine solche beim richterlichen Urteile meistens fehlen. Der Sachverständige schließt auf Grund der wahrgenommenen Tatsache deduktiv, wobei allerdings das vorausgesetzte Allgemeinheitsurteil auf Induktion oder Analogie beruht. Aber das ist ja das Wesen aller empirischen Gewißheit, daß sie in letzter Linie auf Verallgemeinerung des Besonderen zurückzuführen ist. Sehen wir davon ab, so ist der aus empirischen Gewißheitsprämissen abgeleitete Schlußsatz ein Gewißheitsurteil. Der Sachverständige schließt: weil A B ist und B C ist, ist A C. Die Anzahl der für das Sachverständigenurteil notwendigen Prämissen ist beschränkt. Ließe sich die logische Berechtigung des Ober- und

Untersatzes erweisen, dann ist die Konklusio gegeben. Anders steht es mit dem richterlichen Urteil. Hier muß aus einer unbeschränkten oder nur aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeschränkten Anzahl von Prämissen der Schlußsatz: „daß A der Täter ist," abgeleitet werden. Es ergibt sich also die Tatsache, daß von richterlicher Seite nur ein größerer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeitsüberzeugung vorliegen kann. Denn daß sich bei noch so ausgedehnter Mannigfaltigkeit von Beweisfällen, die sich untereinander gleichwohl verbinden und einordnen lassen, ein nicht geringes Manko ergibt, scheint mit der grenzenlosen Kompliziertheit jener Voraussetzungen begründet, an die das Urteil strafrechtlicher Täterschaft geknüpft ist.

Nehmen wir an, daß der Angeklagte auf frischer Tat ertappt wurde, etwa in dem Augenblicke, als er durch die mit einem Nachschlüssel geöffnete Tür in ein fremdes Zimmer eingedrungen, daselbst an einer versperrten, mit Wertsachen gefüllten Lade sich zu schaffen machte. Kaum einer wird daran zweifeln, daß ein Einbruchsdiebstahl versucht wurde, und skrupellos wird der Staatsanwalt für Bestrafung plaidieren, der Richter verurteilen.

Und dennoch ist der Vorgang, wie er nach formellem Rechte gebilligt wird, ein Mißgriff, der im Interesse materieller Wahrheitserforschung mit aller Strenge zurückgewiesen werden muß. Was wissen wir nach dem eben mitgeteilten Tatbestand? Offenbar nicht mehr, als daß der Angeklagte in ein fremdes Zimmer mittels Nachschlüssel eingedrungen ist und daselbst eine Lade zu öffnen versuchte. Die weiteren Erhebungen ergaben, daß er nicht vorbestraft ist, einstmals Diener des Geschädigten (?) war, einen guten Leumund hat und gegenwärtig bei einer Redaktion in Stellung ist. Seine Einvernahme konnte keine wesentlichen Ergebnisse für die Beweisführung erbringen. Er stellte jede böse Absicht in Abrede und erklärte, daß er gewiß nicht im eigenen Interesse das gefahrvolle Unternehmen gewagt hätte. Die Untersuchung seines Geisteszustandes, sowie die Einvernahme der Zeugen ergab nichts Besonderes. Unter dem Drucke der gegen ihn sprechenden Beweismomente, sowie durch die Unermüdlichkeit des Untersuchungsrichters eingeschüchtert, gab er jede Verteidigung auf.

Mit welchem Rechte, oder besser mit welcher logischen Berechtigung wird er als Dieb verurteilt? Das österr. Strafgesetz stellt im § 171 für den Diebstahl den Tatbestand auf, daß jemand um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, weiters verlangt es nach § 1 den bösen Vorsatz, der zu jedem Verbrechen erforderlich

ist, nach § 8, daß eine Handlung geschehen ist, welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens unternommen wurde, obgleich der Erfolg ausgeblieben ist. Es ist ja zweifellos in diesem Falle vom Angeklagten eine Handlung unternommen worden, die zu einem Verbrechen führen konnte, obschon das objektive Geschehnis an sich keinen Verbrechenstatbestand beinhaltet. —

Wie ist es aber logisch möglich, aus dieser an sich straflosen Handlung das Verbrechen des Diebstahls abzuleiten, das begangen worden wäre, wenn diese Handlung zu jenem Erfolge geführt hätte, der im § 171 determiniert ist? — Darauf antwortet das Gesetz in § 8: Der Bösgesinnte muß die Handlung unternommen haben, was nichts anderes heißt, als daß der böse Vorsatz auf den Erfolg des § 171 gerichtet war und aus diesem bösen Vorsatz heraus die Handlung unternommen wurde. Aber darin liegt eben die größte logische Schwierigkeit. Wer kann auch nur mit empirischer Gewißheitsüberzeugung sagen, daß der Täter einen bösen Vorsatz hatte. Gewiß niemand außer diesem selbst; und nicht einmal er in jenen Fällen, wo der zeitliche Unterschied des Handelns und des Vorsatzes in einem dolus subsequens zum Ausdrucke kommt.

Außerdem sei hier erwähnt, daß das Gesetz demjenigen Straflosigkeit zusichert, der aus tätiger (d. h. strafrechtlicher zum Unterschiede von ethischer) Reue den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gutmacht. A maiori ad minus müßte daher auch der straflos oder allgemein deliktsfrei bleiben, der von der Tat, bevor er überhaupt einen Schaden angerichtet hat, freiwillig zurücktritt. Nun ist es ja zweifellos, daß man solange von der „Tat zurücktreten" kann, als das objektive Geschehnis, welches in den betreffenden Deliktstatbestand aufgenommen ist, noch nicht eingetreten ist, bzw. solange, als man sich des Kausalnexus noch nicht entäußert hat; das heißt die letzte Ursache zur äußeren Geschehnisreihe noch nicht gesetzt hat. Es ist also klar, daß in unserem Falle dem vermeintlichen Täter noch viel Zeit übrig gewesen wäre, sich eines Besseren zu entsinnen, wenn nicht das Dazwischentreten einer dritten Person den Gang der Ereignisse unterbrochen hätte. Mit welchem Rechte wird jener als Dieb verurteilt, wo anderen in ihrer Handlung fortgeschritteneren Tätern eine Rücktrittmöglichkeit offen bleibt? Liegt nicht darin ein großes soziales Gefahrmoment, ein offensichtliches Hindernis des geordneten Ausleseprozesses? Heißt es nicht den Erfolg, den das Strafrecht als Mittel sozialer Auslese anstrebt, von vornherein negieren, wenn selbst die gesetzlichen Bestimmungen in so inkonsequenter Weise durchgeführt sind? Der Täter, der

sich entschlossen hat, in eine versperrte Lade einzudringen, hat zwei Möglichkeiten: entweder das Delikt auszuführen und die Sachen sich anzueignen oder aber nach mutig bestandenem Kampfe mit der Verführung von dem versuchten Delikte abzulassen. Letztere Möglichkeit besteht für ihn nach § 187 ö. StG. bis zu jenem Augenblicke, da das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt. Mit welcher logischen Berechtigung wird ihm diese Entschlußmöglichkeit durch das Dazwischentreten einer dritten Person genommen? Kann jemand in diesem Stadium der Tat behaupten, daß eine Sinneswandlung ausgeschlossen ist? Gewiß nicht, da in vielen Fällen ein Rücktritt bei fortgeschrittenerer Tat stattgefunden hat. Indem man also den schweren Fehler begeht, aus Bequemlichkeit oder Unfähigkeit richtiger Folgerung die vollendete und somit strafbare Täterschaft zu präsumieren, begeht man einen herben Verstoß gegen die Grundgesetze der Logik. Der unrichtige Gedankengang wäre also folgender: Die Person A ist mittels Nachschlüssels in das Zimmer und die mit Wertsachen gefüllte Lade des B unberechtigt eingedrungen. Wer in versperrte Sachen unberechtigt und aus den Umständen zu schließen zu unerlaubtem Zwecke eindringt, wird in den meisten Fällen die Absicht haben, zu stehlen. Folglich hat A die Absicht gehabt zu stehlen und somit den Tatbestand nach §§ 8 und 171 begründet. Die Anwendung des Gesagten auf die abstrakten Schlußfiguren würde folgendes Schema abgeben.[1])

Person A .... ist unberechtigt .... eingedrungen.

Wer unberechtigt eindringt .... ist wahrscheinlich ein Dieb. Da in der zu konstruierenden Konklusio A als Determinand erscheint, ist an Stelle des A in der Prämisse der Subjektsbegriff einzusetzen. Wir sagen also:

A (S) .... ist unberechtigt eingedrungen (M).

Wer unberechtigt eindringt (M) ist wahrscheinlich ein Dieb (P). Der Wahrscheinlichkeitsbegriff, der hier aus der Erfahrung abgeleitet ist, bestätigt a priori das Besonderheitsurteil: wir modifizieren also den Untersatz:

a): A (S) ist unberechtigt eingedrungen (M).

i): Einige, die unberechtigt eindringen, (M) sind Diebe (P). Da der Subjektsbegriff notwendig im Untersatz enthalten ist, müssen wir beide Prämissen umstellen:

1) Folgende schematischen Darstellungen bringen nichts Neues, sondern sollen die Anwendung der jedem Logiker bekannten Schlußprinzipien auf konkrete Prozeßfälle aufzeigen. –

Einige, die unberechtigt eindringen, sind Diebe,
A ist unberechtigt eingedrungen. —
In die Zeichensprache übersetzt, lautet der Schluß:

M i P
S a M
?

Nach den Gesetzten der ersten Schlußfigur ist hier eine Konklusio ausgeschlossen.

Wir müssen also versuchen, durch Umstellung der Urteilsbegriffe ein Schlußsystem ausfindig zu machen, das die Ableitung einer wie immer gearteten Konklusio ermöglicht.

Da nach den Regeln der ersten und zweiten Figur der Obersatz allgemein sein muß, eine Umstellung des Subjektsatzes aber fehlerhaft wäre, müssen wir, um einen logisch berechtigten Schlußsatz zu erzielen, die dritte Figur anwenden. Zu diesem Zwecke werden wir den Mittel- und Subjektsbegriff im Untersatze vertauschen. Der Schluß lautet dann:

Einige, die unberechtigt eindringen, sind Diebe.
Ein unberechtigt Eingedrungener ist A.
In die Zeichensprache übersetzt heißt der Schluß:

M i P
M a S
?

Daraus ergibt sich die Konklusio: **S i P** und, auf unseren Fall angewendet, das Besonderheitsurteil, daß A ein Dieb ist. — Nun können wir aber in den Fällen, wo ein Besonderheitsurteil einem Individualurteile gegenübersteht — als welches sich der Untersatz darstellt — kein Besonderheitsurteil als Konklusio erschließen.

Wir müssen also für unsern Fall, in dem es sich nicht um die Quantität der Prämissen, sondern um die Gegenüberstellung von Wahrscheinlichkeit nnd Gewißheit handelt, an stelle eines Quantitäts- einen Wahrscheinlichkeitsschluß setzen. Wir sehen von der Quantität ab und schließen auf Grund von Wahrscheinlichkeitsurteilen:

(es ist wahrscheinlich) unberechtigt .... Eindringende sind Diebe.
(es ist gewiß) unberechtigt Eingedrungener ist A.
In die Zeichensprache des Wahrscheinlichkeitsurteiles übersetzt:[1])

(ω) M σ P
(γ) M σ S

Ist eine Prämisse ein Wahrscheinlichkeitsurteil, so ist es auch

[1]) Man kann den Wahrscheinlichkeitssyllogismus auch als gewöhnlichen Quantitätsschluß darstellen. In diesem Falle kann man im Obersatz an Stelle

die Konklusio. Wir sagen also: Es ist wahrscheinlich, daß A ein Dieb ist. In der Zeichensprache würde die Konklusio lauten:

$$(\omega) \quad S \quad \sigma \quad P.$$ [1][2]

Es besteht zweifellos die empirische Wahrscheinlichkeit, daß A ein Dieb ist. Dies würde dann, aber auch nur dann zur Gewißheit, wenn dasjenige eingetreten wäre, worin der Diebstahl begründet ist. Solange er bloß versucht, den Diebstahl auszuführen, ist er noch kein Dieb. In dieser einfachen Erkenntnis liegt der Schlüssel für die weiteren Überlegungen. Mit welcher logischen Berechtigung bestrafen wir den A?

Der Begriff des Versuches beinhaltet implicite die Tatsache, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eingetreten, die Summe der für das einzelne Delikt geforderten Tatbestandsmerkmale nicht erschöpft ist. Es kann also weder gesagt werden, daß — in unserem Falle — der Diebstahl geschehen ist, noch daß der Täter ein Dieb ist. Gleichwohl wird bei dem Vorhandensein gewisser Tatumstände angenommen, daß, wenn die Kausalreihe nicht durchbrochen worden wäre, der Erfolg eingetreten und der Täter zum „vollendeten" Dieb geworden wäre. Aus dieser Überlegung heraus bezeichnet man das objektive Geschehnis als versuchten Diebstahl, den Täter als Dieb und wendet analog zum vollendeten Verbrechen den betreffenden Strafsatz an.

Nun spricht aber, wie aus Obigem hervorgeht, nur ein größerer oder geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Täter „wirklich" ein Dieb ist, und es ist folglich vom Standpunkte der exakten Logik nur das oben angeführte Wahrscheinlichkeitsurteil (ω) S σ P gerechtfertigt. —

Gleichwohl wird A als Dieb, unter Anwendung des § 8, verurteilt. Die Verurteilung setzt aber das richterliche Urteil voraus, daß A ein Dieb ist. Denn er kann a priori nur dann bestraft werden, wenn er objektiv das ist, als was er verurteilt wurde.

Wir hätten also zwei widersprechende Behauptungen.

Einerseits das aus logischer Schlußfolgerung abgeleitete Wahrscheinlichkeitsurteil „A ist ein Dieb", anderseits das von dem Recht vorausgesetzte Gewißheitsurteil „A ist ein Dieb".

Nun ist es aber nach dem a priori einleuchtenden psychologischen Grundsatze ausgeschlossen, daß ein und derselbe Sachverhalt gleichzeitig Gegenstand eines Gewißheits- und Wahrscheinlichkeitsurteiles

---

des σ ein a, im Untersatze statt σ ein i einsetzen und hier die Begriffe vertauschen. Dann hieße es: (ω) M a P
(γ) S i N.

1) oder; (ω) Si P.

2) σ bedeutet den Modulus (ist) ohne Rücksicht auf die Quantität des Urteils.

ist. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit besagt, daß der Urteilende das kontradiktorisch Entgegengesetzte nicht unbedingt ausschließt, d. h. daß er „nicht mit Gewißheit von einem Sein oder Sosein überzeugt ist", während er im Falle eines Gewißheitsurteiles „mit Gewißheit von demselben Sein oder Sosein überzeugt ist". Dies sind aber kontradiktorische Gegensätze, und da nach dem Satze der Kontradiktion ein und dasselbe Existierende nicht gleichzeitig sein und nicht sein, so sein und nicht sosein kann, ist die Koexistenz des Wahrscheinlichkeitsurteiles mit dem inhaltsgleichen Gewißheitsurteil ausgeschlossen.

Es folgt also daraus, daß der Richter, der das Wahrscheinlichkeitsurteil fällt: „A ist der Dieb", nicht gleichzeitig das Gewißheitsurteil: „A ist der Dieb" fällen kann. Wie nun aber oben bemerkt wurde, setzt die Verurteilung voraus, daß „A (wirklich) der Dieb ist", daß das Sein oder Sosein, der Bestand einer strafrechtlich relevanten Relation gewiß ist. Hier liegt zweifellos ein grober Widerspruch vor, der mit dem mangelhaften Requisit rein gesetzestechnischer und juristischer Arbeitsmethode kaum gelöst werden dürfte.

Halten wir daran fest, daß ein „Wahrscheinlichkeitsurteil mit einem Gewißheitsurteil" in eadem re nicht koexistieren kann, so drängt der Umstand, daß eine Wahrscheinlichkeit mit einer Gewißheit gleichzeitig vorhanden ist, die Überlegung auf, daß die Denkvorgänge, die solcherart verschieden sind, auch hinsichtlich ihres Aktes und somit ihrer Art nach einen wesentlichen Unterschied aufweisen müssen. Es wird daher einleuchten, daß dann, wenn ein Wahrscheinlichkeitsurteil gefällt wird, das koexistierende Denkerlebnis, das auf Gewißheit beruht, nicht auch ein Urteil sein kann. So gelangen wir zu dem Ergebnisse, daß das mit dem psychologisch begründeten und logisch gerechtfertigten Wahrscheinlichkeitsurteil koexistierende, sogenannte Gewißheitsurteil, überhaupt kein Urteil, sondern ein anderes Denkerlebnis ist, für welches wir den bekannten und in der Philosophie längst gebräuchlichen Terminus „Annahme" einführen wollen. Während also der Richter mit Wahrscheinlichkeit urteilt, daß A ein Dieb ist, setzt er gleichzeitig die Gewißheitsannahme desselben Inhaltes. Der psychologische Vorgang ist unschwer zu verfolgen. Ein Beispiel möge das Gesagte verdeutlichen. Die aufsteigenden Wolken lassen den Landwirt vermuten (befürchten), daß ein Wettersturz eintreten werde. Er urteilt mit Wahrscheinlichkeit, daß es regnen wird. Er eilt auf das Feld, um das Heu und die Feldfrucht in die Scheune zu bringen. Dies tut er aber nicht, weil er glaubt, daß es regnen könnte, sondern weil er annimmt, daß es regnen wird.

Wenden wir das Gesagte auf den Richter an, so ergibt sich dasselbe. Auch der Richter verurteilt nicht, weil er glaubt, daß „A ein Dieb sein könnte“, sondern weil er annimmt, daß er es wirklich ist. Darin nun scheint die einzige Erklärung für das richterliche Urteil zu liegen. Es ist in allen Fällen, wo es nicht an sich schon auf Gewißheitsüberzeugung beruht, auf eine Gewißheitsannahme zurückzuführen. Anderseits ist die Gewißheitsannahme die Brücke, die das richterliche Wahrscheinlichkeitsurteil mit der auf Gewißheit beruhenden Verurteilung verbindet, und somit die einzige zulässige Erklärung für die Verurteilung in jenen Fällen, die zweifelhaft sind. Nun wird ein logisch berechtigtes und psychologisch begründetes Gewißheitsurteil über die „Täterschaft“ sowie insbesondere über die „Schuld“ des Angeklagten in den seltensten Fällen vorkommen. Der Richter wird sich, wenn er korrekt logisch vorgeht, fast immer noch sagen müssen, daß die Schuldlosigkeit des Angeklagten möglich ist, wenn auch durch Indizien eine noch so geringe Wahrscheinlichkeit hierfür übrig geblieben ist.

Es fragt sich nun, ob denn überhaupt eine Verurteilung stattfinden dürfe, wenn sich die Überzeugung des Richters nur auf einen größeren oder geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit stützt, mit a. W. wenn die Verurteilung auf Grund einer Annahme erfolgt.

Man wäre auf den ersten Blick verleitet, diese Frage zu verneinen. Nicht nur im Interesse des Individuums, dessen Glück und Zukunft hier auf dem Spiele steht, sondern auch im Interesse der Gesellschaft, für die es von eminenter Wichtigkeit ist, daß der soziale Ausleseprozeß nicht durch Justizirrtümer oder Justizfehler gestört wird.

Prüft man die Sache aber eingehender, so wird man zur Erkenntnis gelangen, daß bei streng logischer Betrachtungsweise eben in anderer Hinsicht ein Zugeständnis gemacht werden muß, das den Erfolg strafrechtlicher Selektion sicherstellen soll. Es darf nun im Interesse wissenschaftlicher Korrektheit nicht dort dieses Zugeständnis gemacht werden, wo es den Grundgesetzen der Logik geradezu widersprechen müßte. Es geht nicht an, ein Gewißheitsurteil anzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür fehlen. Entweder hat der Richter einen logischen Fehler begangen, der in der Mangelhaftigkeit des Schließens zu suchen ist, oder aber er hat richtig geschlossen, dann kann er nicht zu einem Gewißheitsurteil gelangen, mit welchem er sein richterliches Erkenntnis begründet.

Wir kommen also zu dem Ergebnisse, daß in den weitaus häufigsten Fällen — wenn nicht immer — ein Gewiß-

heitsurteil entweder logisch unrichtig oder psychologisch unmöglich ist.

Nun setzt aber, wie oben ausgeführt wurde, die Verurteilung Gewißheit über das Geurteilte voraus. Es ist folglich keine andere Möglichkeit vorhanden, diese für die Erkenntnis notwendige Gewißheit zu schaffen, als durch eine Gewißheitsannahme.

Der Richter nimmt an, daß das, was er im hohen Grade für wahrscheinlich hällt, auch wirklich zutreffe.

Fragen wir uns, womit diese gewissermaßen logische Fälschung gerechtfertigt werden kann, so kommen wir auf den Begriff des Zugeständnisses, das die Gesellschaft, der Staat der menschlichen Unvollkommenheit, dem über Sein und Nichtsein erkennenden Richter macht. Dieses Zugeständnis aber ist, wie oben bemerkt, notwendig, um den Gang der sozialen Auslese nicht zu hemmen oder aufzuhalten. Denn wollte man sich nur dann zu einer Verurteilung oder Freisprechung entschließen, wenn über die Täterschaft bzw. den objektiven Tatbestand ein Gewißheitsurteil gefällt werden kann, dann würde wohl niemals eine Verurteilung und Ausscheidung verdächtiger oder gefährlicher Individuen stattfinden — oder aber der Prozeß niemals zum Abschlusse gelangen.

Dieses Ergebnis, das theoretisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte, wird den weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt. Insbesondere wollen wir von diesem Gesichtspunkte aus prüfen, ob und inwiefern sich das eingangs erwähnte Gutachten als richterliches Urteil logisch begründen läßt.

Es wurde, wie erinnerlich sein dürfte, folgender Satz aufgestellt. „Mit Bezugnahme auf das erste Gutachten (Messerspurenuntersuchung) läßt sich (also) mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dann, wenn der Besitzer der Schuhe mit dem Besitzer des Krummessers identisch ist, dieser sicherlich der Täter ist."

Wir setzen voraus, daß die Identität zwischen Schuhen des A und Schuhspuren einerseits und zwischen den Scharten des demselben A gehörigen Krummessers und den Rillen auf den Holzstücken andererseits zweifellos festgestellt ist.

Es ist weiter erwiesen, daß die auf dem Tatorte vorgefundenen Schuhspuren vom Täter herrühren.

Folgt nun aus diesen Prämissen, daß A (der Besitzer der Schuhe) der Täter ist?

Wir wenden zur Prüfung des logischen Tatbestandes die vorhin

erwähnten Schlußfiguren an. Als erste Prämisse setzten wir das Gewißheitsurteil:

(γ) A . . . . ist der Besitzer der Schuhe.

Es dürfte nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Besitzer seine Schuhe regelmäßig selbst benützt. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, daß sie gerade zu jener Zeit, als das Verbrechen geschah, ein anderer inne hatte.

Schon die Möglichkeit des kontradiktorisch Entgegengesetzten verbietet ein Gewißheitsurteil. Wir können also nicht mehr sagen, als daß der Besitzer der Schuhe diese wahrscheinlich immer selbst benutzt. Setzen wir dieses Urteil als zweite Prämisse, so ergibt sich das Schlußsystem:

A ist der Besitzer der Schuhe.

Der Besitzer der Schuhe wird diese wahrscheinlich immer selbst benützen.

In die Zeichensprache übersetzt:

$$\frac{\begin{array}{cccc}(\gamma) & (S) & \sigma & (M) \\ (\omega) & (M) & \sigma & (P)\end{array}}{}$$

Wir umstellen die Prämissen, so daß der Subjektsbegriff im Untersatze zu stehen kommt, und sagen:

Der Besitzer der Schuhe wird diese wahrscheinlich immer selbst benützen.

A ist der Besitzer der Schuhe.

Dieser Schluß lautet also in der Zeichensprache:

$$\frac{\begin{array}{cccc}(\omega) & (M) & \sigma & (P) \\ (\gamma) & (S) & \sigma & (M)\end{array}}{\begin{array}{cccc}\omega & (S) & \sigma & (P).\end{array}} \text{ : daraus folgt die Konklusio.}$$

Es läßt sich also die Behauptung aufstellen, daß A wahrscheinlich seine Schuhe immer selbst benützt.

Weiter ist festzustellen, daß derjenige, welcher die Schuhe zur Zeit der Tat benützte, der Täter ist. Verbinden wir dieses Urteil als erste Prämisse mit dem Subalternurteil obiger Konklusio zu einem neuen Wahrscheinlichkeitsyllogismus, so ergibt sich: Wer die Schuhe des A zur Zeit der Tat benützte, ist der Täter.

A hat wahrscheinlich seine Schuhe zur Zeit der Tat benützt.

In der Zeichensprache:

$$\frac{\begin{array}{cccc}(\gamma) & M & \sigma & P \\ (\omega) & S & \sigma & M\end{array}}{\begin{array}{cccc}(\omega) & S & \sigma & M\end{array}} \text{ d. h. A ist wahrscheinlich der Täter.}$$

Wie aus Obigem zu entnehmen ist, handelt es sich also nur darum, ob A (der Besitzer der Schuhe) diese zur Zeit der Tat selbst benützt hat. Ließe sich dies mit Gewißheit feststellen, dann wäre — unter Bedachtnahme auf die angegebenen Voraussetzungen — auch seine Täterschaft erwiesen. Nun bietet sich eben hierfür kein Gewißheitsschluß, weshalb es mit dem Urteil „A ist wahrscheinlich der Täter" sein Bewenden haben muß.

Gehen wir nun zum zweiten Teile des Gutachtens über. — Es wird analog dem ersten durchzuführen sein.

„Wer das Krummesser zur Zeit der Tat benutzt hat, ist der Täter"; dies ist eine exakte Folgerung aus den Ergebnissen der Messerspurenuntersuchung. Denn wenn sich mit Gewißheit feststellen ließ, daß die Rillen auf den abgeschnittenen Holzstücken von den Scharten des gedachten Messers herrühren, dann muß daraus gefolgert werden, daß mit diesem Messer die Reben abgeschnitten wurden. Nun muß jemand das Messer gehabt haben, da es nicht von selbst mehrere Baumstämme abschneiden konnte.[1] Wer also das Messer zur Zeit der Tat benutzt hat, hat die Bäumchen abgeschnitten, mit a. W. ist der Täter.

Das logische System dieser Schlußkette ist:

ε (γ)[2] **M** (Ein Messer mit Scharten, die den Rillen identisch sind, σ **P** (hat die Bäume abgeschnitten).

ε (γ) **S** (Das Messer des A) σ **M** (ist ein Messer mit Scharten, die den Rillen identisch sind).

(γ) **S** σ **P** d. h. das Messer des A hat die Bäume abgeschnitten.
ε (γ) **M** (das Messer des A) σ **P** (hat die Bäumchen abgeschnitten).
ε (γ) **S** (Jemand) σ (hat zur Zeit der Tat) **M** (das Messer des A benutzt).

ε (γ) S (Jemand, der zur Zeit der Tat [das Messer des A] benutzte, σ P (hat die Bäume abgeschnitten).

Wir gelangen also zu dem oben angeführten Schluß. Wer das Krummesser zur Zeit der Tat benutzt hat, ist der Täter. Im Weiteren wird das bei der Messerspurenuntersuchung aufgestellte logische System anzuwenden sein: — Es ist mit (Gewißheit) erwiesen, daß A (der Besitzer der Schuhe) auch der Besitzer des Krummessers ist. Es ist wahrscheinlich, daß der Besitzer des Messers dieses immer selbst benutzt, woraus mit Wahrscheinlichkeit folgt, daß er es

1) Beispiel eines empirischen Gewißheitsschlusses.
2) ε (γ) heißt: empirisch gewiß.

auch zur Zeit der Tat benutzte. Verbinden wir dieses Urteil zu einem Syllogismus, so ergibt sich:

(ω) Der Besitzer des Messers hat wahrscheinlich zur Zeit der Tat das Messer benützt.

(γ) A ist der Besitzer des Messers.

(ω) A hat das Messer wahrscheinlich zur Zeit der Tat benutzt.

In der Zeichensprache:

$$\begin{array}{cccc} (\omega) & M & \sigma & P \\ (\gamma) & S & \sigma & M \\ \hline (\omega) & S & \sigma & P \end{array}$$

Setzen wir nun obige Konklusio als Untersatz im zweiten Syllogismus.

(γ) Wer das Messer zur Zeit der Tat benutzte, ist der Täter.

(ω) A hat wahrscheinlich das Messer zur Zeit der Tat benutzt.

(ω) A ist wahrscheinlich der Täter. —

Im System der Schlußkette sind also die beiden Syllogismen folgender Art verbunden:

$$\begin{array}{cccc} (\omega) & M & \sigma & P \\ (\gamma) & S & \sigma & M \\ \hline (\omega) & S & \sigma & P \end{array}$$

$$\begin{array}{cccc} (\gamma) & P & \sigma & T \\ (\omega) & S & \sigma & P \\ \hline (\omega) & S & \sigma & T \end{array}$$

Es läßt sich, wie die logischen Untersuchungen ergaben, mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß A der Täter ist, und zwar erstens auf Grund der Schuhspurenuntersuchung und zweitens auf Grund der Messerspurenuntersuchung.

Es fragt sich nun, ob die Wahrscheinlichkeit der Täterschaft durch die gegenseitige Stützung der beiden Schlüsse logisch erhöht wird, ob also die eingangs aufgestellte und durch die bisherigen Ergebnisse modifizierte Behauptung — „mit Bezug auf das erste Gutachten läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit sagen, daß, da der Besitzer der Schuhe mit dem des Messers identisch ist (A), dieser der Täter ist" — logisch berechtigt erscheint.

Wie schon früher bemerkt, handelt es sich bei der Frage nach der Täterschaft des A darum, ob er die Schuhe und das Messer zur Zeit der Tat benutzte. — Wie erinnerlich, konnte hierfür nur mit

Wahrscheinlichkeit geurteilt werden. Denn es ist zweifellos, daß auch ein anderer (X) diese Gegenstände damals innehaben konnte. Nun ist aber an sich, also ohne Rücksicht auf irgend welche Nebenumstände, im hohen Grade wahrscheinlich, daß A immer seine Sachen selbst benutzt. Es fällt also — an sich — dieser Grad der Wahrscheinlichkeit auch auf die Zeit der Tat. Wir setzen als Wahrscheinlichkeitskoeffizienten, daß A die gedachten Gegenstände damals benutzte, den Bruch $\frac{n}{m}$, wobei m die Anzahl der Möglichkeiten, also bei kondradiktorischer Position 2 Fälle, n den Fall A bezeichnet. Der Wahrscheinlichkeitsbruch für den Fall, daß A die Gegenstände zur Zeit der Tat nicht benutzte, also an seiner Stelle ein Unbekannter X, wäre m, wobei zu bemerken ist, daß nach obigen Erwägungen $x < n$ ist. Bringen wir für jeden dieser beiden Fälle den Grad der Wahrscheinlichkeit in einem Bruche zum Ausdrucke, so wird sich ergeben für den Fall A: $\frac{a}{b}$, für den Fall „non A", also X: $\frac{a}{b + b_1}$ in bestimmten Zahlen ausgedrückt z. B. $\frac{6}{10}$ für den Fall A, $\frac{6}{10 + 4}$ für den Fall X.

Es ist also der Wahrscheinlichkeitsgrad, daß A seine Schuhe zur Zeit der Tat selbst benutzte, größer, als daß sie ein Unbekannter X innehatte. Umgekehrt ist die Wahrscheinlichkeit, daß X sie benutzte, geringer, was im obigen Bruche zur Darstellung kommt — $\frac{a}{b + b_1} < \frac{a}{b}$.

Ebenso ist unter denselben Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeit, daß A sein Krummesser zur Zeit der Tat benutzte, größer bzw., daß X es benutzte, geringer. Wofür dieselbe Bruchrelation dienen kann $\left(\frac{a}{b + b_1} < \frac{a}{b}\right)$.

Wir werden nun aus diesen beiden, auf Schuhe und Messer bezüglichen Relationen die Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des A bzw. des X durch gegenseitige Stützung der beiden Urteile feststellen müssen. Hierfür mögen folgende Überlegungen dienen. Angenommen, es wäre bloß der Messerspurenbefund gegeben, so besteht eine Wahrscheinlichkeit $\frac{a}{b}$, daß der Besitzer des Messers die Tat vollbracht hat. Es ist aber auch die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit)

$\frac{a}{b+b_1}$ da, daß sich ein anderer das Messer angeeignet und damit das Verbrechen begangen hat.

Nun sind aber auch die Schuhabdrücke nachgewiesen. Also hat der Täter, wie oben festgestellt, auch die Schuhe des A zur Zeit der Tat angehabt. Sollte das wieder der fremde X gewesen sein, so müßte er sich Messer und Schuhe angeeignet haben; das aber ist weniger wahrscheinlich, woraus folgt, daß die Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des A gestiegen ist.

Zur Begründung des Gesagten sei auf ein logisches Gesetz verwiesen, nach welchem die Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen einer bestimmten Tatsache gleich ist dem Produkte der Wahrscheinlichkeitswerte, die für diese Tatsache aus anderen, schon erwiesenen Momenten gegeben sind.

Ist also die Wahrscheinlichkeit dafür, daß A auf Grund der Messerspurenuntersuchung der Täter ist $\frac{a}{b}$, und daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1}$, ist ferner die Wahrscheinlichkeit, daß A auf Grund der Schuhspurenuntersuchung der Täter ist, gleichfalls $\frac{a}{b}$, daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1}$ dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß A der Täter ist $\frac{a}{b} \cdot \frac{a}{b} = \frac{a^2}{b^2}$, daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1} \cdot \frac{a}{b+b_1} = \frac{a^2}{(b+b_1)^2}$.

Setzen wir bestimmte Zahlen, so ergibt sich als Wahrscheinlichkeit, daß A der Täter ist, der Bruch $\frac{36}{100}$, daß X der Täter ist $\frac{36}{196}$. Ziehen wir die Wahrscheinlichkeitswerte, die die einzelnen Untersuchungen ergaben, zum Vergleiche heran, so kommen wir zum Resultate, daß der Wahrscheinlichkeitswert für die Täterschaft des A auf Grund der gegenseitigen Stützung der beiden Urteile um das zweifache gestiegen, der Wahrscheinlichkeitswert für die Täterschaft des X also um das zweifache gesunken ist.

Es folgt daraus, daß durch Heranziehung der Ergebnisse der Schuhspurenuntersuchung zu jenen der Messerspurenuntersuchung die Wahrscheinlichkeit, daß der Besitzer dieser Gegenstände der Täter ist, erhöht wird, weshalb der eingangs aufgestellte Schlußsatz vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Schließlich wäre noch zu prüfen, ob dieses Ergebnis die Gewißheitsüberzeugung von der Täterschaft des A logisch rechtfertigt. Wir müssen diese Frage verneinen. Denn wenn auch die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, so ist damit noch keine Gewißheit gegeben. Es wird also auch hier der Richter, obgleich er von der Täterschaft des A mit größter Wahrscheinlichkeit überzeugt ist, zu jenem Hilfsmittel greifen müssen, das wir vorhin als Annahme bezeichnet haben.

IV.

Aus dem k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut Graz.

Mitteilung Nr. 15.

Stempelfälschungen.

Von

Dr. **Friedrich Januschke.**

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Sammlungen des k. k. kriminalistischen Universitätsinstitutes Graz enthalten eine — ebenso ihrer Menge wie ihrer Mannigfaltigkeit nach — reichliche Zusammenstellung gefälschter amtlicher (oder sonstiger dem öffentlichen Verkehr dienender) Stampiglien und Stempel, welche in diesen Zweig rechtswidriger Kunstfertigkeit interessante Einblicke öffnet. Meistens handelt es sich um Stempel von Gemeindeämtern, Magistraten, Stadträten, deutschen Polizeiverwaltungen, mit welchen sich Landstreicher imaginäre Arbeitsleistungen und Dienststellungen in ihren Arbeitsbüchern selbst bescheinigten; ferner sind vertreten falsche Stempel von Bezirkshauptmannschaften, kgl. Bayr. Bezirksämtern, Bezirksgerichten, Notariaten, eines Landesgendarmeriekommandos, eines Generalkonsulates in Rußland, von Pfarrämtern, einer Krankenhausverwaltung und einer Versicherungsanstalt, weiter Stempel von Genossenschaften und Genossenschaftsvorstehungen, einer Barbier-Friseur-Perückenmacherinnung Muskau, von großen Unternehmungen, besonders Berg- und Hüttenwerken, es findet sich der Stempel eines Dampfbootes „Asta“, einer Tramwaybetriebsdirektion, der Stempel eines Männergesangvereins und einer Gymnasialbibliothek, dann sind mehrere teils unausgeführte Poststempel (gewöhnlich mit undeutlicher Zeitangabe, offenbar um sie zeitlich unbegrenzt verwenden zu können), ein Kaiserkopf, ein Reichsadler allein ohne Umschrift, bloße Namen, ein vollständiger Arbeitsbestätigungstext („Stand seit 188 bis 188 als Stecher kl. in Arbeit“), ein Stempel „Legitimationsschein“, eine Empfangsbestätigung, ein Vordruck für ein Signalement (Religion,

Gewerbe, Stand, Wohnort, Statur, Haar, Stirn, Auge, Nase, Mund, Bart) und ein Stempel „Heimatsschein".

In örtlicher Beziehung sind — von den Stempeln ohne Bezeichnung des Landes abgesehen — nicht nur das Inland, sondern auch Ungarn, die deutschen Länder, Dänemark, Rußland und Frankreich vertreten.

Dem Material nach lassen sich weitere Gruppen unterscheiden. Am häufigsten finden sich Nachbildungen aus Schiefer. Eigene Instrumente dienen dazu, in das roh aus einer Platte dieses Materials gebrochene Stück die zur Anbringung der Um- und Inschriften und Bilder nötigen Kreise einzuzeichnen, eventuell dieses Schieferstück kreisförmig auszuschneiden. Für dieses Instrument gab mir ein Fachmann in der Mechanik die Bezeichnung „Kreisreißer" an. Seinem Wesen nach ein (kleiner) Zirkel, unterscheidet es sich von einem solchen in seinen Einzelheiten erstens dadurch, daß der bewegliche Arm nicht unmittelbar durch ein Scharnier mit dem den Mittelpunkt festhaltenden Arm verbunden ist, sondern erst durch Vermittlung eines horizontalen Querbalkens, an welchem er sich nach der Weite des gewünschten Radius verschieben läßt. Und zweitens ist dieser bewegliche Arm, am Ende zugespitzt und seitlich geschärft, sofort zum Ritzen bzw. Zerschneiden der Schieferplatten eingerichtet; diese letztere Bestimmung des „Kreisreißers" eben bedingt die im vorstehenden geschilderte besondere Zirkelform. (Fig. 1.)

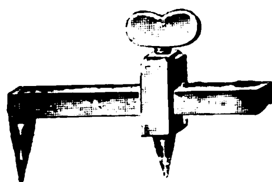


Fig. 1.

Die Verwendung solchen Instrumentes hat aber den Nachteil, daß durch die Umdrehungen des Mittelarmes im Zentrum der Stempelform allmählich ein Loch herausgebohrt wird, das sich dann natürlich auch im Abdruck selbst bemerkbar macht, als farbloser Punkt im Bild etwa des Reichsadlers oder irgend eines städtischen Wappens. Sind die Kreise, die der Umschrift und der Wappenfigur ihren Platz anweisen, in die Schieferplatte eingezeichnet und diese selbst vielleicht schon als eine saubere Scheibe ausgeschnitten, so beginnt erst die eigentliche Tätigkeit des Fälschers, durch welche er die Stampiglie mit der Aufschrift und eventuell dem Wappen der öffentlichen Anstalt versieht, die er zu seinem Zwecke braucht. Der weitere Vorgang läßt sich deutlich an einzelnen, unvollendet gebliebenen Stücken in der Sammlung des Institutes verfolgen, welche in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens, in größerer oder geringerer Vollkommenheit, vom Fälscher liegengelassen oder ihm abgenommen worden sind. Nr. 48 der Sammlung zeigt uns eine Schieferstampiglie, an welcher die Fälscherarbeit gerade bis zur Kenntlichmachung der Inschriftflächen und

der sie umrahmenden Arabesken gediehen war, als das Produkt dem Gauner abgenommen wurde. Ein fortgeschrittenes Stadium der Fälschung stellt schon Nr. 4 der Sammlung dar; hieraus ersieht man, daß es die nächste Aufgabe eines vorbedachten Stempelmachers ist, die ganze zur Anbringung der Legende zur Verfügung stehende Ringfläche in Felder für die einzelnen Buchstaben einzuteilen, und zur Belustigung demonstriert Nr. 312, wie sich der Fälscher geholfen hat, als ihm der Raum für die Inschrift nicht langte, wahrscheinlich eben deshalb, weil er ihn nicht vorher ausgemessen hatte: kurzerhand ließ er nämlich zwei Buchstaben weg, so daß die Umschrift nun folgendermaßen lautet: „Stadtmeinde (oben) Kr (Wr? = Wiener-)Neustadt (unten)". Sind Buchstaben und Figuren mit ihren Grenzlinien bezeichnet, so kratzt der Fälscher nur selten mit echten Grabsticheln und Graviernadeln, dagegen fast regelmäßig mit sehr primitiven Instrumenten, die nur abgebrochene und etwa in einer hölzernen, bleistiftdicken Handhabe befestigte Nähnadeln sind, alles Material außerhalb und zwischen den Buchstaben und sonstigen Formen, die auf dem Stempelabdruck sichtbar werden sollen, bis zu einer gewissen unbedeutenden Tiefe heraus. (Fig. 2.)

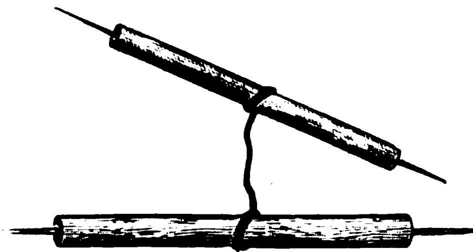


Fig. 2.

Ähnlich ist der Vorgang bei den aus Steatit (Speckstein) hergestellten Stampiglien. Auch hier wird alles, was nicht Buchstabe oder Wappenbildnis ist, mit den genannten Werkzeugen ausgeschabt. Kräftigere Instrumente verlangt das Holz, bei welchem aber im übrigen die Fabrikationsmethode dieselbe ist. Nur ist zu beachten, daß das Holz auf der Stirnseite (das „Hirnholz") bearbeitet werden muß, d. h. wird die (immer scheibenförmige) Stampiglie hingelegt, so müssen die Fasern des Holzes aufrechtstehen und nicht wagrecht, parallel mit der Unterlage, auf dieser liegen, es müssen also Ober- und Unterfläche der Stampiglie die Faserung im rechten Winkel durchkreuzen. (Schön ist Nr. 60 der Sammlung und besonders Nr. 14, ein Stempel der Polizeiverwaltung der Stadt Halle von einer Präzision und Schärfe, die aus dem Siegel selbst nicht den mindesten Verdacht aufkommen läßt) Der Fälscher, der diese Vorsichtsmaßregel unbeachtet läßt, setzt sich der Gefahr aus, daß einzelne Buchstabenteile schon während der Arbeit selbst ausgesprengt werden oder später durch den Gebrauch ausbrechen und so die ganze Mühe umsonst war, wie dies — neben

anderen Merkwürdigkeiten — Nr. 1398 der Sammlung illustriert, bei welcher aus den beiden A im Text die Querbalken ausgebrochen sind, so daß die Inschrift folgendermaßen aussieht: Gemeinde (oben) Orts (Mitte) LANNACN (!) (unten); (soll heißen: Lannach, eine Gemeinde in Steiermark). Neben der Beschaffenheit der beiden A und der gewiß eigenartigen Stellung der Worte in der Fläche ist das Sonderbarste an diesem Stempel der Umstand, daß der sehr naive Fälscher die Worte in genau derselben Weise ausgegraben hat, wie er sie schreiben würde, so daß also dann der Abdruck des Stempels jene verkehrte Negativform zeigt, die vielmehr das Typar aufweisen müßte. Im großen und ganzen: das Werk eines unerfahrenen und ununterrichteten Anfängers, das aber gerade deshalb besonderes Interesse verdient. Übrigens kommt das Aussprengen und Ausbrechen von Buchstabenteilen und auch ganzen Buchstaben ebenso bei Schieferstampiglien vor, besonders dann, wenn das Korn von ungleichmäßiger Beschaffenheit ist (z. B. ist beim Schieferstempel Nr. 51 aus dem Text „Bezirkshauptmannschaft" das s bei „schaft" ausgebrochen, so daß dort eine Lücke besteht. Ebenso zeigt Nr. 75 die Inschrift „Genossenschaft der Kleidermacher Gr z." [= Graz]) und erklärlicherweise noch häufiger auch beim Steatit. Nebenbei bemerkt ist das Vorhandensein von Lücken in einem Stempelabdruck ein sicheres Zeichen für die Fälschung, denn bei echten Stampiglien, die durchwegs aus Metall hergestellt sind, ist das Ausbrechen von Buchstabenteilen und Buchstaben ausgeschlossen.

In eine andere Kategorie der Herstellung gehören Kautschuk- und Siegellackstempel. Hier werden die Formen einfach von einem Positiv abgegossen (z. B. ein Kaiserkopf von einem fünf Kronen-Geldstück) und so das Negativ gewonnen. Und zwar beim Kautschuk in der Weise, daß das ursprünglich weiche Material durch Zusatz von Schwefel verhärtet, vulkanisiert wird.

Die Herstellung von Stampiglien aus Metallen (Messing, Kupfer) erfordert zur Unverdächtigkeit graviertechnische Kunstfertigkeit, woraus sich (Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter) ihre Seltenheit erklärt. Nur Blei scheint mit geringerer Schwierigkeit und geringerem Aufwand bearbeitet zu werden.

Wie gesagt, ist das bevorzugteste Material für Stempelfälschungen der gewöhnliche Schiefer. Diese Vorliebe ist (Groß, Hb. f. UR.) neben der leichten Beschaffbarkeit (Rechentafel, Dachschiefer) in den offenbaren Vorzügen seiner geringen Dicke bei relativ großer Haltbarkeit begründet, zwei Eigenschaften, welche eine unauffällige und unbeschwerliche Aufbewahrung der Stampiglie besonders in den Kleidern er-

möglichen. Von den 172 aus Strafrechtsfällen stammenden Stampiglien in den Sammlungen des kriminalistischen Institutes sind nicht weniger als 103 aus Schiefer, die Restsumme verteilt sich folgendermaßen: auf Holz kommen 24, auf Steatit 18, auf Kautschuk 12, auf Messing 7 (hiervon sind aber nicht alle wirkliche Fälschungen, einige sind gestohlene Originale und haben nur der unrechtmäßigen Benutzung wegen Aufnahme in die Sammlungen gefunden; interessant: N. 64 mit der Legende „Sigillum. par: eccle: Alsolendvensis †“ und in der Mitte mit dem Bild der hl. Barbara mit dem Rad; N. 644: „Sigil: caes: reg: officii: circul. Tarnopolien.“), auf Blei 5 und auf Siegellack 2 Fälschungen. Als Kuriosum ist N. 313 zu erwähnen, das zur Hälfte (der äußere Rand mit der Umschrift) aus Schiefer und zur anderen Hälfte (die Mitte, ein Reichsadler, den der Fälscher offenbar irgendwo gestohlen oder vielleicht gekauft hat) aus Kautschuk besteht.

Nach Groß, Hb. f. UR. ist es eine lohnende Beschäftigung der Landfahrer, mittels gefälschter Stampiglien, die sie mit sich führen, arbeitslose Individuen mit Arbeitszeugnissen zu versehen. Insbesondere stehen die reisenden Regenschirmmacher und Scherenschleifer im Verdacht, daß sie sich mit dem „Fleppenmachen“ (Verfertigen falscher und falsch besiegelter Papiere) gewerbsmäßig befassen. Natürlich werden solche falsche Siegel sorgfältig aufbewahrt, und zwar entweder im rückwärtigen Teil des steifen Rockkragens, oder im Doppelleder der Stiefelröhren, im unteren Saume der Hose, am häufigsten aber beim Hosenschlitz, dort wo das Tuch doppelt liegt. Gewöhnlich werden sie an den genannten Stellen eingenäht getragen, und einige Exemplare der Sammlung zeigen sogar an ihrem Rand vier Ösen, die offenbar diesem Zwecke dienen. Besonders N. 20, ein Schieferstempel, ist kunstvoll mit vier zierlichen Ausbuchtungen zur Aufnahme der Ösen versehen. N. 55, Schiefer, ist auf Holz gelegt, das an einem Ende vorragt und dort zum Zweck der Anlegung einer Schlinge eingekerbt ist. Ähnlich verhält es sich mit der metallenen Unterlage bei 309, die in eine schraubenähnliche Verlängerung ausläuft. Originell ist N 70, eine „komplette Garnitur“, bestehend aus Stempelkissen und Stampiglie in Gestalt und Größe eines Uhranhängsels; von den zwei aufeinandergelegten, sich gegenseitig deckenden Hälften des Apparates enthält die eine innerlich das Kissen, die andere die Inschrift „Obginskinrad Apetin“ und eine Girlande in deutlicher Ausführung. Zur Vermeidung der Zerbrechlichkeit sehen wir einige Schieferstampiglien auf Papier, Metall (die oben erwähnte N. 309) oder auf mit Leder oder Filz überzogener Holzunterlage aufgeklebt, selbst ein zersprungener Stein wird noch durch eine Schicht Siegellack und darübergelegtes

Papier zusammengehalten. 24 Siegel der Sammlung sind doppelseitig mit Eingravierung versehn, 4 Schiefersiegel besonders zeigen auch auf einer und derselben Seite teilweise unvollendete doppelte Bedruckung, so daß die Sammlung insgesamt also 186 falsche Stempel enthält. Zur leichteren Handhabung und noch eher wohl durch die natürlichste Weise der Herstellung zeigen die Siegellackstampiglien als Handgriff dienende Vorsprünge.

Als Stempelfarbe verwenden (Hb. f. UR.) die Landfahrer dicken Tintensatz, schwarze Ölfarbe, Wagenschmiere, Stiefelwichse oder wirkliche moderne Stempelfarbe aus Violett- Anilin, Nigrosin oder Tanninschwarz mit Glyzerin und Wasser angerührt, welch letztere ausnahmslos in einem echten Stiefelwichsbüchschen verwahrt wird, dessen deutliche Aufschrift sorgfältig gehütet wird, damit der Besitz der Stempelfarbe unverdächtig aussieht.

Was die Herstellung der Stampiglie betrifft, so soll sie insbesondere auch als Ausfüllung langweiliger Arrestzeiten vorkommen, was bei dem äußerst geringen Erfordernis an Material (Schieferplatte und eine Nadel, die leicht eingeschmuggelt sind) vollkommen glaubhaft ist. Aus der Persönlichkeit der Erzeuger erklären sich solche unglaubliche Fehler wie (N. 299) „Polizei-Derekcion“ — geringere Unrichtigkeiten, etwa ein verkehrtes N oder S, begründet noch keinerlei Verdacht einer Stempelfälschung, oft weisen echte Stempel ärgere Gebrechen auf als Fälschungen. N. 2365 zeigt die Inschrift BIRO (richtig: O mit Akzent) HIWATAL SIGETWAR (richtig: SZ und V statt W), was erstens beweist, daß es kaum ein Ungar, aber gewiß kein ungarisches Gericht war, das mit der Herstellung des Stempels zu tun hatte, und daß sich zweitens der Erzeuger vor einer Überprüfung außerhalb Ungarns nicht übermäßig fürchtete. Die Umschrift k. und k. Bezirkshauptmannschaft bei N. 734 läßt vielleicht auf einen ausgedienten Soldaten schließen, denn diese pflegen dann jeder Behörde die vom gemeinsamen Heer abgenommene Beziehung „k. und k.“ zu geben.

Daß mit dem falsche Stempel-Wesen große Gefahren und Schäden verbunden sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie lassen sich aus den Zwecken der Stempel entnehmen, und diese Zwecke wieder aus den verschiedenen amtlichen Stellen, deren Stempel gefälscht werden. Schon oben wurde bemerkt, daß besonders das für die gesamte Volkswirtschaft so überaus schädliche und oft direkt gefährliche Landstreichertum diese Kunst, falsche Stempel zu verfertigen, in weitestem Umfang übt und nutzt, um sich durch schöne, gemeinde-

ämtlich vidierte Arbeitsbücher ins Vertrauen der Öffentlichkeit zu schleichen. Ebenso wurde schon der Praktiken der berufsmäßigen „Fleppenmacher“ gedacht, sowie des auf den reisenden Regenschirmmachern und Scherenschleifern ruhenden Verdachtes. Doch nicht nur das Landstreichertum wird durch dieses Unwesen gefördert. Professor Groß führt neben dieser noch zwei andere schädliche Wirkungen an, welche zwar weniger generell geartet sind, im einzelnen Fall aber jene erste an unmittelbarer Gefährlichkeit weit übertreffen. Falsche Arbeitsbücher dienen nämlich auch zur Erlangung von Dienststellungen, welche nur fiktive sind und eigentlich zum Zweck der Begehung eines Delikts, etwa eines Diebstahls in der Wohnung des Arbeitgebers, eingegangen sind. Und ferner dienen sie falschen Alibinachweisen, durch welche bei nur geringem Mangel an Genauigkeit in der gerichtlichen Untersuchung schwere Verbrechen ungesühnt bleiben können.

Auch Stempel von Bezirkshauptmannschaften und von deutschen Polizeiverwaltungen dienen dem Zweck, Arbeitsbücher zu vidieren, und sind daher aus dem gleichen Grunde Gegenstand der Nachahmung wie gemeindeämtliche Stempel. Außerdem haben Bezirkshauptmannschaften aber auch Legitimationen auszustellen (siehe den Stempel der Sammlung des kriminalistischen Institutes „Legitimationsschein“), man denke z. B. an die Legitimation der Handlungsreisenden, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, und an das grassierende Wesen der Schwindelagenten.

Bezirksgerichtsstempel müssen nie faktisch gewesene Bedienstungen beim Gericht als Tagschreiber, Aushilfsdiener, Ofenheizer usw. beglaubigen helfen, eine Stellung als Diurnist zu bescheinigen kann auch ein falscher Notariatsstempel die Aufgabe haben. Ebenso mögen wohl auch sowohl Gerichts- als Notariatsstempel zur Zeichnung falscher Gerichts- oder Notariatsurkunden Verwendung finden.

Große Unternehmungen bestätigen mit ihrem Stempel Dienstleistungen, und was den Genossenschaftsstempel betrifft, so erinnere ich insbesondere an die zahlenreichen Zeugnisse, die Genossenschaften namentlich in Bezug auf das Lehrlings- und Gehilfenwesen (Gesellenbrief u. ähnl.) auszustellen in die Lage kommen.

Wozu eine Empfangsbestätigung dient, ist wohl von vornherein eindeutig, das Signalement gehört offenbar in ein Dienstbotenbuch, der Stempel eines Konsulates kann insbesondere zu Paßschwindeleien dienen, der Poststempel soll jedenfalls Postsparkasseschwindeleinen ermöglichen, und eine Krankenhausverwaltung muß Krankheit oder

überhaupt Aufenthalt im Krankenhaus (zum Zweck eines Alibis) beweisen. Die Bestimmung des Aufdruckes „Heimatschein" dürfte wohl weniger der Erschwindlung etwa der Armenunterstützung in der betreffenden Gemeinde als vielmehr außerhalb derselben Legitimierung des Inhabers sein.

Angesichts der Gefahren und Schäden, die mit dem Unwesen falscher Stempel insbesondere dann, wenn es sich um behördliche Stempel handelt, verbunden sind, drängt sich die Frage auf, ob es denn kein Mittel geben sollte, diese Übelstände aus der Welt zu schaffen?

In der Tat schlägt Professor Dr. Groß schon in der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" vom 22. November 1894, Nr. 47 fünf solche Wege vor, auf denen man diesem Unwesen begegnen könnte:

„1. Möglichst strenges, sorgfältiges und unnachsichtiges Vorgehen von Seite der Aufsichtsorgane (Gendarmerie, Gemeindediener usw.) und von Seite der Gerichte.

2. Möglichst große und rasche Mitteilung von entdeckten Fälschungen. In unseren Polizeiblättern muß eine besondere Rubrik für „Siegelfälschungen" eröffnet werden, in welche eine genaue Beschreibung eines jeden als falsch erkannten Siegels eingerückt wird....

3. Der Gebrauch der Anilinstempelfarbe muß für amtliche Zwecke unbedingt und strengstens verboten werden. ... Jeder echte Abdruck eines Siegels mit Anilinfarbe ermöglicht nämlich die Neuerzeugung mehrerer ganz identischer Abdrücke.... Nehmen wir ... z. B. einen Apfel, eine Kartoffel oder das Weiße eines hartgesottenen Eies frisch angeschnitten und drücken wir diese Fläche auf den echten Anilinsiegelabdruck, so löst die Feuchtigkeit des Apfels, der Kartoffel, des Eies usw. etwas von dem äußerst reichlichen Anilinfarbstoff, und wir haben das Negativ des Stempels auf dem Apfel, der Kartoffel, dem Ei. Drücken wir nun dieses Negativ wieder auf ein etwas, am besten mit Spiritus, befeuchtetes Papier, so haben wir nun daselbst einen vollkommen kongruenten Positivabdruck, der sich vom Original absolut nur dadurch unterscheidet, daß er etwas blässer ist.

4. Als ein ganz vortreffliches Mittel zum raschen Erkennen von falschen Siegeln muß ein eben (1894; mittlerweile leider eingegangen) im Erscheinen begriffenes Werk bezeichnet werden, welches nicht genug empfohlen werden kann; es ist die von Franz Würmann, Polizeiwachtmeister in Kaufbeuren in Bayern herausgegebene „Sammlung aller Amtssiegel und Wappen der Magistrate, Bürgermeistereien,

und Polizeibehörden der deutschen Städte". . . . . Sie ist alphabetisch geordnet und darum in Verdachtsfällen leicht nachzuschlagen.

5. **Das wirksamste und wirklich durchgreifende Mittel, um gegen die Siegelfälschungen anzukämpfen, läge aber in einer Art Monopolisierung der Siegelstempelerzeugung durch die Regierung."** 1)

Professor Groß geht von dem grundlegenden Standpunkt aus, daß die Nachahmungskunst des Fälschers nicht an noch so schönen Schriftbuchstaben und an noch so kunstvollen Arabesken, sondern vielmehr an Darstellungen von menschlichen Figuren, insbesondere Köpfen und Händen ihre Schranken findet. Fürs erste führe ich als Beweise an die primitiveren Nummern: 1023, die unterhalb der Inschrift des Siegels zwei symmetrisch gekreuzte Lorbeerzweige, und 1049, die in einem Wappenschild zwei gekreuzte Werkzeuge (es ist der Stempel der Stadt Hall) zeigt, und die zahlreichen kunstvolleren, mit Wappenschild und Wappentieren (Panther, Löwe, Bär) und Krone, oder mit dem Reichsadler, dem ungarischen Wappen mit Krone ausgestatteten Fälschungen von städtischen oder staatlichen Stempeln, die durchschnittlich gut gelungen sind. Was aber die menschlichen Figuren betrifft, so ist es eine erfahrungsgemäß feststehende Tatsache, daß Banknotenfälschungen, wenn sonst auch noch so gut gelungen, an den menschlichen Körpern Defekte zeigen, insbesondere (wie schon erwähnt) an Händen und Köpfen. Sie sind verzeichnet, oder hölzern, oder mindestens häßlich, und daran ist die Fälschung in den meisten Fällen leicht und sicher zu erkennen. Daher der Schluß: die Stempel müssen, um schwer nachgemacht und leicht überprüft werden zu können, auf kunstvolle menschliche Figuren, besonders Köpfe und Hände, das Schwergewicht legen. Diese müssen möglichst deutlich ausgeführt sein, um beim echten Stempel die Möglichkeit eines unklaren, verwischten Abdrucks auszuschließen und so dem Fälscher die Möglichkeit zu nehmen, sich durch bloße Andeutungen von Händen und Köpfen der Gefahr der Entdeckung zu entziehen. Solche Andeutungen sind ja ein dem Fälscher nicht unbekannter Kniff: ich erinnere an das oben bezüglich der Zeitangabe bei den Poststempeln Gesagte. Wenn auf den echten Abdrücken Hände und Köpfe deutlich sein müssen, weil sie eben auf dem Negativ am schärfsten und genauesten ausgeführt sind, so ist dadurch der Fälscher genötigt, die Arbeit des Hände- und Köpfebildens

1) Diese Monopolisierung beschränkt sich auf behördliche Stempel und könnte höchstens auf im ganzen Reich verbreitete öffentliche Einrichtungen und Anstalten (Genossenschaften, Notariate und ähnl.) ausgedehnt werden.

auf sich zu nehmen, durch welche er sich aber nicht viel seltener verraten wird, als wenn er diese Glieder nur flüchtig skizzierte. Professor Groß weist darauf hin, daß die Stempel ja bedeutend größer sein können, als dies bisher üblich ist; es hindert nichts, daß sie etwa die ganze Breite des Arbeitsbuches einnehmen.

Es genügt nun aber nicht, in den Stempelbildern solche schwierige Formen anzubringen, an welche die Ungeschicklichkeit des auf primitive Hilfsmittel angewiesenen Fälschers sich von vornherein offenbar nur erfolglos heranwagen könnte, sondern es muß auch durch Vereinheitlichung aller behördlichen Stempel die Aufgabe der Überwachungsorgane und das Interesse der Privaten gefördert werden, den Stempel ihrem Gdächtnis in allen seinen Einzelheiten einzuprägen und schon geringe Abweichungen und verräterische Unklarheiten möglichst sicher zu erkennen.

Als Stempelfigur empfiehlt Professor Groß eine Austria, Bavaria, Borussia usw. Diese Figur muß die Mitte des Stempels zu etwa drei Viertel der Fläche einnehmen und stützt sich mit einer recht deutlich vorgelehnten Hand auf ein Wappenschild, das den Rest der Stempelfläche ausfüllt. Dieses Wappenschild ist bestimmt, die Sonderwappen der stempelnden Ämter aufzunehmen: Bei staatlichen Ämtern den Reichsadler, bei Landesämtern das Landeswappen und bei städtischen, mit Wappen ausgestatteten Gemeinwesen das Sonderwappen — in den beiden letzteren Fällen allerdings nur über Wunsch der Länder, Städte, denn die Mehrkosten müssen ja sie tragen —, und bei den übrigen Kommunen etwa den Wahlspruch des jeweiligen Monarchen (z. B. viribus unitis). Die Hierarchie der Ämter durch die Größe des Stempels auszudrücken, wird von Professor Groß dermalen nicht mehr gefordert. Rücksichten der billigeren Herstellung und der leichteren Merkbarkeit, die von den Vorzügen eines Größenunterschiedes nicht übertroffen werden, sprechen dafür. Die Aufgabe, das stempelnde Amt zu bezeichnen, trifft also neben dem allfälligen Sonderwappen dermalen nur mehr die Umschrift.

„Nun kann man aber nicht verlangen, daß sich z. B. Landgemeinden Siegel um einige hundert Gulden stechen lassen, dies muß von Staats wegen geschehen, die Regierung muß die Erzeugung im großen und für alle, ausnahmslos alle Staats-, Landes-, Gemeindebehörden übernehmen, die Siegel zu führen haben."

Bezüglich der Umschrift empfiehlt Professor Groß heute nur mehr den einen Weg: „Es wird um das Siegel eine breite Rinne im Siegel freigelassen, so breit, als die aufzunehmenden Buchstaben hoch sind. Dann muß eine große Anzahl von Messinglettern (oder

gewöhnlichen Lettern aus Blei) gegossen und bereitgehalten sein ... Für jeden einzelnen Stempel wird dann der Text aus den vorhandenen Lettern in beliebiger Sprache zusammengestellt, diese in die freigelassene Rinne eingefügt, der freibleibende Teil der Rinne mit Ornamentleisten ausgefüllt und Lettern und Füllung fixiert." Ähnlich wäre auch bezüglich der Ausfüllung des Wappenschildes mit den verschiedenen besonderen Länder- und Städtewappen vorzugehen.

„Ist dann das Siegel samt Umschrift zusammengestellt, so wird es in Formsand abgenommen, und dann das Positiv im Formsand mit Messing ausgegossen, so daß jetzt ein negatives Siegel für die Abgabe an die bestellende Behörde fertig ist. Man braucht also in der die Siegel liefernden (vielleicht dem Münzamt angegliederten) Stelle nichts anderes als 1.) einen Rahmenstempel, welcher in der Mitte die Figur der Austria, Borussia, Bavaria, etc. hat, wobei dann unter ihrer rechten Hand ein Raum offen bleibt, in welchem 2.) entweder das Reichswappen oder das Wappen der betreffenden Stadt etc. eingelegt wird. Weiter braucht man 3.) noch eine Anzahl der Lettern, die in die Rinne am Umfang für die Legende eingesetzt werden. Dieser Apparat bleibt ständig vorhanden, erhält bei jeder Neubestellung eine neue Legende (und allenfalls ein neues Wappen) eingesetzt, und es ist nur mehr das Abdrüken im Formsand und das Ausgießen dieses Positivs durch Messing nötig". „Diese Art der Erzeugung ist die im großen billigste, sie sichert schöne Ausführung .... und jede Gemeinde erhält ein künstlerisch ausgeführtes, kaum zu fälschendes Siegel um dasselbe Geld" (oder weniger Geld; das „Reichsstempelamt" gibt seine Produkte zum Selbstkostenpreis an die Besteller ab), „das bisher die miserablen Siegel gekostet haben, welche mancher Gauner schöner macht".

Im Zusammenhang mit den übrigen Mitteln, das Fälscherwesen zu bekämpfen, besonders Abschaffung der Anilinstempelfarbe und strenge Kontrolle und Bestrafung, würden durch diese Monopolisierung des künstlerisch ausgeführten „Einheitsstempels" die Möglichkeit und die Folgen der Stempelfälschungen auf ein Geringes herabgemindert, ein Ziel, das vom Staat als berufenen Hüter der Interessen der Volkswirtschaft und der Rechtssicherheit in gleichem Maße anzustreben ist, wie es im Interesse des Einzelnen liegt, sich vor materiellen und moralischen Schädigungen zu schützen.

V.

Kriminalistische Studien.

Von

Assessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

I

Der Arsennachweis in der Asche der Mutter Hopfs[1]).

In der Urne No. 1924 (Asche der Mutter Hopfs) fanden sich 874 g Knochenasche. Diese Knochenasche ist, wie im Krematorium Offenbach a/M. üblich, von der Leichenasche abgesiebt und ausgelassen worden. Zur Analyse wurden nur die reinen Knochenteile verwendet.

In den abgewaschenen kalzinierten Knochen fanden sich pro 100 g noch 0,066 mg Arsen vor.

Die nicht abgewaschenen Knochenteile gaben einen wesentlich stärkeren Arsenspiegel.

Nachträgliche Versuche ergaben, daß die kalzinierten Knochen alkalisch reagieren und beim Abwaschen Arsen in Verlust geraten sein muß.

Die Wiederholung der quantitativen Analyse ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist hiernach zweifellos, daß in der Asche der Knochen der Mutter Hopfs Arsen in wesentlichen Mengen enthalten ist.

Es war nun festzustellen, ob in dem in Betracht kommenden Offenbacher Krematorium die Garantien gegeben sind, daß ein Hinein-

---

1) Ich veröffentliche im folgenden das von den bekannten Gerichtschemiker Dr. Popp in dem Giftmordprozeß Hopf erstattete Gutachten über den Arsennachweis in der Asche der Mutter Hopfs. Trotz des positiven Ergebnisses der Untersuchung haben die Geschworenen m. E. mit Recht die betreffende Schuldfrage verneint. Die Feuerbestattung, welche in diesem Prozeß die „Feuerprobe" zu bestehen hatte, hat hier in der Praxis die gegen sie erhobenen Bedenken bestätigt.

kommen von Arsen in die Knochenasche durch Feuerungsgase und andere Umstände ausgeschlossen ist.

Vorgänge in der Literatur sind diesbezüglich nicht gegeben.

Mai und Hurt haben in einer menschlichen Leichenasche kein Arsen nachzuweisen vermocht und bedienten sich dabei einer Methode, die der Kontrolle halber unter anderen oben angeführten Methoden auch angewendet wurde, nämlich des Säureaufschlußverfahrens.

Bei Versuchen mit Hunden, welche durch Arsen vergiftet worden sind, konnte in der Asche Arsen nachgewiesen werden, ebenso auch in verkohltem Fleisch.

Der sublimierbare Körper Arsen widersteht also der Vergasung und namentlich auch der Kalzinierung von Knochen bei den hier in Betracht kommenden Hitzegraden von um 1000 °C.

Zur Feststellung der für das Offenbacher Krematorium in Betracht kommenden Verhältnisse wurde dort ein Hund A verbrannt, der nach unserer Vermutung arsenfrei sein sollte.

Ein anderer Hund B wurde 8 Tage lang mit Arsen in sukzessive steigenden Dosen gefüttert, so daß er im ganzen 1070 mg Arsen aufgenommen hatte. Die Gabe am letzten Tage betrug 750 mgr. Arsen in Form von Arsenik, von dem vermutlich nur ein Teil zur Resorption gelangte. Die resorbierte Menge dürfte auf mindestens 750 mgr. Arsen zu veranschlagen sein.

Bei diesem, wie auch bei dem anderen Hunde wurde vor der Einäscherung ein Schenkel abgeschnitten, um eine Relation zu gewinnen zwischen dem Arsengehalt des frischen Knochens und der aufgenommenen Arsenmenge einerseits, sowie zwischen dem Arsengehalt der Knochenasche andererseits.

Diese Vorsicht erwies sich als angebracht, da in der Asche des Hundes A, ebenso wie bei dem Hund B, wenn auch in etwas geringerem Maße, Arsen gefunden wurde, denn auch der frische Knochen des abgelösten Schenkels von Hund A erwies sich als arsenhaltig. Dieser Hund hatte an einem Augenübel gelitten und war ein möglicherweise zu Ausstellungszwecken präparierter Dobermann, der offenbar mit Arsen behandelt worden war.

Es mußte deshalb zur weiteren Kontrolle ein dritter Hund verbrannt werden. Die Asche dieses Hundes enthielt Arsen nur in kaum nachweisbaren Mengen, die weit unter der quantitativen ermittelbaren Grenze liegen.

Es ist hiernach anzunehmen, daß in dem Offenbacher Krematorium Arsen nicht in die Leichenasche gelangte.

Die Einzelbefunde bei den 3 Hunden gehen aus nachstehender Tabelle hervor:

Hund	Verwendetes Organ	Menge i. Gramm	Qualitativer Befund als Arsenspiegel	Quantitativer Arsenbefund: ermittelt aus Gramm	Quantitativer Arsenbefund: in Milligr. pro 100 g berechnet.
Hund A	Unverbrannte Knochen	45	schwacher Spiegel	45	0,08
	Knochenasche	45	starker Spiegel	50	0,03675
Hund B (mit Arsen gefüttert)	Unverbrannte Knochen	40	starker Spiegel	40	0,0938
	Fleisch	75	starker Spiegel	75	0,066
	Knochenasche	50	" "	50	0,10
	Kohlige Knoch.	50	sehr starker Spiegel	50	0,575
	do. (mit NaOH u. H_2S-Fällung)	21	sehr starker Spiegel	0,9	0,729
	do. (mit NaOH ohne H_2S-Fällung)	15	sehr starker Spiegel	0,5	0,5
	Leber u. Lungenkohle	10	" " "	10	0,50
Hund C	Knochenasche unverbrannt	100	äußerst minimale Spur		

Für die Bewertung der Arsenbefunde in den Hundeaschen kommen noch folgende Berechnungen in Betracht:

Hund A nicht mit As gefüttert aber As-haltig.

Körpergewicht vor der Verbrennung ca. 20 Kilo
Gewicht des abgeschnittenen Schenkels: . . . 1035 g
Gewicht der abgelösten Schenkelknochen: . . 210 g
15 g frischen Knochens geben 5 g Asche
Das Aschengewicht des Hundes ohne den Schenkel war 1360 g (auslesbare Knochenasche 550 g)
Gefunden im frischen Schenkelknochen 0,08 mg As pro 100 g
Gefunden i. d. Knochenasche d. Hundes 0,3675 mg As 100 g
Das As in dem frischen Knochen würde entsprechen 0,24 mg As in 100 g kalzin. Substanz
Die Knochenasche enthielt also noch 15,3 % des As-Gehaltes der frischen Knochen.

Hund B

Fütterung in 7 Tagen etwa 320 mg Arsen
am letzten Tage etwa 750 mg Arsen
i. Sa. 1070 mg Arsen.

Bei 18 Kg Körpergewicht resorbiert etwa 750 mg As.

Der Schenkel wog frisch	865,5 g
Der Knochen davon ca.	200 g
Die Asche des Knochens ca.	80 g
Die Asche des Hundes ohne den Schenkel wog .	1350 g
(ausgelesene Knochenasche weißgebr.)	400 g

7,9 % Asche

Gefunden wurde: in 100 g frischen Knochen 0,0938 mg As.
" " in ca. 3575 g Knochengewicht 3,55 mg Arsen.

Das Gewicht der frischen Knochen verhält sich zu dem Gewicht der Knochenasche laut Versuch wie

15 : 5,9 = 100 : 39 % 33 = rund 40 %.

In 100 g Knochenasche gefunden 0,1 mg Arsen 0,0938 mg Arsen in frischen Knochen würden 0,2345 mg Arsen in 100 g Asche entsprechen.

Gefunden wurde 0,1 mg As in 100 g Asche d. h. i. d. Knochenasche gefunden 42,6 % des in 100 g anorganischer Knochensubstanz früher vorhandenen Arsens, oder 17 % des As-Gehaltes der frischen Knochen. In 1350 u. 80=1430 g Asche wären demnach 1,43 mg As vorhanden gewesen.

Der As-Befund in 100 g Knochenasche verhält sich demnach zu der Menge des etwa resorbierten Arsens wie 1 : 7500.

Die Menge des resorbierten Arsens betrug also sicher mehrere tausend mal so viel, als noch in 100 g Knochenasche nachweisbar war.

Hund C angeblich arsenfrei in Promenade aufgegriffen als herrenlos. Misehrasse.

Gewicht:	18 kg
Gewicht des Schenkels frisch	1500 g
Gewicht der Knochen davon	195 g
Gewicht der Asche des Hundes (ohne den 1. Schenkel mit Flugasche von Sack u. Brett)	1188 g
(auslesbare weiße Knochenasche	608 g)

Die Analyse ergab in der Knochenasche nur unwägbare Spuren Arsen, welche nur noch im Spiegel der Arsenröhre als schwacher bräunlicher Hauch zu erkennen waren.

Dieser Befund zeigt, daß in dem Verbrennungsofen Arsen nicht in meßbaren Mengen in die Asche gelangen konnte.

Legt man diese Feststellungen für die Beurteilung des Aschenbefundes in der Knochenasche der Mutter Hopf zugrunde, so ergibt sich, daß der Arsengehalt der Knochenasche nur 16 % des Gehaltes

der Knochen selbst beträgt, daß also in den frischen Knochen rund sechs mal so viel Arsen vorhanden war, als in der Knochenasche noch gefunden wurde.

Da der Arsengehalt in den Knochen einem mehrere 1000 mal so großen Teil des Arsengehaltes des Körpers entspricht, soweit der Versuch mit Hund B hier maßgebend ist, so würde unter gleichen Verhältnissen der Arsengehalt des Körpers der Mutter Hopfs mindestens der letalen Dosis für eine akute Vergiftung entsprochen haben.

Bemerkung:

Die vorstehend aufgeführten Untersuchungsresultate basieren auf absolut einwandfrei geprüften und wiederholt kontrollierten, anerkannten analytischen Methoden, und es wurden die Objekte jeweils genau bezeichnet und im Laboratorium derart auseinander gehalten, daß eine Verwechslung und Hineingelangung von Giften in die Untersuchungsobjekte im Laboratorium ausgeschlossen erschien. An den Untersuchungen beteiligte sich außer dem beauftragten Gerichtschemiker Dr. Popp dessen Mitarbeiter Dr. Sieber. Die weiter beteiligten Hilfskräfte des Laboratoriums standen, sofern sie mit den Objekten in Berührung kamen, unter der Kontrolle von einem der Genannten und der Arbeitsraum wurde während der Arbeitspausen unter Verschluß gehalten.

Es wurden also alle für derartige verantwortliche, schwierige Untersuchungen gebotenen Kautelen in jeder Beziehung gewahrt.

Die Asche der Mutter Hopfs

zeigte in den kalzinierten Knochen pro 100 g 0,066 mg Arsen.

Dieser Befund dürfte den ersten Fall darstellen, in dem ein Gift und namentlich Arsen, in einer menschlichen Leichenasche nachgewiesen wurde.

Bei dieser Sachlage war für die Beurteilung äußerste Vorsicht geboten, und es mußten eine Reihe von Kontrollversuchen in dem in Betracht kommenden Krematorium angestellt werden. Diese wurden mit Hunden vorgenommen unter tunlichster Rekonstruktion der damals obwaltenden Verhältnisse.

Die oben angeführten Versuche ergaben, daß durch den Betrieb des Krematoriums selbst das Hineingelangen von Arsen in die Knochenasche in nennenswerten Mengen ausgeschlossen ist, daß das Arsen in den Knochen also aus dem Leichnam selbst stammen muß.

Es könnte noch in Betracht gezogen werden, ob das Arsen nicht aus dem Sarg, den Beschlägen oder Schrauben usw.[1]) stammt.

1) Vergl. dieses Archiv Band 34 S. 238.

Ein von dem Schreiner, welcher den Sarg für die Leiche Hopf damals herstellte, beschaffter Sarg bestand aus Tannenholz, das mit einem Lackanstrich versehen war.

Auf dem Sarg fanden sich Verzierungen aus Pappe mit einem Metallüberzug.

Die Probeverbrennung zeigte, daß das Holz des Sarges nur schwer verbrennt und die Kohle des Holzes größtenteils als Flugasche bleibt. Etwa in dem Holz oder in dem Lackanstrich vorhandene, der Sachlage nach höchstens minimale Arsenspuren würden also in die Flugasche wandern, soweit sie sich nicht verflüchtigen.

Die Sargverzierungen enthalten nach chemischer Analyse kein Arsen, sondern bestanden aus Antimon-Zinnlegierung, und die Flügel der Sargschrauben bestanden aus praktisch arsenfreiem Zink.

Auch etwaige geringe Arsenspuren aus der Kleidung der Leiche dürften nach dem von uns genau beobachteten Verbrennungsvorgang nicht in die kalzinierten Knochenstücke, sondern, soweit sie nicht verflüchtigt wurden, in die sogenannte Flugasche gewandert sein.

Zur Untersuchung kamen nur die reinen, staubfreien, kalzinierten Knochenstücke. Der zahlenmäßige Befund in diesen ist so hoch, daß eine zufällige Einwanderung aus den genannten Nebenursachen als ausgeschlossen zu erklären ist.

Wie oben erwähnt, ist Arsen kein normaler Knochenbestandteil.

Eine in München ausgeführte Untersuchung menschlicher Asche ergab nach derselben Methode analysiert auch einen negativen Befund.

Die Leiche der Mutter Hopfs muß demnach schon bei ihrem Tode das Arsen in den Knochen verankert enthalten haben.

Die Versuche an Hunden haben ergeben, daß bei der Kalzinierung der Knochen rund 15—17% des in dem gleichen Gewicht frischer Knochen vorhandenen Arsens zurückbleiben oder wiedergefunden werden, und daß diese Menge einer mehrere tausend mal so großen Menge an aufgenommenem Arsen entspricht.

Wenn auch im allgemeinen die Ergebnisse von physiologischen Versuchen an Tieren nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragbar sind, so kommen bezüglich der Verankerung des Arsens, bezw. des Verbleibens des in menschlichen Knochen vorhandenen Arsens in der Knochenasche bei der Kalzinierung doch keine so unterscheidbaren Faktoren in Betracht, daß bei der Heranziehung dieser Versuche wesentliche Irrtümer unterlaufen könnten.

Der von uns bisher gewonnene zahlenmäßige Arsenbefund in den Knochen der Frau Hopf dürfte noch hinter dem wirklichen Gehalt zurückstehen, da wir vorsichtshalber die verwendete Aschen-

menge mit Wasser gereinigt hatten und erst später beobachteten, daß durch die entstehende alkalische Lösung Arsen aus dem Material ausgewaschen worden sein muß.

Die Wiederholung des Versuchs ist heute abgeschlossen und ergab 0,075 mg As%.

Der jetzige Befund genügt zum Beweis, daß die Menge Arsen, welche Frau Hopf konsumiert haben muß, mindestens etwa der letalen Dosis für eine akute Arsenvergiftung entsprach.

II.

Justizirrtümer in Bagatellsachen.

In seiner interessanten Abhandlung über Verbrecherkliniken (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 21, S. 209) macht Aschaffenburg gelegentlich auch die Bemerkung, daß jedenfalls der junge Assessor oder Amtsrichter, welcher dem Schöffengericht vorsitze, über größere Erfahrung über die verbrecherische Persönlichkeit nicht verfüge und daß deshalb jedenfalls bei ihm der Mangel einer theoretischen Schulung sich mehr bemerkbar mache. Seien auch die Strafen, die er zu verhängen habe, an Dauer und Schwere nicht mit den Strafen der Strafkammer zu vergleichen, so schneide doch ein Fehlgriff darum nicht weniger tief in das Leben des Verurteilten ein.

Man wird sogar noch weiter gehen und sagen müssen, daß Justizirrtümer, welche der Schöffenrichter begeht, vielfach von verhängnisvolleren Folgen begleitet sind als Justizirrtümer, welche bei der Strafkammer passieren. Während die Strafkammer sich zum großen Teil mit dem gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechertum zu befassen hat, haben sich vor dem Schöffengericht in der Regel Leute zu verantworten, welche noch nicht bestraft sind oder die doch jedenfalls zu der Kategorie der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher nicht gerechnet werden können. Während diejenigen Angeklagten, mit denen sich die Strafkammer zu befassen hat, in sehr vielen Fällen für die menschliche Gesellschaft gewiß schon verloren sind, ist bei den vor dem Schöffengericht stehenden Angeklagten sehr häufig der Ausgang des Strafverfahrens von entscheidender Bedeutung für ihre ganze weitere Entwicklung. Eine Freiheitsstrafe von wenigen Tagen, ja selbst schon eine Geldstrafe, mag sie nun mit Recht erkannt sein oder irrigerweise, ist in vielen Fällen geeignet, dem Betreffenden für sein ganzes künftiges Leben zum Verhängnis zu werden. Selbstverständlich haben auch die eigent-

lichen Verbrecher Anspruch auf gerechte Behandlung, und auch ein ihnen gegenüber vorkommender Justizirrtum ist selbstverständlich auf das höchste zu bedauern, aber nicht minder bedauerlich und nicht minder verhängnisvoll wie eine gegen einen derartigen Verbrecher irrigerweise erkannte schwere Zuchthaus- oder gar Todesstrafe ist ein Justizirrtum gegenüber einem unbescholtenen Mann, den das Schöffengericht zu einer an und für sich geringfügigen Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Deshalb müssen wir auch verlangen, daß auch die Schöffenrichter und vielleicht gerade sie mit allen Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft ausgerüstet sind und daß sie so sorgsam wie irgend möglich verfahren, um sich vor verhängnisvollen Justizirrtümern, soweit Menschenkraft sie vermeiden kann, zu bewahren.

III.

Ein Lourdeswunder vor Gericht.

Der Münchener Arzt Dr. Aigner hat sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er in energischer Weise Aufklärung über die angeblichen wunderbaren Heilerfolge in Lourdes zu schaffen versucht hat. Ich habe an dieser Stelle schon mehrfach auf seine früheren einschlägigen Arbeiten hingewiesen. Neuerdings ist von ihm das Stenogramm einer vor dem Münchener Schöffengericht verhandelten Privatklage wegen Beleidigung, die er gegen den Redakteur Otto Frick und den Stadtpfarrer Fink in Isny angestrengt hatte, veröffentlicht. Den Hintergrund dieser Verhandlungen bilden die Wunderheilungen von Lourdes. Ein dort angeblich auf wunderbare Weise Geheilter, der dann als Wunderredner auftrat, hatte nämlich behauptet, er sei eigens nach München gefahren, um Dr. Aigner aufzusuchen und sich von ihm untersuchen zu lassen; Dr. Aigner habe es aber abgelehnt, die Untersuchung vorzunehmen, und ihn nach Hause geschickt, trotzdem er früher wiederholt öffentlich erklärt hatte, er würde jeden Fall einer angeblichen Wunderheilung gern genau untersuchen. Die beiden Angeklagten hatten in gutem Glauben diese Behauptung in einer Versammlung bezw. in einem Leitartikel verbreitet. Auch vor Gericht suchte der angeblich Geheilte zunächst in bestimmter Weise seine Behauptung aufrecht zu erhalten; als ihm schließlich aber nachgewiesen werden konnte, daß es gar nicht möglich sei, daß er schon einmal überhaupt auch nur in München gewesen sei, bequemte er sich schließlich zu dem Geständnis, daß er die Erzählung von seinem angeblichen Besuch bei Dr. Aigner frei erfunden

habe. Nicht nur deshalb ist dieser Prozeß interessant, weil in ihm festgestellt werden konnte, mit welchen unsauberen Mitteln mitunter gegen diejenigen gearbeitet wird, welche sich die Aufklärung zur Aufgabe gemacht haben und der Wahrheit zum Siege verhelfen wollen, sondern auch deshalb, weil durch das Gutachten gerichtlicher Sachverständiger wieder einmal festgestellt wurde, daß von einer wunderbaren, außergewöhnlichen Heilung des Betreffenden schon um deswillen gar keine Rede sein konnte, weil objektiv keinerlei Veränderung in dem Krankheitszustande des Zeugen eingetreten sei, wenngleich es möglich sei, daß die subjektiven Krankheitsbefindungen etwas besser geworden seien. Ähnliche Beobachtungen kann man auch in den Kurpfuscherprozessen fast Tag für Tag machen. Da aber die Kranken vielfach glauben, geheilt zu sein, so kann man es auch dem Publikum, das den wahren Sachverhalt nicht kennt, kaum übelnehmen, wenn es gleichfalls an eine wunderbare Heilung glaubt und deshalb von den Erfolgen der Wunderkuren des Sympathiedoktors felsenfest überzeugt ist. Diese scheinbaren Erfolge bei den Wunderheilungen in Lourdes und sonstigen Wunderkuren bewirken es zum größten Teil, daß der Glaube an sie nicht ausstirbt.

IV.

Ein interessanter Prozeß über das „Kinderverbot" in Bayern.

In zahlreichen Städten bestehen polizeiliche Beschränkungen des Besuches von Kinematographentheatern. Auch in Bayern sind sie durch Urteil des Bayerschen Obersten Landesgerichts vom 18. Januar 1910 (Sammlung von Entscheidungen des Bayerschen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bd. 20, München 1910, S. 12ff.) für rechtsgültig erklärt worden.

Der hier in Betracht kommende § 12 des Beschlusses des Stadtmagistrats Nürnberg vom 4. Oktober 1911 lautet: „Kindern und jungen Leuten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Besuch von allgemeinen kinematographischen Vorführungen verboten. Der Unternehmer wie sein Angestellter sind verpflichtet, solchen Personen den Zutritt zu den allgemeinen Vorführungen zu verweigern und sie gegebenenfalls sogar wegzuweisen, gleichviel ob sie in oder ohne Begleitung Erwachsener sind. An geeigneten Stellen, insbesondere an der Kasse und an den Eingängen, sind große Plakate mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Jugendlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Zutritt zu den allgemeinen Vorstellungen polizeilich verboten" entsprechend anzubringen.

Zu den von ihr veranstalteten kinematographischen Vorstellungen ließ Frau Stehr am 7. November 1911 den am 20. März 1896 geborenen Arbeitsburschen Johann F. und am 19. November 1911 die Mädchen Johanna B., geboren am 24. März 1897 und Lina P., geboren am 10. November 1897 zu, weil sie sie für über 16 Jahre hielt und sie ihr überdies auf Befragen in glaubwürdiger Weise angegeben hatten, daß sie über 16 Jahre alt seien.

Trotzdem wurde Frau Stehr wegen Übertretung des Kinderverbots angeklagt, aber sowohl von dem Schöffengericht zu Nürnberg als auch von der dortigen Strafkammer freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Rev. Reg. Nr. 244/12) verworfen.

Das Schöffengericht und die Strafkammer hatten zur Begründung der Freisprechung ungefähr folgendes ausgeführt:

Die Angeklagte habe den Angaben der drei von ihr befragten Personen Glauben schenken dürfen; das Aussehen des Knaben und der beiden Mädchen sei derart, daß sie „ebensowohl im Alter von über als unter 16 Jahren stehend angesehen werden können; ein etwa entstehender Zweifel wurde durch die Antwort der Personen beseitigt; zur weiteren Auskunftserholung oder zu dem Verlangen einer schriftlichen Bestätigung der Eltern war die Angeklagte nicht verpflichtet."

In ihrer Revisionsschrift rügte die Staatsanwaltschaft Verletzung des § 59 Abs. 2 Strafgesetzbuchs. Die Strafkammer habe den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt. Die Annahme, daß die Angeklagte ihrer Pflicht, sich über das Alter der drei Jugendlichen zu erkundigen, dadurch genügt habe, daß sie ihren Angaben über das Alter geglaubt habe, sei irrig; die Angeklagte habe vielmehr dadurch fahrlässig gehandelt, daß sie trotz ihrer Zweifel über das Alter der Jugendlichen es unterlassen habe, mit Hilfe der in solchen Fällen zu Gebote stehenden Mittel sich von der Wahrheit der Angaben der Jugendlichen zu überzeugen. Solche Mittel seien: Die Befragung der Jugendlichen nach der Zeit der Geburt und der Entlassung aus der Schule, nach der Beschäftigung, die Kleidung — die Mädchen hätten noch kurze Röcke getragen — usw." Da zufolge der Vorschrift in dem Magistratsbeschlusse vom 4. Oktober 1911 am Eingange ins Theater ein großes Plakat des Inhalts angeschlagen gewesen sei, daß jugendlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrens der Zutritt polizeilich verboten sei, habe die Angeklagte mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, daß die Jugendlichen behufs Ermöglichung des Besuchs des Theaters unwahre Angaben über ihr Alter machten.

Durch dieses sich von selbst aufdrängende Mißtrauen und durch den der Angeklagten bekannten Zweck der polizeilichen Vorschrift, den oft verderblichen Einfluß kinematographischer Vorführungen auf die kindliche Phantasie auszuschalten, sei für die Angeklagte ein erhöhtes Maß von Aufmerksamkeit entstanden.

Sollte auch das Verlangen, daß die Angeklagte sich über das Alter der Jugendlichen hätte Gewißheit verschaffen sollen, zu weitgehend sein, so sei keinesfalls der durch nichts unterstützte Glaube der Angeklagten an die Wahrheit der Angaben der Jugendlichen über ihr Alter ausreichend gewesen, ein fahrlässiges Verschulden der Angeklagten auszuschließen.

Das Oberste Landesgericht erachtete diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft aber nicht für stichhaltig. Es ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Durch die polizeiliche Anordnung sei der Angeklagten nicht vorgeschrieben, durch welche Mittel und Wege sie sich die nötigen Anhaltspunkte für das Alter der Jugendlichen verschaffen wolle, vielmehr sei ihr dies völlig überlassen. Es könne deshalb von ihr keine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt werden, wie die Staatsanwaltschaft meine, sondern nur „die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die von dem Inhaber eines solchen oder ähnlichen Geschäftsbetriebes nach seiner Einsicht und nach billigem und vernünftigem Ermessen unter den jeweils obwaltenden Umständen des Einzelfalls angewendet wird". Solange nicht angeordnet sei, daß sich der Verpflichtete „Gewißheit" über das Alter der Jugendlichen verschaffen müsse, und solange nicht bestimmte Erkundigungsmittel vorgeschrieben seien, müsse angenommen werden, daß die Angeklagte ihre Pflicht getan habe, wenn sie nach gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des Einzelfalls sich eine „Überzeugung" von dem Alter gebildet habe. „Erfahrungsgemäß begegnet die Bestimmung der Altersgrenze jugendlicher Personen, namentlich in dem Alter von 14 bis 18 Jahren bei der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Entwicklung, bei dem mehr oder minder gewandten Auftreten, besonders der städtischen Bevölkerung, großen Schwierigkeiten und führt nicht selten trotz aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu Fehlschlüssen. Eine gewisse Erfahrung in der Einschätzung des Alters, der Kennerblick, der Eindruck, das Aussehen der Jugendlichen bilden mangels anderer zu Gebote stehender Anhaltspunkte regelmäßig die Grundlage für eine annähernd richtige Einschätzung."

Wenngleich die Staatsanwaltschaft richtig bemerke, daß man den Angaben der Jugendlichen über ihr Alter mit einem gewissen Miß-

trauen entgegenkommen müsse, so dürfe doch nicht vergessen werden, daß das gleiche für die Angaben der Jugendlichen über den Tag ihrer Geburt usw. gelten müsse. Da durch große Plakate an dem Eingang zur Kasse bekannt gegeben sei, daß Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zutritt hätten, sei es klar, daß Jugendliche unter diesem Alter, die sich den Eintritt doch erschleichen wollten, sich durch allerlei glaubhafte unwahre Angaben oder andere nicht erkennbare Täuschungshandlungen vorbereitet hätten, den sie allenfalls Fragenden die Überzeugung beizubringen, daß sie über 16 Jahre alt seien. „Erwägt man, daß die Richter bei ruhiger Betrachtung der Jugendlichen und reiflicher Überlegung zu einem bestimmten Entschlusse nicht gelangen konnten, so kann es, wie die Strafkammer zutreffend angenommen hat, der Angeklagten nicht als Sorglosigkeit und Oberflächlichkeit angerechnet werden, daß sie in vollem Betriebe ihres Geschäfts, der einen raschen Entschluß erforderte, die drei Jugendlichen als über 16 Jahre erachtete.“

Den Gründen des angefochtenen Urteils sei zu entnehmen, daß die Angeklagte und ihr Rezitator über das Alter der drei Jugendlichen nicht im Zweifel gewesen seien und nur zu ihrer Sicherheit sie überdies noch nach ihrem Alter gefragt hätten. Die Strafkammer habe infolgedessen ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Angeklagte nicht fahrlässig gehandelt habe.

V.
Zulässigkeit der Kinderzensur.

Dem Kinobesitzer Raudenrath in Aachen war im April 1912 die Erlaubnis zur Vorführung der Films „Racheakt eines Eifersüchtigen“ sowie „Zigeunerblut“ ausdrücklich nur unter der Bedingung erteilt worden, daß sie in Gegenwart von „Kindern“ nicht vorgeführt werden dürften. Am 24. und 25. April wurden beide Films in Gegenwart von Kindern vorgeführt.

Der Angeklagte, der gegen die polizeiliche Strafverfügung richterliche Entscheidung beantragt hatte, wurde von dem Schöffengericht Aachen am 5. Juni 1912 (2 E 237/12) freigesprochen.

In den Urteilsgründen wurde ausgeführt:

„Will die Polizeibehörde wirksam darauf hinarbeiten, daß Kinder dem unheilvollen Einfluß kinematographischer Vorführungen auf jugendliche und unreife Gemüter möglichst entzogen werden, so hat sie dazu zwei Wege:

Einmal steht ihr frei, anstößige Bilder überhaupt nicht zu ge-

nehmigen; dann ist die Vorführung überhaupt untersagt. Oder aber sie erläßt eine Polizeiverordnung, in der zweifelsfrei und klar der hier vorliegende Tatbestand unter Strafe gestellt ist.

Die jetzige Praxis, die Bilder teilweise nur mit dem Vermerk „nur für Erwachsene“ zu genehmigen, führt zu Unzuträglichkeiten, da die Kinder bei Vorführung gerade des betreffenden Bildes schleunigst, oft gegen den Willen erwachsener Personen, aus dem Saale entfernt werden müssen; überdies findet sie aber auch in der Polizeiverordnung vom 28. Januar 1911 keine Stütze. Auch wenn Kinder entfernt werden müssen, bleibt die Vorführung eine öffentliche auf Grund behördlicher Genehmigung. Es ist also der Polizeiverordnung vom 28. Januar 1911 genügt. Dieselbe belegt mit Strafe nur den, welcher Bilder vorführt in der Öffentlichkeit, ohne die Genehmigung der Behörde eingeholt zu haben.“

Die Ferienstrafkammer des Landgerichts zu Aachen bestätigte am 22. Juli 1912 das freisprechende Urteil des Schöffengerichts. Sie schloß sich den Ausführungen des Schöffengerichts an, da auch die bedingungsweise Genehmigung als eine Genehmigung im Sinne der Regierungspolizeiverordnung aufzufassen sei und die Übertretung einer Bedingung bei Erteilung der Genehmigung in der Verordnung nicht unter Strafe gestellt sei. Weiter würde aber eine Bestrafung auch um deswillen nicht eintreten können, weil nur die Bedingung auferlegt sei, die Films nicht vor „Kindern“ zur Vorführung zu bringen; der Begriff „Kinder“ sei aber zu unbestimmt, und deshalb müsse ein solches Verbot als rechtlich unwirksam erachtet werden (6 N 50/12).

In der Revisionsbegründung wurde u. a. darauf hingewiesen, daß nach der Aachener Volksanschauung, welche sich in Übereinstimmung mit §§ 135, 148, Ziff. 7 d GWO. sowie mit § 2 des Kinderschutzgesetzes befinde, als Kinder volksschulpflichtige Personen zu verstehen seien.

Durch Urteil des Kammergerichts vom 10. Oktober 1912 (1 S 848. 12/12) wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 28. November 1912 verurteilte die dritte Strafkammer des Landgerichts zu Aachen den Angeklagten wegen zweier Übertretungen zu je 10 Mark Geldstrafe.

Über das Alter der Kinder wurde festgestellt, daß dieses etwa zwischen 6 und 13 Jahren geschwankt habe. Unter Hinweis auf die Ausführungen des Kammergerichts wurde bemerkt, daß eine bedingungsweise Genehmigung zulässig sei, und dann der Einwand zurückgewiesen, daß der Ausdruck „Kinder“ in der Genehmigungs-

verfügung zu unbestimmt sei: „Es konnte dahingestellt bleiben, ob unter dem Begriffe „Kinder" im Sinne des polizeilichen Verbotes auch kleine Kinder zu verstehen waren, bei denen das für die durch die Bilder dargestellten Szenen und Handlungen notwendige Verständnis noch nicht vorauszusetzen war. Der Angeklagte mußte sich sagen, daß mit „Kindern" jedenfalls solche im volksschulpflichtigen Alter gemeint waren. Solche waren aber bei der Vorführung anwesend."

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

VI.

Zur Frage der Konzessionspflicht in Elsaß-Lothringen.

Ein interessantes Strafverfahren gegen W. über die Konzessionspflicht kinematographischer Vorführungen in Elsaß-Lothringen hat zu einem bemerkenswerten Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 14. Juli 1913 Anlaß gegeben.

W. hatte bei dem Polizeipräsidenten in Metz die Erlaubnis nachgesucht, ein Variété-Theater zu eröffnen und bei diesen Variété-Vorstellungen ab und zu kinematographische Vorführungen zu geben. Um zu verhindern, daß W. die ihm erteilte Erlaubnis zur Eröffnung seines Variétés dazu gebrauche, ständige kinematographische Vorführungen zu geben, hatte der Polizeipräsident in die Genehmigungsurkunde folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Art. 9. Kinematographische Vorführungen dürfen nicht nach jedem einzelnen Stück, sondern nur zur Ausfüllung kurzer, nach dem ersten und zweiten Teil der Variétévorstellungen stattfindenden Pausen zur Darstellung gelangen. Diese Vorführungen dürfen einschließlich der vorgeführten Geschäftsreklamen die Dauer einer Viertelstunde nicht überschreiten. Bezüglich der kinematographischen Vorführungen sind die Bestimmungen der Bezirkspolizei-Verordnung vom 1. Sept. 1910 und der Ortspolizei-Verordnung vom 12. April 1912 zu beachten."

Art. 11. „Bei Nichterfüllung obiger Bedingungen hat der Erlaubnis-Inhaber die sofortige Entziehung der Erlaubnis zu gewärtigen. Ferner hat er sich allen übrigen noch erforderlich werdenden, ihm aufzuerlegenden Bedingungen zu unterwerfen."

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen wurde W. angeklagt, von dem Schöffengericht Metz aber durch Urteil vom 4. April 1913 (C. 3691/12) freigesprochen.

In der Begründung wurde zunächst ausgeführt, daß das gewerbsmäßige Veranstalten kinematographischer Vorführungen von der in

§ 33a der Gewerbeordnung erforderten gewerbepolizeilichen Erlaubnis nicht abhängig sei. Es sei zwar zulässig, die Ausübung des Gewerbes zu beschränken, doch handle es sich bei den obigen Bedingungen nicht um eine zulässige Ausübungs-Beschränkung: „Welches allgemeine polizeiliche Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit durch die Beschränkung der Vorführungsdauer eine Viertelstunde befriedigt werden soll, ist nicht recht einzusehen, ist auch nicht nachzuprüfen, da die Nachprüfung von Zweckmäßigkeitsfragen nicht Sache des Gerichts ist. Eine Beschränkung auf eine Viertelstunde trifft aber nicht die Ausübung des Gewerbes, sondern verbietet den Gewerbebetrieb überhaupt außerhalb dieser Viertelstunde und ist deshalb mit Rücksicht auf § 1 der Gewerbeordnung unzulässig.“.

Die Polizeidirektion Metz stellte sich in ihrem Schreiben vom 28. April 1913 auf den Standpunkt, daß § 33a doch anwendbar sei. Nach der Verordnung vom 10. Februar 1878 werde polizeiliche Erlaubnis verlangt bei Bällen, Konzerten, sonstigen Musikaufführungen und ähnlichen öffentlichen Lustbarkeiten; die Auferlegung von Bedingungen sei gestattet. Es wurde dabei auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Colmar in der Juristischen Zeitschrift Bd. 16, S. 273; 18 S. 553; 19, S. 172; 32, S. 641 verwiesen.

Die Strafkammer Metz wies am 31. Mai 1913 die Berufung zurück.

Sie stellte sich auf den richtigen Standpunkt, daß kinematographische Vorführungen zwar nicht auf den Grund von § 33a der Gewerbeordnung, wohl aber auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften der polizeilichen Erlaubnis bedürfen, nämlich auf Grund der Artikel 3 und 4, Titel 11 des Gesetzes vom 16. bezw. 24. August 1790. Die Polizeiverordnung vom 12. April 1912 verfolge sicherheitspolizeiliche Zwecke und sei auf Grund des Artikels 3 obigen Gesetzes rechtsgültig. Sie verstoße auch nicht gegen § 1 der Reichsgewerbeordnung, da die durch sie geforderte Erlaubnis die kinematographischen Vorführungen nicht ausschließe, sondern nur die Art der Ausübung beschränke. Die obigen Bestimmungen wären aber keine zulässigen Bedingungen, da sie nicht im Rahmen des Gesetzes von 1790 der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit usw. dienten. Aus der amtlichen Auskunft der Polizeidirektion ergäbe sich vielmehr, daß die Bedingungen in Artikel 9 nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage hinzugefügt seien.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht Colmar durch Entscheidung vom 14. Juli 1913 (S. 35/13) das Urteil der Strafkammer auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück.

In den Gründen wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Reichsrechtlich allerdings bedürfe es keiner polizeilichen Genehmigung. Denn zu den Schau- und Vorstellungen, die nach § 33a G. O. der polizeilichen Genehmigung unterliegen, gehörten anerkanntermaßen die kinematographischen Vorstellungen nicht. Landesrechtlich sei aber der Kreis der genehmigungspflichtigen öffentlichen Schau- und Vorstellungen durch § 3 E. G. G. O. f. E. L. weiter gezogen. „Die durch dieses Gesetz aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Vorschriften über die Theaterpolizei betreffen ausweislich der Begründung und nach feststehender Rechtsprechung nicht nur die Theater im engeren Sinne des Wortes, sondern allgemein alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen (JZ f. E. L. 16, 273; 18, 553; 19, 172; 29, 586; 32, 641). Diejenigen, bei denen kein höheres künstlerisches Interesse obwaltet sind geregelt durch Art. 6 des Dekrets vom 6. Januar 1864. Danach bleiben die bis dahin maßgebenden Vorschriften weiter bestehen für die „spectacles de curiosités, de marionettes, les cafés dits cafés-chantants, cafés-concerts et autres établissements du même genre". Darunter fallen auch kinematographische Vorstellungen. Die für solche Schau- und Vorstellungen schon vor dem Dekret vom 6. Januar 1864 gültigen Gesetzesbestimmungen finden sich — auch das ist feststehende Rechtsprechung, vgl. die oben angeführten Urteile — im Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 16. August 1790 Tit. 11, Art. 4, der eine Genehmigung der Gemeindebehörden für öffentliche Schauspiele vorschreibt. Dieses Gesetz ist nur für die ein höheres Interesse der Kunst verfolgenden Theater im engeren Sinne des Wortes durch das Gesetz vom 19. Jan. 1791 aufgehoben worden. Für die hier in Frage stehenden „spectacles de curiosités" ist es weder durch das Gesetz vom 19. Januar 1791, noch durch die spätere Gesetzgebung über die Theater berührt worden.

Die Ortspolizeibehörde hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden, ob sie die Genehmigung erteilen will oder nicht. Ebenso, wie sie kinematographische Vorstellungen ganz untersagen kann, ist sie befugt, diese nur in beschränktem Umfange zuzulassen. Sie ist bei Ausübung dieser ihr aus Art. 4 des Ges. vom 16. August 1790 zustehenden Gewerbepolizei nicht auf die Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 3 des Gesetzes) beschränkt. Die Gesetzesvorschrift, welche die Zuständigkeit der Gemeindebehörden für das besondere Gebiet der Schauspielgenehmigung begründet, unterscheidet nicht. Insbesondere ist die Gemeindebehörde nicht gehindert, die Bedürfnisfrage zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen. Ob sie dabei ihr Ermessen sachgemäß gebraucht hat, kann nicht im Rechtswege nachgeprüft werden."

Durch Urteil vom 25. August 1913 (O. 129/13) verurteilte die Strafkammer nunmehr gemäß Artikel 4, Titel 11 des Gesetzes vom 16. August 1790, des Dekretes vom 6. Januar 1864, des Code pénal, Art. 471, Ziffer 15, den Anklagten wegen Übertretung der Paragraphen 1 und 10 der Polizeiverordnung vom 12. April 1912 zu je 4 Mark Geldstrafe.

VII.

Suggestivfragen an Sachverständige.

Über die Suggestivfragen an Zeugen besteht schon eine ganze Literatur; auch mit den Suggestivfragen an Angeklagte haben sich Gesetzgebung und Wissenschaft vielfach beschäftigt. Über Suggestivfragen an Sachverständige ist aber meines Wissens bisher so gut wie nichts geschrieben worden, wie überhaupt die Psychologie des Sachverständigen verhältnismäßig arg vernachlässigt worden ist. Um so verdienstvoller ist es, wenn Rechtsanwalt Lepman in seinem Buch über „die Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige“ (Mannheim/Leipzig 1912, Verlag Bensheimer) S. 34 ff. sich ausführlich auch mit der Bedeutung von Suggestivfragen an Sachverständige befaßt.

Er betont mit Recht, daß die Suggestivfrage den Sachverständigen sofort in bestimmte Auffassungen banne, und daß diese Auffassungen ihn bei seiner Untersuchung positiv oder negativ mehr oder weniger begleite und beeinflusse. Die Gefahr bestehe nicht nur in dem Suggerieren eines generellen Ergebnisses, sondern auch von Einzelheiten, die jenes Ergebnis begründen sollen. Dennoch komme die suggestive Frageform, wie sich aus dem von ihm untersuchten Material aus Zivilprozeßakten des Amtsgerichts ergäbe, in ganz außerordentlich hohem Maße vor. Von 188 an die Sachverständigen gestellten Fragen wären alle bis auf eine einzige Suggestivfragen: „Ist die Suggestion wirklich ein Übel, so ist das Übel also recht groß, weit größer, als beim Zeugenbeweis.“

Lepman untersucht dann gesondert den Einfluß der suggestiven Fragestellung auf den Obersatz und auf den Untersatz.

In ersterer Beziehung führt er aus, daß die durch die Fragen geweckten Erinnerungen beeinflußt werden und mehr oder minder durch anderweitige in der Seele hervorgerufene Vorstellungen umgewandelt werden, daß lückenhafte und unbestimmte Erinnerungsbilder ihrer Einwirkung fragend geweckter Vorstellungen nur schwer Widerstand zu leisten vermögen. Erwägt man — und die Beob-

achtungen in der Praxis geben hierzu hinreichenden Anlaß —, daß der verwendete Sachverständige ohnehin nicht immer ein idealer Vertreter seines Faches ist und bisweilen Kenntnisse besitzt, die es nicht gibt, so muß der Richter, mag dieser Mißstand nicht zu vermeiden, ja vielleicht häufig für ihn nicht einmal zu erkennen sein, wenigstens was in seiner Macht steht tun, objektiv verfälschende Einflüsse von dem Gutachten fernzuhalten: Der Richter darf den Sachverständigen nicht in Suggestivform Fragen vorlegen."

Was die Einwirkung der Suggestivfrage auf den Untersatz anbetrifft, so ruft die Wechselwirkung zwischen Obersatz und Untersatz, durch die suggestive Frageform verstärkt, die Tendenz hervor, den Inhalt der dem Untersatz zu Grunde liegenden Sinneswahrnehmung des Sachverständigen derart zu beeinflussen, daß die Subsumtion unter den Obersatz den durch die Suggestivfrage vorausgenommenen Schlußsatz ergibt oder dessen Verneinung.

Lepman führt ferner aus, daß ein Verzicht auf die Suggestivfrage nicht etwa ein Verzicht auf präzise Antwort bedeute und dem Richter nicht etwa zumute, mehrfach Ergänzungsgutachten von dem Sachverständigen einzuholen. Schon unter der Herrschaft der Suggestionsfrage bestehe die Übung, den Sachverständigen vor Einnahme des Augenscheins und Erstattung des Gutachtens zu instruieren, meist mündlich in besonderen Terminen. Der Wert einer sachgemäßen Instruktion sei zweifellos, bei Verzicht des Richters auf eigenen Augenschein von ihm wie vom Sachverständigen oft auch als unentbehrlich empfunden, wenn vermieden werden soll, daß das Gutachten an der Frage, die es beantworten solle, vorbeigehe. Dabei sei aber nicht zu übersehen, daß es Instruktionen gäbe, durch die die suggestive Wirkung der Frage verstärkt werde, oder wo sie in der Frage vermieden worden sei, maskiert und noch gefährlicher zur Hintertüre wieder hereinkomme. Der Instruktion weit vorzuziehen sei das Zusammenarbeiten von Richter und Sachverständigen beim gemeinsamen Augenschein, dies schon deshalb, weil es nicht nur eine Instruktion des Sachverständigen durch den Richter gebe, sondern auch eine Instruktion des Richters durch den Sachverständigen. Habe der Richter auch im Beweisbeschluß die Frage an den Sachverständigen gestellt, so habe er sie darum doch noch nicht notwendig in ihrer technischen Bedeutung und in ihrem besonderen Zweck verstanden, da er sie möglicherweise zunächst allein formell aus dem Parteivorbringen entnommen haben könne. Eine Aufklärung nach dem Sachverständigenaugenschein, etwa bei Erstattung des Gutachtens, komme vielfach zu spät, sei jedenfalls immer unzweckmäßig.

Die Vorteile einer derartigen mit dem Augenschein verbundenen Instruktion gegenüber der isolierten Instruktion des Sachverständigen durch den am Augenschein nicht teilnehmenden Richter faßt Lepman folgendermaßen zusammen: „Diese Eigenschaften der verbundenen Instruktionen lassen sie geeignet erscheinen, den bei allgemeiner Fragestellung etwa hervortretenden besonderen Bedürfnissen vollkommen zu genügen, sei es durch Instruktionen im engeren Sinne, sei es durch Hilfs- und Ergänzungsfragen. Diese Fragen sind vom Richter erst zu stellen, nachdem er und der Sachverständige zunächst auf Grund der Hauptfrage die Wahrnehmungen gemacht und der Sachverständige daraufhin seine — vorläufigen — gutachtlichen Äußerungen dem Richter erstattet hat. Der generelle Sinneseindruck und die generelle Beurteilung vollzieht sich so beim Sachverständigen frei von Befangenheit; den Ergänzungsfragen aber, soweit sich eine suggestive Fassung nicht vermeiden läßt, steht er, ihrer Eigenart bewußt, bereits kritisch gegenüber. Aber außerdem gewinnt der Richter durch die vorläufigen generellen Äußerungen des Sachverständigen Anhaltspunkte zur Beurteilung des Wertes des schließlichen Gutachtens."

Diese Ausführungen Lepmans scheinen mir außerordentlich beachtenswert zu sein. Wenn sie auch an und für sich nur auf Material aus Zivilprozessen aufgebaut sind, so sind sie meines Erachtens doch auch für den Strafprozeß unmittelbar verwertbar. Es wäre aber wünschenswert, wenn einmal die in der bisherigen kriminalistischen Literatur im Zusammenhang meines Wissens noch nicht behandelte Frage der Psychologie des Sachverständigenbeweises, insbesondere auch der Einwirkung richterlicher Suggestionsfragen auf die Gutachten von Sachverständigen eingehender und im Zusammenhang behandelt werden würden. In der bisherigen Literatur finden sich für eine solche Aufgabe schon vereinzelt recht dankenswerte gelegentliche Bemerkungen und Mitteilungen, die es aber recht mühsam ist zusammenzusuchen und systematisch zusammenzustellen. Durch Erfahrungen aus der Praxis, sowie die psychologischen Experimente müßten diese Materialien ergänzt werden. Geschieht dies, so werden wir Ergebnisse erzielen, die für die Rechtspflege und die Gesetzgebnng von Bedeutung sein werden.

VIII.

Ein Beitrag zum Aberglauben.

Herr Dr. Hans Bächtold in Basel war so liebenswürdig, mir von folgendem Vorfall Mitteilung zu machen, der am 18. September

1911 passiert ist. Einem Freunde von ihm, einem Bezirksarzt, wurde von dem Dorfe Ramß (Kanton Schaffhausen, bei der badischen Grenze) ein Unfall meldet. Ein umherreisender 30—40 jähriger Mann, stellenlos, war in einem kleinen 1—1,5 m breiten, 40—50 cm tiefen Graben ertrunken. Nach ärztlichem Befunde kann ein Krampf oder Anfall von „fallendem Weh" der Anlaß des Ertrinkens in dem niedern Gewässer gewesen sein: die Hände waren zu Fäusten geballt, die Leiche lag ausgestreckt, der Kopf auf die gebogenen Arme gestützt im Wasser, die Zähne stark aufeinander gebissen. Ungefähr 150 m davon entfernt, weiter oben am Graben, lagen die Kleider, ordentlich aufeinander gelegt und unter ihnen stak das offene Sackmesser im Boden. Spuren einer Mahlzeit, sowie eines etwaigen Kampfes (Fußspuren, zertretenes Gras) ließen sich nicht finden.

Leider vermochte ich die Anfrage des freundlichen Einsenders, ob und welcher Aberglaube evtl. hierbei in Frage kommen könne, nicht zu beantworten. Man könnte vielleicht daran denken, daß man es hier mit dem Verbrecheraberglauben zu tun haben könne, für welchen ich aus Italien und Serbien in meiner Arbeit über „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube" seinerzeit verschiedene Beispiele beigebracht habe. Da aber, selbst wenn man ein Verbrechen hier annehmen wollte, anscheinend nur in Frage kommt, daß die aufgefundene Person ertränkt worden ist, aber nicht, daß sie mit Hilfe des fraglichen Messers getötet ist, würde die Parallele doch nicht recht passen. Nun ist aber, soweit sich aus den Mitteilungen ersehen läßt, der Verdacht, daß ein Verbrechen in Frage käme, nicht begründet. Daß aber Selbstmörder ihr eigenes Messer in der Nähe des Tatortes in den Boden stecken, ist mir bisher noch nicht bekannt geworden, und ich wüßte auch nicht, auf welchen abergläubischen Gedankengang eine derartige Handlungsweise zurückgehen sollte. Ich muß es daher dahingestellt sein lassen, ob wir es hier überhaupt mit einer auf abergläubische Motive zurückgehenden Handlung zu tun haben, oder ob es sich nicht vielmehr um eine nicht besonders motivierte Handlung handelt. Vielleicht ist einer der freundlichen Leser imstande, weitere Anregungen zu geben, die zur Aufklärung des Vorfalls beitragen könnten.

IX.
Eid und Schwangerschaft.

Gelegentlich habe ich schon früher darauf hingewiesen, daß nach einem weitverbreiteten Aberglauben Frauen, die sich in andern Um-

ständen befinden, nicht schwören dürfen[1]), da man meint, daß dies ungünstigen Einfluß auf das Kind haben werde, daß dieses insbesondere dann viel mit dem Gericht zu tun haben werde, ebenso wie man beispielsweise glaubt, daß Frauen, die sich in diesen Umständen befinden, auch nicht stehlen dürfen, weil das Kind sonst ein Dieb werden würde. Der liebenswürdigen Mitteilung von Herrn Dr. med. Seyfarth verdanke ich die Abschrift folgender Notiz, die sich im November oder Dezember 1909 in dem Vogtländischen Anzeiger in Plauen gefunden haben soll:

„Ein im Vogtlande weitverbreiter Aberglaube, der den Gerichten mancherlei Schwierigkeiten bereitet, ist derjenige, daß Frauen oder Mädchen, welche in besonderen Umständen sich befinden, nicht schwören dürften. Es kommt häufig vor, daß Zeuginnen sich unter Berufung auf diesen Umstand zu weigern versuchen, ihr Zeugnis mit einem Eide zu bekräftigen. Wie tief eingewurzelt dieser Aberglaube ist, konnte man heute vor dem Schöffengerichte beobachten. Ein Dienstmädchen war als Zeugin in einer Betrugsangelegenheit vorgeladen. Nach Erstattung ihrer Aussage sollte sie nun schwören, bestand aber längere Zeit unter Hinweis auf ihren Zustand darauf, dies nicht zu tun, da es ihr von ihren Eltern verboten worden sei, den Schwur zu leisten. Es kostete dem vorsitzenden Richter viel Mühe, bis es ihm gelang, das weinende Mädchen zu überzeugen, daß die Ablegung eines Eides keinen Einfluß auf ihren Zustand habe. Wann wird endlich dieser Aberglaube ausgerottet werden?“

Wenn man den Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen auch noch so skeptisch gegenübersteht, so wird man doch berechtigt sein anzunehmen, daß die Schilderung in diesem Falle zutrifft. Es ist meines Wissens der erste Fall, der bekannt geworden ist, wo der erwähnte Aberglaube zur Erörterung vor Gericht Anlaß gegeben hat.

X.

Krimineller Aberglaube im Königreich Sachsen.

Einem Mediziner, Dr. Carly Seyfarth, verdanken wir eine ausgezeichnete gründliche Darstellung über Aberglauben und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens (Leipzig 1913, Verlag Wilhelm Heims). In diesem prächtigen Buch finden sich auch zahlreiche Materialien über kriminellen Aberglauben, was bei dem nahen Zusammenhang

1) Dieser Glaube ist auch in einem interessanten Artikel von Bosse „Einige weitverbreitete abergläubische Anschauungen und Gebräuche in der Geburtshilfe“ („Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung“ 1909, S. 512) erwähnt.

zwischen kriminellem und volksmedizinischem Aberglauben auch gar nicht zu verwundern ist. Es sei mir gestattet, hier diejenigen Notizen, die sich über den kriminellen Aberglauben des Königreichs Sachsen aus dem Buche von Seyfarth ergeben, systematisch kurz zusammenzustellen.

Über dämonische Fabelwesen, über zauberkräftige Personen usw. finden wir in Sachsen die uns auch sonst bekannten Vorstellungen.

Der Hexenglaube ist in Sachsen noch weit verbreitet (S. 31 ff.). Bernhardt konnte im Jahre 1908 in der Leipziger Pflege 45 noch lebende Personen feststellen, die beim Volke im Geruch der Hexerei standen. Aus zahlreichen Gerichtsverhandlungen, die mitgeteilt werden, ergab sich, wie lebendig auch heutigen Tages noch der Hexenglaube in Sachsen ist. Die meisten dort auf Grund von Zeitungsnotizen erwähnten Fälle von Beleidigungen oder auch Mißhandlungen von Hexen sind mir aus den Akten, die ich durchgearbeitet und teilweise auch schon veröffentlicht habe, bekannt. Neu dagegen war mir die Mitteilung aus Pommern, daß im August 1912 nach einer Zeitungsnotiz in dem Dorfe Thunow bei Köslin der Eigentümer R. den 70jährigen Bauern M. erschlagen haben soll, weil er glaubte, von ihm behext zu sein.

Insbesondere gelten auch die Zigeuner in Sachsen wie auch anderwärts als der Zauberei mächtig. Seyfarth (S. 38) bestätigt für Sachsen die von mir für andere Gegenden nachgewiesene Einwirkung dieser abergläubischen Ansicht auf das Betteln, indem nämlich in Sachsen die Zigeuner von abergläubischen Leuten alles umsonst erhalten, aus Besorgnis, sonst von ihnen krank gemacht oder sonstwie bezaubert zu werden.

Auch die Freimaurer, die ja überhaupt im Volksglauben eine große Rolle spielen, sind nach dem sächsischen Volksglauben Hexenmeister (S. 38). Im Erzgebirge schiebt man ihnen vielfach die Schuld an dem sogenannten Bilsenschnitt in den Getreidefeldern zu. Sie können ihren Mitmenschen auch Krankheiten verursachen, insbesondere auch das Alpdrücken. Den von Seyfarth auf Grund eines Aufsatzes von mir geschilderten Prozeß, in welchem dieser Aberglaube von einem Betrüger ausgenutzt worden war, werde ich demnächst aktenmäßig darstellen. Von den Freimaurern glaubt man auch, daß jeder von ihnen sein Bild in der Loge habe; wenn ein Freimaurer den Bund verrät, so wackelt sein Bild. Man nimmt dann ein in der Loge hängendes Schwert und sticht in das Bild: sofort stirbt der Schuldige, wo er auch sein mag. Auch hier handelt es sich um einen Aberglauben, der weit verbreitet ist.

Wie lebendig der Glaube an Teufelsbündnisse in Sachsen noch ist, kann man daraus ersehen, daß Seyfarth (S. 40) mitteilt, daß Polizeipräsident Köttig in Dresden ihm aus dem dortigen Kriminalmuseum einen mit Blut geschriebenen Zettel mitgeteilt habe, der zusammen gefaltet im Portemonaie einer Prostituierten gefunden wurde, und auf welchem folgendes stand:

„Ich verschreibe mich von heute ab in Teufels seine Gewalt um Reichtum zu besitzen und ergebe mich allen. Den 25. Juli 1899. Lina L. . . Teufel, Teufel, Teufel; komme, komme."

Es ist aber nicht immer erforderlich, ein ausdrückliches Bündnis mit dem Teufel einzugehen, wenn man besonderer Zauberkräfte teilhaftig werden will, vielmehr kann man auch aus Zauberbüchern die Zauberei lernen. Zahlreiche derartige Handschriften, meistens ererbte, die fast immer Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts niedergeschrieben sind, finden wir noch heute im Volke (S. 40 f.). „Sie werden wie ein Heiligtum aufbewahrt und bilden oft die Quelle der Weisheit der klugen Frauen." Auch durch den Kauf gedruckter Zauberbücher glaubt man vielfach in den Besitz übernatürlicher Kräfte hommen zu können. Seyfarth bestätigt uns, daß solche Bücher viel verbreiteter seien, als man gewöhnlich denkt. Nur schwer könne man ihrer habhaft werden, da sie teuer erworben seien und gewissenlose Leute den Erfolg der in ihnen verzeichneten Mittel nur dann garantieren, wenn sie geheim gehalten werden. Mit Hilfe dieser Zauberbücher suche man alles Mögliche zu unternehmen und trage sich dabei mit den abenteuerlichsten Hoffnungen. Spieß ließ sich im Jahre 1862 von armen Leuten ein solches kostbares, wunderwirkendes Zauberbüchlein zuschicken, das diese unter dem Vorgeben, es sei das 6. und 7. Buch Moses, für 13 Th. erstanden hätten. Bei näherer Betrachtung ergab es sich als eine Ausgabe des Cäsar in Sincerus. Ein anderes Mal brachte ihm ein Mann mit geheimnisvoller Miene sogenannte Zaubertafeln, die in Wirklichkeit nichts anderes waren, als Blätter aus dem Himmelsatlas von Hamann. Mir selbst ist aus einem Prozeß, der vor Jahren in Baden schwebte, bekannt, daß armen Bauersleuten gegen hohes Entgelt ein von dem Schwindler selbst angefertigtes, angebliches Zauberbuch verkauft worden war unter dem Vorgeben, dies Zauberbuch sei erforderlich, um einen verborgenen Schatz heben zu können.

Der Glaube an Wechselbälge ist auch in Sachsen bekannt (S. 13 ff.). Seyfarth meint, daß alle diese Geschichten von den Wechselbälgen sich auf den Alptraum zurückführen lassen, daß der Alptraum der Wöchnerin oft Gefahr für das Kind vorspiegele, und

daß sie das Kindlein von geisterhaften Wesen bedroht sähen. In Sachsen wie auch sonst meistens glaubt man, daß man den Wechselbalg nur dadurch wieder los werden kann, daß man ihn viel schlage; dann kommen die unterirdischen Mütter, um ihr untergeschobenes Kind wieder abzuholen und das rechte Kind wieder zu bringen.

Was endlich den Vampyrglauben anbetrifft, so bringt Seyfarth (S. 21 ff.) auch über ihn viele Materialien bei, aus denen hervorgeht, daß er auch in Sachsen bekannt ist. Man glaubt auch in Sachsen, daß, wenn die Vorsichtsmaßregeln vergessen worden sind oder nichts genützt haben, man sich von seinen verderblichen Einflüssen nur dann befreien kann, wenn man den Sarg öffne und dem Vampyr mit einem Grabscheit den Kopf vom Leibe trenne, oder ihm einen Pfahl durch seine Brust hindurchschlage. Durch einige ältere Fälle wird dargetan, daß dieser Aberglaube in die Tat umgesetzt wurde. Nach einer Zeitungsnotiz aus dem Jahre 1842 soll in einem Dorfe des Erzgebirges das Grab eines Mannes geöffnet worden sein, dem die Angehörigen das entstellte Gesicht mit einem Tuche bedeckt hatten. Kurz nach ihm starben die Frau seines Bruders, dann der Bruder selbst, sowie schließlich auch eine verheiratete Schwester der beiden Brüder. Sofort habe sich dann das Gerücht verbreitet, daß das dem Toten über das Gesicht gedeckte Tuch ihm in den Mund gekommen sei und er nun solange daran kaue, bis die Familie ausgestorben sei. Dagegen geht es meiner Ansicht nach nicht auf den Vampyrglauben zurück, wenn Seyfarth erwähnt, daß im 19. Jahrhundert zweimal an verschiedenen Orten Sachsens der Sarg geöffnet worden, als man ein Testament im Totenkleid des Verstorbenen vermutet habe. Auch der Fall einer Grabschändung aus Gespensterglauben, welchen ich schon aktenmäßig dargestellt habe, geht nicht auf den Vampyrglauben zurück.

Über die Entstehung des Vampyrglaubens äußert sich Seyfarth (S. 22 f.) folgendermaßen: „Seinen Ursprung haben wir im Seelenglauben zu suchen; psychologische Elemente liegen ihm jedoch ebenfalls zu Grunde. So mögen auch unruhige Träume die Meinung von der schädigenden Macht der jüngst Verstorbenen mit veranlaßt haben. Der Alptraum besonders wird es auch hier gewesen sein, der dem Toten die nächtliche Spukgestalt gab, die den Schläfer umklammert, um ihm das Blut auszusaugen. In ihren Ursachen unverstandene Seuchen, durch welche die Angehörigen eines unlängst Verstorbenen diesem rasch nachfolgten, „ein schnell aufeinander folgendes Sterben Vieler, insbesondere, wie es bei Seuchen der Fall zu sein pflegt, aus demselben Hause, gaben ebenfalls den Schluß, der zuerst Gestorbene

müsse die Ursache dieser unnatürlichen Todesfälle sein, er sei der „Nachzehrer“ und habe die Seuche ins Land gebracht“

Besonders zahlreich sind begreiflicherweise diejenigen Materialien über den kriminellen Aberglauben, welche mit mythischen Heilprozeduren in Verbindung stehen.

Über Sympathiekuren erhalten wir zahlreiche, zum Teil sehr interessante Mitteilungen. Noch heute gibt es in Sachsen außerordentlich viel weise Frauen und kluge Männer, welche Krankheiten besprechen. Selbst Gebildete lassen noch heute ihre Krankheiten besprechen, obgleich sie keinen rechten Glauben daran haben. Welcher Schaden durch den Glauben an die Heilwirkung der Zauberformeln angerichtet werden kann, ergibt sich aus folgendem Fall, den Seyfarth mitteilt:

„In Spernsdorf bei Rochlitz ließ sich ein Augenkranker, trotzdem er als Krankenkassenmitglied Anspruch auf freie ärztliche Behandlung hatte, von einem alten Weibe die „Spinne“ im Auge besprechen. Gebühren wurden nicht gefordert, es war dem Kranken überlassen, nach Belieben zu honorieren, der Münzwert mußte aber ungerade sein, wenn der Heilerfolg gesichert sein sollte. Der Kranke entrichtete für die einzelne Hilfeleistung 11 Pfennige. Da die Krankheit sich stetig verschlimmerte, suchte er ärztliche Hilfe auf. Der Bezirksarzt stellte eine ausgebreitete parenchymatöse Hornhautentzündung mit Senkungsabszeß fest und überwies den Kranken in die Augenklinik der Universität Leipzig. Die Krankeit heilte, wie nicht anders zu erwarten war, unter Zurücklassung großer sehniger Narbenflecke und mit starker Beeinträchtigung des Sehvermögens des betroffenen Auges.“

Unser Gewährsmann hat eine ganze Reihe von alten Leuten aufgesucht, welche in dem Ruf stehen, besprechen zu können. Er hat dabei gefunden, daß sie von der Heilkraft ihrer Zaubersprüche fest überzeugt seien. Ein jeder von ihnen erwähnte einige Fälle, in denen er bei den verschiedensten Krankheiten dadurch die wunderbarste Heilwirkung erzielt habe. Unheil könnten die Besprechungsformeln nie anrichten, meinten sie, „denn es sind ja gute fromme Worte, die nichts schaden, wenn sie nichts nützen“. Wer keinen Glauben habe, dem sei allerdings nicht zu helfen; auch würde die Wirkung ausbleiben, wenn der Kranke während der dreitägigen Kur irgend jemandem wieder davon Mitteilung machen würde. Nach dem herrschenden Volksglauben macht eine Bezahlung für das Besprechen die Kur unwirksam; doch dürfen Geschenke für die geleistete Hilfe angenommen werden.

Interessant sind die Mitteilungen (S. 156 ff.) über Lederfleckchen und Papierstreifen, die mit Inschriften versehen waren, welche vor einigen Jahren bei einer Untersuchung gegen eine Kurpfuscherin beschlagnahmt und dem Dresdener Kriminalmuseum überwiesen worden sind. Dort befinden sich auch zwei mit Kräutern gefüllte Papiersäckchen, die inwendig mit verschiedenen Schriftzeichen versehen sind. Mit ihnen pflegte ein Zauberkundiger in Unterkoskau bei Tanna im Vogtlande Krankheiten bei Menschen und Tieren zu heilen. Auch für Betrügereien durch Sympathiedoktoren bringt Seyfarth einige Belege aus Gerichtsverhandlungen bei.

Den Glauben, daß man Krankheiten dadurch heilen kann, daß man unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Gegenstände vergräbt, welche irgendwie mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, benutzen Betrüger, indem sie vorgeben, mit Hilfe von Wäschestücken eines Kranken diesen von seinem Leiden befreien zu können. Die erhaltenen Wäschestücke behalten sie dann für sich, anstatt sie zu vergraben (S. 218).

Nach Zeitungsnotizen berichtet Seyfarth S. 219 auch über einen Betrugsprozeß vor der Strafkammer zu Chemnitz im Oktober 1908, in welchem das hiermit zusammenhängende, sogenannte „Geldstecken“ eine Rolle spielte. Man bringt nämlich kleinere Geldstücke mit dem kranken Körperteil in Berührung und steckt sie dann ungesehen, heimlich stillschweigend in die Erde. Kurpfuscher, die größere Geldbeträge stecken, handeln fast immer in Betrugsabsicht. Der erwähnte Prozeß, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten endete, zeigt, daß derartige Kurpfuscher noch immer genug Gläubige finden.

Endlich mag noch angeführt werden, daß nach einer Mitteilung auf S. 242 eine wenig appetitliche Sympathiekur, nämlich das Belecken, im Jahre 1887 eine Epidemie von syphilitischen Primäraffekten in den Augenlidern bei 34 Personen bewirkt hat. Es stellte sich heraus, daß all diese Personen durch eine einzige Kurpfuscherin angesteckt worden waren, indem sie ihnen zur Heilung ihrer Augenentzündungen oder sonstiger kleinerer Augenleiden die Augen ausleckte und sie durch Syphilis infizierte.

Auch über das Räuchern von Kranken, über das ich schon wiederholt berichtet habe, bringt Seyfarth (S. 230 f.) einige interessante Mitteilungen. Er erwähnt, daß vor wenigen Jahren ein weiser Mann in Königswalde im Erzgebirge seine Patientin den Qualm eines unter abergläubischem Beiwerk angezündeten Dochts bei geschlossenen Augen durch die Nase einatmen ließ, und daß einmal im Jahre 1902

diese Heilmethode recht üble Folgen für den Kranken gehabt habe. Vor Gericht habe der Kurpfuscher angegeben, Kopf- und Zahnschmerzen durch das Ausräuchern unfehlbar heilen zu können.

Noch gefährlicher ist das Backen von Kranken, über dessen Verbreitung bei den slawischen Völkern ich wiederholt berichtet habe. Sehr interessant ist, daß nach Seyfarths Angaben (S. 230) das „Umbacken“ von Kranken auch in manchen Dörfern des Erzgebirges noch heute vorgenommen wird.

Über das Einpflöcken von Krankheiten finden sich bei Seyfarth (S. 198 ff.) verschiedene interessante Angaben. Er berichtet uns über die Anwendung dieses Heilverfahrens durch den 32jährigen Kurpfuscher Petzold in Kleingera im Vogtlande, der ungeheuren Zulauf habe, folgendes: „Rachitis und Skrofulose heilt dieser Wunderdoktor auf folgende Weise: Das kranke Kind wird zunächst ausgezogen. Alsdann schreibt er den Namen des Kindes auf ein Papier, nimmt vom Wirbel des Kindes 3 Schnitt Haare und von sämtlichen Nägeln von Händen und Füßen je ein Stück, legt das alles in das Papier und trägt es vor Sonnenaufgang in den Wald. Dort bohrt er in junge Fichten ein Loch, steckt das Paket hinein und schlägt das Loch wieder zu. Alsdann soll die Krankheit für immer vergehen. Freilich darf dieses Verfahren nur vom Karfreitag ab bis zum Monat August, und zwar in der Zeit des abnehmenden Mondes, angewendet werden. — Bei anderen Krankheiten, z. B. bei Gicht, murmelt dieser Kurpfuscher einen Spruch, wie:

Gicht, Gesicht und Fluß
Ihr zieht in Jesu Namen aus,
Ihr zieht aus und nicht wieder ein,
Gott, du wirst mein Helfer sein.

Darauf wird dann ein Zettel mit dem Namen des Patienten in einem Ameisenhaufen unter einem Wacholderstrauch vergraben. — Petzold hat diese Kunst von seinem Schwiegervater erlernt, welcher sie 43 Jahre lang ausgeübt hat. Das Geschäft blüht derartig, daß, wie der Bezirksarzt äußert, die Massenansammlung am Wohnort P.s zeitweise als gesundheitsschädlich anzusehen ist. Da nicht alle, die seine Hilfe begehren, in Kleingera Schlafstätte erhalten können, so sitzen die Leute auf den Treppen, in der Hausflur oder bleiben in ihrem Wagen, der sie herbeiführt. Am Karfreitag 1895 wurde die Hilfe des Wundermannes von 228 Personen nachgesucht.“

Außerordentlich interessant sind auch die Angaben S. 192 über das Übertragen von Krankheiten auf Tiere. Es ist bekannt, daß man

manche Krankheiten, insbesondere Krankheiten hysterischen Charakters dadurch zu heilen sucht, daß man sie auf lebende Tiere, die man auf verschiedene Weise in besonders innige Berührung mit den Kranken bringt, zu übertragen trachtet. Bei einer anderen Gelegenheit, als ich über die Psychologie der Volksmedizin schrieb, habe ich einmal darauf hingewiesen, daß der berühmte Arzt Professor Kußmaul die sogenannte Taubenkur für durchaus diskutabel hielt, da er der Überzeugung war, daß er Fälle beobachtet habe, in welchen sie sich als wirksam erwiesen habe. Auch von theologischer Seite ist mir nachträglich bekannt geworden, daß derartige Kuren nicht für abergläubisch gehalten werden. Daß manche Formen dieser Kuren zu schweren Tierquälereien Anlaß geben, ist unbestreitbar; etwas anderes aber ist es, ob man Wunderdoktoren, welche sich dieser Kuren bedienen, wegen Betruges den Prozeß machen kann. Ohne diese Frage hier beantworten zu wollen, möchte ich nur die interessante Mitteilung wiedergeben, welche sich bei Seyfarth (S. 192f.) über einen derartigen Betrugsprozeß findet.

„Der Wunderdoktor von Pausa, der 50jährige Maurer Richard Sp. hatte sich am 13. September 1912 vor der Strafkammer III des Landgerichts Plauen i. Vgtld. zu verantworten. Eines seiner Heilverfahren gehört zu den oben besprochenen Bräuchen. In einem Orte der Greizer Gegend hatte er eine Frau von der Tobsucht dadurch heilen wollen, daß er der Kranken ein vom Kopf bis hinten bei lebendigem Leibe aufgeschnittenes Huhn auf den Kopf band. Als nach zwei Stunden die Henne verendete, aber keine Besserung zu verzeichnen war, wiederholte er seine Kur mit einer zweiten Henne, die etwa sechs Stunden am Leben blieb. — Ich bemerke nochmals, daß der Wundermann diese abergläubische Kur, die übrigens Wuttke und andere auch aus anderen Gegenden des Deutschen Reiches mitteilen, und die hier bereits im 14. Jahrhundert zur Krankheitsheilung diente, im Jahre 1912 ausführte. Sp. trieb ähnliche Heilpraktiken seit langer Zeit. Er hatte einen ungeheuren Zulauf, und sein Lob wurde von den angeblich von ihm Geheilten in allen Tonarten gesungen. Endlich stellte der Vorsitzende des ärztlichen Bezirksvereins für Plauen und Umgegend im Namen seines Vereins Strafantrag gegen den Kurpfuscher. Dieser wurde dann auch wegen Betruges zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt."

Daß Diebstähle vielfach vorkommen, die in dem Glauben ihren Ursprung haben, daß gestohlene Mittel besondere Heilkräfte hätten, wird nicht wunder nehmen, da dieser Glaube, wie ich schon in verschiedenen Arbeiten gezeigt habe, weit verbreitet ist. Die einschlägigen

sich bei Seyfarth findenden Materialien werde ich in anderem Zusammenhang wiedergeben und sehe deshalb davon ab, sie hier mitzuteilen.

Auf den gleichen Gedanken geht es zurück, wenn man auch erbettelte Gegenstände als besonders heilkräftig ansieht. So erwähnt Seyfarth (S. 268) aus älteren Arbeiten, daß ein von zusammengebettelten Pfennigen gemachter silberner Ring, wenn er am Finger getragen wird, gegen allerlei Krankheiten hilft.

Recht interessant ist die Mitteilung S. 294, daß man früher im Mai Hasen fing, sie lebendig aufschnitt und in ihr Blut Leinwandtücher tauchte, diese dann trocknete und wohl verwahrte. Erkrankte jemand dann im Laufe des Jahres an der Rose, so schnitt man ein Stück von dem Tuche ab und legte es auf die erkrankte Stelle. Die Dresdener Apothekertaxe von 1652 enthält „Tüchlein mit Hasenblut gemacht".

Diese Notiz ist von großem Interesse für einen Prozeß wegen eines Wilddiebstahls, der vor einigen Jahren vor dem Schöffengericht in Oelde verhandelt worden ist, über den ich aktenmäßig berichten werde.

Daß das Blut hingerichteter Personen heilkräftig ist, ist ein so universaler Gedanke, daß wir uns nicht wundern können, wenn wir ihn auch aus Sachsen von unserm Gewährsmann (S. 277ff.) bestätigt finden. Es finden sich hier eine Reihe von Mitteilungen, die in der wissenschaftlichen Literatur bisher noch nicht bekannt sind.

Endlich finden wir auch über andere Formen des Aberglaubens, die mit der Volksmedizin nicht in Berührung stehen, einige wertvolle Angaben bei Seyfarth.

Die mystischen Prozeduren, die man in Sachsen zur Entdeckung und Bestrafung von Dieben kennt, entsprechen den uns sonst bekannten. Wir finden Mitteilungen darüber auf Seite 53, 55ff., 60 und 62. Im Erzgebirge malt der Bestohlene beispielsweise an die Wand oder die Tür mit Kreide ein Gesicht in primitiver Weise, steckt in dieses neue Stecknadeln und Nägel hinein und glaubt nun, daß der Dieb Schmerzen im Gesicht empfinden und von ihnen getrieben zurückkehren und das Gestohlene wiederbringen werde. Gleichfalls im Erzgebirge gräbt man auch die Fußspur eines Diebes aus und hängt sie in einem Säckchen in die Esse. Kurze Zeit, nachdem das Säckchen heruntergefallen ist, stirbt dann der Übeltäter.

Nach Zeitungsberichten teilt Seyfarth folgendes über einen Prozeß mit, der in Großwöhlen in Böhmen unweit der sächsischen Grenze sich abgespielt hat.

„Im Herbst 1908 wurden einer Hausbesitzerin in Großwöhlen von unbekannten Tätern mehrere Obstbäumchen abgeschnitten. Die Frau wandte zur Bestrafung des Übeltäters ein „Hexenmittel“ an. Sie stach mit einem Spaten die um die beschädigten Bäumchen sichtbaren Fußspuren aus und hängte die Erdklumpen unter geheimnisvollen Sprüchen an ein Bäumchen beim Hause. Dies sollte bewirken, daß der Täter in kurzer Zeit ein Bein brechen würde. Die Sache entwickelte sich aber anders. Der Wind rüttelte das Bündel vom Baume, und bald darauf kam die Nachbarin zu Besuch. Sie bemerkte das Tuch mit dem Erdklumpen unter der Dachtraufe und wendete es um. Sodann machte sie der Hausfrau Mitteilung von dem Funde. Erschreckt rief diese: „Hast du daran gestoßen, so wirst du bald ein Bein brechen!“ — Am anderen Tage begab sich die Nachbarin auf ihr Feld. Infolge eines Fehltritts brach die Frau tatsächlich ein Bein. Abergläubische Leute waren mit dem Urteil bald fertig. Man erzählte den Vorfall von Haus zu Haus, und viele Leute hielten die Hausbesitzerin für eine wirkliche Hexe. Die Frau machte sich anfangs nichts daraus und scherzte darüber. Schließlich aber gestaltete sich die Sachlage sehr bedenklich. Die Bauern weigerten sich, die Felder der „Hexe“ zu ackern, die Dorfbewohner mieden das Haus, ja sogar der Tochter der „Hexe“ gab man zu verstehen, daß man mit ihr nicht verkehren wolle. Einzelne Weiber verlangten auch von der „Hexe“ Mittel gegen den schlechten Milchertrag der Kühe. Nun schritt die Verfehmte zur Klage. Der Hexenprozeß endigte jedoch am 5. August 1909 mit dem Freispruche jener Frauen, welche die Klägerin der Hexerei beschuldigt hatten.“

Mitunter prügelt man auch zurückgelassene Kleider eines Diebes in dem Glauben, dieser würde von Schmerzen gepeinigt zurückkehren und das Gestohlene wiederbringen, oder man klebt auch den Namen des Diebes an das Pendel der Stubenuhr, damit der Dieb keine ruhige Minute mehr habe.

Reichhaltige Angaben finden sich S. 124ff. über Prozeßtalismane. Es handelt sich dabei um die verschiedenen Variationen des folgenden bekannten Zaubersegens:

Jetzt komme ich in ein großes Haus,
Da gucken drei große starke Männer heraus,
Der erste hat keine Lunge,
Der zweite keine Zunge,
Der dritte keinen Magen,
Der liebe Gott wird alles zum Besten machen.

Unser Gewährsmann bemerkt, nach seinen in Sachsen gesammelten, hierher gehörigen Sprüchen sei es klar, daß diese ursprünglich nicht gegen Krankheiten angewendet worden seien, sondern vielmehr dazu gedient hätten, Feinde unschädlich zu machen und vor allem, anderen Krankheiten anzuhexen. Diese Auffassung ist zweifellos richtig.

Auch Himmelsbriefe sind nach den Angaben von Seyfarth (S. 142ff.) noch heutigen Tages in Sachsen weit verbreitet. „Bei Gelegenheit von Erörterungen der Dresdener Staatsanwaltschaft im Jahre 1908 gegen eine Tischlersehefrau wegen Betruges, Kuppelei und Abtreibung gaben die vernommenen Zeugen an, daß sie von der Beschuldigten sogenannte „Himmelsbriefe" für 20—30 Pfennig das Stück gekauft hätten, weil diese in ihnen den Glauben erweckt hätte, der Besitz eines solchen Briefes schütze gegen Krankheit und erleichtere den Vorgang der Geburt, wenn die Gebärende den Brief auf der Brust trage. — Die Beschuldigte gab an, sie habe an die Wirksamkeit der Himmelsbriefe geglaubt, es stehe doch nur Gottes Wort darin, und Gottes Wort helfe. Nach Angabe einer Zeugin hat die Beschuldigte außer den Briefen auch Sägespäne mit der Versicherung angeboten, daß es solche vom Kreuze Christi seien, und daß bei schwangeren Frauen, die im Besitze solcher Späne seien, die Entbindung glatt und ohne Schmerzen vorüberginge. — Die Beschuldigte hat behauptet, nur Späne von Mispelholz angeboten zu haben, das nach dem Buche des Schäfers Thomas bei Entbindungen helfen solle."

Einer noch größeren Beliebtheit erfreuen sich die in gleicher Weise verwendeten „sieben heiligen Himmelsriegel" (S. 145ff.).

Über Diebstalismane aus Teilen von Hingerichteten gibt uns Seyfarth S. 286ff. einige ältere Mitteilungen aus dem Jahre 1769 und aus dem Jahre 1823. Daß aber bis auf den heutigen Tag die Teile eines Hingerichteten sowie der Strick eines Erhängten als Talismane gelten, kann man daraus ersehen, daß im Februar 1912 folgende, von Seyfarth S. 288 wiedergegebene Nachricht in den sächsischen Zeitungen stand:

„In einem erzgebirgischen Grenzdorfe erhängte sich kürzlich ein Arbeiter an einem Drahte. Als man die Leiche fortschaffen wollte, protestierte ein im Hause wohnender Bäcker dagegen, daß sie durch die Türe getragen würde, weil das dem Hause Unglück brächte. Der Tote sollte vielmehr an dem Drahte, an dem er sich aufgehängt hatte, durchs Fenster herabgelassen werden. Diese Ansicht fand bei den zahlreich herbeigeströmten Neugierigen volles Verständnis, und schon schickten sich die Leute an, die Weisungen des Bäckers zu

befolgen, als zwei Gendarmen erschienen und es verhinderten. Aber dagegen vermochten sie nichts, daß ein gewaltiges Raufen um den angeblich glückbringenden Draht entstand, von dem jeder ein Stück haben wollte."

Noch interessanter ist ein Fall, in dem im Städtchen Wildenfels vor wenigen Jahren ein Erhängter aufgefunden wurde. „Der hinzugeholte Arzt, der Herrn Oberlehrer Kreisig die Sache mitteilte, stellte fest, daß der Tod erst vor einigen Stunden eingetreten sein könne. Aber schon war die Leiche verstümmelt, der Penis war abgeschnitten. Auf die sofortige Erkundigung des Arztes erhielt er von Umstehenden die Antwort, da werde sich jedenfalls doch nur ein vorher Hinzugekommener eine Diebskerze habe verschaffen wollen."

Endlich gehört noch hierher, daß im Jahre 1908 in einem Dorfe Annaberg bei einer Haussuchung in einem Topfe ein Leichenfinger gefunden wurde. Mit Recht weist Seyfarth darauf hin, daß die Verwendung dieses Fingers als Diebskerze hier sehr nahe liegt.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß im Jahre 1898 eine Leichenfrau bei Rochlitz für 50 Pfennig bis 1 Mark Leichenabwaschwasser zu Heilzwecken verkaufte, unter anderm als gutes Mittel gegen Trunksucht, und daß im Jahre 1912 das gleiche in Zwickau bei Leipzig geschah (S. 291).

XI.

Krimineller Aberglaube in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Verschiedentlich habe ich schon Beiträge zur Kenntnis des kriminellen Aberglaubens in den Vereinigten Staaten beigebracht[1]). Ich habe meine Materialen darüber in der Hauptsache nach, den Schriften eines deutsch-amerikanischen Volksforschers, des Professors Karl Knortz in North-Tarrytown in N. Y. entnommen. Vor kurzem ist ein neues interessantes Buch von Knortz[2]) über den amerikanischen Aberglauben der Gegenwart erschienen, das wieder außerordentlich wichtige Beiträge auch über die uns hier besonders interessierenden Seiten des Aberglaubens, nämlich des kriminellen Aberglaubens, enthält.

In einigermaßen systematischer Weise möchte ich die reichen

---

1) Vergl. Hellwig, „Eigenartige Verbrechertalismane" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 25. S. 76 ff.); „Krimineller Aberglaube in Nordamerika" (ebendort Bd. 33 S. 181 ff.).

2) Knortz, „Amerikanischer Aberglaube der Gegenwart." (Leipzig 1913, Verlag Th. Gerstenberg).

Materialien, die uns Knortz über den kriminellen Aberglauben beibringt, hier kurz skizzieren.

Wie auch bei uns, so ist in Nordamerika der alte Zauberglaube und der Glaube an Dämonen, an den Teufel, den Werwolf usw. noch durchaus lebendig. Über den Hexenglauben teilt uns Knortz folgendes mit:

Ein gefundenes Hufeisen, welches mit sieben Nägeln an der Haustür befestigt wird, verscheucht die Hexe (S. 29). Um die Hexen fern zu halten, legt die amerikanische Farmersfrau Salz in den Milcheimer (57). Die Stechpalme, welche dem Amerikanern zur Weihnachtszeit als Zimmerschmuck dient, schützt nicht nur gegen Blitzschlag, sondern auch gegen Behexung (60 f.). Knortz meint, jedes amerikanische Kind sei imstande, Namen und Wohnung einer Hexe in seiner Nachbarschaft anzugeben, doch lasse jedermann sie in Ruhe, und nur selten gäbe es eine Veranlassung zu gerichtlichen Verfolgungen. Dies könne höchstens unter den Deutsch-Pennsylvaniern vorkommen. So habe beispielsweise im Jahre 1909 eine amerikanische Zeitung folgendes mitgeteilt:

„Weil Frau Mary Leib in Pottsville Besitzerin einer weißen Katze und eines schwarzen Hundes ist, wurde sie von ihrer Nachbarin, Frau Cora Hiney, beschuldigt, eine Hexe zu sein, die durch den bösen Blick den Tod eines Kindes herbeigeführt habe. Frau Leib klagte auf Schadensersatz. Im Prozeß kamen haarsträubende Dinge zu Tage. Die Nachbarn bestanden darauf, daß der Kater und Köter verhexte Kinder seien, daß die Tiere um die Mitternachtsstunde mit Menschenstimmen sich unterhielten, und daß das Fell dabei mächtig Funken sprühe“ (S. 72 f.).

Auch einen andern Fall erwähnt Knortz, in welchem der Hexenglaube gewaltsam zum Ausbruch gekommen ist, und zwar in dem Gebirgsdistrikte von Raleigh County in einer am Clark Creek gelegenen Ansiedlung unter Leuten, die allgemein auf einer höheren Kulturstufe stehen als die meisten Gebirgler im Süden. Nach den Mitteilungen des Presbyterianer-Missionärs erkrankten dort vier Kinder eines gewissen Griffith Jarell, ein zehnjähriger Knabe und drei Mädchen von elf bis fünfzehn Jahren, unter eigenartigen Krampferscheinungen, und bald hieß es in der Nachbarschaft, daß sie behext wären. Der Knabe ebenfalls behauptete das nicht bloß, sondern er ging sogar so weit, einen alten Mann namens Blizzard und ein altes Weib namens Likens, welche im Gebirge wohnten, der Hexerei zu zeihen. Die abergläubischen Eltern hatten nun nichts Eiligeres zu tun, als einen Hexendoktor zu Rate zu ziehen, und dieser erklärte nach Vornahme von

allerlei Hokuspokus, daß tatsächlich Hexerei vorliege und er den bösen Zauber zu bannen im stande wäre. Unter unheimlichen Beschwörungen goß er eine Büchsenkugel aus Silber und mit dieser sollten Jarells Nachbarn nach den Zauberern schießen, freilich nur in effigie. Zu diesem Zwecke formte er zwei menschliche Gestalten, die er an Jarells Scheuer aufstellte, und das Schießen begann. Die Figur, welche den alten Blizzard darstellte, wurde bei jedem Schusse durchbohrt, doch war angeblich niemand im stande, das Ebenbild der Frau Likens zu treffen. Das galt natürlich für einen weiteren Beweis, daß das Weib mit dem Bösen im Bunde stand, und es wurde beschlossen, die Hexe aus dem Wege zu schaffen. Die Männer umzingelten ihr Haus, und die Frau hätte ohne allen Zweifel das Leben lassen müssen, wenn sie nicht ihr Nahen rechtzeitig bemerkt und sich in die Wälder geflüchtet hätte. Niemand hat sie seitdem zu Gesicht bekommen. Als die Leute unter Verwünschungen unverrichteter Sache zurückkehrten, beschloß der Hexendoktor, ein anderes Mittel in Anwendung zu bringen, um Jarells Kinder von dem bösen Zauber zu befreien. Er füllte eine Flasche mit Wasser, Steck- und Nähnadeln und stellte sie, nachdem er sie fest verkorkt hatte, auf das Feuer. „Wenn das Wasser kocht," sagt er, „wird jemand kommen und um eine Gefälligkeit bitten. Wer immer dies ist, hat die Kinder behext." Wie nicht anders zu erwarten war, konnte das Glas den Druck des sich entwickelnden Dampfes nicht aushalten, und die Flasche explodierte mit lautem Knall, wobei die Nadeln in dem mit Menschen angefüllten Raume nach allen Richtungen umhergeschleudert wurden. In demselben Augenblick erschien der alte Blizzard und bat um etwas Schießbedarf. Es war ein Glück für ihn, daß fast alle Anwesenden von den umherfliegenden Nadeln getroffen und damit beschäftigt waren, dieselben aus den Wunden zu ziehen, da andernfalls der alte Mann sicher auf der Stelle erschlagen worden wäre. So kam es, daß Blizzard sich durch die Flucht retten konnte. Durch diese Vorfälle war die Aufregung in der Ansiedlung auf Fieberhitze gesteigert worden, und Jarells Nachbarn rieten, einen erfahrenen Zauberer, der hoch droben im Gebirge hauste, zu Rate zu ziehen. Das tat Jarell, und der große Hexenmeister erklärte es als in seiner Macht liegend, die Kinder entzaubern zu können, doch bedürfe er dazu neuntägiger Vorbereitungen. Inzwischen war die Kunde dieser an Wahnwitz grenzenden Vorgänge nach Raleigh Court House gedrungen und dem dortigen Arzt Daniels zu Ohren gekommen. Dieser besuchte mit Dr. Humble Jarells Kinder und heilte dieselben. Damit war aber das Unheil noch nicht beseitigt. Die feste Über-

zeugung der Kinder, daß sie behext worden, war unter ihren Altersgenossen nicht auszurotten, und bei andern Kindern zeigten sich ähnliche Krampferscheinungen, die wohl auf psychische Ansteckung zurückzuführen waren. Der kleine Jarell machte die Sache noch schlimmer, indem er einem Knaben namens James Shepherd sagte, daß er ebenfalls behext wäre und nie geheilt werden könnte. Darauf fiel James in Krämpfe und wurde tobsüchtig, so daß er in ein Irrenhaus gebracht werden mußte (67--69).

Die Neger in den Vereinigten Staaten glauben, daß sich alle Frauen, die ein hohes Alter erreichen, in Hexen verwandeln. In Albama legen sie ein Sieb vor die Haustür, um die Hexen von ihrem Besuche abzuschrecken. Man glaubt nämlich, die Hexen müßten erst jedes Loch des Siebes zählen, ehe sie weitergehen könnten, und in Maryland außerdem, sie müßten noch durch jedes Loch des Siebes hindurchkriechen (S. 137).

Auch zu Diebstählen könne der Hexenglaube Anlaß geben. So glauben die Irländer in Kanada, wenn die Hühner nicht fleißig Eier legen, oder die Früchte der Farm nicht recht gedeihen, so gehe das auf den bösen Blick einer Hexe zurück. Wenn man sich nun einen Gegenstand verschafft, welcher dieser Hexe gehört, und ihn mit Nadeln durchsticht, dann werde die Hexe krank (S. 99).

Der Glaube an den bösen Blick ist auch in Amerika weit verbreitet. Hierauf geht es zurück, wenn man kleine Kinder mit Korallen und kleinen Schellchen behängt und meint, sie seien dann gegen Unglück gefeit (S. 12). Auch kann man sich durch den Zweig einer Esche gegen den bösen Blick schützen (S. 48), ebenso dadurch, daß man Salz in der Tasche trägt (S. 59).

Mit dem Hexenglauben in Beziehung steht auch der Glaube an das Alpdrücken. Hiergegen kann man sich in New York schützen, wenn man am Abend seinen Schuh mit dem Absatz gegen das Bett gerichtet stellt, besonders wenn man außerdem noch einen Schuh unter das Kopfkissen legt. Auch soll es gut sein, das Schlüsselloch zu verstopfen (S. 54f.).

Der Gespensterglaube ist in Nordamerika noch weit verbreitet (S. 71). So gibt es insbesondere zahlreiche Spukhäuser beispielsweise in Philadelphia (S. 93ff.).

„In den kanadischen Landdistrikten ist der Teufel noch tätig wie einst in den europäischen Dörfern des Mittelalters“ (S. 95f.).

Auch der Glaube an den Werwolf spukt besonders in den von den Franzosen bewohnten Gegenden Kanadas. Wer sich dort nicht innerhalb von sieben Jahren beim Abendmahl zeigt, wird zum Wer-

wolf. Zur Mitternachtszeit steigt er aus seinem Bett, erklettert den höchsten Baum der Umgebung und wird dann in einen Werwolf verwandelt. Er besitzt übernatürliche Schnelligkeit und Stärke und hat einen grenzenlosen Appetit, den er vorzugsweise durch das Verschlingen kleiner Kinder befriedigt. Er erscheint in Menschengestalt mit wilden Augen, abgezehrtem Gesicht und magerem Körper, manchmal auch in der Gestalt einer Wildkatze, eines Fuchses, eines schwarzen Hahnes oder eines Wolfes. Zeigt er sich als Wolf und wird dann von einem Freunde erschossen, so steht er als Mensch wieder auf (S. 96f.).

In den Vereinigten Staaten hört man selten nur noch von einem gewerbsmäßigen Astrologen, wenngleich der Glaube an den Einfluß der Gestirne auf das Schicksal der Menschen noch ziemlich verbreitet ist (S. 107).

Immerhin gibt es auch in Amerika noch genug Wahrsager und andere Betrüger, welche die Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen in ganz ähnlicher Weise ausnutzen wie bei uns. So wurde beispielsweise aus Philadelphia von einem sogenannten „Wudu-Professor" folgendes berichtet: „Während vor einigen Tagen die Negerin Marion Craig die Marmortreppe vor ihrem Wohnhause scheuerte, trat ein ältlicher Neger auf sie zu und sagte, an der Treppe sehe er, daß den Bewohnern des Hauses großer Trubel und viel Unheil bevorstehe. Er könne jedoch demselben vorbeugen, wenn er nachts auf den Mount Olvet-Friedhof ginge, Wurzeln und Kräuter hole und ihr daraus einen die bösen Geister bannenden Trank bereite. Marion wurde ängstlich und sagte ihm, nachdem er für seine Mühe fünf Dollars gefordert hatte, soviel Geld habe sie nicht im Hause, sie könne ihm nur fünfundzwanzig Cents geben, den Rest werde sie später zahlen. Als der Neger, welcher sich Professor Howard nannte, weggegangen war, kam ihr die Sache verdächtig vor, und sie machte den Geheimpolizisten Hamm und Eckstein Anzeige. Diese rieten ihr, dem Manne den Zauber abzunehmen, ihn aber mit der Bezahlung auf den anderen Morgen zu vertrösten. Als Howard kam, um das Geld zu holen, wurde er verhaftet. Howard hatte der Negerin ein Amulet, ein Säckchen mit Kalbshaaren und einem Hühnerfuße, das sie auf dem Herzen tragen sollte, und eine Flasche mit einer Mischung von Mohrrüben, Kraut, Knochen und Wasser, welche sie unter ihr Kopfkissen legen sollte, übergeben" (S. 69f.).

Die Wududoktoren der Südstaaten sind fast stets Neger, welche in meisterhafter Weise den Aberglauben ihrer Rassegenossen ausbeuten. Sie verkaufen Liebespulver, finden den Ort, wo gestohlene

Sachen versteckt sind, behexen gegen Bezahlung die Felder, so daß Diebe sie nicht betreten können, vergiften unliebsame Personen, vertreiben Gespenster usw. (70 f.).

Der Schatzaberglaube hat wie bei uns, so auch in den Vereinigten Staaten eine gewisse tatsächliche Grundlage, indem in unsicheren Zeiten vielfach Schätze vergraben wurden, die man dann später aufgefunden hat. In Nordamerika sind insbesondere viel von Piraten vergrabene Schätze bis auf den heutigen Tag noch nicht wiedergefunden, trotzdem man schon vielfach große Anstrengungen gemacht hat, sie aufzufinden. Ab und zu aber werden doch noch Schätze gefunden; so ist beispielsweise auf Gardner Island vor langen Jahren ein bedeutender Schatz gefunden und gehoben worden, den dort zweifellos Piraten einst vergraben hatten (S. 90 f.).

Auch über Talismane bringt Knortz wieder vieles bei, insbesondere auch über die von mir schon behandelten Talisman-Hasenpfoten und Kaninchenpfoten.

Die Pfote eines Hasen, besonders die linke, gilt in Amerika als hervorragender Glückstalisman (S. 35). Bei den amerikanischen Negern liegt in jedem Hause die Hasenpfote neben der Bibel (65). Doch nicht nur von den Negern, sondern auch von den Weißen wird die Hasenpfote für zahlreiche Zauberzwecke gebraucht (66).

Auch die Kaninchenpfote gilt als Glückstalisman, und fast jeder Kaufmann ist mit ihr versehen (46).

Auch zu Diebstählen gibt der Talismanaberglaube Anlaß. So kann man sich auf folgende Weise unsichtbar machen: „Man stiehlt eine schwarze Katze und kocht sie in einem mit Wasser gefüllten, fest verschlossenen Gefäße. Wenn sie weich geworden ist, nimmt man ihre Knochen und steckt sie der Reihe nach vor den Spiegel zwischen die Zähne; sieht man sein Bild plötzlich nicht darin, so ist der Knochen, den man gerade im Mund hält, derjenige, mittels dessen man sich bei jeder Gelegenheit unsichtbar machen kann“ (100 f.).

Ebenso kann der Talismanaberglaube zu Leichenschändungen Anlaß geben. So glaubte man in Neu-England früher, daß Lichte, aus dem Fett eines Menschen gemacht, diejenigen, die sie ansteckten, unsichtbar machten (S. 101). Bei den Negern der Südstaaten wird die große Zehe eines Feindes zu Zauberzwecken benutzt (140). Auch trägt der Neger die Hand eines toten Freundes bei sich in dem Glauben, ihm sei dann das Glück günstig (141).

Was den volksmedizinischen Aberglauben anbelangt, so ist ja bekannt, daß namentlich das Gesundbeten in Nordamerika allgemein verbreitet ist. „Daß das Gesundbeten nichts als ein schamloser

Schwindel ist, darüber sind sich alle klardenkenden Menschen einig, allein noch keine Staatslegislatur Amerikas hat es bis jetzt gewagt, es gesetzlich zu unterdrücken, und weshalb nicht? Aus dem einfachen Grunde, weil das Gesundbeten oder die „christliche Wissenschaft" unter der Maske der Religion auftritt und die Ausübung derselben, das ist ein Grundsatz der Verfassung der Union, nicht gehindert werden darf und weil man die Religion als die heiligste Privatsache des Bürgers betrachtet. Jesus und einige seiner frommen Nachfolger haben doch Krankheiten geheilt und Tote erweckt — sollte dies denn heute nicht mehr möglich sein? Wer dies verneint, bezweifelt die Wahrheit der Bibel, und dies darf in dem frommen Amerika unter keiner Bedingung zugegeben werden.

Jede Frau kann also unter gesetzlichem Schutze mit ihrer Kunst als Gesundbeterin weiter Millionen einheimsen, und daß jede dies gründlich versteht, dafür gibt es zahlreiche Beweise, allerdings keine, die ihrem Charakter ein günstiges Zeugnis ausstellen" (S. 5).

Die Wunderdoktoren wissen Mittel für alle Krankheiten und verstehen es vortrefflich, wenn diese nicht helfen, sich durch allerlei Ausreden gegen den Vorwurf der Schwindelei zu verteidigen.

Auch in Amerika geben Sympathiekuren zu Diebstählen Anlaß. So hilft es gegen Rheumatismus, wenn man eine gestohlene Kartoffel in der Tasche trägt (48). Die Warzen vergehen, wenn man den Aufwaschlappen einer Nachbarin stiehlt und ihn vergräbt; sobald er verfault ist, sind auch die Warzen verschwunden. Auch kann man die Warzen mit gestohlenem Speck bestreichen und den Speck dann verstecken (49).

Zu Sachbeschädigungen gibt das Abstreifen von Krankheiten Anlaß. So kann man in Neufundland das Eitern einer Wunde dadurch verhindern, daß man den leidenden Körperteil dreimal im Namen der heiligen Dreieinigkeit in einen gespaltenen Baum steckt (S. 55).

Auch Sittlichkeitsverbrechen aus volksmedizinischem Aberglauben sind, wie bei uns, auch in Nordamerika bekannt. Die Italiener in New York empfehlen zur Heilung syphilitischer Krankheiten geschlechtlichen Umgang mit unerwachsenen Mädchen. Dieser Aberglaube ist nach unserem Gewährsmann bei den Italienern allgemein verbreitet (52) (ist überhaupt pandemisch).

Schließlich müssen noch einige Mitteilungen über Diebsaberglauben folgen.

Unser Gewährsmann bemerkt, die amerikanischen Einbrecher und Spitzbuben seien trotz ihrer Schlauheit, Geriebenheit und List

so abergläubisch, wie die Litauer und Pollaken in Ost- und Westpreußen. Keinem Diebe werde es einfallen, am Freitag oder am 13. des Monats zu stehlen (S. 123). Wenn ein Spitzbube unbemerkt einem Buckligen über den Rücken streichen kann, so ist er gegen alles Mißgeschick geschützt. Bleibt die Wanduhr gerade stehen, während er bei der Ausübung des Diebstahls ist, so muß er schleunigst fliehen. Einarmige und Blinde dürfen nie bestohlen werden (125).

Die verschiedenen Arten des kriminellen Aberglaubens, die wir hier aus Nordamerika kennen gelernt haben, bieten zwar in ihren Gestaltungsformen nichts Neues, sind aber um deswillen interessant, weil sie zeigen, daß auch im modernen Amerika der Aberglaube noch ebenso heimisch ist wie im alten Europa.

XI.

Krimineller Aberglaube in Deutsch-Ost-Afrika.

Die Forschungen der letzten Jahre über den kriminellen Aberglauben haben sich bisher fast ausschließlich mit seinen Erscheinungsformen bei den modernen Kulturvölkern beschäftigt. Wer aber auch einigermaßen mit der ethnologischen Literatur vertraut ist, weiß, daß auch die systematische Erforschung der Naturvölker und der Halbkulturvölker wichtige Beiträge für die Erforschung des kriminellen Aberglaubens liefern muß. Eine abschließende Gesamtdarstellung des kriminellen Aberglaubens wird man erst dann geben können, wenn man wenigstens einigermaßen seine Erscheinungsform auch außerhalb des europäischen Kulturkreises verfolgt hat. Einige Beiträge hierzu gibt eine ganz vortreffliche Schrift eines Bezirksrichters aus Deutsch-Ost-Afrika, nämlich die „Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ost-Afrika", von Dr. Karstedt (Dar-es-Salaam 1913).

Was zunächst den Aberglauben als Verbrechensmotiv anbetrifft, so spielen die Teufelsaustreibungen sowohl im Innern als auch bei der islamisierten Bevölkerung der Küste eine große Rolle. Auch der Vorwurf der Zauberei spielt bei den Strafverhandlungen eine große Rolle. In Muanza wurde unserem Gewährsmann einmal ein altes Weib gebracht, das beschuldigt wurde, nachts als Hyäne in die Ställe einzudringen und das Vieh zu töten. Merkwürdigerweise blieb die Frau, auch als sie vor Gericht stand, bei der Behauptung, daß sie sich tatsächlich in eine Hyäne verwandeln könne. Sie war nicht etwa geistesgestört, wie unser Gewährsmann ausdrücklich erklärt. Seine Aufforderung, diese Verwandlung doch jetzt vorzunehmen, wurde

von der gesamten Zuhörerschaft „mit sehr verlegenem Lachen“ aufgenommen. Wir haben hier eine Parallele zu der bekannten Erscheinung, daß auch im Mittelalter, auch ohne den Zwang der Tortur der Hexerei verdächtige Weiber selbst behaupteten, sie könnten allerdings hexen. Wenn ich mich nicht irre, ist es sogar auch vorgekommen, daß angebliche Werwölfe — in Afrika tritt nur an die Stelle des Wolfs die Hyäne, in Japan der Fuchs — auch selbst erklärten, sie könnten sich in der Tat in Wölfe verwandeln. Man wird dabei zunächst daran denken, daß es sich um eine Erscheinungsform einer geistigen Erkrankung handelt, wie sie ja in der Tat vorkommt, oder daß die betreffende Person aus irgendwelchen Gründen, um die Bevölkerung in abergläubische Furcht zu setzen, bewußt wahrheitswidrig ihre Angaben gemacht hat. Nicht in allen Fällen aber wird man zu dieser Erklärung greifen dürfen. Es erscheint mir sehr wahrscheinlich, daß mitunter Personen unter dem Eindruck des Volksaberglaubens lebhaft träumen, sie hätten sich in einen Wolf oder eine Hyäne usw. verwandelt, und daß sie dann nicht imstande sind, Traum und Wirklichkeit auseinanderzuhalten. Bezüglich des Alptraums ist uns ja bekannt, daß Verwechslungen zwischen Traum und Wirklichkeit vorkommen, und auch sonst schon manches über die große Rolle, welche der Glaube an die Realität der Träume bei der Entstehung des Aberglaubens spielt, beigebracht worden. Daß übrigens die Zuhörer in dem oben erwähnten Fall verlegen lachten, braucht noch nicht daraufhin zu deuten, daß sie selbst nicht recht davon überzeugt waren, daß eine solche Verwandlung möglich sei; es ist auch wohl denkbar, daß es ihnen entweder unmöglich erschien, daß diese Verwandlung in voller Öffentlichkeit vorgenommen werden könnte, oder doch, daß die angebliche Hexe diese Verwandlung hier vornehmen werde. Für eine derartige Auslegung spricht doch auch die Tatsache, daß die Leute die Frau unter der Beschuldigung, sich in eine Hyäne zu verwandeln, vor Gericht brachten, was sie sicherlich nicht getan hätten, wenn sie von dieser Möglichkeit nicht überzeugt gewesen wären.

Mit Recht bemerkt unser Gewährsmann, daß der Strafrichter die Zauberei häufig zwar als groben Unfug oder Betrug habe abtun können; „aber in vielen Fällen ist sie doch mehr als das, ist sie der natürliche Ausdruck einer aus Geschichte und Lebensart erklärlichen Geistesrichtung.“ Der Eingeborenenrichter hat hier, wie auch sonst häufig, eine nicht leichte Aufgabe zu bewältigen, da er einerseits auf die abergläubischen Vorstellungen bei der Frage, ob sich die betreffenden Personen einer strafbaren Handlung schuldig gemacht

haben, Rücksicht nehmen muß, er andererseits aber auch die Kulturaufgabe zu erfüllen hat, das Seine dazu zu tun, daß jedenfalls die gefährlichen Erscheinungsformen des kriminellen Aberglaubens allmählich auch in unseren Kolonien seltener werden.

Auch abergläubische Prozeduren sind bekannt, durch die man glaubt, Diebe usw. ermitteln zu können. So läßt man beispielsweise aus einem im ganzen Schutzgebiet verbreiteten arabischen Zauberbuch, einer Gedichtsammlung, jeden der Verdächtigen ein bestimmtes Stück vorlesen. Man meint nun, wer aus diesem Buche vorlese, trotzdem er sich des Verbrechens schuldig gemacht habe, sei von Gott verflucht und werde im Laufe desselben Jahres sterben. Der Täter verrät sich natürlich meistens dadurch, daß er sich vom Vorlesen zu drücken sucht oder aber Unsicherheit und Unruhe beim Vorlesen verrät. Wir haben hier eine vollkommene Parallele beispielsweise zu dem Kauordal und zu manchen mystischen Prozeduren, die uns aus unserem eigenen Volkstum bekannt sind. Es steckt in ihnen zweifellos ein richtiger psychologischer Kern, und man wird wohl auch nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß in späteren Entwicklungsstadien Personen, die geistig über ihre Mitwelt hinausragen, in bewußter Weise die von ihnen als aus psychologischen Gründen zweckmäßig erkannten Prozeduren vornehmen, ohne ihnen einen abergläubischen Sinn beizulegen. Es wird aber nicht angängig sein, auch schon die Entstehung derartiger Bräuche auf Zweckmäßigkeitserwägungen zurückzuführen, vielmehr wird zunächst allgemein aus einem Aberglauben heraus an die Wirklichkeit der Prozeduren geglaubt und dieser Glaube durch die eintretenden Scheinerfolge bestätigt und verstärkt.

XII.

Feuerbestattung und Virginität.

In einem Artikel über „Eine seltsame kurzlebige Leichenschaubestimmung“ bespricht Wirklicher Geheimer Rat Dr. Hamm in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1912 Sp. 211/13 die Aufhebung der Vorschrift der preußischen Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz, in der vorgesehen war, daß in dem Protokoll über die Leichenschau auch der Befund einer Virginität erwähnt werden solle, in zustimmendem Sinne. Die Bestimmung habe unnützerweise gegen das Pietätsgefühl der Angehörigen verstoßen, da das Nichtvorhandensein des Hymens und die damit nur ganz entfernt gegebene Möglichkeit einer stattgefundenen Geburt nicht den geringsten Anhalt dafür

gebe, daß an der Toten eine Abtreibung oder ein Abtreibungsversuch vorgenommen worden sei. Dies wäre aber der einzige erkennbare Zweck der Bestimmung gewesen, da die Vorschriften von dem Gedanken ausgingen, daß die Verschleierung eines Verbrechens nach Möglichkeit verhindert werden solle. Die Urheber dieser Vorschrift dürften die Neigung zu allen möglichen mehr ausgetiftelten als auf praktischer Erfahrung beruhenden Bestimmungen besessen haben, wie sie manchen nur mit der Feder tätigen Beamten eigen ist ... Jedenfalls stammte die Vorschrift, um die es sich handelt, von dem bekannten grünen Tisch. Ein Glück, daß das ihr hiervon anklebende unechte Grün so rasch unter der hell leuchtenden Sonne des praktischen Lebens verblichen ist."

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, daß nämlich die ursprüngliche Bestimmung der Ausführungsanweisung auf Tatsachen der Praxis beruhte und die jetzt leider erfolgte Beseitigung der Vorschrift als eine Maßregel vom grünen Tisch aus bezeichnet werden kann, als eine Maßregel, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch manches Unheil im Gefolge haben wird.

Riedel berichtet uns folgenden Fall. Eines Tages ging bei dem Amtsgericht Forchheim die Anzeige ein, die geistesschwache, bei dem Ökonomen H. in Dienst stehende Marie D. sei in der etwa 2 m tiefen mit Wasser gefüllten, als Hausbrunnen benutzten Grube ertrunken, nachdem sie die stark ausgetretenen Stufen hinuntergerutscht sei. Nachdem durch die gerichtliche Leichenschau und die Vernehmung einiger Personen festgestellt worden war, daß, soweit ersichtlich, niemand die Schuld an dem Vorfall treffe, wurde die Leiche zur Beerdigung freigegeben. Nach anderthalb Jahren wurde von den Verwandten des H. in der bestimmtesten Weise gegen ihn die Anschuldigung erhoben, er habe die Dittrich geschwängert und dann in die Grube gestoßen. Durch diese bestimmten Anschuldigungen erschien H. so stark verdächtig, daß er verhaftet und die Exhumierung der Leiche der Dittrich angeordnet wurde, um zu konstatieren, ob die Dittrich tatsächlich schwanger gewesen war, ob also das von den Denunzianten angegebene Motiv tatsächlich den Beschuldigten hätte zur Begehung des Mordes bestimmen können. Man fand bei der Obduktion mit vollster Deutlichkeit, daß der Uterus jungfräuliche Form und Gestalt hatte. Die Untersuchung gegen H. wurde sofort eingestellt.[1])

---

1) Riedel, „Zur Kasuistik der Spätexhumierungen menschlicher Leichen" in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift", 1899, S. 767 f.

Wenn es durch diese nachträgliche Obduktion nicht möglich gewesen wäre, den Nachweis zu erbringen, daß die Dittrich sich nicht in schwangerem Zustande befunden hatte, also beispielsweise, wenn die Dittrich eingeäschert worden wäre, würde H. möglicherweise, wenn andere Indizien ihn in trügerischer Weise stark belastet hätten — derartige Fälle kommen vor [1]) — unter Anklage gestellt und auch verurteilt worden sein; aber auch, wenn es nicht zu einem Justizmord gekommen wäre, so würde es ihm doch unmöglich gewesen sein, seine Unschuld in einwandfreier Weise nachzuweisen. Die für den unschuldig Angeschuldigten bestehende Unmöglichkeit, in zahlreichen Fällen einwandfrei seine Unschuld nachzuweisen, wenn die betreffende Person feuerbestattet ist, ist auch ein großer Nachteil der Feuerbestattung vom kriminalistischen Standpunkt [2]), der aber bei der Debatte im Landtag kaum gestreift worden ist.

Deshalb war es meines Erachtens auch durchaus wünschenswert, daß nach der Ausführungsanweisung der Befund eines Hymens ausdrücklich in dem Protokoll über die Leichenschau erwähnt werden sollte. In dem von Riedel erwähnten Falle hätte es freilich nichts geschadet, wenn in dem Protokoll über das Hymen nichts bemerkt worden wäre; anders aber hätte die Sache gelegen, wenn die Fäulnis schon so weit vorgeschritten gewesen wäre, daß der Uterus nicht mehr hätte untersucht werden können. Eine positive Angabe über das Hymen hätte in diesem Fall es höchst wahrscheinlich gemacht, daß die Dittrich noch jungfräulich, also auch keinesfalls schwanger gewesen war. Mehr wie hohe Wahrscheinlichkeit können wir im Beweisverfahren überhaupt nicht erreichen. Ein negativer Befund des Hymens ist allerdings ohne Bedeutung, da er aus den verschiedensten Gründen auch bei Jungfrauen nicht selten vorkommt. Um so weniger Anlaß aber wäre m. E. gegeben gewesen, sich über die keineswegs vom grünen Tisch stammende, sondern auf praktische Erfahrungen zurückgehende ursprüngliche Bestimmung der Protokollierung des Befundes eines Hymens aufzuregen, wie dies in einer von Berliner Frauenrechtlerinnen einberufenen Versammlung seinerzeit geschehen ist.

1) Vgl. z. B. Sello, „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen", Bd. I (Berlin 1911), S. 212 ff., 225 f., 226 ff., 263 ff.; Dennstedt, „Die Chemie in der Rechtspflege" (Leipzig 1910), S. 109 ff., 163 ff.

2) Vgl. mein Buch über „Feuerbestattung und Rechtspflege" (Leipzig 1911) S. 93/102.

XIII.
Zur Frage von Spezialstrafrichtern.

Verschiedentlich ist in den letzten Jahren die Frage erörtert worden, ob es zweckmaßig sei, strafrichterliche Tätigkeit mit zivilrichterlicher Tätigkeit wechseln zu lassen, wie dies bisher allgemein der Fall ist, oder ob es nicht angebracht erscheint, Strafrichter ständig nur mit Strafsachen zu beschäftigen. Wie die Justizverwaltungen wiederholt erklärt haben, stehen sie auf dem Standpunkt, daß ein Wechsel zwischen strafrichterlicher und zivilrichterlicher Tätigkeit erwünscht sei, weil nur dadurch eine gleichmäßige Ausbildung und Fortbildung der Richter auf allen Gebieten des Rechts gewährleistet sei. Auch in der wissenschaftlichen Literatur und in den Tageszeitungen hat man diese Art der Regelung meistens befürwortet, vor allem auch deshalb, weil ständige Beschäftigung mit strafrichterlicher Tätigkeit leicht zur schablonenmäßigen Behandlung der Strafsachen führe.

Ich habe mich wiederholt im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.[1]) Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß es für den modernen Strafrichter unbedingt erforderlich sei, daß er sich mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften genau vertraut mache, und daß dies nur möglich sei, wenn er Strafrichter bleibe, da es die Kräfte eines Durchschnittsmenschen weit übersteige, gleichzeitig in den kriminalistischen Spezialkenntnissen ständig auf dem Laufenden zu bleiben und auch alle Fortschritte der Zivilrechtspflege und Zivilrechtswissenschaft zu verfolgen. Solange freilich eine Spezialausbildung der Strafrichter nicht gefordert wird und auch zahlreiche Strafrichter über derartige Spezialkenntnisse noch nicht verfügen, ist es vielleicht möglich, daß der ständige Strafrichter zum Routinier wird. Sobald aber nur solche Richter zu Strafrichtern ernannt werden, welche gerade für strafrichterliche Tätigkeit besondere Vorliebe haben, und die durch ihre Vorbildung und Veranlagung sich auch gerade für diesen Zweig der richterlichen Tätigkeit besonders eignen, ist diese Gefahr der Verflachung vollkommen beseitigt.

Selbstverständlich sollen auch künftighin die Strafrichter nicht lediglich über Kenntnisse des Strafrechts und seiner Hilfswissenschaften verfügen, sondern müssen vielmehr auch nach wie vor zivilistisch tüchtig geschult sein wegen der engen Beziehungen zwischen Strafrecht und bürgerlichem Recht.

1) Hellwig. „Strafrichter und Strafrechtspflege" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 33, S. 35 ff. und die dort zitierten Arbeiten).

Sehr erfreut bin ich, daß ein erfahrener Praktiker, Staatsanwalt Dr. Haldy, mir kürzlich vollkommen beigetreten ist. Gelegentlich der Besprechung des Buches von Warschauer über „Rechtsgefühl und Schwurgericht" wendet er sich gegen den Vorschlag des Verfassers, dem Vorwurf der Weltfremdheit dem Strafrichter gegenüber unter anderm dadurch zu begegnen, daß ein Richter nicht zu lange Zeit in Strafabteilungen tätig sein dürfe, damit er nicht schablonenhafter Routine anheimfalle. Haldy bemerkt, eine solche Praxis dürfte keineswegs zur Verbesserung der Strafrechtspflege beitragen. „Wenn Verfasser dem Vorwurf der Weltfremdheit dem Strafrichter gegenüber u. a. dadurch begegnen will, daß er empfiehlt, ein Richter dürfe nicht zu lange Zeit in Strafabteilungen tätig sein (76), damit er nicht schablonenhafter Routine anheimfalle, so dürfte eine solche Praxis keineswegs zur Verbesserung der Strafrechtspflege beitragen. Gewiß bedeutet eine schablonenhaft routinenmäßige Rechtsprechung in Strafsachen einen Vorwurf gegen den Strafrichter. Es ist seine Pflicht, sich davon frei zu halten. Aber die Erfahrungen, die der Strafrichter durch längere Praxis sammelt, kann die Strafrechtspflege heute weniger denn je entbehren. Strafrichter von gediegener fachmännisch kriminalistischer Ausbildung brauchen wir, die in der Kriminalpsychologie und in der Kriminalistik, in der Psychiatrie und in den modernen Forschungen über die Psychologie der Aussage Bescheid wissen, die den Strafvollzug — den praktisch wichtigsten Teil der Strafrechtspflege — und seine Wirkungen auf den Verbrecher kennen und die durch die in all diesen Beziehungen gesammelten Erfahrungen davor bewahrt bleiben, dem Verbrechen und dem Verbrecher gegenüber „weltfremd" zu sein. Hier kann die Rechtspflege einer gewissen Einseitigkeit nicht entraten. Dem „Rechtsgefühl des Volkes" entspricht jedenfalls ein erfahrener Strafrichter eher als ein solcher, der nur vorübergehend „Strafrechtsjurist" ist."

XIV.
Notwendigkeit der Prüfung der bei der chemischen Analyse verwendeten Materialien.

Es sind in der Literatur schon verschiedene Fälle geschildert worden, in welchen durch unrichtige Gutachten von Sachverständigen Justizirrtümer veranlaßt worden sind. Daß selbst erfahrenen Sachverständigen derartige Irrtümer passieren können, zeigen die von Dennstedt geschilderten Fälle Kunze und Speichert. Besonders muß auch darauf geachtet werden, daß die bei der chemischen Analyse

verwendeten Materialien vollkommen rein sind. Selbst wenn sie von bewährten Firmen als anerkannt rein in den Handel gebracht worden sind, ist dies noch keine sichere Gewähr dafür, daß sie auch tatsächlich völlig rein sind. So teilt uns Ludwig mit, er habe sich einmal eines aus einer bestimmten Sorte Jenaer Glases gefertigten Destillierapparates bedient und dabei konstatiert, daß die Säure nach der Destillierung arsenhaltiger war, als vor der Reinigung. Es habe sich dann herausgestellt, daß die betreffende Glassorte arsenhaltig gewesen wäre. (S. 108.)

Daß die Gefahr von falschen Gutachten infolge verabsäumter Nachprüfung der Reinheit der Materialien auch heute noch gegeben ist, ergibt sich in interessanter Weise aus dem Gutachten, das der Gerichtschemiker Dr. Popp in der Strafsache gegen den Giftmörder Hopf am 14. Oktober 1913 erstattet hat.

Es wurden von Dr. Popp und seinem Mitarbeiter Dr. Sieber alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um in einwandfreier Weise den Giftnachweis in den exhumierten Leichen, bzw. in den Aschenresten führen zu können. Es wurden insbesondere auch sämtliche zur Benutzung bei der chemischen Analyse bestimmten Reagenzien und Apparaturen auf ihre Reinheit geprüft. Nicht ganz einwandfreie Materialien wurden von der Benutzung ausgeschieden.

„Insbesondere geschah die Prüfung der verwendeten Säuren, des Zinkes, Glases usw. mit denjenigen Mengen, welche bei den einzelnen Analysen in maximo jeweils zur Verwendung kamen, und es wurde darauf gesehen, daß im Marshschen Apparat selbst bei 2 Stunden langer Prüfung kein Spiegel auftrat. Dabei mußte wiederholt die Beobachtung gemacht werden, daß als garantiert rein gelieferte Reagentien bei dieser scharfen Prüfung nicht genügten."

XV.
Die Bibliothek des Giftmörders Hopf.

Bei der Haussuchung bei dem Giftmörder Hopf wurde eine reichhaltige Bibliothek gefunden, die neben Klassikern, belletristischen Büchern und Sportliteratur viele medizinische und bakteriologische Werke enthielt.

a) Medizinische Bücher.

Lehrbuch der Arzneimittellehre für Tierärzte Dr. E. Fröhner, Stuttgart 1896.

Lehrbuch der Arzneiverordnungslehre für Tierärzte, Stuttgart 1894, Dr. E. Fröhner.

Die praktischen Ziele der Blutserumtherapie und die Immunisierungsmethoden zum Zwecke der Gewinnung von Heilserum, Leipzig 1892, Dr. Behring.

Compendium der speziellen Chirurgie für Tierärzte, von Dr. E. Fröhner, Stuttgart 1898.

Der Mensch oder wie es in unserm Körper aussieht, und wie seine Organe arbeiten von Dr. P. Ebenboech.

Über die Prognose der Tympania uteri nebst 9 Krankengeschichten der Erlanger Frauenklinik. Inaug.-Dissert. von Bernh. Portmann, approb. Arzt aus Frankfurt a. M. Erlangen 1901.

Über Kurpfuscher von Friedr. Metterhausen.

Kommentar zur Pharmacopoea Germanica Editio I von Dr. H. Heger, I. und II. Band, Berlin 1883.

Grundriß der internen Therapie für Ärzte und Studierende von Croner.

Klinische Terminologie. Zusammenstellung der zur Zeit in der klinischen Medizin gebräuchlichen technischen Ausdrücke mit Erklärung ihrer Bedeutung und Ableitung von Dr. Otto Roth, 5. Aufl. von Dr. Herm. Geßler, Leipzig 1897.

Kleines med. Taschenwörterbuch oder Erklärung von ca. 3000 in mediz. Werken am häufigsten vorkommenden Fremdwörtern mit genauer Angabe der Aussprache. Leipzig 1889, Dr. Willmar Schwabe.

Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie der Haustiere für Tierärzte, Ärzte und Studierende von Dr. Franz Friedberger und Dr. E. Fröhner, Berlin 1900, I. und II. Band.

Mikroskopische Technik zum Gebrauch bei mediz. und pathologisch-anatomischen Untersuchungen von Prof. Dr. Carl Friedländer. 6. Aufl. von Prof. Dr. J. Eberth, Berlin 1900.

b) Toxikologische Werke.

Lehrbuch der Toxikologie für Ärzte, Studierende und Apotheker, Dr. L. Lewin, Wien und Leipzig 1885.

Unsere verbreiteten Giftpilze in 18 feinkolorierten Gruppenbildern nebst Artbeschreibung und Anleitung zur Pilzsammlung in chemischer und toxikologischer Hinsicht, Leipzig, S. Schlitzberger.

Die Beobachtungen über den Verkehr mit Giften, Geheimmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, Dr. H. Räuber, Düsseldorf 1904.

Vorschriften über den Handel mit Giften und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken im Königreich Preußen, Dr. Feige, Leipzig 1903.

c) Bakteriologische Werke.

Atlas und Grundriß der Bakteriologie und Lehrbuch der speziellen bakteriologischen Diagnostik. I. und II. Teil von Prof. Dr. K. B. Lehmann und Prof. Dr. K. O. Neumann, München 1910.

Kompendium der Bakteriologie und Blutserumtherapie für Tierärzte und Studierende von Dr. Paul Jess, Berlin 1901.

Lehrbuch der Bakteriologie mit besonderer Berücksichtigung der bakteriologischen Untersuchung und Diagnostik von Dr. L. Heim, 2. Aufl., Stuttgart 1892.

Erfahrung mit Hundestaupeserum, L. W. Gans, Pharmazeut. Institut, Frankfurt a. M.

d) Preislisten und Verzeichnisse.

Verzeichnis sämtlicher Präparate, Drogen und Mineralien mit Erläuterungen. 1897. E. Merck, Darmstadt.

Drogen- und Chemikalienliste von I. M. Andrea, Frankfurt a. M. März 1913.

Mercks Index, 2. Aufl. 1902.

Neue Arzneimittel und pharmaz. Spezialitäten einschl. der neuen Drogen-, Organ- und Serumpräparate von Apotheker G. Ahrends, Berlin 1903.

Krals bakteriologisches Laboratorium Wien. Der gegenwärtige Bestand der Kralschen Sammlung von Mikroorganismen, Prag 1911.

Katalog über wissenschaftliche Apparate und Utensilien, speziell für Bakteriologie, Chemie, Mikroskopie und Technik von F. und M. Lautenschläger, Berlin.

e) Erotische Werke.

Offene Volkssprache über das Menschensystem. Die Gewohnheiten der Männer und Frauen. Die Ursachen und Verhütung der Krankheiten, unsere geschlechtlichen Beziehungen und soziales Leben und gesunder Menschenverstand erläuternd. Ursachen und Heilung chronischer Krankheiten. Die natürlichen gegenseitigen Beziehungen der Männer- und Frauengesellschaft, Liebe — Ehe — Elternstand usw. usw. von Dr. Edward B. Foate.

Russische Hofgeschichten, Liebesgeschichten und Novellen von Sacher-Masoch.

f) Kriminalgeschichten.

Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disziplinarstrafen nebst einem Anhange „Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim“ von Cäsar Krause, Dresden 1898.

My experiences as an executioner by Fames Berry, London.

Der ertappte Einbrecher, Detektiv- und Kriminalromane, Verlag E. Bartels, Neuweißensee.

Sherlock Holmes als Einbrecher von Conan Doyle, Stuttgart.

Daneben befanden sich auch Bücher und Hefte pornographischen, sowie solche sadistischen und masochistischen Inhalts. Letztere wurden der Kriminalpolizei überlassen.

Ferner befanden sich zwei Ausgaben des Strafgesetzbuches und ein Kriminalroman, betitelt: Ein Giftmord in Fellin. Über diese ist ein Sonderbericht vom 19. September 1913 erstattet worden.

XVI.

Historische Miszellen über Schundliteratur als Verbrechensanreiz.

In den letzten Jahren hat man sich erfreulicherweise sehr eifrig mit der Bekämpfung der Schundliteratur beschäftigt. Insbesondere hat man auch hervorgehoben, daß die Schundliteratur in der Kriminalität, namentlich der Kriminalität der Jugendlichen eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt. Meistens waren es freilich Nichtjuristen, welche in ihren allgemeineren Werken über die Schundliteratur oder auch mitunter in besonderen Aufsätzen auf diese Gefahren der Schundliteratur hinwiesen, nicht immer freilich mit der gehörigen Kritik.

Von den Juristen, welche sich meines Wissens mit dieser Frage beschäftigt haben, interessiert uns hier besonders der im allgemeinen treffliche Aufsatz von Homburger[1]).

Homburger gibt dort einen Abriß einer Geschichte der Schundliteratur, wobei er die Behauptung aufstellt, daß erst die seit 1890 erscheinenden Erzeugnisse des Kolportagebuchhandels den jugendlichen Lesern in unberechenbarer Weise schaden. Namentlich die Kriminalzeitungen und ganz besonders die Nic Carter-Hefte und ähnliche Schundliteratur haben außerordentlich verderblich auf die Jugendlichen eingewirkt.

Daß namentlich die letztgenannte Gattung von Afterliteratur außerordentlich gefährlich ist und sicherlich in vielen Fällen verbrecherische Anlagen bestärkt oder in bestimmte Richtung geleitet, mitunter wohl auch unmittelbaren Anlaß zur verbrecherischen Betätigung ge-

1) Homburger, „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder“ in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“, Bd. 6, S. 146ff.

geben hat, steht allerdings auch für mich fest. Man wird sich aber davor hüten müssen, anzunehmen, die Beschreibung von Verbrechen sei erst seit dem Erscheinen der Kriminalzeitungen oder der Nic Carter Hefte nachgeahmt worden. Daß man in unserer Zeit so häufig von derartigen Fällen liest, während aus früheren Jahrzehnten so gut wie nichts bekannt ist, hat verschiedene Gründe. Einmal dürfte es sicher sein, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen Verbrechensschilderung und Verbrechensbegehung heute häufiger vorkommt, weil die Nic Carter-Hefte in die Hände von Tausenden und Abertausenden von Knaben gelangen, welche die Kriminalzeitungen oder die Verbrechensschilderungen in unseren Tageszeitungen oder gar die Kriminalromane niemals gelesen haben würden, da sie ihnen nicht so leicht zugänglich gewesen, oder die, da sie auf Jugendliche nicht besonders zugeschnitten waren, in der Regel doch nicht besonders interessiert haben würden. Wenn man aber daran denkt, daß nicht nur Jugendliche durch Nachahmung zu Verbrechern werden, sondern auch Erwachsene, wenngleich verhältnismäßig seltener, wenn man ferner berücksichtigt, daß auch schon vor dem Erscheinen der Kriminalzeitungen die Schilderungen von Verbrechen in den Tageszeitungen, in Theaterstücken, in guten und schlechten Romanen bei derartigen Individuen einen Anreiz zur Verbrechensbegehung auszulösen vermochten, so wird man es für selbstverständlich halten, daß auch aus früheren Jahren derartige Fälle bekannt sein müssen.

Wenn in der Literatur, soweit mir bekannt, die sich in den letzten Jahren speziell mit der Schundliteratur befaßt hat, kein Fall aus früheren Jahrzehnten geschildert worden ist, so mag dies einmal damit zusammenhängen, daß es aus praktischen Gründen den Autoren gerade auf die Fälle aus den letzten Jahren ankam, ferner aber wird dies auch damit zusammenhängen, daß es außerordentlich mühsam ist, die ältere Literatur nach solchen doch nur vereinzelt veröffentlichten Fällen zu durchforschen.

Deshalb wird es nicht uninteressant sein, wenn ich im folgenden einige derartige Fälle, die ich gelegentlich im Laufe der Zeit nebenbei mir notiert habe, verzeichne.

Im Jahre 1826 wurde eine Räuberbande von etwa 14 Jahre alten Burschen festgenommen. Die Jungen sollen hauptsächlich durch das Lesen von Räuberromanen verdorben worden sein. Die Bande hatte nicht nur Diebstähle begangen, sondern auch Brandstiftung, Straßenraub und Mord. Einer der jugendlichen Missetäter gab an, er sei von einem anderen Mitglied der Bande angeworben worden. Dieser habe dabei Bruchstücke aus Räuberromanen, die er aus der

Leseanstalt entlehnt und gern gelesen habe, erzählt und um seine Stimme zur demnächstigen Wahl zum Räuberhauptmann geworben. Ein anderes Mitglied der Bande äußerte bei seiner späteren Vernehmung: „Daß wir so geworden sind, daran sind meistens die Räuberbücher schuld, welche wir immer gelesen haben. X. hat aus der St.'schen und O.'schen und ich habe aus der O.'schen Bibliothek gelesen. Die Räuberbücher aus der Bibliothek haben wir alle gelesen. X. hat oft davon erzählt, wie es in Italien heiße, daß die ganzen Wälder voll Räuber seien." [1])

In einer unserer ethnologischen Zeitschriften, die bis vor wenigen Jahrzehnten noch existiert hat, findet sich aus dem Jahre 1833 die Übersetzung eines Artikels, den ein englischer Arzt in der Zeitschrift „Lancette" veröffentlicht hatte. Hiernach hatte eine gewisse Henriette Corneille das Kind eines Nachbars ermordet. Dann heißt es in dem Artikel weiter: „Auf alle nachher an sie gerichteten Fragen erwiderte sie bloß, „sie habe nicht anders gekonnt", und diese unerschütterliche Ruhe behielt sie bis zu ihrem letzten Augenblick. Sonderbarer noch als diese Manie waren die Folgen. Kaum war diese zauberhafte Mordtat durch die gerichtliche Verhandlung darüber bekannt geworden, als in verschiedenen Teilen von Frankreich Spuren von einer epidemischen Nachahmungswut an Müttern, Ammen und Dienstboten zum Vorschein kamen; man findet zahlreiche Versuche und wirklich vollbrachte Mordtaten, die sich um jene Zeit ereigneten. Der Arzt Esquirol wurde zu einer Dame gerufen, die sich von einer unwiderstehlichen Lust gepeinigt fühlte, das Blut ihres Mannes, Sohnes oder Enkels zu vergießen. Eine Magd, als sie den Prozeß gelesen hatte, wurde schwermütig, zerstreut und verschmähte jede Speise. Nachdem dieser Zustand einen Monat lang gedauert hatte, erklärte sie, sie sei diese ganze Zeit von der Gier gequält worden, ihren Herrn oder dessen Sohn zu ermorden. Zweimal habe sie das Kind bei den Haaren ergriffen und ihm den Hals abschneiden wollen; allein das Geschrei, das es ausstieß, habe sie davon abgehalten. Hundertmal des Tages, wie sie bekannte, fühlte sie sich von dieser Mordlust zum Blutvergießen angereizt. Es läßt sich denken, daß man Anstalten traf, sich vor diesem unangenehmen Gelüste sicher zu stellen. So furchtbar kann der Nachahmungstrieb in dem Menschen werden; und vielleicht gibt dies den Schlüssel zu den vielen, sonst kaum er-

1) Bopp, „Kriminalrechtsfälle. 2. Der Räuberbund der Jungen" in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstentums und Großherzogtums Hessen", Bd. I (Darmstadt 1834) S. 593.

klärlichen Grausamkeiten in den Kreuzzügen, religiösen Verfolgungen und revolutionären Metzeleien. Außerdem kann die furchtbare Wirkung, deren dieser Instinkt fähig ist, zur Warnung dienen, wie grausam es ist, solchen Grausamkeiten eine allzu große Öffentlichkeit zu geben." 1)

In gewisser Weise gehört auch folgender Fall von falscher Selbstbezichtigung hierher, der in demselben Jahrgange jener Zeitschrift geschildert wurde: „Die Öffentlichkeit, die so große Vorteile gewährt, hat zuweilen das Unglück, diese Volksmanieren zu verbreiten, und die Gerichte von London haben ganz neuerlich ein seltsames Beispiel geliefert. Vor einiger Zeit hatten einige Übeltäter, ..., den Einfall einer ganz neuen Art von Heroismus; sie klagten sich freiwillig der Verbrechen an, die sie begangen hatten. Andere fanden nicht minder schön, sich mit Verbrechen zu brüsten, welche sie nicht begangen hatten. Hier ist ein Beispiel dieser heroisch-komischen Selbstverleugnung. Miß Elms, bei einem Krämer in der City in Diensten, verschwindet; ihr Dienstherr, ein Mensch von schlechter Lebensweise und beinahe immer betrunken, stellte sich ins Gefängnis und klagte sich als den Mörder der Miß Elms an. Er erzählte alle Umstände des Mordes, er beschrieb genau sein Verbrechen. Einige Tage darauf fand sich Miß Elms wieder; sie sagte, sie habe das Haus ihres Dienstherrn verlassen, weil sie auf eine wenig anständige Weise daselbst behandelt worden, und die ganze Geschichte ihrer angeblichen Ermordung sei nur eine Fabel. Man befragte nun den armen Teufel, welcher sich angegeben hatte. Seine Antworten sind merkwürdig genug, um die Aufmerksamkeit zu fesseln. Anfänglich beharrte er bei seiner ersten Erklärung; als man ihn aber mit Fragen drängte, gestand er endlich die wahre Ursache seiner Angaben: „Es sind", sagt er, „die verdammten Zeitungen, welche mich verrückt haben; das Lesen darin und die Erzählungen von Mordtaten und Geständnissen der Mörder haben mein Gehirn gänzlich in Verwirrung gebracht; ich wollte auch in den öffentlichen Blättern figurieren, und so habe ich mich in die üble Lage gebracht, in welcher ich bin. Seien Sie versichert, daß ich nie mehr eine Zeitung lesen werde." 2)

Aus dem Jahre 1884 endlich wird von dem 16jährigen Raubmörder Hirt in Chemnitz, der im Januar 1884 einen Arbeiter ermordet hatte, berichtet, daß er folgendes angegeben habe: Schon in der Schule habe er viele Indianergeschichten und Räuberromane gelesen;

1) „Das Ausland", 1833, S. 216.
2) „Das Ausland", 1833, S. 1179.

auch später habe er diese Lektüre mit Vorliebe gepflegt. Diese Geschichten und Romane hätten in ihm den Wunsch rege gemacht, nach Amerika zu gehen und dort in den Wäldern auch so ein freies Leben zu führen, Tiere zu schießen und mit den Fellen Handel zu treiben. Bereits im Jahre 1883 kaufte er eine Pistole, die ihm die Mutter aber wegnahm. Vor Weihnachten 1883 kaufte er ein Tesching, der ihm gleichfalls weggenommen wurde. In den letzten Monaten verkehrte er mit einem vierzehnjährigen Laufburschen, der ihm mitteilte, ein paar Bekannte von ihm wollten nach Amerika. Er wollte sich ihnen anschließen, vermochte seinen Entschluß aber nicht auszuführen, da sie entliefen. Er erzählte weiter, vierzehn Tage vor Weihnachten habe ihm geträumt, er sei in Amerika und jage Büffel. Er habe damals viel Indianergeschichten gelesen, namentlich auch „Die Flußpiraten am Missisippi“ von Gerstäcker. Etwa acht Tage vor Weihnachten 1883 habe er sich einen Revolver und Patronen gekauft. Bereits einige Tage vor dem 18. Januar sei er auf den Gedanken gekommen, irgend eine Person zu erschießen und zu berauben. Er habe dergleichen vielfach in Büchern gelesen. Bei einer in seiner Behausung vorgenommenen Haussuchung wurden „Der Piratenkapitän“, „der nächste Schuß“, „Abenteuer eines französischen Offiziers“, „James Masson, der Blutmensch“ und ähnliche Bücher gefunden und auch festgestellt, daß er in Leihbibliotheken viel Indianerbücher geliehen habe. Der Junge der keine Reue zeigte, wurde zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt.[1])

XVII.
Ein Rekognitionsirrtum.

Einen wertvollen Beitrag zu den einwandfrei festgestellten Rekognitionsirrtümern, die eine forensische Rolle gespielt haben, zugleich aber auch einen interessanten Beitrag zum kriminellen Aberglauben bildet folgender Fall, dessen Kenntnis ich der besonderen Liebenswürdigkeit Rechtsanwalts Dr. Löwenstein in Berlin verdanke. Es handelt sich um die Strafsache gegen die verwitwete Händlerin Caroline Laubinger geborene Böhna aus Berlin und gegen die verwitwete Händlerin Maria Lutz, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Diebstahls. In dem Urteil des Schöffengerichts Königs-Wusterhausen vom 10. November 1910 (D 270/09) wurde die Angeklagte Laubinger

1) J. Schwabe „Mord und versuchter Raub“ („Das Tribunal“ Bd. 1, Hamburg 1885, S. 606 ff).

freigesprochen. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich folgender interessanter Sachverhalt:

Am 21. Juli 1909 erschien gegen 12 Uhr mittags in der Wohnung der Oberschweizerfrau Bertha Beetschen zu Miersdorf eine Zigeunerin, gekleidet wie eine Schnitterin, und bot der Frau Beetschen Zwirn zum Kaufe an. Als Frau Beetschen erklärte, sie brauche keinen Zwirn, ging die Zigeunerin zunächst fort, kam aber bald wieder und bat um einen Schluck Wasser. Die Zeugin Beetschen gab ihr eine Tasse Kaffee. Die Zeugeunerin erklärte der Frau Beetscher, sie hätte doch ein gutes Herz; sie sei aber zu bedauern, denn ihr Mann habe ein krankes Herz; es könne daraus leicht Herzwassersucht entstehen; auch würden ihnen drei Stück Vieh eingehen, für die ihr Mann Ersatz leisten müsse; in dem Kuhstall halte sich ein Leichenkopf auf, durch welchen die Krankheiten hervorgerufen würden.

Die Zigeunerin ließ sich nun ein Handtuch und ein Ei geben, bestreute das Ei mit Salz und Brot und sagte zur Zeugin Beetschen: „Nun tritt drauf!“ Diese tat wie ihr geheißen. Die Zigeunerin nahm nun wieder das Handtuch auseinander, und Frau Beetschen will darin einen Leichenkopf gesehen haben. Die Zigeunerin fragte darauf die Zeugin: „Willst Du, daß der Leichenkopf verschwinde, oder soll Dir Dein Mann sterben?“ Als Frau Beetschen sagte, ihr Mann solle nicht sterben, sagte ihr die Zigeunerin: „Dann bringe mir Dein ganzes Geld und mache ein Kreuz darüber.“ Als Frau Beetschen nun ihr Portemonnaie aus der Tasche nahm und auf die Frage der Zigeunerin erklärte, dies sei ihr ganzes Geld, erwiderte diese: „Lüge doch nicht, Du hast doch Geld im Vertikow, im grauen Beutel!“ Die Zeugin war, wie sie angibt, durch das ganze Auftreten und durch das Wesen der Zigeunerin wie gebannt und holte ein großes Beutelportemonnaie herbei, in welchem sich 15 Hundertmarkscheine und viel Silbergeld befanden. Die Zigeunerin befahl der Zeugin, den Geldbeutel zu öffnen, und fragte dann, ob sie mal ein Silberstück berühren dürfe. Als die Zeugin ihre Zustimmung gegeben hatte, nahm die Zigeunerin ein Zweimarkstück heraus, machte damit Kreuze, indem sie gleichzeitig etwas sprach, und legte es dann in den Beutel zurück. Darauf nahm sie Salz und streute es zwischen die einzelnen Hundertmarkscheine, indem sie diese hin her schob und in ihnen blätterte. Dann sagte sie zu der Frau Beetschen: „Nun mach zu! Trag den Beutel weg! Schließe das Vertikow zu und lege den Schlüssel unter Dein Kopfkissen!“ Nachdem sie dies getan, erklärte die Zigeunerin, in drei Stunden werde sie wiederkommen; bis dahin solle Frau Beetschen schweigen und zu niemand etwas sagen.

Einige Zeit nachdem die Zigeunerin sich entfernt hatte, stiegen der Zeugin aber doch Bedenken auf, ob alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Sie zählte ihr Geld nach und stellte fest, daß nicht weniger als acht Hundertmarkscheine fehlten.

Die Angeklagte Laubinger kam in den Verdacht, jene gerissene Zigeunerin gewesen zu sein, welche die Leichtgläubigkeit der Frau Beetschen in so geschickter Weise ausgenützt habe.

Die Angeklagte bestritt, an jenem Tage in Miersdorf gewesen zu sein; sie behauptete, sie habe zur fraglichen Zeit in Berlin krank gelegen.

Durch die übereinstimmenden und sich ergänzenden Aussagen dreier Zeugen, welche die Angeklagte schon längere Zeit persönlich kannten, wurde festgestellt, daß ihre Angaben richtig waren. Sie befand sich am 21. Juli 1909 mittags gegen 11—12 Uhr — also gerade zu der Zeit, wo die Straftat begangen sein soll — in Berlin, und zwar war sie krank. Die Zeugen erinnern sich an dieses Datum um deswillen genau, weil am Tage vorher der Geburtstag der Tochter eines der Zeugen gefeiert worden war und am Tage darauf die Zeugen in Berlin mit der Laubinger zusammen gewesen sind und sich dabei auch noch über den am Tage vorher gefeierten Geburtstag unterhalten haben.

Die Zeugin Beetschen glaubte allerdings, in der Angeklagten Laubinger die betreffende Zigeunerin wiederzuerkennen. Ihr Zeugnis wurde aber nicht als geeignet erachtet, um den gelungenen Alibibeweis der Angeklagten zu entkräften: „Die Zeugin Beetschen macht einen recht beschränkten Eindruck, ihr ganzes Verhalten zeugt von geringem geistigen Unterscheidungsvermögen; hinzu kommt, daß die Angeklagte den echten Zigeunertypus zeigt und die Möglichkeit einer Verwechslung der Angeklagten mit einer anderen, ihr scheinbar ähnlichen Zigeunerin, die gleichfalls dieselben äußeren Rasseeigentümlichkeiten aufweist, absolut nicht ausgeschlossen ist, namentlich nicht in Anbetracht der erwiesenen Minderbegabtheit und Weltunerfahrenheit der Zeugin Beetschen. Schließlich kommt noch hinzu, daß die Zeugin Beetschen selbst noch angab, die Angeklagte sehe heute doch etwas anders aus als damals jene Zigeunerin."

Aus diesen Gründen wurde die Angeklagte Laubinger freigesprochen.

XVIII.
Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken.

Weder in den Prozeßordnungen noch in den verschiedenen Ministerialverfügungen, welche über die Befugnis zur Akteneinsicht ergangen sind, findet sich irgend eine Bestimmung darüber, ob es zulässig sei oder nicht, einem Praktiker oder einem Gelehrten, der sich aus wissenschaftlichem Interesse für den Fall interessiert, die Akten zugänglich zu machen, um den Fall dann literarisch verwerten zu können.

Die Praxis der verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Preußen und den anderen Bundesstaaten ist in dieser Beziehung nicht einheitlich, und die Auffassung über die Berechtigung zur Gewährung einer derartigen Akteneinsicht ändert sich offenbar auch im Laufe der Zeit.

Als Hans Groß sein „Archiv für Kriminal-Anthropologie“ begründet hatte, wandte er sich an die Justizministerien mit der Bitte, sein Unternehmen dadurch zu unterstützen, daß sie die ihnen unterstellten Richter und Staatsanwälte darauf aufmerksam machten, daß es angebracht sei, aus ihrer Erfahrung einschlägige Fälle mitzuteilen. Während die meisten Ministerien kein Bedenken trugen, diesem Gesuch zu entsprechen, hatte der damalige preußische Justizminister grundsätzliche Bedenken, offenbar weil er auf dem Standpunkte stand, daß durch derartige Mitteilungen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt werden könne.

Auch Justizrat Sello hat, als er das Material für sein Werk über den Justizirrtum sammelte, verschiedentlich die Erfahrung machen müssen, daß ihm die Zugänglichmachung amtlichen Materials aus gleichen Gründen verweigert wurde. Er erklärt aber ausdrücklich, daß der jetzige preußische Justizminister jeder seiner an ihn gerichteten Bitte bereitwilligst entsprochen habe.

Kürzlich hat auch Geh. Medizinalrat Dr. Leppmann in seinem in der Forensischen Medizinischen Vereinigung in Berlin gehaltenen Vortrage über „Kriminal-psychologische Aufgaben der nächsten Zukunft“ (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1914 No. 3) zu dieser Frage Stellung genommen, ohne die Erfahrungen von Groß, Sello oder anderen zu erwähnen. Leppmann wies darauf hin, daß zur Lösung gewisser Aufgaben, namentlich zur genügenden Erforschung bestimmter Verbrechensarten und bestimmter Verbrechensursachen die Überlassung von Gerichtsakten erforderlich sei und zwar möglichst aller Akten derselben Verbrechenskategorie, welche in einer Provinz oder in einem Staat in einer bestimmten Periode entstanden seien. So habe beispielsweise die Internationale Kriminalistische Vereinigung bereits vor un-

gefähr 15 Jahren einmal eine Sammelforschung über den Lustmord veranstaltet, und da L. diese Untersuchung angeregt habe, sei ihm die Berichterstattung übertragen worden. Aus außerdeutschen Ländern habe er manchen interessanten Beitrag erhalten, aber gerade die Ausbeute aus Deutschland sei an den Bedenken gescheitert, welche Gerichtsbehörden betreffs der Auslieferung von Akten gehabt hätten. Um ein anderes Beispiel zu nennen, so seien erschöpfende Untersuchungen über den Anteil des Aberglaubens am Verbrechen nur durch ausgiebige Herausgabe von amtlichem Material möglich. Es sei deshalb an die Justizverwaltung der dringende Wunsch zu richten, daß sie derartige Untersuchungen durch die Zurverfügungstellung der Gerichtsakten unterstütze.

Über diese Frage habe ich auch selbst schon im Laufe des letzten Jahrzehnts vielfach Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln. Wo es mir immer möglich war, habe ich den Versuch gemacht, durch Heranziehung der Gerichtsakten für die Fragen, die mich interessierten, einwandfreies Material zu erhalten. Im Laufe der letzten 10 Jahre habe ich schätzungsweise für solche Zwecke etwa 200 zum Teil sehr umfangreiche Akten durchgearbeitet. Es handelte sich vorwiegend um Fälle des kriminellen Aberglaubens, in den letzten Jahren auch um kinematographenrechtliche Fragen, daneben aber auch um die Tätigkeit von Polizeihunden, um die Psychologie der Zeugenaussage, um die Verwertung der Graphometrie, um Fälle von Justizirrtümern usw. Die Akten stammten zum größten Teil aus Preußen, daneben aber auch aus Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Hessen und anderen Bundesstaaten. Daneben erhielt ich auch mehrfach Akten aus Österreich, einige Male auch aus der Schweiz und in einem Falle wenigstens eine Urteilsabschrift aus Italien. Aus Bayern, teilweise auch aus Baden und aus Sachsen, sowie ferner aus Österreich erhielt ich die Akten mit ausdrücklicher Erlaubnis der betreffenden Justizministerien. Daraus geht hervor, daß jedenfalls in diesen Staaten grundsätzliche Bedenken gegen die Verwertung von Gerichtsakten für wissenschaftliche Zwecke nicht bestehen. Bezüglich der österreichischen und in der Regel auch bezüglich der bayerischen Akten wurde mir nur zur Pflicht gemacht, die Namen der Angeklagten und der Zeugen bei einer Veröffentlichung nicht zu nennen. Es handelte sich sowohl um Akten von Schöffengerichten als auch um Akten von Strafkammern und von Schwurgerichten.

Bemerken möchte ich auch noch, daß mir von der Theaterabteilung des Berliner Polizei-Präsidiums die Einsicht in sämtliche Akten dieser Abteilung über kinematographenrechtliche Fragen gestattet worden ist

und daß mir diese Akten auch sogar nach Hause verabfolgt werden. Auch verschiedene andere Polizeiverwaltungen haben mir wiederholt Akten zur Verwertung für kriminalistische oder kinematographenrechtliche Arbeiten überlassen.

Schätzungsweise ist meinen Gesuchen um Übersendung von Akten zwecks wissenschaftlicher Verwertung in 80% der Fälle anstandslos entsprochen worden. In den übrigen Fällen wurde es abgelehnt, meinem Gesuche stattzugeben, da grundsätzliche Bedenken der Gestattung der Akteneinsicht durch nicht beteiligte Privatleute entgegenständen. Meistens nahm ich dann keine weiteren Schritte vor, um doch noch die Gerichtsakten zu erhalten. In den wenigen Fällen, wo ich mich an die höhere Instanz gewandt habe, habe ich wiederholt doch noch Übersendung der Akten erreicht. In anderen Fällen begnügte ich mich damit, mich an die Rechtsanwälte zu wenden, welche in der betreffenden Sache aufgetreten waren, und habe durch sie im Einverständnis mit ihren Mandanten sehr häufig die für mich wichtigen Urteile und Schriftsätze erhalten.

Mehrfach habe ich in solchen Fällen, wo mir ursprünglich die Akteneinsicht vorboten worden war, nach Jahr und Tag mein Gesuch wiederholt, dem dann in der Regel anstandslos entsprochen worden ist.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß in dem Pitaval der Gegenwart, dem Archiv für Kriminal-Anthropologie, der Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und in den anderen bekannten kriminalistischen Fachzeitschriften seit Jahren aktenmäßige Fälle von Staatsanwälten und Richtern veröffentlicht worden sind.

Ziehen wir das Ergebnis aus dem vorstehenden Mitteilungen, so läßt sich feststellen, daß erfreulicherweise offenbar auch heute schon verhältnismäßig nur selten dem Bestreben, für Praxis und Wissenschaft gleich wertvolles aktenmäßiges Material zu veröffentlichen, Hindernisse bereitet werden. Es wäre aber immerhin erwünscht wenn die Frage, ob irgend welche Bedenken einer derartigen Verwertung des Aktenmaterials entgegenstehen, allgemein geklärt würde.

Aus dem Schweigen der Prozeßordnungen läßt sich jedenfalls ein berechtigtes Bedenken nicht ableiten. Die Prozeßordnungen regeln die Befugnis zur Akteneinsicht naturgemäß nur so weit als die Akteneinsicht zur Verwirklichung der Zwecke des durch die Prozeßordnungen geregelten Zivilprozesses oder Strafverfahrens dient. Mit anderen Worten: Die Prozeßordnungen bestimmen lediglich, in welchem Umfange während eines schwebenden Verfahrens die Parteien und ihre Vertreter ein Recht auf Akteneinsicht haben. Ob daneben auch von dritter Seite aus irgend welchen Gründen,

welche mit dem betreffenden Strafverfahren in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, Akteneinsicht verlangt werden kann oder ob sie diesen an dem Strafverfahren unbeteiligten Personen jedenfalls gewährt werden kann, darüber wollen und können die Prozeßordnungen eine Auskunft nicht geben. In ihrem Schweigen über diesen Punkt ist also eine stillschweigende Versagung der Erlaubnis zur Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken nicht zu erblicken. Daß dieser Gesichtspunkt richtig ist, ergibt sich auch daraus, daß mit der gleichen Begründung es auch beispielsweise Steuerbehörden oder Polizeibehörden verweigert werden könnte, ihnen die Akten nach Beendigung des Verfahrens zugänglich zu machen.

Ebensowenig aber wie ein Richter oder Staatsanwalt, welcher einer Verwaltungsbehörde die Strafakten zugänglich macht, gegen seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstößt, ebensowenig verletzt er auch sein Amtsgeheimnis, wenn er einem Gelehrten oder einem Praktiker die Strafakten für wissenschaftliche Zwecke überläßt, vorausgesetzt natürlich, daß der Betreffende seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bietet, daß er Mißbrauch mit seiner aus den Akten erlangten Kenntnis nicht treiben wird. Es handelt sich auch in diesem Falle nicht um ein unbefugtes Offenbaren eines Amtsgeheimnisses. Man muß davon ausgehen, daß die Anwendung eines notwendigen Mittels zur Erreichung eines vom Staate anerkannten Zweckes niemals rechtswidrig ist. Durch die Gründung und Unterhaltung von Universitäten, durch die Ausbildung der Referendare und durch die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte — um nur einiges zu nennen — gibt aber der Stadt zu erkennen daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß die Organe der Strafrechtspflege möglichst gründlichst und sorgfältig ausgebildet werden. Es ist bekannt, daß gerade aus der Praxis, aus interessanten konkreten Fällen junge und alte Praktiker am besten lernen können und daß auch für die Strafrechtswissenschaft und ihre Hilfsdisziplinen die Praxis die unerschöpfliche Quelle ihrer Kraft und ihrer fortschreitenden Kenntnis ist. Da aber der einzelne Strafrechtsfall immer nur von einer sehr beschränkten kleinen Anzahl von Praktikern wirklich miterlebt werden kann und da die Mitteilungen der Presse über derartige Fälle notgedrungen unvollkommen, sehr häufig sogar irreführend sind, liegt es zweifellos im öffentlichen Interesse, daß es auch möglichst vielen anderen Praktikern und Theoretikern ermöglicht wird, Lehren aus derartigen Fällen zu ziehen und sich dadurch für die Zukunft besser geeignet zu machen zur Erfüllung ihrer zwar schönen aber, auch schweren und verantwortungsvollen

Aufgabe. Wenn durch die Veröffentlichung derartiger Fälle auch nur in einem einzigen Falle ein Justizirrtum verhindert werden würde, so wäre die Veröffentlichung nicht vergeblich gewesen, auch vom Standpunkte des Staates aus. Schon diese Ausführungen dürften m. E. vollkommen hinreichen, um darzutun, daß es im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, wenn möglichst viele Fälle aktenmäßig dargestellt werden, und daß deshalb gar keine Rede davon sein kann, daß die Gewährung der Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke eine unbefugte Preisgabe des Amtsgeheimnisses darstelle.

Nur ergänzend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls für Preußen nach anderer Richtung hin auch anerkannt ist, daß der Verwertung von Gerichtsakten für wissenschaftliche Zwecke Bedenken nicht entgegenstehen.

In der noch giltigen allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 14. Februar 1880 heißt es: „Die bei den Justizbehörden entbehrlich gewordenen Akten und Urkunden, welche ... von besonderem kulturhistorischen Interesse sind, sollen nach den bestehenden Bestimmungen an die Provinzialarchive, für die Provinz Brandenburg an das geheime Staatsarchiv, überwiesen werden .... Die Justizbehörden werden demgemäß veranlaßt, Akten und Urkunden der bezeichneten Art von der Vernichtung auszuschließen und ein Verzeichnis derselben den Archivvorständen mitzuteilen, auch auf Verlangen der letzteren den dazu bestimmten Archivbeamten Akten und Aktenregister zur Auswahl des für die Archive wünschenswerten Materials vorzulegen.“

Von diesen Bestimmungen ausgehend habe ich schon vor einer Reihe von Jahren dargelegt, daß hiernach Akten, in denen es sich um einen Fall von kriminellem Aberglauben handle, überhaupt nicht vernichtet werden dürften. Trotzdem mir schon zahlreiche derartige Akten durch die Hände gegangen sind und darunter Fälle von außerordentlich belehrendem, geradezu einzigartigem Charakter, habe ich doch bisher noch bei keinem einzigen Aktenstück einen Vermerk gefunden, wonach das Aktenstück seinerzeit nicht zu vernichten, sondern an die Archive abzuliefern sei. Im Gegenteil ist es mir nicht selten passiert, daß ich auf meine Bitte um Übersendung etwas älterer Akten die Nachricht erhielt, daß die Akten vernichtet seien. Es ist dies ein Beweis dafür, daß jene Ministerialverfügung in der Praxis nicht beachtet wird. Für uns aber ist dieser Ministerialerlaß aus dem Gesichtspunkte wichtig, daß in ihm jedenfalls für die kulturhistorisch interessanten Akten von maßgebender Stelle anerkannt wird, daß sie jedenfalls nach Beendigung des Strafverfahrens und nach

Ablauf der Aufbewahrungsfrist für wissenschaftliche Zwecke zugänglich zu machen seien. Es steht nichts im Wege, den hier enthaltenen Gedanken dahin zu verallgemeinern, daß alle Akten, deren Kenntnis irgendwie für Wissenschaft und Praxis von Erheblichkeit sei, nach Beendigung des Strafverfahrens für diesen Zweck zugänglich gemacht werden dürfen, und zwar, soweit nicht Interessen der Strafrechtspflege entgegenstehen, auch schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Da das öffentliche Interesse, welches dringend die Zugänglichmachung derartiger Akten erheischt, von weit größerer Bedeutung ist, als das etwa entgegenstehende private Interesse der am Strafverfahren Beteiligten — der Angeklagten, aber auch der Zeugen, die eine nicht angenehme Rolle spielen, des Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters, der Mitglieder des erkennenden Gerichts, welche irgend welchen Fehler gemacht haben — so würde ich meinen, daß dieser Grundsatz auch dann vertreten werden müßte, wenn durch die wissenschaftliche Verwertung des Aktenmaterials in der Tat Nachteile für die an dem Strafverfahren beteiligten Personen entstehen würden. In Wirklichkeit ist dies aber jedenfalls in erheblicher Weise nicht der Fall.

Was zunächst die an dem Strafverfahren beteiligten Amtspersonen anbetrifft, so können Nachteile für sie dadurch vermieden werden, daß ihre Namen nicht genannt werden, was auch durchweg geschieht.

Es liegt nahe, die gleiche Maßnahme auch bezüglich der Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen zu treffen und, wie wir gesehen haben, scheinen ja auch die Justizministerien in Bayern und Österreich auf diesem Standpunkte zu stehen. Grundsätzlich läßt sich auch wenig einwenden; höchstens gegen diesen Standpunkt könnte man bezüglich der Sachverständigen bemerken, daß bei ihnen die Nennung des Sachverständigen oft unumgänglich sei, um die Bedeutung seines Gutachtens richtig abschätzen zu können. Angenehm ist es freilich weder für den Bearbeiter des Falles noch für den Leser auch bezüglich der Angeklagten und der Zeugen, wenn er deren Namen nicht nennen darf, da die dann erforderlichen Abkürzungen zu Verwechslungen Anlaß geben können und die Lektüre der Darstellung erschweren.

Vor allem aber ist einzuwenden, daß durch die Nennung der Namen der Angeklagten und Zeugen in rein wissenschaftlichen Darstellungen ihnen keinerlei Nachteile entstehen, da die Fälle nur einem eng begrenzten Kreis wissenschaftlich interessierter Persönlichkeiten bekannt werden und die Leser gerade für die betreffenden Persönlichkeiten an und für sich keinerlei Interesse haben. Unangenehm und nachteilig ist die Nennung ihrer Namen und überhaupt die Schilderung

des Prozesses für Zeugen und Angeklagte nicht in derartigen wissenschaftlichen Darstellungen, sondern vielmehr in den Gerichtsberichten der Tagespresse. Hier wird nicht nur die Tat mit allen ihren Einzelheiten einem unendlich viel größeren und meistens gerade nicht rein sachlich interessierten Leserkreis zugänglich gemacht, sondern auch keine Gewähr für eine objektive wahrheitsgemäße Darstellung gegeben, vielfach sogar durch sensationelle Zustutzung der Sachverhalt verwirrt und den Lesern ein ganz falsches Bild von den Angeklagten und den Zeugen vorgeführt. Wenn man also Angeklagte und Zeugen ernstlich vor den nachteiligen Folgen einer Publizität des Strafprozesses zu bewahren trachtet, so trachte man danach, jene Gerichtsberichte auszuschalten oder doch zu bessern. Ein ganz untauglicher Versuch aber wäre es, wenn man dieses Ziel dadurch erreichen wollte, daß man die wissenschaftliche Verwertung des Ergebnisses von Strafverfahren erschwert oder gar unmöglich macht.

Ergänzend mag auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Die Angeklagten sind m. E. jedenfalls dann, wenn sie verurteilt sind, in gewisser Richtung nicht nur Partei im Strafverfahren, sondern auch Objekt Staatszwanges. Sie müssen es sich m. E. nicht nur gefallen lassen, daß sie photographiert, daktyloskopiert und nach dem System gemessen werden, sondern müssen es ebenfalls dulden, wenn sie zur Förderung des staatlich anerkannten Zwanges der Wissenschaft körperlich und geistig untersucht werden und ebenso wenn ihre Straftaten und ihre ganze Persönlichkeit in wissenschaftlichen Untersuchungen im öffentlichen Interesse bekannt gemacht werden. Es ist dabei auch zu beachten, daß es sich hierbei ja niemals um rein theoretische Untersuchungen handelt, daß vielmehr jede solche Darstellung, auch wenn sie unmittelbar nur wissenschaftliche Zwecke verfolgt, jedenfalls doch mittelbar auch geeignet ist, die Zwecke der Strafrechtspflege zu fördern. Wenn aber der Staat mit Recht für befugt erachtet wird, durch Daktyloskopieren usw. der Verbrecher sich in gewisser Weise davor zu schützen, daß dieses Individium, wiederum verbrecherisch tätig wird oder doch schon im voraus dafür zu sorgen, daß es dann leichter wird, dies Individuum zu ermitteln und zu überführen, so ist nicht einzusehen, weshalb es nicht zulässig sein sollte, durch Veröffentlichung aktenmäßiger Fälle die Organe der Strafrechtspflege ganz allgemein in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe künftig besser gerecht zu werden.

Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, daß von seiten der Justizverwaltungen uns Theoretikern und Praktikern welche aktenmäßige Fälle darzustellen wünschen, Hindernisse nicht

bereitet werden sollten. Ja man muß weitergehen und sogar die Forderung erheben, daß die Justizverwaltungen von sich aus alles tun müßten, um zu verhindern, daß das unendlich wertvolle Material, welches in den Gerichtsakten enthalten ist, in den Archiven der Gerichte bleibt und dort vermodert oder vernichtet werde, ohne irgend welchen Nutzen für die Allgemeinheit herbeigeführt zu haben.

In dieser Richtung würde es einmal liegen, wenn die erwähnte Ministerialverfügung nicht nur wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, sondern sinngemäß auf alle für die Kriminalistik irgendwie interessanten Akten ausgedehnt würde; ferner aber wäre es zu wünschen, daß vom Justizministerium aus Richter und Staatsanwalt ermuntert würden, aktenmäßige Darstellungen interessanter Fälle, an deren Erledigung sie selbst mitgewirkt haben, zu übernehmen. So wertvoll nämlich aktenmäßige Darstellungen an sich auch schon sind, so erreichen sie den höchsten Grad von Zuverlässigkeit und von belehrendem Wert doch erst dann, wenn der Bearbeiter auch der Hauptverhandlung beigewohnt hat. Ganz besonders gilt dies natürlich für Schwurgerichtssachen, da hier die ausführliche Urteilsbegründung fehlt, welche für Strafvermessersachen und Schöffensachen einen in der Regel einigermaßen ausreichenden Ersatz für das mangelnde Miterleben der Hauptverhandlung bietet.[1]

Ganz besonders brennend wird die hier angeschnittene Frage in nächster Zeit werden, wenn die von verschiedenen Seiten angeregten wünschenswerten Reformen in der Ausbildung unserer Praktiker verwirklicht worden sind.

Ich denke hier einmal an den Vorschlag, an Hand konkreter Fälle konversatorische Übungen mit den Studenten zu veranstalten. Ich selbst habe den Versuch gemacht, an der Berliner Universität derartige konversatorische Übungen einzuführen. Dankenswerterweise wollte die Fakultät meine Bitte um Überlassung von Akten für diesen Zweck auch unterstützen, doch mußte davon Abstand genommen werden, da sich herausstellte, daß über diese Frage schon vor Jahren Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und dem Justizministerium gepflogen waren, die zu dem Ergebnis geführt hatten, daß nur Abschriften der Akten unter Fortlassung der Namen zur Verfügung gestellt werden könnten, nicht aber die Akten selbst. Unter diesen Umständen verzichtete ich auf die von mir geplante Form der konversatorischen Übungen. Es wäre erfreulich und, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, unbedenklich, wenn das Justizministerium seine früher gehegten Bedenken fallen lassen würde. Es würde danach ermöglicht, schon den Studenten ein wenig mehr die ganzen Fragen

vom Standpunkte der Praxis zu zeigen, was auch mit Hilfe gedruckter Aktenstücke, wie wir sie ja haben, nicht in dem gleichen Maße möglich ist. Es würde auf diese Weise auch zweifellos bei den Studenten ein größeres Interesse erweckt werden.

Vor allem aber denke ich daran, daß seit Jahr und Tag von den verschiedensten Seiten die Gründung von kriminalistischen Instituten, von Polizei-Akademien oder wie man sonst diese Einrichtungen nennen mag angestrebt werden, um hier den jungen Praktikern Gelegenheit zu geben, sich namentlich auch mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften vertraut zu machen, und ferner auch um in konkreten Straffällen mit den Methoden der modernen Wissenschaft zur Wahrheitsermittlung behilflich zu sein. Diese Aufgaben können die kriminalistischen Institute nur dann in angemessener Weise erfüllen, wenn ihnen aus der Praxis das erforderliche Material in möglichst großem Umfange zugänglich wird. Es wird für diesen Zweck in den seltensten Fällen genügen, daß die Akten dem kriminalistischen Institut überlassen werden, wenn die Aufbewahrungsfrist verstrichen ist; auch wird es häufig nicht ausreichen, wenn die Akten nur zur Einsicht mit der Pflicht zur baldigen Rücksendung übersandt werden. Ich würde es aber für durchaus unbedenklich und für erforderlich halten, daß alle einschlägigen Akten, sobald die Strafvollstreckung beendet ist, dem kriminalistischen Institut dauernd überlassen würden, allerdings mit der selbstverständlichen Verpflichtung, die Akten jederzeit, wenn sie zu Zwecken des Strafverfahrens verlangt werden — etwa gelegentlich eines Wiederaufnahmeverfahrens — der Behörde wieder zur Verfügung zu stellen und ferner Akten nur im Einverständnis mit der betreffenden Behörde vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten. Zur Bedingung könnte es ferner noch gemacht werden, daß die Akten nur in den Räumen des kriminalistischen Instituts benutzt würden. Selbstverständlich müßten nicht nur die Akten, sondern auch die vielfach gerade besonders wichtigen Überführungsstücke und beschlagnahmten Gegenstände dem kriminalistischen Institut überlassen werden.

Endlich ist noch daran zu denken, daß vielleicht von dierer kriminalistischen Instituten ausgehend — von Staats wegen in gewissen Fällen amtliche Ermittlungen über Verbrechensarten und Verbrechensursachen vorgenommen würden. Mit Recht betont Leppmann in seinem erwähnten Aufsatz, daß hiermit durchaus nicht zuviel verlangt werde:

Es ist an der Zeit, daß die Justizverwaltungen als ihre Aufgabe erkennen, sich nicht mit der Ermittlung und der Bestrafung des

Verbrechers im einzelnen Falle zu begnügen, sondern darüber hinaus Vorsorge zu treffen und alle Maßnahmen zu unterstützen, welche darauf hinzielen, eine genauere Kenntnis der verbrecherischen Betätigung und der Gegenmittel des Staates zu verbreiten und diese Kenntnis immer mehr zu vertiefen. Gar manche Anzeichen sprechen dafür, daß dieser Gedanke sich immer mehr Bahn bricht, und wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß solche Ideen, welche man heute noch eingehend begründen muß, in wenigen Jahren als ganz selbstverständlich gelten werden.

XIX.
Zum Treiben der Gesundbeter.

Von Zeit zu Zeit werden Fälle bekannt, aus denen hervorgeht, daß die Sekte der sogenannten Gesundbeter auch bei uns noch Anhänger hat und daß durch die Befolgung ihrer Lehren mancherlei Unheil angerichtet wird.

So wurde im Frühjahr 1914 in den Zeitungen ausführlich über den Tod der bekannten Schauspielerin Nuscha Butze berichtet. Nuscha Butze, die zuckerkrank war, ist anfangs in ärztlicher Behandlung gewesen, und ihr Zustand hatte sich so gebessert, daß nur noch 1 Proz. Zucker ausgeschieden wurde. Unglückseligerweise fiel die Künstlerin aber bald darauf Gesundbetern in die Hände, welche ihr in Aussicht stellten, daß sie den Zucker gänzlich loswerden würde und zwar ohne jede lästige Beschränkung in der Diät. Die Folge war der Tod der jungen Künstlerin. Gegen die Gesundbeter, welche die Nuscha Butze behandelt haben, ist ein Strafverfahren eingeleitet worden, das zur Zeit, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch bei dem Untersuchungsrichter des Landgerichts III zu Berlin schwebt.

Dieser Fall war für mich der Anlaß zu einer Umfrage, welche ich an die Polizeipräsidenten von Aachen, Berlin, Breslau, Kassel, Dortmund, Essen, Frankfurt a/M., Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i/P., Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden richtete. Die auf diese Weise erhaltenen Materialien habe ich in einer soeben erscheinenden Broschüre über das Gesundbeten und andere mystische Heilverfahren zusammengestellt.

Nachträglich ist mir durch Mitteilung des Herrn Ersten Staatsanwalt in Essen noch ein weiterer einschlägiger Fall bekannt geworden. Es handelt sich um das Ermittelungsverfahren gegen den am 14. März 1869 geborenen Prediger Sommerer wegen Körperverletzung (13 J. 611/12).

Die Anzeige war erstattet von einer Witwe N., deren Tochter seit 4 Jahren bei Sommerer verkehrte. Seit dieser Zeit hatte sie sich von ihrer Mutter vollkommen losgesagt und jeden Verkehr mit ihr vermieden. Im Dezember 1911 erhielt Frau N. von einem Krankenhaus die Nachricht, daß sich ihre Tochter dort befinde und operiert werden müsse. Die Mutter erfuhr im Krankenhaus, daß ihre Tochter im Laufe des Jahres den ganzen Sommer hindurch mit der Krätze behaftet gewesen sei. Sie wurde im Krankenhaus behandelt, und dabei wurde festgestellt, daß die Krätze „nach innen geschlagen" war, was eine Operation an der Brust erforderlich machte. Nach der Angabe der Mutter soll Sommerer vorher den Versuch gemacht haben, diese Krankheit durch Händeauflegen zu heilen: „Wenn nun einer gewillt ist, eine begangene Schuld von sich loszuwerden, geht er zum Händeauflegen. Hat dies Händeauflegen nun keine Wirkung gehabt, so muß die Person mehrmals zum Händeauflegen kommen. Ist nun die Krankheit von der Person gewichen, so rührt dieses nur von dem Händeauflegen her. In dieser Weise wurde nun auch meine Tochter behandelt. Meine Tochter war nun durch den Engel Gottes nicht für würdig befunden worden und mußte die Krankheit länger tragen, bis sie die Gnade habe, von ihr erlöst zu werden. Die Folge war nun hiervon, daß die Krankheit meiner Tochter nach innen schlug und meine Tochter später operiert werden mußte." Frau N. gab ferner an, daß der Sommerer in seinem Hause eine gewisse Pauline K. bei sich aufgenommen habe, die er als seine Tochter ausgäbe. Diese Person sei nach seiner Angabe heilig und solle mit den Engeln im Himmel in Verbindung stehen. Wenn jemand das Händeauflegen wünsche, so falle jene Person in heilige Zuckungen. Sie solle einige Zeit ohne Besinnung sein, und wenn sie wieder zu sich komme, solle sie wahrsagen können. Die K. sei ein früheres Dienstmädchen, das jetzt herrlich und in Freuden lebe. Frau N. gab an, sie selbst habe 7 Jahre lang der Gemeinschaft des Sommerer angehört und während dieser Zeit vielfach Geldbeträge geopfert, die sie sich vom Munde abgespart habe.

Das gegen Sommerer eingeleitete Strafverfahren wurde schließlich eingestellt, da die Tochter der Anzeigenden angab, daß Sommerer in keiner Weise ihr geraten habe, sich nicht in ärztliche Behandlung zu geben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Angaben der Anzeigenden tatsächlich zutreffend waren. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, daß ihre Tochter aus Rücksicht auf den von ihr verehrten Sommerer mit der Wahrheit nicht herausgerückt ist. Er-

fahrungsgemäß legen die Gesundbeter in der Tat Gewicht darauf, daß ihre Gläubigen von einem Arzte nicht behandelt werden, da dadurch ihre eigene Heilwirkung geschwächt werde. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß auch Sommerer der Tochter der Anzeigenden zu verstehen gegeben hat, sie solle zum Arzt nicht gehen. Ob Sommerer ein eigentlicher Anhänger der Christian Science ist, geht aus dem mir voliegenden Material nicht klar hervor. Es scheint beinahe so, als handle es sich hier mehr um einen Geistlichen, der Lehren vertritt, wie sie in früheren Jahrhunderten vielfach vertreten wurden und wie man sie auch heutigentags selbst von verständigen gläubigen Geistlichen noch vertreten finden kann. So tritt beispielsweise auch der vor wenigen Jahren verstorbene Pfarrer Dr. Freybe, der sich auf anderen Gebieten große Verdienste erworben hat, mit Nachdruck für eine Neubelebung der Gnadengabe der Krankenheilung ein. Wie sich übrigens aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Essen gegen S. wegen Betrugs (20 J. 632/11) ergibt, sind damals gegen Sommerer viele Klagen bei der Polizei eingegangen; auch scheint Sommerer ein Staatsexamen nicht gemacht und als Geistlicher nicht angestellt zu sein, da er dort in dem Bericht eines Kriminalkommissars als früherer cand. theol. bezeichnet wird.

XX.

Der Sühnegedanke im Strafrecht.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte über die psychologischen und sozialen Vorbedingungen der Verbrechen haben mitunter zu der Behauptung Anlaß gegeben, daß die Strafe lediglich als Mittel der Besserung oder zur Sicherung in Frage komme, daß dagegen die Abschreckung oder als Mittel der Auffassung der klassischen Strafrechtsschule, daß die Strafe vor allem den Charakter der Sühne der Straftat habe, sich überlebt hat.

In Professor Münsterberg ist hier ein ganz moderner der klassischen Strafrechtsschule zu Hilfe gekommen, indem er in seinem interessanten Werk über „Grundzüge der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 455 f. mit Nachdruck die Auffassung vertritt, daß die Sühnebeziehung keine Illusion sondern Wirklichkeit sei und daß deshalb die Psychologie es auch nicht von der Hand weisen könne, das Freiheitsgefühl des Menschen, sein Schuldbewußtsein und sein Sühnebewußtsein in die Sprache der Kausalpsychologie zu übersetzen und in die psychophysischen Prozesse einzureißen: „Es wird dann zur psychotechnischen Aufgabe der Strafe, nicht nur zu heilen und abzuschrecken, sondern

die Verkettung von Schuld und Strafe lebhaft ins Bewußtsein zu rufen. Wir dürfen nicht vergessen, was all unseren Betrachtungen Sinn gab, nämlich, daß die Anwendung der Psychologie durch Zielsetzungen bestimmt sein muß, die nicht selbst aus kausalpsychologischen Vorgängen abgeleitet werden können, sondern die aus der freien Willenstat der Kulturmenschheit zu verstehen sind. Gewiß ist es ein solches Ziel, Menschen von der Rechtsbrechung abzuschrecken und Menschen zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft zu machen, aber darüber darf nicht das wertvollere Ziel verloren gehen, nämlich die Aufgabe, den Gedanken der sittlichen Gerechtigkeit in der Kulturmenschheit festzuhalten und zum Quellpunkt rechtlichen Lebens werden zu lassen. Wer bloß von der Kausalpsychologie ausgeht und nicht einsieht, daß die Psychologie nicht selbst Ziele setzen kann, wird dieses wichtigste Ziel der forensischen Psychotechnik zu leicht übersehen und vernachlässigen. Das alles gilt dann aber sicherlich nicht nur für die Stellungnahme des Richters, sondern vor allem für die des Gesetzgebers und der gesamten Nation. Wer Rechtsgesetze schafft und die Verletzung von Normen mit Strafe bedroht und die Strafe erzwingen will, würde durch die Psychologie gänzlich irregeführt, wenn sie suggerieren wollte, den Sühne- und Vergeltungsgedanken verflüchtigen zu lassen. Das Strafrecht in seiner Gesamtheit muß im Gegenteil an jeglicher Stelle von diesem sittlichen Sinn der Strafe durchdrungen sein. Die Anwendung der Psychologie für den Akt der Gesetzgebung darf also keinenfalls eine Verkümmerung des sittlichrechtlichen Sühnegedankens bedeuten."

Diese Gedanken Münsterbergs scheinen mir der größten Beachtung wert zu sein. Wenn neue Ideen auftauchen, so liegt stets Gefahr vor, daß ihr Wahrheitskern überschätzt wird und daß die in den erkämpften Anschauungen enthaltenen richtigen Gedankengänge völlig verkehrt oder doch jedenfalls unterschätzt werden. So wäre es allerdings eine große Einseitigkeit, wenn der Gesetzgeber künftig den fruchtbaren Sühnegedanken aus dem Strafrecht völlig verdrängen wollte, trotzdem die Erfahrung in der Tat zeigt, daß der Sühnegedanke den Zwecken des Gesetzgebers sehr wohl dienstbar gemacht werden kann. Es ist insbesondere das große Verdienst Kohlers, bei seiner Strafrechtstheorie wesentlich auf den Sühnegedanken das Gewicht gelegt zu haben. Und man kann, glaube ich, sich durchaus zu den Lehren der modernen Strafrechtsschule bekennen und doch nicht verkennen, daß auch der Sühnecharakter der Strafe geeignet ist, zweckmäßig zu wirken.

Auf eine Verkennung dieser Tatsache scheint es mir auch im wesentlichen zurückzugehen, wenn in neuerer Zeit vielfach gefordert

wird, daß Jugendliche überhaupt nicht mehr bestraft werden sollen. Es scheint sich mir auch hierbei um eine nichtberechtigte zu weitgehende Verallgemeinerung eines an und für sich durchaus richtigen Gedankens zu handeln. Sicherlich ist es nicht angebracht, Jugendliche mit gleichem Maße zu messen wie Erwachsene, und niemand wird bestreiten, daß bei der Bestrafung von Jugendlichen mit ganz besonderer Vorsicht vorzugehen ist; wer aber die Jugendlichen ganz allgemein vor der Bestrafung bewahren will, der verkennt eben völlig die heilsame erziehliche Wirkung der Sühne der Tat durch die Strafe, auf welche Förster in seinem Vortrage über Strafe und Erziehung (München 1913) mit Recht mit Nachdruck hingewiesen hat.

XXI.
Zur Psychologie der Urteilsfindung.

In den letzten Jahren ist eine reichhaltige Literatur über die Probleme der forensischen Psychologie entstanden. Fast ausschließlich hat man sich aber hierbei lediglich mit der psychologischen Beantragung der Tatsachenermittlung befaßt, indem man die psychologische Grundlage, das Geständnis des Beschuldigten oder seines sonstigen Verhaltens untersucht hat, oder aber indem man besonders an die Bekundungen der Zeugen vom psychologischen Standpunkt aus Kritik geübt hat. Verhältnismäßig sehr selten hat man sich damit befaßt, auch diejenigen Personen, welche in maßgebender Weise die erheblichen Tatsachen durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten usw. festzustellen und dann zu würdigen haben, vom psychologischen Standpunkt aus zu betrachten. In einem Vortrage über Psychologie der Urteilsfindung, welche ich vor gut 2 Jahren in der Berliner psychologischen Gesellschaft gehalten habe, habe ich den Versuch gemacht, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Probleme kurz zu skizzieren.

Es ist sehr erfreulich, daß auch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik“ (Leipzig 1914) S. 460 darauf hinweist, daß auch der Richter, der Staatsanwalt, der Verteidiger, die Schöffen und die Geschworenen selbst Instrumente seien, welche durch das Rechtsleben gesichert werden sollten: „Diese Instrumente sind aber psychologische Individuen, deren psychisches Leben verstanden werden muß, damit es der Aufgabe angepaßt werden kann. Der Gesetzgeber muß den psychischen Mechanismus des Richters und des Geschworenen kennen, um voraussehen zu können, welche Wirkung solche Institution im Volksleben haben wird. Ist diese Forderung aber grundsätzlich

zuzugeben, so läßt sich auch da kaum bestreiten, daß es richtiger ist, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Psychologie an die Stelle der bloßen Popularpsychologie zu setzen."

Es wäre sehr erfreulich, wenn diese Forderung Münsterbergs in die Tat umgesetzt würde und demgemäß von psychologischer Seite Ernst damit gemacht würde, auf experimentellem Wege in einwandfreier Weise die erforderliche Grundlage für eine Psychologie der Urteilsverbindung zu schaffen. Es wird wohl auch hier allerdings nicht an ähnlichen Bedenken fehlen, wie sie seinerzeit aufgetaucht sind, als die ersten Experimente über Psychologie der Zeugenaussage bekannt geworden sind. Man wird nämlich hier und da meinen, daß derartige Feststellungen lediglich geeignet seien, unberechtigte Zweifel an der Verläßlichkeit der tatsächlichen Feststellungen zu erwecken und dadurch zu einer Erschütterung des Vertrauens auf die Rechtsprechung zu führen. Daß derartige Bedenken nicht begründet sind, braucht hier aber nicht näher ausgeführt zu werden. Durch Erkenntnis der Schwächen der bisherigen Methode kann niemals ein Nachteil entstehen, sondern nur ein Vorteil. Fehler, die wir kennen, können wir vermeiden, und soweit dies nicht möglich ist, können wir doch mit ihnen rechnen und sie infolgedessen bei der Bildung unserer Überzeugung berücksichtigen. Ich bin überzeugt, daß kaum etwas anderes so notwendig ist, um eine Besserung der Strafrechtspflege herbeizuführen -- übrigens gilt dies in gleichem Maße auch für die Zivilrechtspflege — als eine eingehende psychologische Schulung der Richter, durch welche diese in den Stand gesetzt werden, mit offenen Augen die stellenweise notwendigen, teilweise aber auch vermeidbaren Unvollkommenheiten der bisher fast allgemein üblichen Methode der Wahrheitsforschung zu erkennen. Hoffen wir, daß dieser Gedanke, der erfreulicherweise in letzter Zeit offensichtlich an Ausdehnung gewonnen hat, sich immer mehr durchsetzt und dazu führt, daß er bald in die Tat umgesetzt wird.

XXII.
Forensische Psychologie und Prozeßordnung.

Wohl alle modernen Prozeßordnungen enthalten in mehr oder minder großem Maße auch Bestimmungen über die Art der Vernehmung der Zeugen, über ihre Beeidigung usw. Es sind dies alles Fragen welche gleichzeitig auch vom Standpunkt der forensischen Psychologie aus Interesse finden. Man denke beispielsweise an das Problem, ob der Voreid oder der Nacheid mehr zu empfehlen sei, an die Frage,

in welcher Weise Zeugen zu vernehmen seien, ob Suggestivfragen zulässig seien und dergleichen. Während die forensische Psychologie sich mit diesen und ähnlichen Problemen aufs eingehendste beschäftigt und in vielen Punkten auch schon zu wenn auch nur vorläufigen — Ergebnissen gelangt ist, finden wir in den modernen Prozeßordnungen nur selten eine etwas eingehendere Behandlung dieser Fragen. Vergleichen wir damit die älteren Prozeßordnungen, so werden wir vielfach die Erfahrung machen, daß man früher größeres Gewicht darauf gelegt hat, die damaligen psychologischen Erkenntnisse auch in den Prozeßordnungen zum Ausdruck zu bringen infolge von bindenden oder auch nur anleitenden Anweisungen an den Richter, wie er bei der Vernehmung von Zeugen usw. verfahren solle. Es handelt sich hierbei zweifellos um ein sehr interessantes Problem, nämlich um das Problem, ob und eventl. in welchem Umfange es zweckmäßig ist, in den Prozeßordnungen Grundsätze der Vernehmungstechnik zu entwickeln.

Es wäre sehr erwünscht, wenn auf Grund genauer Einzeluntersuchungen dies Problem, das hier nur angedeutet werden kann, eingehend erforscht und daraus die an den Gesetzgeber zu stellenden Forschungen formuliert wird. So viel läßt sich jedenfalls wohl sagen, daß der Gesetzgeber heute damit rechnen muß, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Richter psychologisch vollkommen ungeschult ist und daß auch in Zukunft damit gerechnet werden muß, daß jedenfalls ein Teil der Richter psychologisch unerfahren ist. Hieraus ergibt sich, daß irgend eine Stellungnahme der Prozeßordnungen zu der Frage der Vernehmungstechnik zum mindesten sehr erwünscht, wenn nicht sehr notwendig ist.

Andererseits ist klar, daß die Prozeßordnungen keine erschöpfende Darstellung der Vernehmungstechnik geben können und geben sollen, dies schon deshalb nicht, weil die zahlreichen Einzelheiten in einem Gesetz, welches im wesentlichen immer nur allgemeine Grundsätze aufzustellen hat, nicht hineingehört, dann aber auch deshalb, weil über viele wichtigen Fragen die erforderliche Klarheit noch nicht geschaffen ist und es unerwünscht wäre, wenn eine vielleicht irrige Auffassung durch das Gesetz sanktioniert würde.

Der Gesetzgeber wird sich also darauf beschränken müssen, gewisse leitende Grundsätze für die Vernehmungstechnik aufzustellen. Wieweit er aber hierbei zu gehen hat, das wird im wesentlichen davon abhängen müssen, wie er das Richtermaterial beurteilt, welches bestimmt ist, seine Gedanken zu verwirklichen. Geht man von der m. E. unbestreitbaren Tatsache aus, daß beim besten Willen ein psychologisch

nicht geschulter Richter in zahlreichen Fällen gerade bei der Vernehmungstechnik oft schwere, oft gar nicht wieder gut zu machende Fehler begehen wird, und von der weiteren Tatsache, daß überaus zahlreiche Richter der heutigen Generation psychologisch nicht geschult sind, und daß auch in absehbarer Zukunft immer noch ein beträchtlicher Teil der Richter von der psychologischen Schulung abhängen wird, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Gesetzgeber weit mehr, als er es heutzutage im allgemeinen zu tun pflegt, Vernehmungstechnik in den Prozeßordnungen zu berücksichtigen haben wird. Mit Recht macht daher Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik“ (Leipzig 1914) S. 460f darauf aufmerksam, daß auch der Gesetzgeber die Ergebnisse der Experimental-Psychologie bei der Prüfung der Zeugenaussagen und bei der Ermittelung verheimlichter psychischer Tatbestände verwerten müsse, daß er insbesondere auch die Psychologie der Zeugenaussagen der Suggestionswirkung oder der Eideswirkung auf die Aussage bei der Festlegung der Prozeßordnung nicht vernachlässigen dürfe.

Richtig ist andererseits allerdings auch, daß der Hauptwert solcher Untersuchungen erst da hervortritt, wo das Gericht den einzelnen Fall, den einzelnen Zeugen, den einzelnen Angeklagten zu untersuchen hat. Die Bestimmungen über Vernehmungstechnik in den Prozeßordnungen sollen aber lediglich den Richter auf die Schwierigkeit der Tatbestandsfeststellungen aufmerksam machen und ihm gewisse Richtlinien angeben, nach denen er sich zu richten hat, um eine höchst zuverlässige ständige Feststellung treffen zu können.

XXIII.

Erfahrungspsychologie und wissenschaftliche Psychologie.

Wenn man mit Praktikern über die Bedeutung der forensischen Psychologie spricht und ihnen darzulegen versucht, daß eine gründliche psychologische Schulung des Richters unbedingt erforderlich sei, wenn anders er seiner schwierigen Aufgabe gerecht werden wolle, so hört man nicht selten den Einwand, daß jedem Praktiker die Fehlerquellen der Zeugenaussage ja bekannt seien und daß diese auch ausreichend berücksichtigt würden. So zweifellos es nun auch ist, daß die forensische Erfahrung den Richtern nach und nach auch eine gewisse psychologische Schulung zu geben vermag und so unbestreitbar es auch ist, daß der eine oder andere Richter infolge seiner intuitiven Beziehung alle Regeln der forensischen Psychologie beachtet, ohne

sich je wissenschaftlich mit psychologischen Fragen beschäftigt zu haben, so unbestreitbar es schließlich auch ist, daß selbst die größten theoretischen Kenntnisse in der Psychologie noch keine Gewähr dafür bieten, daß der Betreffende seine Kenntnisse auch in der Praxis anzuwenden vermag, so kann ich doch auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen bei zahlreichen Besuchen der Verhandlungen der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte in Berlin sowie auf Grund der Mitteilungen in der Literatur die Behauptung aufstellen, daß in kaum einer anderen Beziehung in der Praxis der Strafrechtspflege so sehr gesündigt wird, als gerade vom psychologischen Gesichtspunkte aus. Während es mitunter wirklich eine Freude ist zu sehen, wie verständnisvoll der Richter Zeugen und Angeklagte behandelt, in wie vortrefflicher Weise er sich die für eine sachgemäße Urteilsbildung erforderlichen Unterlagen zu schaffen versteht, so bedauerlich ist es in anderen nicht ganz seltenen Fällen zu sehen, daß der Richter trotz seines besten Willens die Wahrheit zu ermitteln, durch die Art, wie er die Verhandlung leitet, nur dazu beiträgt, die Ermittelung der Wahrheit zu verhindern oder doch zu erschweren.

Aus der einschlägigen Literatur möchte ich nur auf den kürzlich erschienenen wertvollen Aufsatz von Professor Aschaffenburg über „Verbrecherkliniken" (Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinbarung, Bd. 21, S. 208 f.) hinweisen, in welchem auf das entschiedenste bestritten wird, daß die Psychologie in hinreichender Weise bei der Praxis der Strafrechtspflege berücksichtigt werde: „Wer wie ich seit über 20 Jahren an den verschiedensten Gerichten in allen Gegenden Deutschlands Verhandlungen von oft tagelanger Dauer mitgemacht hat, wird mir Recht geben, daß auf keinem Gebiete — vielleicht abgesehen von der Erfassung psychopathologischer Zustände — vor Gericht so viel Fehler gemacht werden, wie auf dem der Zeugenvernehmung und der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit. Nicht überall, aber doch so oft, um die Behauptung nach wie vor für berechtigt erscheinen zu lassen, daß die Ergebnisse der Forschungen über die Psychologie der Aussage vielen Richtern und Staatsanwälten durchaus noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind."

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Richter in wissenschaftlicher Weise mit den Problemen und Ergebnissen der modernen Psychologie vertraut gemacht werden. Die Erfahrungspsychologie, welche sie sich durch ihre Praxis aneignen können, bietet hierfür keinen genügenden Ersatz. So bemerkenswert und interessant es auch ist, daß auch schon in früheren Jahrzehnten ein gewisser Schatz von

Erfahrungen der forensischen Psychologie sich gebildet hatte und zum großen Teil in den sogenannten Beweisregeln zum Ausdruck gekommen war, so beachtenswert es auch ist, daß in der gleichen Richtung die Grundsätze des heutigen englischen und nordamerikanischen law of evidence liegen, so betont doch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 485 f. mit Recht, bei aller Anerkennung dessen, was oft seine beobachtenden Richter an psychologischem Material beigebracht hätten, doch nicht verkannt werden könne, daß das, was die Tausende von Richtern aus ihrer Menschen- und Lebenskenntnis abstrahiert haben, der Psychologie sehr viel weniger bieten kann, als ein bescheidenes psychologisches Laboratorium den Juristen zu bieten vermöchte.

XXIV.

Der Beweiswert von Mordwerkzeugen.

Mit Recht ist schon verschiedentlich getadelt worden, daß bei Gutachten ärztlicher Sachverständiger mitunter ein Trugschluß aus der Form des Mordwerkzeuges und aus der Art der tödlichen Verletzung gezogen werde, indem als erwiesen angenommen werde, daß die tödliche Verletzung mit dem betreffenden Werkzeug beigebracht worden sei, während in Wirklichkeit aus dem objektiven Befund lediglich die Folgerung gezogen werden kann, daß nichts der Annahme entgegensteht, daß die fragliche Verletzung mit dem betreffenden Werkzeug beigebracht worden sei. Die weiter gehenden gutachtlichen Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen beruhen entweder darauf, daß die betreffenden Sachverständigen nicht über hinreichende forensische Erfahrung verfügen, um zu wissen, daß mit den verschiedensten Werkzeugen einander vollkommen gleiche Verletzungen beigebracht werden können, oder darauf, daß die Sachverständigen befangen sind, weil viele, vielleicht durchaus berechtigte Indizien gegen den Beschuldigten sprechen, oder aus beiden Gründen zusammen.

Daß immer noch derartige Fehlschlüsse von Sachverständigen vorkommen, zeigt der Mordprozeß gegen den Dienstknecht Albert Meyer (2. F. 310/12 der Staatsanwaltschaft zu Braunschweig).

In der Nähe des Tatortes war ein blutbefleckter Hammer gefunden worden, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach die Tat verübt worden war, und mit welchem in der Tat auch, wie sich später einwandfrei herausstellte, sie verübt worden ist. Wie in der Anklageschrift ausgeführt wird, paßte der Hammer nach dem Sektions-

befunde zu den Verletzungen: „Mit diesem Hammer sind also ganz offenbar die alten Eimeckes erschlagen". Das Ergebnis, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der fragliche Hammer als Mordwerkzeug gedient habe, war richtig und konnte auch nach dem damaligen Stande der Ermittlungen als durchaus wahrscheinlich bezeichnet werden, was hier nicht näher ausgeführt werden soll. Es war aber unberechtigt, daß aus dem Sektionsbefund geschlossen wurde, daß die Tat gerade mit diesem Hammer verübt worden sei, denn die fraglichen Schädelzertrümmerungen konnten dem objektiven Befunde nach genau so gut mit allen möglichen anderen Mordwerkzeugen bewirkt worden sein.

VI.

Ein Schema zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von
Dr. E. von Kármán, k. Bezirksrichter in Budapest-Erzsébetfalva.

Es sind eben zwei Jahrzehnte, daß die Frage der Psychologie der Zeugenaussagen vom Professor Dr. Hans Groß aufgeworfen[1]) und sowohl die Gelehrten des Strafrechtes, wie die Praktiker der Strafgerechtigkeit angeregt wurden, die Aussagen der Zeugen auch wissenschaftlich zu untersuchen und diese wissenschaftlichen Ergebnisse in jedem Falle bei der Aufnahme der Zeugenaussagen zu bewerten. Im Laufe dieser 20 Jahre wurde eine überraschend reiche[2]) und unabsehbare wertvolle Menge von Arbeiten, Untersuchungen, Experimenten von Psychologen, Ärzten und auch von Juristen zusammengebracht und die Frage von fast allen Seiten eingehend geprüft. Selbst die Aufzählung dieser Arbeiten wäre eine mühevolle Aufgabe. Wenn wir aber das angehäufte Material vom Gesichtspunkte der grundlegenden Gedanken des ersten Forschers für die Anwendung in der praktischen Gerichtstätigkeit ordnen und zur Bewertung der Untersuchungen schreiten wollen: da findet der Praktiker — für dessen Ziele eigentlich die ganze Arbeit unternommen wurde — fast gar kein geordnetes System der ganzen Materie; er kann in den meisten Fällen seiner täglichen Arbeiten nicht bestimmen, wie er die Beobachtungen, welche in einzelnen Fällen von anderen gemacht, die Versuche, welche zur Prüfung der Aussagen angestellt, die psychologischen Gesetze und Regelmäßigkeiten, welche für die Zeugenaussagen als grundlegend anerkannt wurden, beim tatsächlichen Vernehmen eines Zeugen anwenden sollte. Das fühlt man immer beim Verhöre der Zeugen. Wir wissen, daß z. B. gewisse Schädelverletzungen auf das Gedächtnis hemmend wirken, wir

1) Zuerst in 1. und 2. Auflage des Handbuch für Untersuchungsrichter 1893 und 1894.

2) So sagt es selbst Groß im Archiv, Bd. 36, S. 374.

kennen die zahlenmäßigen Ergebnisse der Aussageversuche, wir wissen von einer ganzen Reihe der verschiedensten Sinnestäuschungen, wir fühlen die Beeinflussungen der individuellen Verschiedenheiten auf die Aussage, wir wissen aber im konkreten Einzelfalle sehr oft nicht, welche von der Fülle der Erscheinungen wir eigentlich suchen sollen und in welcher Reihe wir die einzelnen Prüfungspunkte aufeinander folgen lassen sollen. So bleibt auch der wohlunterrichtete Vernehmende — dem zwar die Lehren des Aussageproblems nicht unbekannt sind — bei der gewohnten und instinktiven Methode des Verhöres und läßt die wissenschaftliche Untersuchung beiseite. Wir benötigen daher eine methodische Zusammenstellung der Lehren des Zeugenaussageproblems, ein Ordnen der ganzen Materie für den Vernehmenden, der dann in jedem Falle einen Faden in seiner Hand hat: die für die Untersuchung und Bewertung der betreffenden Aussage wichtigen Erscheinungen bewußt zu erfassen und die Verhörstechnik nach diesen bewußten psychologischen Regeln und Lehren anzuordnen.

Ich versuchte daher in den folgenden Zeilen einige psychologische Leitsätze aufzustellen, nach welchen man die Ergebnisse der Aussageforschungen in einer für den vernehmenden Praktiker brauchbaren Weise ordnen könnte. Die Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sucht vielmehr nur diejenigen Hauptpunkte der Frage zusammenzustellen, welche auch mit den einfachen Mitteln der Praxis anzuwenden sind.

Bei dieser Arbeit nehme ich also als Ausgangspunkt nicht die abstrakten psychologischen Lehren, die für die Aussagen wichtig sein können, sondern selbst die Zeugenaussage als zu untersuchende Erscheinung, und suche die psychologischen Gesetze der Zeugenaussage vom Standpunkte des vernehmenden Richters zu ordnen.

Man muß zuerst zwei Gesichtspunkte unterscheiden: die der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Zeugen und der objektiven Wahrheit. Bei der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Zeugen haben wir dann die Bestimmtheit (Exaktheit) der Wahrnehmungen und der Aufmerksamkeit und die Richtigkeit der aus dem Gedächtnisse hervorgerufenen Aussagen für sich zu prüfen.

Es zeigen sich also drei Gesichtspunkte zur Prüfung einer Zeugenaussage:

A) Die Bestimmtheit (Exaktheit) der Aussage.

B) Die Richtigkeit der Aussage.

C) Die Wahrheit der Aussage.

A) und B) betrachten von subjektiver, C) von objektiver Seite die Zeugenaussagen.

Die einzelnen Gesichtspunkte können nun weiterhin analysiert werden:

A) Die Bestimmtheit (Exaktheit) der Zeugenaussage bezieht sich auf die Aufnahme der Wahrnehmungen des Zeugen.

Die Bestimmtheit hängt von den folgenden Umständen ab:

I. Von der körperlichen und geistigen Gesundheit des Wahrnehmenden.

Unter Gesundheit verstehe ich in diesem Sinne nicht nur den Gegensatz zu einem krankhaften Zustande, wir müssen vielmehr als einen Mangel an körperlicher und geistiger Unversehrtheit auch solche Fälle betrachten, in welchen die körperliche oder geistige Unversehrtheit ohne Vorhandensein einer wirklichen Krankheit in kleinerem oder größerem Maße nur beeinträchtigt wird und in welchen diese Beeinträchtigung der Unversehrtheit eventuell nur durch sachgemäße Untersuchungen feststellbar ist; hierher gehören z. B. die sogenannten Grenzzustände, sowie die Fälle der geistigen Minderwertigkeit und der mangelhaften körperlichen oder geistigen Entwicklung oder Rückentwicklung, und zwar:

1. Fälle der körperlichen Mängel:

a) die eigentlichen körperlichen Mängel, wie Blindheit, Stummheit, welche bei der Vernehmung sofort ins Auge fallen;

b) kleinere oder partielle Mängel in den Sinnesorganen, welche nicht immer wahrnehmbar sind; hier sollten insbesondere die Fälle der Kopfverletzungen und der Farbenblindheit betont werden;

c) die pathologischen Erscheinungen der körperlichen Hyperaesthesie und Anaesthesie;

d) bei Frauen: die Erscheinungen der Menstruation, der Schwangerschaft und Menopause;

e) bei Kinderaussagen und bei Aussagen von alten Leuten sollten diejenigen Mängel berücksichtigt werden, welche als Folgen der Unentwicklung und der Rückentwicklung (Gebrechen des Alters) zu betrachten sind.

2. Fälle der geistigen Mängel:

a) die Geisteskrankheiten im engeren Sinne;

b) die neuropathischen, also neurasthenischen, hysterischen Zustände, nervöse Reizbarkeit, Hang zu Suggestionen, Halluzinationen;

c) die Fälle der geistigen Unentwicklung und Rückentwicklung Bei diesem Punkte betone ich ausdrücklich, daß ich die Kinderaus-

sagen nur insoweit von den Aussagen der Erwachsenen unterscheide, als Kinder von Erwachsenen überhaupt zu unterscheiden sind.

II. Die Aufnahme der Erfahrungen hängt weiter davon ab, inwiefern dem Aussagenden

1. die örtlichen (räumlichen) und
2. die zeitlichen

Verhältnisse günstig waren, Wahrnehmungen zu erfassen.

Hier sollte man die Arten der Wahrnehmungen behandeln, wie diese von der Stellung der Sachen und Dinge, auf welche diese Wahrnehmungen sich beziehen, sowie von der Stellung des Wahrnehmenden und von den gewohnten Arten der Wahrnehmungen der menschlichen Sinnesorgane abhängen. Hierher gehören also alle Sinnestäuschungen: die Gesichtstäuschungen, die Gehörs-, sowie die Täuschungen der Tast-, Geruch- und Geschmacksempfindungen.

Hier könnte man die Ergebnisse der experimentellen Psychologie verwerten, die meistens mit den örtlichen und zeitlichen Bedingungen der Aussage sich beschäftigen. Unsre Zusammenstellung zeigt daher, wie das ungeheure Material, das von den experimentellen Psychologen als „Psychologie der Aussage", oft zu Kleinlichkeiten gehend, angehäuft wurde, eigentlich nur einen ganz kleinen Teil des Aussageproblems bilden kann.

III. Ferner muß berücksichtigt werden, daß der Vernommene in dem Zeitpunkte, als er seine Beobachtungen gemacht hatte, nicht durch andere seelische Prozesse beschäftigt war, und zwar durch

1. intellektuelle oder
2. Gefühls-Prozesse.

Hier sollte man wieder zweierlei psychologische Erscheinungen beachten.

Je höher dieser intellektuelle oder Gefühlsprozeß, welcher als anderweitige Beschäftigung der Seele in Betracht kommt, ist, desto störender wirkt er auf die Bestimmtheit der Aussage. Das heißt: wenn der Intellekt in einem gegebenen Falle nur auf der Stufe der Empfindungen sich bewegt und nicht zu den Denkprozessen sich erhebt, so ist dieser Umstand günstiger für seine Beobachtungen; ebenso ist der Zustand einer Seele, welche nur mit ihren Trieben sich beschäftigt, viel geeigneter für das Einholen von Erfahrungen, als ein affektvoller Zustand. (Ein Feldarbeiter, der auf der Gasse herumgafft, ist unbedingt besserer Zeuge, als ein von der Universität heimkehrender Professor.)

Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß, wenn dieser anderweitigen Beschäftigung z. B. ein affektvoller Zustand zur

Apperzeption der Erfahrungen sich anknüpft, dies unter Umständen für die Beobachtungen auch günstig sein kann. Die von einem gewissen Interesse begleitete Beobachtung kann besser sein, als eine ganz gleichgültige.

B) Die Richtigkeit der Aussage bezieht sich auf die Reproduktion der aufgenommenen Erfahrungen.

I. Hier kommt in erster Reihe die Treue des Gedächtnisses in Betracht. Diese Treue des Gedächtnisses steht wieder mit zwei Umständen im Zusammenhange:

1. Es muß festgestellt werden, ob der Vernommene die Möglichkeit gehabt hat, im Zeitraume, welcher vom Aufnehmen der Erfahrung bis zur Reproduktion verflossen ist, an den Gegenstand zurückzudenken. Wenn diese Gelegenheit nicht da war, ist es sehr wahrscheinlich, daß aus dem Zusammenhange der Ereignisse manche Momente sich verdunkelt hatten und der Zeuge diese Momente in irgend welcher Weise zu ergänzen gesucht hat. Diese Ergänzung geschieht dann in einer Weise, daß man die Lücken dieser Erfahrungen entweder mit Dingen ersetzt, die man anderweitig erfahren hat, oder mit solchen Erfahrungen, die einem als gewohnheitsmäßig bekannt sind.

2. Wenn der Vernommene in der Zeit zwischen der Auffassung und der Reproduktion mehrmals in verschiedenen Stimmungen sich an das Geschehene erinnert hat, ist es sehr leicht möglich, daß in seinem Gedächtnis solche eigentümliche Züge sich einmischen könnten, deren Richtigkeit nicht einmal er selbst kontrollieren kann. Es ist daher selbstverständlich, daß, wenn der Vernommene im Laufe des Strafverfahrens mehrmals zum Verhöre kommt, nicht nur die Verhöre selbst, sondern auch die dem Verhöre sich anschließenden Ereignisse, wie z. B. die Zustellung einer Ladung, der Gang zum Gerichte, neue Anlässe zu neuerlichem Hervorrufen der Erfahrungen in das Gedächtnis werden, so daß ein abermaliges Hervorrufen immer eine Gefahr der Ergänzung der alten Beobachtungen durch neue, die nicht zur Beobachtung gehören, bedeutet.

II. Die Richtigkeit der Aussage kann weiterhin sehr beeinträchtigt werden durch die Art der Wiedergabe in Worten. Hier sollte man wieder zwei Möglichkeiten bedenken.

1. Der Mann, der über den nötigen Wortschatz nicht verfügt, sucht die Wörter, verbessert seine Ausdrucksweise und versucht eine neuere und passendere Fassung für die Wiedergabe des Inhalts seiner Erinnerungen. Andererseits kann derjenige, der seine Erinnerungen mit unpassenden Worten wiedergibt, Mißverständnisse

zwischen sich und dem Vernehmenden verursachen, so daß der Vernehmende unter den Worten des Vernommenen etwas anderes versteht, als der Vernommene seinerzeit beobachtet hat. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß der Vernommene, der bestimmte Worte nicht findet, Suggestivfragen bejaht.

2. Der Geschwätzige wird durch die Leichtigkeit der Ausdrucksweise verleitet, nebensächliche Dinge als wichtige vorzubringen und dadurch ein verworrenes Bild des Gehörten und Gesehenen zu geben. Leute dieser Art können ebenso Opfer von Suggestivfragen werden, wie die Wortarmen, da sie geneigt sind, viel zu sprechen, so daß sie sehr leicht dazu zu haben sind, etwas in sich hineinreden zu lassen.

C) Die Wahrheit der Aussage.

Wenn alle diese Schwierigkeiten der Bestimmtheit und Richtigkeit der Aussage vermieden worden sind, müssen die Aussagen nach ihren Inhalten untersucht und erwogen werden. Das Ergebnis dieser Erwägung sollte die Wahrheit der Aussage zeigen. Hier kommen wir zu zwei Gruppen von Erscheinungen:

I. Die Aussagen sind durch die zur Straftat gehörigen oder durch andere im Tatbestande gegebene Handlungen, sowie durch die auf ihn bezüglichen Realien zu kontrollieren. Diese Realien sind — wie bekannt — die Erscheinungen, welche den Gegenstand der Lehren der Kriminalistik bilden: die Erscheinungen, welche an dem Verbrechen oder am Tatorte und an den Spuren der Straftat von dem Vernehmenden zu beobachten sind. Hier können wir unterscheiden die Beobachtungen

a) der untersuchenden Personen (Polizeibeamte, Untersuchungsrichter),

b) der Sachverständigen.

2. Diesen dem physischen Leben angehörenden Realien sind die psychischen Realitäten der Untersuchung, also die psychischen Beobachtungen, die durch den untersuchenden Beamten an dem Objekte der Untersuchung, d. h. an dem Täter, gemacht worden sind, gleichzustellen. Die von dem Vernehmenden selbst gemachten unmittelbaren Beobachtungen von dem Verhalten und der Lebensweise des Verbrechers können vom Standpunkte des Untersuchungsbeamten jedenfalls vielmehr als Realität betrachtet werden, als die hierher gehörenden Reproduktionen der Zeugen. Die Mängel der Zeugenaussagen müssen daher mit dem eingehenden Studium des Verhaltens des Angeschuldigten ergänzt werden.

II. Ein anderer Gesichtspunkt läßt untersuchen, ob der Inhalt

der Aussage nicht mit anderen ähnlichen Tatsachen im Gegensatze sich befindet; die Aussage sollte den Tatsachen, welche für allgemein bekannt oder noch mehr: für gesetzmäßige erkannt sind, entsprechen.

Hier können wir wieder zwei parallele Gruppen von Erscheinungen aufstellen:

1. Eine Gruppe der der Aussage ähnlichen Tatsachen sollten die physischen Erscheinungen (Naturereignisse) sein, mit welchen die Aussagen zu kontrollieren sind.

2. Die andere Gruppe: die psychischen Erscheinungen, welche dem Inhalte der Aussage ähnlich erscheinen; da die Gesetzmäßigkeiten dieser Erscheinungen uns anderweitig bekannt sind, können wir diese auch mit der Aussage vergleichen. Diese Gruppen von Kontroll-Erscheinungen sind insbesondere in solchen Fällen zu verwerten, wo wir über gar keine Realien, welche zum Kontrollieren der Aussage geeignet sind, verfügen und sohin nur die im Seelenleben des Menschen bekannten Gesetzmäßigkeiten anwenden können, wie z. B. in Ehrenbeleidigung oder Meineidprozessen.

Schlußfolgerung: Selbst im Falle, als dem Gerichte über Bestimmtheit, Richtigkeit und Wahrheit der Aussage kein Zweifel entsteht, kann aus der Aussage nicht mehr gefolgert werden, als die größere oder mindere Wahrscheinlichkeit der zur Untersuchung gezogenen Tatsachen, da der Gegenstand der Aussagen keine allgemeine begriffsmäßige Wahrheit, sondern eine einzelne Tatsache bildet. Wenn z. B. im gegebenen Falle, sagen wir in einem Körperverletzungsprozesse, der Zeuge ausgesagt hat, daß er gesehen habe, wie der Angeklagte den Beschädigten mit einem Stock an den Schädel geschlagen hat, so kann, selbst wenn Wunde und Werkzeug den Angaben vollständig entsprechen, nicht mit Gewißheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß der Zeuge den Hieb wirklich gesehen hat.

VII.

Weltuntergang am 12. April 1915.

Von
Dr. **Eduard R. v. Liszt,** Graz.

Die Literatur bietet so manches — Eigentümliche, das starke Anforderungen an den Leser stellt. Man ist es gewöhnt und geht darüber mit Stillschweigen hinweg. Trotzdem möchte ich im folgenden eine kleine Schrift besprechen, die unter all' dem Sonderbaren sogar noch eine „hervorragende Stellung" einnimmt.

Zunächst mag der vollständige Titel mitgeteilt sein. Er lautet:

Das Strafgericht Gott-Vaters
am 12. April 1915.

Unser Allerhöchste Herr und ewige Richter Jesus Christus sprach:

> „Ich sage euch, in derselben Nacht wird von Zweien, die auf einer Schlafstätte liegen, der Eine ergriffen, der Andere freigelassen werden." Lukas, Kap. 17, Vers. 34. Hierauf antworteten sie und sprachen zu Ihm: Herr! wo? Er sagte ihnen: „Wo das Aas ist, da sammeln sich die Adler!" Das heißt: Wo die Gottlosen, dort die Vertilgung.

Veröffentlicht zum irdischen und ewigen Nutzen der gläubigen Menschheit vom katholischen Christen
Ladislaus Adam Noah Olschowy.

Preis für Bemittelte 30 Heller.

Brünn 1911—1912.

Im Selbstverlag.

Und nun eine kurze Inhaltsangabe.

L. A. N. Olschowy erhielt durch die Gnade Gottes ganz überraschend im Traume drei Prophezeiungen (S. 3). Diese beziehen sich sämtlich auf ein großes Strafgericht über die Menschen, welche „die

größte Königin, somit Jesus Christus und seinen himmlischen Vater, vielfach gekränkt und beleidigt haben." Der Racheakt soll nun, den Aussprüchen einer überirdischen Erscheinung zufolge, am 12. April 1915 eintreffen (S. 4). So sagt uns die erste Prophezeiung.

Leider haben sich trotz der Präzision der Datumbezeichnung doch störende Zweifel an der Verläßlichkeit Olschowys in meinem Herzen eingenistet. Er fährt nämlich S. 4 fort: „Bis der Mond voll ist und zwei große schwarze Flecke hat, genau so wie hier abgebildet ist" (folgt das naturgetreue Porträt); während er S. 6 versichert: „Am 12. April 1915 ist Neumond, also stockfinstere Nacht."[1]) Auch scheinen mir die Kenntnisse der Erscheinung selbst nicht ganz gesichert zu sein; denn trotzdem sie zuerst (S. 4) mit Bestimmtheit den 12. April 1915 und diesen als Montag bezeichnet, sagt sie später (S. 5): „Betet, damit Eure Flucht nicht in den Winter (? April!) und nicht auf den Sabbat falle".

In der zweiten Prophezeiung ist (S. 6) von einer feurig-vulkanischen Erdumwälzung als der Wiederkehr Christi vorangehend die Rede. Durch sie gehen alle Gottlosen zugrunde, die Auserwählten aber werden das Strafgericht überleben. Wo, bleibt unentschieden, da doch „das ganze Land verzehret werden" wird (S. 8).

Die Prophezeiung ist, wie die beiden andern auch, reich mit Bibelstellen belegt, die der Verfasser sich in freiester Weise mundgerecht gemacht hat.

In der dritten Prophezeiung erscheint ein höchst sonderbarer Stern (die Abbildung ist auf S. 12 ersichtlich), „dreimal so groß wie die Vollmondscheibe" (S. 13), und eine Stimme, „die spricht, ohne jemanden zu sehen", sagt: „Bis dieser Stern am zwölften gesehen wird, geschieht dies alles" (S. 12). Eine Stimme, die spricht, ohne zu sehen, ist gewiß allein schon geeignet, unser Interesse zu erregen.

L. A. N. Olschowy will keinen Dank. Gottbegnadet, schreibt er seine Träume nieder zum Nutzen der gläubigen Menschheit, ohne selbst zu prophezeien. Seite 14 sagt er dies und meint weiter, der Sohn Gottes habe natürlich kein Datum seines Gerichtes angegeben, „sonst würden auch die Ungläubigen das Ende wissen, und diese sollen aber furchtbar überrascht werden".

Wir sind dem Verfasser natürlich doppelt zu Dank verpflichtet, da er am Ende noch durch seine dem göttlichen Willen zuwiderlaufende Warnung an uns selbst mit diesem in Unannehmlichkeiten kommen kann.

---

1) In Wirklichkeit ist am 14. April d. J. Neumond.

S. 15 heißt es: „Ich habe mit meinem Weibe beschlossen, das Wenige, aber alles was wir haben, bis zum 12. April 1915 an arme, gut gläubige Menschen zu verschenken. Wir wollen als gänzlich arm, in Fetzen gehüllt, das Strafgericht Gottes erwarten. Nach dem 12. April 1915 gibt es keine irdischen Schätze mehr" (S. 15). Was die beschenkten Menschen mit Olschowys Sachen nach der großen Katastrophe anfangen werden, bleibt dunkel. Mich erinnert die Stelle an Ekkehard, der zu Herrn Spazzos Testament bemerkt: „Wer soll Euer Erbe sein, wenn doch die ganze Welt untergeht?"

Sympathisch berühren gewisse menschliche Züge an der überirdischen Erscheinung. Sie läßt mit sich reden und antwortet auf Fragen (S. 3 und 4). Sie spricht höchst kollegial und leutselig. So redet sie von „unserer irdischen Uhr" (S. 3), und selbst das Wort „Binkerl" (S. 6) ist ihr keineswegs zu irdisch-gemütlich.

Als Sicherungsmittel gegen die Vernichtung gibt die Erscheinung an (S. 4): „Wer Lichtmeßkerzen hat, der zündet sie an". S. 16 wird abermals behauptet, daß uns die brennende Lichtmeßkerze vor allem Unheil bewahre. Vielleicht soll durch die Warnung nebenbei auch der Verkauf von Wachskerzen gehoben werden.

An sich ist die Schrift zweifellos keinen Federstrich des Besprechers wert. Aber der Geisteszustand des selbstverlegenden Verfassers möchte nicht ohne Interesse sein. Ist's ein raffinierter Gaunertrick, mit dem wir es hier zu tun haben, erdacht, um im Trüben zu fischen? Oder ist es das Produkt eines Geisteskranken? Jedenfalls dürfte der Name „Olschowy" ebenso wie seine interessanten Vornamen ein Pseudonym sein.

Die Schrift wurde zu vielen Hunderten gratis an Bauern im deutschen Süden Österreichs verschickt. Es ist dies sehr bedauerlich im Interesse der ehrlichen deutschen Bauernköpfe. Derartige „Literatur" ist geradezu gemeingefährlich, und ihre Verbreitung verdient tatkräftiges Interesse seitens der Behörden.

VIII.

Ein neuer Beweisgrund gegen die Todesstrafe?

Von

Prof. Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

In Groß' Archiv 46 (1911) 315 ff. teilt Dolenc, offenbar ein Verteidiger[1]) der Todesstrafe, einen Fall mit, in dem ein rechtskräftig zum Tode Verurteilter noch nach Versagung der Kaiserlichen Gnade ein Wiederaufnahmeverfahren durchsetzte, in diesem jedoch abermals verurteilt und nach abermaliger Nichtbegnadigung stranguliert worden ist. An diesen Fall knüpft Groß (ebenda 337) folgende bemerkenswerte Betrachtung. Da das Strafübel der Todesstrafe nicht in der Tötung als solcher, vielmehr in der ihr voraufgehenden Todesangst besteht (richtig!), so ist im vorliegenden Fall der Angeklagte zweimal mit der Todesstrafe, d. h. mit der Qual der Todeserwartung belegt worden. Groß meint nun, diese Eventualität, die sich wohl in jedem Kapitalprozeß ereignen könne, biete ein erneutes Argument gegen die Todesstrafe dar. —

Auf den ersten Blick hat diese Beweisführung vielleicht etwas Bestechendes. Bei genauerem Zusehen erweist sie sich jedoch als nicht stichhaltig. Bedenken wir nämlich folgendes. Zwei Möglichkeiten sind denkbar. Entweder — und dies ist Gottlob der Normalfall — der Verurteilte ist wirklich schuldig. Dann ist er mit Recht verurteilt. Er hat es folglich sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Herbeiführung einer abermaligen Verhandlung und Verurteilung seine Qual verlängert oder erneuert. Wir können dies Ergebnis bedauern, aber wir haben keine Handhabe, es zu ändern. Oder der Angeklagte ist unschuldig. Dann sind wieder zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Entweder die, daß das Wiederaufnahmeverfahren zur Herausstellung der Unschuld und damit zum Freispruch führt, oder die, daß der Angeklagte auch im Wiederaufnahmeverfahren verurteilt wird.

a) Im ersten Falle ist folgendes zu sagen. Es kann nicht geleugnet werden, daß hier ein Unschuldiger Qualen erlitten hat, die kein nachfolgender Freispruch wieder aus der Welt schaffen kann; Qualen, die

[1]) „Freunde“ der Todesstrafe gibt es so wenig als Freunde des Krieges. Aber wir sehen diese wie jene als ein unvermeidliches Übel an.

ihm ein für allemal und für alle Zukunft jede Freude am Leben nehmen können. Unschuldig zum Tode verurteilt gewesen zu sein: das Bewußtsein dieses furchtbaren Erlebnisses wird dem Betroffenen zeitlebens nachgehen. Haben wir doch nicht allein die natürliche Todesfurcht, sondern vor allem auch die grenzenlose und durchaus berechtigte ethische Alteration des Unglücklichen ins Auge zu fassen. Ich lebe der Überzeugung, daß bei jedem ethisch nicht entnervten Menschen diese sittliche Alteration bei weitem im Vordergrund steht, die Tiefen seiner Seele entschieden am stürmischsten aufwühlt. Das eigentliche Übel liegt also nicht in der Todesfurcht, sondern in der maßlosen Erbitterung darüber, daß die furchtbare Strafe zu Unrecht verhängt ist. Ist aber dem so, dann müssen wir den Grund des Unheils nicht sowohl in der Verhängung der Todesstrafe, denn vielmehr hauptsächlich in der Ungerechtigkeit der Strafverhängung erblicken. Der Fall liegt also, qualitativ betrachtet, nicht anders, als er dann gegeben ist, wenn eine andere schwere Strafe zu Unrech ausgesprochen ist.

b) Ist der Angeklagte auch im Wiederaufnahmeverfahren unschuldig verurteilt, so ist allerdings er und seine Familie auf das innigste zu bemitleiden. Allein der Grund des Mitgefühls ist auch hier wiederum nicht sowohl die zweimalige Verurteilung mit ihrer zweimaligen Todesangst, sondern die Ungerechtigkeit der Verurteilung eines Unschuldigen überhaupt. Dieses Empfinden aber besteht, wennschon nicht dem Grade, so doch der Art nach, gleichermaßen gegenüber jeder fälschlichen Verurteilung zu einer hart empfundenen und schwer gefürchteten Strafe. Bedenken wir: die Furcht vor dem Tode ist von der Furcht vor einem drohenden Strafübel sonstiger Art nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden. Ja, nicht einmal dem Grade nach immer und notwendig: lebenslängliche entehrende Einsperrung oder Verschickung ist für manchen freigeborenen Mann schlimmer als der Tod; häufige Irrsinns- und Selbstmordfälle beweisen dies. —

Ergebnis: Die von Groß angestellte Deduktion krankt an dem Fehler, daß sie zu viel beweiset. Denn wäre sie richtig, so müßte sie, konsequent durchgedacht, zur Beseitigung jeder Strafart führen, die so beschaffen ist, daß die gewisse Erwartung ihrer Verhängung im Angeklagten ein sehr starkes Angstgefühl oder überhaupt Unlustgefühl auslöset. Schon aus diesem Grunde dürfte sie, so beachtenswert sie an sich ist, dasjenige Gewicht nicht besitzen, das sie haben müßte, wenn sie als ausschlaggebendes Moment gegen die Todesstrafe in Betracht kommen soll.

Im übrigen arbeitet Groß mit einer Unterstellung, die in der Wirklichkeit nur verschwindend selten zutrifft. Die Kautelen gegen irrige Todesverhängungen sind glücklicherweise so starke, daß der Prozentsatz fälschlicher Todesurteile ein höchst geringer ist. Und nur in einem sehr kleinen Prozentsatz dieses geringen Prozentsatzes werden Wiederaufnahmebegehren gestellt und bewilligt. Mit Recht aber hat schon Celsus bemerkt: ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, iura non constituuntur.

Zum Schluß noch eines. Die von Groß angestellte Erwägung zeigt eine offenbare Verwandtschaft mit dem stetsfort wiederholten Hinweis auf die Irreparabilität der einmal vollzogenen Todesstrafe. Lenkt doch Groß unsere Aufmerksamkeit auf die Irreparabilität der einmal ausgestandenen Todesangst. Auch gegen ihn also ist zu sagen, was den Verkündern der Irreparabilität immer wieder entgegengehalten wird. Irreparabel ist jede Strafe und jede Strafangst. Wer im Zuchthaus Verstand oder Lebensmut, wer auch nur in der Untersuchungshaft Gesundheit, Arbeitskraft oder sittlichen Halt eingebüßt hat, dem kann kein menschliches Tun das Verlorene wieder ersetzen. Gar manchem, der von kurzzeitiger Freiheitsstrafe in die sogenannte Freiheit wieder hinausgestoßen wird, wäre besser, er läge unter dem Rasen! Der Einwand der Unausgleichbarkeit operiert also mit einem Übelstand, der der Todesstrafe nicht allein zu eigen ist. Damit soll nun gewiß nicht gesagt sein, daß er nicht ernste Erwägung forderte. Allein diese Erwägung kann doch — zum mindesten für sich allein — nicht dahin führen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die Todesstrafe einfach abzuschaffen. Ihre Folge kann vielmehr nur die nachdrückliche Mahnung sein, alles zu tun, was irgend menschenmöglich ist, um ungerechtfertigten Verurteilungen den Boden zu entziehen. Formale Verfahrenskautelen allein genügen für diesen Zweck freilich nicht. Durchaus unerläßlich vielmehr ist weiterhin einmal eine besonders sorgfältige Auswahl der mit der Sache befaßten Persönlichkeiten[1]), sodann aber eine gründliche kriminalistische und vor allem psychologische Durchbildung unserer Strafrichter.

1) Das leidige Problem des Schwurgerichts soll hier nicht in Erörterung gezogen werden. Die juristische Fachwelt ist in diesem Punkte so ziemlich einer Meinung. Eine Hoffnung auf Besserstellung ist jedoch solange verfrüht, als politischer Doktrinarismus in dieser Frage das letzte Wort spricht. Einen bescheidenen Vorschlag zur Abstellung der schlimmsten Mängel habe ich in meinem Aufsatz: Rechtsanwälte als Geschworenenobmänner (Jur. Wochenschr. 1912 S. 628 und 710) zur Debatte gestellt.

IX.

Die Mendelschen Vererbungsgesetze und ihre Bedeutung für die Kriminalistik.

Von
Hans Fehlinger, München.

Die Gesetzmäßigkeiten der Vererbung wurden von Gregor Johann Mendel entdeckt und im Jahre 1865 dem Naturforschenden Verein zu Brünn mitgeteilt, aber erst im Jahre 1900 wurde die Tragweite von Mendels Entdeckung ungefähr gleichzeitig von mehreren Naturforschern erkannt, und seitdem hat die Vererbungsforschung nennenswerte Fortschritte gemacht. Auf Grund der Experimente Mendels und der späteren Forschungen ergibt sich, daß bei den Nachkommen aus der geschlechtlichen Vereinigung zweier Individuen gewisse Eigenschaften gesetzgemäß wieder auftreten müssen; ebenso wurde die Geltung der Mendelschen Gesetze für den Menschen bereits zweifelsfrei erwiesen — wenn es auch noch manche Probleme zu lösen gibt. Diese Tatsachen sind auch in kriminalistischer Beziehung von Bedeutung, und diese Bedeutung wächst, je mehr die Kenntnis der Vererbungsvorgänge vertieft wird. Daher erscheint es angebracht, die Mendelschen Vererbungsgesetze hier in Kürze darzulegen.[1])

In der Regel unterscheiden sich selbst Individuen einer Art und Varietät durch zahlreiche Merkmale voneinander. Wenn nun sich kreuzende Individuen in einem gewissen Merkmalspaar abweichen, so wird gewöhnlich bei den Nachkommen der ersten Generation das Merkmal des eines Elters durch das Merkmal des andern Elters verdeckt sein. Das zum Vorschein kommende Merkmal ist dominant über das andere, das rezessiv oder latent bleibt. Manchmal ist die

---

1) Ausführlich behandelt werden die Mendelschen Gesetze in Batesons „Mendel's Principles of Heredity", Cambridge 1909. (Deutsche Ausgabe Leipzig 1914.) – Vgl. ferner: Correns, „Vererbungsges.", Berlin 1905. — Lehmann, „Exp. Abst.- und Vererbungslehre". Leipzig 1913.

Dominanz nicht vollständig und es entstehen Mischformen. Ein oft-erwähntes Beispiel hierfür ist das Verhalten der Hautfarbe bei der Kreuzung von weißen mit farbigen Menschen. Eine wenn auch unvollständige Dominanz der dunklen Hautfarbe ist aber auch in diesem Fall vorhanden.

Individuen, die von beiden Eltern die gleiche Veranlagung für ein Merkmal erbten, sagen wir wieder die Haarfarbe, sind in Bezug auf dieses Merkmal homozygot.[2] Dagegen sind Individuen, die verschiedenartig veranlagt sind, heterozygot, wie etwa die Nachkommen aus der Vereinigung einer blonden mit einer braunhaarigen Person.

Die korrespondierenden elterlichen Anlagen für ein Merkmal, die sich bei der Entstehung des Nachkommen vereinigt hatten, und von denen sich bloß eines — das dominante — äußerlich kundgab, werden jedoch bei den Heterozygoten wieder auseinandergeführt, so daß bei den Nachkommen aus der Kreuzung Blond und Braun die einzelne Keimzelle entweder die Anlage für das Merkmal des Vaters oder die Anlage für das Merkmal der Mutter enthält, nicht mehr beide, und zwar so, daß die Hälfte der Keimzellen die eine, die andere Hälfte die andere Anlage enthält. Das ist Mendels Spaltungsregel.

Bei der Kreuzung von Individuen, die in bezug auf ein Merkmal gleichartig veranlagt sind, müssen selbstverständlich auch alle Nachkommen hinsichtlich des betreffenden Merkmals gleichartig sein. Bei der Kreuzung von Heterozygoten untereinander, oder bei der Kreuzung von Heterozygoten mit Homozygoten wird das fragliche Merkmal in verschiedenem zahlenmäßigen Verhältnis bei der Nachkommenschaft erscheinen. Wie sich das Verhältnis in beiden Fällen gestaltet, soll nun gezeigt werden. Die Untersuchungen ergaben, daß beim Menschen braunes oder schwarzes Haar dominant und blondes Haar rezessiv ist. Alle Kinder eines blonden Paares können also nur wieder blond sein, denn blond kann braun nicht „verdecken". Anders verhält es sich mit den Braunhaarigen, die von beiden Eltern die Anlage braun geerbt haben können und dann ebenfalls homozygot sind, bei denen aber auch eine blonde elterliche Anlage von der braunen Anlage des andern Elters „verdeckt" werden kann, in welchem Fall sie heterozygot sind. Kreuzen sich braune Heterozygoten untereinander, also Personen, deren Keimzellen zu je 50% die Anlage für braune und

2) Die Bezeichnung Zygote war ursprünglich auf die einzige aus dem Befruchtungsvorgang sich ergebende Zelle beschränkt; Bateson dehnt sie auf das Individuum aus, das sich durch somatische Teilungen aus dieser Zelle entwickelt.

für blonde Haare enthalten, so werden, der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemäß, bei 25% der Nachkommen (Filialgeneration 2) von beiden elterlichen Seiten Anlagen für braunes Haar zusammentreffen. In ebensoviel Fällen begegnen sich beiderseits Anlagen für blondes Haar. Die 25% Blonden sowie die 25% Braunen sind Homozygoten, sie haben nur gleichartige Anlagen. Die Aussichten für das Zusammentreffen von Keimzellen mit ungleichen Anlagen sind doppelt so groß. Aus solchen Keimzellenvereinigungen müssen durchschnittlich 50% der Nachkommen hervorgehen, und weil die braune Anlage über die blonde dominiert, müssen alle diese heterozygoten Nachkommen braun sein. Bei ihren Nachkommen schreitet die Spaltung wieder in derselben Weise weiter.

Kreuzen sich braune Heterozygoten (mit der Anlage für braun und blond) mit blonden Homozygoten (die nur die Anlage für blond besitzen), so gibt es die Möglichkeit, daß die blonde Anlage des Homozygoten der blonden oder der braunen des Heterozygoten begegnet, es wird also je die Hälfte der Nachkommenschaft blond und braun sein.

In der Praxis ergeben sich bei den Spaltungen oft Abweichungen von den theoretisch zu erwartenden Zahlenverhältnissen, was zweifellos zum großen Teil auf Keimauslese zurückzuführen ist, denn manche Keimzellen sind weniger widerstandsfähig als andere, überdies werden die verschiedenen Kombinationen ungleich leicht gelingen. Auch die Embryonen sind den auf sie einwirkenden äußeren Lebensbedingungen gegenüber ungleich widerstandsfähig. Speziell beim Menschen kommen dazu noch verschiedene Umstände, welche die Feststellung des Zahlenverhältnisses bei Spaltungen erschweren.

Ob eine durch ein dominantes Merkmal ausgezeichnete Person homozygot oder heterozygot ist, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden; Aufschluß darüber kann man nur aus ihrer Deszendenz gewinnen. Alle rezessiven Merkmale, zu denen auch die blauen und grauen Augen gehören, sind dagegen reine Typen, die bei den Nachkommen ohne Ausnahme wieder hervortreten müssen, wenn nicht Bastardierung mit einem Träger des entsprechenden dominanten Merkmals erfolgt. Ob ein Merkmal dominant oder rezessiv ist, hat die Erblichkeitsforschung hinsichtlich eines jeden Merkmals besonders festzustellen.

Ein dritte Regel, die Mendel feststellte, ist die selbständige Vererbung der einzelnen Merkmale. Die Merkmale vererben sich nicht in fester Korrelation, wie früher manchmal angenommen wurde, sondern sie kombinieren sich in unterschiedlicher Weise, ganz

unabhängig voneinander. Daher kommt es auch, daß bei der Kreuzung von Angehörigen verschiedener Menschenrassen keine neuen intermediären Rassen entstehen. Eugen Fischer, der die südwestafrikanischen Bastards studierte, sagt daher mit Recht, daß man wohl von Mischrassen spricht, aber noch keinen Beweis für ihren tatsächlichen Bestand erbracht hat. „In vielen Fällen liegen tatsächlich nur die arithmetischen Mittel vieler ziffermäßig ausdrückbarer Merkmale in der Mitte, aber beide Extreme, d. h. Elternmerkmale, sind ebenfalls reich vertreten"; wir haben in solchen Fällen also ein Rassengemisch, oder besser Rassenmerkmalegemisch vor uns, keine Mischrasse. (Fischer, Die Rehobothen Bastards, S. 223. Jena, 1913).

Für den Kriminalisten wichtig, namentlich in Legitimitätsfragen, ist die oben erwähnte Reinheit der rezessiven Merkmale. Entstammen z. B. der Ehe eines blauäugigen Paares auch braunäugige Kinder, so hat man einen Anhaltspunkt für Illegitimität.

Von erheblich größerer Bedeutung ist, daß sich nicht allein normale körperliche Merkmale nach den Mendelschen Regeln vererben, sondern ebenso körperliche und geistige Abnormitäten, welche die häufigsten Anlässe verbrecherischer Handlungen sind. Besonders die mendelnde Vererbung geistiger Defekte ist schon in einer ganzen Anzahl von Fällen nachgewiesen worden.

Allgemein bekannt ist, daß die Neigung zu Verbrechen in manchen Familien häufig, in anderen selten auftritt. In den Fällen der erstgenannten Art werden die Defekte, welche die Verbrechensneigung begründen, vermutlich dominante Merkmale sein, in den letzteren Fällen dagegen haben wir es wohl mit Abnormitäten zu tun, die sich rezessiv verhalten und nur dann wieder zutage treten, wenn ein Nachkomme von beiden elterlichen Seiten die defekte Anlage erbt. Vorausgesetzt daß man weiß, welche defekte Anlage sich rezessiv verhält, würde es möglich sein, vielfach das Wiederauftreten des Übels zu vermeiden, indem man Angehörige von Familien, in deren Aszendenz der Defekt festgestellt ist, nicht untereinander heiraten läßt. Die praktische Durchführung einer solchen Maßregel wäre allerdings viel schwieriger als die oft empfohlene Unfruchtbarmachung von Personen mit defekten Anlagen.

Manchmal wurde beobachtet, daß in entarteten Familien die Kreuzung mit nicht entarteten Personen die Defekte zum Verschwinden brachte oder seltener machte. Das ist gewiß eine Äußerung der Dominanzregel: Der Defekt ist eine rezessive Eigenschaft, er wird bei den Nachkommen von der entsprechenden guten Anlage des nicht

entarteten Elters verdeckt, selbst wenn sie auch die schlechte Anlage mitgeerbt haben.

Die selteneren aber gefährlicheren Fälle des häufigen Auftretens verbrecherischer Neigungen in einer Familie beruhen, wie bemerkt, wahrscheinlich auf der Vererbung einer Abnormität, die sich dominant verhält, und es ist ferner anzunehmen, daß die Behafteten neben defekten auch normale Anlagen besitzen, also Heterozygoten sind, sowie daß die Kreuzung vorwiegend mit normalen Personen stattfindet, so daß die Aussicht besteht, es werde die eine Hälfte der Nachkommen nur normal und die andere Hälfte defekt veranlagt sein. Da die sozialen Verhältnisse und andere Umwelteinflüsse sehr viel ausmachen, so wird der Defekt nicht bei allen defekt veranlagten Personen, sondern nur bei einem Teil von ihnen zum Vorschein kommen, was wieder ein Eingreifen im Sinne der Eugenik erschwert. Jedenfalls dürften sich Eingriffe nur gegen jene richten, bei welchen der Defekt zutage tritt, und es ist selbst in diesen Fällen nur zur größten Vorsicht zu raten.

Dringend notwendig ist, daß das Auftreten schwerer geistiger und körperlicher Defekte in den Familien der Verbrecher mit so viel Genauigkeit als möglich festgestellt wird, denn nur damit können die Grundlagen geschaffen werden, die zu zielbewußter Verbrechensvorbeugung, der Verhütung gefährlicher Paarungen und der Vererbung defekter Veranlagung erforderlich sind. Auf diese Weise müssen Kriminalisten und Biologen zusammenwirken, im höchsten Interesse der Menschheit.

Forensisch-Psychologische Gesellschaft zu Hamburg.

Bericht über das Wintersemester 1913/1914.

Das Wintersemester 1913/1914 verfloß unter reger Beteiligung der Mitglieder an den Veranstaltungen der Gesellschaft. Die Zahl der Mitglieder betrug am Ende des Semesters 274, der Teilnehmer 128. Der Vorstand des Vorjahres wurde wiedergewählt. Die Leitung der Gesellschaft lag in den Händen des Herrn Professor Dr. Weygandt als I. Vorsitzenden und Herrn Landesgerichtsdirektor Dr. Ewald als II. Vorsitzender.

Es wurden während des Winters 6 Vortragssitzungen abgehalten und zwei Besichtigungen — des Rauhen Hauses und des Barmbecker Krankenhauses — unternommen.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

1. Landrichter Dr. Henschel: „Der Geständniszwang und das falsche Geständnis".

2. Rechtsanwalt Dr. Martin und Professor Dr. Weygandt: „Rechtsschutz und Geisteskrankheit".

3. Professor Dr. von Grabe: „Postitution und Psychopathie".

4. Regierungsrat Dr. Lindenau-Berlin (zwei Abende): „Wege und Ziele der neueren kriminologischen Forschung".

In den zwei aufeinander folgenden Abenden wurden die folgenden Gegenstände behandelt:

a. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Die geschichtliche Entwicklung. Faktoren und Funktionen des Verbrechens. Erkenntnisquellen Kriminalpolitische und kriminalpolizeiliche Folgerungen.

b. Das Verbrechertum der Gegenwart. Augenblicks-, Zustands- und Berufsverbrechen. Typische Züge. Typische Einzelformen.

5. Landrichter Dr. Goldschmidt: „Die Haftung des Arztes, insbesondere die Frage der Widerrechtlichkeit von Operationen."

6. Professor Dr. Saenger: „Kleptomanie".

Kleinere Mitteilungen.

1.

K. k. Kriminalistisches Universitätsinstitut, Graz.

Das gefertigte Universitätsinstitut bedarf zur Ergänzung seiner Sammlungen, zu theoretischen und praktischen Arbeiten für die Station einer möglichst großen Sammlung von Schriften, die mit Schreibmaschinen verschiedenen Systems, aber auch mit verschiedenen Exemplaren eines bestimmten Systems, namentlich in verschiedenen Zeiten hergestellt wurden. Es wird daher um gütige Zusendung solcher Schriften gebeten. Erforderlich ist:

Erstens: mindestens eine halbe Bogenseite Schrift, wobei natürlich der Inhalt vollkommen gleichgültig ist.

Zweitens: Angabe der Zeit, in welcher das Schriftstück angefertigt wurde.

Drittens: Angabe der Systeme (Namen, erzeugende Fabrik) der betreffenden Schreibmaschine, mit welcher die Schrift erzeugt worden ist.

Besonderer Wert wird auf möglichst alte Schriftstücke gelegt, welche also mehr zu Beginn der Benützung von Schreibmaschinen entstanden sind.

Adresse an das gefertigte Institut.

Von Dr. S. Türkel, Wien.

2.

Ein interessanter Fall von Schlaftrunkenheit: Ein dem Referenten bekannter, vollkommen alkoholabstinenter Rechtsanwalt befand sich mit seiner Gattin auf der Hochzeitsreise in Rimini. Das junge Ehepaar wohnte in einer Hoteldépendance und zwar in einem Südwestzimmer. Die Türe dieses Zimmers mündete wie die der meisten Zimmer dieser Hoteldépendance in einen längeren, in der Richtung von Ost nach West ziehenden Hotelgang, welcher auf seinem Ostende mit einem kleinen Balkon mit der Aussicht auf das Meer endete. Die Gattin des Rechtsanwaltes, gewohnt sehr zeitlich aufzustehen, erwachte um 4 Uhr früh und begab sich in leichter Morgenkleidung mit einem über die Schulter geworfenen Schal auf den kleinen Balkon, um die Morgendämmerung und den Sonnenaufgang zu betrachten. Offenber durch das Geräusch der Tritte erwachte der Anwalt, nachdem seine Gattin das Zimmer bereits verlassen hatte; er erklärt, sich nicht daran erinnern zu können, ob er einen Blick auf das Bett seiner Gattin geworfen hat. Er bemerkte die leicht zugelehnte Türe des Zimmers und stand auf, ohne erst viel darüber nachzudenken, wieso die Türe offen stand, versperrte die Türe, legte sich wieder in sein Bett und schlief ein. Plötzlich wurde er durch ein Klopfen an die Tür geweckt. Er sprang

auf, öffnete die Türe auf Spaltesbreite und sah eine fremde Frau vor der Tür stehen, welche ohne jede Erklärung in das Zimmer wollte. Der Rechtsanwalt machte die Frau höflichst aufmerksam, daß sie sich in der Zimmernummer geirrt haben müsse. Die Dame lachte und wollte sich scherzend den Eintritt erzwingen. Der Anwalt erklärte ihr hierauf die Zimmertüre weit öffnend wörtlich: „Sehen Sie denn nicht, daß Sie sich geirrt haben? Hier wohne ich mit meiner Frau!" In diesem Momente bemerkte er das leere zweite Bett und fuhr fort: „Ich bin jung verheiratet, was soll sich meine Frau denken, wenn sie uns in dieser Situation trifft, ich bitte entfernen Sie sich." Er wollte hierauf die Tür gewaltsam schließen. Die Dame hatte inzwischen aber ihren Fuß in die Türspalte gedrängt und meinte heiter: „So laß mich doch endlich herein!" Jetzt riß dem Anwalte die Geduld, und er rief der Dame in barschem Tone zu: „Jetzt wird es mir aber zu dumm! Schauen Sie, daß Sie weiterkommen und ziehen Sie augenblicklich den Fuß aus der Türspalte zurück, damit ich schließen kann, sonst brauche ich Gewalt". In demselben Momente sah der Rechtsanwalt, wie sich die Züge der Dame ängstlich verzerrten, er hörte ihren angstvollen Zuruf: „Um Himmelswillen bist Du verrückt geworden?" Jetzt erst erkannte er in der vor ihm stehenden Dame seine eigene Gattin. Der Fall lief glücklicherweise ohne kriminelle Komplikation ab! Welcher Strafrichter hätte aber einem Angeklagten diese Erzählung geglaubt, wenn sie im Laufe eines Strafprozesses vorgebracht worden wäre. Der Rechtsanwalt hatte vorher noch niemals einen ähnlichen Anfall von Schlaftrunkenheit gehabt.

Von Dr. Method Dolenc, Graz.

3.

Selbstverbrennung im religiösen Wahnsinne. „Stiria, ein Blatt des Nützlichen und Schönen" erschien 1843—1848 in Graz als Beilage zur „Grazer Zeitung". Im zweiten Jahrgange der Stiria (S. 462) ist ein Bericht aus Rohitsch (Untersteiermark) enthalten. In diesem wird das Schicksal eines Bauernmädchens, namens Barbara Jeritsch aus Sibika beschrieben, sie selbst als „Die Hellseherin aus Sibika" bezeichnet. Da heißt es: Barbara Jeritsch sei am 4. Dezember 1822 geboren. Im 22. Lebensjahre habe sich ihr Geisteszustand derart verändert, daß sie Gebildeten und Ungebildeten ein Rätsel erschien. Der pseudonyme Verfasser „Tribunski" meint, sie habe den Verstand nicht verloren, ihr Zustand sei eine clairvoyance, was auch der Arzt bestätigt habe." „Tribunski" hat das Mädchen selbst ausgefragt. Am 24. August 1844, erzählte ihm das Mädchen, habe sie das Vieh geweidet. Gegen Abend bekam sie starke Kopfschmerzen und Ohnmachtsanfälle. Sie konnte sich nur mit Mühe nach Hause schleppen. Am 3. September sei sie ganz ohnmächtig geworden. Dabei kam es ihr vor, sie weile im Himmel und sehe zu, wie der Herrgott eine furchtbare Geißel über ihren Heimatsort schwingt. Da habe sie gebeten, nach Hause gehen zu dürfen, damit sie ihre Nachbarn belehren könne. Gott habe ihr aber erwidert, die Leute haben ihre Geistlichen, auf diese sollen sie hören! Erst auf die Fürbitte der heiligen Mutter Gottes wurde ihre Bitte erfüllt. Nach beiläufig dreistündiger Bewußtlosigkeit — während

dieser Zeit habe nur noch das Schlagen der großen Halsader gezeigt, daß sie noch lebte — bat sie, wach geworden, ihre Eltern und auch andere Leute, sie mögen sich vor Sünden hüten. Dies tue sie noch, sie erdreiste sich aber niemals, in die Rechte Gottes einzugreifen und etwa über die Zukunft wahrzusagen oder über das Befinden Verstorbener sich zu äußern. Sie mahne zur Frömmigkeit und warne vor der Sünde. Was noch anderes über sie gesprochen werde, sei eine Lüge, die sie sehr schmerzt, allein — der Wille Gottes geschehe! Der Verfasser des Berichts stellt dem Mädchen ein ausgezeichnetes Zeugnis aus; sie sei bei ihren Nachbarn wegen ihres strengsittlichen Lebenswandels im hohen Ansehen.

Zwei Jahre darauf brachte Stiria einen Epilog zum obigen Berichte unter dem Titel „Die Selbstverbrennung der Hellseherin in Sibika" (Jahrgang 1845 S. 177). Gezeichnet ist dieser zweite Bericht von Professor Dr. R. G. Puff, einem eifrigen Mitarbeiter der Stiria. Puff nennt darin „Tribunski" seinen Freund „H. in R." Es dürfte dies daher der damalige Kaplan Haschnik aus Rohitsch gewesen sein. Im zweiten Bericht heißt es — Puffs Wohnort war Marburg, gleichfalls in Untersteiermark —, die Hellseherin habe im „magnetischen Schlafe" wider Hoffart und Betrug und andere Versündigungen gepredigt. Ihre Zustände haben aber mit der Zeit aufgehört. Nach ihrer Genesung blieb ihr nur mehr die Neigung zu predigen, allein ihre Predigten waren nicht mehr so feurig und durchgeistigt wie ehemals. Damit haben aber auch die Pilgerfahrten zu ihrem Hause aufgehört, das seinerzeit stets voll von Neugierigen war. Dies dürfte sich die Hellseherin sehr zu Herzen genommen haben. In den ersten Tagen des Monats März 1845 durchbohrte sie sich mit einem Messer die Hände und Füße und begehrte, man möge sie am Charfreitag geißeln. Diesen Wunsch erfüllte man ihr nicht. Am Ostersonntage blieb sie allein daheim. Der große Backofen war eingeheizt, zur Aufnahme des Ostergebäckes vorbereitet. Da kroch die Hellseherin selbst in die Gluten des Ofens. Man fand sie nach einiger Zeit stark verbrannt und zog sie bewußtlos, aber noch lebend aus dem Ofen. Einige Stunden darauf ist sie verschieden. —

Wir erhalten von der Schriftleitung der „Deutschen Juristenzeitung" Berlin folgende wertvolle Mitteilung:

1279 deutsche Juristen und aus der Justiz hervorgegangene Reichs- und Verwaltungsbeamte sind bis 25. Jan. nach der 5. Verlustliste der Deutschen Juristen-Zeitung nach amtlichem Material schon im Kriege gefallen u. a. 6 Rechtslehrer, 275 Regierungs- u. Verwaltungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, 240 Rechtsanwälte, 334 Assessoren, 423 Referendare usw. Diese Statistik, aufgestellt nach dem von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen der Juristen-Zeitung überlassenen Material, zeigt, wie der Krieg gerade unter den Juristen reiche Ernte hält. Und hierzu kommt noch die verhältnismäßig ebenso große Zahl der vor dem Feinde gefallenen österreichischen Juristen!

Besprechungen.

1.

Pappenheim-Grosz, „Die Neurosen und Psychosen des Pubertätsalters. Zwanglose Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin. Herausgegeben von Heller, Wien und Leubuscher-Meiningen, Heft 1, Berlin, Springer 1914.

Die mit diesem Heft sich einführende Sammlung von Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zwischen diesen beiden Wissenschaftsgebieten zu vertiefen und auszugestalten und die gemeinsame Arbeit von Medizinern und Pädagogen nach jeder Richtung hin zu fördern. Das vorliegende Heft befaßt sich speziell mit psychopathologischen Erscheinungen, die in die Pubertätszeit fallen, und kennzeichnet im einzelnen die leichten Formen des Schwachsinns, die psychopathischen Persönlichkeiten, das manisch-depressive Irresein, die Epilepsie, die Dementia praecox und die exogenen Neurosen und Psychosen. Die Darstellung ist anschaulich und gibt auch dem Nichtpsychiater ein klares Bild. Einzelne theoretische Erörterungen z. B. über Freudsche Mechanismen bei der Dementia praecox dürften in diesem Rahmen entbehrlich sein. Von Wert ist, daß auch praktische Gesichtspunkte, Berufswahl, heilpädagogische Maßnahmen und dgl. ausreichend gewürdigt werden.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

2.

Redlich-Lazar, „Über kindliche Selbstmörder." Zwanglose Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin. Herausgegeben von Heller und Leubuscher. Heft 3. Berlin, Springer 1914.

Die kleine Arbeit hat vor anderen ähnlichen Themas den Vorzug, daß sie nicht Massenstatistik treibt, sondern durch individualpsychologische Untersuchungen dem Problem des kindlichen Selbstmords nahe zu kommen sucht. Das Material, das ihr zur Verfügung steht, ist allerdings ziemlich klein (neun Fälle). Immerhin ergeben sich daraus doch ganz interessante Resultate. Unter den untersuchten Kindern war kein einziges, das als geistesgestört im engeren Sinne aufzufassen war, ebensowenig waren bei ihnen gröbere Defekte in intellektueller Beziehung nachzuweisen. Dagegen waren charakterologische Abweichungen bei ihnen häufig und speziell ethische Defekte ausgesprochen. Besonders auffallend war auch bei einem gut Teil der Kinder die Neigung zum Durchbrennen und Vagieren. Daneben fand sich Frühreife, abnorme Affektivität, spezifisch erhöhte Reizbarkeit und Impulsivität, kurz und gut alles Merkmale, die auf die Zuge-

hörigkeit zu den psychopathischen Konstitutionen hinweisen. — Am wichtigsten erscheint Ref. die Häufung der dissozialen Eigenschaften. A priori würde man eher erwarten, daß es sich bei diesen kindlichen Selbstmorden um Naturen von verfeinertem ethischen Empfinden, gesteigertem Ehrgefühl und dgl. handelte. Unwillkürlich wird man an die engen Beziehungen erinnert, die zwischen Kriminalität und Selbstmord bei Erwachsenen bestehen, und vor allem an die Häufigkeit des Selbstmords bei psychopathischen Verbrechern.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

3.

Eduard Hirt, Wandlungen und Gegensätze in der Lehre von den nervösen und psychotischen Zuständen. Würzburger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Medizin. Bd. 14, Heft 3. Würzburg, Kabitsch 1914.

Wer sich für die Entwicklung interessiert, welche Psychiatrie und Neurologie in den letzten Jahrzehnten genommen haben, und die Fragen, welche gegenwärtig im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehen, der bekommt in dieser Brochüre einen guten von Kritik und Sachverständnis getragenen Überblick. Die Frage nach der Lokalisation seelischer Störungen, nach den Ursachen der Psychosen, den endogenen und exogenen Erkrankungen, der Bedeutung der Entartung für die Pathologie, den psychogenen Vorgängen, dem Inhalt der Psychosen, der Bedeutung der Lues für Tabes und Paralyse und manches andre mehr wird zwar kurz, aber mit ausreichender Gründlichkeit erörtert. Die ganze Darstellung zeigt freilich, wie sehr gerade im Bereiche der Psychiatrie alles noch im Fluß ist, und welcher Arbeit es noch bedürfen wird, um zu halbwegs gesicherten Resultaten zu kommen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

4.

Gregor, „Lehrbuch der psychiatrischen Diagnostik". Berlin, S. Karger. 1914.

Das vorliegende Werk verfolgt ähnlich wie Raeckes bekannte „psychiatrische Diagnostik", die ihre praktische Brauchbarkeit schon durch mehrere Auflagen bewiesen hat, im wesentlichen praktische Zwecke: Es will dem allgemein medizinisch gebildeten Studenten und Arzte als Leitfaden für die Erkennung und Bewertung abnormer psychischer Zustände dienen. Es geht in einem allgemeinen Teile von der Darstellung der Krankenuntersuchung aus, knüpft an allgemein medizinisches und psychologisches Wissen an und stellt all jene pathologischen Erscheinungen zusammen, die diagnostische Bedeutung beanspruchen können. Im besonderem Teil wird dann an den wichtigsten Krankheitsgruppen die in der Krankenuntensuchung ausgeführte Diagnostik durchgeführt. Die Darstellung gibt in kurzen und prägnanten Worten alles Wesentliche und läßt auch neuere Forschungsrichtungen (Komplextheorie, Liquoruntersuchung, Abderhaldensche Methode) nicht unberücksichtigt. Von unmittelbarem praktischen Wert sind die angefügten Krankenuntersuchungen zu forensisch-psychiatrischen Zwecken, das allgemeine

Untersuchungsschema, sowie die Tests zur Gedächtnis- und Intelligenzprüfung.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

5.

B. Berliner, „Der Einfluß von Klima, Wetter und Jahreszeit auf das Nerven- und Seelenleben auf physiologischer Grundlage dargestellt. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 96. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Die Bedeutung, welche meteorologische Faktoren direkt wie indirekt für die Kriminalität gewinnen können, und der statistisch festgestellte Zusammenhang zwischen diesen Momenten rechtfertigt ohne weiteres den Hinweis auf diese Arbeit. Leider geht B. speziell diesen in sozialer Hinsicht so bedeutungsvollen Beziehungen nicht weiter nach. Er gibt zunächst eine allgemeine Darstellung der klimatischen Reize und ihrer verschiedenartigen Wirkungsmöglichkeiten auf das Nervensystem, die überall aufs engste mit physiologischen Vorgängen im Gesamtorganismus verbunden sind. Im einzelnen erörtert er dann von klimatischen Faktoren den Einfluß der thermischen Elemente, Wärme und Kälte, des Luftdrucks, des Lichts, der Luftelektrizität, Radioaktivität und des Erdmagnetismus. Beim Wetter wird speziell die Wirkung des Gewitters, der warmen Winde und der barometrischen Depressionen besprochen. Die „Witterungsneurosen“ Loewenfelds werden herausgehoben. Die psychischen Veränderungen beim Übergang in die verschiedensten Klimate (tropisches Niederungs- und Höhenklima, Wüstenklima, Hochgebirgs-, Seeklima usw.) werden gekennzeichnet, auf Tropenkoller, „Hochgebirgskoller“ Bergkrankheit und ähnl. wird dabei hingewiesen. Schließlich werden die einzelnen Jahreszeiten mit ihrem teils anregenden teils erschlaffenden Einfluß auf das Seelenleben charakterisiert.

Auf die Einzelergebnisse einzugehen ist hier nicht der Ort. Jedenfalls ist es für jeden, der die Motive und Ursachen des menschlichen Handelns voll erfassen und verstehen will, von unbedingtem Wert, daß er die inneren Beziehungen und gesetzmäßigen Zusammenhänge kennt, die das Seelenleben mit den allgemeinen Kräften der umgebenden Natur verknüpfen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

6.

Klieneberger, „Über Pubertät und Psychopathie“. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Herausgegeben von L. Löwenfeld. Heft 95. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Die Vorträge, vom Verfasser vor Lehrern gehalten, schildern zunächst Anatomie, Physiologie und Psychologie der Pubertät, kennzeichnen dann die nervösen und psychischen Erscheinungen der Psychopathie und stellen schließlich die Beziehungen zwischen Pubertät und Psychopathie dar. Verfasser betont, daß es eine der Pubertät eigne oder ausschließlich durch sie bedingte nervöse oder geistige Erkrankung, eine Pubertätsneurose oder Pubertätspsychose im engeren Sinne nicht gibt, daß sich aber in der Pubertät zahlreiche auch normalerweise vorhandene psychische und nervöse Störungen

finden, die vor allem auf affektivem Gebiete liegen und in der gleichen Art, nur in verstärktem Maße, bei Psychopathen vorkommen. Die Pubertät schafft weiterhin einen günstigen Boden für das Auftreten von nervösen und psychischen Erkrankungen, daher tritt denn auch die Psychopathie gerade in der Pubertät besonders stark in die Erscheinung. Diese während der Pubertät hervortetenden schweren nervösen und psychischen Veränderungen der Psychopathen berechtigen direkt von Pubertätskrisen der Psychopathen zu sprechen. Während die Pubertätsstörungen gewöhnlich vor oder wenigstens mit dem Abschluß der Pubertät abklingen, brauchen die Pubertätskrisen der Psychopathen eine längere Zeit zum Ausgleich, weil sie ein von Haus aus minderwertiges Nervensystem treffen. Es besteht also bei Psychopathen häufig eine verzögerte und verlängerte Reifeentwicklung. Pubertätsstörungen wie Psychopathie führt K. auf eine Stoffwechselstörung, „innere Selbstvergiftung" zurück. — Die Darstellung gibt ein anschauliches Bild von den praktisch und speziell auch forensisch so wichtigen Verhältnissen. Immerhin liegen die Dinge doch noch komplizierter und es ließe sich noch manches andere über die vielgestaltigen, eigenartigen und oft ganz paradoxen Wirkungen sagen, welche die Pubertät auf das Seelenleben der Psychopathen ausübt.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

7.

Robert Meyer, „Die Hellseher", ihre Tricks und ihre Opfer. Berl. Klin. Wochenschr. 1914.

Verf. hat mit einem „Hellseher" exprimentiert, der das gleiche leistet und noch berühmter ist als der, von dem im Referat der Arbeit von Schottelius (dieses Archiv Bd. 59. S. 188) die Rede war. Es ist „Professor" Reese, der 1913 anläßlich eines Artikels im „Berliner Tageblatt" in Deutschland viel von sich reden machte und dessen hellseherische Tätigkeit von Schrenck-Notzing anerkannte zugleich mit der Folgerung, daß die Lehre von den Sinneswahrnehmungen revisionsbedürftig sei. Daß R. den Inhalt geschlossener Zettel weiß, beruht nach Verf. auf einem groben Taschenspielertrick: R. versteht es unbemerkt den beschriebenen Zettel mit einem andern zu vertauschen und jenen dann zu lesen. Er soll dies selbst auch zugegeben haben. Des gleichen Tricks soll sich auch der von Schottelius untersuchte Hellseher Kahn bedienen. Was Verf. veröffentlicht, ist allerdings wenig dazu angetan, den Gedanken an bewußten Schwindel von vornherein abzulehnen. „Der Fall Reese und der Fall Kahn hören somit auf, die Wissenschaft anzugehen; es gibt dafür nur ein kriminalistisches Forum". Man wird die Stellungnahme der wissenschaftlichen „Opfer" erst abwarten müssen, bevor man sagen kann, daß damit das letzte Wort in dieser Sache gesprochen ist.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

X.

Die Positivistische Strafrechtsschule.

Von

Dr. **Ladislaus von Thót**

Mitglied der kgl. spanischen und griechischen Akademien, der kgl. italienischen Stesischor-Akademie, der „Académie de Législation de Toulouse", des Kais.-russischen Juristen-Vereins in St. Petersburg, der rumänischen und türkischen, der brasilianischen, equadorischen, salvadorischen und bolivianischen Gelehrten-gesellschaften, Honorarprofessor an der National-Universität von La Plata usw.

Einleitung.[1])

I.

Rückblick auf die sogenannte „Neuere klassische Strafrechtsschule in Italien".

I. Wissenschaftlichen Charakter erlangten die Bearbeitungen des Strafrechts erst im XVIII. Jahrhundert. Die nicht zahlreichen Abhandlungen[2]) der römischen Juristen verliehen dem Strafrechte keinen doktrinarischen Wert. Die Glossatoren[3]) sowie die Praktiker[4]) des XII. bis XVII. Jahrhunderts beschäftigten sich vornehm-

---

1) Der Zweck unserer Arbeit ist, eine systematische Darstellung und Kritik der Lehren der Strafrechtsschule in den romanischen Ländern, wo diese neue Wissenschaft entstand und sich entwickelte, zu geben.

2) So schrieb Masurius Sabinus über den Diebstahl. Von den Kommentaren sind hervorzuheben: Gaius zum Zwölftafelgesetz (lib. VI. ad XII. tab., Fr. 9 D. 48. 22, Fr. 236 pr. D. 50. 16), Celsus, Salvius Julianus und Marcellus; Scaevola, Papinianus; Paulus, der in seinen „Sententiae" von den schweren und von den leichten Verbrechen handelt; Ulpianus, Modestinus, Montianus, Callistratus, Macro, Tarruntejus, Paternus, Venulejus, Saturninus, Arrius Menandrinus und Claudius Saturninus, welch letzterer die Verbrechen nach privatrechtlichen Kriterien einteilte in: 1. die Facta (Diebstahl, Totschlag usw.); 2. die Dicta (Verleumdung usw.): 3. die Scripta (Fälschungen, famosi libelli usw.); 4. die Consilia (Anstiftung, Verschwörung usw.).

3) So Bulgaro, Giovanni Basso, Anselmo dall'Orto, Roffredo ab Epiphanio usw.

4) Der erste von ihnen war Guido da Suzara mit seinem „de ordine maleficiorum". Seine unmittelbaren Nachfolger Paolo Grillandi, Bonifacio de' Vitalini und Giacomo di Arena, welche sich als Vorläufer der andern wohlbekannten Praktiker (Clarus, Farinacius usw.) darstellen.

lich mit der praktischen Seite des Strafrechtes und legten das Hauptgewicht auf die Gewinnung von Rechtsregeln. Soweit sie sich mit theoretischen Erörterungen befaßten, erschöpften sich dieselben in der Kommentierung der Praxis.

II. Das XVIII. Jahrhundert brach mit dieser praktischen Richtung. Es begann eine neue Schule, die nicht so sehr philosophisch als kriminalpolitisch genannt werden muß, weil die ersten italienischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts vor allem mit der Gewinnung von Prinzipien für eine Umgestaltung des Strafrechtes, besonders des Strafsystems, sich befaßten. Und wenn in ihren Werken auch philosophische Gedanken zum Ausdruck kamen, blieb doch der Hauptzweck dieser Schriften die Reform der praktischen Gesetzgebung. Die Hauptvertreter dieser Richtung, Nikolaus Alfani[1]) und Muratori[2]), geißelten die Mängel der Strafgesetzgebung ihrer Zeit und drangen auf Milderung der Strafen.

Die Bestrebungen dieser Schriftsteller blieben jedoch vollkommen wirkungslos. Erst dem Grafen Cesare Beccaria[3]) blieb es vorbehalten, den Anstoß zu einer mächtigen Bewegung der Geister zu geben und eine modernere Gesetzgebung zu inaugurieren.

III. Beccarias Auftreten fiel in die günstigste Zeit. Die „Rechtspflege" schien sich in der Vollstreckung zahlreicher Todesurteile zu erschöpfen. Die „qualifizierten" Todesstrafen, die Galeere, die „Furca", die Brandmarkung und die übrigen entehrenden Strafen standen in Blüte. Das den Richtern eingeräumte unbeschränkte Strafverschärfungsrecht verschlimmerte noch diese Zustände; ebenso die Verschiedenheit der Strafarten für den Adel und für die unteren Stände, natürlich zu ungunsten der letzteren. Dazu kam noch, daß es den Angeklagten verwehrt war, eines Verteidigers sich zu bedienen, ein Umstand, der die Zahl der Todesurteile beträchtlich erhöhte.

Beccaria legte seine Ansichten in dem unsterblichen Werke „dei delitti e delle pene"[4]) nieder.

1) Alfani: „De jure criminali". Napoli 1732.

2) Muratori: „Dei difetti della giurisprudenza". Napoli 1748.

3) Beccaria wurde in Mailand im Jahre 1738 als Sohn des Grafen Gian Saverio Beccaria Bonesana und der Donna Maria Visconto da Rho geboren. Im Jesuitenkollegium von Parma oblag er politischen und mathematischen Studien. Nach Beendigung des Kollegiums beschäftigte er sich mit philosophischer Literatur, besonders mit den Werken von d'Alembert, Diderot und Hume. Er starb 1794. (P. Villari: „Vita di Cesare Beccaria". Firenze 1854.)

4) Die erste Ausgabe dieses epochemachenden Werkes wurde in Monaco 1764 ohne Nennung des Verfassers veröffentlicht. Andere italienische Ausgaben erschienen in Lausanne (1765); in Neapel (1770); in Paris (1780); in Brescia

Der Ausgangspunkt der Theorie Beccarias ist der Gesellschaftsvertrag, der vom Individuum auf die Gesellschaft übertragene Schutz, den er als den Rechtsgrund der Strafe bezeichnet. Beccaria legt der Strafe keinen ethischen Charakter bei, prüft sie vielmehr aus dem Gesichtspunkte der Repression und beurteilt daher die Verbrechen ausschließlich nach äußern Kriterien. Daß der höchste Zweck der Gesellschaft in der Wiederherstellung der durch eine verbrecherische Unsittlichkeit gestörten Ordnung liege, erkannte Beccaria nicht an. Vielmehr war er bedacht, die göttliche Gerechtigkeit von der menschlichen Rechtspflege begrifflich streng zu sondern, die Grenzen der letzteren scharf zu umschreiben, um dadurch die Mißbräuche, welche die damalige Rechtspflege unter dem Namen der Rache der Gottheit beging, aufhören zu machen.

„Beccaria", sagt Cantù[1]), „mußte, weil er das Individuum als etwas isoliertes betrachtete, an der Vertragstheorie festhalten, um das Strafrecht begrifflich ableiten zu können. So räumt er für den Fall der Kollision der gesellschaftlichen Interessen mit denen des Individuums der Gesellschaft das Recht ein, das Individuum zur Achtung der sozialen Interessen zu zwingen, es, wenn es durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft verletzt, sogar zu bestrafen. Die Todesstrafe jedoch bezeichnet Beccaria als ungerecht."

Beccaria unterwarf die Gesetzgebungen seiner Zeit einer kritischen Durchsicht, deckte ihre Mängel auf und schlug zu deren Behebung vor, es solle das Gesetz nicht Theorien aufstellen, noch dürfe der Richter zu freien Spielraum in der Auslegung des Gesetzes haben, vielmehr solle er sich streng daran halten. Das Prinzip der geheimen Anklage sei zu verwerfen; ebenso die willkürlichen Verhaftungen, der geheime Prozeß, die Güterkonfiskation, die Privilegien, die Asyle und das Begnadigungsrecht, die drei letzteren Einrichtungen besonders

1807; diese Ausgabe besorgte Gulio Beccaria, der Sohn des Verfassers); in Paris (1829); in Mailand (1856); in Florenz (1857); in Mailand (1879, 1888, 1895). — Übersetzungen erschienen: deutsch von J. Butschek (Prag 1765); A. Wittenberg (Hamburg 1766); J. D. Bartholomai (Ulm 1767); K. Fr. Hommel (Breslau 1778); J. A. Bergk (Leipzig 1798); H. Garcio (Leipzig 1841); J. Glaser (Wien 1851); französisch von Morellet (Paris 1851) als erstem, weitere Ausgaben von Lissy (Paris 1773); von einem unbekannten Übersetzer (Paris 1822); J. Dufey (Paris 1821); Collin (Paris 1823); usw. Eine englische Ausgabe stammt von einem Unbekannten (London 1766 und 1801). Ferner Übersetzungen in das Spanische von Campomanes (Madrid 1795 und Paris 1822); in das Holländische von M. V. Nijmegen (Leiden 1783). Endlich gibt es noch Übertragungen in das Schwedische, Russische, Ungarische und Neugriechische.

1) S. C. Cantù: Beccaria ed il diritto penale. Florenz 1862. S. 80.

deshalb, weil mit ihrer Hilfe viele Schuldige ihrer Strafe entzogen würden. Da bei Beurteilung der Verbrechen ein gesundes Rechtsgefühl mehr wert sei als juristische Gewandtheit, fordert er die Einführung des Laienelementes in die Judikatur[1]).

Ebenso liberal waren Beccarias Ansichten hinsichtlich des Hochverrates, den er nur im Falle tötlichen Angriffes auf die Person des Herrschers bestraft wissen wollte. Ferner dürfe nur jene Handlung bestraft werden, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe belegt. Schließlich verwarf er die Tortur und die entehrenden Strafen, die er absurd nennt, und stellt als oberstes Postulat folgendes auf: „Damit die Strafe nicht den Charakter der Rache des einzelnen oder mehrerer einzelner gegen ein Individuum trage, ist es nötig, daß sie öffentlich und rasch, weiter, daß sie gesetzlich sei; ferner daß sie nicht größer sei, als es die gegebenen Umstände erfordern, und daß sie im richtigen Verhältnis zum Verbrechen stehe."

Beccarias epochemachendes Werk[2]) wurde binnen kurzem in viele Sprachen übersetzt und fand wegen seiner humanen Ideen bei Voltaire, Diderot, Hume, Helvetius, d'Alembert und Holbach begeisterte Anerkennung; von der Berner Akademie wurde es preisgekrönt; den Autor berief Elisabeth II. von Rußland an ihren Hof. Der höchste und bleibende Erfolg dieses Werkes aber war, daß sich damit Beccaria an die Spitze jener mächtigen Bewegung stellte, die im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts eine wesentliche Reform des Strafrechtes herbeiführte.

Insbesondere wurde Beccaria der Stifter der sogenannten neuen klassischen Strafrechtsschule. Die alte klassische Schule der Praktiker gehört der Vergangenheit an, seitdem Beccaria einer modernen Kriminalpolitik den Weg bahnte. Dies die wissenschaftliche Bedeutung seines Werkes.

IV. Wie bisher jedes reformatorische Bestreben, fand auch Beccarias Werk viele Feinde und Mißgünstige. Einer von ihnen

1) S. J. Crippa: Delle teorie del diritto penale. Rom 1892. S. 18—28.

2) Von den Werken über Beccaria sind besonders hervorzuheben: Voltaire: „Commentaire sur le livre: ‚Des délits et des peines'." London 1776. Schott: „Observations sur le traité des délits et des peines." Tübingen 1767. J. Schall: „Von Verbrechen und Strafen." Leipzig 1778. G. H. Ayrer: „Pr. ad Beccariana consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis." Göttingen 1768. J. L. Puttmann: „Pr. structurae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum." Leipzig 1789. V. Gagliano: „Memoria sopra i mezzi di prevenire i delitti." Livorno 1788. A. Valli: „Della difesa dei rei nei processi criminali." Venezia 1785.

der Mönch Facchinei, machte ihm in seinen „Note ed osservazioni sul libro intitolato dei delitti e delle pene“ (Venedig 1765) den Vorwurf, daß es die „Religion und die Autorität des Herrschers verletze“. Ein französischer Autor, Linquet, sagte Beccaria nach, daß er anderer Leute Ideen zu Papier bringe; viele beschuldigten ihn sogar offen des Plagiates. Freilich können diese kleinlichen Offenbarungen des Neides und der Mißgunst Beccarias unsterbliche Verdienste nicht im geringsten schmälern.[1])

V. Als Kriminalpolitiker verdient Erwähnung der Professor F. M. Renazzi, dessen Werk „Elementa juris criminalis“ (Rom 1773) großer Autorität sich erfreute. Renazzi bezeichnet die Erhaltung des Friedens als den Grund der Strafe. Vor dem gesellschaftlichen Zusammenleben hätten die Menschen im Naturzustande gelebt; um Gewaltakte (ungeselliger) böser Menschen und die Nachahmung des von ihnen ausgehenden schlechten Beispieles zu verhindern, bedürfe es in der Gesellschaft der Strafe. Von einer Reform des Strafrechtes fordert er Prävention gegen das Böse durch gute Erziehung, durch wenige, aber klare Gesetze; ferner müsse die Strafe dem Verbrechen proportioniert und nie strenger sein als nötig. Auf dem Gebiete des Gefängniswesens verlangte er, daß der Staat auf seine Kosten helle und gesunde Gefängnisse baue. Eine Folge der im Zeichen der Aufklärung und humaner Auffassung der Verhältnisse stehenden Tendenz seines Werkes ist, daß er die Abschaffung der Tortur als eines unzweckmäßigen Strafmittels forderte, daß er der praktischen Schule (insbesondere dem Clarus und Feripacius) die „Korruption der Strafrechtswissenschaft“ vorwarf, Grotius aber, Puffendorf und Montesquieu als seine Meister verehrte.

VI. Ebenfalls ins XVIII. Jahrhundert fällt das Wirken der neapolitanischen Strafrechtsschule[2]). Unter deren Vertretern Genovesi, Delfico, Dragonetti[3]), Cirillo, Pagano[4]) usw. nimmt den ersten Rang ein Gaetano Filangieri, der in seiner „Scienza della legislazione“, Neapel 1780—1785, den Boden zu einer guten Kriminalpolitik legte. Nach Filangieri müssen die Gesetze,

---

1) Andere heftige Gegner Beccarias waren: Muyart de Vouglans mit seiner „Réfutation des principes hasardés dans le traité des délits et des pênes“ (Paris 1767), ferner Jousse und Pescatore.

2) S. E. Pessina: „La riforma del diritto penale in Italia, nella seconda metà del secolo XVIII“. Neapel 1903; ins Portugiesische übersetzt von Dr. L. von Thót (veröffentlicht in Ceará, Brasilien).

3) „Trattato delle virtù e delle ricompense.“ Neapel 1775.

4) „Considerazioni sul prozesso criminale.“ Neapel 1787.

auf Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit der Bürger bedacht, vor allem dem Gedanken der Zweckmäßigkeit dienen, sie müssen ferner mit den allgemeinen ethischen Prinzipien und mit den besonderen Verhältnissen des konkreten Staates und Volkes in Einklang stehen. Von der Strafe fordert auch Filangieri, daß sie nicht schwerer sei, als ihr Zweck es erfordere, und daß sie zu dem durch das Verbrechen verursachten Schaden im richtigen Verhältnis stehe. Es dürfe niemand bestraft werden, dessen Straftat nicht auf eine nach empirischen Gesetzen einwandfreie Art erwiesen sei. Willkürlichkeit in der Anwendung des Gesetzes sei streng zu vermeiden, besonders müsse sich das Gesetz vor jenen Verschrobenheiten hüten, die durch Nachahmung der verschiedensten Gesetzgebungen entständen; auch die „unsinnige" Achtung alter Gewohnheiten solle man fahren lassen. Dann erst werde das Gesetz der Achtung der Bürger sich erfreuen und werde es nicht mehr geschehen, daß man den Unschuldigen verurteile und den Schuldigen freispreche. Der Hauptgrundsatz für eine Reform der Gesetzgebung sei gelegen in „der höchsten Regel der Vereinigung der absoluten und der relativen Güte". Ein Postulat dieser „höchsten Regel" ist nach Filangieri z. B. die Abschaffung der Tortur, die deshalb gefordert werden müsse, da „es gegen das Gesetz der Natur sei, daß jemand gegen sich selbst zeuge". Aus dieser Regel leitet er ferner die Berechtigung der Todesstrafe gegen den Mörder ab; denn das Individuum habe im Falle gerechter Notwehr das Recht, seinen Angreifer zu töten; wenn aber die Gesellschaft, obwohl Trägerin der Rechte der Einzelnen, den Mörder nicht töte, so hätte den Vorteil davon nur dieser; er würde der Reaktion des Verletzten entzogen und könnte seinen verruchten Plan ins Werk setzen.[1])

Filangieri übte starke Wirkung auf die nachfolgende italienische Strafrechtsliteratur. Ebenso wie die Arbeiten von Risi[2]), Caparelli[3]) und Mattei[4]) war sein Werk nicht ein bloß kriminalpolitisches, sondern auch ein kriminalphilosophisches.

VII. Die Ideen Filangieris fanden Anklang besonders bei Giandomenico Romagnosi, der in seiner „Genesi del diritto penale" (Pavia 1791) die Grundlehren des Strafrechts aus streng metaphysischen

1) S. Carlo Calisse: „Storia del diritto penale italiano dal secolo VI al XIX". (Florenz) 1895. S. 316—319.

2) „Animadversiones ad criminalem jurisprudentiam pertinentes." Mailand 1767.

3) „Lettere capriciose di Fr. Caparelli." Venedig 1780.

4) „Chè la dolcezza delle pene sia giovevole al Fisco più che l'asprezza." Neapel 1787.

Prinzipien ableitete und im Wege abstrakter Spekulation darlegte.[1]) Durch die Verwerfung der Theorie des contrat social hob sich sein System von andern scharf ab. Romagnosi findet die Ansicht unhaltbar, daß die Individuen ihre natürlichen Rechte aufgaben, als sie die Gesellschaft gründeten; vielmehr zeige die Betrachtung des Menschen in seinem vorgesellschaftlichen Zustande, daß er hauptsächlich auf seine Intelligenz angewiesen sei, nicht aber daß er Rechte besitze; folglich könne er solche auch nicht auf andere übertragen. Das Recht, welches nach Romagnosi nichts anderes ist als die „forza utile regolata", ein geregelter und nützlicher Zwang, entsteht erst in der Gesellschaft und entspringt aus der Pflicht der Gesellschaft, sich selbst und ihre Genossen zu verteidigen. Die Selbstverteidigung, ein originäres Recht der Gesellschaft, ist nicht nur rechtmäßig wegen ihrer Notwendigkeit, sondern auch darum, weil das Prinzip, nach dem sie geschieht, ein rechtmäßiges ist.

Romagnosi, die Theorie des psychologischen Zwanges rezipierend, sah in der Strafe ein Gegengewicht gegen den verbrecherischen Trieb, denn „das Strafrecht sei nichts anderes als die durch das Leben in der Gesellschaft modifizierte Notwehr".

Romagnosi, der in dieser Notwehr der Gesellschaft den Strafgrund fand, betrachtete als Strafzweck die Prävention. Diesem Zwecke genüge nicht der bloße Zwang, sondern es müsse zur Erreichung dieses Zweckes der Zwang unterstützt werden durch das Gefühl des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens, durch das Ehrgefühl und das religiöse Empfinden; denn erst die gemeine Sanktion all dieser Gefühle gebe den von einer Regierung ausgehenden Maßregeln den gehörigen Nachdruck. „Die staatliche Rechtspflege unterscheidet sich nicht von politischer Weisheit; die äußere wie die innere Politik läßt sich auf den Begriff der Ehre und der Ehrfurcht zurückführen." Die Erziehung ist nach Romagnosi einer der mächtigsten Faktoren der gegen das Verbrechen gerichteten Prävention, denn sie leitet die Menschen an, sich mit nützlichen Dingen zu beschäftigen, den sozialen Pflichten nachzukommen, arbeitsfreudig und wohlwollend zu sein. Mit diesen Ansichten widerlegt Romagnosi, wie Crippa sagt[2]), die Behauptung jener, die in seinem System den Ausdruck eines trockenen Utilitarismus finden.

Romagnosi lehrt in scharfer Betonung des bloßen Präventions-

---

1) S. Calisse, S. 319.

2) Crippa: „Svolgimento delle tesi di diritto e di procedura penale." Rom 1897.

zweckes der Strafe, daß diese nicht das bereits begangene Verbrechen zu treffen habe, da zwischen einer geschehenen Handlung und der Bestrafung ihres Täters, der in der Gegenwart ein Verbrechen nicht begeht, ein Zusammenhang nicht existiere.

VIII. In den Bahnen Beccarias und Romagnosis bewegte sich auch Cremani, der in seinem Werke „De jure criminali" (Lucca 1779), wie Buccellati sagt[2]), der letzte Repräsentant der alten Schule war. Die Verbrechen unterschied er streng in natürliche und bürgerliche Verbrechen; ferner stellte er einen Unterschied auf zwischen moralischem und staatlichem Übel. Ein Verbrechen sah er erst in einer die Gesellschaft schädigenden Handlung. In der Schuldlehre stellte er dem dolus commissionis den dolus ommissionis gegenüber. Für Minderjährige (bis zum 25. Jahr) forderte er volle Straffreiheit im Falle „geringer Fahrlässigkeit", milde Zurechnung ihrer im Affekte begangenen Tat. Als Verbrechen seien jene Handlungen nicht zuzurechnen, deren Strafsanktion nicht aus dem Naturrecht abgeleitet werden könne, und von deren Strafbarkeit manche Personen (Frauen, Minderjährige, Fremde) keine Kenntnis hätten.

IX. Poggi erörterte in seinen „Elementa juris criminalis" (Florenz 1792) insbesondere die Grundsätze der Zurechnungslehre und fordert für Geisteskranke, Blödsinnige und Epileptiker mildere Bestrafung.

X. Rosmini, ebenfalls ein Anhänger der klassischen Schule und der absoluten Strafrechtstheorie, entwickelte in seinen „institutiones juris criminalis" (1793) sein System größtenteils aus moralischen Prinzipien; auch die einzelnen Begriffe des Strafrechtes leitete er aus ethischen Voraussetzungen ab, mitunter auch auf psychologische Momente verweisend.

XI. Die „Institutiones theorico-practicae criminales" (Florenz 1799) des Paoletti behandeln das in den römischen, kanonischen und mittelalterlichen Gesetzen, endlich das in den Werken der Praktiker und der neuern Schriftsteller entwickelte Strafrecht.

XII. Große Autorität genoß ferner Nanis Werk „Prinzipii di giurisprudenza criminale" (Mailand 1822). Nani, der es unternahm, aus dem Gesichtspunkte der Beweisführung den dolus zu klassifizirren, war der erste unter den Italienern, der den dolus personalis von dem dolus realis scharf unterschied. Er forderte, daß bei Beurteilung des Verbrechens sowohl der dolus als auch die Voll-

2) „Istituzioni di diritto e di procedura penale." Mailand 1884. S. 109-110

führung, mit andern Worten die subjektive und die objektive Seite des Verbrechens zu prüfen sei.

XIII. Zu den berühmtesten Vertretern der neueren klassischen Schule gehört Giovanni Carmignani, der sein System in dem Werke „Elementa juris criminalis" (Pisa 1823) niederlegte. Im allgemeinen ein Anhänger Filangieris und der relativen Strafrechtstheorie von Bentham, fügte er der letztgenannten Theorie den Satz bei, daß dort, wo die auf Erlangung größeren Genusses gerichteten und damit die allgemeine Ordnung verwirrenden Bestrebungen einzelner auf keine Schranken stoßen, eine Gesellschaft sich weder konstituieren noch erhalten könne. Der ordnungsliebende und nüchternere Teil der Bürger habe solche, der Existenz der Gesellschaft widerstreitende Handlungen als ein staatliches Übel zu betrachten und als „Verbrechen" zu vergelten. „Also entspringen die Strafgesetze einer staatlichen Notwendigkeit; diese ist es, welche den Gesellschaftswillen zum Verbote solcher (verbrecherischen) Handlungen zwinge."

Das Recht zu strafen ist also nach Carmignani ein aus der Existenznotwendigkeit des Staates hervorgehendes Recht; es wird gefordert vom Charakter des menschlichen Gefühles und von der Sicherheit der staatlichen Gesellschaft. „Im Charakter des menschlichen Gefühles" — sagt er — „liegt die Hoffnung auf das Gute und die Furcht vor dem Bösen; damit die Gesellschaft vom Bösen möglichst wenig leiden müsse und damit das allgemeine Gute gefördert werden könne, ist eine Beschränkung der Freiheit notwendig. Aus diesem Gesichtspunkte hat Beccaria das Wesen der Strafe richtig erfaßt, wenn er sie die staatliche Schranke gegen das Verbrechen nennt." Die Todesstrafe verwirft er, obwohl er sie in einem früheren Werke für zweckmäßig erklärt hatte.

Carmignanis Theorien wurden angenommen von Pagano[1]), Giuliani[2]), Nicolini[3]), Mamiani[4]), Buonfanti[5]), Arabia[6]), Casalis[7]), Roberti[8]) und vielen andern italienischen Autoren.

XIV. Ein ausgezeichnetes Werk schuf Pellegrino Rossi, einer der größten italienischen Kriminalisten, unter dem Titel: „Traîté de

1) „Principii del codice Penale." Lugano 1837.
2) „Istituzioni del diritto criminale." Mailand 1840.
3) „Questioni di diritto." Neapel 1840.
4) „Intorno alle origini del diritto di punire." Neapel 1840.
5) „Manuale di diritto penale." Florenz 1844.
6) „Principii di diritto penale." Neapel 1855.
7) „Commentario sul codice penale italiano." 1856.
8) „Corso di diritto penale di due Sicilie." Palermo 1858.

droit penal" (Paris 1829; 1832 italienisch erschienen). Rossi ist Eklektiker. Er betrachtet die dem Menschen zugängliche Wahrheit für eines der Elemente der sozialen Ordnung, die absolute Wahrheit aber hält er für einen Bestandteil der moralischen Weltordnung und knüpft die Bemerkung an, daß „die menschliche Justiz unvollkommenen Wesen anvertraut, die moralische Gerechtigkeit aber eine Eigenschaft des unendlichen Wesens sei".

Rossi baut also sein System auf zwei Grundprinzipien auf: auf das der Moralität und auf das der Gesellschaft. Er nennt als „die natürlichen Wirkungen der Strafe: die Erziehung, die Besserung und die Abschreckung"; statuiert aber andererseits „drei Kriterien, beziehungsweise Grenzen der Strafrechtspflege: die innere Gerechtigkeit der Strafe, die Zweckmäßigkeit und das Prinzip der Erhaltung der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Justiz ist deshalb notwendig, weil ohne sie die Gesellschaft nicht existieren könne, obgleich die menschliche Natur ihre Existenz fordert."

Rossi wurde mit seinem System der Begründer der französischen Schule[1]).

XV. In ein umfassendes, übersichtliches System hat die Lehren der klassischen Schule gebracht ihr Haupt Francesco Carrara, dessen epochemachendes Werk „Programma al corso di diritto penale" in Lucca 1863—1887 erschien. Sein großes Verdienst ist, daß er fast alle Fragen der Strafrechtswissenschaft mit ausführlicher Gründlichkeit systematisch behandelte und die Lehren der klassischen Strafrechtsschule — auf Grund rechtsvergleichender Forschungen — präzisierte. Das Grundprinzip seiner Lehre ist, daß das Verbrechen kein materielles Wesen sei, (wie Nicolini, Pagano u. a. behaupteten) u. daß es auch nicht bloß ein Phänomen sei wie andere meinten, sondern daß es ein juristisches Wesen sei, das aus der Kollision zwischen menschlicher Handlung und dem Rechte entstehe. Aus diesem Gesichtspunkte definiert er das Verbrechen nicht etwa als eine Handlung oder ein Geschehen, welches gewiße Begriffsmerkmale an sich tragen müsse, sondern sieht das Wesentliche des Verbrechens in der Gesetzesübertretung, in der Rechtsverneinung bezw. Rechtsverletzung. Das materielle Substrat des Verbrechens nennt er dessen Subjekt; das verletzte Interesse, bzw. das dasselbe schützende Recht, das Objekt des Verbrechens. Nach Rossi gehört zur ersten Gruppe der aktiven Verbrechenssubjekte der bewußt handelnde Mensch, der die Rechtsverletzung selbst oder durch andere begeht,

1) Ihr gehören an: Ortolan, Hélie, Haus, Prébutieu usw.

also der unmittelbare Täter, der Anstifter, der Teilnehmer, sowie alle jene, die wissentlich durch Beihilfe, Ratschläge usw. das Verbrechen mitbewirkten. Zur zweiten Kategorie der aktiven Subjekte gehört das Mittel (Person oder Werkzeug), mit dessen Hilfe die Straftat begangen wurde. Passives Subjekt des Verbrechens ist jene Person oder Sache, gegen welche die strafbare Handlung gerichtet ist; begrifflich auseinanderzuhalten ist vom passiven Subjekte der durch das Verbrechen Verletzte (paziente del reato), obwohl die Merkmale dieser Begriffe häufig in ein und derselben Person zusammentreffen. Verletzt durch das Verbrechen ist derjenige, der Träger der gekränkten oder zu kränken versuchten Rechtes ist. Die zweite Hauptlehre Carraras — nach der seine Schule die „juristische" (scuola giuridica) heißt — geht dahin, daß die Obrigkeit in ihrer Stellung als Vormünderin der Bürger deren Rechte verteidigen müsse. In dieser Rechts-Vormundschaft (tutela giuridica) liege der Grund der staatlichen Strafgewalt. Diese Theorie stieß auf heftige Angriffe bei Röder[1]), Chrétien, u. a., welche ihr zum Vorwurf machten, daß sie die ethischen Momente des Strafrechtes unberücksichtigt lasse. Die Grundbegriffe des Strafrechts bestimmt Carrara nach objektiven Kriterien in folgender Weise:

Das Verbrechen ist ein äußeres, durch den bewußten und autonomen Menschen verursachtes Geschehnis, welches in die Existenzbedingungen der Gesellschaft störend eingreift[2]).

Die Strafe aber, welche mit dem der Gesellschaft verursachten Übel im richtigen Verhältnis zu stehen hat, bezweckt, den Gliedern der Gesellschaft zu beweisen, daß die Rechtsnorm nicht straflos übertreten werden darf, und in ihnen dadurch das Gefühl der Rechtssicherheit zu bewirken.

XVI. Carraras Lehre war von großem Einfluß auf die späteren italienischen Kriminalisten, ausgenommen natürlich die Anhänger der positivistischen Schule. Von Carraras philosophischer Richtung wurden beeinflußt insbesondere: Nocito[3]), Faranda[4]), Mangano[5]), Mancini[6]), Tolomei[7]).

---

1) In seinem Werke über die Theorie der Verbrechen und der Strafen.

2) Pio Barsant: „Il Carrara e suo indirizzo scientifico nel momento presente." Macerata 1902. S. 14.

3) „Prolegomeni alla filosofia del diritto penale", Rom 1871.

4) „Il titolo del reato", 1886.

5) „Diritto penale secondo il penale italiano".

6) „Questioni di diritto".

7) „Diritto penale filosofico e punitivo".

XVII. Ebenfalls in den Bahnen der klassischen Schule bewegte sich Tancredi Canonico mit seinem berühmten Werke „Del reato e delle pene" (Turin 1881). Er sieht die Ursache des Verbrechens in der durch innere oder äußere Bedingungen verursachten Fehlerhaftigkeit des (schuldhaften) Willens. Innere Ursachen dieser Willensmängel sind: ungenügende Bildung, niederer Kulturgrad, Schwäche in der Übung des Guten und „tiefe Verderbtheit". Zu den äußern, ebenfalls zahlreichen Ursachen gehören: wirklich erlittenes oder eingebildetes Unrecht, bedrängte materielle Lage, schlechtes Beispiel, endlich Gelegenheit zum Verbrechen und die Hoffnung, der Strafe zu entgehen. Die innern Bedingungen des fehlerhaften Willens können durch guten Unterricht, religiöse und ethische Erziehung, die äußeren aber durch eine gute Rechtspflege, durch eine kluge Wirtschaftspolitik und durch einen wohlfunktionierenden Sicherheitsdienst beseitigt werden. Neben diesen Präventivmitteln muß durch Repression die Sicherheit der Gesellschaft geschützt, die Unterdrückung des Bösen und der Sieg der Wahrheit herbeigeführt werden. Das Recht zu strafen, das seinen Urgrund in Gott hat, ist dem Staate übertragen, der es insoweit auszuüben hat, als es für den Bestand der Gesellschaft notwendig ist, d. h. solange es der Rechtsverteidigung dient.

Canonico betrachtet das Strafrecht aus drei Gesichtspunkten: als Wissenschaft (der Grundprinzipien), als Kunst (in der Gesetzgebung) und als Praxis (in der richterlichen Tätigkeit).

Er unterscheidet eine physische, moralische, privatrechtliche soziale und gesetzliche Verantwortlichkeit.

XVIII. Anhänger der Theorie der Rechtsverteidigung sind auch Zupetta[1]), Paoli[2]) und Buonamici[3]).

XIX. Zu den Autoritäten der klassischen Schule sind noch zu rechnen: Pessina, Lucchini, Buccellati, der auch das römische Strafrecht mit berücksichtigte[4]), Impallomeni[5]), Brusa[6]).

Enrico Pessina in seinen ausgezeichneten Werken „Elementi del diritto penale" (Neapel 1880) und „Manuale del diritto penale" (Letzte Ausgabe Neapel 1905) lehrt, daß das Recht die Menschheit beherrschen müsse und seine Souveränität nicht angetastet werden

1) „Corso completo di diritto penale", Turin 1871.
2) „Nozioni elementari di diritto penale", Turin 1855.
3) „Trattato di diritto penale".
4) „Sommi principii di diritto penale", Rom 1884.
5) „Il codice penale italiano", Turin 1888.
6) „Prolegomini di diritto penale", Turin 1902.

dürfe. In dieser Notwendigkeit der Rechtsverteidigung liege die Berechtigung der Strafe, welche die durch das Verbrechen verletzte Rechtsordnung wiederherstelle. Da man die Gesellschaft und ihre Zwecke der Willkür einzelner (verbrecherischer) Individuen nicht überlassen dürfe, müsse das zur Erhaltung der Gesellschaft notwendige moralische Gesetz nötigenfalls auch durch Zwang und Repression in Geltung erhalten werden. Die aus dieser Notwendigkeit abgeleitete Strafe sei auch eine zweckmäßige.

Als Anhänger der klassischen Schule sei noch erwähnt Luigi Lucchini mit seinem „Corso di diritto penale" (Siena 1881) und neuestens Civoli[1]) und Mecacci[2]).

II.

Die neuen Richtungen im allgemeinen.

I. Die klassische Schule konnte mit ihrem juristischen Rigorismus die ausschließliche Herrschaft auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft nicht behaupten. Sie betrachtete hauptsächlich das Verbrechen selbst, ohne seine Beziehungen zur Person des Verbrechers und zu den Ursachen des Verbrechens zu berücksichtigen. So war es nur natürlich, daß andere, weniger konservative Wissenschaften das leisteten, was sie vernachlässigte, ja daß sie sogar den den Grund zu einer modernen Strafrechtswissenschaft legten. So studierten die Anthropologie, die Psychologie und die Psychiatrie die Person des Verbrechers, während die Statistik und die Soziologie nach den Ursachen des Verbrechens forschten. Diese Wissenschaften griffen die Hauptlehren der alten Strafrechtsschule, besonders die Theorie der absoluten Willensfreiheit und der moralischen Verantwortlichkeit, sowie die ausschließlich objektive Betrachtungsweise des Verbrechens an.

Eine Folge dieses Eingreifens der Naturwissenschaften war, daß in der Strafrechtswissenschaft die induktive Methode (Beobachtung und Erfahrung) eingeführt und damit die Strafrechtswissenschaft auf positivistischen Boden gestellt wurde.

So entstanden zwei neue Wissenszweige: die Kriminalanthropologie und die Kriminalsoziologie.

Erstere macht zum Objekt ihrer Forschung insbesondere den Verbrecher: seinen Organismus, seinen Charakter, seine charakteristischen Merkmale, seinen Gemüts- und Geisteszustand. So teilen sich

1) „Manuale del diritto penale", Mailand 1903.

2) „Trattato di diritto penale", Turin 1902.

in diese Arbeit die Kriminalanthropologie im e. S., die Kriminalpsychologie und die Kriminal-Psychopathologie.

Die Kriminalsoziologie studiert auf Grund statistischer bezw. kriminalstatistischer Daten hauptsächlich das Verbrechen, dessen Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung.

Eine vermittelnde Stellung zwischen diesen neuen Richtungen und der klassischen Schule sucht die sogenannte „Dritte Schule“ einzunehmen.

Diese drei Hauptrichtungen bilden zusammen die positivistische Strafrechtsschule[1]), da sie, wenn auch die „Dritte Schule“ nicht so sehr wie die beiden andern, auf positivistischer Grundlage ruhen.

II. Der positivistischen Schule war es weniger darum zu tun, mit allen ihren Neuerungen durchzudringen, als darum, die alte Schule aus ihrem hundertjährigen Schlummer aufzurütteln und sie den Errungenschaften der modernen Wissenschaft zugänglich zu machen. Zeigt uns doch die Geschichte, daß auch die Strafrechtswissenschaft Wandlungen unterworfen ist, und daß sie sich der Entwicklung anderer mit ihr zusammenhängender Wissenschaften anpassen muß. Das Verbrechen wird stets in der Gesellschaft begangen, darum ist es billig, daß auch die Wissenschaft von der Gesellschaft, die Soziologie, es zum Gegenstand ihrer Forschung mache. Der Täter des Verbrechens aber ist der Mensch, dessen Studium die Anthropologie, Psychologie und Psychopathologie zum Ziele hat.

Es muß daher prinzipiell die Beteiligung der erwähnten Wissenschaften bei Erforschung der Objekte des Strafrechts gewiß zugelassen werden.

III. Andererseits ist jedoch daran festzuhalten, daß die Lehren der klassischen Schule das Resultat einer, wenn auch einseitigen, so doch langen Entwicklung sind, und daß darum die Aufgabe der neuen Schule nicht in der gänzlichen Verwerfung ihrer Ergebnisse zu suchen sein wird. Vielmehr soll eine Weiterentwicklnng derselben in modernem Sinne angestrebt und eine Reform der modernem Denken widersprechenden Theoreme der alten Schule versucht werden.

So zeigen uns die Naturwissenschaften und die Soziologie den Menschen in einem neuen Lichte. Während die alte Strafrechtsschule

1) Willert und Geyer nennen die neuen Richtungen: „naturalistische Schule“, Drill (in seinem „Натхтс Аушна бит напра левна карате аната Аеватеанoccть“, Moskau, 1880) nennt sie „subjektivistische Richtung“ Benedikt: „evolutionistische Richtung“.

die Person des Verbrechers gerade nur so weit in den Kreis ihrer Forschung zog, als er eben das notwendige Subjekt des Verbrechens war, als man eben jemanden brauchte, den man zur Verantwortung ziehen und der Strafe unterwerfen konnte, legte sie auf das Studium jener Eigenschaften des Verbrechers, die ihn vom ehrlichen Menschen unterscheiden, gar kein Gewicht. Nach solchen Erwägungen strafte man nicht die Menschen allein, sondern auch die Tiere. Wie aber die alte Strafrechtswissenschaft in diesem Punkte dem modernem Geiste weichen mußte und die Bestrafung der Tiere verpönte, so muß sie auch in der oberwähnten Richtung auf die Errungenschaften der modernen Wissenschaften Rücksicht nehmen.

Ein weiterer Grund, der die Mitarbeit der genannten Wissenschaften im Gebiete der Strafrechtswissenschaft unentbehrlich macht, liegt in dem Umstande, daß letztere mit ihren eigenen Mitteln zur Erforschung des Verbrechens und des Verbrechers nicht ausreicht.

Die oben erörterte Wandlung in der Betrachtung des Verbrechers bringt notwendigerweise auch eine geänderte Stellung zum Verbrechen und zur Strafe mit sich. Ebenso bedarf einer Reform die Lehre von der Verantwortlichkeit, als des zwischen Verbrechen und Verbrecher bestehenden subjektiven Momentes.

IV. Es lassen sich somit die Hauptunterschiede zwischen der klassischen und der positivistischen Strafrechtsschule in folgender Weise zusammenfassen:

1. Die klassische Schule mit ihrer juristisch-metaphysischen Methode betrachtet hauptsächlich das Verbrechen; ihre Richtung ist somit eine objektive. Schuld und Unschuld eines Individuums bestimmt sie nur aus diesem Gesichtspunkt. Anders die positivistische Schule, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Person des Verbrechers richtet, somit subjektiv ist, und die aus dem Gesichtspunkte der anthropologischen, biologischen, psychologischen, psychopathologischen und soziologischen Beziehungen zwischen dem Verbrecher und seiner Tat dessen Schuld prüft und die Strafe bestimmt.

Erwägt man, daß eine möglichst allseitige Untersuchung des Verbrechens und des Verbrechers gewiß größere Gewähr für die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege bietet als die einseitige, bloß objektive Betrachtung des Verbrechens, so muß man hierin der positivistischen Schule den Vorzug geben.

Allerdings hat auch die klassische Schule einige subjektive Momente in Betracht gezogen; so in der Lehre von den Strafausschließungsgründen. Doch sind dies lauter äußere Umstände, welche sich

nicht auf eine eingehende Beobachtung der menschlichen Natur gründen.

2. Die klassische Schule, von metaphysischen Voraussetzungen ausgehend, ist indeterministisch. Die positivistische Schule jedoch negiert die Willensfreiheit und stellt sich auf den Standpunkt des Determinismus.

Die Geschichte der Wissenschaft kennt einen physiologischen, einen mechanischen und einen psychischen (oder psychologischen) Determinismus.

Der physiologische Determinismus betrachtet die „freie" Willenshandlung des Menschen als notwendige Resultante aus den Instinkten, Neigungen, Gefühlen des Menschen, aus seiner Umgebung, seinem Temperament und dem Grad seiner Sensibilität. Diese Art des Determinismus sieht in den Geboten der Ethik Motive für die menschlichen Handlungen.

Für den mechanischen Determinismus ist jede im Weltall sich äußernde Kraft den gleichen Gesetzen unterworfen. Das nachfolgende Phänomen ist stets durch die vorhergehenden bestimmt; jede Kraft wird zur Bewegung und umgekehrt. Diesem Mechanismus ist auch die menschliche Willenshandlung unterworfen.

Neben den physiologischen Bedingungen des Willensaktes räumt der psychische Determinismus auch der Idee, dem Gedanken, den Kenntnissen und der Vernunfterwägung einen bestimmenden Einfluß auf das Wollen[1]) ein.

Die positivistische Strafrechtsschule bewegt sich in der Richtung anthropologischer und soziologischer Beobachtung des Verbrechens und des Verbrechers, somit im Gesichtskreise jener Momente, denen der physiologische Determinismus Einfluß auf die Willensbildung einräumt. Es ist daher natürlich, daß die genannte Schule den physiologischen Determinismus rezipierte.

Es ist andrerseits aber auch begreiflich, daß die klassische Schule der positivistischen zum schwersten Vorwurf macht, daß sie die Strafrechtswissenschaft auf deterministischer Grundlage aufbauen will. Die Argumentation der indeterministischen, klassischen Schule geht dahin, daß der Mensch zwischen Gutem und Bösem frei wählen kann, oder daß er mindestens in seiner Wahl zum Teile frei ist. Er ist daher völlig oder doch mindestens zum Teile verantwortlich, wenn er das Böse will, und darum ist er strafbar.

1) S. Pedro Lessa: „O determinismo psychico e a imputabilidade e responsabilidade criminaes." Sao Paulo. S. 6—7.

Diesen Schluß weist die positivistische Schule aus zwei Hauptgründen zurück. Denn erstens habe die Psycho-Physiologie nachgewiesen, daß der Glaube an eine Willensfreiheit falsch sei; zweitens aber ergäben sich bei Annahme der Willensfreiheit unüberwindliche Schwierigkeiten für die Strafrechtswissenschaft und wäre die Gesellschaft außerstande, der gefährlichsten Verbrecher sich zu entledigen [1]).

Dem entgegen behauptet die klassische Schule, daß gerade die Verneinung der Willensfreiheit jeden Strafgrund vernichte und das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unlösbar mache; denn wenn der Mensch nicht frei handle, könne er auch nicht für sein Tun verantwortlich gemacht werden [2]). Überdies trage der Mensch das Gefühl seiner Freiheit in sich.

Versuchen wir nun selbst zu diesen Problemen Stellung zu nehmen. Die positivistische Schule vermeidet es sorgfältig, den philosophischen Begriff des freien Willens mit der unbestreitbaren Freiheit der physischen Bewegung zu verwechseln. Sie definiert die Willensfreiheit „als eine höchst seltsame Fähigkeit, so oder entgegengesetzt wollen zu können, als eine Fähigkeit, das Entgegengesetzte von dem zu wollen, was der Mensch nach Berücksichtigung aller im gegebenen Augenblicke in Betracht kommenden physischen Ursachen oder psychischen Beweggründen eigentlich wollen müßte." [3]) Sie selbst sieht den Willen als eine nach der Richtung der stärksten Motive mit Notwendigkeit sich bewegende, daher nicht selbsttätige Kraft an. Sie lehrt ferner, daß die verschiedene Art auf äußere Einflüsse zu reagieren mit dem in einem bestimmten Augenblicke gegebenen psychophysischen Zustande des Organismus in notwendigem Zusammenhang stehe. — Die klassische Schule hingegen betrachtet den Willen als eine Kraft, welche, über den Motiven stehend, bei der Wahl der Handlung eventuell auch gegen die Richtung der stärkeren Motive den Ausschlag gebe.

Nach unserer Ansicht bestünde das Wesen des freien Willens darin, daß der Mensch seine Handlungen frei wählen kann, d. h. daß man das Gute oder das Böse frei begehen kann. Ist nun die frei gewählte Handlung verboten, so greift die staatliche Strafgewalt ein

1) Felice Ferri: „La scuola positiva di diritto penale." Rom 1894. S. 48

2) Leonardo Restano: „La negazione del libero arbitrio e la responsabilità penale." Catania 1893. Erster Teil S. 62—91.

3) Lombroso, Ferri, Garofolo e Fioretti: „Polemica in difesa della scuola criminale positiva." Bologna 1886 S. 99.

und drückt ihr dadurch den Charakter der Schuld auf, der daher ein rein zufälliger ist.

Die klassische Schule lehrt die Wahlfreiheit. Diese setzt aber voraus, daß der Mensch die ihn treffenden guten oder schlechten Folgen seiner Handlungen im voraus kenne. Da aber diese Voraussetzung nicht bei jedem Menschen zutrifft, kann die Theorie der Willensfreiheit nicht standhalten.

Es ist zwar richtig, daß die klassische Schule unter den guten oder schlechten Folgen einer Handlung das Ausbleiben bzw. das Eintreten der Strafe versteht und diese Folgen jeder Handelnde voraussehen muß; den logischen Fehler begeht die Schule aber darin, daß sie das Eingreifen der strafenden Gewalt an die Bedingung des strafbaren Charakters einer Handlung knüpft und sich damit einer petitio principii schuldig macht. Denn statt zu sagen, daß der Handelnde die Strafbarkeit (Schuldhaftigkeit) seiner Handlung voraussehen muß, und daß wegen deren schuldhaften Charakters die Strafgewalt eingreife, behauptet sie, daß dieses strafende Eingreifen darum geschehe, weil die betreffende Handlung strafbar sei.

Ein weiteres Argument für die Willensfreiheit sieht die klassische Schule darin, daß durch sie der Mensch vom Tier sich unterscheide. Allein Wille, freier Wille und Verstand sind Begriffe, die nicht verwechselt werden dürfen. Denn daraus, daß der Mensch die Gabe des Verstandes hat, d. h. die Objekte der Außenwelt seinem Urteil unterziehen und seine Gedanken ausdrücken kann, ist der Schluß darauf, daß er das, was er denkt, auch verwirklichen kann, nicht gerechtfertigt.

Unsere Auffassung schließt sich weder dem Indeterminismus noch dem Determinismus zur Gänze an. Wir anerkennen zwar mit dem Determinismus, daß die menschliche Handlung durch Motive bestimmt wird, deren unmittelbares Resultat sie ist, und leugnen, daß sie aus freier Wahl hervorgehe; wir weichen aber vom physiologischen Determinismus der positivistischen Schule insofern ab, als wir die die menschliche Freiheit ausschließenden Momente weniger in den psychischen Faktoren als vielmehr in den physischen Bedingungen der menschlichen Natur und den darauf Einfluß nehmenden Beziehungen der umgebenden Außenwelt suchen zu müssen glauben.

Zur Begründung unseres Standpunktes mögen folgende Erwägungen dienen:

Die erste Bedingung alles Wollens ist die Vorstellbarkeit des Gewollten.

Allein nicht alles schlechthin Vorstellbare kann auch gewollt werden, sondern nur dasjenige, was unter den gegebenen Umständen realisiert werden kann.

Der Ausgangspunkt des Willensaktes, die Zweckvorstellung, liegt im Gedankenkreise des Menschen. Je nach dem Charakter eines Menschen sind auch dessen Zweckvorstellungen auf Gutes oder Böses gerichtet, so zwar, daß die Gedanken des guten Menschen vornehmlich gute, die des Bösen vornehmlich böse sein werden. Wenn also eine Wahlfreiheit angenommen wird, so kann sie beim gegebenen Individuum nur auf die Wahl zwischen verschiedenen guten oder verschiedenen bösen Gedanken beschränkt sein.

Da nun der Gedanke schon bei seiner Entstehung gut oder bös und in seiner Richtung unabänderlich ist, kann von einer Wahlfreiheit nicht bei der Wahl des in seiner allgemeinen Richtung guten oder bösen Gedanken und damit der einen guten oder bösen Erfolg herbeiführenden Handlung gesprochen werden, sondern nur von einer Wahlfreiheit zwischen verschiedenen guten oder verschiedenen bösen Gedanken.

Mit dieser Ansicht, die sich aus der Erwägung ableitet, daß die Verschiedenheit der menschlichen Organismen auch eine Verschiedenheit der Gedankensphäre bedingt, stehen wir auf dem Boden der positivistischen Schule.

Ganz jedoch können wir ihren Standpunkt nicht teilen: wenn auch — wie oben gezeigt — die Gedankensphäre des einen Menschen vornehmlich mit guten, die des anderen mit bösen Gedanken besetzt ist, ist es doch möglich, daß ein Mensch, dessen Gedankensphäre schlecht ist, kein Verbrechen begeht. Dieses Etwas, das sich zwischen den bösen Gedanken und die wirkliche Realisierung desselben hemmend stellt, ist die Handlungsfreiheit. Auf Grund des oben Gesagten gibt es also keine Freiheit des Gedankens, sondern nur eine Freiheit des Handelns, welch letztere sich nur auf die Handlung in der Außenwelt bezieht.

Im Übrigen glauben wir, daß das Problem der Willensfreiheit nicht zum Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Untersuchung gemacht werden soll. Der Hauptzweck des Strafrechtes ist, die Gesellschaft vor verbrecherischen Angriffen zu bewahren und durch die Strafe den Verbrecher zeitweilig unschädlich zu machen. Für diese Interessen der Gesellschaft kann es gleichgiltig sein, ob die die Gesellschaft schädigenden Handlungen der Ausfluß eines freien oder eines unfreien Willens sind. Als praktische Wissenschaft muß die Strafrechtswissenschaft in erster Linie die Tat und ihren Erfolg berücksichtigen.

Der Irrtum jener, die das Problem der Willensfreiheit in das Strafrecht einführten, besteht darin, daß sie die Strafe als ein Übel betrachteten, welches — nach ihrem Rechtsgefühl — nur jenem Menschen zugefügt werden dürfe, der ein Verbrechen frei beging.

Die moderne Schule sucht aber nach den Gesichtspunkten der Kriminalsoziologie den Charakter der Strafe zu reformieren, in ihr kein Übel, sondern ein Sicherungsmittel zu sehen. Als solches aber kann sie — ohne Rücksicht auf die Freiheit oder Unfreiheit bei der Begehung des Verbrechens — angewendet werden. Aus diesen Erwägungen muß die Frage nach der Willensfreiheit aus der Strafrechtswissenschaft ausgeschlossen werden.

3. Während die klassische Schule das Verbrechen vornehmlich als ein juristisches Phänomen betrachtet und aus juristischen Gesichtspunkten beurteilt, sieht die anthropologische Schule darin eine naturwissenschaftliche, die soziologische Schule eine soziale Erscheinung, stellt also der juristischen Betrachtungsweise eine naturwissenschaftliche, bezw. soziologische gegenüber.

Unserer Ansicht nach vereinigt das Verbrechen die Begriffsmerkmale sowohl eines juristischen als eines naturwissenschaftlichen bezw. soziologischen Phänomens in sich.

Eine juristische Erscheinung ist das Verbrechen deshalb, weil es einen Mangel an Rechtsgefühl beweist, eine naturwissenschaftliche deshalb, weil es oft das Resultat gewisser physiologischer Bedingungen ist, und eine soziologische insofern, als seine Ursache oft in den sozialen Verhältnissen zu suchen ist.

4. Ein weiterer Unterschied der klassischen und der positivistischen Schule liegt in der Lehre von der strafrechtlichen Zurechnung. Die klassische Schule (Rossi[1]), Carmignoni[2]), Carrara[3]), Tolomei[4]), Pessina[5]) u. a.) lehrt die moralische Verantwortlichkeit, während nach der positivistischen Schule für die Anwendung der Strafe die soziale Verantwortlichkeit maßgebend ist: Sobald es feststeht, daß jemand für einen strafrechtlich verpönten Erfolg kausal geworden ist, ist er der Gesellschaft für seine Tat verantwortlich. Nur aus diesem Gesichtspunkte, d. h. sofern der Mensch in der

1) Rossi: „Traité“ . . . B. I. S. 325.

2) Carmignoni: „Teoria della legge di sicurezza“ B. II. S. 233.

3) Carrara: „Programma . . .“ § 62.

4) Tolomei: „Diritto penale . . .“ § 911.

5) Pessina: „Elementi di diritto penale“ B. I. § 51. S. 161.

Gesellschaft lebt und durch seine objektiv strafbare Handlung die sozialen Interessen verletzt, kann er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Denn die Gesellschaft hat das Recht und die Pflicht der Selbstverteidigung.

Fehlerhaft ist die Theorie der bloß moralischen Verantwortlichkeit deshalb, weil sie übersieht, daß je nach der verschiedenen Ursache des Verbrechens auch der Zweck der Strafe ein verschiedener ist; dies wegen der Verschiedenheit der menschlichen Naturen. Der eine muß bestraft werden, damit er sich bessere, der andere, dessen verderbte Natur eine Besserung ausschließt, muß von einer neuerlichen Begehung abgeschreckt werden usw. Läßt man nun diese Verschiedenheit des Strafzweckes nicht unberücksichtigt und anerkennt man, daß die Theorie der moralischen Verantwortlichkeit allein nicht ausreicht, so kann man sich auch heute noch auf die Lehre der klassischen Schule stützen.

Die positivistische Schule leitet, wie oben gezeigt, die Berechtigung der Strafe aus dem Rechte der staatlichen Selbstverteidigung ab. Und zwar soll die Strafe je nach der Größe der vom Verbrecher der Gesellschaft zugefügten Verletzung einen eliminativen oder reparativen Charakter haben. Wir geben zu, daß seitens des Staates eine Reaktion gegen das Verbrechen stattfinden müsse; mit der Begründung der Strafgewalt aus dem Titel der gesellschaftlichen Selbstverteidigung sind wir jedoch nicht einverstanden. Es ist richtig, daß das Verbrechen eine gesellschaftliche Erscheinung ist und daß es gesellschaftliche Interessen verletzt; unrichtig aber ist, daß in erster Linie aus diesem Grunde die Strafgewalt einzugreifen habe. Denn jedes Verbrechen verletzt vor allem ein individuelles Interesse und in zweiter Linie erst die öffentliche Ordnung bezw. die Gesellschaft. Der Staat muß also hauptsächlich unter dem Titel der Verteidigung seiner, ihre Staatsbürgerpflichten erfüllenden Bürger gegen das Verbrechen reagieren und erst in zweiter Linie das staatliche Interesse und endlich auch die Gesellschaft schützen, welche nur mittelbar durch die verbrecherische Handlung betroffen wird. Der Räuber z. B. greift vornehmlich in die Vermögenssphäre des Beraubten ein und läßt die gesellschaftlichen Interessen ziemlich unverletzt. Es ist darum klar, daß vor allem der Schade des Beraubten gut zu machen ist, während die Gesellschaft höchstens eine präventive Maßregel zu begehren berechtigt ist.

5. Die moderne Schule gründet sich auf den Positivismus. Das Wesen dieser von Comte begründeten philosophischen Richtung beruht in dem Satze, daß die Quelle alles menschlichen Wissens die

Erfahrung ist, daß nur die induktive Methode Wissen verschafft, und daß alle andern, nicht auf solchem Wege gewonnenen Theoreme, wie die der Theologie und Metaphysik, ein wahres Wissen nicht vermitteln können.

In diesem Punkte tritt die positivistische Schule dem metaphysischen Charakter der klassischen Schule entgegen.

Hierin müssen wir der neuen Schule recht geben; denn daß die Erfahrung und damit die induktive Methode die letzte Quelle menschlicher[1]) Wissenschaft ist, steht unserm Denken fest. Das Strafrecht und seine Einrichtungen könnten nicht geschaffen werden, wenn man sich von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugt hätte. Dies aber wäre unmöglich ohne Hilfe der Erfahrung und der induktiven Methode. Die statistischen Daten sind für die Strafrechtswissenschaft unentbehrlich.

6. Dies in großen Zügen die Gegensätze beider Schulen. Es erübrigt nur mehr, die originellen Merkmale der positivistischen Schule zu nennen.

Neu ist die von der modernen Schule vorgenommene Klassifikation der Verbrecher.

Während die klassische Schule sich vornehmlich mit dem Verbrechen beschäftigt und durch die Einteilung der Straftaten in Verbrechen i. e. S., Vergehen und Übertretungen die Notwendigkeit einer Gruppierung derselben anerkennt, ist es natürlich, daß die positivistische Schule, hauptsächlich bedacht auf das Studium der Verbrecher, eine systematische Einteilung derselben versucht, ein Vorhaben, dem Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Denn das Prinzip der Gerechtigkeit verbietet gerade die gleichförmige Behandlung aller Verbrecher. Die Kriterien, nach denen die erwähnte Klassifikation erfolgte, können im allgemeinen als richtig gelten.

Der modernen Schule eigentümlich ist ferner die Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher (la dottrina della temibilità dei delinquenti).

Mit der Begründung, daß die Täter der schweren Verbrechen der Gesellschaft gefährlich sind, verlangt die positivistische Schule ihre Ausschließung aus der Gesellschaft oder, da sie solche Verbrecher auch für unverbesserlich hält, ihre Unschädlichmachung.

Unserer Ansicht nach können wohl die gefährlichsten Verbrecher (die Mörder) mit dem Tode bestraft werden; die Unschädlichmachung

1) Die Theologie, als die Wissenschaft der göttlichen Dinge, soll ihre metaphysische Richtung und die ihr eigene Methode beibehalten.

aber anderer als dieser schwersten Verbrecher unter dem Titel der Verteidigung der gesellschaftlichen Interessen halten wir für Barbarei.

V. Im folgenden sollen nun die Forschungsergebnisse der modernen Schule vorgeführt und hernach unser Standpunkt dargelegt werden.

Es soll dies in nachstehender Ordnung geschehen:

Erster Teil: I. Die kriminalanthropologische Schule.
II. Die kriminalpsychologische Richtung.
III. Die kriminalpsychopathologische Richtung.
Zweiter Teil: Die kriminalsoziologische Schule.
Dritter Teil: Die positivistische Schule in Skandinavien, England, Holland, Rußland und Griechenland.
Vierter Teil: Die „dritte Schule".
Fünfter Teil: Das moderne Strafrecht nach der positivistischen Schule.
Sechster Teil: Neuere Bestrebungen.
Siebenter Teil: Die Gegner der positivistischen Schule.
Schluß: Unser Standpunkt.

Erstes Hauptstück.

Die kriminalanthropologische Schule[1]).

Vorbemerkungen.

I. Die kriminalanthropologische Schule bezweckt das anthropologische (biologische, psychologische, psychopathologische) Studium des Verbrechers. Sie untersucht jene typischen Merkmale des Verbrechers, die ihn vom Nichtverbrecher unterscheiden.

Auf Grund dieser Merkmale gruppiert die kriminalanthropologische Schule die Verbrecher in bestimmte Kategorien und be-

1) Nachstehende Werke haben die Lehren der kriminalanthropologischen Schule in Europa bekannt gemacht: In Deutschland: Kirchenheim: „Strafrecht und Anthropologie." 1855. — Kurella: „Kriminelle Anthropologie und positives Strafrecht." 1888. — Krauß: „Lombrosos Werk in seinem Verhältnis zur Gegenwart und Zukunft der gerichtlichen Psychopathologie." Nürnberg 1888. — In neuerer Zeit: Wulfert. — In Österreich: Benedikt: „Biologie und Kriminalistik." Wien 1886. — In der Schweiz: Gretener: „Lombrosos Verbrecher." Bern 1890. — Condey: „Les découvertes de l'école d'Anthropologie Criminelle." Lausanne 1889. — In England: H. Ellis: „The Study of Criminal." London 1890. — In Schweden: Lindgrof: „Det kriminalanthropologische skolen." Stockholm 1898. — In den Niederlanden: G. Aletrino: „Haandboek van de Krimineël-Anthropologie." Amsterdam 1904. — In Frank-

stimmt für jede derselben eine spezielle strafrechtliche Behandlungsweise.

Die kriminalanthropologische Schule geht von der Ansicht aus, daß jeder, der die Merkmale einer der von ihr bestimmten Verbrecherkategorien aufweist, wirklich oder potentiell ein Verbrecher ist und daher einer bestimmten kriminellen Behandlung zu unterwerfen sei. Die Schule schreibt somit der von ihr vorgenommenen Einteilung der Verbrecher praktische Bedeutung zu.

Wir jedoch können einer solchen Gruppierung nur theoretischen Wert zugestehen. Wir geben zwar zu, daß die Verbrecher anthropologische Merkmale aufweisen, die sie von den normalen Menschen unterscheiden; wir können aber nicht billigen, daß ein Mensch, der ein Verbrechen gar nicht beging, lediglich deshalb, weil er einem kriminellen Typus zugehört, krimineller Behandlung zugeführt werde, sondern begnügen uns mit der Feststellung, welche spezifischen Merkmale die Verbrecher aufweisen.

II. Das Studium gewisser äußerer Merkmale eines Menschen zum Zwecke der Bestimmung seines Charakters finden wir schon bei einigen Schriftstellern des Altertums, dann in den scientiae occultae des Mittelalters und in der Physiognomik der neuern Zeit.

Diese Untersuchungen hatten lediglich moralische Bedeutung, insofern sie nur das Studium des menschlichen Charakters zum Ziele hatten. Erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts trat bei diesen Untersuchungen, und zwar seit Lombroso, der strafrechtliche Gesichtspunkt in den Vordergrund.

III. Die Kriminalanthropologie ist ein Zweig der allgemeinen Anthropologie; letztere wird von verschiedenen Autoren in verschie-

---

reich: A. Corre: „Les criminels." Paris 1889. — Bournet: „L'Anthropologie Criminelle en Italie." Lyon 1884. — In Belgien: de Baets: „L'école d'anthropologie criminelle." Gand 1883. — In Spanien: P. Dondo Mantero: „Da escuela de anthropologia criminal en Italia." Madrid 1894. — C. B. Quirós: „Las nuevas teorias de la criminalidad." Madrid 1898. — In Portugal: H. Lino Netto: „Os principios novos da sciencia criminal." Coimbra 1890. — A. Costa „Criminologia Moderna." Coimbra 1894. — In Rußland: Wulfert: „Русскіе почтивистій въ уговном провіе." St. Petersburg 1884. — In Ungarn: Heil: „Naturalismus és büntetöjog." Budapest 1884. — Reichard: „Az anthropologikus büntetöjogröl." Budapest. — Thòt: „A kriminalanthropologiai iskola." Debreccn 1904. — In Griechenland: „*K. H. Μαναχης*: „*Ποινικὸν Δίκαιον*." Athen 1900. — In Rumänien: N. Minovici: „Scóla de Anthropologie." Bukarest 1905. — In Serbien: Wesnitsch: „Аруги међукародни конррес за кримпалич антропопгиту" Belgrad 1890.

dener Weise definiert[1]). Nach Topinard[2]), einem der Gründer der Anthropologie, bedeutet Anthropologie anfänglich das Studium des moralischen, später des physischen Menschen; in der Gegenwart aber vereinige sie diese beiden Gesichtspunkte und stelle sich als jenen Teil der Naturwissenschaft dar, der vom Menschen und von den Menschenrassen handelt[2]).

Nach Broca ist die Anthropologie die Wissenschaft von der Menschheit in ihrem Ganzen, in ihren Teilen und ihrem Verhältnisse zur übrigen Natur.

Bertillon definiert sie als ausschließlich konkrete Wissenschaft, deren Gegenstand sei: die völlige Erforschung der Menschheit durch Vergleichung der vier Hauptrassen und deren Verteilung sowie durch das Studium in ihrem Ganzen und im Vergleiche mit der übrigen Fauna.

Quatrefages[3]) nennt sie eine naturwissenschaftliche Monographie des Menschen.

De Lapouage faßt unter dem Gesamtbegriff der Anthropologie alle Wissenschaften zusammen, die vom Menschen als Einzelwesen und als Glied des sozialen Organismus handeln; er macht eine Unterteilung in die eigentliche Anthropologie und in die Soziologie.

Eine Prüfung dieser verschiedenen Definitionen ergibt, daß Topinard mit seiner Einbeziehung des physischen und des moralischen Individuums unter die Objekte der Anthropologie keinen guten Griff getan hat; denn das Studium des moralischen Menschen ist Sache der Ethik, welche die sittliche Seite des Individuums nach bestimmten, von den Prinzipien der Anthropologie abweichenden Gesichtspunkten zu beurteilen hat. Richtiger wäre das Studium der menschlichen Psyche in die Anthropologie einzubeziehen und so die Psychologie den anthropologischen Wissenschaften beizuzählen. Auch darin ist die Definition Topinards mangelhaft, daß sie die soziologische Betrachtung des Menschen völlig übersieht, ohne welche doch die Anthropologie nicht gedacht werden kann.

Umfassender sind schon die Definitionen Brocas und Bertillons, die der Anthropologie ein viel weiteres Forschungsfeld einräumen.

Am vollständigsten ist die Definition de Lapouages, der auch

---

1) Tavarés de Medeiros: „Anthropología y Derecho." Madrid 1893.

2) Topinard: „L'Anthropologie." Paris 1895. 5. Auflage.

3) De Quatrefages: „L'espèce humaine." Paris 1879. Dictionnaire des sciences anthropologiques. Paris 1882—84.

die soziologische Betrachtung des Menschen in die Anthropologie aufnimmt.

Nach dem Gesagten können wir die Anthropologie als jene Wissenschaft definieren, die den Menschen aus physischen, psychologischen und soziologischen Gesichtspunkten studiert.

IV. Um zur Streitfrage Stellung nehmen zu können, welchem Wissenszweige die Anthropologie angehört, müssen wir die Ansichten Ampères, Comtes, Spencers und Manouvriers über die Einteilung der Wissenschaften untersuchen.

Ampère geht von der Teilung der Wissenschaften in kosmologische, die von der physischen, und in neologische, die von der moralischen Welt handeln, aus. Nach dieser, uns nicht richtig scheinenden Einteilung verliert die Anthropologie ihre selbständige Stellung und wird zu einem Teil der Psychologie, während doch — wie oben gezeigt — das umgekehrte Verhältnis richtig wäre. Auch insofern ist diese Einteilung unrichtig, als sie die oben erwähnten zwei Untergruppen der Anthropologie verschiedenen Wissenszweigen zuteilt.

Die Theorie von Comte, bezw. Manouvrier unterscheidet als Objekte der Wissenschaft einerseits den Menschen und seine Natur, andererseits die vom Menschen auf die Außenwelt ausgeübten Wirkungen. Den einen Teil der Wissenschaft bildet somit die Lehre von den verschiedenen Phänomenen, den zweiten die Wissenschaft von den verschiedenen existierenden Wesen, während der dritte Zweig der Wissenschaft, dem auch die Künste zugehören, die vom Menschen auf die Natur ausgeübten Wirkungen zum Gegenstand hat.

Spencer scheidet die Wissenschaften in abstrakte und konkrete; nach der Natur der Objekte der abstrakten Wissenschaften teilt er diese ein in solche, deren Objekt das Formale der Erscheinung ist, und in solche, welche die Erscheinungen selbst zum Ziel wissenschaftlicher Forschung machen. Formale Wissenschaften sind nur die Logik und die Mathematik. Die zweite Gruppe der abstrakten Wissenschaften kann je nach den Elementen der ihnen zugewiesenen Erscheinungen abstrakten oder konkreten Charakter haben. So die Mechanik, Chemie, Physik usw. Erst bei Betrachtung einer Wissenschaft in ihrem Zusammenhang kann von konkreter Wissenschaft die Rede sein, so bei der Astronomie, Biologie, Geologie Psychologie, Soziologie usw. — Die konkreten Wissenschaften sind entweder Wissenschaften i. e. S. oder Gesetze. Hierher gehört die Wissenschaft von den Molekularerscheinungen, weiter die Mineralogie, als die Lehre von der anorganischen Materie, die Chemie, die Biologie, Morphologie, Physiologie und Psychologie.

V. Manche Schriftsteller wollen die Anthropologie den Sozial-Wissenschaften zuzählen mit der Begründung, daß ihr Gegenstand der Mensch, also ein soziales Wesen sei.

Letzteren Umstand zugegeben, können wir trotzdem dieser Einreihung nicht zustimmen; da der Mensch in erster Linie ein natürliches Wesen ist, gehört die Anthropologie, zumal sie der naturwissenschaftlichen Methode sich bedient, zu den Naturwissenschaften. Die soziale Natur des Menschen fordert lediglich, daß die Anthropologie den soziologischen Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt lasse.

Unsere Ansicht teilen viele Autoren. Sie scheint uns, insbesondere auch vom Standpunkt der Strafrechtswissenschaft, richtig; denn diese muß sich, um zu einer befriedigenden Ansicht über die Straftat, den Verbrecher und die Verantwortlichkeit zu gelangen, mit der Natur des Menschen auseinandersetzen und hiezu sich vorzüglich an die Naturwissenschaft, insbesondere die Anthropologie, wenden.

Am richtigsten scheint es uns, die Anthropologie als Zweig der Zoologie zu betrachten, welche, den Menschen als zum Tierreich gehörig, allerdings unter Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Gesichtspunkte, zum Gegenstand ihrer Forschung zu machen hat.

Auch die Unterteilung der anthropologischen Wissenschaft wurde nach verschiedenen Kriterien vollzogen. So unterscheiden Topinard und seine Schule drei Zweige der Anthropologie. Der erste betrachtet den Menschen selbst, sein Verhältnis zu anderen Lebewesen und studiert die physischen, physiologischen und pathologischen Merkmale des Menschen. Der zweite beschäftigt sich mit der ethnischen, philologischen, geschichtlichen und archäologischen Erforschung des Menschen und mit der Lehre von den Menschenrassen. Der dritte endlich untersucht den Ursprung des Menschen und erörtert die Probleme der Monogenie, Polygenie, der Selektion und des Transformismus.

Nach de Lapouage zerfällt die Anthropologie in die Anthropologie i. e. S. und in die Politik oder Soziologie, deren Gegenstand alles das ist, was sich auf den Menschen als Bestandteil des sozialen Organismus bezieht. Es gehören also zur Anthropologie das Problem des Ursprungs des Menschen, des Atavismus, der Entwicklung, der Selektion, des Kampfes ums Dasein, ferner auch die Psychologie.

VI. Die Existenzberechtigung der Naturwissenschaft als strafrechtlicher Hilfswissenschaft haben wir bereits eingangs anerkannt. Es handelt sich nun darum, ob auch der Anthropologie eine derartige Stellung im Strafrecht einzuräumen ist.

Der größte Irrtum der klassischen Schule ist der, daß sie dem Verbrecher denselben Organismus zuschreibt wie dem normalen Indi-

viduum und daß sie die Frage nach dem Ursprung des Verbrechens gar nicht aufwirft. Heute ist es schon eine unzweifelhafte Tatsache, daß der Verbrecher in gewissen Punkten vom normalen Individuum abweicht. Diese Abweichungen sind teils anatomischer, teils physiologischer und psychologischer Natur. Ihre Untersuchung aber fällt der Anthropologie zu, und so wird diese zur unentbehrlichen Hilfswissenschaft des Strafrechtes, um so mehr, als die Strafrechtswissenschaft sich noch mit andern Problemen beschäftigt, die, wie z. B. die Frage nach der Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, nach der intellektuellen und sexuellen Reife, zu ihrer Lösung der Hilfe der Anthropologie bedürfen.

I.

Geschichtlicher Rückblick[1]).

I. Die Anfänge der kriminalanthropologischen Schule finden wir schon in der griechischen Philosophie.

Empedokles schon wies auf die Ähnlichkeiten zwischen Tier- und Pflanzenreich hin, indem er die Keime und Früchte der Pflanzen mit den Eiern und Embryonen der Tiere verglich. Empedokles, der seine Theorie der materiellen Moleküle aus der Einheitslehre des Pythagoras ableitete, schuf die bekannte Einteilung der Materie in die vier Elemente, erklärte die Attraktions- und Repulsionskraft aus dem Prinzip der Liebe und des Hasses der Elemente und kam zum Schlusse, daß die in steter Verwandlung begriffene Materie ewig und unvergänglich sei. Er war insofern Determinist, als er in jedem Menschen ein gutes und ein schlechtes Prinzip annahm und die menschlichen Handlungen als Wirkungen dieser Prinzipien ansah.

Schon viel deutlichere Anklänge an die anthropologische Richtung finden wir bei Pythagoras und seiner Schule. Sie trennte den Begriff der Seele von dem des Leibes und erklärte die Seele für die Beherrscherin des Leibes. Die menschlichen Handlungen betrachtete sie als eine Wirkung der das geistige Leben beeinflussenden Leidenschaften und Neigungen.

Nach Demokrit bildet das Motiv für unsere Handlungen das Streben nach Lust und die Vermeidung von Unlust.

1) Frassati: „La nuova scuola di diritto penale in Italia ed all' estero" Turin 1894, S. 1—50. — Quirós: „Las nuevas teroias de la criminalidad", Madrid 1898, S. 10—12. — Antonini: I precursori di Lombroso", Turin 1900. — J. Montes: „Estudios fisionomicos de los antiguos escritores espanioles", Madrid 1904.

Sokrates verdanken wir die Einführung der induktiven Methode, als deren Zweck er die Definition nannte. Auch in seiner Ethik scheint er Positivist zu sein; dies beweist seine Lehre, daß die Tugend ein Wissen sei. Nach ihm hat der Täter einer schlechten Handlung entweder deshalb so gehandelt, weil er das Gute nicht kannte, oder aber, weil überhaupt die Vernunft ihm mangelte, auf keinen Fall kann er daher zur Verantwortung gezogen werden.

Plato hält diese Identität von Tugend und Wissen nicht mehr fest und erkennt die Möglichkeit an, daß auch der Vernünftige strafbare Handlungen begehen könne.

Nach Aristoteles treten Sinnlichkeit und Vernunft beim Menschen erst infolge äußerer Einflüsse in Aktion. Die Seele ist ihm ein vom Körper verschiedenes Etwas, welches unter dem Einfluß der Sinne steht, womit er also auch die menschliche Handlung von den Einwirkungen der äußeren Welt abhängig macht. Sinne und Wollen hängen streng zusammen und man gelangt zum Wollen des Guten durch gewohnheitsmäßige Übung der guten Handlung.

Nach Aristoteles können die spezifischen Merkmale des Menschen auf dreierlei Art bestimmt werden. Erstens durch Vergleichung des Menschen mit den Tieren; dann durch Betrachtung des Menschen unter Berücksichtigung der ihn umgebenden Sitten und des Klimas; drittens endlich durch Untersuchung der menschlichen Gefühle und Leidenschaften. Wichtig ist, daß Aristoteles die Möglichkeit der Vererbung und der pathologischen Veranlagung schon anerkannte[1]).

Hippokrates klagt über das menschliche Unglück, welches das Elend des Lebens noch steigere und den Menschen zur Sünde treibe. Da so der Mensch von der Sünde fast überrascht werde, müsse die Versöhnung — d. i. die Strafe — den Charakter der Selbstkasteiung haben, also in der Form der Selbstpeinigung, des Fastens, der freiwilligen Armut, der Einsamkeit und der sexuellen Enthaltung vor sich gehen.

II. Schon die genannten Philosophen haben also deterministische Lehren verkündet. Noch bestimmter verfolgen die späteren Philosophen eine anthropologische Richtung, indem sie die Pysiognomik begründeten, eine Wissenschaft, die den Charakter des Menschen aus der Körpergestaltung und den Zügen des Antlitzes zu bestimmen sucht

1) Antonini. S. 1—15.

und die schließlich — wie die kriminalanthropologische Schule — zur Aufstellung eines Verbrechertypus gelangt.

Schon vor Aristoteles, der mit seiner Vergleichung des Menschen mit dem Tiere anthropologisch tätig war, finden wir bei einzelnen Schriftstellern und Dichtern Bemerkungen physiognomischen Inhalts. So wissen wir, daß die Pythagoräer ihre künftigen Schüler dahin prüften, ob der Ausdruck ihres Gesichts und Auges Liebe zur Wissenschaft erkennen ließe.[1])

Auch den Schriften der römischen Autoren können wir physiognomische Beobachtungen entnehmen. So sagt Cicero „de legibus", daß die Natur den menschlichen Geist mit einem ihm entsprechenden Körper beschenkt habe; sie habe ihn fast den Himmlischen gleichgestellt. Sie habe des Menschen Mund so gestaltet, daß er seine Gedanken ausdrücken könne, und seinen Augen ebenfalls die Kraft der Rede geschenkt; sein Antlitz habe sie so ausgestattet, daß dessen ausgezeichnete Bildung vom Innern des Menschen Kunde gebe.

Seneca macht die Bemerkung, daß man den Charakter der Menschen oft an den kleinsten Dingen erkennen könne; so verrate Gang, Haltung und Blick, eine Handbewegung den luxuriös lebenden Menschen; den Narren erkenne man an seinem Lachen und an seiner Kleidung.

Allein nicht nur bei den heidnischen Autoren, sondern auch bei den Kirchenvätern finden sich Stellen, die uns erlauben, die betreffenden Schriftsteller in gewisser Weise als Anhänger der Physiognomik zu betrachten. Der hl. Hieronymus z. B. sagt: „Der Seele Spiegel ist das Antlitz, und die Augen, wenn sie auch stumm, verraten die Geheimnisse des Herzens." Ähnliche Bemerkungen bei: Ambrosius, Cassiodorus und Thomas ab Aquino u. a.[2])

III. Um die Hälfte des Mittelalters entstand in Europa eine Wissenschaft, die von Bedeutung für die Weiterentwicklung der Physiognomik war; es war dies die sogenannte juristische Astrologie. Sie baute sich auf aristotelischer Grundlage auf; in ihrem Ursprung orientalisch[3]), wurde sie von den Griechen und Chaldäern nach Rom gebracht, wo sie weitere Pflege fand.

Den Gegenstand dieser Wissenschaft schildert Bianchi[4]) in

1) Antonini a. a. O.

2) Antonini a. a. O.

3) Insbesondere die arabische Literatur beschäftigte sich — in etwa 200 Werken — mit der Astrologie.

4) Antonini S. 20—30.

nachstehender Weise: „Der Mensch ist — wie die Astronomen sagen — Mittelpunkt und Zweck der Schöpfung, und jedes andere geschaffene Wesen steht zu ihm in Beziehung; wenn aber die Sonne und die andern Himmelskörper auf die Bildung der Jahreszeiten, auf die Pflanzen- und Tierwelt Einfluß nehmen, um wie viel mehr wird das beim Menschen der Fall sein.

Nach Aussage der Geschichte und der alten Philosophen — so die Astrologen — besteht ein Zusammenhang zwischen den Lebensjahren des Menschen und der von den Zeichen des Tierkreises auf die Sonnenbahn geübten Wirkung. Um diesen nachzuweisen, muß man diese Wirkungen, welche sich in der Art der Bewegungen äußern und in Formeln gebracht werden können, erforschen. So werden wir die Naturkräfte erkennen und die von den größern Planeten ausgeübten Einflüsse auf die Stunde der Geburt oder des Todes feststellen. Auf diese Weise brachte diese Wissenschaft jener Zeit die Astronomie wieder in Blüte, welche eine Kausalverkettung zwischen Himmel und Erde, 'göttlichen und menschlichen Dingen lehrte; ursprünglich, in Chaldäa und Persien, kam der Astronomie die letzterörterte Bedeutung nicht zu.

Das obige Prinzip wurde gereinigt und es verblieb der naturwissenschaftliche Begriff der Wechselwirkung, welchen freilich der Mystizismus zum Beweise dessen auszubeuten suchte, daß die erwähnten Himmelskörper auch die Gedanken beeinflussen.“

Berühmte Astronomen waren Theodorus, der Berater Friedrich II., Riprandino aus Verona, Guido Bonatti und Saglione aus Padua, Paolo Dagomari, Michele Scotto, Pietro de Albano und die Hofastronomen Karls V. Tommaso, Pizzamiglio und Nicoló da Paganico.

IV. Einen Fortschritt der juristischen Astrologie bedeuten die daraus sich entwickelnden Wissenschaften der Chiromantie und der Metoposkopie; wenn sie auch den Unsinn des Wahrsagens aufgaben, haben sie doch freilich einen ziemlich phantastischen Charakter. So suchten sie z. B. aus der Zahl und Länge der Stirnfurchen und aus dem Umstande, in welchem Zeichen des Tierkreises ein Mensch geboren ward, dessen Charakter zu bestimmen usw.

V. Neues Leben schenkte im XVI. Jahrhundert der Pysiognomik Della Porta in seinem berühmten Werke „Fisionomia dell' uomo“. Er stellte die Pysiognomik auf positivistische Basis und nahm ihr den Charakter der Geheimwissenschaft, den sie im Mittelalter hatte.

Er wies vor allem hin auf die enge Verbindung zwischen Leib

und Seele und gelangte zum Schlusse, daß einerseits Veränderungen im Körper auch Modifikationen der Psyche herbeiführen, daß andererseits auch letztere im menschlichen Körper zum Ausdruck gelangen.

Ferner untersuchte er die Bedeutung der Geisteskrankheit und der Perversität, sowie das zwischen Temperatur und moralischem Charakter bestehende Verhältnis. Endlich studierte er die verschiedenen Gemütsstimmungen, die Wirkung der Außenwelt auf den Menschen und gelangte auf solcher Grundlage zu einer Anpassungstheorie.

In einem Teile seines Werkes handelt er von der Bedeutung der Gestalt einzelner menschlicher Glieder und stellt den Satz auf, daß die Art der Bildung der Organe, bzw. die Abweichung von der gewöhnlichen Form im Zusammenhang stehe mit dem geistigen Leben des Menschen und mittelbar auch mit dessen Handlungen. — Auch die Aufstellung einzelner krimineller Typen hat Della Porta versucht.

Gerade dieser, von ihm empirisch begründete Versuch war von großer Bedeutung für die neue kriminalanthropologische Schule. Er gelangte zur Aufstellung krimineller Typen dadurch, daß er dem Zusammenhange zwischen den menschlichen Empfindungen, den verschiedenen Leidenschaften, guten und bösen Neigungen einerseits und den menschlichen Handlungen andererseits nachforschte und auf solche Art die Bedeutung einzelner organischer Abweichungen vom normalen Typus erkannte; seine Behauptungen belegte er mit Beispielen aus dem Leben berühmter griechischer, römischer und italienischer Dichter, Forscher und Feldherrn. Della Portas einziger, gewiß verzeihlicher Fehler liegt darin, daß er keine Ausnahmen von seiner Regel gelten lassen wollte.

Ein würdiger Gefährte Della Portas war Grataroli, dessen Werk „de praedictione morum“ ebenfalls für die Entwicklung der Kriminalanthropologie von großer Bedeutung war.

Grataroli handelt eingehend von den verschiedenen Formen der menschlichen Körperglieder und versucht durch solche Feststellungen den Charakter des einzelnen Menschen zu bestimmen; ferner untersuchte er den Einfluß der Temperatur auf die geistige Qualität und das Temperament des Menschen.

Sein Hauptverdienst ist, daß er die Physiognomik in ein System brachte und sie durch Reinigung von abergläubischen und mystischen Elementen sowie dadurch, daß er bei seinen Forschungen medizinische Kriterien anwendete, zum Range einer selbständigen Wissenschaft erhob. So konnten Gratarolis und Della Portas Werke der Ausgangspunkt für die neue italienische Strafrechtsschule werden.

Unter den späteren Physiognomikern sind von Bedeutung Fuchsius, Niquezius, Lavater und Gall.

Fuchsius' Werk „Samuelis Fuchsii CVS lino pomerani metoposcopia et ophthalmoscopia" (1516) handelt insbesondere, wie der Titel sagt, über Metoposkopie und Ophthalmoskopie, läßt aber trotzdem keinen Teil der Physiognomik unberücksichtigt; hauptsächlich erörtert es die Bedeutung der Stirne, der Augenbrauen, des Augenlides und des Augapfels.

Der geschätzteste Teil dieses Werkes ist der, welcher den Zusammenhang zwischen den organischen Abnormalitäten und der Kriminalität untersucht. U. a. heißt es dort, daß tief eingefallene Augen von Alkoholismus und Epilepsie zeugen, auch von Grausamkeit und Mordlust. Mit dieser Wahrnehmung betritt der Autor das Gebiet der Anthropologie.

Eine Vermittlung mit der Kirche, welche die sehr bald verbreiteten und beliebten physiognomischen Studien verdammte, versuchte der Jesuit Niquezius[1]), der in seinen Schriften den heidnischen Ursprung der Physiognomik zugab, sich aber auch auf die in der Bibel und bei den Kirchenvätern eingestreuten Bemerkungen physiognomischen Inhaltes berief und daraus ableitete, daß auch vom kirchlichen Gesichtspunkte der Physiognomik die Existenzberechtigung nicht abgesprochen werden könne.

Ein epochemachendes Ereignis in der Geschichte der Physiognomik bedeutet Lavaters Werk „Physiognomische Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe".

Lavater wurde dadurch der Begründer der vergleichenden Physiognomik. Seine wichtigste These ist die, daß zwischen Seele und Körper ein beständiger Zusammenhang bzw. eine Wechselwirkung besteht und daß dieser Zusammenhang bzw. die Wechselwirkung ihren getreuesten Ausdruck im menschlichen Antlitze, am deutlichsten im Gesichtswinkel, finden. Der eine Schenkel dieses Winkels zieht sich von der Stirn — dem Sitze des Verstandes — zur Nase; diese Linie gibt den Gradmesser für die Denkfähigkeit, den Mut und die Moralität; der andere Schenkel geht von der Stirne zum Mundwinkel; die größere oder geringere Spitze dieses Winkels steht zur Größe des Verstandes im umgekehrten Verhältnis.

Lavater untersuchte hauptsächlich den Schädel. Nach ihm hat die Fähigkeit der Apperzeption und des Denkens ihren Sitz im obern

1) R. P. Honorato Nicquetio e Societate Jesu Sacerdoti Theologi: „Physiognomia humana libris IV distincta". Lugduni, 1648.

und untern Teile der Stirn, die Fähigkeit der Empfindung und der Bewegung in der Schläfengegend.

Gall suchte in seinem bedeutenden Werke über „Phrenologie“ die Kriminalität aus physiognomischen Gesichtspunkten zu erklären und lehrte, daß das Verbrechen immer eine Folge von Abnormalitäten des Organismus und des Charakters sei. Er erkennt an, daß oft ein Mensch infolge angeborener Eigenschaften seines Charakters zum Verbrecher wird. Diese Erkenntnis aber zwinge den Staat keineswegs zur Passivität, sondern fordere ihn vielmehr auf, den Verbrecher entweder ganz oder doch zeitweise unschädlich zu machen.

Gall kennt noch, übereinstimmend mit der neuen Schule, neben dem geborenen Verbrecher die im Affekt handelnden Verbrecher.

VII. Diese Autoren waren die wichtigsten Vorläufer der neuen Schule und auf ihren Werken baute sich die Reform der Strafrechtswissenschaft auf.[1]

II.

Lombrosos Beobachtungen.[2]

Lombroso hat sowohl das Verbrechen als auch den Verbrecher zum Gegenstand seiner Forschung gemacht. Im folgenden sollen seine Hauptlehren über den Uranfang des Verbrechens und über den geborenen Verbrecher sowie seine Kriminalpolitik zur Darstellung gelangen.

1) Außer den oben erwähnten Autoren haben sich mit den hier erörterten Materien noch beschäftigt: Ingegneri („Fisionomia naturale“, Padua 1623). In Spanien: Lopez Barientos, Bischof von Cuença, 1400); Alfonso Martinez de Toledo („Reprobación del amor mundano“, Madrid 1406); Pedro de Montis („De dignoscendis hominibus“, Salamanca 1498); Gonzalo de Toledo („Carta en defensa de la astrologia“, Madrid 1508); Antonio de Castro („Fisionomia de la virtud y del vicio“, Madrid 1509); Jerónimo Cortés („Fisionomia y varios secretos de naturaleza“, Madrid 1527); Garcia Venega de Alarcón („de astrologia“, Madrid 1536); Ramirez de Carrión („Maravillas de naturaleza“, Madrid 1537); Pedro Ciruelo („Reprobación de supersticiones“, Madrid 1539 und „Astrologia christiana“). — Huarte de San Juan („Examen de ingenios“). — Francisco de Avila („Dialogos del desengano del hombre“, Madrid 1576); Martin del Rio („Disquisitiones magicae“, Madrid 1600); Hermando de Castrillo („Magia natural“, Madrid 1643); und Juan de Zabaleta („Teatro del hombre, Madrid 1652). —

2) Lombroso: „L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, alla giurisprudenza ed alla psichiatria“, Turin. — Angiolella: „Manuale di antropologia criminale“, Mailand 1900. — Marro: „I caratteri dei delinquenti“, Turin 1887. — Riccardi: „Dati fondamentali di antropologia criminale“, Mailand 1889. — Francotte: „L' anthropologie criminelle“, Paris 1891.

1. Der Uranfang des Verbrechens.

I. Das Verbrechen ist nach Lombroso eine Eigenschaft der primitiven Wesen. Man findet es schon bei den Pflanzen und bei den Tieren, bei den Menschen der Urzeit sowohl wie der Gegenwart.

Die Bedeutung dieser Lehre liegt darin, daß nach Lombroso auch der heutige Verbrecher ein atavistischer Typus ist.

Untersuchen wir nun an der Hand der Werke Lombrosos jene Tatsachen, welche das Vorhandensein des Verbrechens bei den niederen Organismen beweisen sollen.

Nach Darwin gibt es Pflanzen, die an den Insekten wirkliche Morde verüben. Wenn z. B. ein solches winziges Insekt auf ein Droserablatt fällt, wird es sofort durch dessen Sekrete festgeklebt und die zahlreichen Tentakel des Blattes beugen sich binnen 10 Sekunden über das Insekt und erreichen innerhalb 1½ Stunden die Mitte des Blattes; erst wenn das Insekt tot und zum Teil verdaut ist, heben sie sich wieder empor. Wenn aber das Insekt nicht auf die Mitte des Blattes, sondern seitlich auffällt, biegen sich die umstehenden Tentakel gegen den Berührungspunkt und treiben das Insekt gegen die Blattmitte.

Bei der Dionea muscipula bedarf es, um eine solche Reaktion der Tentakel hervorzurufen, der Berührung durch einen stickstoffhaltigen, feuchten, festen Körper. Bemerkenswert ist hier, daß durch das von den Tentakeln gebildete Netz kleinere Insekten, welche zur Ernährung der Pflanze nicht geeignet wären, entkommen können.

Die Genlisea ornata fängt kleine Tierchen mittels eines der Aalfalle ähnlichen Mechanismus.

Die Urticularia neglecta lockt die Insekten mittels eigener, vierspältiger Fortsätze an; während die Insekten damit spielen, geraten sie auf eine elastische Klappe, die sich hinter ihnen schließt.

In diesen Tatsachen sieht Lombroso das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens.

III. Weit deutlicher tritt eine Ähnlichkeit mit verbrecherischen Handlungen in der Tierwelt zu Tage. Ferri hat nicht weniger als 22 Gründe für die Tatsache unterschieden, daß ein Tier das andere tötet. Manchen dieser Gründe findet man als Motive zum Verbrechen in den Strafgesetzen verzeichnet.

Zahlreich und bekannt sind die Beispiele für die Tötung zum Zwecke der Nahrungsbeschaffung. Sie entspricht beim Menschen dem Verbrechen aus Hunger oder Not.

---

1) Antonini: „Bestie delinquenti", Turin 1900.

Unsern Delikten aus Ehrgeiz entspricht bei den Tieren die Tötung zur Erlangung der Herrschaft über die Herde, wie wir sie häufig bei den Pferden, Stieren und Hirschen finden. Sobald ein neuer Affe in die Käfige der zoologischen Gärten eingelassen wird, untersuchen die Gefährten seine Muskeln und Zähne, ziehen zu diesem Zwecke seine Lippen auseinander, um sich zu überzeugen, ob man ihn zu fürchten habe oder ungestraft mißhandeln könne. Wehe den kleinen, schwachen Affen mit kurzen oder schlechten Zähnen, wenn sie nicht etwa unter den Cynocephalen oder Pavianen, die gerne mit stolzer Herablassung die kleinen Affen der verschiedensten Arten beschützen und liebkosen, Verteidiger finden.

Ein starker Affe mit kräftigen und langen Zähnen wird von den schwächeren beleckt, umschmeichelt, liebkost und diese Huldigung erstreckt sich auch auf seine Nachkommenschaft, wie häßlich und rachitisch sie auch sein mag.

Die Affen der Spezies Gorilla gina haben nur einen einzigen Häuptling; der Grund liegt darin, daß der Stärkste die schwächeren Männchen stets verjagt oder tötet. Sobald aber die jungen Männchen ausgewachsen sind, greifen sie die Alten an und töten sie unter Umständen sogar.

Die Tarpons (in Rußland vorkommende, wilde Pferde) führen wütende Kämpfe um die Leitung der Herde auf, die nur einem Hengste folgt.

Die Bienen haben ebenfalls nur eine Königin und töten jede andere, die zufällig in ihren Stock gerät.

Bekannt ist bei allen Tieren mit geschlechtlicher Fortpflanzung der wütende Kampf der Männchen um die Weibchen, eine so verbreitete Erscheinung, daß sie zur Darwinschen Hypothese der geschlechtlichen Zuchtwahl Anlaß gab.

Mit der Geschlechtsliebe wächst die Eifersucht und der Haß gegen die Nebenbuhler; es werden wilde Kämpfe ausgefochten, die scheuesten Tiere werden dabei dreist und kampflustig. Die Löwen, die Tiger, die Jaguare, die Leoparden werden in ihren Liebeskämpfen furchtbar. Die Moschusochsen führen in der Brunstzeit so heftige Kämpfe auf, daß viele dabei umkommen, weshalb die Zahl der Weibchen um ein bedeutendes die der männlichen Tiere übersteigt. Die Hirsche und Elentiere gehören zu den wütendsten Kämpfern. Die virginischen Hirsche treiben es so weit, daß sie tagelang zu kämpfen fortfahren, und zuweilen kommt es vor, daß die beiden Gegner durch einen heftigen Stoß mit dem Kopfe ihre Geweihe derart verstricken, daß sie sich nicht losmachen können und zugrunde gehen.

Alle diese Beispiele beweisen, daß man die Tötung im Streite um den Genuß der Weibchen auch bei den Tieren finden kann.

IV. Doch auch Tötung aus Notwehr kommt bei den Tieren vor.

So ist es bekannt, daß die Insassen eines Bienenstockes fremden Bienen den Zutritt verwehren und die Eindringlinge töten.

Wenn zufällig die Königin bei der Rückkehr vom Hochzeitsfluge in einen fremden Stock gerät, wird sie ausgehungert oder sonst getötet.

V. Ein Beispiel der Tötung aus Habsucht geben uns die Amazonen-Ameisen, wenn sie, statt wie gewöhnlich die Blattläuse zu züchten, sich solche manchmal durch Raub verschaffen.

VI. Es ist bekannt, daß Tiere selbst der gleichen Art Kriege untereinander führen, die nur mittelbar den Kampf ums Dasein, unmittelbar aber das Töten um des Tötens willen zum Zwecke haben.

So äußert sich auch beim Gorilla die Kampfeslust, wenn er mit einem langen, dem Kriegsgeheul der Wilden ähnlichen Kampflaut sich auf den Feind stürzt.

So wurde auch beobachtet, daß Ameisen, die mit ihren Gegnerinnen zusammen in eine Schachtel gesperrt wurden, aufeinander losstürzten.

Bei den Termiten gibt es eine besondere Klasse von Kriegern.

Diese Beispiele zeigen uns die Tötung aus Lust am Kampfe.

VII. Aber auch einfachen und qualifizierten Kannibalismus gibt es bei den Tieren. Die Wölfe, Feldmäuse und Ratten sowie einige Käfer fressen einander auf, wenn sie in eine Falle geraten.

Was man alles von einer angeborenen Stimme des Blutes, von Kindes- und Elternliebe erzählt, erleidet auch bei den Tieren, wie die Erfahrung lehrt, vielfache Ausnahmen. Das Krokodilweibchen frißt zuweilen von seinen Jungen jene, die noch nicht schwimmen können. Allerdings muß hier bemerkt werden, daß bei vielen Tierarten, wie bei einigen barbarischen Völkern, die körperliche Unvollkommenheit zur Verachtung solcher Individuen führt. So verließ eine Henne, die kränkliche Küchlein hatte, eines Tages mit ihren gesunden Küchlein das Nest, ohne sich weiter um die mißgestalteten Jungen zu kümmern.

Es kann freilich nicht im Ernste behauptet werden, daß die oberwähnten Beispiele aus dem Tierreich eine wirkliche Analogie zu den menschlichen Verbrechen darstellen. Denn all diese geschilderten Tötungen, die Genossenschaftsdiebstähle der Affen, der Hausdiebstahl der Katzen und Elstern, der Kinderraub bei den roten Ameisen, die Kindesunterschiebung beim Kuckuck sind nichts als eine notwendige Folge der organischen Struktur und ererbter Triebe dieser Tiere

oder sie sind bedingt durch den Kampf ums Dasein (so die Tötung der Drohnen), durch die geschlechtliche Zuchtwahl, durch die im Interesse der Herde begründete Notwendigkeit, Zwistigkeiten zu verhindern (Tötung der Häuptlinge), und bei sehr gefräßigen Tieren (Kannibalismus bei den Wölfen und Ratten) durch das Nahrungsbedürfnis.

Die Tiere verhalten sich hierbei ähnlich wie der Mensch, der im Kriege seinesgleichen tötet oder zur Beschaffung von Fleischnahrung Tiere umbringt und verzehrt, ohne im geringsten an der Berechtigung solcher Handlungsweise zu zweifeln. Wesentlich ist ferner, daß dort, wo die oberwähnten Handlungen der Tiere gegen die eigene Art gerichtet sind, sie doch in so großem Umfange geübt werden, daß sie offenbar zu den Gewohnheiten der Art zu rechnen sind.

Wohl aber sind die aufgezählten Beispiele geeignet, die Nichtigkeit des absoluten Gerechtigkeitsbegriffes darzutun und uns eine Erklärung für das beständige Vorhandensein verbrecherischer Neigungen auch unter den zivilisierten Völkern zu geben, wo diese Neigungen trotz der ihnen gesetzten Hindernisse noch immer in solchen Formen sich äußern, die an das Verhalten der wildesten Tiere erinnern. Diese Beispiele machen es auch verständlich, weshalb man in früherer Zeit Tieren, welche sich einer Verletzung der den Menschen heiligen Sachen schuldig machten, in aller Form den Prozeß machte.

Zur Gewinnung eines andern Gesichtspunktes für die Beurteilung der menschlichen Verbrechen als desjenigen, aus welchem das Mittelalter Mensch und Tier betrachtete, ist es notwendig, vornehmlich das Verhalten der Haustiere und jener wilden Tiere, welche in Herden leben und Tierstaaten bilden, ins Auge zu fassen; solche Tierstaaten stellen die Anfänge der Gesellschaft dar und weisen auch schon die Keime der menschlichen Monstruositäten auf.

Die den Haustieren zuteil gewordene und durch Vererbung zum Instinkt gewordene Dressur einerseits, andrerseits die aus dem Zusammenleben wilder Tiere hervorgehenden Beziehungen und Bedürfnisse haben bei ihnen besondere Gewohnheiten erzeugt, von denen sie nur unter außerordentlichen Umständen abgehen. In diesen Fällen ist ihr Verhalten ein dem Verbrechen wirklich analoges.

VIII. So gibt es auch bei den Tieren eine angeborene Bosheit infolge von Schädelanomalien. Am bemerkenswertesten unter den meist infolge angeborener Gehirndefekte auftretenden verbrecherischen Neigungen sind jene, die bei zahmen, gewöhnlich sehr folgsamen Tierarten vorkommen: Unter den Kavalleriepferden gibt es immer einige, die gegen die Disziplin verstoßen, das Gegen-

teil von dem tun, was ihnen befohlen wird, und sich genau jeder erlittenen Kränkung erinnern. Sind es Hengste, so zeigen sie sich jähzornig, hochmütig, geneigt, ihre Gefährten mit den Hufen zu treffen, und zwar immer in feiger, tückischer Weise. Sind es Wallachen, so äußert sich ihre Anomalie in Gefräßigkeit und Zanksucht. Immer zeigen solche Tiere viel Intelligenz, die sie aber dazu mißbrauchen, um ihren Gefährten etwas anzutun oder ihnen das Futter zu entziehen. Nach Rodet und Lessona haben manche Pferde Anlage zum Verrat und lassen keine Gelegenheit unbenützt, dem Menschen und auch ihren Gefährten, sogar ohne jeden Anlaß, Übles zu tun, obgleich sie sich in Reih' und Glied sehr gut führen. Andere Pferde zeigen solche schlechte Neigungen, wenn sie Mißhandlungen erlitten haben oder infolge besonderer Antipathien. Auffallend ist, daß die Tierärzte nie daran zweifelten, diese bösen Neigungen seien die Folge von Gehirndefekten, daß sie schon äußerlich an der Schädelform das Vorhandensein solcher Neigungen erkannten, insbesondere an der schmalen, flachen, hasenähnlichen Stirn solcher Pferde, die von den französischen Militärtierärzten chevaux au nez-busqué genannt werden. Von der Erblichkeit solcher bösen Neigungen ist man so überzeugt, daß z. B. die Araber Abstämmlinge solcher fehlerhaften Pferde nie zur Zucht verwenden.

IX. Wenn es auch, nach Lombroso, schwer ist, die einzelnen psychologischen, zum Verbrechen treibenden Faktoren zu isolieren, weil ja das Verbrechen selten durch einen einzigen und bestimmten Affekt verursacht wird, so steht es doch außer Zweifel, daß jene Abneigung, die nicht nur unter Tieren verschiedener, sondern auch derselben Art besteht, für sich allein oft zu Gewalttaten, zuweilen auch zur Tötung führt. So haben z. B. die Weibchen der anthropoiden Affen, insbesondere des Orang-Utans, eine tiefe Abneigung gegen ihresgleichen; sie schlagen andere Weibchen, töten sie zuweilen gar. Dies ein Fall der Tötung aus Abneigung.

X. Wie im Alter der Mensch Anlage zum Egoismus und zur Hartherzigkeit aufweist, werden auch die Tiere im Alter ärgerlich und streitsüchtig und werden deshalb von ihren jüngeren Gefährten vertrieben. Brehm erzählt, daß Steinböcke, wilde Ziegen und Elefanten in solcher Verbannung gefährlich werden, sogar Menschen und Tiere in ihrer Wut angreifen.

XI. Auch Anfälle von Tobsucht wurden bei Tieren beobachtet. So wurde einmal in Paris eine Kuh, die durch die Rue Montmartre geführt wurde, wütend, warf sich allem entgegen, was sie auf der Straße fand, tötete und verwundete mehrere Personen und rannte alles

nieder, was ihr in den Weg kam, bis sie endlich durch einen Schuß niedergestreckt wurde.

In diese Kategorie gehört vielleicht auch die bei den Menschen wie bei den Tieren nicht seltene Erscheinung, daß ein Individuum wider alle Gewohnheit und zum Schaden der Art vollkommen grundlos und somit offenbar nur infolge individueller, organischer Defekte seinesgleichen tötet.

Oft kommt es auch vor, daß Tiere ohne allen äußeren Beweggrund, ohne irgendwie gereizt worden zu sein, von einer unerklärlichen wütenden Streitsucht befallen werden. Unsere Haustiere, besonders der Hund, geben hierzu viele Beispiele. Gall erzählt von einem Pudel, der, obwohl gut gehalten und reichlich gefüttert, auf der Straße immer Händel suchte und stets mit neuen Wunden bedeckt heimkam. Das Einsperren blieb erfolglos, denn kaum war er wieder auf der Straße, warf er sich auf den ersten Hund, der ihm begegnete, und biß sich wütend, bis zur Kampfunfähigkeit, mit ihm herum.

XII. Wie beim Menschen wird auch bei den Tieren manchmal die verbrecherische Neigung durch Leidenschaften, besonders durch Liebe, Haß, Habsucht gezeitigt. Es sind dies die Fälle der im Affekt begangenen Verbrechen. Die Dromedare, sonst die geduldigsten Tiere, geraten in Wut, wenn sie gereizt werden, und stampfen den unter die Füße, der sie mißhandelt; haben sie ihre Rache gekühlt, so werden sie sanftmütig wie zuvor. Daher pflegen die Araber, wenn ihre Dromedare wütend werden, sich zu entkleiden und ihnen die Kleider hinzuwerfen, damit die Tiere daran ihre Wut auslassen.

Auch Verbrechen aus einer Art tobsüchtiger Erregung kommen bei den Tieren vor. So geschieht es, daß die roten Ameisen nach einem ihrer gewöhnlichen Kämpfe von einer wahren Raserei ergriffen werden, in der sie blindlings auf alles losbeißen, was sie finden, auf die von ihnen erbeuteten Larven, auf ihre Gefährten, ja selbst auf ihre eigenen Arbeiterinnen, die sie zu beruhigen suchen und sie an den Füßen festzuhalten trachten, bis dieser Zustand vorüber ist.

Auch Tötungen aus dem asthenischen Affekte der Angst wurden beobachtet. Brehm erzählt, daß im Prater in Wien ein zahmer Hirsch, der gerne unter das Publikum ging, von dem er gefüttert wurde, einmal zufällig mit seinem Geweih sich in einen Sessel verfing; dadurch erschrak er so sehr, daß er mit dem Sessel auf dem Kopfe davonrannte und in seiner Angst mehrere andere Hirsche verwundete und tötete.

XIII. Am häufigsten sind wohl auch unter den Tieren die im Geschlechtsaffekte begangenen Verbrechen.

Der sonst so ruhige Elefant gerät zur Brunstzeit bei der geringsten Veranlassung in Wut. Der brünstige Truthahn gerät in solche Raserei, daß er sogar den Menschen angreift.

Im Hamburger Zoologischen Garten tötete im Geschlechtsaffekte ein Känguruh sein Weibchen und sein Junges.

Auch Ehebrüche fehlen bei den Tieren nicht und führen manchmal zur Tötung des Gatten. Karl Vogt erzählt derartiges von einem Storchenpaar, das bei Soletta nistete; während das Männchen nach Fröschen jagte, näherte sich ein anderer Storch dem Weibchen, bis endlich die beiden zusammen das Männchen totstachen.

XIV. Massenhaftes Zusammenwohnen erzeugt auch bei den Tieren die Neigung zur Sodomie. Während in kleinen Ställen solcherlei nicht vorkommt, geschehen derartige Akte häufig in den großen Gestüten.

Bei den Kühen und Pferden, bei den Hühnern und in den Tierstaaten der Hymenopteren führt der unbefriedigte Geschlechtstrieb zu widernatürlicher Befriedigung.

XV. Auch Beispiele von Komplotten zur Begehung von Übeltaten finden sich bei den Tieren. Figuier erzählt von drei Bibern, die in der Nähe eines Flusses ihren Bau gemeinsam aufführten, während ein vierter für sich allein lebte; sie besuchten ihn und wurden gastlich aufgenommen; als er aber den Besuch erwiderte, wurde er von den dreien getötet.

Ein kleiner Hund, der einmal von einem Bullenbeißer gebissen worden war, sammelte viele Knochen und schleppte sie in einen Keller; dann führte er mehrere Nachbarhunde dorthin, und nachdem sie sich sattgefressen hatten, hetzte er sie gegen den Bullenbeißer und rächte sich auf diese Weise.

XVI. Auch betrugsähnliche Handlungen kommen bei sehr intelligenten Tieren vor, wie bei den Affen, Hunden und Kavallerie-Pferden oder bei Haustieren, die in großer Menge zusammen wohnen. Es gibt auch verbürgte Fälle von Simulation zur Vermeidung von Arbeit oder zur Erreichung eines Vorteils. Es soll auch vorkommen, daß Militärpferde sich lahm stellen, um nicht ausrücken zu müssen.

XVII. Ein richtiger Taschendieb ist Cercopithecus monas, der uns unvermerkt in die Taschen fährt und bestiehlt, während wir ihn liebkosen.

XVIII. Als Ursache verbrecherischer Handlungen kommt auch bei den Tieren in Betracht der Genuß geistiger Getränke und anderer

berauschender Substanzen, wozu gerade die intelligentesten Tiere den größten Hang zeigen.

Abessinische Hirten hatten einmal bemerkt, daß ihre Ziegen, wenn sie von der Frucht eines dort einheimischen Strauches genossen, viel lebhafter wurden und zu streiten begannen. Auf diese Weise entdeckte man die Kaffeebohne.

Magnan bemerkte, daß sonst ruhige Hunde nach fortgesetztem Genuß von Spirituosen streitsüchtig wurden.

XIX. Auch die Fleischkost wird beim Tier zu einer, verbrecherische Handlungen fördernden Ursache.

Nicht nur sind die fleischfressenden Tiere die wildesten, sondern es werden auch gutmütige Tiere, wie Elefanten und Hunde, grausam und bösartig, wenn sie Fleischkost genießen.

XX. Wie Menschen durch Anstiftung, so können auch Tieren durch Dressur verbrecherische Neigungen beigebracht werden, wozu sie sonst nicht veranlagt wären. So haben die Inder den Elefanten, die Hottentotten den Ochsen zur Tötung von Menschen dressiert; berühmt ist Borecillo, der Hund der Franzosen auf St. Domingo, der die Indianer tötete und wie drei Soldaten zusammen besoldet war.

XXI. Diese zweite Gruppe von tierischen Handlungen nähert sich offenbar schon bedeutend jenem Verhalten, das man Verbrechen nennt. Deshalb vornehmlich, weil bei solcher Betätigung die Individualität des Täters im klaren Gegensatze zu den allgemeinen, angeborenen oder erworbenen Eigenschaften der Art steht und dieser sowohl wie dem Individuum selbst nur Schaden bringt, wie z. B. die Racheakte der Ameisen an den Aphiden und ihren eigenen Gefährten, die Tötung des Weibchens und der Jungen, die Sodomie.

Bedenkt man, daß z. B. von hundert Elefanten oder Hunden nur einer streitsüchtig oder bösartig ist, oder daß von hundert Katzen oder Hasenweibchen nur ein geringer Bruchteil die Jungen vernachlässigt oder tötet usw., so muß man wohl anerkennen, daß diese schlechten Eigenschaften nur auf einer bloß individuellen, schlechten Anlage beruhen, weil sie eben den andern Angehörigen derselben Art fehlen.

Auch die Begehungsarten der in Rede stehenden verbrecherischen Handlungen sind ähnliche wie beim Menschen. So z. B. finden wir Hinterlist und Vorbedacht bei Affen und Hunden, Zusammenrottungs-, Affekts- und Leidenschaftsverbrechen, sowie solche aus angeborener oder erworbener Anlage.

Am bemerkenswertesten ist aber die Analogie in den Ursachen, die zum Verbrechen führen: Bei Tier und Mensch sind es die Ver-

erbung, die Übervölkerung, der Genuß berauschender Substanzen und der Fleischnahrung, die Affekte der Rache, Liebe usw.

Von Wichtigkeit sind besonders auch jene Fälle, in denen Irrsinn und Verbrechen Hand in Hand gehen; so z. B. wenn verbrecherische Neigungen entweder infolge gewisser Krankheiten im Puerperium oder im Alter auftreten oder aber, wenn solche Neigungen bedingt sind durch Vererbung und fehlerhafte Schädelbildung. Auch hier hat man es mit unmotivierten, dem Charakter der andern Artgenossen schroff entgegengesetzten Perversitäten zu tun.

XXII. Es ist sehr wohl denkbar, daß künftige Beobachtungen noch weitere Analogien zu Tage fördern werden. So soll sich auch bei den Tieren eine starke Abhängigkeit von meteorologischen Einflüssen geltend machen. Man will in Amerika beobachtet haben, daß Tiere von gleicher oder verwandter Art in der heißen Zone viel blutgieriger seien als in der gemäßigten; umgekehrt seien die Löwen im Atlasgebirge weit gutmütiger als in der Wüste. Bekannt ist, daß die Ochsen bei starker Sommerhitze, besonders vor einem Gewitter von wahren Wutanfällen ergriffen werden und gegen Bäume und Menschen losgehen.

XXIII. Lombroso hält es für leicht möglich, daß ein genaues Studium auch Eigentümlichkeiten in der Physiognomie der verbrecherischen Tiere aufdecke; man muß hier daran erinnern, daß sehr blutgierige Tiere gewisse Züge aufweisen, die in der Tat denen mancher Verbrecher gleichen. So zeigt z. B. das graue, bluterfüllte Auge des Tigers, der Hyäne und der Raubvögel Ähnlichkeit mit dem Auge des Mörders.

XXIV. So sehr man sich bemühen mag, Unterschiede zwischen den geschilderten Handlungen der Tiere und denen, die beim Menschen Verbrechen heißen würden, zu finden, sicher ist, daß zwischen ihnen ein unmerklicher Übergang, eine gewisse Kontinuität gegeben ist. So können die Diebstähle der Affen, die Racheakte der Hunde, die Tötungen der Ameisen unserer Tötung im Kriege oder zwecks Nahrungsbeschaffung im Kampfe ums Dasein gleichgestellt werden; ebenso die Tötung aus Habsucht. Daher wurden diese Fälle alle in die erste Gruppe, d. i. unter die scheinbar verbrecherischen Handlungen der Tiere eingefügt. Andere Fälle von Tötungen, z. B. aus Kannibalismus, oder Eltern-, Verwandten- und Kindesmord, wie sie bei Chaetocampa, bei den Bären und Wölfen u. a. beobachtet werden, sind ursprünglich, wie bei Menschen in der Zeit der Hungersnot, durch den Kampf ums Dasein bedingt, weil die übermäßige Fruchtbarkeit der Art schließlich deren Bestand selbst gefährdet. Diesfalls

dient die Tötung dem Nutzen der Art. Ebenso im Falle der Aussetzung kränklicher, nicht lebensfähiger Neugeborener; wie erwähnt, ist das häufige Vorkommen solcher Handlungen bei gewissen Arten ein Beweis dafür, daß eine Abnormität darin nicht erblickt werden darf. Selbst jene Gewalttaten der Tiere, die sich als brutale Bosheit qualifizieren, lassen sich aus dem Hervortreten atavistischer Triebe (wie z. B. beim Hunde als Erbschaft des Wolfes) erklären oder aus organischen Gehirndefekten (wie bei den Pferden au nez busqué). Dies vorausgeschickt, kann eine Kontinuität zwischen diesen verbrecherischen Handlungen der Tiere und den von den Droseraceen und Dioneen vermöge ihrer organischen Struktur verübten Tötungen von Insekten mit Sicherheit angenommen werden.

Es ist somit der Schluß unabweislich, daß schon in seinen rudimentärsten Formen das Verbrechen an organische Bedingungen gebunden und eine unmittelbare Folge derselben ist.

XXV. Im weiteren handelt Lombroso von dem „was bei den Menschen und bei den Tieren als Strafe gilt".

Zwischen den beiden Gruppen der scheinbar verbrecherischen und der den menschlichen Verbrechen wirklich analogen Handlungen käme nach Lombroso noch ein neuer Unterschied in Betracht, wenn man mit Ferri u. a. annimmt, daß einige Tierarten eine Art Reue über ihre Missetaten an den Tag legen.

Unstreitig zeigen die Raubbienen vor der Begehung ihrer Diebstähle und nachher ein sonderbares Benehmen, als fürchteten sie eine Strafe.

Brehm schildert uns einen Affen, der etwas stehlen wollte, während er sich schlafend stellte; das Tier sah sich unsicher um und hielt sofort inne, wenn es aus den Bewegungen seines Herrn auf dessen Erwachen schließen konnte.

Chaillu besaß einen Schimpansen, der Bananen stehlen wollte, sich aber vorher dem Bette seines Herrn näherte, um sich zu vergewissern, daß dieser schlafe. Erwachte Chaillu, so lief das Tier davon und schleuderte die gestohlene Banane weit fort; fand es aber noch Zeit, so legte es sie an ihren alten Platz zurück und suchte seinen Herrn durch allerlei Schmeicheleien abzulenken.

Nach Lombroso scheinen alle diese Handlungen nur auf der Furcht vor der drohenden Strafe zu beruhen, ähnlich wie bei den Gewohnheitsdieben unter den Menschen.

Dagegen könnte man einwenden, daß die Tiere selbst über ihre Jungen wirkliche Strafen verhängen. So, sagt Brehm, wird bei den Affen derjenige, der nach entschiedenem Kampfe um die Herrschaft

sich nicht willig dem Stärksten fügt, durch Schläge und Bisse zum Gehorsam gezwungen. Brehm fügt noch bei, daß die Jungen, wenn sie bei einem gemeinsamen, heimlichen Anschlag schreien oder lärmen, mit Schlägen und Ohrfeigen bestraft werden.

Doch auch hier, meint Lombroso, sind diese scheinbaren Strafen eher als ein Ausfluß der Ungeduld oder des Zornes der Eltern oder Anführer zu betrachten, wie ja auch wir sehr oft bei Bestrafung der Kinder in plötzlichem Zorne und nicht aus einem pädagogischen Prinzipe oder gar zum Schutze eines Rechtsgrundsatzes handeln.

Noch viel weniger können wir bei den Tieren das Bestehen im vorhinein angedrohter und im konkreten Fall zur Ausführung gelangender Strafen zugeben, etwa der Todesstrafe, wie sie die Wilden für jede Verfehlung verhängen, noch weniger eine Analogie mit unseren Strafgesetzen behaupten.

Wir kennen wohl Beispiele, die gegen diese Ansicht ins Treffen geführt werden könnten. Die Paviane z. B. stellen eine Schildwache auf, während sie stehlen; diese ist immer sehr wachsam, weil sie weiß, daß ihr im Falle einer Pflichtverletzung der Tod gewiß ist. — Die Bewohner von Smyrna, denen die hohe Entwicklung der Gattenliebe bei den männlichen Störchen bekannt ist, vergnügen sich damit, daß sie Hühnereier in Storchnester tragen; beim Anblick dieser ungewohnten Eier wird das Männchen vom Zorn befallen und ruft andere Störche herbei, die dann das verdächtigte Weibchen töten.

Wir sind allerdings geneigt, in dieser Handlungsweise den Ausfluß jener Empfindungen des Abscheus gegen den Ehebruch zu erblicken, wie sie speziell dem Kulturmenschen auch eigentümlich sind. Jedoch mit Unrecht; denn wenn wir erwägen, daß der Ehebruch höchstens den Zorn des gekränkten Gatten hervorrufen kann (und auch dies nur beim Kulturmenschen, denn früher galt der Ehebruch nicht als Verbrechen), jedoch nicht den des Stammes, der ja in seinen Interessen nicht verletzt wird, können wir nicht annehmen, daß der Stamm jenes Gefühl des gekränkten Gatten teilt.

Was den früher erwähnten Fall anlangt, in dem die nachlässige Schildwache von der ganzen Herde getötet wird, scheint es auch hier sich um einen Ausbruch der Rache zu handeln, welche die Schildwache wegen des mißlungenen Streiches und der Gefährdung der Herde trifft. Ein Beispiel von Rechtsbewußtsein der Tiere, von eigentlicher Bestrafung haben wir hier ebensowenig als bei der von einer Räuberbande aus ähnlichen Motiven an ihren Genossen vollzogenen Tötung, oder bei den Lynchgerichten, wo sich lediglich die

Wut des Pöbels Luft macht und gewiß nicht das Rechtsgefühl zum Ausdruck kommt. —

Höchstens könnten diese Fälle beweisen, daß es auch bei den Tieren eine gemeinschaftliche Ausübung von Verbrechen gibt, die in ihrer tatsächlichen Ausführung äußerlich das Gepräge eines gerichtlichen Verfahrens trägt.

Wie wir in den früher besprochenen Handlungen der Tiere eine embryonale Andeutung des menschlichen Verbrechens sahen, so können wir hier eine ähnliche Andeutung der Strafe allerdings finden. Sie bleibt jedoch, wie bei den wilden Völkern, auf der Stufe der Rache und zwar der gesellschaftlichen Rache stehen. Dieses Stadium der Strafe erreicht nicht einmal die Stufe der vermögensrechtlichen Sühne, obwohl diese schon bei halbwegs zivilisierten Stämmen vorkommt.

Es ist unleugbar, daß wir durch Strafen gewisse Gewohnheiten einiger Tiere zu ändern imstande sind; jedoch bei weitem nicht alle und nicht bei allen Tieren. Gewisse Triebe, die durch Vererbung organisch geworden sind, können wir durch keine Drohung und nicht durch noch so grausame Strafen ausrotten. So haben z. B. die Katzen trotz des langen Zusammenlebens mit den Menschen und trotz vieler Strafen ihre Neigung zum Stehlen nicht abgelegt.

Übrigens hat bezüglich der Wirksamkeit solcher Strafen eine genaue Erfahrung gelehrt, daß man bei den zähmbaren Tieren durch gute Behandlung und durch indirekte Maßregeln, die ihrer Eitelkeit schmeicheln oder ihre Naschhaftigkeit befriedigen, mehr ausrichtet als durch Mißhandlungen, die oft um so unwirksamer sind, je grausamer sie ausfallen.

Diese Erfahrungen bestätigen für die Tierwelt, was Ferri so überzeugend für den Menschen dargetan hat: den geringen Nutzen der Strafen und die Möglichkeit viel besserer Erfolge durch Anwendung minder roher, die Strafe ersetzender Mittel.

XXVI. Von bedeutender Schwierigkeit ist das Studium des Verbrechens bei den unzivilisierten Völkern. Hier wie bei den Tieren erscheint das Verbrechen nicht als Ausnahme, sondern fast als allgemeine Regel. Dafür bietet einen Beweis auch die Etymologie: nach Pictet soll das lateinische „crimen“ auf das Sanskritwort „karman“, welches Tat (von kri = tun) bedeutet, zurückzuführen sein. Jedenfalls entspricht das Sanskritwort „apaz“ = „Sünde“ dem lateinischen „apas“ = „opus“ = „Werk“ und stammt das lateinische „facinus“ = „Verbrechen“ von „facere“ = „tun“. Nach

Pictet und Pott soll „culpa“ = „Schuld“ vom Sanskritwort „kalp, klip“ = „tun, ausführen“ abzuleiten sein.

Nach dem Zeugnis der Etymologie kennt also die Sprache ursprünglich keinen Unterschied zwischen Handlung überhaupt und verbrecherischer Handlung.

Alle Sprachen weisen ferner auf Raub und Mord als die ersten Erwerbsarten des Besitzes hin. So stammt das lateinische „praedium“ = „Gut“ von „praedari“ = „Beute machen, rauben“.

XXVII. Eine sehr wichtige Tatsache ist ferner, daß die Keime des moralischen Irreseins und verbrecherischer Neigungen nicht ausnahmsweise, sondern als Regel im ersten Lebensalter des Menschen vorfindbar sind, geradeso wie sich beim Embryo regelmäßig gewisse Bildungen zeigen, die beim Erwachsenen Mißbildungen wären. Der Mensch im ersten Lebensalter ist das, was die Psychiatrie einen moralisch Irren, die Jurisprudenz aber einen geborenen Verbrecher nennt. Daß ein Kind auch die ganze Heftigkeit der Leidenschaft eines solchen besitzt, soll im folgenden nachgewiesen werden.

XXVIII. Perez macht auf das frühzeitige und häufige Auftreten des Zornes bei den Kindern aufmerksam; schon in den ersten zwei Monaten drückt das Kind durch die Bewegungen der Augenbrauen und der Hände Zornanfälle aus, z. B. wenn man es baden will oder ihm einen Gegenstand wegzunehmen droht. Beim einjährigen Kinde geht der Zorn so weit, daß es seine Umgebung schlägt, Teller zerbricht oder demjenigen nachwirft, der ihm etwas angetan hat; genau nach Art der Wilden. Sehr häufig sind beim Kinde die Anlässe zum Zorn; es wird zornig, wenn es leidet oder schlafen möchte, wenn es sich nicht verständlich machen kann, wenn man es in seinen Gewohnheiten stört oder es daran hindern will, sich auszutoben oder zu weinen; wenn man es anhält, gegen Fremde liebenswürdig zu sein, oder es durch die Dienstboten strafen läßt. Weit häufiger aber werden die Kinder aus ganz sinnlosen Gründen zornig; denn bei den Kindern ist das Triebleben und der Eigensinn vorherrschend. Der Zorn nimmt dann den heftigen Ausdruck der Laune, der Eifersucht, der Rache an und kann eine furchtbare Intensität erreichen, so daß er ihrer Entwicklung einträglich wird, besonders bei jenen Kindern, die Anlage zu Krämpfen haben.

Wie man sieht, ist der Zorn ein elementares Gefühl, das man durch Erziehung beeinflussen muß, das aber gänzlich auszurotten man nicht hoffen kann.

XXIX. Das Gefühl der Rache findet sich ebenfalls schon im frühesten Kindesalter sehr häufig. Es gibt Kinder, die schon im siebenten Monat ihre Amme kratzen, wenn sie ihnen die Brust entziehen will, oder Schläge mit Schlägen vergelten. Lombroso erzählt von einem in der geistigen Entwicklung zurückgebliebenen Knaben mit mäßigem Wasserkopf, der vom sechsten Jahre an gegen den geringsten Verweis und jede körperliche Züchtigung sich sehr reizbar zeigte. Er begann zu schreien und biß sich mit einer eigentümlichen Gebärde in die Hände, wie sie von Lombroso bei Bären beobachtet wurde, die sich wegen irgendeiner erlittenen Unbill nicht zu rächen vermochten. Stundenlang zeigte er manchmal ein solches Benehmen, und immer suchte er die andern an derselben Körperstelle zu treffen, an der er getroffen oder die auch nur bedroht worden war. Besonders wütend war er, wenn er sich ungerecht bestraft glaubte; weniger wenn ihm aus Scherz etwas zugefügt wurde. Im zehnten Jahre besserte er sich.

XXX. Auch die Eifersucht ist Tieren und Menschen gemeinsam. Perez schildert ein Kind, das nicht nur eifersüchtig war auf jene, die sich seiner Amme, sondern sogar auf jene, die sich seiner Saugflasche näherten. Oft zerbrechen Kinder lieber einen Gegenstand, als daß sie ihn andern geben. Fénelon bemerkt, daß bei den Kindern die Eifersucht oft heftiger ist, als man meint. Es gäbe Kinder, die allmählich verkümmern, weil sie sich weniger geliebt fühlen als andere.

XXXI. Montaigne sagt, daß Lüge und Eigensinn mit dem körperlichen Wachstum gleichen Schritt halten. Bourdin behauptet, daß alle Kinder Lügner seien, vor allem die Findelkinder.

Perez stimmt bei und sieht den Grund für diese Lügenhaftigkeit hauptsächlich darin, daß auch wir die Kinder mit großer Leichfertigkeit in ihren ersten Lebensmonaten anlügen, um sie über die ihnen unangenehmen, notwendigen Verrichtungen hinweg zu trösten. Kinder lügen, um das ihnen Versagte zu erreichen, um der Strafe zu entgehen und um den Schein zu erwecken, daß sie einen Tadel nicht verdient hätten. So hatte ein Knabe seine Mutter, die ihn badete, „garstig" genannt und erwiderte auf die Frage, wen er damit gemeint habe: Das Wasser. Sie lügen noch aus verschiedenen anderen Anlässen und Motiven. Im dritten und vierten Jahre lügen sie aus Furcht vor Strafe und zwar hauptsächlich wegen der Art unserer Fragestellung.

Die hauptsächlichste Ursache für die Lügenhaftigkeit der Kinder liegt wohl in ihrem noch triebartigen Wesen und in dem mangelhaf-

ten Verständnis für die Wahrheit. Darum fällt es ihnen nicht so schwer, die Wahrheit zu verheimlichen oder zu entstellen, wenn es gilt, einen Zweck leichter zu erreichen; ganz so, wie wir es bei den Wilden und bei den Verbrechern sehen können.

XXXII. Moralischer Sinn fehlt den Kindern im ersten Lebensjahre gänzlich; gut oder böse ist ihnen vielmehr nur das, was die Eltern erlauben oder verbieten, ihnen selbst mangelt das Gefühl dafür, daß etwas schlecht ist, vollkommen.

„Es ist garstig, wenn man lügt und ungehorsam ist", sagte ein Knabe zu Perez, „das sieht die Mutter nicht gern"! Alles andere aber, was um ihn her geschah, hielt er für gut und recht. Der schmerzliche Eindruck, den eine Strafe bei Kindern verursacht, ist verschieden je nach den Personen, von denen sie ausgeht oder gegen die das Kind gefehlt hat.

Der Begriff der Gerechtigkeit bildet sich beim Kinde also nur nach dem, was es über eine Handlung sagen hört; der Begriff des Eigentums entwickelt sich bei ihm erst dann, wenn es den Schmerz des Verlustes einer Sache empfunden hat. Im allgemeinen haßt das Kind die Ungerechtigkeit, besonders wenn es selbst darunter leiden muß; doch besteht die Ungerechtigkeit für das Kind nur darin, daß es zufällig eine andere Behandlung erfährt als gewöhnlich.

In eine neue Umgebung versetzt, fühlt sich das Kind als ein ganz anderes. So änderte ein Kind, das vom Hause seiner Mutter weg zu Perez gebracht wurde, gänzlich sein gewohntes Betragen; es suchte mit Schreien und Toben seinen Willen durchzusetzen und gehorchte nur Perez selbst. Daraus ist die starke Abhängigkeit des moralischen Sinnes von den Einflüssen der moralischen Atmosphäre zu ersehen.

Die intellektuelle Grundlage des moralischen Sinnes, die Vorstellung von Gut und Böse, entsteht nie vor dem sechsten oder siebenten Lebensmonate. Perez kannte einen sieben Monate alten Knaben, dem seine Mutter beigebracht hatte, daß es unrecht sei, wenn er beim Waschen oder dann schreie, wenn er auf den Arm genommen sein wollte; den meisten Kindern ist jedoch eine derartige Einsicht nicht zugänglich zu machen.

Die ersten Äußerungen des moralischen Sinnes liegen vor, wenn Kinder für gewisse Gebärden und Töne, die einen Verweis ausdrücken, Verständnis zeigen und aus Furcht oder Gewohnheit zu gehorchen beginnen.

Die Eigenliebe, die Leidenschaft, die Entwicklung der Intelligenz sind der Unterscheidung von Recht und Unrecht förderlich; noch

mehr vielleicht wirkt hierzu mit die Teilnahme, die Macht des Beispiels und die Furcht vor Tadel; denn aus diesen Elementen entsteht das Gewissen. Das Kind kann mehr oder minder rasch, je nach seinen Anlagen und nach den äußern Umständen, zu dieser Unterscheidung gelangen.

XXXIII. Die Grausamkeit ist einer der gewöhnlichsten Charakterzüge des Kindes. Schwerlich gibt es ein Kind, das Schwächern gegenüber seine Kraft nicht mißbraucht. Wenn es nicht schon von Natur grausam ist, läßt es sich wohl anfänglich durch die Klagen seines Opfers zurückhalten, bis es dann doch durch einen neuen, instinktiven Antrieb zur grausamen Handlung getrieben wird.

Im allgemeinen ist das Kiud eher grausam als gut, weil es sich dadurch eine stärkere Emotion und das Gefühl der Macht verschafft; darum zerbrechen Kinder so gern Gegenstände. Es macht ihnen auch Vergnügen, Schmetterlinge aufzuspießen, Fliegen zu ertränken, Hunde zu schlagen usw.

XXXIV. Ein weiterer Charakterzug, den das Kind mit dem geborenen Verbrecher gemein hat, ist die Unlust an der Arbeit, welche sich sehr wohl mit der Lust an Vergnügungen und Spielen verträgt. Das Kind sträubt sich gegen jede anhaltende Beschäftigung, besonders gegen jede neue Art der Arbeit und gegen solche, der es sich nicht gewachsen fühlt. — Soll das Kind lernen, so wiederholt es nach dem ersten Widerstand immer wieder dasselbe Thema, weigert sich aber, ein neues zu beginnen; ebenfalls dem Gesetz der Trägheit folgend, haßt es den Zimmerwechsel und will keine neuen Gesichter sehen; denn unser Geist leidet unter jedem neuen Eindruck, während er sich bei schon Bekanntem wohlfühlt. Manchmal kommt auch das Gefühl der Muskelschwäche hinzu, aus welchem Kinder, um sich ja nicht rühren zu müssen, ihr Bett beschmutzen. Damit steht keinesweg im Widerspruch die Sucht der Kinder nach stetem Ortswechsel, nach neuen Spielsachen, nach der Gesellschaft zahlreicher Spielgenossen, die sie trotz geringer Zuneigung aufsuchen, um mit ihnen zu lärmen und zu toben, besonders wie die Meteorologen beobachtet haben, an gewitterschwülen Tagen und zwar nicht selten auf Kosten armer Greise, blödsinniger oder schwächerer Kameraden. Denn die Kinder lieben das Neue, wenn es keine Anforderungen an ihr Denken stellt, sie werden beweglich, wenn es sich um Vergnügungen handelt, die sich rasch und mühelos verschaffen lassen, und freuen sich auch am Beisammensein mit ihren Kameraden, ohne irgend eine tiefere Zuneigung zu ihnen zu haben, lauter Erscheinungen, die man auch bei Verbrechern beobachtet.

XXXV. Sehr ausgeprägt ist bei den Kindern der Nachahmungstrieb; Gutes sowohl als Schlechtes machen die Kinder den Erwachsenen nach.

Die Tochter eines zornmütigen Vaters begann schon im fünfzehnten Monate die Augenbraunen zu runzeln und zu kreischen, genau wie es ihr Vater machte. Das Kind ahmt also auch Charakterzüge nach, ehe man noch daran denken kann, seinen Charakter zu beeinflussen.

Es lebt im Unmittelbaren, und was ihm nicht in die Augen fällt, wirkt nicht auf sein Vorstellungsvermögen. Es erwägt nicht die Folgen seiner Handlungen, eine Eigenschaft, die es mit den Wilden und den Verbrechern gemein hat.

XXXVI. Diese und ähnliche Tatsachen erklären, daß die moral insanity durch das Fehlen einer auf die Zügelung der Leidenschaften hinwirkenden Erziehung bedingt ist und nichts anderes ist als die Fortsetzung der durch keine Erziehung unterdrückten kindlichen Eigenschaften.

Solche Kinder, sagt Campagne, sind gegen Lob und Tadel unempfindlich. Weil sie nicht fühlen, wie peinlich ihr Betragen für ihre Angehörigen ist, bleiben sie unbändig und widerspenstig. Müßiggang, Selbstbefleckung, Schlemmerei, Überreizungen jeder Art sind die Stadien, die sie durchmachen, ehe sie bei jener eigentümlichen Krankheit ankommen (folie raisonante genannt), in der sie dann im Banne eines unwiderstehlichen Zwanges handeln. Dann macht ihre Trägheit einer grenzenlosen Dreistigkeit Platz und beim geringsten Vorwurf wüten sie, zerbrechen, was ihnen unter die Hände kommt, und schlagen auf ihre Umgebung los. Daraus, daß die moral insanity mit der Neigung zum Verbrechen so nahe verwandt ist, erklärt sich, warum fast alle schweren Verbrecher schon in frühester Jugend schlimme Neigungen verraten.

2. Das anthropologische Studium des Verbrechers.

I. Das anthropologische Studium des Verbrechers muß notwendigerweise von jenen physischen Eigentümlichkeiten ausgehen, sagt Lombroso, die sich zunächst am Seziertisch studieren lassen. Nachstehend folgen die Resultate zahlreicher an Verbrechern vorgenommener Untersuchungen:

II. Im allgemeinen ist bei den Verbrechern, besonders bei den Dieben, der Schädelraum kleiner als bei den Nichtverbrechern und bei den Irren; in den mittleren und

höchsten Zahlen steht er dem der Irren näher als dem der Normalen, während in den kleinsten Zahlen weder Normale noch Irre ihm nahe kommen.

Wenn bei Verbrechern eine große Schädelkapazität vorkommt, die nicht von Hydrocephalus herrührt, so spricht dies für eine höhere Intelligenz, als sie der Rasse des Trägers durchschnittlich zukommt.

III. Die niedrigsten Zahlen des Schädelumfanges der Verbrecher sind denen der Normalen beinahe gleich.

IV. Die mittlere Gesichtslänge ist beim Verbrecher um 6 länger als beim Normalen.

Der Nasenindex zeigt in den niedern Zahlen, die bei Verbrechern nur halb so oft auftreten als bei Normalen, erhebliche Differenzen.

Bei den Verbrechern ist der Unterkiefer stärker entwickelt als bei den Normalen; während das mittlere Gewicht desselben bei den Verbrechern 84 beträgt, ist es bei den Irren 78, bei den Normalen 80.

V. Von großer Wichtigkeit sind die Schädelanomalien des Verbrechers.

Die häufigste Anomalie besteht im Hervorragen des Supraciliarbogens, mit 58,2 Proz.; dann folgt die anomale Entwicklung der Weisheitszähne mit 44,6 Proz.; die verminderte Schädelkapazität mit 32,5 Proz.; Verwachsung der Nähte mit 28,9 Proz.; fliehende Stirn mit 28,9 Proz.; in demselben Verhältnis Hyperostosen; Plagiocephalie 23,1 Proz.; Wormsche Knochen mit 22 Proz.; unentwickelte Nähte mit 18,4 Proz.; hervorstehender Hinterhauptshöcker mit 16,6 Proz.; mittlere Hinterhauptsgrube mit 16 Proz.; geschweifte Nähte mit 13,6 Proz.; Abplattung des Hinterhauptes mii 13,2 Proz.; Osteophyten am Clivus mit 10,1 Proz.; Inkabein mit 10,5 Proz.; Trochocephalie mit 9 Proz.; kleine, enge oder flache Stirn mit 8,6 Proz.; Verdünnung der Schädelknochen mit 8,4 Proz.; mißgebildetes, zu rundes oder schiefes Foramen magnum mit 7,3 Proz.; Spuren von Traumen 6,6 Proz.; fehlerhafte Entwicklung der Hundszähne 6,2 Proz.; Subscaphocephalie 6,1 Proz.; Substanzverlust durch Osteitis 5,6 Proz.; übereinandergehobene Knochen 5,5 Proz.; Osteome am Felsenbein und am Seitenteile des Occipitale 4,8 Proz.; Oxycephalie 4,5 Proz.

Das Wichtigste hieran ist die Tatsache, daß mehrere dieser Anomalien zusammen in einem und demselben Schädel bei 43 Proz., vereinzelt jedoch nur bei 21 Proz. gefunden wurden.

VI. Vollen wissenschaftlichen Wert erhalten die obigen Daten erst durch einen Vergleich mit denen der Normalen und durch die

Berücksichtigung der Art des Verbrechens und des Geschlechtes der Verbrecher.

Viele bei den Verbrechern vorkommende Anomalien verlieren ihre Bedeutung, wenn sie ebenso oder gar noch in größerer Zahl auch bei Normalen gefunden werden, wie z. B. das Foramen civinini, die ungemein breiten äußeren Platten der Proc. pterygoidei, die Prognathie usw. Sie gewinnen aber an Bedeutung, wenn sie bei Verbrechern doppelt, ja dreifach so häufig auftreten als bei Normalen, wie die Schädelsklerose, das Inkabein, die offene Nasennaht, Verbildung der Zähne usw.

VII. Viel häufiger als bei den Frauen sind in der Verbrecherwelt die Anomalien bei den Männern. Bei den Verbrecherinnen fehlen nicht nur Subscaphocephalie, Oxycephalie, Inkabeine, Gesichtsschiefe, Schaltknochen, Ampterion gänzlich oder fast ganz, sondern es kommen auch Schädelasymmetrie, voluminöse Kiefer, verstrichene Nähte, Stirnkreuznaht nur halb so oft und vorspringender Orbitalwinkel des Stirnbeins, fliehende Stirn und mittlere Hinterhauptsgrube vier- bis sechsmal seltener vor als bei männlichen Verbrechern. Nur Platycephalie, Anomalien des Foramen magnum und der Stirnfortsatz des Schläfenbeines treten bei ihnen häufiger auf. In gleicher Zahl wie bei den Männern kommen vor Schädelsklerose, Verwachsung des Atlas mit dem Hinterhaupt und Prognathie.

Der Vergleich der Verbrecherinnen mit dem normalen Typus der Frau ergibt, daß erstere mehr Ähnlichkeit mit normalen Männern oder männlichen Verbrechern aufweisen als mit Frauen, besonders bezüglich der Brauenbogen, der verstrichenen Nähte, der Kiefer und der Verbildungen des Hinterhauptloches; hingegen wurde eine Ähnlichkeit verbrecherischer Männer mit dem Weibe weit seltener gefunden als bei normalen Männern.

VIII. Lombroso fand bei 44 Verbrechern die Nähte geschwunden; elfmal so vollständig, daß keine Spur mehr davon ersichtlich war, obwohl die Untersuchten kaum das Mannesalter erreicht hatten.

Die persistierende Stirnnaht fand sich bei 12 Proz., darunter bei fünf alten Verbrechern, wobei die häufigen Spuren, die davon an der Nasenwurzel sichtbar sind, nicht mitgezählt erscheinen.

Die Linea semicircularis des Schläfenbeines, die beim normalen Schädel fast nur angedeutet ist, tritt bei 26 unter 66 stark hervor und liegt der Pfeilnaht näher als sonst; in 16 Fällen bildet sie sogar wirkliche Knochenleisten. — Fast bei allen ist der Supraorbitalbogen und der Frontalsinus außerordentlich entwickelt.

Die mittlere Hinterhauptsgrube, die sich bei 16 Proz. vorfand, hatte in 11 Fällen die gewöhnliche Größe; in 6 von den 11 Fällen kam sie bei Dieben, in 5 bei Mördern vor.

IX. Andere Degenerationszeichen, wie fliehende Stirn, kamen in 47 von 124 Fällen, Wölbung der Lamina papyracea vom Siebbein zugleich mit Verkleinerung der Stirnlappen in 12 Fällen (und zwar 5mal bei Dieben, 5mal bei Mördern, 1mal bei einem Stuprator), im ganzen bei 112 Untersuchten vor.

Vorzugsweise charakteristisch ist die Auftreibung der Stirnhöhle und der Supraciliarbögen. Sie steht im Zusammenhang mit der Schädelsklerose, die in einem Falle in ein echtes Ostium überging, während dadurch in einem andern Falle (25jähriger Dieb) der Schädelraum auf 1080 ccm herabgesetzt wurde, so daß das Gesicht ein löwenhaftes Aussehen hatte; in einem weiteren Falle wurde das Gewicht auf 1143 g, d. i. fast das doppelte normale Durchschnittsgewicht, erhöht.

X. Lombroso versuchte auch eine Prüfung der bei verschiedenen Arten von Verbrechen vorkommenden Anomalien.

Wegen der Seltenheit des Materiales hat er seine diesbezüglichen Angaben mit großer Zurückhaltung abgegeben. Bei den Dieben schienen ihm Mikrocephalie, Nahtsynostosen, fliehende Stirn, Spitzkopf, dicke Schädelknochen, große Augenhöhlen, bei den Mördern voluminöse Unterkiefer, viele Schaltknochen, Stirnnähte und Plattkopf vorzuherrschen. Nur die drei Schädel von Verbrechern, die ihre Tat im Affekt begangen hatten, zeigten gefälligere Linien, breite, jedoch zurückfliehende Stirn; bei einem kamen aber auch großer Kiefer, schnabelförmiger Fortsatz der Kreuznaht, bei den andern auch stark entwickelte Stirnhöhlen vor.

XI. Aus dem Vorkommen dieser und noch anderer Anomalien ist ersichtlich, daß der Verbrecher weit mehr als der Irre den niedern Rassen nahesteht, und zwar besonders wegen des Vorkommens des Schläfenfortsatzes am Stirnbein, der kräftigen Unterkiefer, der vorspringenden Augenbrauenbogen, vor allem aber der mittleren Hinterhauptgrube, die sonst nur bei den Amerikanern stark entwickelt ist.

Letztere wie so viele andere bei den Verbrechern konstatierten Anomalien ist auch an den Schädeln unzivilisierter Völker häufig gefunden worden, mit dem Unterschiede, daß sie bei einer Rasse öfter vorkommen als bei einer andern, ohne daß man daraus auf niedrigeren Kulturgrad hätte schließen können.

Viele prähistorische Schädel sind allerdings modernen Schädeln sehr ähnlich. Es muß jedoch hier bemerkt werden, daß der vor-

geschichtliche Mensch nicht notwendigerweise unzivilisiert war; hat doch der Pfahlbauer kein anderes Leben geführt wie viele unserer Hirten. Dennoch finden sich bei ihm, insbesondere bei den Höhlenbewohnern, oft niedere Schädeltypen.

Der Neandertalschädel unterscheidet sich vom modernen durch seine Dicke und die enormen Brauenbogen. Dies sind aber auch die Merkmale, durch welche sich die wilden Tiere, z. B. das wilde Pferd, das Wildschwein, von den zahmen Tieren derselben Art unterscheiden. Dieser Schädel zeigt ferner Schiefstellung des Occipitale und geringe Kapazität, gleich den Schädeln der Hottentotten. Daß er trotzdem nichts Pathologisches an sich hat, wie behauptet wird, beweisen viele andere Merkmale.

Auch das große Volumen des Unterkiefers und der Augenhöhlen haben die Wilden mit dem prähistorischen Menschen gemein, während sie bei Irren nur selten vorkommen.

XII. Nach Lombroso zeigen auch das Gehirn und die Eingeweide der Verbrecher eine abnorme Beschaffenheit.

So findet man z. B., daß die niedern Zahlen bis zu 1300 g bei den Normalen wie bei den Verbrechern gleich, daß aber die niedrigsten Zahlen bei den Verbrechern häufiger sind.

Sicher ist, daß bei den Verbrechern das Gewicht des Klein- und Mittelhirnes größer ist.

Die häufigen Anomalien im Gehirn der Verbrecher sind aus dem häufigen Vorkommen der mittleren Hinterhauptsgrube, die sich so oft zur Verbildung des Vermis gesellt, zu erklären.

Bei den Verbrechern finden wir noch abnorme Beschaffenheit des Herzens, der Gefäße, der Leber usw.

XIII. Die Physiognomie des Verbrechers ist eine andere als die des normalen Menschen.

Ebenso sicher, sagt Lombroso, als es Verbrecher mit großem Schädelraume und schöner Kopfform gibt, finden wir auch, besonders unter den Betrügern und den Bandenführern solche mit vollkommen regelmäßigen Gesichtszügen. So sagt z. B. Lavater von einem Mörder, er habe Ähnlichkeit mit einem von Guido Renis Engeln gehabt. Schöne Gesichtszüge soll auch Pontis di St. Hélène gehabt haben, der jemanden tötete und beraubte und mit dessen Geld die Behörden und den Hof lange Zeit zu täuschen verstand; ebenso Holland, Lacemaire, Bouchet, Lemaire usw. Der Räuber Rosati, ein sehr intelligenter Mensch, machte auf Lombroso mit seinem ruhigen und harmonischen Gesicht den Eindruck eines Staatsmannes.

Doch dies sind lauter Ausnahmen und lassen sich dadurch erklären, daß es sich hier um Leute von ungewöhnlicher Intelligenz handelt, mit der sich meist eine gewisse Feinheit der Formen verbindet.

Sieht man aber von diesen Ausnahmen ab, welche sozusagen die haute volée des Verbrechertums bilden, und studiert wie Lombroso die großen Massen der Verbrecher in den verschiedenen Strafanstalten, so findet man, daß sie zwar nicht eine besonders trotzige oder fürchterliche Physiognomie zeigen, aber doch ganz besondere, allen Verbrechern eigentümliche Züge aufweisen, und daß gerade einige dieser Eigentümlichkeiten, wie z. B. das Fehlen des Bartes, üppiges Kopfhaar, uns veranlassen, ihre Physiognomie angenehmer zu finden, als sie es wirklich ist. So z. B. bei Mirabello und Palestra, sizilianischen Räubern, und bei Canal, Coltelli, Turiner Mördern, die sämtlich keinen Bart trugen.

Die Diebe haben im allgemeinen sehr bewegliche Gesichtszüge und Hände; die Augen sind klein, unruhig, oft schielend, die Brauen gefaltet, stoßen zusammen, die Nase ist krumm oder stumpf, der Bart spärlich, das Haar selten dicht, die Stirn fast immer klein und fliehend, das Ohr oft henkelförmig abstehend.

Die Stupratoren zeichnen sich fast immer durch funkelndes Auge, feines Gesicht, schwellende Lippen und starke Brauen aus, haben aber einen starken Unterkiefer; meist sind sie zart gebaut, bisweilen jedoch buckelig. Die Cynäden zeigen feine, fast weibliche Formen, ihr Haupthaar ist oft lang und gelockt; sogar unter dem Sträflingskleid tragen sie irgendein weibliches Kleidungsstück; krankhafter Teint, kindliches Gesicht, volles, nach Frauenart gescheiteltes glattes Haar kommen bei ihnen oft vor.

Die Mörder haben einen glasigen, starren Blick, ihr Auge ist bisweilen blutunterlaufen, die Nase ist groß und hat oft die Form der Adlernase; die Kieferknochen sind stark, die Wangen breit, die Ohren lang, die dunklen, vollen Haare gekräuselt, die Lippen dünn, die Eckzähne groß, der Bart oft spärlich. Nystagmismus ist häufig, ebenso einseitiges Gesichtszucken, wobei die Eckzähne gleichsam drohend hervorblicken.

Viele der Fälscher und Schwindler hatten einen gutmütigen, der Bonhomie der Geistlichen ähnlichen Gesichtsausdruck, den sie allerdings brauchen, um ihren Opfern Vertrauen einzuflößen. Lombroso kannte einen mit einem bleichen Engelsgesicht, das bei Gemütsbewegungen nie rot wurde. Viele haben kleine Augen, die sie niederschlagen, eine krumme, oft lange und dicke Nase, nicht selten frühzeitig ergrautes Haar oder Glatze und ein Weibergesicht.

Im allgemeinen sind beim Verbrecher die Ohren henkelförmig, das Haupthaar voll, der Bart spärlich, die Stirnhöhle gewölbt, die Kinnlade enorm, das Kinn viereckig oder hervorragend, die Backenknochen breit, somit ihr Typus dem der Mongolen und bisweilen der Neger sehr nahestehend.

3. Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers.

I. Diese Beobachtungen führten Lombroso dazu, den Typus des geborenen Verbrechers aufzustellen, dessen allgemeine Charakterzüge im folgenden wiedergegeben werden sollen:

II. Die Tätowierung ist eine der auffälligsten Erscheinungen bei den Wilden; insbesondere merkwürdig ist die Bereitwilligkeit, mit der sie sich dieser schmerzhaften Operation unterziehen.

Tätowierungen finden wir bei einem großen Teil der Verbrecher.

Ein wichtiges Beweismittel für die Sinnesrichtung der Verbrecher ist die Obszönität der Zeichnung selbst oder der Körpergegend, auf der sie angebracht ist.

Ein Charakterzug des geborenen Verbrechers ist die Mannigfaltigkeit der Tätowierung, besonders die Päderasten leisten hierin das Größte.

Charakteristisch für die Verbrecher ist, was sie übrigens mit den Wilden und den Matrosen gemein haben, daß sie nicht bloß Arme und Brust, was das Gewöhnliche ist, sondern fast alle Körperteile mit einer Unzahl von Figuren bedecken; dies wiederum ist ein Beweis für die geringe Empfindlichkeit ihrer Haut.

Lombroso sieht die Ursache der Tätowierungen hauptsächlich in der Religion und im Nachahmungstrieb.

Die Religion mit ihrem mächtigen, auf Erhaltung der Sitten und Gebräuche gerichteten Einflusse trägt sicherlich auch zur Erhaltung dieses Brauches bei; jedenfalls geschieht dies in Loretto fast offiziell; die Leute glauben ferner einem von ihnen verehrten Heiligen einen Beweis ihrer Anhänglichkeit dadurch zu geben, daß sie sein Bild am Leibe tragen. Bis 1688 war es bei den Pilgern Brauch, daß sie im Sanktuarium in Bethlehem sich tätowieren ließen. — Ein großer Teil der Verbrecher trägt Tätowierungen religiösen Charakters.

Ein merkwürdiger Beleg für den Einfluß der Nachahmung ist, daß eine ganze Kompanie Soldaten oft dasselbe Zeichen, z. B. ein Herz, trägt.

Die Langeweile trägt wohl auch das ihrige zur Vornahme solcher Tätowierungen bei. Daraus erklärt sich die Menge derselben

bei den Gefangenen und Matrosen; 25 von 41 hatten sich im Gefängnis tätowiert. Weitere Ursachen sind die Eitelkeit, verliebte Neigungen usw.

Der allerwichtigste Grund aber ist der Atavismus. Schon in den prähistorischen Höhlen von Aurignac und in den alten Grabstätten Ägyptens findet man jene Knochennadeln, welche noch heute den Wilden zu den Tätowierungen dienen.

Es ist nur natürlich, daß eine bei den prähistorischen Menschen und den Wilden so eingewurzelte Sitte bei den roheren Volksklassen sich noch findet; denn diese halten nicht nur zäh an ihren alten Gebräuchen und an dem Aberglauben ihrer Vorfahren fest, sondern sie besitzen auch dieselben heftigen Leidenschaften, dieselbe Unempfindlichkeit gegen den Schmerz und dieselbe kindische Eitelkeit wie jene. Dazu kommt noch, daß den Verbrechern, den rohesten Mitgliedern jener Klassen, das Gefängnisleben Muße genug zu derlei Beschäftigung bietet

III. Der Grad der allgemeinen Empfindlichkeit ist ebenfalls charakteristisch für den geborenen Verbrecher.

Die Vorliebe der Verbrecher für die so schmerzhafte und gefährliche Operation des Tätowierens, dann die große Anzahl von Wundnarben, die Lombroso an ihrem Körper fand, waren es, die in ihm zuerst den Gedanken hervorriefen, daß die Verbrecher, wie viele Irre und wie besonders die Tobsüchtigen, bedeutend unempfindlicher gegen physischen Schmerz seien als die normalen Menschen.

IV. Endlich findet man bei den Verbrechern auch Anomalien der Sehkraft, die meist geringer ist als bei den Normalen. Hingegen haben sie oft eine größere Hörschärfe und einen stärker ausgebildeten Geruchsinn. Oft kommen bei ihnen vor Mancinismus, ferner lange Lebensdauer, Mangel an Mitgefühl usw.

Dieses sind im allgemeinen die Resultate des anthropologischen Studiums der Verbrecher durch Lombroso. Die Folgerungen, die er daraus zieht, wollen wir im folgenden Abschnitt behandeln.

III.

Lombrosos System.

Lombrosos kriminalistisches Lehrgebäude beruht auf folgenden Theorien:

I. Die Verbrecher besitzen gewisse Merkmale, welche sie von den andern d. i. den nichtverbrecherischen Individuen unterscheiden. Die Ursache dieser Anomalien liegt in

der Degeneration der Verbrecher d. i. in ihrer Abweichung vom mittleren Typus der Spezies.

Diese Degenerationsmerkmale können teils auf dem Wege anatomischer, teils aber psychologischer und psycho-pathologischer Untersuchung erkannt werden, je nachdem sie somatische Anomalien sind oder aber in einer Störung der organischen Funktionen bzw. in einer Trübung der Intelligenz bestehen.

Bezüglich ihrer Genesis sind diese Anomalien entweder angeboren oder durch Krankheit und andere Ursachen erworben.

Es muß betont werden, daß auch die angeborenen Anomalien ihren Träger nicht unbedingt zum Verbrecher machen, sondern daß gewisse äußere Umstände hinzutreten müssen, um das derart veranlagte Individuum zu verbrecherischer Betätigung zu veranlassen.

Der größte Teil der erwähnten Anomalien kann durch morphologische Prüfung, d. i. durch Beobachtung der Formation der einzelnen Organe und ihres Gewichtes, festgestellt werden. Nach Lombroso ist das Körpergewicht der Verbrecher im allgemeinen kleiner als das der Normalen. Unter den Verbrechern findet man das größte Körpergewicht bei den Mördern, das kleinste bei den Brandstiftern; in der Mitte stehen die Betrüger.

Hinsichtlich der Körpergröße behauptet Lombroso, daß am größten die Straßenräuber und Betrüger, am kleinsten die Lüstlinge und Brandstifter seien. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß es auch jugendliche Verbrecher gibt, muß man diesen obigen Satz dahin richtigstellen, daß bei den Jugendlichen ein über dem Durchschnitt stehendes Körpergewicht vorherrscht, während bei den erwachsenen Verbrechern das Gegenteil zutrifft.

Der Kopf der Verbrecher ist im allgemeinen kleiner als der normale. Den Schädel anlangend kann man sagen, daß die jugendlichen Verbrecher gewöhnlich dolichocephal sind. Man kann übrigens für die Jugendlichen diesbezüglich keine allgemeine Regel aufstellen, sondern muß sie je nach der Art ihrer Verbrechen in Kategorien teilen; so läßt sich denn von den Mördern, Lüstlingen und Raufern behaupten, daß sie brachycephal sind.

Die Schädelkapazität ist bei den Verbrechern im allgemeinen gering. Dagegen ist die Stirn sehr breit. Diese erinnert uns an die prähistorischen Menschen, deren Schädel ebenfalls klein, deren Stirn aber breit war.

Die Verbrecher sind meistens von sehr schlankem Wuchse. Ihre Gesichtsfarbe ist im allgemeinen fahl oder gelb. Manchmal haben sie an den Händen oder Füßen überzählige Finger oder Zehen. Sehr

häufig finden sich bei den männlichen Verbrechern überaus stark entwickelte Brustwarzen.

II. Von größter Wichtigkeit für das Studium der Verbrechen ist die Vererbung. Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten: es kann entweder eine Anlage oder ein Charakterzug bei den Nachkommen stärker auftreten als bei den Eltern oder aber schwächer werden. Oft kommt es auch vor, daß eine Eigenschaft der Eltern von diesen mit Auslassung der Zwischenglieder erst auf die dritte oder vierte Generation übergeht. So erklärt es sich, daß der Verbrecher nicht immer das Kind eines Verbrechers und umgekehrt das Kind eines Verbrechers nicht immer selbst ein Verbrecher ist.

Der Vererbung krankhafter Anlagen kann durch das Alter der Eltern insofern ein Gegengewicht geschaffen werden, als das Kind von Eltern in mittlerem Alter gewöhnlich das gesündeste ist; hingegen sind zu junger Leute Kinder wie die sehr alter Eltern gewöhnlich Schwächlinge; erstere sind gewalttätig und reizbar, und wir finden daher bei ihnen häufig die sogenannten gewalttätigen Verbrechen. Kinder alter Eltern aber haben einen Hang zur Traurigkeit, Schlauheit, kalter Berechnung und zum Egoismus und vergehen sich daher meist gegen das Eigentum.

III. Von Wichtigkeit für die Ätiologie des Verbrechens sind auch die typischen Charakterzüge der Rasse des Verbrechers. Wir wissen, daß die verbrecherischen Neigungen bei den farbigen Rassen viel häufiger und stärker sind als bei den Weißen, da erstere dem Urmenschen näher stehen als letztere. Ebenso ist bekannt, daß von den europäischen Nationen die romanischen Völker — in den Italienern und Spaniern — das größte Verbrecherkontingent stellen und bei den Slawen die Kriminalität schon geringer ist; und zwar so, daß bei den Romanen die Affektverbrechen, bei den Slawen aber die vorbedachten Verbrechen die häufigsten sind.

IV. Da wir in den Urmenschen Verbrecher im heutigen Sinne des Wortes erkannt haben, müssen wir das Verbrechen der Gegenwart notwendigerweise als durch Vererbung auf uns übergegangen denken und Individuen mit solcher ererbter Anlage als **geborene** Verbrecher betrachten.

V. Wir finden aber auch bei den Verbrechern Erkennungszeichen, wie z. B. Gaunersprache, Tätowierung, die Schrift usw., welche die Wirkung gewisser sozialer Faktoren sind. Diese Eigentümlichkeiten sind jedoch ohne Einfluß auf die Kriminalität der betreffenden Verbrecher.

Der praktische Wert der kriminalanthropologischen Untersuchungen zeigt sich in der Klassifikation der Verbrecher. Das Kriterium hierfür bildet die unmittelbare Ursache des Verbrechens, die immer eine konkret bestimmte (z. B. Epilepsie, Irrsinn, Vererbung usw.) ist, während die mittelbare oder allgemeine Ursache jedes Verbrechens im Organismus und in der umgebenden Außenwelt gelegen ist.

VI. Lombroso teilt die Verbrecher in fünf Gruppen, und zwar: die Gelegenheitsverbrecher, Verbrecher aus Leidenschaft, die geborenen Verbrecher, die an moralischem Irrsinn und endlich die an Carvaischer Epilepsie leidenden Verbrecher.

Bei den Verbrechern aus Leidenschaft sowie den geborenen und epileptischen Verbrechern sind besonders maßgebend biologische Momente, bei den andern solche sozialer Natur; erstere werden also durch innere, letztere durch äußere Einflüsse bestimmt.

Von besonderer Wichtigkeit in dem System Lombrosos ist die Kategorie der geborenen Verbrecher. Die Hauptursachen dieser Erscheinung sind die Vererbung und die Degeneration. Letztere kann eine physische, moralische oder intellektuelle sein. Die Hauptsymptome der physischen Entartung sind Disproportion des Gesichtes, großer Mund, lange Ohren usw. Die moralische und intellektuelle Degeneration äußert sich in einer geistigen Schwäche; diese kann die Folge verschiedener Ursachen (Alkoholismus, Opiumgenuß, Vergiftung) sein und offenbart sich im Auftreten von Nervenkrankheiten oder Irrsinn.

Die geborenen Verbrecher sind zur Begehung von Verbrechen durch diese ihre Anlagen sozusagen prädestiniert.

Die Gelegenheitsverbrecher werden durch die Schwäche ihres Charakters und ihrer Moral gekennzeichnet. Sie unterliegen sehr leicht dem äußeren, zum Verbrechen führenden Impulse. Sie bilden, da man sie nach Lombroso zu den echten Verbrechern, mangels eines kriminellen Typus, nicht rechnen kann, eine eigene Gruppe (criminaloidi). Hierher gehören Ehebrecher, die Mitwirkenden bei den sogenannten Massenverbrechen, diejenigen, welche unter der Suggestion eines geborenen Verbrechers handeln, die Veruntreuenden.

Die Leidenschaftsverbrecher stehen unter der Herrschaft fremden Temperamentes und sind stark sinnliche Naturen. Zu dieser Gruppe sind jene zu zählen, welche an ihnen oder ihrer Familie verübte Kränkungen an dem Leben des Beleidigers rächen, weiters ein Teil der politischen und der sexuellen Verbrecher. Sie begehen ihre Verbrechen öffentlich und stellen sich oft selbst der Behörde.

Die irrsinnigen Verbrecher gehören mit dem Unterschiede, daß sie nicht im Besitze des Verstandes stehen, zur Gruppe der Leidenschaftsverbrecher.

VII. Neben den organischen Hauptursachen des Verbrechens finden wir noch folgende, die Kriminalität fördernde Umstände[1]): 1. Der Internationalismus; so gab es in Italien in den Jahren 1840 bis 1863 viele gemeine Verbrecher, die unter dem Vorwande der Politik ihr Unwesen trieben. So setzten ferner die lombardischen Verbrecher im Jahre 1840, nachdem sie zusammen mit den Liberalen gegen die österreichische Regierung vorgegangen waren, ihre verbrecherischen Machinationen auch später fort. 2. Die geheimen Gesellschaften (Camorra, Maffia). 3. Die leichte Gelegenheit der Beschaffung und Benützung von Waffen. 4. Den sozialen Hybridismus infolge der absurden Vermischung von Menschen mit sehr geringer und sehr großer Zivilisation. 5. Die Not. 6. Der Alkoholismus. 7. Die milden Strafen. 8. Die bedingte Freilassung. 9. Die Institution der Gegensachverständigen, da entweder der Sachverständige oder der Gegensachverständige, sei es aus Irrtum oder infolge von Bestechung, ein den Tatsachen nicht entsprechendes Gutachten abgibt. 10. Das Begnadigungsrecht. 11. Die Gemeinschaftsgefängnisse. 12. Das Schwurgericht. 13. Die Strafmittel des richterlichen Verweises, des Hausarrestes usw. 14. Die Verteidiger, die oft gegen ihre Überzeugung vorzugehen genötigt sind. 15. Die Tagespresse. 16. Die Abschaffung der Todesstrafe bzw. deren seltene Anwendung.

VIII. Im Kampfe gegen das Verbrechen ist Lombroso das wichtigste Mittel eine rasche und sichere Strafe, welche die Präpotenz der Starken und Reichen sowie die Rache der Armen bestraft oder ihnen zuvorkommt. Es ist also nach Lombroso der Zweck der Strafe sowohl Prävention als Repression. Als wichtiges Präventivmittel nennt Lombroso den Kampf gegen den Aberglauben und die Verhinderung der Auswanderung. Ebenso wichtig sei die gute Erziehung der Kinder; schlecht erzogene sind nach Lombroso in Asylen unterzubringen. Ältere Kinder mit gefährlichen Veranlagungen sollen zur Zwangsarbeit angehalten werden. Die unverbesserlichen sowie die irrsinnigen Verbrecher sollen in speziellen Anstalten (Kriminalirrenhäuser) interniert werden.

Auch der Strafprozeß bedarf nach Lombroso einer Reform. So will er die Fälle der bedingten Freilassung sowie die Appellation ein-

1) Lombroso: „Sull' incremento del delitto in Italia e sui mezzi per arrestarlo.“ Turin 1879.

schränken, das Schwurgericht aber abschaffen; wolle man es aber beibehalten, so müssen die Geschworenen durch verantwortliche Sachverständige ersetzt werden.

IX. Dies sind in kurzen Zügen die Hauptideen Lombrosos; sie bewegen sich, wie wir gesehen haben, in streng anthropologischer Richtung. Es sei jedoch schon hier erwähnt, daß Lombroso in seinen späteren Werken von dieser Richtung stark abwich und unter Ferris Einfluß die Wege der soziologischen Schule einzuschlagen begann.

IV.

Kritik.

I. Daß wir die Tendenzen der kriminal-anthropologischen Richtung im allgemeinen billigen, wurde bereits eingangs erwähnt. Daher sollen hier nur die speziellen Theorien Lombrosos einer kritischen Erörterung unterzogen werden.

II. Nach Lombroso finden wir jene Erscheinungen, die wir heute Verbrechen nennen, als ganz allgemeines Phänomen im Kindesalter der Menschheit. An der Richtigkeit dieser Behauptung besteht wohl kein Zweifel. Die Geschichte bestätigt sie, und auch die Dogmen der christlichen Religion lehren, daß der Mensch im Stande der Erbsünde geboren ist.

In der Urmenschheit lebte der Mensch sozusagen das Leben eines Kindes und seine einzige Norm war der Egoismus; die unbeschränkte Freiheit des Einzelnen erlaubte keine Einmischung in die Handlungen des Individuums und duldete auch nicht, daß ihnen der Stempel der moralischen Verwerflichkeit von andern aufgedrückt werde. So war jeder der einzige Richter der eigenen Tat. Drückte ihn sein Gewissen, so schritt er vielleicht zum Selbstmord oder bot dem Beleidigten Sühne; das Gewöhnliche war aber wohl, daß er in seiner Tat keinen Anlaß zu den erwähnten Sühnemitteln erblickte, eben weil der Begriff des Verbrechens ihm fehlte. Darum behält Lombroso Recht, wenn er sagt, daß in der Urzeit das Verbrechen die Regel war, ja sogar teilweise rechtliche Sanktion genoß.

III. Nach Lombroso sind die Hauptursachen des Verbrechens anthropologischer Natur.

Wir glauben, daß dies für die Mehrzahl der Verbrecher — allerdings nicht für alle — zutrifft. Jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung des Menschen ist bedingt durch seinen speziellen Organismus. Anders denkt und handelt der Europäer als der Asiate, anders der Bewohner der nördlichen als der der südlichen Breite; verschieden

sind auch die Gedanken und Handlungen der Menschen nach ihrer Bildung, nach ihrem Alter und Geschlechte.

Der Einfluß des Organismus, bzw. der Beschaffenheit der einzelnen Organe auf das menschliche Tun und Denken kann aber erst durch anthropologische Forschungen aufgeklärt werden. Diese Betrachtungsweise lehrt uns, daß die Motive für die menschlichen Betätigungen letzten Grundes im Organismus gelegen sind. Es ist somit Lombrosos Theorie über den Einfluß des Organismus auf die menschliche Handlung gewiß begründet.

IV. Allein auch den psychologischen und sozialen Ursachen kommt bei der Genesis des Verbrechens ein Anteil zu.

Entscheidend für die menschliche Handlung sind sehr oft jene geheimen, unbestimmbaren Impulse, die von der Seele ausgehen. In vielen Fällen sind es sogar nur diese, die für eine rätselhafte Handlung zur Erklärung herangezogen werden können, und nur auf Grund einer solchen sind wir imstande, den wirklichen Wert einer Handlung zu bestimmen. Daher darf die psychologische Betrachtung des Verbrechens nicht unberücksichtigt bleiben.

Ebenso müssen die sozialen Ursachen der Kriminaliät in Betracht gezogen werden. Denn was die latente Kriminalität des geborenen Verbrechers aktuell werden läßt, kann nur das das Individuum umgebende Medium, bzw. dessen soziale Variationen, sein.

Wenn die Verbrecher, über das Motiv ihrer Handlungen befragt, gewöhnlich mit einem Hinweis auf ihre ungünstige soziale Lage erwidern, können wir ihnen nicht so Unrecht geben, denn vorurteilsloser Betrachtung kann es nicht entgehen, daß den einen die Not und das Elend, den andern erlittene Ungerechtigkeit usw. auf den Weg des Verbrechens führten.

Allerdings spielen die sozialen Ursachen nur eine sekundäre Rolle, denn es wird z. B. nicht jedes Individuum, bei dem bloß soziale, zum Verbrechen treibende Ursachen vorliegen, auch wirklich zum Verbrecher, während jene, die in sich die (anthropologischen) Ursachen zum Verbrechen tragen, oft auch ohne Hinzutritt sozialer Ursachen Verbrecher werden.

V. Gewiß würde die Kriminalität geringer werden, wenn man, wie Lombroso fordert, Aberglauben und Vorurteile ausrotten würde. Erwägt man aber, daß dieselben nur Folgen eines geringen Kulturgrades sind, und daß gewisse Vorurteile dem Menschen angeboren und vom Gesetze sogar in vielen Fällen begünstigt werden, so stoßen wir auf derzeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten und müssen

uns damit begnügen, die Herrschaft des Aberglaubens und der Vorurteile wenigstens einzuschränken.

Richtig ist auch, daß die Auswanderung die Kriminalität begünstigt, insbesondere die Begehung gewisser Verbrechen wie z. B. Bigamie, Ehebruch usw. Dennoch halten wir ein Auswanderungsverbot nicht für gerechtfertigt, da ein solches einen zu intensiven Eingriff in die Sphäre der persönlichen Freiheit bedeutet, wobei noch zu erwägen ist, daß die Auswanderung gewöhnlich ebenso vorteilhaft für den Emigranten wie für den Staat ist, aus dem sie erfolgte.

VI. Auch mit der Unterbringung vernachlässigter Kinder in staatlichen Erziehungsanstalten sind wir einverstanden; insbesondere halten wir eine Zwangserziehung der Kinder von Verbrechern für angezeigt, jedoch so, daß diese Erziehung nicht den Charakter einer Strafe trägt und geeignet ist, den Zögling in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und sein Fortkommen zu erschweren.

Wir sind auch dafür, daß bereits erwachsenere, mit gefährlichen Neigungen ausgestattete Kinder in staatlichen Arbeitsanstalten unterzubringen sind, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen wären. Insbesondere wäre dafür zu sorgen, daß die in ihnen schlummernden bösen Neigungen unterdrückt werden.

Die unverbesserlichen Verbrecher wären nach unserer Ansicht nicht in Kriminalirrenhäusern, sondern in Kriminalasylen, und zwar lebenslänglich, zu internieren.

VII. Die von Lombroso vorgenommene Klassifikation der Verbrecher müssen wir im Prinzipe anerkennen. Jedoch sind unseres Erachtens noch zwei Kategorien beizufügen, so daß wir zu folgender Einteilung gelangen: 1. Geborene Verbrecher; 2. Irrsinnige Verbrecher; 3. Gelegenheitsverbrecher; 4. Gewohnheitsverbrecher; 5. Verbrecher aus psychologischen Ursachen; 6. Verbrecher aus sozialen Ursachen; 7. Verbrecher aus moralischen Ursachen.

Der geborene Verbrecher wird von Lombroso vollkommen zutreffend durch anthropologische Merkmale charakterisiert.

Die Existenz des geborenen Verbrechers zu leugnen ist unserer Ansicht genau dasselbe, als die Existenz Krankgeborener in Abrede zu stellen. Wie es Stummgeborene, Blind- und Taubgeborene, Irrsinnige von Geburt usw. gibt, gibt es auch Menschen, die schon von Anfang die Anlage zum Bösen in sich tragen.

Verbrecher aus psychologischen Ursachen sind solche Individuen, welche, wie man zu sagen pflegt, „aus einer unerklärlichen Ursache handeln". Ihr Seelenzustand ist ein abnormer, durch tiefe Erregung herbeigeführter und derart, daß er sie fast notwendig zum

Verbrechen treibt. Prämeditation und gewinnsüchtige Absicht sind also hier immer ausgeschlossen. Da man solche Individuen nicht für etwas Böses in ihnen, sondern für die Schwäche strafen würde, die sie im Kampfe mit ihren Leidenschaften unterliegen macht, sollen sie entweder gar nicht oder äußerst milde bestraft werden.

Zur Kategorie der Verbrecher aus sozialen Ursachen, von denen am häufigsten die ökonomischen in Betracht kommen, gehören jene Individuen, welche ohne solche Ursachen nicht zu Verbrechern würden.

Ziemlich oft wird das Verbrechen durch moralische Ursachen, insbesondere verwandtschaftliche und freundschaftliche Gefühle, Gefühle der Dankbarkeit und andere altruistische Empfindungen hervorgerufen. Auch hier ist der Mangel jeden Eigennutzes charakteristisch, und auch diese Verbrecher sollen, wenn ihre Tat wirklich moralisch von Wert ist, straflos bleiben oder mit ganz geringfügigen Strafen belegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Fälschung bei Maschinenschriften.

Von

Hans Gross.

Eine rein zivilrechtliche, gute „Hausarbeit für die Richteramtsprüfung“ des Auskultanten Kajetan von Premerstein („das schriftliche Testament und die Maschinenschrift. Geschichtlich und rechtsvergleichend“) und eine zu ähnlicher Zeit eingelangte hochinteressante Arbeit, welche die Station des Institutes für ein auswärtiges Gericht zu leisten hatte, veranlassen mich, die Frage der Fälschungen bei Maschinenschriften im allgemeinen vorzunehmen.

Die erstgenannte Arbeit kommt zu dem Schlusse, daß nach öster., deutschem, schweizerischem und französischem Rechte „die Zulässigkeit der Maschinenschrift bei Herstellung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung unbedingt in Abrede gestellt werden muß“. Hiermit stimme auch eine vielbesprochene Entscheidung des öster. Ob. Ger.-Hofes vom 24. Febr. 1914 (G. Z. R. v. VI. 57/14). Herr v. Premerstein nennt die gesetzlichen Bestimmungen (nicht die genannte Entscheidung) „unbillig und den modernen Zeitverhältnissen wenig entsprechend“. —

Die zivilrechtliche Frage: ob de lege lata ein mit der Schreibmaschine, wenn auch vom Testator selbst hergestelltes Testament gültig ist, gehört allerdings nicht in den Rahmen der folgenden Erörterungen, sie soll aber doch des Zusammenhanges wegen hier berührt werden.

Wir wollen vorerst aus den betreffenden gesetzlichen Stellen die maßgebenden Worte anführen:

a) § 578 Öster. a. b. G. B.:

„Wer schriftlich ... testieren will, der muß das Testament ... eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen“.

b) § 223, Deutsches b. G. B.:

„Ein Testament kann ... errichtet werden: ... durch eine von

dem Erblasser ... eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung".

c) Art. 505 Schweizer Ziv. G. B.:

„... vom Erblasser ... von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen".

d) Art. 970 Franz. code civil:

„le testament, olographe ne sera point valable, s'il n'est écrit en entier, daté et signie de la main du testateur".

Überblicken wir diese vier Bestimmungen, so fällt uns vor allem die große Ähnlichkeit, ja dem Sinne nach völlige Gleichheit der uns hier interessierenden Worte auf („eigenhändig schreiben" — „eigenhändig geschriebene" — „von Hand niedergeschrieben" — „ecrit ... de la main"); weiter ist es für unsere Frage wichtig, daß auch die Gesetze, die zur Zeit ihrer Schaffung von dem Bestehen der Schreibmaschinen gewußt haben, deren Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, obwohl der Text der als Muster vorliegenden Gesetze dazu aufzufordern schien; man hätte ja nur (bei b vor dem Worte „eigenhändig") einzufügen gebraucht: „mit der Feder", und (bei c nach „n'est écrit") die Worte: „avec la plume".

Ausdrücklich wird in allen vier Gesetzen zwischen schreiben und unterschreiben geschieden, wodurch der allgemeinen Auffassung ein Zugeständnis gemacht wird. Wir betrachten eben „Schrift" und „Unterschrift" eines Menschen als etwas essentiell Verschiedenes, zumal wir wissen, daß nur wenige Menschen sich des völlig gleichen Zuges bei Schrift und Unterschrift bedienen. Man beobachte jemanden, der etwas geschrieben hat und nun seine Fertigung beisetzen will: in der Regel ändert er die Lage des Papiers, oft auch Haltung der Feder und Handstellung, und jetzt erst wird, meistens viel rascher und unleserlicher als beim Text, die Unterschrift beigefügt. Deshalb fordern auch Sachverständige im Schriftfache (und auch Autogrammensammler) wo möglich Schrift und Unterschrift. Eben wegen des verschiedenen, charakteristischen, oft ausgeprägt siegelartigen Aussehens der Unterschrift wird sozusagen jeder mit der Schreibmaschine angefertigte Brief mit der Feder unterfertigt, und eben deshalb wird man auch, wenn einmal Testamente, die mit der Maschine geschrieben sind, als gültig anerkannt werden, doch immer verlangen, daß die Fertigung mit der Feder geschehen ist: man will eben das eigentümliche, gewohnte Handzeichen, das die Fertigung in der Regel darstellt, nicht missen. —

Außerdem haben alle die Gesetze, welche die Unterschrift des Testamentes ausdrücklich verlangen, damit die gewohnte Urkunden-

form des Testamentes erreichen wollen, so daß es z. B. nicht genügen würde, wenn es etwa zu Anfang des Testamentes heißen würde: „Im nachstehenden habe ich mein Testament aufgestellt"

N. am so und so vielten. Unterschrift.

Jetzt kämen erst die einzelnen letztwilligen Verfügungen, die aber am Ende keine Fertigung trugen. Die Gesetze wollen eben sinngemäßerweise einen Abschluß des Testamentes durch die Fertigung des Verfassers.

Fragen wir nun, ob man gegen eines der vier genannten Gesetze verstoßen würde, wenn man ein mit der Maschine hergestelltes Testament für gültig halten wollte, so werden wir, sprachlich genommen, nein sagen müssen, vorausgesetzt, daß der Testator die Maschine selber bedient hat. Hat er das Testament einem anderen diktiert — gleichgültig ob in die Feder oder in die Maschine — so sind Hör- und Schreibfehler, Mißverständnisse und auch absichtliche Änderungen so wenig ausgeschlossen, daß mit Recht die Gültigkeit eines solchen, diktierten, nicht weiter gesicherten Testamentes abgelehnt wird. Deshalb müßte auch für Testamente, die mit der Maschine geschrieben sind, ausdrücklich ein Beisatz verlangt werden, in welchem der Testator erklärt, er habe die Maschine selbst bedient. Daß gewissen Erklärungen des Testators bis zur Erbringung des Gegenbeweises voller Glauben beigemessen wird, ist nichts Ungewöhnliches; so ist z. B. die Datierung eines Testamentes nichts anderes als eine solche Erklärung: der Testator setzt hiermit fest, daß er das Testament am genannten Orte und Tage geschrieben habe. —

Fehlt in einem Maschinenschrifttestament der Beisatz, der Testator habe die Maschine selbst bedient, so kann auch Diktat und daher das Vorkommen aller möglichen Fehler angenommen werden; ist er aber vorhanden, so liegt kein Grund vor, ein mit der Maschine geschriebenes Testament als nicht „eigenhändig" zu bezeichnen.

Vor allem spricht hierfür der Sprachgebrauch, auf den wir bei allen Gesetzesauslegungen in erster Linie zurückgehen müssen; nach diesem redet man aber stets und überall von Maschinschrift" und nicht „Schreibmaschindruck". Kein Mensch sagt: „Ich habe einen Brief mit der Maschine gedruckt", sondern „mit der Maschine geschrieben"[1]) usw. Weiter muß aber wahrgenommen werden, daß das Wort „Maschinschrift" und „Handschrift" keinen richtigen Gegensatz bildet. Mit der Hand allein kann kein Mensch schreiben, zwischen Hand und Papier muß ein Werkzeug ein-

1) Schreibmaschine — Type Writer — machine à écrire — machina per scrivere usw.

geschoben werden, und ob dies eine Feder, ein Bleistift oder eine kompliziertere Maschine ist, muß dem Wesen der Sache nach gleichgültig sein.

Von dem Werkzeug, mit dem ein Testament geschrieben sein muß, spricht keines der vier genannten Gesetze, alle vier Gesetze verlangen nur, daß bei der Herstellung des Testamentes die eigene Hand des Testators tätig gewesen ist: „eigenhändig schreiben" — „eigenhändig geschrieben" — „von Hand niederzuschreiben" — „écrit de la main du testateur" und wenn, wie eben erwähnt, auch der Sprachgebrauch von „Maschinschrift" und „mit der Maschine schreiben" spricht, so kann nicht behauptet werden, daß die vier genannten Gesetze die Maschine als Werkzeug ausgeschlossen haben, wenn, um es zu wiederholen, der Testator selbst sich des Werkzeuges der Maschine statt des Werkzeuges der Feder (oder des so unverläßlichen, leicht radierbaren Bleistiftes) bedient hat. —

Wenn die Praxis der gegenteiligen Meinung ist, so geht sie offenbar von dem völlig unrichtigen Glauben aus, daß Schriftstücke, die *mit* der Maschine hergestellt sind, viel leichter gefälscht oder verfälscht werden können als solche, bei welchen die Feder als Werkzeug verwendet worden ist. Das sagt z. B. der oberste öster. Gerichtshof in der eingangs zitierten Entscheidung ganz deutlich. Sie lautet o. o.:

„Die Herstellung der Schrift mit Schreibmaschine, mag der Verfasser die Schreibmaschine auch selbst bedienen, ist begrifflich etwas ganz anderes als das eigenhändige Niederschreiben; denn vom eigenhändigen Schreiben kann nur gesprochen werden, wenn vom Schreiber mit eigener Hand und unmittelbar die ihm individuell eigenen Schriftzeichen auf die Urkunde gesetzt sind. Wäre die Annahme richtig, daß durch Verwendung der Schreibmaschine die Eigenhändigkeit der Niederschrift des Aufsatzes ersetzt werden kann, so müßte dies auch bezüglich der Unterschrift gelten, da das Gesetz für die Unterschrift das gleiche verlangt wie in Ansehung des Aufsatzes, nämlich die Eigenhändigkeit des Schreibens; denn durch das Wort „eigenhändige Unterfertigung" ist nicht eine andere besondere Form für die Unterschrift statuiert, sondern nur ausgedrückt, daß der Name nach Schluß des Aufsatzes zu schreiben kommt.

Daß durch Herstellung des Testamentes mit Schreibmaschinen die mit der Bestimmung des § 578 a. BGB. intendierte Garantie gegen Verfälschung des Testamentes vollständig schwindet, ist offenkundig, da die Möglichkeit der Beweisführung über Identität der Schrift aufhört."

Der, nach dem eben Gesagten, nicht richtige Text dieser Entscheidung, namentlich aber der Schlußsatz zeigt, daß der Grund

für die Ablehnung der Gültigkeit eines mit der Schreibmaschine hergestellten Testamentes lediglich die Besorgnis vor Fälschungen oder Verfälschungen ist, diese aber beweist wieder, daß die Schöpfer dieser Entscheidung keine Kenntnis von dem heutigen Stande moderner Kriminalistik, namentlich aber von den Errungenschaften wissenschaftlicher Schriftenuntersuchung besitzen.

Das heutige Hauptwerk über diese wichtige Disziplin ist das großartige, mit 200 geradezu prachtvollen Abbildungen versehene Buch von Albert S. Osborn in New York: „Questioned Documents“ [1]), welches, weitab von veralteter „Schriftenbeurteilung“ in vorsichtiger, streng wissenschaftlicher Forschung lediglich die Ergebnisse exakter, Punkt für Punkt zweifellos beweisbarer Untersuchung in überzeugender und unangreifbarer Weise darbietet. Dieses Buch stellt den Wendepunkt von der alten, phantastischen Graphologie zur modernen Disziplin der gerichtlichen Schriftenuntersuchung dar, die lediglich mit Chemie, Photographie, Mikroskop, Vergrößerung und feinsten Messungsmethoden zu beweisen und zu überzeugen trachtet.

Die nachfolgenden Erwägungen beruhen hauptsächlich auf den Ergebnissen des genannten genial gedachten Buches, auch die Abbildungen sind diesem entnommen.

Aus den Arbeiten von Osborn und denen anderer, die sich mit Fälschungen von Maschinschriften befaßt haben, lassen sich hauptsächlich vier Grundsätze ableiten:

1. Die Typen der verschiedenen Systeme, also der Maschinen verschiedener Fabriken, sind äußerlich meistens einander ähnlich, aber genau besehen von einander wesentlich verschieden.

2. Auch dieselben, wenigstens die stark beschäftigten Fabriken wechseln im Laufe der Jahre mit der Form ihrer Typen. Im großen und ganzen behalten sie zwar deren, dem Publikum schon wohl bekannten Formen, die ihr System gewissermaßen charakterisieren, kleine Änderungen ergeben sich aber als nötig. Man macht z. B. die Erfahrung, daß sich feine Teile eines Buchstabens (z. B. der Querstrich des kleinen f) leicht abnutzen oder daß sich ringförmige Teile (z. B. beim kleinen a oder e) mit Farbe usw. ausfüllen und dann massiv abdrucken, oder daß scharfe Teile das Farbband schädigen — kurz: werden solche Wahrnehmungen gemacht, so erhalten die neuerzeugten Maschinen einige neue Typen. Darüber, ob und wann solche Änderungen geschehen sind, gibt jede Fabrik verläßliche Auskunft [2]).

1) Rochester N. Y. The lawyers co-operative publishing Co. 1910.

2) Hat sich der Eigentümer einer Maschine statt der abgenutzten Lettern

3. Beim selben Exemplar eines bestimmten Systems werden die einzelnen Typen durch den fortgesetzten Gebrauch immer mehr geschädigt: es entstehen Brüche, Vertiefungen, Verbiegungen, manche Teilchen werden breiter, stumpfer oder schräge abgenutzt usw.

Hierdurch entsteht die Möglichkeit:

a) verschiedene Maschinen desselben Systemes, derselben Fabrik nach der mehr oder weniger vorgeschrittenen Abnutzung der Typen von einander zu unterscheiden;
b) ebenso exakt festzustellen, ob ein Schriftstück auf einem bestimmten Exemplar einer Maschine vor längerer Zeit (als die Typen noch wenig abgenutzt waren) oder vor kurzem (als schon verschiedene Schädigungen der Typen entstanden waren) angefertigt worden ist.

4. Auch der einzelne Schreiber weist Verschiedenheiten bei der Handhabung einer Maschine auf, die sich namentlich in den stärker oder schwächer ausgeprägten Punkten und in der verschiedenen Benutzung der einzelnen Finger und der beiden Hände kenntlich machen; diesfalls sind wir aber nicht viel über Vermutungen hinausgekommen, exakte und brauchbare Nachweise sind, wenigstens derzeit, diesfalls noch nicht zu erbringen.

Wir können also sagen:

ad 1 u. 2. Die Herkunft einer bestimmten Maschine aus einer bestimmten Fabrik, also ihr System (ob z. B. Remington, Adler, Kontinental usw.), läßt sich mit Sicherheit aus den Formen der Lettern und ihrer Abdrücke nachweisen.

ad 3. Das Individuum einer Maschine und die Zeit (nur vergleichsweise), wann ein Schriftstück auf dieser Maschine angefertigt wurde, ist mit der gleichen Sicherheit aus der Abnutzung und den Schäden der einzelnen Lettern zu erweisen.

ad 4. Wer eine Maschine für ein bestimmtes Schriftstück benutz hat, läßt sich u. U. vermuten, aber nicht beweisen.

Bezüglich des Vorganges bei diesfälligen Identitätsbeweisen ist zu sagen:

Alle Verschiedenheiten oder Schädigungen der einzelnen Lettern nimmt der Leser einer mit der Maschine hergestellten Schrift nur wahr, wenn die Verschiedenheiten größere, die Beschädigungen wesentlich sind, sonst fallen sie ihm nicht leicht auf.

---

seiner Maschine in diese neue Lettern einsetzen lassen, so kann er dies nur bei der Fabrik besorgen lassen, welche die Maschine geliefert, oder der Handlung, die sie vertrieben hat. Dies läßt sich also stets feststellen, und so liefert ein solcher Vorgang nur einen bequemen Fixpunkt mehr.

Ganz anders werden die Bilder aber, wenn die Abdrücke photographisch vielfach vergrößert werden und gar, wenn man aus den photographischen Vergrößerungen Diapositive erzeugt und diese, abermals vielfach vergrößert, auf die Wand wirft: dann sind die Verschiedenheiten an den Abdrücken der Typen verschiedener Systeme mit Zirkel und Maßstab, besonders aber mit gläsernen „Versuchsplatten" und sog. „Protractors" zu messen, in Ziffern und Zahlen auszudrücken und widerspruchslos zu bewirken.

Ebenso arbeitet man mit dem Nachweise von Schädigungen der einzelnen Typen, die sich zählen, abzeichnen und abmessen lassen, so daß auch hier ein Einwand undenkbar wird.

Als Beispiel dafür, wie Typenabdrücke verschiedener Systeme untersucht werden, diene die Abbildung von drei y, von welchen das erste aus einer Maschine von Remington, das zweite aus einer solchen von Smith-premier und das dritte aus einer von Underwood herrührt; selbstverständlich sehen alle 3 Typen und ihre Abdrücke beim Betrachten in natürlicher (Schrift)Größe fast ganz gleich aus, hat man aber ihre Vergrößerung wie vorstehend, oder gar im Projektionsapparat vor sich, so fallen die Verschiedenheiten jedermann in die Augen; sie sind exakt meßbar und in Zahlen auszudrücken (Fig. 1).

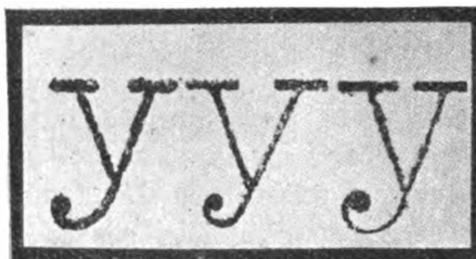


Fig. 1.

Sehr deutlich werden diese Unterschiede durch die Zusammenstellung Fig. 2, welche von 7 verschiedenen Maschinen dasselbe Wort je zweimal bringt. Es gelingt mit wenig Mühe festzustellen, daß hier, als von derselben Maschine herrührend, folgende Paare zusammengehören: 1 u. 4; 2 u. 12; 3 u. 13; 5 u. 7; 6 u. 8; 9 u. 14; 10 u. 11.



Fig. 2.

Ein Beispiel für das verschiedene Aussehen von verschieden abgenutzten Typen derselben Maschine gibt Fig. 3; die zwei n auf der rechten Seite sind Abdrücke einer neuen Maschine, die zwei Gruppen zu je drei n links sind Abdrücke

in den verschiedenen Stadien der Letternabnutzung. Es ist einerseits zu ersehen, daß die völlige Gleichheit aller acht Abdrücke leicht nachzuweisen ist, und ebenso, daß es keine Schwierigkeit bietet, die frischen, unabgenutzten Lettern von den mehr oder weniger schadhaften und diese wieder unter einander zu unterscheiden.

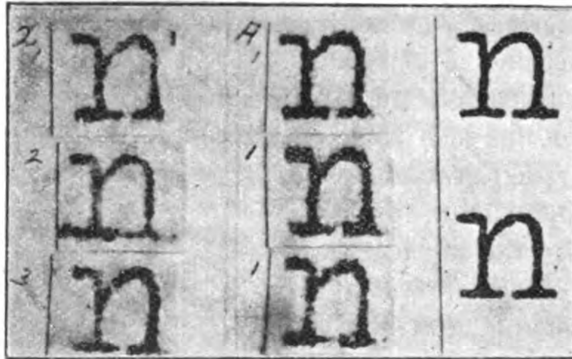


Fig. 3.

In sehr heiklen Fällen hilft man sich noch mit den besonders kräftig beweisenden stereoskopischen photo-mikrographischen Aufnahmen, von denen Fig. 4 ein Beispiel gibt. Die 3 Aufnahmen links sind identisch mit den 3 Aufnahmen rechts, nur sind beide, dem stereoskopischen Zwecke entsprechend, etwas gegeneinander ver-



Fig. 4.

schoben aufgenommen. Die beiden ersten Bilder sind von einer neuen, völlig unverletzten Type, die beiden zweiten Bilder von einer wenig abgenutzten, die beiden unteren Bilder von einer stark gebrauchten arg geschädigten Type abgenommen. Es ist nun zweifellos unmöglich, Abdrücke von den zwei ersten Lettern mit solchen von den zweiten oder dritten zu verwechseln, es ist auch zuzugeben, daß

das Herrühren namentlich von der dritten Letter nach der Zahl und Form der Verletzungen deutlich und exakt geführt werden kann, man darf von zwingenden Beweisen sprechen.

Schwierigkeiten entstehen dann, wenn man zwei Schriftstücke zu vergleichen hat, von denen eines direkt von den Typen der Maschine erzeugt wurde, während ein anderes ein mit Kohlepapier erzeugter „Durchschlag“ ist. Das erstere Schriftstück zeigt reine Striche und klare Formen, während das zweite, der sogen. Durchschlag, stumpfe Striche und wie verwaschen aussehende Formen aufweist; die Schrift sieht dann so aus, als ob man mit einer Feder auf feuchtem Papier geschrieben hätte. Dieses unklare, verwaschene Aussehen eines Durchschlages tritt um so deutlicher hervor, je mehr er bei der Erzeugung mehrerer Durchschläge nach unten gelegen ist: je mehr Papierblätter zwischen dem fraglichen Durchschlag und den Typen der Maschine gelegen sind, um so stumpfer und dicker werden die einzelnen Striche, um so „verwaschener“ aussehend die Buchstabenformen. Das Aufsuchen von Typenfehlern, das Nachweisen von Identität und Verschiedenheit wird dann natürlich immer schwieriger, aber kaum je ganz unmöglich.

Haben wir aber direkt erzeugte Schrift oder einen noch völlig klaren Durchschlag und wollen wir uns vorstellen, daß neue, unbeschädigte Typen benutzt werden, so müssen sich die einzelnen Verletzungen und Schäden natürlich nach und nach einstellen, und wenn man eine größere Reihe von Abdrücken derselben Type aus verschiedenen Zeiten vor sich hat, so lassen sich diese — allerdings nur mit vieler Mühe — chronologisch ordnen, also vergleichend datieren. Sagen wir, der Abdruck a weist einen Schaden auf, der Abdruck b deren zwei und so fort bis etwa Schaden m mit 12 Schäden, so ist erwiesen, daß die Abdrücke in derselben Reihenfolge entstanden sind und daß also z. B. der Abdruck mit 9 Schäden jünger ist als der mit 8 solchen. Schäden im Abdruck der Typen lassen sich nahezu in jedem mit der Maschine hergestellten Schriftstück finden, und hat man verschiedene Schriftstücke aus verschiedener Zeit, von derselben Maschine hergestellt, zur Verfügung, so läßt sich ein fragliches, von derselben Maschine hergestelltes Schriftstück mit völliger Sicherheit der Zeit nach in die vorhandenen einreihen. Hat das fragliche Stück bei einer bestimmten Type einen wahrnehmbaren Schaden, so ist es natürlich gleich alt oder jünger als jene Schriften, die den Fehler nicht aufweisen; hat es aber einen anderen Fehler nicht, so ist es älter als alle Schriftstücke, die ihn wohl aufzeigen.

Das Beischaffen von Vergleichsschriftstücken wird selten große

Schwierigkeiten bieten, da man doch eine Schreibmaschine nur besitzt und benutzt, wenn es viel zu schreiben gibt. Namentlich bei Geschäftsleuten, Advokaten, in Ämtern usw. wird es leicht fallen festzustellen, wer von den Geschäftsfreunden, Klienten, Parteien usw. um die im betreffenden Falle wichtige Zeit Schriftstücke, die mit der Maschine geschrieben wurden, erhalten hat, und von diesen werden in der Regel die bezüglichen Schriften zu bekommen sein, so daß es an Vergleichsobjekten kaum jemals mangeln wird.

Dagegen ist zuzugeben, daß die Arbeit des Vergleichens: das Zusammensuchen des Beweismateriales, das Finden der für den fraglichen Zweck gerade maßgebenden Buchstaben, das Anfertigen der Vergrößerungen und das heikle und verantwortungsvolle Messen und Vergleichen usw. etwas außerordentlich Mühsames und Zeitraubendes darstellt, das viele Kenntnisse, große Übung und äußerste Sorgfalt erfordert. Allerdings sind solche Arbeiten hoch interessant und lohnend.

Wenden wir das Gesagte auf die Verfälschung z. B. eines Testamentes an, welches mit der Schreibmaschine geschrieben wurde, so kommen wir zu der Überzeugung, daß eine solche nur möglich wäre, wenn der Fälscher überhaupt zur Schreibmaschine Zutritt hat, welche der Testator benutzte, und daß dies außerdem zur selben Zeit möglich war, um welche der Testator das Testament geschrieben hat d. h. zur selben Zeit, als die Typen der fraglichen Maschine genau dieselben Schäden — aber auch nicht deren mehr — besaß, wie sie im Testamente vorgefunden werden. Sollte aber das ganze Testament gefälscht werden, so müßte der Fälscher ebenfalls eine Maschine benutzen können, zu der der Testator Zutritt hatte und ihre Schäden müßten jenem Stadium der Abnutzung jener Zeit entsprechen, welche mit der Datierung des Testamentes zusammenstimmt. Schäden an den Typen lassen sich richtig kaum künstlich erzeugen und ebenso wenig beseitigen, es ist also sowohl eine Fälschung als eine Verfälschung im angedeuteten Sinne praktisch als stets nachweisbar zu bezeichnen.

Als Beispiel für eine Verfälschung diene die Abbildung der Vergrößerung eines Schriftstückes aus einem Patentprozeß gegen H. E. Everding, in welchem es sich um Millionen gehandelt hat. An dem Schriftstück war, mit freiem Auge angesehen, nicht das mindeste Verdächtige zu entdecken; erst als in einem späten Stadium des Prozesses (durch Albert S. Osborn) eine Vergrößerung vorgenommen wurde, bewiesen die Formen des kleinen r und des kleinen o zur Zweifellosigkeit, daß die zweite Zeile mit Hilfe einer fremden Schreibmaschine eingefügt worden ist.

Wir kommen zu der Überzeugung, daß die alte Graphologie bei Schriften, die mit der Feder oder dem Bleistift geschrieben wurden, immer auf ein „ungefähr", auf Empfindung und Ansicht angewiesen ist, während die wissenschaftliche Untersuchung von Schreibmaschinenschriften mit exakten Messungen und bestimmten Formen beweisen kann, soweit dies unsere menschliche Unzulänglichkeit überhaupt zu tun imstande ist.

Der technische Vorgang bei Untersuchung von Maschinenschriften erfordert allerdings, wie schon gesagt, größte Genauigkeit und Vorsicht, er ist aber, an sich genommen, ziemlich einfach. Sagen wir, es handelt sich um die Vergleichung eines Schriftstückes, welches seiner Herkunft nach bestimmt werden soll, nennen wir es das „corpus delicti" (c. d.), mit einem oder mehreren Schriften, deren Herkunft bekannt ist, nennen wir dieses oder diese „original" (O.).

Handelt es sich um die Feststellung, mit welcher Art von Maschinen (System, Fabrik usw.) das c. d. angefertigt wurde, so muß

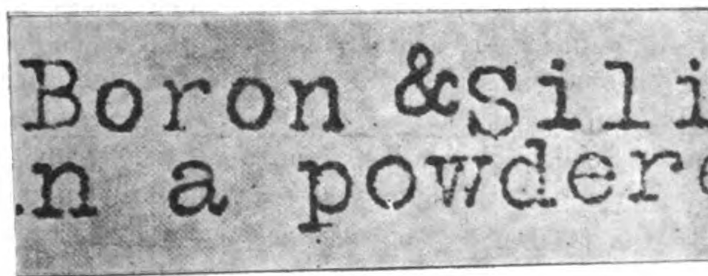


Fig. 5.

man natürlich ein O. von jedem System besitzen, welches in Betracht kommen kann. Dann sucht man sowohl auf dem c. d. als auch auf dem O. entweder mit freiem Auge oder mit einer großen, übersichtigen Lupe Buchstaben, welche auffallende Formen zeigen und bei welchen man schon bei dieser vorläufigen Besichtigung Erfolg erwarten kann, d. h. man sucht Buchstaben, welche bei allen O. untereinander verschieden aussehen (vgl. Fig 1), von welchen aber einer (also bei einem O.) mit dem gleichen Buchstaben des c. d. Ähnlichkeit zu haben scheint. Nun wird in ein Stück nicht starken, aber sehr glatten Stannioles mit einem scharfen Messer ein viereckiges Fenster geschnitten, gerade so groß, daß der fragliche Buchstabe hineinpaßt. Mit dieser Stanniolschablone wird also die Umgebung des fraglichen Buchstabens abgedeckt und der freigebliebene Buchstabe photographiert und vergrößert. Das Maß der Vergrößerung wäre eigentlich unbeschränkt: je größer, desto besser und leichter, sicherer zu messen. Tatsächlich

darf man aber diesfalls nicht zu weit gehen, da bei zu starker Vergrößerung auch die Rauheiten und das Korn des Papieres so stark vervielfältigt werden, daß sie als Fehler der Type imponieren können. Man wird höchstens auf 20fache lineare Vergrößerung gehen dürfen. Da ein kleiner Buchstabe von Maschinenschriften ungefähr 2 mm groß ist (z. B. ein a, c, m, o), so würde die 20fache Vergrößerung ein Bild von 4 cm ergeben. In der Regel wird dies schon zu viel sein, 3 oder 2,5 cm werden genügen. Sollte in vereinzelten Fällen eine wesentlich stärkere Vergrößerung nötig sein, so müßte man die erhaltene Vergrößerung, also das Negativ auf Glas abermals vergrößern; auf diese Weise kann man allerdings so weit gehen, als es der zur Verfügung stehende Apparat gestattet.

Die eigentliche Arbeit der Feststellung von Identität oder Verschiedenheit besteht dann im Vergleichen, Messen und Zeichnen. Nehmen wir als Beispiel wieder die Fig. 1 vor, so wird man zuerst die Längen der den oberen Winkel des y bildenden Linien, die Größe des Winkels und die Länge der oberen zwei Querstriche messen und vergleichen. Dann wird an den unteren Voluten gemessen, was zu messen ist: Entfernung des Schlußpunktes bis zu einem Kreuzungspunkte der oberen Querstriche; Stärke der Wölbung der Volute; Entfernung des untersten Punktes des Bogens bis zum Scheitel des Winkels usw. Schließlich werden, wenn man die Negative auf Glas besitzt, diese, sonst die nicht aufgezogenen Photographien aufeinandergelegt und durch das Licht betrachtet: jede Verschiedenheit drängt sich klar vor die Augen, die Identität ergibt sich aber von selbst. Hat man dies mit mehreren charakteristischen Buchstaben durchgeführt, so findet man die Antwort auf die Frage nach Identität mit zweifelloser Sicherheit.

Handelt es sich um die Feststellung, ob das c. d. mit einer bestimmten Maschine angefertigt wurde (Fig. 3 u. 4), so sucht man zuvor auf dem c. d. und auf dem O. (also dem zweifellos mit der betreffenden Maschine hergestellten Schriftstück) solche Buchstaben, welche möglichst auffallende Verstümmelungen, Schäden, Brüche usw. aufweisen, und photographiert und vergrößert wie im ersten Falle. Findet man hierbei, daß zwar die Formen der Buchstaben vollkommen passen, nicht aber die Schäden, so ist dies ein Zeichen, daß das c. d. zu anderer Zeit entstanden ist als das O. Mit anderen Worten: hat das c. d. Schäden, welche das O. nicht hat, so ist das erstere jünger und umgekehrt. Dann muß man eben nach Schriftstücken forschen, die zwar von derselben Maschine herrühren, welche das O. erzeugt hat, die aber aus einer entsprechend früheren oder späteren Zeit

stammen: man muß so lange suchen, bis man ein datiertes Schriftstück gefunden hat, dessen Typen genau dieselben Schäden zeigen wie das c. d. Dann weiß man nicht nur, daß das c. d. mit derselben Maschine geschrieben wurde wie das O., sondern man kann auch ungefähr oder genau das Alter des c. d. bestimmen.[1])

Hat man im ersten Falle, bei der Formvergleichung, viel mit Messen und Vergleichen arbeiten kännen, so muß man sich im zweiten Falle, beim Suchen von Beschädigungen der Typen, mehr mit Zählen und Vergleichen helfen. Gut vorwärts kommt hierbei der, welcher einen gewissen Sinn für Gestaltung besitzt und daher bei einem Schaden, einer Verbiegung, einem Bruch, bei Materialdefekten usw. die Gestalt des Fehlers gut wahrnimmt, sie im Gedächtnis behält und dann bei dem Vergleichsbuchstaben aufsucht. Aber auch wer diesen Sinn nicht sein Eigentum nennt, findet das Richtige unschwer heraus, wenn er genug Mühe, Sorgfalt und Zeit aufwendet.

Ist man sich über die vorhandenen Schäden ungefähr klar, so zeichnet man sich den Buchstaben des c. d. und den des O. auf je einen halben Bogen Schreibpapier so groß als möglich auf und zeichnet die gefundenen Beschädigungen in entsprechender Größe ein. Mußte man wegen Zeitbestimmung mehrere O. benutzen, so muß dieselbe Zeichnung für jedes O. besonders angefertigt werden.

Zur Kontrolle legt man auch hier die Glasphotographien beziehungsweise die Papierphotographien auf dem Fenster aufeinander und stellt die stimmenden Defekte und die auf einem der Objekte fehlenden Schäden fest. Dann vergleicht man das früher und das jetzt Gefundene miteinander.

Ist in beiden Fällen die Arbeit zu positivem, sicherem Ergebnisse gelangt, so kann man seinen Befund sozusagen ohne Gutachten vor legen — dann hat man das Höchste erreicht, was moderne Kriminalistik zu bieten vermag: Es besteht in einer derartigen Durcharbeitung und Zurechtlegung des Falles, daß sich der erkennende Richter nicht auf die Worte des Sachverständigen oder Untersuchungsrichters zu verlassen braucht, sondern sein Urteil auf dem sorgfältig vorbereiteten und vorgelegten Materiale aufbauen kann. Bleiben wir bei unserem Falle und sagen, der Untersuchungsrichter habe mit Mühe und Sachkenntnis die gerade wichtigen, charakteristischen Buchstaben aus dem c. d. und aus verschiedenen, sorgfältig beschafften O. herausgesucht und durch einen verläßlichen „Sachverständigen für wissenschaftliche

1) Ist eine Maschine in Frage, welche sogen. „Typenschiffchen" (zum Auswechseln der Lettern) besitzt (z. B. eine Hammond), so vermehrt sich die Arbeit natürlich entsprechend der Zahl der Alphabete.

Photographie" aufnehmen und die Platten beschaffen lassen. Letztere stellen bei einmaliger Aufnahme ein Negativ, bei nochmaliger stärkerer Vergrößerung natürlich ein Positiv dar. Bei Vorlage des Materiales vor den erkennenden Richter bedarf es nun gar keines präjudizierenden Gutachtens: Das gesamte Material liegt vor, der Hergang wird mündlich mitgeteilt und erklärt und einer der Richter nach dem anderen betrachtet die aufeinandergelegten Glasplatten und bildet sich ohne Mühe und besondere Sachkenntnis ein Urteil über die Frage, ob Identität oder Verschiedenheit vorliegt. Das geht sogar mit Geschworenen; wenn uns aber ein mildes Geschick von dieser unermeßlichen Gefahr befreit haben wird, wenn wir wieder gelehrte Richter haben, die Sachkenntnis und im Laufe der Zeit Erfahrung in derartigen Vorgängen besitzen — dann können wir allerdings sagen, daß so die Grenzen menschlichen Irrrens so weit als möglich hinausgeschoben sind.

XII.

Aus dem k. k. kriminalistischen Univertätsinstitute Graz.
Mitteilung Nr. 16.

Leserlicher machen verblaßter Schriften.

Von

Hans Gross.

Daß eisenhaltige Tinten ganz gut leserlich gemacht werden können, ist bekannt; allerdings ist die notwendige chemische Behandlung nicht ganz einfach und doch nicht so unbedenklich, daß sie auch bei sehr wichtigen Schriften von einem Laien in chemischen Fächern, ohne weiteres angewendet werden dürfte. Bei anderen, also nicht eisenhaltigen Tinten sind aber chemische Hilfen meistens erfolglos, verblasste Schriften bleiben in der Regel trotz aller Mühe schwer oder gar nicht leserlich. Solche Schriften kommen aber dem Kriminalisten häufig vor, ebenso oft oder öfter dem Historiker, Sprachforscher, Bibliotheks- und Archivsbeamten. Ein einfaches, ungefährliches und erfolgreiches Mittel, um Verblaßtes leserlich zu machen, dürfte daher willkommen sein.

Unserem Institute wurden vor kurzem von einem Gerichte außerordentlich wichtige Schriftstücke — ihre Wichtigkeit liegt in den Ereignissen unserer Tage — mit der Frage übergeben, ob sie nicht leserlicher gemacht und entziffert werden könnten. Die Schriften bestanden aus mehreren Quartblättern, die mit Schreibmaschinenschrift bedeckt waren; die Schrift war violett und so verblaßt, daß nur mit großer Anstrengung und keineswegs mit Sicherheit ein kleiner Teil gelesen werden konnte. Der Farbstoff war, wie bei allen Maschinenschriften, eine Anilinfarbe, Methyilviolett. Ob die Schrift von allem Anfange an so blaß war (verbrauchtes Farbband, mehrfacher Durchschlag, schlechte Maschine), oder ob die Blätter in der Sonne oder im Wasser gelegen sind, oder ob sie zwei schädigenden Einflüssen ausgesetzt waren, ließ sich nicht entscheiden, fest stand nun, daß sie dermalen kaum zu lesen waren, an manchen Stellen gar nicht. —

Vorerst wurde ein hervorragender Chemiker um Rat gefragt, der mit ganz ähnlichen violetten, verblaßten Schreibmaschinenschriften Versuche machte, aber durchaus zu keinem günstigen Ergebnisse kam. Ebensowenig halfen photographische Versuche.

Als wir die Arbeit schon einstellen wollten, fiel mir durch Zufall ein, daß vielleicht fárbige Überlagen helfen könnten. Ich besitze aus früherer Zeit ein Musterheft der Gelatinefabrik Aktiengesellschaft Spatz in Hanau a. Main, das ich mir zu irgendeinem, nicht mehr erinnerlichen Zwecke hatte kommen lassen. Dieses Heftchen enthält eine größere Zahl von Gelatinefolien in verschiedenen Farben und Stärken etwa 7×10 cm groß; es wurde nun hervorgeholt, worauf wir die verschiedenen gefärbten Folien nacheinander auf die verblaßte Schrift legten. Die meisten von ihnen erleichterten das Lesen gar nicht, manche erschwerten es oder machten es ganz unmöglich. Nur zwei Folien, eine von blaß orangefarbenem Ton und eine grüngelbe hatten eine überraschende Wirkung, indem die damit überlegte Schrift nun deutlich und ohne Anstrengung gelesen werden konnte[1]).

Natürlich sind die orangefarbenen und gelbgrünen Folien nur für blaßviolette Schriften brauchbar, für andere Tintenfarben müssen auch anders gefärbte Folien verwendet werden; welche für den einzelnen Fall taugen, können nur Versuche zeigen; deshalb muß man für solche Arbeiten eine größere Auswahl verschieden gefärbter Folien zur Verfügung haben, je mehr Farben und Farbentöne desto besser.

Es braucht auch nicht erwähnt zu werden, daß diese wertvollen Dienste nicht bloß von Gelatinefolien, sondern von allen gefärbten dünnen Platten geleistet werden: Glasscheiben, Platten aus Zelluloid (feuergefährlich!), Zellit usw. sind ebenso verwendbar. Notwendig ist nur, daß die Platten möglichst klar und durchsichtig sind, und daß man in der Farbenauswahl nicht beschränkt ist. Am einfachsten, bequemsten und billigsten sind Gelatineplatten. Die gewöhnlichen (sie sind ja bloß tierischer Leim) sind gegen Feuchtigkeit nicht widerstandsfähig, sie werden daher mit dem feuchten Finger besser nicht berührt; es werden aber auch (um höheren Preis) Gelatinefolien erzeugt, die gegen Wasser kaum empfindlich sind. —

1) Die Erklärung beruht selbstverständlich auf den bekannten Mischungsgesetzen der Farben und den Konstanzgesetzen der Farbenempfindungen, wie dies in den Lehrbüchern in der Regel am sogen. Farbenoktaëder erklärt wird; Vgl. jede physiologische Psychologie in den Kapiteln über die Lichtempfindungen (darin wieder die Stellen über die Abhängigkeit vom äußeren Reiz) — z. B. Fechner, Mach, Ebbinghaus, Lipps usw. Einfach und klar bei St. Witasek, „Grundlinien der Psychologie", Dürr'scher Verlag Leipzig 1908 p. 144 ff.

Wer also mit verblaßten Schriften zu tun hat — Kriminalisten, Forscher, Bibliothekare, Archivare — dem rate ich, sich eine Auswahl verschieden gefärbten Folien, die billig zu haben sind, vorrätig zu halten. Im Bedarfsfalle legt man eine seiner Folien nach der anderen auf und arbeitet dann mit jener weiter, welche die Schrift am deutlichsten zeigt. Der Vorgang ist ganz einfach, rasch von jedem durchzuführen und verdirbt an dem zu behandelnden Gegenstande selbstverständlich nicht das mindeste. —

Die „Folien- und Flitterfabrik Aktiengesellschaft" (vormals Spatz) in Hanau a. Main hält Heftchen (7×10 cm) zu diesem Zwecke bereit, welche 10—12 Blätter Gelatine in verschiedenen Farben enthalten und auf Wunsch um 50 Pf. als „Muster ohne Wert" zugesendet werden. Hat man eine größere Arbeit zu bewältigen, also viele Zeilen der verblaßten Schriften zu lesen, so sucht man sich mit Hilfe des genannten Heftchens die richtige Farbe aus, und bestellt dann von diesem Farbenton ein ganzes Blatt Gelatinfolie, womit das Lesen natürlich viel bequemer bewerkstelligt wird. —

Ich bemerke zum Schlusse, daß auch dieses Mittel natürlich nicht für alle Fälle paßt und immer hilft — es gibt verblaßte Schriften, welche durch keinen Farbenton aufgelegter Gelatine leserlich werden, aber in den meisten Fällen ist das Mittel gut. H. Groß.

XIII.
Kriminalistische Mitteilungen.

Vom

Ersten Staatsanwalt Dr. von **Höpler**, Graz.

I. Ein interessantes gerichtsärztliches Gutachten.

Am 18. September um etwa ½8 Uhr früh erschien der 18 Jahre alte Realschüler W. auf der Wachtstube nächst einem beliebten Spaziergange der Stadt und zeigte an, daß er soeben von zwei Strolchen angesprochen und nach kurzem Streite von einem derselben angeschossen worden sei.

Die anwesenden Wachleute bemerkten, daß der Rock des W. rückwärts in der rechten Hüftengegend glimmte und daß die Hose an der gleichen Stelle Pulverschwärzungen vorwies.

Kaum eine Viertelstunde vorher hatte einer der Wachleute den W. in der nächsten Nähe jenes Ortes gesehen, wo der Überfall stattgefunden haben sollte.

Wenn auch die mitunter zögernden nicht allzuklaren Angaben des W. nicht den Eindruck großer Verläßlichkeit machten, wurde dennoch die ganze Örtlichkeit sofort abgesucht, doch ohne Erfolg.

Zahlreiche Vorübergehende, die gefragt wurden, vermochten nicht die geringsten Anhaltspunkte zu geben, die Spur der zwei Burschen, welche W. nicht genügend genau beschrieb, zu verfolgen. Es gelang auch nicht, in der Nähe des angeblichen Tatortes eine Schußwaffe zu finden.

W. wurde sofort in das Krankenhaus gebracht, wo er auch den Ärzten gegenüber seine Behauptung wiederholte, er sei angeschossen worden. In der Nacht zum 22. starb W. an den Folgen einer Bauchfellentzündung, welche auch durch inzwischen vorgenommene Operationen nicht hintangehalten werden konnte.

Die Erhebungen wurden nach jeder Richtung hin gepflogen, und es wurde insbesondere nicht außer Acht gelassen, die Frage eines allfälligen Selbstmordes in Erwägung zu ziehen.

Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen war W., der aus guter Familie stammte, von seinen Eltern mit Liebe umgeben, und es war nie die geringste Mißhelligkeit in der Familie vorgekommen. Die Eltern, die auf dem Lande lebten, trachteten die Wünsche ihres Sohnes nach Möglichkeit zu erfüllen und versahen ihn auch stets reichlich mit Geldmitteln.

W. war am 17. September mit seinen Eltern in die Stadt gekommen, weil am nächsten Tage die Eröffnung der Schule stattfinden sollte; sie waren mit ihrem Sohne und dessen Kostfrau noch am Abend des 17. sehr heiter gewesen und hatten sich dann getrennt. Die Eltern bezeichneten ihren Sohn als sehr heiter und gaben an, daß er ein besonderes Vergnügen zur Jagd gezeigt und im Besitze eines Revolvers gewesen, der jedoch ebenso wie ein zweiter dem Vater gehöriger in der Landwohnung zurückblieb, so daß W. am 18. einen dieser Revolver nicht bei sich gehabt haben konnte. Die Eltern hielten einen Selbstmord ihres Sohnes für ausgeschlossen und schenkten den Angaben desselben über seine tödliche Verletzung Glauben. Dagegen sagten einige Mitglieder des Lehrkörpers aus, daß sie einen Selbstmord des Knaben nicht für ausgeschlossen halten, da er auf sie den Eindruck eines nicht ganz normalen Burschen gemacht habe und weil anläßlich eines Besuches des Vaters am 18. September hervorkam, daß W. seinen Eltern die Tatsache, daß er in der Schule durchgefallen war und daher die Klasse wiederholen müsse, bis dahin verschwiegen hatte. Tatsächlich hatte W. seine Eltern diesbezüglich angelogen und behauptet, das Zeugnis in der Stadt gelassen zu haben.

Auch wurden verschiedene Äußerungen des W. vorgebracht, aus welchen auf eine starke Unlust am Schulbesuche zu schließen war.

Um die Stunde, in welcher W. die Schußverletzung erlitt, hätte er den Schulgottesdienst besuchen sollen, den er offenbar absichtlich versäumt hatte.

Sprachen nun diese Erhebungen für einen Selbstmord, so war andererseits der Sitz der Verletzung ein solcher, daß an einen Selbstmord nicht gedacht werden konnte.

Da eine gerichtliche Vernehmung des W. während seiner zweitägigen schweren Erkrankung nicht tunlich gewesen war, konnte eine Klärung des Falles nur durch den Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte erhofft werden.

Dank der überaus sorgfältigen und genauen Arbeit der Sachverständigen erfolgte tatsächlich eine vollständige Klärung:

Nach der Krankengeschichte und dem bei der gerichtlichen Leichenöffnung aufgenommenen Befunde hatte W. eine Schußverletzung er-

litten. Das Geschoß war in der rechten Weichengegend rückwärts unter dem Ende der letzten Rippe eingedrungen und hatte die Leber und den Blinddarm verletzt. Infolge der eingetretenen Entzündung waren zwei Operationen vorgenommen worden, die jedoch das Leben des Patienten nicht mehr erhalten konnten. Bei einer dieser Operationen mußte das Geschoß entfernt worden sein, welches bei der Leichenöffnung nicht gefunden wurde, obwohl es den Körper beim Schusse nicht verlassen hatte.

Als Todesursache wurde eitrige Bauchfellentzündung festgestellt, die durch einen Bauchschuß hervorgerufen worden war.

Bei der Leiche war die Einschußöffnung bereits verschlossen gefunden worden.

Von größter Bedeutung war die Untersuchung der Kleider des Verstorbenen. Sowohl die Weste als die Hose zeigten an der der Einschußöffnung entsprechenden Stelle ein rundes Loch, um welches herum Pulverschwärzung und zwar an der Weste stärker als an der Hose wahrzunehmen war. Die Hose zeigte eine sogenannte Revolvertasche. Im Rocke wurde ein dreieckiges nicht ganz handtellergroßes Loch an der Stelle gefunden, die der Einschußöffnung so ziemlich entsprach. An dieser Stelle hatten die Wachleute bei Erstattung der Anzeige durch W. das Glimmen bemerkt. Pulverschwärzung zeigte der Rock an dieser Stelle und zwar in sehr reichlichem Maße an der Innen(futter)seite, während die Verfärbung auf der Außenseite teils von einer stärkeren Staubschicht, teils von Blut herrührte. Legte man den Rock an der durchlochten Stelle in eine Falte, so merkte man, daß das dreieckige Loch dadurch entstanden war, daß aus dem gefalteten Rock von der Futterseite aus ein Stück herausgerissen worden war. Die Versengungsspuren zeigten im Futter größere Ausdehnung als im Stoffe; die Innenseite war auch an dieser Stelle mit zahlreichen Pulverkörnern besetzt.

Auf Grund dieser Befunde erstatteten die Gerichtsärzte ein Gutachten folgenden Inhaltes:

Da bei der Leichenuntersuchung die Einschußöffnung bereits verschlossen war, muß es sich um ein kleines Geschoß, eine kurze Waffe gehandelt haben.

Da kleine Waffen schon bei der Entfernung von 1 m keine Flammenwirkung zeigen, der Rock aber bei Erstattung der Anzeige glimmte, muß der Schuß aus unmittelbarster Nähe, da die Verbrennung nicht umfangreich war, kurz vor Erstattung der Anzeige abgegeben worden sein. Darnach ist eine Verletzung durch fremde Hand auszuschließen, es ist vielmehr der Schuß offenbar in dem Augenblicke erfolgt, als

W. den Revolver in die rückwärtige Hosentasche einstecken wollte; hierbei schlug W. den Rock zurück, der sich faltete; das Geschoß riß an dieser Stelle ein Stück des Rockes heraus und drang dann durch die übrigen Kleider in den Körper ein. Am Rocke machte sich die Flammenwirkung geltend, und es wurde durch das Entweichen der gepreßten Gase der im Rock enthaltene Staub nach außen getrieben, wodurch die außen ersichtliche Bestäubung entstand.

W. warf offenbar den Revolver weg und griff mit der Hand nach der Wunde erst unter, dann über dem Rocke, wodurch an der Außenseite die schwachen Blutspuren ihre Erklärung finden.

Es ist daher zweifellose Selbstverletzung nachgewiesen, die möglicherweise mit einem geplanten Selbstmord insofern zusammenhängen kann, als W. vielleicht in Selbstmordabsicht den Revolver hervorholte, dann aber, ohne die Absicht auszuführen, wieder in der rückwärtigen Tasche versorgen wollte, wobei der Schuß durch einen unglücklichen Griff losging.

II. Eine junge Verleumderin.

Zwischen den einander benachbarten Besitzersleuten L. und T. bestand schon seit längerer Zeit ein überaus gespanntes Verhältnis, das in zahlreichen Grenzstreitigkeiten seinen Grund hatte. Seit dem Herbst 1913 war bei L. die am 17. Mai 1899 geborene Marie M. als Magd bedienstet.

Als im April 1914 verschiedene Werkzeuge bei L. vermißt wurden, machte Marie M. auf Umstände aufmerksam, die den Schluß rechtfertigten, daß die Nachbarsleute aus Bosheit diese Werkzeuge an sich genommen hätten, um L. zu schädigen. Auch den Knechten der T. war dies zuzutrauen, weil sich der zwischen den Dienstgebern bestehende Haß auch auf deren Dienstleute übertragen hatte. Wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte wurde von einer Anzeige abgesehen.

Bedenklicher wurde die Sache jedoch, als einige Wochen später im Stalle des L. Glasscherben gefunden wurden, welche unter das Viehfutter gemischt worden waren. L. erstattete nunmehr die Anzeige, da ihm hierdurch ein Schaden von mehr als 1000 K. hätte zugefügt werden können. Die bezüglichen Erhebungen ergaben folgendes: Eines Abends brachte Marie M. ihrem Dienstgeber einige kleine Glassplitter, die sie in der Futterkrippe des Stalles gefunden hätte. L. kehrte sich nicht viel daran. Am nächsten Tage erschien Marie M.

wieder bei ihrem Dienstgeber und erzählte weinend, sie bleibe nicht in einem Hause, wo solche Sachen vorgehen, sie habe wieder Glassplitter im Viehfutter gefunden, es käme am Ende der Verdacht auf sie. L. ging in den Stall und fand daselbst ein Fenster zerschlagen und in der unterhalb des Fensters befindlichen Futterkrippe Glasscherben, die aber ein dünneres Glas zeigten, als das des zerschlagenen Fensters war, also scheinbar in die Futterkrippe durch das Fenster gestreut worden waren. L. hatte am Vorabend das Futter selbst geschnitten, es lag daher offenbar eine Bosheit vor. Marie M. lenkte sofort den Verdacht der Täterschaft auf die Nachbarsleute T. und bestärkte dies damit, daß ihr von einer 15jährigen Tochter E. H. des Nachbarknechtes folgendes Gespräch mitgeteilt worden war: die Knechte der T. hätten vor zwei Tagen besprochen, nächstens zu L. zu gehen und ihnen etwas anzutun, worauf die Gattin des T. den Knechten gesagt hätte: Recht habt's. Obwohl E. H. in Abrede stellte, ein solches Gespräch belauscht und der Marie M. mitgeteilt zu haben, blieb dennoch letztere anläßlich ihrer Zeugeneinvernehmung bei ihren Angaben.

Das Verfahren endete mit der Einstellung, weil die Aussage der Marie M. zu einem Schuldbeweis nicht hinreichte. Kurze Zeit nachher fand über Klage des L. beim Bezirksgerichte eine Verhandlung gegen die Gattin des T. und deren Knecht Michael K. wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung statt, die mit der Verurteilung der beiden Angeklagten endete. Schon am nächsten Tage darauf fand L. neben seinem Hause einen Zettel, in dem Rache angedroht wird für die erfolgte Abstrafung. Ebenso wurden in den nächsten Tagen an verschiedenen Stellen der L.schen Wirtschaft Zettel ähnlichen Inhaltes gefunden, die sämtlich die gleichen Schriftzüge zeigten. Sie enthielten verschiedene Drohungen als: heuer könnt Ihr noch betteln gehen! Ihr werdet Euch bald recht wundern, was es neues gibt; wenn die Mirzl nicht abbitten kommt, dann kracht's heute noch bei Euch!

Die von der Gendarmerie eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß die Schrift auf den Zetteln eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der T. aufwies, welche aber entschieden leugnete, die Zettel geschrieben zu haben.

Am Morgen des 24. April führte Marie M. ihren Dienstgeber zur Futterkammer, auf deren Tür die Worte geschrieben standen: heute wird's noch krachen! L. begab sich sofort nach dem nächsten Ort, um davon die Anzeige zu machen.

Am Vormittag des gleichen Tages rief Marie M., welche mit einem 5jährigen Kind allein zu Hause war, während die anderen Haus-

bewohner auf dem nahen Felde arbeiteten, dieses Kind mit den Worten „es tue so „rar“ in der Tenne“ zu sich und beide gingen dahin, öffneten die Tür und sahen einen lichterloh brennenden Strohbund. Auf ihre Hilferufe kamen die Hausgenossen und löschten bald das Feuer, das sonst die ganze Tenne ergriffen und die gesamte Wirtschaft gefährdet hätte.

Als die Gendarmerie kam, fand sie bis in die Tenne hinein Fußspuren, die aus der Richtung des T.schen Besitzes kamen.

Bei den nun angestellten Erhebungen bemühte sich Marie M., deren Angaben selbstverständlich von großer Bedeutung schienen, die T. und insbesondere deren Knecht Michael K. möglichst zu belasten; dies fiel dem Gendarmen auf, und er unterzog Marie M. einer möglichst genauen Befragung, wobei sie sich in Widersprüche verwickelte.

Nach mehrfachen Verhören und Vorhalten schritt Marie M. zu einem umfassenden Geständnis folgenden Inhaltes:

Die feindselige Gesinnung der Dienstgeber hatte sich auch auf Marie M. übertragen. Hieraus entstand mit der Zeit ein Haß, der sich namentlich gegen die Frau des T., vor allem aber gegen den Knecht Michael K. richtete. Die T. hätte ihr einmal einen Verdruß verursacht, und Michael K. hätte sie beschimpft und niemals ihren Gruß erwidert. Die Beschimpfung sei in folgender Art erfolgt: K. habe einmal bei ihr fensterln wollen, sei jedoch von ihrer Dienstgeberin vertrieben worden, worauf er sich geäußert habe: Schon viel bessere habe ich stehen gelassen, die ist mir ohnehin zu graupert!

Aus dem Haß, den Marie M. empfand, wuchs allmählich das Gefühl der Rache, und sie dachte und trachtete nur dahin, der T. und dem Michael K. eine recht schwere Strafe zu verschaffen.

Aus diesem Grunde beseitigte sie die Werkzeuge, zerschlug eine Arzneiflasche, deren Scherben sie in die Futterkrippe legte, und bemühte sich, die Erstattung der Anzeige durchzusetzen. Als trotz allem eine Bestrafung ausblieb, begann sie die Zettel zu schreiben und niederzulegen. Hierbei leistete ihr eine von der T. geschriebene Rechnung, die ihr in die Hände fiel, gute Dienste, da sie die Schriftzüge der T. nachmachen konnte.

Allein auch das führte nicht zur Bestrafung der Gehaßten. Infolgedessen beschloß Marie M. Brand zu legen. Sie entzündete einen Strohbund in der Tenne, nachdem sie vorher Fußspuren vorgetäuscht hatte, die auf die Täterschaft des Michael K. deuten sollten.

Eine Schädigung ihrer Dienstgeber lag ihr ferne, darum rief sie auch sofort um Hilfe, um die rechtzeitige Löschung des Feuers zu bewerkstelligen, darum hatte sie auch seinerzeit die Glasscherben

derart in den Futttertrog geworfen, daß das Vieh nicht dazu kommen bezw. daß sie das Futter noch rechtzeitig wegreißen konnte.

Dieses Geständnis hielt Marie M. auch bei Gericht aufrecht, ohne jedoch die geringste Reue zu zeigen. Sie blieb dabei, daß sie gegen ihre Dienstgeber nicht die geringste Schädigungsabsicht hatte und daß es ihr nur darauf ankam, der T. und besonders dem Michael K. eine möglichst hohe Strafe zu verschaffen.

Über ihre Person wurden folgende Umstände erhoben, die auch in dem von den Gerichtspsychiatern aufgenommenen Befunde verwertet erscheinen:

Ihr Vater, ein 50jähriger Brauhausarbeiter, lebt in günstigen Verhältnissen; ihre Mutter war vor wenigen Wochen im Wochenbett gestorben. Marie M. war das älteste von 6 gesunden Geschwistern und war nie krank gewesen; sie besuchte die Volksschule bis zum 14. Jahr, ihre Lernerfolge waren trotz guter Auffassung schlechte, sie galt als faul, boshaft und verlogen, erhielt daher schlechte Sitten- und Fleißnoten und mußte sowohl die erste als die zweite Klasse wiederholen, einmal hatte sie einem Kinde 4 K. gestohlen. Mit 11 Jahren war sie aus dem Elternhaus zu einem Bauer gekommen, bei dem sie 1 ½ Jahre verblieb; dieser schildert Marie M. als ganz gescheut, aber trotzig und tratschsüchtig und sagt aus, ihre Mutter habe sie verwöhnt. Ihr erster Dienstgeber, ein Bauer hatte sie bald weggejagt, weil sie ihm wiederholt zur Mutter durchgegangen war und die Nachbarsleute verdächtigte, Diebereien zu begehen.

Marie M. ist mittelgroß, kräftig gebaut, gut genährt, macht aber den Eindruck der Blutarmut; sie zeigt sich nicht besonders intelligent, ist namentlich im Rechnen schwach, was sie damit erklärt, nie mit Rechnen und mit Geld zu tun zu haben; über die Angelegenheiten ihres Wirkungskreises ist sie gut unterrichtet, zeigt für dieselben lebhaftes Interesse.

Die ihr zur Last gelegten Straftaten schildert sie auch den Ärzten gegenüber genau bis in alle Einzelheiten, zeigt jedoch nicht die geringste Reue. Gegenüber Vorhalten ihrer gefährlichen Bosheit bleibt sie völlig stumpf und verweist auf ihren Zorn und Haß, die sie ebenso erklärt wie dem Richter gegenüber. Marie M. ist sexuell aufgeklärt, will noch nie menstruiert und nie mit einem Mann geschlechtlich verkehrt haben, was vom ärztlichen Standpunkte glaubhaft ist.

Auf Grund dieses Befundes wurde folgendes Gutachten abgegeben: Marie M. ist geistig minder begabt, hat geringe Schulkenntnisse, zeigt aber volle Einsicht über die Strafbarkeit ihres Tuns. Bei der Be-

gehung ihrer zugestandenen Straftaten zeigte sie eine Überlegung, Verständnisschärfe und Geriebenheit, die den Durchschnitt überragt.

Der sexuelle Trieb (verschmähte Liebe) scheint bei den Straftaten die Hauptrolle gespielt zu haben; daß denselben ein kindischer, geistesbeschränkter Zug anklebe, ist nicht zu verkennen, allein den Ausschlag gab doch die außergewöhnliche Schlechtigkeit, die trotz der Einsicht der Folgen ihrer Handlung insbesondere der ihr drohenden Strafe nicht zurückschreckt. Die bodenlose Rachsucht ist keine krankhafte.

Marie M. wurde wegen Verbrechens der Verleumdung unter erschwerenden Umständen (besondere Arglist) nach § 209, 210 Abs. 2 des öst. StG. schuldig gesprochen und verurteilt.

Ich möchte dieser Besprechung noch einige ergänzende Bemerkungen über die in diesem Falle gewiß interessante Frage des Beweggrundes zum Verbrechen beifügen. Nach dem Gutachten der Psychiater spielte der sexuelle Trieb und das Gefühl verschmähter Liebe eine große Rolle. Selbstverständlich gilt dies nur bezüglich des Vorgehens gegen Michael K., erklärt aber nicht die ebenso hartnäckige verleumderische Verfolgung der T., welche ja durch das Schreiben der Zettel unter Nachahmung ihrer Schriftzüge der intellektuellen Urheberschaft der Brandlegung bezichtigt werden sollte. Hier muß ein anderer Beweggrund vorgelegen sein, der meines Erachtens nicht fern liegt. Die Erfahrung lehrt, daß gerade bei Mädchen im Pubertätsalter oft ein Bestreben besteht, die eigene Persönlichkeit in den Vordergrund zu rücken; mit diesem Vordrängen geht selbstverständlich eine überreizte Empfindlichkeit gegen Verletzungen der Eitelkeit Hand in Hand.

Von Marie M. wurde mitgeteilt, daß sie durch verschiedene Verdächtigungen der Nachbarsleute schon beim ersten Dienstgeber bemüht war, das schöne Kind zu spielen. Bei L. verstärkte sich dieses Bestreben dadurch, daß Marie M. wußte, L. sei seinen Nachbarn feindlich gesinnt, und daher annahm, daß sie in der Gunst ihres Dienstgebers steigen würde, wenn sie sich offen auf seine Seite stelle; daraus erklärt es sich, daß Marie M., als das erste Vorzeigen der Glassplitter auf L. keinen großen Eindruck machte, weinend versicherte, sie könne nicht bleiben, wenn man sich derartiges ruhig gefallen lasse.

Damals richteten sich die Verleumdungen der Marie M. noch gegen keine bestimmte Person, sondern gegen die Nachbarsleute (Dienstgeber und Knechte) im allgemeinen. Nun kam es zu der Beschimpfung der Angeklagten durch die T. und zu der von Marie M. geschilderten Szene mit Michael K. beim Fenstern.

Jetzt, wo auch noch gekränkte Eitelkeit, verschmähte Liebe mitspielte, begannen die Verleumdungen gegen die bestimmten Personen, die T. und den Michael K.; doch auch hier leuchtet der Urgrund des Übels zeitweise auf. In einem der von Marie M. geschriebenen Zettel rückt sie wieder ihre Persönlichkeit in den Vordergrund, indem sie schreibt: „Wenn die Mirzl (Marie) nicht abbitten kommt, dann kracht's heute noch bei Euch".

Insofern also steht, wie auch das Gutachten hervorhebt, die Handlungsweise der Marie M. mit ihrem Alter in einem gewissen Zusammenhange. Das von Natur aus schlechte, tratschsüchtige und boshafte Mädchen beging die ersten Verdächtigungen und Verleumdungen nicht aus Rache, wahrscheinlich auch nicht aus Haß, sondern um sich wichtig zu machen, sich in den Vordergrund zu drängen, sich bei ihrem Dienstgeber einzuschmeicheln. Die scheinbare Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen und insbesondere die durch T. und Michael K. erlittene Kränkung lösten erst den Haß und das Rachegefühl gegen diese Personen aus, welches Marie M. entsprechend ihrer boshaften Veranlagung und der Stumpfheit ihres Empfindens in abgefeimter und gutdurchdachter Weise betätigte.

XIV.

Sterilisation von Verbrechern usw. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Hans Fehlinger, München.

Die Propaganda der modernen Rassehygieniker oder „Eugeniker“, welche auf die Ausmerzung unerwünschter erblicher Anlagen durch Verhinderung der Fortpflanzung ihrer Träger abzielt, hatte bisher in den Vereinigten Staaten von Amerika die meisten praktischen Erfolge zu verzeichnen, und es hat den Anschein, daß dieses System hier in Zukunft noch viel größere Erfolge erlangen wird, als es jetzt besitzt.

Zuerst wurde in den Vereinigten Staaten die rassehygienische Beeinflussung der Bevölkerung hauptsächlich durch Gesetze zur Beschränkung der Eheschließungen erstrebt [1]). Der Erfolg dieser Gesetze scheint aber im allgemeinen recht gering gewesen zu sein, weshalb in letzter Zeit das Hauptgewicht auf mehr radikale Mittel gelegt wurde, nämlich die Absonderung der „Unerwünschten“ in Anstalten, sowie deren Unfruchtbarmachung beim Verlassen der Anstalten.

Gesetze über Unfruchtbarmachung von Verbrechern, Geisteskranken usw. wurden bisher in 13 von den 48 Unionsstaaten erlassen, und in 12 dieser Staaten bestehen sie noch zu Recht. Dagegen ist das betreffende Gesetz des Staates Oregon im Jahre 1913 durch Volksbeschluß verworfen worden.

Harry H. Laughlin hat die amerikanischen Sterilisationsgesetze gründlich analysiert, und er fand dabei, daß die Gesetze von 11 Staaten ausschließlich oder doch hauptsächlich rassehygienische Zwecke verfolgen; es sind dies die Staaten Kalifornien, Connecticut, Iowa, Indiana, Kansas, New Jersey, New York, Nord-Dakota, Michigan, Oregon und Wisconsin. Als Strafmittel ist die Unfruchtbarmachung in den beiden

1) Vgl. Fehlinger, Über Eheverbote in Amerika; Archiv f. Krim.-Anthrop. Bd. 39, S. 29ff. — H. Groß, ibidem Bd. 51, S. 316ff. — Hoffmann, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Amerika, München 1913.

Staaten Nevada und Washington verfügt worden, doch ist ihre Wirkung hier gleichfalls, wenn auch ungewollt, rassehygienisch. Die Strafe gilt als Nebenzweck in den Gesetzen von Kalifornien und Iowa[1]).

Von den Staatsgouverneuren verworfen wurden Sterilisationsgesetze in Nebraska, Oregon, Pennsylvanien und Vermont. In Oregon erfolgte die Verwerfung 1909, worauf das Parlament 1913 ein ähnliches Gesetz annahm; es wurde das Verlangen auf Vornahme einer Volksabstimmung gestellt und genügend unterstützt, so daß diese Abstimmung vorgenommen wurde und die abermalige Verwerfung des Gesetzes mit 53319 gegen 41767 Stimmen ergab.

Außerdem haben sich die gesetzgebenden Körperschaften der Staaten Illinois, Minnesota, New Hampshire, Ohio und Virginien mit Gesetzvorlagen betreffend die Sterilisation von Verbrechern befaßt, ohne daß es bisher gelungen wäre, diese Vorlagen durchzubringen. Insgesamt hat demnach die Sterilisationsfrage bereits die Parlamente von 21 Staaten beschäftigt, und eine Reihe rassehygienischer Körperschaften, vor allem das Eugenics Record Office auf Long Island, sind eifrig bestrebt, diese Frage mehr und mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses zu rücken.

Wir wollen uns hier vornehmlich mit den schon in Kraft stehenden Sterilisationsgesetzen befassen, die in der erwähnten Schrift Laughlins im Wortlaut wiedergegeben sind. Das erste derartige Gesetz wurde 1907 im Staat Indiana erlassen; 1909 folgten die Staaten Washington, Kalifornien und Connecticut; 1911 Nevada, Iowa und New Jersey; 1912 New York; 1913 Nord-Dakota, Michigan, Kansas und Wisconsin. In Kalifornien und Iowa wurden 1913 die aus früheren Jahren stammenden Gesetze durch neue ersetzt.

Die Wirksamkeit der Sterilisationsgesetze erstreckt sich teils auf alle, teils auf gewisse Kategorien von Personen, die in Staatsgefängnissen und anderen Staatsanstalten für „anti-soziale Elemente“ untergebracht sind. In Iowa, New Jersey und Wisconsin sind auch die entsprechenden Anstalten der Bezirks- (oder Grafschafts-) Verwaltungen einbezogen. Der Geltungsbereich des Gesetzes von Michigan erstreckt sich auf die Insassen aller Anstalten, wo Minderwertige („defectives“) auf öffentliche Kosten erhalten werden. Die Sterilisation der Minderwertigen, auf die sich die Gesetze beziehen, ist aber (nach vorausgegangener Feststellung) nur in 5 Staaten obligatorisch, und zwar in Connecticut, Iowa, New York, Michigan und Kansas.

---

1) Laughlin, The legal, legislative and aministrative aspects of sterilisation. (Eugenics Record Office, Bulletin 10B.) Cold Spring Harbor, New York 1914.

Unfruchtbar können gemacht werden:

1. In Indiana alle von drei Ärzten als körperlich und geistig unverbesserlich und zur Fortpflanzung ungeeignet befundenen Anstaltsinsassen.

2. In Washington Gewohnheitsverbrecher sowie wegen geschlechtlichen Mißbrauchs weniger als 10jähriger Mädchen oder wegen Notzucht verurteilte Personen.

3. In Kalifornien alle Insassen von Staatsgefängnissen, Staatshospitälern, Anstalten für Schwachsinnige und für Rückfällige („recidivists").

4. In Connecticut alle Insassen der Staatsgefängnisse und der Staatshospitäler zu Middleton und Norwich.

5. In Nevada dieselben Personen wie in Washington.

6. In Iowa Verbrecher, Notzüchter, Idioten, Schwachsinnige, Geisteskranke, Trunksüchtige, auf Droguen versessene Personen, Epileptiker, Syphilitiker, moralisch und sexuell perverse Personen, sowie kranke und degenerierte Personen; obligatorisch ist die Unfruchtbarmachung im Fall von zweimal verurteilten Schwerverbrechern einschließlich der Sexualverbrecher, doch sind Mädchenhändler usw. schon nach der ersten Verurteilung zu entmannen.

7. In New Jersey die Insassen von staatlichen Besserungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten.

8. In New York die Insassen von Staats-Irrenanstalten, Staatsgefängnissen, Besserungs- und Wohltätigkeitsanstalten und Notzüchter.

9. In Nord-Dakota die Insassen von Staatsgefängnissen, Besserungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige und Geisteskranke.

10. In Michigan die Insassen aller Anstalten, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

11. In Kansas die Insassen aller Anstalten für Gewohnheitsverbrecher, Idioten, Epileptiker, Schwachsinnige und Geisteskranke.

12. In Wisconsin die Insassen von Staats- und Bezirksanstalten für verbrecherische Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker.

Die Tatsache der Unterbringung in einer der genannten Anstalten berechtigt noch nicht zur Vornahme der Unfruchtbarmachung; es ist dazu erforderlich teils die Zustimmung der Staatsausschüsse für Eugenik, der leitenden Ausschüsse der Anstalten, medizinischer Sachverständigen-Kollegien usw. In Kalifornien und Nord-Dakota kann jedoch die Sterilisation auf Anordnung einzelner Anstaltsbeamter durchgeführt werden. In diesen Staaten werden selbstverständlich Willkürakte am meisten zu befürchten sein.

In 4 Staaten (Connecticut, Iowa, Michigan und Kansas) ist in den Sterilisationsgesetzen die Art der Operation, die auszuführen ist, vorgeschrieben, und zwar beim Manne Zerschneidung der Samenleiter (Vasektomie), bei der Frau Zerschneidung der Eileiter oder Ausschneiden der Eierstöcke (Salpingektomie oder Oophorektomie); die letzterwähnte Operation ist in Connecticut und Kansas vorgeschrieben. In den anderen 8 Staaten bestimmen die Gesetze, daß irgend eine Operation zur Unfruchtbarmachung auszuführen sei, oder daß die Behörde, welcher die Ausführung des Gesetzes obliegt, auch über die Art der Operation zu entscheiden hat. In einigen Staaten ist vorgesehen, daß die Operation in sicherer und humaner Weise auszuführen sei. Von der Durchtrennung der Samenleiter und Eileiter wird eine Beeinträchtigung der inneren Sekretion der Geschlechtsdrüsen nicht erwartet, so daß die davon betroffenen Personen nach wie vor geschlechtsfähig, aber nicht mehr fortpflanzungsfähig sind. Es scheint jedoch kaum sicher erwiesen zu sein, daß der Geschlechtstrieb durch diese Operationen nicht wesentlich herabgesetzt wird. Ganz unterdrückt wird der Geschlechtstrieb, wie Tandler und Grosz[1]) zeigten, meist selbst durch die Kastration nicht, die aber, je nach dem Alter, in dem sie vorgenommen wird, die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale mehr oder weniger stark beeinflußt, den Betroffenen den männlichen oder weiblichen Charakter nimmt. Ob die Häufung solcher asexualer Individuen sozial nicht weit größere Schäden nach sich zieht, als die sind, welche durch die Entmannung beseitigt werden sollten, ist eine offene Frage.

In einigen Staaten sind die Sterilisationsgesetze so neuen Datums, daß über ihre praktische Wirksamkeit gar nichts gesagt werden kann. In anderen Staaten sind die Gesetze, trotz ihres bereits längeren Bestandes, nicht angewendet worden, teils weil die Verwaltungsbehörden keine Schritte dazu unternahmen, teils weil die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze bei Gericht angefochten wurde. Im Staat Indiana, wo die Sterilisation am längsten zu Recht besteht, wurden bis Ende 1913 rund 300 Männer durch Vasektomie fortpflanzungsunfähig gemacht, und zwar sämtlich in der Korrektionsanstalt in Jeffersonville; nach Laughlins Bericht zu urteilen (a. a. O. S. 78), handelte es sich zumeist um Leute mit „sexuell verkehrten Instinkten und Praktiken". Die übrigen Anstalten im Staat Indiana, für die das

1) Über den Einfluß der Kastration, 2. Teil (Archiv f. Entw.-Mech., Festband für Roux), S. 236ff. — Grundlagen d. sek. Geschlechtscharaktere, S. 41ff. Berlin 1913.

Gesetz gilt, haben es bisher nicht angewendet. In Kalifornien wurden bis Juni 1912 268 Operationen ausgeführt, und in Iowa wurden „einige wenige" Operationen vorgenommen. In Washington wurde bis Ende 1913 die Sterilisation in zwei Fällen angeordnet. Zwangsweise ausgeführt (ohne Einwilligung der betroffenen Person) wurden im Staat Indiana 1907 und 1908 125 Operationen. Von 1909 bis 1913 hat die Korrektionsanstalt Jeffersonville nur solche Personen sterilisiert, die ihre Einwilligung gaben, da der im Amte befindliche Staatsgouverneur Thomas R. Marshall der Zwangssterilisation stark abgeneigt ist.

Im Staat Kalifornien befanden sich unter den Sterilisierten 150 Männer und 118 Frauen. Von den Männern waren etwa die Hälfte durch Trunksucht oder Geisteskrankheit erblich belastet; über die Art der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen wird nichts gesagt. Nachteilige Folgen, speziell Störungen der ehelichen Beziehungen, hat die durchführende Behörde angeblich in keinem Fall feststellen können.

Bisher sind erst verhältnismäßig wenige Sterilisationen ausgeführt worden, so daß weder von einer rassenhygienisch günstigen Wirkung, noch von einer sozialen oder biologischen Schädigung etwas zu merken ist. Aber die amerikanischen Rassehygieniker sind mit dem, was sie bisher erreicht haben, noch lange nicht zufrieden. Ein Ausschuß, welchen die American Genetic Association (früher Breeders' Association) zum Studium der praktischen Mittel zur Verhinderung der Fortpflanzung der Minderwertigen einsetzte, hat nun ein „Mustergesetz" und ein „Sterilisationsprogramm" vorgeschlagen, deren tatsächliche Ausführung, die tiefstgreifenden Folgen haben müßte. Nach dem Vorschlag sollen alle in Gefängnisse und öffentliche Anstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Trunksüchtige und Paupers (Mittellose) eingelieferten Personen von einem Eugenik-Ausschuß daraufhin untersucht werden, ob ihr Stammbaum oder ihre körperliche und geistige Beschaffenheit die Erzeugung minderwertiger Nachkommen befürchten lassen. In allen Fällen, wo solche Befürchtungen begründet sind, soll zwangsweise die Unfruchtbarmachung stattfinden.

. Der erwähnte Ausschuß schätzt die Zahl der zu eliminierenden Minderwertigen in den Vereinigten Staaten (bei einer Bevölkerung von 110 Millionen) auf 10670000 oder rund 10 Proz. der Bevölkerung. Davon sind aber bloß 924000 in den im vorgeschlagenen Gesetz erwähnten Anstalten untergebracht, aber deren Zahl soll bis auf 4158000 1980 steigen. Die Zahl der alljährlich zu sterilisierenden Personen soll von 92400 (10 Proz. der internierten Minderwertigen) 1920 auf

415 500 1980 zunehmen, es müßten also nach Verlauf einiger Jahrzehnte schon Millionen unfruchtbarer Personen in den Vereinigten Staaten leben. Deren Lebensideale und Lebensziele würden ganz andere sein als die normaler (fortpflanzungsfähiger) Menschen, und der Einfluß der Geschlechtslosen auf das öffentliche Leben würde sicher stark zur Geltung kommen. Man kann sich nicht vorstellen, welcherlei soziale Ordnung dann im „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ entstünde.

Vorläufig sind zwar die radikalen Absichten der amerikanischen Rassenhygieniker von ihrer vollständigen Verwirklichung noch weit entfernt, aber es ist nicht zu leugnen, daß sie ständig Boden gewinnen. Ihre Fortschritte können ganz gut ebenso bedeutende werden wie die der Alkoholgegner, die in verhältnismäßig kurzer Zeit die Hälfte der Vereinigten Staaten „trocken gelegt“ haben. Sehr zustatten kommt den rassehygienischen Ideen der in Amerika bis heute noch ungeschwächt herrschende Geist des „Puritanismus“. Ja ich glaube, daß diese beiden Strömungen einander mächtig fördern werden, daß mit den praktischen Erfolgen der Rassehygieniker auch der Puritanismus noch mehr gefestigt werden wird.

XV.

F. Rotering.

Von

Landsgerichtsrat Dr. von Holten, in Magdeburg.

Am 1. April 1915 tritt der Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat F. Rotering in Magdeburg (früher Landrichter in Lyck, Staatsanwalt in Gnesen, Landgerichtsrat in Berlin I, Landgerichtsdirektor in Beuthen) in den Ruhestand. Es erscheint mir als ein Gebot der Pflicht, seiner aus diesem Anlaß mit aufrichtigem Dank und in Verehrung zu gedenken. Für den, der ihm persönlich näher trat, werden diese Empfindungen durch die große Bescheidenheit, die liebenswürdige Schlichtheit seines Wesens verstärkt. Denn mit vollem Recht darf er den Ruhm des Dichterwortes für sich in Anspruch nehmen, als Mann die Wissenschaft vermehrt zu haben.

Als wissenschaftlich grundlegend und für die Praxis wertvoll wurden von jeher seine folgenden (im Verlag von Siemenroth und Worms in Berlin veröffentlichten) Schriften angesehen: „Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht", und die Kommentare zum Feld- und Forstpolizeigesetz und zum Gesetz betreffend den Forstdiebstahl. Die erstgenannte Schrift erörtert scharfsinnig die bis dahin vielfach bestritten gewesenen Voraussetzungen der sog. Polizeidelikte (die Frage nach dem Dolus), die strafrechtlichen Begriffe von Gefahr und Gefährdung, die Fahrlässigkeit bei Übertretungen, sowie die Frage der Zulässigkeit einer Regelung des verwandten Tatbestandes durch Polizeiverordnung neben der positiven Rechtssatzung; der sich anschließende allgemeine Teil gibt einen anerkannt vortrefflichen Kommentar der §§ 360 ff. des Reichsstrafgesetzbuches. Auch die Kommentare zum Feld- und Forstpolizei- und Forstdiebstahls-Gesetz erörtern (unter ausgibiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Judikatur) besonders eingehend die subjektive Seite des Tatbestandes. — Im gleichen Verlage erschien, an die erstgenannte Schrift anknüpfend, die Abhandlung „Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr", deren Darlegungen erweitert und vertieft wurden durch den in der juri-

stischen Vierteljahrsschrift in Wien 1898 veröffentlichten Aufsatz „Der Gefahrbegriff im Rechts- und Wirtschaftsleben". Der Verfasser weist unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung nach, wie die national-ökonomische Durchdringung des Strafrechts allmählich ein neues Wirtschaftsrecht geschaffen hat; die neue Gesetzgebung schied scharf zwischen einem Handeln, welches Gefahr herbeiführt (Gefährdungsdelikt) und einem Handeln, welches blos geeignet ist, Gefahr herbeizuführen (Polizeiliches Unrecht). Sie suchte sich den technischen Umwälzungen, den Entdeckungen auf dem Gebiete der Chemie anzubequemen und beachtete sorgfältig die Interessenkollusion zwischen der persönlichen Handlungsfreiheit und der Rechtsgüterwelt außerhalb der Interessen des Handelnden selbst (dem Gemeindebedürfnisse.) So befindet sich die moderne Rechtsentwicklung, unter dem Drucke des internationalen Rechtsbewußtseins von der sozialökonomischen Bedeutung der Gefahr, im Stadium des Auswachsens der Unfallverhütung durch strafrechtliche Präventivbefehle. —

Leider ist es im Rahmen dieser Ausführungen unmöglich, R.s Schriften sämtlich zu nennen und einzeln zu würdigen. Seine große Vielseitigkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Aufzählung einer Reihe derselben:

Polizeiunrecht und Königsbann (Arch. f. Krim.-Anthropologie 1906).

Polizeistrafe und Amtsbefehl.

Polizeiliches Unrecht, Polizeigefahr (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 23).

Begriffsverwandschaft, Fahrlässigkeit, Gefahr, Besitz und Gewahrsam (Gerichtssal Bd. 76).

Die Gruppenbildung der Polizeiübertretungen (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 26).

Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes. (Arch. f. Krim.-Anthropol. Bd. 32).

Polizeistunde und Polizeiverordnung (Arch. f. Krim. Anthropol. 1909.

Aus der Lehre vom Betruge. (Gerichtssaal Bd. 67).

Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung. Presse und Recht.

Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug (Arch. f. Krim.-Anthropol., 1906, 1907, 1908).

Gefahr und Gefährdung im BGB. (Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 22).

Landstreicher und Landfahrer (Goltd. Arch. Bd. 33 und 34).

Die negative Arbeit (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 16).

Die Mendizität der Vergangenheit (Monatsschrift f. Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform).

Das Betteln als strafbare Handlung.

Das Landstreichertum im frühen Mittelalter.

Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen (sämtlich ebenda).

R. zeigt sich u. a. auch im vollsten Einklang mit dem modernen wirtschaftlichen Empfinden weitester Volkskreise, mit den Zielen des Bundes der deutschen Bodenreformer, insofern er in den Schriften

Kriminalität im Hof- und Dorfsystem (Arch. f. Krim.-Anthropol. 1902),

Ansiedlungsform und Kriminalität (Arch. f. Recht und Wirtschaftsphilosophie Bd. 8)

auf den starken Einfluß hinweist, welchen die jeweils gegebene Form der Ansiedlungsgepflogenheit auf die Kriminalität ausübt. —

Der Wunsch, sensationell und aktuell zu schreiben, hat in unseren Tagen zu einer gewaltigen Zunahme juristischer Eintagserzeugnisse geführt, die vielleicht dem Bedürfnis, interessant zu sein, entsprechen, für die Vertiefung juristischen Denkens der Fachgelehrten, für eine sachliche Belehrung der Laienwelt aber keinen oder nur geringfügigen Wert haben. In scharfem Gegensatz zu solcher Literatur stehen die R.schen Schriften: Sie sind besonders dazu angetan, den Blick in die oft geheimnisvolle Werkstatt gesetzlicher Entwicklung zu lenken und zu selbständigem juristischen Denken anzuregen. Ihr Studium ist darum unserer heranwachsenden juristischen Jugend aufs Wärmste zu empfehlen: R.s logische Schärfe, seine geradezu seherische Gabe, den historischen Werdegang des geltenden Rechts aufzuspüren und zu entschleiern, verbunden mit einer stilistisch vollendeten, oft zu dichterischer Meisterschaft sich erhebenden Darstellung gewähren überdies dem Leser neben ernster, tiefgründiger Belehrung einen hohen ästhetischen Genuß. Es sei mir vergönnt, dieses Urteil durch ein kurzes Zitat zu belegen (aus der Einleitung des Kommentars zu dem Forstdiebstahlsgesetz):

„Der Wald nimmt eine Sonderstellung ein im landwirtschaftlichen Betriebe. Er war in ältester Zeit weniger wirtschaftliches Gut als Kulturhindernis. Sein Anbau verpflichtet auch zu langem Warten. Die weniger intensive Waldwirtschaft lohnt nicht gleich der sonstigen Bodenkultur, der Ertrag entspricht nicht der Bodenrente. Diese Sonderstellung im Wirtschaftsleben bedingt naturgemäß auch eigentümliche Rechtsverhältnisse, der Wald will sein eigenes Recht. Das umsomehr auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, weil er den Frevler am Waldfrieden selbst verbirgt. Deshalb haben auch fast alle deutschen Staaten eine Sondergesetzgebung geschaffen.

Und während der Acker von Jahr zu Jahr die umwälzende, fast zerstörende Hand des Landwirts über sich ergehen läßt, duldet der

Wald keine Veränderung, es habe denn die pflegliche Hand des kundigen Forstmannes gewaltet. Sonst bleibt alles möglichst beim alten. Auch diese Erscheinung hat ihre Rückwirkung auf das Recht, denn der Wald hat sich sein altes Recht bewahrt, es treibt seine Wurzeln in die Zeit der frühesten Kulturentwicklung, in den Volksrechten sind die Rechtsgedanken ausgesprochen, in den Weistümern ausgebildet, es ist wie ein alter Bestand, der etwas des Ehrwürdigen hat, an dem auch die Axt des Forstmanns nicht gern rührt."

Man macht dem Juristen so oft den Vorwurf, ohne innere Anteilnahme fremdes Schicksal zu betrachten. R. repräsentiert bei seinem großen exakten Wissen den seltenen Typ des künstlerisch Schauenden, der das bunte Leben gleich einem Kaleidoskop betrachtet und die zersplitterten Farben zu einem harmonischen Gesamtgebilde zusammenzuschließen weiß. So schließt sein „Landstreichertum seit den Kreuzzügen" mit dem schwermütigen Ausklang:

„In alter Zeit tat auch die Weltgeschichte des Geschlechtes derer vom ‚Fahrend Volk' hin und wieder sparsame Erwähnung; in der Gegenwart sind sie nichts als die Repräsentanten von Elend und Müßiggang, nichts als ‚Landstraßen-Unkraut' ohne Glück und Stern. ‚An die Türen will ich schleichen,' ist die Tageslosung, wie's der Dichter sagt, ‚fromme Hand wird Nahrung reichen', ist die Hoffnung ihres Erdendaseins. Die Weltgeschichte hat für solche Lebenserscheinungen kein offenes Blatt." —

Wer sich mit den Schriften R.s näher vertraut macht, wird ihm bald Dank wissen für viele Stunden edelsten Genusses. Ich schließe mit dem Urteil des Dichters, das von ihm gelten darf:

„Wer den Besten seiner Zeit genug getan,
Der hat gelebt für alle Zeiten."

Ich fühle mich gedrängt, mich diesen tiefempfundenen und wahren Worten des Herrn Verfassers anzuschließen und dem Herrn Landgerichtsdirektor Rotering im Namen meiner Leser und im eigenen Namen den aufrichtigsten Dank zu sagen für die Fülle von Belehrung die wir seinen mustergültigen Arbeiten entnommen haben.

Wir wünschen ihm herzlichst die wohlverdiente Ruhe, hoffen aber, daß es ihm gerade diese ermöglichen wird, uns erst recht Ergebnisse seines reichen Wissens und seiner vielen Erfahrung genießen zu lassen. H. Groß.

XVI.

(Aus der gerichtsärztlichen Unterrichtsanstalt der Universität Göttingen.)

Die Untersuchung der verschiedenen Klebstoffe.

Von

Prof. Dr. med. **Th. Lochte** u. Dr. phil. **E. Danziger**
Direktor der Anstalt. Assistent.

In der gerichtsärztlichen Praxis ergibt sich gelegentlich die Frage ob Klebemittel verschiedener Art Verwendung gefunden haben, z. B wenn Briefumschläge daraufhin untersucht werden sollen, ob eine unberufene Öffnung und Wiederverschließung stattgefunden hat, bei doppelter Verwendung von Marken usw.

Die Untersuchungen, die bislang über diese Frage vorliegen, sind aus dem Bedürfnis der Industrie hervorgegangen, Fälschungen eines bestimmten Klebemittels zu erkennen. Eine sehr vollständige Zusammenfassung der in Betracht kommenden Methoden bietet die Arbeit von Dr. F. Krüger: Über Kleben und Klebstoffe[1]) (Verhandlungen des Vereins für Gewerbefleiß, 1905).

Als Klebstoffe werden in der Technik eine größere Reihe von Naturprodukten verschiedener Herkunft benutzt, im wesentlichen kommen aber nur wenige Sorten in Betracht. Dies sind Stärke, Dextrin die Gummisorten und der tierische Leim. Die anderen Arten, Pflanzenleim, Harzleim, Albumin usw. kommen mehr als Appretierungsmittel und Leimung für Papier usw. in Frage, nicht aber als wirkliche Klebmittel. Daher glaubten wir bei unseren eigenen Untersuchungen von diesen letzteren Stoffen absehen zu können.

Der Leim entsteht beim Kochen von gewissen tierischen Produkten. Man unterscheidet nach der Art seiner Herkunft Leder-, Knochen-, Knorpel- und Fischleim. Chemisch ist der Leim ein Eiweißspaltprodukt, das sich dadurch auszeichnet, daß es bei der Hydrolyse sehr viel Aminoessigsäure CH_2NH_2COOH liefert. Daher stammt auch

---

1) Vgl. dieses Archiv Bd. 34, S. 251, und Bd. 57, S. 271.

der Name Glykokoll (Leimsüß) für diese Aminosäure. Als Eiweiß gibt der Leim die charakteristischen Reaktionen dieser Körper, deren empfindlichste die Fällung mit Tannin ist. Von anderen Eiweißreagentien werden besonders empfohlen (Z. f. anal. Ch. 31, 504) Trichloressigsäure, Jodkalium, Quecksilberjodid, Ammonsulfat, Phosphorwolframsäure, Kupferoxydhydrat. Auch Chromsäure in schwefelsaurer Lösung gibt eine Fällung (Z. f. anal. Ch. 36, 726).

Knochenleim (Glutin) und Knorpelleim (Chondrin) sollen sich in ihrem Verhalten gegen Quecksilberchlorid unterscheiden. Ersteres wird gefällt, Knorpelleim dagegen gibt keinen Niederschlag. Trotzdem wir verschiedene Leimsorten untersuchten, konnten wir ein solches Verhalten nicht feststellen. Übrigens hat dieser Unterschied keine große Bedeutung für den Gerichtschemiker. Die Fällung des Leimes durch Quecksilberchlorid hört, wenn man die Konzentration der Leimlösung verringert, bald auf. Der Grenzwert, wo noch eine Fällung auftrat, wurde allerdings nicht festgestellt wegen der Schwierigkeit, Leim wirklich absolut trocken zu halten, was für eine exakte Bestimmung erforderlich gewesen wäre.

Von den Eiweißreaktionen gaben ferner die Biuretprobe und die Millonsche Probe ein positives Resultat. Die Molischsche Reaktion auf Anwesenheit von Kohlehydratgruppen fällt zumeist negativ aus.

Da für den gerichtlichen Nachweis nur stark verdünnte Lösungen in Betracht kommen, wurden die genannten Reaktionen auf ihre Empfindlichkeit geprüft. Als brauchbar erwies sich die Tanninlösung. Die Lösung muß zu dieser Fällung neutral reagieren oder darf schwach essigsauer sein. Mineralsäuren fällen nämlich Tanninlösung, ohne daß Leim zugegen ist. Die Klebstoffe des Handels haben gegen Lackmus teils saure, teils alkalische Reaktionen, teils reagieren sie neutral. Man wird also im entsprechenden Falle entweder Essigsäure zusetzen müssen oder erst mit einem Tropfen Ammoniak die Säure neutralisieren und dann essigsauer machen müssen.

Dann setzt man einen Tropfen 5prozentiger Tanninlösung hinzu. Je nach der Konzentration erstarrt entweder die Lösung oder es bildet sich eine voluminöse Fällung, die rasch zu Boden sinkt. Auch auf dem Objektträger ist mit einem Tropfen der Lösung diese Fällung unter dem Mikroskope zu verfolgen, wenn man den Tropfen Tanninlösung daneben fallen läßt derart, daß beide Tropfen allmählich ineinanderfließen.

Sehr empfindlich ist auch die Chromsäurefällung, die man ebenso unter dem Mikroskope beobachten kann. Man mischt 1 ccm Kaliumbichromatlösung (5 Proz.) und 1 ccm Schwefelsäure (10 Proz.) und

wendet einen Tropfen davon an. Der entstehende Niederschlag ist im Gegensatze zur Tanninlösung viel feinkörniger.

Als Vorproben sind sehr empfindlich die Millonsche und Biuretprobe.

Irgend ein Unterschied im chemischen Verhalten zwischen Knochen-, Knorpel- und Fischleim konnte nicht festgestellt werden.

Kasein ist ebenfalls ein Eiweißkörper und gibt als solcher sämtliche Eiweißreaktionen. Zum Unterschied von Leim ist Kasein aber leicht durch Säuren fällbar und löst sich nur in alkalischen Medien. Wenn also eine Klebstofflösung sauer reagiert, so ist bestimmt kein Kasein darin vorhanden. Gelöst wird das Kasein zu Klebzwecken gern in Borsäure, das als schwaches Alkali löst. Der Borsäurenachweis ist in der üblichen Weise mit Kurkumapapier zu führen, ist aber nicht allzu sehr empfindlich. Sicherer ist es, das Kasein durch verdünnte Essigsäure zu fällen, diese Fällung tritt noch in ziemlich verdünnten Lösungen ein und wird nach einiger Zeit deutlich sichtbar.

Die Adamkiewiczsche Reaktion, die Herzberg zum Nachweis des Kaseins im Papier empfiehlt, ist nur mit der trockenen Substanz selbst anzustellen, nicht mit der wässerigen Lösung. Meist wird aber zu wenig Fällung erhalten, so daß man auf die Reaktion verzichten muß.

Die anderen genannten Klebmittel sind alle Polysaccharide, d. h. Substanzen, die bei der Hydrolyse Zucker geben. Sie unterscheiden sich nur durch die Molekulargröße. Stärke hat das größte Molekül; die verschiedenen Dextrine werden aus ihr durch Hydrolyse gewonnen. Gummi arabicum ist die Gummisorte, die vor allem zum Kleben benutzt wird; sie liefert bei der Hydrolyse sowohl Zucker mit 6 Atomen Kohlenstoff, sogenannte Hexosen, wie auch solche mit 5 Atomen Kohlenstoff, Pentosen. Demgemäß wird man keine großen Unterschiede in dem chemischen Verhalten dieser Stoffe erwarten dürfen. Doch sind bei der technischen Wichtigkeit dieser Stoffe, besonders des Gummi arabicums, eine Reihe Reaktionen empfohlen worden.

Bleiessig gibt mit Gummi arabicum eine voluminöse Fällung, während eine ähnliche Fällung bei Dextrin und Zucker erst nach Zusatz von Ammoniak eintritt. Phloroglucin und Salzsäure gibt eine rote Färbung mit einem Absorptionsstreifen zwischen den Frauenhoferschen Linien D und E. Orcin und Salzsäure färbt blauviolett, beim Erwärmen wird die Farbe rötlicher, schließlich fallen blaugrüne Flocken aus, deren alkoholische Lösung einen charakteristischen Streifen im Spektroskop zeigen soll.

Mit Kupfersulfat und Alkali entsteht in Gummiarabicumlösungen ein bläulicher Niederschlag, der sich schnell zusammenballt und auf

der Flüssigkeit schwimmt. Dextrin gibt in konzentrierten Lösungen auch eine ähnliche Fällung, die aber zum Unterschiede in der Wärme schnell reduziert wird.

Konzentrierte Gummilösungen werden durch Eisenchlorid gelatinös gefällt. Die konzentrierte Lösung soll Fehlings Reagens erst bei Siedetemperatur schwach oxydieren. Von den untersuchten Proben auf Gummiarabicum erwiesen sich die Farbenreaktionen mit Orcin, Phloroglucin usw. als wenig empfindlich. Am besten eignet sich in Verdünnungen stärkeren Grades die Reaktion mit Bleiessig, auch Kupfersulfat und Kalilauge reagiert zuverlässig. Zu bemerken ist, daß die Millonsche Probe mit Gummilösungen, die bestimmt frei von Eiweiß waren, wiederholt positiv ausfiel. Die Biuretprobe war dagegen immer negativ.

Stärke gibt mit verdünnter Jodlösung die bekannte Blaufärbung. Die Reaktion ist sowohl für Jod wie für Stärke sehr empfindlich und zum Nachweis gut geeignet. Man benutzt entweder eine sehr verdünnte Jodjodkaliumlösung, etwa die Lugolsche Lösung, die man zu dem Zweck soweit mit destilliertem Wasser verdünnt, bis die Färbung schwach hellgelb ist, oder eine Auflösung von festem Jod in Wasser. Die Reaktion der Stärkelösung muß neutral oder schwach sauer sein. Man setzt zu der Stärkelösung $1/2$—1 ccm der Jodlösung, und sofort erscheint die Blaufärbung. Beim Erwärmen verschwindet dieselbe, erscheint aber beim Abkühlen wieder. Der Chemismus dieser Reaktion ist noch ziemlich unbekannt.

Dextrin gibt zumeist mit Jodlösung ebenfalls eine Färbung. Der Farbenton ist meist rot, auch violettrot. Je nach der Färbung unterscheidet man wissenschaftlich zwischen Amylo-, Erythro- und Achroodextrinen. Die letzteren färben nicht mehr die Jodlösung. Die technischen Dextrine gehören zumeist zu den Erythrodextrinen, doch kommen auch Präparate vor, die nicht färben. Von 7 untersuchten Dextrinsorten verschiedenster Herkunft gaben 6 eine Rotfärbung, nur 1 Sorte reagierte nicht mit Jod.

Sehr empfindlich ist auch die Reaktion mit Bleiessig. Bei Zusatz von Ammoniak entsteht eine voluminöse Fällung, leicht zu unterscheiden von dem pulverförmigen Niederschlag, den Bleiessig allein mit Ammoniak liefert. Leider ist die Reaktion nicht spezifisch, da sich die Zucker zu Bleiessig genau so verhalten.

Charakteristisch für alle Dextrine ist ihr Reduktionsvermögen. Schon bei 70 Grad wird Fehlingsche Lösung reduziert. Ebenso wird Molybdänsäure zu den blauen und grünen Salzen des 3- und 4 wertigen Molybdäns verwandelt. Diese Probe ist aber nicht allzu empfindlich.

Bedeutend besser ist die von Hager (s. bei Krüger, l. c. S. 160) angegebene Probe mit Ferricyanid und Ferrichlorid in salzsaurer Lösung. Durch die Reduktionskraft des Dextrins wird das Ferricyanid zu Ferrocyanid reduziert, und dieses bildet dann mit dem Ferrichlorid Berlinerblau. Ursprünglich von Hager zum Nachweis des Dextrin in konzentrierten Gummiarabicumlösungen angegeben, eignet sich diese Probe nach unseren Erfahrungen auch zum Nachweis von Dextrin in sehr starken Verdünnungen.

1 ccm 3 prozentiger Kaliumferricyanidlösung und 1 ccm 3 prozentiges Ferrichlorid werden mit destilliertem Wasser auf 100 ccm verdünnt und mit einigen Tropfen Salzsäure angesäuert. Die Farbe der Lösung ist schwach gelb. Setzt man zu einigen ccm verdünnte Dextrinlösung, so tritt innerhab von 5 Minuten ein deutlicher Farbenumschlag nach grünblau bis blau ein. Verdünnte Leim-, Gummi- und Stärkelösungen in Traubenzuckerlösung bleiben in dieser Zeit bei Zimmertemperatur unverändert. Im Laufe von 1 bis 2 Stunden allerdings tritt auch in diesen Fällen Blaufärbung ein, wie auch das Reagens allein sich allmählich blau färbt, wohl durch Staub aus der Luft, der reduzierend wirkt.

Die Reaktion ist also nur dann für Dextrin beweisend, wenn die Bläuung in kurzer Zeit auftritt.

Die bekannte Molischsche Reaktion auf Kohlehydrate (Monatsh. f. Chem., Bd. 7, S. 198) läßt sich zum Nachweis des Dextrins verwerten, wenn man wie folgt verfährt: Man läßt einen Tropfen der zu untersuchenden Lösung, ohne zu erwärmen, bei Zimmertemperatur auf einem Objektträger antrocknen, gibt dann einen Tropfen alkoholische α-Naphthollösung (10 Proz) und 2 Tropfen konzentrierte Schwefelsäure zu. Ist Zucker oder Gummi arabicum in der Probe enthalten, so tritt die Violettfärbung nach 1/2 Minute deutlich auf, ist Dextrin vorhanden, so dauert es 4—5 Minuten, bis die Färbung eintritt; dieser zeitliche Unterschied wurde bei allen untersuchten Dextrinen beobachtet. Nur bei 2 fertigen, ihrem sonstigen Verhalten nach als Dextrin anzusprechenden Klebstoffen trat schon nach 1 Minute die Violettfärbung ein. Doch ist nicht ausgeschlossen (der Geschmack ließ darauf schließen), daß hier Zucker als Zusatz gegeben war. Stärke braucht unter denselben Bedingungen noch längere Zeit, bis die Violettfärbung deutlich wird, mitunter bis 1/2 Stunde.

Dieser zeitliche Unterschied wird verwischt, wenn man im Reagensglase mit größeren Flüssigkeitsmengen arbeitet. Wenn man die Schwefelsäure auch noch so vorsichtig unterschichtet, ist die Reaktionswärme

doch immer noch so groß, daß die Hydrolyse der Polysaccharide beschleunigt wird und dadurch zu schnell die Violettfärbung auftritt. —

Was nun in einem praktischen Falle den Gang der Untersuchung anlangt, so wird sich folgendes Verfahren empfehlen: Die Klebfläche wird durch Wasserdämpfe aufgeweicht und möglichst schonend die beiden Flächen von einander getrennt. Dann sucht man sich eine Stelle, die möglichst frei von dem dicker aufgetragenen und sichtbaren fremden Klebstoff ist, und untersucht die Art des ursprünglichen Klebemittels. Man schneidet kleine Stücke des Papiers oder der sonstigen Unterlage heraus und laugt im Reagensglase mit 1 bis 2 ccm destilliertem Wasser aus.

Nun prüft man zunächst die Reaktion der Lösung; saure Reaktion schließt Kasein aus[1]).

Ein kleiner Teil der Lösung wird mit ganz hellgelber Jodlösung versetzt, evt. bei alkalischer Reaktion nach Ansäuern mit Salzsäure Blaufärbung zeigt Stärke, Rotfärbung Dextrin an.

Mit einem Teil der Lösung stellt man nun die Biuretprobe an Fällt dabei ein Niederschlag aus, so ist er von Gummi arabicum verursacht.

Positiver Ausfall der Biuretreaktion zeigt Gegenwart von Leim und Kasein an. Nun setzt man einige Tropfen der sog. 2. Fehlingschen Lösung (Natriumtartrat und Natronlauge) zu, der Niederschlag von Gummi arabicum löst sich. Man erwärmt vorsichtig. Tritt Reduktion ein, so kann man auf Dextrin schließen.

Mit einigen Tropfen stellt man noch im Reagensglase die Hagersche Dextrinprobe an. Um einen besseren Vergleich zu haben, tut man gut, einige Kontrollgläser mit fallenden Mengen Dextrin- und Gummi- und Leimlösungen anzusetzen.

Nachdem man noch mit einem Tropfen auf dem Objektträger die Molischsche Reaktion und mit einem zweiten Tropfen die Bleiessigprobe auf Gummi arabicum angestellt hat (die letztere ist sehr schön unter dem Mikroskop zu verfolgen), wird der Rest mit einigen Tropfen verdünnter Essigsäure versetzt und eine evt. Trübung von Kasein auszentrifugiert. Gibt die ziemlich klare Lösung mit Tannin noch einen deutlichen, sich zusammenballenden Niederschlag, so ist

1) Das Filtrat kann durch irgendwelche Farbstoffe gefärbt sein. Dann gibt man in der Kälte verdünnte Permanganatlösung zu, bis Entfärbung eingetreten ist. Einen Überschuß von Permanganat zerstört man durch einen Tropfen SO_2, deren Überschuß durch kurzes Kochen leicht zu entfernen ist. Durch diese Behandlung leiden die Klebstoffe nicht, sie sind durch dieselben Reaktionen nachweisbar, auch die Reduktionskraft des Dextrins hat nicht gelitten.

Leim vorhanden. Eine dünne Trübung könnte noch von Resten von Kasein herrühren.

Nach demselben Gange wird der aufgetragene Klebstoff untersucht. Bemerken möchte ich noch, daß man bei Kuverts darauf Rücksicht nehmen muß, daß vielfach der Klebstoff der drei geschlossenen Seiten ein anderer ist als der auf der offenen Seite. In den meisten Fällen war der erstere Dextrin, letzterer Gummi arabicum.

Ist die Frage vom Gericht gestellt, ob ein Klebstoff auf einem anderen Gegenstande mit einem bestimmten vorliegenden Vergleichsstoff identisch ist, so könnte man auch an die Analyse der Asche denken. In der Hoffnung, größere Unterschiede bei verschiedenen Präparaten zu finden, wurden eine große Anzahl Klebstoffe, 20 verschiedene Proben, verascht.

Die Asche enthielt zumeist Natrium- und Magnesiumsalze. Daneben wenig Eisen und Aluminium. Zink enthielt der bekannte Staufferkitt. Eine Anzahl Dextrinpräparate enthielt mehr oder minder große Mengen von phosphorsauren Salzen. Höchstens aus den letzten beiden Tatsachen würde sich eine Unterscheidung der verschiedenen Leimsorten erreichen lassen.

Der Frage, ob verschiedene Leime mit Hilfe der Uhlenhuthschen Reaktion differenziert werden können, sind wir nicht weiter nachgegangen. Einige Vorversuche, die wir in dieser Richtung anstellten, lieferten kein brauchbares Resultat, insofern der Knochenleim mit Rinder- und Pferdeantiserum keinen Niederschlag ergab.

Besprechungen.

Von Karl Birnbaum

1.

Junius und Arndt, „Über die Deszendenz der Paralytiker" Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 1913. Bd. 17. Heft 2 u. 3.

Eine umfassende und interessante Arbeit, deren Wert bei der Häufigkeit und sozialen Bedeutung der Paralyse ohne weiteres auf der Hand liegt. Da sie zudem auf einem sehr großen Material basiert, dürften auch die statistischen Ergebnisse nicht durch Zufälligkeiten verfälscht sein. Nach den Untersuchungen der Verf. ist die Zahl der kinderlosen Ehen bei Paralytischen sehr viel größer als bei der gesunden Bevölkerung, und zwar ist dies in viel stärkerem Maße der Fall, wenn die Frau als wenn der Mann der paralytische Teil der Ehe ist. Auch die Zahl der absolut sterilen Ehen ist bei Paralytischen sehr viel größer als bei der übrigen Bevölkerung. Überhaupt steht die eheliche Fruchtbarkeit der Paralytischen ganz bedeutend hinter dem für die Gesamtbevölkerung ermittelten Durchschnittswert zurück, wobei die Differenz wieder beim weiblichen paralytischen Teil der Ehe größer ist als beim männlichen. Ungewöhnlich groß ist das Verhältnis der nichtlebenden Früchte aus Paralytikerehen (verstorbene Kinder, Aborte, Totgeburten) zu den noch z. Z. der paralytischen Erkrankung der Eltern am Leben befindlichen. Die lebenden Kinder aus den Ehen männlicher Paralytiker bilden nur 46—49 Proz., die aus den Ehen weiblicher gar nur 27—31 Proz. aller Früchte. Überhaupt ist die Zahl der Aborte und Totgeburten in Paralytikerfamilien durchschnittlich höher als bei der Gesamtbevölkerung (die der Totgeburten etwa doppelt so hoch) und zwar ist sie wieder höher bei Paralyse des weiblichen als des männlichen Teils der Ehe. Die Zahl der zur Zeit der elterlichen Erkrankung lebenden Kinder reicht nicht an die der Eltern heran, so daß also die Familien der Paralytiker, in toto betrachtet, die Tendenz zum Aussterben haben.

Ähnlich schlechte Geburtsverhältnisse wie bei der Paralyse ergeben sich übrigens auch bei der Tabes der Eltern, Erscheinungen, die wesentlich oder nur auf Rechnung der Syphilis gesetzt werden können, denn ganz die gleichen ungünstigen Geburtsresultate finden sich vielfach auch in der Ehe der Syphilitischen.

Soviel über die Quantität der Paralytikerdeszenzdenz, über ihre qualitative Beschaffenheit ist nach Verf. ein abschließendes Urteil noch nicht möglich. Jedenfalls gehen aus einem erheblichen Teil der Paralytikerehen nerven- oder geisteskranke Kinder hervor, die einen beträchtlichen Prozentsatz der gesamten Nachkommenschaft ausmachen. Juvenile Paralyse ist

ebenso wie eigentliche Geisteskrankheit bei diesen Paralytikerkindern ziemlich selten, häufiger finden sich schon Psychopathien aller Art und besonders häufig sind angeborene geistige Schwächezustände verschiedensten Grades (Idiotie, Imbezillität usw.), sowie die organischen Gehirnaffektionen, an denen die Kinder unter Konvulsionen zumeist in frühester Kindheit zu grunde gehen. Auch Taubstummheit und funktionelle Nervenkrankheiten trifft man bei ihnen an. Diese geistigen und nervösen Störungen der Paralytikerkinder sind zumeist auf die vererbte bezw. angeborne Syphilis, nur vereinzelt auf eine psychopathische Familiendisposition oder Alkoholismus der Aszendenz zurückzuführen. Ob die unmittelbar vor Beginn oder selbst während der Paralyse geborenen Kinder in psychisch-nervöser Hinsicht besonders gefährdet sind, steht noch dahin. Neben diesen Kranken ist und bleibt aber auch ein großer Teil der Paralytikerkinder geistig wie körperlich völlig, gesund und zwar sind im allgemeinen die vor Erwerbung der syphilitischen Infektion gebornen Kinder aus Ehen Paralytischer gesund.

Man sieht, eine Fülle von Ergebnissen, die übrigens auch eine forensisch-praktische Bedeutung haben, insofern sie ganz allgemein bei der Beurteilung von Nachkommen syphilitischer Eltern mit in Betracht kommen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

2.

L. Epstein. „Die überseeische Auswanderung unter irrenärztlichem Gesichtspunkte“ (Mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderung aus Ungarn.) Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 26. 1914.

Die Arbeit ist in mancherlei Hinsicht von allgemeinerem Interesse. Zunächst zeigt sie, welch strenge Einwanderungsgesetze die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Interesse einer gründlichen Rassenhygiene aufgestellt haben und mit welcher Strenge sie diese durchführen: Ausländer, die an irgend einem geistigen Defekt leiden, sind von der Einwanderung ausgeschlossen. Sie werden entweder sofort zurückgeschickt oder, falls der Defekt erst später wahrgenommen wird, noch innerhalb der nächsten 3 Jahre. 1911 wurden auf Grund dieser Gesetze 308 an einer Psychose Leidende zurückgewiesen, außerdem aber noch 3055, die an körperlichen oder geistigen, die Selbsterhaltungsfähigkeit einschränkenden Gebrechen litten. Von den Folgen dieser Bestimmung sind die Auswanderer der verschiedenen Nationen ungleich betroffen (von europäischen Völkern die Irländer mit 0,23 Proz. der Auswanderer am meisten, Russen und Griechen mit nur je 0,04 Proz. am wenigsten.) Von diesen Emigranten verfällt ein Teil der Geistesstörung zweifellos infolge der mit der Auswanderung einhergehenden mannigfachen Wiederwärtigkeiten, körperlichen Strapazen und seelischen Aufregungen. Das Bild, das diese „Auswandererpsychosen“ bieten ist das einer akuten Amentia, deren eventuell auftretende Sinnestäuschungen und Wahnideen sich auf die durchlebten Ereignisse beziehen. Zum Schluß weist Verf. auf einige praktische Maßnahmen hin, welche im Interesse geistig Kranker, die auswandern wollen oder ausgewandert sind, zu erfolgen haben.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

Von H. Groß.

3.

Dr. Karl Birnbaum, Arzt a. d. Berliner städt. Irrenanstalt Buch: „Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte". Berlin Dr. P. Langenscheidt 1914.

Dieses Buch ist aus verschiedenen Gesichtspunkten von größtem Wert. Vor allem ist die Anordnung eine so glückliche, daß alle, für die es bestimmt ist, sich mit Leichtigkeit zurechtfinden und auch immer das finden können, was sie im Augenblicke brauchen. Was das Buch alles bietet, nimmt man schon wahr, wenn man nur das Inhaltsverzeichnis durchsieht, in welchem die namentlich für uns Juristen so wichtigen Fragen der pathologischen Entartungen verzeichnet erscheinen (pathol. Haltlosigkeit, Unstetheit, Willensschwäche, Affekte, Triebe, Lüge usw.).

Weiter ist von größtem Wert die Klarheit, Einfachheit des Ausdruckes und Verständlichkeit der Darstellung, die es auch jedem Juristen leicht macht, das Gesagte sich zurechtzulegen und zu verstehen.

Vorzüglich geschildert sind auch im Kapitel „Psychopathie und Strafwesen" die Eigentümlichkeit, die Anforderungen und das gesamte Auftreten des Psychopathen, der eine völlig andere Behandlung als andere Sträflinge verlangt und verlangen kann. —

Es ist zweifellos, daß auf keinem kriminellen Gebiete so unsagbar viel Unrecht geschehen ist, als auf dem der echten, nicht zurechnungsfähigen, nicht mehr verantwortlichen Psychopathen — allerdings sind auch nirgends die Schwierigkeiten so groß, als hier. Deshalb ist auch der nicht medizinisch gebildete Kriminalist verpflichtet, sich diesfalls so weit zu unterrichten, als dies möglich ist. Ich will es als eine Tatsache von großem Werte bezeichnen, wenn uns für diesen Zweck ein so ausgezeichnetes Buch geboten wurde, wie das vorliegende.

H. Groß.

4.

Erich Harnack Dr. und Prof. der Medizin zu Halle a. d. S., Geh. Med. Rat „Die gerichtliche Medizin mit Einschluß der gerichtlichen Psychiatrie und der gerichtlichen Beurteilung von Versuchs- und Unfallssachen. Leipzig 1914. Akad. Verlagsges. m. b. H. —

Den Inhalt des Buches sagte sein Titel; der Hauptteil (Absch. I—V) rührt vom Verf., deren VI. Abschnitt (Versicherungs- und Unfallsachen) von Prof. Hassler, der VII. Abschnitt (Psychiatrie, Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit) von Prof. Siefert her. Das ganze Werk bringt zwar nicht viel Neues und weist keine Quellen auf, ist aber ausgezeichnet klar, einfach und auch für den Juristen leicht verständlich geschrieben. Als Grundlage für wichtige Studien ist es vorzüglich verwendbar.

H. Groß.

GENERALREGISTER

DES

ARCHIVS FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

FÜR

BAND 51—60.

(Die fetten Zahlen weisen den Band, die gewöhnlichen die Seite nach.)

I. Sachregister.

A (Daktyloskopie) **54**. 18.
Abbildungen, siehe: Unzüchtige Abbildungen.
Abbitte, siehe: Ehrenbeleidigungsfälle.
Abderhaldensche Blutuntersuchungsmethoden als Hilfe zur Erkennung von Geisteskrankheiten **56**. 84.
Abdrücke von Hand und Fuß **57**. 383.
— plastische Masse **58**. 332.
— siehe auch: Fingerabdrücke, Handabdrucksspuren, Metallabdruck.
Abdrücken der Handflächen **54**. 29.
Abdruckpapier, Gstetner'sches **54**. 146.
Abdruckspuren, siehe: Fingerabdruckspuren.
Abed, Fall **52**. 211, 227. **53**. 232.
Abendsuppe im Gefängnis **51**. 308.
Abenteuer eines Pellagrologen **51**. 376.
Abenteurertum, siehe: Adelsabenteurertum.
Aberglaube, Abschaben des Rands eines Talers bei Meineid **59**. 64.
— aktenmäßige Studien über kriminellen Aberglauben **58**. 303.
— Amulette **53**. 142.
— Beischlaf **51**. 182.
— — siehe auch: Geschlechtsverkehr.
— Berühren eines Selbstmordwerkzeugs **60**. 74.
— Betrug und Diebstahl bei Sympathiekuren **57**. 251.
— — durch Horoskopstellen **58**. 325.
Aberglaube, Betrug durch Zigeuner **58**. 303.
— betrügerische Zigeunerin **57**. 248.
— Bienenkorb, Diebstahl **56**. 271.
— Blick, böser **52**. 383.
— Blut der Nebenbuhlerin **52**. 383.
— Blutaberglaube und Irrsinn **60**. 68.
— Blutarmut und Kurpfuscherei **58**. 309.
— böser Blick **52**. 383.
— Brandstifter **52**. 61.
— Chiromant vor Gericht **59**. 56.
— Coitus **51**. 182.
— — siehe auch: Geschlechtsverkehr.
— Dämonenglaube **53**. 145.
— Diebe, mystische Prozeduren gegen — **56**. 270.
— Diebslichter **56**. 269.
— Diebstahl **56**. 279.
— — und Betrug bei Sympathiekuren **57**. 251.
— — zum Zwecke einer Sympathiekur **58**. 319.
— Eid, siehe: Meineidsaberglaube.
— Einbruch, Pestfetzen als Schutz gegen — **53**. 141.
— Empfängnis, Tränklein dagegen im alten Rom **58**. 161.
— Erdscholle beim Schwur **58**. 327.
— Exkremente des Diebs **56**. 271.
— falsche Madonna **59**. 39.
— Fetzen an Wegkreuzung und Zigeuner **53**. 143.

Aberglaube, Fetzen, siehe auch: Pestfetzen.
— Freimaurer **59**. 65.
— Geisteskranke **54**. 364.
— Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder Kind zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.
— Gonorrhoe, Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
— Grabläuten, Warzen und Speck **56**. 279.
— grober Unfug infolge Hexenglaubens **57**. 245.
— Grumus merdae **56**. 271.
— Handliniendeutung **59**. 56.
— Heilung des Irrsinns **51**. 176.
— Henne und Diebstahl **56**. 271.
— Hexenglaube **52**. 24. **55**. 367.
— — und grober Unfug **57**. 245.
— Hexenmeister, Jude als — **57**. 240.
— Hexenmißhandlung **57**. 234.
— Horoskopstellen und Betrug **58**. 325.
— Institute of science in New-York **52**. 25.
— Irrenanstalten **54**. 364.
— Irrsinn und Blutaberglaube **60**. 68.
— Irrsinnsheilung **51**. 176.
— Jude als Hexenmeister **57**. 240.
— jüdischer Meineidsaberglaube? **54**. 130.
— Jungfrau, Geschlechtsverkehr mit solcher zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.
— Kartoffel-Diebstahl **56**. 272.
— Kerze und Brandstiftung **52**. 61.
— Kind, junges, Geschlechtsverkehr mit solchem zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.
— Knochen von Menschen **56**. 273.
— körperliche Mißhandlung einer Hexe **57**. 234.
— Kreuzigung von Wildensbuch **52**. 4.
— Kreuzweg, siehe: Wegkreuzung.
— Kumulativverbrechen **53**. 12.
— Kurpfuscherei und Blutarmut **58**. 309.
— Läuten, Warzen und Speck **56**. 279.
— Lustseuche, siehe: Syphilis.
— Meineidsaberglaube, jüdischer? **54**. 130.
— — polnischer **59**. 63.
— Menschenknochen **56**. 273.
— Menstrualblut **59**. 40.
— — in den Wein mischen **60**. 69.
— Mißhandlung einer Hexe **57**. 234.
— mystische Prozeduren gegen Diebe **56**. 270.
— Nebenbuhlerin, deren Blut **52**. 383.
— New-Yorker Institute of science **52**. 25.
— Pestfetzen als Schutz gegen Einbruch **53**. 141.
Aberglaube, polnischer Meineidsaberglaube **59**. 63.
— Praktiken eines Wunderdoktors **56**. 190.
— Prozeduren, mystische, gegen Diebe **56**. 270.
— psychologischer Unterschied zwischen Wahrsagen und Wahrsagenlassen **52**. 245.
— Pulver gegen Diebe in Togo **56**. 271.
— religiös-abergläubischer Schwindel **52**. 25.
— religiöse Schwärmerei **52**. 23.
— Schwangerschaft und Sympathiekuren **60**. 327[4]).
— — — Wunderdoktor **60**. 327[4]).
— Schwärmereien, religiöse **52**. 23.
— Schwindel, religiös-abergläubischer **52**. 25.
— Schwur, siehe: Meineidsaberglaube.
— Schwurzeremonie mit Erdscholle **58**. 327.
— Seelenglaube **53**. 145.
— Selbstmordwerkzeug **60**. 74.
— Silberspänchen vom Rand eines Talers bei Meineid **59**. 64.
— Speck, Warzen und Grabläuten **56**. 279.
— Speichel und Meineid **59**. 65.
— „Steine der Auszehrung" **56**. 272.
— Strick bei Selbstmord **60**. 74.
— Sympathiedoktor **58**. 310.
— — siehe auch: Wunderdoktor.
— Sympathiekur und Diebstahl **58**. 319.
— Sympathiekuren, Betrug und Diebstahl **57**. 251.
— — und Schwangerschaft **60**. 327[4]).
— Syphilis, Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
— Taler bei Meineid **59**. 64.
— Tränklein gegen Empfängnis im alten Rom **58**. 161.
— Tripper, Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
— Unfug, grober, infolge Hexenglaubens **57**. 245.
— Vernichtungszauber **56**. 271.
— Wahrsagen und Wahrsagenlassen **52**. 245.
— Warzen, Speck und Grabläuten **56**. 279.
— Wegkreuzung, Fetzen an — und Zigeuner **53**. 143.
— Wein, Beimengen von Menstrualblut **60**. 69.
— Wildensbucher Kreuzigung **52**. 4.
— Wunderdoktor **56**. 190.
— — und Schwangerschaft **60**. 327[4]).
— — siehe auch: Sympathiedoktor.

Aberglaube, Zigeuner als Betrüger **58.** 303.
— — und Fetzen an der Wegkreuzung **53.** 143.
— Zigeunerin, betrügerische **57.** 248.
Abgeordnetenhaus, preußisches, und Polizeireformen **52.** 189.
Abnahme der Geburten, siehe: Geburtenabnahme.
— von Fingerspuren **55.** 369.
— von Hand- und Fußabdrücken **57.** 383.
— latenter Fingerabdrücke **54.** 100.
Abnehmen von Fingerabdrücken **51.** 101.
Abneigung gegen Homosexuelle, unberechtigte, nachahmenswertes Beispiel ihrer Bekämpfung **52.** 200.
Abortinserate **57.** 374.
Abortiva, innere **54.** 227.
— relative **57.** 227.
Abortivum, Bergoniéscher Entfettungsstuhl als solches **57.** 382.
Abortus, krimineller **59.** 333.
— siehe auch: Abtreibung usw.
Abortusproblem, Studien **60.** 307.
Abrichtung, siehe: Dressur.
Abschaben des Rands eines Talers bei Meineid **59.** 64.
Abschied und Willkomm **54.** 85.
Abschiedsbrief, siehe: Brief eines zum Tode Verurteilten.
Abschlachtung, siehe: Kindesabschlachtung.
Abschneiden von Zöpfen, seltenes Motiv **51.** 358.
Abschreckung **51.** 220.
Absicht **60.** 155.
— Objekt **59.** 112.
— und Vorsatz **59.** 103.
— und Wissentlichkeit **60.** 161.
— Wissentlichkeit, Fahrlässigkeit **60.** 167.
— und Zweck **59.** 102.
— siehe auch: Deliktsabsicht.
Abstinenz, sexuelle, und psychische Impotenz beim Manne **60.** 224.
Abstrakte Gefahr **51.** 341. 346.
Abtreibung **56.** 290. **59.** 333. 383. 384. **60.** 307.
— in einer altitalienischen Novelle **57.** 308.
— kanonisches Recht **60.** 330.
— katholische Seelentheorie **60.** 330.
— Notstand **60.** 321.
— Notwehr **60.** 322.
Abtreibungsverletzung **59.** 384.
Abziehblatt nach Rubner **51.** 117.
Abziehblätter, siehe: Gelatineblätter.
Aconit (Aconitin) als Mordmittel **53.** 135.
Adaptionstherapie von Hirschfeld **59.** 327.
Adelsabenteurertum **55.** 9.
Adelsanmaßung usw., siehe: Adelsabenteurertum.
Adelsfälscher **55.** 11.
„Adepten“ und „Wissende“ **52.** 25.
Adrenalinreaktion, Cevidalli'sche **60.** 128.
— Commessatische **60.** 129.
Affekt **55.** 136. **59.** 102.
— und chronischer Alkoholismus **58.** 99.
— — Erinnerung **57.** 202.
— — Geschlechtstrieb **58.** 73.
— — Strafzumessung **58.** 110.
— — Suggestion bei der Kollektivpsyche **51.** 210.
— — Überlegung **58.** 106.
— — Vorstellung **58.** 107.
— — Widerstandskraft **58.** 106.
— — Zurechnungsfähigkeit **58.** 86.
Affekte, akute und chronische **58.** 70.
— und Ausdruck **54.** 282.
— idealistische **53.** 230.
— als Motive **59.** 110.
— und Psychosen **58.** 81.
— ihre Symptomatologie **58.** 98.
— Ursachen **58.** 78.
— Wesen **58.** 71.
Affektbereitschaft **59.** 318.
Affektdisposition, individuelle **58.** 79.
Affektentgleisungen beim Weib **52.** 366.
Affekterregbarkeit **55.** 138.
Affekthandlung und Herzkrankheit **52.** 63.
Affektionswert **53.** 237.
Affektive Komplexe **53.** 229.
— Selektion **51.** 236.
— und suggestive Kraft **53.** 229.
Affektivität **52.** 24.
— und Milieu **52.** 29.
Affektstärke **58.** 105.
Affektwirkung, inadäquate **58.** 74.
Affektzustände und Rausch **59.** 153.
Affenblut **60.** 79.
Agent provokateur und Gefahr **51.** 344.
Agenten in antikonzeptionellen Mitteln **53.** 374.
Aggressionstrieb **52.** 31.
Agnoszierung, irrige, einer Verstorbenen **53.** 117.
— — siehe auch: Personenverwechslung.
— trotz falschen Namens (München) **58.** 363.
— siehe auch: Daktyloskopie, Erkennung.
Ägypten, griechisches Recht im alten — **53.** 342. **55.** 248. **57.** 316.
Ägyptisch-griechisches Recht **53.** 342. **55.** 248. **57.** 316.
Ähnlichkeitsassoziationen **59.** 79.
Akten und Psychologie **51.** 133.

Akten mäßige Studien über kriminellen Aberglauben **57**. 234. **58**. 303.
Akute und chronische Affekte **58**. 70.
— Geistesstörung unter dem Eindruck der Schwurgerichtsverhandlung **52**. 332.
— halluzinatorische Verwirrtheit und Schwangerschaft **52**. 55.
Alessandria, Schädelmuseum der Irrenanstalt **52**. 385.
Alibi und Brandlegungsapparat **60**. 88.
Alibibeweis bei Versicherungsbränden **59**. 46.
Alimentationsprozeß und Notzuchtsanzeige **60**. 334.
Alkohol und Epilepsie **55**. 351.
— — Familiendegeneration **59**. 188.
— — Verbrechen (statistisch) **57**. 379.
Alkoholepileptiker 59. 167.
Alkoholexzesse 59. 120.
Alkoholgenuß und Exhibitionismus **53**. 38, 49, 71, 74.
— siehe auch: Rausch, Trunkenheit.
Alkohol-Intoleranz 59. 128.
Alkoholische Schlaftrunkenheit **59**. 148.
Alkoholischer Dämmerzustand **59**. 149.
Alkoholismus 55. 366. **59**. 120.
— chronischer, und Affekt **58**. 99.
— und Schädelverletzung **59**. 171.
— siehe auch: Rausch, Trinker, Trunkenheit.
Alkoholismusbelastung bei Fürsorgezöglingen **60**. 240.
Alkoholistische Angstpsychose **59**. 136.
Alkoholisten, chronische **59**. 135.
Alkoholreaktion, pathologische **59**. 127.
Alkohol-Statistik 56. 364.
Alkoholwirkung, deren Studium durch Sachverständige **57**. 351.
Alleinsein im Gefängnis nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 290.
Allensteiner Fall **52**. 211, 222. **53**. 231.
Alte schwäbische „Jauner"-Patente **54**. 251.
Alter und Kriminalstatistik **58**. 59.
— der Syphilis **51**. 180.
— siehe auch: Schutzalter.
Altersbestimmungen neugeborener Kinder **57**. 373.
Altersblödsinn und Rausch **59**. 195.
Altersblödsinnige als Brandstifter **59**. 52.
Altersklassen der Verurteilten **58**. 18.
Altertum und Prügelstrafe **52**. 304.
Amberit 60. 97.
Ameisensäurevergiftung 60. 215
Amentia und Schwangerschaft **52**. 55.
Amerika, ärztliches Berufsgeheimnis **56**. 80.
Amerika, Berufsgeheimnis, ärztliches **56**. 80.
— Brandstiftertrusts **57**. 189.
— Homosexualität **55**. 141.
— konträre Sexualempfindung des Weibes **55**. 141.
— Mädchenhandel, Tricks **55**. 364.
— Pfandleiher, deren polizeiliche Überwachung **56**. 266.
— Prostitutionsbekämpfung in Chicago **52**. 89.
Ammoniak zu Urkundenschwund **59**. 1.
Ammonit 60. 97.
Amnesie und Exhibitionismus **53**. 81.
— — Rausch **59**. 138. 141.
— retrograde, und Rausch **59**. 172.
— — — Schwängerung **60**. 327.
— traumatische **57**. 195.
— siehe auch: Rausch.
Amongelatine 60. 97.
Amtliche Prozeßberichte **58**. 299.
Amulette 53. 142.
Analyse der psychologischen Tatbestände **51**. 216.
Anaeroben und Anaerobionten **53**. 158.
Androctonus funestus **51**. 265.
Anfall, epileptischer, und Schwängerung **60**. 327.
Anfälle, eklamptische, und Schwangerschaft **52**. 50.
— epileptische, bei Strychninvergiftung **52**. 147.
Angaben eines zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung, glaubwürdig **55**. 323.
Angeborene Triebrichtung **59**. 323.
Angeborener Herzfehler **58**. 383.
Angehörige der Fürsorgezöglinge **60**. 253.
Angeklagte Frauen **57**. 282.
Angeklagter, dessen Befangenheit **56**. 274.
— sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228, 251, 281.
Angewandte Psychologie, Mitteilung des Instituts für — **52**. 203.
Angriff, siehe: Drohung.
Angriffswaffe 52. 274.
Angst vor Militärdienst und Selbstbezichtigung **53**. 372.
— und Rausch **59**. 135.
Angstaffekt und Rausch **59**. 138.
Angstanfälle und Rausch **59**. 134.
Angstgefühle, Verstimmungszustände und Exhibitionismus **53**. 45.
Angstpsychose, alkoholistische **59**. 136.
Angstzustände und Exhibitionismus **53**. 42, 54.
Anhängigkeit des Verfahrens und Berichterstattung **58**. 249.

Anilinölvergiftung **58**. 380.
Anklage- und Inquisitionsprozeß **56**. 11.
Anklagebehörde im Verfahren gegen Jugendliche in Ungarn **54**. 93.
Anlage, Milieu und Verwahrlosung **51**. 316.
— und Verwahrlosung **60**. 230.
Anlaß der Fürsorgeerziehung **60**. 261.
Anlockungsmittel, sexuelles, rote Farbe als solches **51**. 181.
Annonzen **59**. 239, 250.
— siehe auch: Abortinserate, Unverschämte Heiratsgesuche.
Annonzenwesen und Schwindel **59**. 255.
Anonyme Maschinenschriftstücke **54**. 222.
— Schmähpostkarte **54**. 221.
Anonymität und Sexualität **56**. 191.
— versteckte **54**. 219.
Anordnung, eigenartige letztwillige **60**. 67.
Anpassung, sexuelle **60**. 218.
Anpassungstherapie von Hirschfeld **59**. 327.
Anschuldigungen, siehe: Beschuldigungen, Geständnis, Selbstbezichtigung usw.
Anstaltsbehandlung bei Exhibitionismus **53**. 97.
Anstaltsbeobachtung bei zweifelhaftem Geisteszustand **57**. 347.
Anstaltsschule, siehe: Strafhausschule.
Anstiftung und Gefahr **51**. 344, 348.
— versuchte, und Gefahr **51**. 348.
Anstrich, siehe: Wandanstrich.
Anthropologische Dirnennatur **52**. 34.
— Zuhälternatur **52**. 34.
Anthropometrie **58**. 342, 356.
— und Daktyloskopie **51**. 169. **58**. 350.
Antikonzeptionelle Mittel, Agenten für solche **53**. 374.
Antitoxine **53**. 168.
Anzahl, siehe: Zahl.
Anzeige des Verletzten, ihre statistische Bedeutung **58**. 46.
Anzeigen von Notzucht **60**. 334.
— siehe auch: Selbstanzeigen.
Apoplexie und Strychninvergiftung **52**. 148.
Apotheker und Abortivmittelschwindel **54**. 233.
Apparat zu Brandlegungen **60**. 88.
Arbeit in Strafanstalten **57**. 107.
— siehe auch: Außenarbeit.
Arbeitshaus in Ungarn **56**. 237.
Arbeitshäuser und Fingerabdrücke **51**. 100.
Arbeitsscheue, gemeingefährliche, nach ungarischem Strafrecht **56**. 233.
Argenton **54**. 102.
Arme, Gewalttätigkeit ohne deren Hilfe **51**. 362.
Armee, Rauschzustände **59**. 209.
Äroben und Ärobionten **53**. 158.
Ärobionten und Äroben **53**. 158.
Arsenhaltige Tapeten **52**. 310.
Arsenhaltiger Wandanstrich **52**. 313.
Arsenik **53**. 19.
Arsenikvergiftung **53**. 134.
Arsenikvergiftungen, seltsame **52**. 307.
Arsenverbindung und Schimmel **52**. 313.
Arzt und Euthanasie **59**. 375.
Ärztliche Bemerkungen zur Feuerbestattung **57**. 289.
— Beobachtung, deren Notwendigkeit bei Brandstiftung von Kindern **60**. 264.
— Versorgung in Strafanstalten **57**. 139.
Ärztliches Berufsgeheimnis in Amerika **56**. 80.
— — und Homosexualität **53**. 179.
— Eingriffsrecht **56**. 325.
Asexualisierung und Exhibitionismus **53**. 98.
Assanierung der Prostitution **51**. 358.
Assekuranz, siehe: Versicherung.
Assekuranzfeuer **59**. 46.
Assessor **51**. 123.
Assoziation **57**. 3.
— falsche, und üble Nachrede **60**. 364.
— und Fetischismus **60**. 102.
Assoziationsproblem, Doppelassoziation und Tatbestandsermittlung **59**. 75.
Asyl, Vergiftung im Berliner — für Obdachlose **53**. 329. **58**. 382.
Asylistenvergiftung **53**. 329. **58**. 382.
Atavismus und Pathologie **53**. 193.
Ätiologie und Kriminalität **53**. 191.
Atropin **53**. 170.
— als Mordmittel **53**. 135.
Attentate von Schülern auf Lehrer **54**. 365.
Auburnsches System **57**. 65.
Aufklärung der Todesursache durch Röntgenstrahlen **54**. 103.
Auflauf in statistischer Hinsicht **58**. 51.
Aufnahmestellen für Fingerabdrücke in Bayern **51**. 101.
Aufschiebende Wirkung der Klageerhebung nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 353.
Auge, senile Veränderungen **52**. 385.
Augenblicksverbrechen **52**. 255.
Augenschein, siehe: Tatortfingerschau.
Augenscheinseinnahme **57**. 14.
Ausbeutung des Publikums und Kurpfuschertum **54**. 234.
Ausbildung des Juristen **51**. 122.
— kriminalistische, der Juristen **59**. 71.

Ausbleiben der Regel und Klimakterium **60**. 325.
— — — als Schwangerschaftszeichen **60**. 324.
Ausdrucksbewegungen, unwillkürliche **54**. 286.
— willkürliche **54**. 287.
— siehe auch: Mimik.
Ausdruckserscheinungen der Affekte **54**. 282.
Auseinanderschneiden von Unterschriftenphotographien **52**. 103.
Ausführung und Entschluß **58**. 108.
Aushebung eines Wegweisers **53**. 253.
Auskünfte, juristische **58**. 261.
Auskunfts- und Sammelstelle für Fingerabdrücke in München **51**. 101.
Auslese und Strafrecht **56**. 382.
Auslieferungsrecht, seine Vereinheitlichung **58**. 347.
Aussage, falsche **56**. 242.
— — nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 345.
— pathologische Beiträge zu ihrer Psychologie **57**. 193.
— Psychologie **51**. 127. **57**. 279.
— siehe auch: Zeugenaussage usw.
Aussagen, Einiges über — **51**. 38.
— von Kindern **56**. 368.
— Trunkener und Glaubwürdigkeit **55**. 354.
— siehe auch: Zeugenaussagen usw.
Aussehen von Sprengstoffen **60**. 94.
— und Trunkenheit **59**. 126.
Außenarbeit im Strafvollzug **57**. 118.
Außerehelicher Geschlechtsverkehr **55**. 360.
Äußerungen der Affekte **54**. 282.
Ausspülungen mit Senfmehl **54**. 238.
Austausch von Fingerabdruckblättern bei unbekannten Verhafteten **51**. 107.
Autobiographien und Erzählungen Homosexueller, deren Wert **53**. 179.
— Perverser **59**. 363.
Autonome Organisation der Prostitution **59**. 357.
Autoritätsverhältnis, Mißbrauch eines solchen und Beischlaf **60**. 336.
Autosuggestion und Suggestion in bezug auf Schwängerung **60**. 302, 326.

B (Daktyloskopie) **58**. 127, 138.
Bahnbetrug: blinder Passagier **56**. 246.
Bahnhofsbücher-Verkauf **59**. 242.
Bahnunfälle, siehe: Eisenbahnunfälle.
Bahnverbrechen durch Kinder **54**. 365.
Baireutherle **54**. 83.
Bakterien, krankheitserregende **53**. 130.
Bakteriengifte **53**. 138.
Bakterieninfizierung, Mord durch — **53**. 369.
Bakterientoxine **53**. 166.
Bande **51**. 235.
Banden **54**. 77.
Bandenverbrechen, Massenverbrechen und Kumulativverbrechen **51**. 222.
Bandenwesen **52**. 30.
Baunscheidtismus **59**. 384.
Bayern, Fingerabdruckverfahren **51**. 99.
— siehe auch: München.
Bazillen, Morden durch — **53**. 131.
Bedeutungswandel in der Gaunersprache **59**. 266.
Bedingte Entlassung **58**. 182.
— siehe auch: Vorläufige Entlassung.
Bedingter Straferlaß bei Exhibitionisten **53**. 97.
Bedrohung mit Eisen nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 317.
— siehe auch: Drohung.
Beeinflußbarkeit der Rechtsprechung **54**. 111.
Befangenheit des Angeklagten **56**. 274.
Befund, siehe: Sektionsbefund.
Begehren **59**. 90.
Begehrlichkeit und Exhibitionismus **53**. 39.
Begierde und Trieb **59**. 98.
Begnadigung, abgelehnte, als Selbstmordmotiv **52**. 73.
— und biologische Individualität **51**. 376.
— im Strafvollzug **57**. 163.
Begräbnis im Gefängnis **51**. 314.
— siehe auch: Erdbestattung.
Begriffsbildung **59**. 87.
Behauptungen und Tatsachen **51**. 46.
„Beifangung“ **53**. 121.
Beiräte, juristische, der Presse **58**. 292.
Beischlaf und Aberglaube **51**. 182.
— — Blutschande **60**. 336.
— erschlichener **60**. 336.
— Irrtumserregung **60**. 336.
— Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses **60**. 336.
— und Zeugung **60**. 307.
— siehe auch: Coitus, Geschlechtsverkehr, Schwängerung, Zeugung usw.
Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussagen **51**. 273.
Beiträge, kriminalistische **51**. 326. **55**. 1.
— zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
Bekämpfung des Hundegebells bei der Dressur von Polizeihunden **60**. 125.
— der Prostitution in Chicago **52**. 87.

Bekleidung der Strafgefangenen **57**. 130.
Beköstigung der Gefangenen **57**. 129.
Belastung, erbliche psychopatische — eines Fetischisten **60**. 10.
— siehe auch: Alkoholismusbelastung.
Belauschung fremder Intimitäten **60**. 360.
Beleidigung und Presse **58**. 268, 300.
— in der Trunkenheit nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 318.
— siehe auch: Ehrenbeleidigungsfälle, Injurien, Tätliche Beleidigung.
Bellen, siehe: Hundegebell.
Bellit **60**. 97.
Bemessung der Strafe **60**. 191.
Bemittelt, siehe: Vermögensverhältnisse.
Benommenheit und Rausch **59**. 164.
Benthams Kriminalpsychologie **56**. 97.
Benzinvergiftung **58**. 379.
Beobachtung als Erkenntnisquelle der Kriminalpsychologie **51**. 74.
— siehe auch: Einzelbeobachtung.
Bergartikel des Kaisers Maximilian I. **60**. 352.
Berggenossen und Bergholden **60**. 350.
Bergmeister **60**. 356.
Bergoniéscher Entfettungsstuhl als Abortivum **57**. 382.
Bergtaidinge **60**. 350.
Bericht über Gerichtsphotographie usw. **55**. 182.
— — internationale Gesellschaft für Sexualforschung **56**. 327.
Berichte, siehe: Verhandlungsberichte.
Berichterstatter, ihre mangelhafte Vorbildung **58**. 219.
Berichterstattung, genossenschaftliche **58**. 285.
— und Gewissenhaftigkeit **58**. 222.
— — Information **58**. 298.
— Nutzen und Schaden **58**. 234.
— Schaden und Nutzen **58**. 234.
— über Sensationsprozesse **58**. 208.
— siehe auch: Gerichtssaalberichte.
Berichtigungszwang **58**. 271.
Berlin, Polizei **52**. 190.
— Registriermethode **54**. 17.
Bertillon **56**. 358.
Bertillons portrait parlé **55**. 234.
Berufe, Stände und Gewerbe in der Gaunersprache **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
Berufsart **52**. 30.
Berufsdirne, siehe: Prostitution.
Berufsgeheimnis, ärztliches, in Amerika **56**. 80.
— — und Homosexualität **53**. 179.
Berufsrichter und Laienrichter **60**. 207, 213.
Berufsübertragungen in der Gaunersprache **54**. 148.
Berühren eines Selbstmordwerkzeugs **60**. 74.
Beschädigung, siehe: Sachbeschädigung.
Beschäftigungsdelirien der Trinker **59**. 155.
Beschmutzen und Sachbeschädigung **53**. 253.
Beschuldigter, siehe: Angeklagter.
Beschuldigungen, falsche **52**. 195.
— siehe auch: Falschbeschuldigungen, Geständnis, Selbstbezichtigung usw.
Beschwerderecht in Strafanstalten **57**. 146.
Beseitigung von im Verbrechen erzeugten Früchten **60**. 307.
„Besoffenes Elend" **59**. 136.
Besoffenheit, Trunkenheit, Rausch **57**. 382.
Besonderheiten, siehe: Kuriosa.
Besserung und Reue **57**. 43.
Besserungsanstalt **51**. 317, 323.
Besserungsmaßregeln und Vorbeugungsmaßnahmen **51**. 219.
Beständigkeit, siehe: Konstanz.
Bestellte Brandstiftung **52**. 196.
Bestrafte in Deutschland **56**. 377.
Bestrahlungstherapie **54**. 126.
Besuche der Strafgefangenen **57**. 129.
Betäubung, siehe: Bewußtlose.
Betäubungspistole **58**. 337, 354.
Betrug, blinder Passagier **56**. 246.
— und Diebstahl bei Sympathiekuren **57**. 251.
— Freude am — **54**. 44.
— Hochstapler **52**. 97.
— durch Horoskopstellen **58**. 325.
— und Kartenspiel **54**. 201.
— durch Zigeuner **58**. 303.
— siehe auch: Heiratsschwindel, Schwindelfirmen, Schwindler.
Betrügerische Zigeunerin **57**. 248.
Betrunkenheit, siehe: Rauschzustand usw.
Bettelei und Mitleid im Gerichtssaal **60**. 364.
Bettelwesen **54**. 81.
Bettler nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 310.
Bettlerzinken **59**. 270.
Bettnässer und Brandstifter **59**. 303.
— — Exhibitionist **53**. 40.
Bettzeug, siehe: Kinderbettzeug.
Beurteilung, gerichtliche, der Homosexualität durch Luzerner Obergericht **60**. 366.
Beutelschneider **54**. 81.

Beweggrund, siehe: Motiv, Ursachenerforschung.
Bewegungen, mimische **54**. 302.
— pantomimische **54**. 303.
— psychische **53**. 229.
Beweis **57**. 216.
— der Anwesenheit von Blut in verdächtigen Flecken **60**. 77.
— und Vorakten **51**. 133.
— siehe auch: Realbeweis.
Beweisbegriff **51**. 120.
Beweisfrage **51**. 120.
Beweisführung, erschwerte **60**. 72.
— betr. Mord bei Preding **55**. 196.
Beweiskraft von Geständnissen **56**. 30.
Beweislehre, juristische **51**. 119.
Beweisschöpfung **51**. 121.
Beweiswürdigung **51**. 121.
Bewerbung um falsches Zeugnis **59**. 8.
Bewertung von Sachen **53**. 235.
Bewertungsskala und Stufenleiter der Strafsätze **60**. 175.
Bewußt fahrlässige Verletzung **51**. 350.
— unwahre Zeugenaussage **56**. 242.
Bewußte culpa **60**. 173.
— Fahrlässigkeit **60**. 173.
— Schuld **59**. 103.
— Unwahrheit und Irrtum **51**. 127.
Bewußtlose, Schwängerung solcher **60**. 327.
Bewußtlosigkeit **58**. 87.
— und Alkohol **59**. 123.
— durch Trauma und Schwängerung **60**. 327.
Bewußtsein **55**. 324.
— und Psyche **59**. 372.
— — psychisches Geschehen **52**. 204.
— siehe auch: Krankheitsbewußtsein, Rechtsbewußtsein.
Bewußtseinsstörung, transitorische, und Schwangerschaft **52**. 46.
Bewußtseinsstörungen bei Schwangerschaft **52**. 41, 44.
— transitorische, und Geburtsakt **60**. 279, 288.
Bewußtseinstrübung und Exhibitionismus **53**. 36, 49, 88.
Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilms und Verbrechen **51**. 1.
Bezirksgericht als Jugendgericht in Ungarn **54**. 90.
Bibliothek in Strafanstalten **57**. 123.
— siehe auch: Handbibliothek.
Bienenkorb, Diebstahl **56**. 271.
Bierflasche als Behälter giftiger Lösungen **55**. 377.
Bildungskurse, siehe: Handels-Hochschul-Fortbildungskurse.
Bildungswesen, siehe: Ausbildung, Vorbildung usw.
Biographien, Erinnerungstäuschungen in — **51**. 174.
— siehe auch: Autobiographien, Selbstbiographien.
Biologische Individualität und Begnadigung **51**. 376.
Bisexualität **52**. 67.
Bisse durch Schlangen: siehe Schlangenbisse.
Blasenscheidenfistel nach krimineller Fruchtabtreibung **60**. 134.
Blaublutvorurteile **52**. 29.
Blaukoller **59**. 135.
Blausäure **53**. 167.
Blausäurevergiftung und Feuerbestattung **57**. 295.
Blavatzky, siehe: Theophische Gesellschaft.
Bleistiftpausen zur Vergleichung von Unterschriften **52**. 103.
Bleistiftpunktierungen, beim Falschspiel **54**. 206.
Blick, böser **52**. 383.
Blinder Passagier **56**. 246.
„Blitzkarten" **54**. 207.
Blödsinn, siehe: Paralyse.
Blut der Nebenbuhlerin **52**. 383.
Blutaberglaube und Irrsinn **60**. 68.
Blutarmut und Kurpfuscherei **58**. 309.
Blutaustritte im Herzen beim Verblutungstod **60**. 217.
Blutbeweis **60**. 77.
Blutdiagnose, individuelle **51**. 172. **52**. 205. **58**. 383.
Blutdiagnostik, siehe: Blutdiagnose.
Blutflecken, mikroskopische Determinierung **60**. 78.
Blutgerinnung beim Ertrinkungstod **54**. 371.
Blutgier **59**. 111.
Blutnachweis **54**. 370. **60**. 77.
Blutreaktion **58**. 379.
Blutschande **55**. 268.
— Beischlaf **60**. 336.
— Milieu der Fürsorgezöglinge **60**. 242.
Blutsverwandte, Zeugung unter ihnen **51**. 197.
Blutungen und Erstickung **56**. 91.
Bluntuntersuchungsmethoden von Abderhalden als Hilfe zur Erkennung von Geisteskrankheiten **56**. 84.
Bogen, daktyloskopischer **58**. 127, 138.
Bogenförmige Muster, siehe: Bogenmuster.
Bogenmuster, daktyloskopisches **54**. 16, 18.

Bordelle **59**. 354.
— mit Gucklöchern in Frankreich **60**. 360.
— und Reglementierung **51**. 179.
— Vergehen **51**. 281.
Böser Blick **52**. 383.
Böswillige Gefährdung **51**. 349.
Botulismus **53**. 169. **58**. 382.
Brandbrief **59**. 50.
Brandlegung, siehe: Brandstiftung.
Brandlegungsapparat, merkwürdiger **60**. 88.
Brandschatzung **59**. 50.
Brandstifter, Aberglaube eines solchen **52**. 61.
— und Bettnässer **59**. 303.
— Tiere als — **51**. 174.
Brandstifterinnen und Fürsorgeerziehung **60**. 264.
Brandstiftertrusts in Nordamerika **57**. 189.
Brandstiftung und Alkohol **59**. 121.
— bestellte **52**. 196.
— einer Garage **51**. 187.
— Psychologie **59**. 41.
— seltenes Motiv **53**. 364.
Brandstiftungen durch Kinder, Notwendigkeit ärztlicher Beobachtung **60**. 264.
— und Rausch **59**. 208.
Brandstiftungstrieb, siehe: Pyromanie.
Bratuscha (Fall) **56**. 16, 24.
Braunschweig, vorgetäuschte Selbstmorde **55**. 271.
Brechnußextrakt **52**. 123.
Brechnußtinktur **52**. 123.
Brief eines zum Tode Verurteilten **52**. 324.
Briefkasten, juristischer **58**. 196, 259, 291.
— Mädchenzöpfe im — **51**. 358.
Brieflicher Verkehr in Strafanstalten **57**. 127.
Briefräuber, Erfindung eines solchen **52**. 97.
Briefspolierungen und Schriftfälschungen, chemische Untersuchung **57**. 271.
rillenschlangengift **53**. 132.
zisches Gesetz zur Unterdrückung der Prostitution **51**. 281.
Browningpistole, Nahschußverletzungen mittels einer solchen **57**. 369.
Bücherei in Strafanstalten **57**. 123.
— siehe auch: Handbibliothek.
Buchhandel **59**. 242.
Buckelige **59**. 293.
Bürgerliches Recht, siehe: Zivilrecht.
Busenfetischismus **60**. 14.
Buthus australis **51**. 265.
— occitanus **51**. 264.
Butzenjörgle **54**. 83.
Canada, siehe: Kanada.
Cannonit **60**. 98.
Caro-Dame **54**. 205.
Caro-König **54**. 205.
Caro-Sieben **54**. 205.
Causa scientiae, siehe: Grund des Wissens.
Causae maiores in der Strafgerichtsbarkeit der Taidinge **60**. 353.
— minores in der Strafgerichtsbarkeit der Taidinge **60**. 354.
Cevidalli'sche Adrenalinreaktion **60**. 128.
Chantage, Kasuistik **52**. 74.
Charakter **59**. 101.
— normaler und pathologischer, in der Kriminalität **53**. 188.
— psychologischer **54**. 296.
— und Physiognomie **54**, 294.
Charaktereigenschaften als Motive **59**. 111.
Charakterlosigkeit und Charakterschwäche **54**. 297.
Charakterologie **54**. 304.
— und Individualpsychologie **51**. 80.
— — Physiognomik, Mimik und Pantomimik **54**. 266.
Charakterschwäche und Charakterlosigkeit **54**. 297.
Cheirognomik **54**. 266.
Chemigraphie, Photographie, Lichtdruck und Gravüre **55**. 182.
Chemische Untersuchung von Schriftfälschungen und Briefspolierungen **57**. 271.
Chemischer Nachweis von Strychninvergiftung **52**. 138.
Chicago, Bekämpfung der Prostitution **52**. 87.
Chiromant vor Gericht **59**. 56.
Chlorcalciumserum **60**. 126.
Chlysty, russische Sekte **59**. 39.
Cholera **53**. 134[1]), 152.
Cholerakrawalle **53**. 152.
Chorea und Schwangerschaft **52**. 51. **60**. 301.
Christlich-jüdische Ehe, erhöhte Kriminalität der Kinder **55**. 374.
Chronische und akute Affekte **58**. 70.
— Alkoholisten **59**. 135.
Chronischer Alkoholismus und Affekt **58**. 99.
Chursächsische Erlässe, zwei, über Verbrecherwesen **51**. 33.
Coitus und Aberglaube **51**. 182.
— — Rausch **59**. 134.
— siehe auch: Beischlaf, Geschlechtsverkehr, Schwängerung, Zeugung usw.

Cöln, siehe: Köln(er).
Colorimetrie **58**. 342.
Colubrina Strychnos **52**. 122.
Commessatische Adrenalinreaktion **60**. 129.
Cooppalpulver **60**. 97.
Cordite **60**. 98.
Corpus delicti, Leiche des Ermordeten als — **52**. 300.
Culpa **60**. 158.
— bewußte **60**. 173.
Czenstochauer Mord **52**. 192.

D (Daktyloskopie) **54**. 20.
Dahmenit **60**. 97.
Daktyloskopie **58**. 114.
— Abnehmen von Fingerabdrücken **51**. 101.
— und Anthropometrie **51**. 169. **58**. 350.
— Aufnahmestellen in Bayern **51**. 101.
— Auskunfts- und Sammelstellen für Fingerabdrücke in München **51**. 110.
— Austausch von Fingerabdruckblättern bei unbekannten Verhafteten **51**. 107.
— Doppelschlingen **54**. 20.
— Einbrecherregistratur **54**. 13.
— Einbrecher-Reichszentralregistratur **54**. 32.
— Erkennung und falsche Namen **51**. 103.
— falsche Namen und Erkennung **51**. 103.
— Fingerabdruckblättervorrat in München **51**. 102.
— Fingerabdruckbogen-Vervielfältigung **52**. 96.
— und Identifizierung von Kunstsachen **56**. 331.
— internationaler Kriminalpolizeikongreß **58**. 342, 356.
— Klassifizierung der Fingerabdrücke **51**. 100.
— Leichen-Erkennung **51**. 108.
— und Photographie in der Beweisfrage **57**. 226.
— Reichszentralregistratur **54**. 32.
— Rubners Gelatinefolien **51**. 117.
— Sammel- und Auskunftsstelle für Fingerabdrücke in München **51**. 101.
— Sammelstellen **54**. 31.
— schneckenförmige Muster **54**. 20.
— Spezialregistraturen **54**. 11.
— Vervielfältigung von Fingerabdruckblättern **52**. 378.
— — — Fingerabdruckbogen **52**. 96.
— wirbelförmige Muster **54**. 20.
— Zentralregistratur, siehe: Reichszentralregistratur.
— Zentraltaschen **54**. 20.
— zufällige Muster **54**. 20.
Daktyloskopie, Zwillingsschlingen **54**. 20.
— siehe auch: Fingerabdruck, Fingerabdruckverfahren, Tatortfingerschau usw.
Daktyloskopische Einbrecherregistratur **54**. 13.
— Karte **58**. 343.
— Muster **54**. 15.
— Schlingen **54**. 15, 19.
— Spezialregistraturen **54**. 11.
Daktyloskopisches Bogenmuster **54**. 16.
— Wirbelmuster **54**. 16.
Dämmerzustand, alkoholischer **59**. 149.
— und Exhibitionismus **53**. 61, 76.
Dämmerzustände **59**. 127.
— epileptische, und Kindesmord **60**. 282.
— — — Schwangerschaft **52**. 46.
— hysterische, und Schwangerschaft **52**. 48.
— somnambule, und Schwangerschaft **52**. 48.
Dämonenglaube **53**. 145.
Dämonische Naturen **60**. 106.
„Dämpfe von Kalkwasser" zu Urkundenschwund **59**. 1.
Dänische Reichskriminalpolizei **56**. 5.
Darstellung, photographische, von Pausfälschungen **52**. 100.
Darstellungen, siehe: Unzüchtige Darstellungen.
Datura als Betäubungsmittel **60**. 327[1]).
Dauer der Schwangerschaft **53**. 331.
Dechiffrierung, siehe: Lösung.
Deckungsfähigkeit von Urkunden **52**. 101.
Defloration **54**. 372.
— siehe auch: Beischlaf, Schwängerung usw.
Degen, Krummdegen **52**. 270.
Degeneration und Exhibitionismus **53**. 39.
— von Familien und Alkohol **59**. 188.
— siehe auch: Entartung, Hysterisch-degenerativer Charakter.
Degenerierte unter den Prostituierten **59**. 354.
Degerloch, Massenmörder von — **60**. 369.
Delikt und Kino **53**. 175.
Delikte, gemeingefährliche **51**. 346.
— siehe auch: Eigentumsdelikte usw.
Deliktsabsicht und Verbrecherwerkzeug **52**. 253.
Deliranten, Selbstverstümmelungen **53**. 364.
Delirium und Rausch **59**. 151.
— — Selbstverstümmelungen **53**. 364.
— siehe auch: Beschäftigungsdelirien.

Dementia paranoides **51**. 377.
— praecox, siehe: Jugendirresein.
— senilis, Feststellung nach dem Tode **60**. 132.
— — siehe auch: Altersblödsinn.
Demenz, postepileptische, bei einer Kindesmörderin **60**. 281, 296.
Denken, siehe: Kollektivdenken.
Denkstörung in Form einer überwertigen Idee **55**. 341.
Deportation **57**. 185.
Depressionszustände und Schwangerschaft **52**. 40.
Deserteuers und Vaganten in den „Jauner"-Patenten **54**. 257.
Desertion und Rausch **59**. 210.
Desorientiertheit, siehe: Orientiertheit.
Detektivromane **59**. 242.
Determinierung, mikroskopische, der Herkunft von Blutflecken **60**. 78.
Determinismus in der Kriminalpsychologie **54**. 351.
— und relative Willensfreiheit **53**. 362.
Deterministen und Indeterministen **54**. 351.
Deutsche Polizeireformen vor dem preußischen Abgeordnetenhaus **52**. 189.
Deutsches Gaunertum, zu seiner Geschichte **54**. 76.
Deutschland, Geburtenabnahme **51**. 177.
— Geschworenengerichte in statistischer Hinsicht **58**. 49.
— kriminalistisches Reichsinstitut **54**. 193.
— Kriminalität, geographische Verteilung **58**. 24.
Diagnose, siehe: Blutdiagnose, Differentialdiagnose, Osteodiagnose.
Dichter und Kindesmord **52**. 39.
Dichtung und Sexualität **58**. 191.
Dictograph **55**. 193.
Diebe, mystische Prozeduren gegen — **56**. 270.
— siehe auch: Lips Tullian.
Diebslichter **56**. 269.
Diebs-Rotten-Wesen **51**. 35.
Diebstahl aus Aberglauben **56**. 279.
— und Betrug bei Sympathiekuren **57**. 251.
— aus Gegenstands-Fetischismus **60**. 5.
— und Hysterie **52**. 367.
— — Kleptomanie **59**. 309.
— — Klimakterium **60**. 30, 38.
— — Menses **60**. 30, 38.
— — Menstruationsvorgang **52**. 367.
— — Ovulationsvorgang **52**. 367.
— — Schwangerschaft **52**. 367.
— — in der Statistik **58**. 7.
Diebstahl zum Zwecke einer Sympathiekur **58**. 319.
— siehe auch: Einbruch, Kleptomanie, Pferdediebstahl, Warenhausdiebstähle.
Diebstahlsverdacht, falscher **60**. 363.
Diebsunwesen in früherer Zeit **54**. 80.
Dienstboten, sexuelle Verführung der Kinder durch — **60**. 218.
Dienstpflicht, siehe: Militärdienst.
Differentialdiagnose bei Strychninvergiftung **52**. 145.
Digalen zum Selbstmordversuch **60**. 127.
Digitalisvergiftung **60**. 127.
Digitationes bei Homosexuellen **59**. 326.
Diktograph **55**. 193.
Dipsomanie **59**. 220.
Direkter Dolus **60**. 161.
Dirnen und Zuhälter **52**. 32.
— siehe auch: Prostitution.
Diskrete Entbindungsanstalten **59**. 337.
Disposition, Affektdisposition **58**. 79.
— minderwertige **53**. 230.
Disziplinarstrafen im Gefängnis **51**. 301.
— in Strafanstalten **57**. 149
Dolch **52**. 270.
Dolose Gefahr **51**. 347.
Dolus **60**. 158.
— direkter und indirekter **60**. 161.
— eventualis **56**. 187. **60**. 165.
Doppelassoziation und Tatbestandsermittlung **59**. 75.
Doppelschlingen, daktyloskopische **54**. 20.
Dorfgerichte **60**. 350.
Dose und Resorption bei Strychninvergiftung **52**. 128.
Drang, unwiderstehlicher, und Exhibitionismus **53**. 61.
Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern **51**. 99.
Dressur von Polizeihunden, Bekämpfung des Hundegebells **60**. 125.
Drohung eines Angriffs gegen die Person nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 319.
Dry, Zigeunergift **53**. 148.
Durchschnittlichkeit **55**. 120.
Durchschnittsdelikt **55**. 121.
Durchschnittsmensch und Schuld **60**. 150.
Durchschnitts- oder Normalmenschen **52**. 255.
Durchschnittspsyche **55**. 125.
Durkheim **53**. 189.
Dynamit **60**. 97.

E (Daktyloskopie) **54**. 15, 17.
Eastmanfilms **54**. 101.

E. C.-Pulver **60**. 97.
Effeminierte **55**. 357.
Egoismus **59**. 105.
Ehe und Heirat, deren Ethik **55**. 362.
— siehe auch: Christlich-jüdische Ehe.
Ehebruch **60**. 337.
Eheliche Verhältnisse und Verwahrlosung **60**. 232.
Ehelichkeit der Kinder und Ehebruch **60**. 337.
— und Kindesmord **52**. 59.
— und Unehelichkeit in kriminalistischer Hinsicht **58**. 61.
Ehelosigkeit und Kontinenz **56**. 285.
Ehrenbeleidigung, siehe: Beleidigung.
Ehrenbeleidigungsfälle in der Strafgerichtsbarkeit der Taidinge **60**. 355.
Ehrgeiz **59**. 111.
Eid nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 248.
— siehe auch: Meineidsaberglaube.
Eifersucht **59**. 111.
Eifersuchtsaffekt **58**. 99.
Eifersuchtsideen und Rausch **59**. 152.
Eifersuchtswahn, inzestuöser **57**. 257.
Eigenart **59**. 100.
— kriminelle, der weiblichen Psychopathen **52**. 364.
— siehe auch: Individualität.
Eigenartige letztwillige Anordnung **60**. 67.
Eigennutz **59**. 111.
Eigentum, siehe: Sachbeschädigung.
Eigentümerschutz **53**. 242.
Eigentumsdelikte der Paralytiker **60**. 133, 136.
Einbrecher, Gedicht eines solchen **51**. 184.
— gewalttätige **54**. 81.
Einbrecherfingerabdrücke, Sammlung in München **58**. 370.
Einbrecherregistratur, daktyloskopische **54**. 13.
Einbrecher-Reichszentralregistratur, daktyloskopische **54**. 32.
Einbruch, Pestfetzen als Schutz gegen — **53**. 141.
Eindruck, siehe: Fingernageleindruck.
Einfluß einer eventuellen Versuchung zu einem homosexuellen Akt auf die jugendliche Psyche **55**. 358.
Einführung einheitlicher Registrierung der Selbstmorde in Rußland **51**. 266.
Eingriffsrecht, ärztliches **56**. 325.
Einiges über Zeugenaussagen **51**. 38.
Einsamkeit in der Schilderung eines Gefangenen **51**. 314.
Einschleicher **54**. 81.
Einwilligung, siehe: Verlangen.
Einzelbeobachtung **55**. 110.
Einzelfall und Kriminalpsychologie **55**. 101.
Einzelforschung, siehe: Einzelfall.
Einzelhaft und Gemeinschaftshaft **51**. 306. **57**. 65.
Einzelkarten und Hauptkarten im Kennzeichenverzeichnis **58**. 374.
Eisen, siehe: Bedrohung mit Eisen.
Eisenbahnbetrug: blinder Passagier **56**. 246.
„Eisenbahngeburt" **59**. 340.
Eisenbahnunfälle und nervöse Erkrankungen **56**. 89.
Eisenbahnverbrechen, siehe: Bahnverbrechen.
Eitelkeit **59**. 111.
Eklampsie und Gebärakt **60**. 301.
— — Strychninvergiftung **52**. 147.
Eklamptische Anfälle und Schwangerschaft **52**. 50.
Ekrasit **60**. 97.
Elektrizität und Gesundheitsschädigung **58**. 381.
— — Sachbeschädigung **53**. 244.
Eltern, ihre Gesamtkriminalität **60**. 245.
Embryotomie und Perforation **56**. 295.
Empfängnis, Tränklein dagegen im alten Rom **58**. 161.
— siehe auch: Antikonzeptionelle Mittel.
Empfindung und Reproduktion **59**. 89.
Emphysem, siehe: Lungenemphysem.
Empirie, siehe: Erfahrung.
Endemie, homosexuelle **55**. 350.
Engel, J. J. **54**. 274.
England, Geschworenengericht **58**. 47.
Englisches Gesetz, siehe: Britisches Gesetz.
Entartung und Alkoholismus **59**. 133.
— des Kindes **51**. 359.
— siehe auch: Degeneration, Hysterisch-degenerativer Charakter.
Entbindung und Erschöpfungszustände.
— — Ohnmachtszustäbde **60**. 300.
— — psychopathische Konstitution **60**. 300.
— — Selbstmordversuch **60**. 292.
— siehe auch: Gebärakt, Geburtsakt.
Entbindungsanstalten, diskrete **59**. 337.
Entbindungsheim **54**. 231.
Entbindungspsychose **60**. 288.
Entblößungstrieb, siehe: Exhibitionismus.
Entfettungsstuhl und Fruchtabtreibung **57**. 382. **59**. 333.
Entgleisungen, kriminelle, beim Weib **52**. 367.

Entjungferung, siehe: Beischlaf, Schwängerung usw.
Entlassung, bedingte 57. 143. 58. 182.
— vorläufige, siehe: Entlassung, bedingte.
Entschluß 59. 92.
— und Ausführung 58. 108.
— Willen, Vorsatz 60. 165.
Entwurf eines österr. Strafgesetzbuchs 56. 95.
— siehe auch: Gesetzentwurf.
Entzifferung, siehe: Lösung.
Epidemie, siehe: Kumulativepidemien, Suggestionsepidemie.
Epidiaskop der Polizeidirektion München 58. 378.
Epilepsie und Exhibitionismus 53. 38, 45, 61, 87, 91.
— — Kindesmord 60. 282.
— larvierte 57. 341.
— Mystizismus und Sexualität 53. 46.
— und Rausch 59. 209.
— — Schwangerschaft 52. 44.
— Statistisches und Anderes 55. 351.
— siehe auch: Postepileptische Demenz.
Epileptiker, siehe: Alkoholepileptiker.
Epileptische Anfälle bei Strychninvergiftung 52. 147.
— Dämmerzustände und Kindesmord 60. 282.
— — — Schwangerschaft 52. 46.
Epileptischer Anfall und Schwängerung 60. 327.
Erbliche Belastung und Exhibitionismus 53. 48.
— — des Giftmörders Abed 52. 227.
— psychopathische Belastung eines Fetischisten 60. 10.
Erdbestattung und Feuerbestattung 57. 298.
Erdscholle beim Schwur 58. 327.
Erfahrung und Kriminalpsychologie 51. 77.
Erfindung eines Briefräubers 52. 97.
Erfolg 59. 108. 60. 158.
— und Handlung 59. 92.
— — Ursache 60. 148.
— dessen Vorstellung 60. 164.
Erfolgshaftung 60. 143.
Erhängungstod 56. 96.
Erinnerung und Affekt 57. 202.
— nachträgliche, und Rausch 59. 138.
— unvollkommene, an die Geburtsvorgänge 52. 48.
Erinnerungsdefekte à deux 55. 352.
Erinnerungslosigkeit, siehe: Amnesie.
Erinnerungstäuschung nach schwerem Trauma 56. 366.
Erinnerungstäuschungen in Biographien 51. 174.
Erkennung trotz falschen Namens (München) 58. 363.
— durch Fingerabdrücke bei falschen Namen 51. 103.
— von Geisteskrankheiten, siehe: Geisteskrankheiten.
— unbekannter Leichen mittelst Daktyloskopie 51. 108.
— siehe auch: Agnoszierung.
Erkennungsdienst der Polizeidriektion München 58. 357.
— seine Verbesserung 58. 340, 355.
— siehe auch: Daktyloskopie.
Erkenntnisquellen der Kriminalpsychologie 51. 70.
Erlässe, zwei chursächsische, über Verbrecherwesen 51. 33.
Ermordeter, seine Leiche als corpus delicti 52. 300.
Erotik und Selbstmord 55. 123.
— Wedekinds 60. 221.
Erpressertrick 55. 350.
Erpressertum und Urningtum 59. 330.
Erpressung und Chantage 52. 74.
— — Homosexualität 53. 179, 378.
— — Presse 58. 270.
Erregungen, psychische, und Rauschzustand 59. 133.
Erröten, siehe: Zwangserröten.
Erscheinungen der Affekte 54. 282.
Erschlichener Beischlaf 60. 336.
Erschöpfungszustände bei der Entbindung 60. 300.
Erschwerte Beweisführung 60. 72.
Erschwerung des Waffenverkaufs 54. 364.
Erschwerungsumstände 60. 191.
Erstgebärende und außerehelicher Geschlechtsverkehr 55. 360.
Erstickung bei Blutungen 56. 91.
Erstickungsbombe 58. 337, 354.
Erstickungsprojektile zur Überwältigung gefährlicher Krimineller 55. 44.
Ertränken und Mord 56. 92.
Ertrinkungstod 52. 206. 54. 371. 56. 94.
Erwachsene, irrtümliche Übertragung ihrer Psychologie auf Kinder oder Tiere 52. 192.
„Erweckung“ 52. 6.
Erwiderung betr. Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort 52. 382.
Erwürgung und Spättod 60. 217.
Erzählungen und Autobiographien Homosexueller, deren Wert 53. 179.
Erziehung, siehe: Fürsorgerziehung.
Erziehungsmaßnahmen und Prostitution 59. 354.
Erziehungsschaden 60. 269.

Essen im Gefängnis **51**. 307.
Essigessenz zur Kindestötung **54**. 214.
Ethik und Gefühlsweise der untern Schichten **55**. 364.
— der Heirat und Ehe **55**. 362.
— und Motiv **59**. 113.
— — Zweckprinzip **60**. 156.
— siehe auch: Sittlichkeitsempfinden.
Etymologie **59**. 88.
Euthanasie **55**. 374. **59**. 375.
Evangelische Pressverbände **59**. 258.
Eventualdolus **60**. 165.
Eventualvorsatz **56**. 187.
Exhibitionismus und Alkoholgenuß **53**. 38, 49, 71, 74. **59**. 121.
— — Amnesie **53**. 81.
— Angstgefühl und Verstimmungszustände **53**. 45.
— und Angstzustände **53**. 42, 54.
— — Anstaltsbehandlung **53**. 97.
— — Asexualisierung **53**. 98.
— — Begehrlichkeit **53**. 39.
— — Bewußtseinstrübung **53**. 36, 49, 88.
— — Dämmerzustand **53**. 61, 76.
— — Degeneration **53**. 39.
— — Drang, unwiderstehlicher **53**. 61.
— — erbliche Belastung **53**. 48.
— — Epilepsie **53**. 38, 45, 61, 87, 91.
— — geminderte Zurechnungsfähigkeit **53**. 96.
— vor dem gerichtlichen Forum **53**. 34.
— und Geschlechtstrieb **53**. 49, 87.
— gewohnheitsmäßiger **53**. 90.
— und Greisenalter **53**. 39.
— — Haltlosigkeit **53**. 39.
— — Harndrang **53**. 93.
— — Jugendirresein **53**. 61.
— — Kongestionen nach dem Kopf **53**. 87.
— — Kopfkongestionen **53**. 87.
— — Kopfschmerzen **53**. 61.
— — Kopfverletzung **53**. 48, 53, 80.
— — Krämpfe **53**. 87.
— — Leistungsfähigkeit **53**. 39, 61.
— — Onanie **53**. 37, 49, 88.
— — Perversion **53**. 90.
— — Pseudohermaphroditismus **53**. 89.
— — psychopathische Konstitution **53**. 39.
— — Sadismus **53**. 38, 75.
— — Schwäche **53**. 39, 87.
— — Schädelverletzung **53**. 48, 53.
— — sexuelle Reizbarkeit **53**. 75.
— — sexuelles Triebleben **53**. 49, 87.
— — Strafzumessung **53**. 95.
— — unwiderstehlicher Drang **53**. 61.
— — Urindrang **53**. 93.
— — Verstimmungszustände **53**. 61.
— Verstimmungszustände und Angstgefühle **53**. 45.
Exhibitionismus und Weib **53**. 38, 89.
— — Zurechnungsfähigkeit **53**. 91.
— — — geminderte **53**. 96.
— — Zwischenanstalten **53**. 97.
Exhibitionist und Bettnässer **53**. 40.
Exhibitionisten, bedingter Straferlaß **53**. 97.
— Gegenstück **60**. 360.
— auf dem Kirchhof **53**. 46.
— Straferlaß, bedingter **53**. 97.
Exhumierte Leiche und Feststellung, ob Verstorbener geistig gesund oder krank **60**. 131.
Exkremente des Diebs **56**. 271.
Explosivstoffe, siehe: Sprengstoffe.
Extractum strychni **52**. 123.

Fachblätter, siehe: Fachzeitschriften.
Fachzeitschriften **58**. 196, 200, 259.
— rechtspolitische Erörterungen **58**. 263.
Fahndungsverkehr **51**. 170. **58**. 333, 354.
Fahnenflucht, siehe: Desertion.
Fahrlässige Gefährdung **51**. 350.
— Verletzung, siehe: Bewußt fahrlässige Verletzung.
Fahrlässigkeit **59**. 102. **60**. 171.
— Absicht, Wissentlichkeit **60**. 167.
— bewußte **60**. 173.
— und Gefährdung **51**. 341.
Fakultätsgutachten **55**. 334, 338.
— betr. Lustmörder Voigt **55**. 83.
Fall Abed **52**. 211, 227. **53**. 232.
— akuter Geistesstörung unter dem Eindruck der Schwurgerichtsverhandlung **52**. 332.
— Hopf **53**. 369.
— von Personenverwechslung **55**. 45.
— perverser Sexualität **54**. 356.
— Rücker **52**. 155.
— Tarnowski **52**. 211.
— siehe auch: Einzelfall.
Fälle **54**. 215.
Fallsucht, siehe: Epilepsie.
Falschbeschuldigungen, geschlechtliche **52**. 374.
Falsche Agnoszierung, siehe: Personenverwechslung.
— Aussage **56**. 242.
— — nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 345.
— Beschuldigungen **52**. 195.
— Geständnisse **51**. 326.
— Legitimation und Trick **54**. 218.
— Madonna **59**. 39.
— Namen und Erkennung durch Fingerabdrücke **51**. 103.
— Scham als Verbrechensmotiv **56**. 186.

Falscher Diebstahlsverdacht **60**. 363.
— Name und Erkennung (München) **58**. 363.
Falsches Geständnis und Geständniszwang **56**. 10.
— — — Lebensüberdruß **56**. 19.
— — — Selbstmord **56**. 19.
— — — Suggestion **56**. 19.
— Zeugnis, Bewerbung um solches **59**. 8.
Falschmünzer und Falschwechsler **54**. 81.
Falschspieler **54**. 81.
Falschspielerkarten **54**. 201.
Falschwechsler und Falschmünzer **54**. 81.
Fälschung, siehe: Falschmünzer, Handschriftenfälschung, Schriftfälschungen.
— von Urkunden, siehe: Verbrechen aus Freude am Betrug, Urkundenfälschung.
Fälschungen und Quellenforschung **53**. 108.
— siehe auch: Pausfälschungen.
Familiendegeneration und Alkohol **59**. 188.
Familienforschung **53**. 99.
Familienmord, versuchter, einer Schwangeren **55**. 345.
Familienstand und Kriminalstatistik **58**. 60.
Familienvater, Schutz der Familie gegen dessen Trunksucht **55**. 370.
Familienverhältnisse und Verwahrlosung **60**. 232.
Farbstufenmessung **58**. 342.
Fatale Folge von Zwangserröten **51**. 360.
Faulbaumrinde als Abortivum **54**. 231.
Fehlassoziation und üble Nachrede **60**. 364.
Fehlurteil und Geständniszwang **56**. 23.
Feigheit als Brandstiftungsmotiv **59**. 47.
Felinger **54**. 81.
Feminismen, psychische, bei Homosexuellen **55**. 356.
Fernwirkung, geschlechtliche **55**. 369.
Feststellung sexueller Störungen **60**. 216.
— siehe auch: Daktyloskopie, Personenfeststellung usw.
Festungshaft **57**. 53.
Fetischismus **60**. 99.
— als Diebstahlsmotiv **60**. 5.
— psychologische Auffassung **59**. 362.
— und Selbstmordversuch **60**. 8, 10, 45.
— siehe auch: Podexfetischismus.
Fetzen an Wegkreuzung und Zigeuner **53**. 143.
— siehe auch: Pestfetzen.
Fetzer **45**. 77.
Feuerbachs psychologischer Zwang **60**. 157.
Feuerbestattung, gerichtsätztliche Bemerkungen **57**. 289.
— und Vergiftung **57**. 295.
Feuersbrunst, siehe: Brandstiftung.
Feuerversicherung und Brandstiftung **59**. 46.
Fieberhafte Prozesse und Schwangerschaft **52**. 57.
Fiktion eines Notzuchtversuchs **59**. 3.
Filite **60**. 98.
Film, siehe: Eastmanfilms, „Kino-Kinder", Schundfilms.
Films, durchsichtige, zum Photographieren von Unterschriften **52**. 102.
Finger von Einbrechern, Münchner Sammlung **58**. 370.
Fingerabdruck und Vaterschaft **53**. 326. **56**. 1.
Fingerabdruckblätter, deren Austausch bei unbekannten Verhafteten **51**. 107.
— Registratur für — in München **51**. 99.
— deren Vervielfältigung **52**. 378.
Fingerabdruckblättervorrat in München **51**. 102.
Fingerabdruckbogen-Vervielfältigung **52**. 96.
Fingerabdrücke, Erkennung bei falschen Namen **51**. 103.
— latente, deren Abnahme **54**. 100.
— deren Registrierung **58**. 114.
Fingerabdruckpapier, Gstettnersches **54**. 146.
Fingerabdrucksammlung der Polizeidirektion München **58**. 360.
Fingerabdruckspuren, deren Fixierung am Tatort (Erwiderung) **52**. 382.
Fingerabdruckverfahren, dreieinhalb Jahre — in Bayern **51**. 99.
— siehe auch: Daktyloskopie.
Fingerbeere, Möglichkeit eines Metallabdrucks von ihr **54**. 368.
Fingernageleindruck beim Falschspiel **54**. 206.
Finger-print Outfit **45**. 146.
Fingerschau, siehe: Daktyloskopie, Tatortfingerschau.
Fingerspuren, deren Abnahme **55**. 369.
Fingierter Mord zur Erlangung der Lebensversicherung **55**. 353.
Fischbestand und Sachbeschädigung **53**. 241.
Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort (Erwiderung) **52**. 382.
Flagellation **59**. 40.
Flagellomanie **54**. 361.
Flasche, siehe: Bierflasche.

Flecke, verdächtige, Blutnachweis **60.** 77.
Fleischvergiftungen **53.** 172.
Flüchtigkeit des Angeklagten und Beweis **51.** 134.
Folie, siehe: Abziehblatt.
Folter und Geständnis **56.** 11.
Forense Bedeutung der Röntgenstrahlen **54.** 114.
— Gynäkologie **59.** 333.
Forensische Bedeutung der Fremdkörper in Verletzungen **53.** 125.
— Sensationen, siehe: Sensation.
Forensischer Blutnachweis **54.** 370.
Försters Jagdpulver **60.** 98.
Fortbildungskurse in Köln **57.** 384.
— siehe auch: Handels-Hochschul-Fortbildungskurse.
Fortpflanzung, menschliche, und Strafgesetz **56.** 282.
Fortpflanzungs- und sexual-hygienischer Gesetzentwurf von 1800 **56.** 80.
Forum, gerichtliches, und Exhibitionismus **53.** 34.
Foetus, sein Geschlecht **60.** 330.
— siehe auch: Abtreibung, Leibesfrucht usw.
Frage der Einführung einheitlicher Registrierung der Selbstmorde in Rußland **51.** 266.
— — Kastration und Sterilisation **51.** 316.
— — Sterilisation und Kastration **51.** 316.
— — Zeugenaussagen **56.** 334.
Frankfurt a. M., Fall Hopf **53.** 369.
Französische Revolution **52.** 27.
Französisches Jagdpulver „I" **60.** 98.
Frauen als Angeklagte **57.** 282.
— wandernde **60.** 219.
— siehe auch: Weib, Weiber.
Frauengeruch und Tiere **54.** 369.
Frauenleiden und Inserat **54.** 227.
Frauenunterröcke und Fetischismus **60.** 99.
Freie, Schläge gegen — nach griechisch-ägyptischem Recht **57.** 318.
Freie Willensbestimmung **60.** 38.
Freiheit des Willens **54.** 351.
Freiheitsstrafe, ihre Arten **57.** 53.
— siehe auch: Gefangenschaft, Gefängniswesen.
Freimädchen, siehe: Prostitution.
Freimaurer im Volksglauben **59.** 65.
Freischupper **54.** 81.
Freistunde im Gefängnis **51.** 295.
Fremde Handschrift, deren Nachahmung zwecks Handschriftenfälschung **54.** 221.
— Intimitäten, deren Belauschung **60.** 360.
— Sache, deren Beschädigung und Zerstörung **53.** 238.
Fremdkörper und Röntgenstrahlen **54.** 103, 124.
— in Verletzungen **53.** 125.
Freud **51.** 228. **53.** 5. **57.** 203.
— seine Sexualtheorie **52.** 31.
— siehe auch: Psychoanalyse.
Freude am Betrug **54.** 44.
Freudenhaus, siehe: Bordelle.
Freudenmädchen, siehe: Protistution.
Friedrich, Manne **54.** 77.
Friedhof, siehe: Kirchhof.
„Friedhofswanzen" **55.** 355.
Frucht und Abortivum **54.** 237.
Fruchtabtreibung **55.** 98. **59.** 333. **60.** 307.
— und Sittlichkeitsempfinden des Volks **55.** 371.
— — Strafgesetz **56.** 282.
— ungewöhnliche Verletzungen **60.** 134.
— siehe auch: Abtreibung usw.
Frühreife, sexuelle, bei Fürsorgezöglingen **60.** 257.
Fund von Skeletten, siehe: Skelettenfund.
Furcht **59.** 110.
„Fürforderung" **60.** 357.
Fürsorge und Schutzvereinsbildung für Gefangene **57.** 164.
Fürsorgereziehung, Anlaß **60.** 261.
— und Gefangenschaft als Rechtsverhältnisse **58.** 175.
— in Ungarn **54.** 89.
Fürsorgezöglinge, Alkoholismusbelastung **60.** 240.
— und Angehörige **60.** 253.
— Blutschande **60.** 242.
— Brandstifterinnen **60.** 264.
— Erfolge der Fürsorgeerziehung **60.** 225.
— Frühreife, sexuelle **60.** 257.
— Kontrollmädchen **60.** 259, 271, 274.
— Landstreichernaturen **60.** 260.
— minderwertige **60.** 271.
— Perversitäten **60.** 267.
— Schwängerungen **60.** 268.
— sexuelle Frühreife **60.** 257.
— Unsittlichkeiten **60.** 267.
— Zuhälterei **60.** 260.
Fürst Demetrius Rhodocanakis **55.** 9.
Fußabdrücke und Handabdrücke **57.** 383.
Fußbäder mit Senfmehl **54.** 238.
Fußwinkel und Gangweite **58.** 155.

Gangweite und Fußwinkel **58.** 155.
Garage-Brandstiftung **51.** 187.
Gasvergiftung **54.** 372.
Gattenliebe, siehe: Liebe zum Gatten.
Gattenmord (Erschwerte Beweisführung) **60.** 72.

Gaunerlisten, Kuriosa aus solchen **53**. 121.
Gaunersprache **59**. 263.
— Glossar **59**. 281.
— Systematik und Psychologie **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
Gaunertum, deutsches, zu seiner Geschichte **54**. 76.
Gaunerzinkenlösung **60**. 349.
Gautheriana Strychnos **52**. 122.
Gebärakt **60**. 279.
— Chorea graviditatis **60**. 301.
— und Eklampsie **60**. 301.
— — Halluzinationen **60**. 282, 290.
— — Illusionen **60**. 282.
— — paralytischer Anfall **60**. 301.
— — Schmerz **60**. 300.
— — Sinnesverwirrung **60**. 298.
— — Wut **60**. 300.
— — Zorn **60**. 300.
— siehe auch: Entbindung, Geburtsakt usw.
Gebärende, siehe: Gebärakt, Schwangerschaft usw.
Gebell, siehe: Hundegebell.
Gebrauchsbeschränkung und Sachbeschädigung **53**. 256.
Gebrauchswert **53**. 235.
Geburt, eheliche und uneheliche, in kriminalstatistischer Hinsicht **58**. 61.
— Fruchtvernichtung **56**. 295.
— Gravidität und Menstration **59**. 376.
— und Infektion **60**. 304.
— — melancholische Seelenstörung **60**. 304.
Geburtenabnahme in Deutschland **51**. 177.
Geburtenrückgang **51**. 194. **53**. 377.
Gebürtigkeit und Kriminalität **58**. 31.
Geburtsakt und transitorische Bewußtseinsstörungen **60**. 279. 288.
— dessen Verkennen **60**. 302.
— siehe auch: Entbindung, Gebärakt usw.
Geburtsvorgang und Kriminalität **52**. 369.
Geburtsvorgänge und Erinnerung **52**. 48.
Gedächtnis, Wesen **52**. 193.
— siehe auch: Wahrnehmungsproblem.
Gedächtnislücken, siehe: Amnesie.
Gedanken über sexuelle Anpassung **60**. 218.
— bei Todesgefahr **54**. 363.
Gedicht eines Einbrechers **51**. 184.
Gegengifte **53**. 168.
Gegenstände, körperliche **53**. 235.
Gefahr, abstrakte **51**. 341, 346.
— und agent provocateur **51**. 344.
— — Anstiftung **51**. 344, 348.
Gefahr, dolose **51**. 347.
— konkrete **51**. 341, 346.
— kulpose **51**. 347.
— mittelbare **51**. 341.
— objektive **51**. 340.
— und Sicherungsmittel **51**. 342, 348.
— — tätige Reue **51**. 344.
— — Ungewißheit **51**. 339.
— unmittelbare **51**. 341.
— und Verjährung **51**. 344.
— — versuchte Anstiftung **51**. 348.
— im Verzuge **57**. 34.
— und Vorbereitungshandlungen **51**. 343, 348.
— — Zurechenbarkeit der Schuld **51**. 340.
Gefährdung, böswillige **51**. 349.
— fahrlässige **51**. 350.
— und Fahrlässigkeit **51**. 341.
— im Strafrecht **51**. 339.
— und Ungehorsamsdelikte **51**. 341, 346.
Gefährdungsdelikte **51**. 346.
Gefahren des Kinos **52**. 197.
Gefährliche Kriminelle, Überwältigung mit Erstickungsprojektilen **55**. 44.
Gefährlichkeit der Geisteskranken **53**. 372.
— und Kriminalpsychologie **60**. 202.
— objektive **51**. 343.
— subjektive **51**. 343.
— und Verschulden **60**. 193.
— — Versuch **51**. 343, 348.
Gefangenenschreiber **57**. 79.
Gefangener, Tagebuch eines solchen **51**. 288.
Gefangenschaft und Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse **58**. 175.
Gefängnis und Zuchthaus in der Statistik **58**. 9.
Gefängnisarbeit **57**. 107.
— siehe auch: Außenarbeit.
Gefängnis-Inspektion **51**. 290.
Gefängnisschule **57**. 99.
Gefängnis-Zentrale **51**. 290.
Gefängniswesen, Abendsuppe **51**. 308.
— Abschied und Willkomm **54**. 85.
— Alleinsein **51**. 290.
— Arbeit **57**. 107.
— — siehe auch: Außenarbeit.
— Arbeitsbelohnungen **57**. 77.
— Arbeitshäuser und Fingerabdrücke **51**. 100.
— ärztliche Versorgung **57**. 139.
— Auburnsches System **57**. 65.
— Aufseher **57**. 92.
— Außenarbeit **57**. 118.
— bedingte Entlassung **57**. 143. **58**. 182.
— Begnadigung **57**. 163.
— Begräbnis **51**. 314.
— Bekleidung **57**. 130.

Gefägniswesen, Beköstigung **57**. 129.
— Beschwerderecht **57**. 146.
— Besserungsanstalt **51**. 317, 323.
— Besuche **57**. 129.
— Betrieb **57**. 76.
— Bibliothek **57**. 123.
— brieflicher Verkehr **57**. 127.
— Bücherei **57**. 123.
— Deportation **57**. 185.
— Disziplinarstrafen **51**. 301. **57**. 149.
— Einsamkeit **51**. 314.
— Einzelhaft und Gemeinschaft **51**. 306. **57**. 65.
— Entlassung, bedingte **57**. 143. **58**. 182.
— — vorläufige **57**. 143. **58**. 182.
— Essen **51**. 307.
— Exhibitionismus und Zwischenanstalten **53**. 97.
— Freistunde **51**. 295.
— Fürsorge und Schutzvereinsbildung **57**. 164.
— Gefangenenschreiber **57**. 79.
— Gefangener, Tagebuch eines solchen **51**. 288.
— Gefangenschaft als Rechtsverhältnis **58**. 175.
— Gefängnis-Inspektion **51**. 290.
— Geisteskranke **51**. 351. **57**. 157.
— Geistliche **51**. 307.
— Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher **57**. 174.
— Gemeinschaftshaft und Einzelhaft **51**. 306. **57**. 65.
— geographischer Unterricht **57**. 100.
— Geschichtsunterricht **57**. 100.
— Gesundheitspflege **57**. 137.
— Gesundheitswesen **57**. 139.
— Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher **57**. 174.
— Gottesdienst **57**. 104.
— und Sonntag **51**. 299, 307.
— Haftformen **58**. 180.
— Hausordnung **57**. 73.
— Hauswirtschaft und Ökonomie **57**. 75.
— holländische Statistik **57**. 366.
— Howard **57**. 63.
— Hygiene, siehe: Gesundheitswesen.
— Inspektion, siehe: Gefängnis-Inspektion.
— Jugendgefängnisse **58**. 178.
— Justiz und Verwaltung **57**. 73.
— Kasse **57**. 77.
— Kautabakschmuggel **51**. 309.
— Kerkerwahnsinn **60**. 72.
— Kirche **57**. 104.
— — siehe auch: Gottesdienst.
— Kleidung **57**. 130.
— körperliche Reinigung **57**. 135.

Gefängniswesen, Korrektionsanstalt, siehe: Besserungsanstalt.
— Korrespondenz in den Zellen **51**. 296.
— — siehe auch: Brieflicher Verkehr.
— Kost der Gefangenen **57**. 129.
— Kundensystem der Arbeit **57**. 111.
— Lagerung **57**. 134.
— landwirtschaftliche Arbeit **57**. 115.
— lebenslänglich Verurteilte **52**. 72.
— Luft, Genuß der frischen — **57**. 138.
— naturgeschichtlicher Unterricht **57**. 100.
— niederländische Statistik **57**. 366.
— Ökonomie und Hauswirtschaft **57**. 75.
— Organisation und Verwaltung **57**. 71.
— in Österreich **58**. 117.
— pensylvanisches System **57**. 64.
— Predigt **51**. 300.
— Progressivsystem **58**. 180.
— Psychologie der Lebenslänglich-Verurteilten **52**. 72.
— Rechnenunterricht **57**. 100.
— Regiebetrieb und Unternehmerbetrieb **57**. 114.
— Reinigung, körperliche **57**. 135.
— relativ bestimmte Verurteilung **58**. 182.
— Schilderungen aus dem Strafgefängnis **51**. 304.
— — — — Untersuchungsgefängnis **51**. 289.
— Schmuggel von Kautabak **51**. 309.
— Schule **57**. 99.
— Schutzvereinsbildung und Fürsorge **57**. 164.
— Seelsorge **57**. 104.
— — siehe auch: Gottesdienst.
— Sekretariat **57**. 75.
— Selbstbeschädigungen im Gefängnis **56**. 94.
— Selbstmord bei Lebenslänglich-Verurteilten **52**. 72.
— Simulation **52**. 206.
— Sonntag und Gottesdienst **51**. 299, 307.
— Sonntagsunterricht **57**. 100.
— Strafgefängnis nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 304.
— Strafhäuser **57**. 57.
— Strafsache nach dem Tagebuch eines Gefangenen **51**. 288.
— Strafunterbrechung **57**. 142.
— Strafvollzug (Inhalt) **57**. 94.
— Strafvollzugsbeamte **57**. 82.
— Suppe, siehe: Abendsuppe.
— Tabakschmuggel **51**. 309.
— Tagebuch eines Gefangenen **51**. 288.
— Unterbrechung, siehe: Strafunterbrechung.
— Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker **51**. 351. **57**. 157.

Gefängniswesen, Unternehmerbetrieb und Regiebetrieb **57**. 114.
— Unterricht, siehe: Schule.
— Untersuchungsgefängnis nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 289.
— Verköstigung **57**. 129.
— Verstellung, siehe: Simulation.
— Verwaltung und Justiz **57**. 73.
— — — Organisation **57**. 71.
— Verurteilung, relativ bestimmte **58**. 182.
— vorläufige Entlassung **57**. 143. **58**. 182.
— Wahnsinn in Strafanstalten **60**. 72.
— Weihnachtsfest **57**. 105.
— Willkomm und Abschied **54**. 85.
— Zellenbesuche **57**. 95.
— Zelleneinrichtung im Untersuchungsgefängnis **51**. 292.
— Zellen-Korrespondenz **51**. 296.
— Zentrale **51**. 290.
— Zwischenanstalten und Exhibitionismus **53**. 97.
— siehe auch: Freiheitsstrafe, Strafensystem, Strafvollzugspraxis usw.
Gefühl und gefühlsverwandte Erscheinungen **59**. 98.
— — Vorstellung **60**. 104, 165.
— siehe auch: Muttergefühl.
Gefühle **59**. 90.
— siehe auch: Affekte.
Gefühlsbetonte Komplexe **53**. 229.
Gefühlsweise und Ethik der untern Schichten **55**. 364.
Gefühlswert **59**. 104.
Gegenstands-Fetischismus als Diebstahlsmotiv **60**. 5.
Geheimschrift und Schreibmaschine **51**. 186.
Gehirn, Stichverletzung **52**. 205.
Gehirnbefund an exhumierter Leiche und Geisteszustand **60**. 131.
Gehirnerschütterung, siehe: Hirnerschütterung.
Gehirnpräparate, seltene **54**. 373.
Gehörshalluzinationen und Gebärakt **60**. 290.
Geißelstrafe, siehe: Prügelstrafe.
Geisteskranke, Aberglaube bei solchen **54**. 364.
— als Brandstifter **59**. 52.
— deren Gefährlichkeit **53**. 372.
— Gefangene **51**. 351. **57**. 157.
— und Geistesschwache, deren Schwängerung **60**. 318, 320.
— gemeingefährliche, deren Unterbringung **51**. 351.
— Schwangerschaftsverkennung **60**. 324.
— Selbstbeschuldigungen **56**. 15.
— Sterilisation **60**. 323[1]).
Geisteskranke, Verbrecher, deren Unterbringung **51**. 351.
— Zeugung von solchen und Staatsinteresse **60**. 321.
Geisteskrankheit und Alkohol **59**. 121.
Geisteskrankheiten, deren Erkennung mit Hilfe der Abderhaldenschen Blutuntersuchungsmethoden **56**. 84.
— Sterilisation gegen deren Vererbung **56**. 365.
Geistesleben des Kindes **60**. 24.
Geistesschwache und Geisteskranke, deren Schwängerung **60**. 318, 320.
Geistesstörung, akute, unter dem Eindruck der Schwurgerichtsverhandlung **52**. 332.
— und Rausch **59**. 120.
— transitorische, und Schwangerschaft **52**. 46.
Geistestätigkeit, deren krankhafte Störung **58**. 87. **60**. 2, 38.
Geisteszustand der Kindermörderinnen **52**. 39.
— und Meineid **51**. 274.
— des Mörders Göhlert vor der Hinrichtung **51**. 85.
Geistig gesund oder krank? (Verstorbener) **60**. 131.
Geistige Kräfte, Wissenschaft von deren Zentralisation **51**. 184.
Geistliche in der Gefängnisseelsorge **51**. 307.
Gelatineblätter von Schneider und Rubner **58**. 365.
Gelatinefolie, siehe: Abziehblatt.
Gelatinepapier und glyzerinhaltige Gummilösung zur Abnahme von Abdrücken **54**. 100.
Geldgier **59**. 111.
Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher **57**. 174.
Gelegentliche männliche Prostituierte **52**. 345.
Geliebtenmord **55**. 101, 123.
Gemeingefahr **51**. 341.
Gemeingefährliche Arbeitsscheue nach ungarischem Strafrecht **56**. 233.
— Delikte **51**. 346, 347.
— Geisteskranke, deren Unterbringung **51**. 351.
Gemeingefährlichste Geistesstörung, Rausch **59**. 120.
Gemeinsame Gläubigkeit und Leichtgläubigkeit als Beweis von Kumulativvorgängen **52**. 1.
Gemeinschaftshaft und Einzelhaft **51**. 306. **57**. 65.
Geminderte Zurechnungsfähigkeit und Exhibitionismus **53**. 96.

Gemütsbedrückung, siehe: Depressionszustände.
Gemütsstumpfheit und Schwangerschaft **52**. 51.
Genealogie und Heraldik im Dienst der Kriminalistik **53**. 99.
Generalprävention **60**. 157, 180.
Generalprokurator, Österreichs erster, Eduard v. Liszt **56**. 360.
Generationen von unehelich Geborenen **51**. 363.
Genfer Hebammen und Abtreibung **59**. 341.
Genickstarre, siehe: Meningitis.
Genossenschaftliche Berichterstattung **58**. 285.
Geographische Verteilung der Kriminalität in Deutschland **58**. 24.
Geometrisch-mathematisches Identifizierungsverfahren für Handschriften **56**. 336.
Gerechte Vergeltung und Moral **51**. 370.
Gerechtigkeit und Recht **60**. 110.
Gericht und Presse **59**. 252.
— — Wetter **53**. 370.
— siehe auch: Jugendgerichte.
Gerichtliche Beurteilung der Homosexualität durch Luzerner Obergericht **60**. 366.
— Medizin und Kriminalität **54**. 373.
— — — senile Veränderungen des Auges **52**. 385.
— — deren Zukunft **56**. 93.
— Verurteilungen als Mittel des Selbstmordes und der Selbstverstümmelung **54**. 54.
Gerichtliches Forum und Exhibitionismus **53**. 34.
Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter **57**. 16.
Gerichtsärztliche Bemerkungen zur Feuerbestattung **57**. 289.
Gerichtsärztlicher Standpunkt bei Strychninvergiftung **52**. 121.
Gerichtsassessor **51**. 123.
Gerichtsbarkeit, siehe: Strafgerichtsbarkeit.
Gerichtsberichte, siehe: Berichterstattung, Gerichtsverhandlungsberichte, Verhandlungsberichte.
Gerichtsberichterstattung, siehe: Berichterstattung, Gerichtsverhandlungsberichte. Verhandlungsberichte.
Gerichtsphotographie **55**. 182.
Gerichtspraxis als Erkenntnisquelle der Kriminalpsychologie **51**. 71.
„Gerichtssaal" **59**. 244, 248, 256.
Gerichtssaal, Mitleid im — **60**. 364.
Gerichtssaalberichte, Bedeutung und Mängel **58**. 199.
Gerichtsstand nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 353.
Gerichtsverhandlungsberichte **59**. 244, 255.
Gerinnung von Blut beim Erstickungstod **54**. 371.
Gerüche, siehe: Frauengeruch, Kaprylgerüche.
Gerüchtbildung, deren Psychologie **60**. 364.
Gesamtkriminalität der Eltern **60**. 245.
Gesamtsache **53**. 245.
Gesamtstraffälligkeit, ihr statistisches Bild **58**. 2.
Gesche Gottfried **56**. 382.
Geschichte des deutschen Gaunertums **54**. 76.
— siehe auch: Kriminalhistorische Studie.
Geschlecht des Fötus **60**. 330.
— und Kriminalstatistik **58**. 59.
— der Verurteilten **58**. 18.
Geschlechtliche Falschbeschuldigungen **52**. 374.
— Fernwirkung **55**. 369.
Geschlechtsehre des Mannes **59**. 330.
— deren Strafschutz **60**. 308.
Geschlechtskrankheiten und Prostitution **51**. 359. **59**. 354.
Geschlechtsteile und Selbstverstümmelung **56**. 363.
Geschlechtstrieb und Affekt **58**. 73.
— — Exhibitionismus **53**. 49, 87.
Geschlechtsverkehr, außerehelicher **55**. 360.
— mit Jungfrau oder Kind zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.
Geschosse und Röntgenstrahlen **54**. 103.
Geschwängerte, siehe: Abtreibung, Mutterschutz, Schwängerung usw.
Geschworne und Brandstiftung **59**. 54.
— — Vorberichte **58**. 248.
— siehe auch: Schwurgerichtsverhandlung.
Geschwornengericht und Kriminalstatistik **58**. 47.
Geschwornen-Wahrspruch, zu seiner Psychologie **56**. 367.
Gesellschaft, internationale, für Sexualforschung **56**. 327.
— theosophische, der Madame Blavatzky **52**. 25.
Gesetz, britisches, zur Unterdrückung der Prostitution **51**. 281.
Gesetzentwurf, sexual- und fortpflanzungshygienischer, von 1800 **56**. 80.
Gesetzgebung und Presse **59**. 236, 257.
Gesichtsausdruck, siehe: Mimik.

Gesichtshalluzinationen und Gebärakt **60**. 290.
Gesichtsmuskeln, siehe: Mimik
Gesindel **54**. 76.
Gesinnung **59**. 101.-
Gesprochenes Portrait **58**. 342.
Geständnis, Beweiskraft **56**. 30.
— und Indizienbeweis **60**. 75.
— Motive **56**. 17, 29.
— und pathologisches Moment **56**. 29.
— — Polizei **56**. 31, 39.
— — Versprechung **56**. 33.
— siehe auch: Falsches Geständnis, Selbstbezichtigung usw.
Geständnisse, falsche **51**. 326.
— siehe auch: Selbstanklagen usw.
Geständniszwang und falsches Geständnis **56**. 10.
— — Fehlurteil **56**. 23.
— — Wahrheitserforschung **56**. 34.
Gesundheitspflege in Strafanstalten **57**. 137.
Gesundheitswesen in Strafanstalten **57**. 139.
Gesundheitszeugnis, Unterschiebung einer Person zur Erlangung eines solchen **54**. 366.
Gewalttätige Einbrecher **54**. 81.
Gewalttätigkeit als Brandstiftungsmotiv **59**. 47.
— ohne Hilfe der Arme **51**. 362.
— Sittlichkeitsdelikte und Rausch **59**. 205.
Gewalttätigkeiten nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 318, 325.
Gewerbe, Berufe und Stände in der Gaunersprache **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
Gewerbliche Vergiftung **59**. 383.
Gewerbsmäßige männliche Prostituierte **52**. 345.
Gewinnsucht **59**. 111.
— als Brandstiftungsmotiv **59**. 46.
Gewissenhaftigkeit und Berichterstattung **58**. 222.
Gewohnheitsdiebe und Fetischisten **60**. 34.
Gewohnheitsmäßige Exhibitionisten **53**. 90.
Gewohnheitsprostitution **51**. 281.
Gewohnheitsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher **57**. 174.
Gift und Kumulativverbrechen **53**. 17.
— siehe auch: Schlangenbisse, Skorpionenstiche, Vergiftung usw.
Gifte als Mordmittel **53**. 153.
Giftige Lösungen, Bierflasche als Behälter solcher **55**. 377.
Giftmischerinnen **53**. 19.
Giftmord Abed **52**. 211, 227. **53**. 232.
Giftmorde **53**. 19.
— mit Strychnin **52**. 124.
Giftstreuer **53**. 139.
Gläubigkeit, gemeinsame, als Basis von Kumulativvorgängen **52**. 1.
Glaubwürdigkeit der Aussagen Trunkener **55**. 354.
— der vor der Hinrichtung gemachten Angaben eines zum Tode Verurteilten? **55**. 323.
Gleichgeschlechtlichkeit, siehe: Homosexualität.
Gleichheit des Gesetzes und Begnadigung **51**. 376.
Glossar der Kundensprache **59**. 281.
Glyzerinhaltige Gummilösung und Gelatinepapier zur Abnahme von Abdrücken **54**. 100.
Gnade, siehe: Begnadigung.
Gnadenübung, siehe: Begnadigung.
Göhlert, Mörder **51**. 85.
Gonorrhoe, Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
Gorki und die Kollektivpsyche **51**. 209.
— — — Zerstörung der Persönlichkeit **51**. 212.
Gottesdienst im Gefängnis **51**. 299, 307. **57**. 104.
Gottesmutter, siehe: Muttergottes.
Gottheit und Seuchen **53**. 150.
Grabläuten, Warzen und Speck **56**. 279.
Grableichen **53**. 170.
Gradmesser, siehe: Millimeter-Gradmesser.
Graeca Halensis **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.
Graphologie **54**. 266.
Graphometrie **56**. 336.
— siehe auch: Handschriftenmessung.
Grausamkeit **59**. 111.
Gravidität, Menstruation und Geburt **59**. 376.
— siehe auch: Schwangerschaft usw.
Gravüre, Photographie, Chemigraphie und Lichtdruck **55**. 182.
Graz, kriminalistisches Universitätsinstitut **52**. 249. **54**. 198.
Greise als Brandstifter **59**. 52.
Greisenalter und Exhibitionismus **53**. 39.
Greisenblödsinn, siehe: Altersblödsinn.
Grenzfall larvierter Epilepsie **57**. 341.
Grenzfälle **59**. 285.
Griechisches Recht in Ägypten **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.
Grisoutit **60**. 97.

Grober Unfug infolge Hexenglaubens **57**. 245.
Großstadtpolizei **55**. 191.
Großsteinberger Tötungsverbrechen **53**. 260.
Gruftleichen, siehe: Grableichen.
Grumus merdae **56**. 271.
Grund dds Wissens beim Zeugen **51**. 46.
Gstetnersches Fingerprint Outfit **54**. 146.
Gucklöcher in französischen Bordellen **60**. 360.
Guhrdynamit **60**. 97.
Gummi arabicum, chemische Untersuchung **57**. 275.
Gummilösung, glyzerinhaltige, und Gelatinepapaier zur Abnahme von Abdrücken **54**. 100.
Gynäkologie, forense **59**. 333.

Haarfetischisten **60**. 15, 32.
Haarverletzungen **54**. 374.
Habgier **59**. 111.
Habituelle weibliche Eigenart und Kriminalität **52**. 371.
Habsucht **59**. 111.
Haft, siehe: Gefängniswesen.
Haftbefehl, internationaler **58**. 334.
Haftformen **58**. 180.
Haftstrafe **57**. 53.
Haftung für Zeugen nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 350.
Halensis Papyrus **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.
Halluzinationen und Gebärakt **60**. 282, 290.
Halluzinatorische Verwirrtheit und Schwangerschaft **52**. 55.
Halswirbel und Röntgenstrahlen **54**. 106.
Haltlosigkeit **51**. 215.
— und Exhibitionismus **53**. 39.
Hamburg, Fürsorgeerziehung **60**. 225.
— Registriermethode **54**. 17.
Handabdrücke und Fußabdrücke **57**. 383.
Handabdruckspuren **54**. 30.
Handbibliothek im kriminalistischen Institut **54**. 194.
Handels-Hochschul-Fortbildungskurse in Köln **60**. 362.
Handflächen, Abdrücken **54**. 29.
Handliniendeutung **59**. 56.
Handlung und Erfolg **59**. 92.
Handschrift, Psychologie der unleserlichen — **52**. 93.
— relative Konstanz der individuellen Rhytmik **60**. 51.
— Verbundenheitsgrad **60**. 50.
Handschrift, welcher Strich wurde zuerst gemacht? **60**. 120.
— siehe auch: Schriftexpertise, Unterschrift.
Handschriften, Identifizierung durch Graphometrie **56**. 336.
— Sammlung von — von Verbrechern **54**. 225.
Handschriftenbetrachtung, mathematische **60**. 50.
Handschriftenfälschung durch Nachahmung einer fremden Handschrift **54**. 221.
— siehe auch: Schriftfälschungen.
Handschriftenmessung **60**. 49.
— siehe auch: Graphometrie.
Handschriftensammlung in München **58**. 370, 373.
Harndrang, siehe: Urindrang.
Haß **59**. 110.
— als Brandstiftungsmotiv **59**. 50.
Hassel Damian **54**. 77.
Hauptkarten und Einzelkarten im Kennzeichenverzeichnis **58**. 374.
Hauptverhandlung und Berichterstattung **58**. 232, 242.
Hausordnung in Strafanstalten **57**. 73.
Hausschlachtungen **53**. 172.
„Hausschlangen“ **51**. 261.
Hebammen und Abtreibung **59**. 341.
Heer, siehe: Armee.
Heeresdienst, siehe: Militärdienst.
Heftiges Träumen, seine Gefährlichkeit **51**. 173.
Heilung des Irrsinns durch Aberglauben **51**. 176.
Heimatszuständigkeit und Kriminalität **58**. 31.
Heimtücke als Brandstiftungsmotiv **59**. 47.
Heimweh und Brandstiftung **59**. 52.
Heirat und Ehe, deren Ethik **55**. 362.
Heiratsschwindel **53**. 104.
Heiratsgesuche, unverschämte **55**. 368.
Heiße Länder, Wahnsinn und Verbrechen **59**. 374.
Henne und Diebstahl **56**. 271.
Hellseher **59**. 188.
Hellseherin **53**. 200.
Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit, siehe: Zurechnungsfähigkeit usw.
Heraldik und Genealogie und Dienst der Kriminalistik **53**. 99.
Hereditäre Belastung, siehe: Erbliche Belastung.
Heredität des Giftmörders Abed **52**. 227
Hererobastard Sobeja, Soldatenmißhandlungen durch ihn **55**. 373.

Hermaphroditen und Sittlichkeitsverbrechen **57**. 383.
Herrschsucht **59**. 111.
Herz, Blutaustritte beim Verblutungstod **60**. 217.
Herz-Bub **54**. 207.
Herzfehler, angeborener **58**. 383.
Herzkontraktionen nach dem Tode **60**. 215.
Herzkrankheit und Affekthandlung **52**. 63.
Herzschuß **54**. 370.
Hexenglaube **52**. 24.
— und grober Unfug **57**. 245.
— in Italien **55**. 367.
Hexenmeister, Jude als — **57**. 240.
Hexenmißhandlung **57**. 234.
Hiebe, siehe: Prügelstrafe.
Hilfserfolg **60**. 159.
Hilfswissenschaften, juristische **59**. 72.
— strafrechtliche **54**. 193.
Hilsner, Prozeß **56**. 274.
Hinneigen **59**. 108.
Hinrichtung Fetzers **54**. 78.
— Glaubwürdigkeit der Angaben eines zum Tode Verurteilten? **55**. 323.
— des Mörders Göhlert, sein Geisteszustand vor der — **51**. 85.
Hirnerschütterung und Vergiftung **56**. 92.
Hirschfelds Adaptionstherapie **59**. 327.
Historische Notiz zur Todesstrafe **53**. 363.
Hochstapler, Begriff **52**. 97.
— siehe auch: Genealogie und Heraldik, Pathologische Schwindler.
Höchststrafe, siehe: Strafmaximum.
Holländische Kriminalstatistik **57**. 359.
Hölzer Lips **54**. 77.
Homosexualität **56**. 81.
— in Amerika **55**. 141.
— und ärztliches Berufsgeheimnis **53**. 179.
— Einfluß auf jugendliche Psyche **55**. 358.
— und Erpressung **53**. 179, 378.
— Ketzergedanken über — **59**. 331.
— und Luzerner Obergericht **60**. 366.
— Napoleons Verhältnis zu ihr **56**. 365.
— und Narcißmus **53**. 181.
— Psychoanalyse **59**. 363.
— — Psychose **59**. 364.
— nach Trauma und Krankheit **53**. 374.
— ihr Ursprung **52**. 67.
— Wahnideen **52**. 199.
— Annonzen **59**. 250.
— Autobiographien **59**. 363.
— Endemie **55**. 350.
— nachahmenswertes Beispiel von Bekämpfung der unberechtigten Abneigung gegen solche **52**. 200.
Homosexualität, Prostitution **52**. 344.
— psychische Feminismen bei solchen **55**. 356.
— Wert ihrer Erzählungen und Autobiographien **53**. 179.
— deren Zahl **51**. 183.
Homosexueller als Mörder **55**. 358.
Homosexuelles Zuhältertum **52**. 356.
Hopf, Fall **53**. 369.
Horoskopstellen und Betrug **58**. 325.
Howard **57**. 63.
Hunde, siehe: Polizeihunde.
Hundegebell, dessen Bekämpfung bei der Dressur von Polizeihunden **60**. 125.
Hundswut **53**. 170.
Huren, siehe: Prostitution.
Hygiene, siehe: Gesundheitswesen.
Hyoscyamin **53**. 170.
Hyperästhesie, sexuale **52**. 208.
Hypertrophische Leberzirrhose und Feuerbestattung **57**. 295.
Hypnose und Schwängerung **60**. 327.
Hypnotismus **56**. 370.
Hysterie **57**. 199.
— und Diebstahl **52**. 367.
— — Kindesmord **60**. 285, 297.
— — Rausch **59**. 167.
— — Schwangerschaft **52**. 48.
— — Strychninvergiftung **52**. 148.
Hysterisch-degenerativer Charakter **52**. 372.
Hysterische Dämmerzustände und Schwangerschaft **52**. 48.
— Giftmischerin **53**. 20.

Idealistische Affekte **53**. 230.
Idee, überwertige, siehe: Liebe zum Gatten.
Ideeller Sadismus **54**. 360.
Ideenassoziation und Rausch **59**. 135.
— — rote Farbe **60**. 46.
— siehe auch: Assoziation.
Identifizierung von Kunstsachen und Daktyloskopie **56**. 331.
— — Photographien **58**. 159.
— siehe auch: Agnoszierung, Daktyloskopie, Erkennung.
Identifizierungsmethoden, neue **58**. 114.
Identifizierungsverfahren für Handschriften **56**. 336.
Identität von Urkunden **52**. 101.
Idolismus **60**. 17.
Ignatia **52**. 122.
Illegitimer Geschlechtsverkehr **55**. 360.
Illusionen und Gebärakt **60**. 282.
Iltisjakob **53**. 122.

Imbezille als Brandstifter **59**. 51.
— Schwangerschaftsverkennung **60**. 324.
Imbezillität und Rausch **59**. 173.
Imitation, siehe: Nachahmung.
Immanente Überwertigkeit **59**. 292.
Immunität (medizinisch) **53**. 168.
Impotenz, psychische, als Folgeerscheinung sexueller Totalabstinenz beim Manne **60**. 224.
Impulse, unwiderstehliche **60**. 40.
Impulsive Akte beim Weib **52**. 366.
Inadäquate Affektwirkung **58**. 74.
Indeterministen und Deterministen **54**. 351.
Indianergeschichten **59**. 241.
Indien, Blutnachweis in Strafprozessen **60**. 80.
Indirekter Dolus **60**. 161.
Indirektes Erwerben von Syphilis **55**. 361.
— Wollen **60**. 166.
Individualität **60**. 114.
— biologische, und Begnadigung **51**. 376.
Individualpsychologie **51**. 216.
— und Charakterologie **51**. 79.
Individuelle Affektdisposition **58**. 79.
— Blutdiagnose **51**. 172. **52**. 205. **58**. 383.
— Konstitution und Affekt **58**. 79.
— Rhytmik der Handschrift, relative Konstanz **60**. 51.
Individueller Faktor und soziale Verhältnisse **51**. 217. **53**. 230.
Indizienbeweis und Geständnis **60**. 75.
— interessanter **53**. 260.
Indizienbeweisführung **57**. 226.
Indizienprozeß (Mord) **59**. 14.
Induktionspsychosen **52**. 222. **53**. 231.
Indurit **60**. 97.
Industrialisierung und Kriminalität **53**. 191.
Industriebrand **59**. 46.
Infantilismus, sexueller **53**. 380. **58**. 380.
Infektion **53**. 159.
— und Geburt **60**. 304.
— siehe auch: Wundinfektion.
Infektionserreger **53**. 160.
Infizierung mit Bakterien, Mord durch — **53**. 369.
Information und Berichterstattung **58**. 298.
Inhalt der Schuld **60**. 190.
Injurien nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 316.
Inkubationsfrist **53**. 162.
Inkubationsstadium **53**. 161.
„Innere Abortiva" **54**. 227.
— Tatsachen, siehe: Seelenvorgänge.
Innerösterreichische Taidinge. Strafgerichtsbarkeit **60**. 350.
Inquisitions- und Anklageprozeß **56**. 11.
Inserat betr. Frauenleiden **54**. 227.
Inserate betr. Abtreibung **59**. 340.
— siehe auch: Abortinserate, Annonzen, Unverschämte Heiratsgesuche.
Inspektion, siehe: Gefängnis-Inspektion.
Instanzenzug und Richterpsychologie **60**. 207.
Instinkte, soziale **60**. 141.
— verbrecherische **59**. 295.
Institut für angewandte Psychologie **52**. 203.
— siehe auch: Reichsinstitut usw.
Institute of science in New-York **52**. 25.
Insubordinationsvergehen und Rausch **59**. 210.
Intellektuelle Schwächen bei Fürsorgezöglingen **60**. 236.
— Verbrechensmotive **60**. 104.
Intelligenz **55**. 138.
Intensitätsäußerungen der Affekte **54**. 282.
Internationale Gesellschaft für Sexualforschung **56**. 327.
Internationales Zentralstrafregister **58**. 346.
Intimitäten, fremde, deren Belauschung **60**. 360.
Intoleranz gegen Alkohol **59**. 128.
Intuition **57**. 3.
Inversion, siehe: Homosexualität.
Invertierte, siehe: Homosexualität.
Inzest, siehe: Blutschande.
Inzestuöser Eifersuchtswahn **57**. 257.
Inzucht **51**. 197.
Irrationales des Verbrecherproblems **60**. 115.
Irre als Brandstifter **59**. 52.
Irrenanstalt von Alessandria, Schädelmuseum **52**. 385.
Irrenanstalten **51**. 353.
— und Aberglaube **54**. 364.
Irrige Agnoszierung einer Verstorbenen **53**. 117.
Irrsinn und Blutaberglaube **60**. 68.
Irrsinnsheilung durch Aberglauben **51**. 176.
Irrtum und bewußte Unwahrheit **51**. 127.
Irrtumserregung und Beischlaf **60**. 336.
Isometrus macullatus **51**. 264.
Israeliten, siehe: Juden.
Italien, Hexenaberglaube **55**. 367.

J (Daktyloskopie) **54**. 17.
Jagdballitist **60**. 98.
Jagdpulver, Försters **60**. 98.
— „J", französisches **60**. 98.

„Jauner“, siehe: Gauner.
„Jaunerherberge“ **54**. 83.
„Jauner“-Patente, alte schwäbische **54**. 251.
Journalisten **59**. 237.
— siehe auch: Presse.
Jude als Hexenmeister **57**. 240.
Juden in der Kriminalstatistik **58**. 37.
— progressive Paralyse bei ihnen **58**. 192.
Judikatur, siehe: Rechtsprechung.
Jüdisch-christliche Ehe, siehe: Christlich-jüdische Ehe.
Jüdischer Meineidsaberglaube **54**. 130.
Jugendgefängnisse **58**. 178.
Jugendgerichte und Jugendstrafrecht in Ungarn **54**. 88.
Jugendgerichtstag **53**. 331.
Jugendirresein und Exhibitionismus **53**. 61.
— — Schwangerschaft **52**. 51.
Jugendliche **52**. 205.
— Preisaufgabe betr. Beziehungen zwischen ihrer intellektuellen und moralischen Entwicklung **57**. 191.
— Prostituierte **59**. 359.
— Psyche, Einfluß einer eventuellen Versuchung zu einem homosexuellen Akt auf die — **55**. 358.
— Statistik **58**. 10.
Jugendlicher Raubmörder **52**. 155.
Jugendrichter und Untersuchungsrichter in Ungarn **54**. 95.
Jugendselbstmorde **58**. 189.
Jugendstrafrecht und Jugendgerichte in Ungarn **54**. 88.
Jungfrau, Geschlechtsverkehr mit solcher zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.
Jungfrauschaft und Schönheit, verschiedene Bewertung **51**. 361.
Jurisprudenz, neue Strömung **54**. 36.
Jurist und Psychiater **60**. 1.
Juristen, kriminalistische Ausbildung **59**. 71.
— deren Vorbildung und die Psychologie **52**. 203.
Juristische Aufsätze, Bedeutung und Mängel **58**. 258.
— Ausbildung **51**. 122.
— Auskünfte **58**. 261.
— Beiräte der Presse **58**. 292.
— Beweislehre **51**. 119.
— Hilfswissenschaften **59**. 72.
— Mitarbeiter der Presse **58**. 262.
— Vorbildung **51**. 122.
Juristischer Briefkasten **58**. 196, 259, 291.
Jurus dufoureius **51**. 264.
Justiz, Mängel und Schäden der Presse **58**. 292.
— und Presse **58**. 193.
— — Verwaltung auf dem Gebiete des Gefängniswesens **57**. 73.
— siehe auch: Strafgerichtsbarkeit.
Justizaufsicht und Richtertum **57**. 221.
Justizirrtum und Brandstiftung **59**. 54.
— siehe auch: Fehlurteil.
Justizministerium, Pressebüro **58**. 296.
Justizverwaltung und Presse **58**. 295.

Kaiserschnitt **60**. 331.
Kalifornien, Sterilisierung der Minderwertigen **53**. 337.
Kalkwasserdämpfe, siehe: „Dämpfe von Kalkwasser“.
Kamillenpulver als Abortivum **54**. 231.
Kanada, Pfandleiher, deren polizeiliche Überwachung **56**. 266.
Kannibalismus, tierischer **55**. 359.
Kanonisches Recht und Abtreibung **60**. 330.
Kapitalismus und Kriminalität **53**. 191.
Kaprylgerüche **60**. 46.
Karakter, siehe: Charakter.
Karakterologie, siehe: Charakterologie.
Karten, daktyloskopische **58**. 343.
— siehe auch: Spielkarten.
Kartenrückenseite **54**. 213.
Kartoffel-Diebstahl **56**. 272.
Kaste **52**. 30.
Kastration und Sterilisation **51**. 316. **56**. 287.
Kasuistik der Chantage **52**. 74.
— siehe auch: Fälle.
Katholische Seelentheorie und Abtreibung **60**. 330.
Kauen, siehe: Zerkautes Papier.
Kautabakschmuggel im Gefängnis **51**. 309.
Keimendes Leben, siehe: Abtreibung, Fruchtabtreibung usw.
Kenntnis, siehe: Menschenkenntnis, Weltkenntnis.
Kennzeichenverzeichnis und Lichtbildersammlung (München) **58**. 374.
— — Signalement **55**. 234.
Kerkerwahnsinn **60**. 72.
Kerze und Brandstiftung **52**. 61.
Ketzergedanken über Homosexualität **59**. 321.
Kientopp, siehe: Kino.
Kind, Entartung und Wesen **51**. 359.
— sein Geistesleben **60**. 24.
— junges, Geschlechtsverkehr mit solchem zur Heilung von Geschlechtskrankheiten **53**. 144.

Kind, Mord durch optische Suggestion **53**. 368.
— Wesen und Entartung **51**. 359.
Kindbettfieber **60**. 304.
Kinder als Bahnverbrecher **54**. 365.
— — als Brandstifter **60**. 264.
— eheliche Geburt und Ehebruch **60**. 337.
— irrtümliche Übertragung der Psychologie Erwachsener auf — **52**. 192.
— und Kino **53**. 178.
— Männer als Opfer von solchen **56**. 188
— neugeborene, Bestimmung ihres Alters **57**. 373.
— derensexuelle Verführung durch Dienstboten **60**. 218.
— von Trinkern **60**. 240.
— als Verbrecher **53**. 331.
— Wandertrieb **55**. 185.
— siehe auch: Christlich-jüdische Ehe, „Kino-Kinder".
Kinderaussagen **56**. 368.
Kinderbettzeug, Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus **60**. 5.
Kindermörderin, ihr Geisteszustand **52**. 39.
Kinderselbstmorde **58**. 189.
Kindersteckbettchen, siehe: Kinderbettzeug.
Kindesabschlachtung, vierfache, durch die Mutter infolge Raptus melancholicus **51**. 48.
Kindesalter nach ungarischem Recht **54**. 89.
Kindesmord **52**. 39. **56**. 95.
— Ehelichkeit und Unehelichkeit **52**. 59.
— und epileptische Dämmerzustände **60**. 282.
— — seine forensische Bedeutung **60**. 278.
— — Hysterie **60**. 285, 297.
— oder Kindessturz **60**. 303.
— und Mädchenmord **51**. 260.
— psychiatrische Untersuchung erforderlich **60**. 294.
— Sachverständige, psychiatrische, deren Notwendigkeit **60**. 306.
— und Schwachsinn **60**. 282.
— Statistisches **60**. 366.
— Unehelichkeit und Ehelichkeit **52**. 59.
— siehe auch: Schwangerschaft.
Kindesmörderin mit postepileptischer Demenz **60**. 281, 296.
Kindessturz oder Kindesmord **60**. 303.
Kindestötung (Fall) **54**. 214.
— und Melancholie **60**. 304.
— durch Unterlassung **60**. 300.
Kindheit der Fürsorgezöglinge, sexuelle Reizerscheinungen **60**. 256.
Kinematograph, siehe: Films, Kino.
Kinematographie im Polizeidienst **58**. 338.
Kino, seine Gefahren **52**. 197.
— siehe auch: Films, Schundfilms.
„Kino-Kinder" **55**. 376.
Kinokongreß, I. Deutscher **60**. 221.
Kirche in Strafanstalten **57**. 104.
— siehe auch: Gottesdienst.
Kirchenrecht, siehe: Kanonisches Recht.
Kirchgang und Brandstiftung **59**. 46.
Kirchhof und Exhibitionismus **53**. 46.
Klage, Einbringung nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 347.
Klagebegehren nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 350.
Klassengegensätze und Verbrecher **60**. 111.
Klassifizierung der Fingerabdrücke **51**. 100.
Kleidung der Strafgefangenen **57**. 130.
Kleptomanie **59**. 304. **60**. 29, 136.
— und Diebstahl **59**. 309.
— Trotz und Neurose **59**. 285.
Klettern und Wollustgefühle **59**. 304.
Klimakterium und Ausbleiben der Regel **60**. 325.
— — Diebstahl **60**. 30, 38.
— siehe auch: Wechseljahre.
Klinische Erscheinungen bei Strychninvergiftung **52**. 132.
Knallquecksilber **60**. 97.
Knochen von Menschen **56**. 273.
— — — oder Tieren? **54**. 372, 373.
— siehe auch: Schädeldachknochen.
Kochmooren **54**. 81.
Koëdukation **60**. 380.
Kohlenkarbonit **60**. 97.
Kohlenwetterdynamit **60**. 97.
Kollektivdenken **53**. 233.
Kollektivhandlungen und Kumulativverbrechen **51**. 206.
Kollektivpsyche **51**. 209, 241.
Kollektivseele **51**. 223.
Kollektivverantwortlichkeit **51**. 237.
Kollektivverbrechen, siehe: Kumulativverbrechen.
Köln-Rottweiler Sprengpulver **60**. 97.
Kölner Handels-Hochschul-Fortbildungskurse **60**. 362.
Kolnidre-Gebet **54**. 136.
Kolorimetrie **58**. 342.
Kolportage-Buchhandel **59**. 242.
Komische Gerichtsberichte **58**. 253.
Komplette Amnesie und Exhibitionismus **53**. 81.
Komplexe, affektive **53**. 229.
Komplizierter Rausch **59**. 127.
Kompositionensystem **60**. 143.

Konferenz, siehe: Polizeikonferenz.
Konfessionelle Misch-Ehe, siehe: Christlich-jüdische Ehe.
Kongestionen nach dem Kopfe und Exhibitionismus **53**. 87.
Kongreß, siehe: Kriminalpolizeikongreß.
Konkrete Gefahr **51**. 341, 346.
Konservierungsdauer von Stierperma in der Scheide der Kuh **57**. 373.
Konstanz, relative, der individuellen Rhytmik der Handschrift **60**. 51.
Konstitution, individuelle, und Affekt **58**. 79.
— psychische und physische des Täters **52**. 255.
— psychopathische, siehe: Psychopathische Konstitution.
— und Trunkenheit **59**. 126.
— siehe auch: Psychopathische Konstitution.
Konstitutionelle Verstimmung bei Schwangerschaft **55**. 345.
Konstinenz und Ehelosigkeit **56**. 285.
„Kontraimitation" und Nachahmung **54**. 111.
Kontraktionen, siehe: Herzkontraktionen.
Konträre Sexualempfindung des Weibes in den Vereinigten Staaten von Amerika **55**. 141.
— — siehe auch: Homosexualität.
Konträrgeschlechtliche, siehe: Homosexuelle.
Kontrollmädchen und Fürsorgeerziehung **60**. 259, 271, 274.
— siehe auch: Prostituierte.
Kontrollregister, daktyloskopisches **58**. 143.
Konzeption, siehe: Antikonzeptionelle Mittel, Schwangerschaft, Zeugung usw.
Konzeptionsverhinderung **56**. 286.
Koordinatensystem und Spurenmessung **58**. 148.
Kopf, Messerspitze im — **53**. 127.
Kopfkongestionen und Exhibitionismus **53**. 87.
Kopfschmerzen und Exhibitionismus **53**. 61.
Kopfverletzung und Exhibitionismus **53**. 48, 53, 80.
— (Stichwunde) **52**. 205.
Kopieren, siehe: Pausfälschungen.
Kopromanie **59**. 296.
Körperteil-Fetischismus **60**. 14.
Korrektionsanstalt, siehe: Besserungsanstalt.
Korrelation **60**. 119.
Korrespondenz in den Zellen des Gefängnisses **51**. 296.
Korrespondenz, siehe: Brieflicher Verkehr.
Korrigendenuntersuchungen, psychiatrische **59**. 189.
Körperbewegung und Wille **59**. 92.
Körperliche Gegenstände **53**. 235.
— Mißhandlung einer Hexe **57**. 234.
— Reinigung der Strafgefangenen **57**. 135.
— Züchtigung, siehe: Prügelstrafe.
Körperverletzung nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 316.
— und Presse **58**. 269.
Körperverletzungen in der Statistik **58**. 7.
Körperzustände bei Zeugen **51**. 132.
„Kosmos" **54**. 228.
Kost der Gefangenen **57**. 129.
„Krachalkoholisten" **59**. 121.
Kraepelin'sche Schriftwage **60**. 52.
Krakau, Skelettenfund am Schloßberge Wawel **58**. 162.
Krämpfe und Exhibitionismus **53**. 87.
Krankhafte Störung der Geistestätigkeit **58**. 87. **60**. 2, 38.
Krankheit, Trauma und Homosexualität **53**. 374.
Krankheitsbewußtsein bei Paralyse **60**. 139.
Krankheitserregende Bakterien **53**. 130.
Krawalle, siehe: Cholerakrawalle.
Kretins als Brandstifter **59**. 51.
Kreuz-Dame **54**. 206.
Kreuzigung von Wildensbuch **52**. 4.
Kreuzweg, siehe: Wegkreuzung.
Kriegsmarine, siehe: Marine.
Kriegspsychosen **52**. 51.
Kriminal- und kulturhistorische Studie über Kuriosa aus Gaunerlisten **53**. 121.
— — — — — Lips Tullian **54**. 1.
Kriminalanthropologe, La Mettrie als — **51**. 53.
Kriminalanthropologie im kriminalistischen Institut **54**. 193.
Kriminalarchiv **59**. 252.
Kriminalätiologie **55**. 117.
Kriminalätiologische Forschung **53**. 195.
Kriminalfälle, siehe: Einzelfall.
Kriminalhistorische Studie über alte schwäbische „Jauner"-Patente **54**. 251.
— — — deutsches Gaunertum **54**. 76.
Kriminalistik, Genealogie und Heraldik in ihrem Dienst **53**. 99.
— und gerichtliche Medizin **54**. 373.
— im kriminalistischen Institut **54**. 193.
— und Methode **57**. 1.

Kriminalistische Ausbildung der Juristen **59**. 71.
— Beiträge **51**. 326. **55**. 1.
— Mitteilungen **60**. 67.
— Reichszentralstelle, eine neue **52**. 97.
— Rundschau **52**. 91. **54**. 219.
— Sammelmappe **53**. 323. **57**. 359. **60**. 125.
— Station **54**. 195.
Kriminalistisches Reichsinstitut für Deutschland **54**. 193.
— Universitätsinstitut in Graz **52**. 249.
Kriminalität und Ätiologie **53**. 191.
— — Charakter **53**. 188.
— erhöhte, der Kinder aus christlich-jüdischen Ehen **55**. 374.
— und Gebürtigkeit **58**. 31.
— — Geburtsvorgang **52**. 369.
— — habituelle weibliche Eigenart **52**. 371.
— — Heimatszuständigkeit **58**. 31.
— — Industrialisierung **53**. 191.
— — Kapitalismus **53**. 191.
— — Kriminalpsychologie **51**. 65.
— — Kultur **53**. 193.
— — Presse **59**. 232.
— — Schundliteratur und Schundfilms **51**. 1.
— — Trunkenheit **59**. 374.
— — Volksstamm **58**. 30.
— weibliche, und Pubertätszeit **52**. 370.
— und Weiblichkeit **52**. 373.
— siehe auch: Gesamtkriminalität, Kriminalstatistik.
Kriminalmuseum **54**. 194.
— in München **58**. 377.
Kriminalpolitik und Kriminalstatistik **58**. 1.
Kriminalpolizei **52**. 189.
— dänische **56**. 5.
— und Pfandleiher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada **56**. 266.
— in Württemberg **52**. 99.
Kriminalpolizeikongreß in Monaco **58**. 333, 354.
Kriminalpolizeilicher Nachrichtendienst **51**. 171.
Kriminalpraxis der Gerichte als Erkenntnisquelle der Kriminalpsychologie **51**. 71.
Kriminalpsychologie **60**. 3.
— von Bentham **56**. 97.
— und Determinismus **54**. 351.
— — Einzelfall **55**. 101.
— — Erfahrung **51**. 77.
— Erkenntnisquellen **51**. 70.
— und Gefährlichkeit **60**. 202.
— im kriminalistischen Institut **54**. 193.
— und Kriminalstatistik **55**. 111.
Kriminalpsychologie, Methode **51**. 75.
— und Psychiatrie **51**. 67.
— — Strafrechtsreform **51**. 63.
— — theoretische Psychologie **51**. 65.
Kriminalpsychologische Bedeutung des Verbrecherwerkzeugs **52**. 249.
— Parallele **52**. 192.
Kriminalromane **59**. 241.
Kriminalstatistik, alte, interessante **53**. 368.
— Alter **58**. 59.
— Altersklassen der Verurteilten **58**. 18.
— Anzeige des Verletzten **58**. 46.
— deutsche Vergangenheit **54**. 81.
— eheliche und uneheliche Geburt **58**. 61.
— Familienstand **58**. 60.
— Geburt, eheliche, und uneheliche **58**. 61.
— Geschlecht **58**. 59.
— — des Verurteilten **58**. 18.
— Geschwornengericht **58**. 47.
— Geschwornengerichte in Deutschland und Österreich **58**. 49.
— Holland **57**. 359.
— Juden **58**. 37.
— im kriminalistischen Institut **54**. 193.
— und Kriminalpolitik **58**. 1.
— — Kriminalpsychologie **55**. 111.
— ihre Kritik und Reform **58**. 1.
— Niederlande **57**. 359.
— Österreich **58**. 10.
— Privatanklage und Strafantrag **58**. 42.
— Rückfälligkeit **58**. 53.
— Schulbildung **58**. 62.
— Strafantrag und Privatklage **58**. 42.
— Straffälligkeit und Verurteilungen **58**. 40.
— Tatbestände **58**. 44.
— und Trunkenheit **58**. 66.
— uneheliche und eheliche Geburt **58**. 61.
— Unzuchtsverbrechen **58**. 22.
— Vergangenheit, deutsche **54**. 81.
— Verletzter, dessen Anzeige **58**. 46.
— und Vermögensverhältnisse **58**. 63.
— Verurteilungen und Straffälligkeit **58**. 40.
— Volksstamm **58**. 59.
Kriminalstudenten **59**. 248.
Kriminaltechnisches Praktikum **51**. 187.
Kriminalzeitungen **59**. 241.
Kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien **53**. 130.
— Eigenart der weiblichen Psychopathen **52**. 364.
— Entgleisungen beim Weib **52**. 367.
— Fruchtabtreibung, siehe: Abtreibung, Fruchtabtreibung usw.
— gefährliche, Überwältigung mit Erstickungsprojektilen **55**. 44.

Krimineller Aberglaube, siehe: Aberglaube.
— Abortus **59**. 333.
— — siehe auch: Abtreibung, Fruchtabtreibung usw.
Kriminelles Kurpfuschertum **54**. 226.
— und Sensation **58**. 203, 253.
Kriminologische Forschung **53**. 194.
— Studien **59**. 333.
Kristalle, siehe: Spermakristalle.
Kritik und Reform der Kriminalstatistik **58**. 1.
Kronprinz Rudolf und Generalprokurator v. Liszt **56**. 361.
Krummdegen **52**. 270.
Krüppel, Mitleid im Gerichtssaal **60**. 364.
Kugel und Schußverletzung **51**. 376.
Kuh und Stiersperma **57**. 373.
Kulpose Gefahr **51**. 347.
Kultur und Kriminalität **53**. 193.
Kultur- und kriminalgeschichtliche Studie über Lips Tullian **54**. 1.
— — — — — Kuriosa aus Gaunerlisten **53**. 121.
Kumulativepidemien, sozialpolitische **52**. 26.
Kumulativverbrechen **51**. 203. **52**. 1, 207. **53**. 1, 199.
— Bandenverbrechen und Massenverbrechen **51**. 222.
Kumulativvorgänge auf der Basis gemeinsamer Gläubigkeit und Leichtgläubigkeit **52**. 1.
Kundenlieder **59**. 269, 274.
Kundensprache **59**. 263.
— Glossar **59**. 281.
Kundensprachliche Neubildungen **59**. 267.
Kundensystem der Gefängnisarbeit **57**. 111.
Kunstsachen, deren Identifizierung und Daktyloskopie **56**. 331.
Kunstschutzgesetz **58**. 270.
„Künstlicher Urkundenschwund" **59**. 1.
Kuppelei **51**. 282. **52**. 34.
— und Prostitution **59**. 354.
Kuriosa aus Gaunerlisten **53**. 121.
Kurpfuscherei **59**. 384.
— und Blutarmut **58**. 309.
Kurpfuschertum und Ausbeutung des Publikums **54**. 234.
— — Periodenstörungsmittel **54**. 226.
— — Schwangerschaft **54**. 229.
Kurse, siehe: Fortbildungskurse, Handels-Hochschul-Fortbildungskurse.
Kurzschluß bei Ideenassoziation **59**. 79.

Laboratorium im kriminalistischen Institut **54**. 194.
— und Vergrößerungsraum der Polizeidirektion München **58**. 363.
Ladung nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 249.
Lagerung der Gefangenen **57**. 134.
Laienrichter und Berufsrichter **60**. 207, **51**. 213.
— — Vorberichte **58**. 248.
Laktation **60**. 303.
La Mettrie als Kriminalanthropologe 53.
Landeskriminalpolizei, Württembergische **52**. 99.
Landeskriminalpolizeiamt **52**. 189.
Landstreicher **57**. 48. **59**. 261.
— als Brandstifter **59**. 48.
Landstreicherinnen **60**. 219.
Landstreichernaturen unter Fürsorgezöglingen **60**. 260.
Landwirtschaftliche Gefängnisarbeit **57**. 115.
Längsränder von Spielkarten **54**. 205.
Lappen, siehe: Pestfetzen.
Larvierte Epilepsie **57**. 341.
— Onanie **60**. 219.
Latente Fingerabdrücke, deren Abnahme **54**. 100.
Laugen und Feuerbestattung **57**. 296.
Lauschen, siehe: Belauschung.
Läuten, Warzen und Speck **56**. 279.
Lauterbacher **54**. 83.
Lautverschiebungen in der Gaunersprache **59**. 264.
Lavater **54**. 272.
Leben, keimendes, siehe: Abtreibung, Fruchtabtreibung usw,
Lebensbeschreibungen, siehe: Autobiographien.
Lebenslänglich-Verurteilte **52**. 72.
Lebensnachweis bei Kindesmord **60**. 366.
Lebensprobe Neugeborener **54**. 372.
Lebensüberdruß und falsches Geständnis **56**. 19.
Lebensversicherung, fingierter Mord zu deren Erlangung **55**. 353.
Lebergewebsembolie **52**. 206.
Leberzirrhose, hypertrophische, und Feuerbestattung **57**. 295.
Legitimation, falsche, und Trick **54**. 218.
Lehrer, Attentate auf — durch Schüler **54**. 365.
Lehrmittelsammlung der Polizeidirektion München **58**. 377.
Leibesfrucht, Begriff **56**. 303.

Leibesfruchtabtreibung **59**. 333.
— siehe auch: Abtreibung usw.
Leibesumfang, dessen Zunahme als Schwangerschaftszeichen **60**. 325.
Leiche des Ermordeten als corpus delicti **52**. 300.
— und Feststellung, ob Verstorbener geistig gesund oder krank **60**. 131.
Leichen **53**. 170.
— Erkennung mittelst Daktyloskopie **51**. 108.
— und Fingerabdrücke **58**. 370.
Leichengifte **53**. 139, 148.
Leichenöffnung und Feuerbestattung **57**. 291.
Leichenschändung **56**. 92.
„Leichenstrychnine" **52**. 143.
Leichenverletzung durch Tierbisse **56**. 94.
Leichenzersetzung **59**. 384.
Leichtgläubigkeit, gemeinsame, als Basis von Kumulativvorgängen **52**. 1.
Leidenschaftsdelikte und Massendelikte **51**. 233.
„Leile-ganef" **53**. 123.
Leise Aussprache von Zeugen **51**. 131.
Leistungsfähigkeit, sexuelle, und Exhibitionismus **53**. 39, 61.
Lesbarmachen von Überstrichenem **60**. 343.
Letztwillige Anordnung, eigenartige **60**. 67.
Leuchtgasvergiftung **54**. 372.
Lichtbrechung des Milchserums **60** 126.
Lichtbild, siehe: Photographie.
Lichtbildersammlung und Kennzeichenverzeichnis (München) **58**. 374.
Lichtbildwerkstätte der Polizeidirektion München **58**. 359.
Lichtdruck, Photographie, Chemigraphie und Gravüre **55**. 182.
Lichtenberg **54**. 272.
Lichtreflex, siehe: Pupillen.
Liebe zum Gatten als „überwertige Idee" **55**. 328.
Liebeskämpfe der Tiere **51**. 182.
„Liebesverfolgerinnen" **52**. 374.
Liebesverhältnis und Geliebtenmord **55**. 123.
Liebhaberwert **53**. 237.
Lieder der Kunden **59**. 269, 274.
Linkshänder, Ermittlung **51**. 172.
Lips, Hölzer **54**. 77.
Lips Tullian **54**. 1. 77.
Liszt, Eduard v. **56**. 360.
Literatur, siehe: Schundliteratur.
Löcher, siehe: Gucklöcher.
Lockmittel, siehe: Anlockungsmittel.
Loge, siehe: Freimaurer.
Lokalaugenschein, siehe: Augenscheinseinnahme, Tatortfingerschau.
Lombroso **52**. 376. **58**. 67.
— über Verbrecherzunahme und Strafermäßigung **51**. 377.
London, medizinischer Kongreß und Reglementierung der Prostitution **59**. 353.
Lösung von Gaunerzinken **60**. 349.
Lösungen, giftige, Bierflasche als Behälter solcher **55**. 377.
„Luden", siehe: Zuhälter.
Luft, Genuß der frischen, in Strafanstalten **57**. 138.
Lüge, siehe: Bewußte Unwahrheit.
Lügenhaftigkeit, siehe: Pseudologia phantastica.
Lügenstrafen und Ungehorsamsstrafen **56**. 11.
Lungenemphysem nach Unfall **58**. 383.
Lust und Unlust **59**. 105.
Lustmörder, Psychologie **51**. 60.
— Voigt **55**. 47.
Lustseuche, siehe: Syphilis.
Luzern, Obergericht und Homosexualität **60**. 366.
Lyssa und Strychninvergiftung **52**. 147.

Mädchenmord und Kindesmord **51**. 260.
Mädchenhandel, Tricks hiebei in Amerika **55**. 364.
Mädchenzöpfe im Briefkasten **51**. 358.
Madonna, falsche **59**. 39.
Magnetismus und Sachbeschädigung **53**. 245.
Magnetopathismus **58**. 379.
Majores causae, siehe: Causae maiores.
Mängel und Schäden der Presse, Beseitigung **58**. 272.
— — — — — — durch die Justiz **58**. 292.
Mangel verkehrsmäßiger Sorgfalt **60**. 173.
Manie, siehe: Kleptomanie, Pyromanie.
Mann, seine Geschlechtsehre **59**. 330.
— psychische Impotenz als Folgeerscheinung sexueller Totalabstinenz **60**. 224.
— und Verbrechen **52**. 209.
Manne Friedrich **54**. 77.
Männer als Opfer von Kindern **56**. 188.
Männliche Homosexualität und weibliche Homosexualität in Amerika **55**. 141.
— Prostituierte, gewerbsmäßige und gelegentliche **52**. 345.
— Prostitution, Ursachen und Erscheinungsformen **52**. 339.
Männlicher Samen, Nachweis im weiblichen Organismus **56**. 364.

Männliches Wochenbett in Europa **53.** 373
Manolescu 53. 101.
Marine und Rausch **59.** 210.
Marktdiebe 54. 81.
Marro † **54.** 363.
Maschinenschrift, Schreibmaschinengeheimschrift **51.** 186.
Maschinenschriftstücke, anonyme **54.** 222.
Masochismus 54. 361.
— und Sadismus **52.** 31.
Masse, plastische, für Abdrücke **58.** 332.
— psychologische **51.** 223.
Massendelikte und Leidenschaftsdelikte **51.** 233.
Massenmörder Wagner **60.** 369.
Massenpsychologie 53. 367.
Massensuggestion und falsches Geständnis **56.** 20.
Massenverbrechen, Bandenverbrechen und Kumulativverbrechen **51.** 222.
— und Zurechnungsfähigkeit **51.** 219.
Massenvergiftungen 58. 382.
Maßstab beim Photographieren von Unterschriften **52.** 103.
Masturbation, wechselseitige **59.** 326.
Mater incerta **51.** 362.
Materielle Wahrheit **57.** 31.
Mathematische Handschriftenbetrachtung **60.** 50.
Mathematisch-geometrisches Identifizierungsverfahren für Handschriften **56.** 336.
Maxim-Pulver 60. 97.
Maximilian'sche Bergartikel **60.** 352.
Maximite 60. 98.
Mazoch, siehe: Mönch Mazoch.
Meäschen 60. 353.
Mechanisierung eines Willensvorganges **60.** 112.
Medizin, gerichtliche, und Kriminalistik **54.** 373.
— — deren Zukunft **56.** 93.
Meineid und Geisteszustand **51.** 274.
Meineidsaberglaube, jüdischer? **54.** 130.
— polnischer **59.** 63.
Mehrfache Assoziationen **59.** 76.
Melancholie und Kindestötung **60.** 304.
— — Mord **51.** 48.
— — Rausch **59.** 136.
— — Schwangerschaft **52.** 54.
— — Selbstanklagen (Geburt) **60.** 291, 304.
— siehe auch: Wochenbettmelancholie.
Melancholische Psychopathen und Schwangerschaft **52.** 54.
— Seelenstörung und Geburt **60.** 304.
Melinit 60. 96.
Meningitis und Strychninvergiftung **52.** 147.
Mensch als Rechtsindividuum **56.** 301.
Menschenkenntnis 51. 124.
Menschenknochen 56. 273.
— oder Tierknochen? **54.** 372, 373.
Menschliche Fortpflanzung und Strafgesetz **56.** 282.
Menses und Diebstahl **60.** 30. 38.
Menstrualblut zu abergläubischen Zwecken **59.** 40.
— in den Wein mischen **60.** 69.
Menstruation 53. 208.
— und Brandstiftung **59.** 45.
— Gravidität und Geburt **59.** 376.
Menstruationsmittel 54. 240.
Menstruationspulver 59. 336.
Menstruationsvorgang und Diebstahl **52.** 367.
Menstruationszustände und psychische Störungen **53.** 324.
Merkungen beim Falschspiel **54.** 207.
Merkwürdige Selbstbezichtigung **53.** 372.
Merkwürdiger Brandlegungsapparat **60.** 88.
— Fall von Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus **60.** 5.
Messer 52. 278.
Messerscharten, Kockelsches Verfahren **58.** 332.
Messerspitze im Kopf **53.** 127.
Messung, siehe: Graphometrie, Handschriftenmessung, Spurenmessung usw.
Metallabdruck der Fingerbeere, Möglichkeit eines solchen **54.** 368.
Metaphern in der Gaunersprache **54.** 148.
Metaphysik 60. 115.
Methode und Kriminalistik **57.** 1.
— der Kriminalpsychologie **51.** 75.
Methylalkoholvergiftung 53. 329. **58.** 382.
Metternich-Prozeß 52. 34. **53.** 102. 231.
Mikrochemische Spermareaktion **56.** 93.
Mikrokephale, deren Schädel und Gehirn **52.** 385.
Mikroskopie und Schriftexpertise **60.** 123.
Mikroskopische Determinierung der Herkunft von Blutflecken **60.** 78.
Mikroskopischer Nachweis bei Strychninvergiftung **52.** 144.
Milchserum, Lichtbrechung **60.** 126.
Milchverfälschungen 60. 126.
— deren Nachweis **53.** 327.
Milderungsumstände 60. 191.
Milieu 53. 230.
— und Affektivität **52.** 29.

Milieu, Anlage und Verwahrlosung **51**. 316.
— und Verwahrlosung **60**. 230.
Milieufetischismus **60**. 102.
Militärdienst, Angst vor — und Selbstbezichtigung **53**. 372.
Militärpulver **60**. 98.
Millimeter-Gradmesser **58**. 117.
Millimeterpapier zum Skizzieren **56**. 378.
Millimeterspurmesser **58**. 148.
Mimik und Pantomimik, Physiognomik und Charakterologie **54**. 266.
Mimische Bewegungen **54**. 302.
Minderwertige unter Fürsorgezöglingen **60**. 271.
— deren Sterilisierung in Kalifornien **53**. 337.
— Disposition **53**. 230.
— unter den Prostituierten **59**. 354.
Minderwertigkeit, physiologische **52**. 208.
Mineralsäuren und Feuerbestattung **57**. 296.
Minores causae siehe: Causae minores.
Mischehe, siehe: Christlich-jüdische Ehe.
Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses und Beischlaf **60**. 336.
Mißhandlung einer Hexe **57**. 234.
— siehe auch: Schläge, Soldatenmißhandlungen.
Mitleid **59**. 111.
— im Gerichtssaal **60**. 364.
Mitschwingende Motive **59**. 112.
Mittäterschaft und Kumulativverbrechen **51**. 207.
Mitteilung des Instituts für angewandte Psychologie **52**. 203.
Mitteilungen, kriminalistische **60**. 67.
Mitteilungszinken **59**. 271, 281.
Mittel, antikonzeptionelle, Agenten für solche **53**. 374.
Mittelbare Gefahr **51**. 341.
Modellieren **55**. 1.
Monaco, Kriminalpolizeikongreß **58**. 333, 354.
Mönch Mazoch (Czenstochau). **52**. 192.
Monismus **51**. 185.
Monopolstrafrecht des Staates **60**. 142.
Moral insanity und Schwangerschaft **52**. 43.
— und Vergeltung **51**. 370.
Moralisches Verantwortlichkeitsgefühl und Suggestionen **54**. 234.
Mord an Anna K. in Dorf Tirol **59**. 14.
— durch Bakterieninfizierung **53**. 369.
— in Czenstochau **52**. 192.
— durch Ertränken **56**. 92.
— und falsches Geständnis **51**. 326.
Mord durch einen Homosexuellen **55**. 358.
— Leiche als corpus delicti **52**. 300.
— in der Melancholie **51**. 48.
— durch optische Suggestion beim Kind **53**. 368.
— durch Opium **51**. 261.
— bei Preding **55**. 196.
— mit Rücksicht auf die Unsterblichkeit **54**. 366.
— durch Schlangenbisse und Skorpionenstiche **51**. 260.
— oder Selbstmord? **51**. 243. **55**. 271. **56**. 193. **60**. 73.
— durch Skorpionenstiche und Schlangenbisse **51**. 260.
— mit Strychnin **52**. 124.
— durch Typhusbazillen **53**. 132.
— auf Verlangen, siehe: Tötung auf Verlangen.
— siehe auch: Attentate, Familienmord, Fingierter Mord, Geliebtenmord, Giftmorde, Kindesmord, Kindestötung, Lustmörder, Massenmörder, Mörder, Muttermord, Raubmörder, Tötungsverbrechen.
Mordbrand **56**. 91.
Mordbrenner **59**. 48.
„Morden durch Bazillen“ **53**. 131.
Mörder Göhlert und sein Geisteszustand vor der Hinrichtung **51**. 85.
— siehe auch: Lustmörder, Raubmörder.
Mordwerkzeuge **52**. 286.
Morphium als Betäubungsmittel **60**. 327[4]).
Morphiumvergiftung **58**. 382. **59**. 383.
„Mosaikgedächtnis“ **55**. 352.
Mosebach **54**. 77.
Motiv **59**. 84.
— der Brandstiftung, siehe: Psychologie der Brandstiftung.
— Freude als — zum Betrug **54**. 44.
— und Persönlichkeit **55**. 139.
— seltenes, für Abschneiden von Zöpfen **51**. 358.
— — zur Brandstiftung **53**. 364.
— — der Verkleidungssucht **51**. 176.
— des Verbrechens **59**. 372.
— siehe auch: Ursachenerforschung, Verbrechensmotive.
Motive von Geständnissen **57**. 17, 29.
Motivlose Brandstiftungen **59**. 51.
Müllergesellen, deren Wanderleben um 1700 **59**. 11.
München, Bericht über Gerichtsphotographie usw. **55**. 182.
— Erkennungsdienst der Polizeidirektion **58**. 357.
— Zigeunerzentralstelle **52**. 191.

Münzfälschung, siehe: Falschmünzer.
Museum, siehe: Kriminalmuseum.
Musik als Reiz für Verbrecher **51**. 173.
Muster, daktyloskopische **54**. 15.
— siehe auch: Daktyloskopie usw.
Mutter, Notzuchtsversuch an der eigenen — **52**. 78.
Muttergefühl, gering entwickeltes **54**. 36.
Muttergottes **59**. 39.
Muttermord, Selbstmord unter schwerem Verdacht eines solchen **51**. 243.
Mutterschutz und Zivilrecht **60**. 315.
Mystische Prozeduren gegen Diebe **56**. 270.
Mystizismus **60**. 368.
— Sexualität und Epilepsie **53**. 46.

Nabelschnurumschlingung **52**. 206.
Nabelschnurzerreißung **56**. 93.
Nachahmung fremder Handschrift zwecks Handschriftenfälschung **54**. 221.
— und „Kontraimitation" **54**. 111.
Nachberichte und Strafrechtspflege **58**. 231, 254, 288.
Nachrede, üble, siehe: Üble Nachrede.
Nachrichtendienst, kriminalpolizeilicher **51**. 171.
Nachruf für Bertillon **56**. 358.
— — Marro **54**. 363.
— — Näcke **54**. nach 200. **55**. nach 192.
Nachtdiebe **53**. 123. **54**. 81.
Nachträgliche Erinnerung und Rausch **59**. 138.
Nachweis, chemischer, von Strychninvergiftung **52**. 138.
— männlichen Samens im weiblichen Organismus **56**. 364.
— mikroskopischer, bei Strychninvergiftung **52**. 144.
— von Milchverfälschungen **53**. 327.
Näcke † **54**. nach 200. **55**. nach 192.
Nageleindruck, siehe: Fingernageleindruck.
Nahrungsmittelvergiftungen **53**. 172.
Nahschußverletzungen aus Browningpistole **57**. 369.
Namen der Beteiligten und Verhandlungsberichterstattung **58**. 228, 280, 287, 301. **59**. 249.
— falsche, und Erkennung durch Fingerabdrücke **51**. 103. **58**. 363.
Namenlosigkeit, siehe: Anonymität.
Namenschwindel, siehe: Genealogie und Heraldik.
Namensnennung in Verhandlungsberichten **58**. 228, 280, 287, 301. **59**. 249.
Napoleon I., Sexuelles **60**. 220.
— Verhältnis zur Homosexualität **56**. 365.
Narcißmus, siehe: Narzißmus.
Narkose und Schwängerung **60**. 327.
Narzißmus **60**. 222.
— und Homosexualität **53**. 181.
Nation, Nationalität, siehe: Volksstamm.
Naturrechtsanschauungen **60**. 111.
Naturwissenschaftliche Forschung **54**. 354.
Nebenbuhlerin, deren Blut **52**. 383.
Negative Zuchtwahl **51**. 321.
Neid **59**. 111.
Nekrolog für Bertillon **56**. 358.
— — Marro **54**. 363.
— — Näcke **54**. nach 200. **55**. nach 192.
Nennung des Namens, siehe: Namensnennung.
Nervenschwäche und Schwangerschaft **52**. 49.
Nervöse Erkrankungen nach Eisenbahnunfällen **56**. 89.
Nervosität und Stottern **51**. 175.
Neubildungen in der Kundensprache **59**. 267.
Neue Strömung im Recht **54**. 36.
Neugeborene Kinder, Bestimmung ihres Alters **57**. 373.
— Lebensprobe **54**. 372.
Neurasthenie und Rausch **59**. 195.
— — Schwangerschaft **52**. 49.
Neurose, Trotz und Kleptomanie **59**. 285.
New-Yorker Institute of science **52**. 25.
Niederländische Kriminalstatistik **57**. 359.
Niedertracht als Brandstiftungsmotiv **59**. 47.
Nierentätigkeit und Schwangerschaft **52**. 50.
Nietzsche **60**. 107.
Nitricum Strychninum **52**. 123.
Nitroglycerin **60**. 96, 98.
Nitrobenzol **56**. 373.
Nordamerika, Brandstiftertrusts **57**. 189.
Normaler und pathologischer Charakter in der Kriminalität **53**. 188.
Normalmenschen oder Durchschnittsmenschen **52**. 255.
Normalpulver **60**. 98.
Not und Prostitution **53**. 367. **60**. 273.
Nötigung **54**. 145.
— zur Unzucht mit Dritten **60**. 218.
Notrecht **60**. 204.
Notstand **60**. 151.
— und Abtreibung **60**. 321.
Notwehr und Abtreibung **60**. 322.
Notzucht und Schwangerschaft **60**. 307, 318.
Notzuchtsanzeigen **60**. 334.
Notzuchtversuch, Fiktion eines solchen **59**. 3.

Notzuchtversuch an der eigenen Mutter **52**. 78.
Nutzen und Schaden der Gerichtsberichte **58**. 234.
Nux vomica **52**. 122.

O (Daktyloskopie) **54**. 17.
Obdachlosenasyl, Vergiftung im Berliner — **53**. 329. **58**. 382.
Obduktion, obligatorische, und Feuerbestattung **57**. 297.
Obduktionsbefund, siehe: Sektionsbefund.
Objekt der Absicht **59**. 112.
Objektive Gefahr **51**. 340.
— Gefährlichkeit **51**. 343.
— Momente als Motive **59**. 110.
Obrigkeit, ihr erhöhter Strafschutz in den Taidingen **60**. 356.
Öffentlichkeit der Verhandlung und Presse **58**. 301.
Ohnmacht und Schwangerschaft **52**. 52.
— siehe auch: Bewußtlose.
Ohnmachtszustände bei der Entbindung **60**. 300.
Ölimmersionsobjektiv **60**. 78.
Onanie **60**. 379.
— und Exhibitionismus **53**. 37, 49, 88.
— — Fetischismus **60**. 7, 11, 18, 27, 45, 101.
— larvierte **60**. 219.
Onanistische Akte bei Tieren **54**. 368.
Opium als Sirupzusatz zwecks Tötung **51**. 261.
Optische Suggestion beim Kind und Mord **53**. 368.
Organ, siehe: Wissenschaftliches Organ.
Organisation, autonome, der Prostitution **59**. 357.
Orientiertheit und Rausch **59**. 140, 152, 164.
Originalurkunden, deren Erhaltungsnotwendigkeit **54**. 112.
Ort der Tat, siehe: Tatort.
Osteodiagnose der Todeszeit **51**. 377.
Österreich, Geschwornengerichte in statistischer Hinsicht **58**. 49.
— Kriminalstatistik **58**. 10, 27, 37.
— Militärpulver **60**. 98.
— Strafgesetzentwurf **56**. 95.
— Strafvollzug **58**. 177.
— Tötung auf Verlangen **54**. 340.
— Verlangen der Tötung **54**. 340.
Österreichische, siehe: Inneröster-reichische Taidinge.
Österreichs erster Generalprokurator Eduard v. Liszt **56**. 360.
Ovulationsvorgang und Diebstahl **52**. 367.

Päderastie, siehe: Homosexualität.
Pandinus imperator **51**. 265.
Pannonit **60**. 97.
Pantomimik und Mimik, Physiognomik und Charakterologie **54**. 266.
Pantomimische Bewegungen **54**. 303.
Papier, zerkautes **60**. 345.
— siehe auch: Fingerabdruckpapier.
Papillarlinien, deren Spuren **58**. 158.
— siehe auch: Daktyloskopie, Fingerabdrücke usw.
Papyrus Halensis **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.
— Prügelstrafe **52**. 304.
Papyrusforschung **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.
Parallele, eine Kriminalpsychologische **52**. 192.
Paralyse, Feststellung nach dem Tode **60**. 132.
— bei primitiven Rassen **56**. 192.
— progressive, bei den Juden **58**. 192.
— und Rausch **59**. 196.
— — Schwangerschaft **52**. 44.
— siehe auch: Altersblödsinn.
Paralytiker, Eigentumsdelikte **60**. 133, 136.
Paralytischer Anfall und Gebärakt **60**. 301.
Parhedonieen **60**. 13.
„Pariser Karte" **58**. 342.
Parteibehauptung und Zeugenaussage **51**. 128.
Partialismus **60**. 17.
Partus, siehe: Gebärakt, Geburtsakt.
Passagier, blinder **56**. 246.
Paternität, siehe: Vaterschaft.
Paternitätsprozeß, siehe: Vaterschaftsprozeß.
Pathologie und Atavismus **53**. 193.
Pathologische Alkoholreaktion **59**. 127.
— Beiträge zur Psychologie der Aussage **57**. 193.
— Schwindler. **56**. 111.
Pathologischer und normaler Charakter in der Kriminalität **53**. 188.
— Rauschzustand **59**. 120, 193.
Pathologisches Moment und Geständnis **56**. 29.
Pausfälschungen, deren photographische Darstellung **52**. 100.
Peitsche und Prügelstrafe **52**. 304.
Pellagrologe, Abenteuer eines solchen **51**. 376.
Pendant, siehe: Parallele.
Pensylvanisches System **57**. 64.
Perforation und Embryotomie **56**. 295.
Periode, siehe: Regel.

Periodenstörungsmittel **54**. 226.
Perkrecht **60**. 353.
Personenbeschreibung (München) **58**. 378.
Personenfeststellung der Verbrecher **51**. 169.
Personenfeststellungsmethode, siehe: Daktyloskopie.
Personenunterschiebung, siehe: Unterschiebung.
Personenverkennung und Rausch **59**. 135.
Personenverwechslung **55**. 45.
Persönliche Eigenart, siehe: Individualität.
Persönlichkeit und Motiv **55**. 139.
— — Suggestibilität **52**. 32.
— siehe auch: Richterpersönlichkeit.
Persönlichkeitszerstörung **51**. 212.
Perverse, Autobiographien **59**. 363.
— Sexualität **54**. 356.
Perversion und Exhibitionismus **53**. 90.
Perversität und Rausch **59**. 201.
— — Selbstmordversuch **60**. 8, 10, 45.
— siehe auch: Fetischismus, Homosexualität usw.
Perversitäten unter Fürsorgezöglingen **60**. 267.
— sexuelle **58**. 384.
Pestfetzen als Schutz gegen Einbruch **53**. 141.
Pestkulturen **53**. 139.
Pestlappen, siehe: Pestfetzen.
Pestmacher **53**. 139.
„Pestsalber“ **53**. 139.
Pfandgeschäfte, verbotene **56**. 266.
Pfandleiher, deren polizeiliche Überwachung in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada **56**. 266.
Pferdediebstahl aus krankhafter Neigung **60**. 35.
Pflanzengifte als Mordmittel **53**. 135.
Pharmazeuten, siehe: Apotheker.
Phosphorvergiftung und Feuerbestattung **57**. 295.
Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre **55**. 182.
— und Daktyloskopie in der Beweisfrage **57**. 226.
— — Schriftexpertise **60**. 123.
— — Strafrechtspflege **57**. 28.
Photographien, deren Identifizierung **58**. 159.
Photographierte Fingerabdrücke **52**. 378.
Photographische Darstellung von Pausfälschungen **52**. 100.
— Reproduktion von Urkundenphotographien **52**. 103.
Photographisches Übereinanderkopieren von Unterschriften **52**. 103.
Phrenologie **54**. 266.
Physikalische Eigenschaft der Schädeldachknochen **53**. 335.
Physiognomie und Charakter **54**. 294.
Physiognomik und Charakterologie, Mimik und Pantomimik **54**. 266.
Physiognomische Züge **54**. 303.
Physiologische Minderwertigkeit **52**. 208.
— Reaktion bei Strychninvergiftung **52**. 143.
— Verbrechertypen **52**. 255.
Physiologischer Kurzschluß bei Ideenassoziation **59**. 79.
Physische Konstitution des Täters **52**. 255.
Picard **54**. 77.
Piderit **54**. 275.
Pik-Dame **54**. 205.
Pikrinsäure **60**. 96, 97.
Pistole, siehe: Betäubungspistole, Browningpistole.
Plastische Masse für Abdrücke **58**. 332.
Plastomenit **60**. 97.
Plötzliche Todesfälle und Strychninvergiftung **52**. 148.
Plünderer, siehe: Stubenplünderer.
Podexfetischismus **54**. 360.
Poesie, siehe: Dichtung, Gedicht usw.
Polizei, dänische **56**. 5.
— und Geständnis **56**. 31, 39.
— — Presse **59**. 252.
— siehe auch: Großstadtpolizei, Kriminalpolizei.
Polizeiakademie **52**. 190.
Polizeibeamte, Verteidigungs- und Schutzmittel **58**. 337.
Polizeidelikte **51**. 346.
Polizeidirektion München, Erkennungsdienst **58**. 357.
Polizeigeist und Strafrechtspflege **57**. 30.
Polizeigewahrsam **57**. 44.
Polizeihunde, neues Arbeitsfeld **52**. 196.
— Bekämpfung des Hundegebells bei deren Dressur **60**. 125.
Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten **51**. 169.
Polizeilaboratorien **52**. 190.
Polizeiliche Überwachung der Pfandleiher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada **56**. 266.
Polizeireformen vor dem preußischen Abgeordnetenhaus **52**. 189.
Polizeischule in München **58**. 377.
Polizeisprache **58**. 338.
Polnischer Meineidsaberglaube **59**. 63.

Populäre Zeitschriften 58. 196, 259.
Portrait parlé 55. 234.
Postepileptische Demenz bei einer Kindesmörderin 60. 281, 296.
Postkasten, siehe: Briefkasten.
Postmortale Herzkontraktionen 60. 215.
Potator, siehe: Trinker.
Potentielles Bewußtsein 55. 325.
Potenz, siehe: Leistungsfähigkeit.
Potenzerhöhungsmittel 54. 226.
Poudre pyroxylée 60. 97.
Präkolumbische Syphilis 55. 361.
Praktiken eines Wunderdoktors 56. 190.
Präparate, siehe: Strychninpräparate.
Praxis, siehe: Gerichtspraxis.
Predigt im Gefängnis 51. 300.
Preding, Mord bei — 55. 196.
Preisaufgabe (Psychologische Gesellschaft zu Berlin) 57. 191.
Presse, ihre Aufgabe 59. 235.
— Beseitigung der Mängel und Schäden 58. 272.
— und Hauptverhandlung 58. 232, 242.
— als Hilfskraft der Strafrechtspflege 59. 252.
— und Geschworne 58. 248.
— — Gesetzgebung 59. 236, 257.
— — juristische Beiräte 58. 292.
— — — Mitarbeiter 58. 262.
— — Justiz 58. 193.
— — Justizverwaltung 58. 295.
— — Kriminalität 59. 232.
— — Öffentlichkeit der Verhandlung 58. 301.
— — Publikum 59. 237.
— — rechtspolitische Erörterungen 58. 263, 291.
— — Schamgefühl 59. 257.
— ihre Selbständigkeit 59. 238.
— und Sensationsprozesse 59. 247.
— — Sittlichkeitsgefühl 59. 257.
— — Suggestion 58. 247. 59. 248. 260.
— — Tricks 58. 241.
— — Untersuchung 58. 246.
— — Verbrechertum 59. 244.
— — Verherrlichung von Verbrechern 58. 254.
— — weibliches Verbrechertum 59. 246.
Pressebüro im Justizministerium 58. 296.
Preßfreiheit 58. 266. 59. 257.
Preßrecht 58. 265.
Preßverbände 59. 258.
Preußisches Abgeordnetenhaus und Polizeireformen 52. 189.
Primitive Rassen, Paralyse bei solchen 56. 192.
Privatanklage und Strafantrag in statistischer Hinsicht 58. 42.
„Privatdrucke“ 56. 190.
Privatklage, siehe: Privatanklage.
Privatrecht, siehe: Zivilrecht.
Problem der Individualität 60. 114.
Progressit 60. 97.
Progressive Paralyse bei den Juden 58. 192.
— — und Rausch 59. 196.
Progressivsystem 58. 180.
Projektile siehe: Erstickungsprojektile.
Proletariat, siehe: Untere Schichten.
Propagandisten der Tat 52. 28.
Prophezeiungen und Visionen, siehe: Kreuzigung von Wildensbuch.
Proportionszirkel 60. 53.
Prostituierte, Fingerabdruck 51. 99.
— jugendliche 59. 359.
— männliche, gewerbsmäßige und gelegentliche 52. 345.
— siehe auch: Weibliche Fürsorgezöglinge.
Prostitution 51. 194, 202. 52. 373.
— ihre Assanierung 51. 358.
— autonome Organisation 59. 357.
— Bekämpfung in Chicago 52. 87.
— britisches Gesetz zur Unterdrückung der — 51. 281.
— und Geschlechtskrankheiten 51. 359.
— homosexuelle 52. 344.
— männliche, Ursachen und Erscheinungsformen 52. 339.
— und Not 53. 367. 60. 273.
— ihre Reglementierung 51. 179. 59. 353.
— und Verbrechen 60. 272.
Prostitutionsüberwachung, Reform 52. 98.
„Protektor der Diebe“ Scheffold 54. 83.
Provokateur, siehe: Agent provocateur.
Prozeduren, mystische, gegen Diebe 56. 270.
Prozeßanhängigkeit und Berichterstattung 58. 249.
Prozeßberichte, amtliche 58. 299.
Prozeßordnung und Richterpersönlichkeit 56. 276.
Prügel Johann, Raubmörder 54. 56.
Prügelstrafe im Altertum 52. 304.
— und Prostitution 51. 281.
Pseudohermaphroditismus und Exhibitionismus 53. 89.
Pseudologia phantastica 56. 113.
— — einer Kindesmörderin 60. 285.
Psyche und Bewußtsein 59. 372.
— jugendliche, Einfluß einer eventuellen Versuchung zu einem homosexuellen Akt auf die — 55. 358.
— und Schuld 60. 154.
— des Täters 51. 342.
— siehe auch: Kollektivpsyche.

Psychiater und Jurist **60**. 1.
Psychiatrie und Kriminalpsychologie **51**. 67.
Psychiatrische Bedeutung von Menstruation, Gravidität und Geburt **59**. 376.
— Korrigendenuntersuchungen **59**. 189.
— Sachverständige bei Sexualverbrechern **58**. 187.
— Untersuchung, ihr Erfordernis bei Kindesmord **60**. 294.
Psychische Bewegungen **53**. 229.
— Eigenart **59**. 100.
— Epidemien und falsche Geständnisse **56**. 20.
— Erregungen und Rauschzustand **59**. 133.
— Feminismen bei Homosexuellen **55**. 356.
— Impotenz als Folgeerscheinung sexueller Totalabstinenz beim Mann **60**. 224.
— Konstitution des Täters **52**. 255.
— Prozesse, traumlose, im Schlaf **52**. 194.
— Störungen und Menstruationszustände **53**. 324.
— — der Schwangerschaft **60**. 305
Psychisches Geschehen und Bewußtsein **52**. 204.
Psychoanalyse **56**. 375.
— und Homosexualität **59**. 363.
Psychoanalytische Forschung und sexuelle Zwischenstufen **59**. 324.
Psychologie und Akten **51**. 133.
— der Aussage **57**. 279.
— — — pathologische Beiträge zur — **57**. 193.
— — bewußt unwahren Zeugenaussage **56**. 242.
— — Blutschande **55**. 268.
— — Brandstiftung **59**. 41.
— Erwachsener, irrtümliche Übertragung auf Kinder und Tiere **52**. 192.
— der Gerüchtbildung **60**. 264.
— des Geschwornen-Wahrspruchs **56**. 367.
— Juristen, deren Vorbildung **52**. 203.
— der Lebenslänglich-Verurteilten **52**. 72.
— des Lustmörders **51**. 60.
— der pathologischen Schwindler **56**. 111.
— und Richterberuf **51**. 125.
— — Systematik des Rotwelsch **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
— des Täters und der Tat **57**. 24.
— theoretische, und Kriminalpsychologie **51**. 66.
— des Verbrechens und des Verbrechers **51**. 216.
— der Werkzeuge **52**. 258.
— und Zeugenaussagen **51**. 127.
Psychologie der Zeugenaussagen, Beitrag **51**. 273.
— siehe auch: Individualpsychologie, Kriminalpsychologie, Massenpsychologie, Richterpsychologie.
Psychologische Auffassung des Fetischismus **59**. 362.
— Gesellschaft zu Berlin, Preisaufgabe **57**. 191.
— Masse **51**. 223.
— Tatbestandsanalyse **51**. 216.
— Verbrechertypen **52**. 255.
Psychologischer Charakter **54**. 296.
— Unterschied zwischen Wahrsagen und Wahrsagenlassen **52**. 245.
— Zwang Feuerbachs **60**. 157.
Psychopathen, weibliche, ihre kriminelle Eigenart **52**. 364.
Psychopathien **58**. 190.
Psychopatische Belastung, erbliche, eines Fetischisten **60**. 10.
— Konstitution und Entbindung **60**. 300.
— — — Exhibitionismus **53**. 39.
— Persönlichkeit und Schwangerschaft **52**. 53.
Psychopathologie der jugendlichen Prostituierten **59**. 359.
— und Selbstmord **60**. 366.
Psychopathologische Veranlagung und Geständnis **56**. 15.
Psychose bei Entbindung **60**. 288.
— und Homosexualität **59**. 364.
— — Rausch **59**. 179.
— — Wechseljahre **60**. 294.
— siehe auch: Induktionspsychosen, Kriegspsychosen, Puerperalpsychose.
Psychosen und Affekte **58**. 81.
— siehe auch: Induktionspsychosen, Kriegspsychosen, Puerperalpsychose.
Psychiotiker **59**. 295.
Pubertät und Brandstiftung **59**. 45.
Pubertätszeit und weibliche Kriminalität **52**. 370.
Publikum, seine Ausbeutung und Kurpfuschertum **54**. 234.
— und Presse **59**. 237.
Puder, siehe: Poudre.
Puellen, siehe: Prostituierte, Weibliche Fürsorgezöglinge usw.
Puerperalpsychose **60**. 290.
Pulver gegen Diebe in Togo **56**. 271.
— (Sprengstoffe) **60**. 98.
Punktierungen, siehe: Bleistiftpunktierungen.
Punktmarkierung beim Falschspiel **54**. 206.
Pupillen bei Rausch **59**. 144.
Pyromanen und Rausch **59**. 209.
Pyromanie **59**. 41, 51, 300.

Quacksalber 54. 81.
Qualitätsäußerungen der Affekte **54.** 282.
Quartalsäufersucht 59. 220.
Quatemberrecht 60. 351.
Quecksilbervergiftung und Feuerbestattung **57.** 295.
Quellenforschung und Fälschungen **53.** 108.
Quernlantenwahn 57. 202.

Rache als Brandstiftungsmotiv **59.** 50.
— und Trotz **59.** 318.
Racherecht 60. 143.
Rajda Upas **52.** 122.
Ränder von Spielkarten **54.** 204.
Raptus melancholicus, vierfache Kindesabschlachtung durch die Mutter **51.** 48.
Rassen, primitive. Paralyse bei solchen **56.** 192.
Rassenaufbesserung und Sterilisierung **55.** 355.
Rassenhygiene und Sterilisierung **53.** 337.
Rassenveredelung und Sexualreform **60.** 222.
Rassenvorurteile 52. 29.
Räuberbandenunwesen 54. 77.
Räubergesindel 54. 76.
Räuberischer Totschlag (Indizienbeweis) **57.** 226.
— Überfall durch Weiber **56.** 72.
Räuberwesen 51. 35.
Raubmörder, jugendlicher **52.** 155.
— Prügel **54.** 56.
Rausch und Affektzustände **59.** 153.
— — Altersblödsinn **59.** 195.
— — Amnesie **59.** 138, 141.
— — Angst **59.** 135.
— — Angstaffekt **59.** 138.
— — Angstanfälle **59.** 134.
— — Benommenheit **59.** 164.
— — Beschäftigungsdelirien **59.** 155.
— „billiger Jakob" **59.** 224.
— und Brandstiftungen **59.** 208.
— — Coitus **59.** 134.
— — Delirium **59.** 151.
— — Desertion **59.** 210.
— Dipsomanie **59.** 220.
— und Eifersuchtsideen **59.** 152.
— — Epilepsie **59.** 209.
— Gewalttätigkeit und Sittlichkeitsdelikte **59.** 205.
— und Hysterie **59.** 167.
— — Ideenassoziationen **59.** 135.
— — Imbezillität **59.** 173.
— — Insubordinationsvergehen **59.** 210.
Rausch, komplizierter **59.** 127.
— und Marine **59.** 210.
— — Melancholie **59.** 136.
— — nachträgliche Erinnerung **59.** 138.
— — Neurasthenie **59.** 195.
— — Orientiertheit **59.** 140, 152, 164.
— — Paralyse **59.** 196.
— — Personenverkennung **59.** 135.
— — Perversität **59.** 201.
— — Psychose **59.** 179.
— — Pupillen **59.** 144.
— — Pyromanen **59.** 209.
— Quartalsäufersucht **59.** 220.
— und retrograde Amnesie **59.** 172.
— — Schlaf **59.** 135.
— — Schwängerung **60.** 327.
— — Selbstmordversuche **59.** 136.
— — Simulation **59.** 142, 225.
— — Sinnesreize **59.** 142.
— — Sinnestäuschungen **59.** 135, 152.
— — Sittlichkeitsdelikte **59.** 200.
— — Stimmungsanomalien **59.** 136.
— Trunkenheit, Besoffenheit **57.** 382.
— und Verstimmungszustände **59.** 200.
Rauschzustand 59. 120.
— pathologischer **59.** 193.
— und psychische Erregungen **59.** 133.
Rauschzustände in der Armee **59.** 209.
— und Trauma **59.** 172.
Reaktion auf Blut **58.** 379.
— physiologische, bei Strychninvergiftung **52.** 143.
Reaktionswort 59. 76.
Reaktionszeit bei Assoziationen **59.** 80.
Realbeweis 57. 226.
Realschulbildung 51. 122.
Recht und Gerechtigkeit **60.** 110.
— — Richter **54.** 40.
— des Stärkeren **60.** 111.
— auf Sterbehilfe **55.** 374. **59.** 375.
— neue Strömung **54.** 36.
— und Verwaltung, Kölner Fortbildungskurse **57.** 384.
Rechtfertigungsgründe und Motive **60.** 105.
Rechtsanwälte und Richter **60.** 211, 213.
Rechtsbelehrende Aufsätze **58.** 261, 288.
Rechtsbewußtsein des Volks **60.** 145.
Rechtsinstinkt und Zweckgedanke **60.** 142.
Rechtsmittel nach griechisch-ägyptischem Recht **53.** 357.
Rechtspflege, siehe: Justiz.
Rechtspolitische Erörterungen in Fachzeitschriften und in Tageszeitungen **58.** 263, 291.

Rechtsprechung, deren Beeinflußbarkeit **54**. 111.
— und Justizaufsicht **57**. 221.
Rechtsschutz, siehe: Strafschutz.
Rechtsströmung, neue **54**. 36.
Rechtswidrigkeit und Schuld **60**. 148.
Redakteure **59**. 237.
Referat, siehe: Berichterstattung.
Referendar **51**. 123.
Reform und Kritik der Kriminalstatistik **58**. 1.
— der Prostitutionsüberwachung **52**. 98.
— siehe auch: Polizeireformen, Strafprozeßreform, Strafrechtsreform.
Regel, Ausbleiben der — und Klimakterium **60**. 325.
— — — als Schwangerschaftszeichen **60**. 324.
Reglementierung der Prostitution **51**. 179. **59**. 353.
Regiebetrieb und Unternehmerbetrieb in der Strafhausarbeit **57**. 114.
Registratur für Fingerabdruckblätter in München **51**. 99.
Registraturen, daktyloskopische **54**. 11.
Registrierung von Fingerabdrücken **58**. 114.
— der Selbstmorde in Rußland **51**. 266.
Reichsgerichtsurteile, widersprechende **52**. 91.
Reichsinstitut, kriminalistisches, für Deutschland **54**. 193.
Reichskriminalpolizei, dänische **56**. 5.
Reichszentralregistratur, daktyloskopische **54**. 32.
Reichs-Zentralstelle, eine neue kriminalistische **52**. 97.
Reinigung, körperliche, der Strafgefangenen **57**. 135.
Reiseabenteuer **59**. 242.
Reiz **59**. 98.
— der Musik und Verbrecher **51**. 173.
Reizbarkeit, sexuelle, siehe: Sexuelle Reizbarkeit.
Reizhunger beim sexuellen Trieb **60**. 21.
„Reizwäsche" **52**. 347.
Reizwort **59**. 76.
Reklame für Abortiva **54**. 235.
Relativ bestimmte Verurteilung **58**. 182.
Relative Abortiva **54**. 227.
— Konstanz der individuellen Rhytmik der Handschrift **60**. 51.
— Willensfreiheit **53**. 362.
Religion und Sexualität **51**. 177.
Religiös-abergläubischer Schwindel **52**. 25.
Religiöse Schwärmereien **52**. 23.
— Suggestionsepidemie **52**. 6.
Reproduktion und Empfindung **59**. 89.
— photographische, von Urkundenphotographien **52**. 103.
Resorption und Dose bei Strychninvergiftung **52**. 128.
Retrograde Amnesie und Rausch **59**. 172.
— — — Schwängerung **60**. 327.
Reue **60**. 113.
— und Besserung **57**. 43.
— tätige, und Gefahr **51**. 344.
— — — Strafverfolgung **52**. 322.
Revolution, französische **52**. 27.
Revolverkugel, siehe: Kugel.
Rhexit **60**. 97.
Rhodocanakis, Fürst **53**. 109. **55**. 9.
Rhytmik und Handschrift **60**. 51.
Rhytmus, sexueller **60**. 223.
Rhytmus-Ausgleich bei Handschriften **56**. 347.
Richter, sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228.
— und Recht **54**. 40.
— — Rechtsanwälte **60**. 211, 213.
— Staatsanwälte und Presse **58**. 295.
— siehe auch: Jugendrichter, Untersuchungsrichter usw.
Richterberuf und Psychologie **51**. 125.
Richterbildung und Richterpsychologie **60**. 206.
Richterliche Psychologie bei Brandstiftung **59**. 54.
— Schulung **54**. 141.
Richterpersönlichkeit und Prozeßordnung **56**. 276.
Richterpsychologie **60**. 206.
Richtertum und Justizaufsicht **57**. 221.
„Riesenkinder" **59**. 344.
Riesenwuchs, forensische Bedeutung **57**. 372.
Riflite **60**. 98.
Roburit **60**. 97.
Röcke, siehe: Frauenunterröcke.
Rohheit und Brandstiftung **59**. 47.
Romanische Verbrecherwelt **60**. 111.
Röntgenstrahlen zur Aufklärung der Todesursache **54**. 103.
— deren forense Bedeutung **54**. 114.
— und Verbrennung **54**. 126.
Rote Farbe und Ideenassaziation **60**. 46.
— — — Sexualität **51**. 181. **60**. 46.
Rotwein als Abortivum **54**. 230.
Rotwelsch **59**. 262.
— und verwandte Geheimsprachen, Systematik und Psychologie **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.
Rubners Abziehblatt **51**. 117. **54**. 100.
— Gelatineblätter **58**. 365.
Rückblickende Rückfallsstatistik **58**. 57.

Rückenzeichnung bei falschen Karten **54**. 209.
Rücker, Fall **52**. 155.
Rückfälligkeit **58**. 53.
Rückfallsdiebstahl und Fetischismus **60**. 5.
Rückfallsstatistik **58**. 54.
— rückblickende **58**. 57.
Rückgang der Geburten **51**. 194.
Rückseite, siehe: Kartenrückenseite.
Rudolf, Kronprinz, und Generalprokurator v. Liszt **56**. 361.
Ruhmsucht **59**. 111.
Rundschau, kriminalistische **52**. 91. **54**. 219.
Rußland, Selbstmorde, Registrierung **51**. 266.
— Vitriolseuche **57**. 311.

Säbel, Sensensäbel **52**. 270.
Saccharin, siehe: Süßstoffschmuggel.
Sachbegriff **53**. 243.
Sachbeschädigung **53**. 235.
Sachen **53**. 235.
Sachgesamtheit und Sachbeschädigung **53**. 245.
Sachsubstanzveränderung **53**. 251.
Sachverständige, psychiatrische, bei Sexualverbrechern **58**. 187.
— bei Trunkenheit **59**. 126.
Sachverständiger, sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228, 280.
— siehe auch: Psychiater usw.
„Sachlanger" **53**. 122.
Sadismus und Exhibitionismus **53**. 38, 75.
— ideeller **54**. 360.
Sadismus und Masochismus **52**. 31.
Sadistisches Verbrechen, Notzuchtsversuch an der eigenen Mutter **52**. 78.
Salizylsäure zur Abnahme von Abdrücken **54**. 101.
Salpetersaures Strychnin **52**. 123.
Salvarsanschaden **59**. 384.
Samen, männlicher, Nachweis im weiblichen Organismus **56**. 364.
— siehe auch: Semen.
Samennachweis **56**. 93.
Sammel- und Auskunftsstelle für Fingerabdrücke in München **51**. 101.
Sammelmappe, kriminalistische **53**. 323. **57**. 359. **60**. 125.
Sammelstellen, daktyloskopische **54**. 31.
Sammlung von Verbrecherhandschriften **54**. 225.
Santoninvergiftung **58**. 381.
Säugetierblut, Determinierung der Herkunft von — **60**. 78.
Säuglingssterblichkeit **60**. 216.
Schädeldachknochen, deren physikalische Eigenschaften **56**. 335.
Schädelmuseum der Irrenanstalt von Alessandria **52**. 385.
Schädeltraumen, siehe: Trauma.
Schädelverletzung und Alkoholismus **59**. 171.
— siehe auch: Kopfverletzung.
Schäden und Mängel der Presse, Beseitigung **58**. 272.
— — — — — — durch die Justiz **58**. 272.
Schaden und Nutzen der Gerichtsberichte **58**. 234.
Schadenfreude als Brandstiftungsmotiv **59**. 50.
Scham, falsche, als Verbrechensmotiv **56**. 186.
Schamgefühl und Presse **59**. 257.
Schanddirnen, siehe: Prostituierte.
Schandgewerbe, siehe: Prostitution.
Schändung und Selbstmordversuch **60**. 68.
Schartenspuren **56**. 91. **58**. 157.
Schatzgräber **54**. 81.
Scheffold, „Protektor der Diebe" **54**. 83.
Scheineigentum **53**. 241.
Scheintod und Schwängerung **60**. 327.
Scheinwerfer der Polizeidirektion München **58**. 360.
Schießbaumwolle **60**. 96, 98.
Schierlingsvergiftung **58**. 380.
Schilderungen eines Gefangenen aus dem Strafgefängnis **51**. 304.
— — — — — Untersuchungsgefängnis **51**. 289.
Schimmel und Arsenverbindung **52**. 313.
Schinderhannes **53**. 121. **54**. 1, 77.
Schizophrenie **59**. 360.
Schlachtungen **53**. 172.
Schlaf und Rausch **59**. 135.
— — traumlose psychische Prozesse **52**. 194.
Schlaftrunkenheit **56**. 230.
— alkoholische **59**. 148.
Schläge nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 318, 320.
Schlagringe **52**. 296.
Schlangenbisse, Morde durch — **51**. 260.
Schlangengift, siehe: Brillenschlangengift.
Schleiferstoni **54**. 77.
Schlingen, daktyloskopische **54**. 15, 19. **58**. 121.
Schlingenförmige Muster, siehe: Schlingen usw.
Schmähpostkarte, anonyme **54**. 221.
Schmerz und Gebärakt **60**. 300.

Schmuggel von Kautabak im Gefängnis **51**. 309.
— — Süßstoff **58**. 377.
Schmutz, siehe: Beschmutzen.
Schneckenförmige Muster, daktyloskopische **54**. 20.
Schneiders Abziehblatt **54**. 100. **58**. 365.
— Gelatineblätter **54**. 100. **58**. 365.
Schönheit und Jungfrauschaft, verschiedene Bewertung **51**. 361.
Schönknecht, siehe: Lips Tullian.
Schreibdauer und Schreibweg **60**. 52.
Schreibdruck, Messung **60**. 50.
Schreibmaschinen, siehe: Maschinenschriftstücke.
Schreibmaschinengeheimschrift **51**. 186.
Schreibschnelligkeit, Messung **60**. 50.
Schreibweg und Schreibdauer **60**. 52.
Schrendefeger **54**. 81.
Schrenzirer **54**. 81.
Schrift: Welcher Strich wurde zuerst gemacht? **60**. 120.
— siehe auch: Geheimschrift, Handschrift, Unterschrift.
Schriften, siehe: Unzüchtige Schriften.
Schriften- und Urkundenwesen **54**. 219
Schriftexpertise und Mikroskopie **60**. 123.
— — Photographie **60**. 123.
Schriftfälschungen und Briefspolierungen, chemische Untersuchung **57**. 271.
Schriftgrößenkoëffizienten **60**. 50.
Schriftidentifizierungsmethode, siehe: Handschriftenmessung, Identifizierungsverfahren.
Schriftleiter, siehe: Redakteure.
Schriftproportionen **60**. 53.
Schriftrhythmus **60**. 51.
Schriftstücke, überstrichene, lesbar zu machen **60**. 343.
Schrifttäuschungen **52**. 93.
Schriftwage, Kraepelin'sche **60**. 52.
Schriftwinkelmessung **60**. 49.
„Schub, Wiener" **54**. 82.
Schulbesuch bei Fürsorgezöglingen **60**. 236.
Schulbildung und Kriminalstatistik **58**. 62.
Schuld und Durchschnittsmensch **60**. 150.
— Inhalt **60**. 190.
— und Psyche **60**. 154.
— — Rechtswidrigkeit **60**. 148.
— — Schuldform **60**. 147.
— — Strafe **60**. 157.
— — unternormaler Täter **60**. 149.
— — Willensfreiheit **60**. 163.
Schuld, Zurechenbarkeit der — und Gefahr **51**. 340.
Schuldausschließungsgründe **60**. 150, 202.
Schuldbekenntnis, siehe: Geständnis.
Schuldbeurteilungsumstände **60**. 192.
Schuldform im Kumulativverbrechen **53**. 233.
— und Schuld **60**. 147.
Schuldformen **59**. 102. **60**. 158.
Schuldgedanke und Zweckmaxime **60**. 141.
Schuldhaftung **60**. 146.
Schuldspruch als Unwerturteil **60**. 153.
Schule in Strafanstalten **57**. 99.
Schulenlaufen bei Fürsorgezöglingen **60**. 226, 236, 238, 261.
Schülerattentate auf Lehrer **54**. 365.
Schulleistungen von Fürsorgezöglingen **60**. 237.
Schulschwänzen, siehe: Schulenlaufen.
Schulung, strafrechtliche, des Zivilrichters und umgekehrt **54**. 141.
Schultzes Pulver **60**. 98.
Schundfilm und Schundliteratur **53**. 175.
Schundfilms **59**. 251.
— und Verbrechen **51**. 1.
Schundliteratur **59**. 240, 251, 255, 257, 260.
— und Schundfilm **53**. 175.
— — Verbrechen **51**. 1.
— siehe auch: Unzüchtige Schriften.
Schupphaus-Pulver **60**. 97.
Schürzenfetischist **60**. 34.
Schuß, siehe: Herzschuß.
Schußverletzung und Kugel **51**. 376.
Schußverletzungen **56**. 96.
— siehe auch: Nahschußverletzungen.
Schußwaffen, siehe: Waffenverkauf.
Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater **55**. 370.
Schutzalter und Schwängerung **60**. 318.
Schutzmittel und Verteidigungsmittel für Polizeibeamte **58**. 337.
Schutzvereinsbildung und Fürsorge für Gefangene **57**. 164.
Schwäbische „Jauner"-Patente **54**. 251.
Schwäche und Exhibitionismus **53**. 39, 87.
Schwachsinn und Kindesmord **60**. 282.
— — Schwangerschaft **52**. 42.
Schwachsinnige unter Fürsorgezöglingen **60**. 234.
— — Prostituierten **59**. 354.
— Schwangerschaftsverkennung **60**. 324.
Schwangere, versuchter Familienmord durch eine solche **55**. 345.

Schwangerschaft und Amentia **52**. 55.
— — Autosuggestion **60**. 326.
— — Bewußtseinsstörung **52**. 41, 44.
— — — transitorische **52**. 46.
— — Chorea **52**. 51.
— — Dämmerzustände, epileptische **52**. 46.
— — — hysterische **52**. 48.
— — — somnambule **52**. 48.
— — Depressionszustände **52**. 40.
— — Diebstahl **52**. 367.
— — eklamptische Anfälle **52**. 50.
— — Epilepsie **52**. 44.
— — epileptische Dämmerzustände **52**. 46.
— — fieberhafte Prozesse **52**. 57.
— — Geistesstörung, transitorische **52**. 46.
— — Gemütsstumpfheit **52**. 51.
— — halluzinatorische Verwirrtheit **52**. 55.
— — Hysterie **52**. 48.
— — hysterische Dämmerzustände **52**. 48.
— — Jugendirresein **52**. 51.
— — Kurpfuschertum **54**. 229.
— — Melancholie **52**. 54.
— — melancholische Psychopathen **52**. 54.
— — Moral insanity **52**. 43.
— — Notzucht **60**. 307, 318.
— — Nervenschwäche **52**. 49.
— — Neurasthenie **52**. 49.
— — Nierentätigkeit **52**. 50.
— — Ohnmacht **52**. 52.
— — Paralyse **52**. 44.
— — psychische Störungen **60**. 305.
— — psychopathische Persönlichkeit **52**. 53.
— — Schwachsinn **52**. 42.
— — Selbstmord **52**. 52.
— — somnambule Dämmerzustände **52**. 48.
— — Stimmungsschwankungen **52**. 54.
— — Suggestionen **60**. 326.
— — Sympathiekuren **60**. 327[4]).
— — transitorische Bewußtseinstrübungen **52**. 46, 48.
— unbekannte, siehe: Schwangerschaftsverkennung.
— unbewußte **60**. 302.
— und Verwirrtheit, halluzinatorische **52**. 55.
— — Wunderdoktor **60**. 327[4]).
— siehe auch: Fruchtabtreibung, Kindesmord usw.
Schwangerschaftsdauer, normale, menschliche **53**. 331.
Schwangerschaftsverhütung, Wille der — **60**. 317.
Schwangerschaftsverkennung **60**. 324.
Schwangerschaftszeichen **60**. 324.
Schwängerung, Autosuggestion **60**. 302.
— von Bewußtlosen **60**. 327.
— — Geisteskranken und Geistesschwachen **60**. 318, 320.
— und Schutzalter **60**. 318.
— Suggestion **60**. 302.
— verbrecherische, und Abtreibung **60**. 307.
Schwängerungen bei Fürsorgezöglingen **60**. 268.
Schwänzen, siehe: Schulenlaufen.
Schwärmereien, religiöse **52**. 23.
Schwarzer Veri **53**. 121. **54**. 77.
Schwefelsäure zu Urkundenschwund **59**. 1.
Schweinfurtergrün **52**. 317.
Schwert **52**. 270.
Schwindel im Annonzenwesen **59**. 255.
— religiös-abergläubischer **52**. 25.
— siehe auch: Betrug, Heiratsschwindel.
Schwindelfirmen **56**. 369.
Schwindler, pathologische **56**. 111.
Schwindlerzeichen beim Falschspiel **54**. 207.
Schwund von Urkunden, siehe: Urkundenschwund.
Schwur, siehe: Eid, Meineidsaberglaube.
Schwurgericht, siehe: Geschworenengericht.
Schwurgerichtsverhandlung und akute Geistesstörung **52**. 332.
Schwurzeremonie mit Erdscholle **58**. 327.
Scorpio afer **51**. 265.
— maurus **51**. 265.
Scorpolamin als Mordmittel **53**. 135.
Securit **60**. 97.
Seele und Seelenleben **59**. 93.
Seelenglaube **53**. 145.
Seelenleben, eigenes, als Erkenntnisquelle der Kriminalpsychologie **51**. 74.
— siehe auch: Psychologie.
Seelenlehre, siehe: Psychologie.
Seelenstörung, melancholische, und Geburt **60**. 304.
Seelentheorie, katholische, und Abtreibung **60**. 330.
Seelenvorgänge des Zeugen **51**. 132.
Seelsorge in Strafanstalten **57**. 104.
— siehe auch: Gottesdienst.
Sektionsbefund bei Strychninvergiftung **52**. 136.
Sektionsvorschriften **58**. 381.
Selbstanklagen und Melancholie (Geburt) **60**. 291, 304.
Selbstanzeigen Geisteskranker **56**. 15.

Selbstbefleckung, siehe: Onanie.
Selbstbeschreibungen, siehe: Autobiographien, Selbstbiographien.
Selbstbeschuldigungen Geisteskranker **56**. 15.
— siehe auch: Geständnisse, Selbstanklagen usw.
Selbstbezichtigung, merkwürdige **53**. 372.
Selbstbiographien Perverser **59**. 363.
— siehe auch: Autobiographien.
Selbstentzündungen? **60**. 88.
Selbstmord und Erotik **55**. 123.
— und falsches Geständnis **56**. 19.
— bei Lebenslänglich-Verurteilten **52**. 72.
— oder Mord? **51**. 243. **56**. 193. **60**. 73.
— und Psychopathologie **60**. 366.
— und Schwangerschaft **52**. 52.
— unter schwerem Verdacht des Muttermord **51**. 243.
— als soziales Sicherheitsventil **60**. 365.
— Verurteilungen als Mittel hiezu **54**. 54.
Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen **58**. 189.
— in Rußland, einheitliche Registrierung **51**. 266.
— vorgetäuschte **55**. 271.
Selbstmordversuch mittels Digalen **60**. 127.
— nach der Entbindung **60**. 292.
— und Perversität **60**. 8, 10, 45.
— — Rausch **59**. 136.
— — Schändung **60**. 68.
Selbstmordwerkzeug und Aberglaube **60**. 74.
Selbstverletzungen **58**. 383.
Selbstverliebtsein **53**. 181.
Selbstverstümmelung an den Geschlechtsteilen **56**. 363.
— Verurteilungen als Mittel hiezu **54**. 54.
Selbstverstümmelungen von Deliranten **53**. 364.
Selektion, affektive **51**. 236.
Seltenes Motiv zur Brandstiftung **53**. 364.
Seltsame Arsenik-Vergiftungen **52**. 307.
Semen strychni **52**. 123.
Senfmehl-Fußbäder **54**. 238.
Senile Veränderungen des menschlichen Auges **52**. 385.
Senilität, siehe: Greisenalter.
Sensation und Presse **58**. 283.
Sensationsgier und Strafrechtspflege **58**. 203, 253.
Sensationsprozesse und Presse **58**. 208. **59**. 247.
— und Berichterstattung **58**. 208. **59**. 247.
Sensensäbel **52**. 270.
Sensenschwert **52**. 270.
Sensorium, siehe: Bewußtsein usw.
Serum, siehe: Blutnachweis, Milchserum.
Seuchen und Gottheit **53**. 150.
„Seuchenbringer" **53**. 151.
Sexologie **55**. 363.
Sexologische Beiträge **59**. 353.
Sexualdelikte, siehe: Sittlichkeitsdelikte.
Sexuale Hyperästhesie **52**. 208.
Sexualempfindung, konträre, des Weibes in den Vereinigten Staaten von Amerika **55**. 141.
— — siehe auch: Homosexualität.
Sexualforschung, internationale Gesellschaft **56**. 327.
Sexual-fortpflanzungshygienischer Gesetzentwurf von 1800 **56**. 80.
Sexualität und Anonymität **56**. 19.
— — Dichtung **58**. 191.
— Mystizismus und Epilepsie **53**. 46.
— perverse **54**. 356.
— und rote Farbe **60**. 46.
— ihre Übertreibung **53**. 366.
— deren zerstörende und verbrecherische Gewalt **56**. 82.
Sexualleben, weibliches **52**. 365.
Sexualmörder, siehe: Lustmörder.
Sexualreform und Rassenveredelung **60**. 222.
Sexualsphäre, ihr Strafschutz **60**. 308.
Sexualtheorie von Freud **52**. 31.
Sexualveranlagung und Fetischismus **60**. 100.
Sexualverbrecher, Zuziehung psychiatrischer Sachverständiger **58**. 187.
Sexuelle Abstinenz und psychische Impotenz beim Manne **60**. 224.
— Anpassung **60**. 218.
— Frühreife bei Fürsorgezöglingen **60**. 257.
— Perversitäten **58**. 384.
— Reizbarkeit und Exhibitionismus **53**. 75.
— Reizerscheinungen in der Kindheit der Fürsorgezöglinge **60**. 256.
— Störungen, deren Feststellung **60**. 216.
— Träume **60**. 29.
— Verführung der Kinder durch Dienstboten **60**. 218.
— Verirrungen bei Tieren **54**. 368.
— — bei Vögeln in den Tropen **60**. 224.
— Zwischenstufen **59**. 322.
— — und psychoanalytische Forschung **59**. 324.
Sexueller Infantilismus **53**. 380. **58**. 380.
— Fetischismus **60**. 14.
— Rhytmus **60**. 223.

Sexuelles Anlockungsmittel, rote Farbe als solches **51**. 181.
— im Leben Napoleons I. **60**. 220.
— in der Religion **51**. 177.
— Triebleben und Exhibitionismus **53**. 49, 87.
Shock und Tod **56**. 95.
Sicherungsmittel und Gefahr **51**. 348.
Sichhineinversetzen in den Delinquenten **55**. 135.
Signalement im internationalen Verkehr **58**. 340, 355.
— und Kennzeichenverzeichnis **55**. 234.
Signalementslehre (München) **58**. 378.
Signalementsschema **58**. 349.
Silberspänchen vom Rand eines Talers bei Meineid **59**. 64.
Simulation **60**. 216.
— im Gefängnis **52**. 206.
— und Rausch **59**. 142, 225.
Simulierte Selbstmorde **55**. 271.
Sinnesreize und Rausch **59**. 142.
Sinnestäuschung bei Zahlung **52**. 200.
Sinnestäuschungen und Rausch **59**. 135, 152.
— siehe auch: Wahrnehmungsproblem.
Sinnesverwirrung beim Gebärakt **60**. 298.
Sirup mit Opium zwecks Tötung **51**. 261.
Sittlichkeitsdelikte und Alkohol **59**. 121.
— Gewalttätigkeit und Rausch **59**. 205.
— Männer als Opfer von Kindern **56**. 188.
— und Rausch **59**. 200.
— siehe auch: Inzestuöser Eifersuchtswahn.
Sittlichkeitsempfinden des Volks und Fruchtabtreibung **55**. 371.
— siehe auch: Ethik.
Sittlichkeitsgefühl und Presse **59**. 257.
Sittlichkeitsverbrechen und Abtreibung **60**. 307.
— — Alkohol **57**. 379.
— — Hermaphroditen **57**. 383.
Situationsplan, Aufnahme eines solchen **58**. 160.
Sitzbad mit Senfmehl **54**. 238.
Skelettenfund am Schloßberg Wawel zu Krakau **58**. 162.
Skizzieren auf Millimeterpapier **56**. 378.
Sklave gegen Freien nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 318.
Skorpionenstiche, Morde durch — **51**. 260.
Sobeja, Hererobastard, Soldatenmißhandlungen durch ihn **55**. 373.
Sodawetterdynamit **60**. 97.
Soldatenmißhandlungen durch Hererobastard Sobeja **55**. 373.
Somnambule Dämmerzustände und Schwangerschaft **52**. 48.
Sonderregistraturen, siehe: Spezialregistraturen.
Sonntag und Gottesdienst im Gefängnis **51**. 299, 307.
Sorgfalt, verkehrsmäßige **60**. 152, 173, 189, 203.
— — deren Mangel **60**. 173.
Soziale Instinkte **60**. 141.
— Verantwortlichkeit **51**. 221.
— Verhältnisse und individueller Faktor **51**. 217. **53**. 230.
— — — Verbrechen **51**. 217.
Sozialethische Würdigung des Motivs **59**. 113, 115.
Sozialpolitiker und Kindesmord **52**. 39.
Sozial-politische Kumulativepidemien **52**. 26.
Spannung (psychologisch) **59**. 108.
Spättod nach Erwürgung **60**. 217.
Speck, Warzen und Grabläuten **56**. 279.
Speichel und Meineid **59**. 65.
Sperma, siehe: Samen.
— vom Stier, siehe: Stiersperma.
Spermakristalle **54**. 371.
Spermanachweis **58**. 381.
Spermareaktion, mikrochemische **56**. 93.
Spezialprävention **60**. 157, 180.
Spezialregistratur der Tatortfingerspuren **54**. 27.
Spezialregistraturen, daktyloskopische **54**. 11.
Spielkarten **54**. 201.
Spiritismus **53**. 199.
Spitze von Messer im Kopf **53**. 127.
Sprachgebrauch **59**. 88.
Sprechendes Portät **55**. 234.
Sprenggelatine **60**. 97.
Sprengpulver, Köln-Rottweiler **60**. 97.
Sprengstoffe, deren Aussehen **60**. 94.
Spruchrichter und Vernehmungsrichter **60**. 213.
Spuren von Scharten **56**. 91.
— siehe auch: Daktyloskopie, Fingerabdruckspuren, Handabdruckspuren usw.
Spurenmessung nach dem Koordinatensystem **58**. 148.
Staatsanwalt, sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228.
Staatsanwälte, Richter und Presse **58**. 295.
Staatsgewalt und Strafrecht **60**. 142.
Staatsinteresse und Zeugung von Geisteskranken **60**. 321.
Staatsstrafrecht und Zweckgedanke **60**. 142.

Stände, Berufe und Gewerbe in der Gaunersprache **51**. 137. **54**. 148. 310. **55**. 148. **56**. 41. 158.
Standesbewußtsein **52**. 29.
Stärke des Motivs **59**. 114.
Stärkerer, siehe: Recht des Stärkeren.
Station, kriminalistische **54**. 195.
Statistik: Abortus **59**. 337.
— Alkohol und Verbrechen **57**. 379.
— Alkohol-Statistik **56**. 364.
— außerehelicher Geschlechtsverkehr **55**. 360.
— Bestrafte in Deutschland **56**. 377.
— Diebstahl **58**. 7.
— Epilepsie **55**. 351.
— Erstgebärende und außerehelicher Geschlechtsverkehr **55**. 360.
— Fehlgeburten **59**. 368.
— Geburtenrückgang **51**. 194. **53**. 377.
— Gefängnis **58**. 9.
— Geschlechtsverkehr, außerehelicher **55**. 360.
— Homosexuelle **51**. 183.
— illegitimer Geschlechtsverkehr **55**. 360.
— Körperverletzungen **58**. 7.
— Kriminalstatistik deutscher Vergangenheit **54**. 81.
— Kriminalstatistik, ihre Kritik und Reform **58**. 1.
— Sittlichkeitsverbrechen und Alkohol **57**. 379.
— Straffälligkeitsursachen **58**. 59.
— Strychninvergiftungen **52**. 121.
— Trunkenheit und Trunksucht **59**. 374.
— unehelicher Geschlechtsverkehr **55**. 360.
— Verbrechen und Alkohol **57**. 379.
— Vorbestrafte **57**. 49.
— Zuchthaus **58**. 9.
— siehe auch: Hamburg, Fürsorgeerziehung.
Statistisches Bild der Gesamtstraffälligkeit **58**. 2.
Stechapfel als Betäubungsmittel **60**. 327[4]).
Steckbettchen, siehe: Kinderbettzeug.
Steckbriefkarten im Kennzeichenverzeichnis **58**. 376.
Steckbriefsammlung der Polizeidirektion München **58**. 363.
Steckenbleiben von Zeugen **51**. 131.
Stehldrang, siehe: Kleptomanie.
Stehlen, siehe: Diebstahl, Kleptomanie usw.
Stehltrieb, siehe: Kleptomanie.
„Steine der Auszehrung" **56**. 272.
Sterbehilfe **55**. 374. **59**. 375.
Sterblichkeit, siehe: Säuglingssterblichkeit.
Sterilisation **60**. 337.
— von Geisteskranken **60**. 323[1]).
— und Kastration **51**. 316. **56**. 287.
— — Strafgesetz **56**. 282.
— gegen Vererbung von Geisteskrankheiten **56**. 365.
Sterilisierung der Minderwertigen in Kalifornien **53**. 337.
— zur Rassenaufbesserung **55**. 355.
Stiche durch Skorpione, siehe: Skorpionenstiche.
Stichverletzung des Gehirns **52**. 205.
Stichwunde **52**. 205.
Stiersperma in der Scheide der Kuh **57**. 373.
Stimmungsanomalien und Rausch **59**. 136.
Stimmungsschwankungen und Schwangerschaft **52**. 54.
Störung der Geistestätigkeit **60**. 2, 38.
— krankhafte, der Geistestätigkeit **58**. 87.
Störungen, psychische, und Menstruationszustände **53**. 324.
— — siehe auch: Psychische Störungen.
Störungswort **59**. 76.
Stottern **60**. 368.
— und Nervosität **51**. 175.
Strafanstalten, siehe: Gefängniswesen.
Strafantrag und Privatanklage in statistischer Hinsicht **58**. 42.
Strafausschließungsgründe **60**. 202.
Strafe **60**. 147.
— und Schuld **60**. 157.
— Vergeltungswirkungen **60**. 181.
— und Zurechnungsfähigkeit **51**. 220.
— siehe auch: Disziplinarstrafen, Gefängniswesen, Prügelstrafe, Todesstrafe usw.
Strafensystem **57**. 53.
Straferlaß, bedingter, bei Exhibitionisten **53**. 97.
Strafermäßigung und Verbrechenszunahme nach Lombroso **51**. 377.
Straffälligkeit und Verurteilungen **58**. 2, 40.
Straffälligkeitsrichtung, in statistischer Hinsicht **58**. 15.
Straffälligkeitsursachen und Statistik **58**. 59.
Straffälligkeitsverlauf **58**. 21.
Strafgefängnis nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 304.
Strafgerichtliche Verurteilungen, siehe: Gerichtliche Verurteilungen.
Strafgerichtsbarkeit innerösterreichischer Taidinge **60**. 350.
Strafgesetzentwurf, österreichischer **56**. 95.
Strafhausabeit **57**. 107.
— siehe auch: Außenarbeit.

Strafhäuser **57**. 57.
Strafhauskleidung **57**. 130.
Strafhausschule **57**. 99.
Strafjustiz, siehe: Strafgerichtsbarkeit.
Sträflingskleidung **57**. 130.
Strafmaximum und Generalprävention **60**. 180.
Strafprozesse, Blutnachweis **60**. 80.
Strafprozeßreform **51**. 186.
Strafrahmen und Spezialprävention **60**. 181.
Strafrecht und Auslese **59**. 185.
— — Staatsgewalt **60**. 142.
— — Strafvollzug **57**. 50.
— — Zivilrecht **54**. 141.
Strafrechtliche Gefährdung **51**. 339.
— Hilfswissenschaften **54**. 193.
— Mittäterschaft und Kumulativverbrechen **51**. 207.
Strafrechtsinstinkt **60**. 144.
Strafrechtspflege und Photographie **57**. 28.
— — Polizeigeist **57**. 30.
— — Strafvollzug **51**. 373.
— — Presse, siehe: Gerichtssaalberichte usw.
Strafrechtsreform und Kriminalpsychologie **51**. 63.
Strafregister, internationales **58**. 346.
Strafrichterliche Schulung des Zivilrichters und umgekehrt **54**. 141.
Strafsache nach dem Tagebuch eines Gefangenen **51**. 288.
Strafsätze, deren Stufenleiter, und Bewertungsskala **60**. 175.
Strafschärfungsgründe nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 335.
Strafschutz der Sexualsphäre **60**. 308.
Strafunterbrechung **57**. 142.
Strafverfolgung trotz tätiger Reue **52**. 322.
Strafvollzug Jugendlicher **58**. 178.
— und Strafrecht **57**. 50.
— — Verbrecher **51**. 370.
Strafvollzugsbeamte **57**. 82.
Strafvollzugspraxis, Erfahrungen und Lehren **57**. 40, 97.
Strafvollzugssysteme **57**. 63.
Strafzumessung und Affekt **58**. 110.
— bei Exhibitionismus **53**. 95.
Strafzumessungsumstände **60**. 191.
Streben **59**. 90.
Strebung **59**. 108.
Streitgenossenschaft nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 350.
Strich, welcher — wurde zuerst gemacht? **60**. 120.
Strick bei Selbstmord **60**. 74.
Strömung, neue, im Recht **54**. 36.
Strychnin **53**. 167.
Strychninpräparate **52**. 122.
Strychninum nitricum **52**. 123.
Strychninvergiftung, Anfälle, epileptische **52**. 147.
— Apoplexie **52**. 148.
— Befund, siehe: Sektionsbefund.
— chemischer Nachweis **52**. 138.
— Diagnose, siehe: Differentialdiagnose.
— Differentialdiagnose **52**. 145.
— Dose und Resorption **52**. 128.
— Eklampsie **52**. 147.
— epileptische Anfälle **52**. 147.
— Feuerbestattung **57**. 295.
— Hysterie **52**. 148.
— klinische Erscheinungen **52**. 132.
— „Leichenstrychnine" **52**. 143.
— Lyssa **52**. 147.
— Meningitis **52**. 147.
— mikroskopischer Nachweis **52**. 144.
— Nachweis, chemischer **52**. 138.
— — mikroskopischer **52**. 144.
— Obduktionsbefund, siehe: Sektionsbefund.
— physiologische Reaktion **52**. 143.
— plötzliche Todesfälle **52**. 148.
— Reaktion, physiologische **52**. 143.
— Resorption und Dose **52**. 128.
— Sektionsbefund **52**. 136.
— Symptome **52**. 132.
— Todesfälle, plötzliche **52**. 148.
— als Todesursache **52**. 121.
— Urämie **52**. 147.
Strychninweizen **52**. 123.
Strychnos **52**. 122.
Stubenplünderer **54**. 81.
Studien zum Abortusproblem **60**. 307.
— aktenmäßige, über kriminellen Aberglauben **57**. 234.
Stufenleiter der Strafsätze und Bewertungsskala **60**. 175.
Sturzgeburten **60**. 367.
— siehe auch: Kindessturz.
Subjektive Gefährlichkeit **51**. 343.
Sublimatvergiftung und Feuerbestattung **57**. 295.
Substanzveränderung **53**. 251.
Substanzvergeringerung **53**. 252.
Suggestibilität und Persönlichkeit **52**. 32.
Suggestion und Affekt bei der Kollektivpsyche **51**. 210.
— — Autosuggestion in bezug auf Schwängerung **60**. 302.
— — falsches Geständnis **56**. 19.
— optische, beim Kind und Mord **53**. 368.
— und Presse **58**. 247. **59**. 248, 260.
— Presse und Zeuge **58**. 247.

Suggestion im Völkerleben **56**. 190.
Suggestionen und moralisches Verantwortlichkeitsgefühl **54**. 234.
— und Schwangerschaft **60**. 326.
Suggestionsepidemie, religiöse **52**. 6.
Suggestive und affektive Kraft **53**. 229.
Sühne und Verbrechen **58**. 206.
Suicidium, siehe: Selbstmord.
Suizid, siehe: Selbstmord.
Summaryjurisdiction in England **58**. 47.
Suppe, siehe: Abendsuppe.
Süßstoffschmuggel, Nachrichtenstelle in München **58**. 377.
Sympathiedoktor **58**. 310.
Sympathiekur und Diebstahl **58**. 319.
Sympathiekuren, Betrug und Diebstahl **57**. 251.
— und Schwangerschaft **60**. 327[4]).
Symptomatologie der Affekte **58**. 98.
Symptome der Strychninvergiftung **52**. 132.
Syphilis, ihr Alter **51**. 180.
— Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
— indirektes Erwerben **55**. 361.
— präkolumbische **55**. 361.
Syphilisreaktion nach Wassermann **54**. 373.
Systematik und Psychologie des Rotwelsch **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158.

T (Daktyloskopie) **54**. 18.
Tabakschmuggel im Gefängnis **51**. 309.
Tagebuch eines Gefangenen **51**. 288.
Tagespresse, siehe: Presse.
Tageszeitungen, und rechtspolitische Erörterungen **58**. 263.
Taidinge, innerösterreichische Strafgerichtsbarkeit **60**. 350.
Taler bei Meineid **59**. 64.
Tapeten, arsenhaltige **52**. 310.
Tarnowski, Fall **52**. 211.
Tatbestände, Analyse der psychologischen — **51**. 216.
— in statistischer Hinsicht **58**. 44.
Tatbestandsermittlung und Doppelassoziation **59**. 75.
Tätige Reue und Gefahr **51**. 344.
— — — Strafverfolgung **52**. 322.
Tätliche Beleidigung nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 338.
Tatort und Fixierung von Fingerabdruckspuren (Erwiderung) **52**. 382.
Tatortfingerschau **51**. 108. **58**. 365.
— und daktyloskopische Spezialregistraturen **54**. 11, 27.
Tatortspuren und Tatortfingerschau **58**. 365.
Tätowierungen, seltene, bei Verbrechern **54**. 366.
Tatsachen und Behauptungen **51**. 46.
Tausch, siehe: Austausch.
Täuschung über handschriftliche Tatbestände **52**. 93.
Technisches, siehe: Kriminaltechnisches Praktikum.
Teilanziehung **60**. 17.
Telegonie **55**. 369.
Telegraphenschlüssel, einheitlicher, im kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst **51**. 171.
Telegraphieren von Signalements **58**. 340.
Tendenz und Affekt **58**. 74.
Tentamen abortus provocandi, ungewöhnliche Verletzungen beim — **60**. 134.
Terminologie, siehe: Begriffsbildung.
Testament, siehe: Letztwillige Anordnung.
Tetraserum **60**. 126.
Theoretische Psychologie und Kriminalpsychologie **51**. 66.
Theosophische Gesellschaft der Madame Blavatzky **52**. 25.
Tierbisse und Leichenverletzung **56**. 94.
Tiere als Brandstifter **51**. 174.
— irrtümliche Übertragung der Psychologie Erwachsener auf — **52**. 192.
— Liebeskämpfe **51**. 182.
— sexuelle Verirrungen bei solchen **54**. 368.
— deren Spuren **58**. 156.
Tierfetischismus **60**. 15.
Tierischer Kannibalismus **55**. 359.
Tierknochen oder Menschenknochen **54**. 372, 373.
Tienté Lesch Strychnos **52**. 122.
Tinctura strychni **52**. 123.
Tinte, chemische Untersuchung **57**. 274.
Tod durch Erhängen **56**. 96.
— — Ertrinken **52**. 206. **54**. 371. **56**. 94.
— nach Erwürgung **60**. 217.
— Konstatierung von Geisteskrankheit nach dem — **60**. 131.
— durch Shock **56**. 95.
— — Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt **52**. 121.
— siehe auch: Verblutungstod.
Todesfälle, plötzliche, und Strychninvergiftung **52**. 148.
Todesgefahr, Gedanken bei — **54**. 363.
Todesstrafe **57**. 55.
— Brief eines Verurteilten **52**. 324.

Todesstrafe, Glaubwürdigkeit der Angaben eines zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung? **55**. 323.
— Hinrichtung des Mörders Göhlert, sein Geisteszustand vor der — **51**. 85.
— historische Notiz **53**. 363.
— und lebenslanges Zuchthaus **52**. 73.
— siehe auch: Hinrichtung.
Todesursache, Aufklärung durch Röntgenstrahlen **54**. 103.
Todeszeit, Osteodiagnose **51**. 377.
Totalabstinenz, siehe: Sexuelle Abstinenz.
Totenbeschau **57**. 22.
Totschlag, räuberischer (Indizienbeweis) **57**. 226.
Tötung auf Verlangen nach österreichischem Strafrecht **54**. 340.
— siehe auch: Euthanasie, Kindestötung, Mord usw.
Tötungsverbrechen, Großsteinberger **53** 260.
Toxikologie, Digalen **60**. 127.
Toxine, siehe: Bakterientoxine.
Tränklein gegen Empfängnis im alten Rom **58**. 161.
Transitorische Bewußtseinstörungen und Geburtsakt **60**. 279, 288.
— Bewußtseinstrübungen und Schwangerschaft **52**. 46, 48.
Transvertiten **55**. 357.
Transvestitismus, seltenes Motiv **51**. 176.
Trauer und Wollust **55**. 355.
Traum und Musik **51**. 173.
Trauma, Bewußtlosigkeit, retrograde Amnesie und Schwängerung **60**. 327.
— und Erinnerungstäuschung **56**. 366.
— Krankheit und Homosexualität **53**. 374.
— und Lebergewebsembolie **52**. 206.
— — Rauschzustände **59**. 172.
Traumatische Amnesie **57**. 195.
— Paralyse **60**. 140.
Träume, sexuelle **60**. 29.
Träumen, heftiges, seine Gefährlichkeit **51**. 173.
Traumlose psychische Prozesse im Schlaf **52**. 194.
Treff-Sieben **54**. 205.
Trichinose **53**. 173.
Trick, sich der Verfolgung zu entziehen **54**. 218.
— siehe auch: Erpressertrick.
Tricks, amerikanische, beim Mädchenhandel **55**. 364.
— und Presse **58**. 241.
Trieb und Begierde **59**. 98.
— siehe auch: Affekte, Aggressionstrieb, Motiv.
Triebartige Akte beim Weib **52**. 366.
Triebe, siehe: Affekte, Motiv.
Triebleben, siehe: Sexuelles Triebleben.
Triebrichtung, angeborne **59**. 323.
Trik, Triks, siehe: Trick, Tricks.
Trinitrokresol **60**. 97.
Trinken **57**. 382.
Trinker und deren Kinder **60**. 240.
Trinkwasser, Verseuchung durch Typhusbazillen **53**. 132.
Tripper, Heilung durch Geschlechtsverkehr mit Jungfrau oder jungem Kind **53**. 144.
Tropen, sexuelle Verirrungen bei Vögeln in den — **60**. 224.
Trotz, Kleptomanie und Neurose **59**. 285.
— und Rache **59**. 318.
Trunkenheit bei Beleidigung nach griechisch-ägyptischem Recht **57**. 318.
— und Glaubwürdigkeit **55**. 354.
— — Kriminalität **59**. 374.
— Rausch, Besoffenheit **57**. 382.
— als Straffälligkeitsursache **58**. 66.
— siehe auch: Alkoholismus, Rausch.
Trunksucht, siehe: Alkoholismus, Rausch, Trunkenheit.
Trunksüchtiger Familienvater, Schutz der Familie gegen ihn **55**. 370.
Trusts von Brandstiftern **57**. 189.
Tullian Lips **54**. 1, 77.
Tusch, mit — Überstrichenes lesbar zu machen **60**. 343.
Typhusbazillen als Mordwaffe **53**. 132.
Typische Perversion, siehe: Perversion.

U

U (Daktyloskopie) **54**. 17.
Überfall, räuberischer, durch Weiber **56**. 72.
Übereinanderkopieren von Unterschriften **52**. 102, 103.
Übereinanderlegen von Unterschriften bei durchfallendem oder künstlichem Licht **52**. 103.
Überlegung und Affekt **58**. 106.
— — Zurechnungsfähigkeit **55**. 131.
Überstrichenes lesbar zu machen **60**. 343.
Übertragungen von Berufen, siehe: Berufsübertragungen.
Übertreibung der Sexualität **53**. 366.
Überwachung, polizeiliche, der Pfandleiher der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada **56**. 266.
Überwältigung mit Erstickungsprojektilen **55**. 44.
Überwertige Idee, siehe: Liebe zum Gatten.
Überwertigkeit, immanente **59**. 292.

Üble Nachrede infolge Fehlassoziation **60**. 364.
— — und Presse **58**. 268.
Umgebung des Zeugen **51**. 130.
Umschwung in der gerichtlichen Beurteilung der Homosexualität durch das Luzerner Obergericht **60**. 366.
Unbekannte Leichen, Erkennung mittelst Daktyloskopie **51**. 108.
— Schwangerschaft, siehe: Schwangerschaftsverkennung, Unbewußte Schwangerschaft.
— Verhaftete, Austausch von Fingerabdruckblättern **51**. 107.
Unberechtigte Abneigung, siehe: Abneigung.
Unbemittelt, siehe: Vermögensverhältnisse.
Unbewußte Schuld **59**. 103.
— Schwangerschaft **60**. 302.
Undeutliche Aussprache von Zeugen **51**. 131.
Unehelich Geborene, Generationen von solchen **51**. 363.
Uneheliche Geburt und Verwahrlosung **60**. 230.
— deren Wertigkeit **52**. 198.
Unehelicher Geschlechtsverkehr **55**. 360.
Unehelichkeit und Ehelichkeit in kriminalistischer Hinsicht **58**. 61.
— und Kindesmord **52**. 59.
— — Vererbung des Verbrechersinns **51**. 363.
Unfall und Lungenemphysem **58**. 383.
— — Wahrnehmung **55**. 40.
Unfälle, siehe: Eisenbahnunfälle.
Unfug, grober. infolge Hexenglaubens **57**. 245.
Ungarn, Arbeitshaus **56**. 237.
— Arbeitsscheue **56**. 233.
— Jugendstrafrecht und Jugendgerichte **54**. 88.
Ungehorsamsdelikte **51**. 346.
— und Gefährdung **51**. 341, 346.
Ungehorsams- und Lügenstrafen **56**. 11.
Ungewißheit und Gefahr **51**. 339.
— von Zeugenaussagen **51**. 131.
Ungewöhnliche Verletzungen beim Tentamen abortus provocandi **60**. 134.
Ungeziefermittel Strychninweizen **52**. 123.
Unmenschlichkeit **59**. 111.
Unmittelbare Gefahr **51**. 341.
Universität und kriminalistische Hilfswissenschaften **54**. 197.
Universitätsstudium **51**. 122.
Unleserliche Handschrift, deren Psychologie **52**. 93.
Unlust und Lust **59**. 105.
Unmotivierte Brandstiftungen **59**. 51.
Unmündige, Schwangerschaftsverkennung **60**. 324.
„Unparteiisches Recht“ **60**. 351.
Unsicherheit von Zeugenaussagen **51**. 131.
Unsittlichkeiten unter Fürsorgezöglingen **60**. 267.
— und Kino-Raum **53**. 178.
Unsterblichkeit und Mord **54**. 366.
Unterbewußtsein **55**. 325.
Unterbrechung, siehe: Strafunterbrechung.
Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker **51**. 351.
Unterdrückung der Prostitution, britisches Gesetz **51**. 281.
Untere Schichten, Gefühlsweise und Ethik **55**. 364.
Unterhaltsprozess, siehe: Alimentationsprozeß.
Unterlassung, Kindestötung **60**. 300.
Unternehmertrieb und Regiebetrieb in der Strafhausarbeit **57**. 114.
Unternormaler Täter und Schuld **60**. 149.
Unterordnungsvergehen, siehe: Insubordinationsvergehen.
Unterricht in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften **54**. 193.
Unterröcke, siehe: Frauenunterröcke.
Unterschiebung einer Person zur Erlangung eines Gesundheitszeugnisses **54**. 366.
Unterschrift, Identifizierung **56**. 342.
Unterschriften, siehe: Pausfälschungen.
Unterschriftenvergleichung durch Bleistiftpausen **52**. 103.
Untersuchung und Presse **58**. 246.
— siehe auch: Psychiatrische Untersuchung.
Untersuchungsgefängnis nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 289.
Untersuchungshaft gegen Jugendliche in Ungarn **54**. 92.
Untersuchungsrichter und Gerichtsärzte **57**. 16.
— — Jugendrichter in Ungarn **54**. 95.
Unverändertheit von Urkunden **54**. 112.
Unverschämte Heiratsgesuche **55**. 368.
Unvollkommene Erinnerung an die Geburtsvorgänge **52**. 48.
Unwahre Zeugenaussage **56**. 242.
Unwahres Geständnis, siehe: Falsches Geständnis.
Unwahrhaftigkeit von Zeugenaussagen **51**. 131.

Unwahrheit, bewußte, und Irrtum **51**. 127.
— und Wahrheit **51**. 127.
Unwerturteil und Schuldspruch **60**. 153.
Unwiderstehliche Impulse **60**. 40.
Unwiderstehlicher Drang und Exhibitionismus **53**. 61.
— Zwang **60**. 150.
Unwillkürliche Ausdrucksbewegungen **54**. 286.
Unzucht, Nötigung zur — mit Dritten **60**. 218.
Unzüchtige Abbildungen, Reichs-Zentralstelle **52**. 97.
— Darstellungen, Reichs-Zentralstelle **52**. 97.
— Literatur **59**. 257.
— Schriften, Reichs-Zentralstelle **52**. 97.
— — siehe auch: Schundliteratur.
Unzuchtsverbrechen, ihre Statistik **58**. 22.
Unzurechnungsfähigkeit, siehe: Zurechnungsunfähigkeit.
Upas **52**. 122.
Urämie und Strychninvergiftung **52**. 147.
Uranismus, siehe: Homosexualität.
Ureterblasenscheidenfisteln nach krimineller Abtreibung **60**. 134.
Urindrang und Exhibitionismus **53**. 93.
Urkunden, deren Deckungsfähigkeit **52**. 101.
— — Erhaltungsnotwendigkeit **54**. 112.
— siehe auch: Handschrift, Schriftstücke.
Urkundenfälschung und Reichsgericht **52**. 91.
— siehe auch: Verbrecher aus Freude am Betrug.
Urkundenschwund, „künstlicher —" **59**. 1.
Urkundenwesen und Schriftenwesen **54**. 219.
Urninge, siehe: Homosexuelle.
Ursache und Erfolg **60**. 148.
— — Wirkung **60**. 117.
— siehe auch: Todesursache.
Ursachen der Straffälligkeit und Statistik **58**. 59.
— des Verbrechens **57**. 41.
Ursachenforschung der verbrecherischen Betätigung **55**. 117.
Ursprung der Homosexualität **52**. 67.
Urteil und Rechtsmittel nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 357.
Urteile des Reichsgerichts, siehe: Reichsgerichtsurteile.

Vaganten und Deserteurs in den „Jauner"-Patenten **54**. 257.
Vaginalfistel, siehe: Blasenscheidenfistel.
Vater, Schutz der Familie gegen dessen Trunksucht **55**. 370.
Vaterschaft und Fingerabdruck **53**. 326. **56**. 1.
Vaterschaftsprozeß und Notzuchtsanzeige **60**. 334.
Venerische Krankheiten und Prostitution **59**. 354.
Veränderung der Sachsubstanz **53**. 251.
Veränderungen, senile, des menschlichen Auges **52**. 385.
Veranlagung, siehe: Anlage.
Verantwortlichkeit **51**. 218. **59**. 285.
— der Presse **58**. 265.
— soziale **51**. 221.
Verantwortlichkeitsgefühl, dessen Abwälzung **53**. 232.
— moralisches, und Suggestionen **54**. 234.
— des Richters **60**. 210.
Verbesserung, Verschlechterung und Sachbeschädigung **53**. 255.
Verblutungstod, Blutaustritte im Herzen beim — **60**. 217.
Verbotene Pfandgeschäfte **56**. 266.
Verbrechen und Alkohol (statistisch) **57**. 379.
— Beseitigung von im — erzeugten Früchten **60**. 307.
— aus Freude am Betrug **54**. 44.
— und Kino **53**. 175.
— — Mann **52**. 209.
— — Prostitution **60**. 272.
— — Schundliteratur und Schundfilms **51**. 1.
— — soziale Verhältnisse **51**. 217.
— — Sühne **58**. 206, 240.
— — Verbrecher, Psychologie **51**. 216.
— — Wahnsinn in den heißen Ländern **59**. 374.
— — Weib **52**. 209.
— siehe auch: Kumulativverbrechen.
Verbrechensmotiv **59**. 372.
— falsche Scham als solches **56**. 186.
— siehe auch: Motiv.
Verbrechensmotive, intellektuelle **60**. 104.
Verbrechensursachen **57**. 41.
Verbrechenszunahme und Strafermäßigung nach Lombroso **51**. 377.
Verbrecher aus Freude am Betrug **54**. 44.
— geisteskranke, siehe: Geisteskranke Verbrecher.
— Kinder als — **53**. 331.
— und Klassengegensätze **60**. 111.
— Musik als Reiz für — **51**. 173.
— Personenfeststellung **51**. 169.
— und Strafvollzug **51**. 370.
— Tätowierungen bei solchen **54**. 366.

Verbrecheralbum, siehe: Lichtbildersammlung.
Verbrecherbande **51**. 235.
Verbrecherhandschriften, Sammlung **54**. 225.
Verbrecherische Instinkte **59**. 295.
Verbrecherinstrumente, siehe: Verbrecherwerkzeuge.
Verbrechersinn, Vererbung und uneheliche Geburt **51**. 363.
Verbrechertricks, siehe: Tricks.
Verbrechertum und Presse **59**. 244.
Verbrechertypen, psychologische und physiologische **52**. 255.
Verbrecherwelt, romanische **60**. 111.
Verbrecherwerkzeuge (Begriff) **52**. 276, 283.
— und Deliktsabsicht **52**. 253.
— eigentliche und uneigentliche **52**. 285.
— kriminalpsychologische Bedeutung **52**. 249.
— natürliche und unnatürliche **52**. 285.
Verbrennung (Mordbrenner) **56**. 91.
— durch Röntgenstrahlen **54**. 126.
Verbundenheitsgrad der Handschrift **60**. 50.
Verdacht, falscher, wegen Diebstahl **60**. 363.
— des Muttermordes und Selbstmord **51**. 243.
Verdächtige Flecke, Blutnachweis **60**. 77.
Vererbung von Geisteskrankheiten, dagegen Sterilisation **56**. 365.
— des Verbrechersinns und Unehelichkeit **51**. 363.
Vererbungslehre **55**. 189.
Verfälschungen von Milch **53**. 327. **60**. 126.
Verfolgung, siehe: Strafverfolgung.
Verführer und Verführte **56**. 365.
Verführung, sexuelle, siehe: Sexuelle Verführung.
Vergeltung und Moral **51**. 370.
Vergeltungsgedanke **60**. 177.
Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe **60**. 141.
Vergeltungswirkungen der Strafe **60**. 181.
Vergeringerung der Substanz **53**. 252.
Vergiftung **54**. 370, 372.
— mit Ameisensäure **60**. 215.
— — Anilinöl **58**. 380.
— von Asylisten **53**. 329. **58**. 382.
— mit Benzin **58**. 379.
— mit Digalen **60**. 127.
— und Feuerbestattung **57**. 295.
— gewerbliche **59**. 383.
— und Hirnerschütterung **56**. 92.
Vergiftung mit Methylalkohol **53**. 329. **58**. 382.
— — Morphium **58**. 382.
— — Santonin **58**. 381.
— — Schierling **58**. 380.
— und Schwängerung **60**. 327.
— siehe auch: Giftmorde, Schlangenbisse, Skorpionenstiche.
Vergiftungen mit Arsenik, seltsame **52**. 307.
Vergleichung von Unterschriften durch Bleistiftpausen **52**. 103.
Vergrößerungsraum und Laboratorium der Polizeidirektion München **58**. 363.
Verhandlung, siehe: Schwurgerichtsverhandlung.
Verhandlungsberichte **59**. 244, 255.
Verhandlungsberichterstatter, ihre mangelhafte Vorbildung **58**. 219.
Verhandlungsöffentlichkeit und Presse **58**. 301.
Verherrlichung von Verbrechern durch die Presse **58**. 254, 301.
Verhinderung der Konzeption **56**. 286.
Veri, schwarzer **53**. 121. **54**. 77.
Verirrungen, sexuelle, bei Tieren **54**. 368.
Verjährung und Gefahr **51**. 344.
Verkehrsmäßige Sorgfalt **60**. 152, 173. 189, 203.
— — deren Mangel **60**. 173.
Verkennen des Geburtsaktes **60**. 302.
Verkennung der Schwangerschaft **60**. 324.
— siehe auch: Personenverkennung.
Verkleidungssucht, seltenes Motiv **51**. 176.
Verköstigung der Gefangenen **57**. 129.
Verlangen der Tötung nach österreichischem Strafrecht **54**. 340.
Verletzter, dessen Anzeige in statistischer Bedeutung **58**. 46.
Verletzung am Kopf **52**. 205.
— — — siehe auch: Kopfverletzung.
Verletzungen und Fremdkörper **53**. 125.
— ungewöhliche, beim Tentamen abortus provocandi **60**. 134.
— siehe auch: Haarverletzungen, Nahschußverletzungen, Schußverletzungen, Selbstverletzungen.
Verleumdung und Presse **58**. 268.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit, siehe: Geminderte Zurechnungsfähigkeit.
Vermischung und Sachbeschädigung **53**. 254.
Vermögensbeschädigung **53**. 238.
Vermögensverhältnisse und Kriminalstatistik **58**. 63.

Vernehmungsrichter und Spruchrichter **60**. 213.
Vernichtungszauber **56**. 271.
Verringerung, siehe: Vergeringerung.
Verschlechterung, Verbesserung und Sachbeschädigung **53**. 255.
Verschulden und Gefährlichkeit **60**. 193.
— siehe auch: Schuld.
„Verschwinden" von Urkunden, siehe: Urkundenschwund.
Verseuchung des Trinkwassers durch Typhusbazillen **53**. 132.
Versicherung, fingierter Mord zu deren Erlangung **55**. 353.
Versicherungsbrand **59**. 46.
Versprechung und Geständnis **56**. 33.
Versteckte Anonymität **54**. 219.
Verstellung von Handschriften **56**. 349.
— siehe auch: Simulation.
Verstimmung, konstitutionelle, bei Schwangerschaft **55**. 345.
Verstimmungszustände, Angstgefühle und Exhibitionismus **53**. 45.
— und Exhibitionismus **53**. 61.
— — Rausch **59**. 200.
Verstorbene, irrige Agnoszierung einer solchen **53**. 117.
Verstorbener, geistig gesund oder krank? **60**. 131.
Verstümmelung, siehe: Selbstverstümmelung.
Versuch und Gefährlichkeit **51**. 343, 348.
Versuchte Anstiftung und Gefahr **51**. 348.
— Notzucht, siehe: Notzuchtsversuch.
Versuchter Familienmord einer Schwangern **55**. 345.
Verteidiger, sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228.
Verteidigung Jugendlicher in Ungarn **54**. 93.
Verteidigungs- und Schutzmittel für Polizeibeamte **58**. 337.
Verteidigungswaffe **52**. 274.
Verurteilte, Statistik **58**. 13.
Verurteilter, Brief eines zum Tode Verurteilten **52**. 324.
Verurteilung, relativ bestimmte **58**. 182.
Verurteilungen und Straffälligkeit **58**. 40.
— siehe auch: Gerichtliche Verurteilungen.
Verurteilungsziffer und Straffälligkeit **58**. 2.
Vervielfältigung von Fingerabdruckblättern **52**. 378.
— — Fingerabdruckbogen **52**. 96.
Verwahrlosung und Anlage **60**. 230.
— — eheliche Verhältnisse **60**. 232.
— — Familienverhältnisse **60**. 232.
— — Milieu **60**. 230.
— Milieu und Anlage **51**. 316.
— und uneheliche Geburt **60**. 230.
Verwaltung und Justiz auf dem Gebiete des Gefängniswesens **57**. 73.
— — Recht, Kölner Fortbildungskurse **57**. 384.
Verwaltungsgerichte und Presse **58**: 195, 200, 202, 239.
Verwaltungsrechtspflege, siehe: Verwaltungsgerichte.
Verwechslung von Personen **55**. 45.
Verwirrtheit, akute halluzinatorische, und Schwangerschaft **52**. 55.
Verwirrtheitszustände, siehe: Bewußtseinsstörungen.
Verzug, siehe: Gefahr im Verzuge.
Vierfache Kindesabschlachtung durch die Mutter infolge Raptus melancholicus **51**. 48.
Virginität, siehe: Jungfrauschaft.
Visionen und Prophezeiungen, siehe: Kreuzigung von Wildensbuch.
Vita sexualis, siehe: Sexualität, Sexualleben usw.
Vitriolattentat und Weib **57**. 312.
Vitriolseuche in Rußland **57**. 311.
Vögel, sexuelle Verirrungen in den Tropen **60**. 224.
Vogelmändle **54**. 83.
Voigt, Lustmörder **55**. 47.
Volk, sein Rechtsbewußtsein **60**. 145.
— — Sittlichkeitsempfinden und Fruchtabtreibung **55**. 371.
— und Sühnebedürfnis **58**. 240.
Völkerleben und Suggestion **56**. 190.
Volksbibliotheken **59**. 255.
Volksglaube und Freimaurer **59**. 65.
Volksstamm und Kriminalität **58**. 30.
— — Kriminalstatistik **58**. 59.
Volksvergifter **53**. 152.
Volltrunkenheit, siehe: Rauschzustand usw.
Vorakten als Beweisstücke **51**. 133.
Vorbereitungshandlungen und Gefahr **51**. 343, 348.
Vorberichte und Laienrichter **58**. 248.
— — Strafrechtspflege **58**. 209, 230, 235, 245, 287.
Vorbestrafte **57**. 49.
— siehe auch: Bestrafte.
Vorbeugungsmaßnahmen und Besserungsmaßregeln **51**. 219.
Vorbildung des Juristen **51**. 122.
— — Psychologie **52**. 203.

Voreingenommenheit bei Richtern **60**. 210.
Vorgetäuschte Selbstmorde **55**. 271.
Vorladung zur Zeugnisabgabe nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 249.
Vorläufige Entlassung **57**. 143.
Vormundschaftsrichter **58**. 184.
Vorsatz und Absicht **59**. 103.
— eventueller **56**. 187.
— Willen, Entschluß **60**. 165.
— siehe auch: Dolus.
Vorsitzender, sein Name im Verhandlungsbericht **58**. 228.
Vorstellung **59**. 89, 99.
— und Affekt **58**. 107.
— des Erfolgs **60**. 164.
— und Gefühl **60**. 104, 165.
Vorstellungsäußerungen der Affekte **54**. 283.
Vorstellungstheorie **59**. 102. **60**. 162.
— (culpa) **60**. 173.
Vorstrafen und Beweiswürdigung **51**. 134.
Vorurteile **52**. 29.
Vorträge im kriminalistischen Institut **54**. 193.
„Voyeurs" **60**. 360.

W (Daktyloskopie) **58**. 123, 136.
Wachträumen **56**. 120.
Waffen **52**. 265.
Waffenverkauf, dessen Erschwerung **54**. 364.
Wage, siehe: Schriftwage.
Wagner, Massenmörder **60**. 369.
„Wagnuk" **52**. 272.
Wahnideen mit homosexuellem Inhalt **52**. 199.
Wahnsinn in Strafanstalten **60**. 72.
— und Verbrechen in den heißen Ländern **59**. 374.
Wahrheit, materielle **57**. 31.
— und Unwahrheit **51**. 127.
Wahrheitserforschung und Geständniszwang **56**. 34.
Wahrnehmung **59**. 89.
Wahrnehmungsproblem, Amnesie und Exhibitionismus **53**. 81.
— Behauptungen und Tatsachen **51**. 46.
— Beitrag zur Psychologie der Aussage **57**. 279.
— bewußt unwahre Zeugenaussage **56**. 242.
— Einiges über Zeugenaussagen **51**. 38.
— Erinnerungsdefekte à deux **55**. 352.
— Erinnerungstäuschung nach schwerem Trauma **56**. 366.
— Geburtenvorgänge **52**. 48.
Wahrnehmungsproblem, Glaubwürdigkeit der Aussagen Trunkener **55**. 354.
— Kinderaussagen **56**. 368.
— pathologische Beiträge zur Psychologie der Aussage **57**. 193.
— Psychologie der Zeugenaussagen, Beitrag **51**. 273.
— Sinnestäuschung bei Zahlung **52**. 200.
— Tatsachen und Behauptungen **51**. 46.
— Trauma und Erinnerungstäuschung **56**. 366.
— Trunkenheit und Glaubwürdigkeit **55**. 354.
— Zahlung und Sinnestäuschung **52**. 200.
— Zeugenaussagen **55**. 40. **56**. 334.
— — Beitrag zu ihrer Psychologie **51**. 273.
— siehe auch: Suggestion, Zeuge usw.
Wahrsagen und Wahrsagenlassen **52**. 245.
— durch Zigeunerin **57**. 248.
Wahrscheinlichkeit und Wirklichkeit **51**. 121, 134.
Wahrscheinlichkeitsbegriff in der Beweislehre **51**. 121.
Wahrspruch der Geschwornen, zu seiner Psychologie **56**. 367.
Walsrode K. **60**. 97.
— R. P. **60**. 97.
Wandanstrich, arsenhaltiger **52**. 313.
Wanderleben der Müllergesellen um 1700 **59**. 11.
Wandernde Frauen **60**. 219.
Wandertrieb bei Kindern **55**. 185.
Wandervogelbewegung **60**. 378.
Warenhausdiebstähle und Weib **52**. 366.
Warzen, Speck und Grabläuten **56**. 279.
Wasser, siehe: Trinkwasser.
Wassermannsche Syphilisreaktion **54**. 373.
Wasserstrahl zur Bekämpfung des Bellens bei der Dressur von Polizeihunden **60**. 125.
Wawel, siehe: Krakau.
Weberfranz **54**. 77.
Wechseljahre und Psychose **60**. 294.
— siehe auch: Klimakterium.
Wedekinds Erotik **60**. 221.
Wegkreuzung, Fetzen an — und Zigeuner **53**. 143.
Wegweiser, Aushebung eines solchen **53**. 253.
Wehrpflicht, siehe: Militärdienst.
Weib und Affektentgleisungen **52**. 366.
— — Exhibitionismus **53**. 38, 89.
— impulsive und triebartige Akte **52**. 366.
— konträre Sexualempfindung **55**. 141.
— kriminelle Entgleisungen **52**. 367.

Weib, Verbrechen **52**. 209.
— Vitriolattentat **57**. 312.
— Warenhausdiebstahl **52**. 366.
Weiber, räuberischer Überfall durch — **56**. 72.
— siehe auch: Frauen.
Weibliche Fürsorgezöglinge **60**. 226.
— Homosexualität und männliche Homosexualität in Amerika **55**. 141.
— Kriminalität und Pubertätszeit **52**. 370.
— Landstreicher **60**. 219.
— Psychopathen, ihre kriminelle Eigenart **52**. 364.
— Zopfabschneider **53**. 365.
Weiblicher Organismus, Nachweis männlichen Samens **56**. 364.
Weibliches Sexualleben **52**. 365.
— Verbrechertum und Presse **59**. 246.
Weiblichkeit und Kriminalität **52**. 373.
Weihnachtsfest in Strafanstalten **57**. 105.
Wein, Beimischen von Menstrualblut **60**. 69.
— siehe auch: Rotwein.
Weinberggemeinden **60**. 350.
Weiterbildungen in der Kundensprache **59**. 268.
Weltfremdheit **51**. 125.
Weltkenntnis **51**. 124.
Werkzeuge, deren Psychologie **52**. 258.
— des Verbrechers, siehe: Verbrecherwerkzeuge.
Wert **53**. 235.
Wertbeeinträchtigungen **53**. 239.
Wertigkeit der Unehelichen **52**. 198.
Wertung, siehe: Bewertungsskala.
Werturteile **51**. 80.
— über Motive **59**. 113.
Wesen des Gedächtnisses **52**. 193.
— — Kindes **51**. 359.
Westphalit **60**. 97.
Wetter vor Gericht **53**. 370.
Widersprechende Reichsgerichtsurteile **52**. 91.
Widerstandskraft und Affekt **58**. 106.
„Wiener Schub" **54**. 82.
Wildbestand und Sachbeschädigung **53**. 241.
Wildensbucher Kreuzigung **52**. 4.
Wille **59**. 92.
— der Schwangerschaftsverhütung **60**. 317.
— Vorsatz, Entschluß **60**. 165.
— siehe auch: Wollen.
Willensbestimmung, freie **60**. 38.
Willenbestimmung und Zeugung **60**. 307.
— siehe auch: Zurechnungsfähigkeit.
Willensfreiheit **54**. 351.
— relative **53**. 362.
— und Schuld **60**. 163.
Willensmotive, siehe: Motive, Verbrechensmotive.
Willenstheorie **60**. 162.
— (culpa) **60**. 173.
Willkomm und Abschied **54**. 85.
Willkürliche Ausdrucksbewegungen **54**. 287.
Winkelmessung, siehe: Schriftwinkelmessung.
Wirbelförmige Muster, daktyloskopische **54**. 16, 20. **58**. 123, 136.
Wirbelmuster, daktyloskopische **54**. 16, 20. **58**. 123, 136.
Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit **51**. 121, 134.
Wirkung und Ursache **60**. 117.
„Wissende" und „Adepten" **52**. 25.
Wissenschaft von der Zentralisation der geistigen Kräfte **51**. 184.
Wissenschaftliche Begriffe **59**. 87.
— Verwertbarkeit der Vorberichte **58**. 236.
Wissenschaftliches Organ des kriminalistischen Instituts **54**. 195.
Wissensgrund beim Zeugen **51**. 46.
Wissentlichkeit **59**. 103. **60**. 156.
— und Absicht **60**. 161.
— Absicht, Fahrlässigkeit **60**. 167.
— als Schuldform **60**. 166.
Witterung, siehe: Wetter.
Witzblätter **59**. 239.
Wochenbett **60**. 303.
— männliches, in Europa **53**. 373.
Wochenbettsmelancholie **52**. 55. **60**. 306.
Wolff-Metternich-Prozeß, siehe: Metternich-Prozeß.
Wollen **59**. 92.
— indirektes **60**. 166.
— siehe auch: Wille, Willensfreiheit.
Wollust der Trauer **55**. 355.
Wollustgefühle und Klettern **59**. 304.
Wötschengerichte **60**. 352.
Wulffen über Entartung des Kindes **51**. 359.
Wunden, siehe: Verletzungen.
Wunderdoktor **56**. 190.
— und Schwangerschaft **60**. 327[4]).
— siehe auch: Sympathiedoktor.
Wundinfektion **53**. 172.
Wurstvergiftung **53**. 169.
Württembergische Landeskriminalpolizei **52**. 99.
Wut und Gebärakt **60**. 300.

X-Strahlen, siehe: Röntgenstrahlen.

Z (Daktyloskopie) **54**. 20.
Zahl der Homosexuellen **51**. 183.
Zahlung und Sinnestäuschung **52**. 200.
Zähne, deren Spuren **58**. 158.
Zeitschriften, populäre **58**. 196, 259.
Zeitungen, siehe: Presse.
Zeitungsausschnitte für Kriminalarchive **59**. 252.
Zeitungsberichte, siehe: Berichterstattung.
Zeitungswesen, siehe: Presse.
Zellenbesuche **57**. 95.
Zelleneinrichtung im Untersuchungsgefängnis **51**. 292.
Zellen-Korrespondenz im Gefängnis **51**. 296.
Zelluloidfolien zur Abnahme von Abdrücken **54**. 101.
Zeltbögen, siehe: B.
Zentrale, siehe: Gefängniswesen, Zentrale.
Zentralisation der geistigen Kräfte **51**. 184.
Zentralregistratur, siehe: Reichszentralregistratur.
Zentralstelle, siehe: Reichs-Zentralstelle, Zigeunerzentralstelle.
Zentralstrafregister, internationales **58**. 346.
Zentraltaschen, daktyloskopische **54**. 20.
Zerbröckeln von Urkunden, siehe: Urkundenschwund.
Zerfallen von Urkunden, siehe: Urkundenschwund.
Zerkautes Papier **60**. 345.
Zersetzung, siehe: Leichenzersetzung.
Zerstörung der Persönlichkeit **51**. 212.
— von Sachen **53**. 238.
Zerstreutheitsdelikte **60**. 172.
Zeuge, sein Name im Verhandlungsberichte **58**. 228, 252, 280.
— Suggestion durch die Presse **58**. 247.
— und Umgebung **51**. 130.
Zeugenaussage, bewußt unwahre **56**. 242.
— falsche, nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 345.
— und Parteibehauptung **51**. 128.
— siehe auch: Aussage, Wahrnehmungsproblem, Zeugnis usw.
Zeugenaussagen **55**. 40. **56**. 334.
— Beitrag zu ihrer Psychologie **51**. 273.
— Einiges über — **51**. 38.
— von Kindern **56**. 368.
— und Psychologie **51**. 127.
Zeugeneid nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 256.
Zeugenhaftung nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 350.
Zeugenladung nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 249.
Zeugnis, Bewerbung um falsches — **59**. 8.
— und Zeugniseid nach griechisch-ägyptischem Recht **55**. 248.
— siehe auch: Gesundheitszeugnis.
Zeugung und Beischlaf **60**. 307.
— unter Blutsverwandten **51**. 197.
— von Geisteskranken und Staatsinteresse **60**. 321.
— und Willensbestimmung **60**. 307.
Zeugungswillen **60**. 307.
Zigeuner als Betrüger **58**. 303.
— — Brandstifter **59**. 48.
— und Fetzen an der Wegkreuzung **53**. 143.
Zigeunergift Dry **53**. 148.
Zigeunerin, betrügerische **57**. 248.
Zigeunernachrichtenstelle in München **52**. 191. **58**. 377.
Zigeunerzentralstelle in München **52**. 191. **58**. 377.
Zinken **59**. 270. **60**. 349.
Zivilgerichte und Presse **58**. 195, 200, 202, 239.
Zivilrecht und Mutterschutz **60**. 315.
— — Strafrecht **54**. 141.
Zivilrechtspflege, siehe: Zivilgerichte.
Zivilrichter, dessen strafrechtliche Schulung und umgekehrt **54**. 141.
Z. M. (Daktyloskopie) **54**. 20.
Zopfabschneiden, seltenes Motiv **51**. 358.
Zopfabschneider **60**. 32, 34.
— weibliche **53**. 365.
Zorn **59**. 110.
— und Gebärakt **60**. 300.
Zuchthaus und Gefängnis in der Statistik **58**. 9.
Zuchthäuser, siehe: Strafhäuser, Gefängniswesen.
Zuchthausstrafe **57**. 53.
Züchtigung, körperliche, siehe: Prügelstrafe.
Zuchthauswahl, negative **51**. 321.
Zufällige Muster, daktyloskopische **54**. 20. **58**. 128, 141.
Züge, physiognomische **54**. 303.
Zuhälter **52**. 31.
— und Dirnen **52**. 32.
— nach den Schilderungen eines Gefangenen **51**. 311.
Zuhälterei und Fürsorgeerziehung **60**. 260.

„Zuhalterinnen" **53**. 122.
Zuhältertum, homosexuelles **52**. 356.
Zunahme des Leibesumfanges als Schwangerschaftszeichen **60**. 325.
— siehe auch: Verbrechenszunahme.
Zungenreden **56**. 90.
Zurechenbarkeit der Schuld und Gefahr **51**. 340.
Zurechnungsfähigkeit **60**. 1, 37.
— und Affekt **58**. 86.
— — Exhibitionismus **53**. 91.
— geminderte, und Exhibitionismus **53**. 96.
— und Massenverbrechen **51**. 219.
— — Strafe **51**. 220.
— deren temporäre Herabminderung **52**. 377.
— und Überlegung **55**. 131.
Zurechnungsunfähigkeit und Alkohol **59**. 125.
Zustände, siehe: Körperzustände usw.
Zuständigkeit, siehe: Heimatszuständigkeit.
Zustellung der Klage nach griechisch-ägyptischem Recht **53**. 350.
Zyankalivergiftung und Feuerbestattung **57**. 295.
Zw (Daktyloskopie) **54**. 20.
Zwang, psychologischer, Feuerbachs **60**. 157.
— unwiderstehlicher **60**. 150.
— siehe auch: Geständniszwang.
Zwangsantrieb **60**. 40.
Zwangserröten, fatale Folge **51**. 360.
Zwangserscheinungen **60**. 41.
Zwangserziehung, siehe: Fürsorgeerziehung, Fürsorgezöglinge.
Zwangserziehungsmaßnahmen und Prostitution **59**. 354.
Zwangshandlungen **60**. 40.
Zwangsimpulse **60**. 41.
Zwangsstehlen, siehe: Kleptomanie.
Zweck **51**. 81. **59**. 104.
— und Absicht **59**. 102.
Zweckgedanke und Rechtsinstitut **60**. 142.
— — Staatsstrafrecht **60**. 142.
— im Strafrecht **51**. 342.
Zweckmaxime und Schuldgedanke **60**. 141.
Zweckprinzip und Ethik **60**. 156.
Zweckstrafe und Vergeltungsstrafe **60**. 141.
Zwei chursächsische Erlässe über Verbrecherwesen **51**. 33.
Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit **60**. 2.
Zwillingsschlingen, daktyloskopische **54**. 20.
Zwischenanstalten und Exhibitionismus **53**. 97.
Zwischenstufentheorie (sexuelle) **59**. 322.
— und psychoanalytische Forschung **59**. 324.
ZZ-Pulver **60**. 98.

II. Mitarbeiter-Verzeichnis.

Abels, Morde durch Skorpionenstiche und Schlangenbisse **51**. 260.
— Seltsame Arsenik-Vergiftungen **52**. 307.
— Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien **53**. 130.
Altmann, Zum Kapitel Zeugenaussagen **55**. 40.
Arnold, Kuriosa aus Gaunerlisten, Kultur- und kriminalhistorische Studie **53**. 121.
— Lips Tullian. Kultur- und kriminalgeschichtliche Studie **54**. 1.
— Zur Geschichte des deutschen Gaunertums vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zu dem der Napoleonischen Feldzüge **54**. 76.
— Alte schwäbische „Jauner"-Patente. Kriminalhistorische Studie. **54**. 251.
Auer, Die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen nach dem ungarischen Strafrecht (Gesetz 1913, XXIII) **56**. 233.
Beran, Über den Beweis (John H. Wigmores „Die Prinzipien des gerichtlichen Beweises") **57**. 216.
Birnbaum, Die kriminelle Eigenart der weiblichen Psychopathen **52**. 364.
Boas, Zum Kapitel: Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker **51**. 351.
— Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe:
— — Vorbemerkungen **53**. 323.
— — Zur forensischen Bedeutung und Behandlung der mit psychischen Störungen einhergehenden Menstruationszustände **53**. 324.
— — Vaterschaft und Fingerabdruck **53**. 326.
— — Nachweis von Milchverfälschungen **53**. 327.
— — Methylalkoholvergiftung **53**. 329.

Boas, Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe: Zum Kapitel: Normale menschliche Schwangerschaftsdauer **53**. 331.
— — Kinder als Verbrecher **53**. 331.
— — Pysikalische Eigenschaften der Schädeldachknochen **53**. 335.
— — Aus der niederländischen Kriminalstatistik **57**. 359.
— — Über Nahschußverletzungen mittels der 7,65mm Browningpistole **57**. 369.
— — Forensische Bedeutung des Riesenwuchses **57**. 372.
— — Der forensische Wert von Altersbestimmungen neugeborener Kinder **57**. 373.
— — Konservierungsdauer von Stiersperma in der Scheide der Kuh **57**. 373.
— — Über Abortinserate **57**. 374.
— — Neues statistisches Material über die Beziehungen von Alkohol und Verbrechen **57**. 379.
— — Zur Bekämpfung des Hundegebells bei der Dressur von Polizeihunden **60**. 125.
— — Zur forensischen Ermittlung von Milchverfälschungen **60**. 126.
— — Beitrag zur forensischen Toxikologie: Über einen Fall von Suicidversuch mittels Digalen **60**. 127.
— — Zur forensischen Bedeutung der Cevidalli'schen Adrenalinreaktion **60**. 128.
— — Zur forensischen Beurteilung der Frage: War ein Verstorbener geistig gesund oder krank? Auf Grund des Gehirnbefundes an der exhumierten Leiche **60**. 131.
— — Über die Eigentumsdelikte der Paralytiker **60**. 133, 136.
— — Über ungewöhnliche Verletzungen beim Tentamen abortus provocandi **60**. 134.
— Kriminologische Studien:
— — Weitere Beiträge zur forensen Gynäkologie:
— — — Zur Frage des kriminellen Abortus **59**. 333.
— — — „Diskrete Entbindungsanstalten" **59**. 337.
— — — „Riesenkinder" in forensischer Beleuchtung **59**. 344.
— — Sexologische Beiträge:
— — — Die Reglementierung der Prostitution vor dem Forum des XVII. Internationalen medizinischen Kongresses in London **59**. 353.
— — — Zur autonomen Organisation der Prostitution **59**. 357.
Boas, Kriminologische Studien: Sexologische Beiträge: Zur Psychopathologie der jugendlichen Prostituierten **59**. 359.
— — — Über eine neue psychologische Auffassung vom Wesen des Fetischismus **59**. 362.
— — — Der Wert der Autobiographien Perverser **59**. 363.
— — — Homosexualität und Psychose **59**. 364.
— Nachtrag zu der Arbeit „Kriminalogische Studien" **59**. 367.
Buschan, Zur Abnahme von Hand- und Fußabdrücken **57**. 383.
Byloff, Zur Psychologie der Brandstiftung **59**. 41.

Dehn, Ermittelung von Linkshändern **51**. 172.
— Aberglauben **52**. 383.
Delhougne und Schneickert, Die photographische Darstellung von Pausfälschungen **52**. 100.
Dolenc, Vierfache Kindesabschlachtung durch die Mutter infolge eines Raptus melancholicus **51**. 48.
— Ein von Weibern vollführter räuberischer Überfall **56**. 72.
— Ein Grenzfall larvierter Epilepsie **57**. 341.
— Von der Strafgerichtsbarkeit innerösterreichischer Taidinge im 17. Jahrhundert **60**. 350.
Doerr, Sittlichkeitsverbrechen eines Hermaphroditen **57**. 383.
Douglas C. Mc. Murtie, Die konträre Sexualempfindung des Weibes in den Vereinigten Staaten von Amerika **55**. 141.
Dück, Zur Beeinflussbarkeit in der Rechtsprechung **54**. 111.
— Welcher Strich wurde zuerst gemacht? (Ein typischer Fall aus der Praxis) **60**. 120.

Eschelbacher, Jüdischer Meineidsaberglaube? **54**. 130.

Fehlinger, Das britische Gesetz zur Unterdrückung der Prostitution **51**. 281.
Fießler, Die menschliche Fortpflanzung und das Strafgesetz (Ein Beitrag zur Frage der Motive zur Bestrafung der Sterilisation und der Fruchtabtreibung) **56**. 282.

Friedrich, Die Fortbildungskurse für Recht und Verwaltung an den Kölner Hochschulen **57**. 384.
Fuchs, Aberglaube eines Brandstifters **52**. 61.
— Versuchter Familienmord einer Schwangern. Ein Beitrag zur forensischen Beurteilung der konstitutionellen Verstimmung **55**. 345.

Glaser, E. Ein Beitrag zur chemischen Untersuchung von Schriftfälschungen und Briefspolierungen **57**. 271.
Göring, Zuziehung psychiatrischer Sachverständiger bei Sexualverbrechern **58**. 187.
Grabe, Über Fürsorgezöglinge und Erfolge der Fürsorgeerziehung **60**. 225.
Grosch, Zur Psychologie des „Lustmörders" **51**. 60.
— Brandstiftung in einer Garage **51**. 187.
— Zwei Fälle:
— — Kindestötung **54**. 214.
— — Der „Trick", mit dem sich ein junger Verbrecher der Verfolgung zu entziehen suchte **54**. 218.
Groß, H., Zur Frage der Kastration und Sterilisation **51**. 316.
— Die Leiche des Ermordeten als corpus delicti **52**, 300.
— Über das D. Gstetnersche Fingerprint Outfit, erfunden und vertrieben von den Neo-Cylostyle Works, Tottenham Hale, London **54**. 146.
— Ein kriminalistisches Reichsinstitut für Deutschland. Zur Frage des Unterrichtes in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften **54**. 193.
— Paul Näcke † **54**. nach 200.
— Der Dictograph **55**. 193.
— Identifizierung von Kunstsachen und Daktyloskopie **56**. 331.
— Zur Frage der Zeugenaussagen **56**. 334.
— Schlußbemerkung des Herausgebers (zu: Sturm, Richtertum und Justizaufsicht) **57**. 224.
— Eine neue plastische Masse für Abdrücke **58**. 330.
— „Künstlicher Urkundenschwund" **59**. 1
— Das Aussehen von Sprengstoffen **60**. 94.
— Überstrichenes lesbar zu machen **60**. 343.
— Zerkautes Papier **60**. 345.
— Gaunerzinkenlösung **60**. 349.
— Zusatz des Herausgebers (zu: Reichel, Belauschung fremder Intimitäten) **60**. 361.

Günther, Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen **51**. 137. **54**. 148, 310. **55**. 148. **56**. 41, 158[1]).

Haber, Methode und Kriminalistik **57**. 1.
Hahn, Ein merkwürdiger Fall von Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus **60**. 5.
Haldy, Ein jugendlicher Raubmörder (Fall Rücker) **52**. 155.
Harster, Dreiundeinhalb Jahre Fingerabdrucksverfahren in Bayern **51**. 99.
— Vaterschaft und Fingerabdruck **56**. 1.
— Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München im neuen Heim **58**. 357.
Haslinger, Daktyloskopische Spezialregistraturen **54**. 11.
Hegemeister, Ein Einblick in das Wanderleben der Müllergesellen um 1700. (Nach einem Kursächsischen Mandat Augusts des Starken wider die unruhigen Mühlknappen und deren Unfug vom 25. August 1724) **59**. 11.
Heindl, Die Vervielfältigung von Fingerabdruckblättern **52**. 378.
— Erwiderung **52**. 382.
— Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis **55**. 234.
— Die politische Überwachung der Pfandleiher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada **56**. 266.
— Bericht über den I. Internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco **58**. 333.
— Bemerkungen zum I. Internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco **58**. 348.
Hellwig, A., Die Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilms und Verbrechen **51**. 1.
— Diebslichter **56**. 269.
— Mystische Prozeduren gegen Diebe **56**. 270.
— Zur Frage der Befangenheit des Angeklagten **56**. 274.
— Prozeßordnung und Richterpersönlichkeit **56**. 276.
— Einiges über Diebstahl aus Aberglauben **56**. 279.
— Aktenmäßige Studien über den kriminellen Aberglauben:
— — Körperliche Mißhandlung einer Hexe **57**. 234.

[1]) Diese Beiträge bilden den Schluß der Arbeit; betreffs der früher erschienenen Beiträge vgl. General-Register zu Band 1—50, S. 232.

Hellwig, A., Aktenmäßige Studien über den kriminellen Aberglauben: Ein Jude als Hexenmeister **57**. 240.
— — Ein grober Unfug infolge Hexenglaubens **57**. 245.
— — Eine betrügerische Zigeunerin **57**. 248.
— — Betrug und Diebstahl bei Sympathiekuren **57**. 251.
— — Zigeuner als Betrüger **58**. 303.
— — Ein Sympathiedoktor unter der Anklage der Gaukelei **58**. 310.
— — Ein Diebstahl zum Zwecke einer Sympathiekur **58**. 319.
— — Betrügerische Horoskopstellen **58**. 325.
— Justiz und Presse. Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit **58**. 193.
— Eine eigenartige Schwurzeremonie **58**. 327.
— Kriminalistische Miszellen:
— — Ein Chiromant vor Gericht **59**. 56.
— — Polnischer Meineidsaberglaube **59**. 63.
— — Die Freimaurer im Volksglauben. Ein aktenmäßiger Beitrag **59**. 65.
Henning, Doppelassoziation und Tatbestandsermittlung **69**. 75.
Henschel, Der Geständniszwang und das falsche Gedächtnis. Vortrag, gehalten am 20. Oktober 1913 in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg **56**. 10.
Hentig, La Mettrie als Kriminalanthropologe **51**. 53.
— Zur Psychologie des Lebenslänglich-Verurteilten **52**. 72.
— Gerichtliche Verurteilungen als Mittel des Selbstmordes uud der Selbstverstümmelung **54**. 54.
— Erstickungsprojektile zur Überwältigung gefährlicher Krimineller **55**. 5, 44.
— Benthams Kriminalphilosophie **56**. 97.
— Alfonse Bertillon † **56**. 358.
Hey, Die Vitriolseuche in Rußland **57**. 311.
— Die falsche Madonna **59**. 39.
Hirschfeld, Einiges über die Ursachen und Erscheinungsformen der männlichen (nicht erpresserischen) Prostitution **52**. 339.
Hoffmann, Sterilisierung der Minderwertigen im Staate Kalifornien **53**. 337.
Hoegel, Kritik und Reform der Kriminalstatistik **58**. 1.
Höpler, Einiges über Zeugenaussagen **51**. 38.
— Der Mord bei Preding am 23. September 1912 **55**. 196.
— Krlminalistische Mitteilungen:
— — Eine eigenartige letztwillige Anordnung **60**. 67.
— — Blutglaube und Irrsinn **60**. 68.
— — Erschwerte Beweisführung **60**. 72.
Huber, Irrige Agnoszieruug einer Verstorbenen **53**. 117.
— Die Schilderung einer Abtreibung der Leibesfrucht in einer altitalienischen Novelle **57**. 308.
— Tränklein gegen Empfängnis im alten Rom **58**. 161.
Hurwicz, Die intellektuellen Verbrechensmotive **60**. 104.
— Zum Problem der Individualität **60**. 114.

Irk, Von dem normalen und dem pathologischen Charakter der Kriminalität **53**. 188.

Janisch, Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse **58**. 175.
Januschke, Über Falschspielerkarten **54**. 201.
— Ist den Angaben, die ein zum Tode Verurteilter vor seiner Hinrichtung über sich und sein Leben macht, voller Glaube zuzumessen? **55**. 323.
Jörgensen, Neue Identifizierungsmethoden **58**. 114.

Kalmann, Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat. Denkfehler bei sinnreicher Konstruktion **60**. 88.
Karmán, Kriminalistische Beiträge:
— — Falsche Geständnisse **51**. 326.
— — Zum „Modellieren" **55**. 1.
— Jugendstrafrecht und Jugendgerichte in Ungarn. Gesetz betreffend die Jugendgerichte und das Strafverfahren gegen Jugendliche, §§ 1—76 **54**. 88.
Kekule von Stradonitz, Fürst Demetrius Rhodocanakis, ein merkwürdiger Fall von Adelsabenteurertum **55**. 9.
Klamroth, Frauen als Angeklagte **57**. 282.
Kleemann, Mimik und Pantomimik, Physiognomik und Charakterologie **54**. 266.

Kleemann, Presse und Kriminalität (Vortrag, am 29. April 1914 in der Konferenz der Anstalts- und Gefängnisgeistlichen Sachsens zu den Vereinstagen für innere Mission in Dresden gehalten) **59**. 232.
Kockel, Über die Abnahme latenter Fingerabdrücke **54**. 100.
Kötscher, Näcke † **55**. nach 192.
Krauß, W., Ein Selbstmord unter schwerem Verdacht des Muttermordes **51**. 243.
Kürbitz, Der Geisteszustand der Kindesmörderinnen **52**. 39.
— Der Kindesmord und seine forensische Bedeutung **60**. 278.

Langenbruch, Die Graphometrie **56**. 336.
Leonhardt, Das Großsteinberger Tötungsverbrechen. Ein interessanter Indizienbeweis **53**. 260.
Linser, Erinnerungstäuschung nach schwerem Trauma **56**. 366.
— Ein Beitrag zur Frage der Realbeweise **57**. 226.
— Der Mord an Anna K. in Dorf Tirol (Ein Indizienprozeß) **59**. 14.
Liszt, Eduard v., Die Gefährdung im Strafrecht **51**. 339.
— Die Tötung auf Verlangen nach österreichischem Strafrechte **54**. 340.
— Die kriminelle Fruchtabtreibung. Eine Erwiderung **55**. 98.

Macco, Genealogie und Heraldik im Dienste der Kriminalistik **53**. 99.
Mach, Ein Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussagen **51**. 273.
Malis, Zur forensischen Bedeutung der Fremdkörper in Verletzungen **53**. 125.
Marcuse, Zur Psychologie der Blutschande **55**. 268.
— Homosexuelle Endemie **55**. 350.
— Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater **55**. 370.
— Die Fruchtabtreibung und das Sittlichkeitsempfinden des Volkes **55**. 371.
— Die Soldatenmißhandlungen durch den im deutschen Heere als Sergeant dienenden Hererobastard Sobeja **55**. 373.
— Erhöhte Kriminalität der Kinder aus christlich-jüdischen Ehen? **55**. 374.
— Euthanasie **55**. 374.
— „Kino-Kinder" **55**. 376.
— Die Bierflasche als Behälter giftiger Lösungen **55**. 377.
Marcuse, Einen sexual- und fortpflanzungshygienischen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800 . . . **56**. 80.
— Das ärztliche Berufsgeheimnis nach amerikanischen Gesetzen **56**. 80.
— Über die Homosexualität **56**. 81.
— Die zerstörende und verbrecherische Gewalt der Sexualität **56**. 82.
— Die Erkennung von Geisteskrankheiten mit Hilfe der Abderhaldenschen Blutuntersuchungsmethoden **56**. 84.
— Männer als Opfer von Kindern **56**. 188.
— Suggestion im Völkerleben **56**. 190.
— Die Praktiken eines Wunderdoktors **56**. 190.
— Die „Seuche der Privatdrucke" **56**. 190.
— Anonymität und Sexualität **56**. 191.
— Paralyse bei primitiven Rassen **56**. 192.
— Selbstverstümmelung an den Geschlechtsteilen **56**. 363.
— Der Nachweis des männlichen Samens im weiblichen Organismus **56**. 364.
— Alkohol-Statistik **56**. 364.
— Über die Aussichten, durch Sterilisation der Vererbung von Geisteskrankheiten vorzubeugen **56**. 365.
— Napoleons Verhältnis zur Homosexualität **56**. 365.
— Verführer und Verführte **56**. 365.
— Der Bergoniésche Entfettungsstuhl als Abortivum **57**. 382.
— Bedeutung der Trunkenheit auf dem Gebiete der Kriminalität **59**. 374.
— Wahnsinn und Verbrechen in den heißen Ländern **59**. 374.
— Das Recht auf Sterbehilfe **59**. 375.
— Über den Selbstmord als soziales Sicherheitsventil **60**. 365.
— Psychopathologie und Selbstmord **60**. 366.
— Umschwung in der gerichtlichen Beurteilung der Homosexualität durch das Luzerner Obergericht **60**. 366.
— Über den Kindesmord **60**. 366.
Marx, H., Aufklärung der Todesursache durch Röntgenstrahlen **54**. 103.
Meyer, Schundliteratur und Schundfilm **53**. 175.
— Mord oder Selbstmord **56**. 193.
Mezger, Über Kriminalpsychologie **51**. 63.
— Der Determinismus in der Kriminalpsychologie **54**. 351.
— Akute und chronische Affekte **58**. 70.
— Jurist und Psychiater **60**. 1.
Michaelis, Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis **57**. 40, 97.

Mönkemöller, Der Exhibitionismus vor dem gerichtlichen Forum **53**. 34.
— Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung **59**. 120, 193.
Mothes, Herzkrankheit und Affekthandlung **52**. 63.
— Zur Psychologie der bewußt unwahren Zeugenaussage **56**. 242.
Müller, R., Österreichs erster Generalprokurator Dr. Eduard Ritter von Liszt. (Eine Reminiszenz anläßlich seines 35 jährigen Todestages) **56**. 360.

Näcke, Individuelle Blutdiagnostik **51**. 172.
— Gefährlichkeit des heftigen Träumens **51**. 173.
— Musik als Reiz für Verbrechen **51**. 173.
— Tiere als Brandstifter **51**. 174.
— Erinnerungstäuschungen in Biographien usw. **51**. 174.
— Stottern und Nervosität **51**. 175.
— Heilung des Irrsinns durch Aberglauben **51**. 176.
— Ein seltsames Motiv der Verkleidungssucht **51**. 176.
— Geburtenabnahme in Deutschland **51**. 177.
— Das Sexuelle in der Religion **51**. 177.
— Reglementierung oder nicht? **51**. 179.
— Das Alter der Syphilis **51**. 180.
— Die rote Farbe als sexuelles Anlockungsmittel **51**. 181.
— Die Liebeskämpfe der Tiere **51**. 182.
— Coitus und Aberglaube **51**. 182.
— Die Zahl der Homosexuellen **51**. 183.
— Seltenes Motiv für Abschneiden der Zöpfe **51**. 358.
— Assanierung der Prostitution **51**. 358.
— Erich Wulfen: Das Kind, sein Wesen und seine Entartung **51**. 359.
— Fatale Folge von Zwangserröten **51**. 360.
— Verschiedene Bewertung der Jungfrauschaft und der Schönheit **51**. 361.
— Mater incerta **51**. 362.
— Gewalttätigkeit ohne Hilfe der Arme **51**. 362.
— Generationen von unehelich Geborenen **51**. 363.
— Erwiderung (auf Senf: Nochmals der Ursprung der Homosexualität) **52**. 71.
— Die häufige, irrtümliche Übertragung der Psychologie der Erwachsenen auf Kinder oder gar auf Tiere **52**. 192.
— Zum Wesen des Gedächtnisses **52**. 193.
— Traumlose psychische Prozesse im Schlafe **52**. 194.
Näcke, Falsche Beschuldigungen **52**. 195.
— Ein neues Arbeitsfeld für den Polizeihund **52**. 196.
— Bestellte Brandstiftung **52**. 196.
— Gefahren des Kinos **52**. 197.
— Die Wertigkeit der Unehelichen **52**. 198.
— Wahnideen mit homosexuellem Inhalte **52**. 199.
— Nachahmenswertes Beispiel, die unberechtigte Abneigung gegen Homosexuelle zu bekämpfen **52**. 200.
— Die relative Willensfreiheit **53**. 362.
— Historische Notiz zur Todesstrafe **53**. 363.
— Seltenes Motiv zur Brandstiftung **53**. 364.
— Zum Kapitel der Selbstverstümmelungen von Deliranten **53**. 364.
— Weiblicher Zopfabschneider **53**. 365.
— Die Übertreibung der Sexualität **53**. 366.
— Die Not als Ursache der Prostitution **53**. 367.
— Zur Massenpsychologie **53**. 367.
— Eine alte, interessante Kriminalstatistik **53**. 368.
— Ein altes Beispiel von Mord durch optische Suggestion beim Kinde **53**. 368.
— Mord durch Bakterieninfizierung **53**. 369.
— Das Wetter vor Gericht **53**. 370.
— Merkwürdige Selbstbezichtigung **53**. 372.
— Gefährlichkeit der Geisteskranken **53**. 372.
— Das männliche Wochenbett in Europa **53**. 373.
— Agenten in antikonzeptionellen Mitteln **53**. 374.
— Homosexualität nach Trauma und Krankheit **53**. 374.
— Prof. Antonio Marro gestorben **54**. 363.
— Die Gedanken bei Todesgefahr **54**. 363.
— Der gemeine Aberglauben bei Geisteskranken **54**. 364.
— Erschwerung des Waffenverkaufs **54**. 364.
— Bahnverbrechen durch Kinder **54**. 365.
— Mord in Rücksicht auf die Unsterblichkeit **54**. 366.
— Seltene Tätowierungen bei Verbrechern **54**. 366.
— Unterschiebung einer Person zur Erlangung eines Gesundheitszeugnisses **54**. 366.
— Gering entwickeltes Muttergefühl **54**. 367.

Näcke, Möglichkeit eines Metallabdrucks der Fingerbeere **54**. 368.
— Sexuelle Verirrungen bei Tieren **54**. 368.
— Statistisches und Anderes über Epilepsie **55**. 351.
— Erinnerungsdefekte à deux **55**. 352.
— Fingierter Mord zur Erlangung der Lebensversicherung **55**. 353.
— Glaubwürdigkeit der Aussagen Trunkener **55**. 354.
— Die Sterilisierung zur Rassenaufbesserung **55**. 355.
— Die Wollust der Trauer **55**. 355.
— Psychische Feminismen bei Homosexuellen **55**. 356.
— Mord durch einen Homosexuellen **55**. 358.
— Der Einfluß einer eventuellen Versuchung zu einem homosexuellen Akte auf die jugendliche Psyche **55**. 358.
— Tierischer Kannibalismus **55**. 359.
— Die Größe des außerehelichen Geschlechtsverkehrs **55**. 360.
— Indirektes Erwerben der Syphilis **55**. 361.
— Die präkolumbische Syphilis **55**. 361.
— Zur Ethik der Heirat und Ehe **55**. 362.
— Die äußeren Fortschritte der Sexologie **55**. 363.
— Amerikanische Tricks beim Mädchenhandel **55**. 364.
— Die durchschnittlich geringer entwickelte Gefühlsweise und Ethik der unteren Schichten **55**. 364.
— Die Opfer des Alkoholteufels **55**. 366.
— Hexenglaube in Italien **55**. 367.
— Unverschämte Heiratsgesuche **55**. 368.
— Telegonie (geschlechtliche Fernwirkung) **55**. 369.
Nemanitsch, Schuldgedanke und Zweckmaxime. Studien zur Schuldlehre **60**. 141.
Nicolo, Zur Prügelstrafe im Altertum **52**. 304.
— Einiges aus dem P. Hal. I. Beiträge zur Kenntnis des griechischen Rechtes in Ägypten **53**. 342. **55**. 248. **57**. 316.

Oppe, Der Mörder Göhlert und sein Geisteszustand vor der Hinrichtung **51**. 85.
Ostrowsky, Zur Frage der Einführung einer einheitlichen Registrierung der Selbstmorde in Rußland **51**. 266.
Oswald, Zur „Abnahme von Fingerspuren“ **55**. 369.

Pessler, Vorgetäuschte Selbstmorde. Aus der Braunschweigischen Strafrechtspraxis **55**. 271.
Pick, Pathologische Beiträge zur Psychologie der Aussage **57**. 193.
Pollitz, Notzucht an der eigenen Mutter. Ein Beitrag zum sadistischen Verbrechen **52**. 78.

Radbruch, Eine Kriminalpsychologische Parallele **52**. 192.
Rechert, Der Raubmörder Prügel **54**. 56.
Reichel, Zur Kasuistik der Chantage **52**. 74.
— Strafverfolgung trotz tätiger Reue **52**. 322.
— Strafrichterliche Schulung des Zivilrichters und umgekehrt **54**. 141.
— Ein Fall von Personenverwechslung **55**. 45.
— Ein Erpressertrick **55**. 350.
— Falsche Scham als Verbrechensmotiv **56**. 186.
— Belauschung fremder Intimitäten **60**. 360.
— Falscher Diebstahlsverdacht **60**. 363.
— Zur Psychologie der Gerüchtbildung **60**. 364.
— Mitleid im Gerichtssaal **60**. 364.
Reiter, Ein Fall von akuter Geistesstörung unter dem Eindrucke der Schwurgerichtsverhandlung **52**. 332.
Rintelen, August, Über die forense Bedeutung der Röntgenstrahlen. Eine chronologische Fortsetzung der Abhandlung des Dr. Goldfeld im VI. Bd. p. 161 dieses Archivs **54**. 114.
Rotering, Aus der Lehre von der Sachbeschädigung **53**. 235.
— Aus der Lehre vom Betruge. Der blinde Passagier **56**. 246.

Sackl, Fiktion eines Notzuchtversuches **59**. 3.
Sadger, Welcher Wert kommt den Erzählungen und Autobiographien der Homosexuellen zu? **53**. 179.
— Ketzergedanken über Homosexualität **59**. 321.
San Nicolo, siehe: Nicolo.
Schmidt, Willi, Inzestuöser Eifersuchtswahn **57**. 257.
Schneickert, Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten am 20. und 21. Dezember 1912 in Berlin **51**. 169.
— Die Wissenschaft von der Zentralisation der geistigen Kräfte **51**. 184.
— Strafprozeßreform **51**. 186.

Schneickert, Schreibmaschinengeheimschrift **51**. 186.
— Kriminaltechnisches Praktikum **51**. 187.
— Kriminalistische Rundschau:
— — Widersprechende Reichsgerichtsurteile **52**. 91.
— — Schrifttäuschungen **52**. 93.
— — Vervielfältigung von Fingerabdruckbogen **52**. 96.
— — Die Erfindung eines Briefräubers **52**. 97.
— — Eine neue kriminalistische Reichs-Zentralstelle **52**. 97.
— — Zum Begriff „Hochstapler" **52**. 97.
— — Reform der Prostitutionsüberwachung **52**. 98.
— — Württembergische Landeskriminalpolizei **52**. 99.
— und Delhougne, Die photographische Darstellung von Pausfälschungen **52**. 100.
— Kriminalistische Rundschau (Auf dem Gebiete des Urkunden- und Schriftwesens):
— — Versteckte Anonymität **54**. 219.
— — Handschriftenfälschung durch Nachahmung einer fremden Handschrift **54**. 221.
— — Anonyme Maschinenschriftstücke **54**. 222.
— — Sammlung von Verbrecherhandschriften **54**. 225.
— Die dänische Reichskriminalpolizei **56**. 5.
— Der I. Kongreß für internationales Kriminalpolizeiwesen in Monaco **58**. 354.
— Die kriminalistische Ausbildung der Juristen **59**. 71.
— Über Handschriftenmessung. Zugleich Kritik des Langenbruchschen geometrisch-mathematischen Identifizierungsverfahrens **60**. 49.
Schulz, J., Zwei chursächsische Erlässe **51**. 33.
Seitz, Ein seltener Fall perverser Sexualität **54**. 356.
Senf, Nochmals Ursprung der Homosexualität **52**. 67.
— Fetischismus **60**. 99.
Spinner, Periodenstörungsmittel. Ein Beitrag zur Kenntnis des kriminellen Kurpfuschertums **54**. 226.
— Studien zum Abortusproblem. I. Die Beseitigung von im Verbrechen erzeugten Früchten **60**. 307.
Stooß, Vom Trinken **57**. 382.
Strafella, „Der Brief eines zum Tode Verurteilten" **52**. 324.
Strasser, Das Kumulativverbrechen. Ein Beitrag zur Psychologie der Kollektivverbrechen **51**. 203. **52**. 1, 207. **53**. 1, 199.
— Trotz, Kleptomanie und Neurose **59**. 285.
Strauß, Zur Psychologie der pathologischen Schwindler **56**. 111.
Sturm, Die juristische Beweislehre **51**. 119.
— Die neue Strömung im Recht **54**. 36.
— Richtertum und Justizaufsicht **57**. 221.
— Richterpsychologie **60**. 206.
Sutherland, Der Beweis der Anwesenheit des Blutes in verdächtigen Flecken und die Determinierung der Herkunft desselben **60**. 77.

Türkel, Der Lustmörder Christian Voigt. Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde **55**. 47.
— Liebe zum Gatten als „überwertige Idee". Ein psychologischer Beitrag zur Kasuistik des Betruges **55**. 328.
— Zur Psychologie des Geschwornen-Wahrspruches **56**. 367.
— Kinderaussagen **56**. 368.
— Ein Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage **57**. 279.

Urban, Bericht der Abteilung für Gerichts-Photographie der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München **55**. 182.

Wachholz, Skelettenfund am Schloßberge Wawel zu Krakau. Nach einem gerichtsärztlichen Gutachten **58**. 162.
Wallner, Studien zur Lehre der Verbrechensmotive **59**. 84.
Weber, Gustav, Ein Verbrecher aus Freude am Betrug **54**. 44.
— Ein Fall von Schlaftrunkenheit **56**. 230.
Weber, Heinrich, Was ich von Landstreichern erlauschte **59**. 261.
Wetzel, Die allgemeine Bedeutung des Einzelfalles für die Kriminalpsychologie. Zugleich ein Beitrag zu den Problemen des Geliebtenmordes **55**. 101.
Willführ, Über den Tod durch Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt **52**. 121.

Zafita, Zur kriminalpsychologischen Bedeutung des Verbrecherwerkzeuges **52**. 249.
— Zum Kockelschen Verfahren für Abnahme von Messerscharten **58**. 332.
— Kritische Bemerkungen anläßlich der „Studien zur Lehre vom Verbrechensmotive" von Dr, Julius Wallner in Band 59, Heft 1/2 dieses Archivs **59**. 372.
Ziemke, Gerichtsärztliche Bemerkungen zur Feuerbestattung **57**. 289.

E. S., Die Bekämpfung der Prostitution in Chicago **52**. 87.
E. Sch., Brandstiftertrusts in Nordamerika **57**. 189.
— H s —., Die deutschen Polizeireformen vor dem preußischen Abgeordnetenhaus **52**. 189.
— h s — Zum Wahrnehmungsproblem **52**. 200.
W. J., Aus dem Tagebuch eines Gefangenen:
— — I. Die Strafsache selbst **51**. 288.
— — II. Schilderungen aus dem Untersuchungsgefängnis **51**. 289.
— — III. Schilderungen aus dem Strafgefängnis **51**. 304.
? Gott zum Gruß! **51**. 184.
Bericht (Internationale Gesellschaft für Sexualforschung) **56**. 327.
Kölner Handels-Hochschul-Fortbildungskurse **60**. 362.
Preisaufgabe (Psychologische Gesellschaft zu Berlin) **57**. 191.

III. Verzeichnis der besprochenen Autoren.

(Die mit * bezeichneten Daten beziehen sich auf Textabhandlungen.)

Abels **55**. 192.
Adler **53**. 382.
Ahlenstiel **60**. 223.
Altmann **51**. 365.
Arnheim **52**. 206.
Arnim **55**. 384.
Aronsohn **60**. 368.
Aschaffenburg **51**. 191. 369. **55**. 184.
Aschrott **51**. 364.
Asnaurow **53**. 393.
Attias **52**. 385.
Atzeni **59**. 381.

Banke **51**. 199.
Bechterew **59**. 378.
Beck **59**. 383.
Becker, H. **55**. 187. **56**. 87.
Berg **54**. 370. **56**. 92.
Berkusky **53**. 395. **60**. 378.
Berneick **56**. 93.
Beumer **54**. 372.
Birnbaum **60**. 377.
Bischoff **51**. 199.
Bloch, I. **51**. 194. **60**. 378.
Bloch, R. **55**. 383.
Blüher **60**. 379.
Bohne **54**. 373. **58**. 383.
Bonhöffer **59**. 384.
Borntraeger **51**. 194.
Boschi **51**. 376.
Brielli **51**. 376.
Broda **53**. 389.
Burchard **53**. 380. **56**. 373. 383. **58**. 380. **60**. 224.
Bürger **58**. 382.
Burgl **51**. 193.

Cappello **59**. 379.
Carrara **59**. 382.
Castro, siehe: De Castro
Cevidalli **59**. 381.
Cimbal **55**. 380. **60**. 369.
Corberi **51**. 377.
Crzellitzer **53**. 386.
Cuno **51**. 364.

David **58**. 380.
De Castro **51**. 376.
Delaquis **59**. 378.
Dell' Erba **59**. 382.
Diepgen **56**. 376.
Dittrich **56**. 377.
Döllner **58**. 381.
Dominicis **54**. 370.
Doerr **56**. 374.
Dück **60**. 380, 384.
Dumont **60**. 376.
Dyrenfurth **52**. 206.

Eberlein **51**. 366.
Ebermayer **51**. 364. **60**. 374.
Ehmer **56**. 378.
Ehrenreich **51**. 365.
Eisenstadt **60**. 382.
Engau **52**. 206.
Engelen **53**. 377. **56**. 372.
Eula **51**. 376. **59**. 381.

Eudel **55**. 379.
Eulenburg **56**. 378. **58**. 189.

Fechner **60**. 377.
Fehlinger **53**. 388, 390. **60**. 218.
Feuerbach **55**. 380.
Fiedler **58**. 379.
Finger **55**. 381.
Finkelnburg **56**. 377.
Flatau **56**. 381.
Forberger **59**. 377.
Fornaseri **59**. 380.
Foerster **59**. 377.
Försterling **60**. 215.
Frank, E. R. B. **59**. 384.
Frank, L. **55**. 186.
Frank, R. **51**. 364, 365. **55**. 379. **60**. 375.
Freimark **51**. 196. **53**. 380. **56**. 374.
Freud **56**. 373.
Freudenthal **51**. 365. ***58**. 175.
Freyer **53**. 388.
Friedländer **58**. 190.
Fritsch **60**. 381.
Fuchs, A. **51**. 368.
Fuchs, E. **56**. 86.
Fuld **60**. 382.
Fürth **53**. 386.

Galli **51**. 364.
Garraud **51**. 193.
Gaupp **60**. 369.
Gerbis **58**. 380. **59**. 383.
Gerngroß **55**. 188.
Gersbach, F. **51**. 200.
Gersbach, R. **51**. 200.
Gleispach **55**. 379.
Goldschmidt **60**. 375.
Goldstein **51**. 198. **55**. 380. **56**. 379.
Gonzales **51**. 377.
Gruhle ***51**. 316. **56**. 376.

Haberda **56**. 95, 377.
Häberlin **53**. 384.
Hagen **55**. 382.
Haldy **60**. 374.
Hallermeyer **60**. 222, 224.
Hamburger **56**. 371.
Hammer **60**. 381.
Hammerschlag **53**. 385.
Hanauer **60**. 379.
Harbitz **56**. 91.
Hartl **55**. 382.
Hauptmann **53**. 377.
Hegar **59**. 378.
Heim **60**. 224.
Heindl **51**. 193.
Hellwig, A. **56**. 379. **59**. 377.
Hentig **59**. 185.
Hermann **55**. 382.
Heynsius van den Berg **54**. 372.
Hilbert **54**. 370.
Hinrichsen **58**. 191.
Hirsch **53**. 391. **56**. 371.
Hirschfeld **53**. 378, 380, 384. **56**. 373, 383. **58**. 380. **60**. 224, 372.
Hoche **55**. 381.
Hoffmann, A. **51**. 364.
Hoffmann, G. **55**. 188.
Horn **56**. 89.
Hübner **53**. 395. **55**. 190. **56**. 371.
Hug-Hellmuth **60**. 378.

Isaac **51**. 191.
Ipsen **58**. 382, 383.

Jaffé **58**. 379.
Janke, E. **53**. 392. **60**. 378, 382.
Janke, H. **60**. 378.
Jaspers **56**. 87.
Jentsch **56**. 383.
Joesten **54**. 371.

Kahl **53**. 377. **54**. 372.
Kahn **53**. 389.
Kassel-Mühlfelder **60**. 221.
Kastan **60**. 372.
Kaufmann **55**. 384.
Keller **56**. 86.
Kenyeres **54**. 373.
Kerler **51**. 370.
Kinberg **55**. 187.
Kind **56**. 86.
Kirchberg **58**. 192.
Kjölseth **55**. 190.
Klages **58**. 189.
Klein **55**. 384.
Kloß **51**. 364.
Kobler **51**. 365.
Koch **51**. 366.
Kockel **54**. 373.
Kocks **53**. 396.
Kohl **53**. 379.
Kohler **55**. 381, 383.
Kolisko **56**. 377.
König **59**. 376.
Kossak **60**. 218, 376.
Kötscher **51**. 200.
Krafft-Ebing **51**. 367.
Kranold **60**. 381.
Kratter **51**. 190, 198.
Kraus **59**. 384.
Kriegsmann **51**. 201.
Krüger **60**. 372.
Krukenberg **56**. 372.
Kubo **56**. 94.
Kunze **52**. 206.
Kürten **55**. 383.

Lammasch **51**. 365.
Lampé **53**. 392.
Lattes **59**. 381, 383.
Leers **55**. 381.
Lenz **56**. 369.
Leonhard **51**. 202.
Leonhardt **51**. 200.
Leppmann **55**. 384. **56**. 88.
Levy-Suhl **51**. 368.
Lewandowsky **59**. 191.
Lewin **56**. 380.
Liebeck **55**. 378.
Lienau **59**. 192.
Liepmann **58**. 191.
Lindenburg **51**. 364.
Lipa Bey **53**. 392, 393.
Lipmann **60**. 374.
Lipps **56**. 379.
Liszt **59**. 378.
Lochte **54**. 374. **56**. 93, 96. **58**. 379, 383.
Lombroso, C. **51**. 376.
Lombroso, G. **51**. 377. **59**. 379.
Lomer **51**. 370. **56**. 90.
Löwenfeld **52**. 204. **53**. 394. **56**. 88. **60**. 379, 382.
Luca **59**. 379.
Lucas **55**. 382.
Lutz **60**. 215.

Magnus **59**. 383.
Marbe **56**. 374.
Maragnani **52**. 385.
Marcinowski **56**. 381.
Marcuse **53**. 387, 393. **56**. 86. **60**. 219, 383.
Marie **59**. 380. **60**. 368.
Marthen **59**. 189.
Martius **60**. 370.
Marx **52**. 206. **56**. 91, 94.
Meisel-Heß **53**. 385.
Meller **53**. 391.
Meltzer **53**. 380.
Mercklin **60**. 371.
Merkel **51**. 369.
Meyer, B. **60**. 221, 380.
Meyer (-Hannoversch-Münden) **56**. 92.
Mezger **53**. 377. **56**. 372.
Mirto **59**. 382.
Möbius **56**. 374.
Moeli **55**. 185.
Mönkemöller **60**. 216, 371.
Moerchen **53**. 383.
Mosiman **56**. 90.
Mosse **60**. 370.
Most **51**. 200.
Mothes **59**. 377. **60**. 373.
Murri **58**. 190.

Nachmann **59**. 380.
Neumann **53**. 393. 397.
Nippe **52**. 205. **54**. 372. **56**. 91, 96. **59** 384.
Nituforo **51**. 198.
Noak **53**. 390.

Oberholzer **53**. 396.
Olbrycht **56**. 93.
Olpe **55**. 379.
Ostwald **60**. 219.

Partenheimer **51**. 369.
Pellegrini **59**. 379.
Pelman **53**. 376.
Penazza **59**. 380.
Perrier **51**. 197.
Peschke **60**. 218.
Pfeiffer **51**. 192.
Philippi **51**. 370.
Pilcz **59**. 190.
Plate **55**. 189.
Porosz **60**. 216.
Poseck **60**. 377.
Potthof **53**. 382.
Preisendanz **60**. 381.

Rabben **55**. 379.
Radbruch **56**. 376.
Raimist **56**. 382.
Rank **56**. 375.
Reichardt **51**. 201. **56**. 376.
Reichmann **54**. 370.
Reiß **60**. 373.
Rhonheimer **51**. 366.
Richet **51**. 369.
Richter **58**. 381.
Rieger **51**. 199.
Ritterhaus **55**. 186.
xen **59**. 192.
ohleder **51**. 197. **53**. 377, 384. **60**. 220.
Roll **54**. 371.
Roosevelt **59**. 381.
Roscher **51**. 189. **55**. 191, 379.
Rösen **56**. 383.
Rosenberg **59**. 188.
Roesler **55**. 381.
Ruge **58**. 379.
Rulf **55**. 379.
Rumpf **58**. 383.
Rumpf, M. **51**. 191.

Sachs **56**. 375.
Saint-Paul **51**. 194.
Salles **54**. 372.
Saporito **59**. 380.
Schäfer **56**. 89, 372.
Schafft **52**. 205.

Schaumburg **51**. 201.
Schefold **53**. 376. **55**. 381.
Scheuer **53**. 385.
Schmidt, F. **51**. 200.
Schmidt, R. **55**. 379.
Schmitt **51**. 364.
Schmölder **55**. 383.
Scholz, L. **56**. 382.
Scholz, W. **55**. 380.
Schönke **58**. 381.
Schott **56**. 379.
Schottelius **59**. 188.
Schouten **53**. 392, 397.
Schrammen **59**. 384.
Schrenk-Notzing **56**. 370.
Seidel **56**. 377.
Senf **60**. 222.
Sergi **52**. 385.
Seyfarth **55**. 380.
Sichel **58**. 192.
Sommer **51**. 196. **52**. 204. **53**. 379. **55**. 186. **56**. 380.
Spier **60**. 382.
Spinner **56**. 373. **60**. 374.
Stahl **51**. 192.
Stekel **51**. 195. **60**. 219.
Stelzner **59**. 191.
Stenglein **51**. 364.
Stern, L. **55**. 187. **56**. 87.
Stern, W. **55**. 384.
Sternberg **51**. 365.
Stier **55**. 185.
Stohl **60**. 217.
Stölting **55**. 384.
Stooß **51**. 189.
Storfer **53**. 388.
Stourzh **53**. 383.
Straßmann **58**. 382. **60**. 216.
Strauß **53**. 392.
Strötter **53**. 380.
Sudhoff **55**. 380.

Taralli **51**. 377.
Thieme **55**. 381.
Tintemann **58**. 384.
Tirelli **51**. 377. **59**. 382.
Traugott **56**. 378.
Trautvetter **51**. 364.
Trömer **56**. 379.
Tuczek **52**. 205.
Tugendreich **60**. 370.

Ungar **56**. 95.
Ungnad **55**. 383.
Urstein **56**. 380.

Völpel **54**. 371.
Vorkastner **55**. 189.

Warhanek **51**. 365.
Weber, L. W. **56**. 92.
Wentschor **56**. 379.
Werner **53**. 376. **55**. 381.
Wetzel **56**. 376.
Wigmores ***57**. 216.
Wilhelm **53**. 392.
Wilmanns **58**. 190.
Wolf, E. **55**. 190.
Wolf **60**. 376.
Wulffen ***51**. 359. **56**. 375.

Zaitzeff **56**. 372.
Ziehe **60**. 217.
Ziemke **56**. 94, 95. **58**. 384.
Zilocchi **51**. 377.
Zingerle **51**. 196. **56**. 372.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 61 3. und 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

(Mit 5 Abbildungen.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 19. März 1915.

Diesem Doppelhefte liegt das Generalregister zu Bd. 51—60 bei.

INHALT.

Seite

X. **von Thót**, Die Positivistische Strafrechtsschule 193
XI. **Groß**, Fälschung von Maschinenschriften (Mit 5 Abbildungen) 259
XII. **Groß**, Mitteilung Nr. 16: Leserlicher machen verblaßter Schriften . . 273
XIII. **v. Höpler**, Kriminalistische Mitteilungen 276
XIV. **Fehlinger**, Sterilisation von Verbrechern usw. in den Vereinigten Staaten von Amerika 285
XV. **v. Holten**, F. Rotering 291
XVI. **Th. Lochte u. E. Danziger**, Die Untersuchung der verschiedenen Klebstoffe 295

Besprechungen:

Von **K. Birnbaum**:

1. Junius und Arndt, „Über die Deszendenz der Paralytiker" . . . 302
2. L. Epstein, „Die überseeische Auswanderung unter irrenärztlichem Gesichtspunkte" 303

Von **H. Groß**:

3. Dr. Karl Birnbaum, „Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte" 304
4. Erich Harnack, „Die gerichtliche Medizin mit Einschluß der gerichtlichen Psychiatrie und der gerichtlichen Beurteilung von Versuchs- und Unfallsachen 304

General-Register Band 51—50 . . . . 1—67

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten usw., an den Herausgeber Professor Dr. Hans Gross, Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

